Kulturgeschichte

der

Menschheit

in ihrem organischen Aufbau

von

Julius Lippert.

Zwei Bände.

2. Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1887.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Fortschritte der Organisation auf dem Gebiete der Urfamilie.

Wir konnten bereits für eine Zeit von einer urältesten Form der Familie sprechen, in welcher es einen Ehebund irgend welcher Art nicht gab [1]). Das verknüpfende Band jener Art Urfamilie bestand in der Gemeinsamkeit ein und derselben Mutter, beziehungsweise Urmutter, wenn, durch die Thatsache des Zusammenseins gestützt, die Erinnerung weiter hinauszureichen begann. Nach der einfachsten Sinneswahrnehmung und den ersten und natürlichsten Schlüssen zufolge erscheint dem Urmenschen die von derselben Stammmutter und durch alle nachfolgenden Geburten hindurchgehende Einheit und Identität des Blutes [2]) als die wahre und wesentliche Grundlage dieser Familienverbindung, die durch nichts gestört, durch nichts aufgehoben werden kann, außer durch das Vergessen; denn so natürlich fest, so ungekünstelt jene Grundlage erscheint, so wenig läßt sie doch einen anderen Prüfstein zu, als des Menschen Erinnerung; schon hier mischt sich dem natürlichen und materiellen ein specifisch menschliches, dem objektiven ein subjektives Moment bei, die Quelle des Geschichtslebens der Menschheit.

Das gesellschaftbildende subjektive Moment, die Erinnerung der Blutsidentität, erhält im Laufe der Zeit zu der ersten und vorerst für lange Zeit einzigen Stütze des thatsächlichen Zusammenseins zwei neue hinzu: die durch den mit der gesellschaftlichen Fürsorge parallel sich entwickelnden Kultus festgehaltene Gemeinsamkeit ein und derselben Urmutter, und wieder in jüngerer Zeit irgend eine Art übereinstimmender äußerer Zeichnung aller zusammengehörigen Individuen. Die verbreitetste Art dieser Familienmarken besteht in jenen Hautzeichnungen, die wir oben [3]) unter den Schmuckmitteln des Naturmenschen kennen lernten.

---

[1]) S. Bd. I, S. 70 ff.

[2]) Haec est generando homini materia. Plin. VII, 15, 13.

[3]) Bd. I, S. 396.

Mit der so gebotenen Möglichkeit, die Erinnerung über den Kreis des zeitlichen und örtlichen Zusammenseins hinaus festzuhalten, wird sowohl der erste Fortschritt, als auch die erste Komplikation der menschlichen Gesellschaftsverhältnisse angebahnt; denn wir müssen uns erinnern, daß die Vorstellung der Blutseinheit zwar die wichtigste, aber doch nur **eine** der verschiedenen Arten menschlicher Vergesellschaftung begründete [1]). Was fortan von der die Organisation berührenden Vorstellung innerhalb einer dieser Arten der Vergesellschaftung gewonnen wird, tritt als mitbildender Faktor in irgend einer Weise zu den anderen hinzu und erhält sich — was den Durchblick noch mehr erschwert — vielfach auch dann als Rudiment wirksam, wenn die Stufe der Gesellschaftsbildung, welcher sie entstammt, durch eine auf ausschließend gegensätzlicher Basis entstandene verdrängt wurde.

In solcher Weise entstammt der Zeit der „Blutsverwandtschaftsfamilie" die oft in widerspruchsvoller Umgebung rudimentär fortwirkende Vorstellung von Gleichheit und Gemeinsamkeit natürlicher Güter innerhalb des Kreises aller Angehörigen, die in einer jüngeren Zeit der Bildung von Eigentums- und Rechtsbegriffen als Recht der Gesamtheit wieder auftaucht. Die Grundvorstellung von der absoluten Einheit des Blutes im gesamten Verbande der Urfamilie läßt, wie wir sahen [2]), keine anderen Abstufungen der Verwandtschaft zu als diejenigen der verschiedenen Generationsschichten, und lediglich das Verhältnis dieser Generationsschichten zu einander ist es, welches in den uns erhaltenen altertümlichsten Verwandtschaftssystemen durch die Namen der Kinder, Eltern und Großeltern einerseits, Brüder und Schwestern andererseits bezeichnet wird. Erst in einer jüngeren Zeit werden dann die alten Namen mit einem neuen Inhalte verbunden, welcher durch die eben darzustellende Fortentwickelung der Gesellschaftsverhältnisse gewonnen worden war. Innerhalb dieser Blutsverwandtschaftsfamilie besteht, wie wir ebenfalls bereits zeigten, **keine** Institution der Ehe im strengeren Sinne, insofern den Begriff der Eheinstitution sowohl die Auffassungen naiver Naturvölker, wie der [3]) erwähnten Tahitier [4]), als auch in vollster Uebereinstimmung die Formeln des entwickeltsten Gesellschaftssystemes des klassischen Altertums dahin feststellen, daß sie bestehe als „individua vitae consuetudo liberorum quaerendorum causa". Es gibt, wie uns die seinerzeit angeführten Verwandtschaftssysteme unwiderleglich beweisen, innerhalb der Blutsverwandtschaftsfamilie keine Sonderbündnisse zur „Gemeinschaft der Lebensfürsorge und zur Erhaltung von Kindern". Der richtigen Vorstellung dieses Zustandes scheint das Bedenken entgegenzustehen, daß bei in solcher Weise mangelnder Fürsorge zunächst der Nachwuchs und dann

---

[1]) S. oben Bd. I, S. 75 f.

[2]) Bd. I, S. 83 f.

[3]) Bd. I, S. 71.

[4]) Hawkesworth, Reisen, VI. 428.

durch ihn die Existenz der Gesamtheit bedroht gewesen sein müßte. Allein das wesentlich Unterscheidende gegenüber einer späteren Entwickelungsstufe ist bloß der Mangel an Vereinigung und Identität beider Bündnisse, des Liebes- und des Fürsorgebundes, während ein Ersatz beider für sich in einer anderen Form wohl besteht. Diese Form ist eben die Blutsverwandtschaftsfamilie selbst. Diese Gesamtheit bietet dem aus der mütterlichen Ernährung und Pflege erst spät heraustretenden Kinde für die sehr kurze Zeit bis zu seiner Reife, die es allen anderen im Stamme gleichstellt, jene Anleitung und Unterstützung, welche auf einer jüngeren Stufe Gegenstand der Stipulationen eines Ehebundes sind. Das Kind gehört in Wirklichkeit von dem Augenblicke an, da es der speciellen Art der mütterlichen Versorgung zu entfliehen vermag, der gesamten Familie, beziehungsweise dem „Stamme" an, und dieser wird sein Lehrmeister in allem und jedem. Dieses Verhältnis erscheint für den Zweck der Arterhaltung um so ausreichender, je niedriger wir die Stufe der Ernährungsweise nach dem, was wir im ersten Bande vorausschickten, annehmen. Die niederste Stufe kennt keine andere Sorge, als die der Ernährung, und alles Handeln geht in dieser auf; zugleich aber ist die Ernährungsweise noch für alle die gleiche, solange, bis sich der Stab in der Hand der Frau zum Grabscheit, in der des Mannes zur Waffe differenziert hat. So lange es eine differenzierte Arbeit nicht gibt, ist die homogene Masse der Gesamtheit die richtige Lehrmeisterin des jungen Menschen, und nur in ihr findet er nötigenfalls jenen Grad von Fürsorge, welche er über seine eigene Fähigkeit hinaus zu suchen gezwungen ist. Diese Einheit der Interessen und der Arbeit schließt noch die Notwendigkeit jeder Art differenzierter Organisation für die Einführung des Individuums in die siegreiche Lebensfürsorge aus. Der Mensch gehört auf dieser Stufe entweder, ohne eine Individualität vorzustellen, als ein Zugehörendes zur Mutter, oder er gehört sofort ganz und allein dem Stamme; der Stamm aber ist auf dieser Stufe nichts anderes, als die erweiterte Blutsverwandtschaftsfamilie. Irgend eine andere Organisation steht mit Bezug auf die vorhandenen Lebenszwecke und die Art der durchaus einförmigen Fürsorge außer Bedarf und kann daher auch nicht geschaffen worden sein. Nur einen Anlaß zur Differenzierung dieser Gleichheitsgesellschaft sehen wir aus der Zukunft herüberwinken. Sobald sich die Nahrungsfürsorge nur ein klein wenig über den Zufall des Fundes hinaus erhebt, indem sie Erfahrung und Erinnerung in ihr Bereich zieht, dann muß sich die Menschengruppe der Urfamilie in irgend einem Grade in Unterweisende und Lernende, Anleitende und Angeleitete unterscheiden, und dieses Verhältnis der Leitung kann allmählich bis zu einem solchen der Ueber- und Unterordnung fortschreiten. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß diese Gruppen dann nahezu mit jenen der Generationsschichten, also der ältesten Andeutung von Verwandtschaftsgraden, zusammenfallen werden. Auf solche Weise wird diesen Verwandtschaftsgraden ältesten

Systemes eine neue Stütze ihrer praktischen Bedeutung und Autorität zugeführt werden, wie wir das in der That schon bei den losesten Organisationsformen der Nordindianer gewahr werden können. So wenig auch bei diesen noch die allgemeine Gleichheit durch eine feststehende Unterordnung, durch Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse beschränkt ist, so wacht doch schon die Sitte sehr eifersüchtig über der äußeren Markierung einer Rangordnung, welche von jüngeren und älteren Generationsschichten gebildet wird, und die Bezeichnungen der höheren gelten im Munde der jüngeren als Ehrennamen, deren Anwendung unerläßlich ist. Dabei zieht sich aber wieder auf unterster Kulturstufe diese Rangordnung auf zwei Hauptgruppen zusammen; die jüngste scheidet wegen ihrer Unselbständigkeit aus, für die Hilflosigkeit der ältesten aber hat die kindliche Organisation noch keinen Ersatz gefunden; sie verschwindet vom Schauplatze. Es wird also auch dann als Kern der fortschreitenden Organisation im wesentlichen nur eine ältere und eine jüngere Generationsschicht übrig bleiben. Von dieser Organisationsstufe her hat uns die Sprache der jüngeren Kulturvölker, indem sie sich den Ueberresten alter Anschauungen anschmiegte, manches Rudiment bewahrt, das in seiner Uebernahme aus einer Stufe in die andere manche Irreleitung veranlaßt hat. Dahin gehört zum Beispiel unsere Benennung „Eltern", welche nach der Etymologie (Comparativ von alt) ursprünglich nicht die parentes im jüngeren Sinne, sondern nur die Angehörigen der höheren Generationsstufe bezeichnen konnte. In ähnlicher Weise hat man auch noch aus der determinierteren Bezeichnung „Vater" und „Mutter" als „Eltermutter" und „Eltervater" die Namen für die nächst höhere Generationsstufe gebildet [1]). In dasselbe Rudiment reichen die vielen in den klassischen wie slavischen und germanischen Sprachen erhaltenen Ausdrücke zurück, welche die Bezeichnungen für gesellschaftlich hervorragendere Stellungen aller Art, für Würden, Hausvorstandschaft und leitende oder gebietende Aemter immer wieder dem Altersbegriffe entlehnen und dadurch in für uns oft verwirrender Weise mit denen für Vaterschaft, die wir nur noch im genetischen Sinne zu deuten vermögen, vermischen. Der Alten Geronten und Senatoren, der Slaven Starosten und Kmeten, wie unsere Eltermänner, Alten und Aeltesten gehören in diese Kategorie. Wie sich überhaupt alte Auffassungen wohl am längsten in den bis in das Mittelalter und die Neuzeit hinaufreichenden Bündnissen erhalten haben, welche in Nachahmung und zum Ersatze einer alten Familienorganisation geschaffen wurden, so verblieben diesen Zünften, Bursen und Orden auch die „Aeltesten" (Ober- und Nebenälteste, Senioren, starší ꝛc.), obwohl mit diesem Namen immer nur eine Vorstandschaft bezeichnet wurde, die mit einer Senioratsfolge nichts gemein hatte. Auch das vielgebrauchte „Meister" weist in seiner

---

[1]) Siehe Weigand, Deutsches Wörterbuch, Elter.

Etymologie auf den Aeltesten zurück [1]). Andererseits erinnert noch der Gebrauch des Wortes „Söhne" in den semitischen Sprachen durchaus an die alte Auffassung.

Während also in relativer Urzeit der Zweck des nachmaligen Ehebundes, insoweit er die Erhaltung der Kinder betrifft, durch die eigenartige Organisation der Urfamilie und der nächstanschließenden Entwickelungsstufe derselben erreicht wird, weil sich eben die Kommunität der Lebensfürsorge noch auf diese ganze Gruppe erstreckt, so bedarf es selbstredend für die Erreichung des instinktiv angestrebten Zieles der Natur der Sache nach keines Bündnisses. Und wenn selbst die Gewöhnung in ein solches übergehen sollte, so hätte der natürliche und gewöhnliche Lauf der Dinge, so lange die Nährpflicht der Mutter noch ohne jedes Ersatzmittel in die Jahre hinein währte, dasselbe stets wieder zerreißen müssen. Wir haben schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß es an sich unrichtig und mit Bezug auf die Fortbildung des Systems irreleitend sein mußte, wenn die junge Wissenschaft der Sociologie diese ihrer Natur nach dauerlosen und wechselnden Geschlechtsverbindungen polyandrisch-polygamische Ehen oder Häterismus nannte. In beiden Fällen fehlt, dort als Grundlage, hier als Voraussetzung, das Wesen der Ehe überhaupt. Ohne Anachronismus läßt sich nur sagen, daß der urzeitlichen Gesellschaft die Eheinstitution jüngeren Sinnes gänzlich abging, weil auch auf diesem Gebiete menschlicher Entwickelung derselbe Prozeß der Differenzierung der Institutionen vor sich ging, welchen wir mit Bezug auf die äußeren Mittel der Lebensfürsorge verfolgen konnten. Wie einst Stab und Stein ohne jede Differenzierung die ganze Folgschaft der jüngeren Werkzeuge und Waffen keimartig in sich schlossen, so umfaßt und ersetzt zunächst auch die eine Organisationsform der Blutsverwandtschaftsfamilie jede andere, die eine jüngere Zeit in differenzierter Weise für einzelne Zwecke, sei es die der Ernährung oder der Kindererhaltung oder ein ähnliches in seiner Sonderung zum Bewußtsein gelangendes Bedürfnis zu schaffen beginnt.

Als eine ungenaue Parallele dieses Gesellschaftszustandes können wir unter den vielerlei zweckdienlichen Organisationen, welche das Tierreich uns darstellt, diejenige der truppweise zusammenlebenden Weidetiere betrachten. Nicht daß die des Urmenschen in genetischer Folge daher abzuleiten wäre; aber in beiden Fällen haben ähnliche Bedürfnisse zu ähnlichen Gepflogenheiten geführt; dort wurden sie zu Gesetzen, gefestigt durch die Macht der sich häufenden Instinkte, hier außerdem durch den sich abklärenden Gedanken. Dieses Unterscheidungsmoment des Menschlichen repräsentiert die in ihrem Vorhandensein durch all die oft erwähnten älteren Verwandtschaftssysteme nachgewiesene Vorstellung von der Identität des Blutes als der Grundlage

---

[1]) S. ebend. Magister und Meister.

und Grundbedingung der Zusammengehörigkeit. Mag eine solche Vorstellung, weil sie doch nur aus den gegebenen, beziehungsweise durch die junge Erfahrung gebotenen Prämissen entwickelt werden kann, wegen der Unvollkommenheit der letztern materiell unzutreffend und selbst völlig irrig sein; dennoch bleibt ihr bloßes Dasein das wichtige Unterscheidungsmal alles Menschlichen und es führt von da an immer fortwirkend zu einer immer weiteren Entfernung zwischen den beiden Arten, wie tierische und menschliche Organisationen sich fortbilden. Dabei kann natürlich nicht ausgeschlossen sein, daß in einzelnen Fällen das Tier in seinem durch keinen der Materie nach unsicheren Gedanken gestörten Aufeinanderreihen erworbener, zweckmäßiger Instinkte früher zu dem Ziele einer einseitigen, in ihrer Art höchst bewunderungswürdigen Vollkommenheit einer Organisation gelange, als die Menschheit. Ein Blick auf das Tierreich zeigt, wie die verschiedenen Uebergänge vom Leben in Rudeln bis zu dem in Paaren mit der Ernährungsweise, mit der Art der Nahrung und derjenigen ihrer Gewinnung innig zusammenhängen. Tiere, deren Individuen eines größeren unbeeinträchtigten Erwerbsgebietes bedürfen, lösen schon in jeder Generation ihre Rudel in Paare auf und gewähren uns so eine Parallele der Monogamie. Aber der Mensch konnte nicht so gleichen und geraden Schrittes auf diese Organisationsform losgehen. Einesteils stellt er sich gerade dadurch in einen Gegensatz zu den Tieren, daß er sich die vielseitigste Ernährungsweise wahrt und sich dadurch jenen Einflüssen der Einseitigkeit entzieht, welche im Tierreiche jene festen und kaum noch wandelbaren Instinkte schafft und andernteils nimmt er in rudimentären Vorstellungen und Gebräuchen aus jeder älteren Stufe einen treibenden Faktor in die jüngere mit hinüber. So werden wir noch im einzelnen die außerordentliche Wichtigkeit kennen lernen, welche der urmenschlichen Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Blutes innewohnt. Und diese lebt nicht etwa in einer Uebertragung von Theorien fort, sondern in Verkörperungen zu höchst bedeutsamen Handlungsweisen und Institutionen. Es muß aber immer wieder betont werden, daß die Entwickelung innerhalb des Tierreiches dieses Faktors völlig entbehrt, und daß gerade durch ihn der Menschheitsgeschichte eine unterscheidende Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit zuteil wurde.

Ueber die Art, wie nun innerhalb der Blutsverwandtschaftsfamilie, welche alle jüngeren Eheinstitutionen noch ersetzte oder in ihren Keimen einschloß, die Vermehrungssorge zur Erscheinung kam, darüber gewähren uns nachfolgend zu erwähnende Rudimente, die wir naturgemäß erst auf jüngeren Stufen sammeln konnten, ein weder undeutliches noch ungewisses Bild. Der Mensch handelte, indem ihm jede Art vorausblickender Fürsorge noch fremd war, lediglich von den Impulsen des primären Instinktes getrieben, doch nicht ohne daß auch schon die erste Form von Organisation irgend welchen Einfluß geübt hätte. Unter dem Vorwalten des primären

Instinktes mußten die Frauen einer Urfamilie als ein Glücksgut derselben betrachtet werden, an dem jeder derselben wie an den von der Natur sonst noch gebotenen Gütern den gleichen Anteil hatte. Rudimentäre Bräuche zwingen uns anzunehmen, daß diese Parallele so weit erstreckt wurde, daß wir innerhalb des Stammes die Gemeinschaft der Frauen der Gemeinschaft am Wasser und, seit das Feuer im Besitze der Menschen war, derjenigen am Feuer gleichsetzen können. Wie noch in jüngerer Zeit die Gemeinsamkeit des „Wassers und Feuers" die Zusammengehörigkeit einer Menschengruppe bezeichnete, so mußte in ältester Zeit auch die Gemeinsamkeit der Frauen das Kennzeichen der Blutverwandtschaftsfamilie sein. Noch war die Einheit des Blutes kein Trennungsgrund, sondern umgekehrt der Rechtstitel des Genusses; wie jeder andere Friedensverkehr, so bewegte sich auch der Geschlechtsverkehr ausschließlich innerhalb der Grenzen der Urfamilie; er war ein streng „endogamischer"; es herrschte Endogamie. Eine Erinnerung dieser Verhältnisse hat sich in Anschauungen erhalten, welche noch in jüngerer Zeit oft im Widerspruche zu den in dieser geschaffenen Institutionen in die Vorstellung von natürlichen Anrechten der Stammesgenossen auslaufen. Diese wohlbezeugten Auffassungen [1]) lassen bezüglich der älteren und jüngeren Zeit eine wesentliche Unterscheidung deutlich erkennen. Es ist in jener, von der wir hier handeln, keineswegs das Weib als solches, zu welchem die Männer des Stammes in eine Art Besitz- oder Herrschaftsverhältnis getreten wären, sondern nur das, was dasselbe in geschlechtlicher Hinsicht zu gewähren vermag, das allein an ihm ist ein Gegenstand gleichen Rechtsanspruches aller. In ganz analoger Weise kennt der Stamm in ältester Zeit nicht den Begriff eines Eigentumes an dem von ihm nach Nahrung durchsuchten Lande, sondern nur die Früchte desselben schützt er vor der Mitbewerbung anderer, sich selbst dieselben zuteilend. Ja, diese Analogie reicht noch ein gut Stück weiter. Auch der zu besonderem Genusse einladende Ueberfluß wildwachsender Früchte hat seine bestimmten Zeiten, und wir erinnern uns der aus dem Gemeinschaftsprincipe der Urfamilie hervorgegangenen Sitte, eine gefundene Frucht nicht eher in den eigenen Nutzen zu verwenden, als bis der Fund durch lautes Rufen gleichsam dem ganzen Stamme zur Besitzergreifung angeboten worden war. Die Konsequenz der Urzeit hat in der That nach Zeugnis zahlreicher Rudimente diese Sitte auch auf jenes Gebiet hinübergezogen. Aber nur an einzelne Momente des Lebens, ja schließlich nur an einen einzigen konnte sich diese urzeitliche Rechtssitte anschließen; nicht das ganze Leben der Frau konnte dem Genusse aller geopfert sein; die zur Mutter gewordene trat für mehrere Jahre, die früh verblühende allmählich ganz zurück. Und ein frühes Verblühen muß bei frühzeitigen Geburten,

---

[1]) Vergl. das Kapitel „Gebräuche als Rudimente" in J. Lippert, Geschichte der Familie. S. 165 ff.

den schweren Lasten der Mutterschaft und dem entbehrungsreichen und mühsalvollen Leben die Regel gewesen sein. Wenn schon die alten Römer noch daran festhielten [1]), ihre Kinder sofort nach eingetretener Pubertät in die Ehe zu geben, und wenn sie dafür später beim Mädchen das zwölfte, beim Knaben das vierzehnte Jahr festsetzten, so dürfen wir in Bezug auf die Naturvölker gewiß nicht über dieses Maß heraufgreifen; wohl aber wird in einer tropischeren Urheimat der Menschheit diese Reifezeit noch zeitiger eingetreten sein. Die Römer ältester Zeit hielten sich aber nicht an die Jahre, sondern an die Thatsache selbst. Beim weiblichen Geschlechte schien die Grenze durch die Natur selbst fest bestimmt; in betreff des männlichen fand eine förmliche Prüfung statt, und von deren Entscheidung hing es zugleich ab, ob der Jüngling aus dem Hause in den Verband der Gemeinde eintreten durfte. Daß gerade in ältester Zeit der Staat als solcher sich um eine so private Sache, wenn sie eben nur, wie es uns jetzt scheinen muß, eine solche gewesen wäre, in dieser Weise gekümmert hätte, entspricht dem ganzen Gange der römischen Rechtsentwickelung so wenig, daß wir auch diese enge Verbindung von Pubertät und Rechtsgemeinschaft innerhalb des Stammes nur als einen Hinweis auf die Sitten einer längst vergangenen Zeit verstehen können, einer Zeit, in welcher gerade der in Rede stehende Anspruch das wichtigste der Rechte der Stammesgenossenschaft bildete.

Es ist natürlich und begreiflich: das Recht bildet sich nicht aus Theorien, sondern aus Thatsachen; wer noch nicht imstande war, von jenem wertvollsten Rechte der Urgenossenschaft Gebrauch zu machen, der war auch noch nicht im Besitze dieses Rechtes, er konnte unter den Familiengenossen notwendigerweise noch nicht als gleich- und vollberechtigt gelten, und erst aus dieser Thatsache wieder kann die Vorstellung erwachsen sein, daß nicht ohne irgend einen Akt der Aufnahme in die Familien- oder Stammesgenossenschaft das Recht erworben werde könne. Wir werden die Formen solcher Aufnahmeakte später noch genauer kennen kernen, würden dann aber ohne die jetzt gemachte historische Voraussetzung nicht erklären können, warum auch in einer viel jüngeren Zeit ihre Vornahme gerade mit dem Eintritt der Pubertät zusammenfällt, da doch mit dieser zugleich weder Kriegstüchtigkeit noch Amtserfahrung erworben zu sein braucht, welche von jener Erklärungsweise abgesehen als Motive der Aufnahme zurückbleiben würden. Es ist ebenso leicht einzusehen, daß diejenigen, welche sich bereits im Besitze jenes Anrechtes befanden, mit einiger Eifersucht über dasselbe wachten und nicht ohne Prüfung und Förmlichkeit die Erweiterung des Kreises der Berechtigten gestatteten.

Auch das ist endlich zu begreifen, daß der Gegenstand dieses Genußrechtes immer ausschließlicher das eben erst in das Geschlechtsleben eintretende Mädchen werden konnte, während sich nach dieser wie nach andern

---

[1]) Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853. S. 404 ff.

Rücksichten hin allmählich einschränkende Momente zur Geltung brachten. Die Mutter, zu der schon eine Generation Erwachsener aufblickte, konnte unmöglich in gleicher Weise wie das eben erblühende Mädchen ein fast willenloser Gegenstand der Umwerbung sein, wenn es auch noch kein Rechtsprincip gab, das sie von solcher ausschloß. Es war der mit der Mutterstellung naturgemäß verbundene Grad von Autorität, welcher ein Ausnahmeverhältnis anbahnte. Der Wille der mütterlichen Frau mußte ein das allgemeine Recht in seiner Uebung durchbrechender Faktor werden. Dagegen konzentrierte sich dasselbe in seiner Anwendung auf das eben heranreifende Mädchen, das die Natur dem Stamme wie eine erwünschte Frucht zeitigte und schenkte. Zu dieser Zeit gab es, wie uns erhaltene Bräuche und Nachrichten zeigen, keine Versagung, nur ein Leben sorgloser Liebe, bis eine neue Sorge es durchschnitt, um es in alter Weise nie wieder erblühen zu lassen. So spricht auch der Prophet noch von jener einen Zeit des ersten Blütenreizes: „Deine Zeit war da, die Zeit der Liebe“ [1]). Dadurch werden uns jene zugleich für die Thatsächlichkeit dieser Verhältnisse zeugenden Rudimente erklärbar, durch welche die Rechtsanschauung, daß die Genußberechtigung für alle innerhalb einer Blutsverwandschaft Stehenden die gleiche sei, thatsächlich nur noch für den kurzen Zeitraum festgehalten wird, in welchem das Weib zur Geschlechtsreife gelangt ist.

Auf dieser durch das Rudiment bezeichneten Bahn muß in der That auch der Fortschritt des socialen Lebens erfolgt sein, und auf derselben mußte man, wenn nicht andere uns unbekannte Momente noch früher gewirkt haben sollten, zu den ersten Begrenzungen des besagten Genußrechtes der Stammesgenossen gelangt sein, zu der Gruppe jener Beschränkungen des Geschlechtsverkehrs, welche schon innerhalb endogamischer Verhältnisse ihre Wurzel haben. Wenn das alte Konnubialrecht allmählich nur noch in Verbindung mit der ersten Blüte des weiblichen Geschlechtes thatsächlich in Geltung tritt, so muß naturgemäß eben so allmählich die jüngere männliche Generation thatsächlich ausgeschlossen erscheinen von dem Konnubium mit allen höheren Generationsschichten weiblichen Geschlechtes, und aus dieser Thatsächlichkeit muß sich wie immer ein Rechtsgrundsatz bilden. Daß dieser Grundsatz rein menschlichen und ausschließlich socialen Ursprungs ist, scheint uns auch daraus hervorzugehen, daß er im ganzen Tierreiche keine Analogie besitzt; ebensowenig kann er beim Menschen von jeher in Geltung gewesen sein. Geschichte und Ethnologie zeigen uns vielmehr, wie er und mit ihm das Princip der Konnubialbeschränkungen überhaupt sich erst allmählich Bahn bricht. Es ist kulturgeschichtlich entschieden unrichtig, daß auch innerhalb endogamischer Zustände das Princip der Blutsverwandtschaft es sei, welches gleich ursprünglich dasjenige der endogamischen Konnubialgrenzen begründet habe; im Gegenteil beruhte auf der Idee der Blutsgemeinschaft

---

[1]) Hesekiel 12, 16.

das der Konnubialberechtigung in unbeschränktestem Maße. Es sind vielmehr wiederum nur die Generationsschichten über und untereinander, deren Scheidemarken sich wie nach vielen anderen Richtungen hin so auch in den konnubialen Verhältnissen allmählich geltend machen, wohingegen Geschlechtsverbindungen innerhalb derselben Generationsschicht — zwischen „Brüdern" und „Schwestern" nicht nur keine Beschränkung erleiden, sondern vielmehr als der absolut normale Zustand gelten. Darin liegt das aussondernde Merkmal für die Richtung der schon innerhalb endogamischer Verhältnisse auftretenden Tendenz, dem Geschlechtsverkehre Schranken zu ziehen.

Auf diesen Untergrund weist die Mehrzahl der Fälle bis heute noch als Volksinstitution erhaltener Polyandrie zurück. Man hat ziemlich allgemein alle diese unserem socialen Ideale fernstehenden Einrichtungen als Rückfälle von einer einstigen Höhe der Menschheit erklären zu können geglaubt; doch hat es auch nicht an Beobachtern gefehlt, welche wie William E. Marshall[1]) bezüglich der Todas, selbst Einrichtungen wie die Polyandrie mit dem ganzen socialen Stande des Volkes in einer Weise verwachsen fanden, daß sie ihnen unter diesen Voraussetzungen einen Grad von Natürlichkeit nicht absprechen konnten. Wenn wir diese heute noch in polyandrischem Verkehr lebenden Todas ihrer dravidischen Sprache wegen als Repräsentanten der „asiatischen Aethiopen" der Alten betrachten können, so weisen doch die Rudimente keineswegs bloß auf den dunklen Menschenstamm als den ältesten zurück, sondern erstrecken sich aufwärts selbst bis zu dem jüngsten. Herodot[2]) glaubte bei dem dem europäischen Skythenlande benachbarten Volke der Agathyrsen ganz die Verfassung unserer „Blutsverwandtschaftsfamilie" vorgefunden zu haben. „Sie pflegen gemeinsam Umgang mit den Frauen" und sind „alle einander Brüder und Blutsverwandte" — das kennzeichnet vollkommen den Typus jener Verfassung. Nach dem Zeugnisse des Ephorus[3]) kann aber den Alten die Beobachtung nicht entgangen sein, daß das Leben der skythischen Völker überhaupt aus dem Boden einer solchen Verfassung herausgewachsen sein mußte. Es fiel ihnen auf, daß die als skythisch bezeichneten Völker sich mit grausamer Barbarei nach außen hin abschlossen, grausam gegen die „Fremden, die sie schlachteten, deren Fleisch sie aßen und deren Schädel sie als Trinkgefäße benutzten"[4]), während dieselben Menschen untereinander als die rechtlichsten galten und sich gegen einander höchst wohlgesinnt zeigten. Sie suchen aber auch mit Recht die Erklärung dieser Thatsachen in den Resten jener Urverfassung, nach welcher sie „alles, sogar Frauen, Kinder und die ganze Verwandtschaft gemeinschaftlich" hatten. Schon Strabo wird durch diese

[1]) Marshall a. a. O.

[2]) Herodot IV, 104.

[3]) Bei Strabo Cas. p. 302.

[4]) Nach Posidonius bei Strabo p. 300.

Frauen- und Kindergemeinschaft skythischer Völker — die einzelnen Stämme der Skythen standen nach dem Zeugnis des Ephorus zu dessen Zeit auf sehr verschiedenen Kulturstufen — an die socialen Phantasien Platos erinnert, wie denn solche Baumeister so oft die Zukunft zu bauen glauben, indem sie unter Ausschaltung komplizierender Momente die Vergangenheit rekonstruieren. Wir müssen hinzufügen, daß jene Urfamilienverfassung der Skythen auch dadurch richtig gekennzeichnet war, daß die Gemeinschaft der Frauen eben nur die Konsequenz der Gemeinschaft aller Güter innerhalb des Stammes war. Ein persönliches Eigentum gab es noch nicht, oder vielmehr, es hatte sich nach Strabos Mitteilung [1]) eben erst in zwei Keimformen anzusetzen begonnen: nur „Schwert und Becher" — eine ältere Zeit hätte „Stab und Schale" genannt — bildeten — über den Schmuck des Leibes hinaus — als Leibgegenstände die ersten Objekte des persönlichen Eigens, die erste Charakteristik des Persönlichen und Individuellen innerhalb der Blutsverwandtschaftsgruppe.

Erinnern wir uns des Doppelsinns der Bezeichnung Skythen. In weiterem Sinne bezeichnete das Wort eine Kulturstufe, welche unter derjenigen der Griechen von damals lag. In diesem Sinne mußte das damalige Kulturgebiet überhaupt von „skythischen" Völkern umsäumt erscheinen, wie es sich denn mitten aus dieser breiteren Grundlage erhoben hatte. Und in der That sahen sich die Alten von einem solchen Kreise umgeben, und da und dort erscheinen nun dieselben Nachrichten bezüglich der Familienverfassung als Kennzeichnung jenes Kulturstandpunktes. An der nordöstlichen Kulturgrenze sind die Massageten das nachbarliche Volk skythischer Lebensweise, ein Volk von Wagenbewohnern, und auch sie werden in gleicher Weise gekennzeichnet [2]). Zwar erwarb sich — was eine jüngere Stufe bezeichnet — jeder Massagete eine Frau; „aber allen ist es erlaubt, ihr beizuwohnen." Nur wie zum Zeichen einer vorübergehenden Besitzergreifung hänge der betreffende Mann seinen Köcher außen an die Wagenwohnung oder er stecke seinen Stab — als sein Leibzeichen — an der betreffenden Stelle in die Erde. Der Sinn dieser Vorkehrung kann nur der sein, durch das Leibzeichen, welches den Stammgenossen die Person des ihnen Angehörigen bezeichnet, dieser für die Zeit des vorübergehenden Besitzes Frieden zu wirken; denn was dem Stammgenossen erlaubt ist, wäre dem Stammfremden ein Frevel.

Im südöstlichen Grenzgebiete höherer Kultur, bei den dravidischen oder nach Bezeichnung der Alten asiatisch-äthiopischen Stämmen hat sich, wie erwähnt, Frauengemeinschaft bis heute erhalten, wie sie einst Sextus Empiricus bezüglich des Altertums bezeugt hat. Dasselbe gilt von den Grenzgebieten des Südens und Südwestens, insbesondere von dem afri-

---

[1]) Strabo Cas. p. 300.

[2]) Herodot I, 216, und IV, 172.

kanischen Aethiopenlande. Das die Vermittelung bildende libysche Volk oder bestimmter der libysche Stamm der Nasamonen hatte ganz dieselbe Familienverfassung wie die Massageten einschließlich des Gebrauches, die Besitzergreifung durch den aufgesteckten Stab zu bezeichnen [1]). Hier aber führt uns Herodot schon einen Schritt weiter; denn in dieser Verfassung war bereits das Institut der Ehe, und zwar der Ehe einer jüngeren Form; der Mann konnte ein Weib für sich allein erwerben; — aber dann behauptete das ältere Recht seine Geltung: was immer der Mann durch ein jüngeres Eherecht von der Frau für sich allein erwarten und erwerben konnte; ein ausschließliches Recht des Genusses erwarb er nicht. Dem stand das ältere Recht der Blutsverwandtschaftsfamilie im Wege. Wie nun das jüngere Recht mit dem älteren sich abfand, um allmählich, jenes immer mehr auf das Gebiet des Rudimentären und Symbolischen drängend, zu alleiniger Geltung zu gelangen, das zeigt uns unser Fall neben vielen in ganz übereinstimmender Weise. Die Frau wird dem Manne zugesprochen, aber die Braut, d. i. nach jenem Verhältnisse das eben zur Reife gelangte Mädchen, bleibt in Bezug auf ihre Gunst ein Gegenstand aller im Stamme.

Nur noch ein Schritt weiter, und das alte, absterbende Recht konzentriert sich in der Tendenz fortschreitender Beschränkung auf einen einzelnen Akt: an die Stelle des gesamten Stammes treten bei unseren Nasamonen die der Hochzeit beiwohnenden Gäste und die Frist des Gemeinanspruches erstreckt sich nur noch bis zum nächsten Morgen nach der Hochzeit: mit diesem tritt der Gemahl in den alleinigen Besitz der Frau. Während jener letzten Frist aber darf sie keines Gastes Bewerbung abweisen: er hat als Stammesgenosse aus alter Zeit ein Recht an ihre Gunst.

Noch ein neues Moment tritt uns bei jener Angabe Herodots zum erstenmal entgegen: Die Braut erhält von den Gästen für ihre Gunst je ein Geschenk. Wenn das nun ebenfalls dem alten Rechte abträglich erscheinen muß, so ist es doch andererseits aus der Art des Gegenstandes dieses Rechtes leicht erklärlich. Trotz allen Rechtes bleibt dem noch nicht durch eine jüngere Organisationsform dem Manne unterjochten Weibe von Natur aus ein Maß von Selbständigkeit und Eigenwillen, dessen Tarierung noch eine besondere Gegengabe erheischt. So entsteht schon im Anschlusse an die älteste Gesellschaftsform ein Werben mit Geschenken um die Gunst der Frau.

Während uns so bei den vorgeschritteneren libyschen Stämmen, die nicht der schwarzen Rasse angehörten, die ältesten Gesellschaftsverhältnisse zwar noch erkennbar, aber doch schon von Fortschritten durchsetzt erscheinen, wissen die Alten von den eigentlichen Aethiopen — den Stämmen schwarzer Rasse — uns Thatsachen zu berichten, welche auf die Verhältnisse der Urfamilie zurückschließen lassen. Schon von den noch libyschen Auseern

---

[1]) Herodot IV, 173.

am tritonischen See weiß Herodot[1]) nichts anzugeben, als daß Männer und Frauen nicht in Wohnungsgemeinschaft lebten und in Bezug auf den Umgang der Geschlechter das Vieh nachahmten. Dagegen repräsentiert das Volk der Garamanten entschieden die schwarze Rasse. Herodot hat über dieselben nichts Wesentliches erfahren, aber auch die Jüngeren — Solinus, Mela, Plinius, Marcianus Capella[2]) — stimmen darüber überein, daß diese Aethiopier die Eheinstitution nicht kannten und ebensowenig den Begriff des Vaters im jüngeren Sinne, daß vielmehr die Kinder in einer Kindheitsbeziehung lediglich zur Mutter standen. Wenn[3]) auch bei den Troglodyten Gemeinschaft der Frauen und Kinder herrscht, so sehen wir doch auch hier nach einer andern Richtung hin einen Fortschritt eintreten: sie sind Nomaden und unterordnen sich infolgedessen einem Führer, dessen Stellung und Bedeutung keineswegs auf der alten Familienverfassung ruht, sondern in dem Bedürfnisse einer planmäßigen Leitung ihrer Erwerbsunternehmungen, einer Art Organisation ihrer Arbeit wurzelt; als „Tyrannis" bezeichnet sie daher ganz zutreffend der Grieche. Diese Tyrannis beginnt nun in ihrer Weise zersetzend und durchbrechend auf die Urfamilienverfassung einzuwirken. So bemerken wir denn auch, daß dieser „Tyrann" seine Macht auch dahin gebraucht, daß er sich aus den Frauen des Stammes einzelne zu seinem ausschließlichen Besitze aussondert. Während nun diese und nur diese nach Zeugnis Strabos dem Stamme entzogen werden, verbleiben noch alle anderen Frauen in dem alten Verhältnisse.

Es ist nun Zeit, daß wir uns von diesen Nachrichten der Alten den Thatsachen der Gegenwart zuwenden, um an denselben für die Sicherheit jener einen Maßstab zu finden. Da zeigt sich denn, daß das, was die Alten von Norden her an ihrer Kulturgrenze gesehen, unter den Negern Westafrikas, insbesondere an der Loangoküste bis heute noch besteht[4]). Auch hier ist die Ehe unter Mannesherrschaft eingedrungen, aber auch hier hat sich der Ausgleich mit dem alten Rechte der Blutsverwandtschaftsfamilie erhalten. Und gerade wie bei den vorgenannten Troglodyten vermag nur der „Tyrann" das alte Recht gänzlich zu durchbrechen. Nur die „Prinzen" können schon unter den Kindern ein Mädchen für sich auswählen, das fortan ohne jede ablösende Vermittlung nur ihnen allein gehört; die Männer aus dem Volke aber gewinnen eine Frau für sich allein erst, wenn sie ihrer Verpflichtung gegen den Stamm Genüge gethan hat. Niemand darf sein Kind einem einzelnen Manne vermählen, ehe er es in der Brauthütte allen angeboten, die mit Geschenken um dessen Gunst werben wollen. Sobald das Mädchen mannbar geworden, muß es in bräutlichem Schmucke in einer

[1]) Herodot IV, 180.

[2]) Nachweise bei Bachofen, Mutterrecht. S. 11 f.

[3]) Nach Strabo 16, 775.

[4]) S. Bastian, Deutsche Expedition I, 152, 175 ff.

offenen Halle, einer sogenannten „casa das tintas“, gleichsam an die Männer des ganzen Stammes ausgeboten werden; keinem darf es sich versagen; die dafür empfangenen Geschenke aber bilden oft eine reiche Ausstattung für die schließlich mit einem einzelnen Manne geschlossene Haushaltsehe. Die Vertrautheit vermittelt in der Regel ein Tanz, zu welchem das Mädchen vor den Bewerber aus der Hütte hinausgeführt wird.

Es ist, was die kulturgeschichtliche Bedeutung anlangt, sichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen der Institution dieser Brauthütten und derjenigen jener allgemeinen Brautschau, die bei den Nasamonen stattfand. Beide sind zugleich Wahrungen und Abfindungen des alten Rechtes der Urfamilie; letztere aber ist auf dem Wege zum Rudimentärwerden einen Schritt weiter gelangt, indem sie das Gemeinrecht der Stammesgenossen auf einen einzigen Zeitmoment beschränkt. In beiderlei Weise aber rückt die Sitte immer näher an unsern Kulturkreis heran. Noch Mela[1]) findet bei den ebenfalls äthiopischen Augilen denselben Stand der Sitten, den Herodot bezüglich eines anderen Volkes gekennzeichnet hatte. Die Frauen seien von einer außergewöhnlichen Schamhaftigkeit, und dennoch konnte der Brauch fortbestehen, daß sich am Hochzeitstage die Braut keinem versagen durfte, der mit einem Geschenke um ihre Gunst warb, und daß es als eine Ehrensache und Auszeichnung galt, in dieser Weise von vielen begehrt zu werden. Es wird aber auch gewiß nicht gewagt sein, aus einer solchen Wertschätzung, wo sie noch im Widerspruche mit jüngeren Lebensanschauungen sich erhält, auf das ursprüngliche Vorhandensein der gleichen Sitte zu schließen und daraus den Widerspruch zu erklären. So weiß Herodot[2]) auch von einem Stamme nomadischer Libyer — den Gyndanen —, daß die Frauen lederne Fußringe trügen, an deren Zahl diejenige ihrer erfolgreichen Umwerbungen erkannt werden konnte. Eine große Menge solcher Ringe gilt für das Zeichen der Trefflichkeit der Frau, weil sie die begehrteste gewesen war.

Aber keineswegs der schwarzen und allenfalls noch der libyschen Rasse eigentümlich sind diese deutlich redenden Reste uraltester Familienverfassung. Diodor[3]) führt uns einen Schritt weiter zu den relativen Urbewohnern Europas von jüngerer Rasse. Er erzählt von den alten Bewohnern der Balearen denselben uns schon bekannten „seltsamen Brauch“ der Hochzeitsgäste, nur fügt er als neu hinzu, daß unter ihnen das Alter den Rang anwies und der Bräutigam selbst an letzter Stelle folgte. Es mußte dem alten Rechte Genüge geschehen, ehe ein jüngeres in Geltung trat. Auch über Aegypter und Etrusker sind uns Nachrichten erhalten[4]), aus denen

[1]) Mela 1, 8.

[2]) Herodot 4, 176.

[3]) Diodor V, 18.

[4]) So durch Sextus Empiricus und Athenäus.

wir schließen müssen, daß es nicht gegen die alte Sitte verstieß, vor der Hochzeit jene Geschenke von Stammesgenossen erwerbsmäßig zu suchen und als ganz geachtetes Heiratsgut zusammen zu sparen. Einigen Aegypterinnen wird nicht nur das letztere, sondern als ein Gerücht wenigstens auch das nachgesagt, daß sie gleich jenen Aethioperinnen die Auszeichnung der Knöchelringe trugen. Außerdem hat Strabo[1]) bei seiner persönlichen Anwesenheit im ägyptischen Theben die alte Sitte als Kultrest wiedergefunden; mochte sie aus dem Leben eines Kulturvolkes verdrängt sein, der Kult bewahrte sie. Auch Ammon wurde daselbst — nach zahlreichen Analogien — eine Gemahlin angetraut, die schönste und vornehmste Jungfrau des Landes, und gerade mit dieser Ehe blieb die vorangehende Preisgebung verbunden.

Als nach dem entvölkerten Israel babylonische Kolonisten kamen, brachten sie dahin auch ihre Sitte der „Töchterhütten" — Sukkoth-Benoth — mit, die Brauthütten oder Casas das tintas der Afrikaner[2]). Aus dem Abscheu, den die Juden gegen diese Sitte an den Tag legten, könnte man schließen, daß die besprochenen Rudimente der alten Familienverfassung nicht bis in die Völkerschichte der dunkelweißlichen Rasse, nicht in die der Semiten heraufgereicht und daß die Babylonier sie vielleicht von ihren dunkelfarbigen Vorgängern im Besitze des Euphratlandes geerbt hätten. Aber eine Nachricht bezüglich der Araber[3]) macht diese Annahme wenigstens unsicher. Nur insofern könnte sie damit noch bestehen, als von Arabern des Südens die Rede ist, die in Berührung mit der schwarzen Bevölkerung standen. Jene Nachricht aber gibt doch ein ziemlich treues Bild der auch unter einem väterlichen Hausoberen noch fortlebenden alten Verfassung mit ausschließlich endogamischen Verbindungen. Alle Blutsverwandten haben gemeinsamen Besitz, alle sind Brüder untereinander und jedem steht der Bruder näher als das Kind. Alle Männer eines solchen Blutsverwandtschaftsstammes haben dasselbe Anrecht an jede der Frauen desselben; aber nicht nur die „Schwestern", auch die „Mütter" — jedenfalls im alten Sinne des Wortes — sollen noch allen gedient haben. Dennoch kannte man den Begriff des Ehebruchs und strafte diesen mit dem Tode; aber ein Ehebrecher war nur der Mann des fremden, nicht blutsverwandten Stammes, der es wagte, im fremden Stamme seinen Genuß zu suchen. Auch hier bezeichnete das Leibzeichen des Stabes die vorübergehende Besitzergreifung.

Was die Juden als „Töchterhütten" der Ostsemiten kennen lernten, dazu diente nach Herodots Zeugnis[4]) in Babylon selbst der Tempel einer mütterlichen Urgottheit. Wir gewahren hier die Konservierung der alten

---

[1]) Strabo, S. 816.
[2]) 2. Könige 17, 30.
[3]) Strabo, S. 783.
[4]) Herodot I, 199.

Sitte durch ein neues Mittel. Alle Umstände, die Herodot erzählt, beweisen, wie drückend der alte barbarische Brauch der damaligen Bildung des Volkes geworden war; aber unter dem Schirme des Kultes fand er sein Heil. Es wird uns noch öfter begegnen, daß die Ansprüche einer Menschheitsgruppe übergehen an die jene repräsentierende Gottheit; alles was des Volkes ist, ist ja im Grunde auch Besitz oder Anspruch seiner herrschenden Gottheit. So hat auch die babylonische Mylitta diese Erbschaft angetreten; ihr, als einer regierenden Mutter, gehört der Erlös aller Jungfrauen ihres Volkes; ihr, der Hüterin des alten Rechtes, sind sie es schuldig, sich preiszugeben. Die Darbietung der herangereiften Jungfrau fand im Heiligtume der Mylitta statt, welche die Griechen darum als „Liebesgöttin" in ihr System einrangierten, und niemand, der mit einem Silberstücke warb, durfte verschmäht werden. Das Silberstück aber fiel in den Tempelschatz. Wie sehr die Sitte dem Gefühle der Zeit und der damaligen Moral Babylons zuwider war, drückt unser Gewährsmann auch durch die Worte aus: habe sich die Babylonierin nur einmal „auf diese Weise mit der Göttin abgefunden", so werde sie sich um keinen Preis mehr dazu hergeben.

Ob auch die jüngsten Gruppen der weißen Rasse noch an der ältesten Familienverfassung teilgenommen, oder ob sie die bei ihnen erhaltenen Reste alten Brauches nur als solche überkommen hätten, möchte an sich noch fragwürdig erscheinen; doch sind wir geneigt, uns für den ersteren Fall zu entscheiden. Einen weiteren Beweis dafür brauchten wir nicht zu suchen, wenn unsere Annahme bezüglich der Verwandtschaft der Skythenvölker engeren Sinnes mit den Vorfahren der Germanen genügend gestützt erschiene. Aber im anderen Falle sind die Rudimente des Brauches bei den Slaven in einer Lebensfrische erhalten, daß es unglaublich scheint, dieselben wären schon in einem Zustande der Abgestorbenheit übernommen worden.

Herodot selbst erwähnt der Analogie der babylonischen Mädchenweihe mit Bräuchen, die zu seiner Zeit an einigen Orten Cyperns herrschten, und wahrscheinlich ist auch die cyprische Göttin auf diese Weise zur „Liebesgöttin" geworden. Strabo[1]) ist ein kundiger Zeuge dafür, daß auch die Armenier zu seiner Zeit noch denselben Brauch übten. Auch die vornehmsten Jungfrauen stellten sich in gleicher Weise vor der Verheiratung in den Dienst der Göttin und kein Bräutigam nahm Anstoß daran. In Lydien dagegen bestand zwar der allgemeine Verkehr vor der Verheiratung und die Sammlung einer Ausstattung auf diese Weise, aber nicht die Verbindung mit der Stammesrepräsentation der Gottheit[2]). Für eine solche Verbindung bei phönizisch-karthagischen Stämmen aber sprechen eine Menge Beweise[3]). Das

---

[1]) Strabo, S. 532.

[2]) Herodot I, 93.

[3]) Vergl. Bachofen a. a. O. S. 321.

öffentliche Ausbieten der Jungfrauen für einen Gemahl innerhalb des Stammes aber, welches sich in Westafrika mit der Einrichtung der Brauthütte verbindet, soll nach Herodot[1]) auch bei dem illyrischen Volke der Eneter (Veneter) üblich gewesen sein. Von hier aus bilden dann die thrakischen Völker die Verbindung mit den schon erwähnten skythischen. Bei jenen aber herrschte vollkommene Freiheit des Umgangs der Jungfrauen vor der Ehe und strenge Bewachung der Frau innerhalb derselben[2]), ein Zustand, welcher noch bei vielen der heutigen Naturvölker als der des vermittelnden Ueberganges von einer älteren zu einer jüngeren Familienverfassung gemein ist. Während die Forderung der Treue der Frau aus dem jüngeren Eheinstitute hervorgegangen ist, hält das freie Jugendleben am Rechte der Vorzeit fest.

Bräuche, welche das ehemalige gemeine Anrecht an die Frau auf die Festzeit vor der Einzelnvermählung beschränkten, beobachtete Garcilasso bei den altperuanischen Mantas, Langsdorf auf Nukuhiwa in der Südsee[3]). Bei dem indischen Urstamme der Sonthals werden alle Ehen zu einer bestimmten Zeit des Jahres geschlossen, eine Sitte, die sich auch noch bei einem Teile der Südslaven erhalten hat. Aber bei jenem Stamme dunkler Rasse tritt in jener „hohen Zeit" auch noch der alte Brauch der Frauengemeinschaft in sein Recht. Erst dann sondern sich die Paare. Carver erfuhr bei den Nadowessiern, daß es auch damals noch Frauen unter ihnen gab, welche es wagten, dem alten Rechte sich zu unterwerfen und dadurch im ganzen Stamme zu hoher Auszeichnung gelangten, gerade wie jene libyschen Gyndanan-Frauen, von welchen Herodot ähnliches erzählt[4]). Die Sitte wurde ihm als sehr alt, aber in Abnahme begriffen bezeichnet.

Die oben als babylonisch bezeichnete Sitte der Darbietung in einem Tempel, beziehungsweise der Verlegung der „Brauthütte" in einen solchen fand Grosse auch in den Gangesthälern und sie soll nach anderen auch zu Pondichery und Goa geherrscht haben.

Als ein Ausklang dieser Sitten und jenes alten Verfassungsstandes ist zweifellos die auch auf die Ueberlassung der Frauen erstreckte Gastfreundschaft so vieler Naturstämme — Eskimos, Indianer, Polynesier, Australier, Ost- und Westafrikaner, Kaffern, aber auch noch Mongolen, Abyssinier und Araber — zu betrachten. Der Gastfreund tritt in die vollen Rechte des Stammesgenossen, und die besondere Heiligkeit des Verhältnisses läßt auch die veralteten Rechte des letzteren wieder aufleben.

Bezüglich der skythisch-sarmatischen Völker, welche Nikolaus von

---

1) Herodot I, 196.
2) Herodot V, 6.
3) Genauere Belege in der Sammlung ähnlicher Fälle bei Lubbock a. a. O. S. 102 f.
4) S. oben S. 14.

Damaskus (p. 460) als Galaktophagen (Milchesser) behandelt, kann die urfamilienhafte Grundlage ihrer damaligen Organisation wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden; was aber Nikolaus noch hinzufügt, bestätigt nicht nur diese, sondern auch unsere der Morganschen gegensätzliche Auffassung von der Bedeutung und dem Wesen der Verwandtschaftsstufen- und -Namen innerhalb jener Organisation. Nachdem er von ihrer Güter- und Frauengemeinschaft gesprochen, erklärt er ausdrücklich ihre Terminen „Vater", „Sohn" und „Bruder" als die Bezeichnungen für die „Bejahrteren", „Jüngeren" und „Altersgenossen" und sieht diese Einteilung in jener Gemeinschaft begründet.

Daß wir auch die pelasgischen Völker und insbesondere die Vorfahren der Griechen und Römer als durch jene Kulturstufe hindurchgegangen annehmen müssen, bedingt schon ihre Verwandtschaft mit jenen und ebenso naturgemäß ist es, daß sie in dem Maße weniger Rudimente aus der alten Zeit gewahrt haben werden, je höher der Kulturstand war, zu dem sie sich allmählich entfernten. Bei den Lakedämoniern ist der von Plutarch[1]) dem Lykurg zugeschriebene Grundsatz, daß die Kinder nicht den Vätern, sondern dem Staate gehörten, sichtlich ein der jüngeren Organisation angepaßter Rest aus den Anschauungen der Blutsverwandtschaftsfamilie und eben dahin gehört wohl einiges, was den Lakedämoniern von den Alten gerüchtweise nachgetragen wurde, wie daß sie unter Umständen neidlos ihre Frauen auserwählteren Männern überlassen hätten[2]). Strabo[3]) sagt, daß auch die bekannte Handlungsweise Catos, der seine Marcia seinem Freunde Hortensius überließ, im Einklange gestanden hätte mit einer altrömischen Sitte. Aber in den Eheschließungsgebräuchen der Römer hat sich kein ähnlicher Anklang erhalten; im Gegenteil ist es die Korrektheit und Konsequenz, mit welcher hier auch den Formen nach das Wesen einer jüngeren Rechtsbildung durchgeführt erscheint, welche die Römer kennzeichnen und, kaum ohne Anteil an der Herrscherlaufbahn derselben, auszeichnen. Bei den Griechen aber blieb schließlich noch die im Gegensatze zu den strengen Pflichten der Frau in der Ehe widerspruchsvolle Schätzung der in ihrer Art ausgezeichneten Hetäre, die Rolle, die eine solche selbst im öffentlichen Leben spielen konnte, ein Rudiment alter Zeit.

Auch in Indien fand man vor unserer Zeit allein unter den Courtisanen über den Kreis ihres Hauswesens hinaus gebildete Frauen, und wie wenig sie auch außerhalb des Zusammenhanges mit Kultveranstaltungen eine solche Stellung entehrte, das beweist unter anderem die Erscheinung der hochangesehenen Hetärenvorsteherin von Vesali in der Buddhalegende. Auch auf Java und in einigen Teilen Westafrikas erfreuen sie sich

---

[1]) Plutarch, Lykurg, 14—16.
[2]) Nicol. Damasc. in Fr. h. gr. III, 458.
[3]) Strabo, S. 514.

derselben Wertschätzung, während das verhältnismäßig harmlose Gewerbe der Sängerinnen als ehrlos verachtet wird.

Außer der Ehe durch Hetärenlohn Reichtümer zu sammeln, welche unbeanstandete Sitte wir bei indianischen Stämmen treffen [1]), wie sie das jüdische Verbot, solchen Erwerb in den Tempelschatz aufzunehmen [2]), zur Voraussetzung hat und nach Plautus den Etrurierinnen eigen war, muß auch in Rom nicht immer unbedingt anstößig gewesen sein, da sonst wohl nicht alle Erzählungen von Acca Larentia in den Kreis der Ursagen des Volkes hätten Aufnahme finden können. Der Widerspruch in den moralischen Empfindungen ist die Folge der Kompatibilität, unter welcher sich Ideen des Gefallens und Mißfallens vergesellschaften, welche nach Entstehung und Voraussetzung in zeitlich geschiedene Stufen der socialen Entwickelung fallen.

In anderer Weise finden sich Rudimente aus dem Rechtskreise der Blutgemeinschaftsfamilie im Bereiche slavischer Volkssitte erhalten. Dabei sehen wir von jenen Schilderungen altslavischen Volkslebens aus den Zeiten der Missionen und Bekehrungen ab, welche uns oft die noch ungestörten Zustände polyandrisch-polygamischer Verbindungen vorzuführen scheinen. Es dürfte zu schwer sein, in diesen Schilderungen die Uebertreibungen des Eiferers von der restlichen Wahrheit zu sondern; aber sicherlich wird dieser letzte Rest, wie groß oder klein er sein möge, weit weniger als ein Beweis moralischen Rückganges, denn als ein solcher größerer Nähe der alten Gesellschaftsverfassung zu betrachten sein. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Weg, auf welchem eine einst lebensvolle Sitte zum Rudimente wird, nicht überall derselbe ist. Hierbei hat vielmehr lokaler Einfluß und selbst der Zufall seinen weitesten Spielraum. So sind auch auf dem Gebiete des slavischen Volkslebens bei allem konservativen Charakter, der ihm weit mehr als dem germanischen eigen ist, die Rechte des Alten nur in zerstreuter Weise aufzufinden. Bei den heutigen Serben im Banat füllen die Hochzeitsbräuche, während deren Dauer der „Dever" oder Brautführer gleichsam die alte Gesamtheit der Teilnehmer und Stammgenossen repräsentiert, immer noch mehrere Tage aus, und während dieser Zeit teilt der Dever das Bett der Braut; erst am letzten Tage tritt der Bräutigam an seine Stelle [3]). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß damit in weiterer Abschwächung jene Vereinbarung alten und neuen Rechtes ausgedrückt sein soll, die uns in der Sitte der Augilen entgegentrat. Freilich hat jetzt auch diese eine Vertretung Anstoß erregen müssen, und um diesen zu beseitigen, hat die Modifikation und Depurierung der Sitte verschiedene Wege eingeschlagen — so werden nun oft an sich schwer deutbare Bräuche geschaffen. In den in Rede

[1]) Waitz, Anthropologie, IV, 277.
[2]) Deuteron. 23, 18.
[3]) Rajacsich, Leben der Südslaven. Wien 1873. S. 180 ff.

stehenden Gegenden hat man den an sich deutlich sprechenden Brauch nicht geopfert, sondern den Anstoß dadurch beseitigt, daß man den Dever aus der Zahl der unreifen Knaben der Verwandtschaft auswählte, was aber nicht hindert, daß er im übrigen seiner Bedeutung nach immer noch als ein Mann behandelt wird. Neben dieses Rudiment ist aber auch, wie sehr oft geschieht, ein anderes, vielleicht auf anderem Boden erwachsenes hinzugetreten, der sogenannte Polstertanz. Dem Beispiel des Gevatters der Braut folgend kniet am eigentlichen Hochzeitsabende jeder männliche Hochzeitsgast auf einen Polster vor die Braut, küßt sie und führt sie zum Tanze. Aber der „Kum" (Gevatter) bewilligt niemand mit der Braut zu tanzen, wenn er nicht erst etwas Geld erlegt hat, „das für die Braut bestimmt ist"[1]). Aber auch mit dem erstgenannten Rudimente stehen die Geschenke an die Braut in Verbindung. Wenn früh die Braut mit dem Brautführer aus der Brautkammer tritt, begrüßen sie die Gäste mit fescenninischen Scherzen und zugleich mit Geldgeschenken, die jetzt angeblich zur Strafe für jene Scherze erlegt werden müssen. Bei den Serben der ehemaligen Karlstädter Militärgrenze hat sich das Rudiment in der Form erhalten, daß der „Kum" mit den Brautleuten das Bett teilt, der Braut näher als der Bräutigam; nach kurzer Zeit verläßt er dasselbe[2]).

Wieder in anderen Gegenden werden wir in anderer, immer nur rudimentärer Weise an die afrikanisch-babylonische Brauthütte und die Erwerbung eines Brautschatzes in den Formen der Blutsverwandtschaftsfamilie erinnert. So geht in der Bacska schon der Verlobung eine formelle „Brautschau" voraus. Im Kreise ihrer Freundinnen und unter Assistenz zweier älterer Frauen erwartet die Heiratslustige in hellerleuchteter Stube den Besuch der Freier und während jene Frauen mit Kerzen leuchten, folgt sie dem Werber zu einem Tanze. Das müsse geschehen, rationalisiert heute das Volk, damit der Freier nicht etwa von einer Lahmen getäuscht werde. „Jede solche Besichtigung wird mit Geld bezahlt, wobei der Kreuzer Dukat genannt und als solcher hergegeben wird. Ein solches Mädchen sammelt sich manchmal eine bedeutende Geldsumme auf diese Art, da sie mitunter von mehreren Burschen an demselben Tage angesehen wird"[3]). Dieses Geschenk verbleibt nämlich dem Mädchen auch für den Fall, daß die Besichtigung zu keiner Werbung geführt hat. Es ist bezeichnend und ergänzend, daß in diesen Gegenden es nicht üblich ist, daß die Braut eine Mitgift aus dem Hause mitbringt, während es die Hochzeitsgäste sind, welche eine solche für sie zusammenlegen. In vielen Fällen geschieht das in einer ganz besonderen, an altertümliche Sitten gemahnenden Form. Herodot erzählt in der angegebenen Stelle, welche von dem Geschlechtsumgange der

---

[1]) Ebend. S. 184.
[2]) Ebend. S. 147.
[3]) Ebend. S. 167.

Babylonier berichtet, daß einem solchen der Sitte gemäß stets ein Bad am anderen Morgen gefolgt sei, und jene Sitte hat sich auch über Araber und Juden erstreckt. Nun kehrt auch bei den Südslaven sehr allgemein der Brauch wieder, daß die Braut am Morgen nach der Brautnacht zunächst allen Männern des Hauses, dann allen des Gastgefolges ein Bad der Hände bereite und dann von diesen jene Ausstattungsgeschenke empfange.

Indem Türner[1]) die deutsche „Morgengabe“ als den Anteil des Mannes an dieser Beschenkung betrachtet, hebt er nicht unzutreffend hervor, daß in diesem Vergleiche die südslavische Frau nicht von ihrem Manne, sondern von den gesamten Teilnehmern des Hochzeitsfestes die „Morgengabe“ empfange, welcher Brauch umfassender und jedenfalls altertümlicher ist als der bezügliche deutsche[2]).

Die deutsche „Morgengabe“, welche noch zur Zeit des Sachsenspiegels in Kreisen des ländlichen Lebens fortbestand und weil sie gerade Gegenstände des bäuerlichen Haushaltes umfaßte, zuerst in den Städten abkam, wird denn auch wirklich kaum etwas anderes darstellen, als von den einst je nach der Menge der Stammesgenossen zahlreichen Geschenken dasjenige des Gemahls, das sich gleichwie das eheliche Recht desselben später allein noch erhielt. Aber ganz spurlos sind auch auf germanischem Gebiete die übrigen Geschenke samt einer blassen Erinnerung an die verdrängten Rechte der jetzt durch die Hochzeitsgäste repräsentierten Stammesgenossen nicht verschwunden. Auch in deutschen Gegenden gibt es noch eine „Brautschau“ am Abende des Hochzeitstages, bei welcher jeder respektable Gast das Recht zu beanspruchen hat, daß ihm die Braut zum Tanze zugeführt werde, wogegen er zu einem Geschenke verpflichtet ist, das nun freilich zur Bezahlung der Spielleute Verwendung findet. Selbst im Gebiete der gelben Rasse erscheint dieser zähe Brauch nicht unterbrochen; wenigstens kennen wir auch bei den russischen Lappländern eine Brautschau, und das Abweichende derselben beweist, daß der Tanz an sich durchaus nicht immer das Wesentliche an der Sache war. Die lappländische Braut bleibt im Hause des Bräutigams acht Tage vor der kirchlichen Trauung in Schleier verhüllt, „und jeder, welcher sie sehen will, muß ihr einige Kopeken bezahlen“[3]).

Wir haben oben[4]) die Bemerkung gemacht, daß wir gegen unsere Annahme skythischer Herkunft des Germanentums keinen triftigen Einwand in dem Umstande zu erkennen vermögen, daß einzelne skythenverwandte Völker noch zur Zeit Herodots auf dem Standpunkte der Blutsgemeinschaftsfamilie standen. Die jetzt bei so verschiedenen Rassen und Völkern beobachteten Rudimente eben solcher Familienverfassung lehren uns die sehr

---

[1]) Türner, Slavisches Familienrecht. S. 29.
[2]) Siehe auch Talvy, Serbische Volkslieder, Bd. II, Einleitung XVI.
[3]) J. A. Friis, Wanderungen in den drei Lappländern. Globus 1872, 2. S. 54.
[4]) S. Bd. I, S. 467.

wichtige Thatsache kennen, daß die Abzweigungen der Familienverfassungen nicht zusammenfallen mit jenen der Rassen. Vielmehr müssen alle Rassentypen noch innerhalb ein und derselben ursprünglichsten Organisation durch Einfluß mehr äußerer Verhältnisse geschaffen worden sein, ohne daß mit der Differenzierung des äußeren Menschen die seiner Organisation unmittelbar zusammenhing; erst als die Rassenunterschiede im großen schon feststanden, haben innerhalb jeder einzelnen Rasse, gleichen Motiven und wieder nach der Verschiedenheit derselben ihnen in ungleicher Erstreckung folgend, die Differenzierungen auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Organisation stattgefunden. In dieser Kombination von zwei verschiedenen Arten des Fortschrittes ist eine neue Mannigfaltigkeit derselben und in dieser ein ungemein wirksames Motiv historischer Entwickelung der Menschheit begründet. Nur so konnte es kommen, daß die rote Rasse — unsere Annahme ihrer Einheit zugestanden — neben dem Typus der Rothaut den durch sein organisatorisches Talent ausgezeichneten des Aegypters, daß die weiße Rasse in den engsten Grenzen der Bluts- und selbst der Sprachverwandtschaft den Römer und den Kelten und den Sarmaten hervorbringen konnte, und nur durch diese socialen Differenzierungen wieder war der Anlaß gegeben, daß die nachbarlich wohnenden Verwandten der Organisation des vorgeschrittenen sich unterwerfen mußten, nur so kam jene geschichtliche Bewegung ins Rollen, welche endlich aus isolierten Gesellschaftsatomen Weltreiche aufbaute und die Menschheitsgeschichte mit einem Inhalte erfüllte, gegenüber dem die ganze, unendlich längere Zeiträume umfassende Vorgeschichte trotz der unendlich wichtigen Vorgänge der Menschheitsverbreitung und Rassenentwickelung verhältnismäßig arm erscheint.

Gesellschaftsformen im Bereiche des Mutterrechts.

Von dem Eintreten und der Art dieser Fortschritte hängt es ab, ob das in dem Wesen der Blutsgemeinschaftsfamilie latent geborgene Mutterrecht[1]) eine praktische Geltung für die Organisation gewinnt oder nicht, mit anderen Worten ob sich das durch das Band, welches die Urfamilie zusammenhält, bedingte Princip der „Mutterfolge" zur praktischen Geltung eines Mutterrechtes erhebt.

Obgleich uns die Alten viele Nachrichten über gynäkokratische Verhältnisse hinterlassen haben, an welche sich die der modernen Ethnologie leicht anschließen ließen, so konnte doch unter dem Einflusse der Altersüberschätzung derjenigen Denkmäler, welche man innerhalb der christlichen Kultur für die ältesten Zeugnisse über die Urgeschichte betrachtet, die ganze durch das „Mutterrecht" gekennzeichnete Phase der Menschheitsgeschichte aus der wissenschaftlichen Erinnerung fast völlig getilgt werden, bis in Bachofen ihr Schliemann erstand. Fortan schwankte dann die Würdigung ihrer Bedeutung zwischen Unterschätzung und Uebertreibung, und mittelbar wie unmittelbar gab wohl der übernommene Name „Gynäkokratie" einigen Anlaß. Eine Herrschaft, wie uns deren Begriff geläufig ist, wie wir ihn gerade von den bedeutendsten und umfänglichsten Organisationen der Geschichte abstrahiert haben, eine solche Herrschaft unter den wildesten Völkern, ausschließlich von Frauen geübt, — das ist allerdings eine von vornherein unstatthaft erscheinende Vorstellung. Wir müssen dagegen uns klar machen und festhalten, daß diejenigen Organisationsformen, deren Typus wir unwillkürlich in unseren Begriff der Herrschaft verweben, nicht diejenigen der Phase des Mutterrechtes sind, sondern einer jüngeren Zeit über demselben ihre Entstehung verdanken: das Mutterrecht aber herrschte, wenn man schon diese Bezeichnung gebrauchen will, sowohl mit den Mitteln wie innerhalb der Organisationen seiner eigenen Art, und nur die Verbindung von beidem gibt das richtige Bild seines von jedem anderen unterschiedenen Herrschaftstypus.

---

[1]) S. Bd. I. S. 76, 90.

Charakteristisch ist diesem unter anderem gerade eine räumliche Beschränkung der Organisation, in deren Mitte es steht. Mit irgend einer Machtentfaltung kann sich das Mutterrecht naturgemäß nicht über den Kreis der Blutsgemeinschaftsfamilie hinaus erstrecken; dem Anwachsen einer solchen aber sind, wie wir schon zeigten, natürliche Grenzen gesetzt. Dehnt sich aber dieses Anwachsen über diese Grenzen hinaus, was durch Anwendung künstlicher Mittel, wie beispielsweise der oben [1]) erwähnten Stammesmarken, geschehen kann, so daß die in entfernten Ernährungsgebieten verschiedener Ernährungsweise nachgehenden Gruppen, oder in das Gebiet fremder Familien eingesprengten Individuen dennoch das Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit festhalten, vergrößert sich also durch solche Mittel eine Blutsgemeinschaftsfamilie zum umfangreicheren Stamme, so wird naturgemäß das Organisationsbedürfnis andere Gewalten und Einrichtungen obenauf bringen und das Mutterrecht wird bis auf die Principien der Mutterfolgevorstellung und ähnliche Rudimente einstiger Geltung seines Inhaltes entledigt werden. Außer dem natürlichen Wege der Vergrößerung aber besitzt das ausschließlich auf die Blutsgemeinschaft basierte Mutterrecht ursprünglich gar kein Mittel zur Herstellung größerer Organisationen; erst unter Mannesherrschaft wird die künstliche Blutsgemeinschaft erfunden, welche, ob zwar noch an dem alten Begriffe von der allein bindenden Blutseinheit festhaltend, dennoch auch das Fremdgeborene in diese Einheit zu bringen vermag. Jenes und dieses Band — Geburt aus demselben Blute und Aufnahme zur Blutsgemeinschaft durch Blutsverbindung — stehen einander wie Natur und Kunst gegenüber; jene aber kann sich nur in verhältnismäßig kleinen Organisationen bewegen, nicht in unserem Sinne staatenbildend werden. Wenn auch die Alten von sehr großen Völkern erzählen, die zu ihrer Zeit noch unter mütterlicher Herrschaft, unter Gynäkokratie gestanden hätten, so ist dabei doch immer nur an eine größere Einheit eines gleichartigen Volkstums bei einer Menge von Organisationsgruppen zu denken, niemals an Staatseinheiten von gleichem Umfang. Die thrakischen Völker leben zur Zeit Herodots zwar nicht mehr gleich den nachbarlichen Agathyrsen unter Mutterrecht, aber die völlig unbeschränkten Vereinigungen, die sie ihren Töchtern vor der Ehe gestatten, beweisen, daß sie sich jenem Zustande noch nicht allzu lang entwunden haben können. Daher tragen sie denn auch noch die Spuren jener Organisationsbeschränkung und Volkszerklüftung an sich. Herodot [2]) sagt: „wenn — das Volk der Thraker — von Einem beherrscht würde oder unter sich einig wäre, so würde es nach meiner Meinung bei weitem das stärkste unter allen Völkern sein; aber dazu kann es nicht kommen, und es ist unmöglich, daß sie je eins werden; demzufolge sind sie allerdings schwach.“ In diesem Zustande sehen wir alle, im übrigen

[1]) S. Bd. I, S. 389.

[2]) Herodot V, 3.

durch Nachbarschaft, Typus und Sprache als Einheiten gekennzeichnete Völker aus der Organisation des Mutterrechtes heraustreten, in diesem Zustande an der Zeitgrenze der Organisationen verharren; so erscheinen Kelten, Skythen und Sarmaten auf der Bühne der Geschichte, so erhalten sich zahllose Stämme der Halbcivilisation.

Noch einige beachtenswerte Kennzeichen dieses Uebergangszustandes führt uns Herodot in dem Beispiele der Thraker vor: sie kennzeichnen ihre Geburt und Abstammung durch Hautmarken, wie heute noch die meisten Afrikaner thun [1]), und haben also schon das Mittel gefunden, bei freierer Beweglichkeit des einzelnen den Stammeszusammenhang festzuhalten. Es ist also ein Anwachs der Blutsgemeinschaftsfamilie zum häupterreichen Stamme wohl möglich; aber über diese Grenze hinaus reicht noch kein Mittel der Organisation. Noch fehlt ein Verband des Friedens zwischen Stamm und Stamm; ein solcher liegt außerhalb der Principien des Mutterrechts; einen solchen hat dieses nicht zu schaffen vermocht. Daher der stete Beutekrieg unter den Stämmen. Die von Herodot bezeugte erhöhte Lust an Krieg und Beute kennzeichnet den Sieg der Mannesgewalt über die alte Organisation ebenso, wie die Verachtung des Feldbaues auf der anderen Seite das Unterliegen der letzteren darstellt. Wenn wir also auch ein Volk auf dieser Stufe noch in beschränkten Organisationen treffen, so zeigt sich uns die Grenze, über welche hinaus wir uns durch den etwas hochtrabenden Namen Gynäkokratie nicht verleiten lassen dürfen; nicht um ein Herrschen des Weibes in höheren Staatsorganisationen, nur um ein Hervortreten desselben innerhalb der alten Blutsgemeinschaftsfamilie kann es sich handeln.

Die nächsten Fortschritte der Organisation erscheinen als eine weitere Differenzierung der bisher nur nach Altersetagen geordneten gleichartigen Masse der Urfamilie, und der treibende Anlaß zu dieser Differenzierung ist zweifellos in Fortschritten mit beginnenden Teilungen der Lebensfürsorge zu suchen. Aber im einzelnen müssen diese Anlässe so mannigfaltig gedacht werden, daß ihnen die Geschichtschreibung kaum mehr wird folgen können. Verschiedenerlei kann dazu beigetragen haben, daß auch innerhalb ein und derselben Generationsschicht, insbesondere wenn die Blutsgemeinschaft durch unterstützende Erinnerungsmittel auch über die Thatsache des Zusammenlebens hinaus festgehalten wurde, sich Gruppen engeren Zusammenschlusses bildeten. Jede Art Fortschritt der Lebensweise und des Nahrungserwerbes kann dahin geführt haben. Und auch im gegenseitigen Verhalten der Altersschichten zu einander müssen auf demselben Wege die Ansprüche auf Schutz und Leitung einerseits, auf Unterordnung andererseits in nähere und entferntere sich gesondert haben, wie sich ja auch ganz allmählich die oft genannten Verwandtschaftssysteme der Urvölker mit Bezeichnungen für solche

[1] S. Bd. I, S. 389.

Unterscheidungen füllen. Die Thatsachen des engeren und loseren Zusammenlebens, wie sie die fortschreitende Mannigfaltigkeit des Nahrungserwerbes schafft, durchbrechen die Konsequenz des alten Systems, in welchem das gleiche Blut die gradlose Zusammengehörigkeit bedingt; an die Stelle dieser treten nun nähere und entferntere Verwandtschaftsgrade. Alle diese jüngeren Systeme aber gruppieren sich um die einzelne Mutter; eine solche steht fortan im Mittelpunkte aller Gruppenbildungen. Der Begriff Mutter verliert zuerst die allgemeinere Bedeutung einer beliebigen Frau aus der höheren Generationsstaffel, während der Begriff „Vater" in unserem Sinne noch nicht auftaucht, sondern immer noch der Begriff des Mannes der höheren Staffel innerhalb derselben Verwandtschaftsgruppe an Stelle jenes erscheint. Zu den natürlichen, engeren Beziehungen zwischen Mutter und Kind, denen auf seiten des Mannes noch gar keine Analogie entspricht, gesellt sich, sie der Zeitfolge nach ablösend, die mehr ideale Bedeutung der Mutter für alle Stufen verwandtschaftlicher Beziehungen. Es bleibt immer noch das Blut allein, welches die Verwandtschaft, die Zusammengehörigkeit begründet und dessen gemeinsame Quelle vermag die Zeit immer nur in der gemeinsamen Mutter zu suchen. Da nun, wie wir später an rudimentären Bräuchen nachweisen werden, alle Zusammengehörigkeit zunächst nur durch Blutsgemeinschaft begründet gedacht werden kann und keine andere Form des Friedens den Blutsfremden zu schützen vermag, so müßte sich schon aus diesem Grunde selbst bei rohen Naturvölkern eine Art mütterlicher Hoheitsstellung über jede Verwandtschaftsgruppe erheben — in der That werden wir eine Reihe von Rudimenten als Belege für diese Thatsache folgen lassen.

Allein ebenso nahe liegt es, daß diese Hoheitsstellung über die Häupter der Lebenden hinweg in eine unfaßbare Region entschweben könnte. Ein Aehnliches werden wir sogar noch auf der Stufe des Vaterrechtes finden und wir werden dann vom fortschreitenden Denken der Menschen geschaffene Mittel kennen lernen, diese entschwebende Hoheit immer wieder auf ein lebendes Haupt herabzuziehen, ja wir werden sie nicht bei den lebenden Menschen, sondern bei den leblosen Leibzeichen und nur durch diese in Verbindung mit den Lebenden finden; in betreff der mütterlichen Hoheit aber reicht unsere Geschichtskunde nicht so weit zurück; nur das wissen wir, daß auch sie in der That daran war, den Lebenden zu entschweben.

Sobald die Geschichtserinnerung der Menschen, durch jene äußeren Mittel unterstützt, nur ein wenig stieg, vermochten Individuen das Bewußtsein ihrer Blutseinheit festzuhalten, deren verwandtschaftliche Vereinigung nicht mehr in einer der lebenden Mütter und Urmütter zusammentraf. Und hätte auch gar keine Geschichtserinnerung die Persönlichkeit jener längst aus dem Leben geschiedenen Urmutter festgehalten, so hätte doch die Thatsache der Stammesangehörigkeit solcher, die auf einen lebenden Ausgangspunkt nicht mehr hinweisen konnten, eben weil Stammesangehörigkeit und Bluts-

einheit noch identisch waren, dahin führen müssen, eine solche Einheit in einer vorausgesetzten Urmutter Aller immer wieder zu konstruieren. Sobald nun der Kult, dessen Anfänge wir oben [1]) betrachtet haben, von der abwehrenden Fürsorge zur thätigen überging, fiel jene gedachte Urmutter mit irgend einem der Kultobjekte des Stammes zusammen, und was ursprünglich nur in der Idee als eine nicht nur logisch zulässige, sondern unter jenen Verhältnissen logisch notwendige Substruktion festgestellt wurde, findet in den Thatsachen des Kultes als wirkliche Existenz seine Bestätigung. So mußte, um es gleich zu erwähnen, schon hier als geschichtliche Wahrheit ins Leben treten, was doch in Wirklichkeit Idee und Vorstellung war, die nicht mit einer historischen Persönlichkeit zusammenfallen mußte, da es zu einer Zeit, da eine größere Menschengruppe jene Substruktion vollzog, eine historische Erinnerung an die erschlossene Persönlichkeit nicht mehr geben konnte. Hand in Hand mit dieser Ideenverknüpfung erheben sich also auch zum erstenmal „privata sacra“ zu der Höhe von „sacra publica“, und diese ideale und durch den Kult in realer Geistesexistenz erhaltene Stammesurmutter ist es, welche jene Hoheitsstellung der Mutter in vollem Maße errang.

Daneben aber gab es eine viel konkretere Weise, in welcher sich die Frau zu einer Art Herrschaft erhob. Aus Nachrichten und Rudimenten lernten wir jene Geschenke kennen, welche hinzutraten, um die Begünstigung der Frau, auf welche der Mann des Stammes ein Recht hatte, diesem thatsächlich zuzuwenden, denn nach der Natur der Sache konnte das Maß des Genusses nicht durch jenes Recht allein bestimmt werden. Ein socialer Fortschritt wurde nun nach Ausweis der Erfolge dadurch angebahnt, daß die Frau bestrebt war, diese Leistungen des Mannes in einer Weise zu erstrecken, welche wenigstens entfernt den Lasten entsprach, die sie dem Laufe der Dinge nach durch ihre Gewährung auf sich nahm. Eine solche Stipulation begründete den ersten Versuch eines wirklichen E h e b u n d e s. Unserem Worte „Ehe“ — ahd. êwa, êa — wohnte früher der Sinn des Bündnisses und des auf diese Weise festgestellten Gesetzes inne, ein Beweis, daß es in eine Zeit v o r der Geltung des Vaterrechtes zurückreicht, innerhalb dessen das Recht auf einer völlig anderen Grundlage ruht.

Der Mann würde jedoch keinen Grund gehabt haben, einen solchen Bund für lange Dauer zu schließen, wenn er ihm nicht über den ephemeren Genuß hinaus Vorteile zu bieten vermocht hätte. Solche Verhältnisse aber sahen wir bereits mit der fortschreitenden Differenzierung des Nahrungserwerbes eintreten. Die Ungebundenheit und Verantwortungslosigkeit des Mannes einerseits und die Fesseln der Mutterliebe andererseits entwickelten die Erwerbsfähigkeit der Geschlechter in verschiedenen Richtungen; die Erwerbsergebnisse des einen Geschlechtes aber mußten als Ergänzungen dem

---

[1]) Bd. I, S. 24 ff.

anderen begehrenswert erscheinen, wenn ihm auch und weil ihm die auf diese Art Erwerb gerichtete Thätigkeit ungeläufig und unsympathisch war. So lange der Tierfang sich auf Larven, Echsen, Muscheln beschränkte, an dem beide Geschlechter gleichen Anteil nahmen, kann ein solcher Anstoß zur socialen Fortentwickelung nicht gegeben gewesen sein; als aber des Mannes Waffenfertigkeit zur höheren Jagd fortschritt, wohin ihm die Hilfe der Frau nur in untergeordneter Weise folgen konnte, da stellte sich jener Anlaß ein. Das Weib mußte begehrlich werden nach dem zeitweiligen Ueberflusse der Jagdbeute, während den Mann in der Not nach den weniger leckeren, aber lebenerhaltenden Vorräten an trockenen Früchten gelüstete, welche die gebundenere Erwerbsthätigkeit der Frau aufzuhäufen gelernt hatte. Diese natürlichen Verhältnisse entwickelten sich in der That, wie wir bald zeigen werden, bis zu einer wirklichen Doppelhaushaltung, die sich in manchen Formen hoch herauf in die historische Zeit erhalten hat. Die Einbeziehung der Geschlechtsverbindungen in die Interessen dieses Doppelhaushaltes, die allmähliche Auflösung desselben auf jenem Wege bildet den Inhalt der weiteren Socialentwickelung.

Wir würden noch einfacher von einem Doppelhause der Menschen jener Stufe sprechen, wenn dieser Begriff nicht Gefahr liefe, in zu konkreter Weise gefaßt zu werden; denn alles was den Inbegriff des sachlichen Hauses ausmacht, die Feuerstätte und Schirm und Dach, das Zelt und die Hütte, dieses letztere tritt geschichtlich nicht in doppelter Erscheinung auf, sondern fällt in seinen älteren Formen wenigstens einseitig in den Haushalt der Frau. Wir werden an seiner Stelle noch sehen, wie die Errichtung des Zeltes und der Hütte, von den niedersten Stämmen an bis hinauf zu den Eskimos und rudimentär noch weit über deren Kulturstufe hinaus, ganz ausschließlich Sache der Frau ist. Der natürliche Grund aber liegt darin, daß ein Grad von Stetigkeit mit der Ernährungsweise, ein Grad von Schutzbedürftigkeit mit dem Pflichtenkreise der Frau eng verbunden ist — beide führten zur Begründung der Hütte, als dem Manne noch die wechselnde, vorrichtungslose Lagerstätte genügte.

Dazu trat die Verwaltung des Feuers, welches geeignet war, sogar eine Verbindung der getrennten Urfamiliengruppen untereinander anzubahnen. Wie wir oben sahen, ruhte aber durch die ganze Zeit des Naturzustandes hindurch der Besitz des Feuers auf der steten Bewahrung und Erhaltung desselben [1]) und diese fand naturgemäß nur in der stetigeren Handhabung der Frau ihren Platz. Durch den Besitz des Feuers und die Bewahrung der Feuerstätte aber erhob sich die Frau zu einer Macht, welche der Mittelpunkt einer dauernden, socialen Vereinigung werden konnte. Selbst der römische Begriff von der Ehe, wiewohl seinen wesentlichsten Merkmalen nach einer jüngeren Stufe entstammend, hat doch immer noch von daher auch

---

[1]) S. Bd. I, S. 250 ff.

das festgehalten, daß sie vor allem eine Vereinigung zur Gemeinschaft „des Feuers und Wassers“ sei.

Wir müssen uns vorstellen, daß in dem Maße, in welchem das Weib dem Manne außer seinem Leibe noch mehr und mehr zu bieten hatte, jenes alte Recht der Stammesgenossen immer mehr auf die oben betrachteten Rudimente sich zurückzog, und daß gleichzeitig das Weib immer mehr in die Lage kam, für jede Verbindung darüber hinaus statt der werbenden Geschenke dauernde Leistungen des Mannes zu stipulieren. Er kehrte nun immer wieder zur Feuerstätte der Frau zurück und nahm teil an dem Genusse der schützenden und wärmenden Flamme und der Nahrungsvorräte, welche beide dauernd unter der Verwaltung einer mütterlichen Herrin standen. Dafür verpflichtete er sich zu Beiträgen aus seinem Thätigkeitskreise sowohl für die Erhaltung der Flamme wie die Mehrung der Nahrungsmittel. Indem er so doch immer nur wie ein Gast und durch jene Leistungen selbst wie ein dienendes Glied des Hauses erscheint, dessen Stetigkeit, wie groß oder klein sie schon sein möchte, allein in der Frau sich darstellt, kann innerhalb dieser Grenzen von einer Herrschaft der Frau in diesem Hause und in der Volksgruppe, zu der es sich zu erweitern vermag, die Rede sein.

Es sind nicht mehr ausschließlich Rudimente, in welchen sich diese Gesellschaftsform des ersten primitiven Fortschrittes erhalten hat. Ein typisches Beispiel hat Livingstone bei dem Volke der Balonda nördlich vom Zambesi angetroffen, einem Volke, das wegen lokaler Verhältnisse im Gegensatze zu seinen Nachbarn die Fortschritte zur Viehzucht nicht machen konnte. Wie aber dieser Fortschritt ganz vorzugsweise wieder mit einem solchen zu einer jüngeren Familienform im Zusammenhange steht, so verdanken wir in diesem Falle umgekehrt jenem Zurückbleiben die Konservierung des alten Bestandes. Der Balonda schließt sich [1]) nicht Einer, sondern zugleich mehreren Frauen an, doch solchen, welche in ein und demselben Haushalte unter einem mütterlichen Haushaltungsvorstande stehen und ein und denselben Craal bewohnen. Er bezieht diesen Craal — nicht zu ihm ziehen die Frauen — und schließt mit der Mutter seiner Frauen als dem Hausvorstande einen Vertrag, dessen Hauptinhalt das Versprechen ist, die Mutter mit Brennholz zu versorgen. Dagegen versprechen die Frauen, dem Manne außer ihrer Hingabe und der Teilnahme am Herdfeuer, die Nahrung aus ihren Vorräten zu reichen. Nichts schließt aus, daß diese Verbindungen sowohl polyandrisch wie polygamisch seien; vom Standpunkte des Mannes aus werden sie das letztere sogar sein müssen, weil die einzelne Frau der langen Nährungsfristen wegen nicht imstande wäre, den Mann dem Hause zu erhalten.

Die Gewalt der „Mutter“ eines solchen Hauses ist sichtlich groß ge-

[1]) Livingstone, Missionary travels and researches in southern Africa. London 1857. S. Bachofen a. a. O. S. 106.

nug, daß man sie eine Herrschaft nennen kann. So oft das Verhältnis sich löst, bleibt die Mutter die Gebieterin aller Kinder; denn noch immer sind diese nur durch die Mutter mit dem Stamme verbunden und die Mutter allein bestimmt die Verwandtschaft. Selbst ein bedeutendes Zuchtmittel besitzt die Mutter, indem die Frauen, wie Livingstone selbst wahrnahm, unbotmäßigen Männern die Nahrung kürzten.

Wir gewahren aber auch schon bei diesem ersten Einblicke in die Sache den leicht zerreißbaren Faden, an dem diese Frauenherrschaft hing; es ist in unserem Falle der Mangel an Viehzucht. Die Nahrungsverwaltung durch die Frau und jenes Zuchtmittel müßten sofort ihre Bedeutung verlieren, wenn der Mann, sei es in einer ausnehmend ergiebigen Jagd oder in der Kunst der Züchtung von Nahrungstieren, auch seinerseits eine ebenso sichere Basis der Ernährung gefunden hätte, wie sie der Frau im Fortschritte vom Sammeln zum Säen trockener Früchte sich erschlossen hatte. Eine „Rebellion der Männer“, wie sie Livingstone im Balondalande nirgends erspähen konnte, müssen wir in größtem Umfange als weltgeschichtliches Ereignis bevorstehend erachten, so oft in irgend einer Rasse die Bethätigung männlicher Energie auf ihrer abgesonderten Bahn so weit wird vorgedrungen sein.

Wie noch bei vielen Stämmen der Sittenrest sich erhalten hat, daß der Mann in das Haus der Frau, beziehungsweise deren Mutter hineinheiratet, so werden wir auch darin noch an einen Rest der Hausverfassung von Balonda erinnert, wenn uns von mehreren Rothautstämmen berichtet wird [1]), daß man bei ihnen mit der ältesten Tochter zugleich alle jüngeren heirate. Eben darauf weist die bei den öfter genannten indischen Todas allgemein geltende Einrichtung, wonach jeder sämtliche Schwestern seiner Frau ebenfalls für seine Gattinnen betrachtet [2]), während es umgekehrt immer wieder mehrere Männer sind, welche in ein solches Eheverhältnis treten. Während in der alten Blutsverwandschaftsfamilie ein solcher Verkehr ganz allgemein und bedingungslos im ganzen Stamm stattfand, mußte nun ein solcher in der Beschränkung auf ein einzelnes unter einem mütterlichen Haupte stehendes Haus einen engeren Verband von Schwähern und Schwäherinnen darstellen, in welchem Rechte und Pflichten nicht mehr ausschließlich in der Blutsgemeinschaft, sondern in dem geschlossenen Vertrage ihren Grund hatten. Diese Schwäherschaft brauchte demnach nicht mehr ausschließlich aus solchen zu bestehen, welche in der nächsten Blutsverwandschaft standen. Auf dieser Grundlage erwachsen, erscheint uns nun die von Morgan sogenannte „Punaluafamilie“, die er aus dem Verwandtschaftssystem der Hawaiier und den Einrichtungen von Indianerstämmen herauskonstruiert hat. Dort — in Hawaii — bezeichneten sich die einer solchen Haushaltungsgruppe Angehörigen nicht mehr nach ihrem Blutsverwandtschafts- oder Altersfolge-

---

[1]) S. Lubbock a. a. O. S. 77.

[2]) Ebend. S. 76.

grade, sondern nach diesem jüngeren, gleichsam künstlich und willkürlich geschaffenen Verhältnisse als Punalua d. i. Schwäger und Schwägerinnen. Die große Bedeutung dieses Fortschrittes nötigt uns, auch in diesem Zusammenhange sein Wesen hervorzuheben. Zu dem Momente des Geschlechtsverkehrs tritt das der Haushaltsgemeinschaft nach Wahl hinzu. Jener bleibt bestehen samt dem Rechte, welches nur die Blutsverwandtschaft gewährte, aber in dem Maße als die andere Form, die mit Geschlechtsverkehr verbundene Haushaltsgemeinschaft auf Grund vorausbedingter Leistungen eintritt, wird die Ausübung jenes Rechtes aller Stammesgenossen auf die Zeit des ersten Verkehrs der Frau zurückgedrängt. Hat sie diesem Rechte Genüge gethan, dann ist es ihr gestattet, einen auf Förderung der Lebenserhaltung abzielenden Sonderbund mit einzelnen Männern der Blutsverwandtschaftsfamilie zu schließen, so daß innerhalb dieser eine Organisation neuer Art entsteht, beruhend auf Wahl und Vertrag. In den beiden letzteren Momenten und ihrer wirtschaftlichen Basis beruht der Fortschritt. Dort waltet das instinktive, hier das bewußte, sociale Motiv vor.

Solche Schwägerschaftsverbände dürften jene Gruppen bei den alten Briten vorgestellt haben, von welchen Cäsar sagt, sie hätten je zehn oder zwölf ihre Frauen unter einander gemeinschaftlich.

Das, was den Mann zu solchem Anschlusse bewog, war entschieden der Fortschritt der weiblichen Haushaltung, die Bequemlichkeiten, die sie bot, und der Anteil, der ihm von der dem Weibe anerzogenen Arbeitsamkeit zukam. Denn je tiefer ein Volk steht, desto ausschließlicher sehen wir nur die Frau andauernder Arbeit fähig und hingegeben. Wenn bei einem Volksstamm — wofür uns wieder die öfter genannten Todas zum Zeugnisse dienen — durch lokale Verhältnisse der Ernährungserwerb der Frau gänzlich darnieder liegt, wenn diese insbesondere zu keiner Art Fruchtbau gelangt ist, da bildet sie auch durchaus keinen Gegenstand der Wertschätzung; denn daß sie es in einer dauernden Weise des Geschlechtsverkehres wegen sein sollte, dazu ist des Naturmenschen Instinkt zu impulsiv, seine Fürsorglichkeit zu wenig vorausgreifend. Deshalb lenkt der Toda, weit entfernt das Weib zu schützen, die Auslese an Kindern zum Nachteile des weiblichen Geschlechtes und hilft dem daraus entstehenden Notstande durch ausgedehnte Polyandrie ab. Wo aber die Volksernährung auch nur zu einem geringen Teile den Arbeitserlös der Frau in Anspruch nimmt, da lastet dieser je nach dem Maßstabe der Unkultur fast ausschließlich auf der Frau, und diese wird als Vorsteherin des Haushaltes in demselben Grade begehrter. So erklärt sich der scheinbare Widerspruch, daß gerade bei ganz rohen Völkern die Stellung der Frau in ihren Grenzen eine herrschende sein kann. Spencer[1]) hat in betreff des Unterschiedes in dieser Richtung einige bezeichnende Daten zusammengestellt. „Während bei den Bhils die Männer die Arbeit hassen,

[1]) Spencer a. a. O. S. 76. Anmerk.

sollen viele ihrer Weiber außerordentlich fleißig sein. Bei den Kookies sind die Weiber ‚ganz so fleißig und unermüdlich wie die Nagafrauen‘, die Männer beider Stämme aber sind faul. Ebenso in Afrika. In Loango, wo die Männer sehr träge sind, ‚widmen sich die Frauen mit unermüdlichem Eifer der Wirtschaft‘, und unsere neuesten Erfahrungen an der Goldküste zeigen, daß auch dort ein ähnlicher Gegensatz besteht.“ Die Frau des Irokesen — zur Zeit der ersten Missionen — hatte rein alles, was Arbeit heißen kann, zu ihrer Sache gemacht, indes die Männer ein reines Drohnenleben führten, abgesehen von Krieg und Jagd. Die Frau war es, die den primitiven Anbau betrieb, das Feld zäunte, die Hütte besserte, das Feuer erhielt und auf der Wanderung die Habe trug, ja selbst die Ueberreste der Jagdbeute in Bergung nahm. Bei den etwas höher stehenden Delawaren aber war ein Teil der Arbeit schon auf den Mann übergegangen, und wir sehen recht deutlich, wie in der Kombination des beiderseitigen Arbeitsgebietes jener große Vorteil für beide Seiten lag, welchen das Ehebündnis herbeizuführen vermochte. Die Frau bestellte Feld und Garten, hütete das Feuer und bereitete an demselben die Nahrung. Ohne außerordentliche Veranlassung legte der Mann kein Stück Holz ins Feuer, aber er schaffte Fleisch herbei und Häute für Dachung und Kleidung. Dafür hat er nun zweimal des Tages zubereitete Nahrung aus der Küche der Frau zu beanspruchen; das ist ein Hauptpunkt des stillschweigend geschlossenen Bundes. „Die mehrsten Eheleute,“ sagt unser treffliche Gewährsmann [1]), „haben sich miteinander verstanden, daß alles, was der Mann auf der Jagd erwirbt, der Frau gehört. Sobald er also die Felle und das Fleisch nach Hause gebracht hat, sieht er es als ein Eigentum seiner Frau an.“ Dagegen beansprucht der Mann seinen Kostanteil auch von dem, „was die Frau im Garten und auf dem Felde erzieht und einerntet“, er genießt, setzen wir hinzu, den Schatten ihres Daches und die Wärme ihres Herdes. Es bedarf nur einer leisen Andeutung der Frau, so geht der Mann „gemeiniglich des Morgens nüchtern aus und kommt nicht gern leer wieder, sollte es auch erst abends spät sein“. Dagegen hat die Frau dem Manne für jede Jagdreise den Proviant zurecht zu machen. Mit der Beute aber schaltet sie ganz nach Belieben und der Mann muß es selbst geschehen lassen, wenn sie den größten Teil an ihre Verwandten verschenkt — es ist nun eben ihr Gut; das ist der Inhalt des Kontraktes.

Wie sehr der Indianer gerade darin das Wesentliche seiner Ehe erkannte, drückte er auch durch die Verlobungsceremonie bildlich und doch verständlich genug aus. Die Mutter der Braut liefert ins Haus des Bräutigams Brot und Brennholz, während sie umgekehrt aus dem Hause des letzteren Fleisch und Kleidung erhält [2]).

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 77.

[2]) Ebend. S. 73.

Es ist klar, daß sonach bei dieser Gruppe der Nordindianer dem Wesen und der Idee nach immer noch der Ehemann im Haushalte der Frau Aufnahme fand und nicht umgekehrt, daß der Sache nach auch hier dasselbe Verhältnis stattfand, das man in betreff der Balonda sehr mit Unrecht als beispiellos bezeichnet hat; nur unwesentlich ändern sich nach den lokalen Verhältnissen die Gegenstände der Stipulationen. Es ist dann aber auch nur konsequent und naturgemäß, daß in einem solchen Haushalte ähnlich wie im Bienenstaate Besitz und Herrschaft dem weiblichen Teile zufällt, beides aber auch wieder nur insoweit, als es der Stand der Kompaktierenden bedingt. Ausgenommen vom Besitze der Frau sind nur die Leibgegenstände des Mannes, seine Waffen, Geräte und Schmuckgegenstände; ausgenommen von der Herrschaft der Frau ist des Mannes Thun und Lassen auf seinem Arbeitsfelde, auf der Jagd und im Beutekriege. Diese Begrenzung läßt zugleich die Gestaltung der Zukunft durchschimmern: die Herrschaft der Frau wird sich neigen und an Umfang verlieren, einmal wenn des Mannes Thätigkeit im Ernährungskreise überwiegen wird, und zum anderen, wenn er sich gedrängt fühlen sollte, seine Verachtung weiblicher Fürsorgeart aufzugeben und die Leitung weiblicher Arbeit in die Hand zu nehmen; die Vorherrschaft der Frau wird endlich unkenntlich werden, wenn beide Arbeitsgebiete in gegenseitigem Austausch sich ausgleichen sollten. Alle diese und im einzelnen noch mannigfaltigere Kombinationen sind denkbar und, ohne daß sie eine fortlaufende Reihe der Entwickelung bildeten, von lokalen Einflüssen bedingt, auch thatsächlich geworden.

Wir verweilen aber vorläufig noch bei jenem Zustande der Dinge, den uns die Nordindianer bis ins 18. Jahrhundert darstellten. So widerspruchsvoll es angesichts der Unbändigkeit dieser Menschen scheinen mag, so herrschte doch damals noch innerhalb ihrer Familienorganisation die Frau, dem Principe nach durchwegs, der Thatsache nach allerdings nach Maßgabe individueller Verhältnisse, und daß sich der Charakter der Rothaut so unbändig zeigte, daß diese Rasse so absolut unfähig war, dem Europäer ein brauchbares Sklavenmaterial zu liefern, das war eben die Folge der Konservierung jenes primitiven, weder durch Expansion noch Intensität hervorragenden Regiments; in der Erziehung des Indianers fehlte die Schulung durch väterliche Gewalt.

Nichtsdestoweniger wissen wir, daß innerhalb der nordindianischen Ehe auch thatsächlich die Frau wenigstens der Regel nach zu herrschen pflegte. Loskiel[1]) kennt das als Augenzeuge. Selbst wenn die Frau ihre erste Ehepflicht versäumt, wenn sie dem Manne die schuldige Mahlzeit zu bereiten unterläßt, pflegt er nicht zu schmälen, sondern sucht schweigend Ersatz durch einen Besuch bei Freunden. Ganz ähnlich fand es der Missionar

[1]) Loskiel a. a. O. S. 76.

Arthur Wright unter den Seneka-Irokesen[1]. Im Hause herrschte „gewöhnlich" der weibliche Teil, während die Vorräte — wir werden sie in dem deutschen „Musteil" wieder kennen lernen — beiden Teilen dienten. „Wehe aber dem unglücklichen Ehemanne oder Liebhaber, der zu träge oder zu ungeschickt war, seinen Teil zum gemeinsamen Vorrat beizutragen!" — Er wurde aus dem Haushalte ausgeschlossen und hinausgedrängt. Ja noch mehr: „die Weiber waren die große Macht in den Clans und auch sonst überall. Gelegentlich kam es ihnen nicht darauf an, einen Häuptling abzusetzen und zum gemeinen Krieger zu degradieren."

Was dem ungefügigen Rothautindianer den Druck einer solchen Herrschaft nicht fühlbar machte, das war einerseits die leichte Lösbarkeit dieser Ehebündnisse, und andererseits die ganze Lebensweise des Mannes.

Die Lösbarkeit und Unstetigkeit der Ehe lag auf dieser Stufe in dem Zwecke derselben begründet. Die Frau, welcher in alter Konsequenz bei Lösung des Verhältnisses die Kinder verblieben, war eben nur die durch Vertrag gewonnene Haushälterin des Mannes, und der Altindianer führte darum wohl die Redensart im Munde: „Meine Frau ist nicht mein (blutsverwandter) Freund" — womit er wohl klar bezeichnete, daß das Band ein anderes war, als das in der alten Blutsverwandtschaftsehe. Von dieser Lösbarkeit machte er denn auch so oft Gebrauch, als es ihm beliebte; unter den veranlassenden Fällen aber blieb immer noch die längere Säugefrist der Mutter einer der gewöhnlichen[2].

Fürs andere ist dem Indianer der Haushalt der Frau ja nicht viel mehr als ein Ruhepunkt, in dem er nur für die Pausen seines eigenen Erwerbslebens Ruhe, Bequemlichkeit und gastliche Pflege sucht, wofür er sich durch seine Beiträge gleichsam einkauft. Er fügt sich hier dem Schalten der Frau, wie man sich der Hausordnung einer Pension fügt; aber diese fügsame Bequemlichkeit füllt nicht sein ganzes Leben aus. Dieses verbringt er vielmehr zum großen Teile im Jagen und Fischen, auf Kriegs- und anderen Erwerbsfahrten. Die einzelnen Jagdreisen dauerten zur Zeit Loskiels je drei bis vier Wochen, oft aber auch etliche Monate[3].

Während dieser Zeit lebt der Indianer in einer Organisation, die weder mit der der Blutsverwandtschaftsfamilie, noch mit der des Schwägerschaftsverbandes zusammenfällt, sondern lediglich durch die Art des Erwerbsbetriebes geschaffen ist, während jene daneben wenigstens in Resten und Rudimenten ungestört fortbestehen. Abgesehen davon, daß dem Jagderfolge eine einheitliche Leitung zu gute kommt, haben sich im Laufe der Zeit eine Menge alter Jagdgebräuche zu Rechtsgrundsätzen umgewandelt, die überwacht werden müssen. Zu beiderlei Zweck bilden die Indianer Jagdgesell-

[1]) S. Engels a. a. O. S. 26.
[2]) Loskiel a. a. O. S. 74.
[3]) Loskiel a. a. O. S. 100.

schaften unter je einem dazu gewählten Anführer, dessen Berechtigung auf demselben Wege feste Grenzen gewonnen hat.

Die unterschiedene Wesenheit dieser beiden Herrschaftssysteme haben die Nordindianer auch in der Erinnerung behalten, als sie durch Bündnisse zu einer weit ausgedehnteren Organisation gelangt waren, und sie wußten ihr in ihren Sagen einen treffenden Ausdruck zu geben. Indem sie erzählen wollten, sie hätten dem Delawarenstamme die Angelegenheiten des Friedens in ihrem Bunde anvertraut, sagten sie, sie hätten ihn zu ihrer Frau ernannt. „Die wollen wir in die Mitte nehmen; die anderen kriegführenden Nationen aber sollen die Männer sein, und um die Frau herum wohnen.“ . . . Sie solle den Frieden erhalten „und die Männer sollen alsdann auf die Frau hören und ihr gehorchen“. Und um den Erwerbskreis der Frau in ihrer Weise zu kennzeichnen, sprechen sie zu dem Delawarenstamme: „Wir geben euch hiermit einen Welschkornstengel und eine Hacke in die Hand“ [1]).

Ein Grund des Verfalls der Frauenherrschaft zeigt sich schon in der Entwickelung selbst angedeutet. Daß in Amerika ursprünglich Schwägerschaftsverbände bestanden, beweist deutlich genug die angeführte Thatsache der Schwesterheiraten. Morgan zählt gegen vierzig nordamerikanischer Stämme, bei welchen die Heirat der ältesten Tochter dem Rechte nach die aller jüngeren einschließt, und die älteren Missionäre wissen noch von den „langen Häusern“ indianischer Vorzeit, in welchen Männer verschiedener Herkunft mit den Frauen eines Stammes zusammenlebten. Es ist natürlich, daß in einer solchen größeren Menschengruppe auch die Machtstellung der einen leitenden Frau, der Mutter der geheirateten Schwestern und Schwiegermutter so vieler Männer ansehnlicher sein mußte, als in Häusern, welche aus dem Zerfalle solcher Gruppen entstanden waren. Diesen Zerfall sehen wir aber bereits angebahnt. Loskiel [2]) motivierte die Tendenz dieses Zerfalles — oder was dasselbe ist die Tendenz der allmählichen Beschränkung der Polygamie und Polyandrie — mit der ungewöhnlichen Bequemlichkeitsliebe des Indianers, d. h. jenem aller Kulturentwickelung als Hemmschuh angehängten Trägheitsmomente des Menschen. Eben aus dieser Bequemlichkeitsliebe lege er einen übergroßen Wert auf den Hausfrieden, dessen er sich natürlich in dem kleineren Kreise mit größerer Sicherheit erfreute. Wir werden aber nicht fehlen, wenn wir diesen Bequemlichkeitssinn gleichzeitig als ein Begehren nach Selbständigkeit bezeichnen, das unter den Verhältnissen eines gewöhnlichen Mannes leichter in ehelicher Einschicht als in einem großen Schwägerschaftsverbande unter vielgebietendem mütterlichem Vorstande sein Ziel erreichen konnte, allerdings aber nur auf Kosten der Stetigkeit des Hauses; und die erwünschte Ergänzung, welche im anderen Falle

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 161 f.

[2]) Loskiel a. a. O. S. 75.

die Polygamie gewährte, fand hier der Mann, wie erwähnt, im leichten Wechsel der Ehen.

Aber dieser zersetzende Gang der Dinge war nur unter einer bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzung denkbar: auch die eine Frau oder die mindere Zahl solcher mußte nach Lage der Erwerbsverhältnisse imstande sein, dem Manne im Haushalte ein Genügen zu bieten. Dazu lagen nun bei den Nordindianern viele Umstände recht günstig. Die überreiche Jagdgelegenheit — ein geschickter Jäger erlegte in einem Herbste bis 150 Hirsche [1]) — bot mit Leichtigkeit außer der Nahrung die Stoffe für Bezeltung und Kleidung, und wo die Frau einmal zum Landbau gelangt war, da lieferte der Mais reiche Ernten. Daher sind es auch ganz kennzeichnend gerade die zum Landbau fortgeschrittenen Stämme der Delawaren und Irokesen, bei welchen schon im vorigen Jahrhunderte nach dem Zeugnisse Loskiels [2]) die Zersetzung der umfangreicheren Eheverbände begonnen hatte. Während bei anderen Indianerstämmen die Zahl der Frauen des einzelnen eine große war, hatte ein Delaware, obgleich es eine rechtliche Beschränkung der Polygamie nicht gab, doch selten mehr als zwei Frauen.

Der lebensvolle Wechsel in der menschlichen Organisation hat uns schon wiederholt von der untersten bis zur obersten Grenze unseres Gebietes geführt; so eröffnet sich auch hier schon ein Ausblick über diese hinaus. Es folgt, wie sich zeigt, im naturgemäßen Wechsel der Dinge eine Organisation, in welcher die Herrschaft der Frau aufgeht in der des Mannes, der Mann unbedingter Herr auch innerhalb der Familienorganisation, Herr über die Frau wird. Der Leser wird nun schon nach dem bisher skizzierten Gange der Dinge ermessen, daß ein Fortschritt des Mannes zur Viehzucht unbedingt jene Ueberlegenheit herbeiführen werde. Wir müssen ihn aber erinnern, daß es nicht die positive Höhe des Erwerbstandes des Mannes, sondern die relative Ueberlegenheit über den des Weibes ist, was die Unterordnung des Weibes herbeigeführt hat. Zu dieser relativen Ueberlegenheit konnte aber auch ein im ganzen zurückgebliebenes Volk gelangen. Der Australier ist in seinem völlig abgeschlossenen Kulturkreise nicht weiter als zu einer Waffenfertigkeit vorgeschritten, die ihm die Erbeutung sämtlicher Tiere seines Gebietes gestattete. Indem nun die Frau auf diesem Erwerbsgebiete zurückstand, auf dem der Fruchtgewinnung aber keinen namhaften Fortschritt machte, vielmehr hinter der Erfindung des Anbaus zurückblieb, so war, wenngleich auf einer anderen Stufe, relativ dennoch dieselbe Ueberlegenheit des Mannes das Resultat dieses ungleichen Fortschrittes. Die Ergebnisse der Jagd sind nach Menge und Nährstoff den von den Frauen gesammelten nährstoffarmen Früchten des Landes unendlich überlegen; Wasserholen, Feuerhalten, die Speisen bereiten und das Geräte

[1]) Loskiel a. a. O. S. 101.

[2]) Ebend. S. 75.

tragen, das umfaßt den wesentlichsten Thätigkeitskreis des Weibes [1]); all diese Thätigkeiten aber können zur Dienstbarkeit gezwungen werden, wenn der Mann zum alleinigen Besorger der lebenerhaltenden Nahrung wird — die Art ist für den Erfolg gleichgültig; nur der eintretende Abstand ist das Wesentliche. Deshalb können wir Lubbock [2]) nicht beipflichten, wenn er die relativ tiefste Kulturstufe des Australiers zum Zeugnisse dafür anruft, daß allen anderen entgegen die Vergewaltigung der Frau den Anfang der Entwickelung bezeichnen müsse. Wenn aber auch in Amerika bei vielen roheren Stämmen nur noch die jüngere Form der Mannesherrschaft anzutreffen ist, während sich gerade bei den wenigen Stämmen, welche bis zu den Anfängen des Feldbaus fortgeschritten waren, so lebensvolle Reste der Mutterrechtsstufe erhalten hatten, so liegt eben in diesen Fortschritten die natürliche Erklärung. Der Ackerbau der Frau verschob gerade bei den wenigen Kulturstämmen roter Haut die Bilanz, welche sich ohne ihn früher zu Gunsten des Mannes neigen mußte. Es ist ersichtlich, warum nur selten die Verhältnisse so verbleiben konnten, wie bei den Balonda, in deren Gebiet ein gefährliches Insekt das Aufkommen jeder Viehzucht verhindert hat. Dennoch sind auch anderwärts Reste der alten Organisation zurückgeblieben.

Solches ist in umfangreicher Weise bei den Malaien trotz dem Eindringen jüngerer Organisationen der Fall. Noch besteht als „Suku" — Stamm — die alte Blutsgemeinschaftsfamilie [3]) und in ihr herrscht unbedingte Mutterfolge. Aller Besitz — die Leibgegenstände natürlich ausgenommen — gehörte dieser Gesamtheit; nur von der Mutter her aber leitet der einzelne das Recht der Zugehörigkeit; nur jene bedingt die Blutsverwandtschaft. Innerhalb dieser Stämme, welche hier die Urfamilie bedeuten, hat aber bereits, wie wir annehmen müssen, durch Vermittlung von Schwägerschaftsverbänden die Einzelehe platzgegriffen. Bei der ältesten, Ambil anak genannten Form derselben übersiedelt der Mann in das Haus der Frau und nimmt in demselben nach Marsdens Geschichte von Sumatra eine „Mittelstellung zwischen Kind und Schuldner" ein. Der ganze Haushalt gehört der Familie, dem Manne aber steht die Teilnahme am Ertrage zu, ohne daß er ein Einzeleigentum erwerben kann. Wird er aus dem Hause gestoßen, was ohne Umstände geschehen kann, so verbleiben diesem die Kinder.

Bei den Kassias im Gebirgslande zwischen den beiden Indien haben Hermann v. Schlagintweit und Bastian viele ausgesprochene Reste des Mutterrechtes gefunden. „Die häuslichen Verhältnisse entbehren allen festen Bandes und häufig wechselt der Mann nicht nur seine Frau, sondern auch zugleich Haus und Hof, da sonderbarerweise nicht der Mann die

---

[1]) S. Lubbock a. a. O. S. 62, nach Eyres Discoveries, vol. II, p. 321.
[2]) Lubbock a. a. O. S. 80.
[3]) Waitz, Anthropol. V, 1, 141.

Frau zu sich hinübernimmt, sondern in die Familie und den Besitz der Gattin als neues Mitglied eintritt. Auch die Kinder erkennen sich nur als zur Mutter gehörig; nicht selten geschieht es, daß Erwachsenen ihr Vater, wenn er fortgezogen ist, nicht mehr als solcher bekannt ist, selbst wenn sie im gleichen Dorfe miteinander verkehren"[1]). Auch bestand noch[2]) neben einer jüngeren die alte „Bina-Ehe", bei welcher der Mann in die Hütte des Weibes übersiedelte. Nach Morgan[3]) soll auch in Japan in einzelnen Fällen noch die alte Form hervortreten. Es soll nämlich in den höheren Ständen die Sitte herrschen, daß so wie der älteste Sohn seine Frau in sein Haus führe, so der Gatte der ältesten Tochter in deren Haus eintrete und deren Namen annehme. Aber auch bei den jüngeren Kindern trete dieser Fall noch dann ein, wenn nicht der Vater des Mannes, sondern der der Frau die Ernährung des Paares übernimmt.

Auch aus jener Bevölkerungsschicht, welche einst den Boden des nachmaligen griechisch-römischen Kulturgebietes inne hatte, ragen die Reste solcher Verfassung in die historische Zeit herüber. Von den Lykiern in Kleinasien, die ehedem auch Kreta bewohnt haben sollen, sagt Heraklides Ponticus, sie wurden „von alters her von Frauen beherrscht", nachdem Herodot[4]) berichtet hatte, daß sie ihren Herkunftsnamen nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter führten. Am entgegengesetzten Ende jenes Kulturbereiches, in Cantabrien taucht dieselbe Erscheinung auf. Strabo[5]) behauptet, daß die Mannhaftigkeit der Frauen ein gemeinsames Kennzeichen der keltischen, thrakischen und skythischen Völkerschaften sei. Jenen gleiche auch die iberische Frau, welche bei dem höchst kriegerischen Männervolke die Besorgerin des Ackerbaus sei. Es bewirkte eben „eine Art Weiberherrschaft", daß die Töchter die Erbinnen des Besitzes waren und ihre Brüder, die in andere Häuser — also natürlich wieder in das Anwesen einer Frau — einheirateten, mit einer Ausstattung versorgten. So geschah es, daß bei den Kantabrern die Männer den Frauen eine Mitgift ins Haus brachten. Die germanische Völkertafel schließt Tacitus[6]) mit einem Volke der Sithonen, bei denen „die Frau herrscht". Anschließend müssen aber auch die Männer gelber Haut dieselbe Verfassung gekannt haben, denn noch bestand im vorigen Jahrhunderte bei den skandinavischen Lappen der Brauch, daß der Bräutigam wenigstens für ein Jahr lang in das Haus der Schwiegereltern übersiedeln mußte[7]), eine Abfindung, die eine ziemlich weite Verbreitung hat.

---

[1]) Schlagintweit-Sakünlünski, Die Khassias, in Ausland 1870. S. 533.
[2]) Nach Davys Ceylon, S. 86; bei Lubbock a. a. O. S. 64.
[3]) Bei Lubbock a. a. O. S. 64.
[4]) Herodot I, 137.
[5]) Strabo, C. p. 165.
[6]) Germania c. 45.
[7]) Knud Leem, Nachrichten von den Lappen. S. 198.

An den Grenzen germanischer und finnischer Völkerstämme, wo Tacitus seine Sithonen nannte, hat auch das frühe Mittelalter sein „Quänen-“ oder „Frauenland“ erblickt; hinter den Skythenvölkern fand es Anuad, des Schwedenkönigs Edmunds Sohn. Diese Art Sagen und Märchen, die uns Adam von Bremen erzählt, haben keinen andern Hintergrund, als daß sie sich auf Völker jenseits der jeweiligen Kulturgrenze beziehen, welche durch eine überholte Familienverfassung gekennzeichnet werden.

Wenn wir auch bereits sahen, daß die Mutterrechtsorganisation so sehr in natürlichen Gefahren schwebte, daß ihre Zersetzung häufiger sein dürfte, als ein Anschwellen von Familien zu respektgebietenden Stämmen unter Mutterherrschaft, so kann doch auch das letztere nicht in allen Fällen ausgeschlossen sein. Die Annahme, daß Wehrlosigkeit ein Hindernis des Anwachsens der Familie zu einer Art Staatskörper unter Frauenherrschaft sein müsse, beruht auf einer irrigen Vorstellung der Verhältnisse. Die Alten, welche die Beispiele einer so altertümlichen Verfassung, von deren Sturz sie den Beginn ihrer eigenen Geschichte und Kultur datierten, noch in ihrer Nachbarschaft sahen, waren hierin ganz entgegengesetzter Meinung. Aristoteles[1]) behauptet, „die meisten kriegerischen und streitbaren Völkerstämme ständen unter Frauenherrschaft.“ Alle skythenartigen Völker in der Nachbarschaft des damaligen Kulturbereiches liefern dafür Belege, aber im Herzen Griechenlands selbst hat sich im Anschlusse an einen ausgeprägten Konservativismus mancher Rest dieser alten Verfassung erhalten, und gerade wieder mit diesem Schutze des Alten in Lakonien erscheint ein hervorragend kriegerischer Sinn gepaaret.

Aber soweit es sich um Zustände historischer Form handelte, haben schon die Alten, im Bereiche der Sage und des Märchens wenigstens, Herrschaft und Kriegsthaten dieser Mütter in eine Verbindung gesetzt, deren Princip ihrer eigenen jüngeren Organisation entnommen ist. Allerdings kennt die Geschichte glänzende Beispiele von kriegerischer Tüchtigkeit des Frauengeschlechtes selbst. Die Frauengarde der Könige von Dahomei mag noch öfter ihresgleichen gefunden haben; so war es dennoch ungeschichtlich, allein nach dieser Richtung hin das kriegerische Wesen der Völker unter Frauenherrschaft zu erklären, aber diese Ungeschichtlichkeit wurde ein fruchtbares Motiv der Sage und Dichtung. Der große Komplex der Amazonensagen beruht zum großen Teil auf dieser Verschiebung.

In Wirklichkeit und in den weitaus meisten Fällen läßt sich der Kriegsruhm, der in der That so viele Völker des Mutterrechts auszeichnet, nur mittelbar auf die Rechnung der Frau setzen. Der Grund der Erscheinung liegt in der in der Haushaltsteilung inbegriffenen vollendeten Arbeitsteilung, in der völligen Befreiung des Mannes von den Sorgen um die Organisation und Leitung des Hauses und in dem Rückhalte, den

---

[1]) Polit. 2, 6.

er in dieser Reserve seines Glückes doch immer wieder finden kann. Diese Einrichtung läßt dem Manne vollkommene Freiheit für die Uebung seines Berufs, und dieser erstreckt sich naturgemäß von der Jagd in den Beutekrieg hinein, weil eben das strenge Mutterrecht in ausschließlicher Anerkennung der Bande des Blutes ein Mittel, benachbarte Stämme fremden oder der Erinnerung nach fremdgewordenen Blutes zu Friedenszwecken zu verbinden, nicht kennt. Es kann kein Rechtsverhältnis erdenken, das zwischen dem Angehörigen und dem Stammfremden bestände, und der Beutekrieg im Gebiete des letzteren ist dem Begriffe nach eben auch nur Jagd und Erwerb der dem Manne zukommenden Art. Wie nun die Frau auf dieser Organisationsstufe in den meisten Fällen zum Landbau sich erhebt, so gedeiht in den Händen des Mannes das Waffenhandwerk — als Jagd oder Krieg — und er wird von demselben nur in dem Maße abgelenkt, in welchem er sich zum Herrn des Haushaltes zu machen beginnt. Sobald er es ist, in dessen Händen der Ackerbau als Hauptquelle der Ernährung ruht, muß notwendig seine Kriegsbereitschaft einen anderen Charakter annehmen. Er tritt in jene Stufe zunächst noch engbegrenzter Familienverbände, welche die Alten als die Grundlage ihrer „Kultur“ betrachteten, und mit diesem Umschwunge muß darum notwendig die Bekämpfung der alten Verfassung und der friedenstörenden Völker, die von ihr nicht wichen, zusammenfallen, der Kampf mit dem Amazonentum nach der Ausdrucksweise der griechischen Sage.

Die vielen in einem Punkte übereinstimmenden Nachrichten lassen, so ungenau sie im einzelnen sein mögen, doch keinen Zweifel darüber, daß wenigstens auf afrikanischem Boden auch größere, umfangreichere Organisationen auf dem Grunde des Mutterrechtes entstanden seien. Während sich im Kulturlande Aegypten zur Zeit der Alten nur noch Rudimente älterer Verfassung vorfanden, deuten die Sagen von libyschen Amazonen gewiß auf dieselben Erscheinungen, welche uns bezüglich der angrenzenden Aethiopen die Geschichte bewahrt hat. Strabo[1]) weiß von einem jenseits Meroë gelegenen Staate der Sambriten, daß in ihm eine Frau regiere, und aus dem Feldzuge des Petronius[2]) war ihm bekannt, daß von Napata aus über andere Aethiopen eine Frau — die Königin Kandake — herrschte. So „mannhaft“ er auch diese ihm genauer bekannte Königin schildert, so waren es doch natürlich die Männer des Volkes, welche unter „Feldherren“ ihres Geschlechtes sich den Römern entgegenstellten, während sich die Frau in ihrem Königssitze verschanzte. Dasselbe Bedürfnis, welches die Indianer anleitete, selbst für ihre Jagdunternehmungen Führer aus ihrer Mitte zu bestellen, mußte naturgemäß zu einer Organisation der Männer im Kriege führen, neben welcher eine mehr haushälterische Regierung einer Mutter-

---

[1]) Strabo p. 786.

[2]) Ebend. p. 820.

königin hier wie dort fortbestehen konnte, so lange eben auch das ganze Wirtschaftsleben des Volkes aus zwei getrennten Faktoren sich zusammensetzte. Plinius[1]) bezeichnet Kandake überhaupt als den Titel dieser weiblichen Herrscherin, während andere ihn als „Königin-Mutter“ deuten. Wäre das letztere der Fall, so würde König und Königin-Mutter sehr richtig jenes Doppelregiment repräsentieren, das der doppelten Haushaltung jener Stufe entsprach, bis der Verlauf der kommenden Entwickelung die Königin-Mutter immer mehr in den Schatten stellte. In dieser Stellung eines ehrenvollen Altenteiles erscheint neben vielen anderen Fällen auch noch die Königin-Mutter in den Büchern der jüdischen Geschichte. Bei den Boega aber, den Nachkommen der meroitischen Aethiopen, galt auch später noch Mutterrecht, und ähnliche Reste haben v. Lepsius[2]) zu dem Schlusse geführt, daß „seit alten Zeiten in diesen Südländern eine große Bevorzugung des weiblichen Geschlechtes sehr allgemein gewesen zu sein“ scheine. „In den Bildwerken von Meroë sehen wir zuweilen sehr streitbare und ohne Zweifel regierende Königinnen abgebildet.“

Seit jenen Zeiten reihen sich fast ununterbrochen Nachrichten aneinander, welche von nordafrikanischen Stämmen unter der Herrschaft einer Frau sprechen. In Darfor hat bis zur Eroberung des Landes durch die Aegypter eine Frau geherrscht, und erst jüngst fand Nachtigal[3]) die ihm unglaublich scheinende Nachricht von einem solchen Reiche in der Nähe der sogenannten „Heidenstaaten“, südlich von Bagirmi bestätigt. Die Bewohner werden stets von einer Mutter-Königin — Mbang-Nê — beherrscht, weshalb das Land schlechtweg von den Bagirmi Bê Mbang-Nê — „Land der Königin“, „Quänenland“ —, von den Arabern aber Beled el-Mrâ — „Land der Frau“ — genannt wird. Nicht einmal der Islam hat die Reste dieser alten Verfassung, welche in Afrika ganz vorzugsweise die Heimstätte gefunden und behauptet zu haben schien, zu tilgen vermocht. Bei Stämmen, welche wie die Aulad Solîman ein verwegenes Räuberleben führen, kann allerdings nach außen hin die Herrschaft der Frau nicht zum Ausdrucke gelangen; den heimgesuchten Stämmen gegenüber repräsentiert der Führer die Horde, aber innerhalb derselben hat sich nach dem Zeugnisse des eben genannten Forschers immer noch ein Uebergewicht der Frau erhalten, das mit der ganzen Umgebung der letzteren seltsam kontrastiert. Auch bei den gefürchteten Tuareg im Westteile der Sahara bestehen noch ähnliche Verhältnisse. Bei den Aschanti ist die „Königin-Mutter“ die einzige Frau, welche sich in Staatsgeschäfte mischen und frei und unverschleiert ausgehen darf; auch in Bornu nimmt die Königin-Mutter eine auffallend hohe Stellung ein. Wo das sonst immer noch in einer widerspruchsvollen Um-

[1]) Plinius 6, 29.

[2]) v. Lepsius, Aegyptische Briefe. S. 181.

[3]) D. Nachtigal, Sahara und Sudan, II, 675.

gebung der Fall ist, da muß die Wahrscheinlichkeit immer dafür sprechen, daß darin ein Rest älterer Verfassung liege, und wenn beispielsweise in dem jüdischen Buche der Chroniken jedesmal mit einem neuen Könige Judas und Israels auch die Königin-Mutter genannt wird, so kann man sich den Uebergang zu einem solchen Verhältnisse unschwer vorstellen. Ehedem stand die haushälterische Herrschaft der Mutter auch in dem zum Kleinstaate erweiterten Schwäherschaftsverbande unbedingt oben an, weil in der ganzen Organisation noch der Blutsverband ausschließlich maßgebend war. So lange die Vorstellung der Blutsgemeinschaft die Grundlage aller Organisation war, mußte ja auch die Mutter im Mittelpunkte derselben stehen. In dem Wege, welchen die Blutsverbindung bezeichnete, vererbte sich diese Stellung ganz unabhängig von der Thatsache, daß irgend einer ihrer Söhne älteren Sinnes die Leitung der Männer des Hauses bei ihrem Erwerbsleben in der Hand hielt. Mit dem Umschwunge aber, der diese unsere Periode abschließt, mit der Bedeutung, welche der männliche Erwerb in seinem Uebergange zu einer jüngeren Art von Staatenbildung gewonnen hatte, tritt dieser Führer der Männer in erster Reihe hervor, wobei vielleicht immer noch das mütterliche Amt in seiner besonderen Erbfolge fortbestehen konnte. Endlich aber sehen wir es in der Weise mit der jüngeren Herrschaft verbunden, daß nur noch die Folge dieser Herrscher wesentlich erscheint, und jeweilig des Herrschers eigene Mutter das nur noch der Tradition nach bedeutsame Amt bekleidet.

Gerade wo diese Organisationsform ihre Höhe erstiegen zu haben schien, wurde sie ein Gegenstand der Zersetzung, wie auch sie in ihrem Beginne zersetzend auf die einfachen Formen der Blutsgemeinschaftsfamilie eingewirkt hatte. Indem wir die geschichtlich gebotenen Thatsachen als Ursache und Wirkung kombinieren, ist es nicht schwer, in großen Umrissen ein Bild des Vorganges zu gewinnen. Durch die Bildung von Schwägerschaftsverbänden, wie sie beispielsweise noch in den „alten langen Häusern“ der Indianer zusammenwohnten, mußte die alte Blutsgemeinschaftsfamilie in kleinere Gruppen zerfallen, die aber im Gegensatz zu der Zersetzung frühester Zeit trotz gesonderter Lebensführung nicht ganz außer jeglichen Verband traten, weil die Thatsache des gegenseitigen Zuheiratens innerhalb derselben das Bewußtsein einer Gegensätzlichkeit zu anderen Urfamilien, zu welchen als Stammfremden diese Beziehung nicht stattfand, aufrecht erhielt.

Mit der Bildung solcher Verbände mußte aber auch im Gegensatze zu der alten Gemeinschaft eine Differenzierung des Lebensschicksales des Einzelnen angebahnt werden; es hing nun für ihn sehr viel davon ab, in welchen Verband, in welches Haus er eintrat, je nachdem dasselbe mit Vorräten ausgestattet, mit Erwerbskräften versehen war. Gleichsam das gesamte Lebensschicksal konnte sich dem Manne jener Zeit um diese Wahl drehen, und es wird leicht zu begreifen sein, wie allmählich in diesem Jagen nach dem Glücke niemand zurückbleiben, niemand sich den Versuch versagen

wollte, im fremden Hause in den Mitbesitz beneidenswerterer Schätze zu treten, kurz wie niemand mehr daheim bleiben, im nächsten Verwandtenkreise seine Ehe schließen wollte. Der junge Mann nahm vielmehr seinem Schwägerschaftsverbande hinweg, was er als sein Anteil beanspruchen konnte, und indem er so behielt, was ihm daheim zuteil werden konnte, suchte er ein übriges im fremden Verbande. Der Anreiz zu solcher Gewinnsucht kann natürlich erst eingetreten sein, nachdem der mütterliche Haushalt im Besitze von Feuer, Obdach und Vorräten eines Grades von Wohlhabenheit sich erfreute. Aber auch das mütterliche Haus verwertete den Segen vieler Geburten am vorteilhaftesten, wenn es immer wieder fremde Kräfte aus anderen Verbänden heranzog; über die Tüchtigkeit der Eingeborenen entschied der Zufall, die der Fremden wurde Gegenstand der Wahl, und so dürfte allerdings eine Art „Zuchtwahl" es gewesen sein, womit sich nach Morgans Vorgang die Erscheinung erklären ließe, daß allmählich bei vielen Völkern die Wahl des Mannes aus dem fremden Schwägerschaftsverbande, daß „Exogamie" bei diesen durch Brauch zum Gesetze wurde, während bei anderen die Reste der alten Gemeinschaft als „Endogamie" zurückblieben. Jene Exogamie als Gesetz stellt sich dann zugleich dar als ein Verbot der Heiraten innerhalb desselben Verbandes, — man mag ihn nun Clan oder Gens nennen — oder was in dieser Richtung wesentlich dasselbe ist, innerhalb derselben durch eine gemeinsame Urmutter verbundenen Sippe, denn ausnahmslos hält man auf dieser Stufe noch an der Zählung der Verwandtschaft durch die Mutter fest, während die Kinder dem thatsächlichen Vater und dessen Geschwistern im anderen Stamme nicht verwandt wurden. Auf diese Weise entstand eine neue Beschränkung des ehelichen Zusammenlebens; zu dem von der Natur selbst angebahnten Ausschlusse der entferntesten Generationsstufen gesellte sich auch ein solcher innerhalb ein und derselben Schichte. Da die Männer in den Bestand des weiblichen Hauses hineinheirateten, alle Frauen eines solchen aber im alten, buchstäblichen Sinne blutsverwandt sein mußten, so konnte man in der That diese alte Blutsverwandtschaft als das Trennungsmoment betrachten; dennoch dürfte es unrichtig sein, diesen folgenreichen socialen Fortschritt als einen solchen aufzufassen, der von irgend einer Vorstellung des Unzuträglichen der Blutmischung in engerer Inzucht ausgegangen sei. Morgan sagt: „die Ehen zwischen nicht blutsverwandten Gentes erzeugen eine kräftigere Rasse, physisch wie geistig; zwei fortschreitende Stämme vermischten sich, und die neuen Schädel und Hirne erweiterten sich naturgemäß, bis sie die Fähigkeit beider umfaßten." Aber das Experiment des Ausschlusses der Blutsverwandtschaft ist damals in Wirklichkeit gar nicht gemacht worden. Es konnte ganz wohl des Vaters Bruder, als nach Mutterrechtsbegriffen außerhalb der Verwandtschaft stehend, die Tochter jenes heiraten, ebenso der Vetter die Nichte, ja selbst der Bruder die Schwester, insofern nur beide nicht dieselbe Mutter hatten. Sollte also auch obiger Satz im ersten

Teile wahr sein, so hätte diese Thatsache doch nur so unsicher und in so langen Zeiträumen in die Erscheinung treten können, daß schwer zu glauben ist, es hätten sich solche Erfahrungen endlich einmal in einem Volksgesetze verkörpert.

Vielmehr dürften es die wirtschaftlichen Folgen beider Systeme gewesen sein, welche immer mehr dem einen derselben Bahn brachen. Wenn ein Stamm, konsequent dem passiven Zuge des Menschen folgend, an der Ehe innerhalb der geborenen Familie festhielt, dann mußten seine ganzen Glücksumstände das Spiel eines durch kein menschliches Zuthun korrigierbaren Zufalls werden; jede ungünstige Verteilung der Geschlechter konnte der Anlaß zu physischen und socialen Gebrechen werden, die auf die Erhaltung der Gesamtheit ungünstig einwirkten, und in wirtschaftlicher Hinsicht fehlte die Möglichkeit, durch die Art der Stipulationen höhere Kraftanstrengungen hervorzurufen. Demgegenüber treten exogamisch heiratende Stämme in einen fördernden Wettkampf ein. Der größere Wohlstand des mütterlichen Hauses führte eine größere Auswahl unter den Bewerbern herbei, und diese gestattete andererseits die Stipulation erhöhter Arbeitsanteile; kurz an die Stelle der Ruhe trat fortschreitende Bewegung, die Rasse ging aus dem Zustande der Passivität in den der Aktivität über und in natürlicher Folge dessen mußten im Wettbewerbe exogamisch lebende Stämme den endogamischen überlegen werden; bei ihnen fand die größere Häufung an Kapital und Arbeitskraft statt. Daß aber diese wirtschaftlichen Fortschritte mit den exogamischen Lebenseinrichtungen im Zusammenhange standen, das konnte sich dem Naturmenschen gewiß klarer darstellen, als die vermuteten Einflüsse der Blutmischung auf Schädel und Hirn. Schneller folgte jedenfalls auf diesem Wege als auf dem physischer Zuchtergebnisse der Rückgang des Stammes als Strafe auf den Rückfall zur Endogamie; aus dem bewährten Brauche wurde das Gesetz, das seinen Ausdruck nach den damaligen mutterrechtlichen Verwandtschaftsverhältnissen wählte. Daß es erst von diesen auf die jüngeren Verhältnisse des Vaterrechtes übertragen und dadurch auf ein neues Gebiet erstreckt wurde, dafür sei vorläufig nur die biblische Patriarchengeschichte zum Zeugnisse angerufen, wo es der Erzähler noch für thunlich hält, die Geschwisterehe Abrahams zu entschuldigen, weil des Patriarchen Frau zwar seines Vaters, nicht aber auch seiner Mutter Tochter sei [1]). Der Begriff der „Schande“ mochte zunächst ganz passenderweise an die Handlungsweise saumseliger Energielosigkeit sich heften, in Verbindung mit jener Feststellung aber wurde sie zur „Blutschande“, und mit dem so formulierten Begriffe hatte der Mensch ein neues erziehliches Moment gewonnen, das außer seinem Bereiche keine Analogie besitzt.

Aber die so innerhalb des Mutterrechtes entstandene Exogamie ist — hierin müssen wir uns wieder von Morgan trennen — nicht die ein=

---

[1]) Genes. c. 20, 12.

zige Erscheinung dieser Art. So wenig wir mit Morgan jede geschichtlich erscheinende „Gens“ von dem Schwägerschaftsverbande — „der Punaluafamilie“ — abzuleiten vermögen, so wenig können wir die so vielfältig verbürgte Thatsache übersehen, daß auf ganz andere Weise und auf anderen Grundlagen eine Exogamie unter Vaterrecht entstanden ist.

Die geschichtliche Thatsache der Gynäkokratie war leicht zu übersehen, denn sie gehörte mit wenigen angedeuteten Ausnahmen der vorgeschichtlichen Zeit minder bedeutender Organisationen an. Gerade mit der Bildung größerer, mit dem Ringen derselben und dessen so mannigfaltigen Erfolgen beginnt für uns die „Geschichte“ der Menschheit im gewöhnlichen Sinne. Darum fällt die Gynäkokratie nicht nur zufällig in die Zeit der Vorgeschichte. Was aber auch in historischer Zeit von größter Bedeutung blieb, das ist eine Summe von Vorstellungen und Einrichtungen, welche die Menschheit als Erbe aus jenem früheren Stadium in ihr Geschichtsleben herübernahm. Wir bezeichnen sie für diese spätere Zeit als rudimentär in dem Sinne, um anzudeuten, daß sie nach unten hin den lebendigen Zusammenhang mit den grundlegenden Vorstellungen und Einrichtungen verloren haben; sie sind es aber nicht in dem Sinne, als ob sie für die nächstfolgende Phase schon abgestorben oder im Absterben begriffen wären. Sie beherrschen vielmehr dieselbe als sehr lebenskräftige Faktoren der Kulturgeschichte, und es ist die Art dieser Herrschaft im allgemeinen, daß sie in keiner Weise von der menschlichen Kenntnis ihrer Herkunft bedingt ist. Im Gegenteil, sie imponiert der Menschheit durch die Thatsache ihres Daseins allein und, wie es scheint, sogar um so mehr, je weniger dieses Dasein aus den die Zeit beherrschenden Erkenntnissen erklärt werden kann. Die rationalisierenden Begründungen, welche eine jüngere Zeit zu erfinden pflegt, sind dem gegenüber ganz wertlose Stützen und haben häufig nur ein litterarisches Interesse. Daß aber auch Vorstellungen eine solche Herrschaft üben können, möchte gerade „wilden“ Völkern gegenüber fragwürdig erscheinen. Es ist aber, wie wir schon in der Einleitung andeuteten, weder das abstrakte Wesen der Vorstellung an sich, noch die Realität ihres Inhaltes im einzelnen, welche eine so bezaubernde Macht und Herrschaft über die Menschheit übt, sondern ausschließlich ihre Allgemeinverbreitung über alle Individuen verleiht ihr innerhalb des Menschheitslebens die Gewalt eines mit physikalischer Nötigung wirkenden Faktors. Diese Allgemeinverbreitung aber ist wieder eine notwendige Begleiterscheinung ihrer Geschichte. Soweit Erfahrungen einen Vergleich gestatten, wird eine Vorstellung, wenn sie das Ergebnis des Nachdenkens eines Einzelnen und dieses selbst nur als Frucht eines einzelnen Kulturkreises zur Reife gelangt ist, niemals jenen Grad von Herrschaft und trotz klarster Evidenz niemals jenen Grad von Lebhaftigkeit erringen, wie ihn beispielsweise der seiner Evidenz nach problematische Geisterglauben in allen seinen Verzweigungen und Ausläufern gewonnen hat. Niemals werden die evidenten Vorstellungen,

die durch Kopernikus und Newton eingeführt wurden, jene Fülle von Impulsen bieten, wie sie jene kindlicheren dem Leben geboten haben. Der Grund aber liegt nicht in der Qualität der Vorstellungen selbst, sondern in der Art ihres Hervorgehens. Diejenigen Vorstellungen, welche ihrer Entstehung nach in eine Zeit zurückreichen, in welcher sich die Menschheit noch als eine geschichtslose Masse, überall gleichen und einfachen Antrieben folgend, in Einzelnorganisationen zu sondern begann, müssen notwendig als ein Erbgut all diesen Organisationen und ihren folgenden Verzweigungen verblieben sein, während solche, die auf irgend einer höheren Stufe der Organisation entstanden, nicht mehr durch die tieferen Stufen hindurch zu den abgezweigten Organisationen gleicher Höhe gelangen konnten. Je tiefer demnach eine Vorstellung in die vorgeschichtliche Zeit der Menschheit zurückreicht, desto allgemeiner mußte deren Verbreitung sein, und in dieser Allgemeinheit wurzelt ihre geschichtsbewegende Kraft.

Darin liegt die Erklärung, daß wir den verschiedenartigsten Spuren des Mutterrechtes auch noch innerhalb der fortgeschrittensten Organisationsformen begegnen und daß wir sie mit diesen jüngeren Formen in jener oft erwähnten Art von Kompatibilität vereinigt sehen.

Zu diesen in historischer Zeit rudimentären Kulturfaktoren gehört ein Rest von Hochschätzung der Frau als Mutter, welche von der Stellung des Weibes in einer jüngeren Organisation fast widerspruchsvoll absticht, und der fortdauernd an die Mutter allein geknüpfte Begriff von verwandtschaftlicher Verbindung, welchem die jüngere Organisation nur die Herrschaft, aber lange Zeit nicht auch eine analoge Stellung des Vaters in der Familie entgegenzusetzen vermag. Darauf baut sich dann die Erscheinung kombinierter und in dieser Kombination ziemlich komplizierter Organisationen auf: die Angehörigkeit zum „Stamme" zählt immer noch weiter lediglich nach Mutterrecht, während sich innerhalb dieser Organisation, die selbst nur die Ausgestaltung einer älteren Familienform ist, neue Familiengruppen nach Vaterrecht bilden. Aber selbst auf diesem Wege neu erstehende Gewalten werden wenigstens in ihrer Aufeinanderfolge abhängig vom alten Mutterrechte; aus einer Kombination männlicher Schutzgewalt und mütterlicher Verwandtschaftsfolge entsteht das sogenannte „Neffenrecht", das in einer eigentümlichen Weise die Lücke zwischen den Organisationen des Mutterrechts und Vaterrechts ausfüllt. Die volle Einheit der Familienorganisation hat das Vaterrecht auch in anderer Weise nicht immer und niemals sogleich herzustellen vermocht; daher haben sich in die historische Zeit hinein viele Reste jenes Doppelhaushaltes erhalten, den wir ebenfalls als eine Erinnerung an die Organisationen zur Zeit des Mutterrechtes betrachten müssen. Endlich hat die vergängliche Zeit des Mutterrechtes ihr unvergängliches Spiegelbild auch auf die Gestaltungen des Kultus und der Religionsvorstellungen geworfen. Sie haben hier als bildende Motive ohne Aufhören fortgewirkt und auf

einem seltsamen Umwege dazu beigetragen, als Retter aus einer idealen Welt die unter dem logischen Zwange einer jüngeren Organisation in Knechtschaft gesunkene Frau wieder emporzuheben. Gleicherweise als Verwalterin wie als Gegenstand des Kultus hat die Frau der Mutterrechtszeit die Grundlagen zu dieser Stellung gelegt; sie hat als eine gänzlich entthronte Verwalterin der häuslichen Sacra jenen spezifisch religiösen Zug in ihr Wesen aufgenommen, welcher nach Tacitus die Frauen noch in der Auffassung der wilden Germanen auszeichnete, eine Auffassung, die schließlich im organisierten Kampfe gegen das Alte umbog und ausklang in jenem barbarischen Glauben an unheimliche Zauberkräfte und unheiligen Zaubersinn des Frauengeschlechtes. Als Gegenstand des Kultes blieb die Frau für alle Zeit in glückbedeutender Erinnerung. Immer wieder, seit ein Mannesscepter über den verschiedenen Olympen schwebte, ist das Frauenbild als Mittelpunkt eines oft geheimen, scheinbar fremd hergebrachten, immer erlösenden und in Liebe beglückenden Kultus wieder aufgetaucht. Wie eine Fata Morgana überschwebte diese Kulterinnerung das Leben, als den Ausklängen des Mutterrechtes zeitlich noch ziemlich nahestehende Traditionen die Organisationsformen der altklassischen Kultur ausfüllten. Zwischen diesem Spiegelbilde und dem barbarischen Walten des Kriegers auf der Erde schwebt der Widerspruch der Romantik des mittelalterlichen Frauendienstes.

Naturgemäß mußte auch Sagen- und Mythenbildung einen Reflex entsprechender Art in sich aufnehmen, und jene gewann einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entwickelung des geistigen Lebens. Indem wir aber die letztgenannten Gegenstände an ihrem Orte weiter verfolgen werden, wollen wir hier, wenn auch nur sprungweise, den Umfang bezeichnen, in welchem nach der socialen Beziehung hin das Mutterrecht fortlebte.

Wieviel von der Hochschätzung der Mutter bei sonstiger Unterordnung der Frau als Rudiment ehemaliger Organisation zu betrachten, wieviel davon auf Rechnung des natürlichen Verhältnisses zu setzen ist, wollen wir nicht zu scheiden versuchen; wenn aber bei den Völkern des ostasiatischen Kulturkreises der Gegensatz der socialen Stellung von Frau und Mutter kaum noch nach irgend einer Richtung hin eine Verschärfung zuläßt, die Frau als solche so außerordentlich niedrig und als Mutter ebenso hoch steht, so dürfte das nur in einer Ergänzung von beiderlei seine volle Erklärung finden. Nach den Beobachtungen eines Deutschen auf einem Schiffe heimkehrender Chinesen hatte so gut wie keiner der letzteren in der Fremde an seine Frau gedacht, wohl aber allen Erwerb zur Unterstützung der Mutter bestimmt. So lange dem erwerbsuchenden Chinesen die Mutter lebt, überläßt er die Frau ihrem Schicksale; für diese findet er Ersatz, die Mutter aber ist ihm weit mehr [1]). In ähnlichem Verhältnisse steht die

[1]) S. „Globus“ 1872, I, 218.

auszeichnende Stellung einer Kaiserin-Mutter daselbst. Während jedes chinesische Weib einer gekauften Ware gleichsteht, kann jene in Wirklichkeit die Regierung führen, hierin recht auffallend der schon erwähnten Königin-Mutter in Israel und Juda gleichend, welche nach Ewalds Bemerkung [1]) „an jenen Höfen bei weitem mehr als die jüngere Königin geehrt und unter dem Namen Gebieterin selbst zu allen höchsten Verwaltungssachen mit zugezogen wurde". Auch wenn uns die Chronik von einem solchen Könige gar nichts außer seinem Namen zu melden weiß, vergißt sie nicht, den Namen seiner Mutter beizufügen, gleich als ob erst in diesem Doppelnamen die gesamte Herrschaft des Reiches einbegriffen wäre — sie konnte ja auch nur das Abbild eines Familienregimentes sein, eines solchen jedoch, in dem nicht der Mann mit der Frau, sondern die Mutter mit dem Sohne die Gewalt teilte.

Ebenso ist es von dem benachbarten Japan bekannt, daß Frauen, ganz im Widerspruche zu ihrer sonstigen Unterordnung, selbst die Mikadowürde bekleiden konnten. In Birma sehen wir das lange verkannte Verhältnis einer Doppelregierung Judas wiederholt: über einem allmächtigen Kaiser steht mit großem Einflusse eine Kaiserin-Mutter. Daß aber dieser immerhin schon rudimentäre Charakter ihrer Hoheitsstellung erst später eingetreten sein kann, daß ursprünglich eine wirkliche Regierungsgewalt in ihren Händen gelegen sein mußte, beweist die im alten Inkareiche von Peru wiederkehrende Erscheinung, daß im Gegensatze zum Volke der Herrscher allein in endogamischer Ehe lebte, wodurch erzielt wurde, daß beiderlei Gewalten ein und derselben Familie, demselben Blute erhalten blieben. Hatte durch diese Institution eine Familie beide Gewalten an sich gerissen, dann konnte um so leichter die eine derselben, die mütterliche, in den Hintergrund treten.

Daß wir im allgemeinen nur noch verblaßte Reste dieser Machtstellung antreffen, daran trägt eben überall dasselbe Streben der männlichen Gewalt, zur Einheit der Macht zu gelangen, die Schuld. Neben jenem einen Mittel aber sind auch andere versucht worden, und alle beweisen uns gleichmäßig, daß es sich nicht um ein Phantom, sondern um eine wirkliche Herrschaft handelte. Wir lernten bereits durch Nachtigals Führung in den Staaten Innerafrikas jene „Magîra" kennen, welche hier als mütterliche Regentin neben dem Fürsten herrscht. In dem mohammedanischen Bornu erscheint sie dadurch an die zweite Stelle geschoben, daß sie im zugewiesenen Besitze bestimmter Bezirke und Ortschaften zur Lehensträgerin des männlichen Fürsten wurde [2]). In Bagirmi und Wadaï aber besteht diese zweite Herrschaftswürde auch dann fort, wenn die wirkliche Königsmutter gestorben ist, nur daß sie dann gleichsam symbolisch durch

[1]) Ewald, Propheten, II, 65.

[2]) Nachtigal, Sahara und Sudan, I, 723.

einen Eunuchen besetzt wird — gleichfalls ein Beweis für die ehemalige Bedeutung dieser Stellung, aber auch für die Möglichkeit, ihr die wirkliche Macht auf mancherlei Wegen zu entringen [1]).

Zeugnis für eine gleiche Hochschätzung der Mutter in ihrer socialen Stellung geben die ehrwürdigen Kulturkunden Aegyptens. Während im alten Totenbuche der Verstorbene durch die Beifügung des Namens seiner Mutter gekennzeichnet wird, ist der des Vaters seltener zu finden [2]). Rechtsurkunden belehren uns ferner, daß diese Sitte auch im gewöhnlichen Leben bis in die Zeiten der griechischen Herrschaft hinein gilt und der Muttername erst durch griechischen Einfluß dem Vaternamen wich [3]). Selbst das Motiv, das einzelne Steininschriften für diesen Brauch anzugeben scheinen — „mein Herz ist von meiner Mutter" [4]) — entspricht noch ganz der alten Auffassung. Daß Aehnliches in Aethiopien engeren Sinnes einst galt und bei den äthiopischen Völkern im weitesten Sinne einst gelten mußte, wurde schon angeführt. Wenn aber unter den Stämmen Nordafrikas von all dem auch nichts zurückblieb, so war es zumindest eine widerspruchsvolle Hochschätzung der sonst so erniedrigten Frau. Nur auf diesem Grunde beruht die Stellung der „ersten Frau" im Bereiche der polygamischen Ehen jüngerer Ordnung. Dem Principe nach sind heute dem Afrikaner und insbesondere dem mohammedanischen alle Frauen ein Gegenstand des Besitzes, eine käufliche Ware; aber die ausgezeichnete Stellung der „ersten Frau" kann nicht diesem Systeme entspringen. Woher sie rührt, verrät uns die Unterscheidung des Westafrikaners [5]): nur die „erste Frau" darf dem Manne die Speisen kochen, während alle übrigen Frauen als Gesinde allein speisen müssen und des Mannes Essen auch nicht berühren dürfen. Jenes Recht stammt also sichtlich aus einer älteren Eheform, wie wir sie kennen lernten. Der Mann trat damals in die Haushaltsgemeinschaft der Frau. Daher verblieb dann jene Ehrenstellung wenigstens der einen, haushaltenden Frau. Am auffallendsten tritt dieser Widerstreit innerhalb der Ehen der Mohammedaner hervor; die erste Frau bleibt immer die regierende, auch wenn sich die Neigung des Mannes längst von ihr abgewendet hat [6]). Und sie regiert nicht bloß dem Namen nach. „Es war nicht uninteressant," sagt Nachtigal [7]) mit Bezug auf die unbändigen Aulad Soliman, „diese rohen Männer, deren ganzes Leben ein harter Kampf gegen Mühe und Gefahr war, diese weit und breit gefürchteten

---

[1]) Ebend. II, 610.
[2]) v. Lepsius, Totenbuch. S. 3.
[3]) Brugsch, Geschichte Aegyptens. S. 19.
[4]) Lieblein, Aegyptische Denkmäler. S. 28 ff.
[5]) Bastian, Deutsche Expedition, I, 151.
[6]) Nachtigal a. a. O. II, 177.
[7]) Ebend. II, 93.

Räuber und Halsabschneider im eigenen Hause machtlos zu sehen." Es ist jene Regentin-Mutter, deren Stellung sich auch im engeren Familienkreise erhalten hat.

In dem abgeschlossenen Kulturgebiete der Südsee, wo überdies die Kluft zwischen erobernden und unterlegenen Bevölkerungsschichten der Entwickelung völliger Haushaltsgemeinschaft besonders hinderlich gewesen zu sein scheint, begegnen wir nichtsdestoweniger Spuren ganz ähnlicher Entwickelung. Auf den Freundschaftsinseln fanden die Entdecker ganz ähnliche Verhältnisse wie im Innern Afrikas. Ueber dem Oberkönige stand dem Range nach noch eine Frau, welche von diesem dieselben Ehrenbezeugungen in Anspruch nahm, wie er selbst von dem übrigen Volke, ohne jedoch eine Regierungsgewalt zu üben [1]).

Als das letzte Gebiet nordindianischer Kultur in jüngster Zeit erschlossen wurde [2]), da erschien als eines der auffallendsten Ergebnisse der Widerspruch zwischen der tiefen Stellung der Frau von heute mit überall hervortretenden Zügen des Lebens, welche auf eine einstige hervorragende Bedeutung derselben auch in diesen Gebieten hinweisen. Und wenn ehedem die Europäer bei den Stämmen auf Rhode-Island, in Carolina und Florida, bei den Winipeg und anderen Indianern zu ihrem Staunen „Königinnen" anzutreffen glaubten, so werden wir diese gewiß mit Recht unter die besprochenen mütterlichen Familienhäupter einreihen dürfen.

Noch weiter reicht der Kreis, innerhalb dessen bis heute die Frau als Mutter der alleinige und ausschließliche Ausgangs- und Mittelpunkt der Verwandtschaftsbestimmungen blieb. Wir wurden schon mehrfach darauf hingewiesen, daß in dem Auseinanderfall von Blutsverwandtschaft und Organisation ein Fortschritt der Socialentwickelung zu erkennen sei. Aber dieser Zerfall mußte notwendig eine Aenderung in der Stellung der Mutter nach sich ziehen, die allmählich das Emporkommen des Mannes begünstigte. So lange die Blutsverwandtschaft allein als Urfamilie die einzige Form von Organisation bildete, war die Mutter der reale Mittelpunkt aller Organisation; wie sich aber Organisationsgruppen jüngerer Art loslösten, zog sich der Begriff der Blutsverwandtschaftsfamilie immer mehr vom realen Boden auf einen mehr idealen zurück, und diesem Zuge folgte naturgemäß auch die Stellung der Frau. So wie die Blutsgemeinschaftsfamilie als reale Organisation immer seltener wurde, so wurde es auch die echte Gynäkokratie, und was wir von derselben noch erhaschen konnten, sind fast nur noch Schattenbilder einer solchen. Dagegen besteht neben jüngeren Organisationen der Blutsverwandtschaftsverband als solcher in immer weiterer Ausdehnung fort, je geschichtlicher das Leben der Menschheit

[1]) Hawkesworth, Reisen, V, 217.

[2]) Amerikas Nordwestküste. Neueste Ergebnisse ethnologischer Reisen. Aus den Sammlungen der königlichen Museen zu Berlin. Herausgegeben von der Direktion der ethnologischen Abteilung.

wird. Und in diesem, dem realen Leben entrückteren Kreise herrscht noch immer die Mutter; aber das Scepter ist es nicht, das diese Art Herrschaft kennzeichnet. Wohl aber verleiht es die Mutter, wo es in demselben Geschlechte von Hand zu Hand geht. Wo Ansehen und Rang irgend welcher Art weiter vererben, geschieht es immer nur durch die Mutter. Männer und Väter können verschiedenen Stämmen angehören; sie können aber ihre Nachkommen nicht für ihren Stamm gewinnen; das Kind fällt immer nur in den der Mutter, und nur nach dieser bestimmt sich darum Geschlecht und Verwandtschaft.

Dieses System herrschte zur Entdeckungszeit noch in dem ganzen oben genannten Gebiete von Nordamerika. Am südlichen Mississippi, wie bei den Kenai einerseits und den Creeks andererseits bestimmt Rang und Stand des Mannes diejenige Familie, zu welcher seine Mutter gehört [1]). Carver [2]) drückt das bezüglich der Hudsonsbai-Indianer so aus, daß sich deren Nachkommen „stets durch den Namen der Mutter unterscheiden und daß selbst dann, wenn eine Frau mehrere Männer besitzt und von jedem Kinder hat, dieselben alle nach ihr heißen". Ebenso richten sich Stamm und Völkerschaft ausschließlich nach der Mutter. „Heiratet zum Beispiel ein Cayunga-Indianer ein Delawaren-Mädchen, so werden seine Kinder Delawaren...; heiratet ein Delaware ein Cayunga-Mädchen, so sind ihre Kinder Cayungas und werden diesem Stamme zugezählt. Derselbe Fall tritt ein, sobald sie einen Seneka-Indianer zum Gatten erhält."

In Afrika haben sich nach dem Zeugnisse Nachtigals dieselben Auffassungen bezüglich der Stammesangehörigkeit sogar unter mohammedanischem Einflusse noch erhalten, und ganz ebenso zählen die Malaien die Verwandtschaft [3]). Auf den schon genannten Freundschafts- oder Tongainseln hatte sich der erobernde Stamm zu einer Adelsklasse ausgebildet, und dieser Adel vererbte sich nur in weiblicher Linie. Spuren dieses Verhältnisses waren in ganz Polynesien vorhanden [4]), und ebenso richtet sich der Rang des Maori auf Neuseeland ausschließlich nach der Mutter. Das Gleiche gilt von Westaustralien, wo außer Rang und Stamm auch der Name dem der Mutter folgt [5]).

Daß aber auch die Stämme höherer Kultur erst allmählich aus dieser urmenschlichen Auffassung herausgetreten sind, dafür zeugen deutliche Spuren. Von den Lykiern [6]), Xanthiern [7]) und Lokrern [8]) bezeugen alte Schriftsteller

---

[1]) Waitz a. a. O. III, 106.
[2]) S. nebst vielen anderen Belegen bei Lubbock a. a. O. S. 125 ff.
[3]) Waitz a. a. O. V, 141.
[4]) Lubbock a. a. O. S. 127.
[5]) Waitz a. a. O. V, 793; Lubbock a. a. O. S. 127.
[6]) Herodot I, 173.
[7]) Plutarch, De virtut. mulier. c. 9.
[8]) Polybius 12, 5.

die Sitte, das Geschlecht mit der Mutter Namen zu bezeichnen. Für denselben Brauch der Etrusker sprechen die Grabinschriften. Bezüglich der älteren Bevölkerungsschicht des Nordens gewähren die Pikten[1]) ein Beispiel solcher Mutterfolge. Sie muß logischerweise auch da vorausgesetzt werden, wo bei herrschender Exogamie nur die Ehe von Kindern derselben Mutter ausgeschlossen wird. Dies war in ältester Zeit bei den Juden und Athenern der Fall. In der schon erwähnten Erzählung von Abraham wird diese Deutung ausgesprochen, Nahor sah in der Tochter seines Bruders, Amram in der Schwester seines Vaters offenbar keine Blutsverwandte, und Tamar konnte Amnon zur Ehe wünschen, obgleich sie beide Kinder Davids waren, doch nicht von derselben Mutter. Auch nach Solons Gesetzgebung war die Ehe mit einer Schwester väterlicherseits gestattet. Gewiß also hat auch bei Semiten und Hellenen ältester Zeit dieselbe Verwandtschaftsauffassung stattgefunden, die bei den Rothäuten bis auf unsere Zeit die vorherrschende geblieben ist, und sie kann wohl erst nachmals durch eine jüngere verdrängt worden sein.

Wir müssen uns bei dieser Gelegenheit gestatten, darauf hinzuweisen, wie wenig stichhaltig, an solchen Thatsachen geprüft, sich oft die Sagenbildung eines Volkes erweist. Während wir wissen, daß in gelehrten Köpfen bis auf Sophokles', ja auf Aristoteles' Zeit die Kenntnis von einem Umschwunge dieser Verhältnisse vorhanden war, bewahrt das im Sagenerzählen leicht befriedigte Volk so wenig historischen Sinn, daß es den jeweilig vorhandenen Zustand für den ältesten und natürlichen, jeden anderen aber für eine Abirrung zur Ausnahme hält; und weil dies nicht nur in diesem Falle, sondern sehr allgemein so geschieht, erscheint uns jener als ein Paradigma volkstümlicher Zurechtlegung erwähnenswert. Das Frauenrecht der Xanthier und der Lykier erscheint jenen Griechen als Thatsache bekannt, aber nur noch erklärlich als eine besondere Auszeichnung des Geschlechtes, und es kann nichts näher liegen, als für eine solche Auszeichnung ein ebenso besonderes Verdienst der Frauen jener Gegenden aufzusuchen. Es ist dann für den Zweck ziemlich gleichgültig, in welchem Zusammenhange zur Landesgeschichte etwa das Unheil stehen müsse, das die Frauen verdienstvollerweise abgewendet hätten; Glauben fand der Erzähler am gewissesten, wenn er an Beglaubigtes anknüpfte, in den Sagenkreis seiner Zuhörer hineingriff, um wenigstens nicht neue Personen einführen zu müssen. Vielleicht war es gerade das Kaufmannsvolk von Korinth, welches die Thatsache so fremdartiger Sitten in Erfahrung brachte, und der korinthische Held, des Poseidon Sohn Bellerophon, wurde der Ausgangspunkt der Erzählung. Durch der Menschen Undank gereizt, ließ er sie die rächende Macht seines Vaters fühlen — eine Salzkruste verderbte das Land. Da waren es denn die Frauen der Xanthier, welche allein Bellerophon durch Bitten zu erweichen

[1]) Beda Venerab. Hist. Eccles. I, 1.

vermochten, und „daher stammt den Xanthiern der Gebrauch, sich nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter zu nennen“ [1]). Die Beziehung des Helden zu Heraklea war eine ganz ungezwungene. Nun tritt aber dieselbe Erscheinung in dem fernen Lykien in den Gesichtskreis der Griechen, und wieder knüpft sich dieselbe Erklärungsweise daran; die Sage kennt nun einmal schon Bellerophontes als denjenigen, der mit jener Auszeichnung der Frauen in Verbindung steht, und es bleibt nur eine Motivierung hinzuzufügen, wie der Held auch nach dem fernen Lykien kam: ein Seeräuberkampf, ein Amazonenzug. So erscheint also sichtlich die ganze Sage zur Erklärung einer Thatsache angelegt, die schon zur Zeit, als diese Erklärung versucht wurde, in einer durchaus falschen Auffassung der Zeitgenossen stand. Wenn nun Plutarch auch die zweite Sage einen „sehr alten Mythus“ nennt, so warnt er uns damit vor der Ueberschätzung solchen Alters; der Gewinn aus solchen Mythen beschränkt sich für uns vielmehr in der Regel auf den Nachweis der Thatsächlichkeit dessen, was sie erklären wollen; in unserem Falle ist das Ergebnis: Bei den Xanthiern und Lykiern bestand die Auffassung der Mutterfolge noch zur Zeit, als sie bei den meisten Hellenen gar kein Verständnis mehr fand.

Dieser ihr Verbreitungskreis erweitert sich aber noch, wenn wir den des „Neffenrechtes“ hinzufügen, denn den letzteren schließt die Auffassung der Mutterfolge unbedingt ein. Wo wir also auch bisher kein Zeugnis derselben fanden, müssen wir doch unbedingt ihre Herrschaft auch dort anerkennen, wo uns die Zeichen des Neffenrechtes entgegentreten.

Obwohl durchaus auf dem Gebiete des Mutterrechtes ruhend, führt uns das Neffenrecht doch auch schon auf das der Organisation der Männer hinüber und verbindet beide Gruppen untereinander. Die natürliche Notwendigkeit der Bildung verschiedener Vergesellschaftungen der Menschen lernten wir bereits kennen; ihr wichtigster Anlaß war die Nahrungssorge und die Differenzierung des Nahrungserwerbes nach der den Geschlechtern verschieden zugeteilten Befähigung.

Gerade mit den Fortschritten jeder dieser Erwerbsarten mußte eine größere Planmäßigkeit des Betriebes zum Bedürfnisse werden; aus den Vergesellschaftungen wurden Organisationsgruppen mit dem Bedürfnisse einheitlicher Leitung. In der Art, wie sie sich diese Leitung schufen, lag eine fernere Differenzierung der weiblichen und männlichen Organisationsgruppen. Jene schlossen sich einfach an das Princip der Urfamilie an und die Art ihres Erwerbsbetriebes gestattete eine solche Leitung. Dies war aber auf seiten der männlichen Organisationen um so weniger der Fall, je größere Fortschritte ihre Erwerbstechnik gemacht hatte. Es war nicht möglich, dem mütterlichen Familienhaupte die Leitung der Jagd zu überlassen, so wie ihm die des Früchtelesens und die Aufsicht über die Feuer-

---

[1]) Plutarch l. c. c. 9.

erhaltung oblag. Es drängte sich also hier ein anderes Princip der Leitung ein, und dieses andere Princip der Führung und Leitung ist es, welches die Griechen in strenger Unterscheidung von der väterlichen Gewalt die „Tyrannis" nannten [1]). Nur in dieser Bedeutung konnten sie auch von einer Tyrannis bei den Troglodyten reden, und es ist zu bedauern, daß uns der Gebrauch des Terminus durch den irreleitenden Nebenbegriff erschwert ist, denn wir besitzen kein bezeichnendes Wort für eine Art Herrschaft, die nicht in den Vorstellungen der Blutsverwandtschaft, sondern in dem Zweckbegriffe einer Organisation wurzelt. Ursprünglich reicht die Gewalt dieser Führerschaft, wie sie uns noch bei Indianerstämmen erhalten ist, weder der Zeit noch der Sache nach über jene Zweckbegrenzung hinaus; allmählich aber treten die beiden Principien in verschiedener Weise in Verbindung.

Zur Vermittelung dient eine Art Schützeramt des Mannes, das schon in sich beide Principien verbindet. Während das Blutsband die Vorstellung der Pflicht dieses Amtes — nicht ohne Einwirkung kultlicher Vorstellungen — geschaffen hat, ist es im Grunde wieder die Differenzierung der Erwerbsweisen, welche gerade dem Manne die Befähigung dazu in erhöhtem Maße erworben hat. Alle Fortschritte der Waffentüchtigkeit des Mannes sehen wir auf seiner Erwerbsbahn liegen; im Streite mit Gleichgerüsteten aber konnte nur der Mann dem Anhange von Kindern und Frauen ausgiebigen Schutz gewähren.

Wenn schon die Lebensgemeinschaft der Blutsverwandten die Uebung dieses Schutzes veranlassen und die Wiederholung eine Art Rechtsverhältnis begründen mußte, so hat eine Reihe von Vorstellungen, welche an die älteste Seelenvorstellung anknüpften, im Zusammenhange mit kannibalistischen Gewohnheiten diesem Rechtsverhältnisse die höchste Sanktion verliehen. Wir werden diese Vorstellungsreihe bei der Geschichte der Blutrache genauer kennen lernen; hier soll uns die Blutrachepflicht nur den Weg andeuten helfen, auf welchem jene Schutzpflicht im allgemeinen sich bewegte. Nicht der Mann ist bei exogamischer Ehe der geborene Bluträcher der Frau, weil er eben nicht ihres Blutes ist; auf ihren Blutsverwandten aber ruht die Pflicht. Ebenso sehen wir eine Schutzpflicht im allgemeinen entstehen, ohne Rücksicht auf den Ehebund mit dem fremden Manne. In diesem Bunde findet die Schutzpflicht des Mannes neben der Gemeinsamkeit des Haushaltes, des Feuers und Wassers so gut wie gar keine Betonung, wenn auch der Mann selbstverständlich innerhalb der Familie der Frau zu den Verteidigern des Hauses zählen mußte. Dagegen steht im nächsten Schutzverhältnisse die Schwester zum Bruder von derselben Mutter; er ist ihr nächster Blutsverwandter und darum ihr natürlicher Beschützer. Auch der jüngere Bruder kann einen solchen im älteren haben, wenn die Alters-

---

[1]) Vergl. oben S. 13.

differenz groß genug, und deshalb wohl besitzen eine Reihe von Verwandtschaftssystemen der Naturstämme schon in der sprachlichen Bezeichnung eine Unterscheidung der Geburtsfolge [1]). Aber der Regel nach können sich aus einem sehr natürlichen Grunde nicht die männlichen Mitglieder ein und derselben Generationsschicht wie Schützer und Schützlinge, Leiter und Zöglinge zu einander verhalten, vielmehr muß der natürliche Leiter des Sohnes in der nächst höheren Generation zu suchen sein, und da steht nun dem Sohne als männlicher Verwandter zunächst der Mutter leiblicher Bruder von ein und derselben Mutter. Diese besondere Stellung des nächsten männlichen Blutsverwandten hat es veranlaßt, daß die Verwandtschaftssysteme der Naturvölker, sobald die Zersetzung der Urfamilie begann, gerade für diesen Verwandtschaftsgrad ein auszeichnendes Prädikat eingeführt haben. Er tritt durch seine besondere Beziehung zum Kinde der Schwester aus der allgemeinen Gruppe der „Väter“ im Sinne der Urfamilie heraus und enthält dementsprechend die besondere Bezeichnung, die wir mit „Oheim“ wiedergeben.

Von 17 Systemen, welche Lubbock nach Morgan verglichen hat, sind nur noch zwei — Hawaianer und Kingsmill-Insulaner — bei der allgemeinen Bezeichnung „Vater“ geblieben; in ihnen ist die Erinnerung an die unterschiedlose Gleichheit innerhalb der ältesten Blutgemeinschaftsfamilie noch lebhaft erhalten und der differenzierten Fürsorge noch kein Platz eingeräumt. Dagegen tritt in derselben Zahl von Systemen nur viermal der Fall ein, daß auch für die Schwester der Mutter ein ähnlich auszeichnender Name — Tante — eingeführt wird. Es gab keinen ähnlichen Anlaß, sie aus der Zahl der „Mütter“ auszusondern. Erst allmählich geschieht dies durch Bezeichnungen wie „kleine“ oder „Stief“-Mutter, — ein Zeichen des Fortschreitens der zersetzenden Gruppierung innerhalb der Urfamilie.

Dem gegenüber finden sich unter allen Rassen zahlreiche Nachweise des innigeren Verhältnisses zwischen Onkel und Schwestersohn. Diese auffallende Uebereinstimmung aber unter den fremdesten Stämmen hat keinen anderen Grund als die Logik der Sache. Solange eine Verwandtschaft des Erzeugers mit dem Kinde nicht erkannt wird, ist in der That der Mutter Bruder dessen nächster männlicher Verwandte in der Generationsschicht der Väter.

Wenn es sich dann umgekehrt darum handeln sollte, einen ähnlichen Thätigkeitskreis von der höheren Generationsschicht an das nächste Blut der niederen zu übertragen, so wird als Nächster der Neffe dem Oheim folgen. Von dieser Seite aus betrachtet darf dann das ganze Verhältnis als Neffenrecht bezeichnet werden. Indem wir uns hierbei einer Art Erbrecht — in der Beschränkung der jeweiligen Eigentumsbegriffe — nähern, begegnen wir ihm als einem dauerhafteren Verhältnisse noch in den Kreisen

---

[1]) Vergl. Lubbocks Verwandtschaftstabelle und S. 136.

einer Kultur, welche andere Reste des Mutterrechtes bereits abgestreift hat. An den Resten des Neffenrechtes erkennen wir in untrüglicher Weise, daß auch Germanen und Slaven nicht allzu lange vor ihrer Berührung mit dem klassischen Kulturkreise ihren Organisationen nach auf dem Boden des Mutterrechts gestanden haben müssen — ganz in Uebereinstimmung mit dem, was uns die Alten über Skythen und Sarmaten melden.

Bezüglich der Stellung des Bruders zur Schwester wollen wir uns auf weniges beschränken. Wenn Strabo[1]) es nur noch wie etwas Absonderliches von den Südarabern berichtet, daß bei ihrer uraltertümlichen Familienverfassung der Bruder eine Ehrenstelle vor den Kindern einnehme, so zeigen uns ältere Schriftsteller, daß einst diese Auffassung ebenso bei den Persern wie selbst bei den Griechen volkstümlich war: die Schwester schätzte den Bruder wegen des Blutsgemeinschaftsbandes höher als ihren Mann, und wegen des Schirmverhältnisses über die eigenen Kinder. Herodot hat uns das[2]) durch die Anektode von Intaphernes Frau illustriert, welcher Darius nach ihrer Wahl einen ihrer auf Todeshaft eingezogenen Angehörigen frei zu geben versprach. Sie wählte weder Mann noch Kind, sondern den Bruder, weil dieser allein ihr unersetzbar sei. Auf dem Gedanken dieses engsten Pietätsverbandes baut sich das tragische Moment in der Antigone des Sophokles auf:

„Denn nimmer, wär ich Mutter, wären Kinder mir,
Ein Gatte sterbend hingewelkt, ich hätte nie
Zum Trotz dem Staate dieses Werk mir auferlegt“ —

nur die Pietät gegen den Bruder allein verlangt das höhere Opfer.

Im Slaventume hat sich die alte Autorität des Bruders über die Schwester noch vielfach in der Erinnerung erhalten, und sie tritt namentlich bei den Hochzeitsangelegenheiten hervor. So ist es kennzeichnenderweise bei den Südslaven der Bruder, welcher die Braut in ihrer Kammer bewacht und dem werbenden „Dever“ erst den Zutritt gestattet, wenn er sich mit einer Summe Geldes mit ihm abgefunden[3]). Ebenso lebt in den Sagen und Liedern der Südslaven die Schirmpflicht des Bruders fort. Nur mit dem Hinweise auf Brüder und Vettern warnt das Mädchen den Räuber — vom Vater ist keine Rede; nur auf Brüdern und Vettern liegt die Pflicht der Rache für die Entwendung der Schwester. Aehnliche Reste finden sich auch auf germanischem Boden. So verpflichtet das alte Gottlandsrecht[4]) gerade den Bruder, für die Verheiratung der Schwester zu sorgen.

---

[1]) Strabo C. p. 783.
[2]) Herodot III, 119.
[3]) Rajacsich a. a. O. S. 155.
[4]) Guta-Lagh c. XXIX.

Eine Umschau über die Verbreitung des eigentlichen „Neffenrechtes" aber zeigt uns, daß sich nur vereinzelte Kulturvölker über diesen letzten Rest der Mutterrechtsauffassung und manche derselben erst in historischer Zeit erhoben haben [1]). Man kann im allgemeinen sagen, daß jenes bei den dunkleren Rassen noch ziemlich ausnahmslos herrscht. In Afrika ist es noch in voller Blüte. An der Loangoküste, wo die Prinzessinnen Prinzen gebären, auch wenn sie mit Proletariern vermählt sind, während die Prinzen, weil sie infolge exogamischer Eheeinrichtungen nicht Prinzessinnen des eigenen Stammes heiraten können, immer nur Proletarier erzeugen [2]), gilt konsequenterweise auch uneingeschränktes Neffenrecht.

In Angola erstreckt sich dasselbe in voller Konsequenz auf jede Art Erbgang [3]). Die Kinder der Frau erhalten von deren Manne, der sonach nur im Sinne der Urfamilienverfassung zu ihren „Vätern" gezählt werden kann, nichts, als was er ihnen bei Lebzeiten zu schenken für gut findet. Er hat keine Gewalt über seinen Sohn, der im Falle der Lösung der Ehe der Mutter folgt, der väterlichen Autorität des als Tate (Vater) angeredeten Oheims aber sich nicht entziehen kann.

Battel fand die Stadt Loango von vier Fürsten beherrscht; diese waren „die Schwestersöhne des Königs, denn die eigenen Söhne eines Herrschers kommen nie zur Regierung". Dieselbe Verfassung fand Caillié bei einigen Stämmen Innerafrikas, wo zwar die Herrschaft immer bei derselben Familie blieb, aber nie vom Vater auf den Sohn, sondern vom jeweiligen Fürsten auf dessen Schwestersohn überging. Die Banyai wählen sich zwar ihren Häuptling, aber mit Vorliebe den Schwestersohn des Verstorbenen, und am Congo herrscht Erbfolge in weiblicher Linie. Bei den Bangalas in Südafrika fand Livingstone die Schutzgewalt des Oheims im Uebergange zu einem Besitzrechte: der Oheim „verkauft manchmal seinen Neffen, um seine Schulden bezahlen zu können". — Bei den Wamoima wird in betreff des Erbes der Sohn der Schwester dem eigenen Sohne vorgezogen, wie uns der Beobachter [4]) ungenau mitteilt; der „eigene" Sohn ist nach jener Auffassung eben nur der Sohn der Frau, während des Mannes Blutsverwandtschaft nur durch die Mutter zur Schwester und deren Kindern reicht. Die Kinder des Bruders stehen aus demselben Grunde nicht in solcher Beziehung. Nach sicheren Zeugnissen [5]) erstreckt sich diese Verfassung auch über die nubischen Stämme, ganz so, wie es die Alten von ihren „Aethiopen" wußten: sie „halten vorzüglich ihre Schwestern in Ehren. Ihre Herrschaft überlassen die Könige nicht ihren eigenen, sondern

---

[1]) Vergl. Lubbock a. a. O. S. 123 ff.

[2]) Bastian, Deutsche Expedition. I, 198.

[3]) Ebend. S. 153 und 166.

[4]) Andree, Burton und Speke. S. 54.

[5]) Bachofen a. a. O. S. 108.

ihrer Schwester Kindern“ [1]). Aber auch über Madagaskar einerseits und zu den Berbern andererseits verbreitet sich diese Verfassung [2]). Ja diese scheinbar vorsintflutliche Verfassung bildete sogar, wenn wir uns auch hierin auf Brugsch [3]) verlassen dürfen, den Grundpfeiler jenes Staatswesens, das sich als das erste aus einer geschichtslosen Zeit ins Geschichtsleben erhob und die staunende Mitwelt ebenso durch die Großartigkeit neuer Organisationsformen hinter sich ließ, wie es wieder jüngeren Völkern ein Bild des erstarrten Altertums schien. Aegypten, das wir noch öfters als den Staat des Fortschrittes kennen lernen werden, baute sich aus einer größeren Zahl von Gauverbänden — „Nomen“ — auf, deren Stellung und Bedeutung in der Gesellschaftsgeschichte uns noch beschäftigen wird. Diese ehedem selbständigen Verbände bildeten unter dem jungen Oberkönigtum Verwaltungsgebiete des Landes, und ihre ehemaligen Vorstände waren Erbbeamte derselben geworden.

In diesen Kleinstaaten, welche älter sind als der Großstaat, erhielt sich auch noch die ältere Verfassung, unter welcher sie sich unzweifelhaft noch konstituiert hatten: das Nomarchenamt ging, soweit es erblich war, nicht vom Vater auf den Sohn über, sondern „nach altägyptischem Gesetze von dem Vater mütterlicherseits auf den ältesten Enkel“.

Den Spuren der dunkleren Rassen folgend, finden wir das Neffenrecht auch in Asien in weitester Verbreitung. Bei den schon genannten Kassia im Berglande Hinterindiens fand Bastian gleichsam eine monumentale Darstellung des Neffenrechtes: noch auf den Friedhöfen ordneten sich die Familien nach dessen Grundsätzen. Der Malstein des mütterlichen Oheims bildete das Zentrum, um welches herum die Zeichen der Angehörigen standen. Dieselbe Verfassung herrschte nach Buchanans Zeugnisse auch bei den benachbarten Völkern, so daß zum Beispiel bei den Bantar auch der Besitz des Mannes „nicht auf seine eigenen Kinder“ — deren er nach jener Auffassung eben keine hat — „sondern auf die seiner Schwester übergeht“. Von den Nair berichtet Latham dasselbe mit dem Zusatze, daß kein Vater sein Kind und kein Kind seinen Vater kenne, was richtiger bedeuten soll, daß die Begriffe der Vaterschaft und Vaterkindschaft in unserem Sinne unbekannt sind. In Malabar vererbt sich nach Elliots Zeugnisse das Hausstandsvermögen nur durch die Frauen; dasselbe sei in Travencorne der Fall, wo unter anderen nur ein Brahmanenstamm eine Ausnahme mache. Nach Marsden übergeht bei den Battas von Sumatra die Oberherrschaft nach Neffenrecht, und bezüglich des Erbes gelte auch bei den Malaien der Insel dasselbe.

Aehnliche Nachrichten liegen von einigen Südseeinseln vor, so daß

---

[1]) Nikolaus Damasc. bei Stobaeus. Frag. hist. gr. 3, 463.

[2]) Belege bei Lubbock a. a. O.

[3]) Brugsch, Geschichte Aegyptens. S. 19.

wir von den dunkleren Rassen, bis einschließlich zu der roten Aegyptens hinauf, sagen können, sie hätten alle einmal, sofern sie sich überhaupt aus den Zuständen der Urfamilie heraus zu Schutzpflichtverhältnissen erhoben haben, noch in historischer Zeit unter Neffenrecht gestanden. Daß dasselbe auch bezüglich der roten Rasse Amerikas der Fall gewesen, ist vielfach bezeugt. Bei allen nordamerikanischen Indianern gilt „die Verwandtschaft mit dem Oheim, d. h. dem Bruder der Mutter, für bedeutsamer als alle anderen Bande. Er ist im eigentlichen Sinne des Wortes das Haupt der Familie seiner Schwester“ [1]). Nach Morgan hat sich die alte Sitte selbst in den Reservationen der Indianer bis heute noch so weit erhalten, daß der Oheim immer noch in bedeutsamen Fällen nach außen hin das Haus der Schwester repräsentiert, wie zum Beispiel bei den Choctas er es ist, welcher bis heute den Vater vertritt, wenn ein Kind bei der Mission zur Schule angemeldet werden soll.

Auch bei den Kolumbusindianern auf Haiti ging die Herrschaft auf der Schwester Kinder über [2]), und auch in dem Kulturstaate Mexiko [3]) wählte man des Oberkönigs Nachfolger zunächst unter dessen Brüdern, dann unter den Neffen, nicht aber aus den Kindern, ein genug deutlicher Fingerzeig, daß sich auch hier wie in Aegypten die ältere Organisation noch außerhalb des Vaterrechtes aufbaute. Es ist daher eine ganz falsche Verallgemeinerung, alle staatlichen Organisationen als genetische Entwickelungen oder Nachahmungen aus der väterlichen Gewalt abzuleiten.

Bis einschließlich zur roten Rasse herauf reichen vielmehr die meisten Organisationsformen auf die Grundlagen des Mutterrechts zurück, und nur ausnahmsweise erheben sich jüngere über denselben. Während die gelbe Rasse mitten innen zu stehen scheint, ist bei der weißen sichtlich das Umgekehrte der Fall; die Organisationen des Vaterrechts erscheinen in der Mehrzahl; aber wenn wir die Menge der anderen auch immer nur als Ausnahme betrachten wollen, so können diese doch auch nur bedeuten, daß wir es in jenen ersteren mit socialen Fortschritten in historischer Zeit zu thun haben.

Wenn wir nun gerade auf der Höhe derjenigen Organisationsformen, welche die rote Rasse Amerikas erreichte, die Frage stellen, warum doch nicht der leibliche Vater in unserem Sinne allmählich in das Schutzverhältnis des Oheims eintrat und diesen daraus verdrängte, so scheint uns die Antwort gerade unter diesen Verhältnissen nicht schwer. Daß nun einmal die volkstümliche Physiologie das genetische Band zwischen Vater und Kind noch nicht erkannt hatte, bleibt zwar immerhin von Belang, kann aber an

---

[1]) Lubbock a. a. O. S. 126.

[2]) Müller, Amerik. Urreligionen. S. 167, wo der einschränkende Zusatz „kinderlos“ unzweifelhaft auf einem Irrtum beruht.

[3]) Ebend. S. 539.

und für sich nicht ausschlaggebend gewesen sein; denn auch ohne Annahme eines solchen Bandes wäre zu erwarten gewesen, daß die Frau den Schutz ihrer Kinder in jene Ehebundsstipulationen aufgenommen hätte, die wir oben kennen lernten. Wir müssen uns geradezu wundern, daß nicht eben dieser Punkt des männlichen Schutzes für Weib und Kind der erste von allen gewesen sei; statt dessen ist es immer vorzugsweise der Anteil am Haushalt und der Beitrag für denselben, um den sich alles dreht. Aber gerade der Stand der indianischen Verhältnisse läßt uns das sehr wohl begreifen. Solange unter ungebrochenem Mutterrecht der Mann dem Hause der Frau sich anschloß, anstatt, wie später nach der Zeit der „langen Häuser" wohl geschah, durch sie ein neues gründen zu lassen, war für die Frau überhaupt kein Anlaß geboten, aus dem Schutzverhältnisse zu ihrem Oheim auch nur räumlich herauszutreten.

Als aber auch jene großen Haushalte sich auflösten und die von Morgan sogenannte „Paarungsehe" überhand nahm, so blieb doch das wesentliche Merkmal derselben bis auf unsere Tage die Unbeständigkeit dieser Bündnisse. Sie waren nicht für die Dauer geschlossen; weder genügte der Frau zeitlebens derselbe Mann, noch dem Manne eine Frau. In dieser Unsicherheit und Dauerlosigkeit liegt unzweifelhaft der natürliche Grund, weshalb die Schutzgewalt der Blutsverwandtschaft und insbesondere die des Oheims nicht entbehrt, nicht von der des Mannes verdrängt werden konnte. Gegenüber dem unzerreißbaren Bande der Blutsgemeinschaft war das des Ehebundes immer erst ein Spinnenfaden — an einen solchen wollte die Mutter nicht die Schicksale ihrer Kinder hängen.

Wenn wir nun diesem Gedanken noch ein Stück weiter folgen, so dürften sich uns einige der wesentlicheren Bedingungen des Umschwunges enthüllen. Unter den verschiedenen Umständen, welche dazu hätten beitragen können, die Ehebündnisse dauerhafter zu machen, scheinen besonders dreierlei belangreich. Auf der einen Seite würde der Anlaß des Wechsels dadurch vermindert worden sein, wenn ein Fortschritt in der Technik der Kinderernährung die Säugefristen verkürzt hätte. Dem wichtigsten Fortschritte dieser Art, der Verwendung tierischer Milch, blieb aber die amerikanische Rasse fern. Ein anderer Weg, den Mann dauernd an das Haus zu fesseln, lag in der Richtung der Festigung dieses Hauses durch die Stetigkeit seiner Versorgung im weiblichen Erwerbskreise. Ein Haus, in dem das von den Frauen erworbene Gut häufig dahinschwand, wie das der Glückszufall der Fruchtlese bedingte, bot auch für die Männer keinen dauernden Anziehungspunkt, denn die Teilnahme an den Reserven des weiblichen Haushaltes bildete, wie wir sahen, einen wesentlichen Teil der Ehestipulationen. Eine solche Festigung des Haushaltes erreichte die Frau erst im Landbau und nach Maßgabe seiner Fortschritte. Für Amerika trifft aber diese Voraussetzung nur für die großen Kulturstaaten der Hochländer und einige wenige Stämme des Nordkontinentes zu. Auf einem anderen Wege kann die

Stabilität des Hauses geschaffen werden, wenn sich der Erwerbsweg des Mannes über die Zufälligkeiten zu dauernder Sicherheit erhebt. In letzterem Falle wird dann notwendig die Frau zum dienenden Teile des Hauses, aber auch dieses Dienstverhältnis wird der Natur der Sache nach von größerer Festigkeit werden. Auch dahin, bis zur fürsorgenden Zucht des Viehes, ist die Indianerrasse, im Gegensatze zu der roten Rasse der Alten Welt, nicht gelangt, wohl aber hat sich in weiten Bereichen die nie aussetzende Ergiebigkeit der Jagd einem solchen Zustande genähert, und nach diesem Maße ist auch der Mann an dem Ziele angelangt, der Herr seines Weibes zu werden.

Im Gegensatze dazu treten uns die semitischen Vertreter der weißen Rasse schon bei ihrem ersten Erscheinen in der Geschichte als Tierzüchter entgegen — und ihre Hausorganisation hat sich demgemäß umgestaltet. Aber so wie wir in der jüdischen „Königin-Mutter" noch eine Würde aus der älteren Organisationsform gewahrt sahen, so ist wenigstens in der Volksmeinung bei Arabern und Juden bezüglich der Bedeutung des mütterlichen Oheims eine Erinnerung zurückgeblieben. Nach einem Zeugnisse des Konsul Wetzstein[1]) besteht unter den Arabern immer noch der Glaube, daß sich wenigstens alle geistigen Qualitäten des Menschen, ja überhaupt Geist und Charakter desselben nicht vom Vater auf den Sohn, sondern vom Bruder der Mutter auf seinen Neffen vererben. Eine Menge arabischer Sprichwörter und Vorkommnisse des Volkslebens geben dieser uralten Vorstellung Ausdruck. Sie lebt aber nach sachkundigen Zeugen auch heute noch als Volksmeinung unter den Juden. Ein rabbinischer Bibelerklärer älterer Zeit hat sie auch in der Bibel dadurch angedeutet gefunden, daß[2]) von Aarons Frau nicht nur der Vater, sondern auch der Bruder genannt werde. Es solle damit jeder gemahnt sein, bei der Wahl einer Frau sich nach deren Bruder zu erkundigen, weil eben dessen Geisteswesen in den Kindern wieder erscheinen werde.

Noch höher herauf in der Völkerreihe der weißen Rasse finden wir die alte Verfassung bei keltischen Stämmen vertreten. Bei den schon erwähnten Pikten ist „bis zum Ende des 8. Jahrhunderts kein einziges Mal ein Sohn seinem Vater gefolgt"[3]). Ein wertvolles Zeugnis[4]) bekundet uns ferner, daß die Germanen am Beginne unserer Zeitrechnung in einem Uebergange von alter zu neuer Verfassung sich befanden; die letztere siegte zweifellos schneller, als sonst geschehen wäre, durch den fördernden Einfluß der Römer. Nicht nur Nachahmung, sondern auch das

---

[1]) Vortrag in der Anthropologischen Gesellschaft Berlin, Sitzung vom 16. Oktober 1880.

[2]) 2 Mose 6, 23.

[3]) Crania Britannica bei Lubbock a. a. O. S. 124.

[4]) Tacitus, Germ. 20.

organisierte Kampfleben mußte dahin wirken. So verbreitete sich denn dieser Umschwung wahrscheinlich nach Maßgabe jener Berührung von West nach Ost und von Süd nach Nord. Im äußersten Osten kennt Tacitus noch Völker unter Mutterrechtsorganisation; an der Ostseeküste herrscht noch ein Kultus einer urmütterlichen Stammesgottheit vor und bildet den Staatskult; innerhalb des römischen Gesichtskreises aber kennt auch der Germane die väterliche Gewalt, und es folgt das Kind dem Vater in Würden und Besitz; nur müssen wir dieser Angabe des Römers gleich wieder hinzufügen, daß selbst nach dem Zeugnisse weit jüngerer Quellen keineswegs der gesamte Besitz des Hauses dem Vater gehörte, um so durch diesen an die Kinder kommen zu können. Aber mit diesem Verhältnisse kontrastierte noch die dem Römer auffällige Erscheinung, daß den Kindern einer Frau gegenüber die Autorität des Oheims immer noch ebenso groß war, wie die des Vaters, und daß „einige" unter den Germanen vielmehr immer noch jenes „Band des Blutes" zwischen Oheim und Neffen für „heiliger und enger hielten", und daß sie bei Aushebung von Geiseln von diesem Grundsatze ausgingen. Es bestand also in der That wenigstens bei einigen Stämmen immer noch „Neffenrecht", und wenn man jemand zur Sicherung eines Vertrages binden wollte, so bewirkte man das sicherer, wenn man die Kinder seiner Schwester statt der eigenen zu Geiseln nahm. Und nur im Gegensatze zu dieser Auffassung hatte, wie auch der Römer betont, damals ein Erbgang vom Vater zum Sohne sich festgesetzt.

Vielleicht liegt das Motiv des Kampfes dieser beiden Auffassungen noch mancher historischen Bewegung jener Zeit zu Grunde, die uns in diesem Zusammenhange nicht mehr erkennbar ist, weil schon die römischen Berichterstatter für solche Kulturbewegungen kein Auge mehr hatten. Als der quadische Häuptling Vannius [1]) aus römischer Hand eine Herrschaft über die jenseits der March angesiedelten Gefolgschaften Marbods und Catwaldas erhielt, da sind es gerade die Söhne seiner Schwester Vangio und Sido, welche um der Herrschaftsfolge wegen bei Hermuduren in Thüringen und Ligiern in Schlesien Schutz suchen und mit deren Hilfe ihren Willen durchsetzen, den Oheim stürzen und das Reich teilen. Ungezwungen können wir hier ein altes Recht im Kampfe mit dem neuen sehen; jenes steht im Bunde mit von römischem Einflusse unberührten Stämmen; dieses pocht auf römischen Beistand, und wenn wir auch nicht glauben, daß die beiden Schwestersöhne den Kampf für das Princip erhoben, so rufen sie doch das Princip an die Seite ihres Unternehmens.

Wir können uns an der Hand dieses Beispiels wohl vorstellen, wie es in Zeiten des Ueberganges von einer Auffassung zur andern in gewissen Kreisen von großem Interesse sein konnte, den Ausbruch dieses Kampfes hintanzuhalten; hierin liegt zweifellos der Schlüssel zum Verständnisse der

[1]) Tacit. Annal. II, 63.

eigentümlichen Tradition mancher Fürstenhäuser, für welche die Geschwisterehe der altperuanischen Inkas und etwa noch die des Königshauses der Malgaschen das bekannteste Beispiel bieten dürfte. Indem der Inka seine Schwester zur Hauptfrau erhob, vereinigte sich der Thronanspruch des Sohnes mit dem des Neffen in einer Person.

Die bisher verfolgte Entwickelung der Familienorganisation auf Grund des Mutterrechts ging, wenn man so sagen darf, von dem Gedanken einer Näherung und gegenseitigen Ergänzung zweier ursprünglich durch die Verschiedenheit der Erwerbsweisen geschiedenen Haushaltsformen aus. Wieweit sie sich näherten, sich ergänzend vereinigten oder gar ineinander aufgingen, das mußte unter anderem und vorzugsweise von den lokalen Ernährungsverhältnissen und der erreichten Stufe der Ernährungstechnik abhängen. Auch die Mannigfaltigkeit der Stufen, auf welchen solcherweise die Organisation zurückblieb, wird uns also ein Erinnerungszeichen an jene Zeit sein und als solches uns hier noch kurz beschäftigen müssen.

Der Haushaltsausgleich, den wir bei den Nordindianern kennen lernten, kann als der normale für beginnenden Landbau einerseits und entwickelten Jagdbetrieb andererseits gelten. So lose diese Vereinigung auch war, so steht doch die auf den Südseeinseln in dieser Hinsicht noch weit unter derselben. Tierbestand und Jagdertrag waren, wie wir an seinem Platze zeigten, außerordentlich geringfügig. Zweifellos deshalb geschah es, daß der seltene Leckerbissen warmblütigen Fleisches kein Gegenstand der Ehestipulation wurde; die Männerwelt ließ sich nicht herbei, diese Vorzugsnahrung mit den Frauen zu teilen, wohl um so weniger, als der Wert des gemeinsamen Herdes und Hausschutzes in jenen Klimaten geringer als in anderen angeschlagen wurde.

Vögel, Schildkröten und seltenere Fische, auf deren Jagd sich die Männer allein verlegten, das Fleisch des Schweines, das sie allein für sich züchteten, und aus dem Pflanzenreiche die Kokosnuß, dies waren jene Gegenstände männlichen Erwerbs, welche die Männer — auf den Gesellschafts- und Sandwichsinseln wenigstens — um ihrer Seltenheit willen nicht in den Haushalt der Frauen lieferten. Ihr Beitrag beschränkte sich vielmehr auf jene Vegetabilien und Kleintiere, welche sich auch der Erwerbsthätigkeit der Frauen nicht entzogen; auch die Mästung des Hundes gehörte in dieses gemeinsame Gebiet. Während sich nur innerhalb dieses „gemeinen Essens“ der Austausch bewegte — und dieser Geringfügigkeit entsprechend auch die Ehebündnisse außerordentlich lose waren — bildeten die Gegenstände der erstgenannten Gruppe das dem Manne allein zugeeignete oder „geheiligte“, das „Tabu-Essen“.

Gewiß nur dadurch, daß der Mann wenigstens seinem Wunsche nach möglichst ausschließlich an diesem Essen festhielt und indem jenes „Tabu“ die Männerspeise für die Frauen unter allen Umständen unbrauchbar machte, entstand jene Kluft, welche den Küchenhaushalt der Frau mit dem des Mannes

nicht zusammenfließen ließ. Frauen und Männer kochten und aßen vielmehr immer getrennt und die Sitte geselliger Mahlzeiten blieb jenem Völkchen fern. Nur der Rest des Haushalts, die gemeinsame Hütte, die von der Frau gefertigte Schmuckkleidung, die Lieferung „gemeiner Nahrung" können die Gegenstände des Vertrages gebildet haben [1]). Auf Tahiti soll es sogar besondere Hütten der Frauen neben den Häusern der Männer gegeben haben, so daß ganz einseitig die Last des Dienstes ohne wesentlichere Gegenleistung auf die Frauen fiel. Hier fällt allerdings ins Gewicht, daß das ganze Frauengeschlecht von seiten der erobernden der dienstbaren Rasse zugezählt wurde.

Auch auf den Vitiinseln bestand bis zur Bekehrungszeit getrennter Haushalt der Geschlechter, und die verheirateten Männer und die Jünglinge brachten die Nacht je in einer besonderen Hütte zu. In einigen Gegenden Neuguineas bestehen noch die großen, langen Häuser, welche in abgeteilten Verschlägen neben dem korridorartigen Gemeinplatze alle Sonderfamilien eines Stammes bergen; nur die mannbaren, aber noch unverheirateten Jünglinge haben eine abgesonderte, gemeinsame Lagerstätte. In manchen Gegenden dienen ihnen dazu die für öffentliche, insbesondere Kultzwecke angelegten Gebäude.

Schamhaftigkeit kann unter diesen Wilden nicht das erste Motiv gewesen sein, das diese Sitte gesonderter Junggesellenhäuser angeregt hatte. Eher können sie die Reste einst gesonderter Männerhaushalte sein, welche dadurch auf jenen Bestand zusammenschrumpften, daß die Heiratenden in die Stammeshütten, welche ursprünglich nur unter Mutterherrschaft gestanden haben können, hineinzogen, um sich nachmals in denselben der Oberherrschaft zu bemächtigen.

Die Reste einer solchen Organisation hat uns auch Afrika noch erhalten. In manchen Gegenden dieses Erdteils bewegt sich das Leben der Männer in einer Art Gesellschaftsraum, den die Frauen nur betreten, um jenen auch die zubereitete Nahrung dahin zu bringen, während daneben besondere Frauenwirtschaften bestehen. Solche Männerhallen haben die Reisenden vielfach in Ostafrika angetroffen; sie erscheinen im Westen wieder als „Palaverhäuser", und nach ihrer Verwendung wird man in ihnen bald die Keime öffentlicher Herbergen und Wirtshäuser, bald von Versammlungshallen und Rathäusern erkennen müssen, wie ja auch in unseren mittelalterlichen Städten immer noch beides vereinigt war.

In Ostafrika sind solche Hallen stündlich voll von Pombetrinkern, die hier in der Form „öffentlicher Angelegenheiten" den Mannesanteil der organisierten Arbeit und Fürsorge ableisten und dafür den beliebten Getreidetrank aus den Haushaltungen der Frau beigestellt erhalten.

Solche Palaverhäuser besaß auch Altindien; sie führen im Rig-

[1]) Ellis, Reise durch Hawaii. S. 216.

veda [1]) den Namen Sabhâ und waren schon damals nicht bloß Orte der „Versammlung", sondern zugleich Wein- und Spielhäuser, in denen der Würfel rollte.

Nach Nachtigals mündlichen Mitteilungen [2]) traf dieser Forscher südlich von Bornu noch deutliche Spuren von getrennten Männerverbänden und gesonderter Frauenwirtschaft. Dasselbe Princip stellt die durch Semper [3]) bekannte Kluborganisation auf den Palau dar. Im Kamerungebiete bilden zwar die verschiedenen Hütten eines Haushaltes einen zusammenhängenden Komplex, aber noch ist die Hütte des Mannes von der der Frauen und Kinder geschieden.

Getrennte Wirtschaft der Frauen und Männer mußte sich nach dem, was Herodot [4]) von den alten Macedoniern erzählt, auch bei diesen erhalten haben, wie ja das griechische Hausleben selbst eine Menge Reste ähnlicher Art aufweist. Hatte sich bei den Lykiern noch zu Herodots Zeiten das Verfassungsprincip des Mutterrechts erhalten, so war es bei den benachbarten Karern von Milet durch die erobernden jonischen Kolonisten gestürzt worden; aber ein Rest war zurückgeblieben, die gesonderten Mahlzeiten der Männer und Frauen. Die karischen Frauen folgten dem Grundsatze, „nie mit ihren Männern zusammen zu essen" [5]), den die Sage wieder, wie wir es oben kennen lernten, durch historische Ereignisse zu motivieren suchte.

Der Kreis, in welchem die Frau ihre Mahlzeit nahm, war natürlich der des alten Familienhauses, der der weiblichen Verwandten und Kinder. Mahlzeiten der Frauen verschiedener Häuser untereinander waren immer unbekannt [6]).

Dagegen sahen wir die Männer schon auf afrikanischem Boden nach Zweckorganisationen zum geselligen Mahle zusammentreten, das aus den Vorratsbeständen des Hauses zubereitet wurde. Daraus entwickelte sich das Princip der „Syssitien" oder „Männermahlzeiten", das wir auch im Bereiche des Griechentums noch vorfinden, wo insbesondere der dorische Stamm den Ueberlieferungen der alten Organisation näher bleibt als der jonische. Diese Organisation, der zufolge die Männer gemeinschaftlich und unter Ausschluß der Frauen speisten, bestand [7]) in Kreta und bis in die späteste Zeit in Sparta. Dort hat man ihre Einführung der Gesetzgebung des Minos, hier des Lykurg zugeschrieben, obwohl sie als Rest alter Haus-

[1]) Ludwig, Rigveda III, 253.
[2]) Ungedruckter Vortrag, gehalten für den Lette-Verein in Berlin.
[3]) Semper, Die Palauinseln. Leipzig 1873.
[4]) Herodot V, 18.
[5]) Herodot I, 146.
[6]) Aristoteles Polit. 2, 4, 1.
[7]) Zeugnisse gesammelt bei Bachofen a. a. O. S. 81 f.

verfassung offenbarerweise durch kein Gesetz eingeführt, allenfalls durch ein solches in ihrem Bestande geschützt sein konnten. In Megara bestanden die Männermahlzeiten noch zur Zeit Theognis, während sie in Korinth durch Periander aufgehoben wurden[1]). Sie müssen sich aber ehedem weiterer Verbreitung im griechischen Volkstum erfreut haben, denn nach Aristoteles[2]) waren sie auch mit den griechischen Kolonisten nach Unteritalien gewandert.

Uebrigens erhielt auch die jonische Hausverfassung noch sehr deutliche Spuren des alten Doppelstammes in der Einrichtung des Frauenhauses; und noch andere werden wir in der äußeren Bauanlage des entwickelteren Wohngebäudes wiedererkennen.

In noch umfangreicherem Maße als diese mehr äußerlichen Lebensgewohnheiten hat sich der Kern der Sache, aus dem die ganze kombinierte Organisation hervorquoll, erhalten: das Doppelbereich menschlicher Existenzfürsorge in seiner genau begrenzten Zuteilung an beide Geschlechter. Diese Begrenzung besteht im Grunde bis heute, obwohl sie anfängt, sich als unbequeme Beschränkung fühlbar zu machen. Man hat die Schranken hier und da emporgehoben; aber sobald die Frau zu der erwünschteren Bestimmung eingeht, fallen sie immer wieder in alter Weise herab. Seit der ersten Differenzierung menschlicher Arbeit nach den Geschlechtern wirkt eben nicht Willkür, sondern Naturnotwendigkeit auf diesem Gebiete.

Wir leben in einer Kulturperiode, in welcher die freigewordene Vernunft zum vorwaltenden Faktor zu werden beginnt; wir lüften und öffnen demgemäß jene alte Umzäunung an allen Stellen, wo es uns nach vernünftigem Absehen möglich erscheint. Anders ist das bei Völkern niederer Stufe der Fall; hier ist das Ueberkommene an sich Gesetz des Handelns, und auf dieser Stufe finden wir denn auch die beiden Thätigkeitskreise der Geschlechter auf das starreste geschieden. Wohin wir in diesem Bereiche greifen wollen, finden sich Belege und Beispiele. Am bekanntesten ist die strenge Sonderung im Gebiete der Kaffern. Der Mann ist Jäger, Viehdieb und Viehzüchter mit solchem Stolze, daß sich die Frau diesem seinem Wirtschaftskreise nicht einmal nähern darf; umgekehrt ist die Frau ausschließlich Ackerbauerin, und derselbe Stolz hält den Mann davon ab, sich in diese gering geachtete Beschäftigung einzumischen. Bei den benachbarten Buschmännern ist diese Scheidung in dem Maße geringer, in welchem bei Mangel an Ackerbau und Viehzucht die Differenzierung der Lebensfürsorge zurückgeblieben ist.

Da umgekehrt bei den Grönländern, etwa vom Sammeln von Muscheln abgesehen, fast aller Nahrungserwerb dem Manne zufällt und Vegetabiliennahrung nicht möglich ist, so könnte man auch hier einen ähn-

---

[1]) Plutarch, Symp. 7, 9.

[2]) Aristot. Polit. 7, 9, 2.

lichen Mangel an Begrenzung erwarten. Allein das ist wegen der größeren Fürsorge, welche des Klimas wegen auf Wohnung, Kleidung und Speisebereitung verwendet werden muß, nicht der Fall; die Abgrenzung ist eine altherkömmliche und überaus scharfe. Dem Manne fällt nur der teils waghalsige, teils kunstfertige Fang der Tiere zu; jede Art Bereitung von Nahrung, Wohnung und Kleidung aber fällt in den Wirtschaftsbereich der Frau, die immer noch eine Art Herrschaft über den verheirateten Sohn, dessen Frau und Kinder führt.

Die Thatsachen dieser Teilung selbst zeigen uns, in welchen Bestimmungen hier der volkstümliche Ehevertrag besteht. Noch bestimmter wie beim Indianer gehört hier die Nahrung, sobald sie nur an der Harpune hängt, in den Eigentumsbereich der Frau — nur der hochgeschätzte Speck des Seetieres bleibt dem Manne allein. An ihm hat die Frau so wenig teil, wie die Tahitierin von ehedem an den tabuierten Tieren der Männer. Auffallend übereinstimmend ist die Schilderung, die uns der Missionär Cranz[1]) von diesen Verhältnissen entwirft, mit derjenigen, die wir oben durch Loskiel bezüglich der Indianer kennen lernten. Das Erworbene gehört grundsätzlich der Frau. Sie kann damit ohne Einspruch des Mannes nach Belieben wirtschaften, es in seiner Abwesenheit verschmausen, wenn sie will; „und wenn's alle und nichts mehr zu haben ist, hungern sie — die Männer — ganz geduldig mit ihnen oder essen Schuhflecke."

Dafür aber hat der Mann auch mit dem Fange des Tieres sein Letztes gethan. Sobald der vollbracht ist, rührt er keine Hand mehr, „und es wäre ihm eine Schande, den Seehund auch nur aus dem Wasser ans Land zu ziehen". Das thun die Frauen; „sie schlachten, kochen, gerben die Felle, machen daraus Kleider, Schuhe und Stiefeln." In ihren Wirkungskreis fällt ferner die Herstellung und Erhaltung des Obdaches; „sie bauen und reparieren die Häuser und Zelte ganz allein, nur daß sie das Holzwerk zu verfertigen den Männern überlassen; und wenn sie Steine tragen müssen, daß ihnen der Rücken zerbrechen möchte, so sehen die Männer ganz kaltblütig zu." — Das ist die strenge Sonderung der Wirtschaftskreise. Auf ihrer ergänzenden Zusammenfügung aber, insbesondere mit Rücksicht auf die dadurch erleichterte Erhaltung der Kinder, beruht der Ehebund.

Ebenso auffallend wie natürlich ist die Uebereinstimmung all dieser Verhältnisse bei den alten Nordgermanen, wenn man von den Verschiedenheiten absieht, welche die abweichende Ernährungsweise bedingt. Wie bei den Ackerbau treibenden Indianern — eine pragmatische Kulturgeschichte darf diesen Vergleich nicht scheuen — hat sich auch bei den alten Skandinaviern die Hauptfrau — denn nur diese ist die Erbin der regierenden Mutter — einen Teil ihrer ehemaligen Hoheit gerettet. Das „Recht"

[1]) Cranz, Grönland. S. 199.

allerdings steht auf dem Boden eines jüngeren Organisationsprincips, aber dieses Recht vertreten nur die Männer als staatliche Organisation, eine Organisation, an welcher die Frau keinen Teil hat; daheim aber, im alten Gebiete der Frau, will sie sich ihr Walten durch jenes Recht nicht verkümmern lassen.

Es ist ein interessanter Zug der nordischen Sage, daß sie sich gern mit Frauen beschäftigt, welche durch das sieghafte Festhalten an ihrer Hoheitsstellung volkstümlich geworden waren. Thorborg, welche zu Pferde den Bauern den gefangenen Gretter abjagte [1]), Sigrid Storräda, Ingeborg, Ragewalds Frau, Asta, die Mutter des Olof Digre, waren im Norden Muster, aber nicht die einzigen Hausfrauen dieses Schlages. Die Sagen erzählen vielfach von im öffentlichen Leben bedeutenden Männern, daß sie daheim unter Frauenregiment stünden, und der Isländer Thorhaller [2]) betonte, daß das in seinem Hause so gebräuchlich wäre. Die Volksmeinung verlangte von der mütterlichen Vorsteherin des Hauses jenen festen und ernsten Charakter, der das Herrschen auf einem Gebiete unterstützte, das trotz aller auf der Dingstätte der Männer geschaffenen jüngeren Rechtsbildungen doch immer noch unbestritten der Frau verblieb.

Es ist auffallend, wie der Schwede Strinnholm [3]) diese altnordische Teilung der Gebiete fast mit denselben Worten bezeichnet, welche die Missionäre betreffs der Eskimos und Indianer gebrauchten. „Zu schaffen, was für den Bedarf des Hauses erforderlich war, kam dem Manne zu; aber sich selbst mit der Wirtschaft zu befassen oder sich auch nur in dieselbe zu mischen, hielt man des Mannes nicht für würdig.“ Dagegen besorgte die Frau „die Zubereitung der Speisen und alles, was damit in Verbindung stand, das Brauen und Backen, das Einsalzen und Schlachten“.

Selbst auf Haus und Besitz erstreckte sich immer noch diese Zweiteilung. Das Haus hatte immer noch seine besondere „Männerthür“, worin wir die Erinnerung einer alten Teilung der Räume erhalten sehen. Die Frau besaß ihre eigene Frauenhabe, über die der Mann gar nichts zu bestimmen hatte. Sie setzte sich zusammen aus dem, was sie aus ihrem Hause mitgebracht und was ihr vor und nach der Verlobung geschenkt worden war. Dazu gehörte auch jene „Morgengabe“, die ihr der Bräutigam nach der Andeutung des alten Uplandgesetzes für ihre „Jungfrauschaft“ gegeben hatte.

Die scheinbar so komplizierten Vermögensverhältnisse innerhalb der altdeutschen Familie, wie sie uns noch der „Sachsenspiegel“ [4]) vorführt, beruhen ganz auf demselben uralten Grunde. Nur hat sich in den Er-

---

[1]) Gretters Saga.

[2]) Thord Hraedes Saga.

[3]) Strinnholm, Wikingszüge II, 286.

[4]) Vorzugsweise I, 20, 22, 24.

nährungsverhältnissen vieles verschoben — Grundanlaß all dieser Verschiebungen waren die Befestigung der klassischen Kulturgrenze durch die römische Staatsgrenze, die Erstreckung des so befestigten Kulturbereichs in das Gebiet des Germanentums und die dadurch erfolgte Stauung der Beweglichkeit und Expansion des letzteren. Der so bedingten Seßhaftigkeit fiel die nomadische Viehzucht zum Opfer. Der „kleine Mann“ nahm nun selbst den vordem verachteten Ackerbau in die Hand. Auf dem Gute des „Ritters“ aber fiel das Restchen Viehzucht dem immer noch von der Frau beherrschten Landbau zu, indes der Mann in Verwaltungs- und Heerdiensten einen Rest dessen festhielt, was ehedem Hauptthätigkeit seiner Organisation gewesen war.

Abgesehen von dieser Verschiebung hatte nun — in „ritterlichen“ Kreisen — auch die germanische Familie immer noch den alten Boden unter sich. Von dem mit dem Terminus „Erbe“ bezeichneten Eigentum an Land und Leuten und Sonstigem müssen wir hier natürlich absehen, weil es ein Eigentum jüngerer Entstehungsart ist; es folgt darum auch einem Erbgange jüngerer Art. In betreff dessen würde auch der Vergleich mit den schlichten Verhältnissen Nordamerikas versagen, weil der Indianer zu der Bildung eines solchen Eigentums aus Eigenem überhaupt niemals fortgeschritten ist.

Aber in betreff des *älteren* Eigentums gruppiert sich der altdeutsche Haushalt ganz ebenso wie jener des fortgeschritteneren Indianers. Eine Gruppe dieses Eigens dient dem männlichen Erwerbe und gehört ausschließlich dem Mann, eine zweite, dem anderen Erwerbskreise dienlich, ebenso ausschließlich der Frau, während als dritte die Ergebnisse der beiderseitigen Thätigkeit zusammengelegt beiden in Gemeinschaft dienen. Die beiden ersten Gruppen von Habe haben immer noch ihren besonderen Erbgang, während die dritte auch hierin dem Wesen der Gemeinsamkeit folgt. Die besondere Habe des Mannes ist das „*Heergewät*“, die der Frau die „*Gerade*“. In jenem sind „Stab und Schale“ der Urzeit, die als Leibwaffe den Mann kennzeichneten, um ihm selbst in die Erde zu folgen, im Fortschritte der Zeiten zu einer weitschichtigen Armatur geworden, wie sie das ritterliche Erwerbsleben bedurfte. Es besteht außer den Alltagskleidern des Mannes — von denen aber nur eine jüngere Handschrift spricht — aus Schwert, Harnisch und Leibroß. Das ist die Nachkommenschaft des „Stabes“ der Urzeit; die „Trinkschale“ aber hat sich zu einer kleinen Reiseeinrichtung ausgewachsen: zwei Schüsseln und ein Handtuch, ein Tischtuch und ein Feldbettbezug, der „Heerpfühl“. Das bildet den Haushalt des Mannes, darüber verfügt er bei Lebzeiten ohne jemandes Einrede [1]), das erhält nach seinem Tode wieder nur ein Mann, wenn auch das Erbe alles jüngeren Gutes an eine andere Person geht.

---

[1]) Sachsensp. I, 10.

Unabhängig davon besteht der Hausrat, „die Gerade“ der Frau als Eigentum der letzteren, ebenso ausschließlich innerhalb der weiblichen Verwandtschaft sich forterbend. Der Herkunft nach setzt sich dieses Gut zusammen aus dem, was die Frau aus dem mütterlichen Hause und an persönlichen Geschenken erhalten hat, der eigentlichen „Gerade“, und aus dem, was der Mann ihr als „Morgengabe“ schenkte — in Vertretung alles dessen, was sich einst die blühende Jugend vor der Ehe erwarb. Dem Inhalte nach können es ursprünglich eben nur die Gegenstände des gesonderten Frauenhaushaltes gewesen sein, welche diesen Stock gesonderten Eigentums bildeten; dazu gehörten aber, wie uns die Naturvölker noch zeigen, vor allem die Hütte selbst, die Geräte des Herdes und alle Mittel des weiblichen Erwerbes, sowie andererseits die Gegenstände, welche die Frau als Schmuck und Kleidung an ihrem Leibe trug. Diesen Grundstock — zeitgemäß erweitert — läßt uns wirklich auch das Mittelalter noch erblicken. Das Haus, genauer diejenige gesonderte Wohnung, welche auf der Familienhofstätte das einzelne Ehepaar benützte, gehörte auch nach altsächsischem Landrechte noch der Frau; sie durfte, wenn der Mann gestorben war, dasselbe abbrechen und, wenn sie wollte, auf der Hofstätte ihrer Blutsverwandten wieder aufstellen.

Zu jener Zeit war jedoch das Haus keine Zelthütte mehr, sondern ein Bau aus gezimmertem Holze. Wir sahen aber schon bei Grönländern, daß diese Art Zurichtung des Holzes nicht mehr Frauensache war. Das Beil ist Waffe und Werkzeug des Mannes. Außerdem zog ja nun schon die deutsche Braut in die Hofstätte des Mannes ein; dieser baute also nun zwar das Haus, aber das alte Herkommen konnte es sich doch nur im Besitze der Hausfrau denken; darum empfing es nun diese als „Morgengabe“ zu ihrem Besitze. Mit „Zaun und Zimmer“ bezeichnete so das alte Recht den ausgesonderten Wirkungskreis und Wohnsitz der Frau nach dem Stande der damaligen Zeit, in welcher sich die zurückgedrängte Viehzucht mit dem Wirkungskreise der ackerbauenden Frau verbunden hatte.

Herden, wie sie der Stolz des Nomaden gewesen waren, gab es nicht mehr; nur das Roß lebte noch in solch halbwildem Zustande. Wilde Rosse und Stutereien gehen daher die Frau ebensowenig an wie das Jagdwild. Aber Ackerpferde und Milchkühe, Ziegen und Schweine bilden mit „Zaun und Zimmer“ den Gegenstand der Schenkung an dieselbe. Schafe und Gänse — nach dem jüngeren „Weichbildrecht“ auch Enten — brachte sie aus dem Ihrigen hinzu. Herdgeräte, Kessel und Braugefäße, Flachs und Garn, Tisch- und Bettzeug, weibliche Kleider und Geschmeide vervollständigen diesen Haushalt.

Heergewät und Gerade bilden dem Hauptteile nach die gesonderten Erwerbsmittel des Mannes und der Frau; was sie aber hiermit an Mitteln der Lebenserhaltung erwerben und gewinnen, das fällt keinem Teile einzeln zu, sondern kommt gerade wie in der vorgenannten Haushaltung des In-

dianers oder Grönländers beiden Teilen gemeinschaftlich zu gute, doch so, daß, wie aus den Gegenständen selbst ersichtlich, die Arbeit der Zubereitung der Frau als Herrin des Herdes zufällt. Das ist der eigentümliche „Musteil“ oder die „Hofspeise“ des deutschen Rechtes, jener Vorrat, der nach älterer Haushaltungsweise gewöhnlich in Jahreszeit erneuert wurde. Getreide und Brot, Malz und Bier, andere Getränke und Früchte, geschlachtetes Vieh, eingesalzenes und geräuchertes Fleisch bilden im Mittelalter vorzugsweise diesen Musteil, den die Witwe bis zum „Dreißigsten“ — da des Mannes Seele den Haushalt noch nicht verlassen hat — allein verwaltet, dann aber mit den Erben zu gleichen Teilen teilt.

Wir sehen also auch hier noch dieselben Elemente hervortreten, wir sehen sie dieselbe Verbindung eingehen, durch welche auf der Stufe des Naturmenschen die erste Eheorganisation geschaffen wurde.

Mit jedem kräftigeren und auf ausgedehnterer Basis entwickelten Nomadentum steht, wie schon mehrfach betont wurde, irgend eine Form von Beduinenerwerb in Verbindung. Das nach unserem Begriffe Rechtsverletzende in diesem Erwerbsverhältnisse ist wie dieses selbst hervorgerufen durch den Mangel jeder Rechtsbeziehung zum Stammfremden. Je nach der weiteren Entwickelung der Erwerbsverhältnisse erscheint dieses Beduinentum als Beutekrieg — wie zur Zeit der „Völkerwanderung“ —, als Seeraub — der Wikingerzeiten — oder in geordnetere Bahnen einlenkend als Handelsunternehmung, ständiger Kriegs- oder Hof- und Herrendienst mancherlei Art. Bis über den Beginn der Neuzeit herauf ist der Krieg vom einzelnen Teilnehmer nur als Erwerbsquelle betrachtet worden — der Fortschritt lag lediglich in der Richtung der Begrenzung der Friedensgebiete nach Zeit und Raum. Im „Ritterdienste“ tritt dieser Erwerbszweig nur wieder in den Formen seiner Zeit hervor, nachdem er das Nomadentum völlig abgestreift hat.

Wenn nun gerade unter diesen Verhältnissen wieder die Frau so deutlich nicht bloß als Verwalterin, sondern als Herrin des ruhenden Haushaltes hervortritt, so ist der genetische Zusammenhang mit den oben geschilderten Organisationsverhältnissen nicht zu verkennen. Nur das Land selbst, das wesentlichste Mittel ihres Betriebes, finden wir nicht in ihrem Eigentum, weil, wie wir an seinem Orte zeigen werden, der Begriff des Eigens am Boden selbst erst in der jüngeren Zeit des herrschenden Vaterrechtes entstand. Wir sprechen daher auch nicht von „Mutterland“, während sich nach Platons [1]) Zeugnis der alte Bewohner von Kreta seines „lieben Mutterlandes“ erinnerte.

Auch die Slaven, welche später noch als die Deutschen persönliches Eigentum am Grunde kennen lernten, scheinen kein ähnliches Wort zu besitzen; aber sie bringen solchen Besitz auch nicht in unmittelbare Beziehung mit

[1]) Platon, de republ. 9, 3 p. 575.

dem „Vater“. Die Tschechen bezeichneten als „Gemeinland“ (občina) den offenen Weidegrund und trennten davon den Ackergrund (dědina) als Land des großväterlichen Familienvorstandes, des Ahn [1]).

Im übrigen bewahrte auch das Slaventum die Erinnerungen an die alte Familienverfassung, und zwar teilweise noch lebhafter und ausdrucksvoller als das Germanentum. Nach altböhmischer Rechtsordnung ist immer noch der Wohnsitz und Haushalt der Frau das ruhende Moment in dem übrigens beweglichen Leben. Eine Gerichtsladung gilt als rechtskräftig bestellt, wenn sie am Wohnsitze der Frau angebracht wird. Ja die altböhmische Frau hat noch die engste Verbindung mit dem Herde und der Gottheit desselben und damit eine Heiligkeit festgehalten, die dem Manne, der dahin flüchtet, zur Asylstätte wird. So erscheint auch hier — unter sehr losen Eheverhältnissen — jenes „Heilige“ beurkundet, welches Tacitus den Frauen der Germanen zuerkannt fand.

---

[1]) H. Jireček, Slav. Recht I, S. 28 und 35.

Der Eintritt der Mannesherrschaft und des Vaterrechtes.

Mannesherrschaft und Vaterrecht können wir gleichsetzen oder müssen es trennen, je nachdem wir uns über den Begriff des „Vaters“ verständigen. Bis auf den heutigen Tag besteht nämlich — wenigstens außerhalb der engsten Grenzen unseres Kulturbereichs — der geschichtlich begründete Doppelsinn dieses Wortes, und durch ihn allein werden eine Menge nahezu rätselhafter Erscheinungen und Verhältnisse erklärt. Noch zu unserer Zeit war der russische, vor ihr auch der böhmische Gutsherr der „Vater“ der ganzen Dorfgemeinde und beherrschte sie mit väterlicher Gewalt im Sinne des uns bekannten älteren Begriffes des Wortes. Aber auch so hatte der Begriff schon seine Geschichte. Indes er ursprünglich den Mann aus der überragenden Generationsschicht einer durch Blutsbande verknüpften Menschengruppe bezeichnete, hat sich dann an diese Ueberragung die Thatsache des Leitens und Herrschens angeschlossen, und beide Begriffe haben sich so eng verbunden, daß man endlich nur noch an der Thatsache des Herrschens den Vater erkannte. Die Vorstellung einer Verwandtschaft durch Zeugung blieb diesem Begriffe überhaupt fern, aber auch die Verwandtschaft durch Vermittelung der Mutter hörte auf, Voraussetzung dieser Vaterschaft zu sein, seitdem es exogamische Ehen gab. Mitunter kennzeichnet die Sprache diesen älteren Begriff der Vaterschaft durch besondere Bezeichnungen, die dann, wie im Slavischen, der Regel nach das Altersverhältnis hervorkehren, indem sie damit gerade wieder in die ältesten Verwandtschaftssysteme zurückgreifen. Ob uns aber in solcher Unterscheidung die Sprache unterstützt oder nicht, ist für die Sache selbst gleichgültig. Nur die Sache im Auge behaltend, können wir uns keineswegs auf ein Feingefühl des Sprachgebrauchs verlassen. Die gotische Sprache lieh dem gefürchteten Hunnenhäuptlinge den Namen des „Väterchen“.

Jener Gutsherr ist aber noch „Vater“ in einem anderen Sinne. Durch den Ehebund mit einer einzelnen Frau steht er den Kindern dieser viel näher. Außer der Herrschaft, die er über diese übt, verbindet ihn mit denselben auch ein anderes Band doppelter Art. Einesteils gewährleistet

der Inhalt des Ehebundes gerade diesen Kindern besondere Vorteile — er wurde geschlossen zur Gewinnung echter Kinder, wie die Sprache unterscheidend sagt — und andernteils hat auch die volkstümliche Physiologie mittlerweile eine natürliche Verbindung zwischen dem Erzeuger und dem Kinde erkannt. Wir dürfen uns aber nicht verleiten lassen, einer solchen Erkenntnis die Korrektur der Verhältnisse und einen völligen Umschwung derselben zuzuschreiben; einen solchen Einfluß gewinnt der Gedanke erst auf der Höhe der Kultur.

Zwar sagten die Alten den Aegyptern nach, daß sie die Konsequenz der einmal erfaßten Vorstellung der väterlichen Verwandtschaft so rücksichtslos durchgeführt hätten, daß sie in Bezug auf den Vater keinen Unterschied von ehelichen und außerehelichen Kindern mehr kannten; aber in allen uns näherliegenden und beglaubigten Fällen vermissen wir diese Konsequenz. Das Recht, insbesondere in Bezug auf die väterliche Gewalt, in die Nachfolge des Vaters einzutreten, sehen wir vielmehr abhängig nicht von der genetischen Beziehung zum Vater, sondern von der Art des Ehebundes. Auch bei rechtlich geordneter Polygamie ist es ausschließlich der Vertrag mit der Hauptfrau, welcher dem Nachkommen ein Recht gewährt, das durch seinen volksgliedernden Einfluß in der alten Welt von der größten historischen Bedeutung werden sollte.

In Griechenland sehen wir die Erkenntnis noch einen Standpunkt vertreten, welcher das Kind dem Vater mit derselben Ausschließlichkeit zuschrieb, wie es nach älterer Auffassung der Mutter angehört hatte; aber dieser Umschwung im Denken bewirkte keine dementsprechende Neugestaltung der Organisation; sie konnte sich nur umgestalten durch Zutritt des Neuen unter Wahrung des Alten.

Es müssen also Vorgänge gewesen sein, welche die Familie von innen heraus umgestalteten, und wir dürfen uns dieselben nicht in der Form einer verheerenden Revolution vorstellen. Wir dürfen die Erscheinungen im Hause nicht verwechseln mit denen außer demselben, welche ihnen wie die Wirkung der Ursache folgten. Die politische Geschichte kennt diese als eine besondere Kategorie von Kämpfen, wie solche in den zahlreichen griechischen Amazonensagen und in manchen Heroengeschichten dem Gedächtnisse überliefert sind [1]. Wir können aber nicht annehmen, daß gleichsam unter solchen Kämpfen das alte Mutterrecht zusammengebrochen sei, sondern solche Kämpfe um neue Preise und Ziele waren nur eine naheliegende Folge der still und allmählich herangereiften Organisation jüngerer Art.

Das Mutterrecht vermochte seine Organisation nicht über den natürlichen Anwachs hinaus zu erstrecken, und einer größeren gegenüber mußte seine Regierungsgewalt schwächlich erscheinen, wenn sie sich nicht etwa auf einen männlichen Arm stützte; dann aber war sie eben daran abzudanken.

---

[1]) Siehe „Mythe und Sage" in J. Lippert, Familie. S. 71.

Der Mann dagegen kannte die Organisation des äußeren Zweckes und erfand die Mittel, auch das Stammfremde zu verbinden, sei es im Wege des Friedensvertrages, sei es in dem der Unterordnung in sein Familienrecht. Der Besitz solcher Mittel mußte zur Anwendung locken, und als Ziele dieser mußten die unter Mutterrecht zurückgebliebenen Stämmchen der sich selbst fühlenden Ueberlegenheit ein besonderer Anreiz werden. Wo immer eine Organisation unter Vaterrecht zu erstarken begann, da mußte das jugendliche Kraftgefühl sich im Kampfe zu erproben streben, und so konnte ein größerer Kampf mit der alten Ordnung der Dinge zu entbrennen scheinen. Als einen Repräsentanten gerade dieses Kampfes hat die griechische Sage unter anderen Herakles in einer seiner Gestalten festgehalten. Er ist der „Misogyn", der Weiberfeind, der sich vorgenommen hatte, zur „Beglückung" des menschlichen Geschlechtes auch die letzten Reste „der verächtlichen Frauenherrschaft" zu vernichten, alle Völkerschaften von ihr zu befreien [1]).

In Amerika, wo bei der weitaus größten Zahl der Stämme das auftretende Vaterrecht mit dem herrschenden Mutterrechte zur Not sich die Wage hielt, sind es auch gerade nur die wenigen darüber hinaus fortgeschrittenen Völker, welche jemals Kriege führten mit der Absicht und dem Erfolge, größere Organisationen zu schaffen. Dies sind die Quichas unter Führung der Inkas und die Azteken in Altmexiko. Von den Nordstämmen gelangten dagegen nur wenige unter dem Drucke der Weißen zu einer Vereinigung, die sie, wie wir bereits erwähnten, nach dem Muster der Frauenherrschaft organisierten. Kein Krieg dieser Stämme hat Organisationen geschaffen. Man führte die Kriege aus Anlaß von Jagdstreitigkeiten, am allermeisten aber, um für Verletzungen oder Beleidigungen Rache zu nehmen, und die Kühlung des Racheburstes blieb der einzige Erfolg; daher das ausgesucht Grausame indianischer Kriegführung, die ausgesuchte Grausamkeit in der Behandlung der meisten Gefangenen. Diese oft berufene Grausamkeit kennzeichnet notwendig eine Kriegführung, die in den meisten Fällen einen anderen Zweck als den der Rache nicht hat.

Wenn nun auf europäischer Seite der trojanische Krieg wenigstens seiner Darstellung nach noch gar sehr an den Indianerkrieg erinnert, nur daß bei einer gehobeneren Lebenshaltung das Moment der Beute mehr hervortritt, so erscheinen uns die geschichtlichen Thatsachen bald in einem wesentlich anderen Lichte. Die Kämpfe der Dorier auf der Peloponnes, die Unternehmungen der Hellenen an den Küsten Kleinasiens haben Zweck und Erfolg in der Begründung neuartiger Organisationen, solcher, zu welchen unter Verkittung oder Verschmelzung des Stammfremden das Mutterrecht nicht gelangen konnte. Es sind gerade die nach historischen Zeugnissen unter Mutterrecht verbliebenen lykischen und karischen Völkerschaften, bei welchen

---

[1]) So nach Diodor Sic. 3, 54.

sich die jüngere Organisation siegreich eindrängte, während uns hier wie in Griechenland dieser bedeutsame äußere Kampf im Spiegelbilde der Mythologie entgegentritt. Im Kampfe mit den Söhnen der Mutter, den Titaten, erobert ein neues Göttergeschlecht die Herrschaft in der hellenischen Welt; die Söhne stürzen in den Abgrund, aber der Mutter wird auch im neuen Reiche jüngerer Götter ein ehrenvoller Platz bereitet. Herrscher bleibt jedoch der Vater der Götter und Menschen.

Nicht so versöhnlich zeigt sich der indianische Mythus, wo er über eine ähnliche Thatsache zu berichten hat. So bei den nördlichen Nachbarn der Peruaner, den Muyscas. Einmal regierten Botschika, der Mann, und Huythaca, die Frau, nebeneinander; das war zur Zeit, da die Menschen noch gänzlich Wilde waren. Das Weib war schön, aber unendlich böse und vereitelte alles Gute, das der Mann zu schaffen gedachte. Sie war schuld, daß der Fluß des Landes — der jetzige Rio Bogota — die ganze Hochebene überschwemmte und die Menschen notdürftig auf den Höhen Erhaltung fanden. Da verjagte Botschika das böse Weib für immer von der Erde, öffnete dem Flusse ein Bett, legte das Land trocken und sammelte die zerstreuten Menschen zu einem Leben der Kultur [1]). In der That konnte erst die jüngere Organisation jene Kultur schaffen, welche die Zusammenfassung einer größeren Zahl von Kräften zu gemeinsamer, planmäßiger Arbeit, wie sie der Inkastaat, Aegypten, Mesopotamien vollbrachten, zur Voraussetzung hat.

Aehnlich wie in einer jüngeren Geschichtsepoche die Kultur der Seßhaftigkeit mit der des Nomadentums um ihr Dasein rang und ihren wirksamen Schutz nur immer wieder in der weiteren Erstreckung ihrer Grenzmarken in das feindliche Gebiet hinein finden konnte, so muß auch damals die verharrende Organisation überall den Kampf der in ihrer Mitte aufstrebenden jüngeren herausgefordert haben, so daß sich die Erinnerung eines bewegten Zeitalters der „Heroenkämpfe" mit jener Zeit verknüpfte.

Nicht so stürmisch wie diese Folgen können wir uns den Vorgang selbst vorstellen. Daß er sich auch innerhalb derselben Rasse da früher, dort später vollzog, so zwar, daß Jahrhunderte, ja Jahrtausende dazwischen liegen konnten, dieser Umstand bildete wieder ein bedeutsames Moment der Differenzierung, einen bewegenden Faktor in der Menschheitsgeschichte. Momente, welche den Umschwung allmählich anbahnen konnten, haben wir schon in größerer Menge angetroffen, denn wie er unter verschiedenen Kulturbedingungen nicht gleichzeitig erfolgte, so wird auch seine Veranlassung nicht überall die gleiche gewesen sein. Wir wollen die wesentlichsten dieser Momente noch einmal hier im Zusammenhange überblicken.

Die Gefahr für die Selbständigkeit der Frauenherrschaft, welcher wir zuletzt begegneten, lag in der Entwickelung eines Schutzverhältnisses, dessen

---

[1]) Müller, Urreligionen. S. 423.

Grund wieder in der Differenzierung der Geschlechter nach ihrer Ernährungsweise zu finden ist. Jedes Schutzverhältnis neigt aber zu einem Herrschaftsverhältnisse, sobald nur der Betrag jener Differenzierung groß und damit jener Schutz unentbehrlich genug geworden ist. So stehen die waffentüchtigen Beduinenstämme in einem Schutzverhältnisse zu den wehrlosen, ackerbauenden Stammesgenossen; aus diesem „Schutze" ist aber allenthalben die brutalste Herrschaft geworden. Das Wort „Schutzherrschaft" drückt nur noch den geschichtlichen Vorgang aus. Diesen Vorgang müssen wir aber auch innerhalb der von der Mutter beherrschten Familie erwarten, sobald einmal aus irgendwelchen Anlässen das Schutzbedürfnis groß genug geworden ist. Der Vorgang wiederholt sich im großen wie im kleinen.

Wenn einmal die „Kandake" der Aethiopen die Männer zu ihrem Schutze organisieren und die Führung derselben einem Manne anvertrauen mußte, so brauchte die Notwendigkeit solcher Kriegsbereitschaft nur lange genug zu währen, um jenen „Feldherrn" zum thatsächlichen Herrn des Volkes zu machen. Bekleidet dann dieses Feldherrnamt etwa der Regel nach einer der Söhne der mütterlichen Fürstin, so sehen wir hieraus jene Regierungsform sich entwickeln, welche wir in Innerafrika noch vertreten, bei den alten Indern aber wenigstens noch in Rudimenten angedeutet finden: als Regent nach außen und in den wichtigsten inneren Angelegenheiten erscheint ein Mann, hinter welchem eine fürstliche Mutter nur noch einen Ehrenplatz einnimmt.

Wie hier im großen, so mußte in der Familie im kleinen das natürliche Schutzverhältnis vom Bruder zur Schwester und deren Kindern in ein Herrschafts- und Gewaltverhältnis übergehen, wie immer dieses nachmals ein sich entwickelndes Rechtssystem einordnen mochte; solche Systeme folgen erst den Thatsachen. Es mußten sich Familiengruppen bilden, welche unter einem väterlichen Haupte standen, obgleich dieses Haupt noch nicht der erzeugende Vater zu sein brauchte. Obwohl vielmehr die Herrschaft ein Mann übte, so war es doch nur dessen Blutsverwandtschaftsbeziehung zur Mutter, welche sie ihm verlieh und durch welche sie sich fortpflanzte. Es bedeuten also diese beiden Formen der Mannesherrschaft immer noch keinen principiellen Bruch mit dem Mutterrechte, im Gegenteil stehen sie immer noch auf dessen Boden.

Diese beiden Formen bezeichnen die Stufe, auf welcher die Geschlechtsverfassung des Nordindianers ein für allemal stehen geblieben war. Das „Geschlecht" aber erscheint hervorgegangen aus dem alten Schwäherschaftsverbande, indem sich die einzelnen Ehepaare räumlich getrennt hatten, trotzdem aber den alten Familienzusammenhang noch aufrecht erhielten. Wir gebrauchen aber hier den Namen „Geschlecht", ohne damit der Bestimmung anders gearteter Verbände, die wir aus Mangel einer ausreichenden und anerkannten Terminologie ebenso bezeichnen werden, vorzugreifen. In diesem Falle verstehen wir unter Geschlecht, was Morgan mit Bezug auf

die Irokesen „gens“ nannte. Mehrere solche Geschlechter bilden den „Stamm“, den wir in diesem Falle als die Fortsetzung der alten Urfamilie betrachten müssen, welche sich seinerzeit durch die Gruppierung in Schwägerschaftsverbände (Punaluafamilie nach Morgan) auflöste, deren Söhne fortan in exogamischer Weise ihre Frauen außer dem Verbande, bei den anderen Geschlechtern suchten. Aber doch deckt wieder, wie wir noch erinnern müssen, dem Bestande der Personen nach der alte, jetzt nach Paarungsehen zerfallene Schwäherschaftsverband die „gens“ nicht vollständig; letztere ist vielmehr nur der durch Verwandtschaft in weiblicher Linie verbundene Grundstock der ersteren; erst indem diesem Stocke die zugeheirateten Männer fremder Gentes zugezählt, die ausgeheirateten in Abschlag gebracht werden, ergibt sich der Personenbestand des Schwagerschaftsverbandes.

Nun scheint es uns kennzeichnend für die Kulturstufe des amerikanischen Nordens, daß es dieser konkrete Verband zu einer Organisation unter männlichem Haupte, wie eine solche ungefähr die südslavische „Hauskommunion“ vorstellt, gar nicht gebracht hat. Für so lose und unwesentlich galt denn auch das Bündnis der Ehe, die Verknüpfung von Haushaltungen der Mitglieder verschiedener Gentes, daß nur diese selbst, nur der durch die Mutterfolge zusammengehaltene Grundstock als ein Familienkörper eine Gesamtorganisation besitzt, nur auf diesem Boden die ersten Versuche einer Mannesherrschaft auftreten konnten. Diese Verhältnisse entfernen sich vollständig von allem, was wir, die wir immer nur von der Eheschließung ausgehen, als Familiengrundlage zu betrachten pflegen. Dort ist im Gegenteil die Eheinstitution immer noch von sehr geringer Bedeutung gegenüber dem thatsächlich fortbestehenden Reste der alten Blutsgemeinschaftsfamilie. Wenn wir schon Morgan folgend darüber hinaus die Konstituierung von Punaluafamilien zugeben, so hat diese doch keine erkennbaren positiven Erfolge zurückgelassen; ihre Wirkung war ausschließlich, die alte, ungegliederte Urfamilie in Gruppen zu zersetzen, deren Grundstock dann je ein „Geschlecht“ bildete.

So bestand, um Morgan ein Beispiel zu entlehnen, der irokesische Stamm der Senekaindianer aus acht Geschlechtern, den Gentes, die sich nach Wolf, Bär, Schildkröte, Biber, Hirsch, Schnepfe, Reiher und Falke benannten. Der Sohn des Wolfes konnte seinen Haushalt nur mit der Tochter eines der sieben anderen Geschlechter verbinden; aber gleichviel, ob er zu diesem Zwecke in das Haus der Frau zog oder diese zu sich nahm, gehörten alle Kinder dieser Ehe zum Geschlechte der Frau, während der Mann bei seiner Gens verblieb. Noch im Tode fand diese Ordnung der Dinge ihren Ausdruck darin, daß Frau und Kinder nicht an der Seite des Mannes und Erzeugers, sondern jeder Teil auf dem für seine Gens abgesonderten Begräbnisplatz begraben wurde. Im Leben aber hielt die nach Haushaltungen getrennten Geschlechtsgenossen die Pflicht der Blutrache

und gemeinsamen Abwehr gegen Stammfremde, sowie der Schutz des Friedenszustandes innerhalb der Blutsgemeinschaft zusammen.

Hier, in dieser älteren Familienverfassung tritt nun die Schutzherrschaft des Mannes nach beiden oben bezeichneten Richtungen hin hervor — einmal als die erstreckbare Gewalt des Oheims und zum anderen als die des Kriegführers. Beide Gewalten finden wir hier noch, so wie sie historisch verschieden begründet sind, auch völlig auseinandergehalten; für jene haben wir die Bezeichnungen Sachem, Friedensvorsteher und Chief, diese wurde durch Häuptling, Kriegsführer oder Kapitän angedeutet.

Noch ist bei diesen Indianern die alte Gleichheit der Blutsgemeinschaftsfamilie so weit gewahrt, daß alle Angehörigen, Männer und Frauen, ohne Unterschied an gewissen Angelegenheiten der Gesamtheit teilnehmen, und dahin gehört auch die Aufstellung der beiden Gewalthaber. Während aber bei der Wahl des Kriegshäuptlings das Zuthun der Frau von selbst entfällt, weil der Krieg nur Angelegenheit der Männer, tritt die Wahl der Chiefs immer mehr vor einer sich ausbildenden Erbfolge zurück.

Der Kriegshäuptling (Kapitän) befiehlt nur während des Kriegszuges; im Frieden erlischt seine Gewalt, daheim steht er jedem anderen gleich. Daß die Organisation, der er angehört, anderen Ursprunges ist als die der Familie, findet darin einen bezeichnenden Ausdruck, daß er nicht einmal der Gens anzugehören braucht, die ihn wählt. Aber auch eine eigentliche Wahl findet nicht immer statt, sondern der Mann, der den Beruf in sich fühlt, bildet sich einen Anhang und versucht mit mehr oder weniger Glück seine Kriegscarriere [1]). Es kann mehrere Kapitäns in einem Geschlechte geben; in Kriegszeiten ist der oberste ein wirklicher Regent.

Dagegen ist der Sachem der Friedensfürst des Geschlechtes, dem er durch Blutsverwandtschaft angehören muß. Wo auch ein ordentlicher Wahlakt vorgenommen wurde, da lenkte doch die alte Tradition die Wahl gewöhnlich auf den Bruder von derselben Mutter oder den Sohn der Schwester nach „Neffenrecht"; niemals aber konnte der Sohn dem Vater folgen, weil Vater und Sohn nie derselben Gens angehören konnten. Es ist systemwidrig, daß man diesen Indianerchiefs die Bezeichnung „König" verweigert, während man sie doch all den kleinen Stadthäuptern Kretas und Phöniziens, den Geschlechtsvorständen der Althellenen und Germanen ohne Rücksicht auf den Umfang willig leiht. Unser „Kuning" ist eben der Etymologie nach nichts anderes als ein solch natürliches Haupt des Geschlechtes, des gotischen „Kuni".

Dieser König der Gens herrscht nun ganz, als ob er das Amt einer Mutter verwaltete; er hat vor allem den Frieden zu schützen und zu wahren, und wenn auch die Häuptlinge zum Kriege drängen, hat er ihnen bis zum äußersten Widerstand zu leisten. Im übrigen dient ihm der

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 184 ff.

Kapitän als seine „rechte Hand" [1]). Eine selbständige Strafgewalt und Mittel des Zwanges aber besitzt der König nicht; er muß in Güte und durch Ueberzeugung wirken.

So ging der größere Teil der mütterlichen Herrschaft an einen Mann über. Natürliche Mittel wirkten nach der Tendenz hin, dessen Machtstellung allmählich zu erhöhen. Noch konnte man diesen Sachem, wenn ihm das Friedenswerk mißglückte, absetzen, noch die Person eines solchen durch Wahl bestimmen. Daß es in ersterer Hinsicht unter den Indianern überhaupt zu keiner Stetigkeit kam, hing in einer noch zu erörternden Weise mit Verhältnissen des Kults zusammen. Kultuseinrichtungen waren es, welche derselben väterlichen oder königlichen Stellung in der alten Welt einen hohen Grad von Sicherheit gewährten, weil das Göttliche, als dessen Träger die Person erschien, unantastbar war. Bei den Indianern aber hat es die Organisation der Männer nicht zu jener Stetigkeit gebracht, zu welcher auf der alten Welt der männliche Nahrungszweig der Viehzucht führte. Daher rührt aber wieder die Erscheinung, daß der Kult der Männer ohne Organisation und Einheit blieb und infolgedessen aus ihm jene Stütze der Macht nicht herauswuchs, wie sie die alte Welt kennen lernte. Andererseits aber ist es in der Natur selbst begründet, daß der Macht Macht zuwächst, wie Holz dem Holze. Selbst unter so einfachen und unverfälschten Verhältnissen ist auch der irokesische Wahlkönig schon nahe daran, selbst seinen Nachfolger zu ernennen; er bezeichnet ihn wenigstens in einer ziemlich verbindlichen Weise. Des Geschlechtskönigs Hauptaufgabe ist es, ein Zeuge zu sein für alle Streitschlichtungen und Friedensverträge; er hat die Deutung aller „Friedensgürtel" zu bewahren, und es ist notwendig, daß die Kunde von all dem auf seinen Nachfolger übergeht. Deshalb erscheint dafür vorbestimmt, wen der regierende König in sein Vertrauen zieht. „Der Nachfolger eines Chiefs ist gemeiniglich eine Person, die bei dessen Lebzeiten immer um ihn war und daher mit den Amtssachen bekannt ist; und nach den Rechten der Delawaren muß es so sein" [2]). Damit öffnet sich uns ein Blick in weitere Entwickelungsphasen. Der König hat es in der Hand, bei Lebzeiten seinen Nachfolger zu bestimmen; er thut es in Uebereinstimmung mit der Volkstradition innerhalb seiner Blutsverwandtschaft; es beginnt eine Erbfolge; was wird die Folge sein, wenn erst der Vater die genetische Beziehung zu seinem Sohne anerkannt sieht? Die rote Rasse Nordamerikas bleibt die Antwort schuldig; ihre Entwickelung ist vorher abgebrochen.

Sie hat uns unbeeinflußt von den Schicksalen der Völker in der alten Welt ein Bild längst überwundener Phasen und mit ihm den Schlüssel zur Erklärung manchen Rudimentes in anderen Kreisen bewahrt.

---

[1]) Ebend. S. 170.

[2]) Loskiel a. a. O. S. 173.

Wie völlig anders hätte sich die Geschichte der Menschheit, die in so engem Anschlusse an die ihrer Organisation steht, gestaltet, wenn ihre weiteren Phasen auf derselben Bahn gelegen hätten; Sklaverei und Erbadel würden in den uns bekannten Formen wohl nie geboren worden sein.

Viel weiter in der Unterdrückung der Frau und eines großen Bruchteils der Bevölkerung durch diese führte ein anderer Weg. Wir sahen die ursprüngliche Ueberlegenheit der Frau aus zwei Momenten sich zusammensetzen, aus ihren natürlichen Beziehungen zur Nachkommenschaft und aus der relativen Bedeutung ihres Wirkungskreises. Auf dem ersteren Momente beruhte die Verwandtschaftsbestimmung durch die Frau, auf dem letzteren ihre Vorherrschaft im Haushalte. Hierbei muß die Wahrung des Feuers ein sehr wesentlicher Faktor gewesen sein. Wir sahen auch, wie man sich auf einer niederen Stufe eine Einigung von Menschen nicht anders denken konnte, als um den realen Mittelpunkt eines stetig erhaltenen Feuers. Jeder der genannten Indianerstämme („Nationen" nennt sie Loskiel[1]) bezeichnete seine Vereinigung und den räumlichen Mittelpunkt derselben als sein „Feuer", und die „Sechs Nationen" der Irokesen hielten wieder ihren gemeinsamen Rat am „großen Feuer" zu Onondago. Ganz ebenso hatten ehedem in Rom die aus Gentes gebildeten Kurien jede ihr gemeinsames Feuer, während später ihr Zusammenschluß in dem Einen Feuer der Vesta seinen Ausdruck fand. Und während dieses Feuer immer noch in alter Weise ausschließlich von Frauenhänden unterhalten wurde, war jene ganze Einrichtung der roten Männer immer noch lediglich die Uebertragung einer mütterlichen Herrschergewalt in die Hände der Männer. Aber in Rom stand schon ein herrschender Priester über der dienenden Vestalin; in seinen Händen lag das Werkzeug, mit welchem er das durch Frauenversäumnis erloschene Feuer jederzeit wieder entzünden konnte.

Ueberall liegt die Feuerbewahrung in den Händen der Frau; aber das jüngere Werkzeug der Feuerschaffung führt gleich der Waffe fast immer nur der Mann. Wir haben an seiner Stelle[2]) gezeigt, daß die Kunst, Feuer zu schaffen, jünger ist, als die Uebung, es zu bewahren. Ohne Zweifel erlitt darum die Frau mit der Ausbreitung jener Kunst eine ernste Einbuße an ihrer Stellung.

Ferner gewann mit jedem Fortschritte der Waffen und der Waffentüchtigkeit des Mannes dessen Ernährungsbetrieb irgend einen Aufschwung; trat dann auch eine relative Ueberlegenheit des Nahrungserwerbes des Mannes ein, so mußte bei der vertragsweisen Vereinigung beider Betriebe die Stellung der Frau, deren Thätigkeit nun vorzugsweise in der Zubereitung des durch den Mann Gewonnenen bestand, als eine dienende erscheinen, und diese Dienstbarkeit mußte in vollkommene Abhängigkeit über-

[1]) Loskiel a. a. O. S. 177.
[2]) Bd. I, S. 253 ff.

gehen, wenn sie die Frau von der Schaffung eines eigenen Erwerbes abhielt und in höherem Grade auf das Jagdglück des Mannes anwies. Auf dieser Stufe der Unterordnung finden wir die Frau bei Völkern, welche zu keiner Art Landbau gelangt sind.

Wo aber die Frau zum Landbau fortschritt, da ist sie länger Herrin geblieben, welchem Umstande wir die Erhaltung der Mutterrechtsorganisation gerade bei den fortgeschrittenen Nordostindianern verdanken. Aber die Männer der alten Welt überboten, hierin den roten Stamm hinter sich lassend, die Frau durch neue Fortschritte des Nahrungserwerbes: mit der im ersten Bande [1]) besprochenen Bändigung des Tieres trat selbst der fortgeschrittene Erwerb der Frau so sehr zurück, daß er bei den meisten viehzüchtenden Völkern sogar in Verachtung fiel. Die Pflichten der Mutter wurden wesentlich erleichtert, seitdem das mit tierischer Milch gefüllte Horn des Rindes zur Säugflasche wurde; aber daß die Frau dieses Segenshorn aus der Hand des Mannes empfing, das drückte ihre Stellung nieder. Der so ausgerüstete Mann, der allein das Beil führte, mit dem er Holz zum Obdach zimmerte, sah keine Nötigung mehr, mit dem Vertrage eines dienenden Mitgliedes in das Hauswesen der Frau einzutreten, um an dessen Vorzügen einen Anteil zu gewinnen. Der Mann suchte umgekehrt mit allen sich darbietenden Mitteln die Frau für den Eintritt in sein Haus zu gewinnen, wo ihre Stellung in dem Maße eine dienende sein mußte, in welchem sich ihre Erwerbsart der des Mannes unterordnete.

Den Höhepunkt erreichte jener Fortschritt in der Bändigung des Tieres zu Arbeitszwecken und dem ausgebildeteren, mit Beduinenerwerb verbundenen Nomadentum. Auf diesem Boden sehen wir eine neue Institution entstehen, welche berufen war, die alte Organisation aus den Angeln zu heben. Der Indianer kannte wohl ein Anrecht der Gesamtheit auf die Nutzung bestimmter Jagdgründe; aber darüber hinaus gelangte auf diesem Gebiete sein Eigentumsbegriff nicht. Er schlummerte noch eingeschlossen in dem des Besitzes, und besitzen konnte er — mit wenigen Ausnahmen — nur das erlegte Tier. Der Nomade aber schuf sich ein Eigentum am lebenden Tiere, und dieses Tier ist ihm ein lebender Motor seiner Arbeit. Fortan — denn die Stufen des Fortschrittes können wir nicht mehr erkennen — fortan geht jedes mit Arbeitsverpflichtung verbundene Verhältnis in diesen Eigentumsbegriffen auf. Indem der Stammfremde so wenig wie das Tier in irgend einem Rechtsverhältnisse steht, greift der Nomade bei seinem Broterwerb auch nach diesem und bringt ihn, so oft es gelingt, als Arbeitsmotor in seinen Besitz.

Hierin zweigt die Entwickelung auf der alten Welt in einer überaus folgereichen Weise von derjenigen der Rothäute ab. Viele Beobachter haben den Kontrast in der Kriegführung dies- und jenseits des Oceans

[1]) S. oben Bd. I, S. 478 ff.

hervorgehoben; hierin hat er seinen Grund. Dem Indianer ist der Feind nichts als vernichtenswert; dem Nomaden wird er, in seinen Besitz gebracht, ein Arbeitsmotor. Der Rothautkrieger will töten, seine Rache in Blut sättigen; der nomadische will im Kriege erwerben; von der Nutzbarkeit des so Erworbenen hat der Indianer keine Vorstellung, den Begriff des Eigentums am Menschen hat er nicht kennen gelernt. Darum wird der Kriegsgefangene entweder qualvoll zu Tode gemartert [1]), oder, wenn der Zorn verflogen ist, durch eine künstliche Verbrüderung, die wir Adoption nennen, in das Geschlecht des Siegers als ein völlig Freier und Gleicher aufgenommen.

Umgekehrt wird er beim Nomaden ein Gegenstand des Besitzes, oder er tritt auf einer höheren Stufe durch gleichzeitige Zumessung von Leistung und Erhaltungsmitteln in die verschiedensten Formen der Abhängigkeit. So entstehen durch „Eroberung" kombinierte Formen von Organisationen, von welchen nach Zeugnis der Indianerorganisationen die Stufe des Mutterrechtes nichts weiß.

Die Folge dieser ganzen Umwandlung ist aber, daß auch die Frau, deren wirtschaftliche Leistungen im Verhältnisse zum Betriebe des Mannes die der Dienstbarkeit sind, dem Manne gegenüber als ein Gegenstand des Besitzes erscheint, und dies um so mehr, als fortan die Art ihrer Erwerbung ebenfalls dahin leitet. Weil nun der Mann im Besitze der Frau ist, darum gehören auch deren Kinder als ihre Frucht in sein Eigen. Es entsteht ein neuer Begriff der Vaterschaft, der aber immer noch nicht mit dem unter uns heute ausschließlich geltenden zusammenfällt. Der Name „Vater" wird aus dem älteren Systeme, das wir wiederholt besprachen, herübergenommen zur Bezeichnung desjenigen Mannes, der die Herrschaft über eine Gruppe ihm eigentümlich zugehörender Menschen übt. Der Vater in diesem Sinne ist der „Herr", der „Patriarch".

Auf der anderen Seite entspricht jener Einschränkung die Erweiterung des Begriffes der „Söhne" oder „Kinder". Ohne Rücksicht auf die Generationsstufen zählen nun alle im Besitze Befindlichen in diese Kategorie. Dieses einfache Schema kompliziert sich aber zu den mannigfaltigsten Gestaltungen und socialen Schöpfungen durch den Einfluß der Kompatibilität, indem eine Anzahl Einrichtungen des Mutterrechts nicht mit dem socialen Principe zugleich absterben, sondern im Widerspruche zu diesem in der Praxis des Lebens sich erhalten. Eine neue Folge von Komplizierungen tritt zu jenen hinzu, wenn endlich die Vorstellung auftaucht und überhand nimmt, daß auch der Erzeuger dem Kinde blutsverwandt sei, so gut wie die Mutter, wenn die Bezeichnung „Vater" endlich in jüngster und letzter Wandlung auf den Begriff des Erzeugers übertragen wird.

Die äußersten Extreme bezeichnen der Patriarchalvater, der in strenger

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 196.

Konsequenz des Eigentumsprincipes Kind und Kegel und Kindeskind und die ganze Menge der ehelichen Paare mit ihrer ganzen Sippe zeitlebens unter seine Hand drückt und im Tode an einen anderen Vater weiter gibt, wie jedes andere Eigen, und der Vater jüngeren Sinnes, der nur die ihm blutsverwandten Kinder zu seiner Familie zählt, während er das Familienband über sich zu einem losen Freundschaftsbande gelockert hat. Eine Menge Stufen führen von einem Extrem zum anderen, eine Menge socialer Schöpfungen, veranlaßt durch die Mischung von Neuem und Altem, liegen zwischen beiden, darunter auch die dem Mutterrechte unbekannte Scheidung von Freien und Knechten.

Ehe wir aber dieser Entwickelung folgen, fordert noch die Art der Entstehung solcher Ehen unsere Betrachtung. Wo das patriarchalische Princip des Nomadentums zu voller Geltung gelangt ist, da kann nur noch die Frau in das Haus des Mannes einziehen, nicht umgekehrter Brauch gelten; die Frau muß altem Herkommen und Rechte zuwider von der Mutter sich losreißen und dem Manne folgen. Wenn dabei immer noch die Frau das Haus oder Gezelt baut, oder der Mann selbst ein Haus ihr schenkt, so sind das allmählich sich verlierende Rudimente, wie ebenso, wenn der Mann in der südslavischen Hauskommunion noch ab und zu zur Frau einheiratet.

Ebenso liegt in der konsequent durchgeführten Vaterherrschaft das Princip der exogamischen Ehe eingeschlossen. Wir haben gesehen, daß eine solche auch auf dem Boden des Mutterrechtes, doch nur unter besonderen Umständen, entstehen konnte; für den des Vaterrechtes ist sie allgemein kennzeichnend und das Gegenteil ein Ausnahmefall. Aber auch diese von Mac Lennan allein betonte und von Morgan ebenso sehr unterschätzte Form der Exogamie folgt ursprünglich nur einem wirtschaftlichen, nicht einem physiologischen Principe; das letztere gelangt erst auf Umwegen an jenes Stelle. Das Weib wird auf dieser Stufe vom Manne „erworben“, die Arbeitssklavin so gut wie die, welche des Herren Lager teilen soll, einschließlich der Leiterin des Haushaltes, welche es sich nicht nehmen läßt, unter ihrem Joche sich als die mütterliche Herrin alter Zeit zu fühlen; und der „Erwerb“, die Mehrung des schaffenden Haushaltsstandes ist Zweck der Unternehmung des Mannes. Sie kann also im Gegensatze zur alten Zeit niemals nach dem Innern der eigenen Familie sich richten, muß sich vielmehr immer gegen den stammfremden Nachbar kehren. Nur so läßt sich der Besitz einer Frau erwerben, denn alles, was in die Familie gehört, hat unter dieser Organisation schon seinen Herrn. Hier Befriedigung des Instinktes zu suchen, dürfte kaum sofort beim Umschwunge der Dinge für unzulässig erachtet worden sein — dafür sprechen ja noch eine Menge Rudimente —; aber sich darin zu genügen, nicht der Herr einer dienenden Frau zu werden, nicht durch eine kühne That von außen her den kostbarsten Besitz des Hauses zu vermehren, das dürfte unter Völkern von Beduinenstolz

für schimpflich gegolten haben; so wurde auch auf diesem Boden Exogamie das Kennzeichen der tüchtigeren Stämme, und mit ihnen siegte diese Art Rechtsbildung über die unterliegenden [1]).

Die zahlreichen, bald zu erwähnenden Rudimente erheben es über jeden Zweifel, daß es die beduinenhafte Erwerbsart des Nomaden oder eine dieser ähnliche war, welche das stammfremde Mädchen als ein rechtloses Objekt mit List und Gewalt in den Besitz des Erbeuters brachte. Auch die verschiedensten Sagenkreise haben Belege für diese einst übliche Handlungsweise bewahrt, und die Phönizier, deren eigene Organisation so viele Spuren des Mutterrechtsbodens aufweist, trieben noch in geschichtlicher Zeit jenen Erwerb für Rechnung anderer. Ohne den Lebensgefahren solcher Werbung sich selbst auszusetzen, konnten die Alten durch Vermittelung jener stammfremde Frauen beziehen [2]).

Es ist selbstverständlich, daß das später so ausgebildete System gerade so, wie es die Phönizier noch neben den Resten des Mutterrechtes so schwunghaft übten, noch zu einer Zeit, da letzteres allein galt, als vereinzelte Thatsache ins Leben treten mußte. Noch wahrte sich der Mann, gleich jenen öfter erwähnten Arabern, das alte Recht an alle Frauen des Stammes, als er, zu gewagteren Unternehmungen fortschreitend, das stammfremde Weib als erwünschte Beute von seinem Jagdzuge heimbrachte. Aber mit dem ersten Falle dieser Art, den wir nicht anstehen werden, als einen Rückschritt auf der Bahn sich entwickelnder Menschlichkeit zu betrachten, waren weittragende Folgen socialer Natur verbunden. Diese erbeutete Frau konnte zunächst, solange Formen der Adoption nicht erfunden waren, in kein Verhältnis zum Stamme treten, denn sie blieb nun einmal von der Blutseinheit ausgeschlossen. Infolgedessen ist sie aber auch kein Gegenstand desjenigen Rechtes, das sich in Bezug auf die Frauen des Stammes gebildet hat; dadurch gewinnt die neuartige Verbindung ein Merkmal fortschreitender Humanität. Aber sie genießt diese Befreiung von den Pflichten des alten Mutterrechtes nur insoweit, als sie dem neuen, harten Rechte des Mannes unterthan wird. Sie tritt zu ihrem Erbeuter in dasselbe Verhältnis, in welchem die ursprünglich nur sehr kleine Zahl der Leibgegenstände als erstes Privat- oder Einzelneigentum zu ihm stand, wird, losgezählt von allen Beziehungen zur Urfamilie, selbst ein Gegenstand seines Besitzes.

Eine „Ehe" wurde aus diesem Besitzverhältnisse allerdings nur dadurch, daß die Stellung der Mutter vom Boden des Mutterrechtes aus eine Uebertragung auf die so erworbene Frau fand; im anderen Falle sondern sich

---

[1]) Indem wir uns in der Auffassung des Motivs von Morgan, M'Lennan und Tylor, welche den Gegenstand zuerst auf das gründlichste behandelt haben, entfernen, stehen wir Lubbock a. a. O. S. 109 ff. näher, dem auch einige der folgenden Beispiele entnommen sind.

[2]) Herodot II, 54.

von der Frau die „Kebsin“ und die Sklavin. Zweifellos gewann aber die Stellung des Mannes durch eine solche Ehe so augenfällig, daß sie der Nachfolge der Tüchtigsten gewiß sein konnte; und wenn nun in einer Blutsgemeinschaftsfamilie die Mehrzahl der Männer einen solchen Privatschatz angelegt hatten, so mußten die Formen jener von innen heraus zerfallen.

Wenn nun auch Besitzergreifung außerhalb der Urfamilie — denn innerhalb derselben war eine solche nicht möglich — und damit außerhalb des Gebietes der Rechtsverhältnisse, eine Besitzergreifung, die wir nur in anachronistischer Weise als „Raub“ bezeichnen dürfen und das immer nur unter Vorbehalt thun werden, der Anfang aller solchen Eheformen war, so konnte doch nur eine relativ sehr niedere Kulturstufe dabei stehen bleiben. Schon die unausbleibliche Reaktion der Rache seitens der geschädigten Urfamilie drängte zum Fortschritte. In den meisten Fällen schuf sie zwar nur unfruchtbaren Krieg; aber wenn auch erst nur in den wenigsten der Krieg mit einem Vergleiche endete, so mußten diese Fälle nach einem obwaltenden Gesetze in der Bildung des Brauches die Oberhand behalten; Stämme, die nicht dahin gelangten, sorgten selbst für ihr Verschwinden.

Im anderen Falle aber reihte sich die Frau jenen von dem Begehren aller ausgezeichneten Gegenständen an, welche wie Feuer und Wasser und die Stoffe des Körperschmuckes geeignet waren, Beziehungen des Verkehrs zwischen den durch die Kluft der gegenseitigen Rechtlosigkeit getrennten Urfamilien zu knüpfen. Und von zweierlei Art konnte möglicherweise ein solcher Vertrag sein; er erledigte entweder immer nur den einzelnen Fall, oder er knüpfte fürsorglicher ein für allemal ein Band der Gegenseitigkeit. Beide Möglichkeiten treten uns in geschichtlichen Erscheinungen entgegen. Der Abbruch der Feindseligkeiten infolge der Annahme eines ausgleichenden Geschenkes führt zu der Erwerbsform des Tausches hinüber, wenn es üblich wird, jenen Ausgleich im vorhinein zur Vermeidung von Feindseligkeiten anzubieten. Unter gewissen Bedingungen nennen wir den Tausch Kauf, und so hat man allerdings ein Recht, mit M'Lennan von Raub-, Tausch- und Kaufehen zu sprechen; nur berührt diese Einteilung nicht das Wesen der Ehe unter Vaterrecht. Diese Formen kennzeichnen vielmehr nur den jeweiligen Stand des Verkehrs von Stamm zu Stamm.

Weil aber das natürliche Verhältnis die Beziehungslosigkeit der stammfremden Organisationsgruppen untereinander ist, so müssen solche Friedensbeziehungen erst angeknüpft werden, und darum bestehen sie immer nur zwischen ganz bestimmten nachbarlichen Urfamilien. Mit Bezug auf die Gegenseitigkeit des Frauenerwerbes könnten wir diese Familiengruppen immerhin schon Konnubialverbände nennen; doch deuten uns einige Fälle an, daß ein solcher Verband noch darüber hinaus zu eingehenden Abmachungen gelangen konnte. Es konnte durch einen solchen Vertrag ein für allemal festgesetzt werden, daß die Entnahme einer Frau aus der

einen Familie ungerächt bleiben sollte, weil auch die andere Familie vorkommendenfalls dasselbe Zugeständnis machte. Familienverbände solcher Art mußten dann als Organisation jenen Schwägerschaftsverbänden des Mutterrechtes völlig ähnlich gesehen haben, in denen die Polyandrie der Paarungsehe Platz gemacht hatte. Morgan bezieht denn auch eins auf das andere und setzt deshalb die römische Gens der oben geschilderten indianischen völlig gleich. Wir gestehen, daß es uns nicht möglich wäre, in jedem einzelnen Falle eine Entscheidung zu treffen, wenn uns nicht eine größere Menge kennzeichnender Züge vorlägen. Auf alle Fälle aber liegt in der väterlichen Herrschaft und in der Zählung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Vater der wesentlichste Unterschied.

Sobald einmal eine einzelne Urfamilie dazu gelangt war, das Ausgleichsangebot der anderen anzunehmen, mußte auch bei ihr der Uebergang zur Vatergewalt vorbereitet werden. Die Blutrachepflicht für die Entwendung der Tochter nimmt zwar nach mütterlicher Verwandtschaft ihre Richtung, ruht aber der Ausübung nach doch immer nur auf den Männern. Diesen fällt daher auch die Ausgleichsbuße zu, und demnach erscheinen allmählich die Männer der Familie ohne Rücksicht auf die mütterlichen Rechte als diejenigen, welche über die weiblichen Mitglieder verfügen, Schwestern und Nichten an den werbenden Verbandsgenossen „verkaufen“. Darum erscheint in vielen Sittenrudimenten der Ausgleich mit den männlichen Blutsverwandten der Braut als vollzogen und anerkannt, während die Mutter in ungesühnter Feindschaft zum Schwiegersohne verharrt.

So verwandelt sich in diesem Falle die Urfamilie unmittelbar in eine „Gens“, indem, ohne daß fremde Ehemänner mehr zuheiraten, die blutsverwandten Männer thatsächlich in den Besitz der verwandten Frauen und in ein Verfügungsrecht über dieselben gelangen, durch welches sie wieder ihrerseits Frauen aus dem anderen Geschlechte unter den ihnen zusagenderen Verhältnissen der Unterthänigkeit erwerben.

Auch auf dieser Seite wird der sociale Rückschritt zum Anbahner ebensolcher Fortschritte. Die Polyandrie hört unter Patriarchalrecht auf; sie ist unmöglich geworden. So wenig die Leibwaffe mehreren Menschen gehören kann, so wenig kann wenigstens dem Principe dieses Rechtes nach die Frau ein Gegenstand geteilten Besitzes sein. Es entsteht der Begriff und die Verpflichtung ehelicher Treue auf seiten der Frau; im Hause des Mannes steht, wie wir eben zeigten, keine andere Verpflichtung dieser gegenüber. Allmählich erweitert sich dieser moralische Begriff zu dem von Frauenreinheit. Der Konnubialvertrag wirkt auf die Hebung der weiblichen Tugend. Das Recht, das der Nachbarstamm sich stipuliert hat, reicht in den anderen hinüber und versagt dem Stammesgenossen ein unter anderen Umständen genossenes Recht. Das weibliche Kind gehört jetzt von Geburt an dem Vater, nicht mehr dem Stamme oder Geschlechte. Dem Vater aber ist es ein Wertgegenstand besonderer Art geworden, dessen Integrität

er für den künftigen Vertragsgenossen schützt. Er anerkennt kein Recht der Stammverwandten auf den einst gepflogenen Genuß, und den etwaigen Wünschen des Blutes im Kinde stellt sich ein dem Grundgedanken nach allerdings wirtschaftliches, egoistisches Interesse des Vaters gegenüber. Bald erhebt es sich zu einer moralischen Forderung, einer sittlichen Idee. Aber im Leben, unter dem Reiche der Ideen, wogt noch lange der Kampf. Mit dem Trotze verletzten Rechtsgefühls stellt sich eine ganze Welt alter Vorstellungen, rudimentärer Bräuche entgegen.

Wenn sich der Konnubialverband mit dem Friedensverbande ausbreitet, die Bevölkerungen näher rücken und sich verdichten, dann pflegt nur noch ausnahmsweise von einzelnen die Zugehörigkeit zu seinem „Geschlechte" festgehalten zu werden. Hierin zeigt, der beweglicheren Menschenhälfte entsprechend, die Organisation des Vaterrechtes viel weniger Dauerhaftigkeit als die des Mutterrechtes, welche die Blutsgemeinschaft durch unauslöschliche Merkmale festhielt. In der That ist auch das Princip der Herrschaft, welches zunächst ganz allein die neue Familie begründet, an sich keineswegs von jener Unwandelbarkeit wie jenes ältere. Nach Glück und Unglück des Hauses wechselt von jetzt ab der Familienbestand, und nur die kleine Gruppe der von einer Mutter in alter Hoheitsstellung zur Herrschaft Geborenen hält an ihrem Stammbaum fest. Lockert sich vollends das Band zwischen den zur Herrschaft geborenen und den übrigen Familiengliedern, so daß letztere gleichsam aus der Familie alten Sinnes herausfallen, dann steht die große Masse des Volkes ohne Stammbaum, d. h. ohne Kenntnis ihrer Geschlechtszugehörigkeit da.

Auf diesem Wege muß sich auch das Princip der Exogamie, beziehungsweise das Verbot der endogamischen Ehe vollständig umändern und die Ausnahmen — die erhaltenen „Geschlechter" — beugen sich dann der Regel, welche die Volksmasse gibt. Da in dieser die alte Geschlechterbegrenzung aufgehört hat, gilt nur noch die erkennbare Nähe der Blutsverwandtschaft als ein „Ehehindernis", und die Tendenz der weiteren Entwickelung zeigt sich wieder darauf gerichtet, die Zahl der trennenden Verwandtschaftsstufen immer mehr zu mindern. Das sächsische Landrecht schließt die Blutsverwandtschaft mit dem siebenten Grade ab; hier „endet die Sippe". Aber auch die, am Leibe gezählt, an siebenter Stelle folgten, trafen daselbst nicht mehr ein „Glied", sondern nur noch einen „Nagel", und sie mögen als „Nagelfreunde" schon nicht mehr als voll gegolten haben. Das kanonische Recht war aber — damals zum Anstoß des deutschen — noch darüber hinausgegangen und hatte die Heiraten bereits im fünften Grade erlaubt, also schon mit dem vierten die Sippe geschlossen [1]).

Dieser Entwickelung, infolge deren das Ehehindernis immer entschiedener in die Nähe der Blutsverwandtschaft gesetzt und diese im Gegen-

---

[1]) Sachsenspiegel I, 3.

satze zu den ältesten Vorstellungen auf Mutterrechtsboden gleichsam in Abstufungen absterbend gedacht wird, geht fördernd der Umschwung der physiologischen Vorstellungen zur Seite. Das Princip der Blutsgleichheit und Stetigkeit in der Sippe war die konsequente Folge der Vorstellung von dem alleinigen Anteil der Mutter an der Bildung des Kindes. Später löste — doch nur in beschränkterer Verbreitung — die extreme Anschauung, welche das Kind nur dem Vater zusprach, jene ab, aber in Wirklichkeit beruhte beispielsweise die Einheit der römischen Gens nicht nur auf der ununterbrochenen Folge der Väter, sondern sie verlangte auch eine besondere Auswahl der Mütter innerhalb des Konnubialverbandes. So wurde die Vermittelung angebahnt, welche in der jüngeren physiologischen Auffassung nach mannigfachem Schwanken den Ausdruck gewann, daß Vater und Mutter in gleicher Weise bildenden Anteil nähmen. Erlangte diese Anschauung Geltung und wurde gleichzeitig der Konnubialverband ins unbegrenzte erweitert, so war die Vorstellung von der Veränderung des Blutes durch stets fortgesetzte Mischung gegeben, und die Verwandtschaft mußte allmählich mit der Einheit des Blutes verlöschen, eine Vorstellung, welche dem Kreise des Mutterrechtes vollkommen fremd war.

Während infolgedessen bei uns nur noch das Ehehindernis der nahen Blutsverwandtschaft vorhanden ist, treten nach den unteren Kulturstufen hin immer deutlicher die Einrichtungen der Exogamie mit Bezug auf bestimmte Stämme und Stammgruppen hervor. Wir müssen aber hier sofort unsere Ausdrucksweise korrigieren oder doch mit Bezug auf die große Unzulänglichkeit unserer Terminen erklären. Wenn wir lesen [1]), daß die jetzt ausgestorbenen Tasmanier ihre Frauen aus einem fremden Stamme zu rauben pflegten, so ist der Name „Stamm" in der oben bezeichneten Weise gebraucht, und er genügt hier, um das exogamische Verhältnis anzuzeigen. „Stamm" bezeichnet hier dasselbe, was wir oben „Geschlecht" oder Gens nannten. Häufig aber beschränkt sich der Friedensvertrag, welcher das Konnubium zwischen fremden Geschlechtern feststellt, nicht auf diesen Inhalt allein, sondern diese Geschlechter treten zugleich in eine Verbindung von Verkehr und Recht, so daß sie trotz der Abstammungsverschiedenheit den von jenem Friedensvertrage ausgeschlossenen Nachbarn gegenüber als eine Organisationseinheit erscheinen. Es ist nun mehrfach versucht worden, den Namen „Stamm" für eine solche Verbindung von Geschlechtern vorzubehalten. Wenn man nun an diesem Gebrauche festhält, so wird es, worauf Lubbock [2]) bereits aufmerksam gemacht hat, begreiflich, wie leicht sich Beobachter irren konnten, wenn sie alle Heiraten innerhalb eines „Stammes" für endogamische erklärten. Der „Stamm" erscheint dann als ein Ganzes, das einige Sippschaftsabteilungen umschließt, und während im Stamme

[1]) Waitz a. a. O. V, 813.
[2]) Lubbock a. a. O. S. 119.

Endogamie zu herrschen scheint, sind es diese Sippschaften, welche untereinander nur exogamisch heiraten. Hätte in einem solchen Stamme sofort nach jeder Richtung hin das Vaterrecht Geltung gewonnen, so könnten die Sippen oder Geschlechter, die ihn bilden, noch lange Zeit auf je einem getrennten Gebiete wohnen; wenn aber, was so häufig vorkommt, der Besitz zwar dem Vaterrechte folgte, die Sippschaftszugehörigkeit aber immer noch nach der Mutter gezählt wurde, so mußten bald alle Sippschaften wie eine schwer trennbare Mischung zu einem „Stamme" durcheinander gewürfelt erscheinen, ein Ergebnis, das sich äußerlich von der betrachteten „Gens" der Irokesen schwer sondern läßt.

Das Vorkommen der Exogamie in dieser alten Form hat Lubbock in Australien, Afrika, Asien und Amerika nachgewiesen. Von den indischen Khonds berichtet uns ein Gewährsmann[1]), daß sie behaupteten, es sei männlicher, sich die Frauen aus einem fernen Lande zu holen und daß sie sich deshalb auch eines Schwiegersohnes aus dem eigenen Stamme schämten. In einigen Gegenden Australiens gilt der gleiche Personenname den durcheinander gewürfelten Menschen als ein Zeichen ihrer Sippengemeinschaft und an ihn hat sich dann das Ehehindernis gehängt. In anderer Art wieder ist stellenweise der gleiche Fetisch zweier Personen Kennzeichen und Hindernis geworden. Beide Fälle zeigen uns, wie leicht Volksgesetze solcher Art in ein falsches Geleise übergeleitet werden können. Dagegen hat sich, von Du Chaillu, Bastian und anderen bezeugt, in Westafrika auch noch die Teilung der „Stämme" nach Sippschaften (Gentes), die nur exogamisch heiraten, erhalten. Im übrigen halten diese noch an der Mutterfolge fest, soweit es sich um Verwandtschaftsfragen handelt. Dieselbe Einteilung der Stämme in Sippen haben noch viele indische Völkerschaften bewahrt, verbunden mit derselben Exogamie einerseits[2]) und wahrscheinlich einem Reste von Mutterfolge andererseits; denn nur diese pflegt in solcher Weise die Sippschaften zu konservieren. „Thums", „Kilis" und ähnliche sind einheimische Bezeichnungen für diese Sippen, welche häufig mit dem unbestimmt gebrauchten Clan übersetzt werden.

Bei den Kalmücken soll die „Horde" derselben Gruppierung entsprechen und auch innerhalb derselben finden ebenfalls Heiraten nicht statt. Dasselbe gilt von Circassiern, Samojeden, Ostjaken und Jakuten. In China aber soll nach Davis der gleiche Personenname ein Ehehindernis bilden.

Das ähnliche, aber im Grunde doch dem Ursprunge nach verschiedene System der Indianer ist von vielen Stämmen des Nordens und von vereinzelten Südstämmen bezeugt. Was hier die Sippe (Gens) und deren Zusammenhang besonders kennzeichnet, ist das sogenannte Totem derselben.

---

[1]) Campbell, Wild Tribes of Khondistan p. 142, bei Lubbock a. a. O. S. 112.

[2]) Vergl. „Globus" 1872, 1. S. 193, 198

Die oben genannten Namen Wolf, Bär, Schildkröte ꝛc. bezeichnen zugleich die Geschlechter des Senekastammes, wie auch die Toteme jedes einzelnen. Es läßt sich also hier die Regel dahin fassen, daß Personen desselben Totems von der Ehe ausgeschlossen sind, eine Ausdrucksweise, die, wie wir noch sehen werden, ganz derjenigen in Westafrika entspricht, wo der gleiche „Fetisch“ das Ehehindernis bildet. Daß aber übrigens auch bei der roten Rasse Amerikas Vaterrecht eingedrungen ist und den Kampf begonnen hat, werden wir aus anderen Rudimenten erkennen lernen.

Wie durch einen Schleier erkennen wir ähnliche Organisationsverhältnisse auch im klassischen Altertum der Hellenen. Es scheint uns jetzt irrig, wenn Wachsmuth[1]) aus den von ihm angeführten Zeugnissen den Schluß zieht, daß die alten Geschlechter Attikas Sorge trugen, sich in engster Inzucht zu erhalten, möglichst innerhalb der Verwandtschaft zu heiraten. Daß der Bruder die Schwester heiraten konnte, wenn sie nicht von derselben Mutter war, das beweist nur, daß auch hier einst Mutterfolge galt, und dann brauchte die Ehe von Geschwistern verschiedener Mütter nicht einmal eine Ehe innerhalb desselben Geschlechtes zu sein. Daß sich aber die alten Geschlechter Attikas zu „Ehegenossenschaften“ vereinigten, das läßt uns dieselbe Grundlage erkennen. Gegen jüngere Verhältnisse auffallend eng kann darum der Kreis der Verehelichungen immer noch geblieben sein, weil die verbündeten Geschlechter gegenüber den späteren Volksmassen immer nur Organisationen von geringer Kopfzahl vorstellen konnten.

Die älteste Form der exogamischen Ehe, wie dieselbe geschlossen werden mußte, ehe noch Friedensverträge zwischen den stammfremden Urfamilien bestanden, ist nur noch bei einigen Stämmen in Wirklichkeit erhalten, während bei vielen anderen sprechende Symbole dafür zeugen, daß auch sie einst, so hoch jetzt ihre Kulturstellung sein möge, durch jenes niedere Stadium hindurchgegangen sind.

Wie wenig die Art des Frauenerwerbs als eine Kennzeichnung stabiler Eigenschaften einer „Volksseele“ betrachtet werden darf, das zeigt sich am besten in einem so geschlossenen und gleichartigen Rassengebiete, wie das australische ist. Die dem Europäer kaum bemerkbaren Unterschiede in der Lebenshaltung einiger Stämmchen sind dennoch groß genug, um der Abstufung vom rohesten Raube bis zum Vertrage auf Gegenseitigkeit Raum zu gewähren. Uebrigens ist dieser sogenannte „Raub“, wie schon dargethan wurde, solange es einen Vertrag der Stammfremden untereinander nicht gibt, die einzig mögliche Art der Befriedigung, wenn einmal Erwerbslust und Ehrgeiz den Weg der Exogamie eröffnet haben. Da aber gerade diese ein Hauptmotiv zur Anbahnung von Friedensverträgen geworden ist, so wäre es ein Anachronismus, wenn wir einmal das Gebiet des Vaterrechtes

---

[1]) Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde II, 1. S. 205.

betreten haben, diese sogenannte „Raubehe", einzelne Fälle ausgenommen, als den Ausfluß einer Verwilderung später Zeit zu betrachten.

Einige Züge erscheinen uns nach M'Lennan[1]) so roh, wie wir sie kaum dem Urmenschen zutrauen möchten; um so mehr möchten wir uns wundern, sie in einer Zeit erhalten zu sehen, in welcher sie außerdem recht unnötig erscheinen. Allein bei Naturvölkern ist das Rechtswesen ebenso starr konservativ, wie der Kult. Das scheinbar Kindisch-Pedantische vieler ihrer Rechtsformen hat darin seinen Grund, und in diese Kategorie aufgenommen zu werden, beanspruchen jene Handlungen. Es muß etwas, damit es Recht werde, d. h. auf jener Stufe in seinem Bestande des Schutzes aller Stammesgenossen sich erfreuen könne, genau in hergebrachter Weise vor sich gegangen sein, denn der Stammesgenosse will nicht durch eine Erstreckung jenes Schutzes auf immer neue Fälle seine Verpflichtungen ausgedehnt sehen, und darum wacht er mit Eifersucht und jenem stets regen Mißtrauen, das heute noch gewisse Bevölkerungsschichten kennzeichnet, darüber, daß er nicht etwa für einen neuen Fall, der sich hinter irgend einer geringen Abweichung von der Form bergen möchte, verpflichtet werde.

Dieser Wachsamkeit verdanken wir die Erhaltung von Formen, welche in ihrer widerspruchsvollen Umgebung nur noch als „Symbole" geduldet werden können. Was Oldfield bezüglich der Australier ohne Ortsangabe berichtet, das bestätigt Collins, wenigstens insoweit es die in der Umgegend von Sidney wohnenden Eingeborenen betrifft. Die Art, eine Braut zu erwerben, ist ganz dieselbe, wie die, ein Tier zu erbeuten; aber nur das Mädchen fremden Stammes ist auch rechtlos wie ein solches. Man unternimmt einen Jagdzug, gebraucht eine List, um das Opfer unbewacht zu überraschen, betäubt es durch einige Schläge mit der Holzwaffe und schleppt es ins Gebüsch. Hier soll es sich so weit erholen, bis es auf eigenen Füßen dem Räuber folgen kann.

Während aber nach Oldfield der Räuber die Blutrache des so beraubten Stammes zu fürchten hat, soll das um Sidney nicht mehr der Fall sein. Die Rache der Verwandten besteht hier nur darin, daß sie sich gegebenenfalls in ganz gleicher Weise gerade bei jenem Stamme entschädigen. So gelangen wir auf die Bahn eines stillschweigend geschlossenen Vertrages; es entspinnt sich unter beibehaltenen Formen des Gewaltsamen ein Konnubium zwischen benachbarten Stämmen. Wieder ein anderer Gewährsmann[2]) will den nächst zu erwartenden Schritt beobachtet haben: man gebe zur Friedensstiftung für das zwölfjährige entführte Mädchen eine Schwester oder nahe Verwandte des Räubers dem beraubten Stamme. K. E. Jung[3]), ein Augenzeuge australischen Volkslebens, kennzeichnet einen ähnlichen Fort-

[1]) M'Lennan, Primitive Marriage.

[2]) A. Meyer in „Natur" 1877. S. 88.

[3]) Ebend. 1877, Nr. 7, und „Weltteil Australien", I, 96.

schritt. Oft folge dem Raube ein Zweikampf und dem Sieger bleibe die Beute. Oft aber nehme man eine Entschädigung an, die bald in Waffen und Lebensmitteln, bald wieder in einer weiblichen Person bestehe. Ist der Räuber im Privatbesitze solcher Personen, so hat er selbst sie als Friedensbuße zu stellen; im anderen Falle aber gibt der Stamm eine solche Person aus seiner Mitte, d. h., wie wir interpretieren müssen, eine von jenen, welche sich, ohne von einem Mann zu eigen erworben zu sein, noch in mütterlicher Gewalt befinden. Denn beides, Mutter- und Vaterrecht, sehen wir hier in Mischung und Durchsetzung begriffen.

Jung stellt zwar den obligaten Keulenschlag, den manche Beobachter hervorgehoben haben, in Abrede, aber auch ohne das geht es der armen Braut schlecht genug. Denn auch dann, wenn die Verbindung zu einer Sache der gegenseitigen Abmachung geworden ist, müsse in manchen Gegenden von Neusüdwales die Raubscene hinzutreten. Die Angehörigen der Braut suchen dann die Partei des Bräutigams zu überfallen und in dem sich entspinnenden Gefechte tragen manche, und nicht zum wenigsten die Braut, schwere Verwundungen davon. Das gilt bei diesen vorgeschrittenen Stämmen als Hochzeitsfeier, die auch die Frauen nicht abgeschafft zu sehen wünschen.

So zeichnet sich uns in wenigen Nachrichten ein ganzer Kulturverlauf in einem abgeschlossenen Gebiete und vollkommener Einheit der Rasse. Alle wesentlicheren Formen erscheinen vorgebildet und doch erheben sich alle noch kennbarer Weise über dem Boden des Mutterrechtes, das mit Bezug auf die Verwandtschaft noch in Geltung steht. Kaum konnte man eine Durchbrechung desselben darin erkennen, wenn der Mann außer dem Stamme ein ihm gegenüber rechtloses Weib in seinen Besitz zwang. Aber die Männer dieses Stammes durchbrachen es, indem sie, um irgend einen anderen Vorteil sich verständigend, ihre Schutzpflicht versäumten und Frieden machten. Den gebotenen Vorteil verwendeten sie in ihr persönliches Eigentum, und indem sie so die Blutrache aufgaben, blieb diese auf der im Stiche gelassenen und unversöhnten Mutter allein noch lasten, doch unvollstreckt. Darum wurde die Mutter als „Schwiegermutter" ein lebender Protest der neuen Ordnung und zwischen ihr und dem Schwiegersohne dauerte die unversöhnte Feindschaft fort. Den Ausbruch derselben müssen die Rücksichten des praktischen Lebens allerdings unterdrücken, Schwiegersohn und Schwiegermutter dürfen einander nie mehr sehen. Begegnen sie einander, so versteckt sich die Schwiegermutter im Busch oder Grase, während der Schwiegersohn den Schild vor das Gesicht hält. Jung versichert, daß selbst in den Missionsanstalten diese Sitte noch nicht hat völlig weichen wollen. Wir werden später dieselbe in weitester Ausbreitung wiederfinden — ein Zeugnis derselben socialen Vorgänge. Der allmähliche Erfolg des Vorgehens der Männer kann natürlich nur sein, daß schließlich alle Frauen und durch sie auch alle Kinder im Besitze der Männer sind und

somit an der Mutter der Friede gar nicht mehr gebrochen werden kann, aber trotzdem hält die Sitte jenen stillen Protest aufrecht.

Auch die alten Tasmanier raubten ihre Frauen aus fremden Geschlechtern[1]), auf Melanesien findet sich die Sitte noch vereinzelt, und von Bali, einer Insel nordwärts von Neuguinea, sagt ein Bericht[2]), daß die Mädchen allen Ernstes geraubt würden, dann aber in der Regel gegen ein bestimmtes Lösegeld eine Aussöhnung mit den Verwandten zustande komme. So tritt die Sitte auch stellenweise in Polynesien auf. Auf Tukopia entführen die Freunde des Bräutigams — es bedarf zu einem richtigen Raubzuge einer geordneten Schar von Menschen — die Braut; dann aber bewirkt man durch Geschenke eine Versöhnung der Beraubten und beschließt dieselbe im Hause des Bräutigams mit einem Feste[3]).

Mit wirklicher oder scheinbarer Gewalt erwirbt auch der Vitiinsulaner seine Braut, und das nachfolgende Gastmahl, das er ihren Verwandten gibt, stellt die nachfolgende Komposition vor[4]). Auf Neuseeland verständigt sich der Bewerber im vorhinein mit dem Vater der Braut, aber dennoch geht der Heimführung ein so ernster Kampf mit letzterer voraus, daß es oft mehrerer Stunden bedarf, „ehe der Freier seine schöne Beute hundert Schritte weiter geschleppt hat“[5]), wobei gewöhnlich die Bekleidung auf beiden Seiten zu großem Schaden kommt. Es läßt sich aber leicht denken, daß es ein Ehrenpunkt für die Mädchen geworden ist, in diesem Kampfe sich recht tapfer zu zeigen, auch wenn keine Abneigung dazu reizt. Auch der Protest der Schwiegermutter ist daselbst selbst bei den in den Missionen geschlossenen Ehen noch vorgekommen.

Je nach dem Grade der Sicherheit, mit welcher man auf diese Aussöhnung rechnen kann, nach der Art, wie man diese Aussicht von vornherein festzustellen beginnt, erscheint dann der Raub selbst als bloße Ceremonie und „Hochzeitsbrauch“ oder als Rechtssymbol. Treten wir zunächst unter die Malayenstämme, so zeigen uns dieselben, wie oben dargethan, noch vielfach die Organisation des reinen Mutterrechtes. Daneben bilden sich aber wieder mannigfache Formen jüngerer Art aus. So gilt es bei den Lampongs dem Manne schon für schimpflich, in die Ehe nach Mutterrecht einzutreten; man fingiert, gewöhnlich nach Uebereinkunft, einen Raub, um nachträglich Frieden zu schließen. So gewinnt das neue Verhältnis Anerkennung[6]). Bei anderen Malayenstämmen ist der Raubkampf in einen Wettlauf von Braut und Bräutigam innerhalb eines von den Verwandten

---

[1]) Waitz V, 813.
[2]) Bei Lubbock S. 87.
[3]) Waitz V, 2, 191.
[4]) Williams, Fiji and the Fijians I, 174.
[5]) Nach Earle, Residence in New Zealand p. 244, Lubbock S. 93.
[6]) Waitz V, 181.

gebildeten Kreises zusammengeschrumpft[1]). Bei den Ahitas auf den Philippinen wird nach Carl[2]) die alte Scenerie dadurch künstlich hergestellt, daß man die Braut vor Sonnenaufgang in den Wald schickt, von wo sie der Bräutigam zurückbringt.

Auf derselben Stufe bewegen sich einige Urvölker Indiens oder sie halten an den Rudimenten derselben fest. Campbell sah bei den Khonds den Bräutigam seine Braut auf dem Rücken aus einem fremden Dorfe nach seinem tragen unter Angriff und Schutz zweier Parteien; Elliot bezeugt die Sitte von vielen anderen Stämmen. Auch die arischen Inder kennen die durch Raub eingeleitete Ehe, scheinen aber durch die Bezeichnung derselben als „Raxasa-Ehe" andeuten zu wollen, daß sie im Gegensatze zu ihren eigenen Eheformen die Ureinwohner kennzeichne. Manus Gesetzbuch[3]) bezeichnet sie als eine „Hinwegnahme des Mädchens, die unter Verletzung und Einbruch und Fortführung der Klagenden und Weinenden aus dem Hause geschieht". Aber nur in der Auffassung des Brahmanen kann sie zu einer niederen Form herabgesunken sein, denn für den arischen Krieger, den Xatrija, ist sie die herkömmliche und richtige Eheform auch noch zur Zeit des „Gesetzes" und steht höher als zwei andere Formen, die Gandharva und die Paiçaéa. Die letztere beruhte auf der Bewältigung des Mädchens durch List und im Verborgenen, während es schlief oder im trunkenen Zustande war. Im Gegensatze zu dem offenen Raube der Xatrija traf diese Form Verachtung, und schon zur Zeit des Gesetzes galt sie auch für die niedrigste Klasse des Volkes für zu schlecht. Dagegen bleibt die Gandharva-Ehe auch für die untersten Kasten, die Vaiçja und Çudra, bestehen.

Im Gegensatze zu Roßbach[4]) können wir in dieser Form nicht die jüngere, von der fortschreitenden Emancipation des Weibes Zeugnis gebende erblicken, denn dann müßten wir sie eher bei den höheren Klassen anzutreffen erwarten. Ihr Wesen kennzeichnet vielmehr Manu ganz unverkennbar als das des freien Liebesbundes in der Zeit der Mutterherrschaft und vor jener des Vaterrechtes. „Die Vereinigung nach dem Wunsche des Mädchens und des Mannes heißt Gandharva; Lust und Liebe ist ihr Ziel"[5]). So dürfte also im indischen Altertume auf die ursprünglich gewiß endogamische Gandharva-Ehe die des arischen Kriegsvolkes mit dem Kennzeichen des offenen Raubes gefolgt sein, neben welcher die verachtetere Ueberlistungsform eine Zeitlang einherging. Die nachfolgenden Formen werden wir an ihrer Stelle kennen lernen.

---

[1]) Bourien bei Lubbock S. 89.
[2]) Lubbock S. 95.
[3]) Manu 3, 32.
[4]) Roßbach, Römische Ehe. S. 210 ff.
[5]) Vergl. Strabo p. 699.

Wenden wir uns vom Süden Asiens nach Afrika, wo wir so viele Spuren des Mutterrechtes vorgefunden haben, so erscheinen die der Raubrudimente verhältnismäßig etwas spärlicher, am häufigsten bei den vorwaltend Viehzucht treibenden Stämmen. So halten die Kaffern noch fest an der alten Art; nur daß sie das Entführungsgefecht erst liefern, wenn sie der Versöhnung gewiß sind. Die Freunde und Bekannten unterstützen den Mann im Angriff, die Freunde des Mädchens wehren ihn ab. Mitunter mißlingt der Angriff; dann wird dem Mädchen mit List aufgelauert [1]). Es tritt also auch hier in der Not eine verachtete Paiçaéa-Weise an die Stelle der Raxasa-Form. Nach anderen Berichten über die Zulus hätte sich auch hier der Kampf in einen Wettlauf gegen das Thor des Kraals umgewandelt. Dann treten einige ältere Frauen mit Vorwürfen und Scheltworten vor den Bräutigam. — Im Königreiche Futa verteidigen die Verwandten der Braut die Thür ihres Hauses, und während sie gleichsam durch Geschenke des Bräutigams bestochen werden, reitet ein Freund desselben mit der Braut davon [2]). Je mehr diese Sitte zum bloßen Ceremoniell verblaßt ist, seit desto längerer Zeit mag wohl wirklicher Raub durch verschiedene Formen der Vereinbarung verdrängt worden sein. Bei den einen ist dann nichts zurückgeblieben als das ceremoniöse Widerstreben der Braut, wie es beispielsweise Nachtigal in Bornu fand [3]), bei den anderen, wie den Fulahs und Somali [4]), die minder ansprechende Sitte, die Frau bei der Hochzeit unter irgend einer rationalisierenden Deutung zu schlagen.

Auch unter der roten Rasse kann nicht überall die Entwickelung den oben skizzierten Gang genommen haben, vielmehr muß auch hier an vielen Stellen die Inferiorität des weiblichen Nahrungserwerbs die Versuche des Mannes herausgefordert haben, das Weib in seinen Dienst zu zwingen. Eine andere Deutung lassen gewisse Bräuche kaum zu. Nur sind wir leider in den meisten Fällen nicht in der Lage, zu unterscheiden, welches Alter hier solchen Bräuchen zukommt. Da seit der Entdeckung sehr viele Stämme durch die Europäer mit der Tierzucht vertraut geworden sind, so können sich in einigen Fällen wohl auch erst dadurch ihre Sitten geändert haben; denn zweifellos hat der Europäer dem Indianer durch seine Waffen wie durch seine Haustiere zu einer großen Ueberlegenheit über den Erwerbskreis der Frauen verholfen. In anderen Fällen aber scheint uns wieder der Vergleich mit Australien näher zu liegen. Wenn man beispielsweise bei den Araukaniern erst mit den Eltern über den Kaufpreis eins wird, dann aber hervorgaloppiert, das Mädchen mit Gewalt fortnimmt und in

---

[1]) Pritchard, Nat. His. of Man II, 403.

[2]) Lubbock S. 95.

[3]) Nachtigal I, 739.

[4]) Waitz II, 471, 522.

den Busch schleppt [1]), so könnte wohl diese Sitte ebenso erst unter fremdem Einflusse entstanden sein, wie ja erst dieser aus Araukaniern und Pataroniern ein Reitervolk gemacht hat. Aber gewiß bedeutet jener Vorgang einen Raub mit Durchbrechung des Mutterrechts; denn „die Mutter der Braut" — und nur diese — „stellt sich erzürnt, wendet dem Schwiegersohn — dies ist ein Ehrenpunkt — stets den Rücken und spricht bisweilen selbst jahrelang kein Wort mit ihm" [2]). Dagegen ist es nicht ganz zweifellos, ob auch der Kanada-Indianer ganz dasselbe that, wenn er nach Vereinbarung vor dem Chief seine Braut auf den Rücken nahm und in sein Zelt trug [3]). Dasselbe that auch der Misteke im Mexikanischen [4]). Es könnte dort auch den Sinn haben, daß das Mädchen gegen eine ältere Sitte aus der Haushaltung der durch den Chief vertretenen Mutter hinweg in die des Mannes gebracht wurde, und daß nur darin der Zwang läge.

Sicher aber haben wir es bei den kulturlosen Stämmen Südamerikas mit einer Analogie der Entwickelung der australischen Gesellschaft zu thun, wenn daselbst ähnliche Vorgänge zu Tage treten. Solche sind bei den Einwohnern des Amazonenthales und der Gegend von Concepcion angetroffen worden, und auch die Feuerländer schließen sich nach Fitzroy an [5]). Die Eskimos am Smith-Sund führen die Bräute ebenfalls noch mit Gewalt heim, und bei denen in Grönland blieb wenigstens ein ceremoniöses Sträuben der Braut zurück. In S. Miquel in Neukalifornien sollen die Neuvermählten einander blutig kratzen [6]).

Innerasien, die eigentliche Heimat des hochentwickelten Nomadentums, hat auch noch die Formen der Raubehe treu bewahrt.

Bei den Kalmücken folgt auf die Abmachung ein Scheinwiderstand der Familie der Braut gegen den von seinen Freunden begleiteten Bräutigam, oder ein Wettlauf zu Pferde, bei welchem die Braut erjagt werden muß. Bei den Mongolen flüchtet nach der Heiratsverabredung die Braut zu ihren Verwandten. Kommt der Bräutigam daselbst an, so spricht sie kennzeichnenderweise ihr Vater ihm zu, überläßt es aber ihm selbst, die Versteckte zu finden und mit Hilfe seiner Freunde „anscheinend mit Gewalt" in Besitz zu nehmen. Nach Pallas war seinerzeit auch bei den Samojeden Frauenraub üblich, und wenn wir Erman [7]) glauben dürfen, so hätte bei Tungusen und Kamtschadalen der öffentliche Frieden die Frau nur so lange geschützt, als sie sich innerhalb ihrer Hofstätte bewegte. Die Braut wurde

[1]) Musters, Unter den Patagoniern. S. 255.
[2]) Waitz III, 506.
[3]) Carver, Travels, p. 374.
[4]) Waitz IV, 130.
[5]) Belege bei Lubbock S. 92.
[6]) Waitz IV, 243.
[7]) Erman, Travels in Siberia, II, 442.

auch nach geschlossenem Uebereinkommen mit Gewalt bezwungen, bei welchem Kampfe ihre Kleider zu Schaden kamen.

Bei den russischen „Skoltelappen" fand Frijs[1]) noch den Brauch, die Braut von einem fremden, am liebsten feindlichen Stamme zu rauben, mit der rationalisierenden Erklärung, so am sichersten dem kirchlichen Verbrechen der Verwandtenehe zu entgehen. Die Vereinbarung mit den Eltern gilt als ein Fortschritt; dann aber gehört Kampf und Sträuben zum Ceremoniell. Der Bräutigam umtobt mit seiner Bande das Haus mit Lärmen und Schießen, „daß man glaubt, sie seien in den Tumult eines wütenden Kampfes verwickelt". Indes wird innen die Braut von einigen an Armen und Beinen gehalten, während andere Brautjungfern die Widerspenstige in die Reisekleider zwängen. Endlich bringt man sie an den Rentierschlitten, „worein sie sich setzt und dann mit Riemen fest eingeschnallt wird, als fürchte man, sie könne auf der Fahrt nach ihrer neuen Heimat an Flucht denken".

Bei den Cirkassiern bildet die Entführung mit Gewalt das eigentliche Rechtssymbol der Vermählung. Bei einem veranstalteten Festschmause stürzt der Bräutigam mit seinen Helfershelfern herein und bemächtigt sich der Braut. Die Araber der Sinaihalbinsel thun dasselbe in Form eines Ueberfalls, wobei es oft zu Verwundungen kommt. Fast immer aber, worauf der Leser achten möge, ist es ein ganzes Gefolge von Männern, welches dem Bräutigam bei seinem Raubzuge an die Hand geht, oft auch sich anstellt, als besorge es denselben in seinem Auftrage, so daß er selbst bei der Brautwerbung als eine dritte Person zurückzutreten scheint. Ebenso treten auf der anderen Seite die Blutsverwandten der Braut als das andere Heerlager hervor.

Schon auf dieser Strecke unserer Rundschau konnten wir erfahren, daß die Rasse einen Unterschied in der besprochenen socialen Einrichtung nicht bedingt. Die verursachenden Einflüsse liegen weit jenseits derjenigen, welche einst die Differenzierung des Körperbaues hervorbrachten. Wir werden also auch von vorhinein nicht annehmen dürfen, daß die nachmals zu höherer Kultur gelangten Völker weißer Rasse jene Stufe übersprungen hätten. Nur wird in dem Maße, als sie zeitlich und in gewissem Sinne auch dem Raume nach darüber hinausgelangten, das Andenken des Alten verwischt und verschwunden sein. So haben denn auch die Völker einer höheren, aber jüngeren Kultur der Andenken und Rudimente weit mehr gewahrt, als diejenigen der alten, langsam vorschreitenden und große Zeiträume ausfüllenden Kultur.

Bei den Griechen, die schon den Kauf als eine veraltete Form abzustreifen begannen, waren dennoch Spuren des Raubes zurückgeblieben.

---

[1]) Frijs Wanderungen, „Globus" 1872, 2, S. 52, 54. Das Vorangehende Lubbock S. 90 f.

Wenigstens soll in dem konservativen Sparta die Ehe durch den Raub der Jungfrau geschlossen worden sein [1]), was auch hier eine regelrechte Vereinbarung nicht ausschloß. Roßbach schließt, daß diese Sitte allgemein dorisch gewesen sei. Man verglich immer noch die Wegnahme der Jungfrau vom häuslichen Herde mit der Art, wie man einen Schutzflehenden gewaltsam von dem asylgewährenden Altare riß [2]). Nach diesem Akte der Gewalt (ἁρπάζειν, rauben oder ergreifen) wurde die Ehe benannt. Auch in Athen gehörte es zur Ceremonie, daß die Braut an den Herd des Hauses flüchtete und von diesem weggenommen und heimgeführt wurde [3]). Im Hause des Mannes wurden dann der Geraubten die Haare geschoren [4]), ein Zeichen der Knechtschaft, das wir noch kennen lernen werden. War der Schmuck ursprünglich da, um den Träger als Individualität hervorzuheben, so geht mit dem ältesten Schmucke die Persönlichkeit verloren.

Rom hat uns in seiner Sage von den Sabinerinnen eine ungewöhnlich treue Tradition aus der Zeit des Raubes bewahrt; nur in der Veranstaltung des Festes könnte man einen kleinen Anachronismus erblicken, indem ein solches auf ein schon bestehendes Vertragsverhältnis schließen läßt, während doch dessen Abschluß erst durch die Erzählung erklärt werden soll. Indes scheint ja auch bei den niederen Völkern dem ausgesprochenen und artikulierten Vertragsverhältnisse ein stillschweigend gewährenlassendes vorauszugehen. Die Brautschau beim Feste, der Raub der Jungfrau mit deren nachfolgender Einwilligung, der Rachezug der Verwandten und die Aussöhnung durch Vermittelung der jungen Frau, das alles können wir heute noch im Volksleben der Südslaven miterleben. Die Hauptbetonung legt aber jener bekannte Kulturmythus darauf, daß aus diesem Zustande der Raubehen der des Konnubialverbandes latinisch-sabinischer Stämme hervorgegangen sei, ein Verband, welcher den Grund legte zu dem Staatswesen des patricischen Rom.

Die Hochzeitsceremonien enthalten nur noch schwache Andeutungen. Vor der Heimführung flieht die Braut in den Schoß der Mutter und wird von hier mit scheinbarer Gewalt weggenommen. Darin könnte allenfalls auch nur das Rudiment zu sehen sein, daß die Braut mit Widerwillen das Haus der Mutter verläßt, da doch früher einmal der Mann ihr dahin gefolgt war. Aber die Erinnerung, daß es sich um einen Scheinraub handle, haben doch die Römer selbst bewahrt, wenn sie schlossen, daß zu Festzeiten darum keine Hochzeiten stattfinden dürften, weil der Festfrieden jede Art Raub ausschloß [5]). Auf dem Wege zum neuen Hause hielten

---

[1]) Plutarch, Lykurg. 15; Plut. apopth. Lac. p. 224. Xenoph. rep. Laced. 1, 5. Mehr bei Roßbach a. a. O. S. 213.

[2]) Jamblichus, vit. Pythag. 9, 48; 18, 84.

[3]) Roßbach a. a. O. S. 215.

[4]) Plutarch, Lykurg. 15.

[5]) Macrob. sat. 1, 15.

zwei Knaben die Braut fest[1]); an der Schwelle des Hauses zeigt sie Widerstreben und wird mit Gewalt über diese gehoben. Durch eine so geschlossene Ehe gelangt die Frau in den Besitz, in die „manus“ des Mannes, und es ist bezeichnend für die älteste Geschichte der patricischen Römer, daß sie sich einbildeten, diese Art Gewalt über die Frau sei eine Einrichtung, welche den römischen Bürger von den übrigen Völkern unterscheide[2]). Der Vergleich mit den benachbarten Etruriern, die in der That so auffallende Reste des Mutterrechtes bewahrten, macht es immerhin wahrscheinlich, daß die erwachende Kraft der kleinen Stammesverbindung am Tiber zuerst in der Besiegung des Mutterrechtes sich manifestierte.

Für die keltischen Völker erscheinen uns die Walliser als Vertreter. Noch vor nicht langer Zeit[3]) übten sie das Rechtssymbol in einer dem alten Reitervolke sehr entsprechenden Weise. Der Bräutigam erschien mit seinen Freunden zu Pferde, um die Herausgabe der Braut zu verlangen. Aber auch deren Blutsverwandte hatten sich zu ihrem Schutze zu Rosse gesetzt, und es gab ein ordentliches Reitergefecht, ehe der Bräutigam zu seinem Ziele gelangte.

Indem wir nun noch Germanen und Slaven einbeziehen, wollen wir letztere gegen die historische Folge voraustellen, weil ihre altertümlicheren Formen erklärend sind für die jüngeren. Wir finden bei den Slaven in älterer und bei den Südslaven bis hoch herauf in unsere Zeit fast noch alle Formen der Ehe, wie sie sich nacheinander entwickelt haben. Es zeigt sich dabei der Fall, daß selbst die alte Verbindung freier Wahl, wie jene indische „Gandharvaehe“ zu „Lust und Liebe“ aus der Zeit des Mutterrechts noch fortlebt, aber den jüngeren Formen der Ehe mit väterlicher Gewalt sich anschmiegen muß. Das südslavische Gewohnheitsrecht kennt eine dreifache Ehe. Ein serbisches Liedchen stellt sie als Fragen des Liebenden so zusammen:

„O ich möchte um dich werben!
Doch man wird dich mir nicht geben;
Dich mir rauben? — Kann's allein nicht.
Locken dich? — Du wirst nicht kommen!“

Das Mädchen setzt antwortend keine Hoffnung in die Werbung und warnt vor Raub mit dem Hinweis nicht auf den Vater, sondern nach echtem Mutterrechte auf die Schar der Brüder und Vettern, — „lieber locke mich — ich komme!“ Und eine solche Ehe gilt nach südslavischem Brauche, nur daß das entlaufene Mädchen den Anspruch auf die Mitgift aus dem Hause verliert. Das montenegrinische Recht hat dieses Gewohnheitsrecht

[1]) Festus s. v. patrimus.
[2]) Manus jus proprium civium Romanorum est. Gajus 1, 108.
[3]) Lubbock S. 97.

kodifiziert: „Folgt aber ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig ohne Vorwissen ihrer Eltern, so kann man ihm nichts anhaben, da sie die Liebe selbst verband.“ Eine solche Freiheit erinnert wohl an des alten Nestor Bericht über einige russisch-slavische Stämmchen: „Auch haben sie keine förmlichen Ehen, sondern sie stellen lustige Spiele in den Dörfern an, wo sie zu Sang und Tanz und allem Teufelsspiel zusammenkommen, und da entführt sich jeder das Weib, mit dem er eins geworden war.“

Der Unterschied ist aber, daß jetzt auch die so — in urältester Form — geschlossene Verbindung zur wirklichen Ehe werden kann, d. h. daß auch dadurch, was das Wesentlichste an der Sache ist, dem Manne eine Besitzgewalt über das sich ihm so ergebende Weib zuwächst.

Und genau auf diesem Punkte sehen wir nun eine sehr verbreitete Form der römischen Ehe; der Vergleich muß sie verständlich machen. Die Juristen sprechen von ihr als von der Ehe durch „Usus“. Daß sie aus der ältesten Zeit herüberragt, beweist ihre Bestätigung durch die Zwölftafelgesetze, während sie zu Gajus' Zeit nicht mehr bestand, teils abgeschafft durch Gesetze, teils durch Gewohnheit [1]. Als ursprünglich können wir in dieser Ehe nichts erkennen, als eine in die Paarungsehe übergegangene Verbindung alter Art; sie ist weder mit Raub, noch mit Kauf verbunden, und die Frau bleibt infolgedessen ein Mitglied ihrer Familie, fällt nicht, wie bei jenen jüngeren Formen, in den Besitz des Mannes. Nur indem mit der Zeit die Frau ganz allgemein als ein Besitzgegenstand anerkannt wurde, fand das gemeine Sachenrecht auch auf sie Anwendung: ein Jahr des thatsächlichen und ununterbrochenen Besitzes verlieh dem Manne vor der Bürgerschaft das Recht des vollen Eigentums, ganz so wie man Sachen durch „Usucapion“ in sein Eigentum erwarb. Um aber das Verhältnis in der alten Form fortzusetzen und der Manus des Mannes zu entgehen, blieb der Frau der Ausweg der Unterbrechung durch das sogenannte Trinoctium; blieb sie in jedem Jahre drei Nächte hintereinander außer dem Hause des Mannes, so erlangte er keinen Besitz an ihr. Diese Eheform beginnt also als eine Institution ältester Zeit, um, wenn die Frau das Recht ihrer Familie nicht durch jährliche Unterbrechung wahrt, in die einer jüngeren Zeit überzugehen. Ebenso hatten also im wesentlichen auch die Slaven die alte Eheform neben jüngeren Formen noch erhalten.

Zu diesen letzteren zählt heute noch die Ehe durch Raub unter Umständen, die oft Schein und Ernst schwer scheiden lassen. Auch in Dalmatien sind — nach einem Zeugnisse der Wiener „Juristischen Blätter“ von 1872 — solche Scenen noch recht gewöhnlich. Fand eine Entführung ohne Einwilligung der Eltern statt, so wird die ganze Blutsverwandtschaft zur Rache aufgeboten, und langdauernde Fehden können die Folge sein,

[1] In der Deutung der geschichtlichen Entwickelung müssen wir uns von Roßbach a. a. O. S. 146 ff. entfernen.

oder der Entführer wird den Behörden eingeliefert. In der Regel aber hat mittlerweile die Verständigung zwischen den jungen Leuten stattgefunden, und die Entführte vermittelt den Frieden mit den Verwandten; dann geht es vor den Altar. Aber der Mann muß auch dann die Braut raubweise entführen, wenn die Familie ihre Einwilligung zur Ehe erteilt hat. Das Paar bringt dann gewöhnlich einen Teil des Tages oder der Nacht unter freiem Himmel zu, und auf die Versöhnung folgt ein Geldopfer des Entführers. Einen Anspruch auf Mitgift hat aber die Geraubte dann ebenfalls nicht.

Wo diese Raubscenen seltener geworden sind, da bilden doch immer noch bei der südslavischen Hochzeitsfeier die Freunde des Bräutigams eine bewaffnete Gefolgschaft, die einen Hauptmann (Wojwoden), einen Fähnrich und ähnliche Kriegschargen besitzt. Sie bringen die Braut dem Manne zugeführt, und in Syrmien wird jene mit Stockschlägen empfangen [1]). Auch was Nestor und die römische Sage berichten, hat sich im Volke der Südslaven noch erhalten. Es sind die im Sommer veranstalteten Tanzfeste, jetzt die Kirchfeste, bei welchen die Prüfung und Auswahl der Bräute stattzufinden pflegt [2]).

Auf germanischem Boden sind die Spuren der ältesten Eheform, der „Gandharvaehe", in dem Maße spärlicher zu finden, in welchem die väterliche Gewalt erstarkt ist. Und sie ist es hier mit aller Konsequenz eines von gemütlichen Rücksichten wenig beirrten Naturvolkes. Da wir die mutmaßlichen Vorfahren noch auf dem Boden des Mutterrechtes, die Germanen selbst aber noch im Besitze des Neffenrechtes antrafen, so muß wohl dieser etwas jähe Wechsel überraschen. Wir können daher wohl mit Recht annehmen, daß es der Einfluß der Römer war, die sich ja gleichsam für die Erfinder des Vaterrechtes inmitten tiefer stehender Stämme hielten, durch welchen jener Umschwung wesentlich befördert wurde. Die Slaven blieben in dem Maße zurück, als sie dem römischen Einflusse ferner standen.

Raub der Braut aber war bei den Nordgermanen in älterer Zeit sehr allgemein, und gerade die umfassenden Verbote bestätigen das. Frauengunst als Lohn der Tapferkeit genießen ist eine sublimiertere Fassung des älteren realen Vorganges: durch Tapferkeit die Frau gewinnen. Dagegen bestimmen alte Gesetze [3]), daß man die Jungfrau von ihren Verwandten erwerben, „sie aber nicht mit Gewalt hinwegführen soll". Wie gegensätzlich die alten Anschauungen waren, beweist die Betonung eines besonderen „Weiberfriedens"; ganz ausdrücklich mußte die Frau unter den Schutz des Friedens gestellt werden. Trotzdem hörte die Raubehe nicht auf. Einzelne

---

[1]) Rajacsich a. a. O. S. 141, 159, 147.

[2]) Ebend. S. 137.

[3]) Uplands Lagen, Ärfda Balken I; Westmans L., Helsinge L.

Geschlechter hielten besonders lange an ihr als einer Familientradition fest. Solches erzählte man von den Familien Storwirts und Storkadens, deren Männer „aus Hochmut“ der vornehmsten Frauen sich bemächtigt hätten [1].

Endlich blieb es denn auch bei der vereinbarten Ehe Sitte, daß der Bräutigam eine bewaffnete Schar von Freunden unter einem Anführer, welcher für ihn die Mitgift in Empfang nahm, nach dem Hause des Brautvaters schickte. Die Gesetze [2] hatten wohl ihren guten Grund zu bestimmen, daß der Hausherr ihre Waffen unter Verschluß nahm. Dann führte dieselbe bewaffnete Schar die Braut in das Haus des Bräutigams, oder in jüngerer Zeit zur Kirche. Während in dieser die Ringe gewechselt wurden, fand außerhalb derselben ein Kampfspiel statt [3].

Auch die sogenannten Volksrechte der Festlandgermanen bekämpften den Frauenraub in einer Weise, daß er zu ihrer Zeit keineswegs nur symbolisch ausgeführt worden sein kann. Das fränkische Recht [4] unterscheidet genau als Räuber denjenigen, in dessen Auftrage das Mädchen gesucht wird, und die Genossen, die es gelegentlich einmal Gelagsgesellen nennt, sowie insbesondere mitwirkende Pfeilschützen. Dieses bewaffnete Gefolge, welches nachmals den Brautleuten als „Ehrengeleite“ folgte, war also auch in jener Zeit noch in einer Weise thätig, welche das Gesetz mit schweren Strafen belegte. Und dabei zeigt sich sehr deutlich jener oben erwähnte Fortschritt des Germanentums durch römischen und römisch-kanonischen Einfluß. Während bei den Südslaven selbst heute noch das Einverständnis der Geraubten die Ehe gültig werden läßt, verurteilt das salische Recht ein Mädchen, das hinter dem Rücken der Eltern in den Raub einwilligt, zum Verluste des Standes der Freien, ja das jüngere Recht der Ostgoten [5] geht sogar soweit, diese Einwilligung der Jungfrau gleich der That des Räubers mit dem Tode zu bedrohen. Während das alte fränkische Recht nach alter Art den nachträglichen Ausgleich mit Braut und Eltern und auf Grund dessen die Ehe noch zuläßt, schreitet das Recht der königlichen Kapitularien in der Bekämpfung der Raubehe soweit vor, daß es schließlich auch mit nachträglicher Zustimmung der Eltern die so eingeleitete Ehe verwirft, wozu es endlich noch die Kirchenbuße auf den Räuber häuft [6].

Nach dem Maßstabe solcher Verschiedenheit nehmen denn auch die zurückgebliebenen Rudimente von Ost nach West zu ab. Während sie bei

---

[1] Lagerbring, Suea Rikeshistoria 1, 445, bei Rühs, Skandinavier. S. 167.
[2] Östgöta Lagen, Gipt. B, VIII.
[3] Olaus Magnus Epitome, XIV, 5.
[4] Lex salica, XIII.
[5] Edictum Theodorici Regis tit. 17.
[6] Capitularia l. 4, tit. 22, l. 6, tit. 95, l. 7, t. 311.

einem Teile der Slaven noch mit vollem Leben erfüllt sind, sich bei Russen, Polen, Litauern und Altpreußen in Menge vorfinden, ist in den meisten Gegenden Deutschlands und Frankreichs kaum mehr als das angedeutete Sträuben der Braut zurückgeblieben. Nach M'Lennan soll es noch im 17. Jahrhundert in einigen Teilen Frankreichs der Braut vorgeschrieben gewesen sein, das Haus des Verlobten mit Widerstreben zu betreten, und ähnlich wird uns in „Von Metzen Hochzeit“ eine deutsche Bauernbraut des 14. Jahrhunderts vorgeführt, wie sie nur weinend und schreiend zum Gemahl zu bringen ist.

Der Raub der Frauen gehört also im ganzen einer Zeit an, da die aus der Urfamilie hervorgegangenen Organisationen keine sociale Beziehung zu einander kannten, kein Mittel gefunden hatten, sie anzubahnen. Aber durch diesen Raub selbst fand sich ein solches. Es begann damit das System, welches auf germanischem Boden als das der „Kompositionen“ — der Beilegung — bekannt, aber ganz mit Unrecht als etwas diesem allein Eigentümliches auf ihn beschränkt gedacht wurde. Es scheint uns kein Zweifel, daß es der einseitige Vorteil des Mannes war, der das System begünstigte. Hat doch die griechische Tradition [1]) sogar die Ablösung der Blutrache bei Blutschuld mit der Vernichtung des Mutterrechtes in Zusammenhang gebracht; aber da, wo nach alten Kultvorstellungen wirklich das vergossene Blut „um Rache schrie“, da konnte die Blutsgemeinschaft gewiß nicht den ersten Schritt thun, um für eine harte Pflicht einen Vorteil zu tauschen. Anders lag die Sache beim Raube der Mädchen. Da schrie ja kein erlöschtes Leben um Rache, da fiel der Hauptantrieb des Naturmenschen fort, die Vorstellung von der zur Rache drängenden Seele. Und nun lag die Rache auf dem schutzverpflichteten Manne, dem Bruder oder Oheim, indes der zu schützende Besitz der Mutter zustand; da trat die Versuchung zu stark an den Mann, zu eigenem Vorteil das Recht der Frau zu verraten und auf diesem Vorteil seine eigene Herrschaft aufzubauen.

Durfte man, durch vorangegangene Fälle gesichert, einem bestimmten Stämmchen gegenüber den Raub mit der Zuversicht wagen, daß eine bestimmte Gegengabe die herausgeforderten Feindseligkeiten abwenden werde, so war nur noch ein kleiner Schritt bis zu einer solchen Abmachung vor dem Raube. Dann stehen wir aber auch schon auf dem Boden des Kaufes der Frau, auf welchen dann der Raub nur noch als hergebrachtes Rechtssymbol nachfolgte. Viele der angeführten Beispiele gehören bereits in diese von der vorigen oft schwer zu sondernde Kategorie. Daß sie im allgemeinen die siegreiche werden mußte, lag an zwei Momenten. Einmal entsprach dieser Fortschritt überhaupt dem des Verkehres von Stamm zu Stamm, und im anderen Falle lag er im Interesse beider Parteien. Die eine mußte selbstredend einen Vorteil darin erkennen, in den gewünschten

[1]) Vergl. Lippert, Familie. S. 70 f.

Besitz zu gelangen, ohne eine Stammesfehde herbeizuführen; auf seiten der anderen war der Vorteil noch bedeutend größer. Sobald der Schutzgeber, wie wir in diesem Falle Bruder und Oheim nennen können, im vornherein für seine schutzbefohlene Blutsverwandte einen Kaufpreis fordern konnte, erschien diese thatsächlich aus einem Schutzverhältnisse in das des **Besitzes** zu jenem getreten, natürlich auf Kosten des verletzten Rechtes der Mutter [1]).

Niemals ist es in einem uns bekannten Falle die **Mutter**, welche den Kaufpreis in Empfang nimmt, wohl aber der Bruder oder der Oheim, solange sich noch Reste des Mutterrechtes erhalten haben oder jener Brauch als Rudiment zurückblieb. Wenn aber erst in zwei Gegenseitigkeit übenden Stämmen alle Männer in eine Ehe des Besitzes eingetreten und keine anderen Kinder denn solche aus dieser Ehe hervorgewachsen sind, dann sind es natürlich die **Väter** in patriarchalem Sinne, welche allein noch das Geschäft machen. Doch dürfen wir diesem Uebergange keine kurzgemessene Zeit zuteilen. Es fehlt gar nicht an Beispielen, daß innerhalb ein und desselben Stammes noch Endogamie und Exogamie nebeneinander einhergingen, und wo wir neben Raub- und Kaufehe noch irgend eine der Usus- oder Gandharvaehe vergleichbare Form antreffen, da spricht immer noch die Wahrscheinlichkeit für Endogamie.

Unter allen Erdteilen scheint heute am meisten Afrika auf dem Standpunkte der Kaufehe stehen geblieben zu sein; hier, namentlich auf dem Boden ergiebiger Viehzucht, erscheint sie noch ganz nackt und konsequent. In ganz Südafrika herrscht nach **Fritsch** [2]) der Kauf, wobei Liebesverhältnisse kaum mitspielen und die Neigung des Mädchens nicht in Betracht kommt. Die letztere Beziehung fällt ohnehin fort, wenn wir bedenken, daß es der Regel nach kaum mehr als Kinder sind, welche den Gegenstand des Kaufes bilden. Nur die Interessen, welche die Eltern zu erwägen vermögen, kommen dabei in Betracht; diese aber beziehen sich vor allem auf die Zahlungsfähigkeit des Mannes. Nur die **Buschmänner** stehen auf einer anderen Stufe, welche den Uebergang vom Mutterrechte andeutet.

Der **Buschmann** hat kein Vieh und keine Herden; nur seine Waffen und deren Beute kann er im Vergleiche mit der Frau in die Wagschale legen. Er nimmt auch seine Frau nicht zu sich, sondern gesellt sich mit ihr den Schwiegereltern bei, deren Haushalt er durch Geschenke aus seiner Jagdbeute unterstützt. Das wäre ganz der Boden der Mutterrechtsorganisation, wie wir sie bei einigen Indianerstämmen kennen lernten. Aber er wirbt mit „Geschenken“ um die Braut, und deren Familie empfängt von seinen

---

[1]) **Gumplowicz** hat in seinem Grundriß der Sociologie, Wien 1885, bemerkt, daß ich in meiner „Familie“ der Thatsache des Uebergangs zum Vaterrecht wohl erwähne, aber die Motive nicht erklärt hätte. Hier sind solcher Motive nun eine kleine Reihe angeführt worden.

[2]) **Fritsch**, Eingeborene Südafrikas, I, S. 445.

Verwandten Geschenke. Außerdem muß wohl im Hause der Schwiegereltern schon der Vater herrschen, und er selbst sieht sich infolge jener Geschenke zweifellos für den Herrn seines Weibes an, denn zwischen ihm und der Schwiegermutter ist jeder Verkehr zerschnitten.

Sobald wir von hier aus das Gebiet der Viehzucht betreten, erscheint der Kauf als Regel, das Rind als Einheitswert. Bei den Kaffern fand Fritsch[1]) den Wert des Mädchens schwankend zwischen sechs bis dreißig Ochsen. Nordwärts, bei dem Latukastamme[2]), galt eine Frau durchschnittlich zehn Kühe. Weiter reicht der Kaufgebrauch durch die Somalistämme bis zu den Beduinen Arabiens[3]). Ebenso reicht die Sitte in das Innerste des schwarzen Erdteils, bis Bagirmi und die sogenannten Heidenstaaten hinein. „Man entrichtet dem Vater der erwählten Frau nach vorhergegangener Uebereinkunft ein Pferd, einige Sklaven, eine gewisse Anzahl fetter Hunde“[4]).

Wurde die Frau einerseits durch diese Behandlung zu einem Besitzgegenstande erniedrigt, so hat doch auch wieder ihre wirtschaftliche Wertschätzung einen Fortschritt gemacht. Wenn dem Kaffernvater durch die Geburt eines Mädchens von einer seiner Frauen die Aussicht auf den Erwerb von dreißig Rindern zuwächst, so wird er sich gewiß recht viele solcher Kinder wünschen und bei der Entscheidung über Leben und Tod der Neugeborenen wird das wirtschaftliche Interesse immer mehr zu Gunsten des Lebens sprechen. So ist Exogamie und Kaufehe ein Hebel des Fortschrittes durch die Mehrung der Bevölkerung und Einschränkung jener negativen Lebensfürsorge geworden. Exogamie und Frauenkauf wurden ein wichtiger Faktor in dem Kampfe, in dessen Verlauf immer mehr passive Rassen durch aktive ersetzt wurden.

Wurde die alte „Gandharvaehe“ ohne Voraussicht zu „Lust und Liebe“ geschlossen, so war von nun an die Gewinnung von Kindern durch die Ehe so sehr Hauptzweck derselben, daß sich nach diesem Erfolge vielfach die Dauer des Verhältnisses richtete. So löst in den genannten „Heidenländern“ Unfruchtbarkeit der Frau die Ehe. Jene kehrt gegen Wiedergabe des Kaufpreises in das elterliche Haus zurück. Aber dasselbe scheint bei einigen Stämmen auch für den Fall ausbedungen zu sein, daß die Zahl der Kinder den Wert des Kaufpreises über einen gewissen Grad hinaus übersteigt. So soll es bei einigen Stämmen Innerafrikas[5]) die Zahl von fünf Kindern gewesen sein, welche es der Mutter freistellte, in ihr elterliches Haus zurückzukehren. Die Frau der Sonrhay ist schon mit drei Kindern ausgelöst.

---

1) Fritsch a. a. O. S. 112.
2) Baker a. a. O. S. 152.
3) Burton S. 264.
4) Nachtigal II, 685.
5) Nachtigal ebenda.

Das Mädchen ist auf dieser Wirtschaftsstufe wiederum ein Gegenstand der Annehmlichkeit des ganzen Stammes geworden, dem es zugefallen, aber in einer ganz anderen Weise und Verwertung, für die es nun als ein materieller Besitz desselben aufgespart wird. Doch ist mittlerweile in den meisten Fällen die Organisation des „Stammes" eine andere geworden; entweder hat sich das Vaterrecht an die Spitze gedrängt oder der neue Stamm selbst ist schon unter Vaterrecht entstanden. Erscheint dann die Konsequenz ins äußerste getrieben, was ja nicht immer der Fall zu sein braucht, so ist der „Vater" allein der Träger aller Rechte, die ehedem der Gesamtheit des Stammes angehörten, und das auch mit Bezug auf die Mädchen des Stammes. Es kann hier nur im Vorübergehen angedeutet werden, welche neue Institutionen hierauf begründet und welche rudimentären Reste jüngerer Zeit darauf zurückgeführt werden können. Die alten Könige von Dahomey hatten den Grundsatz, daß auf sie allein alles Vaterrecht im Stamme übergegangen sei, auf das konsequenteste durchgeführt [1]. Sie hielten alle Mädchen im Staate für ihr Eigentum und zogen einen beträchtlichen Gewinn daraus, daß sie dieselben „für ihre Rechnung den Unterthanen zur Ehe verkauften". — Als sich 1815 Mosheshwe zum Häuptling der Ba-suto aufwarf, wandte sich seine Spekulation ebenfalls den Frauen zu. Indem er seinen Viehbestand verwendete, um für die Aermeren des Volkes Frauen zu kaufen, gewann er nicht bloß diese für seine Herrschaft, sondern vermehrte auch sein Kapital, indem er sich den Ertrag dieser Ehen an Töchtern für weitere Geschäfte vorbehielt [2]. So sehen wir das Gegenteil von dem herannahen, was einst unter dem Zwange einer unentwickelteren Lebensfürsorge gerade bezüglich der Mädchen Sitte gewesen war; sie wurden nun ein Gegenstand hoher Wertschätzung; aber diese war zunächst von sehr materieller Art, und der ganze Fortschritt vollzog sich gleichsam auf dem ausbiegenden Umwege eines Rückschrittes der Humanität.

Wie heute noch bei den Beduinen Arabiens, so bestand im älteren Juda und Israel die Ehe als reine und strenge Kaufehe. Die Denkmäler bewahren uns die Redensarten vom „Erkaufen zum Weibe", vom „Kaufpreise einer Jungfrau" als die gewöhnlichen Terminen [3]. Ausnahmen sind nur scheinbarer Art, indem allenfalls einmal der Preis von den gewöhnlichen Währungseinheiten abweicht. So setzt Jakob seinen Dienst als Kaufpreis ein und Saul nimmt Davids Kriegserfolge dafür [4].

Mehrfach hat sich uns schon der tiefwesentliche Unterschied dargestellt, der zwischen den Organisationsformen der westsemitischen Rasse und denen

---

[1] Waitz a. a. O. I, 147.
[2] Fritsch a. a. O. I, 483.
[3] 2. Mos. 22, 16 ff. et pass.
[4] Genes. 31, 15. — 1. Samuel. 28, 23 f.

der Völker roter Rasse liegen mußte. Jene Semiten treten als ausgesprochene Beduinen in die Geschichte, als Nomaden in höchster Vollendung. Darum kennzeichnet sie die Verfassung des Vaterrechtes; ihr System der Eroberung und der aufgedrängten Schutzherrschaft, das die Anlage zu den ausgedehntesten Organisationsverbänden in sich schließt, steht im engsten Zusammenhange mit dem siegenden Vaterrechte. Dagegen muß die rote Rasse außerhalb Aegyptens die Grundlagen des Mutterrechtes in bedeutenderem Umfange gewahrt haben. Jene ganze alte Kultur der Seßhaftigkeit, die gehobenere Gärtnerei, die Töpferei, die Webe- und Färbekunst und die Feuertechnik in ihrer Anwendung auf Schmuck und Schmuckwaffen, alle diese Zweige konnten sich ganz wohl auf dem Grunde mütterlich geordneter Organisationen entwickeln, indes die ausschwärmenden Männer in gleicher Stufenfolge des Fortschrittes zum Handelserwerbe gelangten. Dem entspricht nun außer der zerklüfteten Organisation und außer vielem, was wir aus der Sage herauszudeuten vermöchten, das unzweifelhaft historische Hervortreten des Weiblichen im Kulte, während dies bei den Westsemiten völlig in den Hintergrund tritt.

So oft die Bücher der Juden der Aufnahme phönizischer Kulte Erwähnung thun, sprechen sie fast ausnahmslos unter dem Bilde ungezügelter Liebesverbindungen. Dies drängt uns den Schluß auf, daß diese rote Rasse wenigstens in rudimentärer Weise die Reste des alten Gemeingenusses innerhalb des Stammes, und wahrscheinlich nicht minder neben jüngeren Eheformen die der indischen „Gandharvaehe" entsprechende freie Form bewahrt haben müsse. Dem entgegen war dem Juden, der sonst nach so vielen Richtungen der Civilisation hin tief unter dem Punier stand, jede jener Formen proskribiert; seine Kultur hatte auf einer anderen Basis begonnen und von dieser aus war er, als er in Verhältnisse des Friedens und der Seßhaftigkeit eintrat, zur Kaufehe als der einzigen Normalform der Verbindung gelangt. Ihre Grundlage war, wie immer, eine exogamische, und auch diese Gegensätzlichkeit fand, als nur noch eine einzige Stammesmarke die Verschmelzung vieler Geschlechter bezeichnete, ihren scharfen Ausdruck in einer Skala verwandtschaftlicher Ehehindernisse.

War so die jüdische Frau, wie jede auf dieser Stufe, unzweifelhaft einer käuflichen Ware gleichgestellt, so waren es insbesondere zwei Momente, welche eine Unterscheidung von jedem anderen lebenden Besitzgute bezeichneten. Das eine reichte in das Mutterrecht zurück, dessen Stufe ja auch das Semitentum zwar überklommen, aber nicht übersprungen hatte. Der Glanz, der von daher jener „Königin-Mutter" am königlichen Hofe verblieb, mußte in gedämpfterem Tone in jedem Hause zu erblicken sein. So viele Frauen des Mannes Wünschen zur Verfügung stehen mochten, nur die eine trat in die Gemeinschaft des Haushaltes. Und diese ihre Würde wurde durch ein Moment gehoben, das aus der jüngeren Eheform stammte, wenn wir so sagen dürfen, durch den Geburtsadel dieser einen Frau gegen-

über anderen auf gleiche Weise, aber nicht zu gleicher Würde erkauften Frauen. Auch die jüdischen Stämme bildeten ineinander gewachsene Friedensverbände, bei deren Stipulationen das Connubium nicht von der untergeordnetsten Bedeutung gewesen sein kann. Die ehemalige Abgeschlossenheit dieser Verbände blieb dem Juden um so lebhafter in Erinnerung, als er es vermied, das Volk der Unterthanen und die punischen Nachbarn in dieselben aufzunehmen. Während er von dorther die Frau zu jedem beliebigen Dienste erkaufen konnte, schloß sich an den Frauenkauf innerhalb der gleichgestellten Familien des Connubialverbandes stillschweigend die Beschränkung eines Kaufes zur Würde der regierenden Frau. Dadurch entstand eine tiefe Kluft zwischen dieser einen Frau und den Lieblingen des Mannes aus der Klasse hausgeborener und marktgekaufter Dienerinnen.

Klar drückt sich dieser Unterschied in dem jüdischen Gesetze über die Scheidung aus[1]). Die Konsequenz des Rechtes hätte es dem Manne nicht wehren dürfen, die um sein Gut erkaufte Frau, wenn sich seine Neigung von ihr abwendete, wieder zu verkaufen oder zu den niederen Diensten des Hauses zu verwenden. Dem aber widersprach die in jenen Momenten gelegene Bedingung des Kaufes; der Mann mußte der so Gekauften entweder die Stellung erhalten, die einst der Connubialvertrag stillschweigend ausbedungen hatte, oder er mußte ihr ihre vorige Freiheit wiedergeben und das ihr schriftlich bezeugen. So dokumentiert diese jüdische Scheidung, die der Islam übernommen hat, einen bedeutenden Fortschritt auf der Stufe der Kaufehe; diese selbst aber erhob das Judentum über die sittlich-socialen Gefahren der Nachbarvölker älterer Rasse.

Unter dem Völkergemisch, welches uns der Name Indien deckt, hat auch die Kaufehe ihre weite Verbreitung gefunden. Was Strabo und Megasthenes anführen, daß die Inder ihre Frauen von deren Eltern durch ein Joch Rinder erkauften, das bildet nach Manus' Gesetz die alte Form der „Arschaehe“. Den Kaufpreis bildet hier „ein Ochsenpaar oder zwei“. Verjüngt erscheint diese Form in der weitverbreiteten „Asuraehe“: An Stelle der alten Rinderwährung sind hier Schätze jeder Art getreten, an Stelle der symbolischen Einheit ein beliebiges Ausmaß nach dem Vermögen des Freiers, und das Mädchen nahm teil an der Beschenkung.

Bei den Griechen ist der Gang der Entwickelung besonders ersichtlich. Nachdem noch die oben erwähnten Reste an die Sitte des Raubes in vorhistorischen Zeiten erinnern, zeigen uns die Sagen den Kauf als die einzig richtige Form der Eheschließung in der historischen Urzeit, womit auch des Aristoteles Bericht[2]) übereinstimmt, daß die Voreltern die Frauen von einander gekauft hätten. Wie in Indien sind Rinder der eigentliche Zahlwert der Griechen der Iliade. In ungewöhnlichem Ueberbieten gibt

---

[1]) Deuter. 24, 1 ff.

[2]) Arist. polit. 2, 5, 11.

deren Iphidamas hundert für seine Braut [1]), während sonst schon vier Feldochsen den Kaufpreis selbst eines kunstverständigen Weibes bilden [2]). In dem Maße wie in den Herden der Griechen ein Kapital sich ansammelte, entging auch das Mädchen immer häufiger dem Schicksale der Aussetzung, lange ehe diese ein Gesetz behob, und die eigentümliche Art dieser neuen Wertschätzung der Jungfrau fand ihren Ausdruck in dem Lobe Homers [3]), der jene preist, weil sie Rinder in den Haushalt des Vaters schaffen.

Wie in Indien verliert sich auch hier allmählich mit der Mannigfaltigkeit der Besitztümer der Charakter des Kaufes; schon in der Odyssee tritt ein Werben „mit Geschenken“ an seine Stelle. Trotzdem tritt das Geschäftliche des Vorganges auch dann noch zeitweilig hervor, wie wenn der betrogene Ehemann wegen der Untreue der Frau „alle Geschenke“ von deren Vater zurückverlangt [4]), wie den Kaufpreis für eine verdorbene Ware.

Andererseits lag bei verwickelteren Lebensbeziehungen ein Abweichen von der strengen Form des Kaufes, der Erlegung des üblichen Preises, viel zu nahe. Ein Freundschaftsdienst konnte dem überlegenderen Vater unendlich wichtiger sein als ein Joch Rinder. Wie David den Brautpreis mit den Trophäen der Philister erlegte, so verlangte Neleus von seinem Eidam die Entführung der Rinder des Iphikles [5]), so versprach Othryoneus [6]) seine Dienste statt des Kaufpreises. Agamemnon bietet Achilleus in Voraussicht seines Beistandes die Tochter ohne Entgelt an, und er will sie selbst noch reich beschenken [7]). Alkinoos ist das Wohlgefallen an dem berühmten Fremdling Entgelt genug, wofür er ihm seine Tochter Nausikaa ohne Geschenke geben will [8]). So müssen sich mit fortschreitender Kultur immer mehr Umstände ergeben, welche den alten Kaufpreis vor neuen Aequivalenten zurücktreten lassen, und dieser Gang der Dinge macht es uns begreiflich, warum allmählich überall, so in Indien und in Griechenland, die Tendenz des Fortschrittes dahin geht, die alte Kaufform als ein Rudiment überwundenen Barbarentums zu verleugnen und zu verdrängen.

Nur bei den Römern erhielt sich der Kauf als Rechtsformel bis ins dritte christliche Jahrhundert; er wurde zu den Zeiten eines Gajus, Papinian, Ulpian noch vollzogen und überlebte die vor ihm untergegangene Form der Usuehe; erst zur Zeit des Boethius und Isidor war auch er veraltet. Er ging zugleich unter mit der von der Nomadenkultur ge-

---

[1]) Iliade, 11, 244.
[2]) Iliade 23, 703 f.
[3]) Iliade 18, 593.
[4]) Odyss. 8, 318.
[5]) Odyss. 11, 289.
[6]) Iliade 13, 366.
[7]) Iliade 9, 147.
[8]) Odyss. 7, 313.

schaffenen Rechtsanschauung, daß die Frau in der Ehe ein Eigentum des Mannes sein müsse. Solange aber dieser Grundsatz bestand, der römische Familienvater die „manus“ über die Frau besaß, war der Kauf die gebräuchlichste der Formen, welche dieses Eigentumsrecht in einer Weise herbeiführte, daß es von dem Bunde der „Quiriten“ als solches anerkannt, nötigenfalls bezeugt und gewährleistet wurde, oder, mit den Worten der Rechtslehrer zu sprechen, den Mittelpunkt der Handlung, der „Coëmtio“ bildete die „Mancipation“, durch welche „res mancipi“ — in Besitz genommene Gegenstände — „in das quiritarische Eigentum übergehen“ [1]).

Eine solche Rechtshandlung ist die römische Ehe durch Coëmtio — keine Uebertragung einer milden Schutzgewalt, kein an sich unmöglicher „gegenseitiger“ Kauf, wie man in dem Bestreben, die Geschichte zu verbessern, zu erklären versucht hat. Der Römer brachte einen gewöhnlichen Besitzgegenstand in sein „quiritarisches“ Eigentum, indem er ihn der Formel des Kaufes unterwarf, vor fünf Zeugen und einem Wagehalter (libripens) ein As an die Wage schlug, die bestimmten Worte des Kaufes sprach und den gegenwärtigen Gegenstand des Kaufes mit der Hand erfaßte. Dieselben fünf Zeugen, der Wagehalter und das Kauf-As fungieren auch bei unserem Eheschluß, nur daß die Kaufformel unter Angabe des besonderen Zweckes und Zieles des Kaufes anders gelautet haben muß.

Ein Kauf ohne beschränkende Angabe würde die Frau zur Sklavin gemacht haben; da tritt aber die alte Stellung der Frau im Hause dazwischen, und durch die Konservierung dieser Stellung entsteht der große Riß innerhalb der patriarchalischen Familie der Völker über der Nomadenstufe. Als „Materfamilias“, zu deren Stellung sie gekauft wird, gewinnt sie Kinder, welche zum Unterschiede von den Kindern aller anderen Frauen desselben Herrn mit dem Vater die Fähigkeit teilen, selbst in Herrschaft und Besitz einzutreten oder zu „erben und Legate anzunehmen“. So unterscheiden sich liberi und servi. Die durch Coëmtio gekaufte Hausfrau aber tritt sofort in die Kategorie jener, sie erhält das Recht einer freien Tochter im Hause (ist filiae loco). Diese Zweckeinschränkung allein ist es, welche die Coëmtio der Ehe von einem anderen Kaufe unterscheidet [2]).

Die Germanen konnten wir auf diesem Wege der Entwickelung fast von Stufe zu Stufe begleiten. Ihre mutmaßlichen Vorfahren, obwohl Nomaden im strengsten Sinne des Wortes, hatten doch noch manchen Rest uralter Familienverfassung bewahrt. Die Germanen am Beginne unserer Zeitrechnung sind zweigeteilt; einige haben noch das Neffenrecht aufrecht erhalten, und mit diesem zweifellos die Zählung der Geschlechtsangehörigkeit durch die Mutter In der Völkerwanderung und jener nachfolgenden Zeit,

---

[1]) S. Roßbach a. a O. S. 66.

[2]) Ueber die Unhaltbarkeit der Annahme von einer Gegenseitigkeit des Kaufes siehe Roßbach a. a. O. S. 73 ff.

welche uns in den germanischen „Volksrechten" so wertvolle Kulturdenkmäler hinterlassen hat, ist auch dieser letzte Rest des Alten verschwunden; die neue germanische Familie baut sich ganz und konsequent auf dem Besitzrechte des Vaters auf in völliger Uebereinstimmung mit der altrömischen. Die Frau schied jetzt ganz und gar aus dem Verbande ihrer Blutsverwandtschaft, um völlig der Familie des Mannes anzugehören, und das sich allmählich in ein milderes Schutzrecht verwandelnde „Mundium" (die römische manus) fiel nach altem strengen Rechte niemals anders als durch Rückkauf in ihre Familie zurück. Wie ein anderer Besitz vererbte es sich vielmehr vom Manne auf dessen Rechtsnachfolger, einschließlich der eigenen Söhne der Frau. Zum Manne stand sie wie in Rom im Rechtsverhältnisse eines Kindes; noch aber hatte der Staat in dieses Verhältnis nicht eingegriffen; auch hatten — so muß es scheinen — keine Connubialverbände beschränkende Bedingungen stipuliert: der deutsche Ehemann kann seine Frau verkaufen und töten [1]).

Diese Bedingungslosigkeit, die zuerst aus der Praxis des Lebens und dann erst aus dem Rechte schwindet, erinnert an das Stadium der Raubehe. Aus den Volksrechten aber spricht der energische Kampf alter Zeit für die Kaufehe als die einzig legitime Form der Gewinnung der „Munt" über die Frau, von welcher nun einmal die Zeitauffassung nicht mehr abgehen konnte. Nur in der Kaufehe sah man die Möglichkeit, den inneren Frieden innerhalb der seit der Nomadenzeit ins große erweiterten Verbände zu erhalten und den auf dem väterlichen Besitzrechte aufgebauten Zustand der neuen Gesellschaftsordnung zu festigen. Diese Absicht schreibt Saxo Grammaticus [2]) dem Dänenkönige Frotho zu, als dieser die Kaufehe durch ein Gesetz eingeführt und keine andere daneben erlaubt habe; er habe gerade in dem Kaufpreise ein Moment der Festigkeit der Ehe erblickt. Als Fortschritt richtete sich hier die damals in Rom längst veraltete Kaufehe sowohl gegen den Raub und festigte so den „Frauenfrieden" innerhalb der Volksgenossenschaft, als sie auch die echte Ehe über die noch immer sehr zahlreichen Verbindungen mit Kebsinnen emporhob und somit zur Vernichtung der Reste der „Gandharvaehen" beitrug. Nach einer anderen Richtung hin aber sanktionierte sie die Allgewalt des väterlichen Rechtes; sie nahm den Töchtern den letzten Rest der Freiheit, über sich selbst zu verfügen, und bildete aus ihnen einen in jeden beliebigen Wert umsetzbaren Besitz des Vaters.

Die landläufige Meinung, daß sich die Germanen, wie man ein Erbe annimmt, in den Besitz der römischen Kultur gesetzt hätten, ist durchaus unrichtig. Aeußere Lebensgewohnheiten und Genüsse darf man nicht mit dem Inhalte der Kultur verwechseln; und auch jene erscheinen uns be-

---

[1]) Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer. S. 450, 455 ff.
[2]) Saxo Gramm. Editio Stephanii V, p. 88.

aller Treue der Nachahmung oft ins Barbarische übertragen. Nur langsam hat sich unter den Anregungen römischer und römisch-keltischer Kultur die germanische in sich selbst emporgerungen. Einen sehr deutlichen Beleg dafür bietet der eben besprochene Gegenstand. Ohne allen Zweifel stand als Vermittlerin römischer Kultur die römisch-germanische Geistlichkeit der Redaktion verschiedener Volksrechte sehr nahe, und dennoch zeugen gerade diese für die Originalität germanischer Kulturgestaltung. Da Rom selbst das alte Rechtssymbol des Kaufes als etwas Barbarisches längst hatte fallen lassen, sehen wir die Volksrechte fast ohne Ausnahme um die alleinige Herrschaft der Kaufehe sich mühen, und als Fortschritt trat sie aus dem Volksleben selbst hervor.

Auf diesem Standpunkte stehen die Gesetze der Goten, Skandinavier, Sachsen und Angelsachsen, Franken, Burgunder und Langobarden [1]). Die Sachsen- und Langobardenrechte suchen sogar einen Tarif für den Kaufpreis festzustellen — jenes 300, dieses 200 Solidi —, dessen Höhe zugleich bezeugt, daß es sich hier noch um keinen symbolischen Preis handelt. In älterer Zeit bildeten denselben wie heute in Afrika vorzugsweise Viehstücke und Wirtschaftsgegenstände. Tacitus [2]) nennt — freilich in schiefer Auffassung — Rinder, Rosse und Waffen, das Westgotenrecht Knechte, Mägde und Rosse; das schon genannte Gedicht von der Bauernhochzeit gibt als Kaufpreis drei Bienenstöcke, ein Pferd, eine Kuh, einen Bock und ein Kalb an.

Während einerseits wie in den altjüdischen Geschichtsquellen auch in deutschen Berichten bis ins 15. Jahrhundert vom „Kaufe" der Frau oder Jungfrau die Rede ist [3]), sehen wir doch auch hier wieder den Uebergang zum Symbol und Rudiment sich vollziehen. Als Rechtssymbol erscheint die Handlung wohl zuerst im Rechte der Franken, indem ein angenommener Scheinwert gleich dem römischen As an die Stelle des wirklichen Kaufpreises tritt. Anderwärts, wie bei den Langobarden, verliert der Kaufpreis oder „Muntschatz" seinen Charakter, indem es üblich wird, ihn ganz oder teilweise zur Ausstattung der Tochter zu verwenden, so daß er dem Wesen nach mit Morgengabe und Leibzucht verschmilzt [4]). In Skandinavien wieder hat sich zwar bis in die späteste Zeit die Bezeichnung „Brautkauf" (Brudkaup) für die Verhandlungen der Werbung erhalten; aber der dem Vater versprochene Kaufpreis verbarg sich unter dem Namen „Vingaef", den man als Freundesgabe auffaßte, obgleich er möglicherweise an die alte Ausgleichssumme erinnern könnte, welche der Räuber zur Wiederherstellung des

---

[1]) S. Kraut, Vormundschaft nach dem Grundsatze des deutschen Rechtes 1, S. 171 f.

[2]) Germ. 17.

[3]) Grimm, Rechtsaltert. S. 420.

[4]) Grimm, ebend. S. 423.

Friedens und der Freundschaft erlegte. Dennoch blieb das Prädikat „gabengekauft“ — „mundikeypt“ — die Auszeichnung der echten Ehefrau zum Unterschiede von der Kebsin, die sich aus Liebesneigung dem Manne zugesellte. Ebenso spricht die ältere Edda von der „goldgekauften“ Frau, und das Westgötlandgesetz nennt die echte Hausfrau eine „mit Gabe und Rede“ — Kauf und Verabredung — verheiratete, wobei sich an den Gegensatz der Raubehe denken läßt.

Wie wir schon erwähnten, hat sich bei den Slaven die Kaufehe nicht zu dieser Ausschließlichkeit der Geltung emporgerungen; sie erscheint nur neben wirklichem und symbolischem Raub und der freien, allenfalls nachträglich genehmigten Entschließung der Jungfrau. Es liegt auf der Hand, daß diese relativ zurückgebliebeneren Verhältnisse mit dem Stande der väterlichen Gewalt auf das engste zusammenhängen und je nach dessen Verschiedenheit auch im einzelnen bei verschiedenen Stämmen wieder verschieden sich gestalten mußten. Leider sind diese Verhältnisse noch lange nicht genug klargelegt; es wäre beispielsweise von Interesse, zu erkennen, in welcher Verbindung die unbeschränkter entwickelte väterliche Gewalt im russischen Volke zu den Einflüssen der skandinavischen Herrschaft stehen möchte. Dieser väterlichen Gewalt gegenüber ist die bei den Südslaven verschwindend gering. Umgekehrt entfaltete sich die bei den Tschechen noch im Laufe des Mittelalters immer unbegrenzter. Andere Stämme dürften eine vermittelnde Stellung eingenommen haben. Bei solchen Verschiedenheiten können wir darum auch keine solche Einheit der Entwickelungstendenz erwarten, wie sie sich auf germanischem Boden darstellte.

Bei den Polen wäre nach Ibrahim ibn Jakub, dem Juden [1]) schon im 10. Jahrhunderte die Kaufehe vorherrschend gewesen, und Ibrahim vergleicht den hohen Kaufpreis dieser Slaven mit dem bei den Berbern gebräuchlichen. Diese Teuerung der Frauen fällt insbesondere gegenüber der Wertlosigkeit der Nahrungsmittel ins Gewicht. Da sind die Mädchen wahre Glücksgüter des Hauses. „Bekommt ein Mann zwei oder drei Töchter, so werden diese Ursache seines Reichtums; hat er hingegen zwei oder drei Söhne, so wird er arm.“

Bei anderen Slavenstämmen treten im Gegenteil die Momente der Kaufehe so wenig hervor, daß man behauptet hat, diese sei überhaupt den Slaven fremd gewesen und nur die Ehe freier Wahl hätte den Slaven gekennzeichnet. Diese Ansicht ist aber keineswegs ganz richtig. Bei den Südslaven ist die „Werbung“ durch „Geschenke“, welche neben Raub und Uebereinstimmung vorkommt, nichts anderes als das Rudiment der Kaufehe. Die Thatsache wird nur dadurch etwas verdunkelt, daß in der südslavischen

---

[1]) Nach der holländischen Ausgabe — Een belangrijk arabisch Bericht etc. Amsterdam 1880 — übersetzt in Geschichtschreiber d. deutsch. Vorzeit. Lief. 18. Zweite Auflage.

„Hauskommunion“ die Würde des väterlichen Vorstandes meistenteils nicht erblich und nicht mit jener Machtvollkommenheit ausgerüstet ist, wie etwa in der russischen. Da dieser Vater überdies möglicherweise dem zu verheiratenden Mädchen dem Blute nach ziemlich fern stehen kann, so treten hier wieder in ganz altertümlicher Weise die nächsten Blutsverwandten desselben innerhalb der ganzen Hausgenossenschaft hervor, und indem sich an diese die Geschenke verzetteln, das Mädchen selbst aber ebenfalls in die Beteiligung einbezogen wird, geht die Form des geschäftsmäßigen Kauferwerbes verloren. Charakteristisch scheint uns aber auch noch ein anderer Unterschied zu bleiben. Bei der echten Kaufehe kommt es auf eine Neigung des Mädchens gar nicht an. Unter den Verhältnissen, in denen sie sich ursprünglich entwickelte, ist es ja in der Regel noch ein Kind, das dem Manne übergeben oder versprochen wird, und noch bei den homerischen Griechen war es der Vater, welcher die Braut für den Sohn aussuchte und erkaufte. Hinter dem Zweckmäßigen dieser Ehe einer „ersten Frau“ tritt die Liebesneigung zurück; Pflichterfüllung wird geheischt, und für die Bürgschaften derselben hat der erfahrene Vater ein besseres Auge als der liebebedürftige Sohn. Erst mit der Schwächung der väterlichen Gewalt — die eine Folge des Ueberganges verschiedener Fürsorgemomente auf den sich entwickelnden Staat ist — und der zunehmenden Selbständigkeit der Söhne und Töchter auch innerhalb derselben fällt die Wahl naturgemäß immer mehr dem Sohne zu, und erst dadurch vereinigen sich mit den Momenten der Zweckmäßigkeit des durch die Organisation gegebenen Bedarfes die subjektiven Momente im Herzen des Bewerbers, und was sich vordem bei vermögenderen Leuten auf Frau und Kebsin verteilte, das sucht jetzt die Wahl des Jünglings in einem zu treffen, wobei freilich, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten das Herz mit dem Verstande durchgeht. Im Bereiche römischer Kultur hatte sich dieser Prozeß um die Wende unserer Zeitrechnung schon vollzogen. Die alten strengen Eheformen, welche ihren Kernpunkt in der Ablösung der „manus“ vom Vater und in der Uebertragung auf den Ehegemahl hatten, kommen seither immer mehr in Abnahme, und an ihre Stelle tritt die sogenannte „freie Ehe“, ähnlich der indischen Gandharva-Ehe, und doch wesentlich verschieden von dieser, vorzüglich dadurch, daß sie eine andere Phase der historischen Entwickelung bezeichnet. Schon zu Anfang des Kaiserreichs ist diese Ehe die gebräuchlichere und verdrängt allmählich alle anderen Formen.

Diese römische „freie Ehe“ besteht im wesentlichen in einem Vertrage, welcher eine Unterordnung der Frau nur soweit bedingt, als es der Zweck der Ehe und die Einheit der Haushaltsleitung erheischt, aber davon absieht, dem Manne die „manus“, das Besitzrecht an der Frau und all dem ihrigen zu erwerben. Auch die verheiratete Frau bleibt vielmehr fortan in der väterlichen Gewalt ihres eigenen Vaters und im Verbande ihrer natürlichen Familie. Das Vermögen der Frau bleibt, soweit es nicht als Beitrag zum

ehelichen Haushalte bestimmt war, Eigentum der Frau oder ihres Vaters und fällt nicht einmal in die Verwaltung des Mannes [1]).

Diese Umwandlung zu Gunsten des subjektiven Momentes im Menschen, zu Gunsten der Befreiung des Individuums, welche uns in der Entwickelung der römischen Gesellschaftsinstitutionen so klar entgegentritt, schreitet parallel mit der Schmälerung der väterlichen Gewalt und des Eigentumsrechtes an Unfreien. In der römischen Kaiserzeit vollzog sich langsam und stetig von innen heraus, nur in seinen Phasen durch die aufeinanderfolgenden Gesetze markiert, dieser wichtige Kulturprozeß. Zur Zeit Justinians hat dieser Prozeß mit der völligen Auflösung der väterlichen Gewalt alten Sinnes seinen vorläufigen Abschluß gewonnen; aber die Tendenz desselben zielte weiter auf die Zerstörung des Begriffes der Knechtschaft, des Eigentumsrechtes des Menschen am Menschen. Wohl konnte Ulpian [2]), das Endziel dieses Verlaufes voraussehend, zu dem Ideale eines „Naturrechtes“ gelangen, innerhalb dessen der Knecht dem Herren gleich sei; aber die rollende Entwickelung der Dinge im praktischen Leben brachte der Einbruch der Germanen zum Stillstande; ein Volk kam auf römischem Boden zur Herrschaft, das der Quelle der väterlichen Gewalt noch unvergleichlich näher stand als das hochentwickelte römische.

Allerdings hält die Auflösung der römischen väterlichen Gewalt gleichen Schritt mit dem Auswachsen der Staatsorganisation, und es ist der Staat, welcher in dem Maße beschränkend wirkt, als er die Gemeinfürsorge erhöht. Aber hinter all diesen Erscheinungen, die sich mit der Regelmäßigkeit von Naturgesetzen vollziehen, liegt doch noch ein anderer, tieferer Grund.

Bis jetzt lernten wir fast ausschließlich die Völker der Tierzucht oder des Nomadentums in nicht allzu engem Sinne als diejenigen kennen, welche zu einer weiter ausgreifenden Organisation gelangten, und die Basis dieser Organisation der Kräfte und der Arbeit zu größeren Einheiten war das Eigentumsrecht des Menschen am Menschen. Nur auf Grund dieses Rechtes war insbesondere die antike Welt imstande, große Mengen menschlicher Kräfte auf Ziele hinzudirigieren, die nicht mit der unmittelbaren Lebensfürsorge dieser Kräfte identisch waren. Das Eigentumsrecht des einen an vielen wurde ein so mächtiger Hebel aller Kulturschöpfungen innerhalb einer bestimmten Periode, daß gerade in den fortgeschrittensten Kulturgebieten aus den Thatsachen der Gedanke sich ableiten mußte, daß ausschließlich im Besitztitel alle Organisation der Kräfte wurzle, daß es unmöglich sei zu organisieren, ohne durch Besitz zu herrschen. Es war auf jener Stufe kein anderes Mittel erfunden, jemand dem Willen eines anderen unterzuordnen, als ihn des eigenen Willens zu berauben, ein Gedanke, den ganz kennzeichnenderweise der Nordindianer nie erfaßt hat.

---

[1]) S. Roßbach a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Ulp. Digest. 50, 17, 32; Roßbach S. 49.

Es ist der Erfolg der weiteren Kulturentwickelung gewesen, diesen Gedanken, dem die dazu vorgeschrittene Menschheit die großartigsten Schöpfungen dankt, wieder zu zerstören. Der weitere Fortschritt steuerte der Lösung des Problemes zu, aus den tausend Triebfedern der Fürsorgethätigkeit aller einzelnen die bewegende Kraft für die Aufgabe der Organisation zu komponieren, an diesem, jedem von Natur aus an empfindlichster Stelle angehefteten Faden die einzelnen zu leiten, ohne sie durch Besitz zu beherrschen. Es ist noch kaum genug gewürdigt worden, wie weit gerade auf diesem Wege die so mannigfaltige Verhältnisse auf so mannigfach angepaßte Weise bewältigende Organisation des römischen Reiches die Menschheit vorwärts geführt hat. Sie hat es gleichsam wiedererfunden, zu herrschen, ohne zu besitzen; sie konnte es wagen, dieses erprobte Princip auch in die Keimzelle, in die Familie einzuführen. Dieser Fortschritt befreite die Frau von dem Eigentumsrechte des Mannes und ihre Kinder von den härteren Konsequenzen desselben, und war daran, das Los der Knechte umzugestalten.

Aber auf germanischem Boden lebte nicht nur das alte Vaterrecht, welches das Nomadentum dem Principe nach geschaffen hatte, wieder auf, sondern schärfte sich unter den großen Aufgaben, welche der Kampf mit der alten Kulturwelt ihm stellte, zu den äußersten Konsequenzen; dann aber erfolgte derselbe Prozeß der Auflösung, nicht in römischer Nachahmung, sondern in gleicher Selbständigkeit von ähnlichen Ursachen geleitet. Auch das frühe Mittelalter kennt noch keinen Kreislauf organisierter Arbeit; es kennt keinen anderen Antrieb zur Leistung von Arbeiten, die außerhalb der unmittelbarsten Selbstsorge liegen, als den in einem Machtverhältnisse ruhenden. Wer für die Zwecke eines anderen arbeiten soll, muß diesem durch ein Besitzverhältnis unterthan sein, und dieser Grundsatz sitzt ursprünglich so fest, daß jene Art Arbeit zum Kennzeichen der Unfreiheit wird, daß Arbeit schändet. Dennoch bringt der sociale Fortschritt diesen Grundsatz auch hier ins Wanken. Durch Handelsunternehmungen und städtischen Gewerbebetrieb wird eine neue Bahn der Arbeitsorganisation betreten; an die Stelle des Machtverhältnisses tritt der gegenseitig abgewogene Nutzen und Vorteil als Antrieb für die verschiedensten Thätigkeitsformen. Aber auch solche Thätigkeit organisiert sich zuerst immer nur in Nachahmung der alten Familienorganisation. Die „Geschlechter" der Handelsherren sind in der That alte Familien, und die Gilden und Zünfte bemühen sich, solche vorzustellen. Aber der Zweckgedanke schafft immer neue Veränderungen, und das Resultat des Prozesses ist die Abkehr von dem aus dem Nomaden- und Beduinentum geborenen Gedanken, daß aller Organisation ein Besitzverhältnis zu Grunde liegen müsse. Endlich sucht die erblühende Großindustrie praktisch den Beweis des Gegenteils zu führen, und auf den langsam schleichenden Fortschritt folgt ein alles Bestehende erschütterndes Ringen um neue Organisations- und Lebensformen.

Auf dem Wege dieses Prozesses zerbröckelt und zerfällt die altgermanische väterliche Gewalt. Ihre Erben sind auf der einen Seite die höhere Organisation des Staates, auf der anderen das Individuum; nicht ohne heftigen Kampf, nicht ohne Schwanken des Sieges teilen sie sich in dieses Erbe; Allmacht der Organisation und Freiheit des Individuums sind die Extreme, in deren Ausgleichung sich die Geschichte bewegt, erst auf dieser Höhe ein Versuchsfeld des schaffenden Gedankens.

Dieser Ausblick sollte uns auf historischem Boden zeigen, wie jener allgemeine Gang der Entwickelung auch das Institut der Ehe erfassen, die Individualität beider Eheschließenden immer mehr zur Geltung bringen und die alten Formen mit ihren Motiven aus dem Eigentumsrechte auflösen mußte. Gerade an dieser Stelle haben wir ihn aber eingeschaltet, weil es sich darum handelt, zu erkennen, ob auch auf südslavischem Gebiete das auffallende Hervortreten der Jungfrau als Mithandelnden beim Eheschlusse, ihr eventuelles Recht, selbst ohne Einwilligung der Anverwandten eine Ehe einzugehen, dieselbe Stufe des Fortschrittes bezeichne, oder ob es vielmehr als Rest einer älteren Familienverfassung mit minder schroff entwickelter väterlicher Gewalt zu betrachten sei.

Wir gestehen, daß die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse auf slavischem Boden überhaupt den Einblick sehr erschwert; dennoch glauben wir uns für die letztgenannte Deutung entscheiden zu können. Der ganze oben gekennzeichnete Anlaß der auflösenden Entwickelung fehlt hier; dagegen steht die zu erklärende Thatsache nur als eine inmitten vieler, welche ohne Zweifel Rudimente einer älteren Verfassung sind.

So beginnt in der Gegend von Karlstadt die Werbung mit einem Geschenke an die Jungfrau, worauf der Bruder derselben für ihre Vorführung einen „Silberzwanziger" empfängt. Daß es gerade der Bruder ist, das deutet, wie schon erwähnt, unzweifelhaft auf einen Rest der älteren Familienverfassung. Zugleich erhält die Braut den geldbesteckten Apfel und das ganze Haus Geschenke an Speisen. Wenn erst dann die Väter des Bräutigams und der Braut unterhandelt haben, ist es wieder der Bruder, der letztere für ein Geldstück vorführt. Kurz vor der Heimführung erhält endlich auch der Brautvater seinen Betrag, seltsamerweise immer nur in einem Paar Stiefeln bestehend, während alle Schwägerinnen und die Schwiegermutter ein Geldstück empfangen, letztere angeblich für die zuletzt dargebotene Speise. — Auch in Syrmien beginnt die Werbung mit gegenseitigen Geschenken der Brautleute; wenn aber die Braut aus der Kammer geholt werden soll, ist es wieder der Bruder, der den Vermittler nur gegen eine bestimmte Summe Geldes zuläßt. Dieses und ähnliches, was im einzelnen angeführt werden könnte, scheint sich leichter deuten zu lassen als eine friedliche Vermittelung, welche die alte Raubehe ablöste, denn als Rudiment geordneten Kaufes; aber eben aus jener voraus vereinbarten Ablösung entwickelte sich auch anderwärts die Rechtsform des Kaufes.

Wenn man, von solchen Lokalverhältnissen verleitet, behauptet hat, die Slaven hätten die Kaufehe überhaupt nicht gekannt, so hat man das nicht ohne die Meinung gethan, daß die letztere eine Art Verrohung des Kulturzustandes darstelle. Und diese Auffassung, welche ein oberflächlicher Blick auf die Sache wohl hervorrufen kann, ist auch in weiteren Kreisen verbreitet. Auch deutsche Reichs- und Kulturhistoriker glaubten unsere Vorfahren von einem Makel zu befreien, wenn sie lehrten, von Anfang an sei nicht die Frau, sondern nur die „Munt", das väterliche Recht über dieselbe, der Gegenstand des Kaufes gewesen. Roßbach hat das Unzutreffende dieser Tüftelei aus den klaren Quellen des römischen Rechtes nachgewiesen, und es ist nicht der Schatten eines Grundes vorhanden, für die Entwickelung auf germanischem Boden einen anderen Ausgangspunkt zu suchen.

Als denjenigen Faktor, welcher die väterliche Gewalt in der Form, welche mit der Kaufehe in innigster Verbindung steht, als ein Gewalt- und Besitzverhältnis des Menschen zum Menschen am meisten fördern mußte, lernten wir die Beziehung des Menschen zum Tiere auf der Stufe der höheren Viehzucht, insbesondere das Nomaden- und Beduinentum kennen. Wenn uns auf der Höhe unserer Kultur diese Entwickelung, weil sie ganz zweifellos den Menschen in eine Analogie zum Tiere setzt, nicht sympathisch sein kann, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß nur sie allein wieder der Ausgang zur Begründung von Organisationen größeren Maßstabes sein konnte und daß nur in dieser Organisation jene höhere Kultur erblüht ist, die sich heute in erhöhtem Bewußtsein des wahrhaft Menschlichen von jenen Uebergangsformen abwendet.

In gleicher Weise verhält sich das Urteil über die Kaufehe; sie ist gerichtet und verfallen; aber heute noch erfreuen wir uns der Fortschritte, die sie auf socialem Gebiete veranlaßt hat. Wir bezeichnen solche sociale Fortschritte als sittliche, wenn sie in der geraden Linie desjenigen Weges liegen, in dessen Fortsetzung wir als das aus der Wegrichtung erschlossene Ziel desselben das Ideal erblicken. Im anderen Falle sprechen wir von Verirrungen; aber die Kulturgeschichte zwingt uns anzuerkennen, daß so mancher Fortschritt von sittlichem Werte aus der Verirrung geboren wurde. So halten wir die väterliche Gewalt als ein unbeschränktes Eigentumsrecht am Menschen längst für eine Verirrung, aber die aus ihr geborene Forderung der weiblichen Keuschheit und ehelichen Treue der Frau ist eine sittliche Errungenschaft von bleibendem Werte geworden.

Wir sahen oben, daß innerhalb der Urfamilie und allen daraus hervorgegangenen Organisationsformen mit Ausschluß derer unter väterlicher Gewalt jene Forderung nicht gestellt werden, darum auch nicht zum sittlichen Kanon werden konnte. Die grundsätzlich gleichen Ansprüche aller Stammesgenossen an die Glücksgüter des Stammes führten vielmehr auf den gegenteiligen Weg, so daß wir noch bei den sonst so ehrbaren Nordindianern

Begriffe von weiblicher Tugend antreffen konnten[1]), welche den unseren schnurstracks widersprechen. Im Bereiche der väterlichen Gewalt und der Kaufehe insbesondere bleiben solche Begriffe und Einrichtungen nur noch als widerspruchsvolle Rudimente zurück, an deren Vernichtung das jüngere Princip mit mehr oder weniger Erfolg arbeitet.

Zunächst schließt das Princip der strengen Kaufehe jede polyandrische Verbindung aus, und das an der Frau in anerkannter Weise erworbene Sondereigentum eines Mannes vernichtet alle alten Anrechte der Stammesgenossen, der Kaufpreis und die Geschenke an diese löst sie rechtskräftig ab. Daraus entsteht für die Frau die Verpflichtung der Treue innerhalb der Ehe, und wenn deren Begriff auch bereits in der sogenannten „Paarungsehe" des Indianers entstehen konnte, so findet er jetzt eine Erstreckung, deren Begrenzung ausschließlich von dem Willen des Mannes abhängt.

Aber auch vor der Ehe ist, soweit nicht Rudimente störend eingreifen, die Integrität der Frau fortan ein Gegenstand des Interesses vieler Faktoren geworden. Das weibliche Kind ist ein besonderer Wertgegenstand des Vaters und darum auch ein solcher seiner verschärften Aufmerksamkeit. Der volle Wert desselben wird immer mehr abhängig von seiner vollen Integrität; diese wird daher ein Gegenstand der Fürsorge und Ueberwachung. Allmählich tritt die Vorstellung des genetischen Zusammenhanges von Vater und Kind zu der innerhalb des Vaterrechtes der Gewalt entstandenen Unterscheidung von echten, zur Gewaltnachfolge geborenen, und dienenden, von jener ausgeschlossenen Kindern, hinzu. Aus der Kombination dieser Vorstellungen resultiert die Forderung der Unberührtheit der echten Frau auch vor der Ehe. Die Kultur auf dieser Stufe verdrängt vollends die alten gegenteiligen Rudimente, soweit sie nicht etwa die konservierende Kraft des Kultes in einzelnen Fällen festhält.

Nach beiden Richtungen hin — in betreff der Treue in der Ehe und der Unversehrtheit vor derselben — sehen wir auf den niedereren Kulturstufen die sublimere Auffassung, das Nachstreben nach einem hochgestellten Ideal und dessen Einfluß auf das innere Seelenleben erst ganz allmählich und sehr langsam aus ganz materiell gesellschaftlichen Anlässen und Auffassungen heraus sich entwickeln. Auch die sittlichen Ideale haben sicherlich ihre an irdischen Stoffen klebende Kindheit, ihr Wachstum und möglicherweise ihre Entartung. Gerade unser Gegenstand kann uns daran erinnern. In der klösterlichen Bewachung des Mädchens und der Frau, wie sie bei Völkern beduinenhaften Lebens eine bekannte Erscheinung ist, kann man das subjektiv-sittliche Moment noch kaum entdecken. Wie anmutig in ihrer Anspruchslosigkeit erscheint in mancher homerischen Schilderung die Unschuld der griechischen Jungfrau. Noch spielt nicht der grübelnde Gedanke mit dem Begriffe; die Jungfrau lebt in keiner ihren Sinnen verschlossenen Welt.

---

[1]) S. oben S. 17 und 14.

Die Forderung der gesellschaftlichen Lebensform ist zur Natur geworden. In unschuldvoller Freude hört die Jungfrau von ihrem bräutlichen Glücke und von dem edlen Gemahl, der ihr einst beschieden sein möchte, und keines anderen Ruhmes begehrend, bewahrt sie diesem Glücke ihre Reinheit. Den Gedanken des Muttersegens zu erwägen, wirft keinen Schatten auf dieses Bild; noch liegt zielbewußte Klarheit in der Idee der Frauentugend. Wie die menschlichen Vorstellungen überhaupt, so reißen sich auch die sittlichen Ideen leicht von der Erinnerung an ihre materielle Basis los, um dann ihr eigenes, selbständiges Leben zu führen. So erscheint einige Jahrhunderte später der Begriff der Jungfräulichkeit an sich zu einem sittlichen Ideal erhoben und erfährt in Verbindung mit den durch die Erstreckung der Lebensfürsorge über das Lebensziel hinaus mittlerweile geschaffenen Vorstellungen einen Kultus, für welchen das echt klassische Altertum kein Verständnis hatte. Aber ebensoweit entfernt sich nun auch im Ringen des sublimierten Ideals mit den vermeintlichen Schlacken des irdisch-menschlichen, in der Ueberspannung des Gedankens die im leidenvollen Kampfe mit einem höheren Verdienste sich vertröstende Tugend von dem anmutvollen Bilde, wie es uns Homer in der naiven Unschuld einer Nausikaa zeichnen konnte.

Kehren wir von dieser Höhe nach den Ausgangspunkten zurück, so müßte die Verbindung fast gewagt erscheinen, wenn nicht eine unerschöpfliche Reihe von verbindenden Mittelgliedern vorhanden wäre. Alle Ahndungen betreffender Vergehen innerhalb der Ehe fußen ursprünglich auf der Vorstellung des Besitzrechtes des Mannes. Es ist die mildeste Form, die wir wahrnehmen können, wenn einst der Altgrieche — wie allerdings unter modifizierten Verhältnissen Hephäst gethan haben sollte[1]) — wegen der Untreue der Frau vom Vater derselben den Kaufpreis zurückverlangte. Insofern sich die Rache gegen den frevelnden Mann richtet, erscheint seine That als ein Eingriff in den Besitz des Ehegatten unter erschwerenden Umständen aufgefaßt. Bei den Malgaschen sind die geschlechtlichen Beziehungen noch äußerst unbeschränkt, aber der Eingriff in das eheliche Besitzrecht des Mannes wird an dem Verbrecher ganz in der bezeichnenden Weise des Diebstahls — durch Abhauen der Hände — bestraft[2]). Wir haben den Begriff des „Ehebruches" auf Grund einer Nachricht Strabos auch schon im Gebiete des Mutterrechtes vorgefunden; jetzt ist der Inhalt dieses Begriffes ein völlig anderer geworden. Damals gab es keinen Ehebruch innerhalb desselben Stämmchens (Urfamilie); nur der Eindringling aus einem fremden war eines solchen fähig. Jetzt ist gerade dieser Fremdling durch das Eintreten der väterlichen Gewalt und die Abfindung mit derselben in den rechtlichen Besitz der fremden Frau gelangt, und Fremde wie Blutsverwandte begehen dasselbe Verbrechen gegen ihn, wenn sie dieses

[1]) Odyss. 8, 318.
[2]) Waitz II, 488.

Sondereigentum nicht respektieren. Aber zunächst ist auch nur er, der Besitzer, der Wächter und Rächer desselben. Die Teilnahme der Stammgenossen — oder sagen wir: des embryonalen Staates — beschränkt sich noch darauf, daß sie in Anerkennung seines Rechtes sein Rächeramt frei walten lassen. So ist auch der heimliche Einbrecher und Dieb nach altgermanischem Rechte dem Geschädigten preisgegeben, wenn er ihm bei der That in die Hand fällt, und noch in jüngerer Zeit bezieht sich das Urteil der Stammesgenossen nur auf jene Feststellung, während der Vollzug der Strafe dem Kläger anheimgegeben ist. Das ausgebildetste der alten Volksrechte, das salische, enthält zwar Bestimmungen für die Wegnahme und den Raub einer Frau, thut aber des Ehebruches nicht Erwähnung. Noch leistet der Männerverband, Staat genannt, seine aktive Hilfe nur in Fällen, die sich außer das Haus erstrecken; im Hause übt noch unbeschränkt der Mann das Rächeramt gegenüber dem Eindringlinge, das Strafamt gegenüber der pflichtvergessenen Frau. Noch hat kein Staatsinteresse selbst die Todesstrafe ausgeschlossen, und wir wissen aus der Adalbertslegende, daß auch der westslavische Ehemann des 10. Jahrhunderts seine väterliche Gewalt so auffaßte, daß er die ehebrecherische Frau töten durfte. Und wieder noch in jüngerer Zeit hatte noch das alte Gotlandrecht [1]) es noch dem Manne freigestellt, ob er von dem ertappten Ehebrecher das Wergeld von 40 Mark oder das Leben nehmen wolle. Dieselbe Konsequenz des Rechtes hatte einst in Rom und in Athen geherrscht. Erst die Lex Julia und Papia Poppaea benahm dem Manne auch in der Manusehe jenes Recht und übertrug die Bestrafung der Ehebrecherin an die Gerichte, beließ sie aber immer noch dem Vater gegenüber der Tochter. Erst Konstantin hob auch das Recht, die Tochter zu töten, auf.

Der Uebergang der Strafgewalt vom Hausvater an den Verband der Männer, den Staat, hat sich auch in der uns vorliegenden altjüdischen Gesetzgebung bereits vollzogen. Das Gesetz straft den Ehebruch an Mann und Frau mit dem Tode. Den Begriff dieses Verbrechens aber bildet immer noch das verletzte eheliche Besitzrecht des M a n n e s; der Gedanke, daß auch der Mann seiner Frau die Ehe brechen könne, hat noch keine Aufnahme gefunden, woraus wir deutlich ersehen können, daß das heute geltende Verhältnis g e g e n s e i t i g e r Treue zu den ursprünglichen Stipulationen des Ehebundes n i c h t gehören konnte. Dagegen ist die Tendenz der Erweiterung jenes Begriffes darin erkennbar, daß in Bezug auf das Recht des Mannes die Verlobte der Angetrauten gleichgesetzt wird.

Denselben Gang kann die Entwickelung auch da nehmen, wo sich der Staat durch einfache Uebertragung der väterlichen Gewalt auf einen Häuptling gebildet hat. So bestrafte der Häuptling der südafrikanischen Karagwah jeden Ehebruch innerhalb des Stammes mit Viehbußen der Schuldigen,

---

[1]) Guta-Lagh c. 24, § 5.

und andere Häuptlinge der Nachbarschaft verhängten dafür Körperstrafen [1]). Die Verhinderung des Ehebruches gehört eben auch unter so einfachen Verhältnissen in das Bereich der Friedenswahrung.

Ein anderer Ausfluß dieses das sociale Leben erhaltenden Grundsatzes sind allerlei Mittel der Vorbeugung, die wir da und dort in volksüblichen Formen vorfinden, sowie Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes, die, während sie einerseits nur dem Gedanken der Heiligkeit des Eigentums Ausdruck verleihen, in der praktischen Wirksamkeit jenen Mitteln der Vorbeugung sich anreihen.

Gleichsam die primitivste und brutalste Form der Vorbeugung ist die Einschließung der Frau. Sie entspringt unentwickelten Rechtsverhältnissen und ragt namentlich in Kreisen, deren Sitten durch Kultgegensätze gefestigt wurden, aus jenem primitiven Zustande in unsere Zeit herüber. Wir lernten in Ostasien ein Volk kennen, bei dem die Frau nur innerhalb ihres Gehöftes den Schutz der Unantastbarkeit genießt, und das erinnert ganz an die Entwickelung des Rechtsschutzes überhaupt. Er heftet sich anfänglich nur an den materiellen Gewahrsam und schützt nur die Dinge innerhalb desselben. Das drückt unter anderem noch sehr deutlich das salische Volksrecht aus, welches die Steigerung der Bußen in genaue Uebereinstimmung mit dem Grade der Verwahrung des Gegenstandes bringt, ein Princip, das übrigens bis heute im Rechte und Rechtsbewußtsein noch nicht abgestorben ist. Erst allmählich wagt sich gleichsam schrittweise der Rechtsschutz aus dem innersten Verschlusse des Hauses, aus dem thatsächlichen „Besitze“ in der Lade, die wirklich ursprünglich zugleich Sitz und Lager des Menschen war, heraus zu immer leichteren Formen des Gewahrsams, in die losen Gehege der Wiesen und Felder und zu den Tieren auf offener Weide. Erst nach Analogie des „Friedens“ in der innersten Gewähr des Hauses wird allmählich ein ganz besonderer Frieden für das Gut auf dem Markte, auf der Straße, das Gerät auf dem Felde geschaffen, und in diese Kategorie des sich immer weiter erstreckenden Friedensschutzes gehört auch der besondere „Frauenfrieden“ der Skandinavier.

Die Einschließung der Frau im Hause entspricht dagegen den älteren Staffeln dieser Entwickelung, und es steht damit in erklärendem Zusammenhange, daß wir sie am treuesten bei jenen Völkern ursprünglich beduinenhafter Lebensweise gewahrt finden, welche, an vielen Traditionen dieses Lebens festhaltend, zu dem Begriffe des Eigentums an Grund und Boden, welcher eine Erstreckung des Rechtsschutzes notwendig machte, erst in verhältnismäßig später Zeit oder in unvollkommener Weise gelangt sind.

Von den alten Kulturvölkern haben die Griechen verhältnismäßig mehr Rudimente aus jener Stufe erhalten, als die Römer. Die Völker der mohammedanischen Kultur sind auf ihr stehen geblieben und finden

---

[1]) Andree, Burton, Speke S. 289.

darin eine sehr wesentliche Charakterisierung, wiewohl jedoch die entsprechenden Einrichtungen keineswegs ihnen allein angehören. Auch gewährt das Haremwesen der Machthaber kein richtiges Bild derselben. Es fehlt zu dessen Ergänzung die Verbindung der Abschließung mit dem arbeitsvollen, aber streng begrenzten Wirkungskreise der Hausfrau, eine Verbindung, welche nach übereinstimmenden Berichten das Leben in solcher Abgeschlossenheit weit erträglicher macht, als es uns erscheint. Die Frau, welche seit unzähligen Generationen ihren Gesichtskreis nicht über den ihrer streng begrenzten Thätigkeit erweitert hat und den natürlichen Zusammenhang desselben mit dem Innern des Hauses vor Augen sieht, fühlt als ein in allen ererbten Neigungen differenzierteres Wesen in der Regel kein Ungenügen in ihrer Stellung. Auch bezieht sich die Beschränkung des Verkehrs dem Grundzwecke entsprechend nur auf das männliche Geschlecht. Indem aber in diesem Kulturkreise der vorbeugende Schutz auf dieser untersten Stufe stehen blieb, sind innerhalb derselben eine Menge socialer Bildungsfaktoren unentwickelt geblieben, welche außerhalb desselben dadurch heranreiften, daß derselbe Schutz, das Gewaltmittel verschmähend, immer vorausgreifender nicht nur in äußeren Institutionen, sondern auch in der Meisterung des Willens und Gedankens gesucht werden mußte; der erziehende Einfluß dieser Faktoren wird von den äußeren Schutzwehren auf den inneren Menschen hingeleitet. Der Gegenstand ist wichtig und einflußreich genug, daß man von einer Teilung der Wege der Kultur von diesem Punkte aus reden kann; es ist nicht zufällig, daß man den Völkern der einen Richtung so oft den Mangel an „Innerlichkeit“ vorgeworfen hat; selbst die Religion, sagt man, habe sie nicht innerlicher gemacht; sie hat in ihrer Entwickelung eben selbst auch unter dem Einflusse der socialen Faktoren gestanden.

Zu den Vorbeugungsmaßnahmen müssen wir die verschiedenartig üblichen Verhüllungen der Frau außer dem Hause, sowie die Entstellungen derselben rechnen, wie letztere beispielsweise in Japan in Uebung waren oder noch sind. Entfernung der Augenbrauen und Schwärzung der Zähne kann doch wohl eher die fernere Bewerbung fernhalten, als einen Schmuck vorstellen sollen. Wir zählen hierher auch die Ablegung oder Verbergung des Haarschmuckes bei Eintritt in die Ehe, obgleich der Akt selbst wenigstens bei einigen germanischen Stämmen noch seine besondere Bedeutung hat. Wir erinnern uns aus unserer Darstellung des Schmuckbedürfnisses des Naturmenschen, von welcher Bedeutung für dieses gerade das Hauptthaar war. Dieses für immer verbergen, hieß sicherlich, auf jede Herausforderung zu fernerer Bewerbung verzichten. Bei den Germanen bezeichnete der Haarschmuck — was ja ursprünglich Wesen jedes Schmuckes war — in solchem Maße die Individualität des Menschen, daß mit der Unterordnung unter eine fremde Gewalt die Entfernung jenes verbunden war. Auch die Frau verbarg daher von dem Augenblicke an, da sie in die Gewalt des Mannes trat, ihren Haarschmuck; es wurde ihr zu diesem Zwecke, wie heute noch

in einigen Gegenden üblich ist, die „Haube“ aufgesetzt. Bildete dieser Vorgang, der sich wenigstens noch redensartlich ganz allgemein erhalten hat, einerseits ein Rechtssymbol, so konnte er sich doch dem Erfolge nach auch jenen Vorbeugemaßregeln anschließen.

Allmählich nimmt auch das öffentliche Recht immer mehr solcher auf und beginnt den Mann auch vor jeder weiterher drohenden Gefahr, vor jeder geringfügigen Antastung seines Eigens zu schützen. Wir dürfen aber nicht glauben, daß die verpönten Handlungen erst mit ihrer Aufnahme in das Volksgesetz angefangen hätten, anstößig zu sein, als hätte so erst das Gesetz die Sitte geschaffen. Vielmehr ist es nicht das Gesetz, welches diese Handlungen erst strafbar gemacht hätte; sondern dasselbe geht, — soweit wir aus der Entwickelung auf germanischem Boden einen allgemeinen Schluß ziehen dürfen — wenn es eine besondere Handlung in seine Bestimmungen aufnimmt, zumeist von der gegenteiligen Absicht aus, die Ahndung derselben der Willkür der väterlichen Gewalt zu entziehen und die Auslösung einer unabsehbaren Reihe von Racheakten hintanzuhalten. Diese Tendenz ist in vielen Fällen der Grund, daß uns das Gesetz einen Einblick in das sittliche Urteil seiner Zeit gestattet.

Es ist begreiflich, daß dem Germanen die das Haupthaar der Frau umhüllende Haube um ihrer Bedeutung willen für besonders unantastbar galt, und das ohne irgend ein Gesetz sie schützte. Wenn das Recht der Salier [1]) auf den Angriff auf die obere Haube eine Buße von 15 Schillingen (Solidi) setzte und den auf die Umhüllung des Haares unter derselben doppelt so hoch schätzte, so war es ihm weniger um den Schutz der Haube als um den des Friedens zu thun, der bei der großen Eifersucht, mit welcher der Mann über sein Besitzrecht an der Frau wachte, durch jede derartige Handlung gefährdet wurde. Der Ehemann hat ohne das Gesetz und vor dessen Schaffung auch für jenen Eingriff in sein Herrenrecht ungewogene Rache geübt und damit die blutsverwandten Geschlechter in die Vergeltungsfehde gestürzt. Daran unmittelbar und hiedurch nur mittelbar an jener Haube hatte der „Staat“ ein Interesse; die Gesamtheit kam überein, um eines solchen Falles willen die alle Organisation zerrüttende Blutfehde nicht walten zu lassen, sondern den Mann zu zwingen, bei einer Buße von 15 und 30 Schilling sich zu begnügen, zu „beruhigen“.

Dieses dürfte wohl der begangenste Weg gewesen sein, auf welchem immer detailliertere Fälle in das Gesetz des Staates gelangten, welche Fälle ihrem Wesen nach mit den Interessen der Gesamtheit in keiner unmittelbaren Beziehung stehen. Auf diesem Wege müssen allmählich immer mehr und mehr Gegenstände, welche ursprünglich in der Familie nach freiem Ermessen ihre Erledigung fanden, vor das Forum des öffentlichen Rechtes getreten sein, so kam mit anderen Worten notwendig immer mehr die Gewalt vom

---

[1]) Lex salica LXXV.

Familienvater an den Staat. Die Rechtsbildung geht vor dem irgendwie vereinbarten „Gesetze“ einher, aber das Gesetz ordnet und beschränkt vom Standpunkte der Friedenswahrung aus; so teilt sich die Fürsorge der einzelnen mit der Gemeinfürsorge in die Arbeit des socialen und sittlichen Fortschrittes.

Der Weg von hier aus zu jener Innerlichkeit sittlicher Grundsätze, die schon das Wollen vor der That zu regeln versucht, war aber immerhin noch ein weiter, und wir dürfen uns darum nicht wundern, viele Naturvölker, ja selbst sogenannte Kulturvölker fern vom Ziele auf irgend einer Stufe inmitten des Weges stehen zu sehen. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß es unter allen Umständen die Organisation der **Männer** ist, welche den jüngeren „Staat“ bildend durch das Uebereinkommen der „Gesetze“, durch **Festsetzungen** die störenden Fälle der Selbstrache zu beschränken und zu vermindern suchte. Wenn das salische Gesetz auch schon die falsche Verdächtigung der Frauentreue mit einer ungewöhnlich hohen Buße belegt, so ist es zunächst doch nicht die Frau an sich, sondern der sie besitzende Mann, den es vor einer Nachrede schützt, die ihn verächtlich macht, wie ja auch **er** und nicht die beleidigte Frau die Buße entgegennimmt. Er ist der Geschädigte und an der Höhe der Buße vermögen wir zunächst nur die Zorngewalt der Eifersucht zu messen, mit welcher der Salier seinen auch nur mit Worten angetasteten Besitz zu rächen pflegte. In jüngeren Gesetzen mehren sich diese um die Frau gezogenen Schutzwehren. Das Gottlandrecht [1]) macht die Frau zu einem Gegenstand des strengsten Tabu und bedroht der Reihe nach jede Art der Berührung mit ihrer Buße; nur für das Einverständnis der Frau hat es keine Strafe; hier waltet noch die Strafgewalt des Mannes. Daß dahin auch minder hochstehende Völker gelangt sind, wenn einmal aus anderen Organisationsformen die väterliche Gewalt des Ehemanns sich emporgerungen hat, bezeugen einzelne Nachrichten über das strenge Tabu, unter welchem die Frau bei einzelnen Malaienstämmen steht [2]). Spuren eines solchen fanden sich auch bei den Südseevölkern. Erst nach und nach wird aus diesen Umzäunungen eines materiellen Rechtes und dem den Generationen anerzogenen Respekte vor demselben ein zähmender, sekundärer Instinkt, eine ethische Scheu. —

Dieses Schutzes der verheirateten Frau entbehrt noch bei vielen Völkerschaften eine unverheiratete. Auf sie beginnt sich eine solche Fürsorge erst in zweiter Reihe zu erstrecken, denn der väterlichen Gewalt über die Tochter wohnte nicht schon von Natur aus jene Eifersucht bei, mit welcher dieselbe Gewalt des Ehemanns einen Besitz überwacht, den er mit Aufopferung schwer errungener Güter gewonnen hat. Darum melden die Forschungs-

---

[1]) Guta-Lagh 27.

[2]) **Waitz** a. a. O. V, 157.

berichte so oft den Widerspruch der strengsten Ehen und des leichtfertigsten Lebens außer denselben. Das strenge Vaterrecht gilt gleichsam vorerst nur in der Ehe; die Unverheiratete lebt nach altem Mutterrecht. Eheliche Treue ist früher ein ethisches Princip geworden als jungfräuliche Keuschheit. Selbst der Begriff der Jungfräulichkeit scheint nach dem Zeugnisse von mancherlei Volksgebräuchen, in denen er zuerst auftritt, noch nicht den Inhalt gehabt zu haben, der sich erst allmählich einfand; man beachtete weniger den Verkehr als den Erfolg.

Aber trotz dieser Rückstände aus alter Zeit sehen wir die sociale Fürsorge schrittweise auch über dieses Gebiet sich erstrecken, und wir erkennen, daß auch sie zunächst von denselben materiellen Punkten ausgeht, bis sie bei den jüngst entwickelten Kulturvölkern zu einem ethischen Principe von großem Einflusse auf die Gestaltung des inneren Lebens wird.

Die leitenden Faktoren dieser Entwickelung lernten wir bereits beiläufig kennen. Die wichtigsten sind das natürliche Recht des Mannes als des gegen hohes Entgelt Erwerbenden, Bedingungen an Qualität des Erworbenen zu stellen, und der dadurch bedingte Vorteil des Vaters als des Verkaufenden, der ihm aus dem Besitze der gesuchteren Qualität entspringt. Unsere idealisierte Denkweise könnte diesen Standpunkt leicht für eine materialistische Rekonstruktion halten, der in der heutigen Welt nichts mehr entspräche. Aber das letztere ist keineswegs der Fall. Nachtigal hatte Muße genug, das Volksleben in dem keineswegs ganz kulturlosen mohammedanischen Staate von Bornu zu studieren und wurde Zeuge solcher Verhältnisse [1]). Nach diesem Zeugnisse gestattet die Sitte in der Hauptstadt Kuka sogar den Töchtern der „Fürsten“ und des Sultans eine Freiheit, die ziemlich an die Zeiten des Mutterrechts erinnert, und der von außen importierte Islam setzt ihr keine Schranke. Wohl aber hat ein social-wirtschaftlicher Zwang begonnen, das zu thun. Auch hier bilden bei geltender Kaufehe Töchter einen Reichtum des Vaters. Ein Fürst kann durch fürstliche Schwiegersöhne große Schätze erwerben, und er pflegt darauf auszugehen; — aber der wirklich fürstliche Kaufpreis wird nur für die Unbescholtenheit geboten. Diese heikle Bedingung hat unter „feiner gebildeten Leuten“ ein besonderes Zartgefühl geschaffen; es würde dem angesehenen Familienvater eine Schande sein, auch nur unwissend die Hand zu einem Betruge geboten zu haben. Es ist daher Brauch, die Entscheidung bei jeder auch noch so erwünschten Bewerbung hinauszuschieben, bis irgend eine kluge, erfahrene Frau aus der Hausverwandtschaft ausgekundschaftet hat, was man zu wissen benötigt. Fällt diese Erkundschaftung ungünstig aus, so „gebietet die Sitte“, den Antrag unter irgend einem Vorwande abzulehnen; — der Bewerber weiß in den meisten Fällen, woran er ist, dem Vater aber entgeht der reiche Kaufschatz. Das Mädchen wird

---

[1]) Nachtigal, Sahara und Sudan, I, 798.

dann einem armen, oft unfreien Manne in die Ehe gegeben; die Armut kann zu keiner höheren Anforderung gelangen, und so ist auf diesem Gebiete auch die Entwickelung höherer Sittlichkeit abhängig von den gehäuften Erfolgen erstreckterer Lebensfürsorge.

Was in Bornu schon mit einem Maße von Delikatesse behandelt wird, das tritt anderwärts in Afrika in nackten Formen hervor. An der Goldküste müssen die Eltern dem Ehemann alle aufgewendeten Kosten erstatten, wenn er sich in seiner ausgesprochenen Voraussetzung getäuscht sieht, und auch bei anderen Stämmen wird die Ehe dadurch rückgängig [1]). Von den Zulus sagt man, daß ein gefallenes Mädchen überhaupt nicht mehr in die Ehe genommen werde [2]), und bei den Somali kann es wenigstens nicht mehr „erste Frau“ werden [3]). Der Bräutigam pflegt nach der Hochzeit an seiner Hütte durch Zeichen aller Welt bekannt zu geben, daß er sich betrogen glaube, und wälzt dadurch Verachtung auf die Familie der Braut [4]). Darum sagt man aber auch von den Somalifrauen, daß selbst die unverheirateten zurückhaltender seien.

Ein gewisser Gang der Dinge ist von da ab gegeben. Wenn auf jene Weise die väterliche Gewalt die Integrität der Kinder schätzen lernt, so wird sie mit einem dieser Schätzung entsprechenden Aufwande die Vernichtung dieses Wertes rächen, und eine sich bildende Organisation wird dieses Maß der Rache durch eine entsprechende Buße ablösen; so wird allmählich auch die Unberührbarkeit der unverheirateten Frau unter die Sanktion des Gesetzes gestellt werden. Der Ausgangspunkt dieser ganzen Entwickelung aber bleibt immer die Erhebung der väterlichen Gewalt und darum ist es auch nicht wunderbar, daß jene Sanktion in einer früheren Periode, zur Zeit des unerschütterten Vaterrechtes sogar strenger sein konnte, als nachmals in der Zeit der Auflösung desselben. Mit der Verinnerlichung des Sittlichkeitsprincipes fielen zum Teil wieder seine äußeren Stützen.

Das fränkische Recht bestraft die Gewaltthat an einer Jungfrau wie den Raub derselben; aber auch wenn das Mädchen selbst eingewilligt hat, entgeht der Räuber ihrer Ehre nicht ganz jeder Buße; bleibt doch auch in diesem Falle das väterliche Recht gekränkt. Das Gottlandrecht verurteilt den Verführer einer Jungfrau zu einer „Besserung“ — derselbe Begriff liegt in unserem Worte „Buße“ — und diese in Geldwert bemessene Besserung empfängt der Bruder oder Vater, in dessen Rechte die Jungfrau steht. Den Raub der Jungfrau büßt der Mann mit seinem ganzen Wergelde, die Verlockung der freiwillig Folgenden mit 40 Mark; in diese teilen sich die Landschaft — die die Rache abwehrende Organisation — mit dem beleidigten Vater.

[1]) Waitz a. a. O. II, 113.
[2]) Ebend. II, 389.
[3]) Ebend. II, 522.
[4]) Burton a. a. O. S. 268.

Wie eifersüchtig in Altisrael Väter und Brüder über die Unversehrtheit der Jungfrau wachten, und wie die letzteren das Rächerwerk übten, wird uns in der Erzählung von Dina gezeigt [1]). Gegenüber dem Stammfremden waltete die Rache mit indianischer List und Grausamkeit; im jüngeren „Gesetze“ aber erscheint sie der Gemeinde als Strafrecht zugeteilt, und wie im germanischen Rechte durch eine Besserung gelöst. Der Verführer der unverlobten Jungfrau soll dem Vater derselben 50 Seckel Silber büßen und jene zum Weibe nehmen, ohne sich jemals wieder von ihr trennen zu können. Die aber ihren Fall verbirgt, und mit solcher Täuschung in die Ehe tritt, soll durch die Gemeinde der Männer den Tod erleiden. Wenn aber der Mann überwiesen wurde, seine Braut fälschlich dessen beschuldigt zu haben, so sollte er mit 100 Seckel Silber büßen, welche dem in seiner Tochter beleidigten Vater zufielen [2]).

Es ist natürlich, daß diese Lage der Dinge überall, wo sie eintrat, in irgend einem Grade eine Wachsamkeit hervorrufen, die je nach der Art der Menschen voraus zu denken und zu sorgen von einem weitreichenden Einflusse auf die Formen des Verkehrs werden mußte, bis ein zarter Instinkt der Scham die vererbte Gewöhnung vorbeugender Beschränkungen in sich zusammenfaßte. Ein Ueberblick über den Stand dieses Instinktes in verschiedenen Kulturbereichen zeigt, wie derselbe immer noch der Fortbildung und, was dann nicht ausgeschlossen sein kann, auch der Verbildung fähig ist. Wie aber diese ganze Bewegung durch die Gewaltanmaßung des Mannes ins Rollen kam, so hat sie durch den Fortschritt zur physiologischen Vorstellung von dem genetischen Zusammenhange des Vaters mit seinem Leibeserben einen neuen Impuls empfangen.

Nicht so klar wie in die Geschichte der Kaufehe vermag unser Blick in ein anderes sociales Verhältnis einzudringen, zu dem uns mehrfache Spuren hinleiten, ohne daß es sich uns vollkommen enthüllen wollte. Wir meinen die Abmachung unter verschiedenen Geschlechtern oder Stämmchen zu einem gegenseitigen Tausch der Töchter, wobei in dieser Gegenseitigkeit selbst schon jenes Entgelt gelegen zu sein scheint, welches sonst von Fall zu Fall im Kaufpreise geboten wurde, also Konnubialverbände ohne Kauf.

Solche mit Kauf für den einzelnen Fall sind in der Geschichte viele nachzuweisen. Im Gegensatze zu dem nachträglich genehmigten Raube setzt der ordentlich inscenierte Kauf an sich schon eine vorhergegangene Abmachung allgemeiner Art voraus; auch er findet der Regel nach nur in geschlossenen Konnubialverbänden statt, und wir haben bereits angedeutet, daß gerade dieses Bedürfnis der friedlichen Frauenerwerbung, welches dem exogamischen Frauenraube, den die sich erhebende Mannesgewalt einführte, mit seinem Geleite ewiger Rachefehden folgen mußte, sehr wesentlich dazu beitrüge,

---

[1]) 1 Mos. 34.

[2]) Deuter. 22, 15 f.; 28 f.

eine Annäherung stammfremder Geschlechter im Verkehre des Friedens herbeizuführen. Auf die Zeit der Entstehung solcher Friedensverbände deutet immer noch die Erscheinung des vermittelnden Brautwerbers, der mit der Heiligkeit eines Gesandten zwischen beiden Parteien verkehrt, die sich persönlich erst zu nähern wagen, wenn es jenem gelungen, die Präliminarien des Vertrages festzustellen. Hie und da erhielt sich auch noch die Sitte, daß der Brautwerber im fremden Hause, das er betritt, einen Gegenstand erfaßt, der ihm wegen seiner Heiligkeit Unantastbarkeit sichert. Die Einrichtung scheint demnach aus der Zeit zu stammen, in welcher außer dem Konnubialverkehr noch kein Friedensband die fremden Stämmchen einigte, und sonach nur eine für jene Vermittlung bestimmte und allerseits gekannte und anerkannte Person sich des Friedens bei ihrer Annäherung erfreute. Darum wohl bildete diese Freiwerbung das Geschäft bestimmter Personen, und verblieb sonach gleichsam ein Gewerbe für sich.

Der Versuch der Begründung eines Konnubialverbandes seinem ganzen Hergange nach, wie sich ihn das jüdische Altertum dachte, wird uns in den Patriarchengeschichten vor Augen gestellt [1]). Jakob kommt mit Söhnen und Herden in das Land der kanaanitischen Heviter; diese haben ihr städtisches Gemeinwesen in Sichem; als Nomade zieht Jakob durch das offene Land. Da schlagen die Sichemiten aus Anlaß eines einzelnen Falles — einer der Ihren hat sich Dinas, der Tochter Jakobs, bemächtigt und wünscht sie zu behalten — Jakob und seinem Volke, dem sie bisher fremd gegenüber gestanden, folgenden Vertrag vor: „Verschwägert euch mit uns; eure Töchter gebet uns, und unsere Töchter nehmet euch; und wohnet bei uns, das Land liegt ja vor euch!“ Die Heviter, deren Erwerb sich, wie man annehmen muß, in den punischen Formen bürgerlicher Industrie und intensiveren Gartenbaus bewegt, machen den Abschluß eines Konnubialverbandes zur Bedingung für die Benutzung des Weidelandes. Nur erfahren wir nicht, ob nach dem Vorschlage die Gegenseitigkeit selbst die Auslösung bedeuten oder innerhalb des Verbandes von Fall zu Fall der Kaufvertrag eintreten soll. Daß für Dina ein Kaufpreis geboten wird, ist unter den Umständen des Falles nicht ganz entscheidend.

Die Israeliten zeigen sich — die trügerische Absicht berührt uns hier nicht — geneigt, den Konnubialvertrag einzugehen; nur stellen sie ihrerseits wieder die überbietende Bedingung, Sichemiten und Israeliten müßten dann Ein Volk werden und einerlei Stammesmarke — die Beschneidung — annehmen. Das erstere ist der gewöhnliche Verlauf der Dinge, das andere aber nicht. Wir gewinnen in diese Art Stammes- und Völkerbildungen so selten einen offenen Einblick, weil sich eben nach geschlossenem Konnubialfrieden sofort eine Verschmelzung vollzieht, als deren Ergebnis uns immer nur das kompakte Ganze eines neuen Stammes entgegentritt, das

[1]) Genes. 34, 9. ff.

wir nur selten noch in seine Elemente aufzulösen vermögen. Wir können es beispielsweise den zahllosen kleinen Germanenstämmchen zur Zeit des Cäsar und Tacitus unmöglich ansehen, wie viele derselben etwa Konnubialverbände darstellen, die sich wieder aus noch kleineren Einheiten zusammensetzten, wie solche immer wieder die natürliche Expansion des Nomadentums gleichsam aus sich heraussprudelt. Allenfalls nur durch die Sprache, so weit sie entwickelt ist, und die ältesten Sitten und Bräuche mit der Quelle verbunden, können diese Völkertropfen jenseits der Grenze des alten Bereiches immer wieder in vollkommener Isoliertheit niederfallen, bis sie, durch Bedürfnisse, unter denen das Konnubium nicht das letzte ist, angetrieben, gruppenweise ineinander fließen.

Daß aber diese Verschmelzung, wie es in unserem Falle die Israeliten begehrten, auch sofort in der Einheit der Stammmarke ihren Ausdruck finde, ist ein seltener, wenn auch nicht ganz beispielloser Fall. So wissen wir von den arischen Radschputen, die sich als Kriegshäuptlinge und „Könige" einzelnen der älteren Stämme Indiens aufgedrängt haben, daß sie das „Zeichen" dieses Stammes anzunehmen pflegen oder wenigstens einer Ceremonie sich unterziehen, welche in rudimentärer Weise jene Bedeutung hat.

Doch liegt hier auch kein Vertrag Gleichstehender vor; daß aber umgekehrt ein zur Herrschaft unter der Form erweiterter väterlicher Gewalt gelangter Stamm dem unterworfenen sein Stammeszeichen aufdrängt, kommt öfter, in der bekanntesten Weise gerade bei den Juden vor. Wo aber ein solches Verhältnis der Verabredung nicht besteht oder nicht markiert sein soll, da behält in der Regel auch innerhalb des Konnubialverbandes jede Sippe ihr eigenes Zeichen. So kann man innerhalb der afrikanischen Stämme und Staaten noch größerenteils die einzelnen Sippen nach ihren verschiedenen Hautzeichen sondern, die indianischen nach ihren Totemen. Wie wir aber im Gebiete der nordischen Bekleidungsweise die dauerhaften Hautzeichen allmählich schwinden sehen, so verschwindet nun auch hier jedes Kennzeichen ehemaliger Komposition der Stämme. Nur gewisse Namen altgermanischer Geschlechter erinnern noch an eine Analogie indianischer Totemnamen; wie diese sind auch sie vorzugsweise der Tierwelt entlehnt. Selbst im alten Rom fehlen Spuren einer äußeren Auszeichnung einzelner Geschlechter nicht gänzlich; unerschütterlicher aber blieb hier die Trennung durch die vererbten Namen, gleichviel ob auch deren einige ehedem an eine Art Totemnamen sich angelehnt haben mögen oder nicht. Wir sehen aber auch keinen Grund, das erstere für an sich ausgeschlossen zu halten; einige Fälle, die an ihrem Orte genannt werden sollen, sprechen vielmehr deutlich für das Gegenteil.

Mancherlei kaum anders deutbare Anzeichen lassen uns mit einiger Bestimmtheit vermuten, daß das alte Rom der Patricier nach dieser einen Richtung hin einen Konnubialverband vorstellte, welcher den Kauf

zur Ehe ausschloß und dafür unter genau stipulierten Bedingungen die Gegenseitigkeit des Verhältnisses setzte. Die nachmals „patricischen“ Geschlechter müssen sich zunächst in drei selbständige Gruppen zur Freiheit des Konnubiums geeinigt haben, bis auch diese einst einander fremden Gruppen zu jenem Konnubialverbande verwuchsen, welcher seinem Bestande und Umfange nach dem Volke der Quiriten, dem Bunde der „verzeichneten“, das heißt wohl in das Bundesverzeichnis aufgenommenen Väter, dem Rom der Patricier entsprach.

Daß diese verzeichneten oder verbündeten Geschlechter in Bezug auf die Frauenwerbung auf Gegenseitigkeit beschränkt waren und durch den Vertrag gebunden nicht außer diesem Kreise des Bundes heiraten durften, ist eine bekannte Thatsache. Erst das Canulejische Gesetz löste im Jahr 310 der Stadt diesen Bann, indem es auch die römischen Plebejer in das Konnubium der Patricier zog. Daß aber innerhalb des älteren, des patricischen Verbandes der Kauf eben durch jene beschränkte Gegenseitigkeit ersetzt und aufgehoben sein mußte, dafür spricht vor allem die ganz eigentümliche Form des Eheschließens, welche sich als eine ausschließlich patricische auch dann noch erhielt, als sie, wahrscheinlich eben wegen jener Erweiterung des Konnubiums nur noch höchst selten in Uebung trat. Wodurch sie sich aber wesentlich von den anderen Formen trennte, das ist der auffallende Umstand, daß sie ohne Kauf oder Verjährung oder irgend ein Symbol dieser Art dem Manne die volle väterliche Gewalt über die Frau — die manus — überträgt. Man kann mit einem Grade von Bestimmtheit behaupten, daß sich in dieser uralten Form mindestens eine rudimentäre Andeutung des unter den Plebejern so allgemein üblichen Kaufes — der coëmptio — hätte erhalten müssen, wenn auch die Patricier innerhalb ihres Konnubialverbandes die Frauen durch Kauf erworben hätten. Damit mußte dann ein sociales Moment zusammenfallen, welches durch seinen mittelbaren Einfluß von hoher historischer Bedeutung geworden ist: jene allseitig anerkannten Bedingungen in Bezug auf die Stellung der patricischen Frau im Hause des Eheherrn, Bedingungen, für welche die gleiche Kulturstufe unseres Wissens kein zweites Beispiel hat. Daß die Patricierfrau als Gaja neben ihrem Gajus steht, in ihrem Arbeitsbereiche ebenso die Herrin ist, wie der Gemahl in dem seinen, das kann wie auch anderwärts aus der geschichtlichen Vermittelung zwischen der älteren und jüngeren Organisation hervorgegangen sein. Aber der Vertrag, den die Sage als das angebliche Gesetz des Romulus, oder als die Errungenschaft jener sabinischen Urmütter hinstellte, befreit die patricische Frau von dem Hausgewahrsam, in dem die griechische lebte, läßt sie bei Schauspielen und Gastmählern und auf der Straße erscheinen, wo der Mann ihr den Weg freilassen soll; er befreit sie ferner von der niederen Arbeit der Mehlbereitung, und unterscheidet sie so wesentlich von jeder anderen Frau, welche der Mann auf irgend eine Weise in seinen Besitz erwerben möchte. Solche Bedingungen konnte das Haus am ehesten für seine hingegebene Tochter

stellen, wenn es für dieselbe kein anderes Entgelt in Aussicht nahm als das der Gegenseitigkeit. Der Vater schenkte dann gleichsam nach einem Uebereinkommen, welches zu dem Inhalte der Bundesstipulationen gehörte, die manus über seine Tochter dem Bräutigam unter Bedingungen, zu denen sich dieser verpflichtete.

Nur ein Konnubialvertrag solcher Art konnte es unseres Erachtens sein, welchen ein altrömisches Gesetz, das die Sage dem Numa zuschrieb [1]), zur Voraussetzung hatte. Der Unbeschränktheit altrömischer Vatergewalt stand es frei, auch den von der rechten Frau geborenen Sohn in die Knechtschaft zu verkaufen; der Vater sollte aber auf Grund jenes Gesetzes solches nicht mehr thun dürfen, wenn der Sohn mit väterlicher Erlaubnis ein Weib genommen hätte. Jenes alte Recht hätte dann auch die Frau — als in manu des Sohnes — mit in die Knechtschaft gezogen. Wer anders konnte nun ein Interesse daran haben, dies zu verhindern, als diejenige Vertragspartei, welche die Frau nur in einer bedingten Weise in die manus des Mannes gegeben hatte. Desselben Ursprungs nur kann das dem Romulus zugeschriebene Gesetz [2]) sein, das dem Bürger — damals ist aber nur an Patricier zu denken — verbot, die Frau zu verkaufen. Diese Beschränkung lag durchaus nicht in der Konsequenz des Machtverhältnisses des Mannes zur Frau und konnte wieder nur von seiten der Vertragschließenden als beschränkende Bedingung hineingebracht sein. Nur aus eben dieser kann das Institut des Verwandtengerichtes stammen, welches nach uralter Sitte der Mann hören sollte, ehe er die Frau mit dem Tode bestrafen konnte. Hätte auch diese Beschränkung der väterlichen Gewalt in fortschreitender Gemeinfürsorge der Staat eingeführt, so würde er mit größter Wahrscheinlichkeit den Fall vor sein Gericht gewiesen haben. Die Verwandten der Frau aber hätten nach der Konsequenz des Rechtes nicht beanspruchen dürfen, gehört zu werden, wenn sich nicht auch auf diesen Fall der Vertrag erstreckt hätte.

Schwieriger muß die Annahme erscheinen, daß sich an einen formellen Kauf, der sonst überall das bedingungslose Besitzrecht des Ehemanns zur Folge hat, ausnahmsweise solche Bedingungen hätten anknüpfen lassen.

Noch eine andere Unterscheidung zwingt uns auf Gebiete vorauszugreifen, die erst später Gegenstand zusammenhängender Darstellung sein sollten. Der Verkehr stammfremder Geschlechter zu Heiratszwecken setzt entweder einen anderweitigen Verkehr bereits voraus, oder hat ihn allmählich zur Folge. Daher finden wir auch im Munde der Römer die Worte commercium und connubium in häufiger Verbindung. Ein so auf den Tausch verschiedener Gegenstände erstreckter Friedensverkehr hütet allmählich, ent=

---

[1]) Dionys. 2, 27; Plut. Num. 17.

[2]) Plut. Rom. 22; wobei wir uns an die gewöhnlichere Interpretation der Stelle halten.

gegen dem Zustande gegenseitiger Rechtlosigkeit, in welchem sich stammfremde Familien von Natur aus befinden, das innerhalb des Verbandes in anerkannter Weise und unter Mitwissenschaft und Zeugenschaft der Verbandsangehörigen Erworbene, und der Anerkennung folgt ein gegenseitiger Schutz irgend welcher Art. All das, der Tauschverkehr vor aller Augen, der Abschluß unter aller Zeugenschaft, die Zusammenkunft zu Beurteilung und Schutzmaßnahmen, setzt einen bestimmten, räumlichen Mittelpunkt des Verkehrs der Vertragsgenossen, gleichsam ein offenes Haus dieses Männerbundes voraus. Die deutsche Vorzeit hat uns dafür den Namen „Mahlstatt" erhalten.

Wie dann eine jüngere Kultphase, die wir noch zu betrachten haben, an das Haus die Pflege der einflußreichen Geister desselben knüpft, so verbindet sich auch mit jener Mahlstätte ein analoger Kultus: der Römer unterscheidet in seiner klaren Weise die sacra privata und die sacra publica. Jene bleiben unberührt von politischen Entwickelungen, diese folgen ihnen. Wir haben noch eine Nachricht darüber, daß dereinst jede Kurie — der primäre Friedensverband von (vielleicht nur durchschnittlich) zehn Gentes oder Geschlechtern — ihren eigenen Mittelpunkt mit dem Herde für ihre sacra publica besaß. Es ist aber nicht bloß in Rom, sondern allenthalben der Fall gewesen, daß das Bedürfnis, die Grenzen des Friedensbereiches immer weiter zu erstrecken, solche Bündnisse zwang, immer wieder als Einheiten mit einem solchen zu gleichen Zwecken sich zu vereinbaren. So entstanden aus dem Bunde von je zehn Kurien die drei alten Stämme der Ramnes, Tities und Luceres, deren Bundesvertrag den Bestand des alten patricischen Volkes von Rom begründete. Diesem Fortschritte entsprach in einer jüngeren Zeit die Vereinigung der dreißig Kurienherde unter einem Dache und die Gemeinschaft der öffentlichen Kulte von Kurien und Stämmen. Indem nun mit diesen Fortschritten die des patricischen Konnubiums zusammenhängen, und die patricische Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt werden mußte, trat sie auch in eine Beziehung zu den jeweiligen Verwaltern der Bundesheiligtümer, die außer einem so eigentümlichen Bundesverhältnisse nicht notwendig war. Der gewöhnliche Frauenkauf stand nur in Beziehung zu den häuslichen Heiligtümern und entbehrte darum irgend einer priesterlichen Vermittlung, der vertragsmäßige Frauenerwerb der Patricier aber berührte außer den sacra privata noch die des Bundes, beziehungsweise die sacra publica des aus ihm erwachsenen Staates. Dieselbe Oeffentlichkeit bedeuten die zehn Zeugen, deren der altpatricische Eheabschluß bedarf. Roßbach[1]) hält diese im römischen Civilrechte sonst ungewöhnliche Zahl der Zehnmänner für Vertreter der zehn

---

[1]) Roßbach a. a. O. S. 118. In betreff der Herkunft der Konfarreationsehe glauben wir von der Auffassung dieses Werkes, dem die Kulturgeschichte die kritische Klärung einer überaus wichtigen Materie verdankt, ein wenig abweichen zu müssen.

Geschlechter einer Kurie, und es hindert wohl nichts, diese Annahme dahin zu erweitern, daß es ursprünglich die zehn väterlichen Familienhäupter der Kurie selbst waren, vor denen der Handel vor sich ging, ähnlich wie in Athen die Neuvermählte den „Phratores“ ihres Mannes — die Phratrie entspricht der römischen Kurie — vorgestellt werden mußte. In dieser Thatsache läge denn auch noch die Erinnerung, daß einst die Kurie — gleich der athenischen Phratrie — den primären Konnubialverband gebildet hatte, und daß dann erst durch ein gleiches Band, das wieder eine Anzahl von Kurien um sich schlang, die Erweiterung der Organisation stattfand.

Die Form dieser altpatricischen Eheschließung heißt die durch Konfarreation. Indem wir auf diese, welche in der konservativsten Weise den reichsten Schatz von Ceremonien erhalten hat, einen Blick werfen, werden wir Gelegenheit haben, der anderweiten Verbreitung einiger wesentlicher Punkte zu gedenken.

Vorher aber mag darauf hingewiesen sein, daß diese Konfarreationsehe, deren wesentliche Unterscheidung wir in dem Mangel des Kaufes erblicken, denn doch nicht ganz vereinzelt dasteht. Wenn wir selbst in Australien die Sitte finden, für das aus dem fremden Stamme zur Ehe genommene Mädchen ein solches aus dem eigenen tauschweise anzubieten, so könnte auf dem Wege weiter ausgreifender Verträge selbst ohne Vermittlung des Kaufes der Ausgleich gleichsam in Bausch und Bogen festgesetzt werden, ohne daß er in jedem einzelnen Falle Zug um Zug erfolgen müßte. Nur würde das einen hohen Grad von Vertrauen und eine Sicherung des Vertragsverhältnisses voraussetzen, durch welche der Bund des ehemals Fremdartigen die natürliche Festigkeit der Familie erhalten haben müßte. In der That müssen wir bei dem patricischen Kerne des Römervolkes diese Erscheinung wahrnehmen, und in Indien finden wir den Konnubialverband ohne Kauf gerade bei derjenigen Gesellschaftsgruppe, welche sich zuerst zur Kaste abschloß und damit jene Intimität des Bundes besiegelte. Raub- und Kaufehen haben jede in Indien in bestimmten Volksschichten bis heute ihre besondere Vertretung; die Brahmanen aber kennzeichnet die Vertragsehe.

Während ehedem auch die Brahmapriester ihre Frauen kauften, verschwand bei ihnen allmählich diese Form bis auf den Rest, welchen die „Arschaehe“ bewahrte. Aber auch dieses Paar Ochsen, welches ehedem den Kaufpreis gebildet hatte, soll nun nach einem jüngeren Kommentar zu Manus Gesetzen nur noch als ein Geschenk für das Mädchen gelten. Trotzdem wird jedoch in jüngerer Zeit auch diese Eheform für den Brahmanen für minder passend erachtet, als die drei Formen der Brahma-, Daiva- und Praschapatjaehe. Bei allen diesen, die sich nur durch althergebrachte Formen der Uebergabe des Mädchens unterscheiden, findet keine Art von Kauf statt; aber diese Gegenseitigkeit beschränkt sich auch nur auf die Brahmanen untereinander; die anderen Kasten haben keinen Anteil daran.

Wenig klargestellt, aber für unsere Frage gerade durchschimmernd genug sind die bezüglichen Verhältnisse in Griechenland. So viel ist sichtbar: während sich über ganz Griechenland neben Rudimenten des Raubes die Kaufehe verbreitet, erscheint in historischer Zeit in Attika der Kauf abgekommen, und gerade hier treffen wir ein aufsteigendes System von Familienbündnissen, welches dem von Rom durchaus ähnlich ist; hier wie dort dürfte die gleichartige Abrundung der Zahlen das Produkt des Waltens einer Zeit sein, die den Bildungshergang nicht mehr begriff, noch weniger in Erinnerung hatte. In Attika bildeten je dreißig Geschlechter eine Phratrie[1]), und darüber waren wieder je drei Phratrien zu einem Stamme (Phyle) vereinigt; solcher Stämme aber gab es vier.

Innerhalb der Gens fanden keine Heiraten statt; die oft angeführte Ausnahme, daß nämlich eine Tochter, die, von ihrer Familie (engeren Sinnes) allein übrig, alles Erbe derselben in ihrem Besitze vereinigte, innerhalb der Altfamilie (Gens) verheiratet werden sollte, bestätigt diese Regel, dürfte aber auch ein Fingerzeig dafür sein, daß die Entstehung der Exogamie mehr auf wirtschaftliche Einflüsse als auf physiologische Erkenntnisse zurückzuführen ist. Eine Mitgift, die nur einen kleinen Bruchteil des Familienvermögens darstellte, ließ man mit der Tochter gern in eine andere Gens hinüberwandern, weil die Gegenseitigkeit einem solchen Einsatz den größeren Treffer folgen lassen konnte; sobald sich aber das ganze Vermögen eines Sonderhaushaltes an eine Tochter hängte, dann schwand die Wahrscheinlichkeit des ausgleichenden Gewinnes und die Theorie der Blutmischung hielt gegenüber dem wirtschaftlichen Vorteile nicht stand.

Dagegen standen die vereinigten Gentes untereinander in einem Konnubialverbande, denn das Konnubium beider Teile bildet auch im alten Attika der Geschlechter, wie im patricischen Rom die Voraussetzung der Legitimität der Ehe, die innerhalb dieses Verbandes ohne Kauf dadurch geschlossen wird, daß der Kyrios der Braut — d. i. der im Besitze derselben befindliche Vater, Großvater oder Bruder — sie dem Bräutigam zuspricht[2]).

---

[1]) Die nacheifernde Erhöhung der Geschlechterzahl einer Phratrie auf die der anderen erscheint uns leicht erklärbar durch Loslösung von Einzelnfamilien aus der Altfamilie, wie wir an anderer Stelle die Geschlechter benannt haben. Denn wir können die unter Vatergewalt entstandenen Gentes nicht mit Morgan für „Punaluaverbände" halten, sondern für Familien ältester Art, wie sie nicht die Abstammung, sondern die väterliche Besitzgewalt selbst geschaffen hat. Zu einer solchen Familie konnten natürlich viele Ehepaare gehören. Die jüdischen Familien dieser Art zählten ihre Häupter selbst nach tausenden; die griechischen mußten — was von der Lebensweise abhing — bedeutend kleiner gewesen sein, d. h. dem Zerfalle leichter zugeneigt haben, so daß es nicht schwer war, aus solchen Zersetzungselementen die Zahl innerhalb einer Phratrie nach einem gegebenen Vorbilde zu erhöhen.

[2]) Roßbach a. a. O. S. 223.

Ebenso bilden „bestimmte und feierliche Worte“ einen Bestandteil der patricischen Konfarreation. Ihr Inhalt ist uns nicht überliefert; wir dürfen aber vermuten, daß diese bestimmten Formeln, vor jenen zehn Zeugen gesprochen, mit den übrigen Ceremonien den Ersatz bildeten für den Kaufakt bei den anderen Eheformen.

Im übrigen gehörten zur Konfarreation die Einführung zu Wasser und Feuer, das gemeinsame Mahl, das in Gegenwart der Götter zum Opfermahle wurde, nebst anderen Opferbräuchen, das Sitzen der Brautleute auf Einem Tierfelle und die Einführung der Braut zu den Heiligtümern des neuen Hauses. Aber alles das findet sich seinem Wesen nach auch bei den fernsten Völkern in weitester Verbreitung wieder, weil es eben aus dem Wesen der Ehe hervorgegangen ist. Patricisch-römisch ist nur das Festhalten an einzelnen aus hohem Altertum herstammenden Formen. Dahin gehört die Kulthandlung der eintretenden Frau, welche die Thürpfosten des neuen Hauses mit Schweinefett bestreicht. Als Opferhandlung werden wir den Sinn dieser Ceremonie noch an seinem Orte kennen lernen; das Dargebotene aber führt uns in eine Zeit, da das Schwein das vornehmste Zuchttier des Altitalikers war. Dazu tritt das Schaf als Opfertier, und das Fell desselben dient den neuen Ehegatten in altertümlicher Weise als Decke des Sitzes. Als Hauptspeisen erschienen — vom Opferritus im allgemeinen festgehalten — Früchte und gesalzener Speltschrot, verbunden mit der jüngeren Form des Speltbrotes; von diesem Gebrauche des Speltes — Far — hat die ganze Ceremonie den Namen Konfarreation.

Ihrem Wesen nach sind alle diese weitverbreiteten Ceremonien hervorgegangen aus der einfachen Thatsache der Einführung der Frau zur Haushaltsgemeinschaft mit dem Manne. Sie sind in so weiten Bereichen übereinstimmend, weil eben darin das Hauptmotiv zur Schaffung der Eheinstitution engeren Sinnes lag.

Eine sehr altertümliche Form derselben hat sich das alte Rom durch die Aufnahme der Braut in diese Haushaltsgemeinschaft „durch Feuer und Wasser“ bewahrt. Von den Jüngeren unverstanden und darum ins Wanken geraten, ist die Thatsache doch in der überlieferten Formel deutlich genug erhalten: mit Feuer und Wasser empfing man die Frau jenseits der Schwelle des Bräutigams. Darin lag nicht bloß die Andeutung, daß fortan Feuer und Wasser im Hause unter der Obhut der Frau stehen sollten, noch weniger fiel es der harten Praxis des Lebens ein, damit im Symbole ihre Meinung vom Werte dieser wichtigsten „Elemente“ auszudrücken. Wir müssen uns vielmehr erinnern, daß die Frau — bei der unter Vaterrecht bestehenden Exogamie — als Stammfremde in das Haus des Mannes tritt; unter solchen aber bildete die Mitteilung von Feuer und Wasser, wie wir schon sahen, den ältesten Gegenstand eines anbrechenden Friedensverkehrs. Die stammfremde Frau, die widerstrebend über die Schwelle gehoben wird, empfängt also jenseits derselben die beruhigende Versicherung, daß sie nicht

zu „Wildfremden“ komme, sondern den Schutz des Friedensverbandes genieße. Dieser Deutung wenigstens steht noch die alte Formel am nächsten: „mit Wasser und Feuer empfangen werden“ [1]).

Diese uralte Form war aber nicht bloß bei der Konfarreation, sondern bei jeder Art römischer Eheschlüsse gebräuchlich. War damit gleichsam die unterste Stufe einer Aufnahme in die Lebensgemeinschaft ausgedrückt, so gewann die Vereinigung der gesonderten Erwerbsbetriebe beider Geschlechter, die höhere Stufe der Haushaltsgemeinschaft ihren Ausdruck in dem gemeinsamen Mahle. Wie sich der fortan gemeinsame Haushalt von beiden Seiten her zusammensetzt, auch das drückt der Hochzeitsvorgang immer noch ganz gut aus. Nicht nur zog die Braut mit Rocken und Spindel im Hause des Mannes ein, sondern sie brachte auch als ihren Anteil an „Musteil“ oder „Hofspeise“, wie es der Deutsche nannte, den Korb mit Getreide [2]) mit. Obgleich der Römer in seiner räumlichen Beengung schon frühzeitig den glücklichen Griff that, den Getreidebau zur Sache des Mannes zu erheben, so sind doch auch hier nicht alle Spuren der alten Arbeitsteilung nach Geschlechtern geschwunden. Roßbach sagt, man hätte das Getreide recht eigentlich den Speisevorrat der heiratenden Frau nennen können; „denn ein Hauptgeschäft der Materfamilias besteht nach uraltem romulischem Gesetze in der Bereitung des Brotes und der Mola für die Mahlzeiten und die Privatopfer, während der übrige Teil der Cöna, das Schlachten des Tieres und die Zubereitung des Fleisches, dem Manne überlassen blieb“ [3]). Auch bei manchen Opfern tritt der alte Bestand hervor; das Fleischopfer ist immer Sache des Mannes; das Fest der Vestalien aber, das nur die Frauen feierten, hieß das Fest der Brote. In der Vereinigung beider Haushaltungen also besteht nach alten Zeugnissen auch die römische Ehe. In der Haushaltung aber unterscheidet der Römer ganz sachgemäß die Haushaltsgüter und die Haushaltsstätte. Das erstere sind die in beiden Thätigkeitsgebieten erworbenen Mittel zur Erhaltung des Lebens, die in ihrer Zusammenlegung den deutschen „Musteil“ bilden, die Einheit der Stätte aber bedingt die Einheit des Kultes, denn mit der nämlichen Wohnstätte sind auf einer jüngeren Stufe der Kultentwickelung untrennbar die nämlichen Geister des Hauses verbunden. So konnte Dionysius [4]) mit Recht sagen, daß die alte Römerehe nach den Satzungen des Romulus in der „Gemeinschaft der Güter und Heiligtümer“ bestanden habe. Der „Gemeinschaft aller Güter“ [5]) scheinen allerdings die Verhältnisse einer

[1]) Quellennachweis bei Roßbach a. a. O. S. 36 ff.

[2]) „Cumerum, in quo erant nubentis utensilia“ Festus s. v. cumerum. — „Utensilia, ex quibus alitur hominum genus aut colitur.“ Columella 12, praef. § 3. S. Roßbach S. 320.

[3]) Nach Plinius, H. N. 18, 11, 28.

[4]) Dionysius 2, 25.

[5]) „Fortunarum omnium“, Livius 1, 9.

jüngeren Zeit zu widersprechen, in welcher der väterlichen Gewalt eine Verfügung über Dinge zusteht, die der Hausfrau völlig entzogen sind. Aber auch hier fand ja, wenn auch in viel früherer Zeit, derselbe Fortschritt des Eigentumsbegriffes statt, wie im germanischen Rechte. Es muß auch in Rom eine Zeit gegeben haben, da das Land der Benützung der ganzen Gens offen stand, ohne daß jemand ein Sondereigentum daran hatte; damals bildeten die Erträge desselben allein den Inbegriff „aller Güter" und über diesen Musteil verfügten in der That beide Gatten gemeinschaftlich. Nur ein Genußmittel fiel merkwürdigerweise nicht in den allgemeinen Musteil, sondern blieb ausgesondert wie des Grönländers Seetierspeck, wie des Polynesiers Schweinefleisch und Kavatrank, eine tabuierte Männerlabung — der Wein. Es war, wie die Sage von Egnantius Mecenius zeigt, der Altrömerin ein todeswürdiges Verbrechen, den Saft dieser Frucht zu kosten, und Cato [1]) soll dasselbe dem Ehebruch gleichgesetzt haben. Diese Thatsache, welche neben so vielen erst durch ihre Analogien verständlich wird — die des Blutgenusses werden wir erst später anführen — deutet ganz klarer Weise darauf hin, daß der Weinbau den Römern erst bekannt wurde, als die Frau längst aufgehört hatte, den Landbau zu ihrem Berufe zu zählen; sie brachte dem Manne wohl noch rudimentärerweise Getreide in die Ehe, aber keinen Wein. Ihn hatte der Mann als Landbauer, als Herr seines Grundes und Bodens aus der Fremde erhalten, und keine alte Sitte und kein alter Vertrag konnte ihn zwingen, diesen kostbaren Ertrag seiner Arbeit dem Ertrage der Frauenarbeit als Gemeingut beizumischen; auf diesen Spätling der Kultur bezog sich keine alte Stipulation. Ebenso natürlich ist, daß eine fortgeschrittenere Zeit nur noch ein social vorbeugendes, d. i. ein moralisches Motiv hinter jener Sitte zu suchen vermochte.

---

[1]) Bei Gellius 10, 23.

Stammformen der Hochzeitsbräuche und anschließende Sitten.

Wir sind auf diesem Wege gleichsam an die Quelle einiger Hochzeitsbräuche gelangt, welche unabhängig von der Qualität der Ehe als Raub-, Kauf- oder Vertragsehe und der Uebergangs- und Auflösungsformen dieser auf dem Grunde des Vaterrechtes in weitester Verbreitung entstehen konnten und thatsächlich in irgend welchen Rudimenten fast die ganze Erde füllen.

Die von der Art der Erwerbung der Frau unabhängigen und doch bei jeder Form der Ehe unter Vaterrecht als wesentlich hervortretenden Formen aber sind der Eintritt der Ehegatten in eine Haushaltsgemeinschaft, die Trennung der Frau vom väterlichen Hause und die Einführung in das des Mannes, und die Uebernahme derselben in des letzteren Gewalt, auf welcher Stufe der Auflösung dieses Gewaltverhältnis immer stehen möge. In diesen Stücken treffen auch die verschiedenen Eheformen Roms zusammen, wie immer sie sich sonst scheiden mögen. Einige Schwierigkeiten der Auffassung hat die übertriebene Sublimierung des Begriffes „Opfer" veranlaßt. Einige waren bereit, gerade in der römischen „Konfarreation" das Zusammenessen als den thatsächlichsten Ausdruck der Haushaltsgemeinschaft hervorgehoben zu sehen; andere, voran Roßbach, sahen darin nur das Opfer und [1]) keine Spur von einer beginnenden Lebensgemeinschaft. Aber gerade Roßbach hat an anderer Stelle sehr richtig bemerkt, daß die Begriffe Opfer und Mahlzeit nicht in Bezug auf jede Zeit zu trennen seien. Wir müssen hinzufügen, daß seit die Menschen die Geister in positiver Weise zu gewinnen suchten, also einen positiven Kult begannen, viele Leistungen als „Opfer" bezeichnet werden können, welche mit einer Mahlzeit der Menschen in keiner Verbingung standen; umgekehrt aber konnte es nicht leicht eine festlichere Mahlzeit, absolut keine solche aber an

---

[1]) Roßbach a. a. O. S. 108.

den Aufenthaltsstätten jener geben, an welcher die Geister nicht teilnehmend gedacht wurden, und so war jede dieser Mahlzeiten ein „Opfermahl“, gleichgültig, ob sich davon noch eine besondere Handlung der Darreichung als „Opfer“ engsten Sinnes lostrennte oder nicht. Wenn also bei der Hochzeit des römischen Patriciers Speltschrot und Speltbrot zu Opferzwecken gedient haben sollte, so ist diese altertümliche Nahrung eben darum auch einmal Gegenstand des bei der Hochzeit veranstalteten Mahles gewesen. Später fielen Opfer und Mahlzeit auseinander, jenes konservierte den altertümlichen Bestand, diese ging davon ab. Immer aber bildete die Coena einen Bestandteil der römischen Hochzeit.

In dieser Sitte stimmen sehr viele Völker überein; nur ist es bald Speise, bald Trank, durch deren Genuß die Haushaltsgemeinschaft eingeleitet wird. Die Erklärung dieser Uebereinstimmung bietet der natürliche Umstand, daß die Wirtschaftsgemeinschaft kaum in einer anderen Weise begonnen und ausgedrückt werden konnte. Doch treten namentlich in Hinsicht des gemeinschaftlichen Trunkes noch einige Momente volkstümlich physiologischer Auffassung hinzu, welche wir erst später an seinem Platze werden erörtern können. Wenn sich dabei auch das oft wiederholt, daß gering geschätzte oder auch gar nicht mehr gebräuchliche Speisen der Vorzeit den Hauptinhalt der Mahlzeit bilden oder doch bei derselben in rudimentärer Weise Verwendung finden, so beruht diese Uebereinstimmung teils in dem kultlichen Charakter, teils in dem von Rechtsformeln, welchen diese Handlung angenommen hat. In beiden Fällen wird die Konservierung aller Einzelnheiten dadurch bewirkt, daß sich nur an sie das Vertrauen des Erfolges knüpfen kann.

So hat sich auch im altgermanischen Rechte im Zusammenhang mit einer Rechtsformel der Mehlbrei (puls) als altertümliche Speise erhalten. Vermachte jemand nach salischem Rechte [1]) einem anderen für den Todesfall sein Gut, so mußte er ihn sofort in dieses Gut einweisen. Diese Einweisung in das Gut galt aber für vollzogen, wenn nachmals drei Zeugen beweisen konnten, jener Beschenkte habe sich im Hause des Erblassers befunden und daselbst mit drei geladenen Gästen von dem Vorrate jenes Brei gegessen. So galt also der Anteil am Speisevorrate als ein Ausdruck des Verfügungsrechtes über das Gut. Noch besteht unter Slaven die altertümliche Vorstellung, daß Menschen, welche zu einer bestimmten Festzeit ein Gericht aus Weizen, Mohn und Honig gemeinsam genössen, Verwandte, d. h. Angehörige derselben Hausgenossenschaft würden [2]). Wie bei uns selbst im Worte, so hat sich allmählich auch hier der Begriff der Verwandtschaft auf den der Freundschaft zurückgezogen, und so blieb bis

[1]) Lex salica XLVI.

[2]) Hanuš, Bajeslovný Kalendář. S. 17.

heute unter Slaven die Ueberreichung von Brot und Salz der Ausdruck gastfreundlicher Aufnahme. In demselben Zusammenhange steht das Mahl der Hochzeit, das Braut und Bräutigam gemeinsam mit geladenen Zeugen einnehmen, es ist die thatsächliche Eröffnung des gemeinsamen Haushaltes und die Einführung der Braut in die Hausgenossenschaft des Mannes.

In Athen genossen die Brautleute gemeinsam einen Sesamkuchen; Sesam aber ist im Vergleiche zur Olive die ältere Frucht. Ebenso greift man bei der japanischen Hochzeit zu der veralteten Speise von Seetang und Muscheln, angeblich um durch diese einfache Nahrung das Andenken der Voreltern zu feiern [1]). Auch das junge Ehepaar der Irokesen genoß gemeinschaftlich, was die Frau dem Manne darbot, wie ja das Backen ihre Sache ist [2]). In Südamerika tritt derselbe Brauch wieder auf, und er dürfte einst überhaupt bis dahin gereicht haben. Appuns Trauung [3]) bei den wilden Arekunas in Guyana bestand — abgesehen von den Auslösungsgeschenken — darin, daß die Indianerin ihm ein Stück Kassadebrot und Fleisch und eine Schale mit Paiwaritrank reichte. Zu dem gemeinschaftlichen Essen gesellte sich wie bei der römischen Hochzeit das Sitzen auf ein und derselben Hängematte. Auch auf Viti und Samoa kam eine ähnliche Form vor [4]), während, wie wir schon erwähnten, in einem großen Teile des Südseegebietes die Haushaltsgemeinschaft sich auf so wenige Nahrungsmittel beschränkte, daß gemeinschaftliche Mahlzeiten überhaupt nicht vorkamen. Auf Neuguinea — und ähnlich auf Madagaskar — bildet das Zusammenessen von Braut und Bräutigam aus einer Schüssel einen wesentlichen Teil der Hochzeitsfeierlichkeit [5]). Die alten Makedonier pflegten bei der Hochzeit ein Brot zu teilen, worauf die Brautleute die Teile aßen [6]). Bei den Indern, bei welchen sonst die Frau nicht in Gegenwart des Mannes zu essen pflegt, erheischt die Hochzeitsfeier eine Ausnahme. Beide Gatten nehmen nach Eintritt in das Haus gemeinschaftlich das Opfermahl ein [7]). Auch bei den Lappen in Finnmarken, wo der Mann noch wenigstens für ein Jahr in das Haus der Schwiegereltern einheiratet, fehlt doch bei aller Armseligkeit des Lebens nicht ganz das Hochzeitessen. Am Persanger Meerbusen versammelte sich nach dem Erlebnisse eines Missionars [8]) das Brautpaar mit den nächsten Freunden unter freiem Himmel unweit der Kirche

---

[1]) Bericht der preußischen Expedition nach Ostasien. Bd. II. S. 23.
[2]) Lafitau I, 566.
[3]) Appun, Unter den Tropen II, 274.
[4]) Lubbock a. a. O. S. 39.
[5]) Waitz a. a. O. IV, 633.
[6]) Curt. Ruf. 8, 4, 27.
[7]) Weber, Indische Studien V, 399.
[8]) K. Leem a. a. O. S. 198.

und verzehrte dort gemeinschaftlich ein Schaf, das man zu diesem Zwecke mitgebracht hatte [1]).

Nicht selten erscheint der gemeinsame Trunk an Stelle des Mahles. Er steht dann zunächst in derselben Beziehung zur Ehe. Von einigen Stämmen der Brasilindianer kann man nicht sagen, daß sie unmäßig am Alten hingen. Sie schlossen, sobald sie mit Europas Kultur bekannt geworden waren, ihre Ehe durch einen gemeinsamen Trunk Branntwein [2]). Bei den meisten Gebirgsvölkern von Indien bereitet die Braut einen Trank, von dem die beiden Neuvermählten je eine Hälfte trinken [3]). In China hat sich die Sitte ein wenig umgewandelt. In Peking wenigstens empfängt — wie wir einem Vortrage des Gesandtschaftsattaché Herrn King-iu-thai entnahmen — jedes der Brautleute ein besonderes Gläschen; beide aber, aus welchen jene trinken, sind mit einem roten Faden verbunden. Dann genießen sie gemeinschaftlich ihnen vorgesetzte Fleischpastetchen. Diese Ceremonie erfolgt sofort, wenn die Braut das Haus des Verlobten betritt und von diesem entschleiert worden ist.

Sicher ist der gemeinschaftliche Trunk der Eheleute auch eine altgermanische Sitte, wie unter anderem die Sage von der Langobardenkönigin Tendelinda zeigt. Da sie Witwe geworden, wollen die Langobarden sie auf dem Throne erhalten und gestatten ihr, sich einen Mann und ihnen einen König zu wählen. Sie wählt Agilulf, den Herzog von Turin, und da sie dem Berufenen entgegeneilt, läßt sie beim ersten Zusammentreffen Wein bringen, trinkt zuerst davon und reicht den Rest dem Agilulf — das war ihre Verlobung [4]). Aehnlichen Inhaltes war gewiß auch die Ceremonie, welche jetzt noch in Westfalen in einer verkommenen Form geübt wird, wenn der Bräutigam mit Brot und Bier aus dem Hause tritt, um damit die Braut zu empfangen [5]). Die serbischen Brautleute trinken dreimal aus demselben Glase roten Wein.

Wie schon im alten Rom hat sich auch bei den anderen Kulturvölkern überall der Einführungsbrauch des Zusammenessens zu einem Festmahl erweitert; aber aus diesem ragt fast überall noch eine Speise hervor, welche in ihrer Altertümlichkeit den Anspruch hat, als das alte Mittel des Rechtssymbols zu gelten.

So fehlt in England bei keiner Vermählung der eigentliche Hochzeitskuchen, der von der Braut geteilt werden soll.

---

[1]) Ueber die Bedeutung des „gemeinsamen Tisches“ im allgemeinen vergl. Paulus Cassel, Symbolik des Blutes. Berlin 1882. S. 60 ff. Man hat es den Juden besonders verargt, daß sie gerade in betreff des „gemeinsamen Tisches“ gegenüber Stammfremden an derselben Beschränkung festhielten, wie in betreff ihres Konnubialverbandes.

[2]) v. Eschwege, Journal I, 96.

[3]) Lubbock a. a. O. S. 99.

[4]) Paulus Diaconus III, 35.

[5]) Hartmann, Bilder aus Westfalen. Osnabrück 1871. S. 55.

Ein zweiter, in weitester Verbreitung, aber auch in den verschiedensten Formen wiederkehrender Teil der Hochzeitsfeier tritt in seiner Art erst hervor, wenn der positive, gewährende Kult des Hauses einen Grad von Stetigkeit erlangt hat. Erst wenn gewogene Geister durch solchen Kult stetig an das Haus gefesselt werden und die Voraussetzung, daß solches von Anbeginn des Bestandes des Hauses an geschehen sei, die Vorstellung geschaffen hat, dann muß logischerweise auch der Gedanke entstehen, daß auch der Geist des ersten Gewalthabers, beziehungsweise der ersten Gewalthaberin im Hause noch fortwalte. Wir werden an seiner Stelle auf diese Verhältnisse zurückkommend zeigen, wie man selbst schon zur Zeit des abwehrenden Kultes den Hausvater seinem Besitze nicht zu entreißen wagte. Man begrub ihn in vielen oder den meisten Fällen an dem eigentlichen Sitze seiner Herrschaft, an der Feuerstätte. Die lag je nach Art des Hüttenbaues inmitten der geschlossenen oder vor der halbgeöffneten. Im ersteren Falle bezeichnete dann der Herd, im anderen die Gegend der Thürschwelle und der Thürpfosten die Stätte des Heiligtums. Denn auch der alte, abwehrende Kult bewirkte oft dasselbe; der Mensch ließ den Geist mit seiner Hütte allein und floh davon, um sich ein neues Heim zu gründen [1]). Erst verläßt man die wertlose Feuerstelle und das wertlose Schirmdach ganz und für immer; allmählich versucht der Mensch nach einiger Zeit zu der wertvolleren Hütte zurückzukehren, je nachdem mit der Lebhaftigkeit der Erinnerung die Furcht abstirbt. Aber auch dann bleiben noch zwei Wege offen. Entweder erfindet der Mensch Mittel, daß der Geist nach einem Orte der Ruhe davonzieht und dort gebannt bleibt, oder solche, welche seine Gegenwart dem Menschen zum Heile wenden, die Spukgestalt zum schützenden Genius des Hauses machen. Und beide verbindet dann wieder jene Kompatibilität, welche auch im Falle des Widerspruches das Alte mit dem Neuen wahrt. Oft sehen wir beiderlei in einer Weise verteilt, wie sie wohl den psychologischen Vorgängen im Menschen entsprechen mochte: die Geister der erst jüngst unter großem Eindrucke auf die Lebenden Verschiedenen bannt die Furcht durch alle Mittel der Abwehr, während die nur noch durch die Tradition hervorgerufenen Geistervorstellungen zu einem solchen Vorgehen nicht drängen.

Eine geordnetere Haushaltung ist jedenfalls Voraussetzung eines geordneteren häuslichen Kultes. Hält aber nun dieser einmal den Geist des vorausgesetzten Urvaters im bewohnten Hause fest, so bleibt auch dieser nach der Art, wie nun einmal die Toten an ihrem Besitze hängen, der

---

[1]) Sehr beweiskräftige neue Belege des abwehrenden Kultes auf Indonesien sind eben veröffentlicht worden durch Dr. G. A. Wilken, Ueber das Haaropfer. Separatabdruck aus der Revue Coloniale Internationale. Amsterdam 1886, zum Teil nach Dr. Frazer, Certain burial customs as illustrative of the primitive theory of the soul, in Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland. Bd. XV, S. 64 ff.

eigentliche Herr des Hauses, beziehungsweise nach Vaterrecht der Herr und Besitzer des ganzen Geschlechtes.

Aus dieser Vorstellung nun erwachsen zwei Ceremonien der Hochzeit, von denen die eine sehr verbreitet und in modifizierten Formen durch alle Schichten der Kultur hindurch erhalten ist, während sich von der anderen nur undeutliche Spuren finden. Die Frau muß nämlich, wenn sie das Haus ihres Vaters verläßt, aus dem Besitze des geistigen Hausvorstandes ausgelöst oder dieser muß für den Entgang an Besitz besänftigt oder wohl auch erst ausdrücklich um seine Genehmigung angegangen werden. Im Hause des Bräutigams aber muß eine Uebergabe der Frau als eines neuen Mitgliedes des Hausstandes an das unsichtbare Oberhaupt stattfinden, und die Frau muß sich ihm als neue Dienerin und aufmerksame Kultbesorgerin nähern. Der zweite dieser beiden Akte hat sich sehr allgemein, der erstere ausnahmsweise erhalten.

Diese Fälle mag uns hier die römische Hochzeit vertreten. Die einfachen Mittel, durch welche Naturvölker Willen und Meinung ihrer Geister zu erproben pflegen, haben sich in Rom zu dem Apparate der Auspizien ausgebildet, welche jeder Hochzeit voranzugehen pflegten. Auch ungefragt äußerten sich die Geister. Wir wissen, daß ihnen die Naturvölker die den Menschen erschreckenden Aeußerungen der Natur zuschrieben, und den Ausklang dieser Vorstellung finden wir noch in Rom und in jüngeren Formen des Volksglaubens. Durch Donner und Erdbeben insbesondere untersagten die Geister die beabsichtigte Ehe [1]), und die Konfarreationsform hielt durch alle Zeiten daran fest; wenn es während einer so eingeleiteten Hochzeit donnerte, blieb die Ehe ungeschlossen. Derselben Vorstellung entstammt unser Volksglaube, daß es wünschenswert sei, am Hochzeitstage schönes Wetter zu haben.

Wenn es richtig ist [2]), daß auch bei den Römern in der ersten Zeit der Republik ein Opfer vor der Heimführung im Hause der Braut stattfand, so lag eben darin die Handlung, durch welche die Götter des Hauses für die Minderung ihres Besitzes versöhnt werden sollten. Auch in Griechenland fand ein solches Opfer vor der Hochzeit statt. In Athen flüchtete die Braut an den Herd, des Hauses Altar, und von diesem wurde sie hinweggeführt. Von den Doriern aber läßt Jamblichus den Pythagoras sagen, „der Mann habe seine Gattin unter Opfern vom Hausherde genommen“. Eben dieser Eingriff in den Besitz der Geister des Herdes verlangte das besänftigende Opfer. Es wiederholt sich hier den Göttern gegenüber dieselbe Ablösungsform nach vorangegangener Gewalt, wie wir sie in Bezug auf den lebenden Vater schon kennen lernten, und darin ist auf der einen Seite das Eingreifen des religiösen Momentes in die Ehe begründet.

---

[1]) Servius ad Aen. 4, 166.

[2]) Was Roßbach a. a. O. S. 326 wahrscheinlich zu machen sucht.

Die Uebergabe der Frau an die herrschenden Gottheiten des neuen Hauses erinnert an eine sehr altertümliche, nachmals abgekommene Form des letzteren. In ähnlicher Weise wie einst bei den Juden waren die Pfosten der Thür, vor denen einst die alte Herdstätte gelegen hatte, auch im alten Rom einmal als Sitze der Hausgötter gedacht. Indem die Braut vor sie geführt wird, schmückt sie dieselben mit Wollbändern und bestreicht sie mit Schweinefett, an dessen Stelle in Bezug auf eine frühere Zeit Wolfsfett, für eine spätere das Oel der Olive genannt wird.

In Attika führte man die Neuvermählte vor den Hausherd im Hause des Mannes; indem sie hier in die Gemeinschaft und die Pflicht des Hauses aufgenommen wurde, empfing das neue Verhältnis die Weihe unsichtbarer Zeugen. Erst dann betrat sie das Schlafgemach. Dieselbe Handlung bildet auch den Mittelpunkt der chinesischen Hochzeit, und hier sehen wir zugleich die Bedeutung des Herdes in einer unzweideutigen Weise erklärt. Auf dem Herde steht noch das kleine Götterbild, in welchem die Gottheit dieses Herdes und Hauses wohnt, und nicht des Herdes, sondern dieses Gottes wegen tritt die Braut nach dem Zusammenessen an diese Stelle. Sie verneigt sich tief und legt dem Bilde ein Bündel Stäbchen zu Füßen als Symbol der Unterthänigkeit oder des Eintrittes in die Wirtschaft. Auch in der germanischen Hochzeit muß dieser Akt einmal den Mittelpunkt gebildet haben; er hat sich in Niederdeutschland lange erhalten. Sobald die Braut das neue Haus betrat, wurde sie vor den Herd und dreimal um denselben herumgeführt[1]). Das Umwandeln ist in Indien eine verbreitete Sitte der Ehrfurchtsbezeigung und war auch bei den klassischen Völkern in diesem Sinne gebräuchlich. Daß aber jenes Umwandeln des Herdes im Grunde ein Rechtssymbol war, ergibt sich aus folgendem. In Niedersachsen hat sich[2]) für den Herd als Kultstätte noch der alte Name Hel erhalten, welcher einerseits auf die in „Hellja“ zusammengefaßten Götter der Unterwelt hinweist und andererseits, zu „Hölle“ verderbt, noch vor kurzem überall den Platz hinter dem Ofen bezeichnete. Man nannte daher jene Ceremonie das „Helleiten“ der Braut. Aber auch, und das zeigt den Sinn der Sache, der ins Haus aufgenommene Knecht wurde „ums Hel geleitet“, analog wie der altjüdische Sklave am Thürpfosten „vor den Göttern“ des Hauses diesem verpflichtet wurde. Es ist also wieder ein Besitzverhältnis des Geistes, welches ihn zum eifersüchtigen Wächter der Ehe machte, bis sich von diesem materiellen Boden aus die Auffassung im Gefolge vieler Umwandlungen der Vorstellungen vergeistigte.

Wieder wollen wir eine Nebensächlichkeit nicht um ihretwillen erwähnen, sondern als ein Beispiel der Wirklichkeit, welches geeignet ist, von dem ganz eigentümlichen Leben solcher Bräuche und der Mannigfaltigkeit der ein=

---

[1]) Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. S. 257.

[2]) Montanus, Deutsche Volksfeste ꝛc. S. 100.

wirkenden Faktoren einen Begriff zu geben. Obgleich über den ursprünglichen Sinn der Herdumwandlung den Analogien zufolge kein Zweifel sein kann, so mußte doch unter mancherlei Einflüssen das Verständnis desselben verfallen, insbesondere neben einer hinzutretenden neuen Form gleichen Inhalts. Kuhn [1]) fand den Brauch auch schon in der Form, daß man der Braut vor dem Umwandeln eine Schöpfkelle reichte, — man konnte nur noch an das Küchenamt denken. Dann schwand der Herd aus der Mitte des Wohnraumes und konnte nicht mehr umwandelt werden; da führte man den beweglichen Kesselhaken um die Braut und nannte auch das „Helleiten".

Die Slaven bewahren denselben Brauch und zum Teil in ebensolcher Ablenkung. In Böhmen hat fast überall der Ofen den Herd verdrängt, und so führte man denn noch hie und da die Braut vor den Ofen oder Kamin [2]). Die Südslaven haben dagegen noch den freistehenden Herd. Hier wird noch ortsweise die Braut um das Feuer auf demselben herumgeführt, um diesem auf den vier Seiten eine tiefe Verbeugung zu machen und dann — das Kesselgestell zu küssen. In Syrmien hat der Umgang die gleiche Deutung wie in Niederdeutschland gewonnen; die Frau erhält einen Kochlöffel in die Hand, um in allen Töpfen zu rühren [3]).

Während dieser wichtige Teil der Hochzeitsakte nach der einen Richtung hin in ein so ärmliches Ende auslief, war ihm nach einer anderen hin eine viel größere Zukunft beschieden. Wir erinnern uns, daß die alte Patriarchalfamilie nicht der heutigen Sonderfamilie entspricht, vielmehr einer größeren Gruppe solcher unter einer väterlichen Gewalt gleichkommt. Der äußeren Erscheinung nach dürfen wir sie unserer Dorfgemeinde vergleichen, und es ist wahrscheinlich, daß auch manche deutsche Gemeinde, die sich bis in spätere Zeit Feldgemeinschaft bewahrte, aus einer solchen Altfamilie (Gens, Geschlecht) hervorgegangen ist. Von den slavischen Gemeinden ist das, wie häufig noch die Namensformen zeigen, der Regel nach anzunehmen. Der räumliche Mittelpunkt einer solchen lag nun vor den Zeiten behaglicheren Wohnens nicht unter einem Dache. Ob das auch hier im nördlicheren Klima einst ein Herd war, wissen wir gerade nicht, aber die Annahme hat viel für sich. Daß sich hier zugleich ein mit Ehrfurcht betrachtetes Grab befand, ist uns wenigstens mit Bezug auf einige Fälle bekannt. Was aber von all dem sicher übrig blieb, nachdem sich das Leben der Menschen in etwas entsprechendere Wohnräume zurückgezogen hatte, das war irgend ein Merkzeichen der Bedeutung und Heiligkeit des Ortes, ein Wahrzeichen oder „Mal". In welcher Weise ein solches Mal seiner Geschichte und seinem

---

[1]) Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen. S. 433.

[2]) Grohmann, Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. Bd. I, S. 122.

[3]) Rajacsich a. a. O. S. 146 und 160.

Wesen nach mit jenen Götterbildern auf dem Herde zusammenhing, das werden wir an seiner Stelle kennen lernen.

Dieses Gemeindewahrzeichen in den slavischen Dörfern des Wendlandes nannten die Deutschen „Stäte“ — das slavische štět' heißt Pfahl —, und aus einem Pfahle bestand dasselbe. Er wurde nachmals zum „Kreuzbaum“ verchristlicht. Inmitten der Dörfer um Salzwedel in der Altmark stand überall ein solcher Baum, und die Wenden sagten, an der Stelle dieser „Stäte“ — auch das Slavische braucht das Wort weiblich — halte sich „ein männlicher Geist“ auf[1]), also ganz wie am Herde des Hauses. So oft nun „vor Zeiten eine junge Frau aus einem anderen Orte durch Heirat in ein solches wendisches Dorf kam, mußte sie einen Tanz um den Kreuzbaum thun und etwas Geld hineinstecken“. Dieses „Umtanzen“ ist schon nach Art der älteren Tänze zweifellos jenem „Umwandeln des Herdes“ gleichzustellen, und das in Geld reluierte Opfer entspricht vielleicht jenem As, das auch die römische Braut[2]) in der Larenkapelle des Ortes gleichwie auf dem Herde des Hauses niederlegte und das also wohl nicht gleich ursprünglich einem statistischen Zwecke gedient haben dürfte[3]). Daß die Umwandlung gerade der Frau aus der Fremde geboten ist, hat seinen guten Grund darin, weil eben nur diese in das Herrschaftsverhältnis zu dem urväterlichen Schutzgeiste der ganzen Gemeinde, beziehungsweise der alten Patriarchalfamilie neu eingeführt werden mußte. Bei Heiraten innerhalb der Sonderfamilie derselben Gemeinde genügte die Vorführung vor den Herd des getrennten Hausstandes.

Auch die germanische Malstätte hatte ihr Mal; sie führt davon den Namen. Nur pflegen wir nicht jeden Ortsmittelpunkt als solche zu bezeichnen, vielmehr vorzugsweise nur die einem Friedensbunde benachbarten Gemeinden gemeinsamen Vereinigungsplätze, die in jüngerer Zeit als Gerichtsstätten wieder erscheinen. Das Mal bildete ein Baum, ein Stein oder ein Pfahl, der sich von dem wendischen kaum unterschied. In Niederdeutschland und dem Gebiete seiner Kolonisation wurde dieses Mal als „Roland“ bezeichnet, gleichviel ob es nur eine Säule ohne Bild war, wie zu Brakel, oder ob man ihr etwa ein Gesicht angeschnitzt hatte, wie einst zu Elbing, oder ob diese Bildnerei weitere Fortschritte gemacht hatte, wie zu Bremen und anderwärts[4]). Es ist wohl die älteste Anordnung, wie sie sich etwa zu Bramstedt erhalten hat: der Roland steht auf einem Hügel mitten auf dem Marktplatze des Ortes. Auch zu Halle stand er einst auf einem „kleinen Berge“, und man hielt das Gericht „auf dem Berge an dem Roland“[5]).

---

[1]) Kuhn, Märk. Sagen. S. 332.

[2]) Nach Varro bei Nonius s. v. asses.

[3]) Wie Roßbach annimmt, a. a. O. S. 374.

[4]) Siehe darüber Zöpfl, Die Rolandssäule. Leipzig und Heidelberg 1861, und J. Lippert, Christentum und Volksglaube. Berlin 1882. S. 533 ff.

[5]) Zöpfl a. a. O. S. 234.

Dieser Bedeutung des deutschen Roland entsprechend wurde auch vor ihn einst die Braut geführt. In Bramstedt fand dieses Helleiten nach altem Brauche ebenfalls nur statt, wenn die Braut aus einem fremden Orte herbeiheiratete; dann wurde sie „samt ihrem mitgebrachten Brautgute erst dreimal um den Roland gefahren“ [1]). In Neuhaldensleben umtanzte der ganze Brautzug den Roland [2]). Auch hier genügte also das Helleiten im Hause der gesonderten Familie nicht, wenn die Braut fremd war; sie mußte dann samt ihrem Gute erst dem geistigen Haupte der Gemeinde in Besitz gegeben werden. Solange aber die Gemeinde noch wirklich eine Geschlechtsfamilie (Gens) darstellte, mußte das bei üblicher Exogamie durchwegs der Fall sein. Erst durch den — übrigens schon nach dem salischen Gesetze gestatteten — Zuzug und die Aufnahme fremder Elemente in die Gemeinde — Hospites, nicht durch Verwandtschaft, sondern durch Gastfreundschaft Verbundene pflegen sie jüngere Urkunden zu nennen — und die in der Erinnerung festgehaltene Unterscheidung dieser Elemente konnten auch die Ehen innerhalb der alten Familiengemeinden überhand nehmen, während sie in den Kolonistengemeinden natürlich von Anfang an üblich waren.

Im ersteren Falle und somit in der älteren Zeit überhaupt mußten also alle Ehen von der Art sein, daß sie um des einen notwendigen Aktes willen vor dem Male, an der Malstätte des Ortes geschlossen werden mußten; den deutschen Namen „Vermählung“ davon abzuleiten, dürfte wenigstens nicht gesucht sein. Indem hier die neue Gattin dem höchsten Gemeindehaupte selbst in das Eigentum übergeben wurde, erhielt zugleich das Rechtsgeschäft des Gatten die gewöhnliche Form derjenigen, welche durch die allgemeine Zeugenschaft den Schutz der Gemeinde, beziehungsweise des Friedensverbandes herbeiführten. Gewöhnliche Rechtsgeschäfte werden nicht bloß der menschlichen Zeugen wegen an dieser Stätte als dem Sitze der Gottheit geschlossen; man gewann damit die Zeugenschaft letzterer selbst, die gegebenen Falles durch Eid und Eidesfolgen und Ordale gefordert wurde. Wenn schon gewöhnliche Rechtsgeschäfte auf diese Weise einen außergewöhnlichen Schutz gewannen, so war dies in betreff des Eheschlusses um so mehr der Fall, als die Gottheit gleichsam durch das Besitzrecht zur eifersüchtigen Wächterin des Verhältnisses werden mußte.

Diese besondere Beziehung ist bei einigen Völkerschaften in einer eigentümlichen Weise entwickelt, man möchte sagen ausgebeutet worden. Wie im allgemeinen auf diesem Wege die öffentlichen Heiligtümer neben den häuslichen, gleich wie bei der römischen Konfarreation die sacra publica, herbeigezogen werden konnten, ist ersichtlich. Es kam nur darauf an, ob zu deren Pflege Veranstaltungen eines differenzierten Wirkungskreises bestanden

---

[1]) Zöpfl a. a. O. S. 215.
[2]) Ebend. S. 148.

oder nicht, um zu entscheiden, ob auch der „Priester“ auf der Bildfläche erscheinen solle. Auf der germanischen Malstätte der Heidenzeit versah der Regel nach der Vorstand des Geschlechtes (oder der Gemeinde) oder des Verbandes die Kultverrichtungen; dieser Umstand und die Verknüpfung des Göttlichen mit der Oertlichkeit gibt dem ganzen Verhältnisse eine gewisse Festigkeit. Zu einem schroff gegenteiligen Ergebnisse gelangte die Entwickelung in der schwarzen Bevölkerung Westafrikas. Die unbegrenzte Beweglichkeit derselben, die Durchmischung der Geschlechter und Stämmchen unter Festhaltung der mütterlichen Verwandtschaftsfolge brachte eine solche stillstandlose Durchsetzung mit sich, daß der Zusammenhang der Geschlechtsgenossen mit räumlichen Mittelpunkten sich vielfach lösen mußte. Die Götter sind mit den Menschen beweglich und durcheinander gemischt worden; die Träger ihrer Traditionen sind ihre Priester. Das hat nun mit Bezug auf die Ehe nach Bastians Zeugnissen[1]) zu einer Entwickelung geführt, die als typisch -- auch für eine Gruppe von Religionsvorstellungen — hier nicht ganz unbeachtet bleiben kann.

Der Afrikaner, der außer der ersten Frau gern eine Anzahl anderer nebst einer möglichst beträchtlichen Sklavenschar im Hause hält, bedarf einer besonderen Autorität, um diese oft aus den verschiedensten Stämmen zusammengewürfelte Masse, der gegenüber die Zahl der freien, besitzenden Männer des Stammes in der Minderheit sich befindet, in Respekt und Botmäßigkeit zu erhalten. Der Schutzgeist des einzelnen Hauses, dem in gewöhnlicher Weise diese Scharen in Besitz gegeben werden können, scheint denselben, die sich ihrer Herkunft nach oft vornehmerer Beziehungen rühmen mögen, nicht immer genügend zu imponieren. Da nimmt denn auch der Afrikaner andere, machtvollere Götter zu Hilfe, im wesentlichen nicht unähnlich wie auch unser Vorfahre neben den Göttern des häuslichen Herdes die der Verbandsmalstätte in Anspruch nahm.

Aber jener — und hier tritt die neue Richtung ein — appelliert nicht in derselben Instanzenfolge, sondern er sucht unter der Menge ihm gebotener, von stehenden Priesterschaften getragener Götter denjenigen aus, der erfahrungsmäßig, beziehungsweise dem Rufe nach den wirksamsten Schutz in der Ehe gewährt hat. Diesem Wahlgotte wird dann in analoger Weise die Frau in Besitz gegeben, beziehungsweise die Ehe vor ihm oder durch ihn geschlossen. Bastian hat uns unter den zahllosen Gottheiten Westafrikas Lemba in Loango als denjenigen genannt, dessen — übrigens recht kostspieliger — Schutz der Ehe am meisten begehrt, aber nur von den Reichen und Vornehmen erreicht werden kann. Eine sogenannte „Lembaehe“ gilt für fester und glücklicher als jede andere; Lemba und seine Ganga (Priester) sind infolgedessen Specialisten geworden.

Der Ehemann, dem der Schutz seiner Hausgötter nicht genügt, läßt

---

[1]) Bastian, Deutsche Expedition I, 173 ff.

den mit seinem Bilde beweglichen Gott kommen und baut ihm nächst seiner eigenen eine besondere Hütte, in der er wie einer der Hausgeister wohnen kann. Dann wird ihm die Frau in der gewöhnlichen Weise in Besitz gegeben und dieses Besitzverhältnis durch lebenslängliche Verpflichtungen der Frau, sogenannte „Quirilles", gesichert. Außer diesen, welche in allerlei Entsagungen bestehen, muß die Frau in dieser Lembahütte lebenslänglich einen Kultus besorgen, wie sonst am Hausherde, und zum Zeichen dieser Verbindung durch Lemba tragen beide Ehegatten eine Art Amulett dieses Gottes, der Mann einen großen, die Frau einen kleinen Kupferring. Fortan leben beide des Glaubens, daß Lemba Untreue und Ungehorsam der Frau als eine Beleidigung seiner selbst in furchtbarer Weise strafen würde, und diese Vorstellung übt einen beherrschenden Einfluß auf das Leben. Insbesondere gilt für sicher, daß Lemba jede Verheimlichung der Frau mit Krankheit und Tod bestrafe, und dadurch erwirkt der Lembapriester vor der Trauung ein eingehendes Geständnis über das Thun und Lassen beider Eheleute. Der aus Moanda stammende Unsambi ist nach Bastian eine Gottheit von gleichem Ruf und Beruf, und es dürfte der dunkle Erdteil noch sehr viele Parallelgestalten aufzuweisen haben [1]).

Diese Entwickelung läßt uns auch einen Blick vorauswerfen auf eine seltsame Art von Differenzierung, welche unter ähnlichen Einflüssen im Geisterreiche stattfinden kann. So gut wie hier ein Gott der Ehen, so kann unter anderen Umständen ein solcher für andere Thätigkeiten hervortreten, ohne daß diese Berufsgottheiten, deren Kategorie in dem römischen Indigetentume zu einem vollendeten Systeme entwickelt hervortritt, auch uranfänglich der Vorstellung nach in Abstraktionen, Allegorien und Personifikationen zu wurzeln brauchten. Auch hier zeigt sich vielmehr die Entwickelung als eine fortschreitende Differenzierung des ursprünglich Gleichartigen und Gleichwertigen. Der Anthropomorphismus aber und der sogenannte anthropopathische Charakter, der aus allen Religionssystemen und zwar in erhöhter Weise nach dem Maße ihres Alters hervorlugt, ist das Erbe aus der ersten und ältesten Phase ihrer Entwickelung. Indem Roßbach [2]) diejenigen Gottheiten festzustellen versucht, welche in Rom „der Ehe vorgestanden" hätten, gelangt er vorzugsweise auf die Spur derjenigen — Ceres, Tellus, Picumnus u. a. —, welche bald als „agrarische", bald als „tellurische" bezeichnet werden. Aber diesen Beziehungen liegt keineswegs die bewußte und gewollte Symbolisierung der „Fruchtbarkeit" oder ähnliches zu Grunde. Vielmehr sind die tellurischen oder chthonischen

---

[1]) Lubbock erwähnt — Entstehung der Civilisation S. 71 — die Sitte einiger Hindustämme, die Verlobten erst gewissen Bäumen und dann erst untereinander zu vermählen. Wenn wir den Baum als Mal und Fetisch kennen gelernt haben werden, wird diese Handlungsweise unter den Typus der oben beschriebenen eingereiht erscheinen.

[2]) Roßbach a. a. O. S. 301.

Gottheiten, wie wir noch zeigen werden, einfach die älteren gegenüber den uranischen, und ebenso gehen diese als sogenannte „agrarische“ dem Alter der Vorstellung nach den Staatsgottheiten einer jüngeren Zeit voraus. Diese Verbindung sagt uns also nur, was ohnehin feststeht: die römischen Ehegebräuche sind gerade so wie der Ackerbau älter als der römische Staat. Deshalb erhielt sich mit ihnen in Verbindung das Gedächtnis von Gottheiten, die im jüngeren Staatsolympe keinen oder nur einen untergeordneten Platz fanden und in der Mythologie den Charakter des Veralteten tragen.

Wir haben uns oben von der Entwickelung auf germanischem Boden entfernen müssen, um einer Abzweigung derselben im dunklen Erdteil zu folgen; jetzt aber münden beide Wege wieder in einen ein. Wir werden bald sehen, daß unter Bevölkerungen, welche dem Mutterrechte noch verhältnismäßig nahe stehen, der Kriegszustand der beiden Parteien noch keineswegs aufgehört hat; die Mutter und ihre Partei anerkennt das neue Verhältnis nicht; die Tochter fügt sich in der jungen Ehe nur dem Zwange, und dieser würde, wie ihn der Mann allein üben kann, kaum ausreichen, um ihn gegen Rache und Auflehnung zu schützen, wenn die Menge des in Unterwerfung gebrachten Volkes zusammenhielte gegen die Minderzahl der Herren. Wir finden daher sowohl im Westen wie im Osten, durch viele Berichte bezeugt, die Existenz eigentümlicher Vergesellschaftungen der herrschenden Männer zum Zwecke der Aufrechterhaltung der in Anspruch genommenen Autorität und Herrschaft. Man hat sie mit Bezug auf das Geheimnisvolle ihres Wesens auch als „Orden“ bezeichnet, und namentlich die Westküste Afrikas wimmelt von solchen. Ihr Auftreten hat nicht viel Anziehendes. Nach geheimem Uebereinkommen erscheint von Zeit zu Zeit der Orden in barbarischen Vermummungen und durchrast mit ungezügelter Gewaltthätigkeit die Flecken seines Bereiches. Jeder außer dem Orden wird übel zugerichtet, wenn er dann jenem in die Hände fällt. Daher fliehen und verkriechen sich Frauen, Kinder und Knechte, bis diese wilde Jagd vorbeigetobt. Das soll — nicht ohne Erfolg — dazu dienen, den in Mannesbesitz Herabgedrückten und insbesondere den Frauen von Zeit zu Zeit immer wieder einen heilsamen Schrecken vor einer unsichtbaren Macht einzujagen, die mit der Gilde der herrschenden Männer im Bunde steht.

Die so ins Treffen geführte Autorität ist aber eben jener Kultgegenstand, jener rächende Geist, der durch den Mann über die Frauen herrschend gedacht wird. Daher gehört auch die Feier gemeinsamer Kultakte zur Thätigkeit jener seltsamen Orden, und einige Andeutungen lassen uns schließen, daß auch jene in „Lembaehen“ stehenden Ehemänner untereinander einen solchen Bund bilden. Die geräuschvollen und schreckenerregenden Veranstaltungen bilden eine dem entsprechenden Stande der Kultur angepaßte Interpretation von der schreckhaften Macht der Bundesgottheit. In Ostafrika offenbart sich das in ganz klaren Formen. Bei

den Wanika [1]) ist es der Gott Muansa selbst, welcher, von Zeit zu Zeit hervorkommend, durch schreckhafte Aeußerungen Frauen und Sklaven die Macht darthut, die über ihnen waltet. Sobald sich seine Ankunft durch ein gewisses „Brummen" ankündigt, muß sich alles verkriechen, was nicht zu seinem Kultorden gehört.

Die Geschichte alter Bräuche verrät uns, daß wenigstens dasselbe Princip, die Autorität der Männer über die Frauen durch Herbeiziehung der Aeußerungen der betreffenden Gottheit zu veranschaulichen und zu heben, auch unter den alten Germanen bestand. Einen besonderen Orden für diesen Zweck zu gründen, war kaum vonnöten, da der räumliche Zusammenschluß nicht in der Weise durchbrochen war, wie in Afrika. Die letzten Reste des Brauches, als welche wir das „Dierjagen" im Westen und das „Haberfeldtreiben" im Süden bezeichnen müssen, haben dann auch ihre Strafgewalt auf die ehelichen Vergehen beider Teile ausgedehnt, worin jedoch nur eine Anschmiegung an die veränderte Zeitauffassung zu sehen sein dürfte. Jenes ist seit der Franzosenzeit in Vergessenheit geraten. Die ganze Gemeinde nahm an dem Treiben teil. Der Anführer trug die Vermummung des „Bunge", der jenem Muansa entsprach. Die anderen folgten, so unkenntlich und abschreckend als möglich verkleidet, unter ohrenzerreißendem Getöse vor das Haus, in welchem ein eheliches Aergernis gegeben worden war, und verhängten über den schuldigen Teil ein volkstümlich derbes Strafgericht [2]). Der in gleicher Tendenz sich bewegende Vorgang des „Haberfeldtreibens" ist bekannt genug, und der Brauch hat sich in Bayern bis heute noch nicht völlig ausrotten lassen.

Kehren wir nun zur Hochzeitsceremonie am Male (oder Roland) zurück, so sehen wir eigentlich mit dem eintretenden Christentum die Seele des Brauches verschwinden. Es ist nicht mehr nötig, die Braut, die aus einer Familie in die andere tritt, nun noch einem besonderen Gotte dieser vorzustellen und in Besitz zu geben, es ist auch nicht nötig, ihn um der Zeugenschaft des Rechtsvertrages wegen an seiner Wohnstätte aufzusuchen; aber der Brauch behält sein Leben, auch wenn ihn von außen eine neue Schale überwächst, und diese Umbildung wird oft durch die Notwendigkeit der Umdeutung des Inhaltes der Anstoß zu fortschreitender Vergeistigung. Die alte Malstätte hat sich unter dem Einflusse des Christentums geteilt in jene zwei Teile, die heute noch in der Nähe des Rolands von Bremen nebeneinander stehen: hier die Gerichtslaube, dort das Heiligtum des Doms. Sie hat sich durch Teilung gleichsam verdoppelt. Draußen blieb der der Heiligkeit entkleidete Roland, und in der Kirche wurde das neue Mal errichtet: ein neuer Herd der Gemeinde, der wieder wie in alten Zeiten über den Gebeinen der Heiligen und Herren des Ortes sich erhebt. Vor

---

[1]) Krapfs Missionsreise, herausgegeben v. K. Andree. S. 439.

[2]) S. Montanus, Volksfeste 2c. S. 95.

diesen Gemeinherd, „vor den Altar", führt nach wie vor der Bräutigam die Braut, und beide umwandeln mit dem Gefolge — in katholischen Kirchen wenigstens — diesen Herd. Freilich ist nun am Ende der Entwickelung aus diesem uralten Brauche, da die Lebenskraft der Form größer war als die des Inhalts, ein sogenannter — Opfergang geworden. Von den einst so realen Beziehungen zur Gottheit des Ortes ist nur noch die unbestimmtere Vorstellung der „religiösen Weihe" zurückgeblieben. Die Gottheit wacht immer noch als Rächerin über die vor ihr geschlossene Ehe; aber der Inhalt dieser Sanktion hat sich mit allem dem gefüllt, was mittlerweile die Fortschritte des socialen Lebens an neuen Forderungen geschaffen haben; von der des Gehorsams abgesehen, stehen die vertragsschließenden Parteien gleichberechtigt nebeneinander; die Gottesgewalt schützt der Vorstellung nach nicht nur den Mann in seinem Besitze, sondern auch die Frau in den ihr gleich zugewogenen Ansprüchen. Die Forderung des Gehorsams ist der letzte Rest des zerfallenen Eigentumsrechtes.

Eine schärfer trennende Logik mußte erkennen, daß durch die Einführung in die Haushaltsgemeinschaft und in den Besitz der waltenden Familiengottheit die Braut nicht auch notwendig dem einzelnen Manne in Besitz gegeben wäre. Den Hochzeitsformen wird daher auch noch ein dritter wesentlicher, aber ziemlich verschiedenartig ausgedrückter Akt beigehängt. In Wirklichkeit ist er allerdings, wenigstens im Stadium der Raubehe, allen anderen vorangegangen; der Mann hat gewiß die Braut zunächst für sich ergriffen, ehe er ihre Stellung zu Haushalt und Hausgewalt regelte.

Bei der römischen Hochzeit bildet diesen Akt die dem Opfer vorangehende „Dextrarum conjunctio", die Vereinigung der Hände der Brautleute durch die Pronuba genannte Vermittlerin, welche das Mädchen dem Manne zuführte. Diese Vereinigung der Hände ist, wesentlich entfernt von der jüngeren Deutung derselben, der juristische Akt, durch welchen der Mann von der Braut Besitz ergreift, sie in seine Manus und Gewalt übernimmt [1]). Auf sie mußte daher gerade die altrömische Ehe mit Manuserwerbung ein großes Gewicht legen. Bildliche Darstellungen der Hochzeit halten darum gewöhnlich diesen Moment fest: im Hintergrunde das brennende Herd- und Opferfeuer, vor demselben das Paar mit vereinigten Händen, oder gleich einer Hieroglyphe diese allein.

Die indische Form ist vollkommen übereinstimmend [2]), nur daß eine Matrone die vereinigten Hände noch mit heiligem Grase überbindet und der Brautvater Wasser darüber gießt. Und bekanntlich hat sich eine ähnliche Form bis heute in der katholischen Kirche erhalten; der trauende Priester umwickelt die vereinigten Hände mit seiner Stola. So sehr die Deutung dieser Handlung im Laufe der Zeiten gewechselt hat, so verbirgt

---

[1]) S. Roßbach a. a. O. S. 308.

[2]) Manu 3, 43.

sich ein Restchen der ältesten doch noch in dem Volksglauben, welcher Teil bei jenem Akte seine Hand oben zu halten wisse, der werde mit dieser „Oberhand" die Herrschaft im Hause gewinnen [1]).

Neben dieser verbreitetsten Form der Besitzergreifung gehen verschiedene andere einher. Die mittelalterliche Bauernehe [2]) wird zwar nicht in der Kirche, aber dennoch schon unter den Formeln derselben geschlossen. Die Brautleute werden vor Zeugen von einem alten Manne um ihre gegenseitige Einwilligung gefragt und dann einander zu Mann und Weib „gegeben". Dann stimmen die Bauern einen Chorgesang an, und der Bräutigam tritt der Braut auf den Fuß. Obwohl der Fall nur durch das eine Beispiel belegt wird, ist vielleicht darin doch eine bäuerliche Art der Mancipation zu erkennen.

Weit allgemeiner tritt zu der erstgenannten Besitzergreifungsform die schon erwähnte Kennzeichnung der Unselbständigkeit der Frau durch Entfernung oder Verhüllung des Haares hinzu. Der Haarschmuck mußte schon zu einer Zeit, da es einen fortgeschritteneren nicht gab, die Persönlichkeit und Individualität repräsentieren; sie verschwindet nun auch mit diesem. Wie dies bei den Germanen, insbesondere den Franken, gehalten wurde, darauf haben wir schon hingedeutet. Ebenso fiel das Haar der lakedämonischen Braut ihrer neuen Stellung zum Opfer. In anderen Fällen trat eine Verhüllung desselben an die Stelle der Entfernung, deren Andenken die deutsche Frauenhaube erhält [3]). Auch dafür hat die römische Sitte ihre genaue Analogie.

Der römischen Jungfrau, welche das Haar frei trug, wurde bei der Investitur zur Hochzeit ein rotes Kopftuch — das Flammeum — angelegt, welches, das Hinterhaupt und einen Teil von Stirn und Wangen verhüllend, auf den Nacken herabfiel. Von diesem Verhüllen — nubere — erhielt die Verheiratung des römischen Mädchens den Namen. Fortan trug die römische Frau ständig ein Kopftuch, dessen Entfernung gerade so angesehen wurde, wie nach germanischer Sitte. C. Sulpicius Gallus entließ seine Frau, weil sie unbedeckten Kopfes über die Straße gegangen war [4]).

Damit sind die möglichen Ausdrucksformen für dasselbe Verhältnis keineswegs erschöpft; auf solche Erschöpfung kann es uns aber auch nicht ankommen. Nur einer sehr abweichenden, aber bedeutsamen Form sei noch Erwähnung gethan. Sie findet sich [5]) bei den Papuanen im westlichen

---

[1]) Grohmann a. a. O. S. 120.

[2]) Nach „Meier Helmbrecht" aus dem 13. und „Von Metzen Hochzit" aus dem 13. oder 14. Jahrhundert.

[3]) Mehr bei Grimm, D. Rechtsaltertümer. S. 443.

[4]) Valerius Maxim. 6, 3, 10.

[5]) S. Jung, Australien II, 274.

Berglande Neuguineas und bezeichnet eine eigenartige Verbindung von Altem und Neuem. Die Ehe hat hier die Raubform im Uebergange zum Ablösungsvertrage. Der Räuber flüchtet mit der entführten Braut in den Wald, aber nicht ohne Fürsorge getroffen zu haben, daß ihn die Brauteltern aufzufinden und sich mit ihm über einen Kaufpreis zu verständigen wissen. Hat der Ausgleich stattgefunden, so schließen die beiden Eheleute und die beiderseitigen Verwandten einen engsten Bund ab, indem sie sich gegenseitig an der Stirn so verwunden, daß das Blut abfließt. Entweder läßt dieser Bericht eine Lücke oder der Brauch selbst weist etwa seines Alters wegen eine solche auf. In jedem Falle kann sie nur dahin ergänzt werden, daß wir es hier mit dem weiter unten näher zu erörternden Blutbunde zu thun haben, durch dessen Abschluß künstlich durch Blutmischung die Gleichheit des Blutes und somit die Blutsverwandtschaft geschaffen wird. Es schließen also die beiden Familien, sowie die Vermählten untereinander Blutsfreundschaft und gewinnen dadurch für ihre Verbindung die Basis des alten Rechtes. „In manchen Teilen Indiens werden Braut und Bräutigam zum Zeichen ihrer innigen Vereinigung wechselseitig mit dem Blute des anderen gezeichnet. Diese Sitte herrscht zum Beispiel bei den Birhors. Oberst Dalton glaubt, hieraus sei der jetzt so weit verbreitete Gebrauch, ‚ein Zeichen mit Bleirot zu machen‘, entstanden“ [1]). Diese Fälle könnten recht klar beweisen, wie wenig die Exogamie in ihrem Ursprunge von der Scheu der Verbindung gleichen Blutes beherrscht ist, da sie die Blutsgemeinschaft der Ehegatten sogar künstlich herzustellen sucht. Wir vermuten, daß die Forschung allmählich eine weitere Verbreitung eines Brauches nachweisen dürfte, der in solcher Weise durch ein an sich sehr verbreitetes Mittel den Ausweg aus dem Dilemma des Alten und Neuen zu finden weiß.

Der Zusammenhang, in welchem wir die Thatsachen kennen lernten, läßt keinen Zweifel über die richtige Deutung einer ebenso auffallenden wie weitverbreiteten Sitte, welche unseres Wissens zuerst Lubbock gegeben hat. Wir haben derselben bereits zweimal in einer solchen Verbindung begegnet, daß sich uns diese naturgemäße Erklärung aufdrängen mußte: das durch die neue Art der Verehelichungen verletzte Recht der Mutter hat in der Verständigung der Männer keine gebührende Ablösung gefunden. Jene haben sich, ihren Vorteil mit der Sanktion des Rechtes schützend, in beiden Lagern zur Beraubung der Mutter geeinigt. Bruder und Sohn haben, durch Schätze bestochen, die Mutter verlassen, den Raub der Schwester und Nichte geschehen lassen, der Arm der mütterlichen Rache ist abgefallen: aber das hindert die Mutter nicht, als eine heilige Pflicht des Blutes die ungesühnte Rache im Herzen zu tragen. Mit Verrat und Gewalt haben die Männer eine neue Ordnung der Dinge errichtet, eine neue Organisation

[1]) Lubbock a. a. O. S. 70.

geschaffen; in diese verstrickt und durch die Rücksichten auf das Wohl des Kindes gebunden, fügt sie sich duldend der Notwendigkeit; aber als Sühnopfer der Blutspflicht lodert ein ewiger, ausdrucksvoller Protest von ihrem Angesichte. Sie will keinen Teil haben an dem Sündenlohn des verkauften Kindes; die Zeit mildert den Schmerz und die Glut ohnmächtiger Rachegedanken; sie verzichtet auf jeden Angriff auf die neue Ordnung; es ist ihr genug, sie nicht anzuerkennen. Sie hat ihr Kind verloren; aber sie kennt den Räuber nicht, sie sieht ihn zeitlebens nicht mehr.

Eine alle Teile so schwer beschränkende und dabei so ganz allgemein verbreitete Sitte kann nur wirklich tief einschneidende Motive zur Voraussetzung haben, und der Umfang ihrer Verbreitung gibt uns einen Begriff von der Ausdehnung des Schauplatzes, auf welchem in nicht gerade vorhistorischer Zeit staffelweise die große Umwälzung stattgefunden haben muß. Außerdem müssen wir in dieser Thatsache einen sehr wichtigen Beweis für die angeführte Aufeinanderfolge der Organisationsformen und die Art des Ueberganges erkennen; darum wird es nicht unnötig sein, den bereits angeführten [1]) einige Fälle als Belege hinzuzufügen.

Sie zeigen uns den Uebergang auf verschiedenen Stufen. Mitunter spielen noch alle Angehörigen der Mutter die Unversöhnten, eine Entwickelungsform darstellend, in welcher lediglich der Vater, der seine Frau bereits auf gewaltsame Weise erworben hatte, über das Kind zu seinem Vorteile verfügt, ohne die Ansprüche der mütterlichen Verwandten zu beachten und abzulösen. In anderen Fällen protestiert nur noch die Mutter allein; auch ihre eigenen Schutzverwandten haben sie im Stich gelassen und mit dem Vater gegen Gewinnbeteiligung gemeinsame Sache gemacht. Sie werden sich leichter dazu bereit finden, wenn auch sie für ihre Person schon Vaterrecht zu beanspruchen gewohnt sind, dieses sich also überhaupt schon über vereinzelte Fälle erhoben hat. Diesen beiden Stufen entspricht auch genau die verschiedene Art der Verteilung des Kaufpreises; bald empfängt ihn der Vater allein, bald entfällt ein Teil davon auf jedes Mitglied des Hauses. In dieser Verbindung läßt sich auch die auf höheren Kulturstufen erscheinende Sitte würdigen, daß der Vater den erhaltenen Kaufpreis der Ausstattung der Tochter hinzufügt. Wir müssen in ihr den letzten und nicht unwirksamen Versuch erkennen, zwischen Vater- und Mutterrecht zu vermitteln und den Groll der Mutter zu beschwichtigen. Es verschwindet damit aus dem ganzen Geschäfte der böse Schein des väterlichen Eigennutzes, und der Gewinn fällt durch die Tochter gleichsam auf die Seite der Mutter. Darum verblassen auch auf dieser Höhe die letzten Zeichen schwiegermütterlichen Protestes. In einigen selteneren Fällen wird der Ausdruck der Feindseligkeit gegen den Schwiegersohn auch auf den Schwiegervater ausgedehnt. Dieser spielt dann freilich keine vorteilhafte Rolle. Während er in heim-

---

[1]) S. oben S. 93 u. 97.

licher Vereinbarung das Sühngeld in Empfang nimmt, stellt er sich der Welt immer noch als den Rächer seiner beraubten Frau und ihrer verhandelten Tochter dar. Aber an solcher Unwahrheit fehlt es in der Menschheitsgeschichte nicht. Sie bleibt so oft die bequemste Beilegung des Kampfes zwischen Altem und Neuem.

Beginnen wir bei Amerika, so bezeugt uns Franklin die Sitte von den Stämmen des hohen Nordens. Die Schwiegermutter darf den Schwiegersohn weder anreden noch ansehen. Die Stämme der Dakota, Assiniboin, Omaha und Mandans [1]), der Krähenindianer, die östlich vom Felsengebirge, und wieder solche in Altkalifornien [2]) und andererseits in Florida teilen alle dieselbe Gewohnheit [3]), und Lafitau konnte vielleicht nur mit einer geringen Ungenauigkeit behaupten, daß sie den nordamerikanischen Indianern im allgemeinen eigen sei [4]). Es ist aber auffallend, daß sie die älteren Missionäre bezüglich der oben öfter erwähnten ackerbauenden Stämme nicht erwähnen. Bei allen übrigen Stämmen muß also ähnlich wie in Australien die Ueberlegenheit des männlichen Nahrungserwerbes das alte Mutterregiment gestürzt und die Frau in Unterthänigkeit versetzt haben; aber dieser Umschwung kann noch nicht vor so ganz undenklichen Zeiten eingetreten sein, daß nicht Reste der Erinnerung fortgelebt hätten. Wie sehr sich in der That noch Altes und Neues mischte, zeigt neben anderen das schon erwähnte Beispiel der Omaha. Wenn bei diesen wie bei den Kansas und anderen Stämmen der Mann mit der ältesten Tochter zugleich alle jüngeren und in gewissem Sinn die Schwiegermutter selbst mitheiratete, so kann sich dieser Vorgang entschieden nur auf Grundlage des Mutterrechtes vollziehen. Nur diesem zufolge kann die älteste Tochter gleichsam als die Erbin des ganzen Hauses angesehen werden, können die Schwestern mit Bezug auf den Umgang Gemeinschaft haben, und schließt das Verhältnis zur Tochter — das wir nun einmal für alle Fälle durch „Heirat“ bezeichnen — auch ein solches zur herrschenden Mutter ein. Wir sehen also eigentlich den Indianer dieser Stämme streng nach Mutterrecht in das Haus der Frau eintreten. Aber trotzdem wirft er sich nun zum Herrn und Gebieter in diesem Hause auf und versetzt alle, selbst mit Einschluß der Schwiegermutter, in eine völlige Dienstbarkeit gegenüber seiner Person [5]). Das kann aber sicherlich nur dadurch geschehen, daß sich die Frauen trotz ihrer Ueberzahl und ihren ererbten und, wie wir sehen, trotzig verteidigten Ansprüchen in Bezug auf die Nahrungsbeschaffung ausschließlich oder doch in hohem Grade auf die Thätigkeit des Mannes angewiesen sehen. Dieser

---

[1]) Waitz a. a. O. III, 102.
[2]) Ebend. IV, 250.
[3]) Lubbock S. 10.
[4]) Lafitau, Mœurs des Sauvages Amércains I, 576.
[5]) Waitz a. a. O. III, 102.

Vorstellung entspricht denn auch der Mangel des Ackerbaues auf der einen Seite, und auf der anderen die Ergiebigkeit einer Jagd, die große Gefahren einschließt und die Menge der Erfahrungen und Fertigkeiten voraussetzt.

Eine ähnliche Uebergangsstufe zeigen die Kariben der Antillen. Der Mann heiratet auch hier noch oft mehrere Schwestern zugleich und gesellt sich dem Hause der Schwiegereltern zu; hält sich aber nur an den Vater, der also die Usurpation schon vollzogen haben muß, und meidet alle Verwandten der Frau [1]). In Südamerika herrscht die Sitte, soviel wir wissen, bei den brasilianischen Guaycurus [2]), den Araukaniern [3]), den Arowaken [4]) und Patagoniern [5]).

Nächst verwandt denen der uncivilisierteren Indianer sind die Verhältnisse der Stämme Australiens. Wie sich hier die Schwiegermutter der Sitte gemäß vor dem Eidam verbergen muß, haben wir bereits [6]) gezeigt. Die Namen der Schwiegersleute und des Eidams dürfen gegenseitig nicht einmal genannt werden. Die Kluft zwischen Schwiegermutter und Eidam soll in der Gegend von Viktoria so unübersteiglich sein, daß sie selbst der Eifersucht die größte Sicherheit bietet. Ein Mann, der seine Frau im Verdachte hat, sichere sich, indem er dem Rivalen seine Tochter zur Frau anbiete; dann sei jeder Verkehr unmöglich [7]). Auch auf den Vitiinseln wurde jene Sitte beobachtet, und wie sich auf Neuseeland das Gebot derselben allmählich mit den doch unvermeidlichen Thatsachen abfindet, erzählt uns der Missionär Yate [8]). Eine Mutter eröffnete ihm in heimlicher Weise, daß sie zwar mit der Hochzeit ihrer Tochter ganz einverstanden, aber darum doch nicht von der Sitte entbunden sei, in Gegenwart ihrer Stammesgenossen das Gegenteil vorzugeben; im anderen Falle stünde ihr Beraubung und Plünderung bevor. Als dann des anderen Tages der Prediger mit den Neuvermählten aus der Kirche trat, spielte in vorangezeigter Weise die Schwiegermutter die Rolle der Furie.

Wir können in Afrika denselben Spuren folgen. Es gibt in Innerafrika Völkerschaften, bei welchen nach Cailliés Beobachtung [9]) die exogamische Brautwerbung unter Schein und Formen des Unstatthaften betrieben wird. Noch hat hier in alter Konsequenz der Bräutigam alle Angehörigen derjenigen Horde zu vermeiden, welcher die Braut angehört.

---

[1]) Waitz a. a. O. VII, 383.

[2]) v. Eschwege a. a. O. II, 274.

[3]) Vergl. oben S. 97.

[4]) Waitz a. a. O. III, 390.

[5]) Musters a. a. O. S. 198.

[6]) S. oben S. 93. Vergl. Waitz a. a. O. V, 776.

[7]) Report of Select Committee on Aborigines, Victoria 1859, p. 78, bei Lubbock a. a. O. S. 12.

[8]) Yate's New Zealand p. 96. Ebend. S. 93. f.

[9]) Caillié's Travels to Timbuctoo I, 94.

Man baut ihm gewöhnlich ein kleines Zelt, in dem er sich den Tag über versteckt zu halten hat. Muß er je hervorkommen, so bedeckt er sein Gesicht. Nur wenn alles schläft, darf er in das Zelt der Braut kriechen. Wenn sich der römische wie der griechische Bräutigam der Sitte gemäß nur ohne Licht dem Brautlager nahen durfte, so fand das in historischer Zeit gewiß seine konservierende Deutung in zarten Rücksichten der Schamhaftigkeit, aber diese können immerhin erst großgezogen worden sein durch ein Rudiment, das ursprünglich einem ähnlichen Vorgange entstammte.

An der Westküste Afrikas in weiter Erstreckung gehen Schwiegermutter und Schwiegersohn nur abgewandten Gesichtes aneinander vorüber [1]). Nachtigal fand die Sitte [2]) in Borku, am Tschadesee und in ganz Tibesti in der östlichen Sahara verbreitet. In letzterem Lande, bei den räuberischen Tubu, ist selbst der Ausdruck ungesühnter Feindschaft zwischen dem Manne und der Frau nicht völlig geschwunden. Tischgemeinschaft besteht nicht; nur abgewendeten Gesichtes spricht die Frau zum Manne und nie nennt sie seinen Namen. „Für die Schwiegereltern und die Geschwister der Frau wird er ein Individuum, dessen man nur im Notfalle unter seinem eigenen Namen Erwähnung thut und das man meidet, soweit es möglich ist.“ Bemerkt er in einer Versammlung seinen Schwager, so darf er nicht hinzutreten; er zieht den Gesichtsschleier über das Gesicht und schreitet vorbei. Ebenso handelt anderenfalls der Schwager. Tritt aber der Schwiegervater in eine Gesellschaft, in welcher der Mann seiner Tochter sitzt, so muß dieser sich erheben und entfernen [3]). Auch bei den Kaffern drückt sich ganz übereinstimmend die Friedlosigkeit des Verhältnisses zwischen den Ehegatten durch das Verschweigen des Namens aus; es tritt ein „Hlonipa“ ein. Aber nicht bloß der Ehegemahl, sondern seine ganze Sippe und Verwandtschaft stehen zur Frau in diesem Verhältnisse ungesühnter Feindschaft, und diese nennt daher keinen ihrer Namen. Vielmehr erwächst ihr die Aufgabe, die Silben dieser Namen auch aus allen anderen Worten der Sprache auszumerzen und in willkürlicher Weise neue dafür einzusetzen, über deren Bedeutung sich die Mitglieder des Hauses verständigen. In Innerafrika wird in solchem Falle der Name des Vaters gewöhnlich durch die Bezeichnung des ihm gehörigen Kindes umschrieben. Daß auch bei uns einmal die Sitte bestanden haben mag, ungesühnte Feindschaft überhaupt durch Verschweigung des Namens und dessen nicht immer schmeichelhafte Umschreibung auszudrücken, möchte man aus der Redensart schließen: „Sie kann ihm nicht auf den Namen kommen.“

---

[1]) Bastian, Deutsche Exped. I, 168.
[2]) Nachtigal a. a. O. II, 44, 370.
[3]) Nachtigal a. a. O. I, 286, 448, 450.

Schließlich müssen wir auch noch die Buschmänner und Kaffern einbeziehen [1]), und es ist anzunehmen, daß nur die Lücke unserer Kenntnis den Anschluß noch zahlloser Stämme verhindert. Man wird vielmehr ohne Gefahr die Verbreitung der Sitte über die ganze schwarze Rasse Afrikas behaupten können.

In Asien werden die Spuren der Sitte — und wir können kaum bloß unserer lückenhaften Kenntnis die Schuld beimessen — immer seltener. Ja sie erscheint meistenteils in einer Art Verdrehung, daß wir kaum entscheiden können, ob wir es noch mit derselben Sache zu thun haben. Eine Entartung ins Gedankenlose tritt freilich oft genug als die Folge hohen Alters eines Brauches ein. Es ist nicht ganz undenkbar, daß die Scheu vor der Schwiegermutter, sobald sie völlig einverstanden war, als Seitenstück und wie zur Vervollständigung ein gleiches Scheinverhältnis zwischen der Frau und deren Schwiegervater hervorrufen und schließlich ganz in dieses aufgehen konnte. Sollten wir es aber nicht bloß mit einem solchen täuschenden Sittenreflexe zu thun haben, so müßten wir diese Sitte versuchsweise an eine jüngere Erscheinung anknüpfen. Diese können wir dann nur in der mehrfach berührten Auflösung der Centralgewalt in der alten Patriarchalfamilie zu Gunsten der individuelleren Freiheit der Sonderfamilien erblicken. Solange jene Centralgewalt unbeschränkt bestand, mußte nach der strengen Konsequenz des Rechtes jede durch Kind oder Kegel in die Familie eingeheiratete Frau im Grunde auch ein Besitzgegenstand des väterlichen Hauptes aller werden. Von dessen Allmacht aber mußte zunächst das eheliche Verfügungsrecht in einem solchen Falle abgetrennt werden. Diese Konzession lag eingeschlossen in der besonderen Heiratserlaubnis, welche dem Mitgliede der Gens vom Patriarchen erteilt werden mußte. Für sich *und* die Gens Frauen als Kebsinnen zu erwerben, stand natürlich jedem frei, aber um eine Frau als Ehefrau allein zu besitzen, bedurfte es der Erlaubnis; es kann also auch der Inhalt dieser Erlaubnis nur der genannte gewesen sein. Und diese die alte Rechtskonsequenz durchbrechende Scheidung des „Vaters“ des Gemahls von dessen Frau kann allenfalls in ähnlicher Weise, wie wir sie oben kennen lernten, durch dieselben Formen zum Ausdrucke gelangt sein. Dafür könnte auch sprechen, daß sie ganz besonders den fortgeschrittensten Nomadenvölkern eigen ist, deren Familienverfassung auf Patriarchat beruht, neben welchem sich die Sonderfamilie auf gewissen Gebieten zu emancipieren beginnt.

So halten Mongolen und Kalmücken darauf, daß eine Frau weder mit dem Schwiegervater spreche, noch in seiner Gegenwart sich setze [2]),

---

[1]) Fritsch a. a. O. S. 114, 445.
[2]) Lubbock a. a. O. S. 10.

und Shaw[1]) erwähnt es als Sitte in den muselmännischen Familien Indiens, daß sich kein Weib ihrem Manne zeige in Gegenwart seiner Eltern und seiner älteren Brüder. Auch in China soll[2]) der Schwiegervater nach der Hochzeit das Angesicht der Schwiegertochter nie mehr sehen, sie nie besuchen und ihr aus dem Wege gehen. Bei den Ostjaken aber und Samojeden erscheint diese Sitte in Vermengung mit der vorangehend geschilderten. Der Gemahl darf nicht vor seiner Schwiegermutter erscheinen und kehrt ihr bei zufälliger Begegnung den Rücken; die Frau aber nennt ihren Mann nicht beim Namen. Aber auch die Frau meidet die Gegenwart des Schwiegervaters, doch nur so lange, als sie noch kein Kind hat[3]). Dieser letztere Zusatz, den Pallas macht, könnte unsere Deutung unterstützen. Daß dereinst die Konsequenz des unbeschränkten Rechtes des Patriarchats wenigstens als Rechtsgrundsatz zu Tage trat und in enger Verbindung mit einem Rudimente des Mutterrechtes nach Geltung ringen konnte, das beweist der Anspruch des Jus primae noctis. Ist mit der Heiratserlaubnis der Verzicht gegeben, so würde er durch jene Form gerade während der angegebenen Zeit einen wohlverständlichen Ausdruck finden.

In Europa sind, soweit wir bis jetzt geforscht haben, alle Spuren der Erinnerung an die Zeiten des Kampfes verschwunden; es steckte denn noch in dem volkstümlichen Urteile über die „Schwiegermutter" außer Abstraktionen aus der Erfahrung ein letztes Restchen eines Rudimentes.

Hätten wir auf unserem Rundgange etwa Australien vor Amerika gestellt oder, wie es eigentlich den Thatsachen entsprechend gewesen wäre, zwischen die recht verschiedenartig entwickelten Stämme der roten Rasse eingeschaltet, so würden wir damit zugleich auch ziemlich genau den einander überragenden Kulturkreisen gefolgt sein; der Kulturfortschritt zeigt die umgekehrte Progression der Verbreitung und Lebhaftigkeit des oben betrachteten Kulturrudiments. Und das ist kein Zufall. Es hat seine innere Begründung. Aus der Lebhaftigkeit der Erinnerung, die in jenen Bräuchen ihren Ausdruck findet, müssen wir auf die relative Nähe, wenn nicht gar noch auf einen Grad von Unvollkommenheit des Ausgleiches eines zwar unbesungenen, aber weltgeschichtlichen Kampfes schließen. Umgekehrt aber ist mit der Zeitferne jenes Momentes der Raum für Kulturentwickelungen höherer Art gewachsen. Mit anderen Worten: je relativ früher ein Volk die geschilderten Phasen der Familienorganisation bis zum friedlichen Ausgleiche der kämpfenden Parteien durcheilte, desto eher erreichte es die Stufe, die wir nun einmal gewöhnt sind als diejenige der Kultur im engeren Sinne

---

[1]) Shaw, Reise nach der hohen Tatarei. Jena. S. 374.

[2]) Nach Duhalde, siehe Lubbock S. 11.

[3]) Nach Müller, Description de toutes les Nations etc. I, 191 ff.; II, 104, und Pallas.

zu bezeichnen. Solche Völker sind es, die uns nun zuerst als Völker „der Geschichte“ entgegentreten. Die Organisationen und ihre Schicksale erreichen erst auf dieser Höhe eine Differenziertheit, die ihre Betrachtung im einzelnen gestattet und herausfordert.

Die Menschen der Urfamilie und des strengen Mutterrechtes haben keine Geschichte. Es fehlte dazu, wie wir sahen, vor allem eine Form der Verbindung untereinander. Was Adam Smith als den ersten Ansporn zu jedem Fortschritte preist, das, wie er glaubt, natürliche Bedürfnis des Tausches und die Arbeitsteilung als Princip desselben, das schlummert in jenen Organisationen erst noch im Keime, oder es bewegt sich in den engsten Grenzen, überschreitet nicht die Schwelle des um die Urfamilie gezogenen Geheges. Nur Mann und Frau, der Stärkere und Schwächere, die Kraft und die Emsigkeit sind in diesem engen Gehege die sich trennenden Gegensätze, denen die erste Arbeitsteilung in die Trennung folgte, die das erste Tauschbedürfnis zur Vereinigung führte.

Mit jeder Form von Exogamie begann ein erster großer, immer weiter rollender Fortschritt auf dem Wege der Differenzierung der organisierten Gruppen nach bestimmten Zielen der Wahl auf dem Wege eines aufreibenden Wettstreites derselben. Geschlechter beginnen unterzugehen, um neuen, anders qualifizierten Raum zu lassen. Es folgt das Patriarchat mit seiner Art Exogamie und findet in seinem Besitzprincipe ein Mittel, ganze Geschlechter in sich aufzunehmen und die Menge derselben in der Organisation der Arbeit zu vereinigen. So treten die ersten konkreten Staatenbildungen vor uns als eine Frucht dieses Organisationsprincips: Aegypten von seiner Glanzzeit an, Babylon und Assyrien, das kleine, aber in seinem Kampfe fruchtbare Israel-Juda, die arischen Staaten Indiens und die mongolischen des Ostens. Völkerschaften sind durch diese Staatenbildungen unzählige vernichtet worden, aber nicht ihre isolierten Kulturschöpfungen; wie der kulturlose Indianer das Erbe seiner Verschiedenen im ganzen Geschlechte zerstreute, so fand in einer segensreicheren Weise die Zerstreuung aller Kulturformen im Bereiche der neuen Organisationen statt. Wie Amerika ganz vorzugsweise die höheren Stufen und Uebergänge des Mutterrechtes repräsentiert, so ist Asien mit seinen helleren Rassen das Land des Patriarchats und seiner Schöpfungen. Von da fließen nordwärts ganze Ströme, südwärts zu eigenen Gestaltungen verrinnende Aederchen nach Europa ab. Die bedeutenderen Fortschritte hingen überall von dem Zusammenfließen örtlicher Kulturschöpfungen mit der energischeren und ausgreifenderen Organisationsform zusammen. Daß jene in reicher Mannigfaltigkeit auch auf dem Boden des fortgeschritteneren Mutterrechtes, insbesondere bei Erstarkung der männlichen Schutzherrschaft entstehen konnten und entstanden sind, ist außer Frage. So war innerhalb des oft genannten Bundes der Delawaren nicht nur der Maisbau, sondern auch die Zucker-

bereitung aus Ahornsaft erfunden worden, und aus der Maisfrucht wußten die Delawarenfrauen zwölf verschiedene Speisen zu bereiten. Wir können nicht anstehen, auch der roten Rasse in Asien und Aegypten die Erfindung vieler jener gärtnerischen Künste, durch deren Besitz nachmals die Punier ausgezeichnet waren, zu einer Zeit zuzusprechen, da sie sich noch, wie wir das ja von den alten Gauen Aegyptens wissen, unter der Organisation des Neffenrechtes, im Grunde also immer noch auf dem Boden des Mutterrechtes befanden. Wie beim Delawaren in der Herrschaft des Chief als Oheim die mütterliche Gewalt dahin gelangte, durch einen männlichen Arm repräsentiert zu werden, so gingen auch auf dem Boden der roten Rasse des Ostens allmählich die weiblichen Fertigkeiten des Anbaues, des Webens, Färbens, der Topfbildnerei und dergleichen in vollendeterer Weise als Fabrikationszweige der Männer hervor. Oft bezeichneten noch in spätester Zeit die Namen der Fabrikate den lokalen Ursprung der Erfindung.

Wo nun die jüngere Organisation solche Kulturelemente vorfand, da entstanden unter einer neuartigen Disposition der Arbeit Kulturgebiete ausgezeichneterer Art; wie verhältnismäßig wenig sie aber ohne diese Voraussetzung zu schaffen vermochte, das zeigt ein Blick auf die Wiege des Nomadentums unter Patriarchalverfassung.

Eine besondere Schattierung der Patriarchalverfassung, wenn schon nicht eine besondere Abzweigung derselben, sehen wir in Rom repräsentiert. Der Kampf der leitenden Gewalten ist überwunden und vergessen. Ausgleich und Vertrag mit wohlabgewogenen Stipulationen und ebenso glücklicher wie klarer Begrenzung der Herrschaftsgebiete sind an die Stelle getreten. Griechenland nimmt zwischen diesen Stufen eine vermittelnde Stellung ein. Gemeinsam wirkt auf beide der Einfluß eines küstenreichen und bergdurchzogenen Landes ein. Ein Nomadentum größeren Stils bleibt hier ausgeschlossen. Die Folge ist die Beschränkung des Anwachsens der Patriarchalfamilien. Römische und griechische Gentes sind, mit asiatischen verglichen, Miniaturfamilien. Weil aber diese Beschränkung durch geographische Ursachen bedingt ist, so scheint darin der Grund zu liegen, daß diese Gentes sich nicht oder nur in sehr geringem Maße durch Aufsaugung anderer zu vergrößern streben. Dieses in Asien vorherrschende System weicht hier zurück vor dem der Bündnisse, der Konnubial-, Kommerzial- und Rechtsverbände. Wir werden demgemäß deren Wesen und Geschichte noch zu betrachten haben. Das Wesen dieser Verbände ist zwar keineswegs auf die genannten Völker beschränkt; aber es wird gerade für deren Zukunft ebenso grundlegend und kennzeichnend, wie die unmittelbare Berührung der Kleinasiaten und Griechen mit den hervorstechenden Kulturschöpfungen der roten Rasse, an deren Stelle man gewöhnlich, doch ungenauerweise, die semitische setzt, in deren Organisationen jene zum größten Teil aufging.

Ehe wir jedoch den weiteren Aufbau der geschichtlichen Organisationen aus diesen Elementen weiter verfolgen, werden wir noch die Entstehung des äußeren Hauses, einige technische Errungenschaften und die Fortschritte des Kultwesens und der mit ihm zusammenhängenden Vorstellungen betrachten müssen, erstere, um uns mancherlei der erörterten Verhältnisse vorstellbarer zu machen, letztere als höchst wichtige Faktoren der zu erörternden Entwickelung selbst.

Die Wohnstätte und das Haus.

Eine Geschichte des Wohnhauses müßte ein größeres Material von Einzelnheiten vorführen, als wir hier imstande sind. Die nach Klimaten und örtlichen Verhältnissen verschiedenen Bedürfnisse treffen auf eine ebensolche Mannigfaltigkeit der Mittel zu ihrer Befriedigung; deshalb können die Ergebnisse unmöglich in einer geraden Linie der Fortentwickelung gesucht und in solcher Weise dargestellt werden. Aber einerseits dürfen für uns auch diejenigen Formen ausfallen, welche zu den Schöpfungen höherer Kulturkreise in keiner genetischen Beziehung stehen — sie gehören mehr der beschreibenden Ethnologie als der Kulturgeschichte an —; und fürs andere löst sich bei genauerer Betrachtung doch aus aller Mannigfaltigkeit einiges ab, das als Kern der Sache sich einer gesetzmäßig fortschreitenden Entwickelung fähig zeigt.

Von solcher unschwer zu erkennenden Gesetzmäßigkeit wollen wir zwei Arten voranstellen: die eine bezieht sich auf die Umwandlung der Wohnungsanlagen auf Grund neuer Bedürfnisse infolge gehobener Lebenshaltung, die andere auf solche infolge der durch Fortschritte der Technik ermöglichten Verwendung neuer Materialien. Im Grunde beruhen auch diese beiden Arten von Gesetzmäßigkeit wieder auf demselben Grundzuge der Menschennatur, welcher die oft betonte Kompatibilität geschaffen hat, und es ist von Interesse zu sehen, wie sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf einem rein technischen Gebiete gestaltet.

Im allgemeinen wird keine einmal geschaffene Anlage und Form so bald wieder verworfen. Erfindet das verfeinerte Bedürfnis irgend eine seinen Anforderungen vollkommener entsprechende Anlage, so vernichtet diese Erfindung nicht die ältere Parallelform, sondern gliedert sich dieselbe als einen Baubestandteil untergeordneter Bedeutung an. So wird der einstige Wohnplatz der Hofstätte zum Vorhofe vor einer jüngeren Halle, die Halle zur Vorhalle neben dem jüngeren Saal, dieser zum Vorsaal neben den Gemächern fortgeschrittener Bequemlichkeit. Bleibt auch diese Regel nicht ohne Ausnahme, so können wir doch ihren Einfluß ebenso gut an der griechischen Königsburg, wie im deutschen Bauernhause von heute nach-

weisen. Diese Art Mechanismus des Fortschrittes dauert auch auf diesem Gebiete wieder so lange, bis die Vernunft von dem Gängelbande dieses Werdeprozesses sich befreit und der selbstschaffende Gedanke neuen Zielen mit selbsterfundenen Mitteln nachstrebt. Bis dahin läßt sich infolge jenes Gesetzes aus den meisten Bauanlagen die Geschichte ihrer Art herauslesen. Wo irgend ein besonders konservierendes Element, wie etwa der Kult eingreift, da dauert jener Mechanismus der Entwickelung auch noch über die angegebene Grenze hinaus.

In ähnlicher Weise erfolgt der Ersatz eines älteren Baumaterials durch ein jüngeres; nicht des letzteren Art und Beschaffenheit wird zunächst maßgebend für die Formung und Anwendung desselben. Die Form leiht vielmehr, wie beim Fortschritte der Werkzeugschaffung, das alte Material, gleichsam als sollte dasselbe nur in dem neuen umgegossen werden. Die augenfälligsten Beispiele dafür liefert die griechische Architektur in ihren Uebergängen vom Holz- zum Steinbau. Auch hier müssen ganz neue Bedürfnisse den ersinnenden Gedanken herausfordern, wenn mit neuen Mitteln neue Formen geschaffen werden sollen.

Sehen wir von den Schlupfwinkeln der Urzeit ab, die für eine etwas verdichtete Bevölkerung weder ausreichend, noch für fortgeschrittene Ernährungsbetriebe geeignet sein konnten, so erscheint die Feuerstätte als der Kernpunkt des entstehenden Wohnhauses. Alle anderen Schutzvorkehrungen sind nebensächlich und stehen in zweiter Reihe; den wesentlichen Schutz vor Kälte und allen Gefahren der Nacht — vor Tieren und Geistern — bietet das Feuer. Darum heißt selbst noch in Rom sowohl das Haus wie der Tempel „Aedes“, die „Feuerstätte“, und bis ins späte Mittelalter herauf repräsentierte die Feuerstelle, beziehungsweise der „Rauch“ die Einheiten der Haushaltungen. Auch jene Völker, welche die Alten als „Wagenbewohner“ bezeichneten, gruppierten sich sicherlich um die Herdfeuer auf der Erde, wenn diese auch ihre Stelle häufiger wechselten. Da, wie wir sahen, Feuer und Herd in den Besitz und Thätigkeitskreis der Frau gehörten, so durfte sich der Grundsatz erhalten, des Mannes Haus sei da, wo die Frau wohnt.

Die Feuerstätte ist heute noch bei vielen Stämmen die blanke Erde, und wenn wir von solchen hören, daß sie ihre Toten im Hause begraben, um dieses dann für immer, nachmals nur für einige Zeit zu meiden, so war jenes Haus für die älteste Zeit eben nur jene Feuerstelle, und fortan blieb der darüber sich erhebende Herd, gleichviel ob solche Begräbnisse sich noch wiederholten oder nicht, die Grabstätte der „in der Vorzeit“ Verschiedenen. Es folgte eine Fassung des Feuerkreises mit Steinen, eine Füllung mit Erde und allmählich eine Erhöhung dieses Aufbaues. Diese Erhebung, der eigentliche Herd nach jüngerer Bezeichnungsweise, behielt den Doppelcharakter der Feuerunterlage und des „Males“. Je nach Bedarf entwickelte sich das primitive Bauwerk nach der einen oder nach der anderen Seite. In der schlichteren Wohnstätte trat der profane Zweck hervor, ohne daß

jedoch dem Altertume je die Verbindung mit dem anderen entfallen wäre. Unter anderen Umständen türmte sich ein Herdhügel zum weithin sichtbaren Male; er wurde ein Orientierungs- und Ruhepunkt des Nomaden, gleichsam ein offenes Haus des ganzen Stammes, auf das der Wanderer durch die Wüste steuerte. Von solchen Mal-Herden in der Wüste, beziehungsweise dem unbewohnten Lande, spricht häufig die Bibel. Unsere Bezeichnung „Altar“ fügt nur eine engere Begriffsbestimmung hinzu, denn auch ara bedeutet den Herd. Die Bibel kennt diese einsamen Herde mit ihrem Geruche der Heiligkeit als Denkmäler grauer Vorzeit, und manche ihrer Erzählungen hat, wie längst anerkannt ist, den Zweck, die Gründung derselben mit der Geschichte des ins Land gebrochenen Semitenvolkes zu verknüpfen, etwa so, wie unser Volk ähnliche Bauwerke als „Schwedenschanzen“ in den Kreis seiner Erinnerungen rückte [1]). Von dem vorhistorischen Alter dieser „Altäre“ gibt die wiederkehrende Andeutung Zeugnis, daß sie aus u n b e h a u e n e n Steinen und ohne Hilfe von Metallwerkzeugen aufgetürmt seien.

Diese Malzeichen, um ihrer Geschichte willen zugleich Gegenstände des Kultes, gleichviel ob das einzelne wirklich ein Grab umschloß oder nicht, sind in Verbindung mit den Brunnen des Landes die Wegweiser und Meilenzeiger der Landeskinder; sie gehören gleichsam als Inbegriff von „Feuer und Wasser“ der ganzen Gemeinschaft der zum Austausche dieser wichtigsten Dinge verbündeten Geschlechter. Um ihren Besitz entbrennt der Streit der Stammfremden. Ja es ist uns nicht unwahrscheinlich, daß nicht allein diese aufragenden Steinherde sich dem nahenden Stammesgenossen zur Feueranlage darboten; mit einem Grade von Arbeitsteilung können bei einem solchen auch Personen zur Erhaltung und Hütung des Feuers zurückgeblieben sein, um den Wanderscharen eine Quelle derselben zu erhalten. So spricht der Jakobssegen vom „Hüter des Steines Israel“, der aus dem Stamme Joseph (beziehungsweise Ephraim) stamme. An der Stelle dieses Steines haben wir den nachmaligen Kultmittelpunkt Bethel zu suchen [2]). Aehnlich waren in jüngerer Zeit die Koreischiten Wächter des heiligen Steines von Mekka. An einigen Plätzen solcher Art muß das ganz unzweifelhaft der Fall gewesen sein, weil nur auf solche Weise, durch das Zurückbleiben einzelner Wächterfamilien, Ansiedelungen um jene entstehen konnten, wie wir sie so oft um ein solches „Heiligtum“ geordnet finden. So gewann die „Gemeinschaft von Wasser und Feuer“ als Stipulation eines Vertrages nomadisierender Geschlechter eine sehr reale Bedeutung. Die Organisation derselben mußte eine ältere Parallelform für die jüngere Besitzergreifung eines Landes sein. Wem als Stamm- oder Bundesfremdem jener Rückhalt nicht gesichert ist, dem reifen die Früchte des Landes nicht,

[1]) Vergl. J. Lippert, Priestertum II, 17 ff.

[2]) Genes. 49, 24. Vergl. ebend. S. 19.

auch wenn sie noch kein anderes Rechtsverhältnis vor ihm zu schützen vermag.

Als ebensolche Wahrzeichen überblicken weithin die mongolischen „Obos“ — Haufen von Steinen, Sand und Erde, die Steppen der Mongolei — doch ohne Wächter und Feuer, und darum und wegen der mangelnden Verdichtung des Volkes sind sie auch nicht wie anderwärts zu Kernpunkten menschlicher Ansiedelungen geworden. Lediglich als Wegweiser bezeichnen sie die Stationen der Wüstenmärsche, und darum kreuzen sich an ihnen die Steppenstraßen. Der Charakter der Heiligkeit ist ihnen verblieben; „Hügel der Anbetung“ nennt sie der Buddhismus, und der moderne Nationalismus deutet sie als ursprüngliche Wegweiser, welche dann die unklugen Mongolen „den verstorbenen Helden und Heiligen des Volkes geweiht“ hätten [1]). Sicher ist das Umgekehrte und die Erinnerung der Mongolen richtig: es sind Malzeichen über den Gräbern ihrer Häuptlinge. Ihr Herdcharakter ist verloren gegangen; aber sicher sind auch jene Häuptlinge in ältesten Zeiten an den Stätten ihrer vorübergehenden Niederlassung, an den Herdplätzen in der Wüste begraben worden.

Gerade auf diesem Standpunkte der älteren Mongolen treffen wir zu Herodots Zeit die europäischen Skythen. Nach der Botschaft des Idanthyrsus an Darius [2]) haben sie nichts, was sich mit den Städten anderer Völker vergleichen ließe, außer ihren Gräbern, um die sie allenfalls zu kämpfen bereit wären. Ob auch hier ein Volksteilchen das ruhige Wächteramt gewählt hatte, erfahren wir nicht. Ganz unwahrscheinlich ist das wenigstens in Bezug der in einer entfernten Gegend gelegenen Königsgräber nicht; man kehrte zu ihnen nicht bloß bei jeder neuen Bestattung, sondern auch in jedem ersten Anniversarium zurück; vielleicht sind die Gerrhen, in deren Gebiete die Königsgräber lagen, die Nachkommen eines solchen ansässigen Wächterstammes. Treten wir aus dem Skythenlande in die norddeutsche Niederung, so sehen wir einen solchen Fortschritt in aller Klarheit vollzogen. Die Sueven besaßen nach der bekannten Mitteilung etwa in der heutigen Niederlausitz ein derartiges Centralheiligtum, zu dem immer wieder Delegationen des weitverzweigten Volkes zurückkehrten, und dieses Heiligtum hatte seine ständigen Wächter. So bildeten sich von so eigentümlichen Anfängen aus hie und da Kernpunkte eines seßhaften Lebens inmitten eines unstäten, und die besonderen Lebensformen dieser kleinen Gruppen müssen zu einer Differenzierung innerhalb des Volkswesens Anlaß geben. Das seßhafte Völkchen konnte nicht in derselben Weise wie der andere Teil des Volkes dem Nahrungserwerbe nachgehen, sondern war darauf angewiesen, von denen, welche dahin kamen, seinen Bedarf sich schenken zu lassen, und da solche von verschiedenen Gegenden mit verschie-

---

[1]) Tymkofskys Reisen I, 36 ff., 72, 181. Siehe Stuhr, Religionssysteme.

[2]) Herodot IV, 127.

denen Produkten anlangten, Ware gegen Ware umzutauschen. So entstanden günstigen Falles aus denselben kleinen Anfängen Handelsplätze unter Vermittelung eines als Wächter des Heiligtums selbst „geheiligten", im Schutze aller Verkehrenden stehenden Stämmchens. So zeichnet sich auch von diesem Ausgange aus ein Verhältnis, genau wie es uns Herodot in der Schilderung seiner Argippäer vor Augen stellt [1]). Aber man glaube nicht, daß sich solche Entwickelungen nur in grauer Vorzeit vollzogen hätten und das Gesetz, das sie schuf, aufgehört hätte zu wirken. Wie um so manches Heiligengrab des Mittelalters, wäre es auch nur durch Verlegung eines Reliquienteiles ein künstlich geschaffenes gewesen, eine Gemeinde von Wächtern und Dienern sich bildete, wie diese um gehoffter Vorteile willen Zureisenden das zur wirksamen Verehrung Nötige gegen Eintausch mitgebrachter Güter boten, kurz wie hier eine Gemeinde von Handeltreibenden entstand und wie diese durch Streitschlichtungen [2]) den Frieden des Ortes wahrten, und wie sich an alles das eine Menge untergeordneter Hantierungen schlossen, oder mit anderen Worten: wie um einen „Dom" sich die Ansiedelung der Kultpfleger (Domherren und Priester) anreihte, an diese die Stadt der Handels- und Schöffengeschlechter sich anschloß, umlagert von den Vierteln der Handwerker und Arbeiter — das alles ist immer wieder dieselbe Argippäergeschichte, die Geschichte von den „heiligen", „gerechten", „waffenlosen", handeltreibenden und streitschlichtenden Stämmchen inmitten einer beduinenhaft nomadischen Bevölkerung.

Diese haben uns nun etwas weit von unserem Gegenstande abgeleitet, aber eben diese Verzweigung hängt mit seinem Wesen zusammen. Die eigentümliche, nicht unlösbare und doch so wesentliche Verbindung des Verschiedenartigen, welche der Herdbegriff der Vorzeit deckte, hatte die Entwickelung nach zwei sehr verschiedenen Richtungen zur Folge. Wie weit sich die eine von ihrem Ursprunge entfernte, was für eine glänzende Zukunft ihr beschieden war, das wollten wir den Leser erst ahnen lassen, ehe wir die bescheidenere Zwillingsform betrachten. Wir haben das Voranstehende umsomehr vorausschicken müssen, als uns noch oft der Weg von der einen Form zur anderen führen wird.

Wenn wir die bunte Menge von Erweiterungen der primitiven Herdanlage überblicken, so finden wir die meisten derselben in einer der Gestalten wieder, zu welchen sich einerseits der Windschirm, andererseits die Raumumhegung ausgestalten oder umbilden können. Beides kann auch untereinander in verschiedenster Weise in die engste Verbindung treten.

Die Umhegung eines Raumes für viele um eine Feuerstätte herum ist der Zeit nach nicht der erste Zuwachs. Bei den niedrigsten Völkern, den Feuerländern, Buschmännern, Australiern und vielen anderen fand

[1]) Vergl. Bd. I, S. 459 u. 473.

[2]) Vergl. oben Bd. I, S. 459 den Bericht Herodots.

man keine solchen; auf Neuseeland begegneten sie den Entdeckern; aber dessen Bevölkerung vertrat auch schon eine etwas höhere Kulturstufe. Auf einer solchen ist gerade diese Umhegung von ausnehmender Bedeutung geworden; sie hat auf jener Seite den Begriff der Heiligkeit, auf dieser den des Eigentums wenn schon nicht schaffen, so doch festigen geholfen. Beide Begriffe aber sind ursprünglich, wie wir noch zeigen werden, ebenso eins, wie es einst Grab und Herd waren.

Unter günstigen Klimaten muß es, wie uns die Analyse gewisser Bauten zeigt, eine Zeit gegeben haben, in welcher die Feuerstätte und die Hegung des Raumes um diese, also der „Hof“, allein das Wesentlichste der Wohnstätte bildete, und es hat sich von dieser Grundlage aus durch Hinzutreten anderer Elemente eine eigenartige Anlage jener entwickelt. Die sociale Bedeutung dieses Baubestandteiles aber greift weit über die Grenze des glücklichen Klimas hinaus; auch wo die übrigen Bauteile einer frühzeitigen Entwickelung bedurften. Die Hegung gehört vorzugsweise auch zu jenen erstgenannten Malzeichen, deren glücklicher gelegene zu Verkehrspunkten größerer Organisationsgruppen wurden. Noch finden wir die Steinkreise und andere Formen der Hegung um jene alten Mäler; sie trennten in einer sichtbaren Weise das Stückchen Grund, welches noch sehr gegen den allgemeinen Brauch aus der Benützung aller zu Gunsten eines Einzelnen — in diesem Falle eines Toten oder einer sonstigen Kultpersönlichkeit — ausgeschieden war. Es kam in diesem Falle nach der Lage der Sache nicht so sehr darauf an, durch die Hegung dem bösen Willen ein unübersteigliches Hindernis zu bereiten, als den nach der Auffassung aller respektierten Weiheraum kenntlich zu machen.

In gleicher Weise erkannte auch noch der Germane zur Zeit der Volksrechte keinen anderen Privatbesitz an Grund und Boden an, als in Bezug desjenigen Fleckchens, das er mit Gertengeflecht um seine Feuerstätte eingehegt hatte, und diese seine „Area“ genoß des Schutzes nicht durch den elenden Zaun, sondern durch die vertragsmäßige Pflicht aller, diesen Zaun zu schützen. So bildeten auch die lebendigen Mauern der Volksgenossen den Schutz jener gehegten Heiligtümer, und unter solchem Schutze hätte wahrscheinlich auch Darius die Gräber der Skythen gefunden.

Die Verwendung von Ruten und Dornen zu solchen Gehegen muß selbst auf einer höheren Stufe noch recht allgemein gewesen sein. Auch die Burg von Athen war einst mit einem Dornenzaune eingehegt [1]. Der brave Eumäus [2] hatte eine Hofeinschließung aus aufgeschütteten Steinen hergestellt und oben mit Dornen umflochten. Der deutsche Hofzaun bestand selbst in Städten im 13. Jahrhunderte noch aus Rutenlagen, welche sehr wenig kunstvoll gefügt sein mußten. Statt dessen besaßen aber schon die

---

[1] Herodot VII, 142.
[2] Odyss. 14, 7.

Höfe Karls des Großen mitunter eine Einschließung von Holzplanken. Aehnliche und darüber hinausgehende Fortschritte mußten besonders in jenen Ländern gemacht werden, wo das echte Nomadentum mit einer älteren Kulturbevölkerung zusammentraf. In diesen Ländern muß einst ziemlich allgemein ein Zustand geherrscht haben, wie er heute noch in Südarabien vorhanden ist, wo Städtebewohner und Beduinen ganz verschiedene Volksgruppen bilden. Während die vordringenden Nomaden das bewegliche Volk des Landes vor sich hertrieben oder in ungünstigster Bedingung in sich aufnahmen, versuchte jene seßhaft gewordene Gruppe im Gehege der Heiligtümer ihre Selbständigkeit zu wahren oder günstigere Bedingungen zu erlangen. In dieser Lage hörte der Hegzaun auf, einen wirklichen Schutz zu gewähren, und die gerade an diesen Plätzen entstandenen technischen Fertigkeiten wurden in den Dienst einer verläßlicheren Befestigung genommen. So entstanden die vielen kleinen Gemeinwesen hinter schützenden Mauern, die isolierten Stadtkönigreiche, welche in den Ebenen des Doppelstromes bis an das Mittelmeer in allen den Ländern zerstreut lagen, welche zugleich dem Nomadentum als Tummelplätze dienten. Auf solche Stadtbereiche sah sich insbesondere das punische Element durch das semitische zurückgedrängt. Ein treues Bild dieser merkwürdigen Bewegung geben uns, in diesem Sinne aufgefaßt, die Kämpfe der Juden mit den Kanaanitern. Nicht nur an der See, sondern selbst im Binnenlande wußten sich solche Plätze inmitten des sie umwogenden Beduinentums sehr lange zu halten; wir brauchen nur an die nachmalige Hauptstadt des Judenstaates selbst zu erinnern. Aber Jerusalems Los war im allgemeinen doch früher oder später das Los aller. Sie wurden endlich in irgend einer Art eingefügt in den Staat der jüngeren Bevölkerung, hier gewalts-, dort vertragsweise, und im letzteren Falle blieb wie in Südarabien immer eine Spur der Fremdartigkeit beider Elemente zurück [1]). Die Beduinen bilden den Herrenstamm, die Städter sind Rajas.

Sollte sich der Leser wundern, daß wir, indem wir vom Familienhause sprechen wollen, immer wieder zu den Anfängen der Staatenbildungen hingezogen werden, so möge er sich nur immer gegenwärtig halten, daß wir nicht von der Sonderfamilie unserer Zeit zu sprechen haben, sondern von Familienformen, deren Wesen die Möglichkeit dieses Ueberganges einschließt; eine große Patriarchalfamilie und ein kleiner Staatskörper jener Zeit kann unter Umständen in der That identisch sein, denn das Maß der Ausdehnung ist kein bestimmendes Merkmal dieses Familienbegriffes. So wie die altdeutsche Hofstätte (Hofreite, Area) als Familiensitz nur durch Hegzäune bestimmt wird, während die Gebäude auf derselben als bewegliche Habe gelten, die je nach Bedarf wechseln, wie letzteres thatsächlich noch oft genug bei der südslavischen Genossenschaftsfamilie der Fall ist, so bildete

[1]) Vergl. v. Maltzahn, „Ausland“ 1871. S. 630.

auch der Gürtel jener Städte zunächst nur den Hofzaun um den Sitz einer Familie oder Familiengenossenschaft, und darum haben wir uns mit jener an ihn geknüpften Vorschau von der Sache nicht entfernt.

Die Gebiete niederster Kultur oder besonders eigentümlicher Verhältnisse ausgenommen, müssen solche Hegungen für allgemein verbreitet gelten. Für ihre Bedeutung in der Vorzeit zeugt auch die Sprache der europäischen Nachbarvölker. Man kann sagen, daß in ihnen die gewöhnlichste Art, eine feste Niederlassung zu bezeichnen, die von der Umzäunung hergenommene ist. So ist es unser „Zaun“ (altniederdeutsch tûn), welcher im Angelsächsischen als tûn den gehegten Wohnort, im Englischen als town die Stadt, im Slavischen als týn Hof und Burg bezeichnet. In gleicher Verwendung steht vielfach unser „Hag“ und „Gart“, welch letzteres wieder im Dänischen als Hof und im Slavischen (hrad) als Burg erscheint. Einfache Hegungen von dauerhafterem Material haben sich auch in Europa aus älterer Zeit genug erhalten. Als solches Material tritt neben den Reiserzaun die Aufschüttung von Erde und, wie Homer an der angeführten Stelle betont, „gesammelten“ — nicht gebrochenen oder behauenen — Steinen.

So erscheinen die Denkmäler dieser Kategorie in Europa; anders in den in Rede stehenden Gebieten Asiens. Hier vollzog sich unter den angeführten Lebensbedingungen ein Fortschritt; man gelangte vom Geflechtzaun zum Holzbau mit Bohlen und Planken, von den Steinschüttungen zu kunstvollerer Wahl und Fügung und in paralleler Weise von den Erdaufschüttungen zu der Fügung regelmäßiger ausgestochener Schollen. Die Leitung dieser Fortschritte mußte natürlich die besondere Beschaffenheit des Bodens übernehmen. In den holzarmen Tiefländern mit angeschwemmtem Boden — am Euphrat und Tigris und am Nil — näherte man sich so der Architektur der Adoben (lufttrockenen Ziegel). Auf steinreicherem Boden gelangte man zu mauerartigen Fügungen von unbearbeiteten Steinen in Lehmverband; in solcher Weise hergestellt haben sich jetzt die sogenannten „kyklopischen Mauern“ erwiesen. Eine neuere, sehr ansprechende Hypothese deutet den Namen der Kyklopen als den der „Ringbauer“; damit konnten sehr wohl die jüngeren Herrscher im Lande die Geschlechter in jenen Zufluchtsorten bezeichnen, und da sich solche Völkerschiebungen wiederholten, so konnte die jüngste Bevölkerung die ältesten Bauwerke solcher Art sehr wohl in die graueste Vorzeit versetzen.

Im allgemeinen wird es gestattet sein, diese Bauten in Vorderasien vorzugsweise den verschiedenen Stämmen der roten (punischen) Rasse zuzuschreiben; die Nomaden, die, wie wir sahen, trotz ihrer Unstätigkeit nicht minder dahin geführt wurden, solche feste Punkte zu schaffen, werden in dem gegebenen Falle ebenso häufig darauf ausgegangen sein, bestehende zu erwerben. Zur Zeit, als der Steinbau, der sich, wie wir aus erhaltenen Baubestandteilen erkennen können, zuerst an jenen Umhegungsmauern übte, zu einer entwickelteren Technik gelangt war, erschienen denn auch die

Phönizier als Meister und Lehrer desselben. Im Gegensatze zu ihnen verstehen sich die nomadenhaften Westsemiten auf keine solche Kunstfertigkeit und schreiben sich selbst allenfalls nur das Aufrichten unbehauener Steine zu, über die kein Eisen geschwungen worden sei. In der Geschichte der Bauten Salomos wird dieses Verhältnis sehr klar gestellt.

Wenn wir aber gleichzeitig die Ostsemiten in Babylon und Ninive in ausgedehnter Bauthätigkeit erblicken, so ist wohl anzunehmen, daß auch sie dereinst der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten bar ins Land kamen und daselbst die Elemente einer Kunst vorfanden, deren sie sich mit ihrer überlegenen Organisation bemächtigten. So entstand gerade auf solchem Boden das Vollendetste und Großartigste.

Durch die Aufdeckung der Burg von Tiryns ist es fast völlig außer Zweifel gestellt, daß es die Phönizier waren, welche, zu Handels- und Kolonisationsunternehmungen fortschreitend, den entwickelteren Steinbau nach Griechenland brachten, wie sie ihn nachmals in Afrika übten. Noch die späteren Griechen sahen in diesen „kyklopischen" Mauern etwas durchaus Fremdartiges, ihrer eigenen Kunstentwickelung nicht Angehöriges.

In Aegypten vollzog sich Aehnliches mit einem Grade von Selbständigkeit wie in einer eigenen in sich abgeschlossenen Welt. Auch hier ist es aber die rote Rasse, welche die Grundelemente aller höheren Fertigkeiten des ansässigen Lebens entwickelte, und noch in ziemlich späten Kunstleistungen ist die Zwillingsbruderschaft von Phöniziern und Aegyptern nicht zu verkennen. Was sie namentlich in socialer Hinsicht scheidet, ist als Ergebnis der eigenartigen Lebensbedingungen beider Zweige leicht erkennbar. Auch haben wir die schönsten historischen Zeugnisse dafür, daß sich auch von Südarabien her, dem Lande Pun-t, ehe auch da die Semiten bis an den Küstenrand vordrangen, beide Volkszweige in brüderlichem Verkehr und Austausch die Hand reichten. Der Doppelnatur des Landes Aegypten entsprechend, fand hier die Adoben- und Steintechnik gleiche Entwickelung. Auch hier kommt das Obdach der Einzelnfamilie zunächst gar nicht in Betracht; an ihm übt sich keine jugendliche Baukunst. Auch hier sind es jene Gegenstände der Gemeinsamkeit, Malzeichen und Malstätten, die sie zuerst in Angriff nimmt, unter jenen obenan wieder die „Königsgräber".

Semitische Nomadenherrschaft hat sich hierher nur vorübergehend erstreckt; dennoch erblühte auch hier die höhere Kultur unter einer ähnlichen Wechselwirkung landbauender und tierzüchtender Stämmchen, mütterlicher und patriarchalischer Fürsorge. Schon aus der Wahl der Zuchttiere ältester Zeit [1]), wie aus der Art ihrer Hegung geht hervor, daß es nicht dieselben Geschlechter und Stämmchen der fruchtbaren Niederung sein konnten, welche sich vorzugsweise auf jene Zucht verlegten; es waren vielmehr diejenigen, deren Wohngebiet vom Saume des Tieflandes in die Wüste, von der

---

[1]) Siehe oben Bd. I, S. 503.

Grenze der „schwarzen Erde“ in die „rote“ hineinreichte. Was wir später nur in Vermischung sehen, das kann nach der Natur des Landes und der Sache ursprünglich nur in örtlicher Differenzierung der Lebensweise sein Herkommen gehabt haben. Nun zeigt aber ebenso die Lage der jeweiligen Königsorte, daß es auch in Aegypten immer einer dieser tierbändigenden Stämme gewesen sein muß, welcher die patriarchalische Herrschaft über die Tieflandstämmchen gewann und deren Arbeitskräfte in eine umfassendere Organisation zwang. So vollzog sich auch hier, nur in kleinerem Maßstabe, ganz dasselbe wie in den asiatischen Tiefländern, die durch gleiche Wechselwirkungen der Boden der Kulturreiche wurden, und die Pyramiden am Tigris und die am Nil sind Zeugnisse derselben Kulturvorgänge.

In Herd und Hegung allein läßt sich schon der Grundtypus einer Hausform des Südens erkennen. Was sich aus diesen Elementen entwickelte, hat man versucht, als Hofhaus von anderen Formen zu trennen. Es hat seine höchste Entfaltung im Gebiete der mohammedanischen Kultur gefunden, sei es nun, daß es hier ursprünglich aus der „Zeriba“ hervorging, oder, wie andere wollen, erst in Anlehnung an Muster des römischen Kulturbereiches entstand. Für ersteres könnte sprechen, daß auch das altägyptische Wohnhaus — einschließlich seiner Entfaltung zu Palast und Tempel — dem Typus des Hofhauses folgte. Das römische Haus entstammt einer anderen, nordischen Grundform und hat sich erst durch griechischen Einfluß zum Hofhause erweitert; das griechische aber hat frühzeitig beide Formen vereinigt. Das jüdische muß wie das phönizische ursprünglich ein Hofhaus gewesen sein; aber die Ausbreitung der Phönizier über nördlichere Länder mag sie gelehrt haben, dem älteren Schema das fremde hinzuzufügen, wie sie, hierin den Griechen vorangehend, auf der Burg zu Tiryns gethan. Auch das assyrische Wohnhaus war nach Zeugnis des Sargonspalastes ein ausgesprochener Hofbau.

Bei einem solchen in seiner einfachsten Form ist die Hegung selbst zugleich der Schutzschirm gegen Wind, Wetter und Sonne, der freie Platz aber der eigentliche Wohnraum. Da aber der Mensch immer wieder veranlaßt wurde, den Schutz des Geheges zu suchen, so wird er auch auf dessen zweckmäßige Ausstattung Bedacht genommen haben; es ist daher das Kennzeichen dieses Typus, daß alles, was sich der Ausgestaltung zu einem geschlossenen Wohnraume nähert, an die Umfriedungswand sich anschließt, gleichsam aus deren Erweiterung hervorgeht. Jede Verbesserung dieser Art kann als architektonisches Motiv ihre Zukunft haben. Bekränzte man in der Weise des Eumäus die rohe Steinmauer mit Dornen, so konnte man finden, daß deren Vorragungen willkommenen Schutz gegen Sonne und Regen boten; man erweiterte diese Deckung zu einem in den Hof vorragenden schmalen Dache. Ein solches konnte sich allmählich die ganze Wand entlang hinziehen, um möglichst viele Plätzchen des Schutzes zu schaffen. In der Art, wie Layard die Rekonstruktion des Empfangssaales in einem

assyrischen Palaste versucht hat, sehen wir die künstlerische Ausgestaltung dieses noch sehr einfachen Motives; der „Saal“ vertrat in Wirklichkeit nur einen offenen Hof, über dessen senkrechte Wände eine flache Decke bis auf ungefähr ein Viertel der Breite des Saales in diesen vorragt.

Getragen werden diese Deckenteile durch ein pfeilerartiges Vortreten der Mauer in den vier Ecken. Längere Strecken werden aber besonderer Stützen bedürfen. Da und dort wird dann ein Stämmchen aufgestellt, um eine Oberschwelle zu tragen; auf dieser ruhen dann die in den Hof vortretenden Rundhölzer der Decke, wie uns die archaistische Kunst Griechenlands einzelne Proben noch bewahrt hat. Durch die Umsetzung in ein anderes Material entsteht daraus die bekannte Säulenhalle, welche den griechischen Hof umzieht. Besondere Bedürfnisse mögen eine Teilung durch Zwischenwände wünschenswert machen; einzelne Kammern dieser Art mag man schließlich auch gegen den Hof zu abschließen und auf dem mit Lehmestrich belegten Dache sich noch besondere Räume schaffen. So sehen wir die Anlage des orientalischen Hauses sich entwickeln. Bei Uebertragungen werden dann Raumverfügung und Klima den Schwerpunkt bald immer noch in den offenen Hof, bald in jene geschlossenen Räume verlegen, und dementsprechend wird sich die Kunst dem einen oder anderen mehr zuwenden.

Unsere Klöster haben diesen Typus auch bei uns eingeführt, aber nicht ohne ihm, gerade wie einst die Phönizier in Griechenland gethan, in „Refektorium“, Kirche und „Kapitel“ je ein nordisches Element hinzuzufügen. Den Kernpunkt der Anlage bildete der große Hofraum der „Quadratur“ mit der rings herumführenden Halle des „Kreuzganges“, hinter oder über welcher die verhältnismäßig winzigen Schlafzellen der Bewohner zu liegen pflegten [1]). Auch das ziemlich weit verbreitete Arkadenhaus schließt sich als letzter Ausläufer diesem Typus an.

Ein anderer entstand durch Schutzanlagen in größerer Nähe des Feuers. Der Anlaß mag in einem minder günstigen oder doch wechselvolleren Klima zu suchen sein. Vielen Naturvölkern gilt überdies das Lager in der warmen Herdasche selbst an sich als große Annehmlichkeit [2]). Auch mag das für die Aufstellung der Schutzvorrichtungen nicht ohne Einfluß sein, ob sich ein Volk im Besitze gezähmter Tiere befindet oder nicht, und ob jene von der Art sind, daß sie, wie die halbwilden Pferde oder Rentiere der betreffenden Nomaden, zu jeder Zeit auf der Weide bleiben oder wenigstens zeitweise in der nächsten Obhut des Menschen sich befinden müssen. Endlich wird auch im Zusammenhange mit der Ernährungsweise die Stufe der Organisation etwas zur Unterscheidung der primitivsten

---

[1]) Vergleiche den schönen Grundriß der Cistercienserabtei Maulbronn in Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Berlin 1886. Bd. I. S. 176.

[2]) v. Eschwege, Journal I, 113.

Wohneinrichtungen beitragen können. Urfamilien, die im Nahrungssuchen immer wieder zerbröckeln, werden auch nicht einmal unter ihren Toten so hervorragend mächtige Häupter zählen, daß sie an der ihnen überlassenen Herdstelle ein besonders auszeichnendes Mal zu errichten veranlaßt wären, und sie werden nicht die nötige Zahl der Hände besitzen, um etwas derartiges auszuführen. Und in derselben Weise werden die Lebenden in einer solchen Familie sich in den kleinsten Raum um das Feuer zusammendrängen können, während sich das alles ins Gegenteil ändert, sobald eine fortgeschrittenere Ernährungsweise die Organisationsgruppen verstärkt hat.

Im ersteren Falle begegnen wir bei sehr vielen Naturstämmen in nächster Nähe des Feuers einer Vorrichtung, die wir bereits als „Windschirm" erwähnt haben. Von den Altkaliforniern wird erzählt, sie hätten, da sie im Sommer auf dem blanken Boden ausgestreckt schliefen, nur eines Reisigzaunes von zwei Spannen Höhe zum Schutze gegen den Wind bedurft [1]). Die ersten Australier, mit denen Cook [2]) an der Trinitäts-Bai bekannt wurde, bauten ebenso. „Nach der Seite hin, wo der Wind herblies, war vor dem Feuer eine kleine Wand oder ein Schirm von Baumrinde, ungefähr anderthalb Fuß hoch, aufgerichtet." Aehnliche Windschirme, wie sich etwa unsere Steinklopfer ihrer bedienen, sollen die Negritos auf Formosa in der Länge eines ausgestreckten Mannes aus Palmblättern verfertigen, und ähnliche Vorrichtungen werden weit und breit angetroffen.

Allein selbst die wilden Australier vor hundert Jahren konnten diese primitivste Baukunst nicht üben, ohne zu einigen Fortschritten gleichsam gedrängt zu werden. Cook bemerkte [3]), daß diese kleinen Fortschritte von Norden nach Süden zu — mit der Kälte also — zunahmen. Dieser Fortschritt zeigt sich in der Beachtung des Schutzbedürfnisses nach den beiden Seiten und nach oben hin. Denn obgleich Cook diese Schirme immer genau nach den herrschenden Windrichtungen gestellt fand, so mußte doch nach der Natur der Sache jenes Bedürfnis fühlbar werden. Das Material aber bedingte die Art der Bewerkstelligung. Man bediente sich biegsamer Zweige und bildete, sie mit beiden Enden in die Erde steckend, einen Halbkreis, über den man schief oder im Bogen, so gut es ging, Palmblätter und Rindenstücke lehnte. So entsteht die Form einer Haube, die sich nach dem Feuer hin in ganzer Breite öffnet. Das australische Urbild dieses weit verbreiteten Hüttentypus ist sehr klein, nicht so groß, daß sich ein Mann der Länge nach darin strecken oder daß er aufrecht darin sitzen könnte. Die Eingeborenen pflegten auf diese Weise nur den Oberkörper zu schützen, die Füße aber gegen das Feuer vorzustrecken. Demselben Typus entsprach die Hütte des Feuerländers [4]), nur war sie geräumiger. Man

---

1) Waitz IV, 249.

2) Hawkesworth, Reisen, III, 113.

3) Ebend. III, 236.

4) Ebend. II, 55.

wird ihn in manchem Indianerzelte wiedererkennen dürfen, denn auch dann, wenn sich ein solches fast ganz schließt, unterscheidet die Lage des Feuerplatzes vor oder an der Thür diese Form von der nächstfolgend zu betrachtenden. Selbst das Sommerzelt des grönländischen Eskimo gehört diesem Typus an[1]), so sehr auch das fremdartige Material eine neue Form bedingt. Die unbiegsamen Stangen, die, von Häuten bedeckt, über einer Art Thürstock ruhen, bilden ein spitzes, nach der Seite des Feuerplatzes hin offenes Zelt.

Sobald wir uns eine solche Anlage in ein anderes Material, etwa in unbiegsame Rundhölzer, umgesetzt denken, erscheint sie uns als jene nach der einen Langseite hin offene Halle, welche in der entwickelteren Baukunst eine große Rolle spielt und in der fortgeschrittensten immer noch als dienender Baubestandteil Verwendung findet. Schon in Neuseeland erscheint diese in Australien noch selbständige und unentwickelte Form als eine untergeordnete, aber niemals fehlende „Vorhalle" vor dem eigentlichen, auf einem anderen Principe beruhenden Hause. In dieser durch vorspringende Wände und Dachung gebildeten Halle bringt der Maori Sitze für den Sommeraufenthalt an, als wäre es ein mit dem Winterhause verwachsenes Sommerzelt[2]). Indem aber der Maori einen weit über den Australier fortgeschrittenen Stamm darstellt, so ist auch der Gang der Entwickelung mit ziemlicher Sicherheit zu erschließen. Selbst unter ähnlichen Breiten kannte der Australier des vorigen Jahrhunderts nur eine Urform dieser Sommerhalle; von dieser aus mußte sich sein Fortschritt erst nach dem geschlosseneren Winterhause hinbewegen; darum müssen wir sie wohl auch da, wo wir sie schon in Verbindung mit einem solchen Fortschritt antreffen, als den älteren Baubestandteil — der Erfindung nach — betrachten, obgleich sie daran ist, in völliger Unterordnung zu dem jüngeren Baubestandteile aufzugehen. Mit anderen Worten: der Mensch hat nicht zunächst den ausgiebigsten Schutz gegen den Wettereinfluß in seinen Bauten herzustellen gesucht, um nachmals auch die Annehmlichkeiten des milderen Wetters in einem luftigeren Anbau zu genießen, sondern er hat mit diesem unvollkommeneren Baue angefangen, auch die härteren Unbilden des Wetters zu bekämpfen, und als er hierfür immer entsprechendere Mittel fand, hat er diesen neuen Formen die älteren teils als untergeordnete Bestandteile, teils als solche angefügt, die nur zeitweilig die größere Annehmlichkeit boten. Diesen Entwickelungsgang also werden wir uns vor Augen halten müssen, wenn wir die geschichtliche Zergliederung zu einem Ganzen gehäufter Baubestandteile, wie sie uns spätere Zeiten vorführen, versuchen wollen.

Im ostasiatischen Hause, von Cochinchina nordwärts, hat sich die einseitig offene Halle noch den Vorzugsrang gewahrt. Sie bildet, mit der

---

[1]) Siehe Cranz S. 169 f. und die Abbildungen.

[2]) Hawkesworth, III, 47.

offenen Seite gegen die Gasse gekehrt, den Hauptraum des Verkehres, an welchen sich erst nach hinten zu die geschlossenen Privatgemächer anreihen. Daß sich einmal auch das japanische Haus diesem Typus anschloß, dürften die leichten Papierrahmen andeuten, welche dermalen den Abschluß der Vorderfront bilden. Als nach dem Hofe zu wandlose Küche bildet dieser Typus immer noch einen Baubestandteil des ägyptischen Hauses, und zwar einen solchen von hoher Altertümlichkeit.

Von großer Bedeutung ist derselbe in der Baukunst Vorderasiens geworden; er mochte hier besonders dem Klima und den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens entsprechen. Kaum minder häufig und wesentlich erscheint er in der griechischen Kunst als die von „Anten“ oder Parastaten gebildete Halle, deren Uebergänge wir heute rückwärts bis zur einfachsten Holzkonstruktion verfolgen können. In Lykien und Phrygien zeigen eine Menge Grabanlagen, nachahmend oder in Relief andeutend, diesen Bau, und über dem von den vorspringenden Wänden getragenen Epistyl ragen die Köpfe der nebeneinander gereihten Rundhölzer hervor, welche die Decke bildeten, ein Motiv, welches bekanntlich auch in dem berühmten „Löwenthor“ von Mykenä mit der Hinzuthat stützender Säulen zum Ausdrucke kommt. Seit der Aufdeckung des Atreusgrabes ebendaselbst ist kein Zweifel mehr über die Bedeutung jenes Reliefs gestattet; deutlicher als dort erscheint auch hier jene „Vorhalle“ wieder, ein „Prothyron“, welches nach F. Adler[1]) „gewiß allgemein als der Hauptteil des Herrscherpalastes galt“.

Auf der Burg von Tiryns[2]) bildet diese Halle, deren Epistyl bei größerer Länge außer von den beiden Anten durch zwei eingeschaltete Holzsäulen unterstützt wurde, einen gegen zehnmal wiederkehrenden Bestandteil der Anlage, und jedesmal öffnet sich dieselbe gegen einen Hof oder freien Platz, während sie in zwei Fällen einen dem Typus nach jüngeren Baubestandteil hinter sich hat, aus welcher Anordnung ihre besondere Verwendung zu damaliger Zeit klar wird. Sie eignete sich sehr gut für den Verkehr einer auserleseneren Gesellschaft — in der Halle — mit einer größeren Menge im Hofe.

Als untergeordnetes Bauglied erscheint die offene Halle im jüngeren „Templum in antis“ — Tiryns hat noch keinen „Tempel“. Höchst entwickelt und in großer Selbständigkeit tritt sie dagegen schon in Tiryns im Thorbau auf; jedes der inneren Thore besteht aus zwei mit dem Rücken aneinander gelehnten Hallen dieser Art; in der Mitte der gemeinsamen Wand befindet sich die schließbare Thoröffnung. So erscheinen diese

[1]) S. Vorrede des Geh. Oberbaurat Prof. F. Adler zu Dr. Heinr. Schliemanns Tiryns. Leipzig 1886. S. L.

[2]) S. Tafel II u. V des oben angeführten Werkes.

„Thore“ weit eher als Versammlungsräume, auf der einen Seite der Außenstehenden, auf der anderen der Innenwohnenden.

Unwillkürlich erinnert die Betrachtung dieser eigentümlichen Anlage, die nachmals in großartiger Ausgestaltung in den berühmten Propyläen von Athen hervortritt, an jene biblischen Erzählungen von den patriarchalischen Richtern, die „im Thore“ ihrer Stadt saßen und die Streitigkeiten der von außen und innen herbeikommenden Parteien schlichteten. Wir werden daher auch für die älteste Zeit in Palästina derartige Thoranlagen des Hallentypus vermuten dürfen, um so mehr, als aller Wahrscheinlichkeit nach die urgriechische Kunst gerade in dem Bau von Tiryns eine fördernde Verbindung mit der phönizischen gewann und auch Palästinas alte Städte ihrer Anlage nach phönizisch waren.

Merkwürdigerweise taucht weit entfernt von all diesen Punkten auch in unserem Norden noch einmal der Typus der offenen Halle auf — in unseren alten „Gerichtslauben“. Auch sie öffnen sich, wie in jenen Fällen, auf den offenen Platz — den Hof der Stadt — und trennen und verbinden zugleich die Gruppe der Richter von und mit der großen Gemeinde. Auch die Arkaden der Städte entsprechen diesem Typus, nur daß bei zusammenhängenden Häuserreihen des Verkehres wegen die „Antes“ einen Durchbruch erleiden mußten. Sie bieten, wie das ostasiatische Haus, offene Hallen für Handel und Verkehr, und in südlicheren Gegenden selbst für die Verrichtungen des Gewerbes. Das deutsche Wort „Laube“ greift ziemlich weit auf die Urform solcher Anlagen zurück.

In Afrika scheint nur noch der Buschmann an der unentwickeltsten Schutzvorrichtung festgehalten zu haben, und nur die regenarme Zone dieses Erdteiles gehört dem Gebiete des Hofbaues an. Sowohl in kälteren Breiten wie in denjenigen der heftigsten Regenfälle mußte der Fortschritt, sobald er überhaupt stattfand, einen anderen Weg einschlagen. Dort gelangte er gleichsam zu einem vereinigten System von Windschirmen in den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung; hier handelte es sich um Mittel, das Feuer selbst vor dem häufig niederfallenden Platzregen zu schützen. In beiden Fällen aber — und das ist das Gemeinsame — wird das Feuer selbst ringsherum eingeschlossen und mehr oder weniger überdacht, doch so, daß ein Zwischenraum als eigentliche Wohn- und Lagerstätte des Menschen zurückbleibt. Wir können darum diesen Typus im allgemeinen den des „geschlossenen Hauses“ nennen.

Außer jener Differenzierung, welche die Eigentümlichkeiten des Klimas bedingen, tritt noch diejenige der Baustoffe hinzu. Jene beeinflußt in erkennbarster Weise die Anlage des Rauchweges; im Gebiete der tropischen Regen und unter ähnlichen Einflüssen wird auf die Vollkommenheit der Ueberdachung Gewicht gelegt, so daß die an der Seite angebrachte Eingangsöffnung zugleich den Rauch ableiten muß. Im Gebiete der mäßigeren Winterregen und der nordischen Sommerregen fällt dieser Schutz nach oben

weniger ins Gewicht, und die Bauanlage zieht vor, den Rauch nach oben entweichen zu lassen. Doch wird dieses Verteilungsschema durch besondere Einflüsse ebenso modifiziert wie durch die Kombination verschiedener Bautypen. Mannigfaltiger sind die Verschiedenheiten der Bauform, welche in wahrnehmbarer Weise durch den Baustoff bedingt sind, mannigfaltiger, als daß wir eine erschöpfende Aufzählung auch nur versuchen möchten. Selbst abgesehen von dem Reichtum und der Beschaffenheit der Holzarten eines Landes mußte überall die Verwendung von Schossen und Stangen der der massiveren Holzstücke vorangehen, weil die Holzzurichtung von den Fortschritten der Werkzeuge abhing. So roh uns die bei der phönizisch-griechischen Antenhalle verwendeten Rundhölzer vorkommen, so gehören sie doch schon einer sehr fortgeschrittenen Kultur an, und sie zeigen uns zugleich, daß die Möglichkeit einer Verwendung noch nicht die einzige Bedingung derselben ist, denn man stellte auch in solcher Weise noch die Decken her, als man Holz und Stein schon in anderer Weise sehr wohl zu bearbeiten verstand. Wir wissen ja auch, daß es möglich ist, schon mit Steinwerkzeugen sogar Bretter herzustellen, aber bei der großen Mühe, die das verursacht, müßte die Wertschätzung einer Wohnung und ihrer Ausstattung erst in einem entsprechenden Grade gewachsen sein, ehe das kunstvollere Werk in ihren Dienst gestellt wird. Die Neuseeländer bauten aus gerissenen Brettern schon Schiffe, als sie die Wände ihrer Wohnungen noch aus Grasfüllung herstellten; jetzt aber verwenden sie ebenfalls Bretter dazu.

Bei vorherrschender Jagd und reichem Ertrage derselben, welche die Tierhaut als Decke liefert, sehen wir den Typus des „Wigwam“ hervortreten; im Lande der nordischen Nomaden ersetzt sie in verschiedenen Formen die Filzdecke, die in demselben Gebiete Herodot[1]) schon kannte. Vielleicht wurden die Menschen zur Bereitung dieses Stoffes geführt, indem sie Lagen gerupfter Tierwolle zu Füllung und Deckung verwendeten und festschlugen oder einschwerten. Im südlicheren Klima treten Pflanzenteile der verschiedensten Art an diese Stelle. Das tropische Getreide Afrikas gibt ein besonders starkes und verwendbares Stroh. Viele Gegenden Afrikas kennzeichnet der Stroh- und Binsenbau. Der Hottentott verwendet die Binse in Form genähter Matten gerade so wie der asiatische Nomade seine Filzdecken. Das Stroh der nordischen Getreide, Heu und Rohr leisten gleiche Dienste; aber der Gebrauch der Baumrinde, der Torf- und Rasenlagen setzt einen stärkeren Unterbau voraus.

All die erstgenannten Stoffe mit ihrem Gerüst von Reifen oder Stangen fügen sich willig der kreisrunden oder der polygonen als der annäherndsten Form, wie diese durch den Wunsch einer Umhegung der Feuerstätte in allseits gleicher Entfernung gegeben scheint. In Afrika herrscht der Rundbau mit geschlossenem, bald spitzem, bald kuppelförmigem Dache vor.

---

[1]) Herodot IV, 23.

Daß dieser Rundbau einst auch über Europa verbreitet war, darüber haben wir in betreff der Kelten sichere und übereinstimmende Zeugnisse und in betreff vieler anderer Völker solche Anzeichen, welche mit einiger Bestimmtheit darauf schließen lassen. Ob wir diese Behauptung auch auf Altgriechenland in vorhistorischer Zeit ausdehnen sollen, das hängt von einem Umstande ab, über den wir uns nicht mit voller Sicherheit entscheiden können. Es war sicher eine sehr verbreitete Gewohnheit fortgeschrittenerer Völker, im Grabe ihrer Häupter deren Wohnung nachzubilden. Der Gedanke lag ja um so näher, als sie dereinst dem Toten die wirkliche Wohnung selbst überlassen hatten; als Ablösung bauten sie ihm dann eine ähnliche, aber in unvergänglicherem Material. Darum sind uns aufwandvollere Grabbauten im allgemeinen sehr lehrreich geworden in Bezug auf die längst vernichteten Wohnungen der Lebenden. Ob wir aber gerade in diesem unserem Falle denselben Schluß wagen dürfen, erscheint uns etwas zweifelhafter; denn auch ohne Absicht der Nachahmung würde der einfach als Mal möglichst hoch geschüttete Hügel über einem Grabe die Aehnlichkeit mit einem kuppelartigen Rundhause gewinnen müssen. Ein ähnliches Bewenden könnte man in betreff der für die Aufnahme der Leiche und ihrer Schätze notwendigen Aussparung im Innern wohl behaupten; doch scheint uns das nicht in gleicher Weise sicher. Nehmen wir nun das Umgekehrte an, so müßten wir unzweifelhaft in den zu Mykenä aufgedeckten Atridengräbern nebst einigen anderen „Kuppelgräbern" dieser Art den Beweis erblicken, daß man zu jener Zeit auch in Griechenland in jener grauen Vorzeit in Rundbauhütten gewohnt habe, bis phönizische oder etwa phönizisch-ägyptische Bevölkerungselemente dieser Bauweise Motive des Hof- und Hallentypus hinzufügten. Einen solchen Anbau besitzt bekanntlich das Atreusgrab in der ihm gleich einem fremdartigen Aufputze angefügten Fassade. Im nördlichen Teile Vorderasiens gab es in der That einen Bautypus, welcher dem der griechischen Kuppelgräber ganz entsprach; Vitruv bezeugt ihn für Phrygien, wo ihn die Thalbewohner noch bewahrten, Xenophon und Diodor für die Bauernbevölkerung Armeniens. Man band oben kegelförmig zusammengestellte Pfosten und bedeckte sie mit Rohr und Reisig, worüber man ringsum Erde schüttete; nur ein Gang zur Thür wurde ausgespart. Adler[1]), welcher mit Recht diese Uebereinstimmung hervorhob, könnte doch darin irren, daß die griechischen Anlagen darum notwendig phrygischer Abkunft sein müßten. Wir folgern daraus nur, daß sich in Urzeiten der Bereich des Rundbaues, und zwar in jener jetzt mehr dem Süden eigenen Form mit geschlossener Decke, in Urzeiten bis Armenien, Phrygien und Griechenland erstreckte und daß man bei Nachahmungen zu Grabzwecken das vergängliche Material durch unvergängliches ersetzte. So gelangte zugleich die Technik zu dem Fortschritte des Kuppel-

---

[1]) Zu Tiryns S. 41.

baues mit vorkragenden Steinschichten. Auch die Peru-Indianer gelangten auf ähnliche Weise zu dem Bau von Rundhütten aus Stein, ohne daß an irgend eine Entlehnung zu denken wäre [1]).

Mindestens mit derselben Sicherheit können wir aus der Erhaltung der Bauform der römischen Rundtempel schließen, daß auch unter den Altitalikern der vorrömischen Zeit der Typus des Rundhauses bekannt gewesen sein muß. Bei den Kelten war dieser Typus noch allgemein; ihre Häuser hatten die Kuppelform und bestanden aus einem Unterbau aus Holz und Geflecht und einem darauf gesetzten Rohrdach [2]). Oft soll sich darunter ein durch Bretter getrennter, in der Erde ausgegrabener Raum befunden haben. Hütten keltischen Ursprungs von ähnlicher Form, aber mit Lehm gefestigt und gesellig aneinander gebaut, haben sich bis heute erhalten. Lubbock [3]) hat eine Gruppe solcher sehr unscheinlicher Bauwerke abgebildet, welche auf Long Island, einer der Hebrideninseln, stehen und noch 1823 bewohnt waren. Aehnliche finden sich als seltene Ueberreste in Schottland. Aber die hier abgebildeten entsprechen nicht dem Typus der sogenannten Bienenkorbhütten, welche auf der M. Aurelssäule dargestellt sind, sondern zeigen Rauchöffnungen in der Decke.

Diese berühmten Abbildungen [4]) lassen überhaupt einige Zweifel an der historischen Treue der Darstellung berechtigt erscheinen. Der Künstler stellt hier schmale und hohe „Bienenkorbhütten“ als germanische Bautypen dar, während man gewohnt ist, solche nur für die Kelten als kennzeichnend zu betrachten, und über eine ähnliche Bauart bei den Germanen die Litteratur schweigt. Aber auch als keltische Hütten entsprechen sie ohne jede Andeutung des Rauchloches in der Decke weder dem Typus von Long Island noch der Beschreibung des Strabo, der insbesondere ihre Größe hervorhebt.

Ganz ablehnen wird man aber darum die Andeutungen des Künstlers doch nicht dürfen. Mit derselben Einschränkung, wie wir sie in betreff der griechischen Kuppelgräber (der „Tholen“) machten, kommen auch die nordgermanischen Tempelbauten der Heidenzeit jenen zu Hilfe, und es scheint uns in diesem Zusammenhange zweifelhaft, ob wir noch unsere frühere Auffassung [5]) festhalten dürfen, wonach der alte Rundbau dieser Anlagen nicht von einem Wohnbestandteile entlehnt, sondern aus dem Bedürfnisse, das aufgestellte Bild ringsum zu schützen, hervorgegangen wäre.

---

[1]) Vergl. „Ausland“ 1870. S. 1216.

[2]) Strabo, S. 197.

[3]) Lubbock, Prehistoric Times.

[4]) Wiedergegeben in Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. S. 16, 50.

[5]) J. Lippert, Priestertum II, 609.

Sicher ist, daß die Anfänge des skandinavischen Tempelbaues [1]) auf dem Rundbau beruhen, und daß selbst in dem Falle, daß die Versammlungshalle im Tempel einem jüngeren Typus angehört, die eigentliche „Gottesstube“ als der ältere Bestandteil an jener Form festhält, so daß sie, nur nach jener sich öffnend, mit einer „Haube“ verglichen und so benannt wurde. Es muß also diesem Vergleiche entsprechend das Kuppeldach des Rundbaues über den Vorbau aufgeragt haben.

Wenn man will, kann man auch den Oberbau des berühmten Grabmals Theodorichs d. Gr. zu Ravenna aus dem 6. Jahrhundert vergleichen. Mag auch der Typus mit dem der römischen Mausoleen verwandt sein, sowie die Ausführung nur von römischer Kunst Zeugnis geben kann, so erinnert doch der innere kreisrunde, kahle, von einem flachen Kuppelstein geschlossene Oberbau [2]), trotz der Verschiedenheit des Materials, auch im Aeußeren an die typischen Formen angeblich germanischer Häuser an der Aureliussäule. Ebenso ließe sich die ganze Anlage der „Doppelkapelle“ mit der Geschoßfolge der keltischen Häuser vergleichen.

In der anschließenden Zeit, aus welcher die germanischen Volksrechte stammen, trägt allerdings, wie diese deutlich verraten, das germanische Hauptgebäude einen entschieden abweichenden Typus. Aber darin läge kein Einwand. Nicht an der modernen, sondern an der altertümlichen Wohnungsweise der Vorfahren hielt der Kult fest, und darum könnte immerhin der Grabtypus eine Form darstellen sollen, die im Leben auch bei den Goten jener Zeit längst nicht mehr gebräuchlich war. Aber so ganz bestimmt wird man auch nicht einmal das letztere behaupten können. Die damalige Familienorganisation brachte es mit sich, daß sich um eine gemeinschaftliche Herdwohnung, ganz so wie es uns noch heute die slavische Hauskommunion zeigt, eine unbeschränkte Menge herdloser Hütten ansammeln konnte, deren Bewohner nur in der strengsten Jahreszeit ihre Zuflucht in jener suchen. Aber nur von dieser Hauptwohnung wissen wir nach den Andeutungen der Volksrechte mit Bestimmtheit, daß sie einem anderen Typus angehörte, und es ist darum nicht ausgeschlossen, daß sich eine ältere, aber ungenügendere Bauart immer noch bei der Herstellung der kaum je erwähnten Einzelhütten in Verwendung erhalten hätte. Diese hätten dann wegen ihrer vorherrschenden Anzahl dem römischen Künstler zur Bezeichnung des germanischen Typus gedient.

Jenen anderen, und wie seine größere Vollkommenheit schließen läßt, jüngeren Typus wollen wir, einem altdeutschen und insbesondere fränkischen Gebrauche folgend, das „Saalhaus“ nennen und dabei bemerken, daß

---

[1]) S. Petersen, Gottesdienst und Götterglauben des Nordens. 1876. Deutsch: Gardelegen 1882.

[2]) Vergl. Abbildung bei Henne am Rhyn a. a. O. S. 59.

die nordische „Halle“ mit diesem „Saale“ identisch ist — ebenso das griechische Megaron oder die Aula und das römische Atrium.

Die unterscheidende Form des Vierecks mußte die Kreisform verdrängen, sobald die Technik auch mächtigere Bauhölzer zu bewältigen begann, um dieselben zu Blockwänden zusammenzufügen oder — wie in jenem phönizisch-griechischen Bereiche — zur Verankerung anderen Baumaterials zu verwenden. Und dabei kam diese Technik zweifellos einem Bedürfnisse entgegen, welches sich diesseits der regenarmen Zone fühlbar machen mußte. Innerhalb dieser Zone, dem eigentlichen Bereiche des Hof- und Hallenbaues, konnte die teilweise offene Halle als Schlaf- und Zufluchtsstätte dienen, während sich die getrennt schlafenden Familiengruppen auf dem freien Hofe vereinigten und hier den offenen, unter freiem Himmel stehenden, gemeinsamen Herd benützten. Unter strengerem Klima konnte allenfalls der geschlossene Rundbau an Stelle der Halle unter Einbeziehung des Herdes genügen, aber den Hof als Versammlungsraum nicht ersetzen. Alledem diente in entsprechender Weise das geradlinige Langhaus, und wenn wir dasselbe von Kleinasien an bis in den Norden Skandinaviens in den wesentlichsten Stücken wunderbar übereinstimmend vorfinden, so ist trotzdem kaum an eine Uebertragung zu denken, denn auch die Maori und einige Stämme der Rothäute haben denselben Typus entwickelt, und überall zeigt sich Selbständigkeit im unwesentlichen.

So besitzt auch Europa zwei verschiedene Formen des Saalbaues, die trotz der Uebereinstimmung im wesentlichen deutlich den verschiedenen Ausgangspunkt ihrer Entwickelung zeigen: eine südliche und eine nördliche. Diese ist ebenso gewiß vom Zeltbau ausgegangen und durch Umsetzung des Materials entstanden, wie jene den schon entwickelten Wandbau dem Hof- und Hallentypus entnommen hat, und dieser Unterschied kennzeichnet bis heute die Architektur dies- und jenseits der Alpen. Der nordische Saal, in dessen Geschichte uns die im hohen Norden erhaltenen Reste[1]) in Verbindung mit den erst durch sie erhellten Andeutungen der alten Litteratur einen Einblick gewähren, ist in gewissem Sinne von oben herab, der südliche von unten herauf geworden. In jenem ist immer noch das ausgespannte Zeltdach, das rittlings über dem hochaufgerichteten Firstbalken lastet, der wesentlichste Teil des Raumes; nur wie ein Sockel zur Abgrenzung am Boden fügt sich die niedrige Blockwand ein — um erst mit den Jahrhunderten allmählich zu wachsen und den Sparrenraum über die Köpfe der Bewohner hinaufzuheben. Erst dann schiebt sich eine Decke zwischen Dach und Fach; aber der Typus kann von seiner Geschichte nicht loskommen; auch ohne Raumbedarf und über das Maß des vom Klima bedingten türmt sich immer noch das typische hohe Giebeldach. Der süd-

---

[1]) Troels Lund, Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts. Kopenhagen 1882.

liche Saalbau hat ursprünglich gar kein Dach, nur eine Decke, die oft kaum genügend zugleich jenes vertritt, bis es schüchtern darüber hinauswächst; er gleicht eher der hohen Wandumfriedung eines Hofes in verengtem Maße oder vielmehr noch einem geschlossenen System um den Herd vereinigter Hallen.

Das Gemeinschaftliche dieses Saalbaues aber, desjenigen sowohl im Gebiete der Winter- wie des im Himmelsstriche der Sommerregen, ist das aus geraden Linien gebildete Rechteck des Planes, die freie Stellung des Herdes inmitten des Raumes, entfernter mitunter von der Schmalseite des Einganges als der gegenüberliegenden, die Fensterlosigkeit und die Beleuchtung durch das Rauchloch, welches oberhalb des Herdes in Dach oder Decke ausgespart ist.

Was man das „homerische Haus“ nennt, erscheint als eine Uebernahme und Fortbildung desjenigen Bautypus, den wir jetzt durch die Aufdeckung von Tiryns als einen mutmaßlich phönizischen kennen, unter Aufgabe des etwa vordem einheimischen Rundbaustils. Diesem Stile gehört denn auch die griechische Aula oder das Megaron an, das wir auf der Burg des homerischen Troja (der „zweiten Stadt“ auf Hissarlik) finden [1]. Es ist ein geräumiges Gemach, ungefähr noch einmal so lang als breit; genau in der Mitte stand der kreisrunde Herd von annähernd 4 Meter Durchmesser. Die Anwesenheit dieses Herdes kennzeichnet diesen Saal allein; als Schlafgemach der einzelnen Familiengruppen wird als Thalamos unterschieden und hat keinen Herd; jenes Saalhaus gehört dem unter einer väterlichen Hoheit vereinigten Geschlechte, dieses kleinere dem einzelnen Ehepaare oder den erwachsenen Söhnen und Töchtern. Aber auch diese Thalamoi sind auf der Burg von Troja bereits im Saalstile erbaut, mit geraden Wänden in Rechteckanlage.

Gleich beschaffen ist die Aula der Burg von Tiryns [2], ihrem Werte nach gekennzeichnet als das größte Einzelgebäude auf dem höchsten Punkte derselben. Der große kreisrunde Herd in der Mitte scheint sich in Stufenform erhoben zu haben; um ihn standen vier hölzerne Säulen als Träger des flachen Deckendaches und innerhalb des durch jene bezeichneten Vierecks sah — meiner Auffassung nach — der offene Himmel auf den Herd herab. Ich glaube, daß die Analogien des Hypäthraltempels und des römischen Atriums zu einer solchen Annahme führen müssen, und daß irgend eine Art lichteinlassenden Ueberbaus, wie ihn Dörpfeld annimmt, weniger wahrscheinlich sei, scheint mir eine Stelle Homers anzudeuten [3]. In diesem Megaron, der Burg des Odysseus, ist es, wo Pallas Athene vor den Augen

---

[1]) Von Schliemann als Tempel bezeichnet, von Dörpfeld als „Männersaal“ gewürdigt. S. Schliemann, Tiryns. S. 254.

[2]) Ebend. S. 237 ff.

[3]) Odyss. I, 320.

des Telemach entschwebt wie ein Vogel — nach Voß' Auffassung „durch den Kamin" (ἀνόπαια). Das Bild aber läßt sich gewiß am würdigsten rekonstruieren, wenn wir weder an eine seitliche Lichtluke, noch weniger natürlich an einen Schornstein, sondern an den freien Hereinblick des Himmels denken, zu dem sich die Göttin erhebt.

Auch Herodot [1]) bezeugt, daß das offene Dach selbst in Königswohnungen zu seiner Zeit noch bekannt oder doch erinnerlich war, und wenn seine Erzählung von Makedonien handelt, so verlegt er damit diesen Baustil auch in jenes Gebiet. Da diese Erzählung auch noch auf einen anderen Punkt Licht wirft, müssen wir sie wiedergeben. Drei Argiver gelangen auf der Flucht zu einem Könige in Makedonien und verdingen sich ihm zu Diensten. Als sie fortgewiesen ihren Lohn verlangen, sitzt der König gerade in seinem Saale „und die Sonne schien gerade durch das Rauchloch in das Haus". Höhnisch weist er sie ab, indem er auf den Sonnenfleck am Boden zeigt: den sollten sie sich nehmen.

Diese Situation malt uns unzweideutig unser Saalhaus. Wie Antinoos vielleicht an die Säule gelehnt, sitzt der König an seinem Herde, und von oben herein blickt die Sonne auf den Estrich zu seinen Füßen. Das weitere der Erzählung aber zeigt, daß auch dieser Herd einer jüngeren Zeit, die ihre Toten längst nicht mehr im Hause begrub, der Herd des Saales, bei dem Odysseus so feierlich schwört, von dem älteren Vorfahren die Heiligkeit geerbt und bewahrt hat, der Herd und der einst durch den toten Ahn als Herrn des ganzen Hauses geweihte Boden unter demselben. Während die älteren Brüder erschrocken vor dem Könige stehen, ergreift der jüngste gefaßt sein Messer, schneidet den Boden aus der Erde und füllt ihn in die Falte des Kleides; dann fliehen die drei. Dem Könige aber deutet einer seiner Räte, was er Verhängnisvolles gethan — und wirklich kam das Königtum an jenen jungen Argiver Perdikkas, den Ahnherrn des berühmten Königshauses.

Wenn wir uns der Bedeutung erinnern, die das „Hel" am Herde besaß, und wie der Besitz am ganzen Hause mit ihm in Verbindung stand, so kann uns der Sinn obiger Auffassung nicht unklar bleiben. Er wird aber noch klarer durch eine deutsche Parallele. War ein Verbrecher unvermögend, sein Leben durch die entsprechende Kompositionssumme vom Bluträcher zu lösen, so übergab er seine Hofstube, an welcher die Nutznießung in der Gemeinde hing, also sein Hab und Gut dem nächsten Verwandten, damit dieser damit die Lösungspflicht übernehme. Fand sich ein Verwandter dazu bereit, so blieb nun dieser für seine Leistung im Besitze des Gutes, jener aber rettete als Habenichts sein nacktes Leben. Die Uebertragung des Besitzrechtes von Haus und Hof erfolgte nun aber [2]) nach uralter

[1]) Herodot VIII, 137.
[2]) Lex salica LVIII. Vergl. dazu Zöpfl in J. Clement, Forschungen über das Recht der salischen Franken. Vorwort XI ff.

Rechtsformel gerade so, wie jener makedonische König leichtfertig und unbedacht das Erbe seiner Väter verschenkt hatte, durch Uebergabe der Erde vom Fußboden des Hauses, welche Erde den altertümlichen, aber erklärenden Namen des „Totenstaubes“ [1]) führte. Wie an dieser Erde noch der Geist des herrschenden Urvaters hing, so auch in derselben Verbindung das Recht des Besitzes. Wer diese Totenerde aufnahm, trat damit in den Besitz des Hauses mit seinen Vorteilen und Lasten; wer sie weitergab oder von sich warf, entschlug sich desselben.

Den geweihten Boden hätte man allerdings im Megaron von Tiryns nicht mehr forttragen können: er war mit einem gemusterten Mörtelestrich gefestigt. Auch die Mauer, über dem Steinsockel und eingezogenen Längshölzern, wahrscheinlich aus lufttrockenen Ziegeln aufgeführt, war zunächst mit Lehm und darüber mit Kalk verputzt.

Aus Homers Gedichten geht hervor, daß auch in der späteren griechischen Heroenzeit die Saalbauten dem Typus derer von Troja und Tiryns folgten. Im Saalbau verkehrte das ganze Geschlecht, und wurden die Gäste bewirtet und beherbergt. Die Tischchen zum Speisen und die Decken zum Schlafen trug man jedem nach Bedarf herein [2]). Die Angehörigen der Geschlechter aber — denn immer noch mit allerdings schon zerfallenden Altfamilien hat es die Erinnerung der Sagen zu thun — schliefen nach Sonderfamilien verteilt in den kleinen unheizbaren Kammern. Nur die unverheirateten Söhne teilten das Lager mit den Gästen im Saale [3]).

So berührt sich oft zu gegenseitiger Erklärung das Fernste. Es ist ein auffallender Brauch, daß bei mehreren Südseestämmen die unverheirateten Jünglinge abgesondert miteinander hausen, und wunderbarer klingt es noch, daß sie in den „Tempeln“ schlafen sollen. Aber das Fremdartige liegt oft nur in den Namen; die Sprache verständigt und verwirrt. Ist nicht für jene Zeit auch das Megaron des Geschlechtes mit seinem Heiligtume dessen Tempel? Kaum fehlt etwas mehr dazu als der Name — und eine Differenzierung der Verwendung. Jene „Anakten-Burgen“ haben noch keine Tempel; aber ein Megaron für den Kult allein bestimmt und eingerichtet differenziert sich zum „Tempel“. Und die Geschichte zeigt uns diese Differenzierung wiederholt. Wenn die Anaktengeschlechter von den Burgen verschwinden, sei es, daß man ihrer Expansion entsprechendere Räume zu deren Füßen sucht, oder daß fremde Geschlechter wieder jene überleben, wenn dann die einst herrschende Burg nur noch als Malstätte der im Friedensbunde Geeinigten zurückblieb, dann verfallen all die bedeutungslosen Gemächer und nur die Megara übergibt mit heiliger Scheu eine Generation

---

[1]) Pulvis mortalis in Capitulare Aquisgran. Karoli M. a. 810 c. 3, und altfränkisch Chrenecruda ebend. und in Lex salica passim.

[2]) Odyss. 4, 296.

[3]) Odyss. 3, 400.

der anderen; in seinem eigenen Schutze lebt das Heilige. So ragt die Burg von Athen nur noch als Akropolis der Heiligtümer vergangener Geschlechter in die historische Zeit.

Gegenüber dem so bedeutsamen Saale waren die Kammern (Thalamoi) der Einzelnfamilien noch in der homerischen Zeit von kunstloser Arbeit, und je nach Bedarf — wie heute im Hause der südslavischen Hausgenossenschaft — baute sie wohl der freiende Jüngling selbst auf einen ihm passenden Platze „innerhalb des Gehegs" — d. i. der eingefriedeten Hofstätte. — So hat auch Odysseus selbst einst im väterlichen Burggehege seinen Thalamos gebaut, und vielleicht war dieser sogar — der Meinung des Dichters nach — abweichend von den phönizischen Kammern auf Tiryns noch im altertümlich griechischen Rundbau, der den Stamm des Oelbaums als Fuß des Bettgestelles einschloß:

> „Rings um diesen erbaut' ich von dichtgeordneten Steinen
> Unser Ehegemach und wölbte die obere Decke" [1]).

Mögen auch andere Stellen eine solche Annahme nicht empfehlen: möglich und sehr wahrscheinlich bleibt es immerhin, daß die Griechen die fremde Kunst zuerst nur am Megaron übten, in den Einzelgelassen aber nach alter Weise sich behalfen.

Das Leben mit Bezug auf die Benützung der einzelnen Bauteile in einem solchen Geschlechterhause lernen wir bündig im Königsgehöfte des Nestor kennen [2]). Telemach trifft ihn außer der Burg in der Gesellschaft all seiner Söhne und Schwiegersöhne. Sie führen den Fremdling hinauf und im Saalbau findet die Bewirtung statt — hier stehen die beweglichen Sessel. Nach dem Mahle zerstreut sich die ganze große Familie in die Thalamoi zur Nachtruhe; nur der ledige Sohn schläft mit dem Gaste im Saale. Des anderen Morgens aber dient der Hof vor dem Saale allen zur Versammlungsstätte. Hier, vor dem Saalbau, standen die unbeweglichen Sitze, behauene Marmorsteine, auf denen schon des Nestors Ahnen gesessen, um Rat zu erteilen. Auf einen dieser Steine setzte sich der Patriarch, „seinen Stab in der Hand", und nun eilten aus allen Gemächern die Männer des Hauses herbei.

In Troja und Tiryns hat man noch je einen zweiten kleineren und in jeder Beziehung bescheideneren Saalbau gefunden, den man gewiß mit Recht als „Frauensaal" bezeichnete. Der trojanische hat keinen Herd, aber den tirynthischen unterscheidet ein kleiner viereckiger Herd von

---

[1]) Odyss. 23, 192 f. Uebersetzung von Voß. Der Text betont das „ringsum", deutet aber den Begriff des „wölbens" nicht an. Er spricht von einem Decken, doch ohne Nennung eines besonderen Deckmaterials, nachdem er vorher die vielen Steine hervorgehoben. Auch darnach kann der Dichter dieses Teiles immerhin einen Tholosbau im Sinne gehabt haben.

[2]) Odyss. 3, 385 ff.

jedem Thalamos. Bestimmung und Verwendung ergibt, auch wo die Berichte schweigen, leicht die Analogie. Nur die verehelichten Frauen fanden ihr Nachtlager in der Thalamoi, die unverheirateten schliefen gewiß ähnlich wie die Männer in jenem Frauensaale, der ihnen und den anderen des Tages über als Arbeitsstätte dienen mußte, wenn auch der griechischen Frau der Zutritt zum Männersaale nicht verwehrt war. Von letzterem ist jener völlig getrennt, keine Thür führt von einem in den anderen; in besserer Verbindung aber steht das Frauenhaus mit dem Thalamos der Herrin, der Leiterin der Arbeit. Von dieser Grundanlage hat sich auch das griechische Haus der klassischen Zeit nicht völlig losgesagt, insbesondere blieb das Doppelhaus ein Kennzeichen desselben, dem gegenüber das altpatrizische Haus in Rom ganz wie in seinen Eheformen die Einheit des Haushaltes auch in seiner ältesten Anlage zum Ausdrucke bringt.

Bevor wir uns aber dorthin wenden, werfen wir noch einen Blick auf das Gesamtbild des Königshauses von Tiryns, um das Princip der Angliederung historisch auseinander stehender Formen, jene Art Kompatibilität in ihrem Einflusse auf die Kunst kennen zu lernen. Der Hegzaun der „Burg" erscheint in eine „kyklopische" Mauer von so riesenhafter Stärke umgesetzt, wie sie in ganz Griechenland als beispiellos galt; man betrachtete diese aus ungeheueren, in Lehmmörtel gebetteten Blöcken aufgetürmten Mauern als das Werk eines fremden Volkes asiatischer Herkunft. Dieses Gehege umschloß einst die Menschen und ihre Tiere je nach dem Bedarfe ihres Wirtschaftsbetriebes[1]). Auf Tiryns zieht ein neues Gehege von Lang- zu Langseite quer durch die Burg und trennt die Wohnungen der Menschen von den Wirtschaftsräumen. So bleibt der allerälteste Typus der Wohnungsanlage nur noch im „großen Vorhofe" zu erkennen und von diesem sondert sich die jüngere Bauanlage der eigentlichen Burg.

Innerhalb dieser nun, aber ziemlich genau in der Mitte der Gesamtanlage und sonach nahe am Gehege zwischen Vorhof und Burg, liegt der älteste und einst wesentlichste Baubestandteil des Ganzen: jener „Herd", der zugleich ein „Grab" bezeichnete und als „Mal" sich erhob; wir nennen ihn jetzt den „Altar" der Burg. Die Anschauung, daß gerade dieser Altar die Ansiedelung bezeichnet, lebt noch in der Erinnerung des Dichters: „die Altäre der Kyklopen" nennt er Mykenä[2]). Der Altar von Tiryns ist ein viereckiger Mauerklotz aus plattenförmigen Bruchsteinen und Lehm. Erst in jüngster Zeit[3]) hat man entdeckt, daß dieser uralte Altar eine rätselhafte Bauanlage, einen kleinen in die Tiefe führenden Rundbau einschloß, der, wenn er auch nicht ein Grab war, doch gewiß die

---

[1]) Odyss. 17, 297 ff.

[2]) Euripides, Iphig. in Aulis. S. 152.

[3]) Schliemann a. a. O. S. 389.

Erinnerung an den alten Doppelcharakter dieses Herdes festhielt und zum Ausdrucke brachte. Wenn der Entdecker Dörpfeld diesen Bau vorläufig als eine „Opfergrube" einführte, so war damit dem Wesen nach nicht viel anderes gesagt. Auch bei den italischen Opfern des Terminus konnte man von einer „Opfergrube" unter dem zu schützenden Grenzsteine sprechen; denn man barg hier die Reste des Opfers; aber man that es auch nur zufolge der Vorstellung, daß hier wie in einer Grabwohnung ein schützender und rächender Geist wohne. Jene Anlage im großen Herde von Tiryns entspricht ferner ganz genau demjenigen, was die Altitaliker als „Mundus" bezeichneten [1]). Auch in einem neugebauten Hause legte man einen „mundus" an, indem man ein Grab grub und mit Opfergaben füllte, um dann der Vorstellung leben zu können, auch hier walte jetzt ein schützender Geist, ein „Zeus des Herdes".

Um den Altar von Tiryns ordnet sich wieder eine Bauanlage zweiter Stufe: der für sich eingehegte große Hof, in wohlabgegrenztem Viereck von einem System von nach ihm sich öffnenden Hallen umfriedigt. Wir reden nicht von Tiryns, das nach einem fertigen Plane entstanden zu sein scheint, wenn wir sagen, es habe dereinst einmal auch diese Anlage für sich die Bauanlage einer Familienansiedlung dargestellt. In diesen Hallen fand man den gewünschten Schatten und, nach Ehegruppen verteilt, die Ruhe der Nacht. Erst durch diese Anlange wurde der Rest der Umfriedung ältester Art zum „Vorhofe" degradiert. Auf dem Hofe, um den großen Herd, entfaltete sich das Leben des Tages; letzterer bot allen gemeinschaftlich die am Feuer bereitete Speise, und von ihm erhielten die Geister des Hauses ihren Anteil; sie kamen zu genußreicherem Mahle hervor; „mundus patet" — das Hel steht offen — sagten die Römer von den Festzeiten.

Wir schreiten vom Vorhofe aus durch die Doppelhalle des inneren Thores geradeaus über den Hof und treten vor eine Bauanlage dritter Stufe. Auch diese Seite — in Tiryns die gegen Süden sich öffnende Nordseite des Hofes — hat ihre Halle „in antis", aber sie ist tiefer und geräumiger; und vielleicht ist das der erste Fortschritt, der sie einst als die abgesonderte Halle des herrschenden Hauptes und seiner engeren Familie kennzeichnete. Jetzt aber — auf dritter Stufe — ist sie nur noch ein dienendes Glied des jüngsten Wohnungssystemes, des Saalbaues, der sich hinter ihr erhebt; sie ist die Vorhalle des bis auf Oberlicht und Thür völlig geschlossenen Saales. Der Saalbau von Troja besteht nur aus den zwei Teilen Saal und Vorhalle; in Tiryns hat ein weiterer Zuwachs der Räume stattgefunden; zwischen beide hat sich ein Vorsaal eingeschoben. Im Saale steht der Herd der jüngeren Wohnung und zwischen diesem und dem älteren beginnen sich verschiedene Funktionen zu verteilen. Am Herde

[1]) Festus 154. Paulus 128. Macrobius I, 16, 17. Ovid. Fast. IV, 820.

des Saales werden, wie uns die Odyssee zeigt, die Speisen des gewöhnlichen Mahles bereitet, draußen am alten Herde wird geopfert, das Mahl der Götter gerichtet; er ist zum Altare engeren Sinnes geworden.

Durch den Saalbau ist nun auch wieder die einstige Hofstätte zu einem Vorplatze herabgesunken und als solcher kann sie den Sonderfamilien nicht mehr Unterkunft gewähren; darum tritt neben den Saal parallel das Frauenhaus — ein Saal mit Vorhalle und Hof ganz nach dem Modelle des erstgenannten — und darüber hinaus bedeckt sich der restliche Raum im Gehege mit einzelnen Familienschlafzellen, den Thalamoi, und mit Bauten zu besonderen Zwecken.

Bei aller Planmäßigkeit trägt die Gesamtheit der Anlage in der örtlichen Unabhängigkeit und Isoliertheit der einzelnen genannten Gruppen das Kennzeichen ihrer Geschichte noch an sich. Jeder Teil ist immer noch ein Ganzes für sich und eine Menge Gänge und Gassen liefen zwischen ihnen herum. Es war der Fortschritt der jüngeren Zeit, eine organischere Verschmelzung anzubahnen.

Vergleichen wir damit eine nach Raum und Bestimmung scheinbar sehr entfernt liegende Schöpfung der Baukunst von gleichfalls phönizischer Beeinflussung, so zeigt sich in der Hauptsache eine wesentliche Uebereinstimmung. Daß der Tempel von Jerusalem schon diesseits derjenigen Entwickelungsphase, die wir in den Bauwerken von Tiryns erhalten finden, ausschließlich als Kultstätte erbaut wurde, ohne jemals anderen Zwecken gedient zu haben, das entrückt ihn zwar einigermaßen dem Vergleiche; aber andererseits macht ihn die außergewöhnlich treue Erhaltung der Grundbestandteile und Grundformen einem solchen zugänglicher. Wenn wir von äußerem Schmuck und dem Zubau der großen Vorterrasse absehen, so deckt selbst noch der Tempel des Herodes den alten von Ezechiel nach der Erinnerung beschriebenen Bauplan [1]).

Jener Plan aber enthält in gleicher Anordnung dieselben Baubestandteile in derselben Vertretung der verschiedenen Entwickelungsperioden, wie der phönizische Bau auf dem Felsen von Tiryns. Wäre dieser Akropolis unter Erhaltung ihres Hauptgebäudes etwa dasselbe Schicksal beschieden gewesen wie der zu Athen, so würde die Uebereinstimmung bis auf einige Sonderheiten und Fortschritte sogar eine überraschende gewesen sein. Die Besonderheit auf seiten des jüdischen Tempelbaues aber kann nicht phönizischem, sondern dem Einflusse jüdischen Wesens zugeschrieben werden. Die altertümlichsten Erinnerungen hat sich die Akropolis von Athen bewahrt; hier blieb eine Frau die Herrscherin, und ein alter Mythus — jüngeren widersprechend — gesellte ihr den Heros Erechtheus als Sohn zu. Wahrscheinlich würde in Tiryns der Herd des Frauenhauses ein Altar der Hestia

---

[1]) Vergl. F. Spieß, Der Tempel zu Jerusalem während des letzten Jahrhunderts seines Bestandes nach Josephus. Berlin 1880.

geblieben sein. Aber die planvolle Gründung des Tempels auf Moriah fällt in eine verhältnismäßig junge Zeit und die Schöpfung des Staates von Juda-Israel, dem der Tempel dient, ist ausschließlich das Werk der Männerverbände; die Frau hat keinen Anteil an ihm, und es gibt keinen Staatstempel für sie. Das die Besonderheit.

Der Fortschritt zeigt sich in der planvollen Anordnung all jener Gemächer, die wir den auf alten Hofstätten zerstreuten Thalamoi und sonstigen herdlosen Kammern vergleichen können. Sie sind hier durchwegs an die Umhegungsmauer angeschoben, als bildeten sie weite Hohlräume derselben, dem Principe des orientalischen Hofbaus folgend.

Weit bedeutender aber und wesentlicher ist die Uebereinstimmung. Sehen wir von den jüngeren Baubestandteilen ab, so bildet das Ganze eine mauerumhegte Malstätte mit dem hochaufragenden Malzeichen des freistehenden Herdes. Diese Malstätte ist wie in Tiryns durch eine Querhegung in einen Doppelraum geteilt, in einen allgemein zugänglichen Vorhof und den größeren Männerhof. Jener heißt hier der „Frauenhof", weil er zum Unterschiede von diesem auch den Frauen noch zugänglich ist. Der freie Herd oder Altar steht, genau wie in Tiryns, im Mittelpunkte der ganzen Anlage, und darum wie dort in der Nähe der Querhegung im Männerhofe. Alles ist von jüngerer Kunst wie überglast; nur dieser Herd bewahrt die Zeichen, daß er einst der Grund- und Kernstein der ganzen Anlage war; er ist in seiner ganzen Größe von rohen, unbehauenen Steinen aufgetürmt, in schreiendem Widerspruche zu dem Glanze seiner Umgebung. Dieses Herdes Grabbeziehung aber hält der Dienst an demselben aufrecht: der Priester streicht das Opferblut an seine „Hörner" und gießt es an seinem Fuße aus, Handlungen, die, wie sich an Analogien zeigen läßt, von Grabkulten herrühren.

Die Thore, welche durch die Umfriedungsmauern führen, zeigen immer noch denselben Typus der Halle mit den beiden vortretenden Anten und den zwei Rundsäulen als Stützen des Epistyls; nur ist die äußere Vorhalle der Thore weggefallen. Dazwischen zieht sich im Innern der Höfe ein System von Säulenhallen an der Hegungsmauer hin.

Auch hier krönt schließlich als jüngster Bautypus ein Saalbau die ganze Anlage. Er steht in derselben Anordnung im Verhältnisse zum großen Herde und hat dieselbe Rechteckform, sowie einen zweiten Herd. Aber dieser dient nicht mehr dem lohenden Feuer, sondern einer jüngeren Einrichtung gemäß der wärmenden Glühkohle, die zugleich den Duft des aufgestreuten Räucherwerks verteilt. Wir stehen hier wieder vor einer Gruppe von Fortschritten, wie sie dem wärmeren und weder regen- noch holzreichen Himmelsstriche, der sich in Abstufungen von Aegypten über Arabien und Syrien nach Osten hin erstreckt, eigen sind. Mit diesen Fortschritten verbreitet sich wieder das Volkstum roter Rasse, welches gleichsam den Untergrund und Kitt der Bevölkerungen Vorderasiens bildete.

Während die homerischen Helden noch auf dem Herde innen im Saale die Fleischstücke braten, wird in jenen Breiten die Glut des Herdes im Wohnraume lästig, seine reichlichere Speisung zur Verschwendung. In dem großen Haushalte, welchen die Verrichtungen im Tempel zu Jerusalem darstellen, wird jede Art Speisenbereitung nur noch auf dem Herde außer dem Saale, keine in diesem vorgenommen; so hat auch in der gewöhnlichen Haushaltung dieses Volkskreises, was in Rom erst in sehr später Zeit geschah, sehr früh stattgefunden: man hat den Kochherd aus dem Wohnraume entfernt. Dann mußte man für die härtere Jahreszeit an andere Mittel der Beheizung denken: so hat bekanntlich schon Salomo — ohne Zweifel wieder nach phönizischer Sitte — sein Winterhaus mit Kohlenbecken geheizt. Zur Erhöhung der Annehmlichkeit verwendete man wohlriechende Hölzer, duftende Harze, Weihrauch und dergleichen, und dadurch wurde die Vorrichtung auch für die bessere Jahreszeit zum Räucherherde, wie wir ihn nun im Saalbau auf Moriah finden.

An einen damit zusammenhängenden Fortschritt erinnert der Tisch mit den wöchentlich erneuerten Broten daselbst. Im nördlicheren Kulturkreise bedurfte man des Herdes, um auf dessen erhitzten Steinen den Mehlbrei — die ältere Form, in der man das zerriebene Getreidekorn genoß — zur Breikonserve zu trocknen. Die Erfindung, auch hierfür als Ersatz einen weit sparsameren Handofen zu setzen — der Backtopf, den man mit Kohlengruß füllte, um auf der Außenseite angeklebt die flachen Brötchen zu backen — gehört zweifellos demselben Kulturbereiche an. Durch sie wurde es möglich, auch diese Thätigkeit außer dem Saalraume an beliebiger Stelle zu betreiben; auch sie machte den alten Stubenherd entbehrlich. So erscheint in unserem Saale neben dem Räucherherde nur noch ein Tisch mit fertigen Broten.

Man hält dafür, daß die griechische Bezeichnung dieses handlichen Backgefäßes (κλίβανος) aus Kleinasien eingewandert sei[1]), und von daher haben wieder die römische, die germanischen und slavischen Sprachen (griech. κλίβανον, gotisch hlaifs — erhalten in unserem Laib —, slavisch chleb, litauisch Klepas) den Namen für den künstlichen, gebackenen Brei, das Brot, entnommen.

Endlich diente der Herd des Saales ursprünglich auch zur Beleuchtung desselben. Während nun die homerischen Helden ersatzweise eine Art kleiner tragbarer Herde verwendeten, auf denen sie immer noch Holzscheite brannten, oder solche als Fackeln benützten, war schon im alten, vorexilischen Tempel zu Jerusalem der Saalbau mit Oellampen erleuchtet, die in jenem einzeln angebracht waren[2]), im neuen aber auf dem Gestell des bekannten siebenarmigen Leuchters ruhten. So bilden denn also eigentlich Räucherherd,

---

[1]) Hehn a. a. O. S. 456.

[2]) 1 König. 1, 49; 2 Chron. 4, 7.

Brottisch und Leuchter, welche den Raum des Saalbaus auf Moriah füllen, nichts anderes als diejenigen Stücke, in welche der Fortschritt den alten Herd innerhalb jenes zersetzt hat, und es zeigt sich auch an diesem Objekte in voller Uebereinstimmung mit allem, was wir über den Anteil der roten Rasse an der Kulturentwickelung kennen lernten, daß der Fortschritt im alten Phönizierlande ein viel früherer war als der in Griechenland.

Wie auf den Burgen von Troja und Tiryns liegt auch hier dem Saale eine Vorhalle vor, und ihre Ausmessungen, namentlich die geringe Tiefe derselben, deuten es an, daß sie ursprünglich dem uns bekannten Hallenbau entsprach. Im jüngeren Tempel ist das indes nicht mehr der Fall. Schon Ezechiel hatte in seinen Schilderungen von einem so unmäßig aufragenden Bau gesprochen, daß man vermuten muß, es hätten die hohen babylonischen Thorbauten seine Vorstellung beeinflußt, wenn auch wieder die zwei tragenden Säulen entschieden auf einen ursprünglichen Hallenbau „in antis“ hinweisen. Der Bau des Herodes hat auch diese Anlage imposanter gestaltet.

Nur Eines scheint uns bei jenem Zerfall des Herdes, der die Einrichtung im Innern umgestaltete, ganz abhanden gekommen zu sein: die uralte Beziehung zum Grabe. Und doch lebt auch diese in einer anderen Form wieder auf. Dem rechteckigen Saale ist der Thür entgegen eine völlig unerleuchtete Cella angebaut, das Hauptmerkmal, das ihn als Tempelraum von anderen Saalbauten unterscheidet. Aber außer *dieser* Cella umgeben den ganzen Raum von außen her an die Wand angelehnte kleinere Zellen, gleich als ob hier die Thalamosbauten der Höfe zu einem Systeme zusammengeschlossen wären; und diese Zellen waren, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe [1]), im *alten* Tempel die Grabkammern der Könige. So wohnten also auch hier, wenn wir die allgemeine Vorstellung heranziehen dürfen, die Geister der Fürsten des Volkes neben dem Urvater in dem Hause desselben. Erst die Propheten des Exils eiferten gegen eine solche Verbindung, und der als Mißbrauch gescholtene Brauch alter Zeit wurde in den beiden jüngeren Tempeln nicht mehr erneuert. Erst die christliche Zeit begrub wieder ihre Toten neben ihren Heiligen und gelangte dabei — man vergleiche die Anlage der Grabkapellen rings um das Presbyterium eines gotischen Domes — zu einer Anlage von überraschender Aehnlichkeit.

In Aegypten herrscht in Palast und Tempel der entwickelte Hofbau vor; im Gebiete der phönizisch-semitischen und phönizisch-griechischen Kultur halten sich in der betrachteten Baukombination Hof-, Hallen- und Saalbau die Wage; im römischen Gebiete ist ursprünglich und im nordischen bleibt für alle Zeiten der *Saalbau* die Hauptsache, sobald wir in eine Periode höherer Entwickelung eintreten. Nicht als ob die Hofhegung nicht auch

---

[1]) *Lippert*, Gesch. d. Priestertums II, 119; siehe Ezechiel 43, 7 ff.

hier eines der ursprünglichsten Baumotive gewesen wäre; aber sie hat es hier, von den oben genannten Fällen abgesehen, nicht in dem Maße wie der Saal zu einer architektonischen Entwickelung gebracht. Erst durch griechischen Einfluß ist im römischen Gebiete Aehnliches zu Tage getreten.

Der Grund- und Urbestandteil des römischen Hauses ist das Atrium, die „schwarze Stube", die treue Uebersetzung von des Nordländers „Rauchstube". Das altrömische Atrium ist dem Typus und allen Bestandteilen nach dieselbe Bauanlage wie die griechische Aula: ein flacheingedeckter Raum von Rechteckform, dessen Innenseite der vom Herde aufsteigende Rauch geschwärzt hat. Kein Fenster ließ Licht herein, nur durch die Oeffnung inmitten der Decke schien der Tag herab. Darunter war ein Raum für das zeitweilig einfließende Wasser gelassen und daneben, frei in der Stube, stand der Herd; auf ihm oder irgendwo in seiner Nähe war der Standplatz für die Bilder der Götter des Hauses — auch hier also derselbe Zusammenhang. Nur in einem zeigt sich ein Unterschied gegenüber dem griechischen Hause; hier herrschen Mann und Frau in demselben Saale, und zum Zeichen dessen steht im Atrium hinter dem Herde das Ehebett. Selbst als dieser ehrwürdige Saal längst zu einem dienenden Teile der Bauanlage degradiert worden war, wurde in treuer Erinnerung wenigstens noch am Hochzeitstage an dieser Stelle der „Lectus genialis" aufgeschlagen. In der ältesten Zeit gab es also auch für den Hausherrn noch keine besondere Schlafkammer, und es ist kaum zweifelhaft, daß auch von den übrigen Familiengliedern viele ihre Schlafstelle in demselben Raume fanden. Der nächste Weg der Fortentwickelung mußte aber auch hier dahin gerichtet sein, wenigstens für die verehelichten Gruppen gesonderte Schlafkammern dem Raume anzufügen. Diesem ersten Anlasse zur Erweiterung des Hauses durch Nebenräume ließ eine verfeinerte Zeit andere folgen. Man fand das Speisen in einem solchen Raume unangemessen, schuf besondere Speisezellen und schob endlich den Herd selbst in eine abseitige Küche.

Indem diese jüngeren Räume an den Seitenwänden und zu ganzen Gruppen an den beiden Flügeln der Hinterwand — dem Hohlhause — ihre Anordung fanden, wurde der alte Saal zu einem dienenden Vorsaal für alle. Dennoch häufte eine jüngere Zeit alle ihre Kunst auf diesen Vorsaal des römischen Hauses, denn in einer Beziehung hatte er seine alte Hoheit zu behaupten gewußt: er blieb der geweihte Raum der Geister des Hauses. In ihm standen nun die Bilder der Ahnen, und aus Rücksicht für die Nähe der Götter ersetzte ein kunstvolles Opfergerät den rohen Herd, und Lampen flammten auf hohen Leuchtern — dieselbe Umwandlung, die wir oben im Tempelsaale kennen lernten. Der offene Raum im Dache wurde zur Zierde der Decke und, in Marmor gefaßt, glitzerte unter ihm der Spiegel des kühlenden Wassers. Mit dem Getäfel der Decke und dem Ornamentschmuck der Wände mußte so ein Vorraum, wie uns seine Reste im „Hause des Pansa" zu Pompeji bewahrt blieben, wohl allem anderen

eher ähnlich gesehen haben, als dem rauchgeschwärzten Atrium des Altrömers; dennoch bezeichnet auch auf dieser Höhe der Kunst die ganze Anordnung immer noch auf das genaueste die Anlage des alten Saalbaues, aus welchem das jüngere römische Haus gleichsam herausgewachsen ist — so organisch entwickeln sich auf jedem Gebiete die Kulturmomente.

Auch auf germanischem Gebiete siegte endlich das Saalhaus über seine älteren Konkurrenten, und seine Grundform ist dem Plane nach durchaus nicht verschieden von der des römisch-griechischen; die Uebereinstimmung basiert auf der Identität derselben einfachen Elemente. Ein Unterschied, der teils durch das Material, teils durch das Klima bedingt war, ist, wie schon erwähnt wurde, mehr äußerlicher Natur: während über der flachen Decke des Südens, deren Lehmestrich nach jedem stärkeren Regen einer nicht mühelosen Ausbesserung bedurfte, erst allmählich das schützende Schiefdach sich erhob, ist das nordische Dach ursprünglich der bedeutendste Teil der Hütte und senkt sich erst allmählich auf das vom Klima gestattete Maß der Neigung herab, indem sich ungefähr im gleichen Verhältnisse die Wände erheben. Aber ein anderer Unterschied der Entwickelungsweise ist mehr innerlicher Natur — warum hat das deutsche Haus kein Atrium?

Die gegebene Grundform sowohl wie der Grundgedanke, die treibende Tendenz des Fortschrittes sind in beiden Fällen dieselben. Auch das deutsche beziehungsweise nordische Haus entwickelt sich aus dem Saalbau durch die im gesamten Kulturgange gelegene Zunahme des Bedürfnisses nach immer mehr abgeschlossenen Räumen für besondere Zwecke; auch diesem Fortschritte liegt das Princip der Differenzierung zu Grunde. Nun aber teilen sich die Wege: das römische Haus wächst nach außen, das nordische nach innen; oder vielmehr jenes wächst in der That infolge jenes Fortschrittes, dieses verengt sich aus demselben Grunde. Jenes baut, so scheint es wenigstens, den Zuwachs der kleineren Räume an die Außenwand des Atriums, dieses baut sie in den Saal hinein, bis dieser am Schlusse der Entwickelung endlich verschwindet: er ist verbaut, und eine völlig neue Form des Hauses scheint geschaffen. Es geht dem nordischen Hause wie dem Baumstamme, der die Zwischenräume seiner Gewebe mit so viel fremdem Stoffe füllt, daß er darüber ein Steinblock wird. Aber diese Bemerkung gilt nur, insoweit allmählich das städtische Haus den Typus aller Häuser zu bestimmen begann; denn nur das städtische hat sich in jener Weise durch inneren Ausbau entwickelt, während sich von dem Landhause, bevor es unter dem Einflusse des ersteren stand, zeigen ließe, daß es durch äußeren Anbau wuchs. Es gründet sich also der Unterschied auf die Raumbeschränkung der städtischen Häuser einerseits und auf das Uebergewicht des städtischen Wesens andererseits.

Eine zweite Erscheinung hängt damit zusammen. Der nordische Saalbau kennt ursprünglich ebensowenig Fenster wie der römische, gleich diesem empfängt er vielmehr das Licht durch eine Oeffnung im Dache. Der

äußere Anbau von Gemächern störte nichts an dieser Anlage, und indem sich die römischen Schlafkammern nach dem Atrium hin öffnen, empfangen sie von diesem ihr spärliches Teilchen Licht; der eine Lichteinlaß im Dache bleibt die Lichtquelle für alle. Der innere Ausbau mußte jene Lichtquelle zerstören. Während aber die klimatischen Verhältnisse im Süden deren Erhaltung nicht anfechten, ist das im Norden in hohem Grade der Fall; jene Lichtquelle ist hier zugleich eine Quelle allen Ungemachs. Wir sehen sie also hier verschwinden und durch Wandöffnungen ersetzt, ohne daß sie ein Motiv für architektonisches Schaffen wird. Dagegen ist letzteres im Süden der Fall. Wird hier die Aufgabe der Lichtzuführung in einen größeren Raum gestellt, so richtet sich immer wieder in gewohnter Weise nach der Decke der Blick. Da es sich aber in vielen Fällen empfehlen wird, nicht zugleich mit dem Lichte den Regen einzulassen, so gelangte man zu einem auf Stützen ruhenden Dachaufsatze über dem offenen Teile der Decke, durch welchen ein seitliches Oberlicht geschaffen wurde — das Bauprincip der „Basilika", welches für den Süden so charakteristisch ist, mit dem Kirchenbau aber in mannigfachen Formen auch nach dem Norden wanderte.

Diese eine Verschiedenheit in der Anlage veranlaßt allmählich ein grundverschiedenes Gepräge des südlichen und nördlichen Hauses. Jenes ist, seine Lichtquelle im Innern suchend, auch seinem ganzen Wesen nach nach innen, gleichsam in sich gekehrt. Das nordische Haus muß dagegen, jenes Lichtes beraubt, sich immer mehr nach außen hin öffnen; die Fenster werden an sich immer mehr von Bedeutung und allmählich in ihrer Anordnung und Fassung das wesentlichste Motiv für Dekoration und Raumverteilung; zur gegenteiligen Entwickelung mußte notwendigerweise das orientalische Hofhaus gelangen, während der südliche Saalbau in der Basilika eine Vermittelung fand.

Das germanische Saalhaus ältester Form ist uns in einigen Landschaften Skandinaviens bis in die späteste Zeit gleichsam im Modelle erhalten geblieben. Unter dem hohen Dache aus Rohr oder Stroh, oder aus Birkenrinde mit Lagen von Torf- oder Rasenausstichen zieht sich eine erhöhte Bühne rings um die niederen Wände herum [1]). In altitalischen Grabkammern, welche das Wohnhaus nachbilden, findet sich ein nachahmender Steinvorsprung dieser Art; im griechisch-orientalischen Haupthause wird nichts Aehnliches erwähnt. Felle, und in entsprechend jüngerer Zeit künstlich gefertigte Decken, zu Kissen geordnet oder mit solchen zugleich, bilden da wie dort, im Norden und im Süden, den eigentlichen Sitz. Im orientalischen Hause werden sie auf den Boden oder eine sehr niedrige Erhöhung, im ägyptischen und griechischen, und so gewiß auch im phönizischen, doch nur in vornehmerer Weise, über bewegliche Gestelle gebreitet; im germa-

[1]) Troels Lund a. a. O.

nischen Hause aber ruhen sie auf einer festen, gleichsam einen Teil des Hauses bildenden Bühne, der Urmutter der langen Bank in unseren Bauernstuben. Wir haben uns schon bei anderer Gelegenheit diesen nicht unwesentlichen Unterschied zu erklären versucht. Im Süden hat der Hof das Haus nach allen Seiten hin mehr entlastet, und der frühzeitigere Eintritt einer gehobenen Lebenshaltung hat zwischen Menschen und Tieren eine Grenze gezogen, welche auch im niedersächsischen Bauernhause noch nicht in derselben Weise hervortritt.

Diese Bühne war mehr als Bank; sie war zugleich des Nachts das Lager und am Tage der Sitz des Mannes und barg unter sich jene Schätze, die er so in einer wörtlichen Weise besaß. Es war wieder das Princip der Differenzierung, welches aus einem einzigen Stück einer solchen Bühne drei „Mobilien": die Lade, die Bank und die Bettstelle schuf, nachdem letztere eine Zwischenzeit hindurch eine „Bett-Lade" gewesen war. Von dieser Bühne hebt sich ein Teil als der Anteil des regierenden Patriarchen und der Hausfrau hervor, der „Hochsitz" der Skandinavier; er vereinigt hier noch, was im altitalischen Hause nur noch in getrennter Weise erhalten ist. Etrurische Grabkammern zeigen uns an jener Stelle zwei aus Stein gehauene, auszeichnende Lehnsitze, und bei der römischen Hochzeit wird hier noch der Lectus genialis aufgeschlagen. Hier und dem Herde zunächst prangen die hölzernen Zeichen der Götter des Hauses.

Eine andere Differenzierung hat auch das altgermanische Haus schon vollzogen; die Bühne, die im Winterhause des Eskimo noch beides umfaßt, hat sich in Lager und T i s ch geteilt. Das Feuer brennt noch auf niederem Herde mitten in der Stube, und von der Schwärzung, die es an deren Gebälk durch seinen Rauch verursucht, heißt diese alte Hausform in Skandinavien zum Unterschiede von einer jüngeren die „Rauchstube" — ein germanisches Atrium. Die „Hallen" der Könige nordischer Sagen zählen zu diesem Typus. Der Rauch stieg durch dieselbe Oberlichtöffnung wie im römischen Atrium, aber dieses nordische „Windauge" spottete der Veredelungsversuche der Architekten und beherrschte dennoch das ganze Haus. Nicht von einer flachen Decke sah es gefällig und freundlich herunter, sondern einseitig an der einen Seite des Satteldaches schwebte es neben dem Firstbalken, und ungleichmäßig verteilte es sein Licht in den dunklen Raum; nie konnte ein Sonnenblick die eine der Langseiten erreichen. Ja, damit überhaupt ein Sonnenstrahl den Weg in diese dämmerige Tiefe hinabfände, mußte sich die ganze Lage des Hauses danach richten; immer mußten die beiden Giebel nach Ost und West zeigen, damit die Sonne auf einer der Langseiten das Windauge finden konnte. Diese Orientierung des Hauses wurde in der That in Skandinavien zu einer Art Volksgesetz. Man mußte das Windauge möglichst klein gestalten, denn ein Teichlein unter demselben wäre im Estrich der nordischen Stube keine Annehmlichkeit gewesen; man umrahmte es endlich und überzog den Rahmen mit einer

durchscheinenden Haut und erfand ein Hebelwerk zu beliebigem Oeffnen und Schließen — damit war sein Lebenslauf vollendet. Alle Liebe der kunstsinnigen Menschen wandte sich von ihm ab und steten Verbesserungen des Herdes zu, und als man diesen, mit dem im Süden nur die heitere Kunst spielte, ihn zu zierlichen Dreifüßen aus glänzendem Metall umformend, Geräten, die nur noch zur Zierde des Hauses und der Tempel dienten, als man diesen endlich im Norden mit einer Lehmkuppel überwölbte und von seinem Ehrenplatze rückte, als man über die Spangenbalken eine flache Decke zog, da waren seine Tage um. Der Gaffer auf dem Dach ist das arme Stiefgeschwister der stolzen Basilika, wie der kunstgeliebte Dreifuß das des prosaischen Ofens.

Das sicherste Kennzeichen für die Verbreitung dieses Saalbaues bleibt natürlich die ganz eigentümliche Konstruktion des Lichteinlasses. Für Skandinavien ist sein Dasein, wie erwähnt, sogar durch Ueberreste festgestellt. Sicher haben ihn auch die Dänen oder Angelsachsen mit nach Britannien gebracht und daselbst durch lange Zeit bewahrt. Volkstümliche Erzählungen [1]) schildern diese Bauanordnung oder haben sie zur Voraussetzung ihrer Handlung. „Auf die Dächer der Leute steigen“ — um durch das Windauge die Gelegenheit zu suchen — wird als der Kunstausdruck für „stehlen gehen“ gebraucht [2]). Auf dem Festlande muß diese Bauart zur Zeit der Volksrechte vorherrschend gewesen sein. Das salische Gesetz [3]) kann nur ein solches Saalhaus im Auge haben, in dem man durch einen nach dem Dache geworfenen Stein den Hausherrn auf den Kopf treffen kann. Das allemannische und das bajuvarische Gesetz verraten, daß man in ihrem Geltungsgebiete gewohnt ist, von der Stube aus den Firstbalken zu sehen. Nach dem Berichte des Gesandten Priscus war auch in Attilas Palaste ein ähnlicher Saalbau in Rechteckform. Wie in der nordischen Königshalle waren die Sitze an beiden Langseiten angeordnet, während Attilas Ruhebett — sein Hochsitz — an der Schmalseite stand.

Das südslavische Haus läßt sich heute noch einer solchen Bauanlage vergleichen und seine Verwendung gibt uns einen Aufschluß über die des altdeutschen. Inmitten jeder Gebäudegruppe einer Hausgenossenschaft befindet sich (nach Utiesenovic) ein Haupt- oder Gesamthaus, dessen Kern als „Herdstube“ der alte Saal mit dem immer noch freien Herde und dem Rauchabzuge durch das Dach bildet. An der Seite sind Stuben oder Kammern angebaut und solche stehen auch vereinzelt als Hütten um das Haupthaus herum. Letzteres steht allen zur Familiengenossenschaft Gehörenden als Gesellschafts- und Speisehaus offen; Hausvater und Hausfrau aber benützen es überdies als ihr eigentliches Wohnhaus in der Weise, in

[1]) „Wie der Seelenhirt wachsam sein muß“, in Gesta Romanorum. Cap. 136.
[2]) „Jemand auf das Dach steigen“ hat einen verwandten Sinn.
[3]) Lex salica C. 99.

welcher die übrigen Ehegruppen oder Sonderfamilien in jenen Kammern und Hütten ihren Schlaf- und Wohnraum haben. Da diese Einzelwohnungen aber keinen Herd haben und überhaupt unheizbar sind, so ziehen sich in der kälteren Jahreszeit alle Familien in das Haupthaus zurück und suchen da in jener Weise ihre Schlafstelle, wie es auch im nordischen Bauernhause noch im 16. Jahrhundert üblich war.

Dieses Verhältnis bestand nach sicheren Anzeichen in älterer Zeit überall. Wir erfahren auch aus dem salischen und sächsischen Volksrechte, daß es neben dem Saalhause noch andere Wohnräume gab. Einer derselben wird „Screona" genannt und mit dem Aufenthalte der Frauen in nähere Beziehung gebracht. Es ist zweifellos derselbe Raum, welcher im Sachsenspiegel als „Zimmer" neben dem Hause wiedererscheint und hier als eine bewegliche Habe der Frau derjenigen Sonderfamilie gehört, welche ihn bewohnt. Zweifellos hat daneben die Benutzung des Saalhauses der Gesamtfamilie ebenso offen gestanden, wie heute noch bei den Südslaven, und in bäuerlichen Kreisen konnte das noch lange so bleiben. Wenn aber der Mann seinen Erwerb in anderen Unternehmungen — Krieg, Seefahrt, Handel — suchte und dafür eine Schar von Genossen um sich hielt, dann wurde jenes Haupthaus immer ausschließlicher der „Männersaal", wenn auch noch unter solchen Verhältnissen die Frau in der „Halle" der nordischen Krieger ebenso frei verkehrte, wie Penelope im Megaron des Odysseus. Dem Männersaale standen dann die anderen Wohnräume als „Frauenzimmer" gegenüber. An den Höfen von Kriegshäuptern und Fürsten werden wir diesen Fortschritt am entschiedensten ausgesprochen finden; hier trennt sich in eigentümlicher Weise der „Saal" von den „Kemenaten" und Wirtschaftsräumen, bleibt aber als „Palas" immer der Mittelpunkt der ganzen Bauanlage. Bei größeren Hofhaltungen entfaltet sich dann das Frauenzimmer zum „Gynäceum", wie es uns die Verordnungen Karls d. Gr. auf seinen Höfen vorführen, vorzugsweise ein Arbeitsraum für die dienenden Frauen.

Wenn wir nun die Schicksale des deutschen Wohnhauses der niedereren Volksklassen noch einen Schritt weit verfolgen wollen, so wird sich uns überall als das Uebereinstimmende ein allmähliches Abkommen von dem bei den Südslaven gewahrten Anlagetypus darstellen. Die Erklärung hierfür finden wir leicht, wenn wir bedenken, daß auch bei letzteren das alte Haus samt der alten Hausgenossenschaft langsamer Zersetzung entgegengeht. Nur solange eine Familie im Besitze ausreichenden Weidelandes ist, von dem sie auch nach Belieben viel zum Anbau verwenden kann, ist sie imstande, ohne Ausscheidung von Sonderfamilien den natürlichen Zuwachs zu ertragen. Sie bleibt eine Gesamtfamilie und die Wohnungsanlage mit dem einen Herde zeigt das Bild einer solchen. Mit der Erschöpfung des Weidelandes durch Aufrodungen und beständigen Ackerbau aber ist diesem Zustande die Grenze gesetzt; er wird den dermaligen Stand der Wohnungsanlage

gleichsam versteinern machen und als gefestigten Typus uns überliefern. Mit der Erwerbung von zugeteiltem Grunde aber — dem deutschen Kolonialsystem, das der Slave nie entwickelt hat — wird die Altfamilie völlig zersetzt, fast jede Sonderfamilie auf neue Erwerbung angewiesen und isoliert. Dem entspricht auch der Abschluß einer Hausform, deren Anlage auf Erweiterungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt. Der letztere Prozeß vollzieht sich ebenso früh und vollständig im Kreise des städtischen Gewerbes. Statt sich auszudehnen, wird das städtische Haus überdies durch die Beschränkung des Raumes innerhalb des zur Stadtmauer gewordenen Geheges gezwungen, sich gleichsam in sich selbst zurückzuziehen und alle von einer jüngeren Zeit geforderten Bequemlichkeiten sich immer wieder auf Kosten des alten Saales zu verschaffen.

Diese drei Entwickelungsstufen repräsentieren in derselben Aufeinanderfolge das niedersächsische und das fränkische Bauernhaus und das kleinbürgerliche Stadthaus. Das erstgenannte kennzeichnet noch die Zeit und jene Erwerbskreise, in welchen die Wohnungsschranke zwischen Menschen und Tieren keine vollkommene war. Der Haupteingang des Saalbaues liegt in der Mitte einer Schmal- oder Giebelseite und der offene Herd ist an das entgegengesetzte Ende des Saales bis nahe an die andere Giebelwand gerückt; über ihm öffnete sich einst das Windauge, unter welchem ein Herddeckel zum Schutze der Herdfläche diente. Aber dieser Saal hat gegen das Thor zu zu beiden Seiten als Einbauten die Viehstände und Gesindekammern aufgenommen, während noch der Mittelraum als „Diele“ frei blieb. Auf diese Diele stellt sich nun quer wie der Oberstrich eines T der restliche Wohnraum der Familie. Nebenthüren führen an beiden Enden in diesen Querraum, der einem reduzierten Saalbau für sich gliche, wenn er auch noch gegen die Diele abgeschlossen wäre.

Dieser Abschluß ist der kennzeichnende Fortschritt im fränkischen Hause. Es hat die Tenne (Diele) in einen besonderen Raum, die Scheuer, verlegt, dadurch den Stallraum beschränkt und von dem querliegenden Saale durch eine durchgehende Wand getrennt. Das war nun der Hauptraum des alten Bauernhauses; in ihm stand der freie Herd. Aber das fortschreitende Bedürfnis begnügte sich weder im sächsischen noch im fränkischen Hause für immer mit dieser Rauchstube. Man baute an seine Seitenwand eine nachahmende an, umzog deren Wände mit der alten Bank und erwärmte sie durch einen rauchlosen Ofen, die Erfindung der nordischen Zone. Endlich lehnte man auch an diese noch eine Kammer, und wie man in der neuen Stube den veralteten Herd verleugnet, so verleugnete man in jener die unbewegliche Bank und füllte sie mit beweglichen Sitzen und Lagerstellen, den Einrichtungsstücken moderner Zeit. So versank der Saal als ältester Baubestandteil in die verachtete Stellung eines dunklen Hausflures mit Sommerherd und Räucherkammer. Wieder zeigt sich das Gesetz des Wachstums in derselben Weise: das historisch nach

einander Gewordene erscheint neben einander in der kombinierten Bauanlage; das jüngste Glied hat den Ehrenplatz und das älteste ist zur niedersten Dienstleistung herabgesetzt.

Den Unterschied im Ausbau des Stadthauses haben wir schon mehrfach erwähnt: hier ist das alte Haus mit seinem einzigen Raume die Schale des jüngeren geworden. Nicht lange genügte diese in jener vornehm schlichten Weise, wie sie z. B. von der Kunst veredelt das Genossenschaftshaus des Arthussaales in Danzig darstellt. Die Bauten der Kleinstädte haben uns den Fortschritt noch in den verschiedensten Stufen erhalten. Zunächst erfolgte am hinteren Ende ein Einbau zur Abschließung eines Raumes für die engere Familie des Hausherrn, indes der größere, gegen die Halle zu gelegene Teil noch als „Saal" oder „Haus" im engeren Sinne zur Benutzung aller zurück blieb. Dann folgten Kammern zu beiden Seiten, die den Saal zu einem Vorhause verengten und den Herd so umschlossen, daß der Raum um ihn herum zur dunklen Küche wurde. Jeder weitere Fortschritt geschah auf Kosten der einst der Gesamtbenützung zugewiesenen Räume, bis diese zu den untergeordnetsten und kleinsten Teilen der Bauanlage zusammenschrumpften.

Es möchte uns kaum etwas besser beweisen, welche Gesetzmäßigkeit auch in diesen Entwickelungen herrscht, als die merkwürdige Uebereinstimmung, in der sich die untersten Stufen derselben auch jenseits des Oceans vorfinden. Die meisten Stämme der Nordindianer sind bei der Zelthütte, teils der geschlossenen, teils der halbrunden, stehen geblieben. Nur diejenige Gruppe, welche auch im Anbau einige Fortschritte machte, gelangte zu einem eigentümlichen Hausbau, und als dies der Fall war, entwickelte sich hier — bei Delawaren und Irokesen — ein Saalbau, dessen Typus dem urgermanischen zum Verwechseln ähnlich sieht. Ihre Häuser hatten dieselbe Rechteckform, dasselbe hohe und spitze Dach mit dem Rauchloche, die Deckung mit Baumrinde und die ringsherum führende Bank als erstes undifferenziertes Einrichtungsstück. „Gewöhnlich sind ihre Hütten sehr niedrig, ohne Abteilung in Zimmer und ohne Fußboden. Mitten im Hause ist der Feuerplatz, um welchen von Brettern gemachte Pritschen oder Sitzbänke sind, welche den Einwohnern zugleich zum Tisch und zur Bettstelle dienen. Ihr Blänket, welches am Tage ihren Rock ausmacht, ist des Nachts ihre Decke. Zum Unterbette dient eine ungegerbte Hirsch- oder Bärenhaut, oder eine Matte von Binsen. Mit solchen Matten behängen einige auch die Wände, teils zur Zierde, teils die Kälte abzuhalten" [1]). Selbst der „Spangenbalken", der zur Verankerung der Wände und wegen deren Niedrigkeit zu großer Unbequemlichkeit des Skandinaviers — bei diesem wenigstens lernen wir den Umstand kennen — quer durch die Halle ging, kehrt als Stange in der Hütte des Irokesen wieder, und da wie dort hängt

[1]) Loskiel a. a. O. S. 69 f.

man die Nahrungsvorräte daran. Der Germane hat wahrscheinlich aus diesem Anlasse die Konservierung des Fleisches durch Räucherung erfunden. So ist endlich auch das ursprüngliche Dekorationsmotiv des inneren Hauses auf beiden Seiten dasselbe: das Behängen von Wänden und Decke mit Matten beziehungsweise Geweben nach der jeweiligen technischen Fertigkeit. Im alten Hause aber blieb dieser Schmuck den Festzeiten vorbehalten, bis es gelang, ihn in dauerhafteres Material zu übertragen.

Bevor jedoch der Mensch zu einer Bauweise gelangte, welche allen seinen Anforderungen auf Wetterschutz und Sicherheit entsprach und bevor seine Lebenshaltung infolge der erstreckten Fürsorge auf die Höhe stieg, daß er den Arbeitsaufwand für eine solche Sicherung machen mochte, hat er es auf alle mögliche den Ortsverhältnissen sich anschmiegende Weise versucht, beides, Schutz und Sicherheit, zu gewinnen. Aber diese lokale Bauweise hat nur in vereinzelten Fällen zu einer architektonischen Vollendung sich erhoben und noch seltener Verbreitung über bestimmte Gebiete hinaus gefunden. Es muß uns daher genügen, nur einen flüchtigen Blick auf die wesentlichsten dieser Versuche zu werfen; zwei ragen über alle anderen besonders hervor: die Erd- oder Gruben- und die Pfahlwohnungen.

Erstere zu Hilfe zu nehmen mag das rauhere Klima auch Völker gezwungen haben, die in einer leichteren Art des Oberbaues schon einige Fortschritte gemacht hatten, so daß die heute noch bei den Eskimos erhaltene Sitte, Sommer- und Winterwohnungen wechselweise zu beziehen, ehedem viel weiter nach Süden herabgereicht haben mag. Jene mit Erde überschütteten Steinhäuser der alten Phrygier und Armenier stehen ihrer Entwickelung nach kaum außer Zusammenhang mit älteren Grubenwohnungen, wenn auch bei Anlage des Steinkörpers die Sommerhütte zum Modell gedient haben kann; der Erdmantel entstand wohl in Anlehnung an die Grubenwohnung.

Tacitus und Plinius lassen auch die alten Germanen abwechselnd in Winterwohnungen in der Erde und in Sommerbauten wohnen. Und wenn sich aus dem Sommerbau das Saalhaus entwickelt hat, das übrigens im hohen Norden mit seiner Bedachung aus Rasenplatten auch noch einer Erdwohnung vergleichbar blieb, so scheint nach des Plinius Worten der Bau in der Erde noch lange als Arbeitsraum der Frauen, als Frauenhaus gedient zu haben, so wie er in späterer Zeit als Speicher und Vorratsraum oder als „Keller" zurückblieb, nach jenem Princip, welches jede ältere Bauanlage zur niederen Dienstleistung degradiert. So erhielt sich neben dem Saalbau des römischen Atrium die Rundhütte als Speicher der „penus", des Vorrates an Lebensmitteln.

Reste solcher Wohnungen, bestehend in anscheinend kreisförmigen Lagen von Estrich mit den Spuren einer Feuerstätte und ihrer Verwendung hat man in der Schweiz und in Mecklenburg aufgedeckt [1]). Sie gehörten Be-

[1]) Lisch, Pfahlbauten in Mecklenburg. 1865.

wohnern an, welchen das zahme Rind, das Schwein, Schaf und Pferd zur Nahrung dienten, die Getreidekörner zerrieben, Tongeschirre und Steingeräte gebrauchten, wahrscheinlich aber auch das Eisen kannten, und gar nichts steht im Wege, diese Bewohner für Germanen zu halten [1]). Aber ebensowenig liegt in den Fundgegenständen etwas so Unterscheidendes, daß sie nicht Slaven angehört haben könnten. Es ist das Kennzeichen älterer Zeiten und jung aufstrebender Kultur, daß die Glanzpunkte einzelner Stätten keinen Schluß auf die Lage und Lebenshaltung der Volksmassen gestatten. Die Berichte über den Glanz einiger slavischer Handelsmittelpunkte im frühen Mittelalter brauchten gar nicht so fabelhaft zu sein, wie es in der That der Fall ist, um uns diese Warnung zuzurufen. Wie mochten noch viel später die Hütten der fortgeschrittenen Slaven in Böhmen beschaffen sein, wenn in dem strengen Winter von 1342 Tausende von Menschen buchstäblich erfrieren konnten [2]). Ein älterer Schriftsteller [3]) berichtet von den Slaven im allgemeinen, daß sie ihre Habseligkeiten unter der Erde verborgen hielten. Auch die alten Finnen besaßen neben ihren Zelthütten Winterwohnungen in der Erde [4]). Uebereinstimmend sind die Nachrichten der Alten bezüglich der Skythen und Saken, und in Bulgarien hat C. Allard vor nicht gar langer Zeit [5]) solche Wohnungen gesehen, welche walachische Bauern für den Winter zu graben pflegten. Innerhalb der Polarzone — bei Lappen [6]), Aleuten [7]) — hat sich diese Bauart bis heute bewährt und erhalten. In südlicherer Lage gewährte sie zwar den gewünschten Schutz, verknüpfte ihn aber mit so großen Unannehmlichkeiten — unter denen das Uebermaß des Ungeziefers nicht die letzte —, daß die fortschreitende Kultur sie aufgab, ohne daß sie zu einer architektonischen Entwickelung gelangt wären; es sei denn, daß man unsere Keller und unterirdischen Vorratsräume auf sie zurückführen dürfte. Dagegen ließe sich die Felsenarchitektur in einem Teile Indiens in einen Zusammenhang mit der vorzeitigen Benützung von Höhlen bringen, die seit Açoka auch künstlich hergestellt wurden [8]). Nur bilden bei dieser Entwickelung Kultstätten und nicht Einzelwohnungen den Ausgangspunkt.

Mindestens ebenso verbreitet wie die Erdwohnungen ist auch jene Bauanlage, deren bekanntesten Typus wir als Pfahlbauten bezeichnen.

---

[1]) F. Maurer, Ueber das Alter der Gruben- und Höhlenbewohner. „Ausland" 1870. S. 635.

[2]) Francisci Chronicon Pragense. C. VII.

[3]) Mauritius Strat. XI. c. 8.

[4]) S. „Ausland" 1871. S. 741.

[5]) Allard, La Bulgarie orientale. Paris 1864.

[6]) Knud Leem a. a. O. S. 48 f.

[7]) v. Kittlitz, Denkwürdigkeiten einer Reise nach dem russischen Amerika ꝛc. Gotha 1858. I. S. 275.

[8]) Lassen, Indische Altertumskunde, II, 521 ff.

Hat aber jene gleichsam ihre unzerstörbare Wurzel im hohen Norden, so sind die wasserreichen Gebiete der tropischen und subtropischen Zone die eigentliche Heimat des Pfahlbaus; von da aber reichte er zuerst an geeigneten Stellen bis in den hohen Norden hinauf. Wie er aber dort nicht für eine Rasse oder für einen Volksstamm, sondern für das Land charakteristisch ist, so gehört er auch im Norden keinem einzelnen Volke, ja nicht einmal einer bestimmten Kulturstufe an. Hinter undurchschreitbaren Gewässern suchten nach Mauritius (a. a. O.) auch die Slaven, nach Cäsar an kühlenden Flüssen auch die Gallier Schutz, wenn auch die Anlage der Pfahlroste nicht notwendig dazu gehörte. Daß gerade in Mitteleuropa Gruben- und Pfahlwohnungen gleichzeitig bestanden, ist durch die Funde recht wahrscheinlich gemacht worden. So hat es im alten Dacien, in dessen Gebiete sich der Grubenbau bis heute erhalten hat, in der römischen Kaiserzeit auch Pfahlbauten gegeben [1]), und so mögen diese auch dort bei dem Alter beider Bauarten nebeneinander bestanden haben.

Heute sind dieselben sowohl in Ozeanien — bei Papuas und Melanesiern — als in Asien — insbesondere in den indochinesischen Gebieten, bei den Dajaks u. a. —, Afrika — Livingstone fand sie u. a. am Ausflusse des Zambesi — und in Amerika — in den Stromgebieten der tropischen Zone — verbreitet.

Im alten Thracien wohnten die Päoner am prasischen See in solcher Weise. Herodot [2]) scheint das Wunderbare nicht in dem Wesen der Anlage — eingerammte Pfähle, darüber Bretter und Hütten darauf —, als vielmehr in einigen besonderen Nebenumständen zu sehen. Dabei scheint aber auch ganz Natürlichess ins Märchenhafte gezogen zu sein. Wenn jeder Heiratskandidat die Verpflichtung haben sollte, für jede Frau eine Anzahl Pfähle dem alten Bau zur Stütze hinzuzufügen, so sehen wir darin nur die den Umständen angepaßte Uebertragung des allgemeinen Brauches, für jedes Ehepaar einen neuen Thalamos zu errichten, was wohl überall Sache des Bräutigams war. In einer gleichen Bauanlage wohnen heute noch donsche Kosaken in Tscherkask, und man findet sie zu Salonik und am Presbasee in der Türkei.

Pfahlbauten auf trockenem Lande, insbesondere zur Bergung von Vorräten erfreuen sich heute noch einer viel weiteren Verbreitung. Sie finden sich bei den Südslaven in der Türkei und sind bei den Skandinaviern althergebracht [3]). Zweck der Anlage ist Sicherung vor Nässe und unberufenen Eindringlingen aller Art, und aus einer dieser Rücksichten ist im Norden sogar das Motiv zur künstlerischen Ausgestaltung der tragenden Pfähle hervorgegangen. Die wiederholte Verdünnung der Säule unterhalb

---

[1]) Nach Deutung eines Reliefs der Trajanssäule. „Ausland" 1867. Nr. 27.

[2]) Herodot V, 16.

[3]) Troels Lund a. a. O.

vorragenden Knäufen — ein Motiv, welchem die Drechslerarbeit bei allen ähnlichen Ständern folgt — ging aus dem Schutze hervor, den gerade diese Gliederung des senkrechten Pfahls gegen die Nagetiere gewährt. Wenn man dieses Princip nachmals auch auf die Tischbeine übertrug, so hat das innerhalb der alten Wirtschaft seinen guten Grund gehabt.

Die lehrreichsten Aufschlüsse über die Pfahlwohnungen älterer Zeit hat uns die Auffindung und Aufdeckung der schweizer Bauten dieser Art gegeben. Sie sind allmählich an fast allen Seen der Schweiz, ferner an solchen Oesterreichs und Mecklenburgs und in Oberitalien nachgewiesen worden. Wenn, wie wir annehmen, Lubbocks Deutung der berühmten Urne des Münchener Nationalmuseums ebenso richtig ist, wie die Rekonstruktionen der schweizer Fachgelehrten, so hat der Rost der Pfahlbauten sowohl den Rundbau als den Saalbau getragen, und vielleicht ebenso wie die Bauanlagen auf dem trockenen Lande in verschiedenem Range und zu verschiedener Dienstleistung vereinigt.

Neben Erde- und Pfahlbauten bilden die Wagenwohnungen der Skythenvölker eine ähnliche Specialität. Nach den Andeutungen der Alten [1]) waren es mit Filz gedeckte Rundzelte, die auf einer Unterlage von vier oder sechs Rädern von Ochsen weiterbewegt werden konnten — eine Anpassung an Oertlichkeit und Lebensweise, welche der der Pfahlbauten in gewissem Sinne entspricht.

Der innige Zusammenhang der Fortschritte in der Art zu wohnen mit den wesentlichsten socialen Fortschritten überhaupt, bedarf wohl keiner Erörterung. Nach der anderen Seite hin erweckte er technische Fertigkeiten ganz besonderer Art und führte zu Differenzierungen der Arbeit und des Werkzeugs. Auf einer gewissen Höhe derselben wurde der Frau der Hausbau entwunden — ein Moment, das sich in der Stellung der Geschlechter innerhalb der Familie bemerkbar machen mußte, wenn nicht etwa der Ausgleich in der Weise wie bei den Altdeutschen erfolgte, indem der Bräutigam das gezimmerte Haus der Frau schenkte. Aber das Saalhaus konnte man fortan mit Bestimmtheit als das Herrenhaus unterscheiden; hergestellt durch eine qualifiziertere Arbeit der Männer gelangte es nie mehr in den Besitz der Frau; es sonderte sich als ein besonderer Besitz des Mannesstammes los, und riß als solcher bald sogar einen bestimmten Teil des bebauten Landes an sich; es schied sich ein „salisches“ Gut — eine salica terra — von dem allgemeinen Familiengute, und die salischen Franken kennzeichneten sich durch den weiteren Vorsprung vor anderen, daß sie diesem ausgeschiedenen Gute einen besonderen Erbgang anwiesen, einen solchen, welcher die Frau von der Besitznachfolge ausschloß.

Die wirksamsten Anlässe zu einer solchen Entwickelung lagen allerdings in der Art des Besitzerwerbes auf römischem Boden; aber ebenso gewiß

---

[1]) Aesch., Prom. 708. Hippocr., De aëre 25.

war es der innere Umschwung der Dinge, der ihnen vorarbeitete. Wir sahen, wie ursprünglich der Hüttenbau überall Sache der Frau war; aber in dem Maße als Holzteile hinzutraten, deren Beischaffung oder Bearbeitung über den Kreis der weiblichen Arbeit hinausreichte, trat zunächst eine Verteilung ein. Hierin stimmen Hottentott und Eskimo genau überein. Auch jener stellt die Holzreifen der Kuppelhütte auf und beschließt damit seinen Arbeitsteil, die Deckung mit Matten der Frau überlassend. Auf einer ähnlichen Stufe der Arbeitsverteilung dürfte der Häuserbau der Germanen zur Zeit des Tacitus gestanden haben. Sein Bericht über das Antünchen einzelner Stellen der ohne Kalk und Ziegel aus rohem Holze gebauten Häuser läßt vermuten, daß die ältere Herstellungsart die Wände aus mit Lehm verstrichenem Flechtwerk bildete. Sie wird auch heute noch angewendet, wobei sich in einigen Gegenden Westdeutschlands die Uebung erhalten hat, daß das Hauptgerüst jener der Zimmermann herstellt, das Ausspicken und Glätten der Flechtwände aber von der ganzen Nachbarschaft gemeinschaftlich besorgt wird[1]). Hierzu ließen sich überraschende Analogien bei ganz fremden Völkern anführen. Gerade so wie uns Montanus versichert, daß jene Beihilfe der Nachbarschaft den Tag des Ausbaues des Hauses zu einem Festtage[2]) machte, so wird uns fast wörtlich dasselbe von der Sklavenküste Afrikas berichtet. Auch dort erhält von den mehreren Frauen des Mannes eine jede ihr besonderes Haus neben dem Haupthause, während die ganze sonach ziemlich weitschichtige Ansiedelung einer Familie mit einem Zaune umgeben ist. Auch hier bestehen die Rechteckhäuser aus mit Lehm dick beworfenen Flechtwänden, bei deren Herstellung „die ganze größere Verwandtschaft mithilft" — und das sei ihr ein Vergnügen, das sie mit Tanz und Singen feiert[3]). Jenes niederrheinische Sittenrudiment aber gestattet uns einen Schluß auf die ältere Arbeitsteilung: der Mann bereitete die „vier Pfähle" und das „Fach", während die Frau mit ihrer Familiengefolgschaft die Füllung besorgte.

Und wieder geht mit einem weiteren Schritte der Technik ein socialer parallel. Jene schreitet zum Blockbau fort und geht fortan ganz in die Hand des Mannes über; mit ihr aber auch der Besitz des Hauses selbst. Unserer Sprache ist nur noch ein „Vaterhaus" geläufig; aus dem Besitze des Saalhauses ist die Frau fast ganz verdrängt, und ihren Thalamos kann sie nur noch besitzen, insofern er ihr vom Manne als Morgengabe geschenkt wird. Im städtischen Leben hörte endlich auch das auf, wie das

---

[1]) S. „Der Schlevertag" bei Montanus, Volksfeste. S. 97 f.

[2]) „Schlevertag" von „schlevern", womit am Niederrhein die Arbeit des Lehmstreichens bezeichnet wurde.

[3]) Walther Brohm, Land und Leute an der Sklavenküste, in „Deutsche Kolonialzeitung" 1884. S. 422.

Weichbildrecht[1]) erklärt, weil man da „mit Steinen pflegt zu bauen“. Man baut der Sonderfamilie kein Gezimmer mehr neben den Saalbau, sondern reiht ihr ihre Kammer in demselben an; an einem solchen Einbau aber kann die Frau kein Eigentumsrecht erlangen. Holz- und Steinbau haben sie von ihrer Mitbeteiligung an der Anlage ausgeschlossen; der Wirkungskreis des Mannes hat den ihrigen in der fortgeschrittenen Technik überflügelt: die Folge ist ein Umschwung in den Besitz- und Machtverhältnissen beider Teile. Sobald der Mann die Metallaxt schwingen kann, um den Baum zu bezimmern und den Stein zu behauen, wohnt die Frau in seinem Hause.

Daß der Steinbau — von Malstätten und Grabbauten muß hier abgesehen werden —, der Bau mit gefügten und mörtelverbundenen Steinen oder Ziegeln, erst durch Entlehnung aus dem südlicheren Kulturkreise hierher gelangte, halten wir für gewiß; dem läßt sich nicht der Einwand entgegensetzen, daß bei Entlehnung der Materialbehandlung auch die fremde, in diesem Falle die römische Bauweise und Bauanlage hätte entlehnt werden müssen; denn es ist vielmehr — und das wollen wir hier, wo eine Geschichte der technischen Fertigkeiten nicht am Platze wäre, mit einigen Andeutungen zeigen — eine weitverbreitete Erscheinung, daß sich das jüngere Material den älteren Formen fügen muß, als handelte es sich nur um einen Umguß alter Modelle. Darum hat auch der Steinbau das alte Modell des deutschen Privathauses nicht verdrängt. Wie weit das bei Kirchen und Klöstern der Fall war, wurde gelegentlich schon erwähnt.

V. Hehn[2]) dürfte Herkunft und Gang dieser jüngeren Technik nicht unrichtig bezeichnen, wenn er sagt: „In der That ging auch die Steinbaukunst vom südöstlichen Winkel des mittelländischen Meeres aus und verbreitete sich wie Wein und Oel schrittweise über die Küsten und Halbinseln des südlichen Europas und von da über die civilisierte Welt. Phönizier hatten in der Urzeit die Kunst des Mauer- und Terrassenbaues den Griechen gelehrt, Griechen brachten sie später den Etruskern und Lateinern zu, von Italien kam sie in einem ganz jungen Zeitalter zu den Völkern über den Alpen“[3]).

Die Stufe, auf welcher die vorderasiatische Baukunst sich befand, als sie ähnlich wie nachmals die deutsche die neue Technik in sich verband, ist gemäß jenem oben erwähnten Gesetze aus den neuen Schöpfungen wieder zu erkennen. Es war die Stufe des Holzbaues mit vorwiegender Anlage von Hallen „in antis“. Die Verwendung von unbehauenem oder Rundholze kann dabei noch nicht ganz ausgeschlossen gewesen sein;

---

[1]) Im deutschen Texte, Artikel 22. Vergl. Land-R. I, 20.
[2]) V. Hehn a. a. O. S. 111.
[3]) Sprachliche Streiflichter siehe ebend. S. 115.

solches zeigen einerseits die in Steinnachahmungen erhaltenen Deckenkonstruktionen, und andererseits spricht auch die Odyssee noch, wenn sie irgend einen Bau preisen will, mit solcher Betonung von der angewendeten Richtschnur, daß diese nur einen noch nicht zu gemeinen Fortschritt bedeuten kann.

Von welcher Bedeutung für die Entwickelung des Steinbaues das Material war, das er nach der vorausgehenden Bauweise ersetzte, zeigt der große Abstand der Entwickelung in der Niederung Mesopotamiens. Hier war kein Holzbau vorangegangen, sondern ein Bau aus lufttrockenen oder auch noch feuchten Lehmziegeln. Dem entsprechend entwickelte sich hier auch unter Anwendung des behauenen Kalksteines kein dem griechischen Säulenbau irgendwie ähnlicher Typus. Massige, wenig gegliederte Mauern blieben vielmehr kennzeichnend für denselben, und dem behauenen Steine fiel die Rolle zu, diese Massen als Futtermauer oder verteilte Strebepfeiler zu stützen oder in Form reliefverzierter Platten zu verkleiden. Es entstand das Princip der senkrechten pfeilerartigen Dekoration der Flächen, und als auch die Steinplatte wieder durch gebrannten Thon ersetzt werden konnte, das der Mosaikbekleidung.

Dagegen zeigt die jüngere Baukunst im griechischen Kulturgebiete die Uebertragung des Holzbaues mit seinem Systeme säulengestützter Hallen und des Saalbaues mit seinen Antenhallen in Steinmaterial. Fast jedes alte Bauglied ist in dieser Weise erhalten, und wo der Zweckgedanke nicht mehr zum Ausdrucke gelangen konnte, zum Ornamente umgewandelt worden. Die Einwendungen, die einst gegen diese Auffassung erhoben wurden, sind heute, wo uns eine Anzahl vermittelnder Typen vorliegt, hinfällig geworden. Die Nachbildung der primitiven Deckenkonstruktion am Atreusgrabe allein läßt über die Intention des Künstlers keinen Zweifel. Man könnte dem Grabbau überhaupt eine vermittelnde Rolle zuweisen; durch ihn könnte der Mensch zunächst auf den Gedanken gekommen sein, auch sein Haus in dauerhafteres Material umzusetzen. Indem man an so vielen Orten Kleinasiens Felsenwände benützte, um den Toten ein unzerstörbares Haus zu bereiten, ahmte man zunächst an den Eingängen dieser Grabkammern in den Felsen gemeißelt die Konstruktion der Holzfassaden an den Häusern der Lebenden nach, und es lag wohl nahe, daß eine fortgeschrittene Technik dieser Art zu dem Versuche führen konnte, die Nachahmung aus künstlich zusammengefügten Steinen nach allen Seiten hin zu vervollständigen. Daß dies nun wieder viel früher und vollkommener an T e m p e l n als an Privatwohnungen geschah, ist in dem innigen Zusammenhange des Tempels mit dem Grabe wohl begründet.

Erst an diesen Bauten des Kultus muß sich die jüngere Kunst geübt haben, ehe sie sich auch dem Wohnhause zuwandte. Die Baumeister von Tiryns haben es verstanden, einen Schutzwall von den riesigsten Dimen-

sionen aus Stein aufzuführen, und sie wußten an anderen Stellen mit der Metallsäge und dem Sprengbohrer diesem widerstrebenden Material beizukommen; aber die tragenden Säulen und Pfosten der Hallen waren, wie die Fundlage zeigte, immer noch von Holz, die Wände des Saalbaues zum Teil von Holz und Ziegeln. Was aber hier und an ähnlichen Bauten in Holz konstruiert war, erscheint zunächst im Tempelbau aus Stein nachgebildet, auch dann, wenn die neue Konstruktion dieses Bauteiles gar nicht bedurfte; er wird in diesem Falle ein Schmuckansatz. Nur ein Beispiel für viele mag uns Dörpfeld selbst erzählen[1]). Als hätte man kein Vertrauen zu der Tragkraft des Mauerwerkes, hat man es in Tiryns überall, wo ein Epistylbalken auf der Wand aufliegen sollte, ebenso gemacht, wie bei unseren Blockwänden: man hat an jenen Stellen ebenfalls sogenannte „Anten", d. i. Bohlen als Träger außen an die Wand gelehnt. „Genau an denselben Stellen stehen aber auch im griechischen Steintempel die Anten" (als Halbsäulen), „obwohl sie keinen konstruktiven Zweck mehr erfüllen. Während also in Tiryns die Anten noch dazu dienen, die Ecken der aus weniger festem Material bestehenden Mauer zu verstärken und den Druck des schweren Architravbalkens auf die Mauer aufzunehmen, üben sie bei den späteren griechischen Steinbauten diese Funktionen nicht mehr aus, sondern deuten dieselben nur künstlerisch an. Wir haben demnach hier ein wichtiges Beispiel für die Thatsache, daß die griechischen Kunstformen des späteren Steinbaues aus konstruktiven Baugliedern der älteren Bauten entstanden sind."

Dieses Princip ist aber durchaus nicht der griechischen Kunst allein eigentümlich. Ein Blick auf die alten Bauwerke Indiens kann uns darüber belehren. Der Tope oder Stupa, welcher mit Recht als eine typische Bauform dieses Landes gilt, stellt eine der Entwickelungsphasen jener Monumente dar, die wir oben (Seite 168) im allgemeinen gekennzeichnet haben; es ist der weitaufragende Hügelbau über einem wirklichen oder nachgeahmten Grabe, selbst ein Altar oder den Altarherd in verjüngter Form auf seinem Gipfel tragend. In welcher Weise nun einst der Hegzaun um dieses indische Mal gezogen war, das zeigt uns noch bis in jede Einzelheit der Steinbau eines solchen, wie er an dem großen Tope von Sandschi[2]) erhalten ist. Dieses Werk, das man eine „kyklopische Kolonnade" genannt hat, stammt nach der Annahme aus der Zeit Açokas (3. Jahrhundert v. Chr.) und bezeichnet somit den Beginn der Steinbaukunst Indiens. Es besteht aus 3 m hohen, aus je einem Steine gehauenen Pfeilern, in welche je drei Quersteine ähnlicher Art so verzapft sind, wie der Querbalken eines Zaunes in die aufrecht stehenden Säulen. Ein halbrunder Deckstein liegt oben auf, so daß das Ganze unverkennbar die genaue

---

[1]) Schliemann, Tiryns. S. 306.

[2]) Abbildungen siehe „Globus" 1874, 2. S. 179 u. 182.

Nachbildung eines Balkengeländers allenfalls in vergrößertem Maßstabe darstellt.

Die später zu diesem Tope zugefügten Schmuckpforten werden ihrer Arbeit nach zu den besten indischen Kunstleistungen gezählt; aber ihr Plan zeigt auf den ersten Blick den nachgeahmten Holzbau, und diese Nachahmung erstreckt sich sogar wieder auf die Art der Verzapfung der Steine untereinander.

Der Einfluß der Metallverwendung.

Es liegt genau in der Natur unseres Gegenstandes, daß uns die fortschreitende Entwickelung zu immer größerer Einschränkung der Darstellung zwingt; denn auf allen Gebieten bezeichnet die Differenzierung den Fortschritt. Je einfacher die Verhältnisse, desto unterschiedloser trägt jede Art Fortschritt unmittelbar zum organischen Aufbau der Kultur ihr Teilchen bei, und die große Uebereinstimmung dieser aus einfachen Elementen zusammengesetzten Fortschritte gestattet eine ihrer Bedeutung entsprechend eingehende Darstellung. Mit jedem folgenden Fortschritte aber muß notwendig die Differenzierung steigen; ihr nach allen Richtungen hin folgend müßten wir immer wieder in die Versuchung fallen, eine Reihe von Specialgeschichten der einzelnen Kulturmomente zu schreiben. Fürs andere kann der Leser nun nicht mehr zweifelhaft sein über den Sinn, in welchem wir bisher von dem Begriffe einer „Menschheit“ sprechen konnten. Wir sahen, wie wenig wir diese „Menschheit“ in ihren frühen Entwickelungsstadien als eine Einheit organischer Art auffassen dürfen, da ja gerade die völlige Beziehungslosigkeit des Stammfremden das Kennzeichen jener Stufe ist. Diejenige Einheit des Menschengeschlechtes aber, welche der Humanismus als Ideal geschaffen hat, liegt der Realität nach nirgends hinter, sondern noch weit vor uns, wiewohl wir uns sichtlich diesem Ideale nähern, freilich weniger auf dem geträumten Wege der Verschmelzung, als auf dem der „Ausjätung“, der socialen Zuchtwahl.

Obwohl wir dieses Verhältnis stets im Auge hatten, so haben wir doch bis jetzt von der Menschheit als einer Einheit — allerdings in einem anderen Sinne als dem der Organisation — gesprochen. Wir konnten dies thun, weil auch ohne jede Einheit der Organisation bis zu einer gewissen Stufe alle Kulturfortschritte wegen der Gleichheit der Motive und Mittel im wesentlichen gleicher Art sein mußten. Je häufiger sich aber die Kombination des Erworbenen mit einem neuen Elemente verband, desto differenzierter wurden, wie wir ebenfalls sehen konnten, die Erscheinungen, desto mehr hörte auch jene Art Einheit des Menschengeschlechtes auf, an

der wir bisher festhalten durften. Es mußten sich notwendig immer zahlreichere Kulturherde bilden, die uns nun wieder ihrerseits in die Versuchung führen, ihrer Specialgeschichte zu folgen.

In dem Maße aber, in welchem auf diese Weise das Material wächst, müssen wir uns nach Plan und Ziel unseres Werkes Beschränkung auferlegen und können, wie wir bisher nur dasjenige hervorhoben, was jener älteren Einheit der Entwickelung angehört, auch fortan nur das ins Auge fassen, was sich für die Einheit im anderen Sinne grundlegend erweist. Wir können also innerhalb der uns gesteckten Grenzen weder die Geschichte der menschlichen Fertigkeiten und Erkenntnisse, noch die der politischen Gestaltungen an den vereinzelten Kulturherden als solche darstellen; unsere Sache ist es aber, überall die Anknüpfung an die große Einheit des Fortschrittes aufzusuchen und darzulegen.

Auch ohne daß wir die Metallbenützung bis jetzt ausdrücklich nannten, sind uns ihre Folgen auf socialem Gebiete mehrfach vor Augen getreten. Wenn die Ueberlegenheit des männlichen Erwerbsgebietes gegenüber dem der Frau mit jeder Verbesserung der Waffen stieg, so war die erste Verwendung des Kupfers oder Eisens als Stab- oder Lanzenspitze gewiß nicht ohne socialen Einfluß. Nur muß man nicht etwa eine Periode der Steinwaffe mit der des geltenden Mutterrechts zusammenlegen, oder die Geltung des Vaterrechts von der Einführung der Metalle datieren wollen. Auch mit der Steinwaffe konnte sich der Mensch zum Herren der Tierwelt machen, wenn diese ihm, wie in Australien, kein gefährliches Raubtier entgegenstellte. Andererseits sahen wir bereits, wie überaus langsam und allmählich sich jene sociale Umwandlung vollzog; ebensowenig kam auch der Mann überall mit einem Schlage in den Besitz bearbeiteter Metalle, und noch weniger hat er mit einemmale den trefflichen Stein von sich geworfen. Er hat ihn noch lange an den preisgegebenen Pfeil gebunden, wenn er seine Leibwaffen schon mit dem kostbareren Metalle bewehrte.

Gewiß aber war die Verbesserung der Waffe durch Nachbildung des Steins in Metall von großem Belange bei jenem Ringen beider Organisationen; ja wir müssen behaupten: je weiter sich der Gebrauch des Metalles, insbesondere des Eisens erstreckte, desto einseitiger gelangte alle Gewalt in die Hand des Mannes. Wir konnten oben betrachten, wie auch das Haus, einst die Domäne der Frau, in den unbeschränkten Besitz des Mannes gelangte, und wahrnehmen, wie das verbesserte Werkzeug in der Hand des Mannes die Ursache dieses Umschwunges war. Mit der Benutzung des Metallwerkzeuges änderten sich Bau und Baukunst, und die Frau wurde auch von diesem Felde verdrängt. Endlich wird ihr, zum Teil mit derselben Waffe, auch der Landbau entwunden. Wir sehen ihn auch heute noch oft ausschließlich in ihrer Hand, da wo Hacke und Stab noch in einfacher Weise den Boden bezwingen, oder wohl auch das Gesinde mit dem Holzhaken — dem Urmodell des Pfluges — im hierfür ausgesuchten Erdreich Furchen zieht.

Aber nirgends geht die Frau mehr hinter dem Pfluge mit der metallenen Schar und dem Gespann der Zugtiere. Durch beides, durch Metall und Zugtier, ist die Art der Arbeit eine völlig andere geworden; an die Stelle des an sich Mühseligen, durch die Ausdauer der tausend kleinen Griffe Zwingenden, das den ganzen Arbeitskreis der Frau charakterisiert, ist ein Zug männlicher Thätigkeit getreten: die Leitung einer Kraftmaschine. Bleibt auch daneben immer noch beim Landbau ein großer Arbeitsanteil für die Frau zurück, so erscheint dieser doch dem Manne von untergeordneter Bedeutung und dienendem Gepräge; er selbst ist Herr auch auf dem Felde geworden.

So hat sich die Verschiebung der ältesten Art von Arbeitsteilung im „Zeitalter der Metalle“ — wenn wir unter gewissen Beschränkungen von einem solchen sprechen dürfen — vollzogen: der Mann ist auf allen Gebieten der Leiter der Arbeit, die Thätigkeit der Frau aber ist zur dienenden geworden. Dagegen ist eine andere Art von Arbeitsteilung hervorgetreten, und diese ist, wenn wir von der minder begrenzten Thätigkeit der Steinschläger und einer Specialität von Kultpflegern absehen, die erste in ihrer Art, eine Arbeitsteilung unter den Männern außerhalb eines Dienstverhältnisses.

Von jenen Fällen abgesehen, konnte es bis dahin eine Arbeitsteilung, wie wir schon erörtert haben, nur innerhalb eines Dienstverhältnisses geben, und da alle Dienstverhältnisse ursprünglich nur auf einem Besitzverhältnisse ruhend gedacht werden konnten, so bildete die Leistung geteilter Arbeit mit einer gewissen logischen Notwendigkeit das entehrende Merkmal der Unfreiheit. Hierauf beruht die Geringschätzung, mit der noch das germanische Altertum ebensogut wie das klassische auf jede Art Handwerksarbeit herabsah. Nur in betreff der Schmiede war die Volksmeinung der Germanen von Anfang an eine andere; diese Art Arbeitsteilung hatte die Weihe allgemeiner Achtung und Anerkennung. Da aber in der Volksmeinung die Handwerker desto weniger geachtet zu sein pflegen, je später sie sich von der noch vereinigten Thätigkeit des Hauses losgelöst haben, so muß umgekehrt die Thätigkeit des Schmiedes — beziehungsweise Metallarbeiters — der Volksmeinung nach seit frühesten Zeiten ihre Selbständigkeit gewahrt haben.

Damit hängt auch die ganz eigentümliche Stellung zusammen, die heute noch in Ländern mittlerer Kulturstufe der Schmied — im weiteren Sinne — einnimmt; sie ist die Folge einer weiteren Differenzierung der Lebensformen, die sich an jene Arbeitsteilung anschloß. Einen weiteren Fortschritt konnte diese natürlich nicht schon an ihrem Beginne gemacht haben, und so mußte denn der Schmied jener Zeit zugleich das Rohmaterial gewinnen, die Erze in irgend einer Weise aufbereiten. So einfach auch die ersten Methoden waren, so erforderten sie doch Erfahrungskenntnisse, die nach Lage der Sache nur wenigen Menschen zu teil werden konnten. Der große Vorteil aber, den sie gewährten, fesselte diese Menschen an ganz bestimmte

Stätten, welche das Rohmaterial lieferten; eine Schmiede dieser Art konnte man nicht an jedem beliebigen Orte aufschlagen, und nicht jeder verstand es, den passenden Ort auszunutzen. Diese Kenntnis konnte vielmehr nach damaliger Organisation nur innerhalb einer und derselben Familie sich erhalten und fortpflanzen, und diese Familie war im Gegensatze zu allen anderen schon in einer Zeit an eine und dieselbe Feuerstätte gebunden, in welcher alle anderen noch leichthin ihre Wohnplätze änderten. So entstand der Gegensatz eines uralt konservativen Elementes, das der Schmied vertrat, zu dem beweglichen, und so mußte es kommen, daß nachmals bei vielen Völkerschaften, die erst eine jüngere Flutwelle an die Stelle ihrer gegenwärtigen Wohnsitze getragen, das Geschlecht des Schmiedes als ein stammfremdes wie ein lebendes Denkmal aus der Vorzeit aufragte. In den meisten Fällen aber hatte der Vorteil das jüngere Geschlecht genötigt, jenen Stammfremden ausnahmsweise unbehelligt und ungekränkt bei sich wohnen zu lassen, denn ohne die Beigabe der in ihm überlieferten Kenntnisse wäre die Blüte der Eroberung eine taube geblieben. Es kommt dazu, daß die Götter des Schmiedegeschlechts andere sind, als die der jüngeren Besitzer, und seit grauer Zeit durch einen Kult der Stetigkeit an das unheimliche Haus gefesselt. Das alles hat in vielen Gegenden den Geschlechtern der Schmiede eine ganz eigentümliche Stellung verliehen. Oft hat sich im Eroberer die Verachtung des Fremdlings bis zum Haß gesteigert, die Bewunderung seiner Fertigkeiten bis zu heiliger Scheu, und das Mißtrauen gegen seine Götter bis zu abergläubischer Furcht. Die Mischung dieser Gefühle ist es, welche den Künstler oft vereinsamt, immer sicher unter Stammfremden leben läßt.

Aber die Vereinsamung bezieht sich bloß auf die Verbindungen seines Geschlechtes, dem häufig das Konnubium mit den Umwohnern versagt ist. Sein Haus ist im Gegenteil die öffentliche Halle der Bevölkerung, ein neutraler Platz für den Verkehr Stammfremder, dessen heiliger Friede die Furcht vor den alteinheimischen Göttern wie eine „Salva guardia“ schützt. Der Schmied ist bei diesem ersten Versuche von Arbeitsteilung darauf angewiesen, den ortsüblichen Bedarf von Gegenständen, welche Jagd oder Viehzucht liefern, von den Nachbarn gegen die Erzeugnisse seiner Kunst einzutauschen; so wird sein Haus zur Tausch- und Verkehrshalle für viele, seine Waren werden ein übliches Tauschmittel von allgemeinerem Gebrauch.

In der zuerst erwähnten Stellung haben sich die Schmiede fast in ganz Afrika noch erhalten, und das gerade hier sichtlich aus zwei Gründen. Fürs erste gehört hier immer noch das Aufbereiten der Erze zur Schmiedearbeit, so daß der Schmied selbst der Regel nach nicht beweglich sein kann, während fürs zweite Völkerverschiebungen hier noch so leicht vor sich gehen, daß ein Ineinanderwachsen der stammfremden Elemente nicht stattfindet. So bilden insbesondere die Eisenarbeiter in Senegambien eine ausgeschlossene Kaste, und gelten — eine Folge ihrer ebenso abgeschlossenen Kultbeziehungen —

für Zauberer [1]). In Bambarra ist es gewiß ein Zeichen von einer Art Gerichtsexemtion der Stammfremden, daß man nicht wagt, einen Schmied zum Tode zu verurteilen, sondern ihn höchstens verbannt [2]). In jener Ausnahmsstellung befindet sich der Schmied nach Nachtigals Zeugnisse auch im Inneren Afrikas. Unter den Tubu in Tibesti ist das Verhältnis am klarsten gewahrt. Das Handwerk der Schmiede vererbt sich in denselben Familien, die als fremde kein Konnubium mit den Landesbewohnern haben und grenzenlos verachtet, aber auch durch eine heilige Scheu vor jedem Angriffe gesichert sind [3]). Auch die mohammedanischen Bevölkerungen betrachten den Schmied im allgemeinen als einen Stammfremden und bezeichnen die Kultabsonderung, deren auch der mohammedanisch gewordene noch verdächtig bleibt, durch die substruierte Legende, ein Schmied sei es gewesen, der einst am Propheten Verrat und Frevel geübt hätte. Ebenso sind sie auf der Ostküste, bei den Somali [4]), zwar von der Gesellschaft ausgeschlossen und wegen ihrer Zauberkünste gefürchtet, aber doch sucht man wieder in Privatstreitigkeiten die Entscheidung auf dem neutralen Boden ihres Hauses. Aehnliches ist von Abessinien bekannt genug; das Schmiedehandwerk betreibt ausschließlich die verachtete Kaste der Felaschen, die man wohl nur analog mit der erwähnten Auffassung der Mohammedaner für Juden hält, indem man damit in gleicher Weise ihre Verachtung und Kultabsonderung erklären will.

Die letztere ist es, welche in sehr vielen Gegenden den Schmied als priesterlichen Funktionär hervortreten läßt, wie beispielsweise bei den Abchasen im Kaukasus Eide vor ihm geleistet, anderwärts selbst Ehebündnisse geschlossen werden [5]). In auffallendster Uebereinstimmung gelten auch den nach Skandinavien eingewanderten Nordgermanen die von der früheren Bevölkerung zurückgebliebenen Finnen als gefürchtete Zauberer und geschickte Schmiede zugleich; auch hier muß also der Schmied des fremden Volkes an den Quellen seines Erwerbes zurückgehalten worden sein. Ja bis in das Herz Deutschlands hinein folgte dem nach der einen Richtung so hochgeachteten Schmiede der Ruf einer gewissen Unheimlichkeit; noch im 17. Jahrhundert verbot unter anderem der Große Kurfürst dem Volke von Westfalen, nach alter Sitte Kranke vom Schmiede „anblasen“ zu lassen; die Kunst hatte aber kennzeichnenderweise nur ein „Erbschmied“ verstanden [6]).

In den kulturloseren Teilen Südeuropas und Vorderasiens, einschließlich Syriens, ist das Schmiedehandwerk heute noch größtenteils in

---

[1]) Waitz a. a. O. II, 98.

[2]) Ebend. II, 134.

[3]) Nachtigal, Sahara und Sudan I, 443.

[4]) Burtons Reise. S. 247.

[5]) Vergl. Bastian, Deutsche Expedition II, 179, Bilder 53 f.

[6]) Dr. Gustav Natorp, Ruhr und Lenne. Iserlohn.

den Händen einer stammfremden Bevölkerung unbekannter Herkunft und fremder Religion. Es sind die Zigeuner; auch sie vereinigen zugleich mit der Schmiedekunst in verschiedenen Formen einschließlich der Kupferarbeit und Kesselflickerei eine Art priesterlicher Funktionen; sie sind Wahrsager. Nachdem sich Metallgewinnung und -Verarbeitung längst getrennt haben, ist die Unstätheit ihres Lebens kein Hindernis dieses Betriebes; aber dem Mohammedaner Syriens sind auch sie verächtlich als ein „religionsloses“ Volk [1]). Und dieses heute aller Welt stammfremde, bald Aegypten, bald Indien zugewiesene Volk trägt noch ein anderes Zeichen hoher Altertümlichkeit an sich: so haben wir wenigstens bezüglich der Zigeuner in den türkisch-slavischen Provinzen die Gewißheit, daß sie einen sehr bedeutsamen Rest des Mutterrechtes erhalten haben, indem immer eine Frau das eigentliche Haupt der kleinen Horde darstellt. „Nomaden“ aber kann man diese Landstreicher auch dann nicht nennen, wenn sie zufällig den Pferdehandel treiben, denn sie stützen sich am allerwenigsten auf Viehzucht. Sie sind Hausierer im großen Maßstabe und betrieben dabei ehedem gelegentlich Menschenraub und Menschenhandel, gerade so, wie es nach Zeugnis der Odyssee die alten Phönizier gethan haben, ein Volk, das sich überall unter jüngeren Völkern eingeschoben, ganz besonders der Metalltechnik und dem Handel mit deren Gegenständen zugewendet hatte. Wir wollen auch als Hypothese nicht eine genealogische Verbindung zwischen Zigeunern und dem verschwundenen Volke der Phönizier im engeren Sinne aufstellen; aber die Annahme, daß wir in dem rätselhaften Volke der Zigeuner einen verkommenen Rest der roten oder, wenn man will, punischen Rasse im weitesten Sinne vor uns haben, scheint uns angesichts der auffallenden Züge von Familienverwandtschaft nicht zu kühn.

Für die Westsemiten, speciell die in Palästina, und die Griechen aber waren in mehr als bloß wahrscheinlicher Weise die Phönizier selbst zunächst die ersten Schmiede und Metallurgen, dann die Lehrmeister dieser Künste. Und daß wieder einst Phönizier und Altägypter als Stämme derselben Rasse eine einheitliche Richtung jener Kunst pflegten, das lassen noch viele der jetzt bekannten Erzeugnisse erkennen; sie sagen uns durch ihre Uebereinstimmung, daß wir, obwohl gleiche oder ähnliche Erfindungen an zahlreichen Kulturherden in ganz selbständiger Weise infolge gleicher Anregungen gemacht wurden, doch innerhalb der roten Rassen wenn nicht den ältesten, so den ansehnlichsten aller Kulturherde zu suchen haben. Wir werden für die Uranfänge die Plastik in Thon, wie sie sowohl in Assyrien wie in Aegypten durch besondere Verhältnisse angeregt wurde, als eine Vorschule jüngerer Metallbehandlung betrachten müssen und in ihr vielleicht gerade die Anleitung zum Gusse des Metalles, durch die sich nachmals ganz besonders die Völker der roten Rasse kennzeichneten, erkennen dürfen. In

[1]) S. „Ausland“ 1871, 2. S. 979.

jener Kunst aber scheiden sich deutlich die beiden genannten Länder. Die assyrische Kunst wählt für Thonabdrücke die Walzenform der Stempel, Aegypter und Phönizier aber kennzeichnen sich gemeinschaftlich durch die bekannte Skarabäenform, die jedoch jeder Stamm in besonderer Weise entwickelt. Selbst eine Entlehnung, die man gewöhnlich voraussetzt, würde ein Beweis der nahen Beziehungen beider Völker bleiben. Von derselben Bedeutung sind die ägyptisierenden Motive des phönizischen Bronzegusses, wie wir ihn aus den cyprischen Funden Cesnolas, und leider fast nur aus diesen, kennen. Andererseits gilt den Kunstarchäologen als Kennzeichen phönizischer Kunst eine Verknüpfung assyrischer und ägyptischer Motive, wie sie allerdings der Lage dieses durch das Nomadentum zerklüfteten Volkes entsprächen.

Das Verhältnis der Altjuden zur Schmiedekunst und den phönizischen Schmieden wird durch einen Bericht gekennzeichnet, dessen Klarheit kein Deuteln trüben kann [1]). Die Juden kamen, wenn auch nicht ganz ohne Kenntnis der Metalle, so doch ohne Schmiede oder Metallkünstler in ihren Reihen zu besitzen, in das Land, wie das auch bei einem Nomadenstamme, der seinen früheren Sitz in der arabischen Wüste hatte, ganz natürlich ist, freilich aber dem bekannten Berichte über den Wüstenzug nicht entspricht. Wie wäre es notwendig gewesen, jede stumpf gewordene Haue ins Nachbarland zu tragen, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, die metallenen Kostbarkeiten der Stiftshütte in der Wüste zu schaffen [2]). Die Pflugscharen, Hauen, Beile und Spaten, die zur Zeit Sauls in ihrem Besitze waren, werden ganz zweifellos als phönizischer Herkunft bezeichnet, wenn es die Juden damals noch nicht einmal verstanden, sie zu reparieren. Während ihnen die Phönizier diese Dinge verhandelten, hatten sie Schwerter und Spieße aus dem Handel mit ihren gefährlichen Bedrängern ausgeschlossen. Diese Maßregel konnten sie selbst aber doch nur für wirksam erachten unter der Voraussetzung, daß es jene nicht verstünden, aus einer Pflugschar eine Klinge zu schmieden. Die Phönizier hatten aber ihre sonst unwirksame Maßnahme durch eine zweite vervollständigt. Während sonst, wie wir oben gesehen, allenthalben die Sitte herrschte, daß der Schmied, vertrauend auf jene Art von Heiligkeit, ohne Bedenken im Lande blieb, gleichviel welcher fremde Stamm sich über die offenen Weidegründe ergoß, hatten die Phönizier in Palästina alle Schmiede ihres Volkes aus allen Gebieten herausgezogen, die von den jüdischen Beduinen in Besitz genommen waren. So „war kein Schmied zu finden im ganzen Lande Israel“. So gingen die Juden mit ihren Metallwerkzeugen „hinab zu den Philistern“, um sie ausbessern zu lassen. In Kriegszeiten war natürlich auch dieser Verkehr ab-

[1]) 1. Samuel, 13, 19 ff.

[2]) S. hierüber auch Lippert, Priestertum II, 115 f.

gebrochen. Das entsprach denn auch ganz einer Kunst, Herde aus Steinen zu bauen, die „kein Eisen berührt hatte".

Die Phönizier waren natürlich nicht in gleicher Weise in der Lage gewesen, auch den Oelbaum und die Weinrebe oder deren Pfleger mit ihnen aus dem occupierten Lande herauszuziehen, und so wurden denn die Juden leichter und eher Pflanzer und Weinbauer als Metallarbeiter. Erst als Salomo, darum von einer jüngeren Zeit des Zelotismus genügend verketzert, in freundschaftliche Beziehungen zu den überlegenen Puniern trat, dann ließen sich diese herbei, die Lehrmeister seines Volkes zu werden. Es mußte dem Nationaleifer jüngerer Zeit genügen, daß der leitende Künstler Hiram Abiv, ein Tyrer und der Sohn eines solchen, wenigstens eine Jüdin zur Mutter gehabt haben sollte [1]).

In Griechenlands Vorzeit lernen wir die Schmiede in einer dem oben Erörterten wohl entsprechenden, an sich doch recht seltsamen Verbindung kennen; sie ist ein offenes Haus, eine Art Gemeindesaal, wo die Ernsten zu ernster Beratung, die Müßigen zu müßigem Geschwätz sich zusammenfinden. Sie ist zugleich eine öffentliche Herberge, wo die Fremden Nachtquartier und Labung finden; der Schmied ist, wie sein himmlisches Abbild Hephäst veranschaulicht, zugleich der Weinschenk der Gesellschaft. Hesiod warnt vor der Schmiede, gerade wie wir die Jugend vor dem Wirtshause warnen:

„Geh an dem Hause des Schmieds vorbei und dem vollen Gemeinsaal!" [2])

Die freche Magd Melantho aber will Odysseus zur Nachtruhe in die Schmiede schicken [3]).

Der Weinschank des Schmiedes — nur in einem solchen kann der Anlaß zur Zuteilung des Mundschenkenamtes an den göttlichen Schmied zu suchen sein, so wie des letzteren Persönlichkeit wieder die Kultabsonderung der Schmiede in Griechenland bezeugt — jener Weinschank kann nach dem damaligen Stande der Arbeitsteilung nur mit dem Weinbau selbst zusammenhängen. Die ältesten Schmiede waren zugleich die ältesten Weinbauer in Griechenland. Da nun der Weinbau, wie gezeigt wurde, eben wieder von der punischen Bevölkerung verbreitet wurde, eine punische Kolonisation in Griechenland aber durch viele Zeugnisse festgestellt ist, so erscheint jene eigentümliche Verbindung am leichtesten durch die Annahme erklärt, daß auch die Schmiede in Griechenland anfänglich aus zurückgebliebenen punischen Kolonisten bestanden, von denen die Griechen zugleich die Metallbearbeitung und den Weinbau erlernten. Wir müßten dann Griechenland noch zu jenem Länderkomplexe zählen, über welchen noch kurz

---

[1]) 2 Chronik. 2, 13 f.

[2]) Hesiod, Werke und Tage. S. 493.

[3]) Odyss. 18, 328.

vor Beginn der historischen Zeit die rote Rasse ausgebreitet war, um dann auch hier unter der Nomadenflut der weißen jenem Schicksale im großen zu verfallen, welches Ansiedlungen mit der Kultur der Seßhaftigkeit im Gebiete eines herrschenden Beduinenvolkes im kleinen zu teil wurde.

Die griechischen Traditionen widersprechen keineswegs dieser Auffassung. Bei Homer werden kunstvoll gearbeitete Metallgeräte wiederholt als solche bezeichnet, die entweder Sidonier geschaffen hätten, oder welche von solchen herrührten. Herodot[1]) weiß es noch, daß es die Phönizier, die Thasos besiedelt und benannt hatten, waren, welche daselbst die ersten Bergwerke eröffneten. Wenn Herodot an anderer Stelle[2]) angibt, wie ein phönizischer Stamm, der früher Böotien bewohnte, durch die Kriege der Dorier aus dem Lande verscheucht, in Athen Aufnahme gefunden hätte, so entspricht das ganz dem gewöhnlichen Hergange der Dinge. Während die jüngere Rasse unter einer kraftvolleren Organisation das offene Land beherrschte, flüchtete der Rest der älteren in die geschützten Plätze und wurde hier Pfleger und Lehrer seiner eigenartigen Kultur; in der Vermischung aber lag der Fortschritt. In dem Maße, in welchem die Bevölkerung Athens mehr heterogene Volkselemente umfaßte, als irgend eine dorische Stadt, gewann sie in allen Fertigkeiten und Künsten einen Vorsprung vor einer solchen.

Daß diese Verhältnisse, welche im Gebiete der punisch-semitisch-griechischen Kultur so sehr hervortreten, doch nicht für dieses allein kennzeichnend sind, haben wir dem Leser im vorhinein gezeigt; sie finden sich auch in ganz ähnlicher Weise inmitten des schwarzen Erdteils, denn es ist nicht wesentlich für die Sache, daß sich die Kulturschichten auch gerade nach der Farbe der Rasse trennen. Die sehr primitiven Methoden der Erz- und Metallbehandlung, die man heute noch an vielen Orten Afrikas zerstreut vorfindet, beweisen, daß es viele selbständige Kulturherde gegeben haben muß, an denen der Mensch durch irgend eine Veranlassung vielleicht sehr zufälliger Natur zu irgend einer Art von Metallverwendung gelangte. In dieser Hinsicht teilt das punische Volk Glück und Ruhm mit sehr vielen anderen. Aber von diesen anderen blieben sehr viele schon hinter dem ersten großen Fortschritte zurück, den gerade das punische Volk, vielleicht veranlaßt durch seine eigentümliche Lage, gemacht hat, hinter der Teilung der Arbeit der Metallgewinnung und der der Verarbeitung. Dadurch wurde die letztere Kunst beweglich und trat gleichsam aus der Weltabgeschiedenheit der von der Natur nur launenhaft verteilten Fundorte in jene Stätten, in denen ein fortgeschrittener Bedarf und Geschmack ihr immer neue Anregungen gab und sie zur Höhe der Kunst erhob. Die Notwendigkeit der Vermittelung zwischen jenen Fundorten und diesen beweglichen Stätten schuf einen

---

[1]) Herodot VI, 47.
[2]) Ebend. V, 57 f.

Handel, der für die Kulturgeschichte nicht minder bedeutsam wurde, wie die Kunstentfaltung. Wir wissen im einzelnen nicht, was diesen Fortschritt gerade unter der roten Rasse veranlaßt hat; aber wenn wir den phönizischen Schmied, der sich nach Belieben vom Lande in die Stadt ziehen und nach Bedarf seinen Wohnplatz suchen konnte, vergleichen mit dem an die Scholle gebundenen Schmiede Afrikas, so muß die große Bedeutung desselben in die Augen springen. Noch zwei andere Momente mußten sofort fördernd hinzutreten.

Wo die primitive Schmiedekunst bei der Verbindung mit der Metallgewinnung stehen blieb, da konnte in den meisten Fällen nur eine Art Metall und nur eine auf dieses beschränkte Fertigkeit in weiten Gebieten herrschen. So haben einige Rothautstämme wohl einen Anfang der Metallbenützung gemacht, sind aber, wenn man so sagen darf, im Kupferzeitalter stehen geblieben. Mit jener Trennung aber und der Erscheinung des vermittelnden Handels mußten notwendig verschiedene Metalle in verschiedenen Punkten der Gewerbsthätigkeit zusammentreffen, was der Kunstentwickelung zu großer Förderung gereichen mußte. Das andere Moment aber, welches Glück und Ruhm des punischen Stammes so hoch emporhob, mußte, dereinst durch die Fortschritte der Kultur zerstört, notwendig zu wirken aufhören. Es wurzelte in der engen Begrenzung der alten Kulturcentren und des relativ großen Abstandes der Kulturgrade innerhalb und außerhalb derselben. Dem Menschen mit Steingeräten konnte das Erz als solches nicht den geringsten Wert haben; darum blieb dem Wissenden überall die Occupation solcher Fundstellen unverwehrt; darum waren dann gerade die Phönizier diejenigen, welche überall im Gebiete der von ihnen durchforschten Gegenden die Bergwerke erschlossen, und wie wir aus ihrem uns in der Bibel mitgeteilten Verfahren schließen können, waren sie klug genug, ihre Kenntnisse den fremden Völkern, unter denen sie sich niederließen, nicht zu verraten. So holten sie bei den Briten Zinn und brachten jenen Bronze ins Land, aber noch zu Cäsars Zeit und nach dessen Zeugnis verstanden die Briten selbst keine Bronze zu fertigen, sondern führten ihren Bedarf an solcher aus der Fremde ein. Indem jenes merkwürdige Volk so mit einem Fuße im Bereiche der Unkultur, mit dem anderen in dem der höchsten Kultur damaliger Zeit stand, wußte es sich von beiden zu bereichern und die Ueberlegenheit nomadischer Organisation und Hilfsmittel, durch die es in diese Lage versetzt worden war, auszugleichen. Darum mußte aber auch mit dem Ausgleiche der Kultur in den einst so scharf geschiedenen Gebieten die Zeit seiner Bedeutung vorüber sein, und es ist nicht außer innerem Zusammenhang, daß dasjenige Volk, welches am meisten zur Herbeiführung dieses Ausgleiches beitrug, das Puniertum in seinen letzten Bollwerken überwand; dieses aber mußte mit tiefer Notwendigkeit in Rom seinen Todfeind erkennen.

Aus diesen Gründen gebührt dem Volke der Phönizier auch in der

Geschichte der Metalltechnik eine so ausgezeichnete und hohe Stellung; aber die alleinige Quelle jener Technik dürfen wir ebensowenig bei ihm suchen, wie wir irgend einen der vielen Kulturherde dieser Art dafür anzusprechen vermögen. Nicht ohne Bedacht haben wir schon mit Bezug auf die Anfänge der Metallurgie von einer Kunstthätigkeit gesprochen, denn die erste Verwendung des glänzenden und seltenen Stoffes kann der ganzen Anlage des Naturmenschen nach keine andere gewesen sein, als die zum Schmuck und zur Auszeichnung des Individuums. Dagegen spricht nicht einmal der Umstand, daß es so frühzeitig den Stein an der Waffe ersetzt, denn gerade die Leibwaffe — wozu der versendbare Pfeil nicht in dem Maße zählt wie Speer und Axt — ist zugleich der kennzeichnendste Schmuck des Individuums. Wenn wir also bloß die Neigung des Menschen in Betracht ziehen könnten, so müßten wir es für ausgemacht halten, daß sich seine Aufmerksamkeit zuallererst den Edel- als den eigentlichen Schmuckmetallen zugewendet hätte, insoweit solche in gediegenem Zustande aufgefunden werden können. In diesem Falle haben sie auch die Leichtigkeit der Behandlung und Formung durch Schlagen vor anderen voraus, und es fehlt in der That nicht an Fachgelehrten, welche diese Reihenfolge festgestellt haben.

Wenn das auch für viele Gebiete zutreffend sein dürfte, so mußte doch von vornherein die viele Mühe verloren sein, die darauf verwendet wurde, die Aufeinanderfolge der Arten der Metallverwendung innerhalb der gesamten „Menschheit" festzustellen; denn das entscheidende Princip liegt in diesem Falle nicht in der überall gleichen Neigung und Bedürftigkeit des Menschen, sondern in einer von ihm ganz unabhängigen Laune der Natur. Fiel nach Maßgabe letzterer eine einzelne Entdeckung — und das muß sogar in betreff der meisten angenommen werden — noch in die Zeit mutterrechtlicher Familienverbände, so konnte sie allenfalls nur durch den Gebietswechsel von einer Familie auf die andere übergehen, oder vielmehr sie ging dann der auswandernden Familie verloren, während sie von der nachfolgenden aufs neue gemacht werden mußte. Beziehungen dagegen, welche nicht nur allein das Produkt, sondern die Fertigkeit selbst von einer Familie in die andere getragen hätten, waren noch nicht angebahnt. Darum kann auch für jene frühe Zeit von Entdeckungen, welche die „Menschheit" gemacht hätte, und von ihrer historischen Aufeinanderfolge gar nicht die Rede sein. Erst im Gebiete einer höheren Kultur tritt eine solche Gemeinschaft auf, und dieser Fortschritt beruht sichtlich auf dem socialen Momente der seither entwickelten Beziehungen von Stamm zu Stamm, von denen wir noch werden handeln müssen. Aus der Verbreitung der Arten ganz primitiver Metallurgie läßt sich aber entnehmen, daß einzelne Entdeckungen derselben wirklich noch vor jenen Fortschritten socialer Natur gemacht worden sein müssen.

Die ältere Bevölkerung der Antillen war bekanntlich im Besitze von Goldschmuck, ohne daß sie jedoch das Gold zu schmelzen verstand; man

hatte vielmehr entdeckt, daß sich die gefundenen gediegenen Stückchen desselben durch Schlagen mit Steinen in eine ansehnlichere Fläche bringen ließen[1]). Ganz ebenso behandelten die Rothäute am Oberen See das Kupfer, welches hier ebenfalls in gediegenem Zustande gefunden wurde. Dieses Verfahren erscheint gleichsam als die Fortsetzung der Steinbehandlung und diente ähnlichen Zwecken. Ob aber auf diesem Wege eine weitere Verbreitung der letzteren Art von Metallurgie möglich gewesen wäre, ist sehr zweifelhaft, weil ein solches Vorkommen des Kupfers zu den Seltenheiten gehörte. Die allgemeine Meinung ist aber, daß die rote Rasse Amerikas über diese Art überhaupt nicht hinausgekommen wäre und daß selbst die Kulturvölker von Mittel- und Hochamerika ihre riesigen Steinbauten samt allen Skulpturen an denselben nur mittels Steinwerkzeugen aufgeführt hätten, obwohl sich namentlich die Bewohner von Mexiko und Peru in der Bearbeitung von Kupfer, Gold und Silber eine hohe Geschicklichkeit erworben hatten.

Jener Ansicht ist in neuerer Zeit, wie es scheint, mit vielen guten Gründen widersprochen worden[2]). Gegenüber dem Schweigen der Conquistadoren wurden einige Reiseberichte des 16. und 17. Jahrhunderts herangezogen, denen zufolge bei einigen Völkern Südamerikas Eisenverwendung angetroffen wurde, und aus technischen Gründen darauf geschlossen, daß jene Kulturvölker nicht ohne Stahlmeißel ihre Bauwerke hätten aufführen können. Ein seltsames Beispiel von Vermischung der „Zeitalter" bliebe dann freilich zu konstatieren, indem in dem fortgeschrittenen Mexiko neben alldem immer noch sogar Steinschwerter im Gebrauche blieben.

Der Fortschritt von der Bearbeitung gediegen vorkommender Metalle zur Eisengewinnung hatte noch ein bedeutendes Hindernis zu übersteigen, und wir wissen nicht, welcher zufällige Anlaß den Menschen an so vielen Punkten zugleich darüber hinweg geleitet haben kann, während andererseits das sehr häufige Vorkommen von Eisenerzen den großen Vorsprung zu erklären vermag, den gerade diese Art Metallurgie in vielen Gebieten hatte. Daß etwa die dem Herdfeuer ausgesetzten Steine und Erden, insofern sie Eisen enthielten, zu der Entdeckung des Schmelzprozesses geführt haben sollten, scheint uns keine ausreichende Annahme, weil für den Erfolg eine Hitze vorausgesetzt wird, welche nur durch künstliche Zuführung von Luft und andere Vorkehrungen erreicht werden konnte. Freilich kam auch wieder das übliche Unterhalten eines nie ausgehenden Feuers den Ansprüchen entgegen. Wie immer aber der Anlaß war, unter gleichen Umständen war für den Naturmenschen der Schmelzprozeß der Eisenerze leichter zu entdecken als der der Kupfererze. Um aus letzteren das Kupfer auszuscheiden, muß der Schmelzpunkt dieser Metalle (1100° C.) überschritten werden, während

---

[1]) Waitz a. a. O. IV, 325.

[2]) So von Hostmann. S. Beck, Geschichte des Eisens. Braunschweig 1884.

das Eisen schon weit unter seinem — noch etwas höher liegenden — Schmelzpunkte bei einer viel geringeren Hitze (700° C.) eine schwammartige Masse, die sich ausschmieden läßt, abscheidet[1]).

Eine ursprüngliche Art der Eisenbereitung ist über ganz Afrika verbreitet. Ein Thonmantel um die Kohle des Mimosenholzes, welcher der zerkleinerte Eisenstein aufgeschüttet ist, hält als Schmelzofen die Hitze zusammen, während am Boden in vier gegenstehende Löcher desselben durch die einfachsten Vorrichtungen wie aus je einem Topfe, dessen Deckel man hinabdrücken kann, Luft eingeblasen wird. Nach vierzigstündiger Arbeit sinkt ein zusammengeballter Eisenklumpen zu Boden, der durch wiederholtes Erhitzen und Hämmern mit Steinen von Schlacken gereinigt wird und dann brauchbares Eisen darstellt. Im Nordosten des Sudan, in Kordofan und Darfur wird heute noch fast in jedem Dorfe Eisen aus Raseneisenstein geschmolzen, was aber nicht in jenen Schmelzöfen, sondern in Schmelzgruben geschieht. Genau dasselbe Verfahren — die flache Grube mit dem Blasebalg — stellen ägyptische Abbildungen dar, und mitunter ist es auch gerade ein Aethiope — Neger —, der die Arbeit verrichtet. Ein eisernes Werkzeug hat J. R. Hill innerhalb der Cheopspyramide unter Umständen gefunden, die darauf schließen lassen, daß es beim Bau derselben gebraucht worden war. Eine eiserne Pflugschar und andere Geräte von Eisen will man schon auf Bildern aus der Zeit der vierten Dynastie (um 3000 v. Chr.) erkennen. Daß aber die rote Rasse diese Kenntnisse nach Afrika gebracht habe, ist aus nichts zu entnehmen, im Gegenteil kann sie dieselben hier schon vorgefunden haben. Wie wenig sich diese aber innerhalb der schwarzen Rasse vom Orte hinwegrührten, und wie selbständig die fernere Entwickelung an all den kleinen Kulturherdchen war, das bezeugen uns die Nachrichten Schweinfurths, am besten aber die Thatsache, daß es trotz so vieler Schmieden in Afrika noch Stämme gibt, die bis heute Menschen der vollendetsten „Steinzeit" blieben.

Denselben Quellen zufolge wurde in Aegypten aber auch Kupfer verarbeitet, ein Fortschritt, der vielleicht Aegypten eigentümlicher war als die Eisentechnik. Das Gebiet, wo nachmals die großen Kupferminen Aegyptens sich befanden, ist von König Snefru (Sephuris) der dritten Dynastie erobert worden[2]). Dagegen soll nach der Meinung der Archäologen Bronze auch unter der vierten Dynastie noch nicht bekannt gewesen sein, vielmehr nach einigen erst unter der zwölften, nach anderen unter der achtzehnten Dynastie auftreten.

Ob auch in Asien bereits die schwarze Rasse im Besitze metallurgischer Kenntnisse war, können wir nicht beurteilen, während wir bereits sahen, zu welcher Höhe es hierin die rote brachte. Wenn man auch die Westsemiten

---

[1]) Beck a. a. O.

[2]) Lauth, Aegyptens Vorzeit. S. 123 f.

und insbesondere die Juden unter den Völkern mit autochthoner Metallurgie voranstellt[1]), so thut man dies lediglich auf Grund jener Gruppe theokratischer Schriften des Judentums, welche zu den wirklich historischen den Anfang in einer Weise substruierend zufügen, daß wir sie in diesem Falle als kulturgeschichtliche Quellen nicht benutzen können. Wahrscheinlich war das Verhältnis der erobernden Ostsemiten zu den vor ihnen ansässigen Bevölkerungen ein ähnliches; sicher aber setzten sich auch diese in den Besitz der ihnen gebotenen Vorteile, und das semitische Assyrien wurde berühmt durch seine, namentlich dem Kriege dienende Eisenindustrie, die sich jedoch gerade in betreff ihrer Specialitäten, wie des eisernen Kriegswagens, von der der Phönizier nicht unterschied. Im wieder aufgedeckten Palaste Sargons fand man einen außerordentlichen Vorrat von aufgestapelten Eisenwaren. Es ist mit Recht als bemerkenswert hervorgehoben worden[2]), daß die Tributlisten der ersten assyrischen Herrscher nur von Eisen und Silber sprechen, und erst seit der Ausdehnung des Reiches nach Süden hin auch Kupfer und Bronze öfter genannt werden.

Einzelne Städte Vorderasiens, welche wie Asyle einer seßhaften Bevölkerung aus der vom Beduinentum überschwemmten Wüste aufragen, sind zugleich durch ihre metallurgische Technik berühmt geworden; unter ihnen glänzt vor allen die Wüstenstadt Damaskus. Ein ganzes Völkchen von Schmieden aber saß nach Xenophon ungestört in den Gebirgen Armeniens. Von diesen Chalybern bezogen außer anderen Völkern auch die Griechen ihren Stahl und benannten ihn nach jenen.

Die Zeugnisse für das Alter der Eisentechnik in Indien sind von der Art, daß wir auch hier wie in Afrika das Verdienst der Erfindung der schwarzen Rasse, den asiatischen Aethiopen zusprechen müssen. Ebenso sind über Nordasien viele vereinzelte Herde der Eisentechnik verbreitet, und während da und dort, wie in China und Japan, berühmte Industrien daraus hervorgegangen sind, haben sich andererseits auch wieder dieselben primitiven Methoden erhalten, die wir in Afrika trafen, und wie hier ist auch dort hie und da die allererste Arbeitsteilung noch nicht eingetreten. So sind die Bauern Dauriens noch immer nicht nur ihre eigenen Schmiede, wie Jakuten, Tungusen u. a., sondern wissen sich auch ihr Eisen selbst zu schmelzen.

Dieselben primitiven Methoden der Bereitung ragen auch nach Europa herüber und wurden nicht nur von den finnischen Völkern, sondern auch von den skandinavischen Germanen noch geübt. Im oberen Dalarna hatte sich bis in unser Jahrhundert eine Uebung erhalten, den leicht zu gewinnenden Raseneisenstein auszuschmelzen, deren Schilderung ganz an die afrikanische erinnert. „Mit nur schwachem Gebläse von ledernen Bälgen,

---

[1]) M. Alsberg, Die Anfänge der Eisenkultur. Berlin 1886. S. 22.

[2]) Ebend. S. 21.

in kleinen von Stein und Lehm gemauerten Oefen oder Gruben, Kjällingar genannt, kann die Sumpferde zu kleinen Klumpen, unter dem Namen Blase- oder Sumpfeisen bekannt, verschmolzen werden" [1]). Man fertigte daraus sowohl Stabeisen wie Stahl.

Eine ähnliche Art, Metalle, und zwar vorzugsweise Eisen, zu gewinnen, muß nach den Ergebnissen der in jüngerer Zeit — durch Hostmann, Schaaffhausen, Quiquerez, Mehlis u. a. — angestellten Nachforschungen in Frankreich, Deutschland und den Alpengebieten in einer für uns vorhistorischen Zeit einheimisch gewesen sein, wie das auch überhaupt von den südlichen Halbinseln gewiß ist. Aber gerade in betreff der bei Beginn der geschichtlichen Zeit in all diesen Gebieten herrschenden Völker läßt sich darum doch von keiner bedeutsameren Metallurgie sprechen; der Bergbau Griechenlands erscheint ursprünglich nicht in den Händen hellenischer Stämme, Altrom ist nach Zeugnis der Sage von Porsenna fremden Eisens bedürftig, die Germanen sind mit diesem Metall zwar bekannt, aber nach Tacitus arm an solchem. Mehrfach deutet die Volkserinnerung in mythischer Weise auf fremde Volkselemente als die Träger der älteren Metallurgie.

Alles das hängt in der schon angedeuteten Weise mit der nomadischen Kulturstufe der damals herrschenden Völker Europas zusammen. Der einwandernde Nomade braucht nicht eben mit dem Metalle unbekannt zu sein; er kann aber keine Schmiede mit sich führen, so lange Gewinnung und Verarbeitung des Metalls in einer Hand liegen, und jene keine Ueberschüsse und Vorräte, sondern immer nur den Bedarf der letzteren produziert, ungefähr so, wie es heute noch im Sauerlande der Fall ist, wo mancher Landwirt seinen kleinen Eisenhammer besitzt, den er nur nach Bedarf in Bewegung setzt. Wenn auch der Nomade irgendwo einen solchen Betrieb besaß, so mußte er ihn bei jeder Völkerbewegung entweder aufgeben oder er mußte, dem Glücke und dem nachkommenden Volke vertrauend, bei demselben zurückbleiben. Darum erscheinen diese Völker nur nach der einen Richtung hin auf vorgeschrittener Kulturstufe, während sie nach der anderen gegen ihre Vorgänger zurückstehen. In dem Maße aber, als sie in ihrem eigenen Betriebe sich bereichern, werden sie immer kaufkräftigere Kunden für jene, und diese genießen mittelbar durch ihren differenzierten Erwerbsbetrieb die Reichtümer des Nomadentums. Durch eine fortgesetzte Arbeitsteilung werden sie instandgesetzt, ihre Warenvorräte weit schneller zu erneuern und dadurch immer größere Mengen von dem Reichtum der Nomaden an sich zu ziehen. Indem diese den Bedarf überstiegen und über diesen hinaus in ihrer Art weder Nutzen noch Genuß schaffen können, sehen sich jene veranlaßt, sie wieder gegen andere Gegenstände des Nutzens und Genusses auszutauschen.

So werden gerade unter diesen Umständen die Centren der Me-

---

[1]) Strinnholm a. a. O. II, 320.

tallurgie zu Centren des Handels, wenn sie in einer reicheren Gegend gelegen sind. Während Aegypten kein Nomadentum besaß, das nordwestliche Europa einem solchen nur einen kargen Boden bot, war jenes in höchstem Maße im Kulturgebiete Vorderasiens der Fall, und so gingen denn auch hier aus der punischen Rasse reiche Handelsvölker hervor. Was der Nomade an Zahlungsstatt bieten konnte, waren vorzugsweise Tiere und Sklaven. Auf diese Mittel waren daher die Völker der Metallurgie beim Eintausche der ihnen wünschenswerten Gegenstände angewiesen. Darum treffen wir in den Phöniziern auch die ersten Sklavenhändler des Altertums, und daß sie auch den Rossehandel betrieben, ist eine notwendige Voraussetzung der Thatsache, daß die Juden durch sie in den Besitz dieses hochgeschätzten Tieres gelangten. In Kleinasien sind es die Lyder, welche, der Sprache nach zu den semitischen Völkern gezählt, in der Lage der Phönizier sich befanden. Auch sie sind der Metallarbeit ergeben und im Gesichtskreise der Griechen zugleich das erste Handelsvolk. Herodot[1]) hält dafür, sie wären überhaupt die ersten Kaufleute gewesen und hätten zuerst für den Handel Münzen aus Gold und Silber geprägt. In einer anderen Richtung aber kennzeichneten sie sich als ein Volk, das sich die wesentlichsten Reste des Mutterrechts bis in die historische Zeit erhalten hatte und dadurch in einen Gegensatz zu den jüngeren Völkern trat.

Das europäische Volk dieser Kategorie sind die Etrusker: Nachbarn der reichsten Ebene Europas — in historischer Zeit, — und früher wahrscheinlich in dieser verbreitet, anhänglich einer alten Organisationsform, mußten sie sich vor Nomadenvölkern, als deren jüngstes die Gallier uns bekannt wurden, in einzelne Plätze und minder begehrte Landschaften zurückziehen. Auch sie wurden ein Städtevolk genau wie die Phönizier und die fremden Elemente unter den Arabern. Wir halten dafür, daß es der nach einer Richtung hin „höhere" Kulturzustand allein war, welcher die gemeinverbreitete Annahme geschaffen hat, daß die Etrusker — beziehungsweise Tyrrhener — der Einwanderung nach als eine jüngere Schichte den sogenannten Italikern engeren Sinnes nachgefolgt wären. Wenn das aber der Fall ist, dann deuten vielmehr alle Analogien auf ein umgekehrtes Verhältnis hin, und jene „Italiker", welche nach den Funden in den oberitalienischen Pfahlbauten und den „Terramaren" in der Emilia als ein Viehzucht im größeren Maßstabe betreibendes Volk der „Steinzeit" geschildert werden[2]), sind vielmehr die ersten der eingewanderten Nomaden, welche die Tyrrhener in derselben Weise an die Wand drückten, wie die Semiten die Punier. Diesen gleichen dann die Etrusker infolge derselben zwingenden Verhältnisse in allen Stücken; sie sind ein städtisches Volk der technischen und insbesondere metallurgischen Fertigkeiten und eben infolge-

---

[1]) Herodot I, 94.

[2]) Helbig, Die Italiker in der Poebene. Leipzig 1879.

dessen ein Volk des Handels, während ihnen aus der kraftvolleren Patriarchal-organisation der Italiker in den Römern ihre Herren erwachsen.

Die Griechen haben scheinbar frühzeitig die Erbschaft der phönizischen Bahnbrecher angetreten. Schliemanns Funde zu Mykenä zeigen, wie frühzeitig jene außer den Edelmetallen sowohl Kupfer als Eisen in kunstvoll geformten Gegenständen besaßen. Die Griechen Homers kennen außer diesen Metallen auch den gehärteten Stahl und betrachten die Herstellung als eine einheimische Fertigkeit[1]), wenn sie auch in allen Arbeiten der Metallurgie den Phöniziern den höchsten Ruhm einräumen. Dennoch sind diese Künste in Griechenland nicht bloß lehrweise von einem Volke zum andern übertragen, sondern vielfach auch durch Mischung der Volkselemente erhalten worden, und der Hellene herrschenden Stammes setzte zu keiner Zeit seinen Ruhm in solche Arbeit. Seine Arbeit blieb das Herrschen, und diese Trennung ist das vom gesamten Altertum festgehaltene Erbe der Kombination zweier heterogener Organisationen, beziehungsweise des Sieges der Patriarchalform.

Nichtsdestoweniger verdankt auch den Griechen jüngerer Zeit die Metallurgie ganz eigenartige Fortschritte. Zwar ist der Guß der Metalle, dessen Erfindung sich die Griechen zusprechen, älter als sie annahmen, aber immerhin gab es eine Zeit, in welcher man ausschließlich durch Hämmern — Schmieden und Treiben — die Metalle bearbeitete. Ebenso erschien die Verbindung der Metalle gleichsam immer noch entlehnt, indem man dieselben nach Zeugnis der Funde in Mykenä nur mit Stiften zu festigen, zu nieten verstand. Glaukus von Chios sei es nach Herodot[2]) gewesen, der die Lötung des Eisens erfand. Nach Theophrast wußten die späteren Griechen in der Eisenschmiede schon Steinkohlen zu verwenden.

Im allgemeinen wird man für den Beginn der historischen Zeit nicht bloß in Bezug auf Griechenland das Verhältnis der Metalle so annehmen dürfen, wie es uns Homer — gänzlich parteilos im Streite um die „drei Zeitalter" — an vielen Stellen gelegentlich andeutet. Abgesehen von den Edelmetallen war das Eisen gemeiner, das Kupfer seltener. Aus ersterem fertigte man die Angriffswaffen und die Geräte der Landwirtschaft, aus letzterem Gefäße und einzelne Schutzwaffen. Nun aber stellt uns eine Verbesserung des letztgenannten Metalls, des Kupfers, vor eine vielumstrittene und kaum jemals noch lösliche Frage, wenn sie nämlich dahin gestellt wird: wer hat die Legierung des Kupfers mit Zinn — also die Bronze — erfunden?

Homer spricht immer nur von Kupfer, obwohl wir jetzt aus den Funden, welche älter sind als die homerische Zeit, schließen müssen, daß auch das von ihm genannte Kupfer schon vielfach legiertes gewesen sein muß. Aber er hält es nicht der Mühe wert, jemals dessen auch nur eine

[1]) Odyss. 9, 391 f.
[2]) Herodot I, 25.

Andeutung zu machen. Entweder war also die Sache schon damals wegen ihrer Selbstverständlichkeit gleichgültig, oder der Zeitgenosse wußte nach dem Gebrauchsgegenstande zu unterscheiden. Auf alle Fälle gehörte die Sache schon damals zu jenen gewöhnlichen, deren Ursprüngen niemand nachzuforschen geneigt ist, und so könnte denn für uns Spätgeborne fast nur ein Wunder jene Frage lösen.

Um so gewisser ist aber, was für unsern Zweck genügt: daß, von einem ähnlichen Erfindungsherde der ostasiatischen Kultur abgesehen, jenes einst so wichtige Kunstmetall in frühester Zeit überall dort — in Babylon, Aegypten, Phönizien — auftaucht, wo die rote Rasse ihre älteren Sitze hatte, in jüngerer dort, wohin sie ihren Handel lenkte. Die zur Herstellung der Legierung erforderlichen technischen Kenntnisse können uns nur an ein in der Metallurgie fortgeschrittenes Volk weisen, die Beschaffung des Zinns aber, dessen Vorkommen in der Natur äußerst beschränkt ist, auf ein Handelsvolk, gleichviel ob man den Fundort im alten Drangiana am Paropamisus oder am Abhange des Kaukasus vermutet, oder sich an Spanien und Britannien allein hält, von wo in historischer Zeit die Phönizier das Zinn einführten. Die indischen Zinnlager von Banka und Siam waren zu einer Zeit noch nicht erschlossen, aus welcher ägyptische Bronzen herrühren. Aegypten und seine Nachbarschaft aber besitzen kein Zinn, und in jüngerer Zeit erscheinen die Phönizier als dessen Lieferanten. Assyrische Bronzegeräte hat Layard aus den Ruinen von Ninive zu Tage gefördert, aber auch Assyrien besitzt kein Zinn und mußte es durch irgend eine Vermittelung im Handelswege erhalten. Nur von den Phöniziern wissen wir, daß sie das Zinn zur Legierung ihres vorzugsweise in den Bergwerken Syriens und Cyperns gewonnenen Kupfers auf Schiffen aus Spanien und später aus Britannien holten. Wie sehr aber dieses merkwürdige Volk auch in jüngerer Zeit noch die beiderseitige Verbindung mit Mesopotamien und Aegypten festhielt, das zeigt die schon erwähnte Vermischung der Typen des Ostens und Westens in seiner eigenen Kunst. So zeigt uns die merkwürdige Silberschale von Cypern die treue Nachahmung ägyptischer Göttergestalten neben dem heiligen Baume der Assyrier und den typischen Genien, die sich aber zum Teil freilich wieder eine Umkleidung ins Aegyptische haben gefallen lassen müssen. Gewiß also hat dieses Volk trotz seiner Schicksale oder vielmehr infolge derselben die alten Beziehungen zu dem ganzen Bereiche seiner ehemaligen Ansässigkeit festgehalten, um sie durch Gewerbe- und Handelsbetrieb auszubeuten, und wir vermögen deshalb keiner Hypothese den Vorzug vor derjenigen zu geben, daß innerhalb der durch das Nomadentum verdrängten Stämme der roten Rasse, als deren Erben die historischen Phönizier auftreten, der Fortschritt zur Kupferlegierung gemacht, wie es sicher ist, daß er durch die letzteren in einer epochemachenden Weise ausgebeutet wurde.

Die Legierung des Kupfers zu Bronze oder Erz engeren Sinnes

machte jenes härter und dauerhafter, dann aber auch schmelzbarer, politurfähiger und je nach der Mischung dem Golde ähnlicher, erweiterte also nach zwei Seiten hin seine Verwendbarkeit. Einen bestimmten Erfindungsherd zu erforschen, dürfte auch darum unmöglich bleiben, weil die fortschreitende Technik vielleicht nur sehr langsam sich ihrem Ziele näherte. Schliemann fand in Mykenä Kessel aus Kupfer, das nicht ganz 1 Prozent Zinnzusatz zeigte; bei Bronzen aus Troja schwankte das Verhältnis von 3,8 bis 8,6 Prozent; die analysierten Gegenstände der tirynthischen Funde zeigen ungefähr 13 und 10 Prozent [1]. Der letztere Satz ist nachmals der gewöhnliche geblieben.

Die Erfindung des Gusses der Bronze oder wenigstens die Anwendung desselben erfolgte nicht gleichzeitig mit der der Legierung. Man behandelte vielmehr noch lange das verbesserte Kupfer wie das einfache mit Schmieden und Treiben, fügte aber allmählich gegossene Bestandteile, wie z. B. dergleichen Henkel von Gefäßen, den getriebenen durch Nietung bei.

Mit der Ausbreitung der Gußmethode, welche die beliebige Vervielfältigung eines Modells auf mechanischem Wege gestattete, wurden die so hergestellten Bronzegegenstände eine Handelsware im gemeineren Sinne des Wortes und befähigt auch unter den ärmeren Bevölkerungen an den Grenzen des alten Kulturbereiches und weit darüber hinaus den einheimischen Produkten Konkurrenz zu machen. Dann erst verbreitete sich bis an die äußersten Grenzen Europas hin ein Zeitalter der Bronzekultur, doch in etwas anderem Sinne, als es die Theorie von den „drei Zeitaltern“ faßte. Phönizier auf der untersten, Griechen und Etrusker auf der mittleren und die „Barbarenvölker“ auf der obersten Staffel bildeten die verschiebbare Reihe von Produzenten und Konsumenten, von denen die letzteren immer wieder in die Fußstapfen der ersteren traten, indem sie die Kunst erlernten und in den weiter wohnenden Nomadenvölkern neue Kunden suchten. So erschlossen sich die Griechen die Gebiete der Skythen und Gallier — jene vom Schwarzen Meere, diese von Marseille aus — und die Etrusker scheinen außer den Märkten ihres Landes die des gesamten Nordens versorgt zu haben.

Schließlich wurden auch aus diesen Kunden Schüler; denn wenn man auch angesichts des unverkennbaren Zusammenhanges der Kunsttypen dem Glauben der nordischen Gelehrten an eine Blütezeit autochthoner und nationaler Bronzetechnik nicht beitreten kann, so bezeugen doch die auf germanischem Boden gefundenen Gußformen mindestens eine beginnende Emanzipation und Konkurrenz; aber die Verhältnisse als Bedingungen des Gedeihens lagen hier ganz anders als dort.

In den Kulturreichen Asiens, zu welchen in diesem Falle auch Aegypten

---

[1]) Schliemann, Tiryns. S. 193.

zu zählen ist, bildet Gold das eigentliche Metall des Schmuckes und des Prunkgerätes; in Vorderasien und Griechenland tritt das in Aegypten noch recht seltene Silber in den Vordergrund, und bestimmt waren es in diesem Gebiete die Phönizier, welche dem Kunstbetriebe das Silber aus Thrakien, Thasos, Sardinien, Gallien und Britannien zuführten. Im Kundenkreise der etrurischen und jüngeren römischen Kunst dagegen herrscht die Bronze als Schmuckmetall vor. Der Schmuck selbst aber und die entsprechende Anwendung dieses Metalls scheint uns diesseits und jenseits der Kulturgrenze nicht unwesentlich verschieden gewesen zu sein.

Allerdings hat man auch in den Kulturreichen des Ostens und in Südeuropa Bronze zu Angriffswaffen und entsprechenden Geräten verwendet. So gehört beispielsweise eine etwa drei Finger breite, spannenlange Doppelaxt aus Bronze, die noch sehr an die Formen der Steinaxt erinnert, zu den vom Euphrat bis an den Belt verbreiteten Geräten, und bildliche Darstellungen überzeugen uns, daß sie auch im Oriente in wirklichem Gebrauche war [1]. Aber viel allgemeiner läßt sich die Beobachtung machen, daß sich in den östlichen und südlichen Kulturländern die Bronze ihr eigenes Gebiet von Schmuck und Schmuckgeräten erobert und die Gebrauchswerkzeuge und Angriffswaffen zum größeren Teile der Eisentechnik überlassen hat. Der Römer hat für Geld, Kupfer und Bronze einerseits und für Schwert und Eisen andererseits nur je ein Wort im gewöhnlichen Gebrauche; sein Schwert war immer das Eisen. Die Gräberfunde von Villanova, Marzobotto, La Certosa zeigen ein solches Verhältnis der Verteilung.

Ein anderes Verhältnis weisen die Funde im Gebiete der „Barbaren“ auf. Zwar mag in den schlecht verwahrten Gräbern manche Eisenwaffe durch Oxydation völlig verschwunden sein; aber daneben besteht doch die positive Thatsache, daß Waffen aller Art ebenso zahlreich wie Geschmeide, aus Bronze gegossen, sich vorfinden. Das Princip der Formgebung folgt bei den älteren Typen, zu welchen diese Exportware, dem Geschmacke der Konsumenten nachgehend, zurückgekehrt ist, noch am auffälligsten den in den Steingeräten aufgestellten Modellen, und die gewöhnlichere Waffe ist darum nicht das Schwert, sondern das minder differenzierte Gerät der Axt. Einzelne Formen ahmen sogar noch in betreff der unbeholfenen Schäftung das Steingerät nach, ohne Rücksicht auf die besseren Methoden, welche das formbare Metall zuläßt. Der Fortschritt besteht dann in dem immer verständnisvolleren Eingehen des Künstlers auf die Launen des neuen Stoffes; dementsprechend entstehen neue Formen. Diesem Fortschritte sehen wir aber hier ein bedeutendes Schwergewicht angehängt, und dieses kann kaum etwas anderes gewesen sein, als die Rücksicht auf den konser-

[1] Sophus Müller, Ursprung und erste Entwickelung der europäischen Bronzekultur. 1882. Deutsch von J. Mestorf. S. 329. Schliemann, Tiryns. S. 189.

vativen Standpunkt der Barbaren; es dürfte anders kaum erklärbar sein, wie sich so ungeschickte Formen wie die der „Celte“ und „Paalstabe“, wie sich eine Riemenschäftung in Verbindung mit Metall so lange erhalten konnte.

Wir wundern uns nicht, daß die Römer dieser Waffen der „Barbaren“ kaum Erwähnung thun. Es ist entschieden falsch, daß die nationalgermanische Framea als Spitze einen solchen Bronzecelt oder Meißel getragen habe. Tacitus[1]) beschreibt sie ganz bestimmt als einen Speer mit — der Metallarmut der Träger entsprechend — schmalem und kurzem Eisen, aber so scharf und handlich, daß man sie sowohl zum Wurf wie zum Stoß gebrauchen konnte. Es kann darum kaum zweifelhaft sein, daß all diese für die Wirtschaftslage ihrer Besitzer mehr kostbaren als überlegenen Waffen in erster Reihe Schmuckwaffen waren. Es war vor allem der goldige Glanz, den der Barbar an ihnen bezahlte. Daß sich aber das allgemein menschliche Schmuckbedürfnis bei diesem gerade in solcher Weise geltend machte, ist die Folge der geringen Differenzierung der Gegenstände seiner Lebensausstattung. Diese hat zur Folge, daß jemand, je niederer er steht, desto mehr wünscht, alles das, was er für seine Person auszeichnend betrachtet, an sich zu tragen; sie hat zur Folge, daß gerade volkswirtschaftlich wenig fortgeschrittene, ja selbst arme Völker mit verblüffendem Prunke aufzutreten pflegen, weil sie alle ihre Kapitalsansammlungen nach der einen Richtung hin anlegen.

Je mehr sich aber die Gegenstände der Lebenshaltung mit der wirklichen Hebung der letzteren differenzieren, desto mehr zersplittert sich jenes angelegte Kapital nach den verschiedenen Richtungen der Bequemlichkeit und des Genusses, und so kommt es, daß dasselbe Volk, welches früher ausnehmend reich schien, seinem äußeren Auftreten nach ärmer geworden zu sein scheint, nachdem es einen wirklichen Fortschritt der Lebenshaltung gemacht und eine viel größere Menge von Kapital in den einzelnen Gegenständen derselben angelegt hat als früher. Deshalb erscheinen auch Völker von verschiedenem Nationalwohlstande durch Schmuck und Schmuckschätze sehr oft in einer Weise repräsentiert, deren Schein zu der Wirklichkeit im umgekehrten Verhältnisse steht. Weil aber die Menschheit auf jeder Entwickelungsstufe gemeinhin sehr lange zu verweilen pflegt, so ist auch der Zug, in der ihr entsprechenden Weise zu repräsentieren, jedem einzelnen Individuum gleichsam angeboren, und man kann aus der Art, sich zu schmücken, einen sicheren Schluß auf den relativen Kulturstand eines Menschen ziehen.

Da der Fortschritt in der Verteilung des Kapitals — beziehungsweise der entsprechenden Arbeit — auf eine immer größere Menge von Gegenständen besteht, so daß immer mehr Teile desselben der primitiven Art des

[1]) Germania 6.

Aufwandes entzogen werden, so kann es endlich auch dahin kommen, daß der Mensch selbst ganz aufhört, sein eigener Schmuckträger zu sein, während er dann in der Behaglichkeit seiner Wohnung, der Schönheit seiner Umgebung, dem Glanze und der Sicherung seines Geschäftes und ähnlichen Dingen seine Auszeichnung sucht. Oder der Mensch sucht, fortgeschritten und doch nicht ganz befreit, eine Vermittelung auf; er behält für sich nur die Auszeichnungen eines verfeinerteren Geschmackes und läßt den barbarischeren Schmuck früherer Zeiten einen entlohnten Diener tragen.

Nicht so weit auseinander, aber doch auf sehr verschiedenen Stufen dieser Entwickelung standen damals die Kulturvölker des Orients und des griechischen und römischen Gebietes einerseits und die Barbaren des Nordens. Der südliche Kunstbedarf erstreckt sich auf eine Menge von Einrichtungsstücken, Stühle, Throne und Tische, an deren Verzierung der Orient reichlich Gold, der Occident Bronze verschwendet, auf eine Unzahl kostbarer Dreifußformen, Leuchter, Lampen, auf Statuen, Statuetten und ein Heer von Nippsachen; das alles bleibt dem nicht minder schmucksüchtigen Norden fremd; höchstens daß einige Gefäße kunstvoller Arbeit sich vorfinden. Fast aller Schmuck gehört hier dagegen der Kategorie des Leibschmuckes an, und dazu zählen neben den zahllosen Ringen für jede tragfähige Körperstelle — der Leibring ist zum gegliederten Metallgürtel geworden — auch die goldblinkenden Waffen. Der Barbar ist innerhalb seines Geschlechtes und Friedensverbandes keineswegs der rauflustige Wilde, wofür man ihn halten mag; er schmückt sich hier mit der Waffe und läßt sich diesen Schmuck etwas kosten, auch wenn ihm dafür diese Waffe für die Zufälle der Jagd zu wertvoll, für die Gefahren des Krieges wertlos wird.

Endlich dürfte noch ein besonderer Umstand — unserer Vermutung nach — der altväterischen Industrie der Celte und Paalstäbe die Stange gehalten haben. Die Leibwaffe gehört dem Manne unablöslich — auch im Tode; sie folgt ihm notwendig ins Grab. Würde sie das nicht thun, so würde er ihr folgen — zum Schrecken und Unheil der Lebenden. Mit diesem Principe muß das wirtschaftliche einer jüngeren Zeit ebenso notwendig in Widerspruch geraten. Ueberall suchte man einen Ausgleich. Der Japaner legt statt des geschätzten Schwertes das reduzierte Modell eines solchen ins Grab; der Chinese geht noch weiter und bildet alle diese Modelle aus Goldpapier. Auch die Griechen kannten solche reduzierte Modelle unter dem sehr nahe verwandten Begriffe von Votivgegenständen. Winzige Doppeläxte aus Bronze griechischer Arbeit, nur 2 bis 7 cm lang, fand man in Olympia und in Siebenbürgen; bei ähnlichen bei Olbia gefundenen war auch der kostbarere Stoff schon durch Blei ersetzt; die Griechen hatten hier also schon einen ähnlichen Weg beschritten wie die heutigen Chinesen [1]).

---

[1]) Sophus Müller a. a. O. S. 348.

Nun zeigen allerdings die Bronzewaffen von Nordeuropa keine solche Reduktion; dennoch bleibt doch sehr zu vermuten, daß die Wahl der Grabbeigabe, wo sie zwischen der bronzenen Schmuck- und der eisernen Gebrauchswaffe schwanken konnte, stets nach der ersten Seite sich neigte; der Tote schien dadurch mehr geehrt, dem Lebenden war mehr gedient. Und weil dann jene Waffen gleichsam schon die Bestimmung in sich hatten, dem Menschen ins Grab zu folgen, so kann dieser Umstand sehr dazu beigetragen haben, ohne Rücksicht auf Gebrauchstüchtigkeit eine altertümliche Form der Vorzeit festzuhalten, über welche jene griechischen Waren ältester Zeit schon weit hinausgeschritten waren.

Die Fortschritte des Kultes und der Religionsvorstellungen.

Fast bei jedem Gegenstande, den wir bisher betrachtet haben, bei der Familienorganisation, bei der Einrichtung des Hauses, fast überall haben wir Beziehungen des dem Menschen allein eigentümlichen Kultlebens entweder streifen oder eingehender in Erörterung ziehen müssen, — eine Potenz, die vom Menschen in einer Weise geschaffen wurde, daß sie, dennoch als ein außer allen Motoren des Naturwaltens stehend, zu einem überaus mächtigen Faktor seiner Kulturentwickelung geworden ist. Es geschah dies so oft, daß es hier eigentlich nur einer zusammenfassenden Rekapitulation bedarf, und sie ist um so unerläßlicher, als die nachfolgende Organisationsentwickelung in vielen Stücken von der des Kultes abhängig ist.

Es sind drei Hauptmomente, welche für die bis jetzt betrachtete Periode der Menschheitsentwickelung in Betracht kommen. Wir werden erstens einen Blick werfen müssen auf die zu Rudimenten verkümmernden Formen des primitiven abwehrenden Kultes, insofern sie auch auf den nachfolgenden Stufen von Geltung und Bedeutung bleiben; fürs andere werden wir das Wesen der positiven, gewährenden und gewinnenden Kultleistung zu betrachten haben, und fürs dritte die genaue Abspiegelung kennen lernen, welche der Wechsel der Formen menschlicher Organisation im Gebiete der Kultvorstellungen hervorgerufen hat. Dann erst wird es möglich sein, auf den zweiten Punkt zurückkommend, einige besondere Kultformen nach ihrer Geschichte etwas genauer zu verfolgen. Auch hierbei wird sich unsere Auswahl des Darzustellenden immer nur auf das richten können, was in seiner Erscheinung als fortwirkende Ursache immer höhere Stufen der Entwickelung beeinflußt hat, während wir isolierte Erscheinungen, denen eine solche fortwirkende Kraft nicht innewohnt, einer anderen Art der Geschichtschreibung überlassen müssen. Ebensowenig können wir die ganze Menge der Belege, durch deren Angabe wir uns an anderer Stelle mit gegenteiligen und zum Teil sehr gemeinverbreiteten Auffassungen auseinandergesetzt haben, hier neuerdings beibringen. Wir

müssen vielmehr den nach Gewißheit forschenden Leser auf jene Vorarbeiten selbst verweisen [1]).

Wir würden uns selbst den Einwand machen können, daß derjenige Kult, welchen wir als den abwehrenden bezeichnet und als dem niedersten Kulturstande der Menschheit entsprechend oben behandelt haben, eigentlich gar kein Kult, vielmehr das Gegenteil eines solchen sei, wenn dieser nicht mit dem positiven Kulte durch verschiedene allmähliche Uebergänge verbunden würde. Indem der Naturmensch auf der niedersten Stufe die Wohnstätte und das Jagd- oder Fundgebiet bei jedem Todesfalle verläßt, handelt er in abwehrender Weise, indem die Furcht ihn heißt, den von dem Toten zu gewärtigenden Unannehmlichkeiten zu entgehen. Aber von seiten des Toten, beziehungsweise dessen Geistes betrachtet, ist diese Flucht schon eine positive Gewährung. Indem der um die Sache Wissende, zunächst also der Familienangehörige, sich scheut, jene Wohnstätte zu betreten, Schmuck und Leibgeräte des Toten in seinen Gebrauch zu nehmen, die Tiere des Gebiets für sich zu fangen, die Früchte für sich zu pflücken, erhält auf der anderen Seite der Tote durch den Verzicht des Lebenden all diese Dinge in seinen ausschließlichen und unantastbaren Besitz, und es bedarf nur einer leichten Wendung des Gedankens, um zu sagen: jener schenke, „weihe" oder „heilige" sie ihm; in diesen beiden Worten steckt ursprünglich nur der für jene Stufe allerdings noch sehr exceptionelle Begriff des persönlichen Besitzes und der daraus folgenden Unantastbarkeit.

So kann also dieselbe Handlungsweise von beiden Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Fortschreitende Lebensfürsorge, darunter auch der Fortschritt der Wirtschaftlichkeit, zwingt den Menschen, über diese Stufe hinauszugehen; die Handlungsweise desselben aber bleibt in den rudimentären Formen des Fastens und Feierns zurück; der Mensch gibt zwar nicht von seiner Speise oder seinem Erwerb — der doch ursprünglich immer auf Speise abzielte —, aber er enthält sich beider zu gunsten eines anderen aus dem Geisterreiche, bis auch dieses letzte Stückchen Materialismus von dem Rudimente noch abtrocknet; dann fastet und feiert er jemand „zu Ehren". Für uns hat das letztere Wörtchen, dem heute noch ein Doppelsinn innewohnt, den Uebergang angebahnt.

Diese beiden Formen wurden, da sie einer positiven Gewährung gleichkamen, in den Kult engeren und jüngeren Sinnes aufgenommen, während andere Handlungen der Abwehr, die eine solche Reversseite nicht zeigen, im Rudimente als „Trauergebräuche" sich fortgestalteten oder als allerlei „Aberglauben" gleichsam verwilderten; wieder andere gingen als Beiwerk in die Formen des jüngeren Kultus über. Je nach einem der drei Wege, den ein und dieselbe Handlungsweise einschlägt, müssen örtliche Mannig-

---

[1]) S. J. Lippert, Seelenkult; desselben: Religionen; desselben: Christentum und Volksglaube; desselben: Geschichte des Priestertums.

faltigkeiten innerhalb der Sitten und Gebräuche entstehen, während bei Naturvölkern niederster Stufe überall große Gleichförmigkeit im wesentlichen angetroffen wird.

Die Kultsitte des Feierns hat gleichsam eine doppelte Wurzel; sie entsteht einmal aus der Enthaltung vom Mitbewerb um die dem Geiste allein überlassenen Lebensmittel, und eben dahin führt anderseits die Erstreckung des Gebotes, den Geist durch keinerlei Geräusch zu provozieren. Zur Abwehr der Geister und der durch sie drohenden Gefahren gehört auch ein kindliches Täuschungsspiel des Naturmenschen, ein Sichverstecken desselben in den verschiedensten Formen, und zu diesen zähle ich das Stillschweigen; der Mensch darf dem boshaft lauernden Geiste seine Gegenwart nicht verraten, keinen Laut von sich geben, solange die Gefahr droht, am wenigsten des Geistes Namen nennen [1]). Aus dieser Quelle stammen u. a. nachfolgende Gebräuche, die sich durch das Gesetz der Kompatibilität trotz des inneren Widerspruches auch im Gebiete des jüngeren Kultes und selbst in Verbindung mit diesem erhalten. Das uns an einer anderen Seite schon bekannte kafirische „Hlonipa" verbietet nicht nur den Namen des Toten zu nennen, sondern auch nur Worte zu gebrauchen, die jenem ähnlich klingen. In der in Indonesien und Polynesien verbreiteten Sitte der Tabuierung einer Zeit nach dem Tode eines Häuptlings schmiegt sich diese Vorsicht des Stillschweigens noch an den Verzicht auf Erwerb an. Kein Markt darf — bei Makassaren und Buginesen — während dieser Zeit stattfinden, aber auch kein Hahn krähen und kein Arbeitsgeräusch sich vernehmen lassen. Das Land soll wie ausgestorben oder wie verwandelt erscheinen. In einem anderen Distrikte darf außerdem kein Schiff sich der Reede nähern. Auf Babar darf insbesondere im Sterbehause kein Wort gesprochen, noch weniger gelacht werden.

Auf den Sandwichsinseln bestand derselbe Brauch des Tabu [2]). Nur zeigt sich hier noch seine Zusammensetzung aus den zwei genannten Teilen. Wenn „gewisse Früchte, Tiere und Fische, besondere Plätze zuweilen mehrere Monate lang für Männer und Frauen tabu bleiben", also die sonst darauf verwendete Arbeit unterblieb, so kann nur die Ueberlassung an den Geist der Grundgedanke gewesen sein. Man unterschied dann auch ein gewöhnliches Tabu, bei welchem die Männer bloß ihre gewöhnlichen Beschäftigungen unterlassen mußten, vom strengem Tabu, bei welchem jene zweite Art hinzutrat. Während eines solchen mußte jedes Feuer und Licht auf der Insel erlöschen, und niemand durfte aus seinem Hause treten. Den Tieren wurden Mund und Augen verbunden, daß sie die Stille nicht störten. Das

---

[1]) Den Zusammenhang dieser Maßregel insbesondere mit den Funeralgebräuchen der Naturvölker haben Frazer und Wilken nachgewiesen. S. Wilken a. a. O. S. 12 f. Vergl. J. Lippert, Christentum. 2. Teil.

[2]) S. Ellis Reise durch Hawai. Hamburg 1827. S. 217.

Verbot der Feste und geräuschvollen Unterhaltungen blieb bei uns zurück als Kennzeichen einer „Trauerzeit", die allerdings dem Ursprunge nach eine ganz andere Bedeutung hatte.

Will man einen Schatz heben, d. h. dem Besitze wachsamer Geister entreißen, so muß man, wie unsere Sagen wissen, lautloses Schweigen beobachten; jeder Laut ruft den Geist herbei und vereitelt das Unternehmen. An Festtagen, da die Geister zu den Lebenden zurückkehren, darf man sie auch heute noch nicht beim Namen nennen, und wenn sie sonst in gewisse Tiergestalten sich bergen, so darf man auch die Namen dieser Tiere nicht nennen, sondern muß sie umschreiben. In anderer Weise hat sich das Verbot gemildert; schon der Römer durfte von seinen Toten reden — doch „nichts als Gutes". Sonst scheute auch der Römer nicht den Widerspruch kompatibler Bräuche: er rief nach jüngerer Kultform die Götter zum Opfer, und wenn sie kamen, hieß es: „favete linguis!" Konsequenter nannte der Jude nie den rechten Namen seines Gottes; ein Hlonipa gebot ihm allerlei Umschreibungen. Daß jemand durch den Anblick einer Gottheit erblinden könne, war auch altgriechischer Glaube[1]). Eine ganze Gruppe von geschichtlich nicht unbedeutsamen Anschauungsweisen hängt damit zusammen. In Aegypten kamen die Gottheiten der einst selbständigen Gaue zu verschiedenen Zeiten zu ihren Festen und durchreisten dann das Land. Darum kannte der ägyptische Kalender bestimmte Tage, an denen er warnte, das Haus zu verlassen, weil dann die Gefahr drohe, jenen Gottheiten zu begegnen; Erblindung könnte die Folge sein. So durfte man auch an einem bestimmten Tage des Jahres den Namen der Gottheit Set nicht laut nennen[2]). Aus derselben Quelle stammen die Unglückstage des römischen Kalenders. An solchen Tagen gehen böse Dämonen über die Erde; die Erfahrung des Unglücks zeigt diese Tage an, und der Vorsichtige merkt sie.

Als ein sehr wirksames Mittel, der unliebsamen Aufmerksamkeit der Geister zu entgehen, gilt kindlichen Naturvölkern außer tiefem Schweigen jede Art Vermummung und Entstellung. Schon unsere Ureltern scheinen etwas Aehnliches gewußt zu haben, denn sie kommen gerade auf den Einfall, sich zu bekleiden, als sie von Gott nicht gefunden sein wollen[3]). Sonst geht es im Zustande der Bekleidungslosigkeit zunächst an die Vernichtung jener Schmuckzeichen, welche die Individualität des Menschen kennzeichnen. Schor sich der Hawaier zu seiner Verschönerung für gewöhnlich den Bart, so ließ er ihn, um unkenntlich zu werden, nach einem Todesfalle wachsen[4]). Kennzeichnete sich der Mensch durch den Aufbau seines Haares, so that er ihn ab und ließ die Haare wüst hängen, wie die Alfuren, die Kei-Insulaner

---

[1]) Herodot IV, 117.

[2]) Lippert, Priestertum I, 549 f.

[3]) Genes. 3, 7.

[4]) Ellis a. a. O. S. 217.

und andere noch thun. Noch besser entfernt man das verräterische Haar ganz oder rauft es stellenweise aus. Die Handlungsweise bleibt, nur die Auffassung ändert sich; man „opfert“ ein solches Haar, oder man zerrauft es vor „Schmerz“. Wir werden an anderer Stelle noch sehen, warum man sich aus ähnlichem Grunde aus Schmerz vor die Brust oder vor den Kopf schlägt. Diese Gesten sind als Ausdruck bestimmter Gefühle durch die stete Wiederholung von Anlaß und Handlung zu wirklichen Instinkten geworden, und dennoch sind sie erlernt und haben ihre nachweisbare Geschichte; kein Tier — denn dem Tiere blieb diese Geschichte fremd — kennt einen ähnlichen Ausdruck für Gemütsbewegungen.

Wo die Hautbemalung zur Auszeichnung dient, da ändert man dieselbe ins Gegenteil. Viele Völker schwärzen deshalb nach einem Todesfalle das sonst farbig bemalte Gesicht. Manche Völker, wie die auf Neuguinea, erstrecken diese Verfärbung auf den ganzen Körper [1]). Mehrfach sind es Einreibungen mit Holzkohle, die diese beabsichtigte Entstellung hervorbringen [2]), und obgleich der Brauch, „in Asche zu trauern“, auch noch eine zweite Wurzel hat, so ist doch auch jene Verbindung unverkennbar. — Der dem Leibe angelegte Schmuck wird in gleicher Absicht abgenommen, oder wenn dies, wie bei gewissen Ringen, nicht möglich ist, durch Schwärzung oder Umhüllung unkenntlich gemacht; — auch wir „trauern“ mit Ablegung des Schmuckes, kennen einen eigenen Trauerschmuck und den „angelaufenen“ Degen und die Florverhüllung, wo einst der Arm- oder Stirnreif sich befand.

Hat sich der Schmuck zur Bekleidung erweitert, so wird diese die Hauptträgerin der Veränderung. Der hierbei bei einigen Papuas von Neuguinea eintretende Wechsel bestätigt zugleich sehr zutreffend unsere Auffassung [3]), daß das tropische Kleid nichts als eine Erweiterung des Schmuckes und insbesondere die Verlängerung der Frauenkleider nach unten und oben dem Schmuckbedürfnisse zuzuweisen sei. Stirbt jemand bei jenen Papuanen der Doreibay [4]), so kürzt die Frau ihren Sarong von unten bis an die Kniee und von oben derart, daß die Brüste gegen die sonstige Sitte unbedeckt bleiben. Statt der bunten Farbe wählt sie Schwarz oder Blau. Der Mann aber läßt den Maro schmutzig werden, ohne ihn zu wechseln. Bei den Papuas der Kaimanibucht steckt die Frau den ganzen Kopf in eine vermummende Kappe, auf der Insel Rhoon in einen Sack. Die Bewohner am Papuagolfe, die sonst so gut wie nackt gehen, umwickeln nach einem Todesfalle ihren ganzen Körper mit einem Flechtstoff, und so haben sich anderwärts — wie an der Keppelbai — [5]) eine be-

---

[1]) Finsch, Ueber Bekleidung ꝛc. der Papuas. S. 12.
[2]) S. Wilken a. a. O. S. 17.
[3]) S. oben Bd. I, S. 430.
[4]) S. Wilken a. a. O. S. 18.
[5]) Finsch a. a. O. S. 13 f.

sondere Trauergewandung und — wie auf den Gesellschaftsinseln — eine solche einschließlich einer Trauermaske herausgebildet. Die Alfuren von Ceram legen alte Kleidungsstücke an, und die Bewohner von Makissar und viele andere thun dasselbe. Hierin und in der Wahl der Farben weiß oder schwarz, unter Umständen auch blau, stimmen die meisten überein. Ebenso oft wiederholt es sich, daß die Witwen den ganzen Kopf mit einem Tuche vermummen. Aber auch Männer thun dasselbe nach einem Todesfalle. Einige, wie die Tring-Dajaks, stellen die gewünschte Veränderung der Kleider durch Zerreißen derselben her. Uns hat jene Furcht den Gebrauch einer „Trauer"-Kleidung und einer „Trauer"-Farbe hinterlassen, und wenn diese an einem Ende der Erde schwarz und am anderen weiß ist, so ist es doch dasselbe Princip, welches in beiden Fällen an die Stelle der bunten Farben des gewöhnlichen Kleiderschmuckes die Farblosigkeit gesetzt hat. In historischer Erinnerung ist auch noch der „Sack" der Trauer, und die Hauptverhüllung des Römers bei der Opferhandlung, d. h. in Gegenwart der Geister. In verdunkeltem Zusammenhange steht damit der weitverbreitete Glaube, daß der Sterbliche die Gottheit nicht von Angesicht zu Angesicht sehen dürfe, ohne zu sterben. Noch blieb ferner zurück der Witwenschleier und die mittelalterliche Witwenhaube und die Verlarvung der in manchem Trauerceremoniell noch beibehaltenen „Gugelmänner". Die jüdische Sitte, den Rocklappen einzuschneiden, ist das Rudiment des Kleiderzerreißens, und die polnische Art, durch die weiße Säumung des Einschnittes zwischen Klappe und Kragen Trauer anzudeuten, erscheint gewiß verwandt.

Von den kindlichen Versuchen, die Seele beim Hinaustragen des Leibes irrezuleiten und ihr so die Heimkehr zu erschweren, sind recht viele als ein bunter Volksaberglaube zurück- und namentlich im östlichen Teile unseres Erdteils selbst im Brauche geblieben [1]), aber eine bedeutsamere Fortentwickelung ist uns nicht bekannt.

Dagegen haben von den mancherlei nicht weniger kindlich erdachten Kampfmitteln gegen Geister einige es in ihrer Entwickelung zu historischer Bedeutung gebracht; sie gruppieren sich um Wasser, Feuer und Lärm; denn nach der Art, wie alle diese Gewohnheiten ihr gesondertes und eigenes Leben führen, darf es uns nicht wundern, daß dieselben Geister, die sich durch lautlose Stille aus einem Gebiete hinaustäuschen lassen, ja dieselben, die selbst durch Hagel und Donner die Menschen zu schrecken vermögen, auch gegen denjenigen Schrecken empfindlich sind, den ihnen die Menschen bereiten.

Es ist merkwürdig, welche Scheu vor dem Wasser die Naturvölker den Geistern zumuten. Die in allgemeinster Uebereinstimmung wiederkehrende Auffassung muß auf eine Zeit zurückdeuten, da das noch durch

---

[1]) Vergl. J. Lippert, Christentum. 2. Teil.

keine Art Technik bezwungene Element den Menschen vorzugsweise als ein feindliches und hinderndes entgegentrat. Darum haben so viele Völkerschaften übereinstimmend daran festgehalten, ihre Toten über einen Fluß zu schaffen, um durch den Fluß vor der Rückkehr gesichert zu sein. So lag auch noch in Aegypten zwischen der berühmten Totenstadt von Theben und der der Lebenden der Fluß, und daher stammt die griechische Vorstellung von den Flüssen der Unterwelt. Von daher aber wohl auch die übertragene Vorstellung, daß es das Wasser an sich sei, dessen Berührung die Geister scheuen. Es ist eine geradezu wunderbare Uebereinstimmung, wenn ganz ebenso der Litauer wie der Seedajak der zum Hause hinausgetragenen Leiche ein Gefäß mit Wasser nachschmettert. Anderswo begießt man in derselben Absicht den Fußboden, und der Jude stellt nach altem Brauch ein Gefäß mit Wasser vor das Leichenhaus. Um den Toten von sich fern zu halten, braucht man sich nur mit Wasser zu benetzen. Daher das so allgemein verbreitete Waschen und Baden der Teilnehmer nach einem Leichenbegängnis oder Totenfeste [1]). Wie immer, halten die Menschen an der Handlung fest, und nur die Deutung wechselt. Ein Stamm auf Celebes nennt dieses Waschen „sich von dem Toten scheiden"; bei den vorgeschrittenen Völkern hat der Begriff der „Reinigung" überwogen und die ursprüngliche Vorstellung völlig verdunkelt. Bei dieser Wendung mußte aber konsequenterweise der komplementäre Begriff einer „Unreinheit" des Toten und der verunreinigenden Berührung desselben entstehen, und wenn man daran festhielt, daß die Seele, vor der man sich ja doch eigentlich fürchtete, im Blute sei, so mußte dann natürlich auch das Blut verunreinigen. Nach Herodot nahmen auch die Skythen nach jeder Leichenbestattung ein Dampfbad, und wen in Griechenland ein Mord befleckte, der suchte „Reinigung" von dem Blute, beziehungsweise von der Furcht vor der rächenden Seele. In diesem Sinne wäscht Pilatus im voraus seine Hände, um frei zu sein von der Beängstigung durch das unschuldig vergossene Blut eines Gerechten. So „reinigt" auch Odysseus — allerdings durch das parallele Mittel der Räucherung — sein Haus nach dem Morde der Freier, und schon kündigt sich uns hier der Uebertritt der Vorstellung auf das Gebiet der Hygieine an.

In dieses werden wir aber auch noch weit unmittelbarer von dem der Kultvorstellungen aus geführt. Dieser anscheinend wunderliche Zusammenhang ist aber durchaus kein zufälliger und entbehrt nicht der Logik. Sie ist uns nur fremd geworden, weil wir die Voraussetzung vernichtet haben, die nämlich, daß es die Art der Geister sei, den Menschen durch Schmerz- und Krankheitsempfindungen zu quälen, und daß alle diese abnormalen und dem erfahrungslosen Menschen in anderer Weise nicht erklärbaren Erscheinungen ihren einzigen Grund in jenen Potenzen hätten,

---

[1]) Beispiele bei Wilken a. a. O. S. 25 ff.

den einzigen unsichtbaren und unsichtbar wirkenden, zu deren Vorstellung der Mensch gelangt war. In solcher Beschränkung entbehrte auch jene Verbindung nicht der Logik.

Und so ist denn die Wasserkur eine gar alte Heilmethode, der ältesten eine. Wer sich ins Wasser stürzt, dem folgt der wasserscheue Dämon nicht nach, oder was dasselbe ist, die Krankheit verläßt ihn. Den Alfuren ist heute noch das Wasser das Mittel zum „Vertreiben von Unheil und Widerwärtigkeiten“. Sie sagen beim Baden: „Das Wasser möge mit sich nehmen Krankheiten, Ermüdung und schlechte Träume, dahin nach denen, die böse sind“ [1]). Jedes gewöhnliche Unwohlsein verscheucht man durch Wasser, sei es als Bad oder als Besprengung benutzt. Epidemien entstehen durch den Einfall ganzer Dämonenscharen. Massenbäder bilden dann das Heil- und Schutzmittel.

Erfahrungsgemäß werden gerade die Kinder von vielen Krankheiten umlauert; ihnen dient ein Bad oder eine Besprengung zum Präservativ. Das Alfurenkind wird unter der Formel gebadet: „Mögen die Krankheiten mit dem Wasser forttreiben“. Anderwärts taucht man das etwas herangewachsene Kind in den Fluß in der Meinung, auf diese Weise alles Unglück von ihm abzuwehren. Man hat dieses weitverbreitete [2]), auch in Amerika anzutreffende Schutzbad des Kindes um so mehr einer „Taufe“ verglichen, als es häufig mit der Namengebung verbunden ist, und auch das Christentum der neubekehrten Völker gewöhnlich die alte Deutung beibehielt [3]), und die Kirche selbst durch die Verbindung mit dem Exorcismus die „Scheidung von den Dämonen“ betont. Bei Naturvölkern sowohl wie selbst noch innerhalb der Kultur unseres Mittelalters kann man einen eigenartigen Widerspruch zwischen dem Mangel an Reinlichkeitssinn und einer gewissen Entwickelung des Badewesens wahrnehmen. Während man noch im Mittelalter in gewissen Kreisen das tägliche Waschen nicht kannte, gehörten die Stiftungen von Bädern — die „Seelenbäder“ — zu den verdienstlichsten Werken der Frömmigkeit. Der Schlüssel zum Verständnisse dürfte darin liegen, daß es sich auch hier ursprünglich um etwas anderes als Reinlichkeitspflege handelte. Es ging eine Art rationalistischer Umdeutung vor sich, wenn man später die Auffassung gewann, daß es die durch das Bad bewirkte Reinlichkeit sei, welche die Gesundheit fördere oder herstelle. Wenn wir ferner von einer sehr allgemein verbreiteten Volkssitte bei jedem wichtigen Lebensabschnitt unter den verschiedenen Ceremonien auch das Bad betont finden, so entspricht dem auf der anderen Seite genau der Volksglaube,

---

[1]) Wilken a. a. O. S. 30.

[2]) Ausführliches bei Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker I, 257 ff. Ueber die Wassertaufe bei den heidnischen Germanen. Grimm, Deutsche Mythologie. S. 559; Weinhold, Altnordisches Leben. S. 262.

[3]) So bei den Tagalen. Blumentritt, Ethnographie der Philippinen. S. 14.

daß gerade zu denselben Zeiten der Ansturm der Geister am mächtigsten sei. So passend es uns auch an sich scheint, bei solchen Gelegenheiten dem Reinlichkeitssinn ein besonderes Opfer zu bringen, so dürfte doch jener Zweck der Vorbeugung der ursprünglichere gewesen sein. Es sind sehr verzackte und selten gerade Wege, auf welchen das erziehliche Element des Kultes die Menschheit führte.

Das Feuer als Schutzwehr gegen die Geister haben wir schon in einer Weise kennen gelernt, daß wir kaum noch etwas hinzuzufügen haben. Der Volksbrauch hat daran festgehalten, bei Festzeiten, da die schwärmenden Geister die Lüfte erfüllen, die Erde durch zahllose Feuer vor ihnen zu schützen, und gegen den donnernden Dämon zündet die Bäuerin Feuer auf dem Herde an oder läßt die Kerze leuchten.

Lärm und Getöse gehören auch heute noch dazu, um die „Hexen“ zu vertreiben. Völker des indischen Archipels beginnen den Lärm gleich bei jedem Sterbefalle, verstärken ihn aber ganz besonders während des Begräbnisses durch Schießen, Schlagen der Gongs und das Spiel der Musikinstrumente. Sie thun das aber nur während des Hinweges, um die Seele davonzuscheuchen, während sie auf dem Rückwege das tiefste Schweigen beobachten, um ihr nicht ein Ziel der Rückkehr zu verraten. Zugleich schützt nach einer anderen Auffassung jener Lärm die entschwebende Seele vor den Anfechtungen anderer Geister, die bei dieser Gelegenheit herbeizuströmen pflegen, indem er diese verscheucht. Da sich deren Gegenwart durch Epidemien und Landplagen dokumentiert, so veranstaltet man im Bereiche der ostasiatischen Kultur folgerichtig zur Fernhaltung jener gewisse Lärmscenen. In anderer Form pflegen wir Aehnliches bei Hoch- und Festzeiten, zu denen sich die Geister erfahrungsgemäß heranzudrängen gewohnt sind. Der „Polterabend“ ist ein unbedeutender, das Glockengeläute — bei Todesfall und Begräbnis, beim „Einläuten“ der Feste — ein bedeutsamer Rest jener Uebung.

Neben diesen Vorkehrungen, in welchen wir dem Leser den Schlüssel zur Erklärung vieler Erscheinungen andeuten wollten, ist allen Naturvölkern eine Vorsichtsmaßnahme mehr passiver Natur gemein: Alles, was des Toten ist, muß ihm folgen, nichts davon in des Lebenden Verwendung treten; der Geist folgt ihm sonst und verübt Unheil. Böswilligerweise kann man darum auch mit Totensachen Unheil stiften. Jene Vorstellung hat wohl die unbestimmte Furcht vor dem Toten zu einer Zeit geschaffen, da des persönlichen Besitzes noch so wenig war, daß er mit dem Menschen gleichsam verwachsen schien. Im Kleinsten hat der Volksbrauch am Principe festgehalten — er verbrennt das Leichenstroh, entfernt das Leichenbrett an einen einsamen Ort, läßt selbst die Nadel am Totengewande u. dgl. m.; — aber um die wertvolleren Besitztümer des Menschen erhob sich frühzeitig der Widerstreit und Kampf der stetig zunehmenden wirtschaftlichen Fürsorge mit den hemmenden Pflichten des Kultes. Dieser Kampf ist von einer

großen, bisher wohl unterschätzten Bedeutung für die Kulturgeschichte gewesen. Höchst mannigfaltig waren die Phasen dieses Ringens. Eine Reihe von Ablösungen, Kompromissen und Konkordaten bezeichnen dieselben. Die völlige Lösung erscheint endlich als das welthistorische Ereignis neuer Religionsstiftungen in Indien und in Syrien. Aber mit der Zeit siegt abermals die Reaktion, und der Kampf des Lebens mit der „toten Hand“ wird weitergekämpft.

Auch der Fortschritt zur positiven Kultpflege, dem wir uns nun zuwenden, scheint uns nicht ganz außer Zusammenhang mit dem Ringen jener beiden Principien zu stehen. Mit jedem wirtschaftlichen Fortschritte mußte die Ueberlassung des gesamten Erwerbsgebietes an den Toten als ein drückenderes Opfer empfunden werden. Während es einzelne Stämme der schweifenden Brasilindianer noch leicht trugen, sehen wir selbst ziemlich niedrig stehende Stämme der Alten Welt auf eine Ablösung sinnen. Die bereits oben erörterte Verbindung zweier oft in nächster Nachbarschaft entstandener Vorstellungen kam ihnen zu Hilfe. Die Vorstellung von einem Totenreiche an abgelegenen Orten gab die einzelne Oertlichkeit dem Lebenden wieder zurück, sobald der Tote dorthin gegangen war. Die Erfahrung, daß mit einer gewissen Zeit die Lebhaftigkeit der Erinnerung an den Toten verblaßte, mag die Anleitung dazu gegeben haben, seinen Aufenthalt an den beiderlei ihm zugewiesenen Orten, dem des überlassenen Wohnplatzes und dem des allgemeinen Geisterreiches, nach bestimmten Zeiten zu bemessen. Mitunter liegen diese Uebergänge auch heute noch sehr nahe aneinander. Ganz allgemein ist die Sitte noch auf der sogenannten „malaiischen Halbinsel“. Treten plötzlich mehrere Todesfälle auf, so flüchtet bei den Orang-Sakei oft die ganze Stammesgenossenschaft von der Stelle[1]). Dieselbe Sitte herrscht noch bei vielen Völkern des östlichen Teils des indischen Archipels, unter anderen auch bei den Alfuren von Buru. Aber diese letzteren empfinden doch schon den wirtschaftlichen Druck dieses Systems und suchen sich ihm durch Vorbeugung zu entziehen, indem sie bereits dem Schwerkranken einen für sie wertlosen Wohnplatz anweisen; sie schleppen ihn aus dem Hause und lassen ihn in der Einsamkeit umkommen. Hier gesellt sich also zu einem weitverbreiteten Brauche unentwickelter Lebensfürsorge ein kultliches Motiv. Die Art der Vorbeugung aber liegt nicht auf dem Wege der Humanität. Dieser ist oft nur erreichbar durch einen offenen Bruch mit dem Kultgedanken. Auch dazu schreiten jene Stämme ganz allmählich fort. Auf Sumatra leben „wilde“ und ansässige Sippen vom Stamme der Kubus. Jene verlassen zwar noch die ganze Gegend nach einem Todesfalle, doch nicht mehr für immer. Nach einer längeren Zeit wagen sie zurückzukehren. Diese aber, die fortgeschritteneren, bleiben schon in der Regel nach einem Todesfalle in ihren Häusern, und nur in Ausnahms-

[1]) Nach Miklucho-Maclay bei Wilken a. a. O. S. 6.

fällen kehren sie zur alten Sitte zurück. Ein ähnlicher Uebergang läßt sich in Brasilien und an der Westküste Afrikas beobachten.

Aber auch in zeitlicher Beschränkung mußte diese Verlassung des Wohnplatzes samt der ganzen Erwerbsgelegenheit, insbesondere bei einem Aneinanderrücken der vermehrten Stämmchen unerträglich, vielleicht selbst unausführbar werden. Es mußte die Erwägung hinzutreten, daß ja der nun unter dem Herde Ruhende auch bei Lebzeiten nur einen Anteil an allem, nicht aber das Ganze allein genossen hatte. Man erfand also notgedrungen einen modus vivendi mit dem Toten. Man nahm sein Gut in Verwaltung, bestellte seine Aecker und jagte auf seinen Jagdgründen und gab ihm von dem Erbauten und Erlegten seinen Anteil. Daher haben noch einige Stämme Innerafrikas die Pflicht, von jeder Jagdbeute ganz bestimmte Stücke — wie sie sonst ein Häuptling zu wählen pflegt — den Geistern zu überlassen. Daher lernten wir immer noch den Geist im „Hel" des deutschen Hauses als den eigentlichen Herrn desselben kennen, und bis dahin reicht jene Theorie zurück, derzufolge das lebende Familienhaupt immer nur der Verwalter des unsichtbaren ist. Es ist die nämliche Auffassung, derzufolge, um ein konkretes Beispiel zu wählen, der ägyptische König immer nur als ein „Bild" des Gottes Macht auf Erden hat. Diesen herrschenden Gott Ra unterschied der Aegypter immer noch nach seiner „ersten Erscheinung" — da er unmittelbar regierte, und nach seiner späteren, da er durch seine „Söhne" und „Bilder" sein Reich verwaltete. Natürlich konnte die Vorstellung jenes ersten Daseins nur aus einer Schlußfolgerung hervorgehen, und darum fällt die unmittelbare Regierung der ägyptischen Götter, wie sie ganz begreiflicherweise den menschlichen Dynastien vorangestellt wird, auch außerhalb der Geschichte. Darum regiert auch der nachfolgende Fürst, das nachfolgende Familienhaupt, nur insoweit mit Recht, als es in der sichtbaren Verbindung mit dem eigentlichen Herrn steht, und wir werden demnächst sehen, wie diese Verbindung durch Leibzeichen und ähnliche Mittel hergestellt werden kann. Es ist dann leicht zu zeigen, wie die alte Auffassung von der Wichtigkeit der Kroninsignien und ähnlicher Herrschaftszeichen entstehen konnte.

Der Geist behält also immer noch den Leibbesitz des Toten, aber anstatt der Anweisung an das Land wird ihm eine Naturalverpflegung zu teil. Sie wird je nach dem Wirtschaftsstande der Lebenden ärmlich und unterbrochen und überreichlich in Zeiten des Glückes sein. Das sind die Festzeiten, zu denen die Geister ebenso begierig herbeiströmen wie die lebenden Genossen des Geschlechts. Was man ihnen besonders darreicht, sind wir nun gewohnt mit fremdem Namen als Opfer zu bezeichnen; wir können daher auch wohl diese ganze Art des administrierenden Kultes als Opferkult kennzeichnen. Eine Aufzählung der wesentlichen Gegenstände dieses Opferkultes ist für uns ganz unwesentlich. Alles was jeweilig die Lebenshaltung fordert, kann Gegenstand desselben sein. Auch die Formen

der Darbringung sind für uns nicht wesentlich. Wohl aber bedingt die mögliche Verschiedenheit beider Faktoren eine große Mannigfaltigkeit der äußeren Erscheinungen. Im wesentlichen aber treffen sie alle zusammen. Wir haben an anderem Orte gezeigt[1]), wie selbst die so sehr hervorgehobenen Opferhandlungen zu Jerusalem in ihrem Zusammenhange nur eine großartige Hauswirtschaft mit den täglichen Mahlzeiten, dem regelmäßigen Einschlachten und Brotbacken repräsentieren, wobei jedoch dem Volkswirtschaftsstande entsprechend die Fleischnahrung die des Frauenerwerbs sehr überwiegt. Selbst die scheinbar ungewöhnlichsten Handlungen, wie das Ausgießen des Blutes am Fuße des Altars, haben ihre Analogie in einfachen Bräuchen der Naturvölker. So macht der Westafrikaner eine Trichteröffnung in das Grab, um Blut — als beliebte Nahrung — einzugießen, und beim griechischen „Totenopfer“ wurde zu demselben Zwecke eine Grube angelegt. Auch die durch Sprüche und Lieder sublimierten Opfer des Brahmanen schließen sich ganz genau an seine Milchwirtschaft und die damit zusammenhängenden Mahlzeiten an. Die uns durch das klassische Altertum so geläufig gewordene Form, uns das Opfer als ein Verbrennen der für den Geist bestimmten Teile der Mahlzeit vorzustellen, ist für die Sache nicht von Wesenheit. Sie gehört vielmehr nur einem vergleichsweise sehr kleinen Verbreitungskreise an. Viel allgemeiner ist die Vorstellung, daß die gerufenen Geister, unter die Menschen gemischt, mit diesen am Mahle teilnehmen, ohne daß der für sie bestimmte Teil ihnen durch Auflösung im Feuer zugeführt werden müßte.

Bei solchen Fortschritten der Seelenverpflegung müssen notwendig Kategorien der Geister entstehen, und eine solche Differenzierung ist es, welche zur Vorstellung des „Göttlichen“ im engeren Sinne führt. Wir müssen hier wiederholen, daß unsere Darlegung von einer Untersuchung über die Objektivität des Göttlichen wesentlich verschieden sein muß; was wir historisch verfolgen können, ist nicht einmal ein fortschreitendes Erfaßtwerden eines solchen seitens der Menschheit, sondern eine Geschichte von Vorstellungen, deren Bildungsfaktor nicht in der Objektivität des Vorgestellten, sondern in den jeweilig dem menschlichen Denken zugänglichen Elementen und den überlieferten Verbindungen solcher zu finden ist.

Durch die Verbindung der Geistvorstellung als unsichtbarer Ursache mit den unsichtbaren Ursachen folgenden Erscheinungen, die des Menschen Befinden berühren, wie Krankheit, Regen, Donner, Stürme u. dergl., entsteht notwendig die Vorstellung von etwas übermenschlich Geistigem, etwas relativ Göttlichem. Diese Vorstellung kann objektiv genommen nur in einer polytheistischen Form auftreten, indem sie einerseits von unzähligen Vorstellungsherden erzeugt wird, und andererseits durch den zuerst genannten Faktor an eine Vielheit von Individuen anknüpft. Diese Vielheit neigt

[1]) Lippert, Priestertum. Bd. II.

aber auch schon den gegebenen Elementen nach zu einer Vereinfachung. Diese letztere mußte eintreten, sobald in der Vorstellung der zweite Faktor derselben in den Vordergrund trat. Als vorausgesetzte Stammväter verschiedener Geschlechter waren die mit Zeus bezeichneten Geistpersönlichkeiten ursprünglich verschieden [1]) und konnten auch dann noch, wenn Mitglieder solcher Geschlechter untereinander wohnten, als solche auseinander gehalten werden. Je mehr und ausschließlicher aber unter den Attributen dieser Persönlichkeit das des Donnerers hervortreten wird, desto näher muß es für die untereinander wohnenden Angehörigen verschiedener Geschlechter liegen, hinter ein und derselben Erscheinung auch nur ein und dieselbe Persönlichkeit als Ursache zu erblicken.

Diesen Weg beschritt die Spekulation der klassischen Völker, wobei die Griechen den Römern weit voraneilten, aber keineswegs, ohne Altem und Neuem Kompatibilität im weitesten Maße zu gestatten. Herodot unterscheidet noch genau den karischen Zeus von dem hellenischen; aber unter den Hellenen war zu seiner Zeit der donnernde Gott nur eine einzige Persönlichkeit. Freilich führten immer noch die verschiedensten Gentilgottheiten denselben Namen, aber dieselbe Konsequenz des nun einmal auf die Naturspekulation hingeleiteten Denkens konnte schließlich nur dazu führen, auch diese historisch sehr geschiedenen Geschlechter in der Einheit ein und desselben gleichnamigen Stammvaters zu verbinden. Der zweite Faktor, aus dem sich nach Obigem der ältere Gottesbegriff zusammensetzte, drängte bei einem spekulativen Volke den ersten in den Hintergrund. War dieser Weg einmal betreten, dann konnte auch Namensverschiedenheit nicht mehr hindern, aus der Gleichheit der Attribute auf die Einheit des Wesens zu schließen, und ein kosmopolitisches Volk, wie die Griechen, war geeignet, dieser Richtung die Bahn zu brechen. In dem Maße, als dann der Fortschritt physikalischer Erkenntnisse die Einheit der Ursachen hinter der Verschiedenheit der Erscheinungen gezeigt hätte, würde sich jener Prozeß auch weiterhin bis zu einer monotheistischen Auffassung gesteigert haben, — wenn nicht jene Kompatibilität und die Pflicht des Kultes dem Alten die Stange gehalten hätten. Dieses unübersteigliche Hindernis hat — wenn wir der Sache hier noch einen Blick gönnen dürfen — in den Auffassungen des Griechentums einen Zwiespalt geschaffen, der, niedereren Kulturstufen gänzlich fremd, nicht unähnlich demjenigen ist, welcher heute viele Geister beschäftigt. Herodot, dem die Gottheitsvorstellungen, die durch Homer und Hesiod so populär geworden, kein Genügen bieten, denkt offenbar an jene höhere Einheit, wenn er [2]) von „einer göttlichen Leitung der Dinge" spricht, die er doch keinem der olympischen Götter zuteilt. Derselbe Zwiespalt zwingt ihn [3]),

---

[1]) Belege dafür in J. Lippert, Religionen. S. 354 f.

[2]) Herodot 9, 100.

[3]) Herodot 1, 91; 3, 43, 63 ff.; 9, 16.

eine einheitliche Ursache der Gestaltungen in einer noch über den Göttern stehenden „Notwendigkeit“ zu suchen. Die Götter selbst aber, deren Macht und Walten sein ethisches Bedürfnis so wenig befriedrigen, lassen als Vorstellungen auch nach seiner Auffassung ganz deutlich ihren Ursprung erkennen. Wir werden gleich sehen, daß die positive Kultleistung eine Voraussetzung für den Gottesbegriff engeren Sinnes ist, wissen aber schon, wie diese Kultleistung eigentlich als eine Ablösung viel weitergehender Ansprüche ins Leben trat — seither ist die Gottheit in einem eifersüchtigen Sinne wachsam auf ihren Anteil, und jedes ungewöhnliche Glück des Menschen ist in ihren Augen eine Verkürzung jenes. Darum drückt alle Völker jener Stufe die lähmende Angst, ihrer Kultpflicht nicht genug gethan zu haben, darum geht durch das ganze große Werk des „Vaters der Geschichte“ als ethischer Grundton der Gedanke von dem alles menschliche Glück bedrohenden unersättlichen Neide der Götter. Hierin steht der zurück- und vorwärtsschauende Forscher noch ganz auf dem Boden seiner Zeit. Wie hätte aber ein solcher Gedanke die Menschen erfassen können, wenn sie von Ursprung an ihre Gottesbegriffe von den Erscheinungen des Himmels abstrahiert hätten? — Der gleiche Zwiespalt, zu dem Herodot durch seine ethische Betrachtungsweise gelangte, schließt das physikalisch-kosmische Grübeln Platos. Ueber den Göttern des Volkes, die er als die „gewordenen“ kennzeichnet, sieht er eine höhere Grundursache der Dinge; indem er aber ihr Wesen zu konstruieren versucht, kann er doch nur wieder zu denselben Analogien zurückkehren, nach denen viel früher das „Volk“ seine Götter geschaffen hatte. Die Stütze dieser „gewordenen“, für den einmal erfaßten Einheitsgedanken ethisch und physikalisch unzulänglichen Götter aber war der mit tausend Polypenarmen an allen Lebensäußerungen der Menschen festgesogene Kult. Jenes Ringen nach theistischem Monismus konnte also nur zum Siege gelangen nach einer — Erlösung vom Kulte.

Von anderer Art und Geschichte ist der jüdische Monotheismus, für dessen ältere Stufe man auch den bezeichnenderen Namen Henotheismus gewählt hat. Er führt uns zu unserem Ausgangspunkte zurück, indem er nicht auf dem Ueberwiegen der Thätigkeitsmomente im Gottesbegriffe, sondern auf einer Ausscheidung von Kategorien anderer Art beruht. Im Lichte einer kritischen Auffassung der eigentlichen Geschichtsbücher Israel-Judas erscheint auch dieses Volk noch in der ersten Zeit des Königtums bezüglich seines Kultes dem Wesen nach auf keinem anderen Untergrunde fußend, wie alle anderen Völker der Erde [1]). Aber die Auswahl unter den Geisterkategorien, die auch anderwärts erfolgte, und unter den Kultobjekten und Kultplätzen spitzt sich hier im Kampfe einer um die Alleinherrschaft ringenden Priesterkaste bis zur Unterdrückung aller Kulte, bis zur Entthronung aller Kultobjekte mit Ausnahme des einen geistigen Ober-

[1]) Belege hiezu s. Lippert, Priestertum II, und Derselbe, Seelenkult.

hauptes des Staates und seines Kultes zu. Aber auch dieser Henotheismus des zum Staate organisierten Stammes, dieser Henotheismus der Rasse zeigt noch gerade in dieser Beschränkung seinen Ursprung, und dieses Merkmal blieb ihm in der Praxis des Lebens auch auf seinen höheren Entwickelungsstufen, welche durch die Auffassung einzelner „Propheten" gekennzeichnet werden, anhaften. Daß ihm die Ursprungserzählungen die breiteste Basis gaben, ändert daran nichts, denn darin stimmen sehr viele Völker niederster Kulturstufe überein, daß sie ihren Ahnengeist als Schöpfer aller Dinge nennen. Das kennzeichnet vielmehr nur jene primitive Auffassung der urzeitlichen Familie, von der aus noch kein Beziehungsband zur stammfremden hinüberführte. Unter dieser Voraussetzung ist sich jeder Stamm die Menschheit, die echte und alleinige, der zur Bühne ihres Daseins die Welt erbaut wurde. Wenn der absolute Gottesbegriff, dem sich, wie oben angedeutet, der Grieche auf dem Wege ethischer und physikalisch-kosmischer Spekulation näherte, um dieser seiner Art willen allen Menschen zugänglich sein mußte, um seinetwillen auch der Barbar weder Jonier noch Dorier werden mußte, — gab es kein Bekenntnis des Judengottes außer seinem Bunde.

Die Kategorien im Geisterreiche, wie sie nach Maßgabe des wirtschaftlichen und Organisationsbestandes eines Volkes entstanden, haben auch auf der Höhe mythologischer Bildungen immer etwas Schwankendes behalten. Zwischen Spukgeistern und Dämonen ist überhaupt schwer eine Grenze zu ziehen; aber auch zwischen Dämonen im griechischen Sinne und Göttern besteht keine unverschiebbare. Wir kennen Fälle, wo durch den Beschluß einer Gemeinde eine Versetzung herbeigeführt wurde — wir reden ja immer nur von den Vorstellungen der Menschen. Die erste Unterscheidung bedingt schon die Stellung der Lebenden. Das Familienhaupt nimmt natürlich in der Erinnerung einen anderen Platz ein als der untergeordnete Hausgenosse. Unter patriarchaler Herrschaft kümmert man sich kaum um das jenseitige Schicksal von Frauen, Kindern und Knechten; sie nehmen keinen Rang in der Geisterhierarchie ein. Aber auch das Schicksal des Patriarchengeistes wird wieder weiterhin von dem seines Geschlechtes abhängen; wird dieses zerstreut und verweht, so ist es auch mit einer Göttlichkeit zu Ende, deren niemand mehr gedenkt.

Den wesentlichsten Einfluß auf die Qualität des Geistes aber vermag der Mensch durch seinen Kult zu üben. Durch diesen hat es der Mensch in der Hand, den Geist in das Geisterreich zu bannen oder in seiner Nähe fortleben und mächtig werden zu lassen — so wird er ein Gott. So unterschieden auch die Griechen noch den Dienst der Heroen und der Götter. Jener empfängt die Kultgaben, mit denen man auch den Toten aus dem Geisterreiche von Zeit zu Zeit hervorruft, um ihn bald wieder zu verscheuchen, dieser empfängt eine ununterbrochene Verpflegung, und so war es denn wirklich einer griechischen Gemeinde möglich, aus ihrem Heros

durch Stiftung eines fortlaufenden Dienstes einen Gott zu machen. Was aber hier in einer gefestigten Organisation von gemeinde- und stiftungswegen gesichert wird, das hat, an die schwankenden Schicksale einer Indianer- oder Negerfamilie gebunden, nicht dieselbe Stetigkeit. Hier ist es viel häufiger der Einzelne, welcher, seine ganze Lebensweise von der der Mehrzahl loslösend, seinen eigenen Vorteil in der Gewährung eines ununterbrochenen Kultes an einzelne Geister sucht. Darauf beruhen die im Wesen ganz gleichartigen Institute des amerikanischen Medizinmannes, des afrikanischen Ganga und des asiatischen Schamanen, im ganzen das Institut eines sogenannten Zauberpriestertums. Da das Verhältnis gegenseitig ist, der Geist der Vorstellung nach nur infolge des ununterbrochenen Kultgenusses zur Unterstützung der mannigfaltigen Zwecke seines Priesters sich herbeiläßt, wie der Priester umgekehrt nur zu diesem Zwecke sich herbeiläßt, den Kult zu leisten, so ist es für dieses Priestertum ganz gleichgültig, von welcher Art und Herkunft diese Geister seien. Die Erfahrung lehrt nur, daß sich immer welche vorfinden, und so kann denn auf diese Weise auch ein außerdem ganz untergeordneter Spukgeist sein Glück machen und mit dem Glücke seiner Priesterschaft gleich jenem schon genannten Lemba, gleich einem Egbo oder Muansa und tausend anderen zu höchstem Ansehen in der Geisterhierarchie gelangen. Das Kennzeichen dieses Verhältnisses ist aber dann auch gewöhnlich ein der gegenseitigen Abhängigkeit entsprechender hoher Grad von Intimität zwischen den Priestern und dem Gotte, dem kaum eine Spur von Ehrfurcht beigemischt ist.

Andere Ideen aber zeitigt das Verhältnis der Kultpflege von seiten gefestigter Organisationen, die im Kulte aufrechterhaltene Beziehung des Geschlechtes zu seinem angestammten Gotte. Man hat dieses Verhältnis als Ahnenkult bezeichnet und sich allmählich überzeugt, daß dieser auch heute noch bei den meisten Naturvölkern fortlebt. Fassen wir dieses Verhältnis schärfer ins Auge, dann erscheint allerdings die verbreitetste Auffassung desselben, welche der euhemeristischen sich nähert, gerade in den bedeutsameren Fällen nicht zutreffend. Es gibt allerdings noch jetzt Naturvölker, welche jenen Kult in seiner einfachsten Form erhalten haben, selbst solche, welche Leichname und Schädel ihrer Eltern mit sich herumtragen, um sich des Schutzes ihrer Geister zu versichern, und solche, welche in ihren Anrufungen ausdrücklich Eltern und Verwandte einschließen; aber viel größer ist die Anzahl derjenigen, welche die jetzt Sterbenden durch darauf abzielende Kultformen dem Frieden eines Geisterreiches zuführen, während sie den Kult der Gottheit dem vorausgesetzten Ahnen aller darbringen.

Jene Abfindung, welche dem Menschen Frieden vor dem Geiste schafft, ohne ihm für immer einen ununterbrochenen Kult gewähren zu müssen, ist über die ganze Erde in sehr übereinstimmenden Formen verbreitet, und sie scheinen alle auf der Kombination des positiven, gewährenden Kultes mit einer Zeitbegrenzung durch den Hinzutritt der Vorstellung von einem Geister-

reiche, das nach älterer Art einen Ersatz für die Kultleistungen gewährt, zu bestehen. Kommt der Tote einmal dahin, so braucht er keine dargereichten Gaben mehr, das Land nährt ihn entweder selbst oder durch die in ihm durch vorangegangene Kultleistungen aufgespeicherten Schätze. Das erstere entspricht Völkern, die noch ihren Erwerb im offenen Lande suchen, das andere fortgeschritteneren. Diese zweite Art der Vorstellung repräsentieren am hervorragendsten Aegypter und Inder.

Jener Kombination entspricht auch eine Art doppelten Begängnisses, dessen Spuren wir über die ganze Erde verbreitet finden. Man bestattet den Menschen einmal für den Kultverkehr in jenem beschränkten Zeitraume, von dem oben die Rede war, und dann zum andernmal, um ihn endgültig ins Geisterland zu schicken. Die Bestimmung des Zeitraumes zwischen diesen beiden Bestattungen ist von sehr vielen Umständen abhängig und darum im einzelnen außerordentlich verschieden; ja selbst die zu Grunde liegende Tendenz kann je nach der Lebenseinrichtung eines Volkes ganz entgegengesetzter Art sein: das eine wünscht den Verkehr mit den Geistern der Verschiedenen so lang als möglich zu erhalten, das andere sucht seinen Vorteil darin, ihn möglichst schnell abzuschneiden. Häufig tritt eine besondere Vorstellung als Regulativ hinzu: der Glaube, daß die Seele sich so lange in die Nähe des Leibes gezogen fühle, als noch ein Fäserchen der einst blutgefüllten Masse an den Knochen haftet.

Dieser Auffassung folgen viele Völker des Südseegebietes. So legte man — um nur ein Beispiel anzuführen — auf Tahiti den Toten zur ersten Bestattung auf ein hochragendes Gestell — Tupapau — um ihn vor nagenden Tieren zu schützen. So lange er nun hier der Verwesung preisgegeben lag, wurden ihm alle Ehren des Kultes erwiesen, auf besonderen Gestellchen die Früchte und Speisen des Landes vorgesetzt; so lange hielt sich der Geist noch in der Nähe des Tupapau auf. Waren nur noch die vertrockneten Knochen übrig, so erfolgte die zweite Bestattung. Indem man jene begrub, schied die Seele von den Ihrigen und ging in ihr Toten- oder Geisterreich ein [1]).

In einigen Teilen des südlicheren Afrika begräbt man zwar den Toten schon bei der ersten Bestattung, gräbt ihn aber nach einer bestimmten Zeit wieder aus, um die blanken Knochen unter großer Festlichkeit nochmals zu begraben. Wie immer man aber auch mit dem Leichnam umgehe, so bleibt doch diese Festlichkeit überall zurück, um in den meisten Fällen unter dem Namen eines „Totenfestes" dem Toten die letzte Ehre anzuthun, worauf er in das Totenreich eingeht. Das Totenfest ist seinem Inhalte nach eine ausgiebige Kultleistung, bei der vor allem das gesellige Essen nicht fehlen darf. Andere Spenden derselben sind zugleich eine Ausstattung des Geistes für seinen neuen Wohnort, und zum Schlusse treten gemeinhin

---

[1]) Forster a. a. O. II, 142, 242.

jene abwehrenden Maßnahmen auf, durch welche man die Rückkehr des Abgefertigten vereitelt.

Die Zeit, welche der Seele auf Erden gegönnt wird, ist mitunter auch bei demselben Volke je nach der Würde des Toten verschieden. So feierten die Skythen ihren Königen das Totenfest erst nach Jahresfrist, während der Leichnam des gewöhnlichen Mannes nur vierzig Tage auf der Reise war, um von allen Freunden reiche Kultspenden zu erhalten — „man bewirtet das Gefolge und auch dem Leichnam setzt man von allem vor" —, dann aber endgültig begraben wurde [1]). Beide Fristen haben bis heute eine sehr weite Verbreitung. Jene, die Jahresfrist, welche bei den halbcivilisierten Stämmen der Alten Welt oft getroffen wird, muß auch den Nordindianern eigen gewesen sein. Der Missionar [2]) sagt, die Witwe daselbst dürfe vor Jahresfrist nicht heiraten; „denn ihr Mann verläßt sie, wie die Indianer sagen, nicht eher, als nach einem Jahre; alsdann erst geht seine Seele an ihren Ort". In Syrien dürfte einst die vierzigtägige Frist üblich gewesen sein, denn diese ist es, welche auch im Leben Jesu hervortritt. Vierzig Tage wandelt der begrabene Heiland geisterartig erscheinend und verschwindend noch auf der Erde, am vierzigsten aber geht er in den Himmel. An dieser Frist hat dann auch die christliche Kirche in den meisten Gegenden festgehalten. Bei den Deutschen aber erhielt sich daneben noch die Frist des „Dreißigsten". Bis zu diesem Tage bleibt noch nach dem Sachsenspiegel [3]) die Witwe im Besitze des ungeteilten Hausgutes, als wäre ihr Mann noch unter den Lebenden. Am dreißigsten werden auch heute noch in vielen deutschen Gegenden die kirchlichen Exsequien wiederholt; dann sind die Pflichten gegen den Toten erfüllt; sie stellen uns ein christlich gewordenes Totenfest dar. Die runde Summe dreißig bezeichnet wohl nur den Zwischenraum zwischen zwei gleichen Mondphasen, und an die Monatsfrist hielten sich auch die alten Inder [4]). Auch der Parsismus übt die zweimalige Bestattung. Er setzt die Leichen zuerst offen den Raubtieren aus, daß sie das Fleisch abnagen, und sammelt dann die Knochen in eine Grube. Damit erlischt die Kultpflicht.

Während in Aegypten die Frist darüber hinaus bedeutend verlängert erscheint, konnte unter entgegengesetzten Verhältnissen die kürzeste als die beste gelten. Aus diesem Bedürfnisse ging, wie uns am wahrscheinlichsten dünkt, die nur sporadisch und selbst bei demselben Volke nur zeitweilig auftretende Sitte hervor, den Leichnam zu verbrennen. Sie übten die Altitaliker und Römer, die Griechen in ihrer „Heroenzeit"; und die Nordgermanen als Wikingerstämmchen, die ihre Zeit auf Eroberungs- und

---

[1]) Herodot 4, 71—73.
[2]) Loskiel a. a. O. S. 83.
[3]) Sachsenspiegel I, 21, 22.
[4]) Atharva Vesta I, 82, 4. Ludwig, Rigveda III, 492.

Beutezügen zubrachten, waren nicht immer sicher, langhin erstreckten Kultverpflichtungen stets nachkommen zu können. Wenn man aber die Toten feierlich aufbahrte, mit allen nötigen Kultbeigaben versah und bis auf die Knochenreste verbrannte, diese aber bestattete, so waren beide Momente, die sonst um die Dauer der Verwesungszeit auseinander lagen, in einen zusammengerückt; der Krieger konnte weiterziehen ohne das schreckende Bewußtsein, eine Kultpflicht versäumt zu haben.

Homer betont selbst[1]) die nötige Eile als das Motiv der Verbrennung. Der Geist bleibt bei dem Leibe, solange er nicht zerstört ist, und das geht am schnellsten durch Feuer vor sich. Patroklos' Seele klagt es dem Achill, daß man sie nicht einlasse in das Reich der Toten, verspricht aber niemals vom Hades wiederzukehren, sobald man ihm die Ehre der Verbrennung angethan haben werde. Das ist die „Versöhnung" der Seele.

„Kein Säumen geziemt mit abgeschiedenen Toten;
Wenn sie gestorben, so mag sie Feuer in Eile versöhnen."

In der gleichen Lage, wie die hellenischen Stämme zur Zeit ihrer kriegerischen Wanderungen, befanden sich sichtlich auch die skandinavischen Russen im Sarmatenlande, wo sie nach Ibn Fozlans Zeugnis ihre toten Häuptlinge ebenfalls verbrannten. Auch im frühen Mittelalter pflegte man noch wenigstens die Leichen unbekannter Krieger auf dem Schlachtfelde zu verbrennen[2]), wobei man wohl kaum so sehr von dem Gedanken der Sanität als von der Furcht vor Spukwesen beeinflußt sein mochte. Eine entferntere Analogie bietet die Sitte, den Leichnam auf der Heerfahrt gestorbener Fürsten zu sieden, um das abgelöste Fleisch sofort an der Stelle begraben, die Knochen aber in die Heimat bringen zu können[3]).

Diese Kombination zweier disparater Vorstellungen schützte also durch ihre praktische Verwertung das Pantheon der vorzeitigen Menschheit vor allzugroßer Uebervölkerung. Daß der Begriff der Gottheit engeren Sinnes bedingt war durch die Voraussetzung eines ständigen Kultes, wußten noch die späten Römer ganz wohl; und nur in diesem Sinne entbehrt ihr seltsam erscheinendes Vorgehen, zu bestimmen, daß in Rom niemand ein Gott sein soll, dem es nicht der Senat verstattet, ihr Beschluß, die Manen einzelner Kaiser zu „Göttern" zu erheben, nicht der Logik. Indem es in der Gewalt des Staates stand, einen — nach menschlichen Begriffen — „ewig" währenden Kult zu stiften oder nicht, konnte er in der That im Sinne der Vorfahren eine solche Frage entscheiden.

So treten also aus der ungezählten Schar von Geistern zwei Gruppen als „Götter" hervor, diejenige einer selbständigen, unternehmenden Priesterschaft, und diejenige, welche die Garantie ihrer Kultpflege in dem Fort-

---

[1]) Iliade 7, 410; 23, 50 f., 65, 75.
[2]) A. Schulz, Höfisches Leben II, 265.
[3]) Ebend. II, 266 ff. und 406.

bestande ihrer Geschlechter, beziehungsweise derjenigen Organisationen besitzen, zu welchen sich diese zu entwickeln, zu erweitern, zu kombinieren vermögen. Jene erste Gruppe ist ganz naturgemäß vorherrschend vertreten in jenen Rassen, die zu dauerhafteren und umfassenderen Organisationen nicht gelangt sind; sie ist darum besonders gekennzeichnet durch die Zauberpriester der Indianer, Neger und nordasiatischen Mongolen. Die zweite Gruppe kennzeichnet die zu höheren Organisationen fortschreitenden Rassen. Die Größe dieser Gottheiten wächst mit dem Glanze ihres Kultes, dieser mit dem Wohlstande und der Macht der Organisation. Darum ist es ein natürlicher Wunsch der Herrscher, vor allem den Reichtum der Kultstelle und des Kultes zu erhöhen, darum sehen wir darin die strebsamsten und tüchtigsten der alten Völker wetteifern. Darum verträgt es sich aber auch mit aller ängstlichen Frömmigkeit des Altertums, wie Krösus that [1]), die geehrten Götter an ihre Pflicht der Dankbarkeit zu erinnern, darum dürfen die ägyptischen Könige vor ihren Göttern nicht minder naiv als die homerischen Helden mit ihren Leistungen prahlen. Man darf sie daran erinnern, wie der Untergang der Geschlechter auch ihren Fall bedeutet, wenn ihnen nicht eine fremde Kultstelle eine Zufluchtsstätte gewährt.

In dem beweglichen kleinen Griechenland scheinen beide Gruppen sich die Wagschale zu halten, in Indien gelangen die Götter der durch Erblichkeit der Erwerbsart zu Kasten geschlossenen Priesterschaften in historischer Zeit zur Vorherrschaft; in Rom und Aegypten herrschen die Götter des Staates, gruppiert aus den Gottheiten der älteren vorhistorischen Geschlechterverbände und der jeweilig vorherrschenden Gewalten oder der Organisation jüngerer Zeit.

Daß schließlich, obgleich das Gegenteil durch die Natur der Sache keineswegs ausgeschlossen ist, wenigstens in den höher entwickelten Organisationen doch vorzugsweise nicht eine historische Persönlichkeit als Gegenstand menschlicher Erinnerung, sondern die Abstraktion eines Machtverhältnisses den göttlichen Thron einnimmt — entgegen der euhemeristischen Verallgemeinerung —, das erklärt sich aus der Natur der Verhältnisse, wie wir sie schon kennen lernten. So hoch auch die historische Persönlichkeit als Familien-, beziehungsweise Organisationshaupt durch die Verdienste um ihre Organisation reichen möchte, so muß sie doch der oben erwähnten Vorstellung nach immer nur als der Verwalter einer ihr von ihrem Vorfahren übertragenen Gewalt erscheinen, und da nach der Auffassung der jeweilig lebenden Menschen es immer diese durch Kult gewonnene Macht ist, von deren Einfluß Glück und Erfolg der Sterblichen abhängt, die das Getriebe der Ursächlichkeiten nicht zu durchschauen vermögen, so muß sich auch der ja immer eigennützige Kult des Menschen von der historischen Persönlichkeit jener Uebergewalt zuwenden, so muß an der Spitze jeder von

---

[1]) Herodot I, 90.

der Erinnerung festgehaltenen Dynastie immer der Gegenstand dieser Abstraktion erscheinen, und so müssen umgekehrt alle herrschenden Geschlechter im Urbeginne von einer **Gottheit** abstammen, deren Spuren die Geschichte nicht finden kann.

So sind die Helden- und Königsgeschlechter der Griechen in der That alle „gottgezeugt", so sind die Könige der Aegypter und die Herrscher im fernen Osten Asiens gleichmäßig Söhne der Götter, und nur je nachdem die Begriffssonderung schon weiter fortgeschritten ist oder nicht, wird man, nur in der Bezeichnungsweise abweichend, den Ursprung des Geschlechtes in die Gottheit versetzen oder den ersten Vater desselben als Gott bezeichnen. Darum ist es nicht überraschend, im Munde vieler Rothautstämme die letztere Bezeichnung vorzufinden, und wenn der Stamm die Bescheidenheit hat, sich als die wahre und eigentliche Menschheit zu betrachten, so wird auf solchem Boden wieder die Gleichung entstehen: Gott und der erste Mensch sind identisch.

Jene Bescheidenheit ist aber außerordentlich verbreitet und, wie wir oft andeuteten, entschuldigt durch die sociale Isolierung als Kennzeichen jeder urzeitigen Familie. Ueber deren Grenzen reicht zu jener Zeit keines Menschen Gesichtskreis hinaus; der Stammfremde, dem der Schutz der Blutseinheit abgeht, ist im Vergleiche zu jenem ein Wild der Steppe. Darum ist es heute noch eine sehr weit verbreitete Erscheinung, daß sich der Stamm mit einem Namen nennt, der in der betreffenden Sprache sowohl diesen als den „**Menschen**" im allgemeinen bezeichnet.

Die Eskimos nennen sich in ihrer eigenen Sprache Innuit, „die Menschen"; die Kiniaivölker haben für sich selbst den Namen Thnaina, der dasselbe bedeutet; dasselbe gilt von den Thlinkiten südöstlich von Alaska und der alten Kulturrasse der Muyscas in Südamerika. In Afrika zählen neben anderen die Namen Koikoin, welchen sich die Hottentotten geben, Bantu, in der Südsee Kanaken, Tongaten u. a. hieher. Auch das alte Volk der Aino nennt sich „die Menschen" und auch der Tunguse hat die gleichbedeutende Bezeichnung Dwjenki für sich. Wenn wir uns die so angedeutete Kette durch mehrere Mittelglieder geschlossen denken, so können wir uns nicht wundern, immer wieder auf die Vorstellung zu stoßen, daß der göttliche Ahne der Geschlechter zugleich der „erste Mensch" gewesen sei. So wird die höhere Gottheit — der „**große Geist**" zum Unterschiede von den vielen anderen — vorzugsweise von einzelnen Indianerstämmen der „erste Mensch" genannt [1]. Der einfachste Ausdruck dieser Ideenbildung liegt in dem Mythus der Indianer am Lorenzo und Mississippi; nach diesen „hat sich der **erste Mensch** in den Himmel erhoben und donnert dort" [2].

---

[1]) **Müller**, Geschichte der amerikanischen Urreligion, Basel 1855, hat der besonderen Darstellung dieses ihm auffälligen Verhältnisses den § 25 gewidmet.

[2]) Ebend. S. 133.

Leitet sich nun aus dem einzelnen Geschlechte der Begriff der Menschheit her, so wird natürlich aus dem Urahn jenes der Schöpfer dieser und der weiter substruierende Mythus erschrickt auch nicht vor der Schwierigkeit, den ersten Menschen zum Schöpfer aller Dinge zu machen. So ist „bei den Hundsrippenindianern der erste Mensch Schöpfer der Menschen, der Sonne und des Mondes“. Andere Stämme folgen gleichsam der Erfahrung, indem sie auch über den ersten Menschen einen „großen Geist“ stellen, die sich wie Vater und Sohn verhalten. Im Mythus der Kariben kam der „erste Mensch“ vom Himmel, schuf die Erde und kehrte dann wieder zum Himmel zurück. Auch die Grönländer schreiben dem ersten Menschen den Ursprung der Dinge zu, und die Sandwichsinsulaner hielten „die Götter“ für die ersten Bewohner ihrer Inseln und leiteten ihre Abstammung von ihnen her [1]). Kein anderer Gedankengang liegt der von Herodot [2]) mitgeteilten Sage der Skythen zu Grunde, in ihrem Lande wäre Targitaus der erste Mensch, dessen Vater aber der höchste Gott gewesen. Die gleichen Auffassungen schimmern auch noch aus unserem eigenen Volksnamen hervor. Ein nur noch in spärlichen Resten nachweisbares Tiu hatte einst den Mann bedeutet, das besser erhaltene Diot das Volk. Tiu und Mann haben einst gleichbedeutend jedes Individuum des Stammes bezeichnet; durch die gleiche Adjektivbildung, durch die wir dann aus Mann den „Menschen“, haben wir aus Tiu, beziehungsweise Diot den „Deutschen“ gebildet, und so gehört denn im Grunde auch unser Volksname zu denjenigen, welche identisch sind mit Menschen. Und dann sind es wieder im Grunde dieselben Namen Mann und Tiusko (Tuisko), die uns Tacitus als die Stammväter und höchsten Götter des Volkes nennt.

Aber auch nach der germanischen Ueberlieferung, wie sie Tacitus mitteilt, ist im Grunde weder Mannus der erste Mensch, noch Tuisko der erste Gott, denn letzterer hieß der von der Erde geborene. In welchem Sinne hier das Wort Erde zu fassen ist, werden wir später auseinandersetzen. Hier führt uns die Bemerkung zunächst zu einer anderen Frage: Wenn ein mütterliches Regiment in der Urfamilie oder wenigstens im Princip der Mutterfolge dem patriarchalischen der Zeit nach voranging, so müssen dementsprechend auch die älteren Gottesvorstellungen, soweit sie uns in Kult oder Mythus erhalten sind, ein Ausdruck dieses Verhältnisses sein, und daß das in der That der Fall ist, wollen wir in einem kurzen Ueberblicke zeigen. Die weiblichen Gottheiten erscheinen der Geschichte der Familienorganisation völlig entsprechend überall als die älteren, und der Mythus läßt sie vielfach als die verdrängten und zurückgesetzten erkennen. Erobernde Stämme kennzeichnen sich zumeist durch männliche Gottheiten, und während diese auf solche Weise die Vorstandschaft der Dynastien und

---

[1]) Ellis a. a. O. S. 243.
[2]) Herodot 4, 5.

Staaten einnahmen, blieben jene nur noch als Kultobjekte der unterworfenen Menge und des Hauses zurück. In einzelnen Fällen aber rettet sich der ältere Kult auch in die neue Zeit hinüber. Wo allmählich aus der Vereinigung nebeneinanderwohnender Stämme jüngere Organisationen hervorgingen, ist das häufiger der Fall, als wo ein beduinisches Erobervolk der Nomadenstufe eine neue Herrschaft gründete. Unter den Ariern waren es die Perser, unter den Semiten die Juden und Araber, welche auf solche Weise die weiblichen Kulte ganz abstreiften. Dem Standpunkte näherten sich später die arischen Inder wenigstens zur Zeit des entstehenden Buddhismus.

So glaubten die Indianer der neuen Niederlande an eine vor Anfang der Dinge existierende Schöpferin. Von ihr stammten Hirsch, Bär und Wolf, von diesen — der Ideengang wird uns später beschäftigen — die Menschen[1]). „Die meisten Indianer betrachten die Erde als ihre gemeinschaftliche Mutter und nennen sich daher Erdgeborne“[2]). Die Huronen stellen der Zeitfolge nach über ihren „großen Geist“ dessen Großmutter Ataentsic und betrachten sie — damit an den geschilderten Kampf der Organisationen erinnernd — als bösartig und den Menschen feindlich gesinnt. Sie ist die Todesursache derselben und die Beherrscherin des Totenreichs. Noch verschiedene Stämme kennen diese „Großmutter“ des „großen Geistes“. Die Mandans und Mönitarris nennen sie die Alte. Entsprechend dem weiblichen Beschäftigungskreise ist sie die Beschützerin der Feldfrüchte. Den Eskimos ist die Mutter des großen Geistes die oberste Gottheit. Es entspricht ungefähr der oben betrachteten protestierenden Stellung der Schwiegermutter in der neuen Ordnung der Dinge, daß ähnlich wie in dem schon erwähnten Mythus der Muyscas bei sehr vielen Stämmen diese weibliche Gottheit zugleich als die ältere und die feindselige hervortritt. Ganz entsprechend versicherten Indianer Catlin[3]), der „böse Geist“ sei ein weiblicher und älter als der gute.

Auch in der Südsee traf man hie und da, wie auf den Tongainseln, noch die mütterliche Gottheit an der Spitze der Götterhierarchie, und auch ein hawaiischer Mythus nennt an erster Stelle eine Mutter des ersten Menschen.

Die Keilschriften haben uns unter anderem auch die Schilderung des Kampfes der jüngeren Götter mit Tiamat, der alten weiblichen Gottheit im Euphratlande — entsprechend dem Kampfe der Eroberer mit dem Urvolke — aufbewahrt, und einen ähnlichen Kampf zwischen der Urmutter Gäa — beziehungsweise ihren Söhnen — und den jüngeren Göttern erzählt uns neben vielen Parallelen auch der griechische Mythus. Ueberall siegt der Gott; aber das Land ursprünglich punischer Rasse bleibt immer

---

[1]) Müller a. a. O. S. 108.
[2]) Ebend. S. 110.
[3]) S. Müller a. a. O. S. 140, 149 f.

ein Gebiet eines reichentfalteten Kultus der Weiblichkeit. Die Astarten der Bibel, die Semiramis der Sage, der Aphroditenkult unter phönizischem Einfluß erinnert an jene ältere Bevölkerung. Kaum zufälligerweise erhielt sich in Griechenland die Erinnerung an zahlreiche Heroinen — Semele, Ino, Autonoe, Agane — gerade des kadmeischen Geschlechtes, das man als phönizischen Ursprungs bezeichnete.

In Griechenland hat sich der Rest des Alten im Kulte der Demeter in sehr volkstümlicher Weise erhalten und auf römischem, zum Teil ehedem etruskischem Gebiete sind die altertümlichsten Kulte — der Dea Dia, Acca Larentia, Mater Matuta, Ceres, Tellus mater — jener früheren Stufe angehörend. Ja selbst in spätester Zeit muß der römischen Volksmasse, während der Staat in dem Jupiter- und den beiden Marskulten seine Vertretung hatte, der Begriff einer Mutter der Götter noch sehr geläufig gewesen sein, da Augustinus [1]) gerade an diesen seine Haupteinwendungen knüpfen konnte. Ebenso erhielt der Staatskult der Vesta das Andenken der älteren Zeit, während in Juno nur die Frau neben dem Manne hervortritt.

Dieselbe „Mutter der Götter“ ist nach Tacitus [2]) noch das höchste Kultobjekt der damaligen Völker an der Bernsteinküste, und auch ein germanischer Völkerbund an der Ostsee übt noch einen ähnlichen Kult. Im deutschen Volke ist kaum eine mythologische Erinnerung so lebhaft geblieben, als die an die Ahnenmütter Holda, Berchta und Frau Gode, und die liebevolle Aufnahme, welche gerade der christliche Dienst der „lieben Frau“, der Gottesmutter fand, muß durch jene Stimmung vorbereitet gewesen sein. Daß gerade der Frau etwas ganz besonders Religiöses innewohnt, liegt in ihrer Stellung zum Hause und den Göttern desselben. Denn wenn es, wie wir sahen, der fürsorgliche, liebevoll gepflegte und nie unterbrochene Kult ist, welcher die Geister gewinnt und wohlwollend erhält, so ist es eben auch nur die Frau, welche die Ordnung des festbegründeten Hauses als Gebieterin desselben aufrecht erhält, die jenen Anforderungen mehr nachkommt, als der immer noch vielfach unstät lebende Mann. Sie ist daher unter Verhältnissen, wie sie Tacitus im Auge hat, in der That die eigentliche Kultpflegerin, die Priesterin in jedem Hause, sie ist darum auch die Künderin des göttlichen Willens [3]).

In allem, was sich aus slavischen Mythologien im slavischen Märchenschatze erhalten hat, tritt eine Groß- oder Ahnenmutter — die Baba, Zlatá baba, Jędži baba ꝛc. — als die erste Figur hervor. Unter verschiedenen Namen ist sie ganz wie die indianische, wie die germanische Ahnenmutter die Ursache des Todes — Todesbringerin oder Todeskün-

---

1) Augustinus de civ. Dei VI, 8, 1.
2) Germ. 45.
3) Caesar, bell. gall. 1, 50.

derin — und die Erste — die „Fürstin" der Toten. — Den Kreis der finnischen Völker mögen uns die Lappen vertreten; auch sie verehren und fürchten ihre „Totenmutter" ganz in derselben Bedeutung [1]).

Wir haben auf diesem Wege der Betrachtung einige Beziehungen vereinzelt kennen gelernt, die wir noch kurz zusammenfassen wollen. Als Aeußerungen des Geistes haben wir vor allem die Einflüsse auf das Befinden des Menschen kennen gelernt. Jede Krankheit rührt von einem Geiste her, und darum notwendig auch der Ausgang einer solchen, der Tod. Erhält sich nun bei einem Stamme die Vorstellung von einer Urahnenmutter als dem ersten Geistwesen, so muß sich mit dieser natürlich auch die von einer Urursache des Todes verbinden. Es ist dann jene Urmutter, welche immer wieder die Seele aus den Lebenden zu sich holt. Und wenn nun auf dem Standpunkte des Ueberganges von der Mutterherrschaft zur väterlichen jene oft berührte Feindschaft zum Ausdrucke gelangt, wenn dann infolge der Erstarkung der Organisation der Männer männliche Gottheiten neben die weibliche treten, so müssen bei der Differenzierung der verschiedenen Gottheitsqualitäten jene Umstände irgendwie zur Erscheinung gelangen. Da wo die Vaterherrschaft das Stadium jener Feindseligkeit vollkommen überwunden hat, da tritt eine männliche Gottheit in ganz gleicher Eigenschaft neben die weibliche oder, wenn nur noch die Organisation der Männer von Bedeutung ist, ganz an deren Stelle. Auch sie ist dann die Todesursache und der Totenfürst entweder neben der älteren Fürstin oder für sich allein. So tritt neben die ägyptische Isis als Todesgöttin, wie wir diese Stellung kurz bezeichnen wollen, Osiris als Todesgott; zu ihm gehen alle Aegypter ein.

Die Parallelform zu Osiris ist der indische Jama, der „Fürst der Seligen", der „König der Heimgegangenen und Versammler der Menschen im Jenseits" [2]). In seiner Person wiederholt sich zugleich ein Vorgang, den wir bei den Indianern häufiger vorfinden, indem diese einmal den „ersten Menschen" als solchen zur Gottheit erheben, dann aber wieder nach dem allgemeinen Vorgange einen väterlichen Geist desselben voraussetzen und diesem die Gottheitsattribute zuteilen. In diese zwei möglichen Wege haben sich auch der iranische und der indische Zweig der erobernden Arier geteilt. Beide müssen noch vor ihrer Trennung den gleichen Namen — iranisch Jima, indisch Jama — für den Gottheitsbegriff gebraucht haben. Den Iraniern aber war ihr Jima ihr „erster König", und somit der Stammvater des Volkes, wenn das auch der jüngere Mythus, der Jima nur zum Kulturschöpfer in seinem Volke machte, verdunkelt hat; für die indischen Arier aber wurde dieser „erste Mensch" selbst die oberste Gottheit, der Vater aller, der als erste Todesursache alle wieder zu sich

[1]) Leem a. a. O. S. 215.

[2]) Lassen a. a. O. I, 621.

herabholte. Dagegen teilten die getrennten Iranier auch diesem ihrem ersten Könige wieder seinen väterlichen Schutzgeist als „großen Geist“ — Ahura Mazdâ, Ormuzd — zu, und gewannen so nicht Jima, sondern Ormuzd als oberste Gottheit [1]). Die Juden der vorjahvistischen Religion müssen notwendig ganz dieselbe Gottesgestalt in Abraham verehrt haben. Die möglichen Deutungen des Namens sind „hoher Vater“ oder „Vater der Höhe“. Das erstere ist an sich ein ganz bezeichnender Name für die betreffende Vorstellung; als „Höhen“ aber bezeichnete man in Palästina jene oben erwähnten Grabherde oder Altäre, und in diesem Sinne wäre auch der „Vater der Höhe“ der richtige Jama oder Osiris. Er muß das aber unzweifelhaft einst gewesen sein, nach der biblisch bezeugten Vorstellung, daß die Angehörigen seines Volkes in „seinen Schoß“ zurückkehrten. Nicht minder deutlich bringt der Prophet die ältere Vorstellung mit der jüngeren in Verbindung, wenn er es feierlich ablehnt, in Abraham den Vater des Volkes zu erkennen, der nur Jahve sein solle [2]).

In Griechenland ist, einem älteren als dem erobernden Volkstume entstammend, Hermes derselbe Vorstellungstypus; Hades und Ares sind dagegen dichterische Personifikationen, die keinen Kult genossen, also auch nicht einmal im Vorstellungskreise der Griechen Götter der Wirklichkeit waren. Jener Hermes aber ist durch die Götter der Eroberer in ein dienstbares Verhältnis gedrückt worden; man nahm ihm die Herrschaft und machte ihn zum Boten der Unterwelt, zum Seelenüberbringer. In Rom war Mars, die gleichnamige Gottheit mehrerer Stämmchen, ein wirklicher Totengott, der sich aber wieder umgekehrt zur Staatsgottheit, wenn auch nicht an die erste Stelle, erhob. — In derselben Lage ist der griechische Apollo, die männliche Todesgottheit dorischer Erobererstämmchen, die sich mit dem Glücke dieser zur Staatsgottheit erhob, mit ihrem Volke also das umgekehrte Schicksal als Hermes erfuhr, denn beiden, dem Gotte und seinem Geschlechte, ist wirklich einerlei Schicksal zugeteilt, wie die alten Völker wußten.

Andere männliche Gottheiten haben eine so besondere Geschichte, daß sie nicht in die Parallele mit der älteren Gottheit treten und die Qualität des Totengottes entweder abstreifen oder überhaupt nicht annehmen. Zu dieser Gruppe gehören unter anderen die Götter erobernder Kriegerstämme und glücklicher Dynastenhäuser. Mit dem Kriegsglücke eines Häuptlings steigt das Ansehen des Gottes seines Geschlechtes, mit der Befestigung der Herrschaft jenes befestigt sich der Kult des letzteren, und so weit der Glanz seines Kultes reicht, so weit reicht sein Ansehen. Auch die neueste Zeit sah noch solche Vorgänge, wenn sie sich nicht absichtlich dagegen verschließen wollte. Ehe der kühne Kamehameha I. der Herr über die ganzen Sand-

---

[1]) Ebend. I, 619.
[2]) Jesaias 63, 16.

wichsinseln wurde, war Tairi, der Hausgott seiner Familie, eine fast unbekannte Größe des hawaiischen Götterreiches, ein elender Steinhaufen sein Grabtempel. Als aber sein Diener Kamehameha Herr aller Kanaken geworden war, mußte notwendig Tairi der angesehenste ihrer Götter sein. Kamehameha, der sich in Konsequenz der allgemeinen Auffassung ihm für all sein seltenes Glück verpflichtet hielt, baute ihm einen nach Landesart relativ großartigen Tempel und stiftete ihm eine glänzende Priesterschaft [1]). Hätte nicht sein Nachfolger mit dem ganzen drückenden Kultsysteme gebrochen, so würde uns vielleicht schon jetzt eine kanakische Mythologie zu erzählen wissen, durch welche Umstände die verschiedenen Götter in die Verwandtschafts- und Abhängigkeitsgrade zu Tairi gelangt seien.

Nur durch ähnliche Vorgänge läßt sich die Geschichte der indisch-arischen Göttergestalten erklären. Außer Jama ist auch Mitra noch dem ungeteilten Volke gemein; aber auch ihm fielen nicht die Lorbeeren des Arierzuges zu; neben jenem Totengotte wird er fast ausschließlich zum Regengotte, während er die Perser an die Zeit erinnerte, da sie noch im „unbebauten" Lande wohnten. Dagegen tritt mit der Eroberung des Fünfstromlandes Indra als neue mächtige Kriegsgottheit hervor. So lange er die Einheit des siegenden Volkes repräsentiert, läßt sich kein Vischnu- oder Çivakult entdecken. Wie Indra erst im Laufe der Zeit — und wohl kaum außer Zusammenhang mit den Ereignissen und Bedürfnissen der Eroberung — an die Spitze getreten, deutet der Mythus [2]) durch die Erzählung an, die Deva oder Götter der verschiedenen Weltteile hätten ihn zu ihrem Könige gemacht. Wie aber aus der Mitte des seßhaft gewordenen Indravolkes unternehmende Stämme oder gefolgschaftsartige Verbände hervorbrachen, um die erobernden Waffen weiter nach Osten zu tragen, da traten mit ihnen auch neue Kriegs- und Herrschaftsgötter hervor, und der verdunkelte Indra beginnt zu altern; den Buddhisten ist der alte Somazecher fast nur noch eine heitere Figur. Nur wenige Hymnen des Rigveda kennen Vischnu schon neben Indra; einige gemeinsam von Vischnu und Indra geführte Kriege [3]) deuten auf eine Unterstützung der vorgerückteren Stämme durch das Muttervolk. Çiva kennt noch kein Vedadichter; er ist der jüngste Gott und sein Kult tritt im jüngst eroberten Gebiete des Ostens hervor. Aber gerade dahin, in das Gangesland, fiel nachmals das Schwergewicht der arischen Macht: Çiva, der jüngste Gott, erzählt ein Mythus [4]), zwang die Götter, ihm den besten Teil des Opfertieres abzutreten.

In diese Gruppe werden wir Assur, Merodack und den babylonischen

---

[1]) Ellis a. a. O. S. 160, 163.

[2]) Aitarêja-Brâhmana; bei Lassen a. a. O. I, 911.

[3]) Rigveda VII, 99, 5.

[4]) Lassen a. a. O. I, 675.

Belus, hierher ganz besonders den ägyptischen Dynastengott Ammon, den griechischen oder wohl griechisch-phönizischen Poseidon, den hellenischen Zeus und Apollon in seiner jüngeren Gestalt, hierher den römischen Jupiter optimus maximus, und ebenso die jüngeren Marsformen, auf das bestimmteste aber den nordischen Odhin zählen müssen, der sich durch den sehr beschränkten Kreis seines Kultes als Gott einer Wikingergefolgschaft repräsentiert. Naturgemäß wird man in diesen Göttern ihrer Geschichte nach vorzugsweise das staatserhaltende Princip erkennen und in ihrem Kulte zu stärken versuchen, wie es z. B. ägyptische Könige in unerreichbarer Großartigkeit gethan. Diesem Principe entsprechend ist es dann vor allem die Idee der Macht, welche durch diese Kategorie des Göttlichen im Menschen zur Entwickelung gebracht wird, eine Idee, welche auf das lebhafteste kontrastiert mit den Göttlichkeitsbegriffen, welche im Gebiete des Zauberpriestertums der Verkehr mit dem Göttlichen erzeugt. Die Intensität der Furcht ist beim „Wilden“ größer als beim Kulturmenschen; die Idee der göttlichen Macht aber füllt erst der Kulturmensch mit immer vermehrtem Inhalte an, und auch auf diesem Wege muß sich ihm, wenn die Progression fortschreitet, der Polytheismus allmählich zerbröckeln oder in selbstgeschaffenen Zweifeln zersetzen. Wenn aber das alles erst im Gefolge der Fortschritte der Kultur erscheint, so ist nach dem Angeführten klar, daß alle diese Fortschritte auch auf dem rein geistigen Gebiete in letzter Reihe von den Fortschritten der socialen Gestaltungen bedingt sind. Es ist wohl noch jedem Bibelleser aufgefallen, in welcher Weise die alttestamentarische Auffassung das absolut Schreckhafte in der Gottesidee hervorkehrt. Mit dem sogenannten „Anthropomorphismus“ der Darstellung ist dabei sehr wenig erklärt. Wenn das heißen soll, daß sich der Darsteller zur damaligen Denk- und Vorstellungsweise der Menschen herabließ, so muß es gestattet sein, einfacher zu sagen: jener Stand der Gottesidee kennzeichnet die Kulturphase der Zeit.

Indem der Gottesbegriff nach der einen Richtung hin durch die sociale Entwickelung so wesentlich differenziert wird, wird dadurch auch eine Differenzierung auf der anderen Seite bedingt. Dem Patagonier ist sein „großer Geist“ noch eines in allem: ein „heiliger Baum“, der „Herr des Todes“, der „Herrscher im Totenlande“ und der „Regent des Volkes“ [1]. Tritt aber auf einer höheren socialen Stufe der „Regent“ in der einen Gottheit zu ausschließlich hervor, so ist das Volk geneigt, die anderen Attribute des ursprünglichen Gottesbegriffes, so weit es ohne Beschränkung der Machtidee angeht, auf Gottheiten anderer Herkunft zu verteilen. Dies muß um so notwendiger eintreten, als eine in irgend einem Stamme durch die Gleichheit der Benennung und Vorstellungsweise bereits zur Identifizierung gelangte Gottheit durch diejenige des Herrschens nicht aus dem

---

[1]) Müller a. a. O. S. 265.

Volksbewußtsein verdrängt werden kann. So fiel der jüngsten Gottheit Aegyptens die Herrschaft, der ältesten das Totenreich zu. In vielen Fällen aber fällt dann gerade das letztere Amt einer urmütterlichen Gottheit zu, mit der sich dann in der schon angedeuteten Weise der Begriff des Bösen verbindet. So hat Griechenland seine Hekate, Rom seine Mania, und fast jedes Volk irgend eine Figur ähnlicher Art in der Erinnerung behalten.

Schließlich haben auch auf diesem Gebiete die Einflüsse der Sprache manches zur Entwickelung der Begriffe beigetragen. Zwar in der Analyse der einzelnen Gottbezeichnungen selbst sucht man vergeblich die Lösung tiefsinniger Rätsel. Bei den meisten bleibt die Deutung selbst ein solches, oder sie enttäuscht durch ihre Einfachheit. Unter den deutbaren Namen treten drei Gruppen besonders hervor. In der einen, zu welcher wir auch unseren eigenen Gottesnamen zählen, kommt der Begriff des „Herrn“ oder „Vaters“ im Sinne des Patriarchats zum Ausdruck, und dem entspricht der Name einer Mutter oder Urmutter, auf der jüngeren Stufe der der „Frau“ oder „Herrin“ neben dem Herrn. Auch ganz unbestimmte Bezeichnungen, die ungefähr auf „Ihn“, als den auch bei solcher Hinweisung leicht zu substituierenden, hindeuten, sind hierher zu zählen. In der zweiten Gruppe tritt der Begriff des „Geistes“ hervor, der sich oft an die verwandten oder für identisch genommenen Begriffe Seele, Hauch, Atem anlehnt. Am zahlreichsten sind die Namen der dritten Gruppe, welche überhaupt nicht das Wesen der Gottheit selbst zu definieren versuchen, sondern irgend einen Gegenstand benennen, in dessen Verbindung der Geist gedacht wird. Hierher zählen wir die bekannten Namen Himmel, Agni, Brahma; eine Kombination zweier Gruppen bildet die „Mutter Erde“.

Von größerer Bedeutung auf die Ideenbildung war der größere oder geringere Reichtum der Sprache an synonymen Bezeichnungen innerhalb eines bestimmten Verkehrskreises mehrerer Geschlechter. Reichtum oder Armut dieser Art übten einen hemmenden oder fördernden Einfluß auf die Zusammenlegung der ursprünglich gleich den Urfamilien isolierten Gottesbegriffe. Aegypten besaß einen großen Reichtum von Gottheitsnamen; die meisten derselben sind uns erhalten als Bezeichnungen für jene Gottheiten, welche von den Mahlstätten der einzelnen Gaue, aus denen sich allmählich die beiden Königreiche nebst einem oft feindselig dazwischen tretenden Zwischenreiche zusammensetzten, als Götter der hier zu Friedenszwecken verbündeten Geschlechter, als Hüter dieser Verbände mit Kult verpflegt wurden. Mancher dieser Namen gehört nur einem einzigen Gau an, mancher mehreren zugleich, mancher vielen. Dazu treten noch Namen, die nur Göttern der einzelnen Geschlechter zugeteilt sein mochten, und auch diese können wieder vielen oder wenigen gemeinsam gewesen sein. Den meisten Geschlechtern gemeinsam scheint der Gottesname Osiris gewesen zu sein, denn noch in spätester Zeit hatte man gar nicht vergessen, daß eigentlich jeder in seiner Art fortlebende, d. h. mit den dazu erforderlichen Kultwerken versehene

Tote, jeder freigewordene und von den Seinen am Leben erhaltene Menschengeist ein Osiris — beziehungsweise eine Isis — sei. Indem nun diesen Namen insbesondere die göttlichen Vorstände der Geschlechter, und zwar bei vielen derselben zugleich führten, so mußte mit der Schaffung des Begriffes eines einzigen „ägyptischen Volkes“ notwendig die Auffassung entstehen, daß dieser Osiris als eine und dieselbe Person nicht zwar der Reichs-, aber der volkstümliche Totengott des ganzen Volkes sei. Diese Auffassung blieb eine Thatsache auch neben der sehr widersprechenden, daß ja dieser Osiris allenthalben im Lande sein Grab oder seinen Grabtempel habe und daß, wenn er darum doch Eine Person wäre, er doch merkwürdigerweise an vielen Orten zugleich begraben sein müßte.

Es ist nun Sache des einerseits frei dichtenden und andererseits doch wieder nur Thatsachen des Volksbewußtseins registrierenden Mythus, einer logisch erträglichen Verbindung solcher Widersprüche den Weg zu bahnen. Steht ihm einerseits die Freiheit der Erfindung zu, so ist er anderseits durch die Thatsachen selbst gebunden: er kann nur das als neue Thatsache einführen, was die Verbindung jener zur logischen Voraussetzung hat. Wir nennen die Umsetzung dieser logischen Anforderung in die epische Darstellung die mythologische Substruktion. Ist der logische Zwang von der Art, daß er gleichsam nur in einer einzigen Richtung ausmünden kann, dann braucht gar kein Einzelner der Dichter eines Mythus zu sein; der Mythus wird überall wie ein Naturgewächs aus dem Boden des Volkes herauswachsen, überall wo jene Verbindung disparater Vorstellungen auf historischem Wege zur Thatsache geworden ist. Wenn sich der Leser des Osirismythus erinnert, wie er durch Plutarch Verbreitung gefunden hat, so wird ihm ein Moment leicht von dieser Art erscheinen: wenn Osiris an vielen Orten zugleich begraben liegt, so muß er in eben so vielen Teilen begraben worden sein. Ist das eine — Thatsache, so läßt sich auch das andere als solche erzählen. Des weiteren aber hält wohl jeder, er sei Priester oder nicht, seine Gelehrsamkeit für festbegründet genug, daß er auch das als Thatsache zur Motivierung beizufügen wagt, was ihm jene an die Hand gibt. Wenn ein Stammverband im Fajum, der den Kult eines Set (Typhon) übt, in Erbfehde mit den osirianischen Stämmen steht, so ist es im Sinne jener Zeit nicht einmal eine Allegorie, sondern pure Thatsache, daß Typhon der Erbfeind des Osiris ist. Diesem Erbfeinde wird man also die feindselige Handlung der Zerstückelung der Leiche des Osiris zuschreiben müssen, und das sind in der That die Elemente des Mythus. Wenn Osiris in demselben als Begründer der ägyptischen Kultur und Gesetze dargestellt wird, so ist das eine öfter wiederkehrende Umsetzung der alten Vorstellung vom „ersten Menschen“, die im Mythus vom indischen „Manu“ ihre Parallele hat. Daß ihm Isis zugleich als Schwester und Gemahlin zugeteilt wird, deutet auf die Verhältnisse des Mutterrechtes zurück. In der Einfügung der übrigen Parallelformen der Gottheiten und gegenseitigen Ver-

wandtschaftsverhältnisse vereinigt sich dann immer wieder Freiheit der Dichtung mit dem Zwange der Thatsachen.

Wie, den socialen Fortschritten folgend, auch die Identifizierung verschiedennamiger Gottheiten durch die Gleichheit ihrer Bethätigung vor sich gehen mußte, haben wir schon erwähnt. Es ist aber auch klar, daß mit dem Vollzuge dieser Identifizierung eine Verdunkelung des ursprünglichen Bewußtseins eintreten mußte; sie liegt schon in dem Vollzuge selbst; er bedingt ein Vergessen der wirklichen Geschichte der Persönlichkeit, beziehungsweise eine Korrektur derselben im Bewußtsein. Dagegen mußte in diesem der andere Faktor des Götterbegriffes, sein Thätigkeitsattribut, immer ausschließlicher hervortreten, d. h. auf die Mythenbildung folgte notwendig eine in jener gegebenen Richtung rationalisierende Mythendeutung. Verhältnismäßig früh ist auch der Osirismythus in diese Phase eingetreten. Herodot behandelt alles, was sich auf diesen Gott bezieht, als ein Geheimnis der Eingeweihten. Plutarch sieht in dem von Typhon und seinen Genossen eingesargten Osiris das Verschwinden des Nilwassers angedeutet, im Kampfe beider das Ringen der schaffenden und zerstörenden Gewalten der Natur. Auf diesen Grundlagen hat dann die Deutung bis auf unsere Zeit emsig weiter gebaut. Hielt nun, wie wir oben bemerkten, einer solchen Zersetzung gegenüber der Kult allein noch die historisch gewordenen Religionsvorstellungen aufrecht, so nagte doch jene auch schon an seiner Wurzel. Wäre einmal die Ansicht durchaus volkstümlich geworden, daß Osiris nichts anderes sei als die Allegorie für den ab- und zuflutenden Nil oder die im Frühjahr erwachende, im Herbste erliegende Zeugungskraft der Natur, dann hätte wahrlich auch dieser Osiris in jedem denkenden Manne einen Propheten gefunden für die Offenbarung: „Bringet nicht ferner vergebliche Opfer!“ [1]) Wie hätten dann noch die Könige ihre reichen Weihegaben mit dürren Worten den Lebensunterhalt der Götter nennen können? [2]) Dann hätte es nicht zur Ablösung der Opfer eines neuen Opfers bedurft, um den Kult und mit ihm die alte, kindliche Weltanschauung der Menschheit aus den Angeln zu heben.

War nun aber auch jene beginnende Zersetzung ein ganz natürliches Glied in der ganzen Entwickelungskette, so war doch zur Zeit, da die Frage der Kultlösung, der Befreiung von den unerträglichen Fesseln, in die sie sich selbst verstrickt hatte, die Kulturmenschheit beschäftigte, jener Faktor der Zersetzung durch Spekulation keineswegs in dem Maße in die Volksmassen gedrungen, als man gemeinhin glaubt. Die „Vögel“ des Aristophanes zeigen uns, daß Religions- und vorzugsweise Kultauffassungen, wie sie heute

---

[1]) Jesaia 1, 13.

[2]) Eine solche Stelle lautet: „Die Götter waren entzückt über die Liebesbeweise sein, daß er ihnen die gebührenden Opfergaben, wovon sie leben, zukommen ließ, gleichwie ein guter Sohn es seinem Vater thut.“ Lauth, Aegyptens Vorzeit. S. 370.

den „abergläubischten“ Afrikaner kennzeichnen, im Volke von Athen noch zu einer Zeit Lebenskraft besaßen, die wir als die Blütezeit des Geisteslebens zu betrachten gewohnt sind. Weniger als heute, da wir so oft den Zwiespalt des Geisteslebens beklagen, hat jemals zuvor die Volksmasse dem Vernunftdenken einer vorausgeeilten Geisterschar zu folgen vermocht, und niemals hat es überdies an Beratern des Volkes gefehlt, die außer dem etwaigen allgemeinen ein persönliches Interesse daran hatten, daß es nicht zu folgen vermöge.

Wie aber zur ältesten Art der Mythenbildungen der Kult selbst in seiner Beeinflussung durch die socialen Fortschritte zwang, das zeigt u. a. das sogenannte ägyptische Totenbuch, dessen den alten Kern mit immer neuen Schalen überwuchernde Hüllen die unter dem Zwange der Identifizierungen des Disparaten fortschreitende Mythenbildung erkennen läßt. Griechenland hat in Hesiods Theogonie ein Denkmal von entfernterer Aehnlichkeit. Ihm geht der praktische Kultzweck ganz ab; aus innerem Drange sucht es dafür die unendliche Zahl der disparaten, der isoliert entstandenen Vorstellungen im Gebiete des erweiterten hellenischen Gesichtskreises zu sammeln und zu ordnen. So weit aber liegt dieser älteren Zeit noch das richtige Bewußtsein im Blute, daß sie das ordnende Princip nur in Genealogien zu entdecken vermag, wie sehr sich auch der Stoff dagegen sträubt. Ein ähnlicher Prozeß muß sich allem nach schon vordem im Volksbewußtsein selbst zu vollziehen begonnen haben. Während, wie schon erwähnt, noch deutliche Spuren uns darauf hinweisen, daß ursprünglich der Name Zeus vielen Geschlechtern der Stammverwandtschaft zur Bezeichnung je einer besonderen göttlichen Persönlichkeit diente, hat sich Schritt für Schritt mit der Entwickelung eines hellenischen Bewußtseins eine Identifizierung und Verschmelzung der Zeuspersönlichkeiten vollziehen müssen — nach modernem Urteil nicht zum Vorteile der moralischen Persönlichkeit dieses Zeus. So viele Geschlechter einst ihr verewigtes Ahnenhaupt mit diesem Namen bezeichneten, so viele Mythen mußten nun die Verbindung zwischen dem der Erfahrung nach Fremdartigen und im Stammvater nun doch Vereinigten anspinnen. In den verschiedenen Stammmüttern blieb die Fremdartigkeit bezeichnet, und so mußte dann Zeus gar oft sein ehelich Gemahl verlassen — eine Auffassung, wie sie durch Homers und Hesiods Gedichte populär, durch Herodot getadelt wurde. Er hätte, wie uns scheint, die Einheit der Vorstellungen lieber durch eine Ableitung aus der gemeinsamen ägyptischen Quelle hergestellt, die dem Reiseforscher durch ihr Alter imponierte.

Es stimmte zu der gleichsam musivischen Zusammensetzung des griechischen Volkstums, seiner Aufnahme so vieler fremden Elemente und zu seinen Beziehungen zu allerlei Auslandvölkern, daß gerade in Griechenland sich ein ungewöhnlich großer Schatz von Mythen mannigfaltigsten Inhaltes aufhäufte, daß gerade der griechische Geist dahin gelenkt wurde, in die dichterische

Ausgestaltung des ihm so in den Elementen reichlich Gebotenen sich zu vertiefen. Und in dem Maße, als dies geschah, arbeitete gerade der Grieche an der Isolierung des Kultus und der Kultreligion, um den Abschluß einer mit dem Zugeständnisse der Unzulänglichkeit in sich selbst zurückkehrenden Entwickelung vorzubereiten. Griechenlands Kult wurde durch seine Mythologie der logischen Begründung beraubt, wurde gedankenlos und inhaltsleer, während seine Götter dem ernsteren Forscher weder die Ursächlichkeit im kosmischen noch die im ethischen Leben zu erklären genügten. Darum stand hier die eigentliche Wiege des Christentums; denn wie wir in Jesu dem Galiläer nach verschiedenen Richtungen hin mehr den Syrer als den Juden erkennen, so sind auch die griechisch redenden Pauluschristen weit mehr die eigentlichen Träger der großen Revolution geworden als die Judenchristen.

Durchaus anderer Art waren Auffassung und Behandlung, welchen die Religion in Rom begegnete. Selbst die Mythenbildung behielt hier einen mehr historischen Grundzug; sie trat aber vollkommen zurück vor der sorgfältigen Registrierung der Pflichten des Kultes. Ausdruck fand diese Sorgfalt in der Schaffung eigener Behörden, welche die durch die staatlichen Fortschritte übernommenen Kultverpflichtungen in Evidenz zu halten und die Erfüllung zu überwachen hatten. In Rom war in Konsequenz alter Auffassung der Gedanke unaustilgbar, daß sein Glück und Bestand von der treuen Erfüllung seiner Kultpflichten abhängig sei. Diese allein geltende praktische Rücksicht ließ das Bestreben, die Genealogien der Gottheiten, zu welchen Rom infolge seiner Ausbreitung in Kultverpflichtungen trat, auf dem Wege der Mythendichtung festzustellen, als ein sehr bedeutungsloses erscheinen, und wenn sich endlich auch seine Dichter damit beschäftigten, so geschah es durch Entlehnung griechischer Stoffe.

Dagegen führte dementsprechend die klare Begrenzung aller Verpflichtungen auf diesem Gebiete zu einer an der ältesten Grundlage festhaltenden Klassifikation der göttlichen Wesen, wie sie anderwärts nicht wieder hervortritt. Allgemein umfassende Bezeichnungen des Geistwesens sind Genius und Divus. Das letztere ist der Tote, dem durch die entsprechenden Kultleistungen das Fortleben im Jenseits gesichert ist. Die Bezeichnung vermag also alle Rangordnungen des Göttlichen zu umfassen, welche durch andere Prädikate geschieden werden. Der Genius, dessen Name die Beziehung zur Gens festhält, erscheint in einer geschichtlich wohlbegründeten Doppelbeziehung, einmal als die Seele im lebenden Menschen und dann als das daraus hervorgegangene Geistwesen, das als ein äußerer Schutzgeist an den Menschen herantritt. In jeder Richtung hat eine spätere Zeit wieder genauere Unterscheidungen festgestellt. Seit die Unterrichteteren nach Platos Vorgange, dem hierin wieder ältere Volksspekulation zuvorgekommen war, im Menschen drei Seelen annahmen — eine vegetative in den Verdauungsorganen, eine tierische in der Brust und eine Vernunftseele im Haupte —, war auch der

römische Genius im Menschen [1]) die Vernunftseele, der Geist als Intelligenz. Dabei hielt man immer noch an dem alten Gange der Schlußfolgerung fest, wenn man sich die höchste Gottheit als eine qualitativ ähnliche Vernunftseele der Welt, als „Weltseele" [2]) vorstellte. Scheinbar dem kindlichen Denken der Naturvölker weit entrückt, erscheint doch diese hohe Idee einer „Weltseele" als Schöpfungsgeistes selbst den späteren Römern noch in der genetischen Verbindung mit der kindlichen Urvorstellung: der Begriff Seele, durch den allein auch die fortgeschrittenere Menschheit sich eine schaffende Kraft in der Natur vorstellbar machen kann, ist von keiner Analogie außer dem Menschen, sondern nur von der im Menschen gesetzten hergenommen, und diese Einheit verbindet noch immer den Menschen jener Kulturhöhe mit dem einfachsten Naturmenschen.

Dem Genius entspricht mit Beschränkung auf das weibliche Geschlecht die Juno; sie ist der Genius der Frau; und wie nun einerseits jede Frau ihre Juno in sich hat, so steht sie auch wieder unter dem Schutze einer solchen über ihr, und wie im einzelnen Hause die Stellung der römischen Frau durch Vertrag neben der des Mannes gesichert ist, so kennt auch der Staatskult eine höchste Juno neben dem höchsten Gotte. Ohne Rücksicht auf das Geschlecht bezeichnen Manes und Lemures die abgeschiedenen Seelen, aber nicht ohne der Differenzierung zu verfallen. Unter Manes verstand der Römer vorzugsweise die divi, die durch den entsprechenden Kult „versöhnten", gütigen Seelen; unter Lemures die nicht durch Kult zur Ruhe gebrachten, gespenstig spukenden. Larvae bezeichnet ebensolche Geister mit Bezug auf ihre äußere Erscheinung.

Laren sind Manen, welche in Herrschaftsbeziehungen zum Hause stehen, Geister der väterlichen Hausvorstände. Diese göttlichen Hausväter haben die älteren Hausmütter aus dem Kulte des Hauses verdrängt, denn die Junones desselben entsprechen nicht den Hausvorständen unter Mutterrecht; letztere haben nur im Staatskulte sich erhalten, erst als die Vorstände der dreißig Kurienherde, dann, nach des Servius Reform, als die Eine Vesta des Staatsherdes [3]). Eine ähnliche Analogie der Hauslaren sind die Kompitallaren, die göttlichen Vorstände der örtlichen Vereinigungen von Hausständen. Der höchste Lar des Staates endlich ist Jupiter, unterschieden von anderen Göttern dieses väterlichen Namens durch den Zusatz des optimus maximus, des Reichsten und Größten. Er ist zugleich die höchste der Gottheiten der drei alten Geschlechterbündnisse — neben Mars und Quirinus; ein noch älterer, vorzugsweise aus etrurischen Bestandteilen bestehender Bund hatte noch unter mütterlicher Oberhoheit der Dea Dia gestanden.

---

[1]) Nach Varro bei Augustinus, C. D., VII, 23.

[2]) „Talem autem mundi animum Deum esse — ut tanquam universalis genius ipse mundi animus esse credatur." Ebend. VII, 13.

[3]) Vergl. Mommsen, Römische Geschichte I, 113.

Nicht immer hatte das römische Saalhaus alle Bauanlagen in sich geschlossen. Wir finden neben demselben noch Rundbauten vor, die vielleicht einmal den griechischen Thalamoi entsprachen; später dienten sie nur noch als Vorratshäuser. Die Schutzgeister dieser Häuser waren die Penaten; von ihnen hing die Wohlfahrt des Hauses ab; mit den Laren hatten sie in jüngerer Zeit ihren Platz am großen Herde des Atriums; die Penaten des gesamten römischen Volkes wohnten dementsprechend am Herde des Staates, im Vestatempel.

Noch einen anderen Fortschritt, welchen die Gottesvorstellungen auf dem Wege des gewährenden Kultes machten, können wir gerade an der Entwickelung des römischen Religionswesens wahrnehmen. Bei vielen Völkern hat man jedesmal, so oft ein Schutzgeist für einen bestimmten Zweck gewonnen werden sollte, gleichsam zur Wurzel der ganzen Vorstellungsweise zurückgreifen müssen: man schuf einen solchen Geist in der ursprünglichsten Weise, indem man die Seele eines Menschen von dessen Leibe schied und mit jenem besonderen Wächteramte betraute. In Siam hat man solche Vorgänge noch in unserem Jahrhunderte erlebt. Um für ein neuangelegtes Thor einen unsichtbaren Wächter zu bestellen, brachte man einen Menschen ums Leben, nachdem man ihn sehr festlich bewirtet und dabei die Pflichten seines zukünftigen Amtes ihm ans Herz gelegt. Aber derselbe Brauch ist auch für Europa, und zwar nicht bloß durch die Erinnerung der Sage, sondern in gut beglaubigter Weise bezeugt. Insbesondere beim Bau von Burgwällen, Brücken und Dämmen Menschen zu gleichem Zwecke umzubringen, beziehungsweise einzumauern, war nicht ganz außer Uebung und hat sich noch bis heute in der Volkserinnerung erhalten. Es sind das immer Bauanlagen, bei welchen durch rechtzeitige Anzeige einer Gefahr Unglück verhütet werden kann. Die Absicht war nicht, in dem gekauften Bettelkinde, das man etwa dazu verwendete, einen Schutzgeist zu schaffen, der den Feind vom Walle oder das Wasser vom Deiche zurückzutreiben vermöchte, sondern eine wachsame Seele, die auf dem üblichen Wege von „Anzeichen“ — Vorbedeutungen — die ihr sichtbare Gefahr künden sollte.

Es war im Grunde ganz dasselbe, was der Römer auf einer höheren Stufe der Religionsvorstellungen — angeblich nach etrurischer Anleitung — that, wenn er in einem Hause einen „Mundus“ oder unter dem Grenzstein eine Opfergrube anlegte; aber doch sehen wir dabei auch wieder eine nicht unwesentliche Verschiebung des Gedankens. Jenen unendlichen Ueberfluß an Geistern, der zum ewigen Schrecken des Wilden Luft und Erde erfüllt, vermag der des Kultes kundige Mensch zu seinem Nutzen zu wenden. Je weiter die Geschichtserfahrung einer Kulturstufe reicht, desto unermeßlicher muß jene Schar erscheinen, und je aufmerksamer der Mensch sich in die Betrachtung der Natur vertieft, desto zahlreicher müssen ihm die Beweise ihres Daseins werden; denn da der Mensch auf dem Wege, den seine Spekulation einmal eingeschlagen hat, zu einer anderen Ursache des Er=

scheinungswechsels als der, die er im Geistwesen sieht, nicht gelangen konnte, so muß sich ihm mit der Summe der Erscheinungen notwendig auch die Zahl jener vermehren. Daß sich aber dem Menschen die Summe der Erkenntnisse auf dem Wege der Kultur stetig mehrt, bedarf keines Beweises. Darum steht auch dem Menschen auf der Höhe der klassischen Kultur — soweit er jene Vorstellungsweise noch nicht zu verlassen beginnt, — ein solcher Ueberfluß von Geistwesen gegenüber, daß er für bestimmte Zwecke keine zu schaffen, sondern nur die an jedem Punkte der Erde zahlreich sich darbietenden zu gewinnen braucht. Es genügt, in die Grube die Opfergabe zu legen; daß auch da ein Geist sei, den sie anzieht, ist nicht mehr zweifelhaft.

Wie auf diese Weise auch das neugebaute Haus, das kein Grab einschließt, doch seinen besonderen Schutzgeist gewinnt, so können auch Zweckverbände irgend welcher Art, die durch keinen genealogischen Zusammenhang verbunden sind, sich des Schutzes eines durch Kult gewonnenen väterlichen Oberhauptes erfreuen. In diese Kategorie müssen wir die oben genannten Kompitallaren zählen; denn die der Zufall der Nachbarschaft in einer Gasse zusammengeführt hat, können sich auf kein gemeinsames väterliches Haupt beziehen; aber so lange in ihrer Larenkapelle der Kult vollzogen wird, fehlt ihnen die schützende Gottheit nicht. So hat denn auch jede Genossenschaft und Gilde ihren Gott — Vulkan, Minerva sind bekannte Beispiele dafür.

Wie es schon dem afrikanischen Priester nie an Geistern fehlt, die er durch seine recht zweifelhaften Kultwohlthaten für jeden beliebigen Berufszweig gewinnen kann, so hat dem Römer, schon gleichsam von Natur aus, jede Erscheinungsform des Lebens ihren Vorstand im Geisterreiche, und es bedarf nur der Wissenschaft, sich ihm mit den rechten Anrufungen und Opfern zu nähern, um durch ihn jene Erscheinungen in gewünschter Weise zu beeinflussen. Darauf beruht die eigentümliche Vorstellung der Indigetengeister, die wir Berufsgenien nennen möchten, und das Wesen der Indigitamenta, auf alldem aber vorzugsweise die mit den Fortschritten des Lebens sich immer mehr steigernde unüberschätzbare Bedeutung des Kultes.

Wenn wir die Wertschätzung derselben auf ihrer Höhe erkennen wollen, dann müssen wir den ruhmredigen Brahmanen darüber hören. Er sagt: „Die Frucht oder das reif gewordene Ergebnis der Opferspeisen nur ist diese ganze Welt“ [1]). Nur das Opfer allein erhält das Leben auf der Welt. „Die ins Feuer geworfene Darbringung kommt unfehlbar zum Aditja (dem Geiste in der Sonne); von dem Aditja her entsteht der Regen, aus dem Regen die Nahrung, aus dieser entstehen die Geschöpfe“ [2]). Endlich erhebt sich orientalische Ueberschwenglichkeit zu dem Mythus, aus einem

---

[1]) Vischnupurâna I, 13. Lassen a. a. O. VII, 299.

[2]) Ludwig, Rigveda III, 259.

Opfer seien Himmel, Erde, Sonne, Mond und Sterne, die Menschen, die Tiere und Pflanzen und alles entstanden. Das war allerdings nach Puruschasuktam der Opfer allerhöchstes, das Opfer eines Priesters. Das Abendland war nun allerdings etwas nüchterner, aber im Grunde von der gleichen Anschauungsweise getragen; mit dem Kulte mußte der Staat zu Grunde gehen; durch jeden Kultdefekt litt er unzweifelhaft Schaden. Und weil das auch dann der Fall war, wenn nur ein Einzelner seine private Kultpflicht versäumte, so schuf das konsequente Rom im Pontifex maximus jene eigenartige oberste Wohlfahrtsbehörde, die über die Kultpflichterfüllung jedes Einzelnen wachte. Nachmals übertrugen die Kaiser diese Würde sich selbst; viele Gewalten gaben sie neidlos aus der Hand; diese nicht.

Gleich diesem Werte des Kultes aber wog auch — seine Last. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie mit der Kultur wachsen mußte, so lange diese keine andere Erkenntnis von der Ursächlichkeit der Dinge zu bieten wußte, als den Dämonismus. Indem der Indianer seine Fürsorge nur von Zeit zu Zeit vor besonderen Entscheidungen anspannt, beschränkt sich auch sein Kult auf Gelegenheitsopfer und die einmalige Versorgung der Toten. Allenfalls daß er von Zeit zu Zeit ein allgemeines Totenfest feiert, um seine Geisterfurcht immer wieder für eine Zeit lang in Bausch und Bogen zu bannen. Nur selten ist seine Sorge entsprechend intensiv, daß er seinen „großen Geist" dafür in Anspruch nimmt. Bedarf er in Krankheits- und ähnlichen Notfällen der Hilfe eines besonderen Geistes, so nimmt er die Vermittelung eines Menschen in Anspruch, der es, zum Jagen zu schwach oder zu träge, zu seinem differenzierten Berufe gemacht hat, solche Geister durch beständigen Kult gleichsam an der Kette zu halten. Die Armseligkeit des Lebens mit seinen oft wiederkehrenden Zeiten des Mangels gestattet einen solchen Begriff von den hungrig sich herumtreibenden Geistern.

Von alledem muß mit fortschreitender Kultur das Gegenteil überhandnehmen. Der weiter ausgreifenden Fürsorge für das Leben folgt auf dem Fuße eine aufwandvollere für die Toten, der Erfassung größerer Zeiträume der erweiterte Umfang der Stiftungen und der sich erhöhenden Sorgen des fortgeschritteneren Lebens, das in tausend neuen socialen Verbindungen jenen Sorgenschatz nach ebensoviel Richtungen vermehrt hat, eine ununterbrochene Kette von Anlässen der Kultthätigkeit. Ist die Stetigkeit der Lebenshaltung auf jene Höhe gekommen, die sie in Aegypten zuerst, soweit es die Geschichte lehrt, erreichte, so beginnen in Wirklichkeit die Toten die Lebenden auszusaugen. Die Lebensausstattung, welche eine Generation als das aufgesparte Kapital der vorangegangenen empfangen sollte, wird fast gänzlich zu Zwecken des Kultes verwendet; es gibt eigentlich keinen Erbgang, sondern wie in Urzeiten hält der Tote an seinem Eigen fest, nur daß er für die Verwaltungsmühe dem Ueberlebenden einen Anteil

überläßt. So kommen allmählich die meisten Güter des Lebens in die tote Hand, aller Prunk und Reichtum stapelt sich in den Totenstädten und Tempeln auf, und ihr Glanz weiß selbst die Nachwelt noch zu täuschen über die nackte Armut des Lebens der ausgesogenen Volksklassen. Allerdings setzen die Götter und die Toten durch ihren ungeheueren, zum Teil immer noch produktiven Reichtum auch wieder die Lebenden in Nahrung; aber eben darum gedeiht unter allen Ständen auch nur einer auf das üppigste, derjenige, der die Verwaltung der Kultgüter besorgt. Selbst die Fürsten versäumen es nicht, die Apanagen der Prinzen in solchen Aemtern anzuweisen, und in Anwartschaft der begehrtesten Art Versorgung ergießt sich ein Scolarenstrom aus dem ganzen Lande in die Totenstädte.

Die glückliche Muße zahlloser Sinekuren hat der Menschheit bedeutsame Elemente des Fortschrittes geliefert; wir erinnern nur an die Schrift, die von hier aus durch die Vermittelung des punischen Brudervolkes zu den Völkern der asiatisch-europäischen Kultur gelangte, an die astronomischen Kenntnisse, die aus der Beobachtung der Merkmale der genauen Wiederkehr der Zeiten, wie sie ein peinlich gewissenhafter Kult verlangte, hervorgegangen war. Aber diesen und ähnlichen Fortschritten, denen dieses Lebenssystem Raum schuf und Mittel gewährte, war auch durch dasselbe ihre Grenze gezogen; jenseits derselben trat die Erstarrung ein. Früh erreichte Aegypten in glücklichem Aufschwung jene; um so länger verharrte es in dieser.

Einen ganz ähnlichen Lauf nahm die Kulturentwickelung im Tieflande Ostasiens.

Bis heute ist die Weltanschauung des Volkes von China trotz mannigfaltiger Fortschritte auf einzelnen Gebieten der Technik die dämonistische, und das Leben des Staates wie der Einzelnen bewegt sich in der strengen Konsequenz dieser Auffassung. Bei ähnlichen Vorzügen zeigt China dieselbe Erstarrung wie Altägypten. Die ersten Versuche von Eisenbahnanlagen scheiterten an der ernsten Besorgnis vor der Störung der bei ihren Leibern in der Erde wohnenden Geister, welche mit den vorzunehmenden Erdarbeiten verbunden gewesen wäre. Diese Störung müßte unberechenbares Unheil unter den Menschen zur Folge gehabt haben. Nach einer anderen Richtung hin aber hat China, ohne mit dem Systeme zu brechen, sein Los erträglicher zu machen gewußt, indem es eine sehr primitive Form der Ablösung vieler Kultpflichten erfand.

Wir haben diese Last, wie sie sich bei fortschreitender Kultur im Römerreiche und in Indien in ähnlicher Weise häufen mußte, hier durch Beispiele angedeutet, weil sich an ihrem Gewichte die Bedeutung wägen läßt, welche dem Kulte beigelegt wurde. An diesem Gewichte aber läßt sich wieder die Größe des Kampfes messen, in welchen die Fortschritte des

Lebens eintraten, so oft sie sich gegen die althergebrachten Satzungen des Kultes richteten. Dadurch allein erklärt es sich, warum gerade der Kult Rudimente in sich schließt, welche, mit dem Fühlen und Denken seiner Zeit in grellstem Widerspruche stehend, ihrem Ursprunge nach in eine oft längst überwundene Zeit der Roheit zurückreichen.

Wir werden einige dieser Kultformen dem Leser erst vorführen, ehe wir auf die weitere Entwickelung des Gottesbegriffes durch die Einbeziehung äußerer Elemente eingehen.

Der Mensch als Gegenstand der Kultleistung.

So wie wir mit der Kultur die Last des Kultes in der einen Richtung steigen sahen, so fiel sie nach der anderen, und auf der Höhe jener hatte sich fast durchwegs schon eine Befreiung vollzogen. Denn nicht nur als der Gewährende war einst der Mensch belastet; er war vordem auch in weitester Ausdehnung mit Leib und Leben der Gegenstand der Gewährung gewesen. Die Quelle dieser Kultverpflichtung ist eine doppelte. Die eine kann nicht älter sein als das Patriarchat, denn sie entspringt dem Besitzrechte desselben; die Mutterfolge aber hat ein Besitzrecht an den Menschen nicht gekannt. Wenn aber dem Manne, was er zu seinem persönlichen Eigen erworben hatte, auch nach dem Tode bleiben mußte, weil seine Seele an seinem Schatze hing, so konnte die Qualität dieses Besitzes dem strengen Gedanken nach keinen Unterschied bewirken: auch der lebende Besitz gehörte zu den Gegenständen der Grabfolge; neben dem Leibrosse der kriegsgefangene oder gekaufte Knecht und das Weib, das in demselben Besitzverhältnisse stand. In der That wurde diese Konsequenz gezogen, und die Grabfolge von Knechten und Witwen war weit verbreitet. Doch bezeichnet sie uns die Blüte des Patriarchates und erreicht dementsprechend ihre höchste Entwickelung bei den nordischen Nomaden der Alten Welt. Der bis in unser Jahrhundert währende Bestand der Witwengrabfolge in Indien ist bekannt genug. Auch bei Germanen und Slaven war sie einheimisch und die Nachfolge von Knechten ist überhaupt sehr weit verbreitet. Den Skythenkönigen wurden nach Herodot beim Totenfeste fünfzig berittene Jünglinge nachgesendet. Völker, welche der Mutterfolge näher stehen oder aus dieser ihre Organisation entwickelt haben, kennen diese Grabfolge nicht. Dem alten Indianer war sie eben so fremd, wie die Knechtschaft selbst.

Anfänglich kann die Beigabe — sei es ins Grab, sei es auf den Scheiterhaufen — wohl nur in der einfachen Konsequenz der unzertrennlichen Besitzbeziehung erfolgt sein. Wenn uns berichtet wird, wie sich mitunter die Witwen zu der traurigen Ehre herbeidrängen, so kann ein Teilchen Erklärung für diese seltsame Thatsache in der den Naturvölkern eigenen

Furcht vor dem Toten liegen. Wenn schon jede Kleinigkeit aus dem Besitze desselben den Geist anzieht und dadurch demjenigen, der sie an sich genommen, Qualen und Unheil bereitet, so muß dem besessenen Gegenstande selbst, wenn er Leben und Empfindung besitzt, nur noch ein Leben des Schreckens bevorstehen. Daß diese Vorstellung in der That bei Naturvölkern besteht, beweisen da, wo eine Grabfolge nicht oder nicht mehr stattfindet, die „Trauerbräuche" der Witwe. Diese wird ein Gegenstand, den jedermann als einen unheilbringenden ängstlich meidet, während sie sich selbst vor dem Geiste durch alle jene Mittel in höchster Häufung zu sichern sucht, durch die man sich einem Geiste in der oben bezeichneten Weise zu entziehen glaubt. Die Witwe des Nordindianers versinkt in das tiefste Elend, weil ihr vom Gute ihres Mannes nichts bleibt, die Scheu vor ihr aber so sehr jede Berührung fernhält, daß niemand wagt, der Verlassenen eine Gabe zu reichen. Der rationalisierende Aberglaube ist um nichts besser als der primitive. „Fleisch kann sie nicht einmal für Bezahlung bekommen, denn die Indianer haben den Aberglauben, daß ihre Büchsen verdorben würden, daß sie damit kein Wild mehr töten könnten, wenn eine Witwe von einem Tiere äße, das sie geschossen haben" [1]). Bei einigen Stämmen Indonesiens muß die Witwe ihre Trauerzeit in völliger Abgeschlossenheit verbringen und darf sich am wenigsten in einem fremden Dorfe sehen lassen; dasselbe widerfährt den Witwen der südamerikanischen Araukaner [2]), und die Araber haben dieselbe Sitte der Einschließung der Witwe in das Sterbegemach des Mannes in den Islam herübergenommen. Ein gewisses Maß von Zurückgezogenheit blieb schließlich überall als Rest der Sitte unter einer neuen Deutungsweise. Die Witwe ganz besonders hatte überdies die Pflicht, durch Ablegung alles Schmuckes und eine Art von Entstellung sich unkenntlich zu machen.

Die Dauer dieses Witwenzustandes war von verschiedener Länge, und wir können nicht annehmen, daß sie von Ursprung an den ganzen Rest der Lebenszeit ausfüllen sollte; sicher aber wurde sie von einzelnen Völkern so weit erstreckt. Die Idee des Fortlebens des Toten kannte ursprünglich gewiß weder eine bestimmte Begrenzung, noch die Erstreckung in die Ewigkeit; maßgebend konnte nur die Lebhaftigkeit der Erinnerung gewesen sein. Darum fiel auch in der Regel die Zeitbegrenzung mit dem Totenfeste, dem Heimgange des Geistes in eine Geisterwelt, zusammen. In der Regel fällt denn auch die Frist, während welcher die Witwe kein anderer Mann in Besitz nehmen darf, mit derselben Frist zusammen, durch welche auch jene „Trauerzeit" bestimmt wurde. In Rom dauerte diese Frist zehn Monate, später ein volles Jahr, und die ursprüngliche Bedeutung derselben

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 83.

[2]) Mantegazza, Anthropologisch-kulturhistorische Studien über die Geschlechtsverhältnisse des Menschen. S. 229. Wilken a. a. O. S. 15, und Anhang IV.

ist nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden. Apuleius[1]) läßt eine Witwe dem Bewerber von zu früher Hochzeit abraten, weil durch eine Heirat binnen der Trauerfrist die Manen des verstorbenen Gemahls erbittert würden, und diese Erbitterung dann auch zum Schaden des Bräutigams ausschlagen könnte. Darin liegt noch der ursprüngliche Grund jener „religiösen Pflicht der Trauer“ — der luctus religio — von der die Gesetze sprechen. Auch die jüngere Zeit hält an der Uebereinstimmung des „Trauerjahres“ und der Frist der Witwenschaft fest, aber Ulpian weiß nur noch den rationalen Grund, der sich in Rücksicht auf die Verwandtschaftsbestimmung bei Kindern finden läßt.

Wie aber die Vorstellung von dem Eingange der Geister in ein Geisterreich nach einer bestimmten Frist nur eine von mehreren Parallelbildungen ähnlicher Art ist, so ist auch in Bezug auf die Dauer des Witwenstandes jene Auffassung nicht die einzige geblieben. Vielmehr läßt sich neben derselben eine Tendenz erkennen, sie auf die ganze Lebensdauer der Witwe zu erstrecken. Zu den Völkern, welche eine zweite Heirat der Witwe überhaupt nicht gestatteten, gehörten nach Tacitus[2]) auch die Germanen. Die indische Volksauffassung heftet der zweiten Ehe wenigstens einen leichten Makel an, wie umgekehrt auch die römische die unverheiratete Witwe auszeichnet. Letzteres ist auch bei den Chinesen der Fall. Seltener sind solche Fälle bei niederer stehenden Naturvölkern, aber auch sie fehlen nicht gänzlich[3]).

Diese ernste, böse Witwentrauer, die es also einst in einem ganz anderen Sinne war, als ihn heute das Wort hat, können wir nicht als die Ablösung der Witwengrabfolge auffassen, weil wir sie, wie gezeigt, auch bei Stämmen finden, welche das Besitzverhältnis nicht in einer solchen Weise betonen gelernt hatten, sondern lediglich das Unheil zu verhüten bedacht waren, das durch die Berührung eines Gegenstandes, an dem gleichsam der Geist haftet, heraufbeschworen werden könnte. Witwentrauer kommt daher so gut wie überall vor; Witwengrabfolge nur in beschränkterem Grade. Aber sie liegt doch schon in der Konsequenz jenes Handelns; denn wenn es gilt, den Besitz des Toten vor jeder fremden Berührung zu schützen, dann ist allerdings das Vergraben oder Verbrennen mit demselben das radikalste Mittel.

Dieser Konsequenz kommt dann in der praktischen Ausführung jene „Trauer“ zu Hilfe. Das außer dem Zusammenhange mit der augenblicklichen Lebenssorge wenig geübte Denken läßt den Menschen weder die Qualen des Todes mit Lebhaftigkeit vor-, noch bei fremdem Leiden mitempfinden, und diese relative Unempfindlichkeit des Naturmenschen räumt

---

[1]) Metamorph. Lib. VIII. Ausführliches bei Wilken a. a. O. Anhang.

[2]) Germania 19.

[3]) Wilken a. a. O. S. 45 f.

ein Hindernis aus dem Wege, das unserem geübten Denken unübersteiglich scheint. Das was wir in diesem Falle unser „Empfinden“ nennen, ist in der That ein Denkergebnis, oder doch der Eindruck eines mit der Raschheit des Unbewußten sich vollziehenden Denkens; wenn einem Menschen die Uebung eines solchen fehlt, dann fehlt ihm auch jenes „Empfinden“, und die Gegenstände und Thatsachen, von denen wir in diesem ganzen Kapitel zu handeln haben, sind ein Beweis dafür, daß dieses Empfinden der Menschheit nicht angeboren war; sie sind aber auch nur unter dieser Auffassung erklärbar. Hier treffen wir die Quelle des unversieglichen Kampfes zwischen Kult und Menschlichkeit, des Todes mit dem Leben. Jener behauptet seiner Natur nach jede alte Uebung als sein Recht und hat seine Stütze in der Vergangenheit. Regt dagegen die fortschreitende Kultur als erhöhte Lebensfürsorge zunächst nur das Denken an, übt sie dasselbe auch nur an materiellen Zielen, so erwächst doch dieser Uebung der Fortschritt zum Vor- und Mitempfinden, und dieses Empfinden muß immer wieder in vielen Fällen verwerfen, was der Kult in Konsequenz seines Wesens gebieten muß.

Wir brauchen aber auch nur auf eine entsprechend niedere Stufe dieses Prozesses herabzusteigen, um auch die Grabfolge, die als ein Kultgesetz an sich begreiflich ist, in der Praxis der Ausführung erklärlich zu finden. Der indischen Witwe blieb die Wahl, und nach den Berichten der Missionäre folgte auch die slavische Witwe freiwillig dem Manne; ähnlich stellt die Edda eine solche Scene dar; aber die Gegensätze der Wahl waren jener trauervolle Witwenstand mit seinem Gefolge von Beängstigungen, und ein relativ glänzendes Los an der Seite des Mannes im Jenseits. Was aber einmal unter seinen Voraussetzungen rationell war, das hält die Sitte als Gesetz fest.

Auch diese Opfer des Kultes pflegt man mitunter als „Menschenopfer“ zu bezeichnen. Will man diesen Namen dafür anwenden, so muß man eine doppelte Kategorie jener unterscheiden. Ist einmal die Vorstellung über die einfache Konsequenz des Besitzverhältnisses und den Wunsch der Abwehr von Unheil so weit gelangt, das Schicksal jener „Geopferten“ zu definieren, so erkennt sie in ihnen Personen, welche bestimmt sind, als geleitende Seelen zu den gewohnten Dienstleistungen den Herren zu folgen. Aber die Theologie von Natur- und Kulturvölkern lehrt uns auch, daß die Geister begierig sind, Seelen zu ihrer Nahrung zu verschlingen. Schon unter Negern trifft man die sublimere Deutung, die Geister genössen von den ihnen vorgesetzten Speisen gleichsam nur die Seelen als Nahrung für ihr seelenhaftes Wesen; um so gewisser ist es bei den Lebewesen gerade die Seele, die sie in sich aufnehmen. Diese Vorstellung ist dem entferntesten Stamme der Südsee ebenso geläufig, wie sie es dem Kulturvolke der Aegypter war. In den Begriff eines „zweiten Todes“ faßt der Eskimo alle Gefahren zusammen, denen die Seele nur durch die fünftägige Speisen-

enthaltung der Ueberlebenden entgehen kann [1]), und daß sie bei ihrer Reise ins Jenseits der „großen Verschlingerin", durch die ihr dieser „zweite Tod" und die völlige Vernichtung droht, entgehe, — das war nach dem Totenbuche der Zweck all der kunstvoll geordneten Kultwerke, die der Aegypter vornahm. Dieselbe Auffassung belebt eine Menge mittelalterlicher Märchen, wie man sie bei Cäsarius von Heisterbach findet. So oft irgendwo ein Mensch im Sterben liegt, kommen die Dämonen, oft in Gestalt von Raben, in Menge herbei, um die Seele zu verschlingen.

Woher nun diese seltsame Vorstellung von einem Essen der Seelen, von einem „zweiten Tode" als gänzlicher Vernichtung derselben? Auch diese Vorstellung hat ihre materielle Grundlage im Leben des Menschen. Sie wurzelt in der Uebung des vorzeitigen Menschen, das Fleisch seiner Gattung nicht grundsätzlich vom Genusse auszuschließen, eine Uebung, die unter gewissen Umständen, statt zu verschwinden, selbst in eine prahlerische Sucht nach solchem Genuß ausgehen konnte, kurz, sie wurzelt in dem Kannibalismus des vorzeitigen Menschen.

R. Andree, welcher die umfassendste Untersuchung über diesen Gegenstand angestellt hat [2]), gelangt zu dem Resultate: „Alle jetzt noch vorhandene Anthropophagie — erscheint nur als Ueberrest der einst allgemein vorhandenen." Von diesem wohlbegründeten Urteile wird sich gar nichts abmäkeln lassen, auch wenn es immer wieder gelingen sollte, für die Gegenwart den oder jenen Stamm reinzuwaschen, womit sich eine gewisse Philanthropie gerne befaßt, oder wenn wir alle Anzeichen für den Kannibalismus des prähistorischen Menschen [3]) als zweifelhaft ausscheiden wollten. Auch dann erscheinen noch immer gerade jene Gebiete der Erde, auf denen wir die relativ ältesten Spielarten unseres Geschlechtes antreffen, bis zum heutigen Tage als Brutherde jener Sitte. Sie zeigt ihre mächtige Ausstrahlung aus dem Kerne von Afrika gerade so wie aus Australien. Sie verbreitete sich über die ganze Südsee bis nach dem malaiischen Asien und im Kontinente des Westens von Süden bis Norden, in den Kulturstaaten des Centrums ihren Höhepunkt erreichend. Nur Asien und Europa sind in historischer Zeit in dem Maße von ihr frei, als sie der klassische Boden des echten, tierzüchtenden Nomadentums und der auf ihm sich erhebenden Kultur geworden sind. Hier, wo die Grabfolge heimisch wurde, starb der Kannibalismus frühzeitig aus; im übrigen erfüllte er einst nach der richtigen Schlußfolgerung Andrees die ganze Erde. Aber auch auf jenem Gebiete ist er erst in der Zeit ausgestorben; die Alten kannten ihn noch außer den Grenzen ihres Kulturbereiches, ebenso kennen ihn noch die Volksüberlieferungen selbst innerhalb dieses, und wenn wir zu dem Materiale,

---

[1]) Cranz a. a. O. S. 243.

[2]) Rich. Andree, Die Anthropophagie. Leipzig 1887.

[3]) S. das Kapitel darüber, ebendas.

aus welchem Andree seine Schlüsse zieht, noch dasjenige hinzufügen, welches in den Thatsachen des Kultes liegt, die sich auf ehemaligen Kannibalismus stützen, so bleibt uns kein anderer Ausweg als zu bekennen, daß es eine Zeit gab, binnen welcher die gesamte Menschheit jenen großen Abscheu vor dem Genusse von Menschenfleisch, der heute den meisten ihrer Glieder innewohnt, nicht kannte. Was uns in der gegenteiligen Annahme, daß nämlich dieser Instinkt ein dem Urmenschen gleichsam anerschaffener sein müsse, bestärkt, das ist wohl die oftgezogene Parallele mit dem Tierreiche, in dem angeblich kein Kannibalismus herrsche. Es scheint uns aber noch der Prüfung wert, ob diese Ansicht nicht einer zu oberflächlichen Beobachtung entspringt, ob nicht bloß die größere Leichtigkeit der Jagd das Raubtier auf den Wiederkäuer hingewiesen habe im Gegensatze zu demjenigen Tiere, das mit gleichen Waffen entgegenzutreten vermag [1]).

So wie sich die Anthropophagie in eine doppelte Gruppe teilt, in eine solche, die auch innerhalb des Stammes oder der Urfamilie einen Abscheu nicht kennt, und in eine solche, die sich nur außerhalb der Familie richtet; ebenso sind es zwei Wege, auf welchen die Menschheit allmählich diesen Instinkt erworben haben kann. Schon Georg Forster [2]) hat die Begründung dieses Instinktes nur in einem socialen Momente finden können. Er sieht das Verwerfliche nur darin, „daß die geselligen Empfindungen der Menschenliebe und des Mitleids so leicht dabei verloren gehen können. Da nun aber ohne diese keine menschliche Gesellschaft bestehen kann, so hat der erste (?) Schritt zur Kultur bei allen Völkern dieser sein müssen, daß man dem Menschenfressen entsagt und Abscheu dafür zu erregen versucht hat.“ In der That spielt Menschenliebe dabei ihre Rolle; wir wissen aber auch, daß dieser Begriff unmöglich älter sein kann, als der einer socialen Einheit der Menschheit, und dieser ist ein verhältnismäßig sehr junger. Es muß auf der einen Seite jener Fortschritt der Denkgeläufigkeit zum instinktiven Empfinden von Mit- und Vorgefühl gewesen sein, welcher allmählich den — seit je beschränkten — Kannibalismus innerhalb des Stammes behob; über die Stammesgrenze hinaus konnte dieses Empfinden schwerlich geleitet werden ohne eine irgendwie entsprechende Erweiterung der socialen Verbindung.

Hier aber tritt ein zweiter Faktor hervor, welcher den Instinkt des Abscheus gefördert hat; er liegt wie so oft in der Furcht, in der wir wieder ein rohes Moment der Lebensfürsorge erblicken müssen. Wir wollen diesen Vorgang an einem Beispiele zeigen. In den Hudsonsbailändern bestand nach Samuel Hearnes [3]) Zeugnis der Kannibalismus der Not. Nicht jeder war

---

[1]) Kannibalismus unter den Mäusen läßt sich leicht konstatieren. Männliche Katzen und Wölfe üben ihn gewohnheitsmäßig gegen die eigenen Jungen. „Globus“ 1874, 2. S. 123.

[2]) G. Forster, Sämtliche Schriften. Leipzig 1843. I, 407.

[3]) Andree a. a. O. S. 91.

in der traurigen Notlage, aber es galt die Volksmeinung, daß derjenige, welcher einmal Menschenfleisch genossen habe, ein Begehren darnach behalte, so „daß sich niemand unter seiner Gesellschaft des Lebens sicher glaubt". Diese Furcht war es zunächst, welche diese Leute gemieden machte, so daß niemand sein Zelt neben ihnen aufschlagen wollte; ja, die Furcht um die Selbsterhaltung trieb mitunter dazu, so einen Menschen heimlich zu ermorden. In anderen Fällen aber waren Verachtung und Abscheu die Folgen der Furcht.

So lange nun, wie in der Urzeit, die Geschlechter ohne jede sociale Verbindung fremd nebeneinander wohnen, sucht jedes Geschlecht einen Vorteil und einen Stolz darin, allen Nachbarn gegenüber einen hohen Grad von Furcht zu verbreiten, und darin erhält unter solchen Umständen der Kannibalismus einen gewaltigen Sporn. So lernen wir ihn bei den organisationslosen Gruppen in Australien und Neuseeland kennen, und es entspricht demselben Principe, wenn er auch heute noch, wie bei den Bella Coola-Indianern, als Auszeichnung einer höheren Rangstufe der Gesellschaft, des Ordens der „Hametze" beibehalten, und auf diese beschränkt erscheint [1]. Nach der vorwaltenden Idee der Vollkommenheit gefällt sich der Naturmensch in seinem Rufe des Schreckhaften, und abgesehen von diesem Gefallen bildet dieser Ruf einen Schutzwall der isolierten Geschlechter nach außen, bis irgend eine Form des Friedensverkehrs an seine Stelle tritt; dann aber wird dieser Ruf behindernd und er vernichtet durch Isolierung und Verfolgung allmählich seine Träger. Der Kannibalismus beschränkt sich auf einzelne Stämme, innerhalb dieser bald auf einige verrufene Verwandtschaften, um so allmählich auszusterben. Der Abscheu, ursprünglich das Kind der Furcht, wird wie diese zu einem Instinkte, den schon die bloße Vorstellung wachzurufen vermag, und durch ihn besitzt die ganze Kulturmenschheit einen angeborenen Ekel vor dem Genusse des Fleisches der eigenen Art.

Weil uns aber die Völkerkunde diesen Fortgang in dieser Weise noch erkennen läßt, so dürfen wir das Produkt desselben, den hemmenden Instinkt des Abscheus nicht an den Anfang der Entwickelung stellen; die Naturvölker hatten ihn nicht zu überwinden, um Kannibalen zu werden, sondern er störte sie einfach gar nicht in ihrem Bestreben, sich immer neue Quellen der so sehr ersehnten Fleischnahrung zu verschaffen. Ebensowenig störte sie hierbei irgend eine sociale Beschränkung. Hielt ihn kein Ekel ab, so gab es nichts, was den Naturmenschen gehindert hätte, unter die Menschen des Fremdstammes hineinzugreifen, als wären es Tiere dieses Jagdgebietes; denn sie standen zu ihm in keiner Friedensbeziehung.

Man hat es ebenso oft hervorgehoben wie geleugnet, daß der Kannibalismus durch einen Mangel an Nahrung beeinflußt worden sei. Wenn

[1] Jocobsens Reise an der Nordküste Amerikas. Leipzig 1884. S. 47 ff.

man den Satz so allgemein faßt, dann haben jedenfalls die Leugner recht; aber der Reichtum an Früchten und Fischen auf einigen polynesischen Inseln und in einigen Gegenden Australiens und Neuseelands, den einige Forscher hervorheben, ist kein Einwand gegen die Thatsache eines Mangels an warmblütiger Speise. Noch besteht bei vielen Kannibalenstämmen die Sitte, daß Frauen und Kinder vom kannibalischen Genusse entweder gänzlich ausgeschlossen oder in irgend einer geringfügigen Weise abgefunden werden. Das Kannibalenmahl ist seinem Ursprunge nach ein Mahl der Männer, und der Ueberfluß von Nahrungsmitteln des weiblichen Erwerbskreises vermag den durch die männliche Erwerbsweise anerzogenen Fleischhunger jener nicht zu stillen. Auch bei einer besser vertretenen Säugetierwelt als es die in den Gebieten des stillen Oceans ist, bleibt die Jagd immer von unsicherem Erfolge. Darum läßt sich nicht daran zweifeln, daß in diesem Hauptherde des Kannibalismus der relative Mangel an warmblütiger Fleischnahrung die Sitte, Jagdkriege auf Menschenfleisch bei den Fremdstämmen zu veranstalten, hervorgerufen habe. Obwohl der Kannibalismus in ganz Amerika vorkam, so hat er seine eigentliche Blüte doch auch hier auf dem Hochlande von Mexiko erreicht, wo das Wild durch eine Kultur des Pflanzenbaues verdrängt, aber durch kein Tier der Zucht annähernd ersetzt worden war. Daß dieser Zusammenhang besteht, zeigt auch der entgegengesetzte Fall: wo die Tierzucht den nämlichen Ernährungsbetrieb über die Ungewißheit des Zufalles erhebt, wie in Aegypten und im Bereiche der nordischen Nomaden, da verschwindet der Kannibalismus.

Jene wilde Auszeichnungssucht des Naturmenschen tritt hinzu; es gilt als etwas ungewöhnlich Großes, das Edelwild im fremden Revier erlegt, auch nur daran teilgenommen zu haben. Man trägt zeitlebens Andenken der That am Leibe. Es treten die Motive der Feindschaft und Rachsucht hinzu, die durch immer neue Eingriffe von Stamm zu Stamm genährt, in wörtlicher Weise zu Blutdurst werden. Fortan wird die Handlungsweise des Naturmenschen von denselben einfachen Vorstellungen getragen, die wir auch bei den Elementen des Kultes kennen lernten.

Wenn einige Stämme das Fleisch ihrer verstorbenen Angehörigen verzehren, so deutet das einerseits natürlich auf die Stufe jenes, wir möchten sagen, harmlosen Kannibalismus, der ein Grauen vor einer solchen That nicht kennt. Die Absicht dabei ist aber ein abwehrender Kult. Daß die Seele nicht in den Knochen, sondern irgendwo in den weichen Teilen des Leibes wohne, ist die allgemein verbreitete Volksvorstellung. Das Verzehren jener bewirkt also einesteils dasselbe wie das Verbrennen: die Seele wird von dem Leibe geschieden, und das befreit den Menschen von der Furcht ihres Spukes. Es bewirkt aber in seiner Eigenart noch etwas mehr: die Seele, deren Sonderexistenz vernichtet wird, geht als Lebenskraft in die Ueberlebenden über. Der Gedankengang des Kannibalismus der Rache ist aber kein anderer, und seinem barbarisch wilden

Gebaren liegt wieder die Furcht zu Grunde. Dem Erschlagenen lebt ein Rächer in seinem Blute; aus dem Blute steigt die Rache auf und mit diesem haftet sie an den Händen des Mörders. Dieser unbezwingbare Rächer ist der Geist, der mit allen Qualen, mit welchen Geister die Sterblichen zu quälen vermögen, den Mörder heimsucht. Noch das klassische Altertum war durchdrungen von dieser Vorstellung, und es wußte von Mördern zu erzählen, die keine Reinigung dem rächenden Geiste zu entreißen vermochte. Darum war die Rache am Feinde unvollkommen, wenn man nicht auch dessen Seele zu vernichten wußte — und dies geschah durch Anthropophagie. „Wenn nach Bowdich der Fetischmann der Aschanti das Herz eines gefangenen Feindes frißt, so thut er dies, um nicht durch den Geist des Gestorbenen gequält zu werden, von dem er annimmt, daß er seinen Sitz im Herzen hat“ [1]).

Diese Vorstellung ist aber die allgemeine Grundvorstellung; große Verschiedenheit herrscht nur in den Annahmen, wo die Seele ihren eigentlichen Sitz habe. Am verbreitetsten ist die Ansicht, daß das Blut die Seele enthalte, und darum dürstet auch den Kannibalen vor allem nach Blut; ein Trunk des warmen Blutes vernichtet den Gegner und erhöht um dessen Lebenskraft die des Siegers. Es ist im Grunde dieselbe Vorstellung, welche im Herzen das Gefäß des Lebens sieht, während eine andere ebenso in Polynesien wie nach alten Sagen bei uns selbst verbreitete „Herz und Auge“ zusammen als Lebenssitz betrachtet. Wieder eine andere stellt dem Blute das Fett der Nieren gleich und die Yamas am Amazonenstrom suchen die Seele im Marke der Knochen. Danach ändern sich zwar die Formen des Vorgangs, aber immer bleibt die Aufnahme der Seele des Erschlagenen in den Sieger die Hauptsache. Ihm wächst dadurch die vernichtete Kraft zu. Darum macht es die Dajakenknaben tapfer und mutig, wenn man ihnen von Herzen erlegter Feinde zu essen gibt, darum hat man in Nordamerika und in Südaustralien denselben Glauben gefunden [2]). Er hat sich in der germanischen Sagenerinnerung dahin abgeschwächt, daß man irgend eine besondere Einsicht oder Geisteskraft durch Vornahme einer solchen Handlung gewinnen könne. Am konsequentesten gab nach Hans Stadens Zeugnisse der Tupiindianer der Grundvorstellung Ausdruck, wenn er nach der Aufnahme der Feindesseele in sich seinen Namen mit dem des Erlegten tauschte; er war durch eine neue Seele ein neuer Mensch geworden.

Nach einer anderen Richtung entwickelten sich Vorstellung und Brauch, wenn man mehr die negative Seite, die gänzliche Vernichtung des Menschen im Auge behielt. War auch der Kult zunächst das Kind der

---

[1]) Andree a. a. O. S. 102. T. E. Bowdich, Mission von Cap Coast-Castle nach Ashantee. Deutsch, Weimar 1820. S. 402.

[2]) Andree a. a. O. S. 102.

Furcht der Ueberlebenden, so hatte er doch bald den Uebergang zu einer Fürsorge für den Gestorbenen, für das Fortleben seines Geistes gefunden. Wenn nun aber dieses Fortleben ein heißer Wunsch des im Erdenleben oft so wenig befriedigten Menschen wurde, so mußte er das Gegenteil, jenen „zweiten Tod" als das größte Uebel fürchten lernen. Demgemäß entsprang es jenem Wunsche, der notwendigen Kultfürsorge für die Seele teilhaftig zu werden, während man in die Entziehung einer kultgerechten Bestattung den Ausdruck der schwersten Rache legte. Darum suchten so viele Völker, darunter auch die Germanen, jeden in der Schlacht Gefallenen zu retten, um ihm die Wohlthat des Begängnisses zu teil werden zu lassen, und eben darum schwört der Homerische Held, er werde den Gegner „grablos" vernichten. Auch die Bibel verwendet als höchste Strafandrohung noch die Ausdrucksweise, „die Seele auszurotten". Was aber hier nur noch Redensart ist oder was in passiver Weise durch Versagung des Kultanteils erreicht werden soll, das haben einige Völker in positiver Weise zur Verschärfung der Strafe zu machen gewußt; sie haben den Verbrecher nicht nur getötet, sondern auch seiner Seele den zweiten Tod bereitet, indem sie den Leib verzehrten. Es hat immer Staunen erregt, daß ein Volk, das zu einer eigenen Schrift und Litteratur gelangt ist, wie die Batta auf Sumatra, an einer solchen Sitte festhalten konnte; aber es entspricht ganz der Konsequenz jener Auffassung, wenn ihr „Gesetz" ihnen vorschreibt, den Verbrecher und den mit der Waffe in der Hand ergriffenen Feind nicht nur zu töten, sondern durch Aufessen seines Fleisches gänzlich zu vernichten [1]). Nur so und indem alle daran teilnahmen, sicherte sich die Gemeinschaft gegen jede Gefahr äußerer und innerer Feinde.

Andree hat nachgewiesen, daß es nicht die Batta allein sind, welche diese Konsequenz gezogen und so den abgestorbenen Kannibalismus als Rechtsinstitut konserviert haben. So üben auch die Kissama am Koanza in Westafrika nur noch selten Anthropophagie, regelmäßig aber an verurteilten Verbrechern. Auf Neukaledonien ist es der Mangel jeder anderen Fleischnahrung, welcher den Kannibalismus aufrecht erhalten hat. Man führt „Krieg aus keinem anderen Grunde, als um sich Fleisch zu verschaffen"; es sind also vielmehr Jagden, die man unter den Nachbarstämmen, oft mit großer Regelmäßigkeit, veranstaltet, denn das Land bietet von Säugetieren nur eine einzige, ungenießbare Fledermausart. Man verschafft sich also auch außer der Jagd auf jede andere Weise Fleisch. Nach Garnier werden die zur Tötung bestimmten Kinder in der eigenen Familie verzehrt, desgleichen alte Leute mit ihrer Einwilligung, insbesondere aber wird auch hier an den Verbrechern durch Verzehren die Strafe vollzogen.

Der primitive Antrieb zum Kannibalismus, die Gier nach warmblütiger Nahrung, kann mit der Zeit erlöschen infolge der Fortschritte der

---

[1]) Belege bei Andree. S. 17.

Viehzucht oder jener socialen Instinkte, welche den Genuß des Menschenfleisches verleiden oder infolge von beidem zugleich. Damit stirbt aber der Kannibalismus selbst noch nicht ab, denn jene sekundären Antriebe, welche auf volkstümlich physiologischen Vorstellungen ruhen, bleiben auch weiterhin wirksam; nur nehmen wir wahr, daß dann allmählich der Genuß seinen sinnlichen Reiz verliert und damit die ganze Handlung anfängt rudimentär zu werden. Ein solcher Uebergang scheint sich uns in den vielen Fällen vorzubereiten, in denen man das Menschenfleisch nicht mehr für sich allein, sondern in Beimischung zu anderen Speisen genießt. Selbst die Zugabe scharfer Würzen, z. B. des Citronensaftes auf Sumatra und nach Pigafetta auf einigen der Philippineninseln, dürfte schon dahin zu rechnen sein. Bei einem weiteren Schritte beschränkt sich der Genuß auf einzelne besondere Teile, und endlich wird auch der vom Herkommen geforderte Genuß dieser zu einer Scheinceremonie.

So sollen die Gaddanen auf Luzon nach J. de la Campa nur das Gehirn erschlagener Feinde verzehren. Die Aschanti in Afrika essen das Herz, die Eingeborenen in Neusüdwales das Nierenfett, das auch bei den Kannibalen Innerafrikas besonders geschätzt wird; in Nordaustralien werden Augen und Wangen ausgesucht. H. Faraud beschuldigt die nordamerikanischen Kris und Schwarzfüße, daß sie den getöteten Feinden das Herz ausrissen und verzehrten. Bei den Jagas in Westafrika wurde noch zur Zeit der portugiesischen Herrschaft an einem bestimmten Feste ein Mensch förmlich geschlachtet. Dem Häuptling wurde das Herz gereicht, er nahm einen Bissen davon, spuckte ihn aber wieder aus. Während man auf den Markesasinseln immer noch im Kriege Augen und Herz der Feinde roh verschlang, stand derselbe Brauch auf den Gesellschafts- und Sandwichsinseln zur Zeit der Entdeckung schon auf der Stufe des Rudiments. Der König von Tahiti öffnete bei Ueberreichung des Auges nur noch den Mund, „als ob er es verschlingen wolle", ohne solches zu thun. An diesem Falle sehen wir zugleich, welchen Einfluß das Rudimentärwerden eines derartigen Brauches auf die Volksauffassung üben muß. Die primitive Deutung muß durch eine den jüngeren Umständen angepaßte ersetzt werden, und dadurch entstehen mythisierende Vorstellungen, die aus sich selbst kaum deutbar sind. Wenn nach dem Zeugnisse des Missionärs J. Wilson[1]) die Tahitier glaubten, die Ceremonie gewähre ihrem Könige einen „Zuwachs von Weisheit und Klugheit", so ist darin noch die primäre Anschauung von dem Erfolge der Aufnahme einer Seele mit ihren Kräften in sich selbst wohl zu erkennen. Nun ist aber thatsächlich die Voraussetzung dieser Aufnahme weggefallen, und die Erklärung macht nun folgenden Umweg: „Auch glauben sie, daß ein Schutzgott bei dieser Feierlichkeit zugegen sei, das

---

[1]) Wilson, Missionsreise nach dem südl. Stillen Ocean. Deutsch, Weimar 1800. S. 338.

Opfer annehme und durch Mitteilung von mehr Lebenskraft die Seele des Königs stärke.“

Derjenige Genuß, auf welchen sich der rudimentär werdende Brauch am häufigsten zurückzieht, ist der des Blutes. Das frische Blut des Tieres muß dem vorzeitigen Menschen überhaupt als Labung und Stärkung zugleich in höchstem Grade ersehnt gewesen sein. Im Menschenblute trat dann alles Begehrenswerte in einer höheren Potenz zusammen. Aber auch diesem begehrten Safte gegenüber, in dem vorzugsweise die Seele wohnt, sehen wir die Menschheit, soweit es sich um das Blut des Menschen handelt, allmählich bedenklicher werden. Das Labende des Trunkes sehen wir zuerst ausscheiden, aber die Vorstellungen von dem Seeleneinflusse halten fest. Man geht nun zwei Wege. Man bringt das Blut in äußere Einschnitte des Leibes, so dem seinigen es mischend; allmählich fallen auch die hinweg, und man erwartet dasselbe von einem Ueberrieseln der Haut mit Blut. So ließ sich der oben erwähnte Jaga, der auch das Herzstückchen nicht mehr essen wollte, Brust und Leib mit Menschenblut überströmen, um Stärkung zu gewinnen. Der andere Weg führt zur Verdünnung des Blutes durch andere Getränke, im Kreise des Weinkonsums vorzugsweise zur Beimischung zu diesem, und auch dieses Rudiment wird allmählich durch Verringerung des Beisatzes zum bloßen Symbole.

Wir würden diese unheimlichen Dinge nur zu streifen brauchen, wenn sie lediglich den „Wilden“ als solchen charakterisierten, die Wiege der Kulturvölker aber, wie man einst allgemein anzunehmen pflegte, hoch erhaben über solcher Menschlichkeit geschwebt hätte. Daß aber das Gegenteil der Fall ist, wollen wir noch kurz andeuten. So hatten die Skythen einen ganz wesentlichen Rest des Kannibalismus bewahrt: „Wenn ein Skythe seinen ersten Gegner erlegt hat, so trinkt er von dessen Blut“ [1]). Sollte man etwa auch darin einen triftigen Einwand gegen die Annahme eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges von Skythen und Germanen sehen wollen, so könnten echt germanische, vorzugsweise nordische Berichte das Gegenteil glaublicher machen. Die Edda [2]) erzählt, wie Regni dem getöteten Fafnir das Herz ausschnitt und wie er das Blut aus der Wunde trank. Sigurd that Regni das gleiche, trank beider Blut und aß Fafnis Herz. Dadurch gewann er eine neue Geisteskraft — er lernte die Stimmen der Vögel verstehen. Letztere Ausdeutung ist die einzige Abweichung vom Systeme, das wir oben kennen lernten. Der Fall ist aber keineswegs eine vereinzelte Sagenerinnerung. Auch Högni und Hialli wird [3]) das Herz ausgerissen, und Gunnar ißt seiner Söhne „blutige Herzen mit Honig“. Was dieser Honig hier soll, haben wir oben schon angedeutet. Das Ger=

---

[1]) Herodot IV, 64.

[2]) Fafnismál 26, 39.

[3]) Edda, Atlakvidha 22, 24, 36, Atlamál 55.

manentum dieser Sagen steht noch außer dem Kreise der Weinkultur, und Honiggebräu vertritt die Stelle des Weines. Wie man also im Süden auf einer Uebergangsstufe Blut nur noch als Beimischung des Weines trank, so erzählt der Norden von seinem Blutmet, und in diesem Tranke sah die nordische Sage die Quelle der Skaldenkunst. Völker Innerafrikas behaupten, daß Menschenfett berausche. Dänische Sagen kennen in merkwürdiger Uebereinstimmung dieselbe Bedeutung von „Herz und Auge", wie sie neben anderen Naturvölkern einigen polynesischen geläufig ist.

Esbern Snare[1]) schließt mit einem Dämon einen Bund, wobei er ihm „Herz und Auge" — d. h. sein Leben — einsetzt. Infolge eines ähnlichen Bundes ist Germer Gladensvend von seiner Geburt an einem Dämon verfallen; als dieser ihn trifft, nimmt er ihm das eine Auge und trinkt die Hälfte seines Herzblutes. Einem solchen am Kannibalismus hängenden Dämon entspricht der jüngere Begriff der Hexe. Der serbische Volksglaube läßt diese dem schlafenden Menschen die linke Brustseite öffnen; sie nimmt das Herz heraus und ißt es[2]), und unsere Volksrechte kennen ganz wohl denselben Begriff des „Ausgegessenwerdens" durch Hexen. Aber was wesentlicher ist, sie verraten uns auch, daß einst in gewissen Fällen auch germanische Stämme dieselbe Volksjustiz des Kannibalismus geübt haben, wie die Batta in Sumatra. So verbietet das paderbornsche Capitulare[3]) den Sachsen, jemand wegen des Verdachts des Hexentums durch Feuer zu töten und das Fleisch zu essen. Spuren, welche in etwas entfernterer Weise andeuten, daß jene kannibalische Volksjustiz einst in einem noch viel weiteren Bereiche verbreitet war, reichen auch unter die klassischen Völker zurück. Tertullian[4]) kennt den Brauch, das Blut von Hingerichteten für Heilungszwecke, insbesondere gegen Epilepsie zu verwenden, und jeder Leser wird sich erinnern, von einem ganz übereinstimmenden Volksbrauch gehört zu haben, welcher vom Mittelalter bis in die neueste Zeit hineinreichte. Bei jeder Hinrichtung drängte sich das Volk heran, um das Blut in Tüchern aufzufangen oder irgend ein Stückchen vom Leibe des Hingerichteten zu erhaschen, welchen Reliquien man dann die verschiedenartigsten Zauberkräfte beimaß. Endlich ging diese Vorstellung sogar auf den Strick des Gehängten über; es ist aber klar, daß sie im Grunde ganz jener kannibalistischen entspricht. Man war aus irgend einer Urzeit her gewöhnt, daß die Leiber gewisser Verbrecher — wozu man in dem betreffenden Falle auch heute noch ganz vorzugsweise die Zauberer zählt — der Gesamtheit zur Vernichtung preisgegeben wurden, und indem jeder sein Teilchen in sich aufnahm, glaubte er dadurch zugleich einen Zuwachs an

---

[1]) S. Grimm, Mythologie. S. 856.
[2]) Grimm a. a. O. S. 901 f.
[3]) Caroli M. capitulatio de partib. Saxoniae c. V.
[4]) Apologia adv. gentes c. 9.

Lebenskraft zu gewinnen. Die Vorstellung dieser Lebenskraft ist in dem Gedanken der Krankheitsheilung oder des Geschäftsaufschwunges nach vorherigem Gebrauche der Verbrecherreliquie festgehalten und zugleich verderbt.

Wie die germanische Sage, so hat auch der griechische Mythus noch seine klaren Erinnerungen an die Zeiten der Anthropophagie. Von vielen Beispielen nur das des Dionysmythus: die Titanen ermorden Dionys, „dann zerstückeln sie ihn, kochen und essen seine Glieder, während Hera das Herz Zeus bringt", dieser verschlingt es [1]). Das ist genau die Scene des Kannibalenmahles; der Häuptling erhält das Herz. Aber der Mythus kennt auch noch die weiteren Verzweigungen dieses Vorstellungskreises: die Menschen als Nachkommen der Titanen sind nun ebensowohl dionysischer wie titanischer Abkunft, weil eben die Titanen den Dionys (Zagreus) in sich aufgenommen haben. Ganz so nennt sich der brasilische Kannibale fortan mit dem Namen des Verspeisten. In Verbindung mit jenen Mythen standen nachahmende Kulte, die sich nach Porphyrius namentlich auf Chios und Tenedos erhalten haben sollten.

Herodot [2]) erzählt eine Sage, wonach hellenische Söldner und Carer vor einem Kampfe Menschenblut getrunken hätten. Mehrfach werden die Iren der Anthropophagie bezichtigt, und wir wundern uns nicht, wenn Diodor von Sicilien die Sitte in weiterer Verbreitung den Völkern des Nordens zuschreibt und wenn Strabo sie geradezu eine skytische nennt. Herodot weiß auch von indischen Völkern, welche wenigstens den Kannibalismus der Liebe pflegten, indem sie die Leichen der Angehörigen verzehrten. Wir finden aber selbst in den jüngeren Sagenerinnerungen der Inder noch Symptome, welche so deutlich auf kannibalische Formeln der Südsee und des germanischen Nordens hinweisen, daß man schließen muß, es sei auch der Kannibalismus des Hasses dem Indervolke keineswegs stets fremd gewesen. So läßt ein Buddhamythus seinen Helden beteuern, er habe einst in früheren Existenzen „seine Augen und sein Herzfleisch für andere herausgerissen" [3]).

Leider können wir auch damit die Darstellung des Unheimlichen, insoweit es durch sein rudimentäres Fortleben ein wesentlicher Bestandteil der Kulturgeschichte geworden ist, noch nicht abschließen. Zu der mehrfach berührten Anthropophagie innerhalb der Familie, insoweit es sich um die Versorgung der Toten und Alten handelt, brauchen wir nicht mehr zurückzukehren, es wäre denn um jenes Rudiment zu erklären, welches im Vorstellungskreise der untersten Volksschichten fortlebend noch in unseren Tagen zu wiederholten Grabschändungen geführt hat. Noch in unserer Zeit hat man [4]) in festgestellten Fällen Blut und Fleischstückchen den Leichen ent-

---

[1]) S. Preller, Griech. Mythologie I, S. 553 f.

[2]) Herodot 3, 11.

[3]) Vergl. Kern, Buddhismus I, 94.

[4]) Belege bei Andree a. a. O. S. 11.

nommen, um sie Erkrankten einzugeben. Wieder ist es der alte Glaube von dem Zutritt neuer Lebenskraft durch kannibalischen Genuß.

Zahlreicher aber und in ihren Umständen oft noch grauenhafter sind die Fälle, in welchen der rudimentäre Aberglaube die Menschen verleitet, zu gleichen Zwecken gerade eines Kindes oder einzelner Teile seines Leibes sich zu bemächtigen [1]); das ist der Gegenstand, auf dessen unheilvolle Geschichte wir noch einen Blick werfen müssen. So weit hat sich die Menschheit über ihre dunklen Anfänge erhoben, daß es uns schwer, ja fast unmöglich scheint, den Leser, den wir doch nicht durch die Vorlage des gesamten Urkundenmaterials ermüden möchten, von der Thatsächlichkeit des Volksbrauches der Kinderverspeisung in ihrem ganzen Umfange zu überzeugen. Und doch steht eigentlich dieser Thatsache von vornherein kein Einwand entgegen, als der Hinweis auf einen Instinkt der Empfindsamkeit, den die Menschheit erst schrittweise erworben haben kann. Man kann allerdings noch auf einen älteren zurückweisen, den die Menschheit um ihres Fortbestandes willen notwendig mit dem Tierreiche teilen mußte, auf den Instinkt der Mutterliebe. Wir haben aber nicht ohne besonderen Bedacht ausführlich gezeigt [2]), wie oft und in welchem Umfange zur Zeit des kulturlosen Lebens dieser der Gattung dienende Instinkt im Ringen um die Erhaltung des Individuums unterliegen mußte.

So weit sich nun aber damals Beseitigung der Kinder als eine gemeine Art primitiv socialer Fürsorge verbreitet fand; so weit gab es keinen wirksamen Widerstand gegen diese unheimlichste Art Anthropophagie; denn solange selbst der ältere Instinkt der Mutterliebe — von Elternliebe kann man in Bezug auf die ältere Zeit gar nicht sprechen — durch die Not des Lebens und die ungezähmte Selbstsucht des Individuums in so vielen Fällen zum Schweigen gebracht werden konnte, solange waren die Bedingungen zur Entwickelung des jüngeren Instinktes wahrlich nicht gegeben. Nun haben wir aber oben gesehen, daß es gerade die ersten, und insbesondere das erste Kind ist, welches am regelmäßigsten der Gefahr ausgesetzt war, nicht aufgezogen zu werden. Die Motive, welche zur Zeit der Mutterfolge dahin gewirkt hatten, wirkten selbst zur Zeit des Patriarchats so lange in ähnlicher Weise fort, bis dasselbe größere Fortschritte in der Ansammlung von lebendem Kapital gemacht hatte. Die zwölf- oder dreizehnjährige Mutter wollte nicht schon in diesen Kindheitsjahren für lange Zeit den Genüssen entsagen, und eine gewisse berechnende Ueberlegung schien ihr zu Hilfe zu kommen. Sollte sie unter eigener Verkümmerung ein kümmerndes Wesen, wie solche Erstlingsgeburten sein konnten, aufziehen, statt in späteren Jahren sich kräftiger Kinder zu erfreuen? Wir werden aber sehen, wie sehr gerade jene volkstümliche Auffassung der Anthropophagie diesen Gedankengang

---

[1]) Mannhardt, Die praktischen Folgen des Aberglaubens. Berlin 1878. S. 17 ff.
[2]) S. Bd. I, 204 ff.

stützte. Aber auch der Mann als Besitzer der Frau mußte denselben Wunsch teilen, bevor er in der Lage war, sich mehrere Frauen zu erwerben. War aber in dieser Weise über das Schicksal des Kindes, vorzugsweise des Erstlings entschieden — die Verfügung stand zuerst bei der Mutter, später beim Vater —, so war nichts vorhanden, was die Verwendung des Kindes zu Nahrungszwecken gehindert hätte; im Gegenteil empfahlen jene physiologischen Vorstellungen eine solche.

Daß diese Vorstellungsweise dabei im Spiele war, dessen würde uns nach so vielen Analogien ähnlicher Beziehungen der in unserem Volke erhaltene Aberglaube allein schon ein hinreichender Beweis sein. Es ist unendlich schwer, einem Naturvolke den primären Gedankenantrieb seines Handelns abzufragen; er ist in der Regel selbst nicht mehr in seinem Bewußtsein erhalten. Wir können das allenfalls nur bei den tiefststehenden Stämmen erwarten, und so ist auch gerade aus Queensland in Australien den Gelehrten der Novara-Expedition die Deutung zugegangen, daß die australische Mutter, wenn sie ihr eigenes Kind aufesse, des Wahnes sei, „daß jene Kraft, welche ihre Leibesfrucht ihr entzogen, auf solche Weise wieder in den Körper zurückkehre" [1]). Während wir im allgemeinen wohl nur annehmen können, man habe die Kinder verzehrt, weil man sie doch nun einmal zu töten beschlossen hatte, kennt Stanbridge, der 18 Jahre in Berührung mit den Eingeborenen Südaustraliens lebte [2]), Fälle, daß Eltern daselbst die neugeborenen Kinder töteten, um sie zu essen. Was sie davon erwarteten, ergibt sich aus dem Glauben derselben Stämme, daß ein Bruder, der seinen jüngeren Bruder verzehrt, seine Körperkraft damit verdoppele. Darum geschehe eine solche Greuelthat oft auf Antrieb der Eltern.

Am Peakfluß, wo man das Fleisch der natürlichen Todes gestorbenen Kinder zu essen pflegt, nehmen die Geschwister an diesem Mahle teil, „damit sie gut wachsen" [3]). Ein deutscher Missionär vom Cooper Creek behauptet [4]), eine Mutter daselbst „verzehre mit lächelnder Miene ihr eigenes Kind".

In Afrika, wo man eine bessere Verwendung der Menschenware kennt, ist die Sitte im allgemeinen selten, doch sah Schweinfurth bei den Niam-Niam neugeborene Kinder von Sklavinnen, die als Leckerbissen zur Verzehrung bestimmt waren [5]). In Darfur wurden noch in diesem Jahrhunderte an bestimmten Festtagen zwei Knaben vom Sultan und den höchsten Beamten verzehrt, welche Sitte sich selbst unter dem Islam noch

---

[1]) Reise der österr. Fregatte Novara um die Erde III, 32.
[2]) Andree a. a. O. S. 44.
[3]) Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft 1870. S. 237.
[4]) „Globus" XVI, 15.
[5]) Schweinfurth, Im Herzen von Afrika II, 240.

erhalten hatte [1]). Unter den Negern von Haiti ist der alte Greuel in weit größerem Umfange wieder aufgelebt. Noch 1878 wurden zwei Frauen ertappt, wie sie die Leiche eines Kindes verzehrten, und eine Mutter, die ihr eigenes Kind gegessen, berief sich auf ihr gutes Recht hierzu. Der Missionsbischof Cleveland Cox beschuldigt die Schwarzen Haitis geradezu, daß sie bei ihren Jahresfesten die eigenen Kinder schlachten und fressen [2]).

Wollte man alle diese und andere Thatsachen, wie sie ja heute immer nur in der Vereinzelung vorgefunden werden können, deshalb auch als vereinzelt stehende Verirrungen von dem pragmatischen Gange der Kulturgeschichte ausschließen, so erhebt sich gegen eine so versuchte „Ehrenrettung" der Menschheit in den historischen Kulten ein Belastungszeuge, der das unanfechtbarste Zeugnis in gleicher Weise gegen alle Glieder der Menschheit abgibt. Er erhebt dieses Zeugnis am lautesten gegen die nach so vielen Richtungen technischer Errungenschaften hin so hoch stehende rote Rasse der alten Welt und zählt auch sie in ihrem Urbestande den Kannibalenvölkern zu. Diese Thatsache scheint unserer Darstellung der bei der Verdrängung des Kannibalismus wirkenden Faktoren zu widersprechen; aber sie scheint es nur. Nicht das Leben der hochbegabten Stämme roter Rasse hat die kannibalistischen Formen gewahrt, sondern ihr Kult; und von diesem gilt eben nicht, was wir in den Fortschritten des Lebens wirksam fanden. Eben darauf, auf diesen unversöhnlichen Gegensatz, begründet sich ja der stete Kampf zwischen Leben und Kult, zwischen Lebenden und Toten. Der Kult ist seiner innersten Natur nach unter allen Umständen konservativ; warum aber gerade der Kult der punischen Rasse konservierte, was Kulte niedriger stehender Rassen frühzeitiger ablegten, das findet in den oft berührten Lebensverhältnissen jener seine Begründung. Wir lernten die Punier wiederholt als ein Volk kennen, dessen hervorragende Kultur ihrer Wurzel nach in die Herrschaft mütterlicher Organisation hinabreichte, während die jüngeren und sieghafteren Völker weißer Rasse kaum mehr als ein nacktes Barbarentum aus jener Stufe herüberbrachten, dagegen alle Ueberlegenheit auf den jüngeren Betrieben des männlichen Haushaltes aufbauten. Sie waren Nomaden im großen Stil, und darin beruhte alle ihre Ueberlegenheit. Dagegen liegen die hervorstechendsten Leistungen der Punier, die Kultur der Palme, des Oelbaumes, des Weinstockes, auf dem Gebiete einer mütterlichen Haushaltungsweise. Der Kult läßt sich seinem Wesen nach auf der Grundlage der Vorstellungen, die ihn geschaffen haben, nicht aufheben, auch wenn er das Leben zu ersticken droht; er läßt sich allenfalls ablösen, Gleiches für Gleichartiges bieten. Wenn wir nun sehen, daß die Ablösung innerhalb der weißen Rassen durchwegs in der Stellvertretung des Menschen durch das sich dar-

---

[1]) Munzinger, bei Andree a. a. O. S. 36.
[2]) „Globus" XXIV, 48. Andree a. a. O. S. 43.

bietende Tier lag, so ist leicht zu erkennen, warum die Nomadenvölker so frühzeitig zu dieser Ablösung gelangten, während in vielen Stücken vorgeschrittenere Kulturvölker — Peruaner, Altmexikaner, Punier — im Banne der alten Kultpflicht schmachteten. So wie die Stufe der höheren Tierzucht in der That erst den Kannibalismus aus dem Leben geschafft hat, so war auch sie es, die frühzeitig im Kulte die Lösung darbot. Hier trennte sich auch ganz nach denselben Unterscheidungsmomenten das Geschwisterpaar der Altägypter und der Phönizier. In Palästina aber trafen mit der punischen und semitischen Bevölkerung auch die Gegensätze alter und neuer Kultformen zusammen, und das Judentum wurde dadurch der Vorkämpfer des Ablösungskultes auf einem Gebiete hoher Kultur mit kannibalischen Kulten — aber so wenig wie das gesamte Nomadentum gelangte das jüdische Semitentum mit einem Schlage dahin; überall, und auch im Judentum, wogte der Kampf des Alten und Neuen lange hin und her, und überall, auf der ganzen Erde, sehen wir die Spuren kannibalischer Kulte.

Einmal vorhanden und geübt, muß der Kannibalismus notwendig seinen Uebergang in den Kult finden. Die Geister und Götter verlangen nach all dem, was den Menschen erhält und erfreut; dessen Gewährung ist der Kult. Wenn nun der Genuß des Menschenblutes und der Menschenspeise der höchste und vollkommenste ist, den der Mensch zu erdenken vermag, wenn dabei schon dem irdischen Häuptlinge ein hervorragender Anteil zuerkannt wird, so kann natürlich ein solcher Schmaus nicht gehalten werden ohne die Teilnahme der Geister und Götter an demselben; gerufen oder ungerufen werden sie dabei gegenwärtig und am besten Teile teilnehmend gedacht; so muß mehr noch wie jeder andere Festschmaus der anthropophagische ein Opfermahl werden. Ob dann ein besonderer Teil der Gottheit allein vorbehalten wird oder nicht, hängt lediglich von der Entwickelung der äußeren Opferformen ab.

Kommt dann die Zeit, da sich der Mensch von solchem Genusse abzuwenden beginnt, so mag er das für seine Person thun: die Götter aber fordern ihr altes Recht, und sie werden ihn mit der Beängstigung vor Unheil quälen, wenn er in ihrer Schuld verbleibt. Nun kehrt sich das Verhältnis um: um der Götter willen muß der Mensch das „Opfer" veranstalten, so sauer es ihm werden möge, und er muß daran teilnehmen, selbst wenn ihn Ekel und Grauen erfasse. Die Anwaltschaft des Götterrechtes wird dann natürlich das Hergebrachte, durch Furcht Festgehaltene in den Gesichtspunkt des Vernünftigen stellen und jene Ueberwindung menschlich natürlichen Empfindens zum Wesen des Opfers erheben — so muß auch der Konservativismus sich selbst zersetzen; denn er leitet auf diesem Wege von der objektiven Begründung des Opfers hinüber zur subjektiven. Wenn aber einmal die Definition des Opfers in dieser Weise verschoben, wenn zu seinem Wesen und Inhalte das subjektive Moment im

Menschen erhoben, wenn darin seine Notwendigkeit gefunden wird, dann muß früher oder später die alte Opferform zur leeren Schale werden. Dann darf einst der Prophet in seines Gottes Namen sprechen: „Satt bin ich der Brandopfer von Widdern und des Fettes von Mastvieh; ich mag nicht mehr der Stiere, der Lämmer und der Böcke Blut"[1]). Diese sehr bedeutsame Verschiebung des Opferbegriffes, welche ihren prägnantesten Ausdruck in der neutestamentlichen Erzählung vom Scherflein der armen Witwe findet, das vor Gott mehr gelte als die reiche Gabe des Pharisäers, hat in Rom und Griechenland nicht stattgefunden. Es scheinen die eigentümlichen Verhältnisse auf dem Kampfboden Palästinas zu ihrer notwendigen Voraussetzung gehört zu haben. In Griechenland, aber mehr noch in Italien hat sich die Ablösung der drückendsten Opferformen frühzeitig und wie es scheint ohne großen Kampf als sociales Gebot vollzogen. In Palästina dagegen erhielten die phönizische Nachbarschaft und ein eingesprengter punischer Volksbestandteil die Erinnerung des Alten aufrecht, und auch im jüngeren Opferbrauche trat sein vikarierender Charakter immer wieder hervor; durch alle die glänzenden Formen hindurch blickte immer wieder das Menschenopfer als der eigentliche Sinn derselben. Besondere Verhältnisse, darunter vor allem das Monopolsbestreben einer Staatspriesterschaft trugen dazu bei, jenen ablösenden Charakter der Kultformen, den Rom längst vergessen hatte, in den Vordergrund zu stellen. Dadurch nicht weniger als durch die fortdauernden Menschenopfer in seiner nächsten Nähe wurde der Jude immer wieder erinnert, daß eigentlich er selbst der Gegenstand des Opfers sein müßte und daß alles, was er darbringe, nur eine Lösung seiner selbst sei. Auf diesem Wege mußte das subjektive Princip als ein Gärungsstoff zur Neugestaltung der ganzen Vorstellungsreihe in den Kultbegriff eindringen. Rom blieb, soweit es nicht als Weltstadt von fremden Volkselementen überflutet wurde, jener Umformung bis an das Ende seines heidnischen Kultes fern; mit der peinlichsten Genauigkeit wog es seinen Kult wie die Ware im Krämerladen, wie eine Schuld vor Gericht, und immer galt ihm nur die objektive Leistung; mit dem guten Willen war seinen Göttern nicht gedient. Auch im Kulturgebiete Indiens hat sich ein solcher Umschwung in vorbuddhistischer Zeit nicht vollzogen. Das Brahmanentum insbesondere betont auf das schroffste die positive Kultleistung. Es ist nun einmal nicht zu ändern: „Wenn die Opfer für die Vorfahren unterlassen werden, verlieren sie ihren Sitz in den höheren Welten und müssen zu früh wiedergeboren werden"[2]). Wenn so die Armut dem Glücke der Zukunft im Wege steht, so vermag sie sich auch den Göttern mit nichts zu nahen. Die Armut ist darum für den Brahmanen kein Gegenstand der Beachtung; sie ist ihm wegen ihrer Leistungsunfähigkeit

---

[1]) Jesaia 1, 11.

[2]) Lassen a. a. O. I, 780.

verhaßt und kein Herzenswunsch kann die gefüllte Hand ersetzen [1]). Aber von einer anderen Seite aus bereitete sich doch ein ähnlicher Umschwung vor. Der Arme, der weder unmittelbar noch mittelbar durch die Götter für seine Zukunft etwas zu hinterlegen vermochte, erinnerte sich der Kultakte älterer Art, des Kultes der Entsagung; er konnte fasten, feiern und wallfahren und dadurch seine irdische Not noch erhöhen. Letzteres wurde von den an den Wallfahrtsorten sachwaltenden Theologen besonders hoch angeschlagen. Wer eine Wallfahrt nach dem Göttersee des Berges Kâlandschare unternahm, der hinterlegte für sich so viel, als ob er tausend Kühe den Brahmanen geschenkt hätte [2]). Man sieht sofort, daß das Brahmanenlehre nicht sein konnte. Es lebte vielmehr etwas als alte Erinnerung in den ärmsten Volksschichten, das sich allmählich zu einem feindlichen Gegensatze gegen das herrschende Kultprincip ausbildete und im Buddhismus für eine Zeitlang zum Siege gelangte. Der Entwickelungsgang, der sich hier anbahnt, ist jenem des Westens ähnlich, aber doch nicht ganz derselbe. An die Stelle des subjektiven Momentes in der Kultauffassung, welche dort hervortritt, setzt sich hier ein Princip der Selbstpeinigung. Beide Principien sind aber auch wieder so nahe verwandt, daß sie der Vermischung kaum entgehen werden.

Nach diesem Ausblick erübrigt uns noch, durch einige Thatsachen die ehemalige Verbreitung des kannibalistischen Menschenopfers anzudeuten. Wir finden es naturgemäß überall, wo Anthropophagie besteht oder bestand; selbständig und regelmäßig wiederkehrend aber tritt es nur in dem Maße hervor, in welchem sich die socialen Organisationen auf eine höhere Stufe gehoben haben. Dem Kreise der Mutterfolge gehört es nur in der Form des Kindesopfers an; an den Opfern der Männerverbände haben die Frauen der Regel nach keinen Anteil, sonach auch nicht oder nur selten am Menschenopfer. Als Hausopfer und bei Stämmen, deren Kult sich auf solche beschränkt, kommt es nur gelegentlich vor; dagegen kehrt es in erweiterten Organisationen als öffentliches oder Staatsopfer mit Regelmäßigkeit wieder.

Unter der Indianerrasse sind es gerade die „Kulturstämme“ als die einzigen, welche zu größeren und eigentlichen Staatenbildungen gelangten, welche den Kult der Menschenopfer zu einer grauenvollen Vollendung führten. Die vergleichsweise gebildeten Inkaperuaner waren nicht frei von der Uebung des Menschenopfers; ihre Vorfahren aber hätten nach Garcilasso de la Vega einen wahrhaft grausamen Kult dieser Art geübt. Zur Zeit der Eroberung war dieser Kult schon in Abnahme, und es läßt sich vermuten, daß die Zähmung des Lamas darauf nicht ohne Einfluß war. So bildete in Cuzco je ein Lama die tägliche Mahlzeit des obersten Staats-

---

[1]) Vergl. Geschichte des Priestertums II, 480 f.

[2]) Mahabharata III, 8199 f.

gottes, und die Form des Opferns zeigt ganz deutlich, daß wir hier eine Ablösung des Menschenopfers durch das stellvertretende Tier vor uns haben. Man schnitt dem noch lebenden Tiere Herz und Lunge aus dem Leibe und überließ diese und das Blut der Gottheit, „von der man fest überzeugt war, daß sie diese Gaben esse und trinke" [1]). Der Inka nahm der Vorstellung nach auf Einladung Gottes am Mahle teil, und es war darum üblich, von dem Opferfleische roh zu genießen; — das alles sind die Formen echten Kannibalismus, die nur als Uebertragungen einen Sinn hatten; denn an sich und ursprünglich konnte man nicht glauben, der Gottheit durch die Seele eines Lama einen gewünschten Kraftzufluß zu verschaffen. Den Blutgenuß vermittelte man durch ein Bestreichen der Bilder der Gottheit und der Pfosten ihres Hauses.

Weiter nordwärts reicht der Ablösungsversuch nicht, auch nicht der erste Versuch der Zähmung und Züchtung eines größeren Tieres. In Nicaragua treffen wir nach Oviedos Zeugnisse das krasse Menschenopfer. Es war auch hier ein Staatsopfer; darum speisten nur Kaziken und Häuptlinge, nicht aber die Männer des Volkes mit. Frauen waren von allem, was den Staatskult betraf, ausgeschlossen.

Das schaurig-großartigste ist der Kannibalenkult der Azteken in Mexiko. Der ganze Staatsbestand hing nach der Vorstellung von der ununterbrochenen Fülle der Menschennahrung ab, die den erhaltenden Göttern geboten werden konnte. Alle Kriegsgefangenen wurden geopfert, der Tribut ganzer unterworfener Völkerschaften bestand in der Lieferung menschlicher Götternahrung, der Staat selbst hielt Sklaven für diesen Zweck und Private und Gilden wetteiferten, Menschen aufzukaufen, um sie den Heiligtümern zu widmen, nicht ohne sie vorher förmlich gemästet zu haben. Auch hier teilten Götter und Menschen die Mahlzeit. Auch hier schnitt man dem noch lebenden Opfer mit einem Obsidianmesser das Herz aus der Brust, das den Anteil der Gottheit bildete, während sich die Priester mit dem Blute besprengten. Das zubereitete Fleisch aßen dann die Priester oder diejenigen, welche das Opfer beigestellt hatten.

Den übrigen Indianern kann ehedem so wenig wie die Anthropophagie, so wenig auch das Menschenopfer unbekannt gewesen sein; aber die Berichterstatter vermochten es als solches weniger zu erkennen, weil bei jenen der Kult noch nicht zu einer selbständigen, staatlichen Veranstaltung geworden ist. Wir sehen also nur die Mahlzeit unter Teilnahme der Geister, nicht aber das Opfer unter Zuziehung der Menschen vor uns. Am ehesten ist das noch der Fall, wenn Gefangene für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Festlichkeiten aufgespart werden [2]). Sie waren aber im Süden und Norden verbreitet, und eine Anrufung der Irokesen, daß ihr „großer Geist" zu dem Opfer herbeikomme, das „Fleisch genieße" und

---

[1]) Müller a. a. O. S. 375.

[2]) Vergl. Müller a. a. O. S. 282 f.

dadurch bewogen werde, ihnen Glück und Sieg zu schenken [1]), drückt den ursprünglichen Sinn derselben klar genug aus. Dagegen gehört schon einer jüngeren Zeit mit verlöschendem Kannibalismus die Wendung des Gedankens an, der große Geist komme herbei, um sich an den Qualen des totgemarterten Feindes zu freuen. Mit der Anthropophagie ist auch unter den Negern auf Haiti das Menschenopfer wieder hervorgetreten. In gleicher Verbindung steht beides noch in der afrikanischen Heimat jener.

In Groß-Bassam wurde noch 1850 die Gründung eines neuen Dorfes durch ein Menschenopfer gefeiert; daß aber hier der Kult in den Vordergrund tritt, während der primäre Kannibalismus schon im Erlöschen ist, deutet der Umstand an, daß man die edlen Eingeweide des Opfers nur noch in einer Mischung von Hühner-, Ziegen- und Fischfleisch essen mag. Ebenso haben in Dahomeh die berüchtigten Menschenopfer die Anthropophagie überlebt. Schon im vorigen Jahrhunderte pflegte [2]) der König von Dahomeh nur noch den Finger in eine Schale mit Opferblut zu tauchen und abzulecken. In Bonny nimmt die Gottheit bei allen Kannibalenmahlzeiten die Eingeweide in Empfang. Ebenso tritt bei den Kimbinda und Jagas der Kult vor der zurückweichenden Anthropophagie hervor; auch die essen das Menschenfleisch der Opfermahlzeit nur noch als Beimischung zu Hunde-, Hühner- und Rindfleisch. Auch das Kannibalenmahl, welches bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts die Thronbesteigung des Sultan von Darfur inaugurierte, hat sich mehr als Opfer, denn als Festmahl solange erhalten können. So erscheint das Innere von Afrika als Sitz der primären Anthropophagie an vielen Stellen von Völkern eingesäumt, die hauptsächlich nur noch durch den Kult mit dem älteren Brauche zusammenhängen.

Aehnliche Verhältnisse bietet die Südsee. In Australien und wo sonst der primäre Kannibalismus besonders hervortritt, da macht sich der geringen socialen Entwickelung entsprechend das Kultelement desselben minder bemerklich, dagegen fand man bei den fortgeschrittenen Stämmen auf den Gesellschafts- und Sandwichsinseln wohl noch das Menschenopfer, aber im übrigen nur noch schwache Spuren der erlöschenden Anthropophagie.

Asien und Europa stehen oder standen in den Zeiträumen ihrer älteren Geschichte auf einem nicht unähnlichen Standpunkte. Als die Ursitze nomadisierender Viehzucht waren sie verhältnismäßig frühzeitig in der Lage, primären Kannibalismus aufzugeben, und als der Schauplatz der ältesten größerer Staatsorganisationen auf der Stufe jener Erwerbsweise waren sie aus socialen Gründen gezwungen dies zu thun. Ihre Anthropophagie erschien uns daher in den Resten der Sagenerinnerungen und volksbräuchlicher Rudimente nur noch als ein sehr verblaßtes Bild längstvergangener

---

[1]) Ebend. S. 142.

[2]) Labarthes, Reise nach der Küste von Guinea. Weimar 1803. S. 238.

Zeiten. In viel lebensvolleren Farben hat sich dagegen auch hier die Erinnerung an die Konservierung derselben im Kulte, an das auch hier weit, ja allenthalben verbreitete Menschenopfer erhalten.

Von den Stämmen dunklerer Rassen abgesehen, war auch das arische Indien noch der Schauplatz der Menschenopfer, und zwar nicht bloß derjenigen der Grabfolge, welche sich bis in unser Jahrhundert erhalten hat, sondern auch derjenigen kannibalischer Natur. So sehr sich das Bewußtsein einer jüngeren Zeit schon gegen das geschichtliche Zugeständnis sträubt, so ist doch der Nachweis längst erbracht [1]). Die Zahl dieser Opfer war in alter Zeit sehr groß, und man ergänzte sie im Notfalle durch Verbrecher und Krüppel. Zu Tripura in Hinterindien hat man bis ins Mittelalter hinein jährlich 1000 Menschenopfer dargebracht; dann beschränkte man diese Feste auf einen Cyklus von 3 Jahren. Nach Andeutungen des Mahabharata waren es auch in Indien wohl zunächst die Kriegsgefangenen, aus denen man im Anschluß an uralte Kannibalensitten die Opfer bereitete. Auch hier nahm ja der Vorstellung nach die Gottheit von jedem Opfer die Seele als ihren Anteil. Der Priester spricht [2]) von den Göttern: „Wohl kundig sollen sie zuerst ergreifen den Lebenshauch, der von den Gliedern herkommt.“ Noch in jüngerer, nachvedischer Zeit gehörte wenigstens dem Begriffe nach ein Menschenopfer als das vorzüglichste zum sogenannten „Vollopfer“; ebenso weiß die Sage noch von wiederholten „Selbstopfern“ zu erzählen.

Daß auch die verwandten Perser das Menschenopfer noch kannten, dafür führt Herodot [3]) Belege an. Wenn aus diesen Fällen die kannibalische Beziehung nicht offen zu entnehmen ist, so blieb doch bis in späteste Zeiten in Persien ein Rudiment von Blutopfer zurück [4]), das auf keinen anderen Untergrund zu beziehen ist. Noch bestimmter deutet darauf das Abschlachten des ersten Gefangenen im Kriege [5]).

Unter den Semiten sind es zunächst die Araber, von welchen Pocock [6]) die Uebung der Menschenopfer bezeugt. Auch heute noch, wo jene allerdings längst abgelöst sind, deutet immer noch die Art der Seelenpflege auf jenen Untergrund. „Die Seelen der Verstorbenen,“ sagt Palgrave [7]), „sind ebenfalls nicht viel besser“ (als ihre Dämonen); „sie freuen sich über die Opfer auf ihren Gräbern, sie verlangen sogar dieselben und nähren und sättigen sich von dem vergossenen Blute.“

---

[1]) A. Weber, Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft XVIII, 262 ff.
[2]) Im Atharvaveda II, 34, Ludwig.
[3]) Herodot 7, 114.
[4]) De Laet, Persia. Leiden 1633. p. 146.
[5]) Herodot 7, 180.
[6]) Pocock S. 335.
[7]) Palgrave, Reise in Arabien. Leipzig 1867. I, 1.

Semitische und punische Volksweise war also in diesem Punkte nicht unterschieden. Wenn nun aber gerade da, wo sich diese beiden Volkselemente mischten, ein blutiger Kult in einer Weise hervortritt, welcher einigermaßen an die Greuel in den indianischen Kulturstaaten erinnert, so lag dafür ein nicht unähnlicher Grund vor. Wie es in jenen Indianerstaaten gerade der Fortschritt war, welcher mit dem stetigeren und aufwandvolleren Kulte im allgemeinen auch die Spezialität des kannibalischen zu schrecklicher Vollendung erhob, so waren es auch auf punisch-semitischem Gebiete die durch die Eigentümlichkeit der Völkermischung veranlaßten Gründungen festgeschlossener städtischer Staatswesen, welche in diesen Centren seßhafter Kultur die Formen des Kultes hoben und damit einschließlich das Menschenopfer zu einer stehenden Institution machten.

Während dieser Brauch der Phönizier hinlänglich bekannt ist, nimmt man vielfach noch Anstand, die biblischen Berichte wörtlich gelten zu lassen, wenn sie von demselben mit Bezug auf die Semiten handeln, oder man glaubt doch, daß in solchen Fällen letztere nur ihren phönizischen Vorbildern nachgeahmt hätten. Aber ein vorurteilsloser Blick auf diese Erzählungen muß uns überzeugen, daß wir auch in Israel-Juda das Entwickelungsende nicht an den Anfang versetzen dürfen. Der Moabiterkönig [1], der seinen eigenen Sohn auf der Stadtmauer schlachtete, war fern genug von phönizischem Einflusse. Auch Jephta stand nicht unter solchem, als er seine jungfräuliche Tochter opferte [2]). David übergab sieben Söhne Sauls den Gibeonitern, und diese „hängten sie auf dem Berge vor Jehova auf.“ — Wenn das kein Opfer war, wie konnte es dann heißen: „Da zeigte sich Gott dem Lande wieder versöhnt“ [3])? Allerdings waren die Gibeoniten ursprünglich Kanaaniter; aber gerade wie sie, so handelten nach dem Buche Josua wiederholt auch die Juden selbst an den gefangenen Feinden. Ein anderer Beweis für die Ursprünglichkeit des Brauches bei den Semiten liegt in dem so sehr betonten Ablösungscharakter einzelner Formen des jüngeren Kultes, wovon wir noch sprechen werden.

Auch Aegypten hat seine Zeit der Menschenopfer gehabt, wenn sich auch hier alle Faktoren vereinigten, sie viel früher als sonstwo abzuschließen. Lauth [4]) hält jene für „mehrseitig bezeugt“ und manche Stelle altägyptischer Litteratur deutet uns den kannibalistischen Grundzug derselben deutlich an. Insbesondere sind die Götter im Mythus noch vielfach Kannibalen. Solches sind zunächst die feindseligen, nicht durch Kult gewonnenen Götter der Fremdstämme; sie trachten die Seelen der Aegypter zu verschlingen. Darum betet das Totenbuch [5]) für den Osiris — d. i. den

---

[1]) 2 Könige. 3, 27.

[2]) Richter 11, 37.

[3]) 2 Samuel 21, 6 ff.; 21, 14.

[4]) Lauth, Aegyptens Vorzeit. S. 70.

[5]) Lepsius, Totenbuch. S. 17.

Verstorbenen —: „Errette den Osiris vor dem Gotte . . ., der sich von den Verfluchten nährt!“ . . . „errette den Osiris vor dem Gotte, der die Seelen bezwingt, die Herzen verschlingt und sich von Toten nährt.“

Doch wurden auch die freundlichen ägyptischen Götter selbst wieder ihren Gegnern und deren Anhange gegenüber als Kannibalen gedacht. Gott Ra übersättigt sich in dieser Weise nach dem Texte des Bulaqer Papyrus [1]), bis jene Zeichen des Uebermaßes eintreten, die auch bei einigen südamerikanischen Stämmen zur Sache gehören . . . „es lebt Ra von den Gottlosen, er erbricht sich davon.“ Auch den mit dem landesüblichen Berauschungsmittel gemischten Bluttrank kennt das ägyptische Altertum. Als [2]) die Göttin Suchet als Todesgöttin unter den Menschen würgt, Ra aber beschließt den Rest derselben zu schützen, da stellt er der Göttin durch jenes Getränk eine Falle. Er läßt Getreidekörner und Früchte (Aepfel nach Lauth) aus Elephantine holen. Daraus bereiten Sklavinnen 7000 Eimer Bier, die in großen Krügen mit Menschenblut gemischt werden. Wie der nordische Blutmet deutet auch dieses Gebräu auf eine Zeit vor Einführung des Weinstockes; denn hätte letzteren Aegypten damals schon besessen und nicht erst später aus der Fremde empfangen, so hätte es dem Mythus sicherlich angemessen erscheinen müssen, die Göttin mit Blutwein zu ködern. Diese Flüssigkeit — so glaube ich abweichend von Lauth anknüpfen zu müssen — wird auf die Erde herabgegossen, daß sie davon überschwemmt wird. Als das die Göttin am frühen Morgen sieht, „erfreut war ihr Gesicht darüber; sie begann zu trinken und guter Dinge war ihr Inneres, denn sie ging trunken von dannen, ohne zu bemerken die Menschen.“

Diese Vorstellungen zeugen gewisser für ehemaligen Menschenopferkult, als einzelne geschichtlich bezeugte Fälle das zu thun vermöchten. Denn wenn es ein Labsal der Götter ist, die Herzen der Feinde zu verschlingen und ihr Blut zu trinken, so ist es gewiß eine Sorge ihrer Kultpfleger gewesen, ihnen diesen Genuß an erlegten Feinden zu verschaffen. Aber auch für die Socialgeschichte Aegyptens ergibt sich daraus mancher Schluß. Da jene kannibalistischen Züge noch in Verbindung mit Set, der Gottheit eines Teils von Mittelägypten, treten, so können jene Erinnerungen nicht aus einer Zeit vor der Einwanderung eines Teils der roten Rasse nach Aegypten stammen: noch auf dem Boden des Nillandes müssen die Aegypter kannibalische Sitten besessen haben. Sie können auch nicht, wenigstens nicht mit Einschluß der mittelägyptischen Stämme als ein in Friedensverbindungen stehendes ganzes Volk eingewandert sein, sondern müssen sich expansionsweise durch wiederholte Loslösung und Verschiebung neuer Familien ausgebreitet und so teilweise in einem Zustande der Entfremdung gelebt

---

[1]) Lauth a. a. O. S. 79.

[2]) Nach der von Lauth a. a. O. S. 71 ff. übersetzten Inschrift im Setosgrabe.

haben, ehe sich allmählich die Gauverbände der Familien zu Staaten, beziehungsweise die Götter zu „Götterkreisen" zusammenschlossen. Der Kannibalismus zwischen den einzelnen Stämmen ist ein Zeugnis jener socialen Beziehungslosigkeit.

Unter den Umständen aber, welche hier den Kannibalismus im Leben und im Kulte so frühzeitig austilgten, müssen wir uns den socialen Zusammenschluß des ganzen Rassenzweiges auf afrikanischem Boden und den Fortschritt zur Tierzucht als die wichtigsten denken. Letzterer bot das Aequivalent der Ablösung dar, und eine Angabe Herodots[1]) läßt diesen Ablösungsvorgang noch ziemlich deutlich erkennen: es war keinem Aegypter gestattet, von irgend einem Tiere den Kopf zu essen. Wie man einst den Kopf des Feindes dem Häuptlinge oder dem Gotte überreichte, so wurde nun jeder Kopf für den Menschen unberührbar, auch wenn eine jüngere Zeit den Sinn dieser Weihe nicht mehr kannte oder gänzlich mißverstand.

So ausführlich brauchen wir bezüglich der Griechen und Römer nicht zu sein, denn niemand unternimmt es mehr zu leugnen, daß diesen beiden Kulturvölkern einst das Menschenopfer sehr wohl bekannt gewesen sei. In Griechenland haben Mythe und Sage und historischer Bericht Ruhm und Vorwurf des Menschenopfers an so manche Kultstätte geknüpft[2]). Wir nennen nur die Kulte des lykäischen Zeus, der Artemis Triklaria in Achaja, der Artemis auf Lemnos, der Artemis in Phokäa, der Demeter bei Potniä, des Dionys in Achaja, eines Zeus Laphystios in Thessalien, des Zeus auf Kreta, der Amphitrite auf Lesbos, des Dionys auf Chios, des Palämon und Dionys auf Tenedos, des Apollo auf Leukas. Die That des Themistokles, der vor der Schlacht bei Salamis dem Dionys drei gefangene Perser opferte, wird durch einen allgemein althellenischen Gebrauch entschuldigt, und in dieser Begründung liegt sicherlich die Wahrheit[3]). Achilles verspricht der Seele des Patroklos das Haupt des Hektor und zwölf trojanische Jünglinge als Schlachtopfer[4]). Es könnte noch fraglich sein, ob etwa die letzten Opfer nicht als Geleitseelen der Grabfolge zu betrachten wären, oder ob nicht wenigstens den späteren Geschlechtern das kannibalistische Moment solcher Opfer aus dem Gedächtnisse entschwinden werde. Beides ist nicht der Fall. Das Verständnis für solchen Kannibalismus hatte das klassische Altertum sogar noch während der christlichen Aera. Beweis dafür eine Erzählung des heidnischen Legendendichters Philostrat in seinen Heroicis: da wird dem Geiste des Achilles eine trojanische Sklavin geschenkt und er — zerreißt sie gliederweis. Auch das „Opfern"

---

[1]) Herodot II, 39.

[2]) Nachweise und Belege bei Tylor, Anfänge der Civilisation II, 403. Wachsmuth a. a. O. II, 224 ff.

[3]) Plutarch, Themistokl. 13, Arist. 11, Pelop. 21.

[4]) Iliade 18, 334 ff.

von Verbrechern, ein Rest jener kannibalischen Justizpflege, erscheint in rudimentärer Gestalt noch in Athen, auf Leukas und Rhodus. Unter diesen Verhältnissen erscheint die Theseussage ihrem Kerne nach keinwegs unglaublich: wie die aztekische Herrschaft die unterworfenen Völker zwang, ihren Tribut in Opferware zu entrichten, so kann auch im Gebiete des Mittelmeeres ein siegendes Geschlecht ähnliche Lasten dem besiegten auferlegt haben, denn wo der Kult einmal stetig geworden war, da verlangte er sein Recht. Schiffbrüchige opferte man mit demselben Rechtstitel, wie den bezwungenen Feind; als Stammfremde standen sie diesem in ihrer Beziehungs- und Rechtlosigkeit völlig gleich.

Bei den Altitalikern mit ihrer ausgedehnten Viehzucht und dem mannigfachen Systeme von Friedensverbänden muß die Anthropophagie der Feindschaft vergleichsweise früher geschwunden sein, als bei den lange in beduinenhaftem Kampfleben verweilenden Altgriechen. Aber sie verschwand auch hier nicht, ohne ihre Spuren im Kulte zu hinterlassen. Die Etrusker, die wir nach ihrer Stellung zu den übrigen Bevölkerungen des Landes den Puniern des Ostens vergleichen, halten auch darin den Vergleich aus, daß sie länger als die halbnomadischen Nachbarstämme an einem echten Kannibalenkult festhielten. Sie opferten zu Cäre die gefangenen Phokäer, zu Tarquinii die gefangenen Römer [1]).

Die römischen Staatskulte müssen dagegen entstanden sein, als die Mehrzahl der Gauverbandskulte das Menschenopfer schon aufgegeben hatte. Einer der Gauverbände dagegen, der latinische mit der Malstätte auf dem Albanerberge, übte es noch, und die kulttreuen Römer wagten als seine Rechtsnachfolger nicht mehr davon abzugehen. So oft das Fest dieses Bundes wiederkehrte, empfing sein Haupt, der Jupiter Latiaris, bis in die späte Kaiserzeit hinein sein Menschenopfer, das man jedoch nur noch unter den verurteilten Verbrechern wählen konnte [2]). Nur andeuten wollen wir noch, daß auch die Gladiatorenspiele als eine specifisch römische Umbildung jenes blutigen Kultes zu betrachten sind. Ihr Auftreten als „Säkularspiele“ [3]) beweist das unwiderleglich, denn gerade diese Spiele hatten den Zweck, die während eines größeren Zeitraumes aus irgend welchem Grunde den Toten nicht gelöste Schuld zu sühnen; darum sollte für sie Blut fließen. Die Form ist eine nach ihrer Art sinnreiche Kombination der alten Leichenspiele, welche die homerischen Helden aufführten, um den Geist der Verstorbenen zu erheitern, mit der Abschlachtung einiger Opfer; es ist im Grunde dasselbe, ob man dazu gefangene Feinde oder Sklaven nahm. Es ist derselbe Grundgedanke, der aus den Gerüchten hervortritt,

---

[1]) S. Mommsen, Römische Geschichte I, 183.

[2]) Porphyrius, De abstin. carn. II, e, 56. Lactantius, Divin. instit. I, 21; um 300 n. Chr.

[3]) S. Preller a. a. O. S. 471.

Oktavian hätte dem Cäsar aus 300 Gefangenen ein Totenopfer bereitet [1]), oder Sextus Pompejus hätte dem Neptun Menschen als Opfer ins Meer werfen lassen.

Bei einigen Fremdnationen des römischen Kaiserreiches hatte das Menschenopfer einen viel größeren Umfang und konnte in diesem erst unter Hadrian unterdrückt werden. Berüchtigt durch die Menge der Menschenopfer war besonders der Kult der Kelten [2]). Die Menge der Opfermenschen, über die man hier mit einer Art von Leichtsinn — bei jeder Krankheit und ähnlichen Zufällen — verfügte, hing mit der Verbandlosigkeit der vielen einzelnen Stämmchen und einer gegenseitigen Befehdung zusammen, die fast an die ehemaligen Verhältnisse von Neuseeland erinnert.

Der Kulturhistoriker muß es als einen kindlichen Wahn belächeln, wenn irgend ein Volk sich in dem Glauben gefällt, es sei durch irgend eine niedere Stufe der Kultur, die es an anderen als einen Schandfleck ihrer Geschichte betrachtet, niemals hindurchgegangen. So oft so etwas, wie beispielsweise die Fetisch- und Bildlosigkeit einer Religion, nach gelehrter Schablone bewiesen wird, erscheint von vornherein immer nur der Beweis der Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit des Quellenmaterials erbracht. Was Römer und Griechen nicht überspringen konnten, das könnten wir darum auch ohne alle Beweise bei dem ganzen Kreise der nordischeren Völker ohne alle Ausnahme voraussetzen. Dennoch wollen wir wenigstens in betreff der wichtigsten dieser Völker noch einige Belege folgen lassen. Von einem thrakischen Stamme wird der Menschenopferbrauch durch Herodot bezeugt [3]). Die Skythen brachten es [4]) als regelmäßigen Kult an ihren Gaumalstätten, auf denen sie einen künstlichen Hügel als Standpunkt des Malzeichens aufgestapelt hatten. Von je hundert gefangenen Feinden wurde einer hier geopfert. Das Blut fing man in einem Gefäße auf, um es auf dem Hügel über das Malzeichen auszugießen. Immerhin zeigt sich in diesem Zahlenverhältnisse schon eine eintretende Beschränkung, und der Grund derselben liegt sichtlich in dem Werte, welchen der gefangene Feind für ein Hirtenvolk als Knecht gewonnen hatte.

Ganz übereinstimmend gehört bei den Nordgermanen das Menschenopfer noch zu den wesentlichen Bestandteilen der öffentlichen Kulte. In historischer Zeit wählte man das notwendige Opfermaterial aus Sklaven und Verbrechern; erstere waren ja dem Ursprunge nach Kriegsgefangene, letztere als Feinde der Gesellschaft aus dieser ausgeschlossen. Den Bauern zu Throndhem, die sich nicht taufen lassen, sondern bei ihren Blutopfern bleiben wollten, drohte Olof Tryggvason [5]), wenn es bei jenen Opfern

---

[1]) Sueton, Octav. c. 15.

[2]) Caesar de b. g. VI, 16, 17.

[3]) Herodot 9, 119.

[4]) Ebend. 4, 62.

[5]) Snorre Sturlesson, Olof Tryggvasons Saga.

bleiben solle, dann werde er die Götter nicht mehr mit Knechten und Uebelthätern abfinden, sondern so zu wählen wissen, daß sie die vorzüglichsten Männer bekämen. Und in Ausnahmsfällen, in großen Notlagen griff man in der That auch zu solchen Opfern. Es ist ein recht kannibalistischer Zug, irgend einem Geiste für seine Hilfeleistung „die Seelen“ der zu erlegenden Feinde im voraus zu versprechen, ein Zug, der in den dänischen Sagen [1]) öfter wiederkehrt. Als König Syward auf dem Krankenlager liegt, da erscheint ihm Einer, der ihm Genesung verheißt, wenn er ihm die Seelen aller derer weihen wolle, die er mit den Waffen erlegen werde. Diese ursprünglich echt kannibalistischen Seelengelübde haben nachmals noch eine sehr entwickelbare Geschichte gehabt. Wir haben gelegentlich schon ähnlicher Gelübde gedacht, bei welchen Eltern, die über nichts anderes zu verfügen hatten, die Seelen ihrer Kinder einsetzten. Wenn aber jemand so arm wäre, daß er nur über seine eigene zu verfügen hätte, und ein entsprechend großer Preis ihn reizte? — Hier steht der Leser vor der Quelle der im Mittelalter berühmt gewordenen Teufelsbündnisse.

Ueber die Menschenopfer der Festlandgermanen besitzen wir eine kleine Litteratur, an deren Spitze der klare Bericht des Tacitus steht [2]). Selbst christlich gewordene Germanen greifen noch in besonderen Notlagen zu dem altbewährten Mittel zurück [3]). Als sich im Westen Deutschlands schon das Christentum ausbreitete, muß in den übrigen Teilen das Menschenopfer noch überall im Gange gewesen sein, denn die deutschen Christen pflegten nun Kriegsgefangene als Opferware an die heidnischen Stämme zu verkaufen [4]). Den bekehrten Sachsen mußte noch 785 das Opfern von Menschen bei Todesstrafe verboten werden [5]).

Den socialen Zustand der Slaven schildert Helmold [6]) so, daß er an denjenigen der Kelten zur Zeit Cäsars erinnert. Fast scheint es, als wiederholte er die Worte eines Schriftstellers aus der Völkerwanderungszeit über denselben Gegenstand, wenn er — im 12. Jahrhunderte — von einem „unersättigten Blutdurst“ spricht, der den Slaven angeboren sei, sie „unstät“ und die Beunruhiger aller Nachbarländer zu Wasser und zu Lande nennt. Auf solchem Boden müßten wir wohl das Menschenopfer voraussetzen, auch wenn Helmold nicht so sehr hervorhöbe, daß sie „mit vielen“ die Meinung teilten, durch Blut seien die dämonischen Wesen am leichtesten anzulocken. Daß man zumeist gefangene Christen zu opfern pflegte, entspricht eben nur den Zeitverhältnissen [7]).

---

[1]) Bei Saxo Grammaticus z. B. IX, S. 170. edit. Steph.
[2]) Das Wichtigste bei Grimm, D. Myth. S. 36 f.
[3]) Procopius, De bello goth. 2, 15.
[4]) Epist. Bonifacii 25. ed. Wärdtwein.
[5]) Caroli M. capit. de part. Saxon. c. 8.
[6]) Helmoldi Chronic. Slav. I, 52.
[7]) Vergl. Thietmari Chron. VI, 18.

Der Verbreitung und Geschichte des Kindesopfers müssen wir eine besondere Betrachtung widmen, denn obgleich auch dieses kannibalistischen Ursprunges ist, so ist es doch auch wieder von ganz besonderer Art und hat mit dem Kannibalismus der Feindschaft nichts gemein. Und wie gerade dieses Opfer das unnatürlichste von allen uns scheint, so hat es auch zuerst, da ein solches Empfinden sich Bahn zu brechen begann, dem strengen Kulte eine Ablösung abgerungen, an deren Wohlthat erst allmählich alle Klassen der Menschheit teilnahmen. Es ist kaum zweifelhaft, daß das Menschenopfer im allgemeinen noch lange nicht abgeschafft worden wäre, wenn es nicht das Kindesopfer eingeschlossen hätte, weil es an sich zwar grausam, aber nicht gerade unnatürlich scheinen konnte, den Feind der Gesellschaft — das ist zunächst des Stammes — als Opfer ihres Schutzgeistes zu vernichten; — im Grunde bringt sich ja „die Gesellschaft" immer noch selbst dieses Opfer. In der That sehen wir in Amerika den Gang dieses Prozesses vor uns; fast überall — die alten Kulturstaaten mit ihrem frühzeitig gefestigten Kulte ausgenommen, — gewahren wir den Eintritt einer Ablösungsform für das Kind im allgemeinen oder die Erstgeburt im besonderen, während bei denselben Stämmen das Kannibalenopfer der Rache noch in vollem Gange ist.

Die Entstehung des Kindesopfers ist, wenn wir uns einmal unter die unausweichliche Annahme des oben Angeführten fügen, unschwer in ihrer Naturnotwendigkeit zu erkennen. Wenn es einmal, wie wir nachgewiesen haben, so gut wie allgemein Sitte der Menschheit ist, eine Anzahl der erstgeborenen Kinder aus dem Leben zu schaffen, und wenn Not und physiologische Vorstellungen den Menschen verleiten, sie nicht ungenützt zu beseitigen, dann nimmt an dem seltenen Mahle, zu dem die australische Mutter noch einige Freundinnen zuzuziehen pflegt, nach derselben Vorstellungsweise wie an jedem ähnlichen die Gottheit der Familie teil. So wird das Mahl zum Opfermahl — und damit unabwendbar. Auch wenn sich das Gefühl zu sträuben beginnt; es bleibt das „Opfer", und wenn sich die Teilnahme des erschreckten Menschen zurückzieht — das harte Gebot einer Gottheit, deren Größe Schrecken ist, bleibt bestehen. Genug, wenn es sich auf die Erstgeburt zurückzieht, die ja auch der Thatsache nach am ausnahmslosesten der Vernichtung anheimfiel.

Die Thatsachen des Lebens schienen überdies für die Notwendigkeit dieses Opfers zu sprechen. Frühzeitig der Frau auferlegte Muttersorgen mußten oft von üblen Folgen auf ihr ganzes physisches Leben sein, und die erste Frucht frühzeitiger Verbindungen erlag wohl nicht selten Krankheiten und dem Tode; — das war dann die Rache der beeinträchtigten Gottheit. Nach der ersteren Richtung das Gegenteil aber bewirkte das erfüllte Opfer. War das Mahl nun zum Opfer geworden, so mußte der alte Gedankengang, den uns die Vorstellung der Australierin noch erhalten hat, sich in einer ganz bestimmt vorgezeichneten Weise erweitern. Glaubte

die australische Mutter, daß ihr durch den Geist des Kindes die verlorene Kraft reichlich wieder ersetzt und sie dadurch für einen künftigen Segen der Nachkommenschaft gestärkt werde, so mußte es nun heißen: die Urgottheit des Hauses, die das Opfer verlangt und zu sich nimmt, gewähre dafür der Mutter Ersatz und reichen Segen der Zukunft. All diese Auffassungen waren auch noch bei den Juden lebendig. Der priesterlich konservative Prophet Ezechiel kann nicht in Abrede stellen, daß auch die Juden — nicht bloß die Kanaaniter — noch in Palästina die Erstgeburt zu opfern pflegten, und sich dabei auf das durch die Ablösung selbst wieder sanktionierte Gesetz ihres Gottes beriefen; aber er kann auf der Höhe seiner Zeit ein solches Gottesgebot unmöglich zu jenen zählen, „durch welche der Mensch, der sie beachtet, lebt.“ Und da es demnach auch für ihn Thatsache ist, so sucht er in diesem Widerspruche nach einer vernünftigen und gotteswürdigen Erklärung und findet sie endlich nur in jener uns bekannten Idee von der Schreckhaftigkeit der Gottheit. Weil die Juden in Aegypten, in der Wüste immer wieder abgefallen seien von den heilsamen Geboten Jahves, darum ist ihnen jenes Gebot als eine Strafe auferlegt worden. „Darum überließ ich sie auch Satzungen, die nicht gut waren, und Gebräuchen, durch die sie nicht leben konnten. Und ich ließ sie sich durch ihre Opfer verunreinigen, indem sie alle Erstgeburt hingaben, damit ich sie staunen machte[1]), damit sie erkenneten, ich sei Jahve“[2]). Während dieser Versuch rationalisierender Deutung des kaum noch Begreiflichen nach der einen Seite hin in hoch altertümliche Vorstellungen hineingreift — Vorstellungen, welche der Gottheit auch das bereits als unsittlich, weil gegen die Grundlage des socialen Lebens verstoßend Erkannte zumuten, wenn es ihre Schreckhaftigkeit erhöht —, liegt in einer noch altertümlicheren Erzählung die schlichte Vorstellung der Urzeit eingeschlossen. Da Gott von Abraham seinen Sohn zum Schlachtopfer heischt und dieser ihn nicht verweigert, wird ihm dafür die Verheißung zu teil: „Weil du dieses gethan und deinen Sohn, deinen einzigen, nicht verweigert hast, so segne ich dich und mehre deinen Samen ...“[3]). Auch der Jude kennt also noch das ursprüngliche Doppelmotiv der Naturvölker: es ist einmal die Schreckbarkeit Gottes, welche davon abhält, die einmal geübte That zu unterlassen, auch wenn die Menschlichkeit sich dagegen sträubt, und die Erwerbung eines Segens reicher Nachkommenschaft für die Hingabe des Erstlings.

Soweit wir bei den Naturvölkern unterster Stufe die Kindestötung, verbunden mit einem Verzehren der Leiche, verbreitet finden, so weit dürfte im Grunde auch die Verbreitung des Kindesopfers reichen; nur pflegt das Kultmoment bei Völkern niederster Lebensfürsorge von den Berichterstattern

---

[1]) So nach Ewalds Uebersetzung; Luther: „damit ich sie verstörte.“

[2]) Ezechiel 20, 25, 26.

[3]) Genes. 22, 16 f.

ebensowenig bemerkt, wie von jenen selbst hervorgehoben zu werden. Sie veranstalten noch kein „Opfer", sondern nur eine Mahlzeit für sich, und daß die Gottheit daran teilnimmt, gehört einmal dazu. Nur in selteneren Fällen erscheint in diesem Gebiete die Handlung als ein ausgesprochenes Opfer. So sollen vor Zeiten die Sandwichsinsulaner der Küste, welche ihre Gottheit im Haifische verehrten, die Kinder diesem Tiere vorgeworfen haben [1]). Ueber viele der Südseeinseln verbreitete sich der Bund oder Orden der Erіois, der die strenge Verpflichtung der Tötung der erstgeborenen Kinder aufrecht erhielt. Einige Andeutungen lassen darauf schließen, daß es sich dabei um eine Kultpflicht handelte, wenn auch aus dem ganzen Orden zur Zeit der Entdeckung eine verlotterte Bande geworden war. Einst hatte ihm gerade jenes Opfer ein bedeutendes Ansehen verliehen.

In Amerika tritt uns ein eigentümliches, aber wohlverständliches Verhältnis entgegen. Die zu höherer Kultur gelangten Stämme haben das Kindesopfer nicht nur beibehalten, sondern zu einem wesentlichen Kultbestandteil erhoben, wogegen wir die meisten Stämme von nicht seßhafter Kultur in einer Ablösung desselben begriffen sehen, deren Art wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch schildern werden. Diese Ablösung tritt aber nur in dem Maße ein, in welchem sich bereits der Vater zum Herrn der Frau und des Kindes aufgeworfen hat. Man muß daraus schließen, daß zur Zeit unbeschränkter Mutterfolge auch das Erstlingsopfer unter den oben angegebenen Vorstellungen allgemein im Schwunge war. Dieser Unterschied hat seinen natürlichen Grund darin, daß die Mutter mehr die Last, der Vater den Vorteil der Auferziehung des Kindes zu erwägen in der Lage war, denn nur viele Arme vermögen die Jagd erwerbreich zu machen. Wie wenig bei solchen Stämmen die natürliche Liebe zum Kinde noch mitspricht, zeigt unter vielen eine vom Prinzen Max von Wied [2]) nach eigener Anschauung geschilderte Scene. Während die wilden Puris bei anderer Gelegenheit ein sehr lebhaftes Gefühl für die Stammesangehörigen ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsnähe zeigten, trennten sich Eltern und Kinder auf die leichteste Weise ohne ein Wort des Abschiedes und beachteten einander nicht beim Wiedersehen. Wohl aber erkannte der Vater seinen Vorteil darin, möglichst viel Geschenke für den verkauften Sohn herauszuschlagen. Darin, meint der genannte Forscher, seien alle amerikanischen Völker einander gleich: „Freuden und Leiden machen auf sie keinen lebhaften Eindruck; man sieht sie selten lachen, und nicht leicht hört man sie sehr laut reden. Ihr wichtigstes Bedürfnis ist die Nahrung; ihr Magen verlangt stets angefüllt zu sein." Wer aber glauben sollte, daß diese einzige, weil natürlichste Sorge durch die Jagd allein auch in einem Lande von dem sprichwörtlichen Wildreichtum Brasiliens leicht zu

---

[1]) Ellis a. a. O. S. 173.

[2]) Reise nach Brasilien I, 144.

befriedigen sei, der hat eine sehr falsche Vorstellung von den Lebensverhältnissen dieser berüchtigten Kannibalen. Die Jagd bleibt immer launenhaft, und man kann lesen, wie Jägertrupps, mit den besten Waffen Europas ausgerüstet, in diesem Wildreichtum zeitweilig dem Hungertode nahe kamen.

Zu den fortgeschritteneren Stämmen zählten ehedem auch die von Florida. Zu ihrem Kulte gehörte das Opfer der erstgeborenen Knaben [1]). Ins Großartige entwickelt war dieser Kultus in Peru und Mexiko. Schon in der vorinkaischen Zeit opferten die Stämme von Guito alle Erstgeburt. In Peru wurden auch noch in der Inkazeit beim Regierungsantritte eines neuen Inka angeblich bis 1000 Kinder geopfert, während andere Kulte in regelmäßigen Perioden ihre Kindesopfer verlangten. Mit dem Blute der Geopferten strich man auch hier die Götterbilder und Thüren an. Auch an den Festen des Staatsgottes mußten kleine Kinder ihr Leben lassen, und wenn der Inka gefährlich erkrankte, dann fiel selbst einer seiner eigenen Söhne zum Opfer [2]).

Aehnlich in Altmexiko. Auch die sanfteren Tolteken erbaten sich Regen durch ein Opfer von fünf bis sechs kleinen Mädchen; das Ausreißen der Herzen bezeichnete den kannibalistischen Ursprung [3]). Auch die Aztekengötter verlangten Kinder zum Opfer, um den Saaten Gedeihen zu schenken; ja das Herz des Kindes galt ihnen nach einem Berichte des Cortez überhaupt als das größte Opfer.

Von Altägypten ist Last und Fluch des Kindesopfers schon seit undenklichen Zeiten gewichen; seine frühentwickelte sociale Fürsorge hat sich bis zum Verbote jeder Kindesunterdrückung erhoben; aber das Andenken an ehemaliges Kindesopfer dürfte doch in jenem ablösenden Haaropfer zu erkennen sein, dessen Herodot Erwähnung thut.

Von dem ungelösten Opfer der Phönizier gibt die Bibel auf vielen Blättern Zeugnis. Wenn wir damit verbinden, was Plutarch [4]) von den Puniern Karthagos erzählt, so wird es sehr wahrscheinlich, daß nach punischem Kultgebote überhaupt mindestens jede Erstgeburt dem Altare verfallen war und daß selbst darüber hinaus noch Opfer dieser Art geheischt wurden; denn karthagische Familien, die selbst keine Kinder besaßen, erkauften solche von armen Leuten, um sie darzubringen.

Die Versuche, das unter den Puniern eingewanderte semitische Herrenvolk von dem Makel des Kindesopfers freizusprechen, können vor einer vorurteilslosen Kritik nicht bestehen. Die Annahme, daß die Juden nur abfalls- und nachahmungsweise gehandelt hätten, ist nicht nur durch

---

[1]) Viele Belege bei Müller a. a. O. S. 58.
[2]) Ebend.
[3]) Waitz a. a. O. IV, 17.
[4]) Plutarch, De deisidaimonia c. 13.

die oben angeführten Prophetenworte, sondern gewisser noch durch die Thatsache der Ablösungsvorstellung, auf der ein guter Teil des nachmaligen Kultes von Jerusalem beruhte, ausgeschlossen. Dasselbe gilt von der Ausflucht, daß die oft wiederkehrende Redensart „durch das Feuer gehen lassen" nur eine symbolische Handlungsweise bezeichnen solle. Dann wäre die Ablösung eines Symboles, das niemand bedrückt hätte, unnötig; andererseits stehen dieser Auffassung direkte Zeugnisse entgegen. Noch zur Zeit des Micha muß vielmehr der alte Opfersinn jener Handlungsweise in Juda ganz geläufig gewesen sein. Der Prophet läßt das Volk der Juden in dessen Zerknirschung seinen Gott fragen, was für Opfer er denn begehre, ob Rinder, ob Widder oder Oel — oder „soll ich hingeben meinen Erstgeborenen für meine Sünde, meines Leibes Frucht für mein Vergehen?" [1]). Freilich hat man schon bei der Abschließung des jahvistischen Priestertums zur Kaste versucht, diese Hingabe nicht als blutiges Opfer, sondern als eine Menschenschenkung an den Tempel zu deuten. Wenn aber diese den nachexilischen Zeiten angepaßte Auffassung auch vordem die des Volkes gewesen wäre, dann hätte jener Terminus vom Feuer keinen Sinn, und Jahve wäre auch nicht veranlaßt gewesen, durch seinen Propheten Jeremias ein Gebot solcher Widmung in Abrede zu stellen. Dann brauchte das Gesetz nicht zu eifern gegen das „Verbrennen ihrer Söhne und Töchter im Feuer" [2]). Neben den Erstlingen der Ernte und der Weinlese wird auch der Erstling des Menschen genannt mit den Worten: „Deinen erstgeborenen Sohn sollst du mir geben" [3]). Was es aber dereinst bedeutete, einen Menschen Gott weihen, das erklärt ein anderes Gesetz: „Kein Gottgeweihter, der aus den Menschen Gott geweiht ist, darf gelöst werden, — er muß getötet werden" [4]). Dazu stimmen ja auch die historischen Berichte, die so oft mit den Ausdrücken „durchs Feuer gehen lassen" und „verbrennen" wechseln und unter anderem zu künden wissen, wie noch in später Zeit König Ahab „seine Söhne im Feuer verbrannte" [5]).

Die griechische Mythe und Sage ist überreich an Zügen, welche die Erinnerung an das Kindesopfer zum Teil in recht roh kannibalischen Formen lebhaft erhalten haben [6]). Es kann hier nicht mehr schwer fallen, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Vorzeit wirklich solche Opfer kannte;

---

[1]) Micha 6, 7.

[2]) Deuteron. 12, 31.

[3]) 2 Mose, 22, 29.

[4]) 3 Mose, 27, 29. Luther hat den unklareren Terminus „gebannt", „dem Herrn gebannt". Die Parallelstellen der historischen Berichte zeigen daß es sich hierbei um eine Weihung durch Gelübde handelt, die bei den Juden gerade so üblich war, wie wir sie oben in dänischen Sagen erwähnt fanden.

[5]) Vergl. J. Lippert, Seelenkult. S. 155 ff.

[6]) Eine Zusammenstellung bei Preller, Gr. Mythol. II, 384. Bachofen, Mutterrecht. S. 212 ff., 229 ff.

das ungewöhnlich bedeutende Hervortreten aber könnte immerhin mit den historischen Beziehungen der Punier zur älteren Bevölkerung in einigem Zusammenhange stehen. Selbst die Geschichte der Götter einer jüngeren Zeit beginnt mit dem Sturze des alten kindermordenden Gottes — eines Kultes des Kindesopfers. Auch die alten Pelasger erscheinen durch den Mythus von Lykaon, dem Sohne des Pelasgos, der seinem Zeus ein neugeborenes Kind opferte und dessen Blut zum Tranke bot, als ein Volk des Kindesopfers charakterisiert [1]). In Rom, wo die Tötung und Aussetzung der Kinder bis in die späte Kaiserzeit so sehr im Schwunge war, in dieser vielleicht überhaupt noch zunahm, fand doch in den öffentlichen Kulten eine Opferverwendung dieser verlorenen Leben nicht statt. Daß dies aber auch hier einst im häuslichen Leben der Fall war, beweisen Lösungssage und Lösungsbrauch. Es ist aber wahrscheinlich, daß mit frühzeitiger Abstreifung des kannibalischen Momentes die einfache Aussetzung oder Tötung die Opferhandlung vertrat. Diese Vorstellungsweise muß denn auch unter der Asche fortgelebt haben, wenn es römischen Frauen einfallen konnte, bei dem Tode des Germanikus zum Zeichen der Trauer ihre Kinder auszusetzen [2]). Das war zweifellos das Rudiment eines Kindesopfers. Ein anders geartetes Rudiment dieser Art war im altitalischen Volksleben der merkwürdige Brauch des „ver sacrum“. Die ganze menschliche Erstgeburt eines Jahres weihte man dem Mars — dem Tode —, stellte es ihr aber anheim, außerhalb des Geschlechtsverbandes sich eine neue Existenz zu erkämpfen, den Tod zu besiegen. Es war eine organisierte Aussetzung im großen Maßstabe. Die Ausgesetzten als gottgeweihte Opfer zu betrachten, muß in einer bestimmten Uebergangszeit weit verbreitet gewesen sein; denn auf dieser Vorstellung ruhen die vielen konformen Mythen von ausgesetzten und durch die Gottheit, die sich ihrer in anderem als dem ursprünglichen Opfersinne annahm, ausgezeichneten und hoch erhobenen Menschen — Sargon, Cyrus, Moses, Romulus und Remus. Auch diese stellen eine Form von Ablösungsmythen dar.

Wir können annehmen, daß diese Aussetzung, bei welcher die endgültige Entscheidung über das Schicksal des Kindes der Gottheit selbst überlassen bleibt, diejenige Uebergangsform des Kindesopfers mit Ablehnung des kannibalischen Momentes ist, welche dem engeren Kultumkreise Roms angehörte. Als aber Rom zum Sammelplatze aller Nationen wurde, als die Kaiser selbst bald dem Oriente, bald den Barbarenvölkern entstammten, als außerdem in den beängstigenden Zeiten des drohenden Unterganges jeder sein Heil der Reihe nach bei allen fremden Kulten zu suchen begann, da tauchte auch diejenige kannibalische Form des Kindesopfers in Rom wieder auf, die wir soeben erst im Oriente kennen lernten. Wenn auch

[1]) Pausanias, VIII, 2.

[2]) Sueton, Caligula V.

seit Hadrian das Kindesopfer mit dem Menschenopfer überhaupt aus jedem Kulte des weiten Reiches verschwand, der sich an die Oeffentlichkeit wagte, so liegt es doch gar sehr in der Natur dieser Sache, daß es sich seither in die Schlupfwinkel des Geheimnisses zurückzog und, durch dessen Dunkel empfohlen, als Wunderkur für alle schwierigen Fälle des Lebens fortlebte.

In dieser Form sehen wir es in Rom, und zwar sogar unter dem Schutze einzelner Kaiser, wieder auftauchen; daß sich die Volksmeinung nicht mächtiger dagegen auflehnte, als es wohl der Fall war, ist eigentlich in einer Stadt, in der täglich ungezählte Kindesleben auf die oder jene Weise zu Grunde gingen, nicht allzusehr zu verwundern. So ist Heliogabals Andenken durch seine Kinderschlächtereien berüchtigt geworden. Ein Heer von „Magiern", meist morgenländischer Herkunft, lebte von dieser durch die Schrecken der Zeit neu auflodernden Heilssucht der Römer [1]). Alle diese hielt man für Kinderschlächter, und die Mehrzahl derselben gewiß nicht mit Unrecht. Wir werden noch sehen, wie alle ältere Heilkunst auf Kulthandlungen beruhte und konsequenterweise beruhen mußte, weil ja nach der dämonistischen Weltanschauung die Krankheit als Unnatur in jedem Falle nur durch einen Dämon verursacht sein konnte. Darum konnte auch der Kult des Kindesopfers insbesondere zu Heilzwecken dienen, und die vermittelnden Personen erschienen der Welt, der die Vorstellung des inneren Zusammenhanges entfallen war, als zauberkundige Heilkünstler. Endlich kam auch bei diesen selbst der Opfergedanke in Verfall; es kommt nur noch der Gegenstand des Opfers — vor allem das Opferblut — und die Beziehung zum Kranken in Betracht; jener wird zur „Medizin" im Sinne des indianischen Medizinmannes, zum Milongo des afrikanischen Zauberers. Ein solcher Zauberarzt war es wohl, welcher noch 1492 Papst Innocenz VIII. mit dem Blute dreier Knaben zu heilen versprach. Die Kinder starben, der Papst auch, der Arzt entfloh [2]).

Daß also noch zur Zeit des römischen Kaiserreichs und unter dem Deckmantel des Geheimnisses in unbestimmte Zeit hinaus jene unheimlichen Dinge vorkamen, deren die Volksmeinung sogar bis heute noch gerade die Juden zeiht, ist historisch ebenso erklärlich wie unzweifelhaft. Daß der Zustrom nach Rom auch viele Juden aus ihrer Heimat brachte, und daß auch diese mit Erfolg für ihre Kultformen Propaganda machten, steht fest; daß aber in jener späten Zeit auch nur in einzelnen echten Juden die alte Gemeinschaft semitischer und punischer Kultanschauungen ihre Vertreter gefunden hätte, ist sehr unwahrscheinlich. Anderseits wird man es aber den Römern nicht allzusehr verargen können, wenn sie syrische, phönizische und jüdische Volkselemente zu einer Zeit, wo sie alle

---

[1]) Quellen darüber bei Preller, Röm. Myth. S. 767. Vergl. P. Cassel, Symbolik des Blutes. Berlin 1882. S. 152 ff.

[2]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom 3, 1. 198.

durch den Gebrauch einer vermittelnden Weltsprache verbunden schienen, nicht scharf genug trennte. Die Juden, in deren henotheistisch exklusive Denkungsweise zu vertiefen sich niemand veranlaßt sah, wurden einbezogen in den großen Schwarm orientalischer Abenteurer, welche, ganz wie es heute die Zigeuner thun, den leichtesten Nahrungserwerb darin fanden, die Fremdartigkeit ihrer Kultformen zur Ausbeutung allgemein menschlicher Wundersucht zu verwenden. Und da die ersten Christengemeinden in historischem Zusammenhange mit den Juden standen, so sind auch sie ihnen beigezählt worden. Man vertiefte sich nicht in die geheimnisvollen Formeln ihrer Kultablösung, sondern sah in dem Geheimnisse nur den Deckmantel dessen, was doch eigentlich der Volkserinnerung kein Geheimnis mehr war, und so wurde jener blutige Kult ganz vorzugsweise der Vorwurf gegen die Christen. Auch der Volkswahn muß irgendwie seine geschichtliche Unterlage haben.

In noch späterer Zeit kannten und übten auch die Germanen noch das Kindesopfer; wenigstens fand es bei den Nordgermanen die Geschichte noch vor. Es war schon um die Zeit, da das Christentum mit dem Heidentume rang, als der Norweger Hakon, um in seinem Unabhängigkeitskampfe gegen seinen Lehensherrn, den Dänenkönig Harald Blaatand, des Sieges sich zu versichern, zwei seiner eigenen Söhne am Altare schlachtete [1]). Die ältere Sage aber kennt mehrere Beispiele dieser Art. König Oen soll hintereinander neun Söhne geopfert haben [2]). Auch die Sitte, noch ungeborene Kinder den Geistern zu geloben, beschäftigt noch vielfach die Volkserinnerung; viele der dunkeln Bilder, welche aus der Phantasie des Mittelalters aufsteigend, die Motive zu grauenhaften Thaten wurden, reichen mit ihren Wurzeln auf historische Thatsachen zurück.

Wir nähern uns jetzt der weit angenehmeren Aufgabe, dem Leser zu zeigen, wie sich allmählich der Mensch der Schlinge zu entwinden versuchte, die ihm der unabwendbare Gang seines eigenen Denkens um den Hals geschlungen hatte. Wir haben schon bemerkt, wie es ein Interesse des Mannes als väterlichen Herrn werden mußte, die Kinder zu erhalten und selbst der Bedrohung durch den einmal hergebrachten Kult zu entreißen. Das lag jedoch nicht unbedingt in seiner Hand, denn in Beobachtung der Thatsachen mußte die Meinung entstehen, daß die Gottheit das ihr verweigerte Erstlingskind selbst ergreife und töte. Dem konnte der Mann nicht wehren; doch er konnte, ohne das Kind zu opfern, es darauf ankommen lassen und versuchen, der Gottheit ein ablösendes Opfer dafür anzubieten. Durch den Erfolg offenbarte dann die Gottheit ihren Willen: bleiben die so abgelösten Kinder in immer zahlreicheren Fällen am Leben, so hatte die Gottheit selbst für den Menschen vernehmlich gesprochen und

---

[1]) Saxo Gramm. X, 183.

[2]) Grimm, D. Myth. S. 37.

die Ablösung gut geheißen. Jene Entscheidung mußte aber um so häufiger in dieser Weise ausfallen, je mehr eine etwas erhöhte Kultur, insbesondere aber jene der Viehzucht in natürlicher Weise dazu beitragen konnte, einer größeren Zahl von Kindern das Leben zu erhalten. Daher steht die Ablösung des Kindesopfers in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Fortschritte der materiellen Kultur.

Welche ablösenden Leistungen standen nun dem Menschen zu jenem, eine Offenbarung Gottes herausfordernden Versuche zu Gebote? Wir haben sie bereits als verschieden auf verschiedenen Kulturstufen kennen gelernt. Das älteste Opfer war das der Entsagung, des „Fastens". Dann trat der Gedanke hervor, daß es ja gerade das Blut des Kindes sei, dessen Genuß der Geist suchte; noch mußte es Menschenblut sein; aber der Erwachsene konnte, ohne das Leben zu opfern, eine Menge aus seinem Leibe opfern, wie sie ein Kind zu bieten vermochte. Hierin, in Fasten und Blutlassen besteht denn auch der erste Ablösungsversuch, und Völker, welche, wie die amerikanischen, nicht auf die Stufe der Tierzucht gelangt sind, mußten dabei stehen bleiben. Tierzüchtende Völker erweiterten dann den Versuch dahin, das Blut ihrer wertvollen Tiere für das des Menschen, das Tier für das Kind zu bieten.

Die erstere Form ist in Amerika, besonders aber bei den wilden Stämmen Südamerikas noch heute vielfach verbreitet, und war es ehedem auch bei den vornomadischen Bewohnern Europas — zum Beweise zugleich, daß auch diese dereinst unter dem Banne des Kindesopfers gestanden hatten. Sie besteht bald aus einem, bald aus beiden Ablösungsmomenten zugleich: der Vater enthält sich von der Geburt des Kindes an durch eine Zeit lang der Jagd auf gewisse Tiere, und gewisser, oder selbst aller Speisen — er „feiert und fastet" — oder er läßt sich durch irgend welche Verwundungen eine beträchtliche Menge Blut abzapfen, die so als Opferblut vergossen wird, oder es findet beides zugleich statt [1]).

Wenn in Südamerika ein Kind stirbt, so gibt man im allgemeinen dem Vater die Schuld, daß er jenen Brauch nicht tadellos eingehalten habe. Nach Quandt [2]) darf der Karibe, nachdem er Vater geworden, eine Zeit lang kein größeres Wild schießen. Der Karibe auf Martinique ist schon schlimmer daran; er muß in jenem Falle die ersten zehn Tage fasten; nach einem Monate aber kommen die Verwandten und Freunde, um ihm an allen Teilen Schnitte in die Haut zu machen und Blut auszulassen. Dann bleibt er noch sechs Monate lang bei schmaler Kost und darf weder Fische

---

[1]) Wegen der Aehnlichkeit dieses Verhaltens mit dem der Wöchnerin haben die Ethnologen diesen weitverbreiteten Brauch recht unpassender Weise das „Männerkindbett" genannt. Einen trefflichen Ueberblick seines Vorkommens mit Belegen gibt Dr. Ploß, Das Männerkindbett. Leipzig.

[2]) Quandt, Nachrichten von Surinam 1807. S. 252.

noch Vögel essen. Einige Berichte beschränken aber charakteristischerweise diese Handlungsweise auf die Geburt des ersten Sohnes. Daß der so feiernde und durch das Fasten zur Arbeit untaugliche Mann in der Hängematte sich streckte, ist ursprünglich gewiß sehr nebensächlich, wo sich aber der Sinn der Handlung verloren hat, als Hauptsache betrachtet worden.

Durch die im wesentlichen gleiche Sitte wird die Ablösung des Kindesopfers sowohl bei den Kariben- wie den Guaranistämmen bewirkt, das Gleiche gilt von nord- und südbrasilianischen Stämmen, und die Sitte reicht weiter bis zu den Stämmen von Peru einerseits und zu den Abiponen in Paraguay anderseits. Bei mehreren Stämmen bleibt dem Vater Vegetabiliennahrung erlaubt, jede blutige aber versagt; immer schimmert der Gedanke durch, den Geist für den Entgang des Blutes zu entschädigen. Jeder Verstoß gegen diese strengen Vorschriften zieht nach der Volksmeinung Tod oder Krankheit des Kindes nach sich.

Was wir in Südamerika wegen der Gleichheit der Kulturstufe in einem ungeheuer weiten Bereiche ziemlich gleichmäßig entwickelt vorfinden, das können wir auf den übrigen Teilen der Erde, wo sich jüngere und ältere Kulturstufen durchdringen, nur in zerstreuten und oft verkümmerten Restchen auflesen. In Indonesien hat sich die Sitte auf Buru (Molukken) und bei den Land-Dajaks auf Borneo vorgefunden. Bei den letzteren darf der Vater acht Tage lang nur Reis essen, weil sonst des Säuglings Leib aufschwellen würde. Man sieht daraus zugleich, wie die rationalisierende Deutung das Ungereimte schafft. Mit ähnlich ungereimten Zusätzen schilderte schon Marco Polo denselben Brauch bei einem tibetanischen oder mongolischen Volke im südwestlichen Teile Chinas, wo in jüngster Zeit der Chinareisende Lockhart etwas Aehnliches vorfand. In Afrika hat man nur unter den Congonegern zu Cassange etwas Derartiges angetroffen.

Dagegen fällt auf die ältere Bevölkerungsschichte von Südwesteuropa noch manches Streiflicht, welches uns verrät, daß auch diese die Ablösung des Kindesopfers noch auf die altertümlichere Weise versucht hat. Vielleicht sind auch nicht bloß die Berichte durch den Gedanken entstellt, daß der Mann in seiner Unthätigkeit und Hingabe die leidende Frau nachahmen wolle, sondern es war es bereits der Brauch selbst. So bezeugt ihn Strabo[1]) von den alten Keltiberern und Kantabrern, die man vergleichsweise als Urbevölkerung Spaniens betrachten darf. Er weiß freilich nur noch zu sagen, daß sich nach der Geburt eines Kindes der Vater niederlege und — von Thätigkeit feiernd — bedienen lasse, und in dieser Weise hat sich die Sitte wirklich bei den Basken und in der Provinz Navarra erhalten. Die alten Korsen, von welchen Diodor[2]) dasselbe berichtet, gehörten vielleicht auch demselben Volksstamme an.

---

[1]) Strabo, S. 165.
[2]) Diodorus Siculus V, 14.

Aber auch in diesen Sitten herrschte Kompatibilität, und während Nomadenstämme kennzeichnenderweise das Tieropfer als Ablösung zu bieten pflegten, konnte doch auch bei diesen nebenher der ältere Brauch noch fortbestehen. Daß solches bei den Juden der Fall war, zeigt uns die Bibel. Als David befürchtete, daß das ihm von Batscheba geborene Söhnlein sterben werde, weil es erkrankt war, da fastete David und lag die Nacht über auf der Erde und that das sechs Tage lang, weil er dachte: „Wer weiß, Jahve erbarmt sich wohl meiner, daß der Knabe am Leben bleibt“ [1]).

Wie sehr die Menschheit einst diese Ablösungsfrage beschäftigt haben muß, das zeigen neben den mancherlei Formen, die sie schuf, die große Zahl erhaltener Mythen, deren Kern immer wieder die an irgend einem historischen Falle nachgewiesene Gewißheit ist, daß es Gottes Wille selbst sei, von seinem strengen Rechte abzustehen und mit einem billigen Ersatze vorlieb zu nehmen. Wir begreifen, wenn wir uns in die Denkungsweise der Naturvölker vertiefen, sehr wohl, warum es ihnen immer und immer wieder erwünscht war, neue Belege jener Art zu ihrer Beruhigung zu vernehmen, so daß selbst ein und dasselbe Volk eine ganze Reihe der Tendenz nach identischer Ablösungsmythen uns bewahren konnte.

Selbst in dem blutigen Kulte von Altmexiko hatte zur Zeit der Entdeckung die Ablösung bereits Eingang gefunden; während man noch an Feindesleichen sich labte, blieben auch während der größten Hungersnot in der eingeschlossenen Stadt die Gefallenen des eigenen Stammes unberührt, und auch den Göttern gegenüber hatte man die Männer des eigenen Volkes zu lösen begonnen. Aber noch ist hier nur in Menschenblut eine Lösung des Lebens möglich. Wir erinnern uns, wie es der Altägypter vermeiden mußte, einer der Gottheiten zu begegnen, wenn sie zu ihren Festen auf die Erde kam; sie würde das Leben von ihm genommen, ihn getötet haben. So war auch dem Mexikaner die göttliche Urmutter Centeotl eine gefährliche Göttin, wenn sie an ihrem Feste durch die Wohnungen der Menschen ging. Man erfand das Mittel, das Leben vor ihr zu schützen durch einen Teil des Lebens. Man zerstach sich Ohren, Augenbrauen, Nase, Zunge, Arme und Schenkel und sammelte das ausfließende Blut in den altertümlichen Gefäßen, als welche frische Blätter dienten; dann hing man es mit diesen an die Thürpfosten der Häuser [2]). Wenn dann die Göttin ohne Schaden vorüberging, so bildete jenes Blut am Thürpfosten sichtlich das ablösende Opfer. Ein Kulturmythus von bekannter Form mußte daraus entstehen, wenn uns dieser Vorgang gleichsam in seinem ersten Falle unter Vorausnahme dessen, was der Mensch durch seine Wiederholung

---

[1]) 2 Samuel 12, 16; 22.

[2]) Müller a. a. O. S. 492.

in Erfahrung brachte, episch vorgeführt wurde, wie es im allgemeinen die Mitteilungsweise älterer Zeit war.

Eine andere Art langsamen Fortschrittes bahnte sich auch in Mexiko an durch die Einführung von genießbaren Bildern der Opfergegenstände, in diesem Falle des Opfermenschen. Sie verdrängten zwar noch lange nicht diesen selbst; dennoch wurden durch sie Menschenleben gespart, indem sie die heilwirkende Teilnahme an der Opfermahlzeit einer viel größeren Volksmenge ermöglichten. Man verteilte unter diese die Bilder aus genießbarem Samen, und wer immer davon aß, genoß damit vom Opfer — denn noch waren diese Bilder mit Menschenblut zusammengebacken [1]). Andere Völker sind auf dieser Bahn weiter fortgeschritten, bis sie völlig das Zeichen an die Stelle der Sache setzten. Auch Griechen und Römer kannten solche „stellvertretende Opferbilder" [2]), und die Tiere und Menschen nachahmenden Bäckereien unserer ehemaligen Kirchenfeste erhielten noch das Andenken derselben. Der findige Chinese aber hat diese Art Stellvertretung — aus Papier — zur höchsten Vollendung gebracht.

Völker der Viehzucht gelangten einen großen Schritt weiter, indem sie gerade dem gleichsam in die Familie aufgenommenen Tiere einen größeren Ablösungswert beimaßen als dem wilden. Der bekannteste aller Lösungsmythen ist wohl der von Abraham [3]). Gott unmittelbar heißt ihn, seinen erstgeborenen Sohn zu schlachten, und läßt ihn mittelbar eines anderen belehren, nachdem er die Prüfung bestanden. Der Patriarch „nahm den Widder und brachte ihn zum Opfer dar, anstatt seines Sohnes". Der Brauch solcher Lösung bestand auch in Wirklichkeit fort. Nach Lukas [4]) geht auch die Mutter Jesu zum Tempel, um das Kind „dem Herrn darzustellen" und bringt das Lösungsopfer von zwei Tauben, wofür der Vermögendere ein Lamm zu liefern hatte. Aber das im Sinne des Levitenstaates redigierte Gesetz hat diese von der Volkssitte selbst treu festgehaltene „Darstellung" und deren ausgesprochene Beziehung auf das Gebot über die Erstlinge: „Weihe mir alle Erstgeburt, alles was die Mutter bricht bei den Söhnen Israels, bei Menschen und bei Vieh, mein ist es" [5]) — das Gesetz hat der jüngeren Theorie von der Ablösung durch die Levitenkaste zuliebe jene nach Lukas' Zeugnis im Volksbewußtsein immer noch lebende Beziehung unterdrückt und das ablösende Opfer des Lammes oder des Taubenpaares zum „Reinigungsopfer" gemacht [6]).

Derselbe Gegenstand erscheint in anderer Fassung im Passahmythus,

---

[1]) Müller a. a. O. S. 640.

[2]) Hermann, Gottesdienstl. Altertümer der Hellenen. 27, 16; Hartung, Rel. der Römer I, 63.

[3]) Genes. c. 22.

[4]) Lukas 2, 23, 24.

[5]) 2 Mos. 13, 2.

[6]) 3 Mos. 12, 8.

und auch hier ist wieder das Lamm — das männliche Schaf- oder Ziegenlamm — der Lösungswert. Durch die Einreihung des Mythus ist die Scene nach Aegypten verlegt. Es ist Festzeit, und die Gottheit kommt, wie wir wiederholt sahen, zu den Menschen und durchwandelt ihre Wohnungen — um alle Erstgeburt zu töten. Die Aegypter, die nach der Fassung des Mythus keine Lösung kennen, verlieren wirklich in jener Schreckensnacht alle erstgeborenen Kinder, der Gott der Juden „schlägt sie"; seinen Getreuen aber hat er durch Mose ein Lösungsmittel angegeben. Ein Lamm soll in jedem Judenhause — damals, als die Sitte entstand, an die sich der Mythus anschließt, gab es noch kein Tempelmonopol — zur Opfermahlzeit zubereitet werden, nach uraltertümlicher Weise, nicht zerwirkt, gesotten, sondern unzerlegt gebraten; als Würze sollen „bittere Kräuter" dienen, als Zukost ungesäuertes Brot; was nicht aufgegessen wird, soll im Feuer verbrannt werden. Das Blut dieses Lammes aber soll der Jude an die Thürpfosten seines Hauses streichen: „und sehe ich das Blut, so werde ich an euch vorübergehen, und es wird euch keine verderbliche Plage treffen, wenn ich das Land Aegypten schlage" [1]).

Folgen wir dem Texte eine kleine Strecke weiter, so zeigt er uns ein Beispiel der Häufung kompatibler Formen: indem der Westsemit zu der angegebenen Lösung durch das Haustier — Ziege und Schaf — gelangte, gab er so wenig wie der Aegypter eine ältere, heute noch über viele Teile der Erde verbreitete Form der Lösung durch das eigene Blut auf. Wir behalten uns vor, gründlicher von ihr an anderer Stelle zu handeln, weil sie noch ein anderes Moment, das eines Bundes, welcher imstande ist, die natürliche Blutsverwandtschaft zu ersetzen, einschließt, und gerade durch dieses von socialer Wichtigkeit geworden ist. Dieses Bundesmoment hängt aber auch auf einer Seite mit unserem Gegenstande zusammen.

Die Natur der Ablösung setzt außer dem Anerbieten des Menschen die Zustimmung der Gottheit, ihre Bedingungsweise, Verzicht auf ihr volles Recht voraus — und darin liegt schon das Moment eines Vertrages und Bündnisses. Damit der Mensch sicher sei, bedarf es eines solchen Bundes, und ein solcher begründet zugleich eine neue Art von Gesellschaftsverband. Die ein und demselben Gotte in gleicher Weise, durch das gleiche Erkennungsmal Verbundenen bilden auch untereinander eine neue Art socialer Einheit. Diese wird freilich zunächst immer zusammenfallen mit der Einheit der Blutsverwandtschaft, in jenem Momente aber, wie uns gerade die Geschichte der Juden zeigt, ein Mittel finden, sich auch durch Einbeziehung fremder Elemente zu erweitern.

Von den vielen noch zu erwähnenden Parallelen wollen wir hier der Beleuchtung wegen nur auf die altmexikanische verweisen. Während in

---

[1]) 2 Mos. 12.

ganz Südamerika der Vater das Kind durch sein Blut oder sein Entsagungsopfer ablöst, herrscht in Nordamerika eine andere Ablösungsform vor. Man entnimmt dem jungen Menschen selbst eine entsprechende Menge Blutes und opfert sie für das Leben desselben. Viele Stämme haben sich dabei bis heute das klare Bewußtsein erhalten, daß es der entsprechende Geist ist, welcher herbeikommt, um dieses Blutopfer in Empfang zu nehmen, das Blut zu trinken und dann der Menschen Schuld für gesühnt zu halten. Diese Lösungsform kannte auch Altmexiko; von dem äußerlichsten Momente her ist der Handlung der Name „Beschneidung" gegeben worden. „Als ein solches Blutopfer ist auch die Beschneidung anzusehen, durch welche die Kinder der Azteken ihrem Nationalgotte geweiht wurden. Wir erinnern uns, daß bei manchen Stämmen der Urbevölkerung neben der Zunge auch die Schamteile beschnitten wurden, welches letztere bei den Azteken wegfiel, die bloß andere Körperteile, gewöhnlich die Brust, beschnitten. Diese Blutopfer bei der Einweihung der Kinder für ihren Schutzgeist haben sich auch bis in die neuesten Zeiten im Nagualismus [1]) erhalten. „Hinter dem Ohr oder unter der Zunge wurde Blut gelassen und geopfert" [2]). Wir können den Leser schon hier aufmerksam machen, wie alles Symbolisieren und Rationalisieren, welches gerade von dem Körperteile der Beschneidung seinen Ausgang genommen hat, und schon im alten Herodot seinen Vater findet, wohl die Auffassungsweise jüngerer Zeiten illustrieren, aber nicht die Sache erklären kann.

Daß aber auch die jüdische Beschneidung einmal dasselbe ablösende Blutopfer war, durch welches gleichsam vertragsmäßig die Gottheit abgehalten wurde, den sich dem Opfer entziehenden Menschen zu töten, und daß in einer älteren Zeit auch dem Judentum dieser nachmals verlorene Sinn bewußt war, das lehrt uns ein entsprechender Kultmythus der Bibel. Zipphora, die Midianitin, hat dem Moses im Lande Midian ein Knäblein geboren. Nun begibt sie sich auf den Weg zum Volke der Juden und will das Gebiet Jahves betreten. „Und es geschah auf dem Wege in der Herberge, da trat Jahve ihm (dem Sohne der Zipphora) entgegen und suchte ihn zu töten. Da nahm Zipphora einen Stein und beschnitt die Vorhaut ihres Sohnes und berührte seine Füße und sprach: wahrlich ein Blutverbundener (ein „Blutbräutigam") bist du mir. Da ließ er von ihm ab, als sie gesagt hatte Blutbräutigam, um der Beschneidung willen" [3]).

Die Lösung durch die Beschneidung und die durch das Passahlamm gehören zwei ganz verschiedenen Kulturperioden an; jene ist die bedeutend ältere. Daß sie beide bei ein und demselben Volke zusammentreffen, ent-

---

[1]) Die unter den mexikanischen Indianern erhaltene Form des alten Heidentums.

[2]) Müller, Amer. Urreligionen. S. 640. „Ausland" 1854. S. 306 a.

[3]) 2 Mos. 4, 24 ff.

spricht nur jenem oft genannten Gesetze und dem durch dasselbe verursachten Grade von Mechanismus in der Kulturentwickelung. Aber das ältere Motiv zeigte die stärkere Lebenskraft; es wurde bei jener Kombination zur Vorbedingung jenes gemacht, und die jüngere Form wurde neben ihm zu einer symbolischen Handlung des Angedenkens. Niemand sollte des Anteils an der Lösungskraft des Passahlammes teilhaftig werden, niemand von ihm mitgenießen, der nicht durch das Opfer der Beschneidung dem Bunde angehörte. Der mit Geld gekaufte Sklave sollte beschnitten werden, um daran teilzunehmen; der gemietete und der Fremdling blieben ausgeschlossen, es sei denn, daß sie sich selbst jenem Opfer unterzogen. Dann aber sollte auch der beschnittene Fremde sein „wie ein Eingeborener des Landes“ [1]).

Auch mit dieser Kombination ist die Mannigfaltigkeit der auf dasselbe Ziel gerichteten Versuche nicht erschöpft. Die Ablösung durch das Blutopfer der Leibeseinschnitte und die Stellvertretung durch das zahme Haustier teilen die Juden mit zahlreichen Völkern, die erstere insbesondere mit den afrikanischen, die zweite mit den asiatisch-europäischen Hirtenvölkern; aber eine dritte Form ist, soweit wir sehen können, den Juden allein eigentümlich und hat am meisten dazu beigetragen, diesen ihre ethnische Eigentümlichkeit aufzudrücken; das ist die Hingabe alles Blutes als Ablösungswert an die Gottheit. Eine Parallele dieser Ablösungsform bot Aegypten, wenn Herodot recht berichtet war. In beiden Fällen bot der Mensch alles Leben, und jede Seele, die er sonst vernichtete, für sein Leben; nur die physiologische Vorstellung war verschieden, indem der Aegypter die Seele vorzugsweise im Haupte, der Jude im Blute suchte. So wurde denn in Israel-Juda alles Blut der Gottheit geheiligt zur Lösung des Menschenlebens, so wie man in Aegypten sich des Genusses der Köpfe enthielt. Und auch weiterhin ging darin die Entwickelung parallel, daß in beiden Fällen der ursprüngliche Sinn jener Heiligung dem Verständnisse einer jüngeren Zeit entfiel. Wie der Aegypter nachmals den für ihn unverwendbaren Kopf nach Herodots Zeugnisse an die Hellenen verkauft, so verfährt allenfalls der Jude mit dem Blute.

Diese Specialität der Ablösung war, wie in jeder Hinsicht für den Juden kennzeichnend, auch der wesentlichste Anlaß zu jener Aussonderung desselben von der Tischgemeinschaft anderer Menschen, die ihn mit dem Scheine der Menschenfeindschaft belud. Indem hiernach jede animalische Nahrung an einem Teile ein Opfer wurde, gewann der konservative Charakter des Kultes einen einschränkenden Einfluß auf die Wahl der Nahrung aus dem Tierreiche; es schloß sich der Kanon des Verwendbaren in derselben Zeit, in welcher jene Ablösungsart zum Merkmale des Judenvolkes

---

[1]) 2 Mose 12, 44 f., 48.

wurde. Den Kultmythus dieser Ablösungsform hat uns die Erzählung von der Sintflut aufbewahrt. Einst hatte Gott alle Menschheit „geschlagen“, mit Ausnahme einer einzigen Familie, deren Nachkommen erhalten werden sollten, unter der Bedingung des nachfolgenden Bundes: „Alles, was sich regt, was lebt, euch diene es zur Speise! So wie das grüne Kraut, so habe ich euch alles gegeben; nur Fleisch mit dessen Leben — dessen Blute — solltet ihr nicht essen . . . ja, ich errichte einen Bund mit euch: nie soll wieder alles Fleisch vertilget werden durch die Gewässer der Flut“ [1]). Dem epischen Ausdrucke folgt im „Gesetze“ der dogmatische: Niemand darf Blut essen; „denn das Leben des Fleisches ist im Blute, und ich habe es für euch auf den Altar gegeben, um eure Seelen zu versöhnen; denn das Blut versöhnt das Leben“ [2]).

Doch auch mit Aegypten zusammen steht Israel dem Principe dieser Ablösung nach nicht allein da. Dasselbe reicht vielmehr, in den mannigfaltigsten Formen zum Ausdrucke gelangend, bis in die tiefsten Kulturschichten hinab. Es ist dasselbe Princip, welches in Westafrika in außerordentlicher Verbreitung unter dem Namen der „Quirilles“ hervortritt, unter anderem Namen aber auch unter den Rothäuten und in Australien weit verbreitet ist. Wie leicht zu erkennen, ist es eine Form des alten Entsagungsopfers, das in der Beschränkung auf einzelne Gegenstände in tausenderlei Gestalten erscheinen kann. Das Wesentliche ist immer das: der durch irgend eine besondere Gefahr oder nach der allgemeinen Erfahrung überhaupt bedroht erscheinende Mensch sucht Schutz in dem Bündnisse mit einer bestimmten Gottheit und nimmt dafür für sein ganzes Leben eine bestimmte Art der Entsagung auf sich; der eine entsagt dem Genusse von Geflügel, der andere dem von Fischen oder bestimmten Früchten u. dergl. m. Jedes Bündnis jener Art ist durch die Verbindung mit einem solchen Quirilles gekennzeichnet. Unterscheidendes gelangt nur wieder durch die socialen Fortschritte in diese Einrichtung. Bei vorgeschrittener Staatsbildung vereinigt und kennzeichnet ein und dasselbe Quirilles ein ganzes Volk; in Westafrika hat der einzelne die Wahl zwischen einer Anzahl Gottheitsindividuen, deren jede auf einem bestimmten Quirilles besteht; die Rothaut sucht nach irgend einer Traumandeutung einen namen- und geschichtelosen Geist für ihren Bund und bestimmt nach eigener Wahl ihre Gegenleistung. Dieser Gruppe von Kulteinrichtungen also gehört dem Principe nach auch die jüdische Blutlösung an.

Die jüngste der jüdischen Ablösungsformen endlich ist die bekannteste: eine historische Substruktion der endlich — wie wir jedoch glauben, nicht in vorexilischer Zeit — zum vollendeten Abschlusse gelangten Monopolsbestrebung einer zur Kaste abgeschlossenen Staatspriesterschaft. Nach dieser

[1]) 1 Mose 9, 3 f. 11.

[2]) 3 Mose 17, 11.

im vierten Buche Moses[1]) enthaltenen Lehre ist die alte Vorstellung vom Schicksale der Erstgeburt, wie sie die Naturvölker noch bewahrt haben, aus der Erinnerung des durch schwere Prüfungen hindurchgegangenen Kulturvolkes schon völlig entschwunden; das „mein ist sie" läßt die Zeit nur noch als ein Dienstverhältnis verstehen, und da hat dann ein einzelner Stamm, der Stamm Levi, die Tempeldienstpflicht aller Erstgeborenen, und für einen Ueberschuß von 273 Erstgeburten über die Zahl der Leviten eine Barentschädigung von 1365 Säckel Silber auf sich genommen.

In Indien sind die tierzüchtenden Arier die Träger der Ablösungsbestrebungen. Wir können sie noch auf verschiedenen Stufen des Fortschreitens erkennen. Lassen[2]) zeigt uns, wie in einzelnen Fällen das noch geforderte Menschenopfer zur Fiktion wurde. Statt einen Menschen abzuschlachten, kaufte man um einen bestimmten Preis einen Menschenkopf, um ihn darzubringen. Köpfe waren sicher bei den benachbarten Urbewohnern immer zu haben. Man wagte sich weiter und versuchte den Ersatz durch ein goldenes oder anderes Menschenbild, und wahrscheinlich bildete auch hier den ferneren Uebergang zum Ersatze durch einen Opferkuchen ein aus Teig geformtes Bild. Diese Fortschritte begleiteten Legenden, welche an einzelnen Fällen die Zulänglichkeit solchen Ersatzes nachwiesen und solche, welche erzählten, wie gerade von einzelnen Göttern selbst zum Opfertode bestimmte Menschen von diesem errettet wurden[3]). Nach anderen Sagen hat sich bei den herrschenden Ariern jene Ablösung schon vollzogen, und sie erscheinen nun als die Befreier noch unter solchem Drucke schmachtender Stämme vom Menschenopfer. So besiegte der Pandavakönig den Riesen, dem täglich außer anderem Unterhalte ein Mensch zum kannibalischen Mahle geliefert werden mußte[4]). Die überwuchernde und eigenartige Entwickelung des Priestertums führte sogar weiter zu einer Ablösung des Tieropfers. Je mehr von den die Opferhandlung begleitenden Worten des Priesters der Erfolg jener abhing, desto unwesentlicher wurde die Qualität des Gegenstandes. Die Brahmanen siegten endlich mit dieser Tendenz. Für den Gewährenden blieb freilich die Opferlast dieselbe, indem sich nur die Verteilung zwischen Opfer und „Dakschina" — „Opferlohn" — vorschob; aber eben dadurch schrumpfte der Opfergegenstand selbst immer mehr zum Symbole zusammen. Der Priester nahm die Kuh und opferte den Sesam mit der Versicherung an N. N. den Opferspender: „die Körner sind zur Kuh geworden, der Sesam ist ihr Kalb geworden; von ihr lebt er" (der Verstorbene) „die unerschöpflich ist, im Reich des Jama. Diese sollen dir N. N. Milchkühe, alle Wünsche melkende sein"[5]). Der Mythus schreibt

---

[1]) 4 Mose 3, 39 ff.

[2]) Lassen, Ind. Altertumsk. I, 935.

[3]) Ebend. I, 936.

[4]) Ebend. I, 813 nach Mahabharata.

[5]) Atharva Veda XVIII, 4, 32; Ludwig Rig=V. III, 490.

nun auch wieder einen solchen Ersatz der Einführung einzelner Personen und Anlässe zu. So hätte ein König Mâtrigupta zuerst statt der Tieropfer Goldstaub und Kuchen von Mehl und Milch dargebracht, und später hätte ein Çaçmirakönig Meghavâhava „um das Leben der Tiere zu schonen" Tierköpfe aus Mehl und Butter formen lassen [1]).

Es ist charakteristisch, daß sich diese Ablösung auf die zweite Kategorie des Menschenopfers, auf die der Grabfolge, nicht sofort erstreckte. Letztere blieb in Indien lange noch in Ehren gehalten, als das Menschenopfer kannibalischen Ursprungs längst Grauen erregte. Aehnlich dürfte der Stufengang auch in den Kulturreichen des Nordostens gewesen sein. Die Chinesen behaupten, seit Anfang ihrer ins dritte Jahrtausend zurückreichenden Geschichte das kannibalische Opfer nicht geübt zu haben. Gegen die Erstreckung dieser Behauptung auf das Opfer der Grabfolge macht aber die Geschichte ihre Einwendungen. Man weiß aus der chinesischen Litteratur selbst [2]), daß wenigstens in dem Lande Thsin und bei der Dynastie, die im dritten Jahrhunderte vor Chr. aus diesem hervorging, die Sitte gerade so geübt wurde, wie im ganzen Bereiche mongolischer Stämme. Der Chinese behauptet aber, daß sie mit jener Dynastie zugleich untergegangen sei. Thatsächlich bezeugen die unübertroffenen Fortschritte, welche die Symbolisierung des Kultes gerade in China gemacht hat, eine relativ sehr frühzeitige Lösung.

In Griechenland stellt sich uns die Ablösung und das Ringen und Kämpfen um dieselbe vielfach im Mythengewande dar; nur daß diesen Mythen der dogmatisierende Charakter der jüdischen Erzählung fehlt. Den Kronosmythus haben wir schon gestreift. Kronos ist jüngeren Geschlechtern nur noch ein Gott vorhistorischer Erinnerung; den Kult haben ihm jene versagt; darum ist er — nach antikem Götterschicksal — mit anderen Seelen herabgestiegen in den Tartarus, oder, was dasselbe ist: die Götter jüngerer Generationen haben ihn besiegt. Mit ihm stürzte auch das Kindesopfer, denn er hatte alle seine Kinder bis auf das jüngste verschlungen. Andere Mythen sind genaue Parallelen der Patriarchenerzählung. Einmal ist es Helena, einmal die italische Valeria Luperca, die eben geschlachtet werden soll, als ein Adler — dem biblischen Engel entsprechend — das Opferschwert vom Altare wegnimmt und auf eine junge Kuh legt [3]). Bekannter ist die Parallele von dem Opfer der Iphigenie und dem Ersatze, für den die Göttin sorgt.

Neben diesem Ersatz durch das Tieropfer erscheint auch in Griechenland der viel ältere durch eine beschränktere Menge vergossenen Menschen-

---

[1]) Lassen a. a. O. II, 900.

[2]) S. eine Uebersetzung der „Klage über die mit Fürst Mu begrabenen Brüder" im Schi-king in „Globus" 1873. S. 61.

[3]) Plutarch, Par. 35.

blutes. Ein Beispiel ist die Geißelung der spartanischen Jünglinge am Altare der Artemis Orthia. Sie fällt dem Sinne nach genau zusammen mit der Blutentziehung aztekischer und jüdischer Knaben für den Bund mit ihrem Gotte.

Ein größerer Komplex solcher Mythen steht mit den Kulten und Kulterinnerungen von Bakchos und Dionysos im Zusammenhange. In der Vereinigung lebt die Erinnerung der alten und neuen Zeit auf. Bakchos, in dem sich das Andenken an die Einführung des Weinstockes mit dem des kannibalischen Kindesopfers vereinigt, repräsentiert in dieser Verbindung unzweifelhaft das punische Volkselement, unter dessen Einflusse das vorhistorische Griechenland stand. Die bakchisch-dionysischen Festkulte rufen die Erinnerung an die blutige Vorzeit und die Lösung zugleich hervor; bald schien das eine, bald das andere Element mehr in den Vordergrund zu treten; das Ganze dürfte aber doch selbst wieder meist ein ablösendes Sühnfest gewesen sein. Arkadische Frauen lösten sich am Dionysfeste — in altmexikanischer Weise — durch Blutentziehung [1]). In Potniä hat sich folgender Ablösungsmythus erhalten [2]). Im Tempel des Dionys daselbst hatte einst der bakchische Rausch das Volk hingerissen, den eigenen Priester zu opfern. Gegen die Heimsuchungen der Stadt, die darauf erfolgten, riet der Gott von Delphi das Opfer eines Jünglings an. Dieses Jünglingsopfer fand nun als regelmäßiger Kult statt; aber der Gott selbst verlangte nachher die Ablösung des Jünglings durch eine Ziege. Er heißt Dionysos Aigobolos, der Ziegentöter.

Zu Orchomenos knüpfte sich noch an ein einzelnes Geschlecht, das der Aeoleer, die Sage von dessen blutigem Kulte. Einst hätten drei Schwestern in bakchisch-kannibalischer Raserei das Los um ihre eigenen Kinder geworfen und das betroffene zerfleischt. Neben dieser Sage, die doch wohl nur den in diesem Geschlechte einst herrschenden Kultkannibalismus bezeichnen sollte, erhielt sich auch noch ein entsprechender Brauch: an einem bestimmten Feste pflegte der Dionyspriester mit blankem Schwerte auf die versammelten Frauen jenes Geschlechtes einzustürmen und hatte das Recht, diejenige zu töten, die er wirklich erhaschen konnte — eine Art des Blutopfers, ganz wie wir es noch auf einigen Inseln Polynesiens gewahrt finden, und wie es dem berüchtigten „Muckrennen" malaiischer Stämme verwandt ist. Zu Plutarchs Zeit [3]) kam der Fall wirklich vor, daß eine Frau jenes Geschlechtes zum Opfer fiel. Der Priester, der sie erschlug, hieß Zoïlus. Aber die Gemeinde nahm von diesem Falle Anlaß, das Erbpriestertum seiner Familie aufzuheben und fortan den Kultpfleger durch Wahl zu ernennen, natürlich unter Beseitigung jenes Opfers. Daß das auch der Wunsch der

---

[1]) Pausanias 8, 23, 1.

[2]) Ebend. 9, 8, 2 f.

[3]) Plutarch, Symp. 8.

Gottheit sei, glaubte man darin zu erkennen, daß Zoïlus erkrankte und die Stadt allerlei Unglück traf. In solcher Weise mögen sich solche Ablösungen in Wirklichkeit von Fall zu Fall vollzogen haben, bis die Anschauungen der Mehrheit auch die Minderheit fortrissen, indem ein Verruf auf die konservativere Handlungsweise fiel.

Auch Rom knüpfte seinen Lösungsmythus an verschiedene Persönlichkeiten. Ein Mythus dieser Art stellt in merkwürdiger Weise Brutus als den Befreier dem bösen Tarquinius als dem Vertreter des blutigen Kultes gegenüber, worin vielleicht eine Erinnerung daran liegt, daß, wie in Syrien und Griechenland der phönizische, so in Italien insbesondere der etruskische Kult durch seine Blutopfer hervorragte. Es war Mania, die Urmutter der Manen, die zu Rom das Knabenopfer verlangte, das bis auf die Zeit der Befreiung durch Brutus geleistet worden sein soll, während seither Mohn- oder Lauchköpfe am Feste der Mania stellvertretend dargebracht oder Puppen — maniolae — an den Thüren aufgehängt wurden [1]. Die Lösungsart ist eine andere, aber die Bezeichnung der Thür zu Abwehr und Schutz entspricht ganz dem biblischen Principe. Eine zweite Form des Mythus kennt schon nicht mehr die Mania und ihr altes Anrecht an die Kinder. Es sind nur noch im allgemeinen böse Geister — Strigae —, welche den Kindern im Schlafe das Herzblut auszusaugen suchen. Carna aber, eine gute Fee der Kinderstube, hat die Rettung erfunden; sie entnahm einem Frischlinge die Eingeweide und bot sie den Strigen: „Das zarte Tier gelte für den zarten Knaben, Herz für Herz, Eingeweide für Eingeweide, Seele für Seele“ [2]. In dieser Anrede hat sich der Sinn des stellvertretenden Tieropfers auf das beste erhalten.

Das germanische Kindesopfer war längst abgelöst, als unsere Vorfahren in ihre dermaligen Wohnsitze einrückten; aber eine Ablösung des Menschenopfers überhaupt hatte auch später noch nicht stattgefunden. Daß jene des Kindesopfers durch das stellvertretende Tieropfer erfolgte, wird uns durch einige Sittenrudimente angedeutet. Wir erwähnten bereits, daß sich in Siam noch zu unserer Zeit den Reisenden der Sinn jenes Einmauerns und Eingrabens von Menschen in zu bewachende Bauwerke vollkommen klar erschließen konnte: König Maha-Mongkut ermahnte bei glänzendem Gastmahl drei Opfer solcher Art, nach dem Hinübergange ihrer Seele „das Thor treulich zu hüten und jede drohende Gefahr zu melden“ [3]. Wir zeigten aber, wie auch die Germanen diesen Brauch kannten und übten; die Reste dieses Brauches aber deuten uns an, daß es vorzugsweise Kinder waren, welche man als solche Art Opfer verwendete, und gerade an deren Stelle finden wir in einer jüngeren Zeit stellvertretende Tiere

---

[1]) Macrob. I, 7, 14.
[2]) Ovid. Fast. VI, 101 ff.
[3]) Bericht der preußischen Expedition nach Ostasien IV, 333.

allerlei Art. Nach dänischer Ueberlieferung mußte man beim Bau einer Kirche ein Lamm, bei der Anlage eines neuen Kirchhofes ein lebendes Pferd einmauern. Ließen sich nun einmal diese Tiere in gespensterhafter Weise sehen, so stand irgend ein Unheil bevor; sie übten also getreulich jenes Wächteramt, wie jene Menschenseelen in Siam. Beim Hausbau that man Aehnliches, und man hat wiederholt in den Grundmauern alter Häuser die Reste von Hühnern und anderen Tieren gefunden, welche seinerzeit in gleicher Absicht lebend eingegraben worden waren. Unter der Stallthür empfahl es sich, zum Schutze des Viehes einen lebenden Hund einzugraben [1]).

[1]) Grimm, D. Mythol. S. 956 ff.

Kultvorstellungen im Zusammenhange mit socialen Gestaltungen.

Die religiösen Vorstellungen der Völker bilden keine isolierte Gruppe. Wie sie aus volkstümlich physiologischen hervorgehen, greifen sie wieder nach allen Richtungen des Lebens hin bestimmend ein; die ältere Geschichte der Menschheit bleibt unverständlich ohne das Verständnis der älteren Formen der Religiosität. So haben wir bereits im vorangehenden einen Gegenstand berührt, der zwar im Kulte ganz besonders, aber auch auf anderen Gebieten des Lebens formbildend hervortritt, so daß sich auch die Darstellung dieser verschiedenen Seiten seiner Bedeutung kaum trennen läßt. Wir meinen die Verwendung des Blutes mit ihren mannigfachen Sproßformen und Rudimenten. Oben lernten wir sie bloß als eine der Ablösungsformen für die Hingabe eines Lebens kennen; sie führt aber außerdem im Kulte ein ganz selbständiges Leben und reicht in diesen Formen mit ihren Rudimenten aus den tiefsten Anfängen bis auf die Höhen der Kultur. Dieselbe volksphysiologische Vorstellung tritt aber mit ihren Konsequenzen nicht bloß im Kulte hervor, sondern bildet im Gesellschaftsleben diejenigen Ersatzmittel für das bis dahin einzige natürliche Band einer Organisation, auf die wir schon öfter hingewiesen haben; dieselbe Vorstellung führt zur Schaffung von Verbänden von künstlicher Einheit des Blutes. Da wir aber dem Ursprunge der kultlichen Veranstaltungen und religiösen Vorstellungen gemäß jeden socialen Verband notwendig zugleich als einen Kultverband betrachten mußten, so kombinieren sich hier neuerdings religiöse und gesellschaftliche Momente. Wir werden also demgemäß zuerst das Blutopfer an sich in seiner Verbreitung und einige seiner rudimentären Ausläufer, dann in gleicher Weise den Blutbund zur Herbeiführung künstlicher Blutsverwandtschaft, und dann den auf gleicher Grundlage beruhenden Kultbund betrachten.

Aus dem Kultbedürfnisse, der heimgegangenen Seele, damit sie zur Ruhe komme, die Labung von Menschenblut zu verschaffen, ist auf der einen Seite die möglicherweise nach einer doppelten Beziehung sogenannte

Blutrache, auf der anderen ein im sogenannten „Muckrennen“ oder „Kopfjagen“ noch erhaltener Brauch, und auf einer dritten endlich die Blutentnahme aus dem eigenen Leibe unter verschiedener Form entstanden.

Die Seele des Ermordeten verlangt in kannibalischer Rachsucht gerade das Blut des Mörders und kommt nicht zur Ruhe, solange dieser Wunsch nicht befriedigt ist. Der Grund, warum die Pflicht dieser Befriedigung gerade auf die durch die Blutseinheit mit dem Gemordeten Verbundenen fällt, ist ein rein psychologischer. So wie die Erinnerung an den Gemordeten mit Lebhaftigkeit nur in seinem Geschlechte lebt, so wirkt sie auch hier vorzugsweise störend und aufregend, und nur dieses Geschlecht ist durch seine Erinnerungslebhaftigkeit veranlaßt, alles Unbehagen und Unheil, das sie trifft, mit dieser Erinnerung in ursächliche Verbindung zu bringen. Alle diese Unglücksfälle aber sind dann die immer erneute Erinnerung, daß dem Toten sein Recht noch nicht zu teil geworden, daß er noch nicht die „Sühne“ empfangen, noch nicht „versöhnt“ sei, und somit ein beständiger Ansporn, diese zu vollbringen, ein Antrieb zur „Blutrache“. Weil aber jede Gesellschaft als die Trägerin einer solchen Erinnerung ursprünglich in keiner anderen Weise als durch die Blutseinheit verbunden gedacht werden konnte, so folgt, durch den Antrieb jener Furcht hervorgebracht, die „Pflicht“ der Blutrache der Verwandtschaft des Blutes, und gerade die so geborene Pflicht ist es wieder, welche die Bedeutung und Schätzung des Blutsverbandes im praktischen Leben bedeutend erhöhen mußte. Indem sie so dem natürlichen Verbande der Blutseinheit einen neuen Kitt hinzufügte, verschärfte sie aber auch durch eine sehr wesentliche Unterscheidung die Entfremdung der nebeneinander bestehenden Organisationen. In der wilden Blutrachepflicht liegt zunächst der Keim für alle Schutzverpflichtungen, die die Gemeinschaft dem Einzelnen schuldet, diese Pflicht aber reicht nicht von einer Urfamilie zur anderen hinüber; sie kennzeichnet vielmehr erst recht sichtlich die Bedeutung dieser Grenze.

Bei Stämmen von geringen Organisationsfortschritten, wie bei den Rothäuten, ist das ganze Verhältnis noch auf dieser seiner Ursprungsstufe zu erkennen. „Schrecklich ist das Rachegefühl des Geistes eines Gemordeten, der sich nach dem Blute des Mörders sehnt und seine Angehörigen zur Rache anspornt. Dieser ist durch den Mord in Zorn gesetzt, nicht aber der große Geist, der kein weiteres Interesse an sittlichen Dingen nimmt. Daher fürchten sie (die Dacotas) mehr als diesen die Geister der Erschlagenen“ [1]). Dieser rohe Gedanke ist von außerordentlicher Entwickelungsfähigkeit. Wir werden auch diese Entwickelung auf dem Wege begleiten, auf welchem die Familie zum Staate wird, indem sie die so begründete Rechtspflicht auf ihre Gesamtheit übernimmt, um die Ausübung in fürsorgender Weise zu regeln, und indem endlich die Idee dieses Rechts-

---

[1]) Müller a. a. O. S. 73; nach Schoolcraft, Ind. Tribes II, 195.

schutzes als das Wertvollste der natürlichen Organisation von der beschränkenden Bedingung der Blutseinheit, durch allerlei Kunstmittel unterstützt, sich losreißt und in sich die Grundlage erweiterter Verbände bildet.

Dann schwindet allerdings auch der ursprüngliche Antrieb aus der Erinnerung; bis dahin aber hat er verschiedene verdunkelnde Phasen zu durchlaufen. So zeigt sich in der entsprechenden griechischen Religionsvorstellung immer noch derselbe Untergrund, aber auch schon mancher interessante Fortschritt. Es entspricht dem oben schon gekennzeichneten Gange der griechischen Religionsvorstellungen, daß sie, den rohen Ursprung verlassend, sich zu Begriffen von Ursächlichkeiten und Ideen erheben. So ist es denn auch bei den späteren Griechen nicht mehr der Geist des Gemordeten selbst, der Furcht und Beängstigung unter die Lebenden trägt; es ist ein Gott, der dies thut; ein rächender Zeus oder eine Erinnys. Und die Durchmischung der Geschlechter, die kombinierte Organisation jüngerer Art hat einen weiteren schönen Fortschritt im Gefolge gehabt: es ist nicht mehr das Geschlecht des Verstorbenen vorzugsweise, in dem die Erinnerung fortlebt; mit der Entwickelung des Begriffes der Schuld vielmehr ist es der Mörder und sein Geschlecht, den sie quält; von den Fersen des Mörders will die Erinnys nicht mehr weichen. Wie sehr die Gebräuche hinter der vorauseilenden Ideenbildung, wenn sie einmal im Gange ist, zurückbleiben, das zeigt sich gut in diesem Falle; trotz jener Auffassung glaubte man doch immer noch, den Schuldbeladenen außer durch Sühnopfer durch Wasser und Räucherwerk „reinigen" zu können, d. h. man suchte in der oben beschriebenen, ganz altertümlichen Weise den quälenden Geist von ihm fern zu halten. — Auch im Fremdlinge achtete der Grieche schon dessen rächenden Zeus.

Indes auch der Tote, der nicht durch Mörderhand fiel, verlangte auf der Stufe kannibalischer Lebensweise nach Menschenblut, und bestand darauf, auch als die Menschen aufhörten Kannibalen zu sein. Die Konsequenz ist, daß der Naturmensch bei jedem Todesfalle den Geist nicht für versöhnt hält, bis er für ihn Menschenblut vergossen hat. Das Gebiet, wo er solches suchen kann, ist der erste beste Nachbarstamm, den keine Rechtsbeziehung vor solchen Einfällen schützt. In nicht geringer Ausdehnung hat sich insbesondere bei malaiischen Stämmen diese berüchtigte Sitte bis heute erhalten. Nach jedem Todesfalle legen sich die Blutsverwandten des Verstorbenen in irgend einen Hinterhalt, um den ersten besten meuchlings zu überfallen und zu ermorden. Der abgeschnittene Kopf als Seelensitz ist dann das Weihegeschenk für den Toten, der nicht zur Ruhe gehen kann, ehe dieses „Kopfjagen" von Erfolg war. Wieder in anderen Fällen stürzt sich der Kopfjäger wie von Wahnsinn getrieben mit blanker Waffe auf die Straße, um Mord und Schrecken zu verbreiten. Nur mit großer Mühe haben europäische Verwaltungen in Indonesien diese gefährliche „Trauer" abstellen können.

Während Reste desselben Brauches andeuten, daß er einst auch über das ganze Südseegebiet verbreitet war, soweit man nicht wirkliche Kannibalenmahlzeiten vorzog, hat er auf einigen polynesischen Inseln schon eine Ablösung in einer rudimentären Gestalt gesucht. So machten die Leidtragenden auf Tahiti etwa fünf Monate lang nach jedem Todesfalle wiederholte Ausflüge — sie „hielten Prozessionen" — meinten die Berichterstatter. An der Spitze dieser Züge ging ein Mann in der Vermummung der schon erwähnten „Trauermasken", einen langen, flachen, mit Seehundszähnen besetzten Stab in der Hand. Alles ergreift die Flucht vor diesem Aufzuge; wer aber nicht entkommt, der wird von der gezähnten Waffe blutig zugerichtet [1]. Daß ähnliche Sittenrudimente sogar in Griechenland fortlebten, haben wir oben an der Geschichte von Zoïlus gesehen.

Eine andere Blutquelle eröffnete sich durch Selbstverwundung. Der ursprüngliche Zweck derselben ist uns noch mehrfach bewahrt. In Tahiti öffnete man sich nach einem Todesfalle mit einem Seehundszahne die Kopfhaut, fing das ausströmende Blut in Zeugläppchen auf und legte diese bei der Leiche nieder [2]. Dieselbe Handlungsweise finden wir dann [3] als Kult der Götter in Yucatan wieder. Man durchbohrte sich die Ohren und die Schultern, sammelte das Blut mit einem Schwamm und drückte diesen über den Opferschalen aus, die vor den Götterbildern standen. Nur aus diesem ursprünglichen Gebrauche ersehen wir, was die modernisierte Darstellung bedeutet, „den Göttern zu Ehren", „um eines Toten willen" oder zur „Büßung" sich Blut entziehen. Die Azteken pflegten an den Festen der Götter die Altäre mit Blut zu besprengen, das sie teils in der schon angeführten Weise, teils durch Einschnitte auf der Brust und am Leibe gewonnen hatten. Dieses Blutritzen war von Mexiko bis an den Orinoko, bis Peru und Neugranada überall üblich [4], insbesondere in der schon angegebenen Weise bei Kindern. In Nicaragua besprengte man mit solchem Blute Mais, den man dann verteilte und festlich genoß — so schuf man zu dem Surrogatopfer auch noch das Opfermahl. Von den verschiedenen Körperteilen, die man zur Blutentnahme wählte, waren neben Brust und Wangen vielfach auch die **Ohren** und **Schamteile** bevorzugt [5]. Auch die Inkaperuaner wußten in gleicher Weise das Opfermahl mit dem Opfer zu verbinden, indem sie an einem ihrer Feste gewöhnlich jungen Knaben zur Ader ließen und dieses Blut dem Brote beimischten. Wo dieses Blutbrot sein Zeichen hinterließ, da schützte es in einer uns schon bekannten

---

[1] **Hawkesworth**, Seereisen II, 233.
[2] Ebend. II, 141.
[3] Nach **Bancroft** bei **Spencer**, Sociologie I, 379.
[4] **Waitz** a. a. O. IV, 365 f.
[5] **Müller** a. a. O. S. 479.

Vorstellungsweise vor den Dämonen. Man rieb sich darum damit den Körper ein, der Hausvater rieb es an die Hausthür [1]). Ein erster Schritt zur Rudimentbildung geschieht überall da, wo die Handlung des Blutritzens zwar noch vorkommt, darüber hinaus aber nichts unternommen wird, um das Blut dem Zwecke und der Verwendung zuzuführen; und in dieser Form ist der Brauch außerordentlich verbreitet; er ist das üblichste „Trauerzeichen“ auf Neuseeland, den Neuhebriden, Freundschafts-, Gesellschafts-, Markesas- und vielen andern Inseln. Nicht nur nach dem Tode, sondern bei jeder Erinnerung an den Toten innerhalb der „Trauerzeit“, beginnen die Verwandten sich Kopf, Gesicht, Brust und Arme mit einer Muschelschale oder sonst einem geeigneten Werkzeuge zu zerfleischen, um sich mit Blut überströmen zu lassen. Vielleicht wissen von diesen Insulanern manche schon keinen anderen Grund mehr, als daß sie es „aus Trauer“ thun. Auf diesem Standpunkte befanden sich vielleicht auch schon die Skythen: sie schnitten sich in der Trauer um den König „etwas vom Ohr ab, nahmen ringsherum die Haare ab, machten in die Arme Einschnitte, zerkratzten sich Stirn und Nase und trieben sich Pfeile durch die linke Hand“ [2]). Dasselbe thaten die Hunnen bei Attilas Tode; „sie schnitten, wie es die Sitte ihres Volkes ist, einen Teil ihres Haupthaares ab und zerrissen ihre häßlichen Gesichter mit tiefen Wunden“ [3]). Wer aber aus solchen Uebereinstimmungen der Volkssitte auf die Verwandtschaft der Völker schließen wollte, der müßte, wie sich noch zeigen wird, dem skythisch-mongolischen Paar auch noch die Griechen und Römer beizählen. De Laet sah im 17. Jahrhundert bei einem Begräbnisse in Persien dieselbe Trauerbezeigung.

Wie sich aus der besonderen Art der Blutentnahme in manchen Gegenden — besonders Polynesiens, Afrikas, Mittelamerikas — eine „Beschneidung“ herausgebildet hat, so ist man in anderen zur Verkürzung oder Durchbohrung der Ohren, und wieder in anderen zur Verstümmelung der Finger durch Entfernung einzelner Glieder gelangt. Wir finden Spuren der letzteren in Paraguay und Californien, bei den Hottentotten in Afrika, auf den Tongainseln und in Australien. Auf den Tongainseln galt in einem einzelnen Falle die Verkürzung eines Fingers als ein Opfer bei einer Krankheit zum Zwecke der Wiedergenesung [4]).

In der That ist nächst dem Todesfalle die Erkrankung der dringlichste Anlaß zur Versöhnung der Geister durch Opfer, und wie erwähnt, hat die Medizin die Tage ihrer Kindheit hindurch in der Wiege des Kultes gelegen; es ist daher wohl wahrscheinlich, daß das einst so wichtige Medizinmittel des Aderlasses seinem Ursprunge nach auf jene Kultform zurückweist,

---

[1]) Ebend. S. 391.
[2]) Herodot IV, 71.
[3]) Jordanis, De Get. sive Gothorum orig. et reb. gest. c. 49.
[4]) Hawkesworth a. a. O. VI, 292.

wenn auch auf die erste rohe Empirie eine rationellere Begründung folgte. Ich ziehe wenigstens diese Erklärung der des Plinius vor[1]), derzufolge wir im Nilpferd den Erfinder des Aderlasses zu verehren hätten; auch habe ich eine ungenaue Erinnerung an mittelalterliche Stiftungen, welche das Aderlassen und Schröpfen den Armen am „Allerseelentage" zugänglich machten.

Vor dem „Hautritzen" mußten die Juden gewarnt werden, indes es die Phönizier wohl noch mit voller Kenntnis des Sinnes üben mochten. Die Baalpriester „ritzten sich nach ihrer Weise die Haut auf mit Messern und mit Pfriemen, bis sie Blut an sich vergossen"[2]). Den Juden aber wurde sowohl das Haar- als das Blutopfer in Konsequenz ihres Einheitskultes verboten: „Ihr sollet eure Haare nicht ringsum am Ende abscheren, und du sollst von den Enden deines Bartes nichts abnehmen; und Einschnitte um eines Toten willen sollet ihr nicht an eurem Leibe machen, und keine Schrift sollet ihr auf euch eingraben"[3]).

Daß auch die Griechen einst das Blutlassen als Opfer kannten, haben wir schon gezeigt. Gewiß aber waren im gewöhnlichen Volksbrauche solche Sittenreste viel allgemeiner verbreitet, als die eigentliche Kultgeschichte uns ahnen läßt. Einen Einblick gewährt uns Seneca's Erzählung von einer seltsamen Sitte einiger Bewohner von Argolis[4]). Was thaten diese seltsame Leute, wenn es hagelte? „Griffen sie zu Mänteln und Pelzkleidern? Nein; sie opferten ein Lamm oder Huhn oder — das kostete ja nichts — stachen sich in die Finger, um Blut zu vergießen." Die Römer kannten die Sitte noch in genauer Verbindung mit dem Todesfalle. Servius[5]) spricht von einem Leichengefolge, das sich verwundet, „um Blut zu vergießen", während die Klagefrauen in der Behandlung ihrer Brüste eine seltsame Parallelform gefunden haben.

Den Naturvölkern ist meistens darum zu thun, daß die Zeichen solcher Blutopfer als Trauerzeugnisse nicht mehr verschwinden. Weil der Geist der Toten zum Heile der Lebenden ein für allemal damit befriedigt sein soll, so muß er, wenn er einmal zu seinen Angriffen zurückkehren sollte, gleichsam durch Quittungsmale erinnert werden, die der Mensch am Leibe trägt. Hat er durch das Opfer einen Bund abgeschlossen, so müssen diese Male zeitlebens als Symbole und Bundeszeichen gelten. Eine sehr gewöhnliche Art, von den Schnittwunden möglichst wulstig eingefaßte Narben zurückzubehalten, ging wahrscheinlich aus der volkstümlichen Weise hervor, durch Aufstreuen von Asche den Blutausfluß endlich zu stillen. Eine Ein-

---

[1]) Plinius Hist. Nat. 8, 40.
[2]) 1 König 18, 28.
[3]) 3 Mose 19, 27 f.
[4]) Seneca Natur. quaest. 4, 6, 7.
[5]) Serv. ad Aen. 5, 78.

reibung mit Asche gibt zugleich den Wundrändern eine abstechende Farbe. Mitunter wird in verfeinerter Weise Asche mit Oel angewendet [1]). An zum Zwecke des Blutlassens durchstochenen Körperteilen — an Mund, Nase, Ohren — wird derselbe Zweck, die Wundmale offen zu erhalten, durch Einlagen fremder Stoffe erreicht. Damit ist aber auch schon der abschüssige Weg des Rudimentes betreten. Die Asche bleibt zurück, auch wenn die Wunde darunter nur angedeutet wird: man streut „aus Trauer“ Asche auf das Haupt. Die Asche, die keinen besonderen Zweck mehr hat, kann dann auch beliebiger Staub vertreten. So trauert Laertes [2]), indem er Staub auf sein graues Haupt streut. Der Pflock in der Lippe, der Ring in der Nase und dem Ohr wird die Hauptsache und bleibt als wilder Schmuck zurück, auch wenn niemand mehr an den Blutlaß denkt.

Das Aufreißen der Haut geht in ein Schlagen mit stumpfer Waffe, endlich mit bloßer Faust über, und die Geschichte läßt uns vielfach diese Uebergänge verfolgen. Vor der Darbringung eines Opfers pflegten die Aegypter zu fasten, wenn aber der eine Opferanteil verbrannte, „schlugen sie sich alle an die Brust“. Herodot hat das gewiß selbst gesehen, und beobachtete dabei einen merkwürdigen Unterschied. In Aegypten wohnten auch, wahrscheinlich als Mietstruppen, Carer, und wo diese nun mit den Aegyptern zugleich beim Opfer sich schlugen, so fuhren sie mit Messern nach der Stirn, die Aegypter aber mit der stumpfen Faust an die Brust. Beim jüngsten, dem Brandopfer, häuften also in bekannter Weise die Aegypter drei verschieden alte Opferformen: die der Entsagung, die des zum Symbol gewordenen Blutlassens und die der Darbringung. Mit auffallender Treue ist diese altägyptische Kombination in den Formen des Katholizismus gewahrt worden: der Priester, der das Meßopfer darbringt und derjenige, der daran empfangend teilnimmt, fastet vorher, und während des Höhepunktes der Opferung schlagen alle an die Brust zum „Bekenntnis ihrer Schuld“.

Derselbe Brauch hatte aber auch bei der ägyptischen Totentrauer noch seinen richtigen Platz, doch in derselben abgeschwächten Form. Es gehörte zu jenen Vorsichtsmaßregeln der Trauervermummung, wenn sich die Verwandten des eben Gestorbenen Kopf und Gesicht mit Lehm überstrichen, aufschürzten und die Brust entblößten. Wenn sie dann so durch die Stadt zogen, schlugen sie sich ebenfalls an die Brust [3]). Alles das läßt uns zugleich erkennen, daß auch der gebildete Altägyptier einst auf dem Boden anthropophager Lebensgewohnheiten wandeln mußte und nur die frühzeitig auftretenden socialen Fortschritte ihn darüber erhoben.

Auch das konservative dorische Element Griechenlands hat denselben

---

[1]) Lubbock a. a. O. S. 50 ff. Tylor, Einleitung in die Anthropologie. S. 283.
[2]) Odyss. 24, 315.
[3]) Herodot II, 41, 42, 61, 85.

Brauch bewahrt: nach dem Tode eines Königs von Sparta versammelten sich Metöken, Heloten und Spartaner und schlugen sich „eifrigst an die Stirne“, wie es auch bei den „Barbaren Asiens“ Sitte sei [1]).

Wenden wir uns nun zu einer anderen Ausblühung der Urvorstellung von Leben und Seele! Die Urzeit kennzeichnet ein ungemessenes Vertrauen in den armseligen Vorrat ihrer Vorstellungen. Sie hat keine Ahnung von der bloßen Möglichkeit einer Differenz zwischen dem Gegenstande an sich und der menschlichen Vorstellung von demselben. Aus diesem Vertrauen, dieser völligen Unkenntnis des Zweifels und der Kritik entspringt jene uns waghalsig erscheinende Art, in welcher der Naturmensch die logischen Folgerungen aus seinen Vorstellungen zieht und unentwegt in Handlungen umsetzt. Das Handeln des Menschen ist seinen Antrieben nach bis heute von zweierlei Art. Wir entschließen uns zu einer That entweder, indem wir im Geiste die Reihe der Folgen im Zusammenhange mit den möglichen Kombinationen aller uns bekannten Faktoren konstruieren und nach der relativen Annehmlichkeit dieser Folgen und mit Absicht auf dieselben, — oder indem wir im anderen Falle lediglich aus einer in uns lebenden Vorstellung die Konsequenz ziehen, ohne daß es der durchblickte Zusammenhang der Folgen wäre, der uns antreibt. In der ersteren Weise handelt heute jeder rationelle Kaufmann, und der Fortschritt bemüht sich, auch das Handeln des Landwirts lediglich auf eine solche Basis zu stellen; aber wir wissen recht wohl, daß der letztere noch vor hundert Jahren fast ausschließlich in der zweiten Weise gehandelt hat, indem er sich von der „Bauernregel“ den Tag angeben ließ, an welchem es gut sei, Holz zu hauen, Dünger zu führen und den Kindern die Köpfe zu waschen. Auch ein und derselbe Mensch handelt noch nach beiderlei Art, indem er sich bespielsweise nach Vorausberechnung zu einer Handelsreise entschließt, aber nach einer ihm innewohnenden Vorstellung den glückverheißenden Antrittstag wählt. Beim Kaufmanne aber wird das letztere immer seltener der Fall sein, denn je mehr sich der Mensch des rationellen Handelns befleißigt, desto mehr wird — doch nicht immer ohne Kampf — das nach inwohnenden Vorstellungen zurückgedrängt. Der Naturmensch aber steht auf der entgegengesetzten Seite; er überblickt nur selten eine längere Reihe von Folgen, und die fernerstehenden erscheinen ihm nicht mit jener Lebhaftigkeit, daß sie ein Antrieb seines Handelns werden könnten. Aber die wenigen ihm innewohnenden Vorstellungen drängen ihn mit der Kraft eines werdenden Instinktes zu konsequentem Handeln, und lediglich in dieser Konsequenz des Gedankens setzt er die Folgen mit unerschütterlichem Vertrauen voraus, ohne jemals an dem Gange der Dinge die Richtigkeit der Voraussetzungen nachzuprüfen. Angefüllt mit den überkommenen Vorstellungen gleicht er vielmehr einer angeheizten Maschine. Den vermittelnden Uebergang von

[1]) Herodot 6, 58.

einer Art des Handelns zur anderen zu finden, dem rationellen Denken eine immer weiter erstreckte Erfahrung zur Grundlage zu bieten, das Ueberkommene mit Erkenntnis seines Wesens zu prüfen und zu sichten, nötigen Falles zu verwerfen, das ist der Inhalt des großen Kulturkampfes auf der Erde.

Wir sahen, daß der Naturmensch in Konsequenz seiner beschränkten Erfahrungen zu der physiologischen Ansicht gelangt war, durch das Blut die Seele eines anderen Menschen in sich aufnehmen zu können. Er besiegelte sein Vertrauen, indem er zugleich selbst den Namen desjenigen annahm, der nun gleichsam in ihm weiterlebte. Auch erinnern wir uns, daß ursprünglich alle Organisation auf der Voraussetzung der Konsanguinität, der Blutseinheit beruhte. Diese Organisation erhielt dadurch jenen hohen Grad von Intimität, der das Stammesbewußtsein der niedersten Völker in so auffallendem Gegensatze zu der Gleichgültigkeit gegen nähere Verwandtschaftsgrade kennzeichnet, aber auch jene starre Unfähigkeit, sich über die ihr von den Banden der Natur gezogenen Grenzen hinaus zu erweitern. Hier tritt nun in der Verbindung beider Vorstellungen eine eigentümliche Verbesserung und ein Fortschritt ein. Beruht die Verwandtschaft in der Bluteinheit, so läßt sie sich auch künstlich durch Herstellung der letzteren schaffen. Man erzielt die Bluteinheit durch die Blutvereinigung oder Blutmischung. Der eine, gleichsam natürlichste Weg ist der, daß man wechselseitig in dieselbe Wunde, aus der man das eigene Blut entnommen hat, das des anderen einläßt, so daß nun dem Gedanken nach in beiden Leibern eine gleichartige Mischung vorhanden sein muß. Den zweiten Weg zeigte der Kannibalismus: man nahm eine Blut- und Seelenvereinigung vor durch wechselseitiges Trinken des Blutes. Der letztere Brauch hat eine umfassendere Verbreitung gefunden, hat dann aber auch dieselbe Geschichte erlebt, wie das Bluttrinken selbst. Man hat allmählich das Blut nur noch in geringer Menge anderen dem Zeitgeschmacke zusagenderen Getränken beigemischt und endlich nur noch diese allein als ein Symbol des Bundesblutes betrachtet.

Einige Beispiele mögen dem Leser Proben des Vorganges und der gegenwärtigen Verbreitung sein. In Afrika scheint diese „Blutbrüderschaft“ unter den eigentlichen Negerstämmen noch ganz allgemein verbreitet zu sein, denn wir besitzen Proben aus Osten wie aus dem Westen und dem kaum erschlossenen Innern; fast überall aber ist die kannibalistische Form vorherrschend, doch nicht ausschließlich. Die Wanyamwesi und Wadschidschi im Osten machen sich einen Einschnitt unter einer Rippe der linken Seite oder unter dem Knie, fangen dann das Blut gegenseitig mit einem Blatte auf und reiben es sich in die eigene Wunde [1]). Aber schon in der Nachbarschaft ist auch das Genießen des Blutes vorherrschend. Bei den Waza-

[1]) Andree, Burton, Spekes Expedition. S. 94 u. 238.

rema, Wazegura und Wasagara setzen sich nach demselben Zeugen die angehenden Blutbrüder einander gegenüber und ritzten sich gegenseitig mit dem Dolchmesser die Haut unter der Magenhöhle. Das Blut lassen sie auf ein Stückchen geröstetes Fleisch, gewöhnlich das Herz eines kleineren Tieres träufeln und essen es mit diesem. Aehnlich geschieht es nach Lieutenant Storms westlich vom Tanganikasee. Als Storms Blutbruder des Häuptlings Mpala daselbst wurde, machte man beiden mit einer Lanzenspitze einen Einschnitt in die Brust und beide genossen wechselseitig das Blut auf gerösteter Hühnerleber. Dabei sprach ein Dritter eine Art Verbrüderungsschwur mit Ermahnungen und Drohungen. Ohne Blutsaustausch solcher Art gelingt es in jenen Gegenden schwer, das volle Vertrauen der Einheimischen zu gewinnen; dagegen gewährt derselbe große Vorteile. So war Kapitän Hanssens Blutsbruder vieler Häuptlinge des Ober-Congo, und Stanley ist Blutsbruder des Mirambo. Am Kamerun sah man die versöhnten Feinde durch einen solchen Bund den geschlossenen Frieden besiegeln. Die Ceremonie bestand darin, „daß jeder der Könige das Blut seines Gegners trank, welches der Medizinmann aus dem Oberarm eines jeden nahm und mit Wasser verdünnte“ [1]). Ursprünglicher ist die Form am Gazellenflusse; ein jeder saugt an dem Armeinschnitte des anderen. Die Mohammedaner daselbst ziehen aber die, wie uns scheint noch ältere Form der unmittelbaren Ueberleitung des Blutes vor, indem sie das Trinken verschmähen. Im Stamme der Sande wieder läßt man nach von Heuglin das Blut auf ein Blatt träufeln und trinkt es daraus ohne Beimischung [2]).

Die Papuas auf Neuguinea kennen denselben Brauch und üben ihn zur Bekräftigung von Verträgen. Sie trinken das Blut, nachdem sie es mit Seewasser gemischt [3]). Mitunter knüpft sich an den Bluttausch auch der Tausch der Namen, und dieser bleibt wieder oft als Rest der Sitte zurück, wenn es von dem Blutgenusse sein Abkommen findet. Die Gesellschaftsinseln, die Neuhebriden und die Mohawk in Nordamerika bewahrten diese Form.

Verweilen wir nun noch einen Augenblick bei den Völkern mittlerer und höherer Kultur; auch sie kennen in Menge den Blutbund. Die Skythen schlossen einen solchen Bund ganz in der Weise, wie es heute in Afrika geschieht. Die Parteien ließen sich mit einem Pfriemen oder Messer etwas Blut und mischten es in einem Becher mit Wein. Darauf tauchten sie Schwerter, Pfeile oder andere Waffen hinein und tranken das Blut [4]) unter großen Beteuerungen. Was wohl die eingetauchten Waffen dabei sollten, dürfte aus Lucian [5]) hervorgehen, der einen Skythen sagen läßt, bei ihm

---

[1]) Thormählen in der Kolonialzeitung 1884. S. 418.

[2]) S. „Globus“ 1872, 1. S. 132 f.

[3]) Ebend. S. 216.

[4]) Herodot IV, 70.

[5]) Lucianus, Toxaris c. 37.

zu Lande sei eine Freundschaft unlösbar, die dadurch geschlossen wird, daß sich zwei in die Finger schneiden, das Blut in einem Becher sammeln und die vorerst hineingetauchten Dolche ablecken. Die Lyder erscheinen sogar noch auf einem primitiveren Standpunkte, sie verwundeten sich beim Bundesschluß an den Armen und leckten gegenseitig das Blut ab. Herodot[1]) läßt sogar merken, daß nicht die Lyder allein, sondern eine ganze Gruppe asiatischer Völker ähnlich handelte. Tacitus[2]) bezieht die Armenier ein; ihre Fürsten schlossen heilige Bündnisse durch den Trunk des Blutes, das sie sich aus den Daumen gelockt. Gerade so machten es die Hiberner[3]), dasselbe wissen wir aus späterer Zeit von den Tataren und den Magyaren. Wenigstens kann der unbekannte „Notar Belas"[4]) kaum etwas anderes andeuten, wenn er erzählt, die Magyarenfürsten hätten ihrem Herzoge Alanus Treue geschworen, „nachdem sie nach heidnischem Brauch ihr eigen Blut in ein Gefäß gegossen".

Mochte auch den Griechen diese skythische und asiatische Sitte fremdartig erscheinen; auch ihnen war sie nicht immer fremd. Diodor[5]) erzählt von einem Griechen Apollodor, der einen Verschwörerbund gegen die Freiheit einer Stadt geschlossen hatte: „Sein Blut that er in Wein und ließ das zum Zeichen des Bundes trinken." Sicher haben auch die homerischen Helden den Brauch viel allgemeiner geübt; aber er war schon damals unter Griechen in der Weise rudimentär geworden, daß das Blut in der Beimischung entfiel und der Wein nur noch an dieses erinnerte. Als Trojer und Achäer einen Bund schließen wollen, „vermischte man im Kruge den Wein"[6]). Da man aber zum Opfermahl nur ungemischten Wein benutzte, so kann nur der Wein gemeint sein, den beide Parteien brachten, um ihn zu mischen, als enthielte er noch ihr Blut. Die Römer standen der Sache um nichts ferner. Die Sage spricht von einer Verschwörung gegen Brutus und Collatinus, die durch furchtbare Eidschwüre und den Gebrauch von Menschenblut als Trankopfer geschlossen sein sollte[7]). Es kommt hier für uns nicht darauf an, ob Catilina wirklich bei Abschluß seiner Verschwörung den Bundeseid unter dem Genusse von Blutwein schwören ließ; genug, daß die Römer jener Zeit nach dem Zeugnisse des Sallust[8]) solches glauben konnten. Freilich zeigt zugleich die Berichterstattung, daß man zu jener Zeit eine genaue Vorstellung eines so veralteten Vorganges nicht mehr besaß. Sallust erwähnt nur überhaupt

---

[1]) Herodot I, 74.
[2]) Annal. 12, 47.
[3]) Gyraldus bei Grimm, Rechtsaltert. S. 193 f.
[4]) Anonym. Belae Notarius c. 13. Cassel a. a. O. S. 37.
[5]) Diodor 4, 91, ed. Diod.
[6]) Iliade 3, 269.
[7]) Plutarch, Val. Public. c. 4.
[8]) Sallust. Crisp. Catil. 22.

einen Menschenleib, dem man das Blut entnommen hätte, während Dio Cassius[1]) von einem geschlachteten Knaben spricht, den die Verschwörer verspeist hätten. So war die Sitte mit dem nun ganz ausgestorbenen Kulte des Kindesopfers verwechselt worden.

Auch den Juden war dieselbe keineswegs ganz fremd, wenn es sich auch die hieratische Darstellung ihrer Geschichte angelegen sein läßt, jede Erinnerung zu verschleiern. Ja nach einem höchst achtbaren Zeugnisse lebte die Sitte gerade bei ihnen in einer sonst wohl selteneren, wenn auch keineswegs unerhörten Verbindung fort[2]). Paulus Cassel[3]) weiß, „wie noch in neuerer Zeit jüdische Brautpaare in Schlesien Blut aus ihren Fingern bei der Hochzeit vermischten". Von dem engen Freundschaftsbündnisse Jonathans mit David sagt die Schrift: „es verband sich Jonathans Seele mit der Seele Davids"[4]). Das ist wenigstens genau die eigentümliche Wirkung eines Blutbundes nach der Volksauffassung. An anderer Stelle[5]) wird dieser Bund ein „Gottesbund" genannt, und als solcher kann er in einer etwas abweichenden Form gedacht werden, wie eine solche das jüdische Altertum gewiß kennt. Bei dieser bildet irgend ein beliebiges Opferblut den vermittelnden Teil. Indem man von solchem Blute zugleich der Gottheit darreicht, und selbst davon trinkt, treten die Parteien nicht nur untereinander, sondern auch mit der Gottheit in eine Blutsgemeinschaft, und die letztere wird dadurch zur Rächerin eines solchen Bundes. So ist die Sache allerdings schon etwas gekünstelter, sie wird aber noch etwas rudimentärer, wenn auch das Genießen des Blutes wegfällt oder nur angedeutet wird. So schlossen nach Xenophon[6]) griechische und fremde Krieger eine Eidgenossenschaft, indem sie mehrere Opfer schlachteten und in das Blut die Waffen tauchten. Dasselbe thun nach Aeschylos die „Sieben" vor Theben; sie fangen das Opferblut in einem Schilde auf und tauchen die schwörende Rechte hinein. Und eben diese Form des Blutbundes ist es, die auch Israel-Juda kennt. Moses teilt das Opferblut genau in zwei Hälften; die eine sprengt er als den Anteil Gottes auf den Altar, die andere sprengt er über das Volk „und sprach: siehe, das Blut des Bundes, den Jahve mit euch geschlossen hat auf alle diese Worte"[7]).

Hier schließt sich zugleich die Volksvorstellung an eine früher erörterte an: Jede Opfermahlzeit begründet eine Bundesgenossenschaft der Teilnehmer und einen Bund derselben mit der Gottheit. Ursprünglich bildete freilich der Blutgenuß insbesondere beim ablösenden oder stellvertretenden

---

1) Dio Cassius l. 37.
2) S. oben S. 156.
3) Cassel a. a. O. S. 34.
4) 1 Sam. 18, 1.
5) 1 Sam. 20, 8.
6) Xenophon, Anabasis 2, 2.
7) 2. Mos. 24, 8.

Opfer die Hauptsache, und auf ihn konnte sich damals jene Vorstellung gründen; allmählich aber knüpfte sie sich unterschiedlos an jedes Opfermahl. Indem Paulus die Korinther warnt, an den Mahlzeiten der Dämonenopfer teilzunehmen, sagt er: „ich will nicht, daß ihr Genossen der Dämonen werdet.“ Daß man durch die Teilnahme am Opfer für dieses eine Mal ein „Tischgenosse“ der Götter oder Dämonen werde, wie so oft hervorgehoben wurde, ist durch den ursprünglichen Begriff des Opfers bedingt; aber durch den Hinzutritt jener anderen Vorstellungen erstreckt sich nun diese Genossenschaft zu einem intimen Bündnisse. Maimonides kehrt noch einmal zu der richtigen Grundanschauung zurück, wenn er von den Zabiern, — den sogen. „Johanneschristen“ oder Mandiäern vom unteren Euphrat — sagt: „Wisse, daß die Zabier an sich zwar das Blut als eine verwünschte Sache sehr verabscheut haben, aber nichtsdestoweniger aßen sie dasselbe doch, indem sie es für eine Speise der Dämonen hielten und annahmen, daß der, welcher davon gegessen, ein Bruder und Genosse der Dämonen werde, die alsdann zu ihm kommen und die Zukunft ankündigen, eine Kunst, die das Volk den Dämonen zuzuschreiben pflegt. Anderen ist zwar das Blutessen eine unangenehme Sache (wie sie der Natur an sich entgegen ist), sie schlachten aber doch ein Tier, sammeln das Blut in einem Gefäß oder in kleinen Gruben, setzen sich um dasselbe herum und essen das Fleisch in der Meinung, daß währenddessen die Dämonen das Blut als ihre Speise trinken. Und so glauben sie, werde das Band der Freundschaft geschlossen, weil sie alle an einer Tafel sitzen und in einer Versammlung“ [1]).

Das alte Germanentum übte die Blutbrüderschaft ganz so, wie sie heute noch in Afrika einheimisch ist. Eine Erzählung des mittelalterlichen Volksbuches der „Römerthaten“ [2]) beschreibt den Hergang auf das genaueste; ein Ritter schlägt dem anderen vor, einen Bund mit ihm zu schließen, der beiden nützlich sein werde, und sagt: „ein jeder von uns wird aus seinem rechten Arme Blut fließen lassen; ich werde dann dein Blut trinken und du meines, damit keiner den anderen weder in Glück noch Unglück verlasse, und was der eine von uns gewinne, der andere zur Hälfte mitbesitze.“ Und so machten sie es. Das ist jener selbe auf künstliche Blutsverwandtschaft abzielende Bund, welchen die altnordischen Sagen als „Fosterbrüderschaft“ kennen und oft besprechen, wenn auch zu der Art des „Blutmischens“ noch allerlei verdunkelnde Formen hinzutreten [3]). Als besonderer Zweck des Bundes tritt hier in einzelnen Fällen noch die Pflicht der Blutrache für den etwa erschlagenen Freund hervor — eine Konsequenz der Blutvereinigung. Sehr häufig war dieser Ersatz der natür-

---

[1]) Nach More Nebuchim 3, 46 bei Cassel a. a. O. S. 85 f.

[2]) Gesta Romanorum c. 67.

[3]) Grimm, Rechtsaltert. S. 192 f.

lichen Blutsverwandtschaft in der Zeit des nordischen Wikingerlebens, da sich Männer aus den verschiedensten Geschlechtern zu dem gleichen gefährlichen Unternehmen vergesellschafteten und dabei jenes Vertrauens zu einander bedurften, das sonst der Naturmensch nur in der Blutsgemeinschaft verbürgt fand. Eine Menge von Sagen erhalten die erhabensten Züge der unerschütterlichen Treue und Hingebung in solcher Freundschaft, und diese enge Verbindung hat zweifellos viel dazu beigetragen, das Wikingertum so gefährlich erscheinen zu lassen. Nie wurde man der Losung untreu: „Eines (ein Schicksal) soll über uns Fosterbrüder gehen!“ [1]).

Auch die Götter der Edda schließen solche Bündnisse unter einander, indem sie uns damit vielleicht andeuten, daß sich mitunter auch die Annäherung der Fremdstämme durch ihre Häupter in solcher Weise vollzog. Loki erinnert Odhin:

„Gedenkst du, Odhin,
Wie wir in Urzeiten
Das Blut mischten beide?
Du gelobtest nimmer
Dich zu laben mit Trank,
Würd' er uns beiden nicht gebracht!“ [2])

Aber auch der Historiker Saxo Grammaticus [3]) weiß, daß man in der Vorzeit Germaniens auf solche Weise — cruoris commercio — Bündnisse und Freundschaft schloß. Dessen sind uns auch wohlerhaltene Rudimente bis in unsere Tage ein Zeugnis. Wir haben schon erwähnt, daß es für die Sache sehr gleichgültig ist, in welcher Art man das Blut durch Mischung trinkbarer machen wolle, daß man aber überall in Anschluß an das landesübliche Getränk — im ältesten Aegypten an das Bier, in nordischen Landen an den Honigtrank, im Süden an den Wein — dahin gelangte, und endlich sich damit zufriedenstellte, in jenem Getränke das Blut „versinnbildlicht“ zu sehen. In den niedersten Volksklassen Deutschlands lebte, wie wir aus dem Prozesse der Grete Minden wissen [4]), noch eine altertümliche Form, die an das Eintauchen und Ablecken der Waffen erinnert. Allerdings brauchte man schon kein Blut mehr, sondern unvermischtes Bier. Wenn mehrere „Brüderschaft trinken“ wollten, goß man Bier auf den Tisch, und während der eine den Eid vorsprach, stippten die anderen mit den Fingern in den Trank, um sie dann zur Eidesleistung zu erheben. Kennzeichnend genug aber ist schon der Ausdruck „Brüderschaft trinken“.

Die parallele Form, das Bundesmahl in Verbindung mit den Göttern, ist in dem germanischen „Minnetrinken“ erhalten.

---

[1]) Thorgrim Prudes und Wiglunds Saga.

[2]) Simrock, Edda, Oegisdrekka 9.

[3]) Saxo Gr., Historia Danica I, p. 12 ed. Stephanii.

[4]) Parisius, Altmark I, 79.

Die nordischen Sagen geben uns ein anschauliches Bild von dem Werte, den eine zu waghalsigen Unternehmungen verbundene Organisation teils auf die natürliche Blutsverwandtschaft, fast mehr aber noch auf die Herstellung der Blutseinheit der von Natur nicht verwandten Genossen legte. Der Grund dieser für uns seltsamen Erscheinung liegt in der dem Menschen durch die Geschichte seiner Organisation anerzogenen Beurteilung des Stammfremden. Hört dieses Verhältnis infolge von Friedensverträgen auch allmählich auf, als ein absolut feindliches zu gelten, so scheint es doch, als könne der Naturmensch zu dem Blutsfremden niemals jenen Grad von Vertrauen gewinnen, das den Mitgliedern einer natürlichen Blutsgenossenschaft wie angeboren erscheint und zugleich eine notwendige Voraussetzung für gemeinsame gefährliche Unternehmungen ist, wie sie die besondere Erwerbsart der Männer mit sich bringt.

Die Blutsverbindung aber, welche in der Urfamilie alle Männer derselben umschlang, wurde durch den Eintritt des Patriarchats unter den damit zusammenhängenden exogamischen Eheformen vollkommen zerstört. Allerdings gehörten jetzt alle Kinder einer Familie samt ihren Müttern in den Besitz des Vaters; aber dem Blute nach waren sie nun durch die Mütter sowohl einander wie dem eigenen Vater gegenüber stammfremd, solange nicht eine jüngere physiologische Auffassung die Verwandtschaft durch den Erzeuger an Stelle der Blutseinheit zum Gesetze erhob. Dieses ist aber auch bis heute in Australien, bei vielen Stämmen Amerikas und Afrikas und einigen Asiens noch nicht der Fall. So fehlte der neuen Familie gerade jenes Band, welches die Menschheit bisher als die einzige Grundlage einer Organisation zu gegenseitiger, brüderlicher Unterstützung, als die einzige Quelle des Vertrauens zwischen den Genossen, und als die Voraussetzung der Blutrachepflicht kennen gelernt hatte.

Hier tritt nun mit einem hohen Grade von Notwendigkeit, und darum in irgend einer Form über die ganze Erde verbreitet, jener künstliche Ersatz ein. Die neue Organisation unter Vatergewalt ist selbst eine künstliche Schöpfung, und nur in künstlicher Weise vermag sie den alten Rechtsboden wiederzugewinnen, auf dem bisher alle nützliche Ordnung erwachsen war.

In vielen Fällen, bei Vergesellschaftungen zu gewissen Zwecken, bei Abschlüssen von Friedensverbänden durch die Häupter, reicht die zuletzt geschilderte Form des Blutbundes aus. Auch mohammedanische Kaufleute bedienen sich derselben in Afrika, um nicht als Stammfremde die Gebiete der einzelnen Stämme durchziehen zu müssen. Um aber alle dem Geschlecht oder Stamm Zugeborenen in die Blutsverwandtschaft desselben einzuführen, bedient man sich einer anderen Form, indem man zumeist an das ablösende Blutopfer des Kindes anknüpft und diesem in oben angegebener Weise die Kraft und Folgen eines Opferbundes beilegt. Der junge Mensch, welcher durch das Opfer seines Blutes sein Leben erkauft, tritt damit auch, eben weil dieses Opfer anthropophagen Ursprungs ist, in eine Blutsgemeinschaft

mit der Gottheit, die sein Blut aufnimmt, und er wird dadurch mittelbar allen Stammesgenossen blutsverwandt, eben weil alle diese in dieselbe Blutsgemeinschaft zu derselben Gottheit getreten sind. Dieses Blutsopfer ersetzt also fortan die natürliche Blutsverwandtschaft, welche nur unter Mutterrecht bestehen konnte, und dieses allein bildet die Grundlage der intimeren Beziehung, in welcher jetzt alle durch dieselbe Opferhandlung mittelbar Verbundenen stehen; deshalb bildet das zurückbleibende Zeichen dieser die Stammesmarke, und stammfremd und Barbar ist ein jeder, der diese Marke nicht trägt. So gekünstelt diese Erfindung, wenn wir sie so nennen dürfen, erscheint, so war sie doch von der größten Bedeutung, denn sie ermöglichte, weit über die Grenzen der Abstammungsgruppen hinaus Organisationen zu bilden, und verlieh diesen denselben festen Zusammenhalt, dasselbe Vertrauen und dieselben Verpflichtungen der Gegenseitigkeit, wie sie die beschränktere Gemeinschaft in der Mutterfamilie entwickelt hatte. Es erhellt daraus aber auch, wie wenig die Vorzeit in unserem Sinne von einem Stammvater eines ganzen Volkes zu sprechen berechtigt war; gerade in der möglichen Vereinigung des Stammfremden liegt der große Fortschritt als Korrelat zur Vernichtung der alten Gliederung der Mutterfolge. Selbst von den Juden, die so sehr die Einheit ihrer Abstammung betonten, wissen wir aus ihren historischen Büchern, wie sehr sie bereit waren, wenn es einen Vorteil bot, den Stammfremden, den erworbenen Knecht, ja den Fremdling unter ihnen in ihren Bund aufzunehmen; erst die hieratische Ausgestaltung ihrer Geschichte hat in ihrem Systeme jene Züge wirklicher Volkskomposition verwischt.

Den Bericht über den Abschluß eines solchen Gottes- und Volksbundes hat uns die Bibel in der Erzählung von Abraham bewahrt. Der Gott Jahve erscheint Abraham und spricht: „Ich errichte einen Bund zwischen mir und zwischen dir, und zwischen deinem Samen nach dir auf ihre Geschlechter als einen ewigen Bund, daß ich Gott sei dir und deinem Samen nach dir“ . . . „Dies ist mein Bund, den ihr halten sollet, zwischen mir und zwischen euch und zwischen deinem Samen nach dir: daß alles Männliche bei euch beschnitten werde. Ihr sollet nämlich das Fleisch eurer Vorhaut beschneiden; und das soll sein das Zeichen des Bundes zwischen mir und zwischen euch“ [1]). Nun beschneidet Abraham aber nicht bloß sich, sondern auch „alle seine Hausgeborenen und die um Geld Erkauften“ [2]). Die Bestimmung und Verheißung dieses Bundes aber ist, daß nun Abraham, der bis dahin ohne Nachkommen ist, in seinen Nachkommen zu einem Volke werden, diesem aber Jahve immer der Gott des Bundes bleiben soll. Auch die weiteren Umstände entsprechen genau denen bei solchen Bündnissen der Naturvölker: der Aufgenommene erhält einen neuen Namen — Abram

---

[1]) 1 Mose 17, 7, 10, 11.

[2]) Ebend. 17, 23.

wird in Abraham verwandelt, und das neue Blutband vernichtet jedes ältere, die neue Verwandtschaft löscht jede andere aus — Abrahams Bunde geht die Weisung voran: „zieh weg aus deinem Lande und von deiner Verwandtschaft und aus deines Vaters Hause“ [1]), und der Abschluß erfolgt erst, nachdem er auch von Lot, seinem nächsten Verwandten, sich „getrennt“ [2]).

Je nachdem man dieselbe Handlung mehr als Opfer zur Erhaltung des Kindeslebens oder als Bund zur Einführung in die Verwandtschaft der Männer auffaßte, verlegte man sie entweder in die Nähe der Geburt oder in die Zeit des im tropischen Klima sehr frühzeitigen Eintrittes des Kindes in die Jünglingsjahre. Während uns die Juden der historischen Zeit als Beispiel für die erstere Wahl dienen, ist die andere Sitte viel verbreiteter. Das unselbständige Kind bleibt der Mutter überlassen, als ob es ihr immer noch gehörte; sobald es aber befähigt erscheint, an den Unternehmungen der Männer teilzunehmen, erfolgt auch durch jenen Kultakt die Aufnahme desselben in den Verwandtschaftsbund dieser. Nicht mit Unrecht hat man darum an vielen Orten diesen Akt eine „zweite Geburt“ genannt; die erste, wirkliche, teilt das Kind dem Stamme der Mutter zu, die zweite, künstliche, schenkt es der Organisation der Männer, dem Stamme derselben oder dem Staate. Es wird „wiedergeboren“ ein anderer Mensch und erhält darum einen neuen Namen. Weil jene Zeit des beginnenden Jünglingsalters im Süden wenigstens zusammenfällt mit dem Eintritte der Pubertät, so hat man sich vielfach verleiten lassen, in jenen Kulthandlungen gleichsam eine Feier der letzteren zu erkennen; aber die Beziehung ist nur eine zufällige und äußerliche.

In einigen Strichen Afrikas ist noch fast jeder Stamm, insoweit er einen primitiven Staat vorstellt, zugleich ein derartiger Kultbund. Nur haben wir uns hiebei über einen Punkt nicht genügende Aufklärung zu verschaffen vermocht. Sicher sind viele der schematischen Hautzeichen, wie sie die meisten Afrikanerstämme tragen, die Marken *dieses* Bundes, des Kultbundes einer Patriarchalgens oder eines auf dieser Grundlage entstandenen Stammes, aber kaum dürften *alle* dafür anzusprechen sein. Einige Spuren leiten uns vielmehr darauf, daß vielfach eine ältere Art der Zeichnung für den Mutterstamm neben der jüngeren für die Patriarchalgens einhergeht, ganz entsprechend der Erscheinung, daß ja auch bei vielen Völkern immer noch die Verwandtschaft nach der Mutter gezählt wird, während daneben Organisationen auf jüngerer Grundlage bestehen. So können wir also auch aus den verschiedenen Zeichnungen afrikanischer Gesichter nicht ohne weiteres entnehmen, ob sie den Mutterstamm oder den

---

[1]) 1 Mose 12, 1.

[2]) Ebend. 13, 9, 11. Darüber, wie die Beschneidung die alte Verwandtschaft löst, siehe *Winer*, Reallexikon I, 285.

Kultbund der Männer andeuten; vielmehr dürfte an vielen Körpern für den Eingeweihten zugleich beiderlei abzulesen sein.

Die eigentliche Kultbundweihe, von der wir hier sprechen, ist in ganz Westafrika noch in alter Form heimisch. Nach Bastians Zeugnisse bedienen sich auch die Neger daselbst derselben Ausdrücke zur Bezeichnung der gleichsam inneren Vorgänge, die auch in höheren Kulturkreisen gäng und gäbe geworden sind; sie sagen, jeder müsse erst einmal gestorben sein, um Mann zu werden. Der Priester vermittle das; er töte und begrabe erst den der Mutter entrissenen Jüngling im Walde, um ihn als neuen Menschen wieder erstehen zu lassen. So wird er gleichsam zur Blutsverwandtschaft des väterlichen Gottes wiedergeboren.

Wie indessen die Organisationen in Afrika noch ohne lange Dauer zu sein pflegen, so mischen sich auch jene Kultbündnisse noch mit einer gewissen Freiheit durcheinander; der väterliche Anspruch vermag sein Recht nicht in der Weise durchzusetzen, wie es bei nordischen Nomadenstämmen der Fall war; der Jüngling entzieht sich ihm und sucht nach freier Wahl seinen Anschluß. So bestehen auch solche Einweihungsinstitute bei den Bailundas und weiter im Süden [1]) für den Zweck, eine freiwillig herbeiströmende Kriegsgefolgschaft durch einen Kultbund zu einigen, d. h. ihr jene Geschlossenheit zu verleihen, welche eine blutsverwandte Familie zusammenhält. Der die Unternehmung planende Häuptling errichtet unter dem Namen einer „Quimba" ein Haus, in welchem sich die Teilnehmer zur Vornahme jener Bundesceremonien vereinigen, die dann mit entsprechenden Vorbereitungen für den Kriegsfall verbunden zu werden pflegen. Weiter im Norden schließt sich das Ceremoniell dieser Quimba an die regelmäßig vorgenommene „Beschneidung", die Verbindung mit der väterlichen Gottheit an — die väterliche Gewalt weiß also die Ihrigen schon in höherem Grade festzuhalten. Die Ceremonie, welche hier beim Eintritte der Jünglinge in die Gesellschaft und Rechte der Männer stattfindet, besteht außer dem wesentlichen Blutopfer in Entsagungsopfern allgemeiner Art und in besonderen Quixilles, und man hat ein Recht, diese zusammen als „Kasteiungen" zu bezeichnen. Es ist aber wohl nur ein Ausdruck für die damit verbundene Vorstellung, wenn man Bastian sagte, sie würden in der Quimba in einem todesähnlichen Zustande begraben, und wieder erweckt, hätten sie das Gedächtnis für alles Frühere, für Eltern und Verwandtschaft verloren, vermöchten sich selbst ihres Namens nicht mehr zu erinnern und müßten darum einen neuen erhalten. Die Blutentnahme wird in Westafrika, aber auch anderwärts, wie bei den Bassuto, vielfach als „Beschneidung" vollzogen, in Majumba durch Schulterschnitte, und anderwärts auf ähnliche Art. In einzelnen Quimbas ist mit dem Aufenthalte daselbst

[1]) Bastian, Deutsche Expedition II, 17.

die Erlernung geheimzuhaltender Fertigkeiten, bestimmter Tänze und eine Geheimsprache verbunden.

In Australien, Polynesien und Indonesien taucht überall dieselbe Sitte entweder als alter Rest vereinzelt oder in weiter Verbreitung auf. In Australien gesellen sich ebenfalls zu dem Blutopfer der Beschneidung oder der Hautschnitte bestimmte Entsagungsopfer, die sich hier vorzugsweise als Verbot des Fanges einzelner Tiere darstellen.

Ebenso zieht sich der Brauch durch ganz Amerika, in seiner Form alle Abstufungen der dortigen Organisationsbildung abspiegelnd. Bald sucht sich das Individuum in willkürlicher Wahl irgend eine Potenz des Geisterreiches, um mit ihr zu seinem Nutzen einen gleichsam privaten Kultvertrag zu schließen, bald ist es der „große Geist" eines Stammes, an den sich alle wenden. Es ist ganz richtig, daß man den Eintritt des Knaben aus dem Mutterhause in die Gesellschaft der Männer als seine „Wehrhaftmachung" bezeichnet, denn die Wehrhaftigkeit ist in der That das Kennzeichen des Erwerbs- und Lebenskreises der Männer. Nun ist es aber sehr allgemein in Amerika, den Knaben bei der „Wehrhaftmachung" Verwundungen beizubringen [1]). In Virginien wurde die Ceremonie noch mit vollem Verständnisse vorgenommen. Die Knaben wurden für den großen Geist Okée „geweiht, indem man ihnen Blut aus einer Wunde der linken Brust ließ, und man sagte, dieses Blut ‚genieße' der große Geist, und er sauge oft so lange an der Wunde, bis der Knabe stirbt" [2]). Ein besonderes Gewicht wurde bei den kriegerischen Kariben auf diese „Einweihungen" gelegt. Ebenso übte man den Brauch bei den fortgeschritteneren Völkern von Centralamerika, und wenn die Azteken — sowohl bei Knaben wie bei Mädchen — Einschnitte auf der Brust oder an anderen Stellen gemacht, so sagten sie, sie hätten sie dadurch „ihrem höchsten Gotte — Huitzilipochtli — geweiht" [3]).

Unter den vielen Ceremonien gleicher Art oder gleichen Inhalts verdient die im Inkahause übliche eine Hervorhebung. Erst durch diese Ceremonie wurden die dem Inkahause geborenen Kinder in Wirklichkeit Söhne des Inka. Neben dem gewöhnlichen Fasten ging ihr eine Art Prüfung der Wehrhaftigkeit der zu weihenden Jünglinge voraus; dann durchbohrte der König dem würdig Befundenen die Ohren. Als Zeichen dieses Bundes sah man fortan Ohrgehänge als auszeichnenden Schmuck der dem Inkahause angehörigen höheren Beamten des Staates [4]). Die unterworfenen Völker des Inkareiches schlossen mit ihren Göttern einen ähnlichen Kultbund in etwas anderer Form, wobei die zweimalige Namen-

---

[1]) Müller a. a. O. S. 212.

[2]) Ebend. 143 nach Christ. Arnold 949, und Baumgarten I, 135.

[3]) Ebend. S. 479.

[4]) Garcilasso I, 222 f.

gebung uns für die Gleichheit der Vorstellungen mit jenen bürgt, die wir in Afrika fanden. Einige Tage nach der Geburt tauchte man in jener oft wiederkehrenden Weise das Kind ins Wasser, — um es so vor den Angriffen nach seinem Leben lüsterner Geister zu schützen —, und gab ihm dabei den ersten Namen. Das war gleichsam die Weihe der Mutter, und jener Name galt für das Kind nur im Kreise mütterlicher Herrschaft. Wenn dann das Kind wehrhaft wurde, beschnitt man ihm förmlich Haare und Nägel, um diese „den Schutzgeistern zu opfern" und gab ihm dabei einen zweiten Namen, den es fortan im öffentlichen Leben, im Kreise der Männer führte. Auch die heutigen Peru-Indianer haben noch den Brauch, bei der Namengebung eine kleine Locke abzuschneiden [1]). Die Ohren trifft auch noch bei vielen anderen Völkern die Wahl der Blutentnahme; sie lassen sich wie Vorhaut und Lippen ohne große Gefahr verwenden. So beschnitten auch die alten Völker am Orinoko die Ohren, und die heutigen Botokuden zeichnen sich durch eine reiche Kombination der Formen aus; sie durchstechen die Unterlippen und die Ohren und schneiden das Haar rings um den Schädel ab. Die Stichzeichen halten sie durch Einführung immer größerer flacher Pflöcke offen, was sie ihrem Zwecke entsprechend weniger schön als auffallend macht. Die von v. Eschwege angeführte Erzählung eines gefangenen Negers, welcher gesehen haben wollte, wie ein „Botokudenkönig" die Handlung der Weihe in festlicher Weise vornahm, hat Prinz von Neuwied mit Recht verworfen, indem es einen Botokudenkönig nicht gibt. Aber jener Neger verriet doch eine richtige Auffassung von der Sache, nur daß er sie in die Formen seiner Heimat übersetzte. Während jeder einzelne Botokude in der Bemalung seines Körpers unbeschränkt seiner künstlerischen Eingebung folgt, sind jene Merkzeichen durchaus feststehend für den Stamm und für diesen allein, so daß an ihnen der Botokude von allen Nachbarstämmen sofort erkannt wird. So ist auch beim Nordindianer das Totemzeichen, welches mit einem ähnlichen Kultbunde in Beziehung steht, zu unterscheiden von jenen Malereien, durch die sich jedes Individuum nach Willkür zu verschönern unternimmt.

Die doppelte Ceremonie — beim Eintritte ins Leben und in die Wehrhaftigkeit — mit zweimaliger Namengebung entspricht so sehr dem Wesen der Sache, daß wir sie für die ursprüngliche Form halten müssen. In dieser läßt sich das Vaterrecht noch auf einen billigen Vergleich mit dem Mutterrechte ein; es bemächtigt sich erst nach Jahren seines Eigentums. Wo aber wie bei den Juden die Beschneidung — im weitesten Sinne — als Kultbund mit der Gottheit der Männerorganisation bis an den Beginn des Lebens vorgerückt ist, da setzt sich das Vaterrecht sofort in den Besitz des Kindes, da hat die jüngere Form die ältere entweder ganz verdrängt oder — wie bei den Arabern — in sich aufgenommen.

---

[1]) Belege bei Müller a. a. O. S. 389.

Nach streng moslemischer Regel soll die Beschneidung allerdings auch wie bei den Juden schon am siebenten Lebenstage stattfinden; doch halten sich die Araber Nordafrikas und die Türken an den späteren Termin und nehmen die Handlung erst zwischen dem achten und zwölften Lebensjahre vor. Aber auch hier, bei den Moslim im allgemeinen, bemerken wir, daß eine Anzahl Formen, welche ursprünglich neben- oder nacheinander entstanden und demselben Zwecke dienten, entweder durch die Fortschritte der Gesellschaftsbildung oder durch die natürliche Sucht des Menschen, sein Heil auf jedem der sich bietenden Wege zu versuchen, in eins zusammengeschmolzen wurden. Der Mohammedaner hat in dieser Hinsicht, abgesehen von Gebeten und Namengebung nicht weniger als zwei parallelen Formen der ersten und drei der zweiten Weihe gastliche Aufnahme gewährt und sie alle möglichst nahe aneinandergerückt. Als erste Weihe nennen wir jene bekannte „Taufe“ zur Dämonenabwehr, die er einmal durch eine Waschung und dann durch eine Besprengung mit Wasser vollzieht. Die zweite Form aber übt er als Beschneidung engeren Sinnes, als Durchbohrung des Ohrläppchens und drittens als Scheren des Haares. Dazu könnten wir schließlich auch noch Almosen und Bewirtung als Rudimente des verfallenen Opfers und Opfermahles zählen [1]).

Fast alle diese Formen, die den echten Araber kennzeichnen, finden wir auch bei den Juden wieder, und zwar so, daß sie neben der durch die jüngere hieratische Ordnung officiell gewordenen unter besonderen Umständen Duldung fanden, oder daß uns die Schärfe der Verbote verrät, wie volkstümlich sie dereinst gewesen sein mußten. Zu letzteren müssen wir außer dem Hautritzen das Abscheren des Haares in seiner Kultverbindung zählen. Die Wassertaufe kann unter der syrisch-jüdischen Bevölkerung niemals ein völlig vergessenes Kultmittel gewesen sein, denn wie hätte sonst auch aus dem echten Judenlande das Volk verständnisvoll hinausströmen können, um das Heilmittel zu versuchen, das ihm ein Johannes bot? Die Beschneidung engeren Sinnes wurde zur officiellen Form des Kultbundes mit der Staatsgottheit erhoben und selbst dem Knechte, der in die Hände der Juden gekommen war, aufgedrängt. Dagegen scheint es, als habe die konkurrierende Form des Ohrendurchstechens dadurch herabgewürdigt werden sollen, daß sie nur noch Knechten gegenüber Anwendung finden sollte. Gerade in dieser Form erscheint sie aber wieder in voller Ursprünglichkeit. Wir erinnern uns, wie im altdeutschen Hause nicht nur die neueingeführte Frau, sondern auch der Knecht im sog. „Hel“ den Göttern des Hauses vorgeführt und übergeben wurde, und erinnern uns, wie diese Götter des Hauses je nach seiner Urform bald unter dem Herde, bald unter den Pfosten der Thür wohnend gedacht wurden. Diesen selben Göttern nun wird auch der jüdische Knecht durch jenes Blutopfer verbun-

[1]) v. Maltzan, Sittenschilderungen aus Südarabien. „Globus“ 1872. S. 27.

den, wenn er für immer dem Hause angehören soll. Es ist aber zu beachten, daß diese Form nicht etwa den „Heiden“ entlehnt sein kann, denn sie findet nur beim Knechte jüdischer Abstammung statt, da ein anderer niemals die Wahl der Freiheit hat. „Und spricht der (hebräische) Knecht: ich liebe meinen Herrn, mein Weib und meine Kinder, ich will nicht frei ausgehen; so bringe ihn sein Herr vor die Götter und bringe ihn an die Thür oder an den Thürpfosten, und der Herr durchbohre sein Ohr mit einer Pfrieme; so ist er sein Knecht auf immer“ [1]). Es ist sichtlich, daß wir es hier mit einem alten Textbestandteile der hieratischen Sammlung zu thun haben. Das jüngere „Gesetz“ [2]) hat dann auch, indem es dieselbe Stelle wiederholt, alle Kultbeziehung ausgemerzt, die Götter des Hauses weggelassen und dem Durchbohren des Ohres eine Wendung gegeben, als sollte damit der Knecht symbolisch an das Haus geheftet werden; „nimm eine Pfrieme und stich sie in sein Ohr und in die Thür; so ist er dein Knecht für immer.“

Auch hier unterstützte einst der Ring im Ohr die Erhaltung des Bundeszeichens und wurde dann selbst für ein solches angesehen. Später, als ihn nur noch die Frauen trugen, scheint er diese Bedeutung verloren zu haben; aber die alte Patriarchensage kennt sie noch ganz wohl und weiß auch, daß der mit dem Ohrringe bezeichnete Bund nicht derjenige Jahves ist. Als Jakob daran geht, Jahve — der in diesem Falle schon mit El identifiziert ist — einen Altar zu bauen und gleich jenen Häuptlingen Afrikas, da er gerade vor einem gefährlichen Kriegszuge steht, die Seinen zu einem Bunde mit Jahve zu vereinigen, da läßt er sie alle Zeichen, die eine Beziehung zu anderen Kulten haben, ablegen. „Da gaben sie Jakob alle fremden Götter, die in ihrer Hand, und die Ringe, die in ihren Ohren waren, und Jakob begrub sie unter der Terebinthe bei Sichem“ [3]). Das Christentum, welches in seiner Einordnung des Heiligenkultes in das System eine Ableitung der Gefahr des Abfalles vom Monotheismus gefunden zu haben glaubte, setzte das Eifern gegen jene Kulterinnerungen nicht weiter fort, und so sehen wir denn den alten Kultbund mit dem Zeichen des Ohrringes unter anderen Formen wieder auftauchen. Bis in unsere Zeit pflegte das Volk bei gewissen Leiden sich einem bestimmten Heiligen in Absicht der Heilung zu „vergeloben“, d. h. durch Gelübde, welche dem Wesen nach jenen Quirilles gleichkommen, sich zu verbinden, und zum Zeichen einer solchen Verbindung pflegte man einen Ohrring zu tragen. Ehe der Brauch noch ganz verschwand, wurde er rationalisiert: man sagte, das Offenhalten des Ohres sei ein Mittel gegen Augenleiden. Die Organisation von Gilden und Zünften aller Art, sowie

---

[1]) 2 Mose 21, 5, 6.
[2]) Deuteron 15, 17.
[3]) 1 Mose 35, 4.

eine Menge ähnlicher Vereinigungen fußte immer wieder auf der Nachahmung und ursprünglicher noch auf einer künstlichen Herstellung des Familienbundes. Da man aber diese Herstellung in den Formen des in Rede stehenden Kultbundes kennen gelernt hatte, so griff man immer wieder zu diesem Mittel. Jede mittelalterliche Gilde scharte sich um irgend einen Heiligen als „Patron" gerade so wie einst ein Kultbund um seinen Gott. Man feierte seine Jahresfeste wie dieser, stellte seine Leiden und Thaten dramatisch dar — und so wissen wir denn auch, was im Ohre eines Zunftgenossen der Ohrring bedeutete, den er — in manchen Zünften wenigstens — bei dem Weihefest seiner Aufnahme in den Bund empfangen hatte.

Endlich hatte der Jude auch an dieser Kombination noch kein Genügen; er fügt noch ein äußeres Kultbundzeichen hinzu, das wir an seiner Stelle noch andeuten werden. Die Aegypter kombinierten, wie wir schon sahen, die Beschneidung engeren Sinnes mit dem Haaropfer, und wir können aus der Behandlung der Leichen Gefallener entnehmen, daß sie auch bei fremden Völkern dasselbe Kultbundzeichen mit heiliger Scheu respektierten [1]). Noch eine andere Art von Zeichnung ist sicherlich jüngerer Herkunft; sie macht sich einen Fortschritt der Kultur zunutze und verdunkelt damit den Ursprung des ganzen Brauches, indem sie mit Zeichen oder Buchstaben den Namen der Kultgottheit in unvergänglicher Weise auf die Haut schreibt. So pflegten Libyer, welche mit Aegypten zugleich die Gottheit Nit zu Sais verehrten, deren Namenszeichen in die Haut einzuprägen [2]). So scheinen auch die ägyptischen Könige mit jenen Kriegsgefangenen gehandelt zu haben, die sie ihren Göttern als Sklaven zum Geschenke machten. Ramses VI. spricht in einer Inschrift zu Ptah: „Ich brenne mit heißem Stempel die fremden Leute der ganzen Erde auf deinen Namen; sie gehören deiner Person an immerdar. Du hast sie ja geschaffen" [3]). Daß aber auch unter Freien diese Form im Gebrauche war, beweist das jüdische Verbot solcher Hautinschriften [4]). Auch die Apokalypse kennt diese Form und legt ihr ganz die alte Bedeutung eines Kultbundzeichens bei: sie schützt den Gezeichneten, wenn die Gottheit ausgeht, die Menschen zu „schlagen". Ein Engel erscheint mit dem „Siegel des lebendigen Gottes" und gebietet den ausgesandten Engeln des Verderbens Stillstand, „bis wir mit dem Siegel bezeichnet haben die Knechte unseres Gottes an ihren Stirnen" [5]). Auch diese Wendung zeigt, wie das Aeußerliche eines Brauches bleibt, aber Sinn und Geist verflüchtigt.

---

[1]) Brugsch, Geschichte Aegyptens. S. 574 ff.
[2]) Ebend. S. 262.
[3]) Ebend. S. 540.
[4]) 3 Mose 19, 28.
[5]) Apok. 7, 2.

Dasselbe können wir bei denjenigen Völkern wahrnehmen, deren mehr nordischer Ursprung von Anfang an durch die Kleidung des Schutzes das Hautzeichen in seinem praktischen Werte bedrohte; als wäre dieser immer die Hauptsache gewesen, so bequemte er sich jetzt der neuen Form an. Die Thatsachen sprechen für die Annahme, daß die dunklere Urbevölkerung einschließlich der malaiischen gleich der afrikanischen durchwegs ihre Bündnisse durch blutige Hautzeichen markierte, während die bekleidetere Rasse der arischen Eroberer geneigt war, das Zeichen von der Haut weg in einen Gegenstand der Bekleidung zu verlegen. Dann erhielten sich aber die verschiedenen Systeme in bunter Mischung, und auch die Arier sahen sich nicht selten veranlaßt, die Zeichnungsweise der Urbevölkerung anzunehmen oder beizubehalten. Hat sich einmal das Kultbündnis über die Grenze der patriarchalen Familie hinaus erweitert, so kann natürlich seine Geschichte eine sehr mannigfaltige werden. Daß eine solche Erweiterung eintreten konnte, das ist das Eigenartige dieser neuen socialen Schöpfung. Ob aber dann der Umfang eines solchen Kultbundes den einer politischen Organisation und Einheit genau decken, ob er zu einer solchen werden sollte, das war noch von mancherlei Faktoren abhängig. Daß gerade die Juden in so ausnehmender Weise, nach unserer Ansicht aber doch erst seit den Zeiten der Rückkehr aus dem Exile, zu der Identität von Kultbund und Staat gelangten, das ist das Ergebnis ihrer eigenartigen Geschichte und die Grundlage ihrer weiteren und des exklusiv eigenartigen Volkscharakters zugleich. Im weiten Indien entstanden eine Menge Kultbündnisse, und ihre Schicksale neigten bald auf die, bald auf jene Seite der möglichen Extreme.

Deckt sich der Kultbund ungefähr mit der socialen Organisation, so sprechen wir von seinen Zeichen als von denen eines Stammes; wird diese Uebereinstimmung nicht erreicht, so hat man sich gewöhnt, unter voraussetzender Annahme einer nie vorhanden gewesenen Einheitsreligion von „Sekten" zu sprechen. Diese Unterscheidung berührt uns aber hier nicht weiter. Das Zeichen ist unter dem Namen Tika bekannt. Lassen[1]) sagt von den Bhilla, einem Stamme im Vindhyagebiete: „Wenn ein Radschput dieser Länder seine Herrschaft antritt, wird ihm ein Stirnzeichen mit dem Blute aus der Zehe oder dem Daumen eines Bhilla gemacht; es ist dieses die Anerkennung seiner Herrschaft von seiten der ursprünglichen Besitzer des Landes." Genauer gedeutet wird der stammfremde, arische Radschput durch jene Zeichnung mit Bhillablut dem Stamme blutsverwandt gemacht, um dann über denselben herrschen zu können; die Form aber ist schon auf einer Stufe des Rudimentes; denn sicher hat man dereinst vorerst einen Einschnitt an der Stirne des Fremdherrn machen müssen, um das Blut hineinzureiben. Diese Handlung aber fiel als die unbequemste

[1]) Lassen a. a. O. I, 437.

zuerst weg, und dann darf es uns nicht wundern, wenn auch das Blut bald nur noch symbolisch aufgetragen wird. Ebenso zeichnen die Mîna erst ihren stammfremden König durch das Tîka für ihren Bund [1]). Häufiger noch treten diese Bundeszeichen an den Sekten hervor. So besitzen die Jogins im allgemeinen ihr „Weihezeichen", und eine besondere Gruppe derselben heißt Kânphata Jogin, „weil bei ihrer Weihe ihre Ohren durchbohrt und Ohrringe in die Löcher eingesteckt werden". Unter den verschiedenartigen Stirnzeichen begegnet uns bei einigen Sekten auch ein Strich mit Asche über die Stirn gezogen. Der Schnitt ist weggefallen und das Pflaster zurückgeblieben, — ein charakteristischer Weg, auf welchem wir dem Rudimente gar oft begegnen [2]).

Auch die Brahmanen von Surrate tragen oder trugen einige Querstriche von Asche über der Stirn, indes die „Benjanen" daselbst über der Nase einen roten Fleck mit zwei gelben Streifen und einen gelben Fleck auf jedem Ohrlappen trugen [3]); hier hat also schon Farbe die Hautritzung ersetzt. Von welcher Wichtigkeit trotz der Verschiedenheit der Form auch für den arischen Indier die besondere Aufnahme in den Bund durch die Jugendweihe war, beweist eine charakteristische Bestimmung des Manugesetzes [4]). Die Geburt ist darnach zwar die Voraussetzung zur Aufnahme in eine der drei oberen Kasten — Brahmanen, Xatrija und Vaisja —, aber sie bewirkt nicht die Aufnahme. Wer die künstliche Einführung versäumt, der gehört trotz dem Anspruche der Geburt keiner der oberen Kasten an, sondern verfällt in die ausgeschlossene Kaste der Vrâtja. In Bezug auf das Wesen dieser Aufnahme begegnen wir auch hier wieder jener afrikanischen Vorstellung: sie ist eine „zweite Geburt", und die durch Geburt und Kultbund in eine der drei oberen Kasten Eingeweihten heißen darum Dviga, die „zweimal Geborenen" — wir könnten auch sagen die „Wiedergeborenen"; denn was ist es anderes, wenn die Schrift sagt: „Wenn nicht jemand von neuem geboren wird, so kann er das göttliche Reich nicht sehen . . ." „Wenn nicht jemand aus dem Wasser und dem heiligen Geist geboren wird", u. s. w. [5]).

Hier begegnet uns zum erstenmal in der „Brahmanen-Schnur" ein äußerliches Zeichen des Kultbundes, das mit Verleugnung der Ursprungsidee als ein Stück der Bekleidung auftritt. Die Bedeutung der Ohrringe konnte sehr leicht zu solchem Gebrauche überleiten.

Im Gebiete des Buddhismus hat die Ablehnung des blutigen Opfers konsequenterweise auch die Blutzeichnung verdrängt und dafür das un-

---

[1]) Lassen a. a. O. I, 439.

[2]) Ebend. II, 626.

[3]) Osbeck, Reise nach Ostindien. Rostock 1765. S. 450.

[4]) Manu X, 20—23. Lassen a. a. O. I, 971.

[5]) Joh. 3, 3. 5.

blutige Haaropfer in den Vordergrund gestellt. Von den Altägyptern unterscheiden sich die Siamesen hierin nur dadurch, daß sie nicht auch noch neben dem Haaropfer die Beschneidung aufrecht erhielten, sondern jenes allein bei der Jugendweihe in Anwendung bringen. Dieselbe wird zwischen dem 11. und 15. Lebensjahre vorgenommen, bis zu welcher Zeit man den Kindern eine Haarlocke am Vorderkopf — die jungen Pharaonen trugen ihre „Prinzenlocke" seitwärts — wachsen läßt. Diese wird dann unter großer Feierlichkeit abgeschnitten. In Bangkok unterhielt der König eigens für diesen Zweck ein paar Brahmanen, welche die Ceremonie unter Wasserbesprengungen vornahmen, ein Beweis, daß sie aus vorbuddhistischer Zeit stammte [1]).

Die großen Priester- oder Mönchsverbände Ostasiens sind entweder Kultbündnisse gleicher Art, oder sie lehnen sich mit Einschluß derer des Abendlandes wie Gilden und Zünfte nachahmend an solche an. Das Bundeszeichen des buddhistischen Mönches ist der kahlgeschorene Kopf; auch die christlichen Mönchsorden hielten an dem Haarzeichen fest; jeder hat seine besondere Art der „Tonsur". Es gilt dabei vom abendländischen Mönche dasselbe, was vom buddhistischen gesagt wird: „der Mönch . . . hat keine Eltern oder Verwandten mehr, hat die Familienbande abgethan und ist Mitglied einer neuen, geistlichen Gesellschaft geworden" [2]). Diese Wirkung der Bundesweihe lernten wir bereits kennen; sie bestand logischerweise allerdings nur als Ausfluß des Blutbundes. Auch der durch die Beschneidung zum Judentum rezipierte Heide trat aus seinen natürlichen Verwandtschaftsverhältnissen aus, und Jesus kennzeichnet vorausgreifend das Wesen eines solchen — des nachmals christlichen — Bundes, indem er sich so auffällig abweisend gegen seine Blutsverwandten zeigt. „Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder?" Und indem er seine Hand über seine Jünger ausstreckte, sprach er: „Siehe hier meine Mutter und meine Brüder!" [3])

Das nächstverwandte Volk der Perser ist zu einer der brahmanischen ähnlichen Entwickelung der Form gelangt. Auch hier macht die leibliche Geburt nicht zum vollen Perser, wenigstens nicht seit der erfolgreichen Einheitsbestrebung des alten Parsismus. Nach Zoroasters „Gesetz" muß sich jeder Perser im fünfzehnten Lebensjahre durch bestimmte Ceremonien in den Kultbund aufnehmen lassen. Erst wenn er so „Behdin", Mitglied des Kultbundes geworden ist, tritt er auch in anderer Hinsicht in jene Rangklasse ein, die ihm durch die Geburt eröffnet wurde. Der wichtigste Akt der Aufnahme aber ist die Anlegung des der Brahmanenschnur entsprechenden „Koschti" genannten Gürtels, den der Parse fortan bei Tag und Nacht

---

[1]) Finlayson, Gesandtschaftsreise nach Siam. Weimar 1827. S. 152, 177.

[2]) Kern, Buddhismus. S. 220, Anmerk.

[3]) Matth. 12, 48 f.

nicht mehr vom Leibe ablegen darf [1]). Dieser schmale, mehrfach um den Leib geschlungene, in kleine Quästchen ausgehende Gurt — „die Krone der Kleider" [2]), ist fortan ganz wie die Hautmarken minder bekleideter Völker das eigentliche Kennzeichen des Ormuzddieners. Beim Gebete führt er ihn unter mannigfachen Bewegungen in den Händen, und bei Nennung der bösen Dämonen schüttelt er ihnen die Enden desselben entgegen [3]). Sie müssen sich wohl vor diesem Rüstzeuge scheuen, während Ormuzd an diesem Gürtel in den Händen der Flehenden diejenigen erkennt, gegen die er Verpflichtungen übernommen hat.

Diese praktische Verwendung des Gürtels führt uns unwillkürlich wieder zu dem Gebetriemen der Juden, welche im Exile in sehr nahen Beziehungen zu den persischen Siegern über ihre Herren gestanden haben müssen, zu jenen Persern, denen sie die Befreiung und die Möglichkeit der Wiederbegründung ihres Reiches verdankten. Während sie es vielleicht waren, die unter den Persern jene mit Zarathustras Namen gedeckte Einheitsbestrebung in der Zusammenfassung der Kulte anregten, als deren Folge die politische Vorherrschaft eines einzelnen Stammes angesehen werden kann, konnten sie auch aus der persischen Berührung einzelne Motive für die Fortbildung ihres Vorstellungsschatzes herüberbringen. Wir können daher einige Anklänge an den persischen Feuerfetisch in jüdischen Erzählungen außer der allgemeinen Perserfreundlichkeit, die sich hie und da ausspricht [4]), die Entlehnung des Gebetriemens und den mehr nordischen Gebrauch, ein Kultbundzeichen an und über den Kleidern zu tragen, zählen. Das letztere erkennen wir in jenen Quasten, von welchen das Gesetz spricht: „Rede zu den Söhnen Israels und sprich zu ihnen, daß sie sich Quasten machen an die Zipfel ihrer Kleider durch ihre Geschlechter hindurch; und an die Quaste des Zipfels eine Schnur von blauem Purpur setzen. Und diese Quasten sollen euch dazu dienen, daß ihr, wenn ihr sie ansehet, euch erinnern sollet aller Gebote Jehovas, um sie zu halten" [5]). Auch darin ist noch der Rest der Erinnerung an einen Bundesvertrag und dessen Zeichen erkennbar.

Wenden wir uns nach Europa, so haben sich daselbst die alten Thraker noch den ursprünglichen Gebrauch der Hautmale bewahrt [6]), und der Umstand, daß diese je nach der Vornehmheit des Mannes verschieden seien, spricht nicht gegen ihre Bedeutung als Kultbundzeichen ältester Art.

---

[1]) Klenker, Zend-Avesta, 3. Teil. S. 223 f.

[2]) Bundehesch XXIV.

[3]) Klenker ebend. II, 100.

[4]) Vergl. den Segen Noahs: „Gott gebe Raum dem Japheth; er wohne in den Zelten Sems; sein Knecht sei Kanaan!" 1 Mos. 9, 27.

[5]) 4 Mos. 15, 38 f.

[6]) Herodot V, 6.

Die Griechen haben die Hautzeichen abgelegt, und, so viel wir wissen, keinen Ersatz dafür gesucht. Daß ihnen aber der Sache nach sogar noch die uraltertümliche blutige Weihe der Jünglinge beim Eintritte in den Männerverband nicht unbekannt war, lehrt die Behandlung der spartanischen Epheben. Ebenso bildet die von Homer bezeugte Sitte der doppelten Namengebung ein Denkmal gleicher Art.

„Dieser hieß Arnäus; denn also nannt' ihn die Mutter
Bei der Geburt; allein die Jünglinge nannten ihn Iros"[1].

Auch das Opfer des Haares, welches Jünglinge und Mädchen einzelnen Gottheiten, die Frauen der Eileithyia oder Hygiea zu geloben pflegten, ist in betreff der Form eine Erinnerung. Ja man übte hier die Sitte ganz wie in Aegypten, wenn man den Sohn nach Delphi führte und dort schor, um die Locken dem Gotte zu weihen[2]. Es ist kaum zweifelhaft, daß das sonst häuslich gefeierte Fest der Ephebie einst mit dem Kulte der Geschlechtsgötter denselben Zusammenhang gehabt hatte, wie anderwärts die Wehrhaftmachung.

Griechenlands Entwickelung bildete auch in betreff dieser Dinge den grellsten Gegensatz zu derjenigen der Juden und Perser. In ungestörter Freiheit entstanden aus den alten Kultbündnissen hier politische oder doch freundnachbarliche Vereinigungen, dort Kultgemeinschaften nach freier Wahl, die man mit jenen indischen „Sekten" vergleichen könnte, wenn der Name überhaupt gut gewählt wäre. Die für Griechenland im Gegensatze zu Rom kennzeichnende Art liegt auf der zuletzt genannten Seite, in jenen Kultbündnissen, die hier unter dem Namen der „Mysterien" berühmt geworden sind. Wenn wir das „Mysterium" als einen Kultbund obiger Art bezeichnen, so ist damit sein Wesen erschöpfend gekennzeichnet. In Israel-Juda gibt es keine Mysterien, weil der eifersüchtige Staatskult Kultbündnisse freier Wahl nicht duldete, in Rom war kein Boden für dieselben, weil die unerschütterte Geschlechter- und Gemeindenorganisation den Kult beherrschte, in Griechenland aber mit seinen Gemeinden buntester Komposition und ihrer Zersetzung durch koloniale Unternehmungen, mit der großen Beweglichkeit und der Ausbreitung seiner Bevölkerung über phönizische, karische, phrygische, skythische, thrazische und andere Volkselemente blühte das Kultbündnis freier Wahl. Daß das so oft überschätzte „geheime Wissen" der durch Vermittelung desselben Kultgegenstandes Verbrüderten über die Kenntnis der gottesdienstlichen Formen gerade dieses Kultes und über den Inhalt der Mythen über seinen Gegenstand nicht hinausreichte, wird jetzt nicht mehr bezweifelt[3]. Was wir aber als den positiven Inhalt

---

[1]) Odyss. 18, 5.

[2]) Belege bei Hermann, Altertümer. 1858. S. 143, N. 5.

[3]) Ebend. a. a. O. zu § 32.

dessen kennen lernen, was man als Gewinn in den einzelnen Mysterien suchte, das ist eben nur Zweck und Ziel eines jeden Kultes und bildet das Wesen des Kultes im allgemeinen: Entlastung von jeder Sühnschuld, welche mittelbar die Ursache aller Qualen des Lebens ist, damit Befreiung von diesen selbst, Schutz gegen Krankheiten und Uebel, die Hinwegnahme des auf einer unter dämonistischer Weltanschauung stehenden Menschheit lastenden Druckes der Kultsorge, und damit eine gewisse vertrauensvolle Beseligung des Lebens, endlich Gewißheit über die dem eigenen Ich einst zu teil werdende Kultpflege, also Gewißheit über das Jenseits. Das alles, wie es entweder in seiner Gesamtheit oder nach den einzelnen Richtungen hin mehr betont in den einzelnen Mysterien hervortritt [1]), das alles ist Zweck des Kultes im allgemeinen in jener Auffassung, die hervortreten muß, sobald der Mensch hoch genug gestiegen ist, um in einer systematischen Ordnung des Kultes das Korrelat seiner dämonistischen Weltanschauung zu finden.

Welchen Grad thatsächlicher Beruhigung die einzelnen der zahllos vorhandenen Geschlechter- und Gemeindekulte Griechenlands je nach der Entwickelung ihrer Formen, der Zulänglichkeit ihrer Stiftungen und der in der Legende gesammelten Erfahrungen — der Geschichte des Kultgegenstandes — dem Menschen zu bieten vermochten, das mußte im innigsten Zusammenhange mit dem Vertrauen desselben zu jenen stehen, und so ging aus dem Streben nach jener Beruhigung der Wunsch nach dem Anschlusse an wirksame Kulte außerhalb der angestammten der Familie und Gemeinde hervor, eine Entwickelung, welche dereinst dem Christentum die Wege in Griechenland bahnen sollte.

Diesem Wunsche nun kam das Mittel des, wie wir sahen, allenthalben gebräuchlichen Kultbundes entgegen; charakteristisch aber bleibt für Griechenland, mit welcher Gastlichkeit fast alle Kulte sich der Aufnahme geschlechtsfremder Brüder öffneten und wie zahlreich diese von fremden Kultherden herbeiströmten, ein Beweis, wie sehr bereits der Fortschritt des griechischen Kulturlebens wenigstens innerhalb des gleichen Sprachgebietes die Bedeutung der Schranken zwischen Geschlecht und Geschlecht, Stamm und Stamm auch ohne politische Verschmelzung derselben herabgedrückt hatte.

Obwohl sich nun, wie es in der Natur der Sache liegt, kein griechischer Kult der Aufnahme von „Mysten" oder Geweihten principiell verschloß, so sind es doch vorzugsweise die älteren und volkstümlicheren Götter im Gegensatze zu denen der Herrscher und Staaten, welche die größten Mystenkreise um sich versammelten. Wir werden jene Gruppe älterer Gottheiten noch daran kennen lernen, daß sie ihren Sitz in der Erde hatten,

---

[1]) S. ebend. N. 11 u. 12.

und diesem alten „Chthonismus“ wendet sich vorzugsweise das Vertrauen des Volkes zu. Ursprünglich waren es immer schon bestehende Familien- oder Gemeindekulte, welche, wie der berühmte von Eleusis, zum Kernpunkte großer Kultbündnisse wurden; jüngere Mysterien aber, wie die bakchisch-orphischen, lösten sich von der ursprünglich allen Kulten eigenen Ortsbeschränkung los und knüpften sich lediglich an die Personen der Teilnehmer. Auch dieser Umstand ließ nachmals das christliche Mysterium als solches gerade in Griechenland ein vorbereitetes Verständnis finden.

Die ursprüngliche Handlung des Bundesschlusses dürfen wir bei den fortgeschrittenen Griechen nicht mehr erwarten; wir wissen auch nur, daß das Wasser in der bekannten Weise eine Rolle bei den Einweihungen spielte. Indem so jene nicht jeden Augenblick nachahmbaren Kennzeichen wegfielen, welche bei roheren Völkern zugleich die Bürgschaft für die angesprochene Zugehörigkeit zum Bunde boten, mußte ein Nachweis des Wissens von Dingen, welche dem Uneingeweihten entzogen waren, als Ersatz eintreten, und so wurde das über ein beschränktes Gebiet von Gegenständen gewahrte Geheimnis das einzige Mittel, an der Geschlossenheit des Bundes festzuhalten.

Wenn nun auch der Mystenbund eines hochgebildeten Volkes als Erkennungszeichen oder „Symbole“ neue Formen erfinden mußte, so ist er doch in der wesentlichsten Beziehung dem Grundgedanken treu geblieben. So hat Hermann[1]) aus Angaben des Pausanias, Plato und anderen erkannt, daß die Teilhaber der Weihe zu Eleusis, obgleich sie von Geburt allen Stämmen der Hellenen angehören konnten, als Verwandte der dortigen Priester erscheinen. Es ist aber dabei zu beachten, daß jene Priestertümer erbliche waren und somit immer noch jenes Geschlecht repräsentierten, welchem der so berühmt gewordene Kult in seinen Anfängen als Hauskult angehört hatte. Es wurde also der in das Mysterium „Eingeweihte“ immer noch in künstlicher Weise blutsverwandt mit den Mitgliedern des Kultbundes, gerade so, als hätte er immer noch den alten Blutbund geschlossen. Allmählich konnte den Begriff der Brüderlichkeit ein mehr ethischer Inhalt erfüllen; jene künstliche Schaffung von Brüdergemeinden aber blieb für alle Zeit ein wichtiges Kulturmoment.

Rom ging einen ganz anderen Weg. Die alten Kulte, statt zu Mysterien zu werden und dem freien Zuströmen des vertrauenden Volkes ihre Erhaltung, vielleicht auch besonderen Glanz zu verdanken, wurden durch eine Art geordneter Kultbehörden abgefunden, deren Pflicht es war, diesen Göttern die ihnen zukommenden Ehren zu erweisen. Das „Volk“ nahm höchstens durch den Besuch der von jenen Behörden veranstalteten Feste einen passiven Anteil an diesen Kulten. Ehedem waren aber auch sie von Kultbündnissen — und nicht immer bloß von Geschlechtern — ge-

[1]) Hermann a. a. O. § 32, N. 22.

tragen worden, und haben sich, wie die „Arvalbrüder“ der Dea Dia den bezeichnenden Namen von Brüderschaften beigelegt. Das jüngere Rom aber erkannte nur einen geltenden Kultbund an: die Gemeinde, den Staat. Jene älteren ließ es, um nur der einmal übernommenen Kultverpflichtung nachzukommen, auf Kollegien von bestimmter und beschränkter Zahl zusammenschrumpfen, die sich zwar im Falle des Todes eines Mitgliedes durch Nachwahl ergänzen mußten, aber nie erweitern konnten. Diese Beschränkung war die Folge der Konkurrenz eines Staatskultes, der sich nicht unähnlich wie in Juda über alle älteren Kulte alleinherrschend erhob. Aber der Altrömer hatte nicht die geistigen Kämpfe hinter sich, wie der im Exile unter Völkern uralter Kultur geschulte Jude; in scheuer Furcht vor allem Göttlichen wagte er es nicht, seine ewig kämpfenden Götter des Staates so hoch über alle anderen zu stellen, daß ihm der Gedanke gekommen wäre, die Macht, ja schließlich die Existenz dieser in Abrede zu stellen. Darum schloß er durch dieselbe Maßregel den Bündnissen außer dem Staate die Thür, durch welche er für die treue Erfüllung jeder Kultpflicht sorgte. Daß aber in vorrömischer Zeit auch diese Kultbündnisse der freien Wahl offen gestanden hatten, bezeugt die römische Sage von Romulus, der als Stammfremder in dem Bund der Dea Dia Aufnahme gefunden habe. Der Charakter einer brüderlichen Familiengenossenschaft ging auch auf das geschlossene Kollegium über, das sich jährlich als väterlichen Vorstand einen Magister — Meister — wählte und zur Zeit seiner Festthätigkeit in dessen Hause speiste [1]).

Im eigentlich römischen Kultbunde aber, dem der Jüngling ungefähr im fünfzehnten Lebensjahre durch das sogenannte „Tirocinium fori“ zugeführt wurde, trat der Kult schon sehr gegen den Staat zurück, und alle alten rohen Formen sind verschwunden. Der Jüngling erhält die Kleidung und selbstverständlich auch die Waffen der Männer und wird in die „Bürgerlisten eingetragen“, also in den Bund der Männer, in den Staat aufgenommen. Die Kultbeziehung aber verbirgt sich hinter folgendes: der Knabe hat bisher eine „Bulla“ am Halse getragen; diese legt er an jenem Tage bei den Laren des Hauses nieder. Vom Forum wird er auf das Kapitol geleitet, wo — vor den Göttern des Staates — eine Opferhandlung stattfindet. Die Bulla werden wir als eine Art Fetisch kennen lernen; in ihm ruht die schützende Macht des Hausgenius. Der Knabe tritt also durch die Ablegung derselben aus dem Schutzverhältnisse der Götter seiner Kindheit, um sich den Göttern des Verbandes der Männer anzuschließen.

Die Spuren auf germanischem Gebiete sind so verwischt und spärlich, daß wir ohne so viele Analogien bei den entferntesten Völkern eine Deutung nicht wagen würden. Daß man auch hier einst Kinder in anthropophager Weise den Göttern hingab, haben wir gesehen; sonach

---

[1]) Eman. Hoffmann, Die Arvalbrüder. Breslau 1858.

wäre auch der Grund zur Ablösung durch einen Kultbund vorhanden gewesen. Und wirklich erscheinen, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, einige Sagentrümmer in einer eigentümlichen Beleuchtung. Auch die Nordgermanen übten jene doppelte Namengebung, und während sich der eine Name an jene bekannte Wasserweihe gleich nach der Geburt anschloß, kennen wir die Form nicht, unter welcher der zweite erteilt wurde; aber dieser zweite Name selbst erscheint uns in einem bekannten Lichte. Die Eyrbyggja-Sage (c. 11) erzählt die schlichte Thatsache, Thorstein habe einen Sohn erhalten, der bei der Wasserbegießung den Namen Grim bekam. Der Vater aber „gab ihn" dem Gotte Thor und nannte ihn mit dessen Namen Thor-Grim. In derselben Weise war auch der Vater Thorstein selbst demselben Gotte „gegeben" worden und führte deshalb seinen Namen, wie auch wieder dessen Vater aus gleichem Grunde Thor-Rolf hieß. Ein alter Kommentar zu dieser Sage belehrt uns, daß es bei den Nordmännern gemeinhin üblich gewesen sei, zwei Namen zu führen, deren zweiter sich auf irgend eine Gottheit bezog, und daß es für „Glück und langes Leben bringend" galt, einen solchen zweiten zu führen [1]). Diese Elemente ergeben also, daß man in jener jüngeren Zeit unter dem „Hingeben" des Sohnes kein Opfern desselben mehr verstand, sondern einen innigen Kultbund, der eine entsprechende Namensänderung zur Folge hatte und in der Erwartung besonderen Heiles geschlossen wurde. Welche Form der Ablösung und damit zusammenhängend welches Bundeszeichen üblich war, erfahren wir nicht. Nur eine offenbar sehr verderbte Mitteilung bezüglich eines anderen Gottes klingt an uns bekannte Volksbräuche an. Odhin war der Gott eines auserlesenen Kriegerbundes; um zu ihm in ein Jenseits dieser Vornehmeren zu kommen — so erzählen die Sagen — habe man unter den Waffen fallen müssen, und wie zum Ersatze dafür hätten sich die Odhinsanhänger, wenn sie ein anderer Tod zu erreichen drohte, mit dem Speere geritzt. In anderer Form ging die Sage, „Odhin selbst habe auf der Wahlstatt sich die Seinen gewählt und mit dem Spieße für sich gezeichnet". Vielleicht liegt alledem nur die dunkle Erinnerung an einen Kultbund zu Grunde, der durch irgend eine Art Hautritzen geschlossen wurde. Um einer jüngeren Generation noch verständlich zu erscheinen, mußte diese Verwundung zum Ersatze des Waffentodes werden, und so erst mag dieser selbst zur Bedingung einer Vereinigung mit dem vornehmeren Gotte geworden sein.

Mehr noch hat bei den Festlandgermanen das Christentum den alten Kultbund durch analoge Formen verdrängt. Ursprünglich bildeten innerhalb desselben Taufe und Salbung parallele Formen der Aufnahme in den großen Kultbund der Christenheit. Als man dann die Taufe nicht mehr bloß an Erwachsenen, sondern auch an Neugeborenen und immer allgemeiner an solchen vornahm, lösten sich die beiden Formen des Taufens

---

[1]) Petersen, Gottesdienst und Götterglauben. Deutsch: Gardelegen 1882. S. 26.

und Salbens voneinander, um sich an die beiden auseinander gehaltenen Momente zu vertheilen; fortan bezeichnete die „Firmung“, die immer noch an der zweiten Namengebung festhielt, den Eintritt in die Gesellschaft; ihr erlagen dann frühzeitig die uns darum unbekannt gebliebenen Formen der Kultbündnisse unserer Vorfahren. Nur einige Analogien wagten es, im Tageslichte fortzuleben, und einige echte Reste flüchteten sich in die unheimliche Nacht des „Volksaberglaubens“. Zu ersteren zählen wir die mittelalterliche Feier der Wehrhaftmachung, der sogenannten Schwertleite als Aufnahme in den Bund der Ritterschaft [1]). Es ist auffällig, wie sehr dabei in vielen Berichten gerade die „Gürtung“ und der „Rittergürtel“ — das cingulum militare — als das Wesentliche hervorgehoben wird. Vielleicht bildete auch dieser Gürtel einst, wie bei den Persern, das äußerliche Bundeszeichen, bis er nur noch als ein dienendes Gehänge des Schwertes betrachtet wurde. In einigen Gegenden hatte sich auch noch das Abschneiden einer Haarlocke erhalten, und die Kürzung des Stirnhaares erschien als die Tonsur des Ritters [2]).

Der Gürtel bildete den Uebergang zur Bezeichnung des Bundes durch angehängte amulettartige Gegenstände. Mongolisch-buddhistische Legenden erzählen von Personen, die beständig „als Wahrzeichen ihrer Schutzgottheit“ eine kleine hölzerne Keule bei sich trugen [3]). In diese Kategorie gehört wohl der Hammer als Geschmeide, wie er sich in nordischen Gräbern gefunden hat.

Sicher aber waren Tonsur und Gürtel auch bei den südlicheren Germanen nicht immer die alleinigen Zeichen eines Kultbundes. Dies bezeugen die in das Mittelalter hineinragenden Reste, gegen die sich die Christenheit zu einem so mörderischen Vernichtungskampfe rüstete. Das bei anderer Gelegenheit schon erwähnte Teufelsbündnis, von dessen Vorkommen zuerst die Dichterin Hroswitha, geboren um 920, zu berichten weiß, ist nichts anderes als ein Kultbund beschränktesten Umfangs, und bei diesem erscheint dann wieder das Blutritzen als die alte Form des Abschlusses. Eine jüngere schreibselige Zeit wußte freilich aus dem Blute nichts anderes als Tinte zu machen. Anders war es beim Hexenbunde; hier schwand das Blut und die Blutoperation selbst aus der Erinnerung, aber das Mal blieb als Bundeszeichen zurück, ein Schicksal, das ganz ebenso den verschiedenen Beschneidungsarten widerfuhr. Daß aber dieser Hexenbund nichts anderes war, als ein im Reiche der Phantasie fortklingender Nachhall des echten, alten Kultbundes, steht außer allem Zweifel. Ja für die ältere Zeit brauchen wir ihn gar nicht einmal in die Phantasie der nach alten Lebensformen sich sehnenden Armut und in die allgemein menschliche Sucht, an

---

[1]) S. A. Schultz, Höfisches Leben I, 142 ff.

[2]) Ebend. S. 147 f.

[3]) Schiefner, Taranatha 202.

jeder Art Heilsmittel abergläubisch, d. h. ohne Kritik des Vernunftdenkens festzuhalten, zu verlegen. Die karolinischen Kapitularen beweisen uns ja, wie der sächsische Christ nebenher immer noch auch mit seinem „Dämon“ es nicht verderben wollte, und daß seine Götter überhaupt nicht existierten, die Gebilde seiner Phantasie oder eines in ihm nach Art der äußeren Anregungen notwendig entstandenen Gedankenganges wären, das war keineswegs die Lehre des Christentums; nicht die Existenz, nur einen Grad von Macht und sittlicher Güte sprachen die Kirchenväter diesen ab. Was war es denn, wenn der gemeine Mann aus der Erfahrung entnehmen zu können glaubte, daß für seine bescheidenen Lebensansprüche doch noch dieses Restchen von Macht und Güte des ihm nun einmal vertrauteren Genossen aus dem Geisterreiche ausreiche? Auch Helge der Magere war Christ, aber sobald er Seereisen oder andere gefahrvolle Unternehmungen antrat, wandte er sich an Thor [1]). Er hat also sicher den Bund mit diesem Gotte nicht aufgegeben, und jene ganze Zeit des Ueberganges war noch jahrhundertelang nicht durchdrungen von der Unvereinbarkeit des einen Bundes mit dem anderen [2]), weil ihre ganze Anschauungsweise immer noch eine dämonistische blieb. Was sich uns aus den Phantasien der Hexenschwärmerei enthüllt, das ist dem Wesen nach der Inhalt eines alten, in die Heimlichkeiten der Volksseele verscheuchten Kultbundes mit den erhofften Vorteilen desselben, mit den Genüssen und ausgelassenen Freuden, die einst die Feste eines solchen groß und klein, arm und reich geboten. Der „Kreuzweg“ als Schauplatz dieser Feste ist die alte Grabkultstätte, der „Blocksberg“ ein anderer völlig synonymer Name für die Ding- oder Malstätte. Das Siegel des Ganzen aber bildete jenes „Stigma“ oder „Hexenmal“, der vernarbte Hauteinschnitt, welchen der „Hexenhammer“ als das sicherste Zeugnis des Teufelsbundes an den Angeklagten suchen lehrte. So hatte denn die Volkstradition bis an das Ende des Mittelalters auch die Erinnerung an diese Form festgehalten, bis die spürenden Dominikaner, wahrscheinlich im Beichtstuhle, entdeckten, was die einheimische Seelsorge längst als eine Volkskrankheit kennen mochte, deren Heilung langsam durch den Einfluß der Zeit fortschritt. Nun wurde die Verfolgung selbst zur verheerenden Seuche.

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne auf dessen außerordentliche Bedeutung für den socialen Fortschritt hinzuweisen. Wir stehen hier wieder vor einem jener Fälle, in denen wir vom Standpunkte des Vernunftdenkens aus einen anderen Weg erwählt hätten, als ihn die Geschichte der Menschheit thatsächlich einschlug, weil wir in gebräuchlicher Begriffsverschiebung das Ende des Weges als dessen Ziel voraussetzen. Kein Naturvolk konnte in seiner natürlichen Unkenntnis dessen, was außer seinem

---

[1]) Landnáma III, 12.

[2]) Paul. Korinth. 1; 10, 21.

Geschlechte und dessen nächstem Erfahrungskreise lag, das Ziel einer Befriedung der Menschengeschlechter untereinander auch nur ahnen. Wir haben bei den verschiedensten Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, wie der natürliche Zustand Stammfremder die Friedlosigkeit, nicht der Friede ist. Wo irgend vor Beginn des Krieges der Friede aufgekündigt wird, da beruht er auf einem vorhergegangenen Abschlusse. Das Wünschenswerte eines solchen konnte sich auch dem Naturmenschen unterster Stufe von vielen Seiten her fühlbar machen; denn nicht leicht genügte sich eine Familie in allen Dingen selbst. Wir sahen, wie die Materialien des Schmuckes und der Waffen oft nicht ohne Berührung des Streifungsgebietes eines Fremdstammes beschafft werden konnten; gegenseitige Entlehnung des Feuers, gemeinsame Benützung des Wassers vermochten das Leben unendlich zu erleichtern; aber den Weg zu einem solchen Uebereinkommen und die Form für ein solches zu finden, war schwieriger als wir uns vorstellen. Die socialen Instinkte, welche die Urzeit dem Menschen anerzogen hatte, mußten notwendig jene Scheu der Vorsicht und jenes Mißtrauen sein, das auch die Tiere des Urwaldes zu ihrem Schutze besitzen und das in der That im Verkehr mit den „Wilden" so sehr hervortritt. Wo sollte nun die Bürgschaft zu finden sein, welche schwer genug wog, um jenen so lebhaften Instinkten die Wage zu halten? Wir vertrauen uns wohl einmal dem Gegner auf Ehrenwort an, aber gewiß nicht immer und unter der Voraussetzung, daß sein Sittlichkeitskanon dem unseren gleicht. Aber das charakterisierte eben die sociale Stufe der Vorzeit, daß es einen Sittlichkeitskanon zwischen Stammfremden nicht gab. Alles Vertrauen wurzelte lediglich in der Heiligkeit der Familienbande; wie sollte nun eine Bürgschaft geschaffen werden, die dieser gleichwog? Aus einer solchen Betrachtung ergibt sich, von welch ungewöhnlicher Wichtigkeit, wenn wir so sagen dürfen, die Erfindung einer Erstreckung des Familienbandes, des Vertrauens und der bisher im engsten Kreise gezüchteten sittlichen Pflichten auf Stammfremde sein mußte.

Wir werden wohl sehen, daß scheinbar noch auf einem anderen Wege ein Anschluß von Geschlecht an Geschlecht stattfand, aber solche Gesamtanschlüsse gehören einer späteren, durch jene Sonderbündnisse vorbereiteten Zeit an und sie erfolgen auch nur scheinbar auf einem anderen Wege. Immer ist vielmehr mit solchen Friedensbündnissen und Zusammenschlüssen der Geschlechter und Stämme die Einigung in einem neuen Kulte höherer Ordnung verbunden; sie sind darum im Grunde immer Kultbundschlüsse, auch wenn uns die Formen nicht mehr erkennbar erscheinen. Es gab keinen anderen Weg, den natürlichen Instinkt des Mißtrauens von Fall zu Fall zu überwinden, als den Appell an eine höhere Instanz, in deren Vorstellung noch unter allen Menschen Einheit herrschte.

Nach dieser Seite hin wurde auch die ursprünglich unbedingt nötige Herstellung der Blutsgemeinschaft abgelenkt; es genügte zur Herstellung des Vertrauens die Einheit des Kultes, ohne daß man sich erinnerte, daß auch

sie im Wesen identisch war mit der Einheit des Blutes; die Wandelbarkeit der Formen des Kultbundes hatte diese Erinnerung verwischt.

Was ein solcher Bund in praktischer Beziehung schuf, das ist in dem einen Worte „Frieden“ eingeschlossen, ein socialer Zustand als Gegensatz zu der völligen Beziehungslosigkeit der Stammfremden und die Quelle alles Rechtes. War aber auch so der Grund für einen Rechtszustand in erweiterten Grenzen gefunden, so war damit dessen Institution doch noch nicht ausgebildet. Wie ja auch unter wirklichen Brüdern Haß und Streit entstehen kann, wie die Schrift schon in die erste Familie einen Brudermord verlegt, so ist auch der Friede der erweiterten Familie durch die Furcht vor der rächenden Gottheit Aller allein noch nicht vor jeder Erschütterung gesichert. So lange nicht für diesen Fall Institutionen entstehen, wie wir sie als den Fortschritt der socialen Entwickelung kennen lernen werden, fällt ein solcher wie ein Scheidewasser in die Mischung; der Gedanke allgemeiner Blutseinheit tritt zurück und die Elemente gruppieren sich wieder nach den Entfernungen von den nächsten materiellen Quellen des Blutes, nach Verwandtschaftsgraden. Je mehr der Blutbund, der oft in vererbter Weise ganze Geschlechter durch die Generationen hindurch verbindet, zum Symbole geworden oder der Erinnerung entschwunden ist, desto leichter erfolgt diese Zersetzung. Die nordischen Sagen erzählen von Fällen, in denen der „Fosterbruder“, vor die Wahl zwischen seinem Wahlbruder und seinem natürlichen Blutsverwandten gestellt, dem ersteren die Treue bis zum Tode wahrte, so mächtig wirkte in ihm die Erinnerung des selbstgeschlossenen Bundes; ein Gleiches können wir aber nicht erwarten, wenn das Bündnis immer wie eine Erbschaft von einer Generation zur anderen gelangt ist. Es muß dann notwendig an Intimität so viel einbüßen, daß sich unter den Einzelnen der Begriff der Brüderlichkeit bis auf eine konventionelle Befreundung zurückzieht; seinen reellen Inhalt gewinnt er wieder nur in den engsten Kreisen wirklicher Blutsverwandtschaft. Eine völlige Entfremdung kann um so leichter wieder eintreten, wenn sich das Kultbündnis nicht zugleich zur Einheit einer politischen Organisation ausgestaltet hat. So sehen wir in Griechenland wiederholt selbst die Amphiktyonenbündnisse in offener Feindschaft zerfallen und einen Bundesstamm gegen den anderen kämpfend auftreten.

Aber auch dann noch, wenn aus der Entfremdung die Brüderlichkeit nur noch zu bestimmten Zeiten gemeinsamen Verkehrs — der dann wegen der Unterbrechung der alltäglichen Lebensweise notwendig immer zum Festverkehr, zur Festfeier werden muß — hervortritt, bleibt, und zwar nicht bloß in Griechenland, sondern überall unter analogen Verhältnissen, ein Rest der alten „Befriedung“, wenn auch auf Zeit und Ort und Wege beschränkt, als Bundesfrieden zurück, immerhin wieder eine Errungenschaft so mühseligen Strebens. Der Frieden des Tempels, der ursprünglich der Heiligkeit des Grabes und dem Frieden des Hauses entsprach, hat sich mit

der Erweiterung der Kultgenossenschaft innerhalb dieser zu einem Gottesfrieden ausgedehnt und als solcher schützt er nun wenigstens noch allen gegenüber das Tempelbereich oft in ziemlich weiter Ausdehnung, wie in Delphi und Elis, er schützt die Festzeiten und gebietet Waffenruhe zur Zeit der Amphiktyonenspiele, der größeren Mysterienfeste und allen anderen, je nach dem Umfange des Kultbundes; er schützt endlich die zu diesen Festen Wandernden auf der ganzen Strecke ihres Weges, und wenn dieser Gottesfrieden einerseits zeitlich und räumlich beschränkter erscheint, als es das Princip erfordert, so ist er andererseits durch die gegenseitige Anerkennung ein Einheitsmoment des gesamten Hellenentums geworden. Ebenso kannte und achtete Rom seine Festfriedenszeiten, und der waffenfrohe Germane betrat nur unbewaffnet seine Tempel. Es ist dann Karls des Großen erste Sorge, im eroberten Sachsenlande diesen Gottesfrieden auf die christlichen Kirchen und Festzeiten zu übertragen. Aber noch gleicht in Bezug auf den Frieden bei den alten Sachsen jedes Haus dem Tempel. Auch bei einer gerechten und zulässigen Fehde, etwa infolge der Blutrachepflicht, darf der Feind nicht in seinem eigenen Hause getötet werden. Wer das thäte, tritt ohne Möglichkeit einer Lösung aus dem Friedensverbande und verliert damit seinen Kopf — er wird in jüngerer Zeit „am Leben gestraft“; er „hat nirgends Frieden“ im alten Sinne dieser „Strafe“[1]). Denselben Frieden sollte nun auch jeder in der Kirche und derjenige haben, der an Festtagen zu und von der Kirche ginge[2]). Das Christentum, gedacht als der universale Kultbund der Menschheit, mußte principiell den Anspruch erheben, wenigstens in seinem jeweiligen Verbreitungskreise der Menschheit den Frieden zu schenken, sie zu einem einzigen Friedensbunde zu vereinigen. Aber auch hier vollzog sich die oben bereits bemerkte Reduktion; die Füllung des Begriffes der Brüderlichkeit stand im verkehrten Verhältnisse zu dem jeweiligen Umfange des Bundes. Man war zufrieden, den Sachsen die Sonntage, die drei großen Jahresfeste und vier Heiligentage als Zeiten des Gottesfriedens nennen zu können[3]). Später versuchte es zuerst eine ernste Richtung innerhalb der Kirche — in Burgund — nicht ohne Erfolg, dann die Kirche selbst in ihrem Haupte, dem Principe in immer weiteren Kreisen, dann minder durchgreifend in der gesamten Christenheit Geltung zu verschaffen; der „Gottesfriede“, die Treuga Dei, von Urban II. 1095 für allgemein verbindlich erklärt, erstreckte den Sonntagsfrieden über den größeren Teil der Woche, den Festfrieden über ganze Zeiträume, und schloß unter anderem alle Frauen und Reisenden ein[4]). Diese dem Wesen eines Gottesbundes vollkommen entsprechenden Bestrebungen standen auf ihrer

---

[1]) Lex Saxonum III, 4 u. 5.
[2]) Ibid. II, 8; 10.
[3]) Ibid. II, 10.
[4]) Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857.

Höhe, als dieser Gottesbund mit zeitweiligem Glücke versuchte, in allen gesellschaftlichen Organisationen seines Bereiches an die erste Stelle zu treten und alle politischen als Ausflüsse seiner selbst von sich abhängig zu machen, ein Versuch, der bei der geschichtlichen Einheit, in welche einst Kultbund und Organisation zusammenfiel, wohl verständlich ist. In grauer Vorzeit erscheint die so erstrebte Einheit bei den verschiedensten Völkern als geschichtliche Thatsache, aber fast überall löste sich mit dem Fortschreiten der Kultur diese Einheit, in welcher das konservativste Moment der Weltgeschichte mit den ewig beweglichen, sich fortentwickelnden Gesellschafts- und Lebensformen zusammengefesselt war. Niemals hat es einen so großen Kultbund gegeben, wie ihn die christliche Kirche des Mittelalters vorstellte, und niemals war darum der einmal ausgebrochene Kampf der Organisationen von so weltgeschichtlicher Bedeutung. Sein Ausgang war aber darum kein anderer, der Zerfall der angestrebten Einheit. Da traten die Friedensverbände der Völker nach ihrem rein politischen Wesen hervor und die verschiedenen Formen der Königs- und Landfrieden lösten den in seinem ganzen Umfange nicht mehr haltbaren Gottesfrieden ab. Mittlerweile entwickelte auch auf germanischem Boden die politische Organisation aus sich selbst schützende Formen des Rechts, welche die Zuhilfenahme der Institute des Kultbereichs immer entbehrlicher machten; nur in dem Rechtsmittel des Eides lehnt sich noch die eine Organisationsform an die andere.

Der Fetischismus unterer Stufe.

In einem besonderen Werke über den „Fetischismus“ [1]) hat Fritz Schultze denselben als aus empirischen und psychologischen Momenten hervorgegangen, als eine „anthropopathische Auffassung des Objekts“ zu erklären versucht; wir gelangen in Verfolgung des historischen Weges zu einer anderen Auffassung. Aber davon abgesehen, gestattete auch jene Zurechtlegung nicht mehr, bei dem engen und rohen Begriffe des Fetischismus stehen zu bleiben, wie er zuerst an der westafrikanischen Küste beobachtet und benannt worden war. Es zeigte sich vielmehr, daß es dieselbe Grundvorstellung ist, welche weit über den zufällig an jener Fundstelle hervortretenden Gegenstand hinausreicht, und daß das Wesentliche dieser Vorstellung gar nicht in der Art dieses Gegenstandes zu suchen ist. Fr. Schultze hat denn auch bereits in ganz richtiger Weise außer Tieren und Pflanzen Wasser und Feuer, Sonne und Himmel, ja den Menschenkörper selbst unter die Fetischgegenstände eingereiht und so dem Begriffe jene notwendige Erweitung verliehen, an der wir fortan festhalten müssen.

Die Ansicht, als habe der Fetischismus entstehen können, indem der Mensch in einer irrigen Verallgemeinerung seiner Erfahrungen auch dem Unbelebten ein Leben beigemessen habe, hat H. Spencer [2]) in ausführlicher Weise widerlegt. Eine solche poesievolle Vorstellungsweise, wo sie etwa auch vorkommen mag, begründet aber auch gar nicht das Wesen des Fetischismus. Auch Spencer vermögen wir nicht weiter zu folgen, wenn er etwa die „Seelen von Steinen“ für bloße Analogien [3]) und nicht vielmehr für dieselben Kategorien von Geistwesen hält, von denen wir im vorangegangenen Abschnitte gehandelt haben. Diese Identität ist wesentlich; es sind keine auf irgend einem anderen Wege gewonnenen Vorstellungen, von denen wir jetzt zu handeln haben; was sich unserer Betrachtung als

---

[1]) Fr. Schultze, Der Fetischismus. Leipzig 1871.

[2]) Spencer, Sociologie I, 160 ff.

[3]) Ebend. S. 219.

neu darbietet, ist lediglich eine der Beziehungen dieser Seelen- oder Geistervorstellungen zu einzelnen Gegenständen der menschlichen Umgebung. Am allgemeinsten und zutreffendsten muß diese Beziehung als ein „Besessensein“ der letzteren durch den Geist bezeichnet werden, ein Besessensein im wirklichsten Sinne, nach der Richtung beider Begriffe, des Inwohnens und des Besitzes.

Livingstone[1]) war geneigt, die Afrikaner vom Vorwurf des Fetischismus völlig freizusprechen, weil er bemerkt hatte, wie sie einen Fetisch als nutzlos weggeworfen, sobald sie ihn als unwirksam erkannt zu haben glaubten. Damit zeigten aber die Schwarzen nur, daß sie trotz vielfacher Verwilderung ihrer Religionsvorstellungen doch immer noch die richtige Auffassung des Fetischismus bewahrten, daß nicht das Ding an sich, sondern der ihm beiwohnende Geist die erwartete Wirkung übte. Aus dem Ausbleiben der letzteren schloß man auf die Abkehr des Geistes, und der in dessen Anwesenheit „heilige“ Gegenstand wurde ein gleichgültiges Ding. „Heilig“ heißt eben nichts anderes als „geweiht“ — noch in der mittelalterlichen Sprache ist heilig und wîh identisch —, durch ein Besitzverhältnis, in diesem Falle das des Geistes aus der gemeinen Menge der Dinge, an die alle ein gleichmäßiges Recht haben, ausgesondert. Allerdings ist auch diese Vorstellung hie und da so weit verwildert, daß sie den Grundgedanken kaum mehr wiedererkennen läßt, und es hat nicht wenig zur Verwirrung der Begriffe beigetragen, daß gerade dieser verwilderten Form der jetzt weiter zu erstreckende Name zuerst beigelegt wurde. Irrtümlich ist es, von einer besonderen „Religion des Fetischismus“ zu sprechen; eine solche gibt es nicht; wohl aber ist eine jede Religion in irgend einer Phase ihrer Entwickelung durch die Vorstellungsweise des Fetischismus hindurch gegangen, und auch die zu höherer Entwickelung gelangten haben irgend welche Rudimente aus jener Zeit bewahrt.

Als die ursprüngliche und eigentliche Keimform des Fetischismus überhaupt erscheint der Fetischismus des Grabes und aller Gegenstände desselben. Wenn auf der untersten Stufe eine noch sehr unklare Furcht den Lebenden antrieb, die Grabstätte des Toten und alles, was bei ihr war, zu verlassen und zu meiden, so mußte doch über kurz oder lang aus diesem Brauche die Auffassung auftauchen, daß jene Scheu in dem unantastbaren Besitze des Geistes, in dem Eigentume desselben am Grabe und dessen Gegenständen ihren rationellen Grund habe. Wir haben aber bereits sehen können, daß der Begriff des Besitzes ursprünglich ein äußerst beschränkter, aber in demselben Maße, wenn wir so sagen dürfen, innigerer war. Der Mensch besaß nur, was er jeden Augenblick mit den Händen halten, mit dem Leibe decken konnte. War nun der Geist im Besitze seines Grabes und all der bezüglichen Gegenstände, welche Auffassung durch

[1]) Livingstone, Neue Missionsreisen. S. 244.

die Totenbräuche aller Völker außer Zweifel gesetzt erscheint, so war er auch mit jenen Gegenständen in derselben innigen Weise verbunden, wie der Urmensch mit denen seines Besitzes; der Geist war zweifellos bei ihnen oder er kehrte doch immer wieder zu ihnen zurück. Dies ist der ursprünglichste Sinn des Fetischismus; aus ihm zog der Mensch in vielfacher Weise Folgerungen für die praktische Seite seines Kultes.

Gewiß hat der vorzeitige Mensch nicht darüber sich den Kopf zerbrochen, in welcher Weise physikalisch ein so enger Verband von Geist und Fetisch aufzufassen wäre; für ihn war nur die Thatsache eines solchen und als Merkmal desselben eine besondere, wenn auch physikalisch oder physiologisch völlig unbegriffene Innigkeit dieser Verbindung gegeben. Diese vorgestellte Innigkeit hatte zur praktischen Folge, daß man ohne ein Mißverständnis zu erwecken, den in anderer Weise oft schwer definierbaren Geist, beziehungsweise die Gottheit durch den Namen ihres Fetisches zu unterscheiden vermochte. Wenn dann etwa der vorzeitige Mensch in einer kindlichen Spekulation über das Wesen des Geistes einige Fortschritte machte, so müssen diese notwendig auch die Vorstellung von dem Verhältnisse desselben zum Fetische beeinflußt und nach der betreffenden Richtung ausgestaltet haben. Das hervorragendste Merkmal des Geistes blieb aber dessen Unsichtbarkeit, die auf eine über alles Begreifbare hinausgehende Feinheit seiner Materie schließen ließ. Sie wurde dem Hauche des Menschen oder wurde dessen Wärme oder Feuchte nicht nur verglichen, sondern vielfach damit identifiziert, und wie dieser aus dem Innern und in der Empfindung der Erwärmung und Befeuchtung gleichsam wieder in das Innere dringt, so sehen wir, wo uns überhaupt ein Einblick solcher Art gewährt wird, die Vorstellung auftreten, daß der Geist den wie immer gestalteten Fetischkörper innerlich durchdringe, daß er in ihm *inwohne*. Diese Inwohnung bleibt aber doch auch wieder verschieden und wird vielfach deutlich unterschieden von einer Beseelung, als ob nämlich der inwohnende Geist etwa in der Art die Seele des Fetischkörpers bilde, in welcher die Seele den Menschenleib belebt. Hätte dieser Glaube bestanden, wie ihn beispielsweise die späteren jüdischen Propheten den heidnischen Bilderverehrern unterschoben, so hätte der Mensch allerdings Anstoß daran nehmen müssen, daß ein Gott zwar irgend ein Fetischbild zu bewohnen, aber nicht gleich seinem Leibe in Bewegung zu setzen pflegte. Auch hätte dann insbesondere der Tierfetischismus nicht ein Gegenstand des Stolzes seiner Anhänger sein können, wenn der göttliche Geist in dem Tierleibe als dessen Tierseele gedacht worden wäre. Im Gegenteil erscheint noch sehr häufig in ganz klarer Auseinanderhaltung das beseelte Tier als der *Träger* eines Gottesgeistes außer ihm.

Die Schicksale der einzelnen Gottesvorstellungen, die wir oben in einigen Hauptzügen angedeutet haben, bringen es mit sich, daß die aus ursprünglich disparaten Vorstellungen in *eins* zusammengeschlossene Gott-

heit nicht nur über einen, sondern über eine ganze Reihe von verschiedenen Fetischen verfügt. Das Volksdenken findet darin keine Schwierigkeit, sondern schließt aus der hingenommenen Thatsache, daß es der Gottheit möglich und genehm sei, über verschiedene und selbst weit entfernte Sitze zu verfügen, oder daß ihre Materie von einer gewissen Teilbarkeit sei. Von da zweigt sich dann eine neue Begriffsreihe ab; man glaubt Teilkräfte der Gottheit auf einzelne Fetische ziehen zu können, und es entsteht die Kategorie der fetischhaften Amulette und ähnlicher Heilsbehelfe.

Der erste und wichtigste Grabgegenstand ist aber die Leiche selbst. Wir lernten schon die Anschauung kennen, daß es namentlich die vom Blute durchfeuchteten Fleischteile sind, welche die Seele festhalten. Diejenigen, welche letztere möglichst schnell aus ihrer Nähe bannen wollten, beschleunigten daher die Vernichtung dieser Teile, andere suchten sie oder wenigstens einige derselben aus dem entgegengesetzten Grunde zu konservieren. Am häufigsten wird dafür der Kopf gewählt. Die Papuanen Neuguineas pflegen ihn, nachdem er sich von dem auf dem „Prahu" genannten Gerüste der Verwesung ausgesetzten Rumpfe getrennt, ins Haus zu nehmen, zu trocknen und durch einen künstlichen Ersatz verlorene Teile wieder herzustellen. Diese Kopfmumien blieben dann als der Sitz schützender Geister im Hause oder begleiteten die Familie auf der Wanderung; sie sind nach der Redeweise der Berichterstatter die „Haus"- und „Familiengötzen". Bräuche, die auf demselben Grundgedanken ruhen, haben weite Verbreitung; einige Stämme tragen sogar solche Schädel an ihrem Leibe angehängt. Andere haben begonnen, den Fetischgegenstand durch ein ihm angepaßtes Behältnis zu erweitern. So bewahrten im vorigen Jahrhunderte die Ladronenbewohner [1]) die Schädel ihrer Fürsten in dazu passenden Körben, und diese bildeten dann samt ihrem Inhalte die Fetische des Volkes. Anderwärts, und zwar auch noch auf dem Festlande Asiens, haben Geräte gleichen Zweckes den Reiseforschern den Anlaß gegeben, einen eigenartigen „Ladenkultus" zu konstruieren. Auch in Europa hatte bei den Völkern der Vorzeit der Schädelfetischismus seine Verbreitung. Die Taurier folgten dabei einer uns schon bekannten Vorstellung, indem sie sich Fremde zu Hütern ihres Hauses zu bestellen wußten. Sie steckten die Köpfe erschlagener Feinde auf einer langen Stange über dem Rauchloche der Hütten auf und behaupteten, „dies wären die Wächter, die über dem ganzen Hause in der Luft schweben" [2]). Die Issedonen handelten ganz nach Art der Papuanen im Hause. Den Kopf des verstorbenen Vaters „vergolden sie, nachdem sie die Haare hinweggenommen und ihn gereinigt haben; und hernach betrachten sie ihn wie ein Götterbild und bringen ihm jedes Jahr große Opfer" [3]).

---

[1]) Hawkesworth, Reisen VI, 430.

[2]) Herodot IV, 103.

[3]) Ebend. VI, 26.

Taurier und Issedonen schließen von zwei Seiten her das Skythenland ein, und da darf man wohl an eine noch weitere Verbreitung desselben Fetischismus denken, wenn derselbe auch in der nordisch-germanischen Sage wieder auftaucht: Odhin orakelt mit „Mimirs Haupte“ gerade so, wie man mit solchen Fetischen zu thun pflegt. Als letzten Rückstand können wir dann die weitverbreitete „Gesichtsurne“ betrachten, welche die alte Sitte mit dem jüngeren Brauche des Verbrennens der ganzen Leiche vermittelte. Gerade der Nordosten Deutschlands scheint reich an solchen.

Günstige Umstände — seßhaftes, geordnetes Leben, Trockene des Klimas — ließen den Menschen zur Konservierung der ganzen Leiche fortschreiten. Aegypten bietet das bekannteste Beispiel eines großartigen Mumienkultus, denn einen solchen vermittelte auch hier die Vorstellung, daß die Seele in der Nähe des Leibes bleibe, solange dieser erhalten ist. Selbst einige Gottheiten, die wie Ptah nachmals als Gau- und Reichsgötter von Bedeutung wurden, hielten an dem Fetisch der Mumie fest. Zur Mumie gesellte sich auch hier der Mumienschrein und dementsprechend der oft genannte „Schrein der Götter“ oder eine tragbare Lade. Ein Schrein für sich, Miya genannt, ist in ganz Japan der Sitz der Hausgottheiten.

In der regenarmen Zone von Amerika, bei vorgeschritteneren Völkerschaften, insbesondere in Peru, ist man zu ähnlichen Einrichtungen gelangt. Jener Gesichtsurne entsprechen dann auf dieser Stufe die hohlen thönernen Statuen, in welche nach Camarga[1]) die Bewohner von Yucatan die Asche großer Herren einzuschließen pflegten.

Vom Grabe kann der Natur der Sache gemäß nur unter gewissen Umständen der Innenraum in jene besonderen Kultbeziehungen treten. Dies ist beispielsweise bei den ziemlich verbreiteten Höhlengräbern der Fall. Die Indianer am Mississippi betrachteten eine Höhle als heilig, in deren Nähe die Nadowessier ihren Begräbnisplatz hatten, indem sie ihre in Büffelhäute eingenähten Toten hieher brachten und alljährlich im April daselbst eine große Volksversammlung hielten[2]). Erschienen nun der Volkserinnerung in einer solchen Höhle alle vorangegangenen Geschlechter beigesetzt, so muß sie natürlich auch als Wohnung des Ersten des Stammes gelten. So heißt denn auch wirklich jene große Höhle am Mississippi „die Wohnung des großen Geistes“. Wie sich nun aber dasselbe Verhältnis häufig wiederholt — auch die Virginier, die Bewohner Floridas und die Kolumbusindianer besaßen unter anderem solche Höhlen der Toten —, so muß bei einem Zusammenfließen der Vorstellungen die allgemeinere entstehen, daß die Urgottheit, welche die Toten zu sich ruft, in einer Höhle wohne und eine solche die Wohnung der Toten sei. Die Apalachiten in Florida übten noch in einer heiligen Höhle ihren Kult; Haiti besaß eine sehr berühmte

---

[1]) Spencer a. a. O. I, 372.

[2]) Nach Belegen bei Müller a. a. O. S. 141.

Höhle dieser Art; andere waren auf Martinique. „Abgründe und Höhlen" genossen auch in Peru Verehrung, und man holte in einzelnen Höhlen Orakel ein [1]). Höhlen mit Kultcharakter und Abgründe, aus denen Orakelgeister aufstiegen, hat aber bekanntlich auch Griechenland noch besessen, ohne daß jedoch hier jener ältere, erklärende Zusammenhang gewahrt sein konnte. Die hebräische Bezeichnung Scheol für Unterwelt knüpft ebenso an diesen Begriff an, wie unser „Hel", das sich zur „Hölle" umgebildet hat. Die Kariben auf Haiti behandelten solche Höhlen wirklich noch als Kultstätten, während solche bei jüngeren Geschlechtern niederer Völker nur noch in der Vorstellung existierten.

Erinnern wir uns nun, daß der „große Geist", von einer anderen Seite betrachtet, zugleich der „erste Mensch", auf alle Fälle der Stammvater des betreffenden Menschenkreises ist, so wird uns sofort klar, warum so viele Völker oder Stämme ihre Abkunft aus einer solchen heiligen Stammhöhle als der Wohnung jenes Geistes herleiten; wird doch immer der Stammsitz des Urahns für die Wiege seines Geschlechtes gehalten werden. Nach einem Mythus Südamerikas sind alle Völker, die Mansinnos, Solostos, Quichuas, Chiripuanos u. s. f. aus einer Höhle hervorgekommen [2]). Nach der Sage der Gebirgsbewohner östlich von Cuzco wurde die Erde durch die Nachkommen von vier Brüdern bevölkert; diese aber waren aus den Höhlen von Pacari-Tambo hervorgestiegen [3]). Einzelne Stämme der Collas wollten aus Felsenklüften, Gräbern und Brunnen herstammen [4]). Diese Auffassung, welche in Amerika mehrmals wiederkehrt, hat aber auch bei primitiveren Völkern der Alten Welt ihre Verbreitung. So hat Oberst Dalton von den indischen Dschuangas sich berichten lassen, daß sie die Ureingeborenen des Landes und ihre Vorfahren aus dem Erdboden bei einer Doppelhöhle hervorgekommen wären [5]). Seltsamer noch muß sich dieser schlichte Mythus gestalten, wenn die Urgottheit im Laufe ihrer Geschichte den Nebenbegriff des „ersten Menschen" abgestreift und einen anderen Fetisch in Besitz genommen hat. So vereinigten die Kariben den Höhlenkult der verdrängten Kolumbusindianer mit dem Kulte des Sonnenfetisches, ihrer höchsten Gottheit, und indem sie nach allgemeiner Uebung den Namen des Fetischkörpers auf die Gottheit anwandten, erhielt die alte Erzählung die Form: am Ursprunge der Dinge sei die Sonne aus der heiligen Höhle hervorgegangen [6]).

Die künstliche Anlage einer Erdgrube hat die größte Verbreitung unter allen Arten der Totenbesorgung. Auch wo man das Fleisch den

---

1) Müller a. a. O. S. 69, 177, 205, 311, 399 u. s. w.
2) K. Andree, Westland I, 125 ff.
3) Nach Garcilasso, Balboa u. a. Müller S. 308.
4) Ebend. S. 312.
5) „Globus" 1873, 2, S. 253.
6) Müller a. a. O. S. 177, 220.

Tieren oder dem Feuer zur Vernichtung übergab, vergrub man doch die Knochen und verband in der oben angeführten Weise damit die Auffassung, daß erst dadurch der Tote von den Lebenden geschieden werde. Es bedarf keiner Erklärung, wie so die Vorstellung von einem Geisterreiche in oder unter der Erde, einer „Unterwelt“ der Geister, entstehen mußte. Traten beide Vorstellungen in Kombination, so mußte man sich diesen Aufenthalt als unterirdische Höhle ausmalen. Indem aber so überall die Geister von der Erde Besitz nehmen, wird sie in ihrer Gesamtheit ein Fetisch derselben, und zwar der älteste von so ungeheurer Erstreckung. Das hohe Alter bekundet die Vorstellung von der Weiblichkeit dieses Fetisches. Indem die Geister der Erde immer wieder zu den vorangegangenen in einem Abstammungs- und Unterordnungsverhältnisse stehen, muß nach Analogie der irdischen Verhältnisse der erste derselben im eigentlichen und unmittelbaren Besitze der Erde sein, und als dieser erste Geist erscheint dann in dieser uraltertümlichen Verbindung fast überall eine Urmutter. Während allenfalls noch da und dort ein Völkchen wie die Lappen von einer „Totenmutter“ in der Erde spricht[1]), gebrauchen die meisten Völker die Sprechweise des Fetischismus, indem sie von der Gottheit Erde und zwar fast ausnahmslos als der „Mutter Erde“ reden. Diesen Fetischsinn hat es, wenn einige Indianerstämme „die Erde als die Urmutter aller Dinge“ verehren und sich „Erdgeborene“ nennen, oder wenn nach den Mythen der Indianer am Lorenzo und Mississippi das „Weib zuerst aus der Erde kommt“. Den Peruanern war Pachamama, d. i. „Mutter Erde“, die Ahnfrau der Menschen, und auch in Altmexiko bestand ein Kult der Urmutter in Verbindung mit derselben Fetischvorstellung[2]). Dieselbe Vorstellung tritt uns in der griechischen Gaea und Demeter, in der römischen Tellus mater entgegen, und Tacitus bezeugt ihr Vorhandensein bei den Germanen. Auch den höchsten Germanengott nennt er den „Erdgeborenen“. Der analoge Fetisch der Sonne gehört, wie wir später noch sehen werden, durchwegs aufstrebenden und unternehmenden Göttern beziehungsweise Stämmen einer jüngeren Zeit an, und dieses Zeitverhältnis wird wiederum zu einem Motive der Mythenbildung: die Erde erscheint älter als die Sonne. Nach einem altperuanischen Mythus aus der vorinkaischen Zeit[3]) war die Erde um den Titicacasee längst bewohnt und mit Kultstätten bedeckt, ehe die Sonne erschien.

Ehe wir aber an diesen Fetisch herantreten, der uns in ein neues Gebiet der Ideenbildung führen soll, erheben noch eine Menge anderer Gegenstände mit Hinweis auf ein höheres Alter Anspruch auf unsere Beachtung. In mehrfacher Beziehung schließt sich der Berg als Fetisch an

---

[1]) Leem a. a. O. S. 215.

[2]) Vergl. Müller a. a. O. S. 56, 110, 369, 494.

[3]) Müller a. a. O. S. 314.

das Grab. Man sucht ihn, wie sich durch viele Beispiele zeigen ließe, als Grabstätte, weil er die gewünschten Höhlen und Klüfte bietet, oder die früh erwachende Ruhmsucht des Menschen wählt den erhöhten Stand seines Gipfels für einen weithin sichtbaren Totensitz, oder man sieht in ihm aus gleicher Stimmung heraus das natürlich aufgetürmte Mal über dem Grabe. Endlich erwählt eine einbrechende Zeit der wirtschaftlichen Fürsorge mit Vorliebe die Berge als Totenstätten, weil auf ihre unproduktiven Halden die Lebenden leichter den Toten zulieb zu verzichten vermögen, als auf die ergiebigen Ebenen. So schafften die alten Bewohner von Haiti die Toten in die Berge; manche Stämme hatten mit den ärmeren der Berge förmliche Verträge zur Abholung der Toten geschlossen. Mitunter treten mehrere der genannten Motive zugleich auf. Das dürfte der Fall sein, wenn die den alten Sitten treugebliebenen Kafiren im indischen Kafiristan ihre Toten in hölzernen Särgen auf den Gipfeln der Berge aufstellen [1]). Dem entsprechen dann die indischen Auffassungen, daß zunächst das „Land der Seligen" in dem „höchsten Norden" sich befinde und daß „nach dem Norden, in den Himalaya und darüber hinaus die Wohnungen der meisten Götter verlegt werden" [2]). Es ist selbstverständlich, daß eine solche Verallgemeinerung nicht mehr an die wirkliche Vorgeschichte einzelner Bergkuppen anknüpfen kann; es kann dann nicht mehr darauf ankommen, daß ein solcher in den Mythus aufgenommener Berg im einzelnen zur Begräbnisstätte gedient habe. Dem Wanderer gebot die Vorsicht, den Berg für „heilig" zu halten, wenn er der Kategorie jener anzugehören schien; doch mögen in der That viele der zahllosen heiligen Berge einst Begräbnisorte gewesen sein, wie wir sie später noch als Kultplätze kennen lernen. Natürlich spielt dann der Berg als Fetisch im Mythus dieselbe Rolle, wie die Höhle. So pflegten die Mexikaner einen Berg Cacatepec zu besuchen, „denn sie sagten, er sei ihre Mutter", und kalifornische Stämme glaubten, die „Navajos seien aus den Eingeweiden eines großen Berges nahe beim Flusse San Juan ans Licht gekommen". Wenn dann gesagt wird [3]), die Chinoks hätten nach ihrer mächtigsten Gottheit Ikanam einen Berg benannt, „gemäß ihrem Glauben, daß sie sich dort solle in Stein verwandelt haben", so heißt das wohl, der Stein bezeichnete der Vorstellung nach als Mal den Sitz eines Kultobjektes, das wie gewöhnlich mit seinem Fetische denselben Namen führte. Der Bergfetisch mag einst auf der ganzen Erde anzutreffen gewesen sein; aber diese Art Fetischismus bewahrte am treuesten ihren ursprünglichen Sinn. Selten konnten auch die voreingenommensten Berichterstatter den Naturmenschen so mißverstehen, daß sie den Berg für seine Gottheit

---

[1]) Lassen a. a. O. I, 520. 2. Aufl.

[2]) Ebend. I, 612.

[3]) Bancroft, Natives Races of the Pacific States, bei Spencer I, 448, wo eine Erklärung anderer Art, durch Namensverwechslungen 2c., versucht wird.

ausgegeben hätten; er blieb immer ein Sitz derselben, gleichviel, ob sie auf ihm oder in ihm wohnte. Die Götterwelt auf der luftigen Höhe eines solchen Berges anzusiedeln, wie Homer gethan, muß als ein Fortschritt der Gottesvorstellung betrachtet werden. Sie reißt sich von der düsteren Verbindung mit dem Grabe und der unheimlichen Quelle ihrer Geschichte los, um sich zu einer lichten Welt des Himmels zu erheben; vorläufig aber ruht sie auf jener Mittelstufe, wie die Götterwelt Griechenlands zwischen Himmel und Erde schwebend, doch dieser näher. Die Kulte der „Unterirdischen" veralten nun; die Herrscher stammen alle von jenen höheren Göttern einer jüngeren Zeit; aber das Volk sucht in innigerem Vertrauen Heil im Bündnisse mit den durch das Geheimnis des Alters ehrwürdigeren. Es sondern sich die Mysterien von den Staatskulten wie jene beiden Gruppen des Fetischismus.

Wir können aber diesen Weg des Fortschrittes noch nicht verfolgen, müssen zurück zu anderen Gestaltungen. Das Grab selbst äußerlich bemerkbar zu machen, lag im beiderseitigen Interesse. Die Ruhmsucht wünscht sich überall ein hochgetürmtes Grab; wir haben dessen Zeugnisse von den malaiischen und polynesischen Inseln sowohl, wie aus Altgermanien und Gallien. Auch den Geistern der Helden Ossians ist es ein Herzenswunsch, am hochragenden „Carn" zu weilen. Dem Wanderer aber ist es ein Bedürfnis, weithin das Zeichen der heiligen Stätte zu sehen; nicht nur ein Denkmal, ein Mahnzeichen ist für ihn das Monument. Daher die Bedeutung des Males. Wie der Hügel über dem Grabe selbst zum Male werden kann, wie dann aus ihm oder in Nachahmung desselben der Altar entsteht, haben wir bereits oben angedeutet. Auch ein solcher Altar ist dann, so lange die Kultbeziehung in Erinnerung bleibt, ein Fetisch. Auch daß sowohl die Griechen, wie die Phönizier und Juden, diese Art Altarbau entwickelt haben, wurde bereits gezeigt. Sowohl die griechische wie die römische Kirche haben die Erinnerung an diese Geschichte des Altars festgehalten; jene stellt in ihm das Grab Christi mit den verschiedenen Leichendecken dar, und beide bezeichnen die Einlage von Heiligengebeinen im Altare für unerläßlich.

Anderwärts wurde das Hügelmal in anderer Richtung ausgebildet. Wir sprachen bereits von den mongolischen „Obos" oder „Hügeln der Anbetung" an den Kreuzungspunkten der Steppenstraßen. Die Skythen besaßen solche Hügel an den Stätten ihrer Gaukulte, doch bestanden dieselben nach Herodot seltsamerweise aus Reisighaufen, die immer wieder nachgefüllt wurden. An ähnliches erinnert heute noch der slavische Sprachgebrauch, welcher die Malzeichen der Grenze und diese selbst — Granica — sowie den Scheiterhaufen mit demselben Worte bezeichnet. Weiter entwickelte sich dieser Grabhügelbau zu den Erdaufschüttungen der „Hünengräber" über einem Gerüste von rohen Steinen und den ähnlichen Bauten der Dolmen und Cromlechs, welche Bauwerke in irgend einer dieser Formen das Europa der Barbaren bedecken. Indes schlossen sich auch die klassischen

Völker von dieser rohen Bauweise nicht immer aus. Ueber dem Grabe Hektors häufte man

„Dicht aneinander gefügt gewaltige Blöcke von Steinen“ [1]).

Die berühmten Gräber von Mykenä waren „Hünengräber“ von etwas sorgfältigerer Technik: Steingehäuse mit Erdüberschüttung.

Weit über die Erde verbreitet ist die Anschauung, daß es ein verdienstliches Liebeswerk sei, an der Türmung des Hügels irgend einen, wenn auch noch so geringen Anteil zu nehmen. Auf jenen Obos der Mongolen legt jetzt noch jeder Vorübergehende seinen kleinen Beitrag von Erde, Sand oder Holz nieder und verrichtet „dabei seine Andacht“. Dasselbe thut der Indianer Perus; er legt zu dem Steinhaufen sein Steinchen und als Opfer ein Cocapriemchen hinzu. Auch die Beduinen Arabiens üben dieselbe Frömmigkeit, so daß allmählich die Malhügel wachsen [2]). Auch davon blieb in unserem Brauche noch manches Rudiment. Auf einem alten Judenfriedhofe sieht man Steinchen auf den Denkmälern angesehener Männer, welche die Frömmigkeit der Besucher niedergelegt hat. Es gibt auf Bergen gelegene Wallfahrtsorte, die man nicht besucht, ohne einen Stein zu anderen mitzubringen, und am Grabe sucht immer noch jeder sein Teilchen zur Schließung beizutragen.

In der südlicheren Zone älterer Kultur sehen wir den Hügel zum wirklichen Bauwerke fortschreiten; rings um die Erde, und doch überall wieder in selbständiger Weise, entwickelt sich diese Baukunst des Kultus. In Polynesien treffen wir noch den rohen Steinhaufen auf dem Grabe; aber in demselben Gebiete finden wir ihn auch schon zur Stufenpyramide aus Korallenkalkstein geordnet. Sie zeigt noch die längliche Form eines Grabhügels und eine einseitige Ausbildung der Stufenlage. Dieselbe Form finden wir in Peru erhalten, und auf diesen Typus gründen sich die kunstvollen Stufenpyramiden und Pyramidentempel in Altmexiko. Indien charakterisiert die schon erwähnte Form des Topa: ein Rundhügel, gefestigt durch eine Terrassenmauer. Die hier erst begonnene Terrassierung setzt sich im älteren Kulturlande des Euphrat und Tigris den ganzen Hügel entlang bis in die Spitze fort; es entsteht der babylonisch-assyrische Terrassentempel auf quadratischer Grundlage. Von derselben aus erhebt sich die stufenlose Pyramide im Nilthalgebiete.

Das einfachste und darum verbreitetste Fetisch-Mal, sei es in Verbindung mit dem Grabhügel oder für sich allein, ist der aufgerichtete Stein; ihm schließt sich der hölzerne Pfahl oder die Säule an. In irgend einer Form ist der „Geister-Stein“ im Norden und Süden Amerikas verbreitet. Frühzeitig mußte man zu dem Wunsche gelangen, die Merk-

---

[1]) Iliade 24, 795 f.

[2]) Andree, Burtons Reisen. S. 224.

male von Menschenhand an diesem Steine wahrnehmbar und ihn dadurch in seiner Bedeutung kenntlich zu machen; das lag in seinem Zwecke. Zunächst genügte die künstliche Aufrichtung; dann gelangte der Indianer zu einer Bemalung desselben. Solche „bemalte Steine" nannten die Dacotas nach dem Principe des Namenswechsels von Geist und Fetisch ganz bezeichnend ihre „Großväter" [1]). Das Mythenmotiv, welches in einer solchen Thatsache liegt, konnte nach zwei Richtungen hinführen, je nachdem man den Ausgangspunkt wählte; man konnte sagen: die Menschen stammen von Steinen, oder: die ersten Menschen sind Steine geworden. In Nordamerika treffen wir vielfach die erste Version; es gibt Stämme — Oneidas, Steinindianer —, die sich Steinsöhne oder Steinsprößlinge nennen [2]). In Peru wiegt die andere Version vor. Die vier Brüder, mit denen ein peruanischer Mythus die Menschheit beginnen läßt, wurden der Reihe nach in Steine „verwandelt". Dem entsprechend bezeugen denn auch die Quellen übereinstimmend einen älteren „Steinkultus" in Peru. Der Sache nach ist freilich eine derartige Einteilung der Kulte, als bedinge ein solcher Zusatz einen Unterschied im Kultgedanken selbst, ebenso unrichtig, wie wenn Görres, Stuhr, Wuttke u. a. den Schamanismus als eine besondere Religion von der des Fetischismus trennen. Die Unterscheidungen sind von so äußerlichen Dingen hergenommen, daß sie für das Wesen der Sache belanglos bleiben. So gut man eine Religion des Steinkultes neben einer solchen des Baum- oder Bilderkultes aufgestellt hat, gerade so gut könnte man nach bekannter Analogie einen Stein-, Holz- und Metallkult unterscheiden. Sie alle aber sind nur ein und derselbe dämonistische Kult.

Im Südseegebiete bietet sich der Stein als Mal und Fetisch in drei Formen dar, als roher, aufgerichteter Stein und als gezeichneter. Es ist natürlich, daß eine solche Kennzeichnung in den meisten Fällen darauf hinausgehen wird, die Merkmale des Menschen, den er als Geistesbehausung vertritt, dem Steine anzuheften. So kennzeichnet die bekannten Malsteine der Osterinsel [3]) das in roher Weise eingemeißelte Menschengesicht. Jeder Stein führt daselbst noch den Namen dessen, den er dem Geiste nach beherbergt. Wie man nun aber einerseits die Reste der Toten der Erde übergibt, und anderenorts wieder zu Heilszwecken an sich trägt, so gliedert sich auch die Verwendung der Fetischsteine in gleicher Weise. In vielen Gebieten der Südsee trug man kleinere geschnitzte Steine, die den für Bild und Geist gleicherweise geltenden Namen führen, am Leibe.

In Indien haben sowohl arische wie ureingeborene Stämme neben höheren Stufen auch noch den ältesten, einfachen Brauch festgehalten. So errichten noch einzelne Hügelstämme in Assam jedem Toten einen rohen

---

[1]) Schoolcraft, Tribes II, 196.
[2]) Schoolcraft, Iroquois. S. 77 ff.
[3]) Geiseler, Osterinsel. Berlin 1883.

Stein als Mal. Die Bhilla bezeichnen durch einen solchen auf einer Erdterrasse aufgestellten Stein ihre Tempelplätze, und die arischen Kafiren verehren schwarze Steine als ihre Götterbilder [1]). Nach Atharva-Veda [2]) stand auf den Verbrennungsplätzen der Hindus ein Malstein des Totengottes Jama, und die Anrufungen identifizierten auch hier die Namen des Gottes und des Steines. „Der Stein hat die Speisen in Besitz genommen (der Speisen Oberherrlichkeit angetreten, Ludw.); ihn besingt, o Viçvâmitras, mit Havisgaben; dieser Jama soll uns weiter leben machen!"

Wie zahlreich in Syrien die aufgerichteten Steine sein mußten, die noch zur Zeit des herrschenden Jahvismus in einem Rufe der Heiligkeit, der Unheimlichkeit standen, ersehen wir aus manchen biblischen Erzählungen. Von da reicht der „Steinkult" über Arabien und Aegypten nach dem übrigen Afrika.

Der berühmteste jener Steine Arabiens ist der im Kaaba-Gebäude zu Mekka eingemauerte. In der vorislamitischen Zeit galt er als das „Gedächtniszeichen der unter dem Schutze der göttlichen Mächte vollzogenen Volksvereinigung der Araber" [3]). Jener Kaabastein war also genauer gesagt der Fetisch derjenigen Gottheit, durch deren Verwandtschaftsvermittelung in der oben angeführten Weise ein Kultbund arabischer Stämme geschlossen worden war, eine Gottheit gleich jenem biblischen Baal Berit, dem „Gotte des Bundes" von Sichem. Als der Islam aus Gründen, die ganz denen des Jahvismus entsprachen, den Fetischsinn auch dieses Steines vernichtete, wurde er zu einem „Denkzeichen" des Bundes. Ganz ebenso werden uns die Steinmale Palästinas in der jahvistischen Erzählung nur noch als Denkzeichen an irgend ein Ereignis der Vorzeit dargestellt, doch nicht ohne daß oft auch aus dieser Darstellung noch die Erinnerung an einen Gottesbund hervorleuchtete. Ja mitunter tritt sogar noch die Salbung des Steines — ein spezifisch fetistisches Moment — aus der Erzählung hervor. Als Jakob aus dem Lande zog und im Traume Jahve gesehen, da richtete er einen Stein „zu einem Denkmale auf und goß Oel oben darauf und that ein Gelübde, hier ein Gotteshaus zu errichten, wenn Jahve bei seiner Unternehmung mit ihm sein und ihn schützen wolle" [4]). Er knüpft also an die allgemeinen Bedingungen des bekannten Kultbundes das Versprechen, eine Kultstätte zu errichten, und dieses Gotteshaus, über jenem Steine des Zeugnisses erbaut, mußte jenem Tempel zu Mekka dem Wesen nach sehr entsprochen haben; selbst der Name — Beth-El dort, Beit-Allah hier — war derselbe. In Aegypten treffen wir den architektonisch stylisierten Malstein als Obelisk wieder.

---

[1]) Lassen I, 438, 520.

[2]) Atharva-V. XVIII, 4, 54, bei Ludwig III, 491.

[3]) Stuhr. S. 402 ff.

[4]) 1 Mose 28, 11 ff.

Bei den Nordgermanen blieben rohe, auf die schmale Kante aufgerichtete Steine noch sehr lange in Brauch[1]). An der Stelle der anderwärts hinzutretenden Skulptur übernahmen die Runenzeichen die genauere Charakterisierung des Mals. Auch hier gewahren wir indes an den Inschriften selbst, wie das Fetisch-Mal in ein „Denk-Mal" übergeht. Dagegen wohnt noch der Geist der gestorbenen Gaelen nach ossianischer Dichtung bei ihren Malsteinen, und es ist ein Herzenswunsch der Sterbenden, daß ihnen ein solcher Stein errichtet werde.

In Altgriechenland erhielt sich nicht bloß der Steinfetisch, sondern auch jene eigentümliche „Weihe" desselben, welche hier sowohl wie in Aegypten das Unterscheidungsmal zwischen „Bildern" in unserem profanen und solchen im älteren Kultsinn bildete. Die „Weihung" bedeutet wörtlich die Inbesitzgabe an die Gottheit; da nun aber in diesem Besitzverhältnisse allein der Inbegriff des Fetischismus liegt, so ist konsequenterweise ein ungeweihter Stein eben nur ein Stein, durch die „Weihe" aber wird er zum Fetisch. Diese besteht dem Wesen nach in dem Akte der Hingabe unter der stillschweigenden Voraussetzung der Annahme seitens einer bestimmten, oder irgend einer erst durch diese Weihe für das Kultverhältnis anzulockenden Gottheit. Vielleicht glaubte man sich der letzteren durch gewisse Aeußerlichkeiten zu versichern, und dazu gehörte bei den Aegyptern und Griechen die Salbung des Gegenstandes mit Oel[2]). Dieselbe Form kannten, wie wir sahen, auch die alten Juden. Als Kultgegenstände solcher Art hat uns Griechenland eine ganze Stufenfolge vom rohen Steine durch alle Uebergänge hindurch bis zur Spitzsäule und zum Menschenbilde bewahrt; doch scheint dieser Fortschritt nicht ohne Einschiebung des Holzbildes vor sich gegangen zu sein. Unter den Mittelgliedern hat sich eines zu einer gewissen Selbständigkeit erhoben. Wollte der Töpfer an seiner Urne andeuten, daß sie einen Menschen einschloß, so genügte ihm die rohe Anbringung der Kennzeichen eines Menschengesichts; ebenso behandelte man zu gleichem Zweck die Denksteine. Kam es aber darauf an, gerade das Geschlecht auszudrücken, so wählte man in unbefangenster Weise die natürlichen Unterscheidungsmale und kennzeichnete durch diese, etwa in Verbindung mit einem Kopfe oder auch durch sie allein, die Bedeutung des Gegenstandes. Auf diese Art traten die im natürlichen Ebenmaß des Körpers weit zurücktretenden Merkmale in übertreibender Weise hervor und bildeten für sich allein die dem Künstler gestellte Aufgabe. Wir könnten genug Zwischenglieder anführen, welche zeigen, daß nur auf diese Weise jene weitverbreiteten Phallus-Fetische entstanden sein können. Darum läßt sich auch die so oft hervorgehobene Kategorie des Phalluskultes als solche

---

[1]) Vergl. die Erläuterungen und Abbildungen des Stephanius zu seiner Ausgabe des Saxo Grammaticus.

[2]) Herrmann a. a. O. §. 24, 15 f.

mit Recht nicht aufstellen, wenn es gleich erklärlich ist, daß ein so rohes, durch hohes Altertum doppelt geheiligtes Bild zu einer Reihe besonderer Allegorisierungen und Deutungen Anlaß geben mußte. Ein roher, nicht großer Stein bildete einst an der Kultstätte des späteren Delphi den Fetisch eines Zeus, und empfing daselbst auch in späterer Zeit noch seinen eigenartigen Kult[1]). Wenn aus anderen, uns bereits bekannten Motiven hergeleitet, der Mythus bestand, Kronos habe bis zur Geburt des Zeus alle seine Kinder verschlungen, so ist leicht einzusehen, wie aus der nicht mehr richtig verstandenen Fetischgleichung dieses Steins und des Zeus die Fortsetzung entstehen konnte: statt des geretteten Zeus habe man dem getäuschten Kannibalenvater diesen Stein gereicht, der um dieser Merkwürdigkeit willen nun in dem Heiligtume des Apollo aufbewahrt werde. Wo ein Kultgegenstand mit einem Mythus in solchem Zusammenhange erscheint, da ist immer jener das Ursprüngliche, dieser das Nachfolgende. In Orchomenos war das älteste Heiligtum das der Chariten, und ihre Fetische waren rohe Steine, während ihre Steinbildnisse erst zu des Pausanias Zeiten aufgestellt wurden[2]). Hier erklärte der Mythus die nicht mehr verstandene seltsame Heiligkeit dieser Steine damit, daß sie vom Himmel gefallen seien. In Pharä in Achaia stehen auf dem Markte „ungefähr dreißig viereckige Steine, deren jeden die Pharäer unter dem Namen einer besonderen Gottheit verehren, wie denn in ältester Zeit in ganz Hellas rohe Steine als Götter verehrt wurden“[3]). Das Bild eines Apollo zu Megara war eine Steinpyramide[4]), und so zieht sich der Fortschritt weiter. Die Säulen des Hermes und die Steine des Terminus gehörten ursprünglich zu jenen Fetischen, zu denen durch Opfer und Weihe Berufsgötter herangezogen wurden; so schützte deren „Heiligkeit“ die Wegweiser und Marksteine.

Auch in Rom hat sich die höchste Gottheit neben anderen den altertümlichen Fetisch eines rohen Handsteines bewahrt — Jupiter Lapis; ihn nahmen die Fecialen mit sich, indem ihm bei feierlich geschlossenen Bündnissen die Rolle des Bundesgottes zufiel. Ebenso unternahm die Magna Mater ihre Kultreisen im Fetische eines Steines[5]).

Noch verbreiteter und in gewissem Sinne entwickelungsfähiger ist das Mal und der Fetisch von Holz. Irokesen und Delawaren hatten in ihrer einfachen Weise den ganzen Weg vom rohen Pfahle bis zum kunstvollen Schnitzbilde schon vorangedeutet, indem sie teils durch Zeichnungen, teils durch Leibzeichen dem Pfahle einen sprechenden Ausdruck zu geben versuchten. Sie richteten beim Kopfe der Leiche einen langen Pfosten auf.

---

[1]) Pausanias X, 24, 6; vergl. Hoffmann, Kronos. S. 106.
[2]) Ebend. IX, 38, 1.
[3]) Ebend. VII, 22.
[4]) Ebend. I, 44, 2.
[5]) Preller, Röm. Myth. S. 447, 735.

Eine diesem angehängte Kalabasse oder Schildkrötenschale zeigte an, daß hier derjenige Medizinmann wohne, der bei Lebzeiten diesen Leibgegenstand gebraucht und dadurch sich kenntlich gemacht hatte. Ruhte hier ein Friedenshaupt, — Chief — so war der Pfosten blank geputzt, doch ohne Zeichen. Ein angemaltes Gesicht aber bezeichnete einen bestimmten, an seinen Zeichen erkennbaren Kriegshäuptling — Capitain; überdies war der Pfahl eines solchen rot angestrichen und seine Kriegsthaten wurden durch Zeichen versinnlicht [1]). Ebenso sind aber auch ihre „Götzenbilder" beschaffen, die sie samt dem göttlichen Geiste mit dem Namen Manito umfassen. „Am häufigsten sind es Pfähle, sogenannte Zauberklötze, entweder mit einem Menschenkopfe oder einer ganzen menschlichen Figur" [2]). Bei den alten Bewohnern von Florida zeigte sich ein Fortschritt zum Menschenbilde mit der Beigabe der Waffen. Daneben besaßen die Nordindianer aus Holz geschnitzte Menschenköpfe als bewegliche Fetische, die sie sich und ihren Kindern, „um sie vor Krankheiten zu schützen und ihnen Glück zu verschaffen", an den Hals hängten [3]). Auch in Mittelamerika, namentlich in Yukatan, hat man solche Malsäulen gefunden, häufig mit einem Querpfosten am oberen Ende zum Aufstellen irgend eines anderen Gegenstandes; die Entdecker waren darum erfreut, hier die Verehrung des Kreuzzeichens vorzufinden [4]). Gewöhnliche Pfähle findet man allenthalben in Südamerika als Gegenstände der Verehrung, wenn sie auch nur für den jeweiligen Gebrauch aufgerichtet zu werden pflegen. Nur bei einigen der rohesten Stämme, wie den Botokuden, hat man solchen Fetischdienst nicht bemerkt, aber, wie der Prinz von Wied feststellte, auch keinerlei Auszeichnung der Gräber. Andere Brasilstämme dagegen sah man einen Pfahl in die Erde schlagen und vor ihm Speisen niederlegen [5]). Als „Toten-" oder „Stammpfähle" bezeichnete nicht unrichtig der Polarreisende Jacobsen solche Malzeichen der Tlinkiten und Indianer der Queen Charlotte-Insel. Der reich geschnitzte und bemalte, oft über 30 Fuß hohe Pfahl bildet hier nur das Mal im allgemeinen, während der Fetisch des speziellen Ahnengeistes ihm aufgesetzt ist. Durch diesen wird dann das Ganze als „Stammpfahl" gekennzeichnet.

Die Südseevölker kennen ganz dieselbe Entwickelung. Wenn der Papua dem Toten ein fußhohes Bild errichtet, so weiß er nach A. B. Meyer [6]) noch ganz genau, daß der Geist desselben während der „Trauerzeit" — also bevor er in sein Geisterreich eingeht — in dieses Holzbild fahre. Er

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 155.
[2]) Müller a. a. O. S. 97.
[3]) Loskiel S. 53.
[4]) Müller a. a. O. S. 498 f.
[5]) De Laet XV, 2.
[6]) S. „Globus" 1874. S. 165.

hat sich also noch den echten Fetischsinn bewahrt. Auf den Gesellschafts- und Sandwichsinseln vollzog sich der Uebergang zum Schnitzbilde zunächst, indem man den rohen kurzen Pfahl mit dem Leibzeichen des Maro umkleidete, dann Helm und Gesicht ihm anschnitzte. Das Schnitzbild am Schnabel der Schiffe gehört zu derselben Gruppe von Fetischen, und vielleicht ist sogar der erste Mast noch nicht als Träger des erst zu erfindenden Segels, sondern als bewimpeltes oder mit dem Maro bekleidetes Malzeichen auf das Wasserhaus des Menschen gesetzt worden; er konnte, bis sich sein Gewand zum Segel blähte, jener Stange des Tauriers gleichen, die hoch über dem Hause dessen Schutzgeist trägt. In der That sahen die ersten Besucher Neuseelands in gar nicht unähnlicher Weise Teile erschlagener Feinde auf den Schiffen der Sieger aufgesteckt.

Malsäulen bezeichneten auch den arischen Indern die Kultstätten an den Ufern und auf den Inseln der Flüsse [1]). Die Cochinchinesen und Malaien der Inseln kennen denselben Fetisch in mannigfachen Formen und Verbindungen; im Gebiete des sogenannten Schamanismus Asiens aber spielt er eine hervorragende Rolle. Die finnischen Tschuwaschen pflegten vor ihrer Bekehrung auf den Plätzen der Dörfer, die zugleich ihre Kultplätze waren, Stangen aufzurichten und mit Fellen zu behängen. Wenn sie das nach Gmelin thaten, um die Einflüsse feindseliger Geister von ihren Wohnplätzen abzuwehren, so konnte das eben nur dadurch geschehen, daß diese Stangen selbst den Wohnsitz eines wohlwollenden, schützenden Geistes bezeichneten; sie sind also richtige Fetische gewesen. Die Buräten schützten durch dieselbe Art Stangen die Weideplätze ihrer Schafherden. Aber auch auf einsamen Schneefeldern des Nordens und in den Wäldern sieht man diese fellbekleideten Stangen. Sie werden hier als „Zaubermächte" angesehen, „durch welche die auf Irrwege leitenden bösen Geister verscheucht werden" [2]). So gelangten sie gleich den „Obos" dahin, Wegweiser zu werden; so mögen es auch die griechischen Hermessäulen geworden sein. Eine solche Wendung mußte dann wieder bestimmend werden für den Mythus des Gottes. Der Buräte schützt auch seine einzelne Jurte in derselben Weise; zwei durch ein drittes jochartig verbundene Birkenbäumchen, geschmückt mit Bändern und Hermelinfellen, bilden an der Thür den Fetisch, vor dem sich der Inwohner morgens und abends niederwirft.

Nachtigal [3]) fand den „heiligen Pfahl" bei den Hütten der Heiden von Bagirmi, und Bastian spricht von einem „Hauspfahl" der Neger, wie ein solcher dem „Stammpfahl" der Indianer entsprechen müßte. Die deutsche afrikanische Gesellschaft fand bei der Bevölkerung ihrer Station Kakoma, östlich von Tanganyika, die Sitte, Stangen mit Strohbündeln

---

[1]) Man. III, 206 f.

[2]) Stuhr a. a. O. S. 254.

[3]) Nachtigal, Sahara und Sudan II, 685.

als Wegezauber an die Wege zu stellen, — sichtlich Fetische derselben Art. Wir werden gewiß ebensowenig irren, wenn wir die bewimpelten Masten an den Eingängen der ägyptischen Tempel in dieselbe Kategorie versetzen.

Den Pfahl auf dem griechischen Grabe erwähnt die Iliade öfter. Auch die Kennzeichnung der Person in einer der indianischen Uebung nicht ganz unähnlichen Weise kehrt wieder. Der Ruderer Elpenor wünscht auf sein Grab das Ruder, „das er im Leben geschwungen". So thaten seine Gefährten; sie errichteten ihm einen Hügel, setzten darauf die Säule und zuoberst das Ruder [1]). Auf demselben Wege, wie ihn die Polynesier betraten, begannen die Anfänge der griechischen Kunst der Bildnerei: der rohe Pfahl, mit den Leibzeichen der Waffen behängt, mit dem Helme bedeckt, ist auch in Griechenland die erste Bildsäule, und Denkmäler dieser Art hat Pausanias noch gesehen. Den römischen Cippus, die kurze Grabsäule, wird der Leser selbst einzuordnen wissen.

Daß in den slavischen Dörfern des „Wendlandes" noch bis in jüngere Zeit ein „Pfahl" mit allen Merkmalen eines Kultgegenstandes den gemeinsamen Platz bezeichnete, haben wir schon erwähnt; erst in christlichen Zeiten kann er den Namen Kreuzbaum erhalten haben. Die vollendete Analogie ist das „Weichbild" — d. i. „heilige Bild", wie wîher geist = heiliger Geist — deutscher Städte. Auch hier wurde aus dem Bilde ein Kreuz, nach der Erzählung des „Weichbildrechtes" ein solches mit einem angehefteten Leibzeichen, z. B. einem Handschuh. Der Ideengang ist nicht so entfernt von dem ursprünglichen, wenn durch „des Kaisers Handschuh" an dem Mal angedeutet werden sollte, daß des Kaisers Machtvollkommenheit an dieser Stelle walte, um dem Gerichte und dem Handel Frieden zu wirken. So wurde das alte „Mal" oder „Ding" als „Weichbild" zum Zeichen der Gerechtigkeit und Marktfreiheit und einer mit solchen Rechten ausgestatteten Bürgergemeinde. In anderen Fällen dingten die Kaiser noch unter dem „Schildpfahl", dem alten Mal, das durch das Leibzeichen des angehängten Schildes anfing, sich zum Bilde zu erheben. Im schon erwähnten niederdeutschen „Roland" erscheint dieses Bild auf verschiedenen Stufen der Vollendung; der Pfahl unter dem Schilde hat einen Kopf erhalten oder er ist halbseitig oder ganz zur Heldenfigur geworden. Mehr oder weniger entartete Nachkommen dieses ehrwürdigen germanischen Fetisches leben noch in den verschiedensten, meist obskuren Dienststellungen. Es ist noch nicht so lange her, daß das deutsche Volk kein Fest feiern konnte, ohne wenigstens für diese Zeit wieder sein Mal zu errichten; jetzt blieb nur noch der „Maibaum" hie und da zurück. Auf dem Markte ist das Mal in die Hände der Polizei gegeben und zeigt als Marktfähnlein Beginn und Schluß der Marktzeit an; das ärmlichste Dasein aber führt es, der Form, aber nicht der Würde nach seinem afrikanischen Bruder

[1]) Odyss. 11, 77; 12, 14 f.

gleichend, als Hegewisch. Anders lebt die Erinnerung an das heilige Mal der Vorfahren in der Geschichte von der Irmensäule.

Statt des toten dient sehr häufig der lebende Baum zum Male, und auch er wird dann ebenso zum Grabmale wie zum Fetisch. Mit Vorliebe pflanzten ihn die Aegypter an die bei Lebzeiten vorbereiteten Grabstellen, indem sie glaubten, daß sich die Seele gern im schattigen Gezweige wiege. Wie die Menschen wohl unter dem Baume einkehren, die Naturmenschen ihn oft als einzige Art der Wohnung benützen, so sucht man auch für die Toten gerne hier die Ruhestätte. Ein solcher Baum teilt dann auch mit dem Geiste seine Geschichte und Geschicke. Hügel, Stein und Baum vertragen sich oft als Mäler desselben Geistes, als Fetische desselben Gottes neben einander. Einen „Manitu-Baum", einen Baum, in dem der „große Geist" wohnte, besaßen die Indianer am Obernsee [1]); die Patagonier opferten dem „heiligen Baum Gualichu; in Centralamerika war insbesondere die Verehrung der Cypresse verbreitet" [2]); indes müssen wir hier schon darauf verzichten, einzelne Fälle anzuführen. Jedes Kraut auf der Stätte, die dem Toten oder einem Geiste heilig war, empfing von dieser Heiligkeit, gleichviel ob es nun einen Kult erhielt oder auf Grund derselben Anschauung als Zauberkraut dem Menschen diente. Wenn aber unter den verschiedenen Geistern auch der Große Geist einmal den Baum zum Fetisch hatte und jene bekannte Gleichung mit dem „ersten Menschen" wieder hervortrat, so war der Mythus gegeben, daß die Menschen dem Baume entstammen. Wirklich kennen auch die Indianer bereits diese Mythenkategorie, sowie die entsprechende, welche die Verwandlung früherer Menschen in Bäume behandelt [3]). Die Damara in Südafrika erzählen folgenden Mythus: „Am Anfange der Dinge war ein Baum, und aus diesem Baume kamen Damara, Buschmänner, Ochsen und Zebras hervor. . . . Der Baum gab allem, was da lebt, den Ursprung" [4]). Galton sah Damaramänner um einen großen Baum tanzen — „es war der Stammvater aller Damara". Die Voraussetzung, daß auch diese Vorstellung aus dem Vorhandensein eines Baumfetisches entsprungen sei, scheint uns doch viel zwingender, als die Versuche Spencers, solche Thatsachen aus Namensverwechslungen zu erklären. Darin aber muß man mit ihm übereinstimmen, daß es nicht einfacher „Animismus", nicht eine vorgestellte pflanzliche Baumseele ist, welche etwa aus Rücksichten der Schönheit oder des Nutzens den Menschen zur Verehrung hingerissen hätte, wie man wohl den Fetischismus zu erklären versucht hat, ohne die Thatsachen desselben genügend festzustellen [5]).

[1]) Schoolcraft, Wigwam. S. 78.
[2]) Müller a. a. O. S. 494.
[3]) Ebend. S. 107, 109, 180.
[4]) Spencer a. a. O. I, 434.
[5]) Vergl. Spencer I, 440.

Malbäume als Fetische kannte auch das Gebiet der Südsee. Cook[1]) näherte sich auf Tahiti einer Landspitze, „auf welcher wir von weitem eine Art von Bäumen gesehen hatten, die allhier Eatoa genannt und gemeiniglich nur an die Oerter gepflanzt werden, wo die Einwohner die Gebeine ihrer Toten begraben“. Eatoa ist aber zugleich die Bezeichnung für Gott, was den Fetischcharakter jener Bäume genügend kennzeichnet.

Der Zusammenhang mit anderen Fetischgegenständen zeigt, daß es nicht eine der natürlichen der Pflanze innewohnenden Eigenschaften ist, welche die ganze Art zum Fetische machen würde; nur das Individuum wurde ursprünglich durch die Verwendung als Mal oder durch einen innigen Zusammenhang mit einem solchen zum Fetische. Das zuletzt angeführte Beispiel aber belehrt uns, wie aus natürlichen Anläßen die Wahl des Malbaumes immer wieder auf Individuen derselben Gattung fallen kann, bis endlich dieser selbst eine Art von Heiligkeit in unbestimmbarer Definition zufallen muß. Namentlich wird sich der Fremde, der die Geschichte des einzelnen Baumes nicht kennen kann, durch die ihm bekannte Verwendung der Gattung im allgemeinen zur Vorsicht mahnen lassen. So gelangten in Aegypten ganze Gattungen von Bäumen, indem sie immer wieder in den Wohnbereichen der Toten angepflanzt wurden, zum Charakter solcher Heiligkeit, und wir haben bereits an seiner Stelle darauf hingewiesen, wie bedeutsam diese Art Kultvorstellung für die Verbreitung von Pflanzen und Tieren geworden ist, ein Moment, das bisher ganz übersehen worden war.

So finden wir denn auch in den indischen Gebieten neben den mannigfaltigsten Formen von Fetischismus unter den Bäumen eine bestimmte Art, den „heiligen Feigenbaum“ (Ficus religiosa) ganz besonders ausgezeichnet. Er ist durch sein dichtes und außerordentlich breites, von den Säulen der Luftwurzeln getragenes Schattendach geeignet, als öffentliche Halle zu schirmen, und darum an Versammlungsplätzen, als welche die Kultstätten dienen, von außerordentlichem Werte. Man hat ihn also entweder an solchen angepflanzt, oder diese in den Schatten solcher Bäume verlegt. Wo immer ihn nun der Wanderer sieht, kann er vermuten, eine geheiligte Stätte zu betreten; so erstreckt sich der Fetischcharakter auf die ganze Gattung. Den Baumfetischismus als solchen teilen die indischen Arier mit ihren Stammverwandten; der spezielle Baum kam natürlich erst in der neuen Heimat in Betracht, während er bei den dunklen Ureinwohnern schon ein Gegenstand des Kultes war. Die wilden Saura hielten gleichsam noch die Urzeit fest, indem Felsspalten, Steinhaufen und Stümpfe von Bäumen ihre Heiligtümer waren; die Bhilla umgaben den lebenden Baum mit einer Erdterrasse und kennzeichneten ihn als Malbaum durch einen Stein. Dasselbe gilt von den Kanda, die außerdem ganze Haine heiliger Bäume hatten[2]).

---

[1]) Hawkesworth a. a. O. II, 165.
[2]) Lassen a. a. O. I, 451, 438, 430.

Auch auf malaiischem Gebiete findet sich der Kult des heiligen Feigenbaumes [1]). Im Rigveda wird zwar nicht der Fetischbaum als solcher, den Brahmanen und Feuerpriester nicht besonders empfehlen konnten, genannt, wohl aber schon oft des Baumes über den Schätzen, des „schätzebergenden Baumes“ Erwähnung gethan. Aus Analogien aber läßt sich schließen, daß auch hier Grabschätze gemeint sind. Doch erhielt sich der richtige Baumfetischismus noch bis in die Zeit des Buddhismus, dessen Legenden als „Bohdi-Baum“ ihn häufig nennen und seinem echten Sinne nach als ein Bewohntsein des Baumes durch einen Geist darstellen [2]). Unter dem Schutze eines solchen Bohdibaumes stand der buddhistische König Duschtagâmani und sein Reich auf Ceylon [3]). Der „Opferbaum“, von dem die mongolischen Buddhisten sprechen, ist derselbe [4]).

Wie der echte Parsismus des Zoroaster nur einen Kult duldete, so auch nur einen Fetisch, den des Feuers; aber in der Wirklichkeit kann die Erinnerung an die Mehrzahl der Fetische niemals ganz aus dem Volke geschwunden sein. Vor dem großen Feuertempel zu Kischmer stand die weit berühmte heilige „Cypresse von Kischmer“, wo ihr neben dem jüngeren obsiegenden Fetische ungefähr die Stellung angewiesen erscheint, wie dem Maste und dem Obelisk vor dem jüngeren ägyptischen Tempel. Von weit und breit zogen die Wallfahrer zu dieser Cypresse nach Kischmer, — aber ihre Heiligkeit sollte nach einem jüngeren Mythus nur noch darin ihren Grund haben, daß sie im Paradiese gewachsen war, von woher sie Zoroaster vor jenen Tempel gepflanzt habe [5]). Eine im Volke gewachsene Vorstellung läßt sich aber leichter aus einem Systeme als aus dem Leben hinausweisen. Der Baumfetischismus, in Bildwerken durch die Darstellung des „heiligen Baumes“ festgehalten, hat in Persien nacheinander dem Parsismus und Mohammedanismus siegreich standgehalten. Ein neuester Reisebericht aus Persien enthält die Stelle: „Gibt es einen Strauch auf einem Berge, so kann man sicher sein, daß dessen Anblick durch einen ekelhaften Aberglauben widerlich gemacht wird, denn hierher wandern alle Kranken, die nicht von der Natur geheilt werden, und behängen den Strauch mit Fetzen ihrer Kleidung als Opfer für die erflehte Genesung.“

Der Bibelleser wird vielleicht auch in diesem Punkte Analogien finden. Die „Palme Deborah“ und verschiedene Terebinthen haben im Systeme des Jahvismus als Fetische keinen Platz; aber sie werden in einer Weise genannt, aus der man schließen muß, auch sie möchten einst in einem anderen Sinne Male der immer noch durch sie bezeichneten Oertlichkeiten

---

1) Stuhr a. a. O. S. 304.
2) Vergl. Kern, Buddhismus. S. 78, 329.
3) Lassen a. a. O. II, 420.
4) Schiefner, Taranatha 102.
5) Schahname, bei Vullers a. a. O. S. 71 f.

gewesen sein. In Altgriechenland sehen wir dagegen den Baumfetischismus auch in spätester Zeit noch in voller Blüte. Wir erinnern nur an den heiligen Oelbaum auf der Akropolis zu Athen, an die Palme von Delos, an die Eiche in Dodona und den uralten Weidenbaum im Tempel zu Samos [1]). Hierher müssen auch die vielen „heiligen Haine" gezählt werden, deren Kultus auch die Römer teilten. So wie es in Hellas nicht an einem Mythus fehlte, der die Menschen aus Steinen entstanden sein läßt, so kennt die klassische Mythologie bekanntlich auch sehr wohl das Motiv der Verwandlungen in Pflanzen. Wir halten Ovids Metamorphosen selbstverständlich nicht für echt in dem Sinne, daß ihre mythologischen Figuren auch wirkliche Kultgegenstände gewesen wären, aber dem Typus nach gehören sie doch zu jenen Dichtungen, deren einfachere Formen wir auch bei den Indianern trafen.

Kelten, Germanen, Slaven, lettische und finnische Völker kannten und bevorzugten in gleicher Weise den Fetisch des Baumes in der Zeit geringerer technischer Fortschritte. Auch bei ihnen empfahlen sich der Wahl bestimmte Bäume in einer Weise, daß sich über ganze Arten ein Grad von Heiligkeit ausbreiten konnte. Die „heilige Eiche" der Gallier trug in der Mistel eine zweite fetischartige Pflanze, welche sich neben dem ruhenden Fetische verhielt wie ein Amulett oder ein Milongo der Afrikaner, die „Medizin" der Rothäute. Eichen, Ulmen und Linden, Wachholder, Hasel und Hollunder haben sich auf deutschem Gebiete noch Reste alter Heiligkeit erhalten. Bei einigen Slavenstämmen scheint die Linde mehr hervorgetreten zu sein, in der Lausitz und Neumark und angrenzenden Gegenden kommt der stattliche Holzbirnbaum häufig als Malbaum vor; er hat schon manche alte Begräbnis- und Kultstätte verraten. Die Gotteseiche der Hessen und „heilige Haine" der Slaven sind zu wiederholten Malen historisch bezeugt. In allen Berichten, die auf Augenschein beruhen, tritt gerade diese Art Kult am konkretesten hervor, während andere Angaben über das „Heidentum" häufig schematisiert erscheinen. So weiß der Chronist Cosmas den zu seiner Zeit in der Oberlausitz (Zagost) lebenden Heiden nichts vorzuwerfen, als den Kult heiliger Haine und geheiligter Bäume und die Sitte, ihre Toten in Wäldern und Feldern zu begraben. Damit stimmen die Angaben der deutschen Missionäre über den Kult der Nordslaven überein [2]). Aber auch auf diesem Wege konnte man sich dem Schnitzbilde nähern, das wir bei einzelnen Slavenstämmchen antreffen. Der abgestorbene Baum blieb als Stumpf stehen; eine Zeichnung, eine angehängte Waffe kam hinzu. Die Lappen des vorigen Jahrhunderts schnitzten auch den lebenden Fetischbäumen Figuren an [3]). Uns ist von jenem Kulte die „Linde" auf dem

---

[1]) Pausanias VIII, 23, 5.

[2]) Tietmar, Chron. VI, 26.

[3]) Leem a. a. O. S. 215.

Dorfplatze und die Sitte, über die Gräber den Schatten der Bäume zu breiten, geblieben. Der Malstein unter der Linde hat sich oft in ein christliches Bild verwandelt, und auch die mit Bildern bezeichneten Bäume in der Heide und in anderer Weise die mancherlei Zauberkräfte, die man Pflanzen bestimmter Art oder an bestimmten Stellen — alten Kultstätten — zuschreibt, sind Erinnerungen jener Zeit.

Ehe wir zu einer ganz anderen, scheinbar recht befremdlichen Art von Grabfetisch übergehen, müssen wir uns noch einen Augenblick bei einer etwas abseits liegenden Gruppe aufhalten. Wir nennen sie die der Exuvialfetische, weil Waffen und Schmuckkleider unter ihnen am meisten hervorstechen. Doch kann so ziemlich jeder Gegenstand beweglichen Eigentums zu derselben Ehre gelangen. Ursprünglich deckt der Begriff des Exuvialfetisches den des ältesten persönlichen Eigentums, entfernt sich aber allmählich je nach den Fortschritten der Wirtschaftlichkeit von demselben. Er beschränkt sich dann in strengerer Auffassung auf diejenigen Gegenstände, die dem Toten wirklich noch ins Grab folgen. Dann bleibt aber für eine andere Gruppe, welche er nur noch dem Principe nach beansprucht, während sie in Wirklichkeit dem Lebenden dient, das Merkmal einer unklareren Zauberhaftigkeit zurück. Andere wieder dient nicht infolge eines Widerstreites, sondern in der ausgesprochenen Absicht dem Lebenden, daß mit ihnen die Kraft und Macht und aller Rechtsanspruch des Toten, beziehungsweise dessen Geist selbst auf ihn übergehe.

„Stab und Schale“ haben wir schon oben gleichsam als Urrepräsentanten des ältesten Besitzes und darum als die altertümlichsten „Leibzeichen“ des Menschen kennen gelernt. Scepter, Speer und Schwert sind Stufenformen des ersteren; die letztere erscheint als Becher und Gefäß von mancherlei Art. „Schwert und Becher“ erklärt Strabo[1]) für die ältesten Gegenstände der Besitzaussonderung bei niederen Rassen; wo alles noch der Gemeinschaft gehört, heften sich doch diese zwei Gegenstände schon an die Person, wir werden also auch in deren Bereiche die ältesten Exuvialfetische erwarten müssen.

Timäus von Tauromenium bezeichnet Stäbe (Heroldstäbe) und einen thönernen Topf als die Penaten, beziehungsweise die Fetische derjenigen Penaten, welche Aeneas von Troja nach Lavinium gebracht habe. Mommsen[2]) hatte volles Recht, Timäus als einen Fabler abzuweisen; aber wir können nicht glauben, daß er auch um den Brauch seiner Zeit im allgemeinen nicht gewußt habe, weil man die Penaten nicht der Neugierde bloßzustellen pflegte. Treuer als sonstwo wurde das Geheimnis der Penaten im Hause der Vesta gewahrt, und dennoch wissen wir, daß auch hier ein irdenes Gefäß zu den Penaten-Fetischen gehörte. Elagabal, der es nach

[1]) Strabo, S. 300.

[2]) Mommsen, Röm. Gesch. I, 472.

Lampridius an sich nahm, fand es leer und zerbrach es. Eine größere Zahl gleichgebildeter beließen aber dem römischen Volke die Hoffnung, doch immer noch das echte zu besitzen [1]). Auch andere Kulte Roms besaßen Exuvialfetische; so der des Jupiter Feretrius neben dem Kieselstein einen Szepterstab, der Marskult Lanzen und Schilde (Ancilien). Im Tempel des Herkules befand sich dessen Keule und sein ausgepichter Humpen — eine andere Form von Stab und Schale [2]). Servius nennt unter dieser Gruppe von Heiligtümern auch noch den Gürtel der Göttermutter, das Szepter des Priamus und das Kleid einer trojanischen Prinzessin.

Das Schmuckkleid hat es neben der Waffe nur vereinzelt zu höherer Bedeutung als Fetisch gebracht. Voran steht in dieser Hinsicht der „Maro" genannte breite Hüftengürtel der Polynesier. An einem solchen Fetisch-Maro haftete auf Tahiti der Besitz der königlichen Gewalt; er wurde, in ein Bündel zusammengerollt, als Fetisch und Reichskleinod zugleich bewahrt [3]). An die Eigentümlichkeit dieses Kleides erinnert die des Mantels der persischen Sofis. Doch hatte dieser nur priesterliche Bedeutung, und an seiner Uebergabe hing die des priesterlichen Lehramtes [4]). Auch die jüdische Erzählung von Elias kennt dieselbe Bedeutung des Prophetenmantels. Diademe und Kronen entstammen dem Stirnschmucke der Binden, wie sie einst in gewissen Kulturkreisen die väterlichen Häupter ausgezeichnet haben müssen. Als sich die Würde dieser in eine priesterliche und eine königliche engeren Sinnes auflöste, kennzeichnete die ältere Form der Binden und Kränze den Priester, die jüngere des reicheren Schmuckes den Fürsten. Der fetischhafte Charakter dieses auszeichnenden Schmuckes ruht in der Vorstellung, daß sich derselbe immer noch im Besitze seines früheren Trägers befindet, dieser daher unsichtbar bei ihm weilt und dem jeweiligen Träger jene Macht mitteilt, die ihm selbst innewohnt. Bezieht sich diese auf ein Herrschaftsverhältnis, so herrscht also immer noch durch die „Insignien" und deren jeweiligen Träger der göttliche Ahn eines Geschlechtes oder der Stammherr eines Landes. Diese Vorstellung durchläuft in der Geschichte alle denkbaren Formen von den rohesten bis zu denen sublimer Verflüchtigung. Sie schließt im Grunde auf der untersten Stufe an den Mumienfetisch und die an ihn sich knüpfende Vorstellung an, daß der Mensch durch ihn der schützenden Macht des Geistes sich versichere. Auf dieser Stufe handelt es sich freilich noch nicht um Macht und Schutz der Herrschaft; mit fortschreitender Organisation aber tritt beides hervor. Die Sitte der Sakalaven auf Madagaskar bezeichnet einen erwähnenswerten Uebergang, indem der Mumienfetisch schon sehr reduziert erscheint. Bei der Königs-

[1]) Vergl. Göll, Geheimnisse der Vesta, in „Ausland" 1870, 1; 153.
[2]) Solin. 1, 18. Servius ad V. Ae. VIII, 276.
[3]) Hawkesworth a. a. O. VI, 332.
[4]) Malcolm, History of Persia t. II, p. 394.

familie der Maruseranauen nimmt man vor der zweiten Bestattung von der zerfallenen Königsleiche einen Halswirbel, einen Nagel und ein Büschel Haare und verwahrt diese Reliquien in einem Krokodilszahne. Das Recht auf die Königswürde ist dann von dem Besitze dieses Fetisches abhängig. „Die Howas, welche diesen Aberglauben der Sakalaven kannten, haben seit ihrem Eindringen in den Süden von Menabe sich weniger um die Person des Königs, als um diese Reliquien gekümmert, welche sie stets unter dem Vorwande, ihnen die schuldigen Ehren zu bezeigen, aufs sorgfältigste bewachen" [1]). Wie dann im allgemeinen bei steigender Kultur der Mumienfetisch zurück- und der Exuvialfetisch hervortritt, so werden auch in diesem Zusammenhange die Reliquien immer mehr durch die Insignien abgelöst; aber auch im Bereiche relativ hoher Kultur findet sich vereinzelt noch beides vereinigt. Als Karl IV., dessen berühmt gewordene Reliquienverehrung weder außer Zusammenhang mit den Anschauungen der Zeit, noch mit unserem Gegenstande steht, für sein Königreich Böhmen eine neue Krone fertigen ließ, übergab er sie nicht in das Eigentum seiner Nachfolger, sondern in das des Landesheros St. Wenzel, von dessen Reliquienhaupte sie nur für genau begrenzte Zeiten dem jeweiligen Nachfolger geliehen werden sollte. Sie wurde in streng juristischem Sinne, nicht nur figürlich, eine Krone des heiligen Wenzel. Weiter hinauf griff die Auffassung der Zeit nur deshalb nicht, weil sie bei der Aera des Christentums stehen blieb. Wir wundern uns darum nicht, wenn einige Jahrhunderte vorher auch der deutschen Königskrone eine Heiligkeit ähnlicher Vorstellungsweise anhaftete. Wie so häufig der Verkehr mit dem Göttlichen in uralter Weise durch das Entsagungswerk des Fastens angebahnt wurde, so rühmt es Widukind [2]) an Otto I., daß er, so oft er die Krone aufsetzen mußte, vorher gefastet habe. Aus ähnlichen, seiner Zeit noch völlig geläufigen Vorstellungen muß die Handlungsweise Heinrichs II. entsprungen sein, der als Kronbewerber nach Otto III. an dessen Leichnam und Schmuck festhielt, während sich aus dem gleichen Grunde Erzbischof Heribert im voraus der „heiligen Lanze" bemächtigt hatte [3]).

Diese Lanze erinnert uns aber daran, daß die größte Menge aller Exuvialfetische aus der Gruppe der Waffen entnommen ist. In der Odyssee erscheinen die väterlichen Häupter in der Versammlung durch Stäbe gekennzeichnet. Der geschichtslose Stab erscheint hier nur als ein Leibzeichen der Herrscher, und er war und ist zum Teil noch als solches von der weitesten Verbreitung. In Westafrika besteht nach H. Zöllers Zeugnisse noch jetzt die alte Uebung. Wenn ein Häuptling den Kaufleuten eine Botschaft sendet, so beglaubigt er den Boten vor diesen durch Mitgabe seines Stabes;

---

[1]) Nach Alf. Grandidier, „Globus" 1872, 2; 270.

[2]) Widukind II, 36.

[3]) Dietmar a. a. O. IV, 30 f.

in ihm ist der Häuptling selbst repräsentiert, gerade so, wie durch das ähnliche intime Besitzverhältnis ein Geist in seinem Fetisch. Ebenso senden die Kaufleute ihre Boten mit ihrem Stabe aus, und Stäbe, die man in dieser Weise verwendet, sind oft von großem Werte, weil es darauf ankommen muß, sie als Individualitäten zu kennzeichnen. Die Stäbe und Keulen, welche ehedem bei uns die Gerichtsbarkeit bezeichneten, sind ähnlichen Ursprungs. In anderen Gebieten ging zu gleicher Verwendung und in gleicher Bedeutung aus dem Ringe durch das eingeschnittene Zeichen der Persönlichkeit der „Siegelring“ hervor. Ringe ähnlicher Art bildeten die Exuvialfetische in den skandinavischen Tempeln.

In der Iliade haben einzelne Stäbe oder Scepter jener Art ihre förmliche Geschichte, und ihre Herkunft reicht hinauf bis in die Dämmerung des Göttlichen; dadurch werden sie vom Leibzeichen zum Fetisch. Vom Stabe ist die Lanze nur durch eine geringe Differenzierung verschieden. Ossian, den man immerhin mit Vorsicht als eine Quelle für die Geschichte des Volksbrauches benutzen kann, hat uns eine nicht uninteressante Form der Uebertragung einer solchen Fetischwaffe aufbewahrt. Fingal [1]) führt den Schlachtspeer seines Ahnen Trenmor, und indem er diesen wieder feierlich seinem Sohne Ossian übergibt, richtet er in hergebrachter Weise einen Denkstein auf und verscharrt unter demselben sein Schwert und den Buckel des Schildes. Diese rudimentäre Uebung, deren Sinn nicht zweifelhaft sein kann, erzählt uns gleichsam die Geschichte einer solchen Fetischwaffe. Fingal, der seine Führerschaft an seinen Sohn aufgibt, errichtet scheinbar sein eigenes Grab; da hinein, wohin sie gehören, legt er seine Waffen; nur die eine entzieht er demselben, um sie in der Hand des Nachfolgers fortleben zu lassen. Indem er dabei die Hilfe des Geistes seines Ahnen Trenmor, dessen Grabschatze in solcher Weise zuerst der heilige Speer entrissen worden war, für den künftigen Speerträger anruft, gibt er dadurch der alten Ansicht von der Untrennbarkeit des Geistes von seiner Waffe einen der Zeit der Dichtung entsprechend sublimierten Ausdruck.

In der That erzählen uns viele Sagen den Ursprung solcher Fetischwaffen in derselben Weise, wie ihn jener altgälische Brauch andeutet; sie lassen den Sohn des Vaters Waffe im Grabe suchen und aus demselben hervorziehen. Diese Anschauung ist für die ossianische Mythologie, die keine Geister kennt außer solchen, die aus dem Grabe steigen, noch völlig zutreffend; aber sie wird mit Bezug auf höhere Geister und unter fortgeschritteneren Fetischstufen, die wir noch kennen lernen werden, unmöglich. Sobald die höheren Geister ihren Sitz nicht mehr in der alten Erdenwohnung, sondern über der Decke des Himmels haben, können die Exuvialfetische nicht mehr der Erde entstammen; es drängen sich dann die Mythen des Inhalts: sie seien „vom Himmel gefallen“. Oder die Legende umflicht

---

[1]) Ahlwardt, Ossian; Temora VIII, 385 ff. II. Seite 249.

ihre Herkunft mit einem bunten Gewebe, wie, um nur ein Beispiel anzudeuten, die vom „heiligen Gral" oder die von der „heiligen Lanze". Das Weihende ist in beiden Fällen die Berührung mit dem Blute der Gottheit. Im übrigen gehört sichtlich die Gralsschale, insoweit sie einer älteren, wie man glauben darf, keltischen Vorstellung entspricht, der Gruppe der zuerst betrachteten Exuvialfetische an, deren fernerer Mythus dann durch die Einfügung in die christliche Legende vorgezeichnet war.

Die Waffe, als der verbreitetste Exuvialfetisch, kann das letztere in einer doppelten Weise sein, entweder als ein befestigtes Mal oder als ein beweglicher Gegenstand; das letztere ist bei allen den „Erbwaffen" der Fall, welche mitsamt ihrer Heiligkeit doch immer wieder als Waffen in Gebrauch treten. Ein richtiger Malfetisch war nach Herodot das Schwert bei den Skythen. Jeder Gau hat, wie wir schon wissen, seine gemeinsame Malstätte, und auf dem großen Holzstapel derselben ist als „Bild" der Todesgottheit, die zugleich die Gottheit des würgenden Krieges — Ares — ist, ein „altes" eisernes Schwert aufgerichtet. „Diesem Schwerte bringen sie alljährlich Opfer von Vieh und Pferden", und zwar mehr als irgend einer anderen Gottheit [1]). Noch in einer viel jüngeren Zeit sehen wir denselben Schwertfetisch in diesem Gebiete herrschen. In denselben Gegenden haben nach Ammianus Marcellinus nachmals auch die Alanen das Schwert verehrt, und auch die Hunnen scheinen nach der Sage, daß ein Hirt das aufgefundene „Schwert des Mars" der skythischen Könige dem Attila gebracht habe [2]), denselben Kult aufgenommen zu haben.

Die Lanze teilt mit dem Stabe die größte Verbreitung als Fetisch. Wir finden sie bei den Naturvölkern [3]) wie bei Griechen und Römern; sie dient, wie wir noch sehen werden, besonders als tragbarer Fetisch im Kriege und nimmt in älterer Zeit unter den deutschen Reichsinsignien die hervorragendste Stelle ein. Noch im 14. Jahrhunderte erkennt man in dem Besitze der Lanze und der Nägel Christi „die Beweise der Rechtmäßigkeit des Kaisers und des römischen Königs" [4]). Um den Besitz derselben drehte sich daher so mancher Kampf.

Der fetischhafte Charakter der Erbwaffen zeigt sich im ganzen Gebiete der außerklassischen Kultur Europas in ihrer Verwendung beim Schwur. Von den Quaden wird als Sinn ihres Waffenschwures ganz richtig angegeben, daß sie in ihren Klingen ihre Gottheiten verehrten. Von den skandinavischen Russen, von Dänen, Sachsen und Tschechen wird der Brauch festgestellt [5]). Die Franken konnten nach Zeugnis ihrer Volksrechte auch

---

1) Herodot IV, 62.
2) Jordanis, De reb. getic. 35.
3) Nachtigal a. a. O. II, 695.
4) Alb. Mussati Ludovicus Bavarus. Böhmer Fontes I.
5) Belege bei Grimm, Rechtsaltert. S. 515.

als Christen nur schwer dahin gebracht werden, beim Schwure die Reliquien der Heiligen an die Stelle ihrer Waffen treten zu lassen.

Der letzte Ausklang des Exuvialfetischismus ist die verdunkelte Vorstellung von einem besonderen Werte von „Erbsachen“, denen entweder eine „Zauberkraft“ oder ein „Glückssegen“ anhafte. Dieser heute noch im Volke lebende Glauben reicht in Sagenerinnerungen bis an die Grenzen des echten Heidentums zurück. Höskuld, der Isländer, will seinem unechten Sohn ein gleiches Erbe lassen, wie seinen echten; da dieser einer widerspricht, gibt er jenem nur Sachen von geringem Wert, legt aber seines „Geschlechtes Glück“ dazu[1]). Wigfus, ein Herse in Norwegen, sagt beim Abschiede zu seinem Tochtersohn, den er nicht mehr wiederzusehen meint: „Ich will dir diese Kostbarkeiten unseres Geschlechtes geben: einen Mantel, einen Spieß und ein Schwert, zu welchen unsere Stammväter und Vettern ein großes Vertrauen gehabt haben; solange du sie behältst, hoffe ich, wird dir nichts mangeln; aber entäußerst du dich ihrer, so fürchte ich für dein Glück“[2]). Am Kurischen Haff bildete noch lange in ganz altertümlicher Weise der „Erbhaken“, d. i. der Kesselhaken, welcher schon von Geschlecht zu Geschlecht in der Berührung mit dem Herde gestanden, einen Fetisch. Als 1709 die Pest drohte, zogen die Bewohner von Sarkan mit einem „Erbhaken“ einen Kreis um ihren Ort, und die Pest konnte ihn nicht überschreiten. In anderen Fällen bilden wieder gerade Schüsseln, außerdem Schlüssel solche Erbstücke, mit deren Hilfe man beispielsweise einen unbekannten Dieb erforschen kann, ganz so wie in Afrika mit Hilfe wirklicher Fetische geschieht. In neuerer Zeit sind auch „Erbbücher“ und insbesondere „Erbbibeln“ hinzugekommen, und auch sie dienen zu Orakelzwecken. Noch im Jahre 1883 ergab eine Gerichtsverhandlung, daß man in Osthavelland immer noch mittelst „Erbbuch“ und „Erbschlüssel“ den Dieben nachspürt.

Waffen, welche sich schon durch ihren Stoff als solche der Vorzeit kenntlich machten, mußten darum wohl allgemein in den Geruch der Heiligkeit gelangen. Wir zählen hierher nicht jene Steinklingen, welche der konservative Kult in Aegypten, wie in Israel und anderwärts bei gewissen Funktionen in Gebrauch erhielt, wohl aber jene in der Erde gefundenen Steinwaffen, welche sowohl bei den Chinesen, wie nach Plinius schon bei den Alten für Heiligtümer galten. Pfeilspitzen aus Feuerstein trug man in Etrurien ebenso als „Amulette“, wie sich der Maori ähnliche Fetische an den Hals hängte. Die sehr verbreitete Sage, daß die aus der Erde gegrabenen Steinbeile vom Himmel geschleuderte Blitzkeulen seien, entspricht einer schon erwähnten Auffassung, die mit dem Fortschritte vom Erdfetischismus zum Uranismus zusammenhängt[3]).

---

[1]) Laxdäla Saga.

[2]) Viga Glums Saga.

[3]) Vergl. Lenormant, Anfänge der Kultur. Jena 1875. I. 114 f.

Wir wissen bereits, daß die Bestattung der Toten zur Erde nicht die einzige, auch nicht die älteste und ursprünglich verbreitetste Art ihrer Versorgung war. Eine viel ältere Form ist im Parsismus zum Systeme entwickelt uns erhalten, bestehend in der Hingabe der Fleischteile an die Tiere. Das Verlassen der Leiche, das Hinauswerfen derselben in die Heide, selbst das Versenken in Fluß und See, das Aussetzen auf den Bergen, alles das, ursprünglich am weitesten verbreitet, muß denselben Erfolg gehabt haben. Selbst das Begraben hinderte nicht, daß wühlende und schleichende Tiere an die Zerstörungsarbeit gingen, wie ja noch immer die Volksvorstellung den Leichnam in der Erde als eine Beute von Würmern und Schlangen denkt; die ältere Sprache unterschied aber nicht einmal die Begriffe Wurm und Schlange. Selbst die Erhebung der Leichname auf hohen Gestellen, wie sie im Südseegebiete üblich ist, gewährt nicht vor jedem Tiere Schutz. Nur eine vollendete Mumifizierung und das Verbrennen entreißen den Menschen der Tierwelt; sie sind aber die am wenigsten ursprünglichen Bestattungsarten, und gerade der Tierkultus in den Gebieten ihrer einstigen Verbreitung beweist, daß sie auch in diesen anderen Arten der Bestattung nachfolgten.

Es liegt nun ganz in der Konsequenz des urmenschlichen Gedankenganges, dasjenige Tier, welches die blutgefüllten Fleischteile eines Menschen in sich aufgenommen hat, mit der jenen Teilen anhaftenden Seele desselben genau in dieselbe enge Beziehung zu setzen, in welcher auf jüngerer Stufe das Grab und Mal zum Dahingegangenen stehen, und durch diese Verbindung wird das Tier der Fetisch eines Geistes, ohne daß auf diese Grundvorstellung die Spekulation über die mögliche Art einer solchen Verbindung einen Einfluß hätte. Die Menge der gebräuchlichsten Fetische weist ganz deutlich auf diesen Ursprung der Vorstellung hin. Er ist aber nicht der einzige. Wie die Seele auch durch ein Besitzverhältnis an ihre Leibsachen gefesselt ist, so kann auch das Tier durch ein gleiches Besitzverhältnis zum Geiste in dieselbe Beziehung treten. Die Fetischtiere der ersteren Gruppe sind als solche kennbar, die sich von Leichen oder doch der Vorstellung nach von Leichenstaub nähren, wie Raubtiere, Aasvögel, Haifische, Krokodile, Schlangen; zur zweiten Gruppe zählen solche, welche frühzeitig zum Menschen in ein Verhältnis halber oder völliger Zähmung getreten sind, Ziegen, Schafe, Rinder, Tauben, Pfauen und ähnliche. Sind es wirkliche Nutztiere, wie die zuerst genannten, so bleibt der Fetischismus individuell oder er beschränkt sich auf bestimmt gezeichnete Spielarten — der Apis, der „weiße" Elefant, das „weiße" Roß. Im anderen Falle umfaßt er oft die ganze Art. Mitunter auch treffen beide Momente des Tierfetischismus, Leichenverzehrung und Besitzverhältnis, zusammen, wie beim Hunde, der Hauskatze, dem Huhn. Wie endlich, nachdem einmal die Vorstellung auf dem angegebenen Wege geschaffen ist, jeder Stein der Mutmaßung nach ein Fetisch sein oder dazu gemacht werden kann, so gewährt auch die Menge

der durch die angegebenen Momente bezeichneten Fetischtiere dem Reste aller übrigen Einlaß in diesen Vorstellungskreis; es bleibt kaum eine Tierart, mit der es der Mensch nicht da oder dort einmal versucht hätte.

Die ursprüngliche Ideenverbindung erscheint nur wenig verdunkelt, wenn im Horapollo (I, 6) der Fetischcharakter des Sperbers damit erklärt wird, daß er ein Seelenbild sei, weil er sich wie die Seele vom Blute nähre. Im Kulte bezeichnet das „Bild" ursprünglich den Fetisch ohne jede Rücksicht auf Aehnlichkeitsmomente. Daß die Seele an das Fleisch des Leichnams gebunden ist, diese kindliche Vorstellung der Urzeit haben nicht bloß Aegypter, sondern auch noch die Griechen bewahrt. Wenn Hunde und Vögel den Leichnam bis auf die Knochen benagt, dann erst verläßt ihn die Seele [1]). Nur hält Homer nicht mehr an der Konsequenz fest, daß die Seele nun auch mit dem Fleische in jene Tiere gelangt sein müsse; und doch verrät wieder die Stellung des Adlers, der Eule und des Wolfes in der Mythologie, daß auch hier einst dieser Zusammenhang in der Vorstellung bestanden hat. Erst auf halbem Wege der Verdunkelung steht eine tibetanische Auffassung. Cooper sah, wie auf den tibetanischen Leichenstätten Krähen und Geier die Leichen bis auf die Knochen benagten. „Die Tibetaner glauben, daß der Geier, wenn er in die Lüfte schwebt, einen Teil vom Geiste des Verstorbenen in den Himmel trägt." Darum strebt der Reiche danach, daß sein Leichnam von den Priestern für diese Tiere präpariert werde, während der Arme, der die Kosten des Verfahrens nicht erschwingen kann, verscharrt wird [2]). Es hat sich also wenigstens noch so viel von der Logik der alten Auffassung erhalten, daß der Vogel, der den Leib verzehrt, auch den Geist mit sich davonträgt.

Diejenigen Arier, welche am längsten in der Nachbarschaft dieser Hochlande verweilt, hielten auch am zähesten an dieser Art des Fetischismus fest, auch wenn die weit fortgeschrittenen Religionsformen, wie sie der Parsismus entwickelte, eine Verdunkelung der Deutung bewirken mußten. Auch aus der relativ späten Fixierung persischer Kultvorstellungen geht noch immer mit Deutlichkeit hervor, daß ehedem Hund und Geier und daneben, nicht eben seltsamerweise, die Fliege die mächtigsten Geistertiere gewesen seien. Die Unscheinlichkeit der Fliege schließt sie keineswegs vom Fetischismus aus; denn auch sie ist ganz vorzugsweise ein Leichentier. „Zu den Zaubermitteln der Lappen gehörten auch die Zauberfliegen, welche eine Art böser Geister in Gestalt der Fliegen waren" [3]). Eine Geschwulst, ein Anschwellen des Leibes, ja selbst einen Blutsturz schrieb man diesen Fliegengeistern zu. Man hielt sie aber auch in Büchsen, um sie gelegentlich zum Schaden anderer auszulassen. Dieselbe Vorstellung muß aber auch auf

---

[1]) Odyss. 14, 133.
[2]) „Globus" 1872, 1, S. 169.
[3]) K. Leem a. a. O. S. 239.

germanisch-christlichem Gebiete fortgelebt haben; denn nicht selten, wenn ein Missionär das Glück hatte, ein heidnisches Götterbild zu stürzen, sah er mit eigenen Augen den bösen Dämon als Fliege oder Fliegenschwarm aus demselben hervorbrechen, und ähnliches hat man bei Teufelsaustreibungen erlebt [1]).

In der Auffassung des Parsismus gehört der Fliegenfetisch den feindseligen — turanischen oder mongolischen — Stämmen des Nordens an. Nach Bundehesch [2]) ist es der böse Ahriman selbst, „der unter Fliegengestalt alles Geschaffene durchstreifte. Gegen Süden in Mittag verheerte er die Erde ganz". Nach Vendidad [3]) ist es der böse Dämon Nesosch, der von Norden her im Fliegenkörper auf jeden Sterbenden zustürzt. Nur der Hund von bestimmter Rasse ist imstande, den Fliegengeist „zu schlagen". Es kommt darum darauf an, daß ein Toter früher von einem solchen Hunde „gesehen" werde, ehe der Fliegendämon herbeistürmt, und darum wünschte der Parse im Angesichte eines Hundes zu sterben, darum hält man dem Sterbenden einen solchen vor. Dies konnte ehedem keinen anderen Sinn haben, als daß der Fetisch des Hundes bestimmt war, die Seelen aufzunehmen und so vor anderen nach ihrem Genusse lüsternen Geistern zu retten. Wenn nun der Hund in scheinbar rationalisierender Weise [4]) als der Wächter der Welt gerühmt wird, die „durch seinen Verstand" bestehe, so hat der vorzeitige Mensch doch auch dieses Wächteramt in seiner dämonistischen Weltanschauung nur aus dem Fetischismus des Hundes begreifen können. Ormuzd nennt und preist in solcher Weise den Hund auf die charakteristische Frage Zoroasters: „Welches (Geschöpf) stellt sich zu jeder Mitternacht gegen Ahriman, der von tausend Seiten her eindringt?" Homer und Ossian bezeugen in gleicher Weise den so weit verbreiteten Volksglauben, daß der Hund deshalb ein so ausnehmend nützlicher Wächter sei, weil er die Geister — als Ursachen aller Gefahren — zu sehen vermöge. Aus dieser Kraft aber läßt sich auf sein eigenes Geistwesen schließen. Der Hund gleicht darin nach der parsischen Offenbarungslehre dem Feuer, indem auch dieses in der Nacht die Geister von der menschlichen Lagerstätte hinwegscheucht. Darum sagt Ormuzd vom Hunde: „Hebt er seine Stimme an, so ist die Welt im Licht." Darum sind denn auch Feuer und Hund dem Perser in gleicher Weise Fetische; nur daß die Richtung der Religionsentwickelung dahin geht, die Göttlichkeit jenes zur Herstellung einer Kulteinheit zu erheben, die des letzteren herabzudrücken. Jenes reißt allen Kult an sich, der Hund hört offiziell auf, ein Gegenstand des Kultes zu sein. Doch eigentlich auch das nicht einmal: denn die Vorschriften über Ernährung

---

[1]) Acta Bened. sec. 1. p. 238.

[2]) Bundehesch III.

[3]) Vendidad, Farg. VIII.

[4]) Vendidad XIII.

und Pflege des Hundes umfassen vielmehr alles, was das Wesen des Kultes in älterem Sinne ausmachte.

Dem Hunde gesellt sich auf persischem Boden der Hahn in jeder Beziehung zu: auch er ist ein Leichenvertilger und ein Rufer in der Nacht. Hund und Hahn streiten gegen die Dämonen [1]). Aber auch hier hat schon im Parsismus die Umdeutung begonnen; indem er nur noch im Feuer einen echten Fetisch erkennt, versucht er auch des Hahnes Dienstleistung rationalisierend zu deuten. Es ist ein böser Dämon, der den Menschen zu ihrem Verderben den Schlaf schickt, da ruft der Hahn sie wach, und darin liege sein Schutz. So ist denn auch der Hahn als Bild der Wachsamkeit in die Symbole des Christentums eingetreten. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß ihm, wie so vielen anderen Haustieren, ein wirklicher Kultus zu seiner ursprünglichen Domestikation und Verbreitung geholfen habe. Wenn man in Rom Hühner einführte, um durch sie zu orakeln, so war das ein richtiger Kultzweck. Dem Hahne, der noch auf unseren Thürmen gegen die Dämonen Wache hält, ging es auch im Buddhismus ähnlich wie bei uns. In Tibet ist er „dem Buddha geheiligt", und Cooper sah über tausend auf den Dächern der Klöster, deren keiner je geschlachtet wird [2]). So hat man einst die „heiligen Tiere" als Besitz und Fetische der Götter bei den Tempeln gehalten.

Auf den Sandwichsinseln wurde der Haifisch in hervorragender Weise als Fetisch verehrt. Obgleich aber auch hier das Kult- und Mythensystem kein ganz unentwickeltes mehr war, so hatte man doch in dieser Weltabgeschiedenheit den ursprünglichen Sinn dieses Fetischismus in voller Klarheit festgehalten. „Die Fischer wickeln ihre Verstorbenen zuweilen in rohes Zeug und werfen sie in die See, um von den Haifischen verschlungen zu werden, weil sie der Meinung sind, daß der Geist des Verstorbenen in den Haifisch, welcher den Körper verschlingt, übergehe und die Ueberlebenden dadurch bei irgend einem Unfall zur See von diesen gefräßigen Ungetümen verschont bleiben würden" [3]). Es ist aber gerade sehr lehrreich, daß die Hawaiianer trotz dieser Klarheit der Auffassung doch dasselbe thaten, was bei den uns näher stehenden Völkern die Forschung so sehr verwirrt hat, daß sie nämlich wie diese auch den göttlichen Geist ohne weitere Unterscheidung mit dem Namen des Fetisches benannten. Gerade wegen der Klarheit der Vorstellung war jede Unterscheidung unnötig; dem Europäer aber, dem diese Begriffe entfallen waren, mußte es völlig irrationell erscheinen, wenn ein Mann vor ihm erschien, „der für einen Propheten gehalten zu werden wünschte, indem er behauptete, ein Haifisch habe ihn inspiriert, wodurch er imstande sei, zukünftige Dinge vorherzusagen" [4]). An diese

[1]) Bundehesch XIX; Vendidad XVIII.

[2]) „Globus" 1872, 1. S. 45.

[3]) Ellis a. a. O. S. 200.

[4]) Ebend. S. 27.

Haifische nun müssen wir zweifellos jene Krokodile anschließen, die im malaiischen Gebiete selbst noch unter mohammedanischen Bevölkerungen eine fetischhafte Verehrung genießen. Auch hier weiß man noch, daß es die Seele ist, welche in Tiger, die darum heilig gehalten werden, übergeht [1]).

Auch die Gebiete der nordostasiatischen Kultur behielten einen Rest des Fetischismus. Nach Stuhr [2]) verehrte man in China Tiger und Hunde, doch nur in bestimmten Individuen und nicht ohne eine Art Genehmigung der Behörde. In Japan aber blieb mit der alten Kami- oder Sintoreligion, welche nichts anderes als der primitive Dämonismus ist, auch der Fuchsfetisch in Verbindung.

In Amerika ist der Tierfetischismus, und zwar in wenig verdunkelten Formen, durchweg verbreitet, nur daß die Beschränkung, die in seinem Grundgedanken lag, weggefallen ist. Es entspricht der Organisationsstufe vieler Stämme, daß auch die Kultbündnisse ganz individuell sind, zumeist nur je einen Menschen und einen Geist umfassend. Die Wahl dieses Geistes überläßt die Rothaut meist der Andeutung eines Traumes, und da sie auf solche Weise nur im Zusammenhange mit einem sichtbaren Fetischgegenstande erfolgen kann, so ist absolut kein Gegenstand, kein Hausgerät, keine Pflanze und sonach auch keine der Tierarten ausgeschlossen, sie mag außer jener Traumandeutung noch irgend eine Beziehung zum Kulte haben oder nicht [3]). Der große Geist, Kitschi Manitu, einiger Nordstämme wird von dem Vogel Wakon durch die Wolken getragen, und während man sich [4]) in dieser Ausdrucksweise den richtigen Sinn des Fetischismus gewahrt hat, gilt ebenso bezeichnenderweise doch auch wieder Wakon selbst [5]) den Dacota als großer Geist oder Gott. Wenn es dann wieder feststeht, daß dieser Geist, wie andere Geister auch thun, in den Wolken den Donner erregt, so ist der Naturmythus angebahnt, demzufolge das Geräusch des Donners durch den Flügelschwung jenes Vogels verursacht werde. Dieser Mythus ist auch bei Mandans, Mönitarris und Assiniboins verbreitet und läßt auch hier auf einen ähnlichen Fetischismus schließen. Assiniboins, welche diesen Vogel gesehen haben, schildern ihn als sehr klein, und so haben auch die Azteken ihren großen Huitzilopochtli einst als winzigen Kolibri, Huitziton, verehrt und benannt. Bei anderen Rothäuten dagegen ist der Truthahn oder eine riesige Art desselben der Gottesvogel. Auch der Mythus kann uns dann nicht mehr überraschen, daß es dieser Vogel ist, dem wir die Schöpfung der Welt verdanken. Wenn dann umgekehrt bei Stämmen des Westens die Krähe die Welt geschaffen hat [6]),

---

[1]) Waitz a. a. O. V, 167.

[2]) Stuhr, Schamanentum. S. 22.

[3]) Waitz a. a. O. III, 127 f.

[4]) Müller a. a. O. S. 120.

[5]) Ebend. S. 71 und 106.

[6]) Basler Missionsmagazin 1834. S. 631.

so wissen wir ebenfalls, woran wir sind. Manche Rothäute bewahren ein Rabengerippe als Fetisch, und wieder andere verehren die Eule. Die Delawaren und die Floridabewohner ältester Zeit bewahrten den Reliquienfetisch einer Hirschhaut. Der erste Stamm des Delawarenbundes hatte eine Schildkröte zum Urahn. Sonach war auch dieses Tier einst in seinem Kreise der Fetisch des ersten Menschen oder des großen Geistes, und der daraus entquellende Mythus reicht weit über den Kreis des heutigen Kultes. Die ganze Schöpfung ruht auf der Schildkröte [1]), Erdbeben und Wasserfluten sind die Aeußerungen ihrer Bewegung.

Sehr verbreitet unter allen Rothautstämmen ist der Fetisch des Hasen; auch er teilt dann als „großer Hase“ mit dem großen Geiste Namen und Ehren [2]). Er hat das Menschengeschlecht hervorgebracht und die Erde selbst aus einem Sandkörnchen geschaffen, das er aus der Tiefe des Wassers hervorholte. Der Büffel heißt bei manchen Stämmen „das Tier des großen Geistes“, und die weiße Haut einer Büffelkuh bildet einen Reliquienfetisch [3]). Auf der Insel Manitualin im Huronsee wohnt der große Geist als Biber. Das schützt aber die Biber im allgemeinen nicht vor der Jagd, denn nur einer, der „große Biber“, ist Fetisch und empfängt vor der Jagd Tabakopfer. Auch dieser Biber ist Weltschöpfer. Außer der Schlange sind noch Krokodil, Wolf, Bär, Fischotter und Eichhörnchen zu nennen.

Die Stämme Südamerikas stehen auf demselben Standpunkte. Wenn ein Stamm [4]) sogar glaubt, alle Krankheiten rührten von einem „bösen Tier“ her, so deutet das auf eine fast ausschließliche Herrschaft des Tierfetischismus. Unter den Säugetieren treten hier die Unze und andere Katzenarten, unter den Vögeln die Geierarten hervor. Bei den Kulturvölkern Mittelamerikas erhielt sich auch abgesehen vom Schlangenkult, der überall innerhalb dieser Kategorie am weitesten heraufreicht, der gesamte Tierfetischismus mehr in Geltung, als man nach einem allgemein geltenden Gesetze erwarten sollte. Dieses Gesetz stellt nämlich gleichsam eine Rangordnung der Fetischkategorien fest, nach welcher die fortschreitende Kultur den einzelnen den Vorzug zu erteilen pflegt. Mag die Stellung einiger Glieder in dieser Rangordnung, die im wesentlichen die der Zeit ist, zweifelhaft bleiben, sicher stehen der Himmels- und der künstlerische Bildfetisch einerseits als jüngere Glieder dem Grab- und Tierfetisch als älteren gegenüber. Schreitet nun ein Volk mit höherer Kultur zu einer der jüngeren Kategorien fort, so wird diese infolge solcher Verbindung auch in einem weiteren Kreise als die vornehmere zu gelten beginnen. Dann tritt all-

[1]) Klemm, Kulturgeschichte II, 164.
[2]) Loskiel a. a. O. S. 53.
[3]) Wied, Nordamerika I, 169 f.
[4]) Müller a. a. O. S. 257.

mählich die ältere Form als Brauch der Barbaren oder der niederen Volksschichten zurück, bei den herrschenden Stämmen aber wird sie in einer eigentümlichen, noch zu erwähnenden Weise von den jüngeren Formen gleichsam aufgesogen, da eine völlige Vernichtung der konservative Charakter des Kultes nicht zuläßt. Es ist unserem Gefühle verständlich, wie eine gehobenere Kultur eher Anstoß nehmen mußte an der Identifizierung des Göttlichen mit den immer wieder an die niedrigsten Beziehungen gefesselten Tieren, als an dem Gedanken, daß die Gottheit die leblosen Bildformen eines solchen umschwebe, ähnlich wie sie in der Nähe ihrer Malzeichen weilt. Aber nur sehr allmählich und auf vielen Mittelstufen verweilend erhebt sich die Praxis. In Mexiko hat sich diese Aufsaugung bereits vielfach vollzogen; der Fetisch des lebenden Tieres ist verdrängt durch den des Tierbildes, und auch dieses ist in eine Kombination mit jüngeren Bildformen eingetreten. Daneben lebte aber auch noch der Kult des lebenden Tieres fort; Bernal Diaz sah die Fetischschlangen. Ebensolche verwahrte man in Yukatan und Guatemala.

Hier müssen wir noch einen Augenblick bei einer sonderbaren Blüte dieses Kultes weilen; wir meinen die sogenannten Kalender des Majavolkes und der Mexikaner. In beiden bezeichnen Tierbilder die Monate und Tage, und es ist schon vor J. G. Müller [1]) nicht zweifelhaft gewesen, daß diese Tierbilder hier Gottheiten bedeuteten. Wie diese vielen Gottheiten dazu kamen, abwechselnd bestimmte Zeiträume zu „regieren“, das haben wir im Grunde schon bei einer ägyptischen Analogie [2]) kennen gelernt. Auch die Bevölkerung von Altmexiko stammte nicht von einem Ahnenpaare, wie die Sage Völker abstammen läßt, sondern bildete wie jedes große Volk die musivische Zusammensetzung zahlreicher Geschlechter, gelagert, wie in Mexiko noch sehr deutlich zu erkennen, teils auf gleicher Höhe nebeneinander, teils in Zeitschichtungen übereinander. Die neue Einheit des Staatskultes verschlang nicht — wie das Umgekehrte eine Specialität des Parsismus und Jahvismus allein war — die Kulte dieser zahlreichen Atome; sie alle lebten mit ihren verschiedenen Kultgegenständen und Fetischzeichen fort. Nur in einem zeigte sich die Unterordnung. Während der Staatskult sozusagen niemals das Auge schloß und um des Staates willen seine Götter immer wach erhielt, während solches auch die Kulte der engsten Familienverbände thaten, schlummerten diejenigen Geschlechter- und Verbändekulte, die einst auf einer unteren Stufe der Volkskomposition selbst Staatskulte gewesen waren, um, voneinander unabhängig, nur zu bestimmten Zeiten, zu ihren „Festen“ zu erwachen. Wie man die Toten nur von Zeit zu Zeit mit einem Totenfeste bedachte oder bedenkt, so wurden auch sie gleichsam zu den Halbtoten gezählt und auf ihre Festzeiten beschränkt. So war es in

[1]) Müller a. a. O. S. 481.

[2]) Vergl. Priestertum I, 549 f.

Aegypten, in Griechenland und Rom. Die Gottheiten der zwischen Sonderfamilie und Staat im historischen Fortschritte der Organisation eingeschalteten Kulte kamen, zu diesen Zeiten das Land durchziehend, unter die Menschen, und der Aegypter merkte diese Tage an, um die schreckhafte Begegnung der sichtbaren Gottheit — sichtbar war sie auch hier in ihren Tierfetischen — zu vermeiden. Die Majavölker und Mexikaner thaten dasselbe — zu anderem Zwecke. Wir wissen, daß die Kultbündnisse der roten Rasse im Gegensatze zu denjenigen der meisten Völker der Alten Welt stets individuell blieben; das gilt sogar noch von den Kulturvölkern Amerikas. Es entstanden keine Mysterienbündnisse von dem Umfange wie in Griechenland; jeder Mensch suchte sich seinen eigenen Schutzgeist, um sich ihm zu verbinden, und er erkannte ihn ausnahmslos in irgend einem Fetische. Dieser Fetisch mit seinem Geiste ist der „Nagual" der Mexikaner und bildet die Grundlage des im geheimen vielleicht immer noch fortlebenden Systems des „Nagualismus", welches vollkommen der japanischen Kami-Religion entspricht, der ursprünglichen und echten Form alles Dämonismus. Unterscheidend, aber der Sache nach unwesentlich möchte nur das Hervortreten des Tierfetisches im Nagualismus sein; Vögel, Säugetiere und Amphibien herrschen vor.

Wir erinnern uns auch der ganz allgemeinen Uebung, die Geister mit dem Namen ihrer Fetische zu benennen und fast ausschließlich durch diese Namen zu unterscheiden. Dadurch mußte eine Menge individuell ganz verschiedener Geister in eine Einheit des Namens zusammenfallen. Wenn nun auch die Geschlechter zu einer einheitlichen Organisation zusammenfließen, so mußte sich in Bezug auf das Kultsystem dasselbe vollziehen, was wir schon in Griechenland wahrnehmen konnten: der Name Skorpion oder Fisch, der früher für tausend verschiedene Geistpersönlichkeiten gebraucht worden war, deckte nun eine einzige, die aber von tausend Menschenindividuen und vielleicht auf mehreren Malstätten zugleich — wie in Aegypten und Hellas — ihren Kult genoß. Jedenfalls war es dann unter den gleichnamigen die angesehenere Gottheit der Malstätte, welche dem Glauben nach von hier aus in den Kult der Individuen gelangt war, und wenn die der Idee nach nun identische Gottheit an mehreren Malstätten zugleich verehrt wurde, so wechselte sie je nach den auseinanderfallenden Festzeiten dieser Malstätten ihren Aufenthalt. Aegyptische Urkunden erzählen uns ganz klar von dem Hervorkommen der Götter aus ihren Schreinen und von ihren Wanderungen.

Während ihnen nun der Aegypter auf diesen Wegen in heiliger Scheu auswich, um wenigstens der Gottheit nicht sichtbar, d. h. in ihrem Fetische zu begegnen — „Gehe am 15. Paophi des Abends nicht aus deinem Hause, denn das Auge dessen, der eine an diesem Abend hervorkommende Schlange erblickt, leidet auf der Stelle Schaden!" [1]) —, nimmt der Mexikaner gerade

[1]) Nach Renouf a. a. O. S. 148.

an diesen Tagen die richtige Gelegenheit wahr, einen wirksamen Kultbund einzugehen, denn er weiß dadurch genau, welche der zahlreichen Gottheiten an diesen Tagen unter den Menschen weilen und darum für diesen Bund zu gewinnen seien. Das sind eben die Götter, welche zur Zeit „regieren“. Die zusammenstellende Uebersicht aber, welche dem einzelnen anzeigt, welche Götter und zu welchen Zeiten in dieser Weise regieren, die ist es, welche wir auf dieser Stufe als „Kalender“ bezeichnen. In diesem „Maja-Kalender“ nehmen die wechselnden Tierzeichen eine Stellung ein, wie sie der Bedeutung des Tierfetischismus in diesem Religionssysteme entspricht. Dieser Kalender bildet dann die Grundlage, auf welcher die persönlichen Kultbündnisse der Individuen mit Erfolg geschlossen werden, „indem die Kinder demjenigen Nagual geweiht werden, in dessen Zeichen sie geboren waren“ [1]). Die Wahl also, welche die Rothaut des Nordens nach einer zufälligen Begegnung oder Traumandeutung trifft, erscheint hier durch ein System geregelt, und dieses System ist eine Schöpfung der socialen Entwickelung.

Um nicht noch einmal auf denselben Gegenstand zurückkommen zu müssen, wollen wir etwas vorausgreifend gleich hier seinen Zusammenhang mit dem auch uns noch in gewisser Weise beherrschenden astrologischen Kalender andeuten. Dieser führt allerdings den wesentlichsten Bestandteilen nach auf chaldäisch-babylonischen Ursprung zurück; aber auch hier waren einmal dieselben Vorstellungen wirksam, und andererseits kann man auch den mexikanischen Kalender schon einen astrologischen nennen. Während die älteren Bevölkerungsschichten auf den Hochebenen Mittelamerikas vorzugsweise durch den Tierfetischismus charakterisiert werden, sind die herrschenden Stämme — ein Fall, der sich so häufig wiederholt — darüber hinaus zu den Fetischen des Himmels, zum Sonnen- und Gestirnfetische fortgeschritten, sie haben den Herrengeist ihres Stammes mit Sonne und Himmel in dieselbe fetischhafte Verbindung gesetzt oder ihm Sonne und Himmel zum Wohnsitze angewiesen und dadurch sich in großer Vornehmheit nicht nur über die Besiegten und deren Götter, sondern auch über ihre eigene Vorzeit emporgehoben. Wenn nun die Sonne als Fetisch an die Stelle des Kolibri oder der Schlange oder sonst eines beliebigen Fetischtieres tritt, so gestattet die Wesenheit des Kultes nicht, daß letzteres darum verworfen werde, wiewohl die Ruhmsucht der Herrschaft darüber hinaus strebt. Die Aufgabe wird in einer einfachen Weise durch die Namensgleichheit von Geist und Fetisch gelöst: die „Schlange“ nimmt fortan den Sitz in der Sonne, der Skorpion, der Fisch in irgend einem Sterne oder einer Sterngruppe. So erscheinen neben Götternamen, die von anderen Fetischgegenständen hergenommen, und solchen, die überhaupt nicht nach

---

[1]) Nach Minutoli S. 116. Müller S. 482.

Fetischen benannt sind, vorzugsweise viele Tiernamen als Bezeichnungen der auffälligsten Sternbilder.

Diese Elemente, welche bis zu dieser Stufe alle Völker gleichartig entwickelt haben, waren in größter Reichhaltigkeit auch den Chaldäern von Babylon gegeben. Mehr als andere Priesterschaften gelangten aber diese von derselben Grundlage aus zu einer wissenschaftlich begründeten Zeiteinteilung; aber auch diese konnte nun das alte Kleid nicht mehr ausziehen. Wie die sieben Planetengötter Babylons ein abgeschlossenes, höheres Götterkollegium bildeten, so fiel nun — abgesehen von dem Wechsel in weiteren Zeitkreisen — auch ihnen im engeren Zeitraum wechselweise die „Regierung“ der Tage zu. Diese künstliche Zeiteinteilung mit dem siebentägigen Cyklus fand allmählich unter mehr oder weniger zutreffender Uebertragung der Gottheitsnamen bei den Kulturvölkern des Westens Eingang und drängte die alte Rechnung nach Neu- und Vollmonden zurück, ohne darum aber auch den Festkalender zu verdrängen. Tauchte doch selbst im Christentum das alte Princip unter neuen Deutungen und mit Anwendung auf den Heiligenkult wieder auf. Der Kalender bestimmt die Reihenfolge der Heiligenfeste, und in vielen Gegenden ist es noch üblich, das Kind durch die Taufe demjenigen „Patrone“ zu weihen, an dessen Feste es geboren wurde; man entnimmt also genau wie in Altmexiko dem „Kalender“ den Wink für die Wahl beim Abschlusse eines individuellen Kultbundes.

Der Tierfetischismus in den nördlicheren Kulturstaaten bleibt also außer Zweifel; in den südlicheren, namentlich in Peru, war die Zahl der fetischhaften Tierarten, an denen die Volkskulte hingen, sehr groß; Füchse, Hunde, Bären, die großen Katzen, Adler, Kondor und Papageien und Schlangen werden genannt. Wie sehr befruchtend die Aufsaugung des älteren Fetisches durch den jüngeren auf die Mythenbildung und durch diese selbst auf die ernste Spekulation der Menschen einwirken mußte, das zeigen uns die Verhältnisse in Peru. Während die älteren Bevölkerungsschichten dem buntesten Tierfetischismus huldigten, war die Inkaherrschaft die ausgesprochenste Repräsentation des Himmelsfetischismus. In der vorinkaischen Zeit war der Kondor, den mehr als ein Stamm als göttlichen Ahn verehrte, der vorherrschende Fetisch — die Inkas selbst führten das Bild desselben auf ihrem Szepter [1]). Die Inkas als „Söhne der Sonne“ — in demselben Sinne, in dem sich jene Stämme „Söhne des Kondor“ nennen mußten — vereinigten nun den Kondorfetisch mit dem Sonnenfetisch, und der Mythus bezeichnete nicht unrichtig die Ueber- und Unterordnung in diesem Verhältnisse dadurch, daß er den Kondor zum „Boten der Sonne“ machte [2]). Gerade so war Hermes, der Gott des überwältigten

[1]) Nach Prichard, Garcilasso, Tschudi, bei Müller a. a. O. S. 327.
[2]) Ebend. S. 367.

Hirtenvolkes, zum Boten der Götter der herrschenden Hellenenstämme geworden, und gerade so wurde der Adler der Bote des Zeus. In der gleichen Weise traten aber auch die sämtlichen Tierfetische Altperus in eine Verbindung und Identifizierung mit Sternen — das verlangte die wetteifernde Ruhmsucht jedes Stammes und Geschlechtes. Vor die nachgeborenen Generationen trat nun die Thatsache, „daß jede Tiergattung ein Individuum am Himmel habe, welches ein Stern war“ [1]). Das mochte nun begreiflich erscheinen oder nicht — es mußte als im Bewußtsein ererbte Thatsache der Ausgang jeder weiteren Spekulation über den Ursprung der Dinge werden. Eine andere Begriffsübertragung folgte sofort nach. Nach der uns bekannten Qualität des höchsten Geistes trug jedes mit diesem identifizierte Fetischtier den Charakter eines Stammahns an sich. Setzen wir nun auch diesen Begriff mit an den Himmel, so verstehen wir, warum jener mit dem Tiernamen bezeichnete Stern „die Mutter der anderen Tiere, die Mutter der Gattung“ genannt wurde. Von da ist nur noch ein winziger Schritt zu der „Vorstellung himmlischer Urbilder für die Tiere“. Es ist aber für uns, die wir ebenfalls in einem vererbten Bewußtsein leben und in den von ihm vorgezeichneten Bahnen denken, in solchen Fällen immer sehr schwer zu entscheiden, ob jenen Schritt wirklich schon das Volk gethan hat, über welches uns berichtet wird, oder ob er sich in unbewußter Weise erst im Kopfe des Berichterstatters vollzogen hat. Es ist eine seltene Kunst, ein Volk von fremder Denkweise in wirklich objektiver Weise zu katechisieren, und unsere Wissenschaft scheint von kaum vermeidlichen Fehlern solcher Katechesis zu wimmeln.

In Afrika haben sich außer dem allgemein verbreiteten Schlangenfetische noch verschiedene andere erhalten. Vom Löwen glaubte man sowohl am Zambesi wie am Kongo, daß in ihm die Seelen verstorbener Häuptlinge wohnen [2]). Anderwärts wohnen die Seelen in Affen [3]). Eidechsen und Krokodile genießen einen individuellen Kult. Wie sehr aber im allgemeinen auch in Afrika der Tierfetischismus verbreitet war, das zeigen uns am besten die fortlebenden Reste im alten Aegypten, obwohl hier mehr noch als in Mexiko und Peru die Zeit über den lebenden Fetisch hinaus zu Bild- und Himmelsfetisch fortgeschritten war. Der Aufsaugungsprozeß, der auf diese Weise auch hier eingeleitet wurde, ist im wesentlichen derselbe wie dort, aber deutlicher noch zeigt sich hier, daß die verschiedenen Tierfetische ursprünglich nur gauweise verehrt wurden, so daß der eine Gau aus Achtung vor der Verwandtschaft mit dem einen Fetischtiere die ganze Sippe schonte, während schon der Nachbargau sie ihrer Schädlichkeit wegen verfolgte. Wie nun der Gott vielfach mit dem Namen des Tieres benannt

[1]) Ebend. S. 365.

[2]) Livingstone, N. Miss. S. 176. Bastian, D. Exped. II, 244.

[3]) Livingstone a. a. O. S. 211.

wird, das ihm zum Fetische dient, so trägt dann auch wieder die Malstätte selbst in der Regel den Namen der so benannten Gottheit des Gaues. Diese Malstätten aber sind die Kerne der städtischen Ansiedelungen, und darum trugen so viele ägyptische Städte von Tieren hergeleitete Namen als Zeugnisse ehemaligen Tierfetischismus.

Wir gedenken aber hier zunächst nur jener Fetische, die wir als Leichentiere auffassen dürfen, und zählen zu diesen vor allen anderen den weit und breit verehrten Schakal und das ihm nahe verwandte hundeartige Tier des Set. Das lebende Krokodil als Fetisch konnte noch Strabo im alten Gau von Arsinoë — im Fajum — sehen [1]). Den Namen Sebek führte das Tier und der Gott und Pi-sebek, Krokodilsstadt, hieß der Ort der Malstätte. Im Nachbargau bildete der Ichneumon den Fetisch. Den Alten fiel der Widerspruch auf, daß so die einen im „Mörissee" und allen Kanälen um denselben das Krokodil hegten, während die anderen umgekehrt durch die Hegung des Ichneumon ihm zu Leibe gingen; das Wesen des Fetischismus läßt einen solchen Widerspruch zu. Die Denkmäler bestätigen auch die ferneren Angaben Strabos [2]) über die weit über die Blütezeit Aegyptens herauf erhaltenen Reste des primären Tierfetischismus. Latopolis hatte seinen Namen von dem Latos genannten Nilfische, Lykopolis ist die Uebersetzung einer Stadt des Wolfes, Hermopolis verehrte den Hundskopfpavian, der Gau von Theben den Adler, Leontopolis den Fetisch des Löwen. Selbst die Spitzmaus fand in einem Gau ihre Bekenner, und die Bildwerke geben Zeugnis für die Fetische des Skorpions, des Geiers, der Schlange und mancher anderen Tiere, von denen wir jedoch nicht mehr wissen, ob sie noch in lebenden Individuen oder nur in Abbildern, wie sie die jüngere Zeit kennzeichnen, verehrt wurden. Am berühmtesten wurde der Scarabäus.

Zu Strabos Zeit waren die Deutungen des Sinnes der Tierverehrung schon sehr verschieden; jene älteren lebenden Fetische aber, deren Existenz uns zum Teil sogar durch eine Menge von Mumien der Tierleiber unabweisbar belegt ist, beweisen im Zusammenhange mit den Erscheinungen auf dem ganzen Gebiete der Ethnologie, daß auch in Aegypten keineswegs, wie die Wissenschaft fälschlich annimmt, das „Bild" des Tieres, das man gleichsam als „Namens-Hieroglyphe" zur Kennzeichnung einer Gottheit gewählt hätte, das Ursprüngliche war, sondern daß umgekehrt der echte Tierfetischismus als das Ursprüngliche einer jüngeren Zeit diese Charaktere, Bilder und Symbole zur Verfügung stellte.

Wie die Gleichheit ein und desselben Gottesnamen in mehreren Gauen, so war auch die mehrfache Identität des Fetisches ein Moment, welches demselben Allgemeingeltung im ganzen Reiche verschaffen konnte; außerdem

---

[1]) Strabo, p. 811.
[2]) Strabo, p. 812 ff.

waren die historischen Schicksale eines Gaues und seiner Herrscherfamilie oder Priesterschaft dazu geeignet. So galten nach Strabo Hund und Hauskatze, Sperber und Ibis und zwei Fischarten im ganzen Lande als Fetische, während ältere Quellen uns zeigen, daß auch sie ursprünglich nur einen lokalisierten Kult besaßen.

Bei Völkern jüngerer Kulturstufe werden die Spuren der bisher betrachteten Kultkategorie immer seltener; aber sie genügen, um uns zu überzeugen, daß auch Phöniziern und Semiten, Indiern, Griechen, Römern und Germanen der primäre Tierfetisch einst geläufig war. Sein Zeugnis blieb entweder im Bilde zurück, wie in den Fischbildern der Phönizier, dem alten Schlangenbilde der Juden, oder es erhielt sich in Mythen, wie wenn der indische Mythus Vischnu in seinen früheren „Avataren" als Fisch, als Schildkröte oder Eber erscheinen läßt [1]). Andererseits hat man geglaubt, die Roheit des Tierfetischismus von dem Bildungsstande des arischen Inders abzustreifen, wenn man die Tiere als die „Gefährte" oder „Träger" der Gottheit darstellte; die Gottheit erhob sich über den Flügeln des ihr zum Sitze dienenden Adlers. Aber gerade hierin hielt ja die Volksvorstellung den echten Grundgedanken des Fetischismus fest; das Tier und der Gottesgeist blieben zwei verschiedene, nur äußerlich verbundene Begriffe, und die Vorstellung, welche in dem Tiere an sich die Gottheit sieht, ist als eine verkommene zu betrachten.

Um bezüglich Griechenlands nur ganz weniges zu erwähnen, so erinnert daselbst der Adler des Zeus, der Wolf des Apollo, der Kauz der Athene deutlich an diese Art Fetischismus. Diese Tiere stehen zu den jüngeren „Bildern" dieser Götter und den aus diesen abgeleiteten Vorstellungen ganz in demselben Verhältnisse, wie Kolibri und Schlange zu den Götterbildern der Mexikaner. Gegenüber den altertümlichen Formen der ägyptischen Bilder erscheint das Tier schon etwas mehr zurückgedrängt; es bildet nicht mehr das Haupt, sondern nur noch ein dienendes Beiwerk des Bildes. Daß aber auch Griechenland nicht über jene Stufe hinweggesprungen ist, die Aegypten kennzeichnet, beweisen die von Schliemann nachgewiesenen Idole mit Tierköpfen. Des Aristophanes „Vögel" zeigen, bis zu welchem Grade auch in der klassischen Zeit die Ideen des Volkes noch mit jenen des primitivsten Tierfetischismus zusammen hingen, und fraglich bleibt nur, ob diese an sich oder die schon eingetretenen rationalisierenden Deutungen desselben den Spott des Dichters mehr reizen mußten.

Das römische Wolfsbild, die Spechtsage, die der Juno geheiligten Krähen [2]), der Fisch Mäna als „Seelenbild" und die noch von Augustinus [3]) erwähnten Fischgestalten der Götter weisen auf denselben Unter-

[1]) Lassen a. a. O. IV, 579 f.

[2]) Preller, Röm. Myth. S. 90.

[3]) Augustinus, De civ. Dei VI, 10, 1.

grund der Vorstellungen, denen auch Wolf und Rabe im nordischen Mythus angehören. Bezüglich der leichenfressenden Vögel Geier und Rabe war selbst im späteren Mittelalter die Fetischvorstellung noch nicht ausgestorben. Als 1214 bei einem Turnierfeste zu Neuß hundert Ritter durch Hitze und Staub umkamen, bemerkte man, wie „die bösen Geister" in Gestalt von Geiern und Raben umherflogen [1]. Cäsarius von Heisterbach [2]) hält aus seinem Zeitglauben heraus ganz allgemein Raben und Krähen bald für Sitze von Menschenseelen, bald für solche der Teufel. Die letzteren versammeln sich in Rabengestalt um ein Sterbehaus, um die ausgehende Seele zu verschlingen. Der letztere Gedanke liegt auch der Volksvorstellung zu Grunde, der zufolge das Erscheinen des „Totenkauzes" die Nähe eines Todesfalles anzeigt.

Wen diese Rudimente von der Allgemeingeltung des Fetisches nicht überzeugen können, für den bleibt der Beweis durch den Schlangenfetisch, der so ausnahmslos allen Völkern angehört, daß es genügt, hier unter einem diese Thatsache zu konstatieren und allenfalls im Gebiete der Kultur, wo der Zweifel am berechtigtsten sein könnte, einige Fälle anzuführen. Was die Schlange als Fetisch primärer Art so ganz allgemein empfahl, das ist ihre ganze Art und Lebensweise. Sie wohnt in Höhlen und Spalten und in verlassenen Hütten — überall, wo der Mensch einst seine Toten barg. Sie lebt, wie sich der Naturmensch, wie sich noch Ossians Volk den Geist vorstellt; bald sonnt sie sich auf dem Rücken des Grabes, bald verschwindet sie in dessen Tiefe, um ein anderes Mal wieder die Ueberlebenden in ihren Häusern zu besuchen. Nach der Volksmeinung aber nährt sie sich von Leichenstaub. Wenn dann eine höhere Kultur den primären Fetischismus verlassen hat, dann macht der der Schlange eine leichte Häutung durch, die ihn in einer anderen Gestalt für lange Zeit noch rettet: sie wird zum Seelenbilde in einer jüngeren Art der Auffassung. Es ist dann einer Vorstellung nach, die noch in den ersten Jahrhunderten des Christentums ihre Belege findet, nicht mehr das Tier als Sitz einer Menschenseele, sondern die Gestalt der vom Körper geschiedenen Seele selbst. So hat man sie bei sterbenden und schlafenden Menschen oft aus- und eingehen sehen. Nachtvögel und Fledermäuse stehen bei den Alten unter einer ähnlichen Auffassung: auch sie teilen mit den Toten der Vorzeit Höhlen und Felsenspalten als Wohnsitz [3]), aber die Gliedlosigkeit der schnell und geräuschlos huschenden Schlange, die sich bald harmlos, bald gefährlich zeigt, hat die Beachtung der Menschen unterschiedloser auf sich gezogen.

---

[1]) Chron. Alberici Monachi Trium Fontium, bei Alw. Schultz a. a. O. II, 98.

[2]) Caesarii Heisterbacensis Dialogus miraculorum, Coloniae Bomnae et Bruxellis 1851, II, 21, 319 et passim.

[3]) Spencer a. a. O. I, 404.

Gleichzeitig ist aber auch der Schlangenfetisch unter den Tierfetischen der älteste, und wo es sich um einen Vergleich mit anderen handelt, steht er darum oft als minder vornehm zurück; oft bezeichnet er dann auch die unterlegenen Völker einer niederen Kultur.

Bei den Majavölkern Mittelamerikas stand der Schlangenkult oben an, in Mexiko bildete er die Grundlage der parallel mit den Bevölkerungsschichtungen kombinierten Kulte [1]). Sobald der Fetischismus zum künstlich geformten Bilde fortschreitet, ist es ihm möglich, auch in diesem jene Kombination auszudrücken. Der Fetisch Huitzilopochtlis, der Kolibri, bemächtigt sich der Schlange; das Bild vereinigt beide Tiere. Ein anderer Gott, Quetzalcoatl, besaß die Fetische des Feuersteins, der Schlange, des Sperlings, und als jüngste Form das Bild in Menschengestalt. Das Bild vermag alles zu vereinigen, und der Name selbst ist von einer Fetischkombination entlehnt; er bedeutet nach der gewöhnlichen Erklärung „die Schlange mit Federn" [2]).

Die indischen Nâgas sind Geister in Schlangengestalt. Dieser ihr Fetischismus hindert natürlich nicht, daß sie es sind, die Donner, Sturm und Regen erregen [3]). Aber auch hier kennzeichnet der Schlangenfetisch vorzugsweise die unterworfenen oder den Ariern feindseligen Stämme der Urbevölkerung. Auf diese selbst ist darum nach einem noch zu erörternden Principe der Name übergegangen; sie sind die Söhne der Schlangen, die Schlangengeschlechter. Seschnaga ist König im unterirdischen Reiche der Schlangen; Schlangenkämpfe und Schlangenbündnisse spielen in die Geschichte der erobernden Arier. Krischna besiegte die Schlange, Wischnu machte sie zu seinem Ruhebette. Der Vogel ist der vornehmere Fetisch der Arier, der Habicht Garuda der Gottheit Wischnus „Träger". Die „göttlichen Vögel" sind Feinde der Schlangengötter; sie töten sie und leben von ihrem Fleische [4]). Wir können dabei unmöglich mit den modernen Erklärern an Luft- und Wolkenkämpfe denken. An der Vitasta waren nach Mahabharata Sitze der Schlangen (Nâga) und des Schlangenkönigs Taxaka. Nach einer anderen Stelle verbrannte einst Agni den Khândavawald, und Indra rettete den Taxaka, und wieder nach einer anderen Erzählung starb der Pândavakönig Parîxit an dem Bisse des Schlangenkönigs Taxaka. Das alles ist nicht Wolkenkampf, sondern Geschichte oder doch Sage in der Ausdrucksweise des Totemismus. Noch in den Bekehrungslegenden des Buddhismus spielt der „Schlangenkönig" seine Rolle.

Ueber den griechischen Schlangenfetischismus Erschöpfendes zu sagen, ist uns des Raumes wegen nicht gestattet. Wie wir die Verwand-

---

1) Müller a. a. O. S. 482 ff.

2) Müller a. a. O. S. 585.

3) Lassen a. a. O. II, 247, nach Mahâvança XII.

4) Lassen I, 929, nach Mahabharata.

lungsmythen kennen, wissen wir, daß es auf Schlangenfetischismus der vorhellenischen Bewohner deutet, wenn Kadmos und Harmonia, in Schlangen verwandelt, als Genien an ihrem Grabe fortleben. Nach Herodot behaupteten die älteren Athener, daß eine Schlange als Wächterin im Heiligtume ihrer Burg wohne, und als sie diese in der Kriegsgefahr vermißten, behaupteten sie, „die Göttin habe die Burg verlassen“ [1]). Und in der That identifizieren alte Mythen die Schlange auf der Burg mit dem alten Heros Erechtheus daselbst, und sie erscheint als „Attribut“ der jüngeren Göttin mit dem Eulen-„Symbole“. Gerade so ist die Uräus-Schlange ein Attribut der herrschenden Götter und der Könige Aegyptens geworden. Mit dem Kulte des Asklepias war der primärste Schlangenfetischismus verbunden. In seinem Tempel zu Titane wurden diese Fetische lebend gehalten [2]). Nach Sikyon ist der Gott aus Epidaurus als Schlange auf einem Maultiergespann gebracht worden [3]). Die Sage hat die richtige Ausdrucksweise des Fetischismus erhalten, wenn sie uns [4]) zeigt, wie die Gemeinde Epidaurus in Argolis, deren Kultgottheit Asklepias war, unter der „Führung der Schlange“ stand. Als von hier eine Kolonie ausging, die Epidaurus Limera gründete, nahm sie eine heilige Schlange mit, und wo diese aus dem Schiffe ans Land kroch, da baute jene dem Asklepias einen Altar und herum ihre Stadt; so hat der Mythus die „Führung der Schlange“ substruiert. Das jüngere „Bild“ des Gottes trug einen Stab und einen Pinienzapfen, während noch die lebende Schlange als ein Parallelfetisch diente; die Entwickelung verlief aber auch hier in der ganz gewöhnlichen Weise, wenn sich nachmals das Schlangenbild als „Attribut“ um den Stab des Gottes windet. Hat dann der Mensch auf der höheren Entwickelungsstufe den ursprünglichen Sinn des Fetischismus ganz vergessen, so muß er zu einer rationalisierenden Erklärung greifen und in der Schlange diejenigen Eigenschaften suchen oder sie ihr andichten, die sie in den Dienst menschlicher Gesundheitspflege zu stellen vermag. Aber die Gesundheitspflege war ursprünglich Sache des Gottes. Freilich kommt auch für diesen selbst infolge des Wegschreitens von der Ursprungsauffassung die Stunde, da er in Luft und Dunst zerfließen muß. Schon die Alten mutmaßten auf dem zuerst von den Griechen angebahnten Wege von der dämonistischen zur physikalischen Weltanschauung, es sei die Luft, welche an den Heilkultstellen Asklepias' die Leiden heile, und nichts als eine Allegorie dieses Prozesses sei der Gott.

Auch im Dionyskulte kann das „Symbol der Schlange“ keines anderen Ursprungs gewesen sein; das „Sinnbild der jährlichen Erneuerung des

---

[1]) Herodot 8, 41.
[2]) Pausanias II, 11, 8.
[3]) Ebend. II, 10, 3.
[4]) Ebend. III, 23, 7.

Naturlebens" [1]) ist die Geburt des Rationalismus. — Eine Schlange führte Antinoe auf den Fleck, wo sie Mantinea anlegte, als Schlange erschien der Heros Kychreus in der Schlacht bei Salamis, als Schlange vor dem Heere Sosipolis, der Schutzgeist des elischen Landes [2]); die Schlange ist überhaupt das älteste „Symbol" eines Dämon und einer Tyche [3]). Auch Schlangentotemismus ist dem Hellenentum nicht fremd und kann es nicht sein. Wenn einmal ein urväterlicher Gott im Fetisch der Schlange gedacht wird, so müssen seine Nachkommen „Söhne der Schlange" sein. Es entspricht aber gerade der Lebhaftigkeit griechischer Phantasie, alle diese Thatsachen in substruierende Erzählungen aufzulösen und ausschließlich in dieser Form dem Gedächtnisse jüngerer Generationen zu übergeben. Nur ein Beispiel. Nikoteleia, die Mutter des messenischen Heros Aristomenes, empfing diesen, nachdem ihr ein Gott in der Gestalt einer Schlange beigewohnt. Auf dieselbe substruierende Weise umschreibt der makedonische Mythus die göttliche Abstammung des Alexander, der sikyonische die des Aratus [4]). Der Leser möge nebenher bemerken, wieviel dieser durch die Entfernung von den naiven Anschauungen der Naturvölker angebahnte Fortschritt notwendig zu jener vielbesprochenen „Zersetzung" des religiösen Bewußtseins beitragen mußte, auf das wir seiner Zeit noch einen zusammenfassenden Blick werden werfen müssen.

Auch im Tempel der römischen Bona Dea wurden lebende Schlangen gehalten, und die Juno Lanuvina hatte einen noch altertümlicheren Kult: die Schlange wohnte in einer Höhle des heiligen Haines [5]). Die Genien im Hause, die Geister am Grabe wurden noch in spätester Zeit als Schlangen gedacht. Wie in Athen aus gleichem Grunde die Eule, so wurde deshalb in Italien allgemein die Schlange als Glückbringer in Häusern und Schlafräumen gehegt, so daß Plinius [6]) es nur den zeitweiligen Feuersbrünsten zuschreibt, daß die Schlangenbrut nicht den Menschen über den Kopf wachse. Man kann kaum sagen, daß das hundertfältig wiederkehrende Bild der Schlange den lebenden Fetisch verdrängt habe. Daran schließt sich dann wie in Griechenland dieselbe umgedeutete Totemvorstellung. Scipio [7]) und Augustus sind Schlangensöhne. Der Mutter des letzteren nahte die Schlange Apollos in dessen Tempel, und als hätte sich selbst eine schwache Erinnerung des Kultbund- und Totemzeichens bis in diese Zeit erhalten, erzählt die nach alten Mustern neu erfundene Sage [8]), jene habe seither ein Schlangenmal an ihrem Leibe getragen.

[1]) Preller, Griech. Myth. I, 549.
[2]) Paus. VIII, 8; I, 36; VL, 20.
[3]) Preller a. a. O. I, 423.
[4]) Paus. IV, 14, 7 f.
[5]) Preller, Röm. Myth. S. 246.
[6]) Plinius H. N. XXIX, 4, 22.
[7]) Livius XXVI, 19.
[8]) Sueton, Octavianus, 94.

Die Rückstände germanischer Sagenerinnerung, die Mitgardschlange, die Schlange unter der Malesche Yggdrasil der Mythe, die Hausschlange des Volksaberglaubens, die zahllosen Lindwurmsagen erklären sich demnach ihren Elementen nach von selbst. Schatzhüter werden Schlange, Lindwurm, Drache, Greif — eine Flügelschlange — in Verbindung mit dem Grabkulte der älteren Zeit, die den ganzen Schatz des Menschen in sein Grab legte. Sein eigener Geist ist es, der hier im Fetisch der Schlange eifersüchtig und furchtbar wacht. Wie nun der Mensch im Fortschritte seiner Wirtschaftsfürsorge dem Toten seinen Schatz vorenthält, so steigt er auch hinab, um die Schätze der Vorzeit zu heben. Solcher Gräberraub muß zur Zeit des Ueberganges — für unsere Gebiete etwa um die Zeit der Völkerwanderung — nach den Andeutungen einzelner Volksrechte und der Menge von Sagen, die sich mit ihm beschäftigen, häufig gewesen sein, um so häufiger, als das Unternehmen im Zusammenhange mit den alten Vorstellungen durch seine Waghalsigkeit außer der Beute auch einen wilden Ruhm einbrachte. Schon die Römer kannten die Schlange als Schatzhüterin [1]). In Beowulf und Sigurd hat das frühe Mittelalter Helden solcher Art gefeiert, und der alte Geschichtschreiber der Dänen [2]) rühmt die nämlichen Heldenthaten. Eine andere Gruppe der Drachenkämpfer ist die christliche, der es nicht auf die Schätze, sondern auf die Vernichtung des Dämons ankommt, wenn der christliche Kult in den Besitz der alten Malstätte tritt. Wir nennen St. Michael und St. Georg. Die einst besungene Heldenthat klingt endlich in den Volksaberglauben des Schatzhebens aus; das Zaubermittel besteht der Regel nach in einem entsprechenden Opfer, welches den wachenden Geist vom Schatze weglockt, und dem „Favete linguis“. Der leiseste Laut ruft jenen herbei und der Schatz ist verloren. Noch einen Schritt weiter ins Christliche, und der Geist verlangt sehnsüchtig die „Erlösung“ durch die Hinwegnahme seines Schatzes. Die alte Vorstellung, daß jeder Geist unlösbar an seinem Schatze hänge, besteht fort, aber nach der jüngeren, vom Christentum beeinflußten Auffassung ist ein Geist, der gezwungen ist, in der Grabnacht zu weilen, notwendig ausgeschlossen von dem Vereinigungsorte, der sich den Seligen öffnet; darum verlangt nun der Geist nach „Erlösung“; er ist in der Lage, wie dereinst jener, dem die Kultpflicht am Grabe nicht geleistet wurde. Die Erlösung aber ist bedingt durch die Ueberwindung der Grabesschrecken nach alter Vorstellung; dem Helden darf nicht grauen, die Schlange zu küssen, wie es die Sage oft zusammenfaßt. So sind aus den einfachsten Elementen, die wie die Samen des Lebenden in der Luft über die ganze Erde zerstreut liegen, im Fortschritte ihrer Fassung und Kombinierung Gedankenreihen entstanden, welche die Volksseele jahrhundertelang genährt und zu immer neuen Reproduktionen in den mannigfaltigsten Formen angeregt haben.

---

[1]) Preller a. a. O. S. 810 ff. nach Paul. S. 706.

[2]) Saxo Grammat., II, Anfang.

Nun noch einige Beispiele jenes Tierfetischismus, der ausschließlich aus dem Besitzverhältnisse hervorging und im allgemeinen eine jüngere und, wenn man so sagen will, edlere Stufe darstellt. Ihm gehören zumeist Tiere an, die der Mensch entweder des Nutzens oder Vergnügens wegen in seine Zucht genommen hat. Er setzte voraus, daß auch die Gottheit dasselbe Vergnügen an ihrem Besitze finden müßte, und „weihte“ sie ihr deshalb. Dadurch sind einzelne Tempelgehege die Zuchtstätten einer ganz eigenartigen Domestikation geworden, auf die wir an seiner Stelle bereits hingewiesen haben. Mit den Kulten wanderten auch diese Tiere, mit den oft durch Schönheit auffallenden Tieren vielleicht mitunter auch die Kulte. Aus der gefiederten Welt zählt hierher das Haushuhn, die Taube, die Gans, der Pfau, das Perlhuhn, vielleicht auch der zahme Schwan [1]). Einige haben die Wanderung nach dem Westen erst zur Zeit des vorherrschenden Bildfetisches angetreten und erscheinen darum sofort als „Attribute“ ihrer Gottheiten. Oft scheint es das Naturspiel der weißen Färbung gewesen zu sein, welches zur ersten Weihung solcher Seltenheit an den Tempel führte; aus der sorgfältigen Zucht gingen dann farbenbeständige Spielarten hervor.

Auch bei den Nutztieren sind es mit seltenen Ausnahmen nur durch bestimmte Merkmale gezeichnete Individuen, welche sich dadurch als der Gottheit geweiht erweisen; so vertrug sich der Kult mit der Wirtschaft. Von den Elefanten Indiens bot der „weiße“ als Fetischtier verschiedenen Geistern eine Behausung. Auch die Erscheinung Buddhas ist mit diesem Fetischismus verbunden, wie der Empfängnismythus zeigt; er ist nachmals Buddhas „heiliges Tier“. In Siam hat sich der alte Kult lebendig erhalten. Man glaubt daselbst [2]), daß die weißen Elephanten „von den Seelen großer Helden und Könige bewohnt werden“. Der Stier muß einst im alten Kulturlande Asiens und den kulturverwandten Völkern des Westens vielfach als Fetischtier gedient haben. So ist er im assyrisch-babylonischen Bereiche im jüngeren Bilde, im Parsismus durch den uns nun schon wohlverständlichen Mythus erhalten, der Urstier Kajomort sei zugleich der „erste Mensch“, der Stammvater der Könige und Urahn des gesamten Menschengeschlechtes gewesen [3]). In Indien war Çiva der Stier Nandi beigesellt. Dagegen ist die „Heiligkeit“ der indischen Priesterkuh etwas verschiedener Herkunft. In Aegypten dagegen galt die Kuh in Verbindung mit Hathor und anderen Gottheiten im ganzen Lande als Fetisch und wurde deshalb nicht geschlachtet. Unter den Stieren aber war es nur je ein besonders gezeichnetes Individuum, das als „das lebende Bild des Ptah-Sokari“ zu Merphis seinen Kult empfing [4]). Nicht minder bekannt sind der Widder

[1]) Schwan und Storch können indes auch noch einer anderen Beziehung ihren fetischhaften Charakter verdanken. Vergl. Mannhardt, Germanische Mythen. S. 342.

[2]) Nach dem Bericht der preußischen Expedition IV, 275.

[3]) Bundehesch III; XXXII; XXIII.

[4]) S. Brugsch a. a. O. S. 562.

des Amon und der Bock auf der Malstätte zu Mendes. Die Katze bildete fast in jedem Hause das „lebende Bild“ einer Hausgottheit. Der israelitische Kult des Kalbes, den wir allerdings nur aus der Zeit des Bildfetischismus kennen, bietet ein Seitenstück. In Verbindung mit dem Heroennamen des Minos erscheint der Stierfetisch als Minotaurus bei der alten Bevölkerung von Kreta. Der Kult der griechischen Hera war mit dem Bilde der Kuh verbunden, was natürlich nicht hinderte, daß derselben Göttin nachmals der aus der Fremde gekommene Pfau geheiligt wurde. Einst hat ein „Ziegen“-Volk, d. h. ein Stamm mit dem Fetische oder Totem der Ziege die Länder des ägeischen Meeres beunruhigt. Auf dem Markte von Phlius genoß das Bild einer Ziege besondere Verehrung; daß aber diese „heilige Ziege“ zugleich als ein Sternbild erscheint — ein Zusammenhang, den wir oben kennen lernten — war zu des Pausanias Zeit [1]) schon so rätselhaft geworden, daß der Rationalismus die Deutung erfand: weil jenes Sternbild der Ziege bei seinem Aufgange den Phliasiern die Reben beschädige, so hätten sie zur Besänftigung jene eherne Ziege aufgestellt und mit Geschenken verehrt.

Das Roß lernen wir in richtiger Fetischstellung bei den Persern kennen, und es kehrt als „Sonnenroß“ eines fremden Kultes bei jüdischen Königen wieder. Die Beziehung zwischen Roß und Sonne dürfte in diesem Falle dieselbe sein, wie zwischen der Ziege und ihrem Gestirn. Woher aber jener Kult zu den Juden kam, kann nicht zweifelhaft sein; wie so vieles andere vermittelten die Phönizier so wie das Roß selbst so auch den Kult desselben. Auch in Griechenland erscheint Poseidon, den so mancherlei andere Beziehungen mit dem Phöniziertum in Verbindung bringen, durch das Roß gekennzeichnet.

Einige Folgerungen der Volkslogik, die sich zwar nicht auf die bis jetzt behandelten Gruppen von Fetischen beschränken, aber am häufigsten auf diese beziehen, mögen hier eingeschaltet werden. Zunächst ist die Ausdehnung des Begriffes des fetischhaften Besessenhaltens auch auf die Seelen der Lebenden eine allgemein verbreitete Thatsache. Einen Anlaß dazu geben die Erscheinungen des Schlafes und Traumes in ihrer volkstümlichen Auffassung, die sich wieder an den einmal gewonnenen Seelenbegriff anschließt. Auch aus dem Schlafenden ist nach dieser Auffassung die Seele herausgegangen — auch die germanische Sage hat sie mitunter in Gestalt einer Schlange herausschlüpfen gesehen —, um ganz dieselben Wege zu gehen, die ihr sonst eigentümlich sind, also unter anderem auch zur vorübergehenden Besitznahme von Tieren. So entsteht die Vorstellung der Lykanthropie oder des Werwolf-Wesens. Die Menschenseele frönt im Leibe des Raubtieres durch die Stunden der Nacht ihrer durch den gesellschaftlichen Zwang unterdrückten kannibalischen Mordlust. In ganz Afrika, sicher im

[1]) Pausanias II, 13, 6.

Osten von Abessynien angefangen, lebt dieser Glaube und der Verdacht trifft vorzugsweise die Schmiede. Die klassischen Völker kannten ihn gleichfalls [1]), und bei Slaven und Germanen lebt er in der Volkserinnerung fort. Der germanische Werwolf — „Mannwolf" — ist blutgierig und geht auf den Raub von Kindern aus — derselbe Anklang an unterdrückten Kannibalismus.

Die verwandte Vorstellung, daß der Mensch auch künstliche Mittel finden könne, welche gleich dem Schlafe der Seele ein Aus- und Eingehen aus dem Leibe gestatten, ist die Schöpferin des Schamanismus. Das Mittel ist den Erfahrungen über die Unterbrechung des der eigenen Willensanregung sich bewußten Denkens entnommen und berührt sich darum mit allen jenen Sorgenbrechern, die wir bereits kennen lernten. Es besteht im Genusse narkotisierender oder auch nur als starke Würze wirkender Stoffe, zu denen in unserem Süden das Lorbeerblatt zählte. Eine zweite Gruppe ist die Fesselung des Denkens durch den ihm aufgezwungenen Rhythmus — durch Musik und Tanz; die dritte eine ähnliche Fesselung durch das Hinstieren auf einen ruhenden oder gleichmäßig bewegten Gegenstand. Die beiden ersten Mittel gehören den Zauberpriesterschaften aller Zonen an; auch der Prophet Judas verlangt nach Harfenspiel, wenn er weissagen soll; das dritte hat vorzugsweise das buddhistische Mönchstum ausgebeutet. Der gewünschte Erfolg ist ein „Außer-sich-werden" — der Leser nehme es wörtlich! —, ist Verzückung, Ekstase, Intuition, Anschauung, Vision — eine Reihe sublimierter Auffassungen einer ursprünglich recht realistischen Vorstellung. Zu dieser Grundvorstellung leitet uns die Traumauffassung der Naturvölker, die sich überall in einer doppelten Annahme begegnet. Entweder geht die Seele aus dem Leibe und besucht jene Gegenstände, welche dann die Traumerinnerung festhält, oder eine andere Seele tritt zu ihr in den Leib und enthüllt ihr so ein Gesicht. Nach diesen zwei Richtungen teilen sich die Gepflogenheiten derjenigen, welche gewerbsmäßig den Verkehr mit den Geistern vermitteln. Bastian besuchte einen solchen Priester an der Westküste Afrikas, dem der für gewöhnlich im Grabe wohnende Geist, gerufen durch das Geräusch einer Rassel, in den Kopf zu steigen pflegte — er wurde „begeistert" und vermochte so Gedanken des Geistes aus sich zu offenbaren. Diese Form herrscht in Afrika vor; auch zu den Propheten Judas kommt Jahve im Traume, aber nicht selten wird auch wieder ihre Seele selbst entführt, um ferne Gegenstände zu sehen.

Auch das christliche Mittelalter kennt noch beide Formen. In der „Revelation" tritt der offenbarende Geist vor den Schlafenden, in der „Kontemplation" [2]) geht die Seele aus dem Schlafenden heraus, um die

---

[1]) Herodot 4, 105; Plinius 8, 34; Mela 2, 1; Augustin. C. D. 18, 17 u. a.

[2]) „Quae fit per mentis excessum" — Caesarius Heisterbac. a. a. O. II p. 83, 20, 27, 29, 117 et pass.

Gegenstände selbst zu sehen. Der Mönchsglaube zieht die letztere Art als die weniger Täuschungen ermöglichende vor und weiß auch meistens von dieser Art zu erzählen. Sie herrscht im Gebiete des sogenannten „Schamanismus" im finnisch-mongolischen Norden Europas und Asiens. Der Schamane versetzt sich in Betäubung, und während dessen geht seine Seele aus ihm heraus, um oft in entlegener Ferne andere Seelen und Geister aufzusuchen und mit ihnen in jenen Verkehr zu treten, der den Bedürfnissen der in dämonistischer Weltanschauung lebenden Menschen frommt.

Die andere Form, das Eintreten eines fremden Geistes in den Menschen, ist die „Besessenheit" im weiteren Sinne; wir sind allerdings nur gewohnt, das Wort im engeren Sinne für das Inwohnen eines quälenden Geistes zu gebrauchen. Im allerengsten Sinne halten wir sie dann für eine bestimmte Form von Krankheitserscheinung. Das ist sie in der That, aber in einem auf verschiedenen Kulturstufen sehr veränderlichen Umfange des Begriffes. Ursprünglich kennt der Mensch gar keinen anderen Grund für die Abnormalität des Krankseins, als die Berührung durch einen Geist [1]). Erst auf relativ sehr jungen Stufen der Kultur trennt die umfassendere Erfahrung und das geschärftere Urteil eine Anzahl Krankheiten ab, für die sich eine unmittelbarere Kausalität außer dem Geisterreiche ergibt. Schon mit diesem Schritte beginnt von dieser Seite die freilich noch lange nicht wahrnehmbare Zersetzung des Dämonismus. Je größer die Zahl jener Erfahrungen wird, desto beschränkter das Gebiet seiner Geltung. Es klingt paradox, daß alle specifisch menschliche Kultur im Dämonismus ihre Wiege hat und daß dennoch Kultur und Dämonismus einander umgekehrt proportioniert sind. Die Heilkunde wäre neben dem Zwange des Wirtschaftslebens am früheſten berufen gewesen, die Menschheit in eine neue Weltanschauung hinüberzuführen, wenn sie nicht wieder da, wo sie den Dämonismus verließ, fast ausschließlich der Empirie des Verfahrens gefolgt wäre, so daß die Erforschung der realen Kausalität erst einer sehr späten, im großen erst unserer „neuesten Zeit" vorbehalten blieb. Wenn dennoch wieder schon im griechischen Altertume, mit Sicherheit im 5. Jahrhunderte v. Chr., die ersten Versuche hervortreten, vom Dämonismus sich loszuringen, so zeigt das nur recht deutlich, wie unendlich langsam neue Ideen und Anschauungsweisen die in einem so eigentümlichen, fast mechanischen Geschichtsprozesse großgezogene Menschheit zu durchdringen vermögen.

Man kann mit gutem Rechte Hippokrates den Vater einer Heilkunde nennen, die nicht mehr auf dämonistischer und fetischistischer Grundlage beruht; und doch steht auch seine Lehre in dem innigsten Kausalnexus mit den Vorstellungen und Erscheinungen, von denen sie sich abkehrt. Sie gleicht hierin vollkommen der griechischen Philosophie, die den alten Glauben

[1]) Vergl. Lubbock a. a O. S. 22

aus den Angeln hebt, indem sie im Grunde doch nur wieder aus seinem Vorstellungsschatze hervorblüht. So wie der Kultgedanke in seiner eigenen Entwickelung sich selbst zersetzt — darum widerstrebt er mit richtiger Empfindung der Entwickelung —, so führt auch von der Weltanschauung, die den Dämonismus und Fetischismus zersetzt, das Wurzelwerk in diese selbst hinab. Niemals ist ein absolut Neues entstanden. Schon die äußere Verbindung ist merkwürdig genug: Hippokrates entstammt selbst dem Asklepiadengeschlechte, einer Priesterschaft, die jahrhundertelang im Wege des Kultes, wie es die logische Folge der dämonistischen Krankheitsauffassung war, die Menschheit geheilt hat.

Im Mittelpunkte seiner Lehre steht die Lebenswärme, ein Princip, das mit der volkstümlichen Vorstellung von der in der Wärme des Blutes webenden Seele nicht außer Verbindung steht. Das Moment der Heilung ist ihm die „Krisis", die Ausscheidung des als Krankheitsursache in den Organismus eingedrungenen Stoffes, den die Lebenswärme gleichsam gesotten und bezwungen hat. — Hier begegnen einander Verbindung und Scheidung des Alten und Neuen. Wir müssen darum einen Blick auf das Heilverfahren der vorhippokratischen Zeit, der außerhellenischen Kultur werfen. Eine sehr einfache Logik verbindet hierin die Stämme oder, wenn man will, insbesondere die Priester, beziehungsweise „Zauberer" von Neuseeland, Australien, Afrika, Amerika und Nordasien. Der „Medizinmann", der „Ganga" und der „Schamane", alle handeln und behandeln den Kranken in größter Uebereinstimmung des Grundgedankens, und diese hat selbst bis ins Kleinste gleiche Formen geschaffen. Daß ein Dämon die Ursache der Krankheit sei, steht von vornherein fest; die Diagnose hat nur festzustellen, welcher Art Dämon und wie ihm beizukommen. Dies geschieht nun nicht nach äußerer Wahrnehmung, sondern mit Hilfe desjenigen Dämon, den sich der Zauberpriester durch Kultleistungen zu solcher Dienstleistung verbunden hat [1]). Mit anderen Worten, der priesterliche Heilkünstler beginnt mit der Einholung eines „Orakels" bei seinem Kultgeiste, und bezüglich der Form hatten die Aristoteliker keineswegs so unrecht, wenn sie das Orakel für Folgen eines durch narkotische Dämpfe hervorgerufenen Deliriums hielten [2]), nur ist die Begrenzung des Mittels etwas zu eng. Tabak, Coca, Rauch, Musik, Tanz, alles wirkt dahin, jenes Delirium hervorzurufen, mit welchem so gut bei den Mongolen, wie bei den Rothäuten und Negern die Amtshandlung beginnt. Dieses Delirium ist die Vorbedingung der „Inspiration" und durch diese erfolgt die Diagnose.

Nun der zweite Teil: der Dämon als Krankheitsursache muß aus dem Kranken heraus. Dafür können all die mannigfaltigen Mittel helfen, welche der Kult in Behandlung der Dämonen an die Hand gibt. Aber

---

[1]) Ausführliche Belege alles dessen in meiner „Geschichte des Priestertums".

[2]) Cicero, De Divinatione I, 19. Plinius H. N. II, 95.

gerade eines dieser Mittel scheint sich überall, in der alten und neuen Welt am besten empfohlen zu haben; ob nun der Priester den bösen Geistern mit seinen Amuletten, „Milongos" oder „Medizinen" beikomme, d. h. Geist durch Geist, Fetisch durch Fetisch vertreibt, oder ob er es auf gütlichem Wege und gleichsam mit etwas Bestechung durch Fasten, „Quixilles", Blutlassen und ähnliche Kultmittel versucht, in der Regel wird dem Kranken zu all dem noch die Beruhigung, daß er die aus dem Leibe herausgezauberte Krankheitsursache leibhaftig sehen kann. Das ist nun dem Geiste gegenüber nicht möglich, aber seine Verbindung mit dem Fetischismus gewährt diese Möglichkeit. „Kharfesters" nennt die Lehre des Ormuzd das ganze Gezücht von Skorpionen, Fliegen, Käfern, Kröten u. dergl., das von bösen Geistern besessen, alles Unheil über die Erde bringt. Aehnlich denkt auch der Medizinmann an diese Dinge, oder auch an leblose kleine Gegenstände, wenn er die Krankheitsdämone mit ihren Fetischen vereinigen und mit diesen vom Menschen hinweg bannen will. Wir müssen annehmen, daß das der ursprüngliche Sinn und Zweck einer Handlung war, die dann durch die Gedankenlosigkeit der Erwerbspraxis in den bekannten Humbug überging, dem zufolge der Priester den Geist samt diesem Fetische aus dem Leibe des Kranken herausgezogen zu haben vorgibt. Aber immerhin geht doch dieses ganze Verfahren schon auf die „Krisis" oder Ausscheidung aus.

Während nun Hippokrates die dämonistische Diagnose gänzlich ausgeschieden und durch eine dem physikalischen Kausalnexus nachforschende ersetzt hat, ist er auch dahin fortgeschritten, in gleicher Weise die Krisis des dämonistischen Gedankens zu entkleiden. Der Fortschrittsprozeß, den hier Hippokrates vertritt, vollzieht sich allmählich auch auf breiterer Basis. Wir müssen, um ihn zu verstehen, auch die vom Kulte in seiner Weise angewendeten Mittel unter jene zählen, über welche die Empirie zunächst weiter tastet, um erst dann, wenn die Erfahrung ein Urteil gesprochen, in rationaler Weise nach dem physischen Kausalnexus zu forschen. So sind selbst in unserer Zeit einige der wirksamsten Heilmittel erst empirisch eingeführt und erst dann analysiert und in ihrer Wirkungsweise erklärt worden. Ganz auf demselben Wege hat auch der Kult Mittel geliefert, die heute noch — unter anderer Erklärungsweise — üblich sind. Das Aderlassen und Schröpfen haben wir in diesem Zusammenhange schon erwähnt. Der Schröpfkopf gehört in anderen Formen schon ganz uncivilisirten Völkern an, und er leistet genau das, was der „Medizinmann" durch Aussaugen des Krankheitsstoffes bewerkstelligte. Das gewöhnliche Bad ist desselben Ursprungs und hat sich als Gesundheitsbad von der einen Stufe auf die andere geschwungen. Aber auch mit dem Dampfbade, dessen Erfindung sich ebensogut die Rothäute[1]), wie die alten Skythen rühmen könnten, wenn sie nicht noch an vielen anderen Herden

[1]) Loskiel S. 139.

gemacht worden wäre, verhält es sich gleicherweise. Herodot betont ausdrücklich, daß der Todesfall der Anlaß zu seiner Anwendung war, die Abwehr des Geistes also sein Zweck. Bei den Indianern aber hatte Loskiel wenigstens noch bemerken können, daß sie sich damit zu irgend einem großen Geschäfte vorzubereiten pflegten, so wie man das durch Kulthandlungen zu thun pflegte. Mit diesem Bade zugleich gebrauchte der Skythe die Räucherung, ein ebenfalls angewendetes Mittel zur Entfernung von Geistern. Der junge Tobias wurde von Raphael unterrichtet, wie man einen Quälgeist durch Räucherung austreiben könne. Tobias räuchert, und Raphael nimmt den Geist gefangen „und band ihn in die Wüste ferne in Aegypten“ [1]). Gerade so bannt der Schamane bei der Heilung den gefangenen Geist in die Einöde; die Volksheilkunde aber hält immer noch große Stücke auf Räucherungen. Auch das Kneten, das sich zu der rationellen Methode des Massierens entwickelt hat, reicht wie das Saugen und Anblasen, welch letzteres noch unsere „Erbschmiede“ praktizierten, in den Schamanismus hinab [2]). Häufiger noch als auf diesen direkten Wegen wird der Krankheitsgeist durch einen anderen, ihm überlegen gedachten Geist ausgetrieben, dessen Einwirkung der Priester in irgend einer Weise vermittelt. Eine Art, wie man einen Geist in einen Körper hineinleitet, lernten wir schon kennen; Aegypter und Semiten übten sie, um einen Gegenstand zum wirklichen Fetische zu machen, und der Stamm der Ho in Indien thut das noch in Verbindung mit dem ursprünglichen Zwecke. Wenn der Ho wünscht, daß die Seelen der Grabstätten in den Malsteinen erscheinen sollen, so beträufelt er diese mit Oel [3]). Aehnlich wird auch der Kranke durch eine Salbung mit demjenigen Geiste in Verbindung gebracht, dem der schädliche weichen soll. Aber auch die Salbung fand Aufnahme im rationellen Verfahren. Dagegen blieb die Bannung durch das Wort — das „Besprechen“ — nur im Volksbrauch zurück.

Obgleich nun Hippokrates in der Praxis das Heilverfahren des dämonistischen Gedankens überall entkleidet zu haben scheint, hält doch nichtsdestoweniger auch er noch im allgemeinen und vielleicht nur mehr theoretisch an den dämonistischen Urgründen der Krankheit fest, oder er darf nicht wagen, dem allgemeinen Volksglauben entgegenzutreten, und sucht einen Ausgleich mit demselben in der Parallelstellung beider Kategorien von Ursachen. Indem er in einer Schrift [4]) erzählt, die Skythen schrieben gewisse Krankheiten einem Gotte zu und verehrten — im richtigen Fetischsinne — aus scheuer Furcht einen so betroffenen Menschen, setzt er hinzu, auch er halte ja diese, wie jede andere Krankheit, für „göttlich“ — dämonischen Ur-

---

[1]) Tobias 6, 9. 20; 8, 3. Vergl. Spencer a. a. O. I, 293.

[2]) Spencer a. a. O. I, 292 f.

[3]) Lassen a. a. O. I, 447. Vergl. Gesch. d. Priestert. Bd. II. S. 19, 353.

[4]) Hippok., De Aëre, Locis et Aquis.

sprungs —, aber nichtsdestoweniger habe doch auch wieder jede Krankheit ihre eigenen physischen Bedingungen.

Dieser hier unvermittelte Ausgleich vollzog sich jedoch im Volksbewußtsein allmählich in anderer Weise. Auf der einen Seite schieden von der allgemeinen Auffassung dieselben Krankheitserscheinungen aus, welche einen physikalischen Grund leicht erkennen oder durch empirische Mittel sich behandeln ließen, auf der andern aber blieb die dämonistische Auffassung jenen am längsten gewahrt, in welchen sich Erscheinungen zeigen, die eine vom menschlichen Willen unabhängige Bewegungskraft im Menschen zu verraten scheinen. Zwischen diesen beiden Extremen bleibt ein Gebiet von Krankheiten, die je nach der Kulturstufe da- oder dorthin gezogen werden. So gilt bis heute noch teils in primärer, teils in rudimentärer Weise die harmlose Erscheinung des Niesens als eine solche der genannten Kategorie. Als eine Thätigkeit der Organe, die nicht unter der Herrschaft des menschlichen Willens steht, gibt sie von einem inwohnenden Dämon Zeugnis, der den Leib in seine Gewalt gezwungen hat. Der Niesende muß notwendig „besessen", und eine böse Krankheit kann als Folge zu erwarten sein. Deshalb bittet immer noch der Moslem beim Niesen Allah, er möge ihn gegen den Satan, der seine Gegenwart so angekündigt hat, in Schutz nehmen, und denselben Sinn hat das christliche Stoßgebet bei dem gleichen Anlasse[1]). Der sich durch diese Einwirkung manifestierende Geist muß aber nicht unbedingt der „Böse" sein. So erkennen die indischen Khonds am Niesen ihres Priesters, daß er nun von einem Geiste „besessen", also in ersprießlicher Weise „inspiriert" sei[2]). Auch wir haben diese Form des Volksglaubens erhalten, indem das Niesen nach einer Rede als Bestätigung der Wahrheit derselben gilt — ein Zeugnis der Inspiration. In einer der beiden Auffassungen ist diese Vorstellung Homer und Aristoteles, Plinius und den jüdischen Rabbinen bekannt und wurde in Florida, wie auf Tahiti und den Tongainseln bemerkt.

Zu den Krankheiten, welche am längsten als Folgen von Besessenheit erscheinen, gehören die plötzlich hereinbrechenden Epidemien, dann Geistesstörungen, Epilepsie, Hysterie[3]), Gichtleiden, Gliederreißen, St. Veits-Tanz, Lähmungen ohne äußern Anlaß und nach dem Zeugnisse des Neuen Testamentes selbst Taubstummheit. Jede Heilung solcher Krankheiten ist darum im Grunde ein Dämonenaustreiben und folgt irgend einer Methode desselben.

Die Idee der „Seelenwanderung" ist in der Vorstellungsweise des Fetischismus eingeschlossen; denn die Dämonen, die, in so verschiedenartigen Fetischen wohnend, an keinen gebunden sind, waren selbst einst

---

[1]) Lubbock a. a. O. S. 415.
[2]) Spencer a. a. O. I, 275.
[3]) Spencer a. a. O. I, 274 ff., 277 f.

Menschenseelen oder wurden nach deren Analogie gedacht. Auch die Lykanthropie ist eine Seelenwanderung. Zum System ausgebildet sehen wir aber dieses im Fetischismus gegebene Princip in Altägypten und in Indien.

Zwischen beiden Systemen besteht indes ein nicht unwesentlicher Unterschied, der, wie uns scheint, aus den socialen Verhältnissen in beiden Ländern sich herschreibt. Die relativ uralte Kultur Aegyptens blickt auf eine ganze Reihe von Formen der Totenkultausstattung zurück, deren jede eine differenzierte Vorstellung von dem Fortleben des Toten zurücklassen mußte. Die Grabtiefe, der zum Obelisk stilisierte Malstein, die heilige Sykomore, das wasserumhegte Gärtchen, das alles wurden nach-, und zufolge des Gesetzes der Kompatibilität auch — nebeneinander Sitze der Seele. Und wieder von einer andern Seite der Vorstellung aus ist es die Todesgottheit oder die Gottheit der Malstätte selbst, mit der die hingegangene Seele in einer Weise vereinigt wird, die späterer Spekulation die Wege offen hält. Die Seele wird Osiris, sie wird Ra, wird Tum und wie alle die göttlichen Heroen der alten Gaumalstätten hießen. Sie tritt dadurch auch in Verbindung mit allen den verschiedenen Tierfetischen, die diesen Gottheiten eigen sind, aber darüber hinaus auch mit denen, die am Himmelsgewölbe prangen. Diese Vorstellungen sind in ihren einzelnen Formen nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch an verschiedenen Orten entstanden und hatten zunächst nur für diese Geltung. Wie aber die gesamte rote Rasse des Nillandes endlich zu einem einzigen Volkstum zusammenschmolz, ohne fremde Volksbestandteile in stufenweiser Geltung in sich einzuschließen, so flossen auch alle diese disparaten Vorstellungen in einem ägyptischen Volksbewußtsein zu einer Einheit zusammen, und so schwer es scheint, sie alle im Denken zu verbinden: Thatsache des ägyptischen Volksbewußtseins blieb es, daß sie alle gleichwertige Geltung besaßen. Nur eines war der Gegensatz zu allem: der „zweite Tod“, das Verschlungenwerden durch die barbarischen Fetischdämone des Feindlandes, verurteilt zu sein, nie wieder aus dem Dunkel der Tiefe „hervorzugehen“ — als „Gerechtfertigter“. Diese „Rechtfertigung“ aber ist die Zulänglichkeit der für das Fortleben der Seele hinterlegten Kultwerke, was immer die jeweilige Kultur der Zeit in diesen Begriff hineingetragen haben möge. Diese Füllung des allerdings erhobenen Begriffs kann uns hier nicht weiter beschäftigen. Erklären die richtenden Götter des Totenreiches die Versorgung durch Kultwerke für ausreichend für ein ewiges Leben des Gestorbenen, so „geht er hervor“ als „Gerechtfertigter“, als „Verklärter“, als „Auferstandener“ zu einem andern Leben oder wie die Uebersetzungen den ägyptischen Terminus wieder zu geben versuchen. Dann genießt die Seele volle Freiheit der Wahl ihres Sitzes; sie kann sich in den Zweigen ihrer Sykomore wiegen, die Gewässer durchschweifen, in jeder beliebigen Tiergestalt die Ihrigen besuchen und auf der Sonnenbarke den Himmel von

Sternbild zu Sternbild durchschiffen. So zeigt sich das Wesen der ägyptischen Seelenwanderung.

Indien hat einen ähnlichen Zusammenschluß der Stämme zu einem einheitlichen Volkstum nicht erlebt. Sie stehen vielmehr in streng geschiedenen Gliederungen übereinander geordnet, und diese Gliederungen unterschieden sich vielfach durch die Wahl ihrer Fetische. Diese Kategorien der Fetische erscheinen darum auch im Religionssysteme dem Hindu keineswegs gleichwertig, wie in Aegypten. Diese Unterschiede, durch die Spekulation der an den Hinterlegungen des Jenseits als Verwalter sehr beteiligten Priesterschaften in einen großen Staffelbau geordnet, gewähren nun der Vorstellung die Möglichkeit, das Schicksal der Seele nicht bloß einfach nach Zulänglichkeit und Unzulänglichkeit der Kultwerke zu entscheiden; sie werden vielmehr Lot für Lot gewogen und dem kleinsten Gewichtsunterschiede der Hinterlegung — mit „Tugendverdienst" wird die Sache sehr unzutreffend bezeichnet — entspricht genau die Gegenwage des zugeteilten Seelenschicksals. Das Material zu dem Stufenbau des Jenseits bildeten die Vorstellungen der alten „chthonischen" Grabkulte — die Höhlen unter der Erde —, die Berg- und Tierfetische auf der Erde und die Vorstellungen aus dem Bereiche der „uranischen" Kulte — als die lichten Wölbungen über dem ganzen Bau. Auch in der Geltung stehen natürlich jene zu unterst, diese zu höchst. Da kann nun die indische Seele nicht wie die altägyptische nach ihrem Belieben die Stufenleiter auf und ab schweben; auf ihr lastet selbst im Jenseits noch die Kultlast mit einem schweren Drucke. Das genau gewogene Gewicht ihrer Kultleistungen, vermehrt durch jenen Zuwachs, den sie sich durch ihre frommen Nachkommen gesichert, weist ihr ihren Platz und Rang an, den sie nicht verlassen, aber auch nicht ewig behalten kann. Die brahmanischen Kultverwalter sind ungemein streng. Niemand wohl vermöchte so viel zu hinterlegen, daß damit, wenn wir so fragen dürfen, die Miete für einen oberen Rang für eine Ewigkeit beglichen wäre. Jedes Kultverdienst, wenn es nicht eine ewige Reihe von Söhnen ewig nährt, zehrt sich einmal auf und dann wird die Seele exmittiert. Sie sinkt herab, und andere überflügeln sie mit höheren Verdiensten. Darum sehen die „Buddhas", Geister, die durch das höchste Verdienst den höchsten Rang erklommen haben, die alten Götter Indiens, die einst so hoch geherrscht, tief unter sich. Alles steigt und sinkt in dieser beweglichen Geisterwelt, aber doch hängt die Tiefe des Sinkens von der einmal erklommenen Höhe ab. Von einer gewissen Stufe kann die Seele nicht mehr in die Unterwelt, nicht mehr zum Tierfetisch herabsinken, sie kann nur noch als Mensch wiedergeboren werden, um aufs neue durch die Menge der Kultwerke sich zu einer höheren Stufe emporzuringen.

So ungefähr stellt sich die altindische Seelenwanderung dar. Das System ist trefflich geeignet, die Kultgerechtigkeit als das allein waltende Princip des Lebens auf den Thron zu erheben, und diese aller socialen

Lebensfürsorge gefährliche Einseitigkeit entspricht vollkommen der Einseitigkeit der dämonistischen Weltanschauung, deren vollendetste Frucht sie ist. Das in sich geschlossene System läßt keinen Raum für die Frage nach der Gerechtigkeit in unserem Sinne. Wie kommt, könnten wir fragen, der Arme, der Mensch niederster Kaste dazu, nur das Tier als seine künftige Herberge betrachten zu können, da sich seine Armut zu einer höheren Himmelsmiete nicht aufschwingen kann? Er kann nicht Opfer und „Opferlohn“ bestreiten, und unter seinem elenden Vieh findet der Brahmane nicht die gezeichnete „Brahmanenkuh“. Das System antwortet: Auch dieses Elend ist nur die Folge einer Minderleistung in früheren Existenzen; die Kultverdienste dieses Menschen waren danach, daß er nicht in einer höheren zugleich für seine Zukunft günstigeren Stellung wiedergeboren werden konnte. — Diese Wiedergeburten oder verschiedenen Erscheinungen desselben Geistwesens in der sichtbaren Welt, diese „Avataren“ bilden dann ein Hauptmotiv des indischen Mythus. Sie werden unter anderem verwendet, um die verschiedenen Fetischformen ein und derselben Gottheit zu erklären; jede Form wird einer anderen Avatare des Gottes zugeschrieben; denn auch diese Götter sitzen nach älterem Glauben nicht ewig auf ihren Sitzen, oder sie könnten es nicht, wenn nicht der Kult der Menschen — der Kinder ihres Geschlechtes — sie dort erhielte. Hier schließt die sublimierte Vorstellung des Göttlichen dämonistischer Kategorie, des relativ Göttlichen wieder an die primitivsten Vorstellungen des Kultes an, an die sie nun einmal durch das genetische Band gefesselt ist. Sie kann nicht höher fliegen. Es klingt uns sehr befremdend, wenn Plutarch, in demselben Bannkreise stehend, den Verfall der einst der Menschheit so ersprießlichen Orakel unter anderem damit erklärt, es müßten jene Dämonen, die einst den Vorfahren die Orakel vermittelten — gestorben seien. Gewiß hatte er von demselben Standpunkte aus recht: die Zersetzung des religiösen Bewußtseins seiner Zeit, deren inneres Wesen wir bereits berührt haben, hatte einen Verfall des Kultes zur Folge, und die ohne Kult gelassenen Geister mußten sterben. In Indien wären sie in die tieferen Regionen des Fetischismus hinabgesunken, um sich hier durch das Mittel des geliehenen Leibes eine elende Nahrung zu suchen. Man kann fragen, welches Los das beneidenswertere sei; schön sticht von beiden Auffassungen das heitere Vertrauen des Aegypters ab. Die hochentwickelte Lebensfürsorge der ältesten der auf fester Organisationsgrundlage geordneten Staaten spiegelt sich in dieser Sicherheit des Zukunftsloses.

Eine andere Ausblühung des Fetischgedankens, die auf einer höheren Stufe desselben eine belangreiche sociale Bedeutung gewinnt, ist der schon öfter berührte Totemismus. Er erstreckt sich auf alle Arten des Fetischismus, tritt aber am auffallendsten im Bereiche der Tierfetische hervor, weshalb er hier eine Stelle der Erwähnung finden mag. Das den Indianern entlehnte Wort Totem bedeutet allerdings zweierlei, einmal entsprechend

dem „Kobong" der Australier denjenigen Fetisch, mit welchem der einzelne seinen individuellen Kultbund schließt, dann aber insbesondere denjenigen, mit welchem der Ahnengeist des Geschlechtes verbunden gedacht wird. Indem sich der Fetisch leicht bildlich darstellen oder andeuten läßt, so gewinnt durch diese Verbindungen mit demselben auch jedes Individuum eine Hieroglyphe oder ein Wappenzeichen, durch deren Anbringung an einem Hauspfahle, wie das Berliner Museum für Völkerkunde einen solchen der Haida-Indianer besitzt, sich ganze Genealogien in solcher Art Bilderschrift darstellen lassen. In diesem Falle ist dann das oberste Zeichen das des Stammvaters und somit das des gesamten Geschlechtes. Durch dieses Fetischzeichen lassen sich also auch ebenso ganze Geschlechter oder Stämme bezeichnen und gleichsam schriftlich beim Namen nennen. Beide Arten Toteme haben bereits die Rothäute zu einer Art Bilderschrift zu verwenden begonnen, indem sie die Verbindung der Personen mit Gegenständen und diese selbst durch ähnliche Zeichen ausdrückten. So hat uns Schoolcraft[1]) die Personenstandsliste eines Geschlechtes mitgeteilt, welche ein Chipeway-Indianer 1849 als Steuerkataster entworfen hatte. Sie enthielt unter anderen die Figuren eines Haifisches, eines Biberfells, einer Sonne, eines Adlers, einer Schlange, eines Büffels, einer Axt und des Medizinmannes, und darunter ist durch Striche angegeben, wie viel Personen die Familie des Haifisches, des Büffels oder der Axt — denn auch ein solches Gerät kann Fetisch und Totem sein — umfaßt. Auf Malsteine wird durch die verkehrte Stellung oder Rückenlage des Totemzeichens angedeutet, daß der hier genannte zu den Toten gehört. Eine ebenfalls von Schoolcraft mitgeteilte Bittschrift[2]) stellt außer dem Gegenstande der Bitte — eine Gruppe von Seen in der Nähe des Oberen Sees — eine Gesellschaft von Geschlechter-Totemen dar: Kranich, Marder, Bär, Manfisch und Haifisch. Der Kranich ist der Führer der Abordnung und die Personentoteme treten wie sehr häufig hinter die Stammestoteme zurück. Selbst auf Malsteine wird oft nur das Stammestotem angezeichnet, während der Kundige die Person aus den seine Lebensgeschichte andeutenden Zeichen — Schlachten, Jagden, Friedensschlüssen u. dergl. — errät.

Diesen Thatsachen folgend wollen auch wir in der weiteren Darstellung das Wort „Totemismus" nur mit Bezug auf Geschlechter und Stämme anwenden. In diesem Sinne verstanden nennt oder bezeichnet also das Totem den Fetischgegenstand des in den meisten Fällen allerdings nur gedachten Ahnengeistes eines Geschlechtes oder Stammes, und da es nun, wie wir bereits wiederholt bemerkten, allgemeine Uebung ist, den Geist mit dem faßlicheren und geläufigeren Namen seines Fetisches zu nennen, ja unter den Rothäuten selbst dem einzelnen Menschen immer noch solche

---

[1]) History of Indian Tribes. Abgedruckt Lubbock a. a. O. S. 39. Fig. 5.
[2]) Bei Lubbock a. a. O. Fig. 11.

Bezeichnungen beigelegt werden, so sieht der Leser sofort, was die an sich wunderlich erscheinende Behauptung bedeutet, eine Indianerhorde stamme vom Truthahn ab, oder der Truthahn sei ihr Ahn, ihr Urgroßvater. Im Grunde ist dann auch folgerichtig jeder einzelne der Horde ein Truthahn, und das klingt dem Indianer nicht absonderlicher, als wenn er den weißen Nachbar Fuchs oder Wolf nennen hört. Als Angehöriger des Truthahnstammes kennzeichnet er sich in seinen Leibgegenständen, zu denen vor allem die Waffen gehören mit den Zeichen des Totems; dasselbe wird also zum Waffenzeichen oder zum Wappen.

So zerfallen die vorhin genannten Haida-Indianer nach Jakobsen in die vier Stämme der Bären, Raben, Wölfe und Adler. Hundsrippindianer stammen von einem jungen Hunde, die Chipeways von einem Hundsfell. Andere Stammväter von Horden sind der Hase, der Bär, der Wolf, der Biber, die Turteltaube, die Schildkröte, das Krokodil, die Kröte, die Klapperschlange[1]). Dieselbe Sache bezeichnet die Ausdrucksweise, ein Indianerstamm ehre die Klapperschlange als Großvater und Beschützer, oder die Mönitarris hielten einen zur Schlange gewordenen Menschen für ihren Großvater[2]). Der letztere Ausdruck ist genauer. Eine weitere Aufzählung nordindianischer Toteme gibt Spencer[3]). Hat sich auch die Vorstellung gerade bei den Rothäuten am ungetrübtesten erhalten, so hat sie doch keineswegs ihnen allein angehört. Doch können wir anderwärts oft nur aus verkommenen Resten auf den ehemaligen Bestand zurückschließen. In Peru blühte zur Zeit der Conquista der Totemismus nicht weniger als im Norden. Garcilasso erzählt, der einzelne habe daselbst nicht für einen Mann von Stand und Ehre gegolten, wenn er nicht seine Abkunft auf einen Brunnen, einen Strom oder See oder das Meer oder auf einen Bär, Löwen, Tiger, Adler, Kondor oder sonstigen Vogel oder auf eine Höhle oder einen Wald zurückführen konnte. Diese Gegenstände hießen dann wie ihre Heiligkeit „Huacas“, ein allgemein bezeichnender Name, der in dieser Anwendung mit Fetisch und Totem gleichbedeutend ist.

In Afrika hat Livingstone bei den Betschuanen deutlichen Totemismus wahrgenommen. Sie trennen sich in Stämme, welche Bakatla, d. i. „jene vom Affen“, Bakuena, „jene vom Alligator“, Batlassi, „jene vom Fisch“ genannt werden. Den fetischhaften Sinn dieser Benennungen kennzeichnet die heilige Scheu, die jeder Stamm vor den Tieren seines Namens hegt. „Ein Stamm ißt niemals von dem Tiere, welches sein Namensvetter ist.“ Diese selbe Furcht der See-Dajaks verrät auch deren Totemismus. Es ist nur eine verdunkelnde Ausdruckweise, wenn Spencer[4]) nach

---

[1]) Eine Menge Belege bei Müller a. a. O. S. 65.

[2]) Bastian in Zeitschrift für Ethnologie 1869, I, 48, 61 f.

[3]) Spencer a. a. O. I, 414—417.

[4]) Spencer a. a. O. I, 413.

Brooke noch das Motiv angibt, sie nähmen an, „diese Tiere hätten eine gewisse Verwandtschaft mit einigen ihrer Vorfahren, welche von denselben gezeugt worden seien oder welche dieselben zeugten“. Wir erkennen daraus deutlich genug, daß der Totemismus auch in Indonesien heimisch war. Bastian hat entdeckt, daß er auch heute noch bei den Hügelstämmen zwischen Vorder- und Hinterindien eine Zuflucht gefunden habe. Hier werden die Stämme der Kassia immer noch nach Tiernamen bezeichnet [1]). Wenn man darüber hinaus in Tibet einen Mythus von der Abstammung des Menschengeschlechtes von den Affen entdeckt hat [2]), so spricht ein solcher sicherlich weniger für eine Tradition im Sinne einer einzelnen Richtung der Descendenzlehre, als für die Thatsache daß auch in Hochasien einst Totemismus bestand.

Für Europa liegt nur noch in Mythen und Sagen eine Erinnerung von vormaligem Totemismus vor. Namen und Wappen mit Tierzeichen, die letzteren zunächst gleich den Malzeichen des Krieges an den Lanzen angebracht, dann auf den hierfür besonders geeigneten Schild gemalt, mögen ihrem Ursprunge nach vielfach so weit hinabreichen, aber selten wird der Zusammenhang nachweisbar erscheinen, denn je mehr das Wappenwesen sich entwickelte, desto mehr hat es sich neue Zwecke verfolgend von der alten Wurzel losgelöst und ist selbständig geworden. Die griechische Sage hat uns manche Altertümlichkeit bewahrt, die wie das verheerende Hereinbrechen eines Aegis- oder Ziegenvolkes, das Athene besiegte, an alten Totemismus erinnert. Dahin müssen vor allem jene Mythen gedeutet werden, welche von der Führung eines unternehmenden Stämmchens oder einer auswandernden Gefolgschaft durch ein Tier sprechen; denn für diese Deutung bilden die amerikanischen Erzählungen einen nicht mißzuverstehenden Fingerzeig. Selbst in der rationalisierenden Umdeutung und Substruktion ist der amerikanische Mythus dem klassischen schon vielfach vorangegangen. Wir sagten schon, daß die einfachere Form des aztekischen Huitzilipochtli der Fetischgott des Kolibri, in Verkleinerungsform Huitziton, war. Der ursprüngliche Mythus mußte einfach lauten: Huitziton führte die Azteken aus dem Lande Aztlan nach Anahuac-Mexiko. Als Huitzilipochtli — wörtlich „Kolibri links“ — zum Menschenbilde geworden war, das nur noch als „Emblem“ an der linken Seite den Kolibri trug, da mußte jener Ausdruck irgend einer Wendung bedürftig erscheinen. Wir begreifen, warum Prichard sich zu der Erklärung geführt sieht, Huitziton sei der Name des Häuptlings gewesen, der die Azteken aus ihrem Heimatlande Chicomoztoc, die „Siebenhöhlen“, d. h. also aus dem Lande ihrer Grab-

---

[1]) Bastian, Ueber die Hügelstämme Assams. Vortrag in der anthropologischen Gesellschaft Berlin, Aprilsitzung 1881.

[2]) Schmidt, Forschungen in dem Gebiete der Geschichte der Völker Mittelasiens. S. 23 ff., 193, 214.

und Kultstätten herausgeführt habe. Diese Mythenwendung muß natürlich am häufigsten wiederkehren. Nach Clavigo aber erzählten die Azteken selbst, es hätte einst im Lande Aztlan einen gewissen Huitziton gegeben; dieser vernahm die Stimme eines Vögelchens, das ihm zugerufen habe: laßt uns gehn! Diesen Orakelruf habe nun Huitziton mit seinem Volke ausgeführt. An all diese Stadien erinnert auch die römische Sage. Picus ist sowohl der Name des Spechtes, wie eines mythischen Königsahnen und steht als Picus Martius und als Emblem in Verbindung mit der Marsgottheit. Aber auch Picus wurde im Menschenbilde dargestellt, als Jüngling mit dem Spechte auf dem Haupte. In seiner Einfachheit mußte auch dieser Mythus lauten: der Specht hat einen Stamm der Sabiner in jene Gegend geführt, die seither nach ihnen Picinum heißt. Die Picenter sind der Spechtstamm in der Totemsprache. Nur wenig umgeändert erscheint der Mythus in der Form: der Specht habe sich auf das Vexillum der Sabiner gesetzt und ihnen den Weg gezeigt, denn auf dem Vexillum hat in der That der Fetisch seinen Sitz; das Vexillum mit dem entsprechenden Bilde zusammen ist ein Fetisch. Der ebenfalls sabinische Wolf — hirpus — leitete einen anderen Stamm, der nach ihm den Totemnamen Hirpiner führte. Bei den Samnitern tritt einmal als leitendes Tier der Stier auf. Auch den Kadmos führte ein Stier nach Theben, die Kreter Apollo in Gestalt eines Delphins nach dem späteren Delphi, den Battus ein Rabe nach Cyrene[1]).

Einer Stufe noch größerer Verdunkelung dürfte eine Kategorie von Mythen angehören, welche Männer, deren Erinnerung die Geschichte festhält, aus der Vorstellungsweise der jüngeren Zeit heraus nur noch in ein Adoptivverhältnis zu einem Totemtiere zu setzen und dadurch die alte Tradition zu deuten vermögen. Der Wolf steht mit griechischen und italischen Gottheiten in einer fetischhaften Verbindung und ist das Totemtier eines sabinischen Stammes. Wäre es also unerhört, daß in entsprechend älterer Auffassung auch die Wölfin das Totemtier eines der römischen Stämmchen gewesen wäre? Sehr wohl könnten, wie der Mythus sie identifiziert, Acca Larentia, die Larenmutter, und Lupa, die Wölfin, ein und derselbe Kultgegenstand gewesen sein, je nachdem man ihn mit dem Geisternamen oder dem Fetischnamen bezeichnete. Aber eine Zeit, welche die Fetischvorstellungen bis auf wenige Reste abgestreift hatte, empfand eine begreifliche Scheu davor, zu berichten, daß ihr Stammheros in aller Wirklichkeit eine Wölfin zur Mutter gehabt habe. Da sich aber die Thatsache doch nicht aus der Tradition streichen ließ, so wurde die denkbare Möglichkeit des Zusammenhanges dadurch hergestellt, daß durch irgend eine Fügung Romulus und Remus die Milchkinder der Wölfin gewesen seien. Eine Parallele bietet

---

[1]) Preller, Röm. Myth. S. 295. Grimm, D. Myth. S. 638, 925, 1093. Müller a. a. O. S. 595.

der Mythus von Cyrus. Lesen wir Herodots Bericht [1]) gleichsam zurück, so tritt zuerst die Thatsache hervor, daß im Hause des Cyrus die Sage bestand, dieser sei, ausgesetzt wie jene Römerheroen, von einer Hündin genährt worden, und zwar hätte man diese Sage verbreitet, um den Heros in das Licht einer besonderen Beziehung zur Gottheit zu stellen. Wenn wir uns der Bedeutung des Hundes erinnern, die dieser selbst noch im jüngeren Parsismus besaß, so wird für altpersische Verhältnisse ein Hund als Totemtier gar nicht unwahrscheinlich. Aber der Rationalismus Herodots geht schon so weit, auch jene Umdeutung nicht mehr glaublich genug zu finden, und er erzählt eine ganze Geschichte, aus der hervorgehen soll, daß der Hund lediglich aus einem Mißverständnisse in die Sage gekommen sei: die menschliche Adoptivmutter des Cyrus habe Kyno geheißen, und daraus sei der kyon, der Hund, geworden. Wir können daraus zugleich entnehmen, wie fern schon von der Quelle wir selbst beim „Vater der Geschichte“ Religionsvorstellungen schöpfen.

Wir haben nun noch eine Reihe von Fetischkategorien kennen zu lernen, die sich weniger unmittelbar aus den oben entwickelten Beziehungen ableiten lassen oder überhaupt etwas minder Faßbares in ihren Ideen einzuschließen scheinen. In der That gelangt der Mensch in dem bis jetzt gezeichneten Stufengange notwendig dahin, einen Sprung von dem festen Boden hinweg zu wagen, und in dem Maße, als auch der Schwung der Phantasie durch den Einfluß des Kulturlebens zunehmen muß, wird der Mensch geneigter, diesen Sprung zu machen. Nur die Völker gehobenerer Kultur besitzen darum auch einen Fetischismus gehobenerer Art, den wir nun noch in seinen Hauptvertretern kennen lernen wollen. Wie diese Gruppe nach oben hin den Uebergang zu sublimeren Vorstellungen und erhabeneren Ideen bildet, so daß sich uns in dieser Sphäre der Begriff des Fetischismus völlig zu entwinden scheint, so hängt dieselbe nach unten hin doch wieder mit dem echten Fetischismus der Naturkinder zusammen.

Wir zählen hierher zunächst die Fetische der Gewässer, der Flüsse und Seen und selbst der großen See. In Indien gilt keineswegs die Verbrennung als einzige Art der Leichenversorgung; ganze Stämme ziehen es vor, ihre Leichen in die Flüsse zu versenken, die dann wie der Ganges als „heilige“ gelten. Ebenso werden Seen und Meere zu Heiligtümern. Die seefahrenden Kariben werfen Speisen in das Meer, weil ja auf seinem Grunde die Geister der — absichtlich oder unfreiwillig — in der See Begrabenen wohnen müssen [2]). Diesen Zusammenhang hält auch der indische Mythus mitunter noch fest. Als Krischna im Walde seinen Bruder Râma besuchte, „entwich sein Geist in das Meer“ [3]). Es liegt also sicher in der

---

[1]) Herodot I, 110—122.
[2]) Müller a. a. O. S. 207.
[3]) Lassen I, 853.

Auffassung der Völker für einen Geist die Möglichkeit vor, auch mit diesem Elemente sich zu verbinden, wie sich sonst ein Geist mit seinem Fetisch vereint. Besonders heimisch muß der Fetischismus der Quellen und Flüsse im Gebiete der griechischen und verwandten Stämme gewesen sein, und wenn sich auch dem jüngeren Kulturvolke das Wesen des primären Fetischismus dieser Art verschleiert hatte, so hielt doch der Kultus immer noch an der Unterscheidung des Fetischgegenstandes — hier des Flusses — und des inwohnenden Geistes fest, beiderlei jedoch in denselben Namen einschließend. Wenn die Flüsse, wie öfters vorkommt [1]), als die Urheber der Kultur eines Landes gepriesen werden, so ließe sich das in Anbetracht ihrer natürlichen Vorteile auch noch als eine poetische Fiktion erklären; wenn sie aber als die ältesten Könige des Landes und als Stammväter seiner Geschlechter genannt und im Kulte geehrt werden, wie Skamander in der Troas, Inachos in Argos, Asopos in Phlius, Kephissos in Böotien, Peneus in Thessalien, und dann, wenn Strymon seinen Tempel in Amphipolis hat und Bewohner von Dreros auf Kreta im Eide die Namen der Flüsse unter denen der Götter nennen, so können wir an keine anderen als die oben geschilderten Verhältnisse erinnert werden. Allerdings mußte die Verbreitung gerade dieses Fetischismus den auf vielen Reisen geschäftigen Griechen dahin führen, in jedem Flusse einen Gott zu vermuten und zu ehren. So ruft auch Odysseus den ihm unbekannten Fluß im Phäakenlande als Gott an, aber indem er ihn „Fürst" nennt, zeigt er wohl deutlich, wie er sich die Gottheit desselben denkt [2]). An sich wäre es genau so schwer zu begreifen, wie Orsilochos den Fluß Alpheios zum Vater haben sollte [3]), wie daß ein Indianer von der Bisamratte abstammt; aber in der Sprache des Totems liegt nichts Unklares darin. Auch das Meer ist den Griechen heilig — aber auch von Geistern und Göttern bewohnt. Auch die Römer dachten ihren Pater Tiberinus als alten König, und Götter der Quellen und Brunnen kannte man fast überall. Wenn wir an den Wert denken, welchen letztere innerhalb der ausgedehnten Weidegebiete der echten Nomaden besaßen und der nicht wenig durch den Arbeitsaufwand der Herstellung gehoben werden mußte, so werden wir diese Art Fetischismus jenem des Besitzes zuweisen müssen. Wer sie einmal für sich geschaffen, dessen Geist hing an ihrem Besitze, und umgekehrt mußten die Völker denen die Wohlthat ihrer Schöpfung zuschreiben, die sie als ihre Stammväter verehrten. So werden auch die Brunnen in der Patriarchengeschichte der Bibel in einer Weise genannt, die sie mit heiligen Malstätten auf eine Stufe stellt und mit den Geistern der Unterwelt in Beziehung bringt. Beides dürfte in der Bezeichnung eines Brunnens als „Schwurbrunnen" liegen.

---

[1]) Vergl. Preller, Gr. M. I, 421.
[2]) Odyss. 5, 444 f.
[3]) Iliade 5, 544 f.

Der fortgeschrittene Fetischismus als socialer Faktor.

Als die Tahitier nach mehrmaligem Verkehr mit Weißen anfingen, sich eine Vorstellung von deren weiten Seereisen zu machen, fragten sie einst den Engländer Bligh, ob er bei seiner Fahrt nicht auch „an Sonne und Mond gekommen wäre“ [1]). Diese Vorstellung liegt den Naturmenschen überhaupt nahe; läßt doch selbst der biblische Schöpfungsbericht Sonne und Mond noch als ein Zubehör zur Erde erscheinen. Irgendwo müssen Sonne und Mond, nach dem Augenschein geschlossen, von der Erde oder der See aus erreichbar sein; nur liegt für jeden Stamm diese Gegend weit ab von der seinigen. Darum sind es in der Regel fernhergekommene Eroberungsvölker, Völker, die einen Schrecken der Herrschaft zu verbreiten wußten, denen die Volksphantasie willig zugesteht, daß ihr Ursprungsland an der Sonnengrenze oder wohl in der Sonne liege. Als das Ursprungsland gilt aber im allgemeinen und nicht ohne Logik dasjenige, in dem die Gräber, beziehungsweise die Sitze der Urahnen sich befinden. So waren die Azteken aus dem Grabbereiche der „Siebenhöhlen“, die Peruaner aus dem in gleicher Weise fetischhaften Titicacasee gekommen. Dahin aber gingen dann auch wieder die Seelen aus dem Herrscherstamme zurück; sie nahmen in der Sonne, in den Sternen, im Himmel überhaupt ihren Sitz. Dies waren die vornehmsten aller Fetische, und die natürliche Ruhmsucht des Menschen allein hätte ihn zu diesem Fetischismus geleiten können. Es ist aber auffallend, wie allgemein sich unterworfene und erobernde Völker durch den „chthonischen“ oder tellurischen und „uranischen“ Kult unterscheiden. Nur die von fernher mit überlegener Macht eingedrungenen Eroberer können darauf rechnen, bei dem staunenden Volke der Unterlegenen ihren Himmelsfetischismus und, was er einschließt, ihre himmlische Abkunft anerkannt zu sehen.

---

[1]) Forster, Reisen II, 97.

Mit dem Eindringen dieses, wie es sich zeigt, überall jüngeren Fetischismus, beginnt sich die Vorstellung vom Jenseits zu spalten. Schon die Apalachiten und Natsches kannten jenen unter anderen Rothäuten; aber nur die Tapferen erhielten nach dem Tode einen Sitz in der Sonne; die anderen gingen nach wie vor hinab [1]). Dieser Zug der Absonderung — socialen Entwickelungen entsprechend — tritt auf dieser Stufe überall hervor. Auch die Azteken, deren ehemaliger Chthonismus in ihrem Ursprungsmythus bezeugt ist, nehmen als Eroberer den Sonnenfetisch an, aber nur die Kriegshelden gelangen in die Sonne. Das Alte — der Tierfetisch — verband sich mit dem Neuen in der Vorstellung, daß dort in der Sonne die Helden, in Kolibri verwandelt, ein lustiges Leben führen würden. Auch bei den Floridaindianern und Peruanern gehen die Vornehmen und Herrschenden in die Sonne ein [2]). So stiegen auch die erobernden Kariben nach ihrem Tode in die Gestirne auf; es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß sie diesen Glauben erst von den Columbusindianern übernommen hätten; eher kann er in der Berührung mit diesen entstanden sein. Das indische Himmelssystem, das wir oben berührten, war natürlich nicht sofort in jener Form fertig. Die Zeit der Veden kennt noch den Kampf der Anschauungen ganz wohl. Die alte Zeit gehört dem finsteren Chthonismus an, erst eine jüngere erhob sich in die lichteren Räume. „Drei Geschlechter sind vorübergegangen, die anderen sind in die Sonne eingegangen" [3]). Andere Hymnen sagen uns, „daß die berühmten Rischi — priesterliche Weise — der ältesten Zeit, wie Varishtha, Brigu und Atri, das glänzendste Gestirn des nördlichen Himmels zur Wohnung erhielten" [4]). Als Krischna verwundet wurde, erhob sich sein Geist in den Himmel, wo er von den Göttern und Rischi mit großen Ehren empfangen wurde [5]).

Wohin diese Vorstellungen drangen, da wurde die menschliche Gesellschaft des Jenseits zerrissen — das Princip der Trennung aber wechselte je nach der weiteren Entwickelung des Religionsgedankens. Jene Scheidung von Herrschenden und Unterworfenen, von Kriegern und Friedensmenschen ist die älteste Form. So gehen auch von den Nordgermanen die im Kampfe Gefallenen zu Odin in sein Wolkenschloß, die Friedensmenschen herunter zu Hel; oder es sind nach einer anderen Anschauung Thors Anteil — die „Knechte". Im Grunde ist es noch derselbe Unterschied, der in Indien die Oberen und Unteren trennt, denn die mit reicher Kulthinterlegung können eben nur die Reichen und Vornehmen sein. Ursprünglich bedeuten Ausdrücke wie unser „Hel" und „Himmel" überhaupt und ohne Rücksicht

---

[1]) Meiners, Kritische Geschichte der Religionen II, 770.
[2]) Müller a. a. O. S. 505.
[3]) Rigveda VIII, 90, 14. Uebers. Ludwigs.
[4]) Lassen a. a. O. II, 904.
[5]) Ebend. I, 853.

auf die Lage den Ort der Seelen, jetzt scheiden sie sich in die finstere Hölle unten und den Himmel oben. So erscheint auch der indische Himmel in alten Quellen noch bald unten im Innersten des Weltraumes, bald oben im Bereich der Sterne — das System baut dann beides übereinander; die alten Götter werden chthonische, finstere Götter der Tiefe, die jüngeren uranische Götter des Lichtes. Ein und derselbe Gottheitsnamen wird bald nach unten, bald nach oben gerissen; so behielten die Griechen da und dort ihren „chthonischen Zeus“ neben dem olympischen. So schieden sich die vorbuddhistischen Priester Tibets, die Bonbo, in Bonbo des Himmels und Bonbo der Erde [1]). Wie aber die Götter des Mutterrechtes älter sind als die des Patriarchats, so behauptet sich selbst im Sprachgebrauche die „Mutter Erde“ neben dem „Vater im Himmel“ oder Himmelsvater. Dem entsprechend haben eine Menge Mythen, die uns die Urgeschichte des Göttlichen erklären wollen, Erde und Himmel als das erste Ehepaar zusammengethan.

Die gegensätzlichen Eigenschaften der Göttersitze beider Kategorien konnten nicht ohne Einfluß auf die Vorstellung der Götter selbst bleiben und mußten sich im Kulte äußern. Das älteste Opfer, die Darbringung der Lebensmittel an die Unterirdischen, kennt keine Zerstörung des Opferteils durch das Feuer. Die Geister kommen entweder hervor und nehmen an dem Mahle der Menschen Anteil, oder man stellt es ihnen in ihre Fetischstätte, vor den Malstein, unter den Baum, oder man leitet es ihnen direkt zu ihrem Wohnsitze hinab. So bringen Stämme Westafrikas Röhren und Trichter an den Gräbern an, um das erwünschte Feuerwasser den Toten hinabzuschütten; so rupfen andere den Rasen aus, daß die Erde das köstliche Blut aufnehme, und noch die Griechen Homers opferten Blut und Wein in Gruben für die Unterirdischen. Der Rest eines solchen Opfers älterer Art ist das Ausschütten des Blutes am Fuße des Altares zu Jerusalem.

Neben diesem „chthonischen“ Opfer tritt jetzt, zwar nicht mit absoluter Notwendigkeit, aber in einem bestimmten Verbreitungskreise, eine neue Opferform auf, welche den Wohnsitz der Götter in der Luft oder auf Höhen zur Voraussetzung hat. Vielleicht, daß man es zuerst vor den Laren am häuslichen Herde geübt, ihnen den Rest der Mahlzeit zu verbrennen, damit mit diesem Geisterbesitze nicht Zauber getrieben werde. Nun schien es überhaupt angemessen, den Dampf der Opfer emporsteigen zu lassen. Wie aber diese Kultform immer nur eine Specialität blieb, die in verschiedenen Ländern ihre verschiedenen geschichtlichen Schicksale hatte, so verdrängte sie auch die ältere Form nirgends gänzlich. In Griechenland bestanden beide Kulte, solange es überhaupt einen direkten Kult gab, nebeneinander.

---

[1]) Stuhr a. a. O. S. 262.

Diese Thatsache hat zu einer eigentümlichen Auffassung der antiken Religion und durch eine von der historischen Grundlage sich erhebende Verallgemeinerung zu einer fiktiven Erklärung aller Religion geführt, welche eine sehr große Verbreitung und Anerkennung gefunden hat. Man hat aus dem doppelten Kulte auf eine doppelte Religionsform, auf den Gegensatz einer Lichtreligion, die man in Griechenland im Kulte des Apollo verkörpert sah, und einer Religion der dunkeln Mächte geschlossen und geglaubt, daß es überhaupt dieser Gegensatz in seinem Naturwalten sei, der zuerst das menschliche Gemüt zu religiösen Betrachtungen, zur Schaffung religiöser Vorstellungen angeregt habe. Aber dazu ist in der That die Erscheinung dieses Gegensatzes der Kulte eine viel zu junge, und es ist unmöglich, die Existenz der Religionsbegriffe da zu leugnen, wo dieser Kultgegensatz überhaupt nicht in die Erscheinung trat. Auch die Geistpersönlichkeit, welche mit dem Namen Apollos gedeckt wird, stand nicht immer in Verbindung mit dem Fetisch der Sonne; sie war einst Todesgottheit — daher noch im jüngeren Mythus ihr Todespfeil — und besaß einst den Fetisch des Wolfes — daher noch die Erinnerung im „Lyceum" zu Athen.

Griechenland ist überhaupt gar nicht zu so einem durchgreifenden Uranismus gelangt, wie Babylon, Aegypten und Indien, noch weniger sind die beiden Principien hier in einen feindlichen Gegensatz getreten, wie er etwa durch einen Konkurrenzkampf der beiderseitigen Priesterschaften hätte hervorgerufen werden können. In Griechenland blieb für alle Kultformen Raum und keine Centralgewalt beschränkte die freie Konkurrenz der Priesterschaften. Wenn auch die alte Form als „Heroenopfer" gewissermaßen geringwertiger wurde neben dem eigentlichen „Götteropfer", als welches nun vorzugsweise das uranische galt, so empfingen doch immer noch anerkannte und auf den Olymp recipierte Gottheiten, wie Demeter, ihre Darbringungen, indem man das Tier in deren unterirdische Behausung hinabließ. Wenn irgend eine sichtbare Scheidung eintrat, so war es diejenige, welche den Ursprung der ganzen Divergenz noch deutlich anzeigte: die Kulte der Herrschaft und der Herrschenden waren uranischer Art, wie ja gerade der Apollokult als „Lichtreligion" dem erobernden Dorismus angehört; das Volk aber strömte massenhaft jenen Kultbündnissen, den Mysterien, zu, welche fast durchwegs um chthonische Gottheiten sich schlossen. Eine ähnliche Scheidung haben wir bereits bei Betrachtung der Eheschlußgebräuche in Rom wahrgenommen, wo die religiösen Bedürfnisse des Hauses an die „tellurischen", die der Oeffentlichkeit an die uranischen Götter angewiesen waren; die Familie ist älter als der Staat.

Herodot mußte im Rechte sein, wenn er bei Betrachtung der religiösen Verhältnisse sagte, im Vergleiche zu dem Alter des ägyptischen Religionswesen sei das der Griechen wie von gestern und heute; denn so wenig durchgreifend hat hier der Uranismus noch wirken können, daß er nur in kaum merklicher Weise auf die Vorstellungen im Jenseits einwirkte.

Die Vorstellung der Unterwelt scheint immer die volkstümliche geblieben zu sein, und wenn sich auch von ihr ein Elysium für die Lieblinge der oberen Götter ausscheidet, so ist das so gut wie der Olymp, mit dem es den ewigen Frühling teilt, noch immer kein uranischer Wohnsitz.

Nicht ganz unähnlich verhält es sich nach dieser einen Richtung hin mit den Vorstellungen des Judentums. Ihre Entwickelung bezüglich des Fetischismus war durch die Konstituierung des Jahvismus abgebrochen, ehe sie noch an das Ziel gelangt war, von dem aus andere Völker zu neuen Entwickelungen schritten. Bis zu einer Strecke hin ist auch der Jahvismus die allgemeinen Wege gegangen. In der Lade, deren Berührung die Menschen tot hinstreckte, hat nach einer älteren Auffassung zweifellos die Kraft Gottes ganz unmittelbar gewohnt; wir sehen die Gottheit ferner in der Zelle des von Gräbern umgebenen Tempels, wir sehen sie ruhend auf den Flügeln von Tiergestalten; sie wohnt in der Flamme des brennenden Dornbusches und in der Feuersäule, verkehrt mit den Menschen vom heiligen Berge herab; dann wird ihr Sitz in der Höhe des Himmels gedacht — aber der Vergleich mit anderer Völker Fetischvorstellungen vom Himmel bricht hier ab. Der auf seine Einzigkeit eifersüchtige Kult gestattet auch der Spekulation nicht weiter, das Schicksal der gemeinen Menschenseelen mit dem der Gottheit zu verknüpfen, wie alle anderen Völker thun. Darum fehlt eine Entwickelung faßbarer Vorstellungen über das Jenseits auf der Stufe des Uranismus. Selbst der späte jüdische Philosoph spricht nur im Tone der Vermutung und des Zweifels und läßt uns dabei als Volksmeinung eine seltsame Art der Teilung nach oben und unten erkennen. Vielleicht geht die Seele des Tieres nach unten, die Seele des Menschen aber nach oben, dem Wege des Uranismus folgend.

Dagegen hat Aegypten, wie wir sahen, den drohenden Zwiespalt in schönste Harmonie aufgelöst. Die vom Erdenstaub befreite Seele hat die Wahl unter allen Stufen des Chthonismus und Uranismus. Die Bedingung solcher Freiheit aber ist der Kult, in ihm liegt der Schlüssel zum Weltraum; mit dessen Größe aber wächst natürlich der Begriff von der Allgewalt und Allmacht der Kultwerke; für Israel-Juda aber ist — auch hierher erstreckt sich der Gegensatz — der Kult ein zerbrochenes Werkzeug. Erst hat ihn der Jahvismus in sich allein aufgesogen, hat allen rivalisierenden Gemeinde-, Geschlechter-, Familien- und Seelenkult, wie er in Aegypten so üppig fortblühte, gänzlich vernichtet; dann aber ist mit der Zerstreuung des Volkes, mit der Zerstörung der einen Kultstätte auch dieser gefallen. Was als restliches Kultwerk übrig blieb, war ein kultloses Begraben der Toten — nach Tobias —, Almosengeben und die Pflege des Wortes Gottes.

Wie anders wieder Indien die Elemente zur Einheit des Systems — im Laufe der Zeit — verbunden hat, wurde ebenfalls schon angedeutet. Es hat daraus einen Weltbau begründet mit Höhlen in der Tiefe mit den

Gestalten stützender Tierfetische und mit Himmelsstockwerken oben. Hier steigt nun die Seele nach dem Maße ihres Kultverdienstes auf und ab, immer wieder zu den Mühsalen des Menschenlebens zurückkehrend, um die aufgezehrten Verdienste aufs neue aufzustapeln, die doch für eine „ewige Seligkeit" nie genügen können. Nach dem Atharva-Veda bildete die Verbrennung des Leibes die notwendige Vorbedingung zum Aufsteigen in die uranischen Sitze, wohin Jama, der einst unterirdisch wohnende Totengott, selbst übersiedelt war. Ohne Feuerauflösung ging die Seele in die alten Fetische der Malstätte ein, vorzugsweise also beim Leibe oder in dem heiligen Feigenbaume weilend. Hier wohnte sie in der That immer noch nach dem Tode, bis die Verbrennung des Leibes sie erlöste, darum spricht der Priester zur Seele: „Eile zu den Vätern! Nicht dein Geist, nichts von deiner Lebenskraft, deinen Gliedern, deinem Safte, nichts von deinem Leibe bleibe hier zurück. Nicht soll dich der Baum zusammenzwängen, nicht die Göttin, die große Erde; finde deinen Platz bei den Vätern, gedeihe bei denen, deren König Jama" [1]).

Auf die relative Klarheit der Vorstellung des oberirdischen Himmels oder vielmehr „der Himmel" können dann die astronomischen Fortschritte, welche sich von den chaldäisch-babylonischen Tempelschulen aus zu allen Kulturvölkern verbreiteten, unmöglich ohne Einfluß geblieben sein. Das junge Christentum übernahm diesbezüglich schon fertige und vielleicht recht weit verbreitete Vorstellungen, die sich an die durch die sieben Planetensphären gebildeten sieben Himmelsräume anschlossen.

Zu einer ganz anderen Anschauung führte, durch geschichtliche Ereignisse geleitet, der Gegensatz der Vorstellungen in Iran. Doch waren die Uebergänge vielfach angebahnt. „Gute und böse" Geister hat der Mensch seit je gekannt; aber dieser Gegensatz bezog sich auf keine moralische Qualität derselben. Ebensowenig ist die natürliche Feindschaft der Stammfremden eine moralische Qualität. Ein und derselbe Geist ist ein guter für den, der ihn durch Kult gewonnen hat, ein böser jedem anderen. Aber eben darin liegt auch schon ein Anlaß zur Scheidung nach habituellem Charakter. Die Götter des eigenen Kultes sind, solange sie nicht wegen Kultversäumnissen, wegen der Menschen ungetilgter Schuld — denn nur Schuldigkeit ist der auf Bundes- oder Abstammungspflicht ruhende Kult — denselben zürnen, ihre guten Götter; die des Fremdstammes sind unbedingt und habituell böse. In Staaten, welche durch gewaltsame Unterwerfung der einen Bevölkerungsschicht unter die andere gegründet wurden, kann dieses Verhältnis leicht fortdauernd gedacht werden. Dazu tritt dann der Gegensatz des Fetischismus. Die jüngeren, siegenden Götter sind die des Himmels, die der unterdrückten, grollenden Bevölkerung jene der Erde und der niederen Fetische, unter denen vor allen die Schlange, „der alte Drache",

---

[1]) Atharv.-V. XVIII, 2, 23 ff. Uebers. Ludwigs.

hervortritt. So erscheinen dem Arier und Indier die Schlangengötter vorzugsweise als böse, und in Babylon ist es die Schlange Tiamat, gegen welche die Semitengötter siegreich in den Kampf ziehen. Mitunter tritt der Kampf der Organisationsformen hinzu; um die weibliche Gottheit schart sich die Urbevölkerung. Darum ist die weibliche Gottheit der Unterwelt, die weibliche Schlange, dem himmlischen Gotte gegenüber so oft das böse Princip. Abgesehen davon, daß auf indischem und babylonischem Boden wirklich die Farben der Kämpfenden selbst dereinst in einem Gegensatze standen, daß Tiamat, die Schlange, schwarz gedacht werden mußte, so treten auch ihren Fetischen nach die oberen den unteren Göttern wie Licht und Finsternis, wie Weiß und Schwarz gegenüber.

Trotz alledem aber mußte dieser Gegensatz nicht notwendig zur Grundlage eines Systems werden. Aegypten, Griechenland, Rom zeigen uns vielmehr, wie er versöhnt werden konnte. Zeus schließt mit Gäa Frieden und nimmt sie und Demeter in seinen Berghimmel auf. Persephoneia, eine Parallelerscheinung der letztgenannten, teilt ihr Dasein zwischen Unter- und Oberwelt. Rom findet die alten Götter mit Stiftungskulten ab; selbst Juda hat ein Restchen eines solchen Kultes in dem Opfertier für Asasel, den Dämon in der Wüste, am Versöhnungstage festgehalten[1]). Im übrigen aber stehen Juden und Perser wieder zusammen.

Aus vielen Stellen der durch die Parsen erhaltenen Zendbücher spricht derselbe Eifer gegen die „Zauberer" als Anbeter der Dews — Dämonen —, gegen die „Magier", die als Räuber bezeichnet werden[2]), mit welchem der Jahvismus in Juda — seit Josias — siegreich die Kulte und Priesterschaften des Landes verfolgte und vernichtete. Wie der Hohepriester Hilkia das aufgefundene „Gesetz", das die Ansprüche des jahvistischen Priestertums und die Notwendigkeit jener Vernichtung rechtlich begründete, dem staunenden Könige sandte, so trat Zoroaster mit dem „Gesetze" in diesem Punkte gleichen Inhalts vor den König Gustasp. Und Kämpfe mit den „Magiern", Kämpfe der jungen persischen Dynastie, derjenigen, welche erst von Medien sich befreite, dann Babylons sich bemächtigte und aus einem Grunde der Dankbarkeit wieder die gefangenen Juden reich beschenkt in ihre Heimat entließ — solche Kämpfe hat es thatsächlich gegeben. Die Geschichte weiß von einem Reaktionsversuch des „Magiers" Smerdis, und die Tradition erhält uns die Kenntnis von einem persischen „Feste des Magiermordes". Ein Grund für einen solchen Kampf der jungen, von Cyrus begründeten Herrschaft kann in der Bedeutung des Priestertums in jenen Staaten wohl gefunden werden. Bei der Stellung des geweihten Königs, die wir noch kennen lernen werden, wurde dieser leicht zu einer Art Kultgerät in der Hand des Priestertums, nachdem sich beide Gewalten getrennt hatten, und

[1]) Levit. c. 16.

[2]) Vergl. Gesch. d. Priestert. II, 321 ff.

an das letztere, als die stabile Potenz, fiel immer wieder die Macht zurück. So war es in Aegypten und Juda, und kaum anders in Medien und Babylon: der Sturz des Königstums sicherte dem Sieger keineswegs den Besitz, wenn er das Priestertum nicht für sich gewann oder in gleicher Weise stürzte. So konnte die persische Dynastie in einer Erhebung des Kultes des Ahuramazda — Ormuzd — zum alleinigen Staatskulte erst die Vollendung und Sicherung ihrer Eroberung erwarten; aber auch das von Zoroaster, dem Verkünder des „Gesetzes", das im übrigen nur eine Zusammenfassung alten Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des kultlichen und socialen Lebens war, vertretene persische Priestertum hatte das größte materielle Interesse daran, ohne Rivalen das Erbe der Macht anzutreten.

Wie das sich aber auch im einzelnen zutragen mochte, gewiß hatte die alleinige Geltung eines einzigen öffentlichen Kultes in Verbindung mit der feindseligen Stellung der unterlegenen zur Folge, daß auch deren Kultobjekte in das Verhältnis der Feindseligkeit treten mußten. Die Menge der im Persertum selbst verehrten Geister konnte dabei niemand zu leugnen wagen. Mitra und Hom, die Götter einer früheren Zeit, die Fetische der Cypresse, des Stieres, des Hundes und Hahns werden aber, zum Teil mit rationalisierenden Begründungen ihres Wertes und ihrer Heiligkeit, in einen mythischen Hintergrund zurückversetzt, ähnlich wie die Kultgegenstände der vorjahvistischen Zeit in Juda. Ein Name und Ein Fetisch gelangen dagegen an die Spitze, und in ähnlicher Weise organisiert sich das Heer der Gegner im Geisterreiche. Daß aber dieser Kampf mehr Medien als Babylon gegolten haben möchte, daß er wenigstens jenem gegenüber zunächst zum Ausbruche kam, das müßte man aus der Stellung schließen, welche der Gegner Ahriman mit Bezug auf die Fetische einnimmt. Er erscheint selbst als Schlange, und sein Aufenthalt ist die Unterwelt. So steht also auch hier die Lichtgottheit des Ormuzd dem überwundenen Chthonismus gegenüber, und die Begriffe von gut und böse, die an beide Gegensätze verteilt sind, nehmen so viel des ethischen Inhalts in sich auf, als die sociale Stufe der Zeit entwickelt hat. Wenn wir aber auch einer jüngeren Tradition ein Gewicht beilegen dürfen, so erscheint doch auch Babylon mit seinem entwickelten Uranismus in diesen „Dualismus" einbezogen, und derselbe bewegt sich dann nicht bloß in den Gegensätzen von Chthonismus und Uranismus. Sind doch die Perser selbst zwar zu einer besonderen Art Fetischismus, aber nicht zum eigentlichen Uranismus fortgeschritten. Jene Tradition[1]) erzählt als Mythus, im Kampfe Ahrimans gegen Ormuzd hätten ersterem sieben der schlimmsten Dews Beistand geleistet, seien aber von den Himmlischen überwunden und an den Himmel gefesselt worden. Aus diesen sieben Dämonen habe dann der Sieger Ormuzd die sieben Planeten gebildet und mit göttlichen Namen

[1]) Ulemai Islam bei Vullers a. a. O. III, 49.

benannt, wie sie auch üblich waren. Ohne Zweifel ist damit der babylonische Götterkreis der Planeten gemeint, die also zwar von den Persern überwunden, aber nicht mehr aus der Erinnerung der Menschen vertilgt werden konnten; man machte darum mit ihnen seinen Frieden.

Was überdies noch zu den wesentlichen Momenten dieses in seiner Vereinzelung berühmt gewordenen persischen Dualismus gehört, liegt nicht außer den von der Menschheit bis dahin entwickelten Vorstellungen. Daß die Seelen zu dem göttlichen Haupte ihres Kultbundes einziehen, also in Uebertragung der Prädikate der beiden Mächte die Guten zu Ormuzd, die Bösen zu Ahriman, entspricht einer ebenso verbreiteten Anschauung, wie daß die heimgegangenen Seelen den Lebenden in ihren Kämpfen und Nöten beistehen. Auf jene Elemente angewendet, entstand daraus die Vorstellung der beiden kämpfenden Reiche.

Im Grunde lag ja auch der Aegypter in einem gleichen Kampfe mit der „Verschlingerin", dem bösen Dämon des Fremdvolkes. Wenn man aber betont, daß das Attribut des Guten, oder was der Parsismus noch weit mehr hervorhebt, des „Reinen" die Waffe des Kampfes ist, während der Aegypter mit seiner Kultgerechtigkeit sich rüstet, so muß man sich doch hüten, jene Reinheit und Güte des Parsismus als ein rein ethisches Moment aufzufassen. Sie besteht vielmehr ebenfalls in einer Menge rein äußerlicher, durch Brauch und Sitte und Erfindungsgabe der Priester genau vorgeschriebener Kultwerke, und der Begriff der Reinheit, mit dem der Parse recht pharisäerhaft zu prahlen weiß, deckt sich keineswegs immer mit dem der Reinlichkeit, geschweige denn mit der moralischen Unversehrtheit.

Im Vergleiche dazu hat der Altägypter als Folge der socialen Entwickelung seiner Organisation eine viel größere Summe wirklich ethischer Momente unter die Sanktion seines Kultglaubens gestellt und so den Prozeß angebahnt, welcher allmählich dem Begriffe der „Gerechtigkeit" einen neuen social-ethischen Inhalt zu geben bestimmt war, einen Prozeß, in welchen nachmals der Kampf des Galiläers mit dem Pharisäertum der Kultstätte so tief bewegend eingriff.

Verweilen wir nun noch einen Augenblick bei den wichtigsten Himmelsfetischen selbst. Der ganze sichtbare Himmel, das blaue Scheingewölbe mit seinen Sternen, dient nur in selteneren Fällen als Fetisch, dann aber ebenfalls mit allen logischen Konsequenzen der Vorstellung. Ob in diesem strengeren Sinne der indische Indra als ein Himmelsgott gedacht wurde, darüber vermag uns die Etymologie allein — „blaue Luft" nach A. Kuhn, „der Leuchtende" nach Roth — nicht zu beruhigen. Dagegen ist der Himmel — Tien — in China in ganz korrekter Weise der Fetisch des höchsten Gottes. Wenn die Beobachtung richtig ist [1]), so ist aber auch

[1]) Preußische Expedition IV, 116.

hier der Himmelsfetischismus erst im Laufe der Zeit als die jüngere Kultform hervorgetreten. Die ältesten Kaiser hatten mit Schan-Ti eine Geistpersönlichkeit bezeichnet, an deren Stelle nachmals Tien trat. Bekanntlich gerieten um die Wahl dieser Namen für die Uebersetzung unserer Gottesbezeichnung Jesuiten und Dominikaner in einen heftigen Streit, die Jesuiten trafen die praktischere Wahl. Allerdings heißt Tien der sichtbare, physische Himmel, er wird aber nach dem so allgemeinen Grundsatze zum Gottesnamen, nach welchem man die Gottheit mit dem Namen ihres Fetisches benennt. Es verbindet sich damit eine Art Totemismus, wenn sich dem entsprechend das chinesische Reich das „himmlische" nennt. Es hat ein ebenso gutes Recht auf diesen Titel, wie sich ein Indianerstamm den Rabenstamm nennen darf. Noch genauer erfordert es die Konsequenz des Totemismus, daß sich der Kaiser von China einen „Sohn des Himmels" nennt; denn der in ganz China noch lebendige Ahnenkult schließt diesen Uranismus keineswegs aus. Im Himmelstempel zu Peking werden die Tafeln der kaiserlichen Ahnen aufgestellt, während der Kaiser betet; der Himmel ist der Urahn. Der Himmelskultus ist darum aber nicht allgemein in China; er ist vielmehr, wie so oft, nur ein Kult des Reiches und der Herrscherfamilie; das Volk steht ihm fern. Dem entspricht, daß nach Confutse der künftige Seelenzustand unbestimmt gelassen wurde, aber auch der Glaube gestattet war, daß die Seele in den Himmel eingehe [1]). Die Verehrung, die außerdem der große Drache, als des Reiches Hüter und Bannertier genießt, erinnert an die früheren Stufen des Fetischismus.

In Indien treffen wir die Fetische der Sonne, des Mondes und der Planeten. Daß aber die Arier erst in den Eroberungskämpfen in Indien zu diesen erhabenen Fetischen gelangt sind, das beweist die Stellung der übrigen Stämme aus derselben Sprachverwandtschaft. Das Zendvolk ging, wie wir sahen, einen anderen Weg; es wurde erst durch die Semiten mit dem Himmelsfetische bekannt. Auch Germanen und Slaven kennen einen wirklichen Kult der Gestirne nicht, wenn sie auch in Mythenmärchen eingeflochten werden. Wie durch Zufall hat uns die Sprache selbst eine Erinnerung dieses Unterschiedes erhalten. Ueberall, wo ein Stamm dazu gelangt ist, seine höchsten Götter in den Himmel zu versetzen, geschah dies, wie wir sahen, im Zusammenhange mit einem erobernden Auftreten als Ausdruck von einer Art Ueberhebung einzelner aus der Gleichheit der alten Organisation. Zur Zeit der ausgesprochenen Mutterherrschaft gab es darum keinen uranischen Kult. Wurden aber nun zur Zeit des Patriarchats die höchsten Götter dahin erhoben, so nahm natürlich der männliche Gott den ersten Rang ein, die neben ihm gedachte Frau den zweiten; so wurde für alle Völker des Uranismus die Sonne männlich, der Mond weiblich gedacht. Bei Slaven und Germanen hat aber eine solche Geschlechtsein-

---

[1]) Stuhr a. a. O. S. 16.

teilung nicht stattgefunden, weil sie zu einem solchen Uranismus nicht gelangt sind. Nimmt schon die Walhalla Odhins im Gegensatze zu der verbreiteteren Helle eine Ausnahmsstellung ein — obgleich der Name auch nur „Totenhalle“ bedeutet —, so wurde doch auch sie nicht in der Sonne gedacht. Da also einzelne Stämme der indogermanischen Sprachverwandtschaft den Uranismus kennen, andere nicht, so können sie in jenes Stadium nicht schon vor ihrer Auswanderung aus Innernasien eingetreten sein.

Im Gegensatze zu der jetzt verbreiteten Auffassung der Religionsgeschichte, welche nicht davon abzubringen ist, daß der Mensch die Naturgegenstände selbst in einer Ueberwallung poetischer Empfindungen mit Geschenken an Lebensmitteln in symbolischer Ausdrucksweise verehrt habe, waren sich die Indier der Vedazeit des wahren Sachverhaltes noch wohl bewußt. So wie nach vielen Zeugnissen die Vorstellung eines Indra auch ohne jede Verbindung mit der Sonne bestand, so war auch, nachdem diese Verbindung eingetreten, keineswegs die Sonne der Gott, sondern sie war und blieb ein himmlisches Feuer, in dessen Nähe und Begleitung Indra gedacht wurde. Der Priester redet zur Sonne: „Erwacht sind diese von Indra begleiteten Feuer, lichtglänzend bei der Morgenröte Aufgang“ [1]).

So liegt es auch in der Sache selbst, daß nicht das gesamte Indiervolk mit einemmale dem Fortschritte eines einzelnen Stämmchens folgen mußte und daß andererseits auch gleichzeitig oder zu anderen Zeiten auch eine andere Stammesgottheit als Indra in dieselbe Sonne einwandern konnte; dann wird aber freilich eine jüngere Zeit des Zusammenschlusses und der Ausbildung eines einheitlichen Volksgedankens die beiden oder mehreren Inwohner desselben Fetisches identifizieren müssen. Es wird dann z. B. Çiva nur eine andere Form der Erscheinung des Indra sein, und dem Mythus und der Mythologie bleibt es anheimgegeben, diese Formenunterschiede zu definieren. Die Kunst ist leicht und gefällig.

Sonne und Mond sind aber auch einzelnen Arierstämmen Totem gewesen. Die Könige von Ajôdhjâ entstammten einem Sûrjavança, dem „Geschlechte der Sonne“. Ihr Ahn Manu Vaivasvata war der Sohn der Sonne. Er war vielleicht ursprünglich einer der Mitbewohner der Sonne selbst und trat erst bei jenem Zusammenschlusse der Vorstellungen in diese Genealogie. Jedenfalls waren aber jene Könige „Sonnensöhne“. Das „Mondgeschlecht“ der Könige von Hastinapura führte sich bis auf eine Stammmutter zurück und nannte sich nach dieser Aila-Vança. Indem es sich aber auch zugleich das Sômageschlecht nennt [2]), deutet es selbst an, daß es erst im Laufe der Zeit von einem irdischen Totem zum uranischen fortgeschritten war. Der persische Hom und indische Soma ist Gottes- und Fetischname zugleich. Als letzterer bezeichnet er eine Pflanze,

---

[1]) Rigveda X, 35, 1. Uebers. Ludwig.

[2]) S. Lassen a. a. O. I, 595; I. Beilage IV.

die ein berauschendes Getränk lieferte, und letzteres selbst. In ähnlicher Weise kannte Südamerika das Totem des Mais und des Coca. In der mythischen Verknüpfung von Mond und Soma erscheint dann letzterer als ein Sohn des ersteren; so stammt dann das Geschlecht zugleich vom Monde und von Soma.

Ueber die indische Planetenverehrung mag uns Lassen[1]) selbst unterweisen: „Nach dem, was oben bemerkt ist, können die Planeten nicht unter die vedischen Götter gezählt werden, und auch nach der späteren epischen Mythologie gehören sie nicht zu den eigentlichen Göttern[2]), weil die zwei glänzendsten, Venus und Jupiter, zu Söhnen von vedischen Rishi gemacht worden und Brüder von menschlichen Rishi sind. Buddha (Merkur) ist ein Sohn des Mondes, dessen Bedeutung auch erst in der nachvedischen Zeit hervortritt. . . . Auf Çukna oder Venus ist der Name des vedischen Kâvja Uçanas übertragen worden. Kâvja ist der Sohn des vedischen Rishi Bhrigu. In diesem Falle ist also ein menschlicher Weiser zur Würde eines göttlichen Wesens erhoben worden. . . . Mars und Saturn haben in der älteren Mythologie gar keine Stelle, und nur in der späteren ist Saturn ein Sohn der Sonne, Mars der Erde.“ . . . „Der Glaube an den Einfluß der Planeten auf die Schicksale der Menschen tritt erst in dem jüngeren Gesetzbuche hervor, welches um 360 v. Chr. zu setzen ist. Es heißt nämlich in ihm: von den Planeten hängt ab der Könige Erhebung und Fall, das Sein und das Nichtsein der Welt; deshalb sind die Planeten sorgfältig zu verehren.“ Die letztere Fassung verrät in nichts mehr den Ursprung der Vorstellung — als im Worte selbst. Die Planeten als Götter werden hier graha genannt, „welche Benennung[3]) von grah, ergreifen, mit der besonderen Bedeutung von Besessensein von bösen Einflüssen abgeleitet ist“.

In Aegypten ist eine größere Anzahl von Göttern — mitsamt ihren älteren Fetischen — in die Sonne erhoben worden, allen voran aber sind es wieder die Götter siegreicher Herrschergeschlechter, welche den ersten Schritt dahin machten. Selbst Ra, der durch die ganze Blütezeit Aegyptens in so enger Verbindung mit der Sonne steht, daß sein Name als gemeine Bezeichnung des Himmelskörpers betrachtet wird, obwohl ihn Lauth in anderer Weise erklärt, selbst dieser Ra hat nach dem Totenbuche ehedem sich mit dem Fetische des Katers begnügt. Seit aber einmal das erste Herrschergeschlecht den Sonnenfetisch angenommen hatte, ging er auf jedes folgende über, und als Amon mit dem Fetische des Widders der göttliche Herrscher Aegyptens wurde, verschmolz sein Name mit jenem zu Amon-Ra und der Widder vereinigte sich mit der Sonnenscheibe. Seither sind auch die thebanischen Könige „Söhne der Sonne“.

[1]) Lassen a. a. O. I, 989.
[2]) Lassen faßt hier den Begriff des Göttlichen enger als die Indier selbst.
[3]) Weber, Indisch. Stud. I, 239. Note.

Das Weltmeer hat auch diese Vorstellungen nicht geschieden. Auch die Familie der Inka in Peru besteht aus „Sonnensöhnen“, denn auch hier ist der Fetisch des mächtigen Herrscherhauses der der Sonne geworden. Der Mond war der Fetisch der Mama Quilla, der Schwester und Gattin des Sonnengottes. Auch hier gehen aber ältere Fetische, der einfache Malstein, die Grabhöhle, der Titicacasee u. a. dem Aufschwunge zur Sonne voran und ihre Verbindung schafft einerseits undenkbare Begriffe, andererseits eine Menge Stoff zu mythisierenden Deutungen. Auf diese Weise wurde ein unbearbeiteter Stein — „die Sonne“; genauer gesagt war die Gottheit dieses alten Fetischsteines die Sonne, oder noch genauer: dieselbe Gottheit, welche einst diesen Stein besaß und sich nun nicht mehr nehmen ließ, war nun auch im Besitze der Sonne. Aber so genau pflegt die Sprache des Kultes nicht zu sprechen und dadurch gewöhnt sie jüngere Generationen daran, das Unverständliche im Kulte als etwas Uebervernünftiges zu ahnen. Die Sprache des Kultes glaubt sich zunächst genug tief zur menschlichen Schwäche herabzulassen, wenn sie einen solchen Stein, der zugleich die Sonne ist, ein „Sonnenbild“ oder einen „Sonnenstein“ nennt [1]). Dem Mythus ist ein weites Feld eröffnet. Manco Capac und seine Schwester, die nach einer der vielen Lokalisierungen der Sage als die ersten Himmelskinder die Kultur geschaffen hätten, sind nach Vollendung ihres Werkes zu Sonne und Mond eingegangen. Im Anschluß an den älteren Fetisch des Sees aber lautet ein anderer Mythus: ehedem wäre es finster auf Erden gewesen, dann sei aber die Sonne aus dem Titicacasee hervorgegangen [2]). Ein anderes Mal wieder sind die Viracochas als erste „Sonnenkinder“ aus einer Höhle herausgekommen.

Von Peru herrscht durch die ganze Reihe der fortgeschritteneren Völker Mittelamerikas der Sonnenfetisch bis Mexiko, und überall, wo er auftritt, geht er allen anderen Kulten voran und nimmt die älteren Fetische in der bezeichneten Verbindung in sich auf. Wie es Sonnensteine geben konnte, so gab es in diesem Gebiete auch „Sonnensäulen“, und selbst eine Schlange wurde „in Nicaragua von den Indianern als Zeichen der Sonne angesehen“ [3]). In dem einen Falle war also die Malsäule, in dem anderen die Schlange der ältere und nachmals gleichzeitige Fetisch des Sonnengottes. Man ist aber auf falschem Wege, wenn man glaubt, den Indianer habe die Gestalt der zusammengerollten Schlange an die Aehnlichkeit der Sonne erinnert. Ein solches Gedankenspiel hatte sicher nie die zwingende Gewalt, dem Menschen eine Verpflichtung aufzuerlegen.

Daß die Seelen der Verstorbenen auf Sternen ihren Sitz zu nehmen vermögen — eine Anschauung, die auch Oktavianus noch teilte

---

[1]) Müller a. a. O. S. 362.

[2]) Ebend. S. 305 f.

[3]) Ebend. S. 471, 475.

und das Neue Testament in Verbindung mit dem Teufel nennt — ist auch bei den nördlichen Indianern eine stammweise verbreitete Meinung, die bis zu den Kanadiern reicht. Sie gilt auch im Gebiete der Kariben, und eben hier wohnen dann auch konsequenterweise die Zemes oder Geister in den Gestirnen [1]). Aber darin ist immer schon ein Grad von Auszeichnungssucht zu erkennen, wie sich bei den wilden Quaycurus in Brasilien noch zeigt, bei denen gewöhnliche Menschenseelen in der Nähe der Grabstätten weilen, während Häuptlinge und Zauberer in die Sterne kommen [2]).

Die unternehmenden Kariben sind zwar zum Sonnenfetischismus fortgeschritten, haben aber den alten Chthonismus immer noch in lebhaftester Erinnerung erhalten. Daraus entstand einerseits die seltsame Vorstellung, daß der Sonnengott der unterirdischen Behausung der Toten nahe wohne und die Bezeichnung der Unterwelt als „Sonnenhaus", andererseits mit Bezug auf die alten Grab- und Kulthöhlen auf Haiti der Mythus, einst seien Sonne und Mond aus diesen Höhlen hervorgekommen. Dann erst wären beide in den Himmel gegangen und hätten nach Haiti Stellvertreter geschickt [3]). Die Göttermutter wurde zur Mondgöttin, ohne aber doch ihren Charakter als Erdgöttin ganz einzubüßen. Eine ähnliche Unsicherheit besteht und gewiß aus ähnlichen Gründen in den mythologischen Auffassungen der asiatischen Astarte und Aschera, wie der ägyptischen Isis. Daß diese Kategorie von Mythen „kosmologische und kosmogonische Anschauungen" darstellen sollte, müssen wir im Hinblicke auf ihre sichtbare Entstehungsweise in Abrede stellen, ohne indes zu leugnen, daß auch wirkliche Versuche von Kosmologien sich des von der Mythologie geschaffenen Figurenapparates bedienen können.

Wie der Himmel der höchste, so ist das „Bild" der umfassendste Fetisch. Unserer Sprache sind die Terminen zur Unterscheidung längst in Verlust geraten. In unserem Worte stecken zwei recht verschiedene Begriffe: das Fetischbild und das nachahmende Abbild. Die Nachahmung, die jetzt zum Wesen des Begriffes gehört, ist aber belanglos für das Wesen des Fetisches. Nur die altägyptische Sprache — soweit unsere Kenntnis reicht — gebraucht noch den Namen des Bildes im älteren Sinne, wenn sie beispielsweise den Fetisch des lebenden Tieres ebensowohl ein „Bild" im Kultsinne nennt, wie das leblose Schnitzwerk. Sie spricht dann von dem Tiere als dem „lebenden Bilde" der Gottheit. Ein Bild Gottes ist in diesem alten Fetischsinne nicht die versuchte Nachahmung einer gedachten Gestalt Gottes, sondern ein Sitz desselben, mit einem Worte gerade das, was wir notgedrungen mit dem fremden Worte Fetisch bezeichnen müssen. Bilder im alten Sinne sind daher alle die im Vorangehenden genannten

[1]) Müller a. a. O. S. 175, 220.
[2]) v. Eschwege a. a. O. II, 280.
[3]) Müller a. a. O. S. 177.

Gegenstände, mit denen der Geist in Verbindung steht, gleichviel, wie ihre äußere Gestalt sei. Der Apisstier ist ein „lebendes Bild“ Gottes nicht aus irgend einem Vergleichsgrunde, sondern als Sitz der Gottheit.

Allmählich aber tritt das Bild in einem anderen Sinne auf. Man sucht den rohen Malstein oder die Malsäule in einer Weise kenntlich zu machen, daß sie gerade an eine bestimmte Persönlichkeit erinnern. Mit der Vollendung der Methoden entsteht ein Gegenstand, der dem Aeußeren nach der menschlichen Figur gleicht, und auch das ist ein Bild, und nur dieses Aehnlichkeitsbild wissen uns noch die meisten Sprachen zu bezeichnen. Aber ein solches Bild ist an sich etwas durchaus anderes als das zuerst genannte. In Griechenland und Rom gab es zur Blütezeit eine Menge herrlicher Götterbilder, die, in Häusern, Gärten und auf Plätzen aufgestellt, lediglich zum Schmucke und zur ästhetischen Erhebung dienten, aber keine Götterbilder im Sinne des Kultes waren; dagegen gab es altertümliche Figürchen rohester Art, welche als Götterbilder alten Sinnes das höchste Ansehen genossen, nicht zu gedenken jener Berliner Sammlung afrikanischer Bilder, die aus einem Bündel Gras, einem Stück Holz oder Zeuglappen bestehen. Ein Kultbild entsteht daraus erst, wenn entweder nach dem Wissen der Vorangegangenen ein Geist ihm innewohnt, oder durch einen konventionellen Akt der Weihe mit ihm verknüpft wurde. Dann ist es ein Bild zugleich im jüngeren und im alten Sinne.

Ehe die Kunst aus der Uebung als Selbstzweck hervortrat, kam es den Alten nur auf Bilder im alten Sinne an; nur diese waren von einer praktischen Bedeutung für sie. Darum stößt sich auch der feingebildete Aegypter nicht im geringsten an den Tierköpfen seiner Kultbilder; er weiß, daß die Aehnlichkeit derselben sich wieder nur auf die „lebenden“ Bilder seiner Götter, nicht auf deren Wesen selbst bezieht; er weiß, daß der geschichtliche Verlauf der Entwickelung seine Götter geneigt machen wird, gerade in den so gezeichneten Sitzen sich niederzulassen, und das ist für den Kult die Hauptsache.

Lassen[1]) hat die richtige Vorstellung aus den indischen Quellen herausgelesen, wenn er sagt: „Diese Götterbilder waren in Tempeln aufgestellt und das abergläubische Volk glaubte, daß sie von den Gottheiten belebt seien, welche sie vorstellten.“ Dieses „Belebtsein“ konnte nur leicht mißverstanden werden, und daß das frühzeitig der Fall war und die Pfleger der Bilder sich nicht bewogen fanden, gegen die Vorstellung von Lebensäußerungen der Bilder selbst anzukämpfen, bezeugen freilich schon die ältesten Quellen Indiens, die überhaupt von dem Gebrauche der Bilder sprechen. Die Prânapratishthâ genannte Ceremonie, „durch welche die Götzenbilder mit Leben begabt werden sollten“[2]), ist eben nur, der ägyptischen und

---

[1]) Lassen a. a. O. I, 939.

[2]) Ebend. III, 769.

griechischen Weihe der Bilder entsprechend [1]), die Einleitung des göttlichen Geistes zur Besitznahme des Bildfetisches. Dem entspricht dann auch konsequent eine indische „Entweihung" der Bilder, die mitunter zweckmäßig erscheinen kann. Harscha, ein König von Kaçmira, suchte die goldenen und silbernen Götterbilder aus den Tempeln in seinem Nutzen zu verwenden, um aber dabei nicht den Zorn der Götter auf sich zu laden, fand er brahmanische Büßer willig, die Bilder vorher zu „entweihen" [2]). Sie wußten auf irgend eine Art die Geister aus den Bildern herauszulocken — dann waren die Bilder gemeines Metall.

Daß die griechische Auffassung der Kultbilder keine andere war, beweist eben das Vorhandensein der Weihe. Denselben echten Fetischsinn beurkundet Augustinus [3]) mit Berufung auf Hermes Trismegist, der behauptet habe, die Kultbilder (simulacra) seien gleichsam die Leiber der Götter. In ihnen wohnten eingeladene Geister, die entweder zu schaden oder einzelne Wünsche derjenigen zu erfüllen vermöchten, welche ihnen die Ehren des Kultes leisteten. In diesem Sinne, durch Einleitung der Geister in die für sie geschaffenen Bilder, spricht Trismegist dem Menschen sogar die Macht zu, Götter zu schaffen.

Der Zeit nach folgte natürlich das kunstvolle Bild den primitiveren Fetischen nach. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Römer nach Varro [4]) 170 Jahre ihren Kult ohne Götterbilder (simulacra) geübt hätten. In betreff Aegyptens macht Herodot [5]) die Angabe, daß bis zu der Zeit, da ein Oberpriester des Ptah (Hephäst) zur Herrschaft gelangt — durch 341 Menschenalter — und auch nachher wieder „kein Gott in Menschengestalt erschienen" sei; und in der That ist gerade Ptah eine der sehr wenigen Gottheiten, deren Kultbild eine Menschengestalt ohne jede Andeutung eines vorangegangenen Tier- oder Himmelsfetisches zeigt. Im übrigen müssen fast durchwegs Tierfetische dem Menschenbilde vorangegangen sein. Das Kunstbild schließt gleichsam alle anderen Fetischarten in sich ein und führt jenen oft berührten Prozeß der Verschmelzung des zeitlich oder örtlich getrennt Entstandenen in sich zur Vollendung. So ahmen die Bilder einmal den ganzen Tierfetisch nach; es werden Bilder des Schakals, Sperbers, Ibis auf Tragstangen befestigt. Das Bild der herrschenden Gottheit — in seiner Verwendung mehr Symbol als Kultbild — setzt sich aus den Fetischen der Schlange, des Sperbers und der Sonne zusammen — die bekannte geflügelte Sonnenscheibe mit den Uräusschlangen. Am häufigsten aber trägt ein Menschenleib als eigentliches Bild die älteren Fetischzeichen;

---

[1]) S. Hermann a. a. O. S. 91.
[2]) Lassen a. a. O. III, 1079.
[3]) Aug. D. C. D. VIII, 23.
[4]) Bei August. l. c. IV, 31.
[5]) Herodot II, 142.

so entstehen die seltsamen Kombinationen des Menschenleibes mit dem Sperberkopfe, der Schlange und Sonnenscheibe darüber, ganz in Analogie mexikanischer Götterbilder.

Es wäre hier nicht der Platz, den künstlerischen Fortschritt solcher Bildnerei zu verfolgen. Für den Kultzweck ist der künstlerische Wert des Bildes völlig gleichgültig. Die berühmtesten Kultbilder des Altertums besaßen oft gar keinen, und als Griechenland unsterbliche Kunstwerke geschaffen hatte, entwichen aus ihnen die Götter. Zwei Gruppen müssen wir unterscheiden, die stehenden und die beweglichen Bildfetische. Jene entwickeln sich aus einer immer weiter fortschreitenden Zeichnung der Malsäule, diese scheinen in Puppen ihre Urform zu besitzen. Es widerspricht nicht der Vorstellungsweise des Fetischismus, daß dem Geiste beiderlei Sitze, der ruhende und der bewegliche, zugleich geboten werden. So wissen wir aus einer ägyptischen Erzählung, daß der berühmte Heilgott Chonsu neben seinem ruhenden auch ein bewegliches Bild hatte, in welch letzterem er zu Heilzwecken weite Reisen machte. So dienten auch die auf Stangen befestigten Bildfetische dazu, die Gottheit bei feierlichen Umzügen umherzutragen. Besaß schon die gerechtfertigte Seele den Vorzug, von einem Körper in den anderen zu wandern, so lag natürlich bezüglich der Götter in der Mehrheit ihrer Bilder kein Hindernis ihrer Gegenwart. Römische Götterbilder führte man auf Wagen und Sänften zu den Spielen. Da ein solches Herumführen überhaupt sehr allgemein verbreitet ist, so wurde jener Doppelfetisch notwendig, sobald die Bildnerei zur Schaffung kolossaler Bilder fortschritt. Die Gottheit übersiedelte dann gleichsam für den Zweck der Reise.

Scheinbar widerspruchsvolle Gebilde entstehen durch Verbindung der einfacheren Malformen mit den erhabensten Fetischen. So scheint es schwer zu deuten, wenn nach den Angaben der Alten der ägyptische Obelisk ein „Bild der Sonne“ sein soll. Indes ist der Obelisk als stilisierte Malsäule eben nur ein „Bild“ im alten Kultsinne wie jedes andere; wenn nun aber der Gott, dem er geweiht wird, im Besitze des Sonnenfetisches als „Sonne“ schlechthin bezeichnet wird, so ist der Obelisk allerdings ein Sonnenbild im Kultsinne. So gab es auch in Peru und auf den Antillen „Sonnensäulen“, und im Inkatempel Sonnenbilder. Auch die ägyptischen Priester zu Theben bewahrten ein Sonnenbild, an dessen Besitz, als dem höchsten Reichskleinod, die Herrschaft des Reiches hing.

Bilder von kombinierten Tierfetischen besaß auch das süd- und westasiatische Kulturland. Die Ausgrabungen in Mesopotamien haben einen ziemlichen Schatz zu Tage gefördert. Häufig erscheint der geflügelte Mensch mit dem Kopfe des Hahns, auch der Mensch kombiniert mit dem Fische; eine assyrische Standarte zeigt außer der Menschenfigur die des Stieres und der Schlange. Besonders kennzeichnend aber ist der geflügelte Stier mit dem Menschenhaupte. Dieser Stier wurde an den Eingängen der Thore als

deren Wächter aufgestellt, und aus der allgemeinen Fetischvorstellung ergibt sich, daß man durch seine Vermittelung einen Geist zur Bewachung des Thores heranzuziehen glaubte. Ebenso hatte Alkinous zur Bewachung seiner Wohnung von Hephäst gebildete Hunde auf jeder Seite aufgestellt [1]). Nicht das Bild, sondern der Geist in ihm sollte schützen, ganz so, wie man in Siam und nach älteren Gebräuchen auch anderwärts eine Menschenseele für diesen Dienst bestellte [2]). Bei jenen mit Menschen- und Vogelleib kombinierten Stieren aber darf man an jenen „Urstier" Kajumert denken, der zugleich als „erster Mensch" in den Mythus der Parsen Eingang fand. Diese Stierbilder führen in Assyrien den Namen „Kerubu" und erscheinen unter demselben Namen und, soweit die Beschreibung es erkennen läßt, in derselben Grundform wieder als Cherube im Tempel zu Jerusalem. Sie stehen hier im Allerheiligsten und tragen auf ihren ausgebreiteten Flügeln den Geist Gottes.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Fortschritt des Menschen von den irdischen Fetischen zu den himmlischen von einem gewissen entfesselnden Einflusse auf die Phantasie im Bereiche des Kultgedankens sein mußte. Der Gedanke hörte auf, von Stoff zu Stoff zu tappen, er begann zu fliegen. In Verbindung mit der Sonne, ja mit Erscheinungen wie die Morgenröte und den Luftströmungen mußte die Vorstellung von der Art und den Eigenschaften des Geistes notwendig eine sublimere werden, als sie es allenfalls bei einem vorzugsweise an den Tierfetischismus gewöhnten Volke war; nicht ganz mit Unrecht konnten diese Völker für die roheren gelten. Auf dem Wege solchen Fortschrittes lagen dann Verbindungen, die uns kaum noch an das Wesen des primitiven Fetischismus erinnern, ja von diesem in der That gänzlich abführen, wenn wir auch der Konsequenz halber das Wort beibehalten müssen. Auf diesem Wege begegnen wir zuerst dem Fetischismus des Feuers. Die dankbare Hochhaltung des Feuers im allgemeinen ist noch kein Fetischismus; dieser gehört nur einigen Völkergruppen an, indes jene allgemein ist. Die Flamme der Hestia und Vesta in Griechenland und Rom sind keine Fetische, sondern der Herd unter ihnen ist der Fetisch, der der Gottheit den Namen gibt, das ewige Feuer darüber ist nur ein Herdfeuer im Hause der Gottheit, das die unverheirateten Töchter des Hauses zu unterhalten haben. In Nachahmung dessen wählt in Rom der Staat für seinen Herd aus den Häusern der Bürger jene Töchter, die Vestalinnen, die eben in der Eigenschaft unausgeheirateter Töchter des Hauses der Gottheit geweiht und dadurch für die Zeit dieser Weihe zur Jungfräulichkeit verpflichtet werden. Ein Fetischismus des Feuers besteht aber in diesen Gebieten nicht.

Dennoch sahen wir bereits bei einer Gelegenheit, daß sich der Gedanke

---

[1]) Odyss. 7, 91.

[2]) Vergl. oben S. 324 f.

auch hier einem solchen nahen konnte. Das Feuer, welches in unserem Klima stetig erhalten und fast ausschließlich oder doch vorzugsweise durch Uebertragung mitgeteilt wurde, mußte als ein höchst kostbarer Besitz des Hauses erscheinen; an diesen konnten sich wie an jeden anderen Besitz die Geister klammern. Im Bereiche des echten Nomadentums trat noch ein zweiter Umstand hinzu. Griechen und Römer lebten frühzeitig hinter Gehegen und Mauern; aber die Hirtenvölker Hochasiens schätzten als Zeltbewohner das Feuer als ihren Wächter. Was ihre Fetischstangen bewirken sollten, was Hund und Hahn als Fetische leisteten, das vollbrachte in viel wirksamerer Weise das Feuer: es wachte und vertrieb die schädlichen Tiere und die unheimlichen Spukgestalten der Nacht, die bösen Geister. Es war also für diesen Lebenskreis nach der Voraussetzung und nach der Erfahrung wirklich ein Fetisch, und dieser Thatsache mußte sich die Vorstellung von der Möglichkeit einer solchen Verbindung fügen.

Wenn wir so den Herd des echten Nomadentums zugleich als die Heimat des Feuerkultes voraussetzen müssen, so weisen wirklich auch eine Reihe von Ausstrahlungen, die sich mit den wandernden Völkern nach allen Richtungen der Windrose verbreiten, nach diesem Centrum zurück. Abgesehen von den alten Feuerkultstätten in der Nähe des Kaspisees, reicht noch im Norden Hochasiens ein Rest des Feuerkultes von den Burätensitzen durch das Amurgebiet bis in den äußersten Osten. Leider sichten die Berichte die Thatsachen nicht genügend. Daß im Feuer geopfert, daß es zeitweise erneuert werde, ist kein Beleg für Fetischismus oder „Feuerverehrung“. Wenn dagegen in jenem Gebiete [1]) das einmal entzündete Feuer nicht mehr, am allerwenigsten mit Wasser, gelöscht werden darf, wenn sich der Buräte selbst bedenkt, von diesem Feuer aus der Hütte mitzuteilen, so läßt das die Auffassung des Fetischismus sicherer erkennen.

Von jenem Herde aus trug ihn am weitesten in die Fremde das Ariervolk Indiens. Doch war es auch bei diesem nur eine von vielen Kultformen, welche gleichzeitig mit den Ariern Verbreitung fanden und einen Gegensatz zu den Kulten der Eingeborenen zeigten. Wie überall gruppierte sich um die Specialität des Fetisches auch eine besondere Priesterschaft, die eben in der Art des Fetisches ihre Auszeichnung fand und mit seinem Glücke ihr Glück versuchte. In ältester Zeit müssen diese Feuerpriester den Namen Atharvan geführt haben, den das Zendvolk noch mit den Indoariern teilte, denn einen Atharvan stellten die indischen Feuerpriester als göttlichen Stammahn an die Spitze ihrer Zunft, und wie er dadurch naturgemäß zum Erfinder des Opfers — ein anderer Noah — werden konnte, machte ihn die bekannte Bescheidenheit der Zunft auch zum „Urvater der Menschen“ [2]).

---

[1]) Vergl. Bastian, Bilder. S. 399 f.

[2]) S. Ludwig, Rigveda III, 327.

Als Fetisch und Gott zugleich hieß das Feuer Agni und aus den alten Rischis — den Priestern eigener Unternehmung — wandte sich seinem Dienste besonders das Geschlecht der Angirasas zu; im Rigveda wird nur von solchen das Feuer angerufen. Natürlich ist dann wieder nach deren Tradition der erste Angiras der eigentliche Gott in diesem Fetische. Später lernen wir vier Priestergeschlechter kennen, die ihr Glück auf diesen Kult gebaut haben. Als dieser Kult von einem, wenn wir so sagen dürfen, noch abstrakteren, dem der „Brahmanen" überflügelt worden, die durch Priester vermittelten Kultleistungen dagegen immer pompöser geworden waren, tritt der Agnipriester und damit Agni selbst in eine Art dienenden Verhältnisses innerhalb des ganzen Opfersystems: es fällt ihm nur der eine Teil der Opferhandlung, die Herbeirufung der Götter zu. „Agni wählen zum Boten wir"... „Agni, führe die Götter herbei!" [1]).

Auch nach Iran gelangte aus der nördlichen Heimat der Feuerfetischismus nur neben vielen anderen Formen, wie wir deren bereits kennen lernten. Als dann die persische Reichseinheit auch in der Einheit des öffentlichen Kultes und der Verdrängung widerspenstiger Priesterschaften eine Stütze suchte, trat der Feuerkult in den Vordergrund. Nicht ganz unverständlich erscheint diese Wahl. Wir sahen, wie die Fetische neben ihrer Schätzung noch eine gewisse Rangordnung einnehmen; in dieser mußte der scheinbar immateriellen Flamme eine hohe Stufe gebühren. Dann aber lag dem Zoroastersystem die Absicht zu Grunde, den Kult der Dews zu verdrängen; zur Verdrängung der Dämonen aber war gerade die Flamme schon in der alten Heimat verwendet worden. Zugleich näherte sich der Kult der Flamme dem Uranismus, und den so hervorgerufenen Gegensatz drückte die Sage aus: durch das Erscheinen Zoroasters seien die Dämonen von der Erde weg in die Unterwelt gebannt worden.

Der Kult des Feuers und des Ormuzd (Ahuramazda) ist identisch. Ormuzd ist der „große Geist" im Fetische des Feuers. Dieses echte Fetischverhältnis hat sich in klarer Erinnerung des Persers erhalten. Er spricht von dem „Feuer des Ormuzd" oder dem „der lebendigen Seele". Er spricht zum Feuer: „Ich stelle mich vor dich, o Ormuzd" [2]). Auch noch eine andere Ausdrucksweise des Fetischismus ist dem Parsismus sehr geläufig. Es ist eine in Aegypten und mehrfach wiederkehrende, vielleicht durch eine eigentümliche Vorstellungsweise vermittelte Uebung, das Bild im Fetischsinne den „Sohn" des Geistes zu nennen. Beim Menschenfetisch wäre diese Gleichstellung in sich erklärlich, sie scheint aber auch beim Tierfetisch daher zu stammen, daß man beispielsweise den göttlichen Stier als den Urstier zum Ahnen aller Stiere machte. In den Kulturländern Amerikas ist diese Auffassung allgemein, und demnach ist dann jedes lebende

---

[1]) Rigveda I, 1, 3; 12, 1, et pass.

[2]) Kleuker, Zendavesta, Izeschne II, 36.

Tier, das möglicherweise wieder ein Fetisch des Geistes sein kann, zugleich ein „Sohn“ desselben. Bei Pflanzenfetischen trat derselbe Fall ein. Wenn der Peruaner die Gottheit bestimmter Pflanzen Maismutter und Cocamutter nannte, so mußten die einzelnen Pflanzen als deren Kinder bezeichnet werden. Bildete dann eine solche Pflanze den Fetisch des Geistes — wovon doch eigentlich die Vorstellung ausgegangen war —, so standen für Fetisch und Geist die Bezeichnungen Tochter und Mutter gegenüber [1]). Aus einer solchen oder ähnlichen Vorstellung mag dann der Gebrauch entstanden sein, das Wort „Sohn“ überhaupt und allgemein als Terminus dem Worte Bild oder Fetisch gleichzustellen. So wird denn auch im Parsismus das Feuer als „der Sohn des Ormuzd“ angerufen [2]).

In Peru war dem Sinne der Sagen nach der Feuerfetisch älter als der der Sonne; erst durch die Inkas wurde sein Kult in der üblichen Weise in den Sonnenkult eingeschmolzen. Seltsam erscheint dann gerade hier die Redeweise, bei den Altperuanern habe das Feuer zu den alten „Steingöttern“ gehört und habe eine Bildsäule aus Stein besessen [3]). Dieses Verhältnis zeigt uns nur in der bekannten Weise den Fortschritt vom alten Steinfetischismus zu dem des Feuers.

Ob ein wirklicher Kult des Feuers von Iran her auch bis zu den Westsemiten, im einzelnen bis zu den Juden reichte, vermögen wir nicht zu erkennen; sicher ist die Vorstellungsweise eines solchen auch den Juden geläufig gewesen. Während es wahrscheinlich ist, daß jene oft bemerkte freundschaftliche Berührung der Exiljuden mit den Persern zu jener Ausbreitung beigetragen hat, vielleicht sogar die einzige Ursache derselben war, bleibt es wieder fraglich, ob jene Vorstellungsweise in die Masse des Volkes eingedrungen war oder ob sie bloß als eine von den Redaktoren herrührende Färbung des Berichtes zu betrachten ist. Thatsache aber bleibt, daß der biblische Bericht jene kennt und zum Ausdrucke bringt. Jahve oder ein Engel Jahves erschien „in der Feuerflamme“ auf dem „Gottesberge“ Horeb [4]) und Jahve verkehrte hier und später auf dem Berge Sinai gerade so mit Moses, wie Ormuzd auf dem Berge seinem Propheten Zoroaster das „Gesetz“ gab [5]). Jahve führte die Juden in ein anderes Land, gerade so wie der Mythus so häufig Kolonisten und Gefolgschaften von bestimmten Göttern in ihren Fetischen geführt werden läßt; in diesem Falle aber ist der Sitz Jahves wieder die Flamme. Er geht vor ihnen her „bei Nacht in einer Feuersäule“ [6]). Auf Sinai kommt Jahve herab „im Feuer“ [7]).

---

[1]) Vergl. Müller a. a. O. S. 367 f.

[2]) Vendidad V, XV. Jeschts Sades XI.

[3]) Müller a. a. O. S. 368.

[4]) 2 Mose 3, 2.

[5]) Kleuker, Zendavesta III, 23.

[6]) 2 Mose 13, 21.

[7]) 2 Mose 19, 13.

Auch in der Erzählung von Elias tauchen ähnliche Vorstellungen auf, und daß sie nicht ganz außer dem Volksbewußtsein lagen, deuten uns die Feuerflammen an, in denen nach der Apostelgeschichte der Geist Gottes über die Apostel kam.

Geflügelter und unfaßbarer noch als die Flamme ist das Wort, und doch ist auch dieses körperlose Wesen zum Fetische geworden. Hat schon beim Feuer vorzugsweise die Erfahrung in betreff seiner Wirksamkeit den Ausschlag gegeben, so ist das beim Worte noch viel mehr der Fall; wie es der Fetische sublimster ist, so gehöret es auch nur den fortgeschrittensten Nationen an, und über dasselbe hinaus hat sich auf diesem Wege die religiöse Phantasie nicht verstiegen. Für so ganz immateriell und wesenlos wird es freilich die Auffassung der Alten nicht gehalten haben. Verwandelt sich doch auch das Feuer oft in die greifbare Wolke, und mexikanische Bilder stellen auch das gesprochene Wort als ein fliegendes Wölkchen vor. Daß nun in einem solchen ein Geist wohne, entspricht einer der ältesten Volksvorstellungen, welche die Seele im feuchten Hauche des Menschen sucht.

Mehr noch muß die Erfahrung vorwärts gedrängt haben. Schon bei den allerprimitivsten Formen des Kultes haben wir bemerkt, wie zu dessen Wirksamkeit zwei Hauptstücke gehörten: die Darbringung und die Anrufung. Beide Teile können, insbesondere wenn rivalisierende Priesterschaften sie in verschiedener Weise betonen, in ein Ringen um das Uebergewicht eintreten. Die Darbringung ist ganz vergeblich, wenn der Ruf nicht die Götter herbeiführt; das aber vermag, nach ganz allgemeiner Auffassung, nur der richtige Ruf, ein Ruf, den die Erfahrung und Erprobung gleichsam als den mit der Gottheit vereinbarten nachgewiesen hat. Die richtige Anrufung ist so gut wie ein anderes Bundeszeichen ein Symbolum des Kultbundes. Die Gottheit hört nicht auf jede beliebige Ansprache; sie muß in Wort und Ton den Ihrigen erkennen. Daran hält auch das klassische Altertum noch fest. Die Bedeutung des ägyptischen „Totenbuches“ ruht, wie sein Inhalt zeigt, zum größeren Teile auf diesem Momente. Es ist dem Toten in Wahrheit ein Geleitspaß in das Jenseits und ein Symbolum, ähnlich jenen Zeichen, an denen zwei Gastfreunde, die einander vordem nie gesehen, sich als solche erkannten. Der Tote, mit diesem Passe ausgerüstet, weiß jeden der Götter seines — mit der Reichsorganisation — erweiterten Kultbundes beim richtigen Namen zu nennen; er spricht wiederholt zu ihm: ich kenne dich, ich weiß dich beim Namen zu nennen! Er erzählt von seinen Thaten, seinen Mythen. Das alles aber hat nur den Zweck, sich als den Eingeweihten, als den zum Bunde gehörigen zu legitimieren; „ich bin ein Wissender“ versichert der Tote. Darum sind aber auch diese Anrufungen und Symbole in Kultbündnissen engeren Umfangs ein nicht zu verratendes Geheimnis der Eingeweihten; sie bilden einen wesentlichen Teil des Mysteriums. Nicht einmal den richtigen

Namen des Gottes im Zusammenhange mit Kulthandlungen darf man verraten, wie Herodot zu wiederholten Malen sich weigert, den Namen des Osiris zu nennen, in dessen Bund er eingeweiht zu sein scheint. Ebenso verrät er uns, daß es Mythen gebe, die dem Uneingeweihten nicht erzählt werden durften. Die Geheimnisse des Daseins und der Geschichte sind uns in diesen Geheimmythen nicht vorenthalten worden; sie wurden uns nur nicht verraten, um ein geheimes Erkennungszeichen bleiben zu können; denn der Gedanke, die Gottheit durch Kulte für alle Menschen zu versöhnen, für alle gnädig zu stimmen, ist der Zeit der isolierten Organisationen, ist der älteren Vorzeit völlig fremd.

Aus dieser Auffassung nun stammt die große Bedeutung der richtigen Anrufungs- und Gebetformeln. Darum war auch noch in Rom der singende Vortrag, den Naturvölker mit memorierten Worten verbinden, auch bei Gebeten üblich. Die begleitende Flöte gab mit dem Rhythmus die Erinnerung; das geringste Stocken des Priesters aber, ein ausgefallenes Wörtchen war ein „böses Omen" — es machte die Handlung nichtig; die alten Anrufungen der Arvalbrüder wurden aus demselben Grunde im Tanzschritt vorgetragen; der richtige Rhythmus gehörte wesentlich zum erfolgreichen Vortrag. Die Worte mochten selbst, wie bei den Anrufungen der Arvalbrüder, den jüngeren Generationen längst unverständlich geworden sein, so mußten sie doch in dieser unverstandenen Form fortgebraucht werden, weil man ja nicht betete, um sich zu erbauen, sondern um die Gottheit durch vereinbarte Laute zu rufen. Manche Rudimente dieser Auffassung, welche ihren Grund in der Isoliertheit der Kultverbände und einer dem entsprechend gestalteten Gottesidee hat, haben sich bis in unsere Zeit erhalten, welche einst, unseren Stolz belächelnd die wahre Neuzeit der Menschheit für das gärende Mittelalter der Kulturgeschichte halten wird. Dahin gehört der rhythmische Vortrag jüdischer Gebete und die Entwickelung von „Kirchensprachen" und das Hersagen fremdsprachiger Anrufungen. Eine ältere Analogie dazu bildet die mehrfach wiederkehrende Vorstellung, daß die Göttersprache eine andere sei, als die — der lebenden Generation — der Menschen. So hat uns sowohl das Griechische wie die Zendsprache einzelne Proben dieser Zweisprachigkeit bewahrt. Im Grunde ist es auch nur dieselbe Vorstellungsweise, der wir die Erhaltung von Hebräisch und Sanskrit verdanken. Um noch auf Unbedeutenderes hinzuweisen, so hat auch der Volksaberglaube noch die alten Auffassungen festgehalten. Bei seiner Art Krankheitsheilung kommt es ganz besonders auf den richtigen „Spruch" an; darum hieß sie das „Besprechen". Tiefe Weisheit sucht man in all den Zaubersprüchen vergebens, denn es ist ganz gleichgültig, was sie enthalten; nur daß sie immer in derselben Weise gesprochen werden, das übt die Zauberwirkung. Im Verhalten gegen die „Beschwörung" zeigt sich noch ganz die alte Art der Geister und die Macht des „Wortes".

In Indien nun rangen, wenn wir von den vielen unbedeutenderen

Priesterzünften absehen, vorzugsweise zwei um die Palme, die Angirasas und die Brahmanen. Jene betonten ihren Feuerfetisch, der schnell hin durch die Welt leuchtend allen herbeigewünschten Göttern die Botschaft bringe; der Brahmane aber betonte den Spruch. Das Wort „brahma" hat allerdings, wie es dem Range, zu dem es aufstieg, entsprechen mußte, eine fast sinnverwirrende Menge von Bedeutungen erhalten; aber in alter Bedeutung gilt es gleich dem Worte „veda" und bezeichnet wie dieses den Kultspruch, jenen echten, wirkungsvollen Spruch, dem sich die Götter fügen. Von allen anderen Kultmitteln sondert es sich als das allmächtige „Wort" aus, und der Priester, dessen ganzer Kult sich auf dieses „Wort" konzentrierte, führte nach ihm den Namen „Brahmán", der Spruchsprecher. „Brâhmana", Brahmane (Bramine) heißt dann einer, der zum Geschlechte, zur Zunft der „Brahmáns" gehört[1]).

Es muß uns nun freilich immer noch als ein Sprung der Phantasie erscheinen, das so über alle Götter mächtige „Wort" in Analogie mit dem lichten Elemente der rivalisierenden Priesterschaft als den luftigen Fetisch eines göttlichen Geistes zu betrachten; aber der Sprung wurde thatsächlich gemacht, und im Brahmaismus ist in aller Wirklichkeit das Wort ein Gott geworden. Nach allgemeiner Analogie führt er den Namen seines „Bildes" — Brahma (Brahmâ). Nichts hinderte nun, wie einst vom Opfer, auch von ihm zu sagen, daß durch ihn die Welt bestehe und erhalten werde; als der jüngste der Götter trat er an aller Spitze; der Inbegriff seines Namens erweiterte sich zu Gesetz und Weltordnung und zur Vernunft des Alls. Die klassische Zeit des Indertums hat keinen Staats- oder Volkskult des Brahma besessen, und auch die Brahmanengilde hat früher ihre Kultgottheiten mit anderen Namen bezeichnet, ja das Wort für den Gott selbst, das in der Form nicht ganz mit der Bezeichnung des Kultspruches zusammenfällt, kann auch erst auf dem Ummwege entstanden sein, daß die Spruchpriesterschaft, wie so oft geschieht, aus ihrem Gildenamen den des eponymen Stammheros erschloß; auf alle Fälle aber fiel ihm dann der Fetisch des Wortes zu.

Agni, Soma, Brahma — Feuer, Opfertrank und Opferspruch — bildeten nun die, gleichsam aus der priesterlichen Praxis hervorgegangenen Gottheiten, die nach ihrer Eigenart alle anderen Fetischgötter weit unter sich ließen; über alle aber schwebte Brahma empor, der unkörperlichste, selbst in seinem „Bilde" vergeistigte Gott. Der Flug der Phantasie, der sich zu diesem Begriff erhob, würde uns die Erde unter der Menschen Füßen fast vergessen machen, wenn nicht das Klappern des priesterlichen Handwerkzeuges selbst bis zu dieser Höhe schallte und die Sonntagsstimmung der heiligen Hymnensammlung mit gar irdischen Lauten störte. Das Wort, die Rede ist zur weltregierenden Allmacht geworden, aber der Brahmane

[1]) Ludwig a. a. O. III, 220, 222 f., 298.

vergißt darüber nicht, uns an seinen nächsten Wirkungskreis zu erinnern, wenn er seinem Ritual den Seufzer vorausschickt: „eine Rinder gewinnende Rede möge ich sprechen!“ [1]) Und diese Bitte ist ihm oft erhört worden. Mit seinem Spruche und seinem Gotte hat er, allen anderen Kulten dienend, alle anderen Priesterschaften aus dem Felde geschlagen, und doch können wir nicht verkennen, daß dieser Materialismus einen Aufschwung des Gottesgedankens im Gefolge hatte. Es lag in der Tendenz des Brahmaismus, überall die niedere Fetischform zurückzudrängen und in der Betonung des Wortes die materiellere Opferform immer unwesentlicher erscheinen zu lassen, so daß eine Ablösung des Kultes und ein Ueberleiten desselben in das subjektive Moment in Sicht gewesen wäre, wenn nur nicht alle materielle Leistung auf die Seite des Opferlohns gefallen wäre. Darum liebte der Brahmane kein Symbol, und sein Hymnus betete: „mache vergänglich den Besitz derer, die genießen, ohne für die Gotteinladelieder uns zu beschenken“ [2])! Aber auch diese Wendung entspricht dem Gange der Entwickelung in sehr weiten, in die höhere Kultur hineinreichenden Kreisen. Mit der Sublimierung des Gottbegriffes sinkt die materielle Kultbedürftigkeit der Gottheit; aber die Sühnschuld, die Kultverflichtung des Menschen verringert sich nicht; da fällt überall die Differenz von verharrender Verpflichtung und sich minderdem Bedarf auf die Seite des „Opferlohns“, wie immer er heißen möge: die Kultleistung erscheint als Almosen. Dieses Wort und der Begriff haben aber zunächst gar nichts mit dem socialen Bestreben der Minderung der Menschennot gemein. Das Almosen ist nichts anderes, als die alte Kulthinterlegung und gilt wie diese zur Gewinnung des eigenen Vorteils im Jenseits. In solcher Vertretung des Kultes erscheint das Almosen schon in Manus Gesetz: „Wer Kleider schenkt, erwirbt die Welt des Mondes; der Açvinâ Welt, wer Rosse schenkt; wer einen Zugochsen schenkt, reichliche Herrlichkeit; wer eine Kuh schenkt, der Sonne Welt“ [3]). Als Empfänger des Almosens werden die gedacht, welche imstande sind, durch ihre Kultvorteile das Ziel der Leistung herbeizuführen, in Indien also der Brahmane, in Israel der Levit. Daß der ja nicht Hunger leide „in deinen Thoren“, das schärft das jüdische „Gesetz“ ebenso ein, wie das indische und iranische. Erst allmählich greift das Almosen über diese Grenze hinaus und wird zum Wohlthun an der Armut; aber ein Rudiment bleibt noch immer hängen: man kauft mit Almosen Gebete der Armut, und die Armut bietet in katholischen Ländern heute noch um Almosen bittend Gebete an. Der Handel ist immer noch derselbe: das Almosen ist durch die Erstreckung des Kultmittels der Gebete ein Weg zur Kultgerechtigkeit geworden, ein Begriff, der immer noch das volle Maß der

---

[1]) Athar.-V. III, 20, 6. 10; VI, 71, 2.

[2]) Rigveda V, 42, 9. Uebers. Ludwig.

[3]) Manav. dharma ç. VI, 231.

Fürsorge für das Jenseits zum Inhalte hat. Trotzdem ist auch nach dieser Richtung der Fortschritt vorgebahnt. Diese „Gerechtigkeit“, welche die Grundlage für die „Rechtfertigung“ des Menschen vor dem Eintritte ins Jenseits ist, hat allerdings an sich keine Beziehung zum Mitmenschen, sondern nur eine solche zu Gott, insofern dieser als Herr des Jenseits gleichsam über die Plätze daselbst verfügt, das erforderliche Maß von Hinterlegung vorschreibt, das Geleistete in Empfang nimmt und auf seine Zulänglichkeit prüft und die „Rechtfertigung“ erteilt oder versagt. Bis auf diesen Punkt hat sich bei allen ein wenig fortgeschrittenen Völkern die Auffassung der Jenseitsfürsorge, die einst nur in unmittelbaren Leistungen bethätigt wurde, durch das Dazwischentreten einer höheren Gottheit auf der Malstätte erhoben. Es ist leicht zu erkennen, daß auch diesem Fortschritte nicht Grübeleien der Spekulation, sondern sociale Gestaltungen zugrunde liegen. Schweifende Völker der niedrigsten Organisationsstufe haben keine Malstätten, daher auch keine Gottheit als mütterlichen oder väterlichen Haushalter daselbst; selbst der „große Geist“ der Rothäute kümmert sich bei vielen Stämmen noch nicht um solche Geschäfte, sondern jeder Tote muß unmittelbar versorgt werden, soweit eben die herkömmliche Fürsorge reicht.

Den nächsten großen Fortschritt zeigt uns wieder die Organisation Aegyptens mit seinen festbegründeten Malstätten und ihren Kulten. Auch hier wird außerordentlich viel für die Seele unmittelbar gethan, sowohl von dem noch Lebenden im Hinterlegungswege, wie von dessen Nachkommen als Leistungen heiligster Verpflichtung. Aber daneben ist auch der Weg der Mittelbarkeit schon überaus reich betreten. Die Fülle des Kultes, welche der hausväterlichen Gottheit der Malstätte dargebracht wird, steigt weit über deren Bedarf und aller Ueberschuß bildet einen Schatz des jenseitigen Haushaltes, an dem nach Zulaß des waltenden Hausherrn alle Seelen, die hier Eingang gefunden haben, teilnehmen. Dadurch wird jeder Kult der Gottheit, jede Gottesverehrung mittelbar ein Werk der Fürsorge für die eigene Seele, ein Werk der „Gerechtigkeit“, und auf diese Gottesverehrung beruft sich nun zu ihrer „Rechtfertigung“ die ins Jenseits eintretende Seele.

Im Zusammenhange mit dieser ganzen Anlage steht nun auch wieder die erhöhte Wirksamkeit des Gebetes mit Bezug auf das Schicksal im Jenseits. Der Aegypter, dessen Malstätten infolge des gehäuften Kultes über einen überreichen Schatz von Versorgungsmitteln verfügen, hat es gar nicht mehr notwendig, dem Toten immer wieder eine gebratene Gans oder einen anderen Gegenstand ähnlicher Beliebtheit nachzuschicken, sondern er braucht bloß das zur Unterstützung des Gedächtnisses an fast jedem Grabe angeschriebene „Suten-hotep-ta“, das ägyptische „Paternoster“, wie man es vergleichsweise genannt hat, zu beten. Dieses Kraftgebet ist nun freilich nach sehr materieller Art. „Tausend Ochsen, Gänse, Brote, Bier,“ das sind

die Gegenstände, um deren Darreichung an die Toten der Gott als waltender Hausherr der Malstätte gebeten wird. Selbst wenn man ein Geschenk dem Toten darbringt, geschieht es nicht mehr unmittelbar, sondern man gibt die kleine Gabe dem Gotte und erbittet dafür mit jenem Gebete die größere für den Toten aus dem gemeinsamen Haushalte. So lautet ein Gebet [1]): „Das ist eine Opfergabe an den Gott Anubis in der glücklichen Halle. Er gebe, daß alles erscheine auf seinem Opfertische jeden Tag für den Wedelträger zur Rechten des Königs, den königlichen Schreiber, den großen Hausvorsteher Apii, den Sohn des königlichen Schreibers, des großen Hausvorstehers Amon-hotep.“ Ein anderes [2]): „Dies ist eine Opfergabe an den Gott Osiris in Amenthes, den großen Gott, den Herrn von Abydos. Er gewähre Totenopfer, bestehend in Tausenden von Stieren, Tausenden von Gänsen, Tausenden von göttlichen Weihrauchkörnern, Tausenden von Gewändern, Tausenden von Krügen Wein, Tausenden von Krügen Milch in allen guten und reinen Gegenständen und in allen süßen Gegenständen, in denen der lebende Gott ist, für die Person des Osiris, des Amonpriesters, des Formers im Amonhause Chalun des Gerechtfertigten.“ Wirksam ist aber natürlich wieder nur das Gebet des „Gerechten“, d. h. desjenigen, der selbst auf die Fülle seiner Kultleistungen hinweisen kann; denn wer zu jenen Schätzen, mit welchen der Gott haushält, nichts beigetragen hat, der hat billig auch nichts dareinzureden. Darum wendet sich nun auch in Indien wieder das wirksame Gebete erkaufende Almosen vorzugsweise den Brahmanen zu, von denen man weiß, daß sie ihr ganzes Leben einzig und allein in lauter Kultleistungen hinbringen und durch jede Gabe gerade in diesem Sammeln der Schätze für das allgemeine Beste unterstützt werden. Diese Unterstützungen aber befähigen wieder die ganze Gilde, sich ohne eine andere Arbeitsleistung diesem aufopfernden Berufe allein zu widmen. So befinden sich alle Teile auf das beste — nur dauert dabei in einer anderen Weise die Ausbeutung des Lebens durch den Tod immer noch fort.

Eine Erstarrung dieses Zustandes müßte von leicht bestimmbaren Folgen sein; aber das Rad rollt weiter, und der nächste Fortschritt ist darin zu erkennen, daß sich jener oft erwähnte Begriff der „Gerechtigkeit“, der zunächst gar nichts anderes, als die Erfüllung der Kultpflichten einschließt, allmählich auch mit anderem Inhalte füllt. Der Anlaß dazu liegt in dem oben dargestellten Bundesverhältnisse, das jeder „Religion“ in ihrer objektiv historischen Erscheinung zu Grunde liegt. Das Eingehen in die Malstätte zur Teilnahme an deren Versorgungsschätzen hat zur stillschweigenden, aber selbstverständlichen Voraussetzung die Zugehörigkeit zu dem Bunde der betreffenden Gottheit. Das ist es ja eben, worüber sich der Altägypter,

[1]) Lieblein, Aegyptische Denkmäler in St. Petersburg 2c. 1873. S. 27.
[2]) Ebend. S. 17.

dessen Kultbund sich über alle Malstätten und Gottheiten des geeinigten Volkstums erweitert hatte, durch die Kenntnisse der Geheimnisse des Totenbuches ausweisen mußte. Durch Bastian haben wir Malstätten an der westafrikanischen Küste kennen gelernt, wo diese Forderung noch viel materieller hervortritt. Niemand, der nicht das Hautzeichen des Bundes trägt, darf die Malstätte auch nur betreten; der Gott würde ihn sonst töten; die Gezeichneten aber schont er, gerade so wie Jahve Zipphoras Sohn töten wollte, als er ohne das Blutzeichen des Bundes sein Gebiet betreten hatte. Ein ziemlich lebensvolles Rudiment dieser Auffassung hat sich bis in unsere Zeit erhalten; gewisse Kirchen dulden nicht, daß jemand, der außer ihrem Kultbunde stand oder die Ausschließung aus demselben sich zugezogen hat, auf dem Friedhofe der Kirche im Schutze seines Heiligtums begraben werde, und das Volk sagt, daß diejenigen, die dort nicht begraben würden, den Eingang zur „ewigen Ruhe" nicht fänden, sondern gerade so spukten, wie ohne Kult gebliebene Heidenseelen. So lebhaft war noch vor einigen Jahrhunderten diese Auffassung, daß man sogar Leute, wie Wiclef, nach Konzilsbeschluß aus dem Grabe wieder herauswarf; er hatte kein Recht, an den aufgespeicherten Kultschätzen eines Kultbundes, den er in seinem damaligen Bestande nicht anerkannt hatte, mitzuzehren.

Nun hat aber, wie wir bereits wissen, dieser Kultbund, welcher allen Fortschritt der Organisation über die Urfamilie des Mutterrechts hinaus vermittelte, eine doppelseitige Bedeutung. Er ist ein Bund mit einer Gottheit, aber durch deren Vermittlung auch ein Bund zur Brüderschaft der Beteiligten untereinander, und die Gottheit ist der rächende Wächter nach beiden Seiten hin. Darum wird auch das Verhalten zum Bundesbruder — das ist der biblische „Nächste" — zur Gerechtigkeit angerechnet. Welches nun die Pflichten gegen die Gottheit sind, welche die Kultgerechtigkeit ausmachen, das wissen wir bereits; welches sind nun aber die Pflichten der Bundesbrüder? Sie liegen alle eingeschlossen in demjenigen, was den Gegensatz zum Stammfremden bezeichnet, eingeschlossen in dem Begriff des „Friedens"; der Bund gewährt Frieden den Personen und ihrem Besitze, soweit sich eben ein persönliches Eigentumsrecht entwickelt hat. Die Bundesbrüder kennen einander an den erwähnten Zeichen, aber sie gehen auch nicht aneinander vorbei, ohne durch Worte ihr Bundesverhältnis und dessen Anerkennung zu bezeugen; sie bieten sich — und das ist eine orientalische Sitte von echter Altertümlichkeit — gegenseitig auch durch das Wort den „Frieden" oder genauer noch den „Frieden des Herrn", den „Frieden Gottes", denn der Wächter und Rächer dieses Friedens ist die Gottheit des Bundes. Das ist der ursprüngliche Sinn und Inhalt des Grußes, und wenn nachmals — wie bei der durch Mohammed verbreiteten Formel — die Friedensversicherung wegfiel — so lag sie schon in der Bezeichnung „Gruß" selbst — „der Gruß (Gottes) sei mit Euch!" — eingeschlossen. Diese Formel trägt im Islam heute noch so sehr den Charakter eines Sym-

bolums der Bundesbrüder, daß sie der echte Moslem an solche außerhalb des Bundes nicht richtet[1]). Tritt derselbe in eine Gesellschaft, in der er Andersgläubige bemerkt, so grüßt er mit der Formel „Gruß meinen Leuten", oder „Gruß den Leuten des Grußes", d. i. den Kultbundangehörigen, den Mohammedanern.

Der Kult der Gottheit und der Friede unter den Menschen — Ehre Gott in der Höhe, Friede den Menschen auf Erden — das ist notwendig der Inhalt jedes Kultbundes, das „Gesetz des Bundes", die altdeutsche Êa, das seit unvordenklichen Zeiten geltende Volksgesetz. Es ist die Grundbedingung des Gottesbundes und sonach das „Gebot Gottes" selbst. Die einfachste und ursprünglichste Explizierung des Friedensgebotes muß nach den beiden Richtungen der Personen und ihres Eigens verlaufen: du darfst nicht morden, du darfst nicht stehlen. Das müssen in jedem Bunde die ältesten Gebote sein. Der „Raub" hat hier keinen Platz, denn er ist die Erwerbung von Eigen außer dem Bunde; ihn kann daher kein Gebot des Friedens treffen. Der jüdische Bericht prahlt geradezu mit der „Beraubung" der Aegypter, und obgleich die Entwendung der Gefäße unter Umständen geschieht, die durchaus nicht an Ritterlichkeit erinnern, so erscheint sie doch von Jahve selbst geboten, fällt also gewiß nicht unter sein Verbot: die Aegypter sind eben nicht sein Bundesvolk. Unter vollendetem Patriarchat — und nur auf dieser Stufe erweitern sich solche Kultbündnisse zu größeren Organisationen — fällt auch die Frau unter den befriedeten Besitz. Das Gebot des Besitzfriedens muß sich daher weiter explizieren: „du darfst nicht ehebrechen!" Das sind die ursprünglichsten drei Gebote des Bundesgesetzes; sie stimmen daher im ägyptischen, im jüdischen und im ostasiatischen Kanon, wie er im Buddhistengesetze wiedererscheint, wörtlich überein und müssen der Sache nach sich überall wiederholen. Auch ein Viertes noch tritt in allen diesen Kulturherden gleicherweise hervor. Eine Gewalt, welcher der einzelne über den Bruder im Bunde entsagen muß, übt immer noch die Gesamtheit, und durch ein falsches Zeugnis vor dieser kann der einzelne erreichen, was ihm unmittelbar verwehrt war, — „du sollst nicht falsches Zeugnis geben".

Jede weitere Explizierung konnte natürlich nur Schritt für Schritt mit der Entwickelung des wirtschaftlichen und socialen Lebens erfolgen. Erst wenn das gebändigte Tier ein Gegenstand des Einzelbesitzes geworden war, konnte es unter den Schutz des Friedens gestellt werden, und erst eine fortgeschrittenere Lebensfürsorge konnte vorbeugend Handlungen verbieten, die den Frieden nicht störten, aber gefährdeten. Der ägyptische Kanon hat diese Vorbeugegebote in reicher Zahl vollendet, der ostasiatische hat den Genuß von Berauschungsgetränken verboten, der jüdische ältester

---

[1]) S. Gerh. Rohlfs, Höflichkeitsformeln und Umgangsgebräuche bei den Marokkanern. „Globus" 1872, 2. S. 105.

Stufe sich darauf beschränkt, das Streben nach fremdem Besitz — innerhalb des Bundes — mit der Rache des Bundesgottes zu bedrohen. Bis auf diesen geringen Unterschied stimmt so der im Buddhismus bewahrte Kanon — du sollst nicht töten, nicht stehlen, nicht ehebrechen, nicht lügen, nicht dich berauschen — mit dem jüdischen auffällig überein.

Was den letzteren, der mit dem Christentume eine so weite Verbreitung gefunden hat, auszeichnet, das ist die Explizierung auch des ersten Teiles der Bundespflichten, derjenigen gegen Gott. Diese Kultpflichten werden sonst nicht hinzugefügt, weil sie ganz selbstverständlich sind; denn sie sind die notwendige Voraussetzung des Bundes. Bei den Juden aber traten sie aus dieser Allgemeinheit des Selbstverständlichen durch die Specialität des jahvistischen Henotheismus heraus, und weil gerade dieser in ihnen betont und gefestigt werden mußte, darum traten sie mit solcher Betonung an die Spitze des Gesetzes.

Dieses besondere Gesetz verlangt die Ausschließung aller Kulte und Kultbündnisse außer dem mit Jahve. Es verlangt nicht die Bildlosigkeit des Jahvekultes [1]), sondern verbietet die Anfertigung von Fetischbildern zum Zwecke irgend eines anderen Kultes, und unbefugte Anrufungen seines Namens. Es gebietet ferner die Feier des siebenten Tages, die neben den alten Neumonden und Vollmonden kaum anders aufzufassen ist als eine nach babylonischem Vorbilde eingeführte Neuerung. Mitten zwischen diesen specifisch jüdischen Kultgeboten und den Explikationen des Bundesfriedens schiebt sich ein Gebot ein, das beide Gruppen zu verbinden scheint und in der vorliegenden Fassung zu keiner recht gehört. Es lautet in der einen Version: „Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest . . .“; in der anderen aber schaltet sich hinter dem Gebote eine Beschränkung ein: „Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie Jahve, dein Gott, dir geboten hat, damit du lange lebest und es dir wohl ergehe . . .“ Auffallen muß diese Einschränkung der Art und Weise, wie eine solche Verehrung beschaffen sein, aber ebenso sehr auch die Folge, die gerade die Erfüllung dieses einen Gebotes für den Menschen haben soll. Will man etwa sagen, allen anderen Geboten werde keine Verheißung hinzugesetzt, weil sie notwendige und selbstverständliche Anforderungen enthalten, so ist aber jenes gerade das selbstverständlichste.

Diese Seltsamkeit erklärt uns ein Zurückgehen zu brahmanischer und ägyptischer Kultübung. Hier wie dort ist es noch immer Pflicht des Sohnes, die Kultleistungen für seine Eltern im Jenseits zu besorgen und eine Familie gerade zu dem Zwecke zu gründen, damit auch ihm und den Vorfahren ein solcher Kult wieder weiter geleistet werde. Darum gilt es da wie dort für ein großes Unglück, des Sohnes zu ermangeln; mit dem Geschlechte geht der Kult und die Seele unter. Darum wählten die Griechen für den

[1]) 2 Mose 20, 4 f. 5 Mose 5, 8 f.

Todeskampf an verlorenen Posten nicht, wie man erwarten konnte, solche, deren Verlust keine Nachkommenschaft zu beklagen hatte, sondern Väter eines Sohnes; nur solche konnten beruhigt in den Tod gehen. Das war im alten Kultsinne die Verehrung der Eltern. Wie aber nach kindlicher Volksanschauung der Kult immer im beiderseitigen Interesse lag, so hatte auch der Sohn, der sich durch den reichlichsten Kult hervorthat, die sichere Aussicht, durch den Einfluß seiner Kultgeister sorgfältiger geschützt und lange auf Erden am Leben erhalten zu werden. Diesen Gedankengang bezeugen die Steininschriften Aegyptens. Ramses II. erinnert die Geister seiner Eltern ganz offenherzig, daß es ja ihr eigener Vorteil sein werde, ihn als einen fleißigen Kultpfleger recht lange am Leben zu erhalten. Er sagt in einer Inschrift zu seinem Vater [1]: „Gut wird es für dich sein, daß ich König bin auf lange Zeit; denn du wirst geehrt werden von einem guten Sohne, der gedenkt seines Vaters." Darum war es eine herkömmliche Erwartung der Aegypter, daß Kulttreue gegen die Eltern mit langem Leben belohnt werde. Sie war schon im Mythus fixiert, indem der erste Osiris also an seinem kultfrommen Sohne Horus gehandelt hatte. Darauf bezieht sich der König weiter in jener Inschriftsansprache: „Mein Vater Osiris wird mir das mit langem Dasein lohnen, wie seinem Sohne Horus." Selbst für jenes oben erwähnte Gebet um Kultversorgung der Toten seitens des Gottes sind jene dankbar bemüht, mit Wohlergehen zu lohnen. So reden die Inschriften der Totenhäuser die Vorübergehenden an: Wenn ihr „wünscht, daß es euch auf Erden wohlergehe, und wenn es euch verlangt, endlich zu den Seligen zu gelangen, so saget ein Suten-hotep-ta" [2]).

Wir sehen also wohl deutlich, woher jenes Mittelglied des Dekaloges stammt. Es gehört nicht zu den Explikationen des Friedensgebotes, sondern ist samt der ihm anhängenden besonderen Sanktion ein altes Kultgebot, das der Jahvismus, um es als solches zu verdrängen, zu einem sittlichen Gebote erhob. Die Verehrung, „wie Jahve sie geboten hat", ist nun eine andere als die des Kultes, der nur noch ihm, „dem Eifernden", allein zukommt.

Das immer weiter fortschreitende sociale und wirtschaftliche Leben verlangt natürlich eine über jene Kernpunkte, die überall in so augenfälliger, weil naturnotwendiger Uebereinstimmung sich befinden, immer weiter hinausgehende Explikation des „Friedens". Sie besteht in Grundsätzen und Einrichtungen, die in aller Gedächtnis und vor aller Augen sind. Sie sind die Grundsätze und Formen des socialen Lebens selbst, aber in Ausdrücke fixiert oder niedergeschrieben erscheinen sie als „Gesetz". Schon durch eine reichhaltige Kasuistik ausgezeichnet sind die „Gesetze" der Juden,

---

[1]) Brugsch a. a. O. S. 489.

[2]) Le Page Renouf a. a. O. S. 139.

des Zendvolkes und der Inder — Moses, Zoroasters und Manus Gesetz. Nicht nur von fernher vergleichbar, sondern dem Kerne und Wesen nach gleichzustellen sind diesen unsere altgermanischen „Volksrechte“. Auch sie enthalten dem Kerne nach nichts, als was aus dem Begriffe des Bundesfriedens hervorgeht und geeignet scheint, ihn zu verwirklichen. Das beziehen wir aber nur auf diejenigen, welche die „Een“, das uralte Volksrecht, enthalten. Doch fehlt allen diesen, den Umständen entsprechend, unter denen die Aufzeichnung erfolgte, der ganze auf den Kult bezügliche Teil und jene Sanktion, welche dieses ganze Gesetz unter den Schutz der Bundesgottheit stellte.

Um so mehr tritt aber gerade dieses Moment bei den erstgenannten „Gesetzen“ hervor; sie alle treten vor uns als Gottes Gesetz, und das sind sie ganz und gar nach ihrem Wesen und ihrer Entstehung; denn die Bedingung der Gottheit, unter welcher allein der Bund mit ihr geschlossen werden konnte, muß logisch notwendig als ihr Wille und Gebot bezeichnet werden, und dieses Willens Explizierung ist das „Gesetz“. Die einfachsten Grundsätze müssen einesteils in eine so weite Vorzeit zurückreichen, und sind andererseits so evident als Gesetze, „durch die wir leben“, daß niemand nach einer äußeren Besiegelung ihrer Echtheit gefragt haben kann. Auf diesen Boden hat sich das gesamte indische Gesetz gestellt, es ist so alt wie der Stamm, und da dieser wieder die „Menschheit“ ist, so ist Manu der „erste Mensch“ und Gott zugleich notwendig sein Urheber.

Anders verhält es sich mit dem „Gesetze“ der Perser und mit dem hochberühmt und unendlich einflußreich gewordenen der Juden. Sie sind beide Kampfgesetze und stellen an ihre Spitze nicht das Alte, sondern unter Verwerfung des Alten und Allgemeinen den Fortschritt zum Neuen. Allerdings umfaßt auch ihr Inhalt den ganzen Umfang socialer Errungenschaften, aber dieses Grundmaterial tritt zurück vor der Betonung der neuen Kultform, um deren willen die gesamte Redaktion erfolgte. Mit dieser Betonung und mit der Betonung des Kampfes mit dem Bestehenden kann es vor dem Bewußtsein der Zeitgenossen nicht anders denn als ein Neues, in der Zeit Entstandenes hervortreten. Darum mußte dieses „Gotteswort“ in beiden Fällen als eine „Offenbarung“ in der Zeit erscheinen.

Wir werden später noch einen Blick auf das Orakel werfen müssen; hier können wir nur die Thatsache vorweg nehmen, daß die Offenbarung der Gottheit dem dämonistischen Kultgedanken durchaus geläufig ist. Auf der Seite des Menschen liegt ein wichtigster Beweggrund zur Kultleistung darin, daß sie dem Menschen ersprießliche Aeußerungen der Gottheit veranlaßt. Zu solchen Aeußerungen aber bewegt die Gottheit nur ein gleichsam vertragsmäßig und mit unausgesetzter Pflichttreue fortgesetzter Kult; nur ein gleichsam gewerbsmäßiger Kultpfleger dieser Art, nur der Priester, oder wie man auch die ägyptischen Priester und die Orakelpriester insgemein zu nennen pflegt, der „Prophet“, kann solche Aeußerungen erzielen und

vermitteln. Mit jedem Kulte ist ein Orakel verbunden; nicht jedes freilich wird berühmt und gesucht. Wie die Götter selbst haben auch die Orakel ihre besonderen Schicksale. Kein frommer Trug ist zur Erklärung des Vorganges notwendige Voraussetzung. Freilich wissen wir von keinem Mittel des Kultes, das die Götter selbst reden gemacht hätte, aber hundertfältige Mittel waren in Anwendung und geeignet, unzweideutige Entscheidungen auf vorgetragene Fragen herbeizuführen, und man hatte ein Recht, nach solcher Entscheidung in der von ihr bedingten Fassung den ganzen Tenor derselben als Wort und Gebot des Gottes vorzutragen.

So unterscheiden sich denn auch die beiden Gesetze der Perser und der Juden von dem der Inder, daß sie, als in der Zeit geoffenbart, ihre vermittelnden „Propheten“ haben. In der Form gehen aber wieder beide auseinander. „Vendidad“, die Offenbarung des Ormuzd, spiegelt auch in seiner Darstellung noch getreulich den Vorgang des Orakels ab. Auf einem einsamen Berge, der Kultstätte des Feuergottes, legt Zoroaster, der (nachmalige) „erste Destur von Iran“, der Hohepriester des Perserhofes, die ganze Materie des „Gesetzes“ frageweise dem Gotte vor und empfängt dessen Entscheidungen. Der Vorgang war naturgemäß, denn in der That lag ja sowohl in Sachen des Kultes wie in denen der socialen Einrichtungen und selbst der kosmischen Anschauungen eine im Leben selbst entwickelte Materie vor, was aber von der Gottheit des neuen und fortan alleinigen Bundes gefordert wurde, das war die göttliche Sanktion dieser Anschauungen und Lebensformen, die Gewißheit des Menschen, daß er für diese des wachsamen Schutzes der Gottheit sich erfreue. So haben auch die Perser ihr Gesetz, obwohl es in der Abfassung schon die Materie zwischen Frage und Antwort teilt, als habe die Gottheit in menschlichen Worten gesprochen, aufgefaßt. Zoroaster heißt ausdrücklich „der Verkündiger der Antworten Ormuzds in Iran“ [1]). Das Gesetz nennt der Gläubige das „himmlische Gesetz, das du (Ormuzd) als Antwort Ormuzds Zoroaster gegeben hast“, und er bezeugt seinen Glauben „dem Worte Zoroasters, dem Gesetze Zoroasters, seinen empfangenen Orakeln“ [2]).

In diesem, den alten Kultformen entsprechenden Verhältnisse erscheinen einerseits auch Jahve und Moses; das „Wort Gottes“ ist zugleich das Gesetz Moses, und der Bericht kennt nach seinem Inhalte auch genau dasselbe Verhältnis eines nicht redenden, sondern andeutenden Gottes zu dem redegewandten Propheten, und bezeichnet den Propheten als den Mund des Gottes. Er vergleicht Moses mit der „schweren Zunge“ dem Gotte, den beredten Aaron aber dem Propheten, indem Jahve zu Mose spricht: „er wird dein Mund und du wirst sein Gott sein“ [3]). Auch zeigt uns ein

[1]) Izeschne I, 9, Kleuker I, 94.
[2]) Kleuker I, 105.
[3]) 2 Mose 4, 16.

historischer Bericht, daß die Juden das Orakel nicht anders pflegten als andere Völker. Der ägyptische Priester trug, wenn er mit seiner Kultgottheit vor Gericht zur Erkundung der Wahrheit intervenierte, einen tragbaren Fetisch mit einer Lostasche vor der Brust; Lose waren keineswegs die einzigen aber die gewöhnlichsten Andeutungsmittel beim Orakel; natürlich mußte dann der materielle Inhalt für die Entscheidung durch ja und nein in der Frage liegen. Diesem Orakelapparate entspricht aber das jüdische Ephod. Wie David in arges Gedränge kommt und im Zweifel über sein Handeln ist, spricht er zu Abjathar; „Bringe mir doch das Ephod!“ Als dieser es David gereicht, da fragte David Jahve und sprach: „Soll ich diesem Kriegshaufen nachsetzen? Werde ich ihn einholen?“ und als das Orakel bejaht, da gibt der Bericht natürlich die volle Antwort: „Setze ihm nach [1])!“ u. s. w.

Aber die Redaktion des jüdischen Gesetzes unterscheidet sich gerade dadurch von der des persischen, daß keine Gliederung in Frage und Antwort in ihr sichtbar wird. Bericht und Gesetz sind aus einem Gusse, und jener erzählt, wie die Gottheit unmittelbar offenbarend hervorgetreten sei. Diese Verschiedenheit ist aber für die Sache, von der wir ausgingen, nicht von Belang. In dem einen wie im andern Falle bilden diese Gesetze das „Wort Gottes“, und wenn nun der Geist Gottes schon überhaupt dem Worte innewohnen kann, so wird das bezüglich *dieses* Wortes vor allem der Fall sein. So hebt sich der Fetischismus, der ursprünglich zu dieser Entwickelung hinführte, in ein Bereich, in das ihm nur noch die Phantasie zu folgen vermag: er öffnet sich die Bahn eines *mystischen* Denkens.

Es ist kein Zweifel, daß gerade das Brahmanentum durch seine außerordentliche Betonung des „Wortes“ zur Herbeiführung dieses eigenartigen Fortschrittes der Gottesidee viel beigetragen hat. Wir haben bereits auch angedeutet, wie auf einem anderen Wege das Griechentum ein gleiches Verdienst sich erwarb; aber die Wege waren gerade so ververschieden, wie die Resultate es sein mußten. Die griechische Spekulation suchte nach einer Ursache der Dinge, die sie in den relativ göttlichen Wesen des Kultglaubens nicht entdecken konnte und gelangte zu der Vorstellung einer unbestimmbaren Potenz *über* ihnen; es entstehen die Versuche der Konstruktion einer kosmischen und ethischen Weltordnung. Indien dagegen erhebt sich auf einer und derselben Leiter bis zu den schwankendsten, luftigen Sprossen; sein Fortschritt führt in das gesetzlose Reich der Phantasie. Diese ist es hier, welcher die Aufgabe zufällt, den ungeheuren Wust veralteter Vorstellungen in ein System einzuordnen. Darum bleibt eine ausschweifende Phantastik das Kennzeichen dieses Kulturgebietes. Griechisches Denken dagegen finden wir auf dem Wege, beide Arten von Vorstellungen, die in der Verbindung mit dem Kultgedanken nämlich und die im Wege

---

[1]) 1 Samuel 30, 7 f.

der Spekulation über den Grund der Dinge entstandene, zwei verschiedenen Kategorien zuzuweisen, auf dem Wege also, den Dämonismus auszuscheiden aus dem Weltgedanken. Wir sagen absichtlich „auf dem Wege dahin"; denn gerade der phantasievollste der griechischen Denker, Platon, hat den Versuch gemacht, den Dämonismus in den Dienst der kosmischen Spekulation zu stellen und beide Kategorien ineinander einzuordnen, und bei der Erziehung der Menschheit durch den Kultgedanken ist es sehr begreiflich, daß gerade diese Philosophie der Phantastik von Geschlecht zu Geschlecht bis auf unsere Tage als die Philosophie des Idealismus den größten Anklang gefunden hat. Dieser Idealismus gestattet jedem, mit seinem kleinen Hausgeräte von Vorstellungen mitzubauen am Tempel der Welt, und ist darum einladend für alle.

Dazu reicht auch der Kultus des „Wortes", den wir im äußersten Osten zu betrachten begonnen, in verschiedenen Formen herüber bis in das Gebiet der Berührung mit griechischem Geiste. Aus dieser Berührung und aus dem Versuche, den Dämonismus auch in der Spekulation zum welterklärenden Principe zu erheben, erblüht die theologische Philosophie der alexandrinischen Schule, und der Neuplatonismus befruchtet das Abendland mit einer ähnlichen Vorstellungsweise. Beide umgarnen das junge Christentum.

Die fetischhafte Bedeutung des Wortes scheint schon die alte Vorstellungsweise der beiden arischen Zweige, des Zendvolkes und der Indo-Arier zu verbinden. So unterscheidet auch Vendidad zur Heilung von Krankheiten drei Wege, den chirurgischen, medizinischen und den des Besprechens, oder wie sich das Gesetz ausdrückt, „durch Messer oder Bäume (Heilkräuter) oder Wort". Letzterem aber gibt es ganz im Sinne der Brahmanen den Vorzug. „Durchs himmlische Wort geht die Heilung am sichersten. Der Reine, durch das vortreffliche Wort geheilt, ist am vollkommensten geheilt"[1]). „Honover", der „allgemeine Name für Ormuzds lebendiges Wort", habe[2]) vor allen guten und bösen Wesen existiert. Die ebenso genannte Formel mit dem Anfange „das ist Ormuzds Wille u. s. f." ist eine allmächtige Kraft. Dieses Wort einundzwanzigmal gesprochen, hat im ersten Kampfe zwischen Ormuzd und Ahriman letzteren besiegt. „Einmal sprach Ormuzd: das ist Ormuzds Wille — und Ahriman schauderte durch und durch; wiederum — und seine Knie sanken. Ormuzd vollendet's ganz (21mal), und der Böse war geschlagen und machtberaubt". Das „lebendige Wort" Zoroasters hat nach der Sage der Parsen[3]) der Erde, als sie durch die Dämonen ausgezehrt war, gleich einem Regen neues Leben, Blüte, Saft und Kraft gegeben. Vor dem „Buche" in der Hand des

---

[1]) Vendidad VII, Farg.

[2]) Nach Kleuker, Bundehesch. S. 59.

[3]) Kleuker, Leben Zoroasters. S. 4.

Propheten fliehen die Dämonen in ihren Fetischbestien; ja durch das Lesen des Avesta im Zend werden Dämonen und Zauberer in die Flucht geschlagen [1]). Als Zoroaster von Ormuzds Orakelberge herabkam, da traten ihm die Zauberpriester und ein Heer von Dämonen entgegen. „Da ward Zoroaster zornig und fing an mit Avesta im Zend; da flohen alle Dews und verbargen sich in den Abgründen der Erde. Die Magier erfüllte Schrecken und Verzweiflung; ein Teil starb, die anderen baten um Gnade." Das alles verleiht dem „Worte" ganz dieselbe Kraft, die sonst einem Fetische innewohnte, und es findet genau dieselbe Anwendung wie ein solcher zur Vertreibung feindseliger Geister, daher natürlich auch zur Krankenheilung. Trotzdem muß in diesem Gebrauche der wirkliche Fetischsinn immer mehr und mehr verdunkelt werden und in der Vorstellung eine neue Kategorie göttlicher Kraftwirkung entstehen.

Losgerissen von ihrem Tempel und Tempelkult, durch das Stadium des Henotheismus herausgeführt aus rohem Fetischkulte, klammerten sich die Juden mit aller Inbrust einer durch schwere Schicksalsschläge erschütterten Seele an denselben Kult des „Wortes". Von den alten Arten, Kultverdienste zu hinterlegen, zur „Gerechtigkeit" zu gelangen, waren nur Almosen und ähnliche fromme Werke zurückgeblieben; aber über alle erhob sich, sie alle an „Verdienstlichkeit" überragend, die Lehre und die Aufnahme des Wortes; die Auffassung wandte sich noch viel weiter als die persische vom Fetischismus ab, was aber nicht hinderte, daß Anklänge an denselben jenseits des Judentums wieder auftauchten. Der Jude, dem erst sein Haus- und Geschlechtskult, dann auch sein an eine einzige Malstätte gebannter Staatskult genommen war, sah den fast alleinigen Ersatz für alles in der Beschäftigung mit dem Worte Gottes. Diese Beschäftigung hat für ihn daher auch die Folgen der Kultwerke anderer Nationen, sie bewirkt die Hinterlegung des Kultverdienstes für das Jenseits und dient zur „Rechtfertigung" des Menschen. Dieser Glaube muß sich natürlich bei der endgültigen Zerstreuung der Juden in den Lehren der Rabbinen zum obersten Religionsgedanken erheben. Von Rabbi Abba bar Acha wird erzählt, er habe als Thoralehrer bekannt machen lassen: „Wer langes Leben wünscht und Reichtum, der komme zu mir und lerne", indem er auf die Thora den Spruch Salomos bezog: „Langes Leben ist in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre." „Himmlischen Lohn im ewigen Leben zu gewinnen", bildet das Ziel des Thoralernens [2]). Aus diesem Glauben heraus konnte Maimonides sagen: „Sie setzten ihre ganze Zuversicht in Gott und die Thora, durch welche allein der Mensch der Glückseligkeit teilhaftig wird." Lehren und lernen ist gleich verdienstlich: „wer

---

[1]) Ebend. 16 u. 21.

[2]) Nach Sohar, in Straßburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Stuttgart. S. 53.

den Genossen unterrichtet, wird im Himmel gut aufgenommen werden" [1]). Danach handelten denn auch die späteren Juden und diese Handlungsweise wurde auch für ihre formale Geistesentwickelung von nicht geringer Bedeutung. Kein Volk ist ihnen hierin ähnlich, daß es fast unter allen Lagen des Lebens fast jeden einzelnen von Kindheit an mit einer solchen Menge von Memorierstoff belastete und aus Kultzwecken in eine formale Schulung zunächst des Gedächtnisses, dann immerhin auch des Urteils nahm. Bei keinem Volke war durch so viele Jahrhunderte und Generationen hindurch das „Lernen" ein Kultwerk.

Gleichsam in einer verwilderten Form begegnen wir bei einigen Völkern noch einmal dem wirklichen Fetische des Wortes. Am häufigsten sind Worte des Korans in einem solchen Gebrauche. Und gerade wie so häufig ein und derselbe Geist neben dem „lebenden Bilde" des Tieres noch das künstlich geformte bewohnt, so erscheint auch neben dem „lebenden Worte" das tote Bild desselben als Schrift. Es liegt daher ganz nahe, daß Menschen entsprechender Kulturstufe vom Kulte des „Wortes" auch zu dem der Schrift übergehen können. Ein Papierschnitzelchen mit einigen Worten beschrieben kaufen die Kirgisen um ein Schaf „als Amulett". Dieses aber ist seinem Wesen nach nichts anderes als ein tragbarer Fetisch. Bei Turkmenen und Afghanen sind dieselben „Zaubermittel" sehr gesucht. In Afrika trägt man zu gleichem Zwecke mit Koransprüchen beschriebene Bullen, die vor allerlei Gefahren schützen [2]). Der Leser wird sich erinnern, daß auch bei uns einst gedruckte Gebete und Segenssprüche den Träger kugelfest machten, und die Namen der drei Weisen an der Stubenthür wehren Dämonen den Eingang. Das „Buch", auf dessen Autorität der christliche Missionar so oft hinweist, haben Naturstämme wiederholt für einen Fetisch gehalten, und die Kirche selbst hat im Mittelalter einen Gebrauch davon gemacht, der einer solchen Auffassung sehr entgegen kam. Wenn man die Franken, die bisher auf ihre Waffen geschworen, anleitete, beim Eide das Evangelienbuch zu berühren, so können sie sich nach der Analogie von demselben nur eine fetischhafte Vorstellung gemacht haben.

Ehe wir den Gegenstand ganz verlassen, müssen wir noch einmal zu einer gröberen Art von Fetischismus zurückkehren, einer Art, die für die sociale Entwickelung von eben der Bedeutung wurde, wie jene zuletzt betrachteten Ausläufer des Fetischismus für die religiöse. Dieser Fetisch ist der Mensch selbst. Diese durch ihre Konsequenzen auffallende Vorstellung kann uns doch im Grunde nicht mehr befremden. Wenn ein Geist zeitweilig in den Priester tritt, wenn er den armen Menschen ergreift, um ihn mit Krankheit zu plagen, wenn er nach aufgezehrtem Kultverdienst aus dem Jenseits zurückkehrt, um wieder einen Menschenleib zu beseelen, so

[1]) Ebend. S. 55.

[2]) Lubbock a. a. O. S. 20 f. mit Belegen.

sind das ebenso viele Beweise für die Geläufigkeit der Vorstellung, daß auch der lebende Mensch die Behausung eines fremden Geistes sein könne. Wir würden ihn aber dann nicht ohne weiteres Fetisch nennen, wenn sich nicht ein Gedanke der Kultverehrung damit verbände. Aber auch das trifft in bestimmten Fällen zu; der Mensch wird das „lebende Bild“ eines im Kulte verehrten Gottes. So wie sich der Mensch in seiner historischen Erscheinung von allen lebenden Wesen auf Erden am bestimmtesten dadurch unterscheidet, daß er den Kultgedanken gleichsam erfunden und entwickelt hat, so ist auch die historische Entwickelung seiner Organisation, auf der alle weitere Entwickelung der Lebensfürsorge und sonach alle Kultur beruht, von der Art gewesen, daß sie in dieser Weise ohne die Einflußnahme des Kultes nicht hätte erwachsen können. Ohne die Institution des Kultbundes, den dafür die Geschichte in Vergessenheit hat sinken lassen, würde das einfache „Gesetz“, auf dem das Leben und die Existenz der Gesellschaft beruht, immer nur in Organisationen von engstem Umfange durch die überwachende Gewalt eines väterlichen Hauptes in Uebung erhalten worden sein. Indem es aber in der angegebenen Weise der Sanktion des Bundesgottes unterstellt wurde, reichte die Furcht als Hüterin weit über den Bereich des väterlichen Armes hinaus. Die Kultbundschöpfungen wurden die Grundlage der Staatenschöpfungen; darum hat es nie einen alten Staat ohne Staatskult gegeben, und der letzte der antiken Großstaaten fiel im Kampfe für dieses Princip, auf dem er aufgebaut war. In der Tragik seines Falles aber siegte sein Princip: Christentum und Islam suchten noch einmal auf der neuen Grundlage einer universellen Gottesidee das alte Ideal der Einheit des Kultbereichs und der Herrschaft zu verwirklichen. Aus der neuen Idee der Einheit Gottes floß im Zusammenhang mit der alten Vorstellung der notwendigen Einheit von Kultbund und Organisation auf beiden Seiten der Anspruch auf die Weltherrschaft.

Auch die väterliche Gewalt erhielt zunächst ihre Stütze im Kultgedanken. Sie bedurfte dieser Stütze um so mehr, als ihr ursprünglich die Abstammungsvorstellung nicht zur Seite stand, wie wir gesehen haben. Bei niedrigstehenden Stämmen zeigen die erwachsenen Kinder nichts weniger als natürliche Botmäßigkeit gegen den Vater. Der Kultbund ersetzte zwar in künstlicher Weise die Blutsverbindung aller Männer untereinander; aber der gebietende Vorrang des einen hatte zwar in dem Besitzrechte seine Begründung, aber nicht auch gegen Unbotmäßigkeit eine ausreichende Stütze. Daß sich auch ohne dieses Besitzprincip eine zweckdienliche Organisation bis zu einem gewissen Umfange schaffen ließ, haben wir zuvor an den Beispielen einiger Rothautstämme erkennen können; aber die nun einmal auf dem Besitzrechte ruhende Organisation der vorgeschrittenen Völker der alten Welt würde kaum die dem Rechtsprincipe entsprechende Kraft besessen haben ohne eine fernere Hilfeleistung des Kultes. In welcher ziemlich rohen Weise dieser in afrikanischen Gegenden dem väterlichen Besitzrechte

zu Hilfe kam, wurde schon berichtet. Als eine andere durch Stetigkeit ihrer Wirkung sich unterscheidende Form lernten wir die im Kultgedanken wurzelnde Vorstellung kennen, daß es im Grunde immer noch der göttliche Ahnengeist und Urvater selbst sei, welcher mit der schreckhaften Gewalt, die der älteren Gottvorstellung eigen ist, seinen Besitz festhält und durch einen seiner Nachkommen verwalten lasse. Dann spaltet sich an verschiedenen Kulturherden der Gedanke; die eine Form lernten wir schon kennen: die regierende Gottheit ist bei dem, in dessen Besitze sich ihre Exuvialfetische befinden. So oft das väterliche Haupt diese an sich trägt oder, mit den Worten einer jüngeren Zeit zu sprechen, die Herrschaftsinsignien angelegt hat, ist die Gottheit des Geschlechtes oder des Bundes selbst bei ihm. Darum wird in sagenhafter, aber nicht ganz undeutbarer Weise erzählt, jene Häupter hätten die Pflicht gehabt, zu bestimmten Zeiten diese Insignien zu tragen, um ihr Land göttlichen Segens teilhaftig werden zu lassen. In einer rudimentären Form erscheint dieser Brauch auch noch im späten Mittelalter. Das größte Volksfest des Jahres bildete in Böhmen lange Zeit die jährlich wiederkehrende Schaustellung der Kroninsignien, zu welcher das Volk herbeiströmte, um einen „Ablaß“ zu gewinnen. Darin lag nun der „Segen“ für das Land. Es war nur eine Umdeutung, wenn man nachmals diesen Segen mit dem Einschlusse von Heiligenreliquien in den Kroninsignien motivierte. Diese waren nicht die Hauptsache, aber man vereinigte sie allerdings gern mit jenen, denn unter gewissen Umständen, wenn sie nämlich von den regierenden Landesheiligen herrührten, waren sie ja ihrer Qualität nach identisch mit jenen. So hat auch der indische König Duschtagâmani die Kraft seines Zepters durch eine eingelegte Reliquie Buddhas verstärken lassen [1]. Auch Buddha war Landesherr.

Eine andere Richtung des Gedankens führte dahin, in dem Geschlechts- oder Bundesvorstande selbst, in seinem Körper den Fetisch der Gottheit zu sehen. Er ist dann in dem bewußten Kultsinne das irdische „Bild“ der überirdischen Gottheit und in gleichem Sinne, aber anderer Ausdrucksweise der „Sohn“ derselben. Beide Vorstellungen pflegen aber auch in kombinierter Weise vorzukommen, und dann findet sich für dieses Verhältnis dieselbe Ausdrucksweise, wie eben für den lebenden Fetisch und den des Bildes desselben, welche ein und derselben Gottheit angehören. Das Geschlechtshaupt ist dann das „lebende Bild“ des Gottes.

Wir müssen nun aber auch auf dem Standpunkte der Vorzeit jeder Konsequenz gewärtig sein, die sich aus dieser Vorstellung ergibt. Auf der einen Seite wird derjenige Geschlechtshaupt werden, der in den Besitz der Insignien gelangt; unter gewöhnlichen Verhältnissen aber werden diese wie anderer Leibbesitz dadurch übertragen werden, daß sie der Inhaber vor seinem Tode dem von ihm zur Nachfolge Bestimmten übergibt. Mit anderen

---

[1]) Lassen a. a. O. II, 414.

Worten; die Regierungsfolge wird, da es einen gesetzlichen Erbgang ursprünglich nicht gibt, durch Ernennung seitens des Vorgängers erfolgen; in einem Geschlechter bunde aber wird der Wunsch der Bundesmitglieder kaum ohne Einfluß auf diese Ernennung bleiben können. Es werden zwei Principien um die Vorherrschaft ringen, und dadurch die Resultate von größerer Mannigfaltigkeit werden. Soweit der Vorgänger den entscheidenderen Einfluß hat, wird die Vorstellung von der Nähe der Verwandtschaft eine Wirkung üben, die durch Wiederholung zum Herkommen und Gesetze werden kann. Es wird dann, solange die Verwandtschaftsauffassung der Urfamilien fortbesteht, der Neffe, in jüngerer Zeit der Sohn unter gewöhnlichen Verhältnissen die meiste Aussicht haben, ernannt, beziehungsweise durch Ueberreichung der göttlichen Leibzeichen in den Besitz des Regimentes gesetzt zu werden.

In einer durch natürliche Verwandtschaft und Abstammung verbundenen Gens wird vorzugsweise der Wille des Besitzers, des jedesmaligen väterlichen Hauptes in Bestimmung des Nachfolgers entscheidend sein, oder es wird sich aus der Art dieser Bestimmung eine Erbfolge bilden; bei einer Organisation aber, die im Wege des „Bundes“ entstand, kann sich der Wille aller in Geltung erhalten, ein Wahlrecht sich entwickeln.

Ist nun das Oberhaupt in jenem Sinne das „Bild“ Gottes, so wird in Konsequenz dieser Auffassung dieselbe Handlung notwendig, wie wir sie bei der Umwandlung eines beliebigen Gegenstandes in einen Fetisch kennen lernten: die „Einweihung“ des Bildes und die Einleitung des Geistes in dasselbe. Auch der Mensch muß zu diesem Zwecke der Gottheit in Besitz gegeben, d. i. „geweiht“ und mit dem Geiste derselben erfüllt werden. So gelangen wir aber vor die Frage: wer kann das thun? wer verfügt in solcher Weise über die Gottheit? Für Stämme niederer Kultur ist diese Frage ohne Belang; ihre Organisation entbehrt entweder noch ganz der Stütze des Kultgedankens oder sie findet die Mittel in primitivster Weise. Die höheren Kulturstufen unterscheiden sich aber, wie wir wissen, auch dadurch, daß sich der Kult zu einer stetigen Institution gefestigt hat, und wieder auf einer höheren finden wir ihn in fortgeschrittener Arbeitsteilung getrennt von den Geschäften weltlicher Herrschaftsbesorgungen. In Verwandtschaftsfamilien ist das in der Regel wenigstens noch nicht der Fall; das väterliche Haupt ist zugleich der Kultbesorger. Aber irgend einmal kann mit der Erweiterung der Organisation eine Teilung der Geschäfte notwendig werden. Der immer anspruchsvoller gewordene Kult verlangt ununterbrochene Thätigkeit und Wachsamkeit, das Geschäft des Herrschens aber führt zu Unterbrechungen und in Gefahren, welche den Gang des Kultes unterbrechen und damit den Bestand der ganzen Organisation gefährden könnten. Diese Auseinandersetzung konnte in recht mannigfachen Formen erfolgen und infolgedessen zu verschiedenen Institutionen führen. Für die weitere Geschichte der menschlichen Gesell-

schaftsformen ist gerade dieser im ganzen wenig beachtete Gegenstand von höchster Wichtigkeit.

Sobald in welcher Weise immer diese Trennung der Geschäfte, welche zu einer Trennung von Gewalten werden mußte, eingetreten war, lag die ruhende, stetige und gesicherte Gewalt immer auf der Seite der Verbindung mit dem Kulte. Der Kultpfleger mußte es dann notwendig sein, welcher die gleichsam in seiner Gewähr gehaltene Gottheit in das „lebende Bild“ des Herrschers durch die Weihe einleitete. Wie immer die Nachfolge bestimmt werden mochte, ganz ohne Einfluß auf dieselbe konnte die Kultpflege kaum bleiben, denn auch der Gottheit mußte ein Wort der Zustimmung oder Weigerung zustehen, das im Wege des Orakels niemand anderer einholen konnte, als jene. Der Herrscher gewann zwar in dieser Verbindung einen bedeutenden Zuwachs an Autorität; aber es konnten nun auch Fälle eintreten, die ihn in harter Weise daran erinnerten, daß diese Autorität doch nur eine geliehene war. Wie jeder Fetisch, wenn der Geist von ihm gewichen, ein gewöhnliches Ding ist, das man unbedenklich verwerfen kann, so kann auch, — die Geschichte zeigt, daß diese Konsequenz gezogen wurde, — das „lebende Bild“ vom Geiste verlassen und verworfen werden. Niederlagen, Mißwachs und anderes Unglück sind Zeichen solcher Gottverwerfung. In anderen Fällen spricht die Gottheit durch ihr Orakel und durch ihren Priester.

Manche Seltsamkeit erklärt sich aus diesen bisher wenig beachteten Verhältnissen, die wir nun in einigen der wichtigeren Kulturherde etwas näher betrachten wollen. Was an sich sehr auffallend sein muß, daß nämlich in manchen Gegenden abwechselnd die Regierung in den Händen eines Menschen und dann wieder in einem leblosen Gegenstande gedacht wird, hat aus dem angegebenen Gesichtspunkte betrachtet, nichts Sonderbares: derselbe Geist besitzt ja ganz allgemein neben dem „lebenden Bilde“ auch einen leblosen Fetisch; ja er kann deren eine ganze Reihe besitzen. Der ägyptische Amon-Ra konnte über die wirkliche Sonne, den Widder und den lebenden König und überdies über Bilder von alledem einschließlich einer goldenen Sonnenscheibe im Tempel zu Theben verfügen. In jedem der Bilder war er der Herrscher des Reiches. Paulaho, der erste König der Tongainseln, der europäische Gäste bei sich sah, ließ eine Schale oder ein Becken als Herrscher der Insel zurück, wenn er eine andere besuchte. Im afrikanischen Königreiche Kakongo herrschte zur Zeit der deutschen Expedition [1]) der Geist des längst verstorbenen Königs von einem in der Hauptstadt befindlichen Fetische aus. Natürlich bildete sein Kultpfleger oder Priester die Vermittlung. In Angoy konnte die präparierte Leiche des letzten Königs nicht eher der Erde übergeben werden, als bis sich ein Nachfolger in der Herrschaft gefunden hatte, weil sie bis dahin

[1]) Bastian, Deutsche Expedition I, 230 f.

als der Fetisch des regierenden Geistes betrachtet werden mußte [1]). Daher spielt auch in manchen dieser kleinen Königreiche Westafrikas die Leiche des Vorgängers eine wichtige Rolle bei der Weihe des Nachfolgers; von ihr aus muß er den Geist empfangen. So fand man es in Loango und in Chinsolla. Wenn in Bonin „der König seinen Tod herannahen fühlt, teilt er seinem Oneywa oder geheimen Rate die Zeichen mit, wodurch er denjenigen seiner Söhne erkennen könne, mit dem sein Geist sich wieder vereinigen werde" [2]). Die Stellung dieser Oberkönige daselbst — die Häuptlingswürde der Gauverbände ist einfach erblich — ist wegen der großen Beschränkungen, die der konsequent durchgeführte Kultgedanke zur Folge hat, so wenig begehrenswert, daß es oft lange an einem Bewerber fehlt. Der Geweihte wird wie ein wirklicher Fetisch in Gewahrsam gehalten und mit einem Kulte umgeben, der seine Freiheit aufhebt. Ueberdies schwebt er immer in der Gefahr, verworfen zu werden. „Wenn Ernte und Fischfang nicht ergiebig sind, beschuldigt man den König von Loango, schlechten Herzens zu sein, und dringt auf seine Absetzung" [3]). Mit „Herz" wird der Geist bezeichnet; ein solcher König hat nicht den rechten Geist in sich, er ist ein verlassener Fetisch.

Auch im Südseegebiete finden wir gerade im Bereiche des Großkönigtums deutliche Spuren jenes Fetischismus. Auf Tahiti hatte er eine absonderliche Form angenommen. Eine Verbindung der Fetischvorstellung mit der Erbfolge nach Vaterverwandtschaft scheint dazu geführt zu haben. Auch in Afrika hatte man begonnen, sich den Uebergang des regierenden Geistes von Person zu Person durch eine „Wiedergeburt" vorzustellen. Der alte Dapper bemerkt bezüglich eines solchen Königshauses: „Die von des Königs Geschlecht wähnen, daß die Seele, wenn jemand von ihnen zu sterben kommt, unter ihrem Geschlechte wiedergeboren werde." Die Tahitier faßten die Sache nun gleichsam am anderen Ende an, sie meinten nicht ohne Logik, wenn der herrschende Geist in einem Kinde wiedererscheint, dann muß er sich in diesem Augenblicke von dem bisher eingenommenen Fetische hinwegbegeben haben — dann kann also dieser nicht mehr Herrscher sein. Daher die seltsame Erscheinung, daß die weiland Großkönige von Tahiti von dem Augenblicke an, da ihnen ein Sohn geboren wurde, aufhörten, Könige zu sein. Der Geist hatte sie verlassen und war in einen neuen Fetisch eingetreten. Das neugeborene Kind war fortan wirklicher König und empfing wie ein Gott die Huldigungen der Menschen, die der eigenen Eltern nicht ausgenommen. Sein Vater ist fortan nur noch eine Art Reichsverweser, der mit der Großjährigkeit des Sohnes in vollkommenen Ruhestand tritt [4]). Wir müssen noch daran erinnern, daß der Standpunkt

---

[1]) Ebend. I, 237.

[2]) Bastian, Bilder 175. Das Vorangehende, Expedition I, 82, 69.

[3]) Ebend. I, 268.

[4]) Forster, Geschichte der Reisen II, 153, 241.

der Zweckmäßigkeit, von welchem aus die Wahl eines Häuptlings oder Geschlechtsvorstandes in einer Indianergens beurteilt werden muß, in obigen Fällen nicht der allein maßgebende sein kann. Zwischen beide Organisationsformen hat sich der Begriff des Besitzes eingeschoben, und je einseitiger dieser betont wird, desto mehr können jene Qualitäten der Person entfallen, die einem „Regierenden" unentbehrlich sein mußten. Es handelt sich nicht um den Regenten, sondern um den Herrn, und einen solchen Herrn als Bürgschaft für die Gegenwart der Gottheit zu besitzen, ist in allen Fällen und ganz abgesehen von Qualitäten der Person ein Glück — und wenn es einmal Herkommen ist —, eine Notwendigkeit für ein Volk.

Im Gebiete der amerikanischen Kulturstaaten fehlt auch die Vorstellung vom „lebenden Bilde" Gottes nicht. Wenige Andeutungen, die sich auf das Wahl-Großkönigtum von Mexiko beziehen, sind uns deutliche Fingerzeige. Zunächst ist es die Sache eines erblichen Oberpriesters, der den bescheidenen Titel „göttlicher Herr" führt, dem gewählten Oberkönige die „Salbung" und damit die Herrschaft zu erteilen. Wir wissen nun aber, was diese Salbung bedeutet. Daß diese Deutung aber auch hier zutrifft, beweist das übliche Versprechen des Königs, er werde bewirken, daß die Sonne ihren Lauf gehe, die Wolken regnen, die Flüsse fließen und die Früchte reifen [1]). Dieses Versprechen konnte er doch nur als das lebende Bild des Sonnengottes geben, des Gottes des Reichskultes.

Ganz ausgesprochen ist der Inka von Peru der Fetisch des regierenden Gottes, des Herrn des Volkes und Reichs. Er ist es aber in einer weit günstigeren Stellung als ein Fetischkönig in Westafrika oder selbst der von Mexiko. Er ist es in erblicher Weise und unabhängig von jeder Priesterschaft. Hätte eine frühere Zeit an der Möglichkeit einer solchen Vererbung zweifeln können, weil ja das Blutsband vom Vater zum Sohne nicht anerkannt wurde, so hat die konsequente Geschwisterehe im Inkahause über dieses Bedenken hinweggeholfen; des Inka Sohn folgte ihm zugleich nach altem Neffenrecht. Wie man den Fetisch mit dem Gottnamen bezeichnet, so waren die Inkas selbst „Gott", das „lebende Bild" der Sonne, die Sonne auf Erden. Statt sich unter Priester zu beugen, bleiben sie selbst die Kultpfleger der Sonne und stiften als Gottkönige für ihren eigenen Dienst eine Priesterschaft, deren höchste Stelle stets nur in der Hand eines Familienmitgliedes lag.

Außer jeden Zweifel setzt diese Gottstellung des Herrschers die Thatsache, daß selbst der lebende Inka Opfer und göttliche Verehrung empfing [2]). Gerade so wie der Sonnengeist außer dem Könige und der Sonne noch den Fetisch einer Steinsäule besaß, so waren auch dem lebenden Inka wieder

---

[1]) Clavigero, Alte Geschichte Mexikos. Deutsch 1790. I, 465, nach Gomara.

[2]) Müller a. a. O. S. 364.

Bilder als Fetische geweiht, die den bezeichnenden Namen „Brüder“ führten, während der Inka selbst als „Sohn“ der Sonne bezeichnet wurde. Jene Bilder sind tragbar und stehen sonach genau in demselben Verhältnisse wie das ägyptische tragbare Bild zu dem ruhenden. Man trägt sie dem Heere voran und im Prozessionsgeleite im Lande umher, um das geeignete Wetter zu befördern [1]).

Auch in Aegypten herrscht Ra, der Sonnengott, im „Bilde“ des Königs. So hoch sich auch die Gottesidee in Aegypten erhob, ganz hat sie den irdischen Boden unter ihren Füßen nicht verlieren können. Die alte Gleichung zwischen „Gott“ und dem „ersten Menschen“, beziehungsweise in unserem Falle des ersten Fürsten, ist auch den Aegyptern nicht ganz aus dem Gedächtnisse entfallen, und so war denn die Voraussetzung unabweislich, daß denn doch auch Ra selbst einmal persönlich und ohne Bild auf Erden regiert haben müßte, ehe er von dannen ging, um nur noch im Bilde des sterblichen Königs sein Reich zu beherrschen. Darum unterscheidet der Mythus Ra in seinem ersten Erscheinen. Nun ist aber Ra nicht der einzige Gott; alle in Urzeiten selbständigen Gauverbände, alle Geschlechtergruppen rühmten sich solcher Götter, die auch alle einmal am Anfange der Dinge in gleicher Weise unmittelbar geherrscht haben. Nun aber waren diese Elemente seit Menschengedenken zur Einheit eines Staates und Volkstums zusammengeschlossen, und alle die Götter bildeten in einer der ehemaligen socialen Bedeutung ihrer Kultgemeinden entsprechenden Rangordnung ein Göttersystem, dessen Mitglieder der Mythus nicht anders als durch ein genealogisches Band zu verbinden gewußt hatte.

Ueberträgt sich nun jener ursprünglich auf die isolierte Gottheit bezogene Gedanke auf diese Gruppenbildung, so ergibt sich mit einer gewissen Logik die Thatsache, daß vor den Menschen die Götter, und zwar vor der Reihenfolge der menschlichen Könige, gleich diesen geordnet, die von jenem genealogischen Systeme geschaffene Reihenfolge der Götter regiert habe. In der That hat sogar die ägyptische Geschichtschreibung diese Substruktion als Thatsache festgehalten: indem sie noch die Götter nach Kategorien ordnet und so aufeinander folgen läßt, erzählt sie, es hätte erst eine Dynastie der großen Götter, dann eine solche der Götter zweiter Ordnung, dann die der Heroen und Manen auf Erden regiert, und diesen seien dann die Dynastien der Menschenkönige gefolgt. Es ist eben nur die Idee der Größe der Götter, welche auch ihre Regierungszeiten ins Unermeßliche ausdehnt.

Im ganzen muß eine solche Substruktion der Urgeschichte zur Erklärung der jüngeren Zeit, wie sie als Folge der nun einmal entwickelten Vorstellungen erscheint, nicht bloß in Aegypten entstanden sein. Wir würden sie sonst kaum in einer verstümmelten, aber doch unverkennbaren Form auch im jüdischen Mythus vorfinden. Es ist scheinbar ein eingeschalteter

---

[1]) Garcilasso I, 15, 21, 26, 31.

Bericht, der unvermittelt neben anderen einhergeht, der uns dieselbe Reihenfolge vorführt: Götter, Riesen, Menschen. Auf ungemessene Zeiten folgen kürzere: 120 Jahre Lebensdauer werden für das Geschlecht der „Riesen“ festgesetzt. Es ist klar, daß diese Riesen, welche als „Gewaltige“ und „von alters her Männer von Ruf“ umschrieben werden, in der Gruppe der „Heroen“ oder Halbgötter ihr Urbild haben. Ja sie werden geradezu als letztere bezeichnet, indem sie aus der Verbindung der „Söhne der Götter“ mit den „Töchtern der Menschen“ hervorgingen. Der Bericht kann aber ursprünglich auch nur an ein Regieren, nicht an eine Aufeinanderfolge der Existenz dieser Kategorien gedacht haben, weil ja auch die Menschen schon da sind, die die „Söhne der Götter“ genannt werden. Aber wie immer man es zergliedere, es schimmert doch aus diesem 6. Kapitel der Genesis dieselbe Völkervorstellung heraus: auf die Herrschaft der Götter folgte die der Heroen, auf diese erst die der Menschen, dort mit Menes, hier mit Noah beginnend.

Der ägyptische König heißt vorzugsweise der „Sohn“ des Amon-Ra und das „lebende Bild“ desselben. Einer derselben, König Amenophis IV., der, mit der Amonpriesterschaft zerfallen, die Residenz von Theben wegverlegte und aus seinem Namen die Amonserinnerung ausschaltete, nannte sich „Achu-n'aten“ — „der Geist in der Sonne“, worin das klarste Bekenntnis von derselben Auffassung liegt, die im Inkakönigtume zum Ausdrucke kam. Dagegen erscheint auf der Grundlage des Amonkultes der Königstitel „Tut-anch-amon“, wörtlich: „das lebende Bild des Amon“ [1]). Ebenso nennt sich König Pianchi „ein lebendes Bild des Tum“ [2]). Der Gottheitsname kann je nach dem Centrum der Herrschaft wechseln, aber die Beziehung zum Könige bleibt immer dieselbe. Er ist, als Bild im Kultsinne, die Behausung Gottes. Daß es sich um keinen Tropus, sondern um diesen echten Fetischsinn handelt, zeigt schon die Parallelbezeichnung der Sonne als des „himmlischen“ Bildes Amons. In Bezug auf den Gottgeist ist also auf der Erde der König dasselbe, wie die Sonne am Himmel — der Fetisch.

Auch den „Sohn“ der Reichsgottheit nannte sich der ägyptische König, und zwar nicht bloß im alten Sinne des Ahnenkultes, sondern in einem in besonderer Weise durch den Fetischismus entwickelten. In einer Inschrift zu Ipsambul vergleicht die Gottheit selbst sprechend die Schaffung des Königs mit dem ihres Fetischtieres zu Mendes, des heiligen Bockes. „Ich habe deine Gestalt gebildet gleich der des mendesischen Gottes“ [3]). Gott selbst, das ist der Gedanke, schafft sich das irdische Bild zu seiner Behausung. Ja, er thut das im Wege der Zeugung. „Ich habe dich

---

[1]) Brugsch a. a. O. S. 436.
[2]) Ebend. S. 287.
[3]) Le Page Renouf a. a. O. S. 153.

erzeugt mit deiner ehrwürdigen Mutter", setzt er hinzu. Auch diese Vorstellung ist zulässig, weil ja auch im vorangegangenen Könige, dem menschlichen Erzeuger des nachfolgenden, Gott selbst wohnte. So erscheint auch auf diesem Wege die Gleichheit von Fetisch und „Sohn". Aber nur dem Menschen nach ist er der „Sohn", dem inwohnenden Geiste nach Gott selbst. Darum spricht derselbe Gott wieder zu ihm: „Du bist ein Herr so wie die Majestät des Sonnengottes Ra. Die Götter und Göttinnen preisen deine Wohlthaten und beten und opfern vor deinem Bilde." „Ich gebe dir das Firmament und alles was darinnen ist, ich leihe dir die Erde und alles was darauf ist." „Ich verlange von jeder Kreatur, die auf zwei oder vier Beinen geht, die fliegt oder flattert, von der ganzen Welt, daß sie dir ihre Produkte darbringt." Weiter läßt sich die Konsequenz des Gedankens kaum erstrecken.

Im Kreise des einzelnen Geschlechtes mochte sich das Oberhaupt principiell derselben Beziehungen zum Gotte des Geschlechtes rühmen; solche Ueberschwenglichkeit aber mußte ihm fern bleiben; denn das Machtbereich des Gottes blieb immer in einiger Abhängigkeit von dem des Geschlechtes. In einem Staate, der keinen zweiten für seinesgleichen auf Erden hielt, ist ein solcher Flug der Phantasie begreiflich. Von demselben Gesichtspunkte aus sind die Ueberschwenglichkeiten des „Hofceremoniells" zu betrachten. Der Ursprung dieses Ceremoniells beruht im Kulte, ja es ist ein Kult. Ramses II. gab sich den Titel „Nuti-aa", der „große Gott". Gott Amon sagt im Gedichte Pentaurs [1]) zu Thutmes III.: „Meine Krone auf deinem Haupte, sie ist ein verzehrendes Feuer; es leuchtet meine Königsschlange an deiner Stirn. Du leuchtest in ihrem (der Feinde) Angesichte in meiner Gestalt." Der Eindruck auf die Stammfremden ist der der Schreckhaftigkeit eines Gottes. So haben auch in unserem Jahrhunderte noch offizielle Berichte aus China versichert, die „Barbaren", endlich zur Audienz des Herrschers zugelassen, wären vom Glanze seines Angesichtes verwirrt und vernichtet zusammengesunken.

Das Princip blieb in Aegypten dasselbe, gleichviel von welcher Kultstätte das Königtum ausging oder auf welche es seine Macht stützte. Nur änderte sich darnach natürlich die Bezeichnung des inwohnenden Gottes. So nennen sich Könige der 22. Dynastie, die von Bubast, der Kultstätte der Göttin Bast im Niederlande ausging, „Si-Bast", „Sohn der Bast", Mitglieder der saitischen (22.) Dynastie dagegen Si-Nit — „Sohn der Neit". Die Ptolemäer scheinen mit Absicht ihre Herrschaft mit keiner einzelnen Kultstätte verknüpft zu haben, nahmen aber dennoch in ihren Titulaturen das alte Princip auf. Ptolemäus II. nannte sich in altägyptischer Weise P-nuter-anut, „der helfende Gott" (daher Soter), Ptolemäus IV. P-nuter-tenuu-tef-ef, „der Gott, dessen Vater groß ist" (Eupator). Pto-

---

[1]) Brugsch a. a. O. S. 353 ff.

lemäus XIII. stellt sich mitunter als eine „Wiedererscheinung" des Osiris dar, indem er sich Osiri-nuun, den „neuen Osiris" nennt, und in gleichem Sinne hieß Kleopatra die „neue Göttin Isis" [1]). Alle Prädikate der Gottheit auf den König anzuwenden, liegt nur in der Konsequenz dieser Vorstellung. Usurtesen I. heißt auf dem Obelisk zu Anu „der gütige Gott" und der „Lebensspender". Ramses II. wird in einer Inschrift zu Abydos von seinen Beamten angeredet: „Herr des Himmels, Herr der Erde, Sonne, Leben der gesamten Welt, Herr der Zeit, Messer des Sonnenlaufs, (Gott) Tum für die Menschen, Herr der Wohlfahrt, Schöpfer der Ernte, Bildner und Former der Sterblichen, Spender des Odems an alle Menschen, Beleber der Götterschar insgesamt, Säule des Himmels, Schwelle der Erde ... Da sind wir allesamt vor dir; schenke uns das Leben aus deinen Händen, Pharao, und den Odem für unsere Nüstern" [2]). Wie der König von Mexiko ist es also auch der von Aegypten, welcher den richtigen Weltlauf erhält und dem Volke die Ernten beschert. Das Ceremoniell aber schreibt nur in konsequenter Weise vor, daß sich jeder vor ihm niederwerfe und den Boden berühre.

Die äußere Erscheinung des Königs steht im Zusammenhange mit der musivischen Zusammensetzung des Reiches aus vereinzelten Gauen, deren Hauptgötter zusammengenommen erst die eigentliche Herrschaft repräsentieren, allerdings unter Vorherrschaft des eigentlichen Dynastengottes. Diese Kombinierung und Identifizierung der Einzelgottheiten findet nun auch als Thatsache im Wesen des Königs ihren Ausdruck. Dieser hat darum eigentlich zugleich viele göttliche Väter, die aber wunderlicherweise wieder Eines sind. So sagt der göttliche Vater zu seinem Sohne Thutmes IV.: „Ich bin dein Vater Hormachu, Chepra, Ra, Tum" [3]). Dieser Kumulation entspricht nun auch die Menge der unbelebten Bilder, die der König als Reichsinsignien an seinem Leibe trägt. Ehedem war es, aus grauer Vorzeit stammend, ein doppelter Kopfschmuck in einer Art Hutform, der den König als den Herrn des vereinigten Niederlandes und Mittellandes kennzeichnete. Jenes bot ihm die „Krone" des Gottes Hor, dieses die des Set. Nicht immer — wir erinnern uns des großen Kampfes zwischen Hor, dem Sohne des Osiris, und Set, dem bösen Nachbar im Fajum — bedeckten beide Kronen dasselbe Haupt. Nach der Vereinigung aber erscheinen sie, nach Höhe und Farbe (rot und weiß) verschieden, zu einer einzigen Kopfbedeckung ineinander gesteckt. Allmählich vermehrte sich dieser Fetischschmuck durch eine nicht wenig wunderliche Kombination der Zeichen aller Gottheiten, über deren Gebiet sich die Herrschaft erweitert hatte. Rampsinit sagt von sich [4]),

---

[1]) Lauth a. a. O. S. 496.
[2]) Brugsch a. a. O. S. 125; 481.
[3]) Brugsch a. a. O. S. 403.
[4]) Lauth a. a. O. S. 367.

er sei gekrönt gewesen mit dem „Atef“ und den Uräusschlangen, habe den Schmuck der Doppelfeder wie Gott Ptah und das Prachtgewand des Sonnengottes Tum getragen. Jener „Atef“ ist ein in verschiedenen Kombinationen wiederkehrender, symmetrischer Aufbau aus den genannten Abzeichen der Einzelkulte, der auf dem Kopfe zu tragen war. Gewöhnlich bilden die wagrecht ausgebreiteten Hörner des Widders — Amon und Chnum gemeinsam — die Grundlage, verbunden mit den aufwärts gekrümmten Hörnen des Stieres von Memphis und Anu (Heliopolis). Ueber den ersteren bäumen sich gewöhnlich zu beiden Seiten die Uräusschlangen — der älteste und gewöhnlichste Fetisch — und in der Mitte erheben sich die beiden Federn (des Ptah). Dazwischen erscheinen dann die Zeichen der Himmelsfetische, zuweilen auch solche des Pflanzenreiches, angebracht.

Alles gewährten die Götter diesem Könige, nur nicht die volle Freiheit der Person — dafür war er eben in ihren Besitz genommen — und nicht die absolute Sicherheit; sie genoß er nur nach dem Maße seiner persönlichen Klugheit und Kraft. Selbst ein Ramses II. bezeugt — nach Pentaurs Heldengedicht — seine eigene Abhängigkeit, die ein Korrelat jener Stellung ist. „Habe ich etwas gethan ohne dein Wissen?“ spricht er zu Gott Amon, „oder bin ich nicht gegangen und gestanden nach dem Ausspruche deines Mundes?“ Dieser Ausspruch des Mundes Gottes aber ist das Orakel, und der Orakelvermittler und -Deuter ist der Priester. So war auch Montezuma ganz in den Händen seiner Orakelpriester, bis in deren Ratlosigkeit sein Gott ihn verließ.

Die ägyptische Kolonie in Meroë zeigt uns den möglichen Wechsel der Schicksale eines solchen Königtums. Indem man sie einen „Priesterstaat“ genannt hat, bezeichnete man damit die Stellung, welche der Priester daselbst über dem Könige einnahm. Der Idee nach mußte allerdings der König als „Bild Gottes“ höher stehen als der Priester dieses Gottes, der ja in gewissem Sinne sein eigener war. Aber das thatsächliche Verhältnis konnte sich doch sehr verschieden gestalten, und es lag vorzugsweise daran, daß das „lebende“ Bild nicht das einzige Bild, vielmehr nur ein vergängliches neben den unvergänglichen Bildern war, denen der Priester unmittelbar in erblicher, von den Geschicken des Regenten unberührter Stellung diente. Nicht den lebenden, sondern diesen Bildern entlockte er die Orakel, denen sich der König, als den Willensäußerungen seines Vaters, unterwarf. Diese Stellung muß der oberste Priester in Meroë mit mehr Glück als der in Theben zu wahren gewußt haben. Die Könige wurden von der Priesterschaft ernannt — und abgesetzt. Strabos Nachrichten [1]) treffen hierin, von einigen leicht erkennbaren Mißdeutungen abgesehen, mit dem zusammen, was uns ägyptische Monumente in ihrer Unmittelbarkeit erzählen. „Sie verehren ihre Könige, die meist eingeschlossen und Haushüter sind,

[1]) Strabo, p. 822 f.

als Götter." Der Sinn kann nur sein, daß sie wie Kultgegenstände verwahrt und behandelt werden, ein Verhältnis, das uns die westasiatische Kultur ebenfalls vorführt. Trotzdem gelten diese ohnmächtigen Könige doch wieder „für die allgemeinen Erhalter und Beschützer aller". Es kam vor, daß die Priester von Meroë diesem Könige „zuweilen durch einen Boten den Befehl sandten, zu sterben, und statt seiner einen anderen einsetzten". Der Gott hatte natürlich in diesem Falle sein Bild „verworfen" und ein anderes bezeichnet. Zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus trat aber auch in Meroë ein Umschwung dieser Verhältnisse ein; der damalige König bemächtigte sich mit Gewalt des Heiligtums, machte die Priester nieder und errichtete eine erbliche Dynastie.

Daß der König das wirkliche „lebende Bild" der Gottheit werde, bewirkte auch in Aegypten die „Weihe". Dazu trat noch die andere Form der Uebergabe der leblosen Bilder. Man darf sich aber trotz alledem nicht vorstellen, daß bei einer solchen Uebergewalt des Kultgedankens in der Welt des Altertums sociale Bedürfnisse und Einflüsse, sowie Wille und Thatkraft der Personen gar nicht oder etwa immer nur durch das Medium der Kultpfleger zur Geltung gekommen wären. Im Gegenteil war der Kultgedanke oft genug ohnmächtig gegen jene; aber ihr Sieg zerstörte seine Grundlage nicht. Das Altertum fand vielmehr immer Formen eines Ausgleiches und Einvernehmens. Wie das ungefähr geschehen konnte, das möge uns noch ein Beispiel zeigen. Die Königsherrschaft blieb nicht immer in Theben. Die Kriege mit den asiatischen Nomaden mögen Ursache gewesen sein, daß sich im Grenzlande Beamte oder Feldherren zur Königswürde erhoben, während der Königssitz in Theben verwaiste. Solchen Strömungen gegenüber war der Wille der Priesterschaft ohnmächtig. Es galt dann nur die unvermeidlichen Fügungen des Schicksals hinzunehmen, doch nicht ohne daß die Interessen, deren Wahrnehmung Pflicht der Stiftspriesterschaft war, dieser geboten hätten, die Thatsachen, wie immer der Kausalnexus sein mochte, in die alte Form zu pressen. So hatte auch Horemhebi (Horus von Chebi), ein Beamter des vorangegangenen Königs Amenophis III., durch die Verhältnisse begünstigt, nach dem Scepter gegriffen. Er war, wie schon der Name sagt, kein Sprößling der Amonskönige, kein geborener Amons-, überhaupt wohl kein Königssohn, sondern hatte sich als ein Abkömmling eines Geschlechtes des Horuskultes im Niederlande zur Königsprätentdenschaft erhoben und war auch nicht gesonnen, seine Herrschaft nach Theben zu verlegen, sondern regierte vom nördlicheren Lande aus. Den zwingenden Verhältnissen konnten die Amonspriester in Theben, deren Gott bisher seit langer Zeit die Königswürde an „sein Bild" verliehen hatte, nicht entgegentreten; aber es mußte auch in ihrem Interesse liegen, daß nicht ihr Amon selbst als Reichsbeherrscher gleichsam durch Horus abgesetzt werde. Es gebot also der beiderseitige Vorteil sich zu verständigen; der neue Horuskönig unterzog sich, wie wir sagen würden,

einer Krönung durch den Amonpriester und nahm überdies eine Verwandte des früheren thebanischen Königshauses zur Gemahlin. So gewann er an Legitimität, der Amonspriester aber rettete die Oberhoheit seines Gottes. Hören wir nun, wie eine solche politische Abmachung in der Sprache des Kultes sich ausnimmt, in derselben Sprache, die auch den Mythus erzählt, um dadurch nebenbei auch diese Sprechweise des Mythus verstehen zu lernen.

Nach dieser Darstellung war es nun der Gott Horus zu Hatsuten (Alabastronpolis), der beschlossen hatte, nach dem Tode Amenophis' III. seinen Sohn Horemhebi auf den Thron zu erheben, und Amon stimmte dem bei. Solche Zustimmungen können sich natürlich nur auf Orakel beziehen; wenn aber im folgenden von allerlei Bewegungen des Gottes die Rede ist, so muß man bedenken, daß in solchen Fällen der Priester selbst in der Kleidung des Gottes und als lebendes Bild desselben erschien. „Es hatte dieser herrliche Gott Hor von Alabastronpolis den Wunsch in seinem Herzen, seinen Sohn zu setzen auf seinen Thron für immerdar. Und es befahl Amon, daß ziehen solle Gott Hor in freudiger Stimmung nach Theben, der ewigen Stadt, und seinen Sohn an seiner Brust nach Ape, um ihn feierlich zu führen vor Amon, um ihm zu übertragen sein königliches Amt und um seine Lebenszeit festzustellen." „Da langten sie an voll Freuden während seiner schönen Festfeier in Ape des Mittaglandes, und man schaute diesen Gott Horus, den Herrn von Alabastronpolis, in der Gesellschaft seines Sohnes auf dem Krönungsgange, damit ihm verliehen würde sein Amt und sein Thron. Da war Amon-Ra freudig bewegt." „Dieser thebanische Hauptgott führte die Prinzessin zu diesem Fürsten Horemhebi, um sie mit ihm zu verbinden." Weiter erzählt Lauth [1]): Die Göttergesamtheit verlieh alsdann diesem neuen Könige Beliebtheit vor Amon Ra, daß er thue, was dem Herzen des Gottes angenehm in Theben, Heliopolis und Memphi . . .; Amon-Ra selbst, der König der Götter trat hervor, umarmte den Horemhebi, der mit der Königskrone gekrönt war, und überreichte ihm das goldene Bild der Sonnenscheibe [2]). „Nachdem also vollendet war diese Feier in Ape des Mittaglandes, da ging Amon, der Götterkönig, in Frieden nach Theben und der König zog abwärts auf seinem Schiffe als ein Bild des Hormachu." — —

Das jüdische Königtum beruht auf derselben Grundlage; die jüdische Ausdrucksweise betont die durch Salbung vollzogene Weihe und spricht darum von dem „Gesalbten Gottes". In der Zeit vor dem Königtum erscheinen nach dem Buche der Richter die semitischen Erobererstämme im kanaanitischen Lande noch nicht zu einer dauernden Einheit zusammengeschlossen, sondern bilden je nach Bedarf Bündnisse verschiedenen Umfangs.

---

[1]) Nach der Turiner Stelle bei Lauth a. a. O. S. 269. Brugsch a. a. O. S. 439.

[2]) „Schutzbild" nennt es Lauth a. a. O.

Bald sind es die Führer, bald die Kultpfleger dieser Bündnisse, die als „Schophtim", — „Richter", nach althergebrachter Umschreibung — hervortreten. Sobald diese Bündnisse dauerndere Gestalt gewinnen, erscheinen sie zugleich als Kultbündnisse und ihr Richter muß darum vorzugsweise Kultpfleger des Bundes sein. So ist es am Ende dieser Periode. In Samuel erscheint, wie auch eine jüngere Terminologie das verdunkeln möge, vorzugsweise der Priester des Bundes. Aber das Volk der Verbündeten, durch die vielfach überlegenen Landesbewohner in arge Bedrängnis gebracht, verlangt einen „König", es will einen König wie ihn andere Völker haben und glaubt — ganz im Sinne des allgemeinen Kultgedankens — im Besitze eines solchen Königs des verlorenen Glückes wieder teilhaftig zu werden.

Der Priester gibt nicht ohne schweres Bedenken dem Drängen nach und weiht Saul zum Könige ganz in der eben besprochenen Weise. Im Heiligtum des Bundesgottes ist eine Oelflasche, deren Inhalt das „Oel Gottes" heißt; dieses gießt er Saul auf das Haupt und küßt ihn dann [1]). Der Kuß stellt wie das Anhauchen die Ueberleitung des Geistes sinnlich dar, und diesen Erfolg — die Einleitung des neuen Geistes — bezeugt der Bericht ausdrücklich: „da verwandelte ihm Gott das Herz in ein anderes." Fortan ist Saul „der Gesalbte Jahves", und das ist die richtige Bezeichnung der Juden für ihr echtes jahvistisches Königtum; fremde Könige sind nicht „Jahves Gesalbte". Das Orakel hat durch das Los gesprochen und Saul bezeichnet [2]). Was die „Weihe" bewirke, sollten die Zeitgenossen bald sehen. Sofort kam über ihn der Geist, und der früher ein unwissender Bauer gewesen, sang jetzt mit den Propheten ihre Lieder. Aber der erste Versuch innerhalb einer unfertigen, rings von Feinden bedrohten Organisation war verfehlt. Saul, tüchtig als Führer und Mann, war ein untaugliches „Bild"; es blieb sein eigener Wille in ihm. Ein Orakel, das der Priester bringt, der König nicht befolgt, gibt den Ausschlag: der Fetisch wird „verworfen". „Weil du das Wort Jahves verworfen hast, so hat Jahve dich verworfen, daß du nicht mehr König seist über Israel." Der Priester salbt im geheimen David zum Könige; nach langem Kriege fällt ihm wirklich die Herrschaft zu und dieser weiß sich mit unheimlicher Schlauheit in seiner schwierigen Stellung zu halten und seiner Familie ein von Priestereinfluß ziemlich befreites Königtum zu hinterlassen. Erst nur König in Juda wurde er nach Sauls Tode im Wege der Bundesschließung auch König der verbündeten Stämme in Israel: „David schloß einen Bund mit ihnen zu Heberon vor Jahve." Dieser „Bund vor Jahve" trägt seine Bedeutung an der Stirn; Jahve ist der rächende Vermittler dieses für die Dauer bestimmten Bündnisses, das sich darum die Form eines Kult-

[1]) 1 Samuel 10, 1.
[2]) Ebend. 10, 21.

bundes gab. Genauer genommen kann es allerdings nicht Jahve allein gewesen sein, sondern ein Jahve-Elohe in jener Verschmelzung, in der wir einen ägyptischen Amon-Ra kennen lernten. Noch hat die Bibel selbst beide Namen, Jahve und Elohe (Elohim), erhalten und benützt sie als gleichbedeutend, noch erklärt sie selbst „Israel" als den „Kämpfer des El", den Krieger des Gottes dieses Namens und seines Bundes, während der andere Name in ähnlicher Beziehung zu Jehuda steht. Die Einheit Jahve-Elohe wurde aber erst damals angebahnt, denn noch ist David zweimal zum Könige gesalbt worden, erst von Samuel für den judäischen und dann nach dem Abschlusse des Bundes mit den Stämmen Israels für diesen Bund. Damals „nahm Samuel das Oelhorn und salbte ihn unter seinen Brüdern. Da kam der Geist Jahves über David von diesem Tage an und weiterhin" [1]). Und dann heißt es wieder von einer viel späteren Zeit: „Und sie salbten David zum Könige über Israel" [2]). Als Bundesgott wurde Jahve-Elohe mit der Festigung der Bundesorganisation zugleich der Gott des so entstehenden Reiches, sein Kult der Reichskult, ohne daß damit zunächst die Gau- und Geschlechterkulte selbst vernichtet wurden. Gerade von David wissen wir beispielsweise, daß er ein Urlaubsgesuch mit dem Geschlechtsopfer der Seinen motivierte.

Von da aus richtete sich das oft genannte Ringen nach Einheit des Kultes, die natürlich mit einer Alleinherrschaft der Reichspriesterschaft von Jerusalem zusammenfallen mußte, nach beiden Seiten hin: es mußten die Haus- und Verbandskulte unterdrückt und die Reichsmalstätten des israelitischen Elohe-Kultes gleichsam nach Jerusalem übertragen werden; erst dann konnte Elohe hinter Jahve gänzlich verschwinden. In der That aber wurde dieses Ziel niemals vollkommen erreicht, solange es ein Volk von Israel gab. Erst als dieses vernichtet war, konnte Juda in das Erbe eintreten; aber auch dann erhielt sich in der Volkserinnerung noch zu Jesu Zeit die Frage, wo man Gott besser anbete, auf der Reichskultstätte in Juda oder auf der von Israel.

Ueber die Mittel, durch welche sich das Königtum Davids trotz der ihm durch seinen Ursprung anhaftenden Qualität der übermäßigen Bevormundung durch das Priestertum entwand, gibt uns der biblische Bericht einige Andeutungen. Die Begründung des neuen Bundesreiches, die David gelungen war, mußte ihm auch den Anlaß zur Begründung eines neuen Reichspriestertums bieten; so stand es nun bei ihm, nur Männern seines Hauses und seines Vertrauens diese gefährliche Machtfülle in die Hand zu legen. Wie die ägyptischen Könige bei jeder Gelegenheit wichtige Priesterstellen ihren Söhnen übertrugen, so lesen wir auch, daß „Söhne Davids Priester waren" [3]), allerdings im Widerspruche mit der jüngeren Theorie der

[1]) 1 Samuel 16, 13.
[2]) 2 Samuel 5, 3.
[3]) 2 Samuel 8, 18.

Kastenabstammung des jüdischen Priestertums [1]. Andere Priester, deren Nachkommen nachmals, wie die Zaddoks, des wirklichen Ahnherrn des Stammes der Hohenpriester, die ersten Priesterstellen innehatten, lernen wir in Vertrauensstellungen im Hause Davids kennen. Gemeinschaftlich mit Zaddok war es Nathan, der Erzieher des Prinzen Salomo, der diesen noch bei Lebzeiten des Vaters „salbte“ [2]. Eine solche Erbfolge konnte damals noch keineswegs selbstverständlich sein; durch eine solche Art der Uebertragung aber mußte sie herbeigeführt werden; ein so geschaffenes Herkommen mußte die Hand des Priesters fesseln.

So blieb auch das Priestertum während vieler Regierungen der Könige sehr fern von seinem Ziele; natürlich schildert uns die hieratische Geschichtsdarstellung alle diese positiven Verhältnisse als solche des Rück- und Abfalles. Aber dieser Abfall blieb in Israel und Juda die Regel. Indes der Kampf dauert fort und wird auch in den beiden wieder getrennten Reichen geführt, wenn wir auch nicht klar erkennen können, ob und seit welcher Zeit etwa die beiderseitigen Priesterschaften, durch das gemeinsame Interesse gegen die Selbständigkeit des Königtums verbunden, Hand in Hand gingen. So ist der israelitische König Joram, der letzte aus dem Hause Ahabs, ganz in der Weise Sauls als ein „verworfenes“ Bild durch den Priester — den Propheten Elisa — gefallen. Dieser läßt durch einen waghalsigen Schüler Jehu, den Feldherrn des Königs, „salben“, und „also verschwor sich Jehu . . . wider Joram“. Wie Saul zeigt sich Joram als ein tüchtiger Mann — und darum war er wohl wie jener ein schlechtes Bild. Krank an den ehrenvollen Wunden eines Feldzugs gegen die Syrer, war er eben heimgekehrt; da stellt er sich dem Verschwörer entgegen — den Kraftlosen durchbohrt der feige Pfeil des Verräters. Mit Hochachtung aber nennt der Priesterbericht den Mörder als denjenigen, „welchen Jahve gesalbt hatte, das Haus Ahab auszurotten“ [3]. Die Verbindung greift auch nach Juda hinüber. Auch Ahasja, der König von Juda, fiel, da er seinen kranken Freund besuchte, unter den Händen derselben Verschwörer; sein Söhnchen Joas wurde aus dem Palaste geraubt und, im Tempelheiligtum verborgen, von Priestern erzogen. Als dieser Knabe König geworden, war er es allerdings im Sinne seines priesterlichen Erziehers Jojada — solange dieser lebte. Dann verfällt auch er wieder in „Götzendienst“. Er wird von „seinen Knechten“ getötet. Was Jehu in Israel sollte, vollbrachte er: er vernichtete alle nicht elohistischen Kulte, lockte ihre Priester zu einer großen Versammlung und ließ sie ermorden. Aber damit that er denen, aus deren Hand uns die Geschichtswerke zugingen, nicht genug, denn die beiden elohistisch-israelitischen Reichskulte zu Dan und Bethel ließ auch er bestehen.

---

[1] Näheres in Gesch. d. Priester. II, 75 ff.

[2] 1 König 1, 34.

[3] 2 Chron. 22, 7.

In Juda gelang es dagegen auch nicht einmal unter den Nachfolgern Joas, die Geschlechter- und Privatkulte abzuschaffen.

So blieben diese Verhältnisse, die eine von vorgefaßten Ideen geleitete Geschichtsauffassung in einer merkwürdigen Entstellung durch die Jahrtausende hindurch von Geschlecht auf Geschlecht übertragen hat, bis der judäische König Hiskias durch den jähen Untergang des Bruderstaates tief erschüttert wurde. Aber dieser Untergang Israels, die Versetzung des blutsverwandten Volkes räumte auch das letzte Hindernis der völligen Identifizierung von Jahve und Elohe aus dem Wege; es gab nun thatsächlich keinen zweiten Staatskult mehr als den Jahves zu Jerusalem; bei ihm allein konnten die verlassenen Reste des armen Volkes von Israel vaterländisch religiöse Befriedigung suchen. Jetzt oder nie schien die Zeit gekommen, die Einheit des Kultes und die Herrschaft der einen Reichspriesterschaft herzustellen; jetzt wurde Hiskias für den großen Plan gewonnen: er zerstörte die Lokalkulte in ihren „Höhen“, „Hainen“ und „Säulen“ und schuf aus den verzeichneten Priestern eine einzige große Organisation für den Reichskult mit Anweisung einer festen Dotation. So mochten wohl die Priesterschaften, reich entschädigt, leicht zu gewinnen sein; nicht so das Volk, dem seine heimischen Bräuche zerstört, seine Feste ihres Inhaltes beraubt wurden.

Hiskias Sohn Manasse lieh der Reaktion die Hand. Die „Höhen“ und Altäre wurden wieder errichtet und ein Dienst von Gestirnfetischen — vielleicht eine Folge der Berührung mit Babylon — kam in Schwung. Die nicht im Levitenbunde verzeichneten Priesterschaften der „Wahrsager“, „Totenbeschwörer“, Zauberer und „weisen Leute“ tauchten wieder auf. Noch einmal ging Manasses Sohn Amon denselben Weg; eine Verschwörung räumte ihn fort. Nun folgte wieder die Regierung eines achtjährigen Knaben, und in diese fällt die entscheidende Wendung: der Hohepriester Hilkia hat „das Gesetzbuch aufgefunden im Hause Jahves“. Wie Zoroasters Gesetz vor Gustasp, so tritt nun durch Hilkias und den Schreiber Saphan das Gesetz Moses — unser „Deuteronomium“ — vor den König Josia. Seine Anforderungen und eindringlichen Ermahnungen müssen dem Könige völlig neu und überraschend, seine Drohungen erschütternd gewesen sein, denn „als der König die Worte des Gesetzbuches hörte, da zerriß er seine Kleider“ [1]). Auf dieses Gesetz hin schloß nun Josias einen neuerlichen Bund mit Jahve und dem gesamten Volke; damit schwur das Volk den letzten Rest der Selbständigkeit seiner Kulte ab. Nun wird nach beiden Seiten hin das Angestrebte vollendet. Ein förmlicher Kriegszug vernichtet die böse Rivalin, die uralte Kultstätte El's zu Bethel in Israel, und eine neue Verordnung reißt die selbständigen Priester, die „Priester der Höhen“, die „nicht auf dem Altar Jahves zu Jerusalem opferten“,

---

[1]) 2 Könige 22, 8 ff.

sondern daheim „ihr Ungesäuertes bei ihren Brüdern aßen", von ihren Kultstätten. Woran man mit Einbeziehung beider Reiche kaum denken konnte, das läßt sich jetzt im engeren Kreise verwirklichen: auch die Festfeier, an die sich der Lokalkult am meisten hängt, wird nach Jerusalem verlegt; dahin kommt nun zum erstenmal das ganze Volk, um das erste Passah in der Weise zu feiern, „wie es geschrieben steht in diesem Buche des Bundes". Diesen großen Triumph feierte die Priesterschaft im Jahre 621 v. Chr. Es war aber „kein Passah wie dieses gefeiert worden von den Tagen der Richter an, welche Israel richteten, noch in allen Tagen der Könige von Israel und der Könige von Juda; sondern im achtzehnten Jahre des Königs Josia feierte man dieses Passah Jahve zu Jerusalem" [1]). Damit endlich waren die Geschlechter- und Lokalkulte endgültig vernichtet. 588 fiel Juda, fiel der Tempel, und das Volk kam in die Verbannung, aus welcher die Nachkommen erst die Freundschaft mit den siegenden Persern erlöste.

Der Zwiespalt der Tendenzen hörte aber auch damit nicht auf. Die Verbannung war dem idealisierenden Traume eines Priesterreiches unter gleichsam unmittelbarer Herrschaft und Führung Jahves, die Wiederherstellung unter abhängigen Verhältnissen der versuchten Realisierung günstig; Vorsicht und Eifersucht hielten das Königtum fern; frei waltete nun das Priestertum. Sein Glück täuschte aber aus dem Volke nicht die Erinnerung hinweg, daß das die Ohnmacht des Staates bedeute. In breiten Schichten des Volkes lebte vielmehr die sehnsuchtsvolle Hoffnung fort, daß Jahve nicht immer bloß vom „Spruchorte" aus durch die Vermittelung des Priesters sein Volk regieren, daß er vielmehr einst in einem „lebenden Bilde", in einem „Sohne" wieder erscheinen, daß einst wieder ein König erstehen werde als „Gesalbter des Herrn", als „Messias". Dies ist die materielle Wurzel des je nach Einschränkung und Erweiterung der Hoffnungen so entwickelbaren Messiasglaubens der Juden. Alle Bezeichnungen, wie Messias, der „Gesalbte", „Sohn Gottes", entsprachen und entsproßten dem eben dargestellten Vorstellungsgebiete.

Zwei große Parteien stehen fortan einander gegenüber. Die Partei des Volkes ist in den Pharisäern vertreten, die des herrschenden Priesteradels sind die Sadducäer. Letztere halten natürlich den Tempelkult für das Wesentlichste, negieren jeden Privatkult, lehnen die Messiashoffnung ab und sind zufriedengestellt im Genusse der theokratischen Herrschaft. In all dem bilden die tonangebenden Häupter der Volkspartei den Gegensatz. Sie haben die Tradition der Privatkulte nicht ganz eingebüßt, bewahren ihre eigene Ueberlieferung bezüglich der Festzeiten, lassen in uralter Weise auch das häusliche Mahl als Opfermahl gelten, beschäftigen sich mit dem zukünftigen Schicksale der Seele und glauben an ein Auferstehen der

---

[1]) 2 Könige 23, 22 ff.

„Gerechtfertigten". Diese Rechtfertigung aber suchen sie in jener „Gerechtigkeit", welche die Befolgung des „Gesetzes" gewährt. Höher als der Opferkult steht ihnen das „Gesetz"; diese Reaktion hat die Ausschließung des Volkes von der Unmittelbarkeit des Kultes hervorbringen müssen. Diese Partei war durch alle Zeiten hindurch die Trägerin und Bewahrerin des Messiasgedankens. Fürsten und Könige sahen die Juden freilich wieder; aber unter ihnen war nicht der „Gesalbte Jahves" [1]).

Ein gleiches Ringen, nur weniger bekannt und weniger weltgeschichtlich in seinen Einflüssen, hat auch in den einzelnen Staaten Indiens stattgefunden. In den einen herrschten priesterliche Fürsten, in anderen lagen die Kriegerkönige mit den Priestern im Streite, der Regel nach aber bestand ein Königtum von der Art des ägyptischen. Aeußere Zeichen dafür sind die vom Priester vollzogene Weihe und die quixillesartigen Beschränkungen der Könige, die sich auf deren Speisen und Zeiteinteilung bezogen [2]). Als „Sohn" der Gottheit spricht auch der indische König von seinem Verhältnisse zum Vater ganz so wie der ägyptische. So spricht ein Pandavakönig bei der Thronbesteigung zu seinem Volke von dem noch lebenden und mitregierenden Vater: „Der große König Dhritarâshtra ist mein Vater, die höchste Gottheit; . . . wenn ihr und eure Freunde meine Gunst euch erwerben wollt, so befolget gegen Dhritarâshtra dasselbe Benehmen wie früher; denn er ist der Herr der Welt und der eure und meiner, ihm gehören die ganze Erde und alle diese Pandava" [3]).

Indes hatte in Indien die Bestellung des Menschenfetisches überhaupt gar nichts Auffallendes, weil durch den Kultgedanken die Idee der Wiedergeburten eine ganz geläufige geworden war. Sie reicht nicht bloß in den Buddhismus hinein, sondern findet in diesem noch ihre ganz besondere Betonung; jeder hervorragende Mensch erscheint als die Wiedergeburt eines auch in früheren Existenzen schon nicht unbedeutenden, und wie wir von den Thaten der Ahnen sprechen, so hören wir in hundert buddhistischen Legenden von den Großthaten der Helden in früheren Erscheinungen reden. Insbesondere sind Priester und Mönche die Gefäße göttlicher Geister oder „Verkörperungen" der Gottheit. Eine wie es scheint beliebte Kategorie von Mönchslegenden läßt den Mönch so lange eine Gottheit beschwören, bis sie sich in sein Inneres versenkt; dadurch erhebt sie seinen Rang zu dem ihrigen und wirkt durch ihn Zauberkünste [4]). Beim Tierfetischismus in Aegypten lernten wir die Beschränkung kennen, daß nur mit gewissen Merkmalen behaftete Individuen einer Art als Fetische betrachtet wurden; dasselbe Gesetz wird in Ostasien auch auf den Menschen

---

[1]) Vergl. Wellhausen, Pharisäer und Sadducäer. Bamberg 1874.

[2]) Vergl. Lassen a. a. O. II, 719.

[3]) Mahabhar. XII, 41 u. 1469 ff. Lassen I, 789.

[4]) Schiefner a. a. O. S. 245.

erstreckt; so trug auch Buddha in seiner letzten Erscheinung gewisse Male und Zeichen an seinem Leibe, und ähnliches wird von tibetanischen Königen erzählt. Bekannt sind die „Einkörperungen“ in den Oberpriestern von Tibet und Butan. In beiden wohnt ein Bodhisattwa, das ist ein Geist in der nächsten Rangstufe unter einem Buddha, der eine Schutzgottheit des Landes ist. Der Oberpriester oder Dalai-Lama von Lhassa in Tibet hat im Anfange des 17. Jahrhunderts auch die weltliche Herrschaft gewonnen, und so beherrschte seither jene Schutzgottheit durch ihn das Land. Daran knüpfte sich dann eine sich noch öfters wiederholende Entwickelung.

Die Erscheinung des Priesterkönigtums mit größerer oder geringerer Betonung des Fetischhaften an derselben ist schon in der ursprünglichen Vorstellung von dem Festhalten des Ahnengeistes an seinem Herrschaftsbesitze und dem stellvertretenden Charakter seiner Nachfolger begründet. Indem sie diese *seine* Herrschaft verwalten, müssen sie zugleich seine Kultpfleger sein; darum hat ursprünglich jeder Hausvater in seinem Kreise eine priesterliche Stellung. Was dann trennend hervortritt und zu mannigfaltigen Entwickelungen führt, das ist einfach die auch auf diesem Gebiete infolge des Fortschrittes der Lebensformen und auch nur unter dieser Voraussetzung sich eindrängende Arbeitsteilung. Sie hat „Priester“ und „Könige“ nebeneinander geschaffen. Der Fortschritt aber fand auf beiden Seiten statt. Sobald irgend eine Privatpriesterschaft die Formen der Kultpflege zu einer gewissen Raffiniertheit erhoben hat, muß sich eine Familie beunruhigt fühlen, deren Haupt ähnliche Leistungen nicht zu bieten vermag. Eine solche raffinierte Kulttechnik ist aber nicht bloß dem schamanenhaften Zauberpriester eigen, wir lernten sie auch beim indischen Feuerpriester und eigenartiger noch beim Brahmanen kennen. Alle die Anrufungen, die wir jetzt in den Veden lesen können, waren einst das geheimgehaltene Handwerkszeug der Zunft; auf die Erwerbung eines solchen mußte man einen ganzen Lebensabschnitt verwenden können. Da wurde es immer notwendiger, einen so geschulten Mann in die Familie aufzunehmen. Andererseits ersehen wir wieder aus dem Buche der Richter, wie sich Jünglinge, die nicht erwarten konnten, in des Vaters Erbe einzutreten, mit einem solchen Studium befaßten, um sich irgendwo in der Fremde einem reichen Manne als Kultpfleger von Fach anzubieten. Die indische Sage wieder zeigt uns, wie übel ein König daran ist, der sich keinen in der Opferkunst sachverständigen Beistand, keinen Brahmanen hält. Aber auch umgekehrt zeigt sich dasselbe Ungenügen. Wenn ein väterliches Geschlechts- oder Stammeshaupt sich auf die andere Seite neigt, sich ganz den Pflichten und Fortschritten des Kultes hingibt, so werden eine Menge anderer Geschäfte in andere Hände gelegt werden müssen. Günstig ist die Gottesautorität der Herrschaft, aber nicht in gleichem Maße der Regierung. Mit vielen Geschäften und Händeln dieser Welt verträgt sich jene Gottesnähe nicht recht. Auch der Dalai-Lama, der im 17. Jahrhunderte die ganze Herrschaft über

Tibet in sich vereinigte, sah sich veranlaßt, seine Göttlichkeit aus dem Getriebe der Welt zu retten und für die Geschäfte der Regierung einen gewöhnlichen Menschen, den sogenannten „Gesetzeskönig“ einzusetzen[1]).

So betrat also im allgemeinen die Organisation verschiedene Wege, je nachdem sich das herrschende Oberhaupt mehr zum Priester oder mehr zum Könige differenzierte. Dann aber wieder drängte sich dem Könige der Priester und dem Priester der König auf. In beiden Fällen mußte die Stellung beider wieder eine etwas verschiedene sein, und neue Verschiedenheiten wieder gingen aus den Kämpfen um die Abgrenzung hervor. Als im Jahre 1682 der Dalai-Lama starb, wußte sein „Gesetzeskönig“ dessen Tod 16 Jahre lang zu verheimlichen und selbständig als Fürst zu regieren. Unter chinesischer Herrschaft — seit 1720 — wurde der Dalai-Lama, dessen inwohnender Bodhisattwa sich immer wieder einem Knaben mitteilt, dem Namen nach der Statthalter des Landes, während chinesische Mandarinen die Gewalt des Gesetzeskönigs an sich nahmen.

Mit umgekehrtem Ausgange hat sich diese Entwickelung in Japan wiederholt. Hier lebte bis auf unsere Zeit die Vorstellung des Menschenfetischismus in aller Klarheit und Konsequenz. Der „Kaiser“ von Japan oder „Mikado“ führt seine Abstammung direkt bis auf eine Göttermutter zurück und ist ganz und gar die jeweilige Verkörperung der das Reich beherrschenden Gottheit. Sein Personenname darf bei Lebzeiten von niemand genannt werden; er führt nur den allgemeinen Namen „Daïri“, der ungefähr „der Palast“ bedeuten soll in auffallender Aehnlichkeit mit dem ägyptischen „Pharao“ — „das große Haus“. Vielleicht hat beides ursprünglich die Behausung, das „Bild“ der Reichsgottheit bezeichnen sollen. Die bis in die letzten Jahrzehnte bewahrte Einschließung und Heilighaltung der Person des Mikado bekundeten ebenso deutlich seinen Fetischcharakter wie jene Sagen, welche denselben in mehr oder weniger zutreffender Weise deuteten. Solche erzählen, ehedem hätte der Mikado alle Morgen einige Stunden mit der Krone auf dem Haupte wie eine Bildsäule unbeweglich dasitzen müssen, wodurch er dem Reiche Friede und Ruhe geschenkt hätte. Jedes Versehen hierbei hätte Hungersnot und Krieg oder sonst ein Landesunglück zur Folge gehabt. Dann aber hätte man die Krone allein auf den Thron gelegt und den König jener Beschwerlichkeit entbunden[2]). Damit wird aber nur dasselbe ausgedrückt, was man von einem Fetischkönige in Loango und Altmexiko in Konsequenz der ganzen Vorstellung erwartete: er ist da zum Glücke des Landes und verantwortlich für dessen Unglück.

Mit dieser Qualität der Person hängt das Tabu derselben zusammen. Jedes Geschirr, das sie berührt hat, wird zerbrochen, das von ihr getragene

---

[1]) Schlagintweit, Könige von Tibet. S. 18.

[2]) Kämpfer, Geschichte und Beschreibung Japans I, 174 f.

Kleid verbrannt; eine Berührung solcher Gegenstände würde dem Menschen Krankheit und Tod bringen. Schon diese Beschränkungen machten es nötig, daß auch der Mikado für die Geschäfte des Regierens eine minder unzugängliche Mittelsperson, einen „Gesetzeskönig" ernannte. Er wurde vorzugsweise als „Feldherr" aufgefaßt und führt die Titel Siogun, Schugun oder Taikun. Nun schwankte das Ringen beider Gewalten gerade so wie in Tibet. Schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts trat der Gottkönig gegen seinen Feldherrn zurück, seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts wurde er immer mehr beiseite geschoben, und während man nun den Siogun als den eigentlichen Regenten von Japan betrachten konnte, blieb dem Mikado bei göttlicher Verehrung nichts als seine Eingeschlossenheit und der Zwang des Kultceremoniells. Erst in unserer Zeit — seit 1867 — hat sich das Verhältnis wieder umgekehrt, der Mikado hat selbst die Zügel der Regierung ergriffen.

Der Stellung des Kaisers von China ist bereits Erwähnung geschehen. Wir müssen hier nur hinzufügen, daß in diesem ganzen Kulturgebiete Ostasiens, von den komplizierten Vorstellungen des Buddhismus abgesehen, der unverfälschte Gedanke des reinen Seelenkultes vorherrscht. Man hat sich vom europäischen Standpunkte aus oft darüber gewundert, daß eine chinesische „Religion" zur Stütze der Ethik nicht herbeigezogen werde, daß in den für den Unterricht der chinesischen Jugend bestimmten Büchern „jede Belehrung über oder Anlehnung an irgend einen religiösen Glauben" fehle[1]). Doch sehr mit Unrecht. Natürlich, insofern man den Ursprung der Religion in Himmelserscheinungen sucht, verrät die chinesische Ethik keinen Zusammenhang mit der Religion. Aber mit jenem einfachen Seelenkulte steht sie in einer so nahen und innigen Verbindung, daß dieselbe in Schulbüchern nicht erst gelehrt zu werden brauchte. Wenn das chinesische Normalschulbuch „San tsze king" als Grundlagen aller irdischen Wohlfahrt die drei sogenannten „Pietätsverhältnisse", das des Kindes zu den Eltern, des Weibes zum Manne, des Unterthanen zum Fürsten nennt, so baut sich eben das ganze Kult- und Religionswesen in derselben Parallele auf. Diese Ethik wurzelt demnach in dem Verhältnisse der Urfamilie: das brüderliche Verhalten der Mitglieder innerhalb einer solchen auf Grundlage ihres Einheitsbewußtseins im Gegensatze zu der Pflichtenlosigkeit nach außen, dieses für die Möglichkeit des Bestandes der Familie notwendige Verhalten ist es, aus welchem sich auch in der erweiterten Organisation die Pflichten des einzelnen ableiten, und wenn sich das Organisationsverhältnis dieser Familie darstellt als das des väterlichen Hauptes in der Beziehung zu den Kindern, in der zur ersten Hausfrau und in weiterer Erstreckung in der zu übrigen Volksbestandteilen, so expliziert sich auch diese Moral in jenen drei Pietätsverhältnissen. Ebenso unbegründet ist unsere

---

[1]) Vergl. W. Schott, Zur Litteratur des chinesischen Buddhismus. Berlin 1873.

Verwunderung darüber, daß dasselbe Normalbuch kein Wort für „das Verhältnis zu Gott“ habe. Das erste und heiligste Gebot des Chinesen, die Verehrung der Eltern betreffend, ist eben auch hier so gut wie in Aegypten, ein Gebot des Kultes, und die Beziehung zum Fürsten schließt die zu Gott ein. Der Kaiser ist als „Sohn“ des Himmels zugleich das lebende Bild desselben göttlichen Geistes, der zugleich den Himmel bewohnt. Geborene Kultpfleger sind den Eltern ihre Kinder, daher es dem Chinesen wie dem Indier für ein außerordentliches Unglück gilt, kinderlos zu sterben. Ein Hausvater, dem dieses Geschick droht, darf daher gegen die allgemeine Sitte — vom vierzigsten Jahre an — mehrere Frauen nehmen [1]). Als Sohn des Himmels ist auch der Kaiser, unterstützt von seinen Würdenträgern, unmittelbarer Kultpfleger des Reichsgottes. Er vereinigt sonach die ungetrennten Gewalten eines altpatriarchalischen Priesterkönigtums.

Daß einst die Vorstellung des Fetischismus auch mit Bezug auf das Reichsoberhaupt so klar und konsequent gedacht wurde, wie in Aegypten, geht gerade aus der Art hervor, wie sie in den Lehren des Kong-fu-dse eigentlich zerstört wurde. Aus seiner Deutung wird ersichtlich, daß einst auch der Kaiser von China „die Ströme fließen und die Früchte reifen“ ließ und daß alle Wohlfahrt des Landes davon abhing, daß in ihm der rechte Geist seinen Sitz habe; es wird aber auch daraus ersichtlich, daß er „verworfen“ wurde, wenn der rechte Geist in ihm nicht war. Der chinesische Weise des fünften vorchristlichen Jahrhunderts hat keinen neuen Kultbund begründet, auch nicht dazu Veranlassung gegeben; dennoch bezeichnet seine Lehre einen denkwürdigen Fortschritt auf dem allgemeinen Wege der Entwickelung der Religionsvorstellungen. Auch seine religiöse Reformlehre erscheint angeregt von dem Ungenügen, dessen Empfindung allmählich in denkenden Menschen die dämonistische Weltanschauung hervorbringen mußte, wenn einmal die in größere Organisationen zusammengeschlossene Menschheit über einen reicheren Schatz von Erfahrungen verfügte. Je erdrückender die Lasten des Kultes wurden, desto dringlicher mußte die Frage in jenen Erfahrungen die Entscheidung suchen, ob ihm denn wirklich jene weltregierende Allmacht innewohne, die ihm in Verbindung mit dem Dämonismus in der überkommenen Vorstellung zugesprochen wurde. Bei dieser Frage begegnen sich Konfutse, Gautama-Buddha und das junge Christentum. An dieser Frage hat, ohne sie zu nennen, sich die griechische Philosophie versucht; denn auch in ihrem Forschen nach der allgemeinen Ursache der Dinge liegt eingeschlossen das Bekenntnis des Ungenügens des Dämonismus. Den Orient kennzeichnet das gänzliche Absehen von physikalischen Ursachen der Dinge; keine Anregung hat seine Völker zu einer Betrachtungsweise geführt, welche diesen nächsten Ursachen ihr Bereich eingeräumt hätte, oder vielmehr, die Natur war nun einmal schon dämonistisch

---

[1]) Osbeck a. a. O. S. 237.

durchdrungen, als sie hätte ein Gegenstand der Forschung werden können, und hier, an dieser Voraussetzung, setzte die Prüfung niemals an. Nach der Eigentümlichkeit der Naturvölker fanden auch die Orientalen an der Objektivität der Natur nur da ein Interesse, wo sie das Leiden oder Handeln des Menschen berührte. So war es zunächst auch nur des Menschen Kultthätigkeit, mit der er überkommener Voraussetzung gemäß einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse auszuüben glaubte, an welche die Ueberprüfung anknüpfte; der Dämonismus aber schien schon zu tief in der Objektivität der Natur selbst zu liegen, als daß er auf jener Stufe ein Gegenstand der Forschung geworden wäre. Diese Einschränkung ist die Ursache des phantastischen Elementes im Buddhismus und — soweit es uns aus Bruchstücken erfaßbar ist — einer Einseitigkeit des Systemes des chinesischen Weisen, das im übrigen einen großartigen Fortschritt bedeutet. Wir wissen nicht, was Konfutse in positiver Weise über das Wesen des Kultes gelehrt hat; negiert hat er ihn jedenfalls nicht, indem ihm das subjektive Moment der Pietät in demselben von höchstem Werte sein mußte; und dieser Subjektivität trägt in der That bei unerschüttertem Dämonismus der chinesische Kult in seinen weitgehenden Ablösungsformen in hohem Grade Rechnung. Aber in der Lehre von dem Einflusse des Kultes auf den Weltlauf und von der Bedeutung der Kultgerechtigkeit im engsten und ältesten Sinne des Wortes ist er sicherlich als ein radikaler Reformator aufgetreten, und die Art dieser Reform mußte von dem edelsten Einflusse auf den sittlichen Fortschritt des betreffenden Kulturkreises sein. Nicht unvermittelt sehen wir übrigens dasjenige vor uns treten, was Konfutse an die Stelle des Kulteinflusses setzt: die aus der gesellschaftlichen Lebensfürsorge hervorgegangene Ethik. Eine Parallele bietet uns der mehrfach nachgewiesene Einschluß des „Gesetzes“ in die Sanktion des Kultbundes, die Einrechnung seiner Befolgung in das Kultverdienst. Der Inhalt dieser Ethik ist da wie dort in seinen Hauptzügen des gleichen Ursprungs, eine Explikation der gesellschaftlichen Fürsorgemomente.

Alles, was einst der Mensch dem Einflusse des Kultes zuschrieb, das hänge vielmehr von des Menschen Verhalten zu diesen Anforderungen der Ethik ab. So wird das „Gesetz“ nicht sowohl in den Kult eingeschlossen, als vielmehr über denselben gestellt. Etwas Aehnliches thaten freilich auch die Pharisäer, aber ihr Gesetz war zum größten Teil doch wieder ein Kultgesetz, und gerade die Bestimmungen dieser Art liegen ihnen am meisten am Herzen. Auch sie haben allmählich den Messiasgedanken von seiner Ursprungsvorstellung emporgehoben; wie weit aber der chinesische Weise vorangeeilt war, das dürfte am besten die Art beleuchten, in welcher er denselben Fetischgedanken mit einem neuen und ausschließlich ethischen Inhalte füllte. Es war ein kühnes Wagnis, den „rechten Geist“ im Herrscher, von dem das Wohl und Wehe der Beherrschten abhängt, in dessen ethische Stimmung zu verlegen. Wenn aus des Menschen Brust

das rechte Maß entschwunden sei, dann müsse der Lauf der Jahreszeiten und alles, was dem Menschen frommt, in Unordnung geraten; auf dem wohlgeordneten Leben des Menschen aber ruhe das Gedeihen aller Dinge [1]). Fördert der „Himmelssohn" dieses wohlgeordnete Leben, dann habe er den rechten Geist in sich. Auf der Kehrseite jenes alten Fetischismus stand die drohende „Verwerfung", wenn der rechte Geist das Bild nicht mehr bewohne. Aber Konfutse lehrt, die Handlungsweise des Königs bedinge seine Verwerfung, und des Himmels Vollstrecker sei das Volk. Aufruhr im Reiche und Abfall der Diener, das sei das Verderben, welches die Herrscher treffe. Wohl werde es vom Himmel geschickt; aber „der Himmel redet nicht, sondern deutet nur an; er sieht durch die Augen des Volkes, er hört durch die Ohren des Volkes; er thut seinen Willen kund durch die Stimme des Volkes, und was niemand thut, aber doch geschieht, das kommt von ihm her, der Belohnungen und Strafen austeilt". Darum heiße es gut und weise handeln! Gutes Handeln hat gute Folgen; „wenn aber das rechte Gesetz verletzt ist, dann tritt der Unfriede ein, der Mächtige maßt sich die Gewalt an, und der Stärkere übt über den Schwächeren Zwingherrschaft aus. Beides stammt vom Himmel; wer dem Himmel gehorcht, der wird erhalten, wer ihm widerstrebt, über den kommt das Verderben" [2]). Der Weise durchblickt den natürlichen Zusammenhang, wodurch das Heil der Menschen innerhalb einer Organisation erhalten wird, das ist der „Friede" derselben; die Verletzung seines Gesetzes ist an sich schon der Unfriede, und mit diesem erscheint notwendig das Unheil: Gewalt und Zwingherrschaft. Darum ist es des väterlichen Hauptes Pflicht, das Gesetz aufrecht zu erhalten, des Bürgers, sich diesem willig unterzuordnen. Diese Sätze sind so evident, und dennoch mußten sie neu erscheinen; neu aber war in ihnen die Ausschaltung der Kultglieder aus der Kette der Ursächlichkeit. Die Geltung dieser Sätze ist auch zweifellos sicher — aber nur innerhalb des Kreises der menschlichen Organisation und des Wirkungsbereiches gesellschaftlicher Fürsorge. In ihrer Erstreckung darüber hinaus liegt die Einseitigkeit des Systemes; es deckt nicht mit dem, was es positiv gibt, das, was es negiert; in dieser Differenz liegt seine Schwäche. Der alte Kultgedanke erklärt nicht bloß die gesellschaftlichen, sondern auch die natürlichen, physikalischen Ereignisse, weil immer dämonistischer Natur, für abhängig von der menschlichen Kultthätigkeit; dieser Teil von Erscheinungen blieb also noch unerklärt und unverstanden, oder es löste vielmehr in betreff dieses Teiles ein Irrtum den anderen ab, da sich die moraliche Erklärungsweise, wie es die Art neuer Entdeckungen ist, über ihr Geltungsgebiet hinaus verbreitete. Ihr großes Verdienst um den Fortschritt der Menschheit

---

[1]) Stuhr a. a. O. S. 11 f., nach Schu-King p. 34, 172, und Y-king p. 106, 168 f. edit. J. Mohl 1834, vol. I.

[2]) Ebend. nach Meng-Tien und Y-King.

innerhalb eines großen Kulturkreises bleibt dadurch ungeschmälert; mit ihr hat die Ueberwindung des Kultgedankens durch eine gesunde Moral, nicht durch Künste der Askesis, begonnen. Von da an waren es noch zwei Gebiete, welche sich dem Menschen erschließen mußten: das des Zusammenhanges der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen über den Kreis der engsten Organisation hinaus, und das des physikalischen Waltens der Natur; und der höhere Fortschritt mußte in beiden Gebieten darin bestehen, daß der Mensch über die Erkenntnis ihres Wesens hinaus innerhalb eines Kreises der Möglichkeit zur Beherrschung der in ihnen waltenden Kräfte gelangte. In der Wirklichkeit war freilich der Weg wieder gemeinhin der umgekehrte: die Versuche der Beherrschung, herausgefordert durch einen dem Menschen entgegentretenden Widerstand, gingen voran und eröffneten dem Forschen nach Erkenntnis den Weg.

Den Kreis der wirtschaftlichen Gesetze glaubte sicher auch Konfutse in sein System einbezogen zu haben, wenn er außer der Gerechtigkeit die Weisheit des Handelns verlangte. Und in der That fallen auch innerhalb des primitiven Familienverbandes die Gesetze der Moral und der Wirtschaftlichkeit zusammen; was in diesem Kreise unweise ist, wird unser Sittlichkeitsgefühl verwerfen, und was innerhalb desselben sittlich verwerflich ist, das ist sicher auch unweise. Konfutse hat aber nur einen solchen primären Verband vor Augen; denn so groß auch das himmlische Reich sei, seine Organisation fußt noch ganz auf der der Patriarchalfamilie; darum wendet sich der Weise mit seinen Lehren auch vorzugsweise an die Häupter und Fürsten; wenn sie neben Gerechtigkeit auch Weisheit üben, dann erscheinen auch die noch in einem unexplizierten Zustande ruhenden Gesetze der Wirtschaftlichkeit der Thatsache nach erfüllt.

Wenn aber das wirtschaftliche Leben durch Verkehr und Wechselwirkung über den Kreis der patriarchalischen Organisation hinausgreift, so muß diese Weisheit neben der feststehenden Gerechtigkeit einen anderen Inhalt erhalten. Wir folgen dem Ideale der Erstreckung unseres Sittlichkeitsprincipes über alle Organisationsschranken hinaus; aber wenn wir uns auch diesem Ideale der Humanität weit mehr genähert hätten, als bereits der Fall ist, so müßten wir uns doch eingestehen, daß unsere Moralgesetze für sich allein nicht zureichen, um dem wirtschaftlichen Umlaufe jenen Gang zu geben, welcher für alle der relativ günstigste wäre. Unsere Moralgesetze weisen uns zwar nach diesem Ziele, aber die Erkenntnis dieses ganzen Zusammenhanges bieten sie uns nicht; die tadellos moralische Qualität von Handlungen kann uns auf diesem Gebiete vor der Anrichtung des größten Schadens keineswegs sichern.

Der Grund dieser Erscheinung ist leicht darin zu erkennen, daß die Wiege der Moral nicht von einem urzeitigen Völkerverkehr in Bewegung gesetzt wurde, sondern in dem engen Raume der Familie stand. Trotz aller Erstreckungsversuche blieb der Unterschied unserem Bewußtsein dennoch

erhalten, und in einzelnen Fällen hat selbst das engere Gebiet des Moralgesetzes durch das weitere, in das wir eingetreten sind, eine Modifikation erfahren. Wenn sich da und dort in der „Hausgenossenschaft" noch ein Rest der älteren Familie mit ungeteiltem Besitz der erworbenen Güter erhalten hat, so ist auch eine Modifikation der Moral nicht zu verkennen. Es ist in diesem Falle unmoralisch, wenn ein Mitglied dem anderen den Mitgenuß an einem von jenem für die Gesamtheit erworbenen Gute gegen eine höhere Gegenleistung für seinen Teil überlassen wollte, als er selbst im Verhältnisse für die Erwerbung aufgeboten hat; dem außer der Hausgenossenschaft Stehenden gegenüber ist ein solcher Handel nicht unmoralisch. Hier gilt für die Bewertung der Sache nicht der zu ihrer Erwerbung gemachte Aufwand, sondern der Vorteil, den sich der Erwerbslustige von ihr verspricht. Obwohl wir nun die „Hausgenossenschaft" längst aufgelöst haben, so sprechen wir doch immer noch von einem Preise „unter Brüdern" und unterscheiden diesen ungefähr immer noch in derselben Weise von dem im externen Handel moralisch zulässigen. Der Gewinn innerhalb des Hauses trägt einen Makel, den er außerhalb desselben nicht hat. Aber je weiter sich unser Verkehr nach außen ausgebreitet hat, desto mehr ist auch davon das Verhalten innerhalb der Familie beeinflußt, unsere Moral ist eine etwas andere geworden, und dieser Wandel geht mit der Auflösung der Familie und der Isolierung des Individuums Hand in Hand. So ruht beispielsweise auch das alttestamentliche Verbot des Geldzinses noch auf der Familiengrundlage, die sich unter dem ganzen Kultbunde hin erstreckt hatte. Aber was hier im Grunde des Familiengedankens unstatthaft war, das konnte unbedenklich zu einer Erwerbsquelle im Verkehr mit dem Stammfremden werden, denn dieser hatte kein Anrecht an fremdes Geld, außer er bezahlte den ihm gebotenen Vorteil. Wir deuten dieses Beispiel an, weil gerade auf diesem Gebiete der Kampf der beiden Principien bekannt genug ist. Schließlich wurde auch hier die Familienmoral von der des Verkehrs auf erweiterter Basis korrigiert; heute gilt auch unter leiblichen Brüdern ein Zinsdarlehen für zulässig, und ein unverzinslich dargebotenes könnte unter Umständen unmoralisch sein.

So zeigt sich also neben dem der physikalischen noch ein großes Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen, über welches der chinesische Volkslehrer zu Unrecht den regierenden Einfluß der persönlichen Moral erstreckte; indem dies aber notwendig auf Kosten der Kultgerechtigkeit geschehen mußte, bildet auch seine Thätigkeit einen Teil der großen Geisterbannung, welche zur Korrektur der dämonistischen Weltanschauung führte.

Es erübrigt uns nun noch zu untersuchen, welchen Einfluß etwa die alte Fetischvorstellung auf die wichtigeren Völker Europas haben mochte. Die griechische Sage gewährt uns den Einblick in eine Zeit, deren Könige von Göttern stammten und zugleich Priester dieser ihrer Ahnenväter waren, Könige, welche dem Volke gegenüber als eine „heilige Macht" bezeichnet

wurden. Hier sind also alle Elemente unserer Vorstellung vorhanden. Der ältere König — Anax, Basileus — ist das väterliche Haupt einer Patriarchalfamilie. Eine jüngere Zeit kennt aber auch das Königtum eines kombinierten Familienbundes, sei es, daß sich ein solcher Verband nach der Analogie der Familie einen König gewählt hat, oder daß ein eroberndes Geschlecht sein Königtum mehreren Geschlechtern aufgezwungen hat. In jedem Falle neigt dann das ältere Königtum des Geschlechtes zu jener Zersetzung, die wir bereits kennen lernten. Von den weltlichen Gewalten geht die ansehnlichste, die Führung, an den oberen König über, während dem Geschlechtshaupte kaum mehr als die priesterliche zurückbleibt. Zahlreiche Erbpriestertümer, deren Familien sich zugleich königlichen und göttlichen Ursprungs rühmten, müssen aus einer solchen Zersetzung hervorgegangen sein. Ihre intime Beziehung zur Gottheit machte sie in dieser friedlichen und sicheren Stellung dem Volke so wert und unentbehrlich, daß sie imstande waren, durch Kultlohn mehr als königliche Reichtümer zu sammeln und wenn das Glück ihrem Kulte wohlwollte, zu hoher Berühmtheit zu gelangen. Hierin liegt zugleich die Wurzel jener vielen beneidenswerten Priesterstaaten in Griechenland, deren Unabhängigkeit und Reichtum zu dem eigenartigen Gepräge des hellenischen Volkslebens nicht wenig beigetragen hat. Wie wir uns auch noch in historischer Zeit den Vorgang zu denken haben, verrät uns der Plan des Mäandrios, der sich als Statthalter des Polykrates nach dessen Tode zwar berufen glaubte, die Herrschaft über Samos fortzuführen, aber die Unsicherheit einer solchen Tyrannis doch auch gerne gegen die Sicherheit eines einträglichen Erbpriestertums einzutauschen geneigt war. Er machte darum den Samiern den Vorschlag, er wolle die Herrschaft in ihre Hand zurücklegen, wenn sie nebst einer Summe Geldes aus dem Schatze des Polykrates ihm und seinem Hause die erbliche Priesterschaft in einem Zeusheiligtum zusichern würden, das er zu begründen im Begriffe war[1]).

In der Geschichte der griechischen Staatsorganisation spielt diese Zersetzung des Altkönigtums in Priestertum und anderweite Gewalten eine höchst bedeutende Rolle. Häufig verblieb solchen Priesterfamilien der königliche Charakter und selbst der Name. Die Eumolpidenfamilie führte ihren Stammbaum auf einen Thrakerkönig zurück, die der Melampodiden auf König Amphiaraos. Auch Orpheus war „König“ gewesen. Die Priester der eleusinischen Demeter zu Ephesus nannten sich immer noch Könige und Nachkommen des Kodrus.

Wenn durch ein jüngeres Königtum neue Staaten und mit diesen notwendig auch neue Staatskulte begründet wurden, so konnte auch auf dieser Stufe wieder Königtum und Priesteramt verbunden werden. Odysseus ist nach der Schilderung der Odyssee kein Patriarchalkönig ältester Art,

---

[1]) Herodot III, 142.

sondern ein Wahlkönig, der über einen Geschlechterbund herrscht; trotzdem vollzieht auch er, gleich Agamemnon, Priamus und Nestor, die Opferhandlungen selbst ohne Dazwischenkunft eines Priesters, obgleich es wieder auch um diese Zeit längst schon Fachmänner dieser Art gibt. Jeder der beiden Könige von Sparta ist zugleich Staatspriester eines der beiden Staatskulte. Fell und Rücken von jedem Thier, das geopfert wurde, war ihr festgesetzter Opferlohn[1]).

Aber auch dieses jüngere Königtum, welches in einem größeren Bereiche Priestertum, Richteramt und Feldherrnschaft umfaßte, konnte wieder in seine einzelnen Gewalten zerfallen, und wenn dann die vereinigten, beziehungsweise verbündeten Geschlechter die beiden letzteren Aemter für sich behielten, um sie im Bedarfsfalle nach Wahl zu besetzen, — so entstanden „Republiken" mit Erbpriestertümern. Einen solchen Vorgang lernen wir an einem historischen Beispiele genau kennen. Die hellenischen Kolonisten von Kyrene bestanden ihrer Abkunft nach aus drei Gruppen, und über allen stand ein Erbkönigtum. Unter dessen Leitung ging ihre Lage sehr zurück, das Kriegsglück wandte sich von ihnen gänzlich ab, und der Thron gelangte an einen lahmen und vielleicht auch sonst noch wenig tüchtigen Mann. Solches Unglück würde bei den bisher betrachteten Völkern als eine Andeutung Gottes zur „Verwerfung" des Kultkönigs geführt haben. Wie weit sich aber die Griechen bereits im 6. Jahrhundert vor Christus von der dämonistischen Auffassungsweise zu einer rationalen gewendet hatten, das zeigt ihr wesentlich abweichendes Urteil über diese Dinge. An dem Priestertum zu rühren empfiehlt sich am wenigsten[2]); die Folgen sind für den Menschen unberechenbar. Aber das Unglück im Kriege kann in der Untüchtigkeit des Feldherrn seine natürliche Ursache haben; darum ist vom Priestertum das Feldherrnamt abzulösen. In ihrem Unglücke suchen die Kyrener nach dem Rate des delphischen Orakels die Vermittlung des Mantineers Demonax nach, und dieser bringt einen Vergleich zustande, wonach das Königshaus das Priestertum samt einer Bestiftung mit Ländereien erblich erhielt, die Regierungsgewalten aber an das Volk abtrat[3]). Das ist also derselbe Vertrag, den Mäandrios den Samiern vorschlug und der für die auf griechischem Boden nicht seltene Ueberführung der Staaten in die republikanische Verfassung wegen der Vorteile, die er sichtlich beiden Teilen bot, als typisch betrachtet werden darf. Unter diesem Gesichtspunkte läßt sich denn auch ganz scharf der wesentliche Unterschied des „Königtums" und der „Tyrannis" erkennen. Der Tyrann kann die Regierungsgewalten ohne Wahl in sich vereinigen und selbst auf seine Nachkommen vererben, aber er ist nicht zugleich auch, wie der König, zum Priestertum geboren

---

[1]) Herodot VI, 56.

[2]) Vergl. Platon, Von den Gesetzen.

[3]) Herodot IV, 161.

und führt seine Herrschaft nicht auf Grund seiner Beziehungen zu den höchsten Kultobjekten des Staates. Ihm fehlt also diese religiöse Sanktion und damit jener hohe Grad heiliger Unantastbarkeit des alten Königtums.

Ein Abkommen nach obiger Art dürfte auch dem Uebergange Athens vom Königtum zur Republik zu Grunde gelegen haben. Dem der weltlichen Regierungsgeschäfte entkleideten Priesteramte blieb sogar der Königsname Basileus, und es fehlt nicht an Andeutungen, daß die ersten Königsarchonten zu Athen dem königlichen Geschlechte des Kodrus angehörten. Später ging auch dieses Amt in ein Wahlpriestertum über. Ein anderer Umstand zeigt uns aber, daß dieser socialgeschichtlich wichtige Vorgang sich noch viel häufiger wiederholt haben muß. Es muß uns jetzt schon nicht unbedeutsam erscheinen, daß auch die Oberpriester zu Olympia den Königsnamen führten; aber der Priester der Hera in Argos, der des Apoll in Sikyon, der der Athene Alea zu Tegea, der des Dionys zu Naxos [1]) liehen als Eponyme ihren Namen zur Bezeichnung der Zeit, und das deutet bestimmt auf ursprünglich königlichen Charakter. Es ist eine natürliche Sache, daß die Mitglieder eines Geschlechtes durch den Namen des väterlichen Hauptes die Erinnerung der entsprechenden Zeit zurückrufen; von daher vererbte sich auf die Könige die Sitte der Eponymie.

So sehen wir in schroffem Gegensatze zu der Entwickelung der Dinge in den meisten Staaten Asiens das griechische Königtum der fetischhaften Vorstellung fast allgemein ziemlich frühzeitig in den Altenteil des Erbpriestertums eintreten, dagegen das Richter- und Feldherrnamt in einer Weise sich entwickeln, welche mit dem alten Kultgedanken in keinem Zusammenhange steht. Hierin liegt aber auf den wichtigsten Organisationsgebieten eine Loslösung von demselben, ein Absehen von dämonistischen Ursachen und ein Rechnen mit dem natürlichen Zusammenhange der Dinge, und diese Momente stehen in inniger Uebereinstimmung mit der Richtung der griechischen Spekulation auf ein Erkennen des Wesens und der physikalischen Ursächlichkeit der Dinge. Durch das Ausscheiden des Priesters aus den Gerichten ist das Ordalwesen in einer Weise in den Hintergrund getreten, daß es vom Standpunkte der klassischen Bildung aus bei andern Völkern wie eine zusammenhanglose Kuriosität entdeckt wurde, während es doch vielmehr überall in den natürlichen Gang der Entwickelung fällt. Rechnen wir dazu, daß es das Verdienst einer griechischen Schule war, die Arzneikunde vom Kultgebiete auf das einer physiologisch-physikalischen Anschauung geführt zu haben, so zeigt sich uns die Eigenartigkeit und in dieser die kulturgeschichtliche Bedeutung des griechischen Geistes. Ihm ist die Verbreitung einer jüngeren Weltanschauung zugefallen.

Auch Rom tritt mit einer ähnlichen Auseinandersetzung in die Geschichte ein. Der alte König in Rom wurde wie der in Mexiko gewählt,

---

[1]) Hermann a a. O. § 44, Note 10.

was aber wie hier die Qualität des echten Gottkönigtums nicht ausschloß. Der eigentliche unwandelbare König in Rom ist Jupiter Rex auf dem Kapitol. Durch ihn wird der gewählte König, der auch im Aeußern dem Bilde des Gottes gleicht, in den Besitz von „imperium und auspicia“ gesetzt; er wird Regent und Priester zugleich. Er empfängt die übertragene Gewalt durch die Insignien des Scepters mit dem Adlerbilde und des priesterlichen Diadems, er ist selbst ein „lebendes Bild“ der Gottheit. „Der Wagen selbst in der Stadt, wo sonst jedermann zu Fuß geht, der Elfenbeinstock mit dem Adler, die rote Gesichtsschminke, der goldene Eichenkranz kommen dem römischen Gott wie dem römischen Könige zu“ [1]). Diese Andeutungen können über die Qualität der altrömischen Königsvorstellung keinen Zweifel lassen. Aber auch hier muß sich der echte Fetischsinn frühzeitig verloren haben, was einer Teilung der Gewalten und dem Uebergange zur Republik die Wege bahnte. Wenn die herrschende Gottheit nicht mehr selbst in dem ihr präsentierten Bilde des Königs ihren Sitz nahm, sondern nur „imperium und auspicia“, Regierung und Gottverkehr, ihm verlieh, so war der Gedanke nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß diese Verleihung auch in geteilter Weise zu erlangen sein würde. Und diese Teilung fand denn auch hier ebenso statt wie in Athen. Ein Rex wurde nach wie vor auf Lebenszeit gewählt, eine heilig gehaltene Person im Staate; aber das „imperium“ wurde von ihm losgelöst; der „König“ war fortan ausschließlich ein Priester des regierenden Gottes.

Während so bei den klassischen Kulturvölkern das eigentliche Gottkönigtum im Laufe höherer Organisationsentwickelung verschwindet, müssen wir es bei Stämmen zurückgebliebener Kultur um so sicherer erwarten. Ein sehr augenfälliges Merkmal solcher Göttlichkeit trug noch das schottische Königtum an sich und brachte es mit auf den englischen Thron. Daß Krankenheilung durch Berührung mit einem Fetisch erfolgte, war ebenso den Indianern von Quito bekannt [2]), wie ägyptische Priesterschaften durch solche Heilungen weit und breit berühmt waren. Insofern die Krankheit dämonistisch verursacht war, lag die Logik der Vorstellung darin, daß der im Bilde wohnende, durch Kult mächtiger gewordene Geist bei seiner Annäherung den Geist aus dem Kranken vertreibe. Gerade so wirkte auch die Berührung des schottischen Königs, und der Glaube daran erhielt sich weit über das Mittelalter hinaus. „Der Glaube, daß die Handberührung des Königs die Skropheln heilen kann, blühte in den glänzendsten Zeiten der Geschichte Englands. Er wurde durch die zahlreichsten und öffentlichen Experimente unerschütterlich. Er wurde durch den Staatsrat, durch die Bischöfe zweier Religionen, durch die allgemeine Stimme der Geistlichkeit in den glücklichsten Tagen der englischen Kirche, durch die Universität Ox-

---

[1]) Mommsen a. a. O. I, 66.

[2]) Müller a. a. O. S. 335.

fort und durch begeisterte Zustimmung des Volkes bekräftigt. Er überlebte die Zeit der Reformation, Bacons, Miltons und Hobbes. Er war zur Zeit Lockes keineswegs erloschen, und würde sich wahrscheinlich noch länger behauptet haben, wäre nicht der durch die Revolution bewirkte Wechsel der Dynastie eine Stütze des langsamen Skepticismus geworden[1])." Die Heilungsceremonie fand an bestimmten Tagen mit einer besonderen Liturgie in der Kirche statt. Karl II. hat während seiner Regierung an 100 000 Personen in solcher Weise berührt, im Jahre 1682 allein 8500. Auch in der Verbannung haftete die Wunderkraft noch an ihm.

Auch bei den Germanen finden wir sowohl die Grundvorstellung wie ihre Entwickelung in verschiedenen Stadien. Bei den Nordgermanen war sowohl das Familien- wie das Bundeshaupt König in altgriechischem Sinne, Erbe der Herschaft und der Kultpflicht zugleich. Dabei tritt in älterer Zeit das fetischhafte Element noch sehr unmittelbar hervor, in mittlerer schimmert es durch ein geteiltes Volksbewußtsein noch lange erkennbar hindurch. Man erwartet vom altnordischen Könige Fruchtbarkeit des Landes und den Regen des Himmels, und ein Unglücksjahr vermag das Volk auf den Gedanken zu bringen, seinen König als ein untaugliches Gefäß den Göttern zu „opfern", oder der Volkszorn verfolgt einen solchen „Borkenkönig" eines Hungerjahres mit Namen, die ihn in der uns bekannten Weise für Dinge verantwortlich erscheinen lassen, auf die doch nur einer Gottheit ein Einfluß zusteht. Ja wer die spätere Geschichte der nordischen Reiche genauer durchmustert, der kann sich unmöglich des Gedankens erwehren, daß all diese endlosen inneren Kämpfe, welche die Kraft des Volkes aufzehrten, ein Erbe uralter Zeiten sind, aus welchen die volksbewegenden Vorstellungen in unklaren Traditionen hinüberreichen. Indem die Hierarchie des Christentums alle priesterlichen Funktionen an sich genommen und diese ganze Kategorie aus dem Volks- und Staatsleben der Nationen ausgeschaltet hat, wird man aus jenen Kämpfen kaum darüber klar, was eigentlich in Schweden und Norwegen der vielumstrittene, ewig ersehnte und ewig bekämpfte „König" soll. Daß ihm ein wirkliches imperium nicht zufalle, das allein ist der unzweideutige klare Sinn all dieser inneren Kämpfe; dieses imperium will das Volk sich vorbehalten und in seinem Reichsverweser üben, der nicht König ist; und doch genügt ihm wieder dieser ungeweihte Regent nicht, und es sucht königsverwaist in aller Herren Ländern nach einem gesalbten Oberhaupte. Und kaum hat es eines gefunden, so beginnt der neue Kampf um seine Gewaltbeschränkung. All diesen Widersprüchen scheint aber der alte Volksglaube zu Grunde zu liegen, daß es für jedes Volk von außerordentlicher Ersprießlichkeit sei, einen „König" zu besitzen, nicht als Herrscher und Regenten, sondern als den mystischen Gegenstand der Bürgschaft für Heil und Wohlfahrt. Wenn jene „Ver-

---

[1]) Lecky, Sittengeschichte Europas. Leipzig u. Heidelberg 1870. I, 317 f.

fassungskämpfe" das Ziel erreicht hätten und jene Ausscheidung des Kultmomentes durch das Christentum nicht eingetreten wäre, so würden wir sehr wahrscheinlich im skandinavischen Könige einen Mikado von ehedem vor uns sehen.

Die thatsächliche Machtlosigkeit, in welche ein solcher König verfiel, war in unserem Falle zweifellos eine Folge davon, daß ihm durch die Einschiebung der Kirche auch die „auspicia" entwunden waren. Würde er wie ein altheidnischer König solcher Art die Beziehung zur regierenden Reichsgottheit aufrecht erhalten, und als Priester in jedem entscheidenden Falle deren Willen verkündet haben, so würde er vielmehr, solange das Vertrauen des Volkes in diese Vermittlung bestand, den dem „Gesetzeskönige" entsprechenden Regenten in Abhängigkeit gebracht haben.

Auch ein solches Verhältnis finden wir zur Zeit des Heidentums bei germanischen Stämmen thatsächlich vertreten, ohne daß es jedoch diesen allein eigentümlich wäre. Es findet sich vielmehr schon an beiden Grenzen des alten Skythenlandes vor, bei kaukasisch-iberischen Stämmen im Osten, bei den Geten im Westen. Sehen wir von den Märchen ab, durch welche Strabo[1]) die Einführung eines raffinierten Priestertums bei einem so urwüchsigen Volke erklären zu müssen glaubt, so bleibt als Thatbestand die Trennung eines abhängigen Königtums von einem herrschenden Priestertum bei den Geten zurück. Der Priester aber trägt den Fetischcharakter des alten Königtums. Der Getenkönig stand also nicht in dem Verhältnis wie Saul zu Samuel, sondern wie der Taikun zum Mikado, der „Gesetzeskönig" zum Dalai-Lama. Die Hauptkultstätte war in sehr altertümlicher Weise eine Höhle in einem „heiligen Berge". Hier wohnte, vom Menschenkehr geschieden, der Priesterkönig, der — durch sein Orakel — „dem Könige als Ratgeber diente, von den Geten aber ein Gott genannt wurde". Zur Zeit des Königs Börebistas, der den Römern gefährlich zu werden begann, hieß jener Oberpriester Decäneus, und die Römer glaubten, daß er es sei, welcher dem Könige den unbedingten Gehorsam des wilden Volkes verschaffe. Dieser hinderte aber dennoch nicht, daß Börebist später entthront wurde, ein Schicksal, das diesem Königtume so oft bevorsteht.

Aeltere Schriftsteller haben Geten und Goten in eine nahe Beziehung gebracht; jetzt hält man beide Völker für verschiedene. Daß aber auch im Kreise der gotischen Völkerschaften weiteren Sinnes dieselbe Herrschaftsform bestand, beweist das Beispiel der Burgunden. Nur ergibt sich hier aus den Worten des römischen Gewährsmannes, daß der Fetischcharakter dem Könige selbst vom Priester übertragen war, das Verhältnis also das von Samuel-Saul ist. „Allgemein wird bei den Burgunden der König Hendinos genannt. Er muß nach alter Sitte sein Amt niederlegen, wenn das Kriegsglück sich gegen ihn erklärt oder der Boden eine reichliche

---

[1]) Strabo p. 298 u. 304.

Ernte verweigert hat, wie auch die Aegypter dergleichen Unglücksfälle ihren Herrschern zuzuschreiben pflegen. Der Oberpriester heißt bei ihnen Senistus. Er hat sein Amt auf Lebenszeit und ist nicht jenen Zufällen unterworfen wie die Könige"[1]). Gerade so behandelten nach der Ynglingasage die Schweden ihre Könige, und Gregor von Tours[2]) hebt an den Goten in Gallien als kennzeichnend die Sitte hervor, ihre Könige, wenn sie ihnen „mißfielen", zu verstoßen und neue einzusetzen.

Aber auch die Franken, deren Geschichtschreibern dies so fremdartig erschien, bewahrten nicht undeutliche Erinnerungen an ein von ähnlichen Vorstellungen getragenes Königtum. Die alte fränkische Sage stellt mit einer eigentümlichen Betonung den echten „Haar-König" — rex crinitus — den Herzogen entgegen, unter deren Führung die ersten fränkischen Gefolgschaften Gallien betraten. Aber auch schon Tacitus konstatiert im Grunde denselben Unterschied, wenn er nicht dem Führer des Heeres, sondern dem „Priester" bei demselben das Recht zu strafen beilegt. Dieser Priester ist ein väterliches Oberhaupt, der Herzog der Führer eines Heeres oder eines Volkes auf dem Heerzuge ohne jene Gewalt. Beide verhalten sich wie der indianische Chief und Capitaine, nur daß bei diesen die Kultbeziehung nicht in solcher Weise hervortritt. Auch die Franken fanden es nach der Sage, nachdem sie lange unter Herzögen einhergezogen, glückverheißend, wieder echte Könige „im Haar" zu besitzen. Das ungeschorene Haar bildete noch die Auszeichnung der Merowingerkönige, als auch sie aller wirklichen Regierungsgewalt entsagt hatten. In der Erscheinung der letzten Könige dieses Hauses tritt in der That sehr lebhaft das „Bild" im ägyptischen Sinne vor uns. Daß eine solche Vorstellungsweise, wie anderen Völkern, so auch dem Frankenstamme geläufig sein mußte, beweist noch in späterer Zeit die Erscheinung, daß auch der Person des französischen Königs dieselbe Heilkraft zugeschrieben wurde, wie der des englischen[3]). Wollte man aber dem „Major domus" gegenüber diesen König einem Mikado vergleichen, so tritt neben seiner hohen Verehrungswürdigkeit seine völlige Machtlosigkeit um so mehr hervor, als auch ihm die Priestereigenschaft durch die Kirche geraubt ist. Dieser gegenüber hat sich seine Stellung gänzlich verschoben. Im Christentum ist, wie wir schon andeuteten, ein großer Kultbund, ja ein solcher mit dem Anspruche auf Universalität geschaffen, und sein Oberpriester, in kaum merklich verschiedener Weise beseelt und inspiriert vom „Geiste" Gottes, ein „Statthalter" desselben auf Erden, erhebt, als ein „Sinistus" der ganzen Erde, den Anspruch, die für die weltliche Regierung der Völker notwendigen Organe zu bestellen und zu verwerfen. Es ist nur eine sehr alte Institution, hervorgegangen aus einer

---

[1]) Ammianus Marcell. XXVIII. V, 14.

[2]) Gregor. Turon. II, 19.

[3]) Lecky a. a. O. nach John Brown, Charisma Basilicon, London 1684.

hier behandelten Vorstellungsweise, welche jetzt äußerlich anknüpfend an das römische Staatsamt eines Pontifex maximus wieder hervortritt und in dem Bilde von beiden Schwertern, die beide von Gott unmittelbar dem Oberpriester verliehen seien, eine evangelische Rechtfertigung sucht. Neu und epochemachend ist nur die Universalität des Anspruchs, und diese ist klar begründet in der Vorstellung von der Einheit und Einzigkeit Gottes, deren Korrelat die Einheit eines Kultbundes aller Menschen sein mußte.

Im übrigen hatte die ganze Vorstellungsweise für ihre Zeit nichts Neues und Unerhörtes in sich; die Versuche ihrer Verwirklichung würden kein verständnisvolles Entgegenkommen gefunden, sondern wohl eher den Widerspruch der ganzen Menschheit herausgefordert haben, wenn jenes nicht der Fall gewesen wäre. Neben die Vorstellung von dem göttlichen „Geiste", der in dem Oberpriester des Universalbundes seinen Sitz genommen hat und ihn, so oft er durch ihn spricht, notwendig „unfehlbar" macht — nur die Definition dieses Dogmas ist neu — tritt die uns nicht minder bekannte, daß es eigentlich immer nur der erste Inhaber dieser Gewalt ist, welcher sie durch das Medium seiner Nachfolger übt. Es ist immer noch der heilige Petrus, der in Rom regiert, der das Land besitzt, die Gesandtschaften empfängt, ja selbst die Briefe liest und die Antworten erteilt. Formen und Formeln des Verkehrs bezeugen diese Auffassung.

Ein nicht wesentlicher Unterschied ist der, daß der Thatsache nach zur weltlichen Leitung aller Völker des neuen Kultbundes ein einziger „Gesetzeskönig" nicht ausreicht, vielmehr — doch nicht ohne gegenteilige Versuche — eine Teilung dieser Gewalt notwendig wird, während die Einheit des Oberpriestertums aufrecht erhalten bleibt — der Vorteil fiel sichtlich ungleich auf die eine Seite. Die „Weihe" der Könige blieb charakteristischerweise immer noch Sache der Kirche, aber die Vorstellung von derselben mußte sich notwendig auch durch diese Teilung des göttlichen Geistes nicht unwesentlich modifizieren. Im wesentlichsten aber verblieb dem Verhältnisse der alte Inhalt. In „Unam sanctam" spricht ihn Bonifaz VIII. in diesen Worten aus: „Die geistliche Gewalt hat die irdische einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist."

Diese latente Vorstellung war es, welche in der Absetzung der Merowinger und der Erhebung Pippins den ersten Versuch der Verwirklichung machte. Pippin hätte nicht erwarten dürfen, vor dem Frankenvolke schuldlos zu erscheinen, wenn in dessen Erinnerung für einen solchen Vorgang gar kein Anhaltspunkt mehr vorhanden gewesen wäre; ja wir müssen annehmen, daß erst durch die Berührung mit dem Germanentume dem Papsttume jene Vorstellungsweise wieder zugeführt wurde. Griechen und Römer hatten sich, wie wir sahen, frühzeitig so weit von ihr entfernt, daß sie durch sie dem christlichen Oberpriestertum kaum vermittelt werden konnte. Nach den eigentümlichen Entwickelungen Griechenlands war das Priestertum von den politischen Gewalten ausgeschieden worden und in diesem

Sinne spricht auch Paulus von der Unterordnung unter die objektiv vorhandene Obrigkeit, die ihm unmittelbar und nicht erst durch Vermittlung des Priesters „von Gott“ ist. Das römische Pontifikat selbst, als dessen Erbe der Papst die Oberaufsicht über die Kultpflichterfüllung jedes einzelnen Staatsbürgers zu übernehmen beanspruchte, war ein Amt des Staates gewesen. Die jüdischen Messiashoffnungen aber gipfelten in einem Gegensatz zu der Vorherrschaft des Priestertums. Nur in der Berührung mit Aegypten und mit Völkern jüngerer Kultur konnte die christliche Kirche jene Vorstellung wiedergewinnen und in eine Verbindung mit jenem Priestertum setzen, das sich als den Erben des römischen Pontifikats betrachtete.

Der weit reichende Einfluß aber, den dieses gewonnen hatte und der die Grundlage der das gesamte Leben beherrschenden Stellung der Kirche wurde, wurzelt in den Kultanschauungen der vorchristlichen Zeit. Es ist im Grunde nicht einmal ein richtiges Priesteramt, sondern eine Wohlfahrtsbehörde des Staates, deren Voraussetzungen ganz und gar auf dämonistischer Anschauung beruhen. Zwei Gruppen von Kulten haben sich uns immer als deutlich unterscheidbar gezeigt: der Kult, welchen die Organisationsgruppen in ihrer Gesamtheit den göttlichen Häuptern ihres Bundes schulden, und derjenige, zu welchem jeder einzelne schon durch die Beziehungen seiner Geburt verpflichtet ist. Für den Kult der Organisationen vermögen diese Organe zu bestellen, Stiftungen zu machen. Aber der Kult der Privaten ist nach alter Anschauung für die Gesamtheit nicht minder belangreich. Uns von heute erscheint es als ein Widerspruch gegen den Begriff der göttlichen Gerechtigkeit, daß Nachkommen und Nachbarn für die „Sünde“, die ungetilgte Sühnschuld eines Menschen, auf dessen Entschließungen sie keinen Einfluß üben konnten, gestraft werden sollen. Aber schon der Begriff der „Strafe“ ist hier eine moderne Unterschiebung. Wir müssen uns erinnern, daß nicht die Subjektivität im Menschen, sondern die objektive Leistung ursprünglich das Moment der Wertschätzung im Opfer war, und auf dieser ursprünglichen Vorstellung baut sich die Reihe der Konsequenzen auf. Wird einem Geiste sein Kult vorbehalten, so wendet er sich vom ganzen Geschlechte ab, und die Nachkommen werden in diese natürliche Folge, die zunächst in keinem Zusammenhange steht mit der Idee eines sittlichen Strafgerichts, notwendig einbezogen. Faßt man aber nun einmal die Sühnschuld als „Sünde“ und die unausbleibliche Folge derselben als ihre „Strafe“, so gelangt man zu dem im Alten Testamente so oft wiederholten Satze, daß die Gottheit die Sünde des Einen strafe an vielen nachfolgenden — im moralischen Sinne unschuldigen — Geschlechtern. Auch dieses Verhältnis hat ursprünglich kein Moment der „Innerlichkeit“. Ebenso verhält es sich mit den Racheakten der Gottheit. Jedes Kultversäumnis zieht einen solchen nach sich; aber die Art dieser der Erfahrung abgelernten Folgen — Wetterschaden, Mißwachs, Hunger,

Seuchen u. dergl. — bringt es mit sich, daß sie fast immer den ganzen Kreis von Menschen treffen, in welchem der Schuldige lebt. Ein von den Göttern verfolgter Mensch ist eine Gefahr für ein ganzes Heer, für eine ganze Gemeinde, und hier liegt der Punkt, an welchen die Gemeinfürsorge angeknüpft hat. Der Grieche fürchtet von der „Asebeia“ des einzelnen die Gefahr für die Gesamtheit; darum verfolgt er sie, und darum stellt er die Kulttreue der einzelnen unter eine Staatskontrolle. Nicht, daß er die Mythen der Götter glaube, verlangt vom einzelnen der Staat — denn noch ist der „Glaube“ kein Moment der Rechtfertigung, sondern nur das Kultwerk —; wohl aber, daß er die Kultpflichten des Hauses erfülle. Diese Aufsicht war in Athen dem Archon Basileus zugeteilt, wie sie ja einst in die Obsorge des väterlichen Hauptes fallen mußte; er war der Richter über alle Fälle von Asebie.

In Rom trennte die Republik diese Aufsicht vom Amte des Sakralkönigs und bestellte dafür die Magistratsbehörde der Pontifices mit dem Pontifex maximus an der Spitze. Der außerordentliche Einfluß bis in jedes Haus hinein, den dieses Amt verlieh, bewog die Cäsaren, dasselbe vor allen andern Aemtern sich selbst übertragen zu lassen. Die Personalunion von Kaisertum und Pontifikat übertrug sich von da aus auch nach Ostrom und in das Christentum hinein; auf Grund derselben erlangte der oströmische Kaiser jenen entscheidenden Einfluß auf die Führung der religiösen Dinge. In Rom dagegen zerfiel mit dem Kaisertum selbst auch jene Union, und das Pontifikat gelangte naturgemäß als ein sehr schätzenswertes Erbe in die Hände des Bischofs. In diesem Pontifikat lag das Aufsichtsrecht über alle Christen des ehemaligen römischen Reiches und der Kultbundgedanke mußte es auch über diese Grenzen hinaus erstrecken. Mit diesem Pontifikat vermählte sich nun jene alte Vorstellung vom Priester-Königtum, und es spricht kaum etwas gegen die Vermutung, daß es Pippin selbst war, der zu eigenem Vorteile diese Vermählung zustande brachte. Im Banne dieser Idee konnte der Pontifex bald das Kaisertum verschenken, dessen Beamter er einst gewesen war. Er trat als neuer Samuel hervor, der salbte und verwarf, und eine Zeitlang schien die Hoffnung erlaubt, daß unter dem Einen Oberpriester wieder Ein „Gesetzeskönig“ die Menschheit im Gebiete des christlichen Kultbundes beherrschen werde; die Hoffnung schwand und die Kirche kehrte zur Mehrheit der weltlichen Könige zurück, indem sie Königskronen vergab zur Schaffung päpstlicher Staatensysteme. — —

Nicht eben ein Fetisch besonderer Art, aber besonderer Verwendung bleibt uns noch kurz zu besprechen. Wir werden des weitschichtigen Beweismaterials kaum noch bedürfen, um nach dem Vorausgehenden den Leser zu überzeugen, daß der vorzeitige Mensch in der Not des Kampfes die Bürgschaft der schützenden und helfenden Nähe seiner Götter am wenigsten vermissen mochte; das Mittel dieser Bürgschaft aber war gegeben

in jenen tragbaren Bildern, die der Mensch zu solchen Zwecken neben den befestigten zu verwahren pflegte, auf den Malstätten und in den Tempeln. Es sind jene „Zeichen“, welche nach Tacitus auch die Germanen aus ihren heiligen Hainen holten, um sie den Heeren voranzutragen: mit anderen Worten: die Heer- und Schiffszeichen sind ursprünglich Fetische gewesen. Darum gebührt ihnen zum Schlusse noch an dieser Stelle ein kleiner Platz.

In Westafrika und im Südseegebiete ist — oder war bis in die neueste Zeit — der Zusammenhang noch vollkommen klar erhalten. Zu Kabinda in Loango ist es eben ein Fetisch, ein „Götze“, „der bei einem Feldzuge vorangetragen wird“. Auf die Art des „Bildes“ kommt natürhier gerade so wenig an, wie bei jedem anderen Fetische, nur daß allenfalls die Eigenschaft der Tragbarkeit durch den Gebrauchszweck bedingt ist. Der zuletzt erwähnte, Umbande geheißene Kriegsfetisch ist ein mit Federn und Fell umwickeltes Figürchen, das in einem Korbe liegt und in diesem als Heerzeichen ins Feld getragen wird [1]). Von den Sandwichinsulanern sagt Ellis [2]): „Fahnen oder Paniere hatte man nicht, indes wurden die Kriegsgötter in der Schlacht umhergetragen, um den Mut der Streiter zu erhöhen.“ Vor der Armee in der Nähe des Königs stellte man den Fetisch des im Kriege bewährtesten Gottes auf, ihn mit der Aufforderung reizend, er möge sich mächtiger zeigen als die Götter der Feinde. Für den Fall des Sieges versprach man ihm reiche Opfer — die „Geister“ der Gefallenen. Es ist klar, daß also auch hier die Fetische statt der Fahnen dienten.

In der ganzen Südsee fand man die Sitte einheimisch, am Vorderteil der Kähne ein Schnitzbild anzubringen, welches in jeder Hinsicht den Itih genannnten Fetisch- und Amulettbildern gleichgehalten wurde. Das Schiffsbild ist über die ganze Erde verbreitet; aber hier war ihm noch der Rang eines Fetisches erhalten, und auf Neuseeland fanden die Entdecker selbst noch Spuren eines Kultes solcher Bilder.

In gleicher Weise führten die Phönizier Fetischbilder in verjüngter Menschengestalt, die Herodot [3]) Patäken nennt, auf ihren Schiffen. Man braucht sich aber nur zu erinnern, wie oft ein Schnitzbild wieder das ursprünglichere Tierbild der Gottheit nachahmt, um — bei Verfall der Fetischvorstellung — den Ursprung der Schiffszeichen, wie sie sicher schon zu den Zeiten des Xerxes gebräuchlich waren [4]), zu erkennen. In den chinesischen Gewässern ist nur die Form eine andere. Nicht gerade am Vorderteil, sondern irgendwo in seinem Innern trägt jedes Schiff eine Art Kapellchen

---

[1]) Bastian, D. Exp. I, 76.
[2]) Ellis a. a. O. S. 78.
[3]) Herodot III, 27.
[4]) Ebend. VIII, 88.

mit einem Fetischbilde, in dem die Kultgottheit dieses beweglichen Hauses wohnt. An einer anderen Stelle haben wir bereits die Vermutung gewagt, ob nicht vielleicht auch der Mast mit seinem Wimpel- und Flaggenkleide ursprünglich eine dritte Form des Gottheitsbildes auf dem Schiffe war, ehe ihm die Erfahrung eine praktischere Bedeutung anwies. Auch aus indischen Sagen läßt sich eine ursprünglich gleiche Bedeutung der Fahnen und Paniere immer noch herauslesen, so sehr es auch scheint, als hätten sich alle Berichterstatter von den ältesten bis zu den jüngsten das Wort gegeben, die nackte Erscheinung der Dinge möglichst mit dem Firnisse unserer Anschauungsweise — als wäre sie die allein mögliche — zu überkleistern. So habe einst Indra den Vasu von Magadha veranlaßt einen Eroberungszug zu unternehmen und ihm dafür einen Götterwagen und ein siegbringendes, vor Verwundung schützendes Panier versprochen. „Der König gehorchte der Aufforderung und führte in seinem Reiche die Verehrung des Indra ein und errichtete zu Ehren dieses Gottes die Fahnenstange, welche seit der Zeit bei den feierlichen Einzügen der Könige in ihren Städten errichtet wurde“ [1]). Offenbar ist eben diese „Fahnenstange“ das Malzeichen des neuen Kultes, beziehungsweise der Fetisch des Indra gewesen. Die Form ist gleichgültig. Völker, welche zu ihrem Fortkommen Wagen benutzten, boten natürlich auch ihren Göttern diese Bequemlichkeit. So lernen wir hier den Götterwagen der Inder kennen; desgleichen führten die stammverwandten Perser den unberührbaren Wagen ihrer Gottheit mit sich ins Feld. Es ist eine unwesentliche Zufälligkeit, wenn andere Völker ihre Göttersitze trugen. So ist das japanische „Mikosi“ eine Sänfte der Gottheit zu nennen, und auch die Juden trugen ihre „Bundeslade“ ins Feld, und sie zeigte sich ebenso unberührbar, wie der persische Gotteswagen.

Am häufigsten aber wählte man als Feldfetisch das verkleinerte „Bild“ der in einem Tierfetische gedachten Gottheit auf einer Tragstange, oder man bediente sich nicht minder häufig der Exuvialfetische von Waffen. Die ägyptische Armee war nach Zeugnis des Heldengedichtes Pentaurs [2]) aus Armeecorps zusammengesetzt, die je einen der Hauptgötter zum Inhaber hatten. „Die Legion des Amon rückte hinter ihm daher, die Legion des Ra zog an dem Graben westlich von der Stadt Schabatuna, weit entfernt von der Legion des Ptah, welche das Centrum bildete in der Nähe des Ortes Arnuma; die Legion des Sutech befand sich auf dem Marsche.“ Man führte aber nicht bloß die beweglichen Bilder dieser Gottheiten bei dem entsprechenden Truppenteile, sondern aus den Bildern zu dem genannten Heldengedichte geht hervor, daß die Pharaonen für diese Fetische im Kriege auch ein „wanderndes Heiligtum“ mit sich

---

[1]) Lassen a. a. O. I, 750.

[2]) Lauth a. a. O. S. 302.

führten, das in der Mitte des Lagers neben dem Zelte des Königs aufgestellt wurde [1]).

Daneben kann es nicht zweifelhaft bleiben, daß die ganz ähnlichen Einrichtungen im römischen Heere desselben Ursprungs sind. Ganz richtig nennt darum Tacitus die römischen „Adler" die „Götter der Kriege" [2]). Auch bei den Griechen findet sich die Sache noch in ihrer Ursprünglichkeit. Die Spartaner führten die Bilder der Dioskuren mit in die Schlacht, oder vielmehr, wie Herodot ganz richtig sagt [3]), diese Gottheiten selbst, denn es war damals noch ganz selbstverständlich, daß man nur um dieser Gegenwart willen die Bilder trug. Nach Plutarch hätten diese Bilder aus je einem senkrechten mit einem darüber liegenden Querbalken bestanden. Seit je ein König von Sparta bei ausbrechendem Kriege daheim bleiben sollte, zog auch nur eine der Gottheiten mit ins Feld. Die Aegineten schickten den Thebanern leihweise die „Aeakiden" — d. h. ebenfalls die Fetischbilder derselben — zu Hilfe. Vor der Schlacht bei Salamis erbaten sich die Athener die Hilfe derselben mächtigen Heroen, und ein Schiff holte sie herbei [4]).

Den deutlichsten Fingerzeig, wie die christlich gewordenen Germanen die Bedeutung ihrer ehemaligen Feldzeichen auffaßten, zeigt uns die Beschaffenheit jener „Standarte", unter deren Schutze die Engländer 1138 über die Schotten siegten. Dieses berühmte Feldzeichen, welches der Schlacht den Namen Standartenschlacht gab, bestand aus einem auf einem Wagengestell aufgerichteten Maste, der auf seiner Spitze in einem silbernen Gefäße den „Leib Christi" — die geweihte Hostie — trug [5]). In dieser Form war das Feldzeichen noch eine treue Uebersetzung des Heidnischen ins Christliche. Aber jene Zeit wußte auch noch darum und lieferte daher auch wieder die richtigen Rückübersetzungen, indem die Dichter jener Jahrhunderte die Ungläubigen statt der Feldzeichen ihre „Götzenbilder" mit in den Kampf nehmen und zu diesem Zwecke eben auch an solchen Masten befestigen lassen [6]). Und in der That ist in Analogie mit dem Angeführten eine andere Deutung auch nicht denkbar.

Zweifellos ist, wie in so weiten Kreisen, auch im skandinavischen Norden der Rabe ein Fetischtier, aber seine nahen Beziehungen zu Odhin zeigen auch, daß er als solches einen hohen Rang einnahm. Damit stimmen denn auch die Ergebnisse der in neuerer Zeit angestellten Forschungen über ein altnordisches „Rabenbanner" [7]). Die Rekonstruktion dieses auch auf

---

1) Brugsch a. a. O. S. 493.

2) Vergl. Gibbon, Sinken und Fall I, 135. Note.

3) Herodot V, 75.

4) Herodot VIII, 64; 83.

5) Ricardus Hagiostaldensis in Twysden, Hist. Angl. Script. I, 322.

6) Belege bei A. Schultz, Höfisches Leben II, 199.

7) Nachweise bei Petersen a. a. O. S. 73 f.

einem Brakteat des 12. Jahrhunderts abgebildeten Banners lehrt uns dasselbe als einen auf einer Stange angebrachten Vogel der genannten Art kennen. Unter diesem Rabenbanner fanden dänisch-normannische Englandzüge statt. Unter ihm siegte noch Knud der Große 1016 bei Ashington, ja unter ihm fand noch 1157 die Schlacht auf Grathehede statt, und Waldemar ließ es auf seine Münzen prägen.

Um so viel gemeiner als jeder andere der Schlangenfetisch war, um ebensoviel häufiger erscheint auch die Schlange, beziehungsweise der Drache als Heereszeichen. In jener Standardschlacht stand dem „Corpus Christi" auf schottischer Seite das Drachenbild gegenüber. Mit dem Schlangenbilde traten nach Ammian [1]) die Germanen den römischen Adlern entgegen. Die Sachsen hielten auch nachmals an diesem Zeichen fest, und die Briten hatten es mit den Schotten gemeinsam. Wir wissen wohl, daß die eigentlichen Wappen, insofern sie gerade in der Beständigkeit von Zeichnung und Farbe ein Erkennungszeichen für ganze Geschlechter geworden sind, nicht in die Zeit des klar verstandenen Totemismus und Fetischismus zurückreichen; aber dennoch ist dem beiderseitigen Gedanken nicht jede Verbindung abzusprechen. Streifen, „Balken" und „Sparren" genügten ja wohl zur Kennzeichnung des Schildes und seines Trägers; daß man aber trotzdem immer wieder mit Vorliebe zu Tierbildern zurückgriff, die oft, in der rohesten Form durch aufgenagelte Fellausschnitte auf dem Schilde gebildet, von diesem dem Feinde gleich dem Medusenhaupte entgegengrinsten, — dazu kann nur die alte Ueberlieferung geleitet haben. In einigen Fällen ist selbst der geschichtliche Zusammenhang nicht ganz undeutlich. In der Schlacht von Bouvines ließ Otto IV. nicht das Reichswappen, sondern ein Drachenbild — das alte Zeichen der Sachsen — aufrichten. Auch Richard Löwenherz, König Johann und Heinrich III. führten das alte Wappentier. Natürlich wurden diese aus dem Heidentume herübergnommenen Wappen und Fahnen nun notwendig bloße Zeichen und Symbole, und die ungewöhnlich intensive Verehrung, die ihnen trotzdem gezollt wird, würde in rationeller Weise nicht gedeutet werden können; man hat einen neuen Gedanken hineindeuten müssen. Im Gegensatze hiezu hat das Drachenbild Chinas, wiewohl ebenfalls zum Reichspanier geworden, seinen göttlichen Charakter noch beibehalten.

Bei den alten Slaven waren in gleicher Weise die Götterbilder zugleich Heereszeichen. „Ehe wir," erzählt Thietmar von Merseburg, „an den Oderfluß kamen, stießen die Liutizen zu uns und folgten, ihre Götter mit sich führend, unserem Heere." Für gewöhnlich waren diese Feldzeichen, ganz so wie nach Tacitus die germanischen, in den Tempeln niedergelegt und wurden daselbst von einer Art Ehrenwache sorg-

---

[1]) Ammianus Marcellinus XVI, 10, 7. 12, 39; XX, 4, 18. Sonstige Belege zu Obigem bei A. Schultz a. a. O. II, 200 f.

fältig gehütet. Die Erfindung eines „Heerwagens" — Carroccio — oder eines berittenen Bannerträgers hatten diese Slaven noch nicht gemacht; ein Mann zu Fuß trug die Götter in das Kampfgewühl.

So hat sich also gleichsam aus der „Heidenzeit" eine Erbschaft in das Christentum unter Einbuße ihres früheren Charakters übertragen. Aber dieselbe Einrichtung ist in einer anderen Weise auch vom Christentume direkt aufgenommen und in seiner Art umgebildet worden: der Stammheros erscheint als „Heiliger", der Fetisch als „Reliquie" oder als Bild im jüngeren Sinne wieder. Ins Heidnische zurückübersetzt müßten diese Art Standarten häufig als Exuvialfetische bezeichnet werden. Ein alter Hymnus des griechischen Euchologiums erhält noch eine Erinnerung an die ganz analoge Vorstellung der alten Verbindung der Gottesnähe mit den Waffen, indem er den „König des Weltalls" einhergetragen werden läßt „von den Scharen der Engel unsichtbar auf ihren Speeren". Gerade der Speer ist ein vielverwendeter Exuvialfetisch und kommt jetzt in einer ähnlichen Stellung wieder zu Ehren; der Hauptbestandteil der tragbaren Standarten ist ein Speer. Die alte Landesfahne von Böhmen nennt der Fortsetzer des Cosmas „den Speer des heiligen Wenzeslaus", des christlichen Landesheros. Friedliche Heilige hinterließen keine Waffen; ihre Kleider wirkten dann in gleicher Weise. Zu ihnen nahm man nach fränkischen Chroniken auch im Kriege seine Zuflucht, indem man beispielsweise auf den Wällen einer belagerten Stadt die Kleiderreliquien der Kirchenheiligen feierlich herumtrug. Nun lag aber auch die Kombination recht nahe. Wieder bietet die böhmische Landesfahne ein treffliches Beispiel. Ist St. Wenzel des Landes fürstlicher Heros, so ist St. Adalbert sein Friedensapostel; die Landesfahne aber bestand aus dem Speer des ersteren mit dem daran gehängten Kleide des letzteren. In ganz gleicher Weise führten die merowingischen Könige den Mantel des heiligen Martin als Heerfahne, und wenn das Kleinod auf eine solche Abkunft nicht mehr zurückgeführt werden konnte, dann bildete sich gerade sowie im gleichen Falle in Bezug auf heidnische Exuvialfetische die Sage, es stamme überhaupt aus dem Jenseits, sei „vom Himmel gefallen". Hierin haben die Danebrogfahne und die Marsschilde gleiches Schicksal.

So mochte auch ungefähr jene Form entstehen, welche unseren Fahnen im Unterschiede zu römischen und ägyptischen Feldzeichen eigentümlich ist, der Speer oder die Kreuzstange mit dem Fahnentuch. In anderer Weise bot letzteres die Fläche zur Darstellung des „Bildes". Daß dieses in der christlichen Zeit in so vielen Fällen ein Kreuz war, deutet wieder die Art der Umsetzung des alten Brauches ins Christliche an. Ein Rest der alten Vorstellung verriet sich auch darin, daß die Fahne noch lange, wie ehedem der Exuvialfetisch, den Uebergang des Besitzes vermittelte. Auch an die Lanze allein knüpfte sich bei den Franken, wie sonst allgemeiner an das Scepter, dieselbe Vorstellung. König Guntram „legte seine Lanze in

die Hand König Childeberts und sprach: „Dies zum Zeichen, daß ich dir mein ganzes Reich übergebe. Kraft dessen ziehe nun aus und mache alle meine Städte, gleichwie deine eigenen, deiner Herrschaft und deinem Gebot unterthan“ [1]). Auch die Fahnentücher wurden mit anderen Heiligtümern wohl verwahrt und oft erst vor der Schlacht an die Stangen gebunden. Mittels Fahnen aber übergab man ebenso die wichtigeren Lehen, wie mit „Fahne und Zeichen“ das Reich selbst.

---

[1]) Gregor. Turon. VII, 33.

Geschichte der Patriarchalfamilie und ihrer Zersetzung.

Das Vorangehende hat uns in vielen einzelnen Punkten zeigen können, wie unrichtig es wäre, die Entwickelung der gesellschaftlichen Organisationen aus den stufenweisen Fortschritten der Gemeinfürsorge als den wesentlichsten Momenten allein und ausschließlich rekonstruieren zu wollen. Antrieb und Ziel liegt allerdings in diesem Momente; aber die Mittel und Wege, welche wir heute nach dem Inhalte unseres Vorstellungsschatzes in vernunftmäßigem Denken als die naturgemäßen erschließen könnten, decken sich keineswegs vollständig mit denjenigen der historischen Erscheinung. Das ist vielmehr das Kennzeichnende der Entwickelung der Menschheit, daß diese auf jeder Stufe aus dem subjektiven Elemente ihres Vorstellungsschatzes heraus Motive zu Handeln und Schaffen gewonnen hat. Diesen maßgebenden Vorstellungsschatz aber können wir nicht aus der Objektivität der Dinge — soweit ihr überhaupt unser Erkennen näher steht — sondern nur aus der Verbindung der jeweiligen subjektiven Erfassungsfähigkeit des Menschen mit jener rekonstruieren. Zweifellos ist in diesen Verbindungen der Auffassungsfähigkeit mit den Erscheinungen der Dinge die Menschheit auf weiten Umwegen irre gegangen; aber es scheint sich in Bezug auf die Gesamtheit wie auf den einzelnen der Lessingsche Gedanke zu bewähren: in dem Streben liegt der Segen. So hat sich auch die Menschheit auf jenen Umwegen des Strebens und Irrens eine Reihe von Mitteln der sozialen Einigung und der Fürsorgeerstreckung geschaffen, oder vielmehr sie sind ihr dabei in den Schoß gefallen.

Nachdem wir deren abseits liegende Entstehung im vorangehenden kennen gelernt haben, können wir nun wieder daran gehen, in der Verbindung dieser Elemente das Bild der ferneren socialen Entwickelung festzustellen. Wir werden demgemäß zunächst den Fortschritt der Gestaltungen auf dem Gebiete der Patriarchalfamilie und innerhalb derselben zu überblicken haben, dann den Organisationserweiterungen durch Friedens-

verbände und endlich der Entwickelung der Rechts- und Eigentumsinstitutionen uns zuwenden.

Innerhalb der Patriarchalfamilien ziehen zwei Entwickelungsmomente unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich: der Uebergang zur Monogamie und der Sieg der Vorstellung von der unmittelbaren Verwandtschaft des Kindes mit dem Erzeuger, d. i. eines jüngeren Begriffes der Vaterschaft. In ersterer Beziehung spielen sehr verschiedenartige Momente zusammen, und der Fortschritt bewegt sich durch zahllose kaum merkbar verschiedene Uebergänge. Wir müssen uns auf die Andeutung der wichtigsten beschränken. Dazu gehört vor allem die aus der Mutterrechtszeit herüberragende Stellung der „ersten Frau“, und das Wesen dieser Stellung müssen wir wieder darin erkennen, daß bei dem Bündnisse von Mann und Frau nicht in die geschlechtliche Beziehung, sondern in die für beide Teile vorteilhafte Vereinigung zweier in ihrer Trennung unvollkommener Wirtschaftskreise das Hauptgewicht gelegt erscheint. Von der Bedeutung dieser Wirtschaftskreise für die Lebenserhaltung muß dann folgerichtig die Stellung von Mann und Frau abhängen, und insbesondere das Weib wird in dem Maße eine Herrin oder Frau neben dem Mann werden, in welchem ihr Wirtschaftskreis gleich dem des Mannes einer Disposition und Leitung neben der ausführenden Arbeit bedarf. Auch die Australierin vertritt zwar ihren besonderen Wirtschaftskreis, aber die Arbeitsleistung innerhalb desselben ist keine disponierende; sie beugt sich als Lasttier zur Gepäckträgerin des Mannes, und solche Stellungen können der Natur der Sache nach nebeneinander viele bestehen oder nacheinander in kurzen Fristen sich ablösen. Ist aber auch nur die Bekleidungstechnik mit allem, was sie voraussetzt, fortgeschritten, so kompliziert sich die Arbeit und die Sorge der Erhaltung und Verwaltung in einer Weise, daß ein disponierender Wille um so notwendiger hervortreten müßte, je größer durch eine Menge von Weibern der Haushaltskreis würde. Tritt nun erst die künstliche Gewinnung von Nahrungsmitteln, tritt der „Ackerbau“ mit seinem ganzen Gefolge von Fürsorge hinzu, so wird jene Dispositionsspitze im weiblichen Wirtschaftskreise nicht nur um so unentbehrlicher, sondern sie gewinnt sogar dem Manne gegenüber als die Stütze der Familienexistenz an Ebenbürtigkeit. So werden wir also innerhalb der Kultur des Ackerbaues die ersten der Monogamie sich nähernden Formen der Hausorganisation suchen müssen, und in der That sind sie hier zu finden.

Wenn auch der Grundgedanke, auf dem die ganze Patriarchalherrschaft beruht, theoretisch die Frau in den Besitz des Mannes herabdrückt, so kommt sie doch nicht mehr selbst besitzlos, wie die erbeutete oder erkaufte Sklavin ins Haus des Mannes; ihr eigener Wirtschaftskreis bedarf eines Grundstockes von Arbeitsmitteln. Sie entnimmt ihn zum Teil — als Dos im engeren Sinne — den Beständen des mütterlichen Haushaltes; der Vater vermehrt ihn durch die allmählich üblich werdende Ueberlassung des

Kaufpreises, und der Mann fügt die „Morgengabe“ hinzu. Wenn auch das alles nach der Strenge des alten Rechtsgedankens durch die Frau mittelbar immer wieder dem Manne zu Eigentum gehört, so gewährt doch der erwerbende Gebrauch von diesen Arbeitsmitteln, wie ihn nur die Frau zu machen versteht, dieser einen hohen Grad von Selbständigkeit, wie ihn keine andere dem Mann durch Liebesneigung oder Besitzrecht verbundene Frau in ähnlicher Weise haben konnte.

Dieses Verhältnis hat aber zugleich auch den Konnubialbund zur Voraussetzung. Das vom Fremdstamme geraubte oder durch bedingungslosen Kauf erworbene Weib entbehrt aller Mittel eine solche Selbständigkeit sich zu begründen. Innerhalb jenes Bundes aber muß sich die gegenteilige Tendenz geltend machen. Der Vater, der auf das Kaufgeld in dieser oder jener Form verzichtet, die Hergabe der Mitgift aus dem eigenen Hause gestattet, kann damit unmöglich eine dienende Stellung seiner Tochter erkaufen wollen; er bedingt sich dafür für sie die Stellung der Gaja neben dem Gajus; in dem Begriffe dieser Stellung aber ist die Einzigkeit schon mit eingeschlossen.

Wir müssen also die Eheform der Monogamie als diejenige der wirtschaftlichen Stufe des Ackerbaues und der socialen des Konnubialbundes betrachten, und damit stimmen in der That die ethnographischen Erscheinungen überein. Die Monogamie nähert sich der Alleinherrschaft in dem Maße, in welchem beide Umstände zusammentreffen und entfernt sich davon in dem, in welchem ein oder der andere zurückbleibt. Unter den Kulturvölkern stehen in dieser Hinsicht am meisten diejenigen zurück, welche, obwohl ihre Organisation das Konnubialbündnis einschließt, doch immer nomaden- oder beduinenhaftem, oder, was damit verwandt ist, einem Leben als Herrschaftsstämme näher stehen als dem des Ackerbaues oder jener Betriebe, die diesem nachgefolgt sind; und bei ein und demselben Volke, wie bei den Germanen, ändert sich in der Zeit das eine Verhältnis genau nach Maßgabe des anderen. So sind die Altindier, welche vorzugsweise als ein Volk der Eroberung und der Viehzucht auftreten, von Monogamie noch ziemlich weit entfernt. Denn wenn wir auch das „Gesetz“ als den Niederschlag des thatsächlichen Brauches betrachten müssen und dieses für die unterste der Kasten nur Eine Frau als zulässig erklärt, so liegt darin keineswegs der Ausdruck eines sittlichen Principes oder auch nur die Anerkennung eines sittlichen Vorzuges der Monogamie. Die Armut übt überall die Monogamie — der Not. Die höheren Rassen haben auch der Frauen mehrere und den Brahmanen, welche sich in konservativer Weise auch die Verachtung des Ackerbaues gewahrt haben, ist auch die größte Zahl der Frauen — vier oder drei — gestattet. Eine Armut, welche auch nicht Eine Frau zu ernähren vermochte, mußte dem Indier als ein Unglück von unabsehbaren Folgen erscheinen, denn sie beraubte ihn des angeborenen Kultpflegers und somit der Aussicht auf eine leidliche Nachexistenz und

eine Wiedergeburt unter günstigeren Bedingungen. Der Grundgedanke dieser Auffassung, die Furcht vor Kinderlosigkeit als der notwendigen Ursache einstiger Kultlosigkeit, herrscht im ganzen Bereiche der ostasiatischen Kultur und tritt mit entschiedenster Betonung in Aegypten wieder hervor. Er ist in diesem ganzen Bereiche ein mächtiges Motiv gegen Ehelosigkeit, und wir sahen bereits, wie er auch bei den ackerbauenden Kulturvölkern Ostasiens, die zur Monogamie gelangt sind, noch ausnahmsweise zur Bigamie zurückführen kann.

Dieselbe Furcht ist es, welche in verschiedenen Kulturbereichen zu einer Vertretung des kinderlosen Mannes in der Ehe geführt hat, wobei die Vorstellung der ausschließlichen Mutterverwandtschaft logischerweise noch vorgewaltet haben muß. Nur so konnte auch dem Verstorbenen ein Sohn als Kultpfleger geschenkt werden; daß aber die Pflicht wieder gerade dem Bruder desselben durch das Gesetz des Manu aufgetragen wird, deutet doch wieder auf die Beimischung des Begriffes der Vaterverwandtschaft [1]). Bekanntlich war auch dem Altjuden diese „Leviratsehe" zur Pflicht gemacht, und diese Uebereinstimmung deutet ursprünglich auf ein und dasselbe Motiv zurück. Indem aber jeder Privatkult des Juden zu Gunsten der hierarchischen Kulteinheit unterdrückt wurde, mußte auch dieses Motiv aus den Urkunden verschwinden. So wurde — in der Beschränkung auf Brüder in ungeteilter Gemeinschaft — aus der Leviratspflicht, wie sie der indischen entspricht, eine Leviratsehe, und der Erstgeborene dieser Ehe soll in den Namen des verstorbenen Bruders eintreten, „daß sein Name nicht ausgetilgt werde" [2]). Auf demselben Grunde hat zweifellos einst auch das griechische Stellvertretungsrecht beruht [3]), welchem J. Grimm, aus alten Bauernweistümern erschlossen, einen analogen germanischen Brauch an die Seite stellen konnte [4]).

Im Bereiche des Islam, dessen maßgebendere Völker den Beduinen- und erobernden Herrschaftsstämmen angehören, den Ackerbau aber nur selten als Hauptnahrungsquelle betrachten, noch seltener selbst betreiben, herrscht der Zustand der Altinder: Polygamie mit einer leitenden Hauptfrau in gesetzlicher Zulässigkeit neben thatsächlicher Monogamie der Armut. Auf derselben Stufe standen die Althebräer. Auch sie sind ein Beduinenvolk, das sich in langem Ringen der „Schutzherrschaft" über die fortgeschritteneren kanaanitischen Ackerbaustämme bemächtigt und erst allmählich, und in durchgreifender Weise wohl nicht vor der Rückkehr aus dem Exil sich selbst des Ackerbaues angenommen hat. Nach den Fortschritten dieses Ueberganges macht auch hier die Polygamie mit einer Hauptfrau der

---

[1]) Lassen a. a. O. I, 780.

[2]) 5 Mose 25, 5 ff.

[3]) Plutarch, Vita Lycurgi 15, 2. Xenophon, De rep. lac. 1, 7.

[4]) Grimm, R.-A. S. 443 ff.

Monogamie Platz. Bei Griechen und Römern dagegen, bei denen wir frühzeitig den Ackerbau auf eine gleiche Stufe mit der Viehzucht gehoben, bei ersteren überdies durch phönizischen Einfluß auf die Kulturen unbedingtester Seßhaftigkeit erstreckt sehen, tritt auch gleichzeitig mit den Konnubialverbänden entschiedene Monogamie hervor. Griechenland bewahrte — nach Athenäus — noch eine sagenhafte Erinnerung an ältere Verhältnisse und setzte die Einführung der Monogamie in Attika in die Zeit des Kekrops.

Auf diesem Boden hervorgegangen sanktionierte das Christentum mit idealisierender Betonung und Verschärfung das bestehende Gesetz, und in seiner Lehre fand die ausschließliche Monogamie um so mehr eine Stütze, als sich sein erster Wirkungskreis vorzugsweise im Bereiche der Armut ausbreitete; in diesem Bereiche aber war die Monogamie immer heimisch gewesen.

Daß für das Germanentum die höhere Eheform in größerer Reinheit gleichsam als ein Merkmal der germanischen „Volksseele“ typisch gewesen sei, beruht auf einer mißverständlichen Auffassung. Tacitus, dessen Bericht so gedeutet werden konnte, hat einerseits diejenigen Germanenstämme vor sich, welche, seit mehr als einem Jahrhunderte an der römischen Grenze festgestaut, notgedrungen im Ackerbau ihre Rettung zu suchen begannen, und anderseits ist das, was er betont, die Monogamie der Armut. Die Reichen und Vornehmen lebten auch zu seiner Zeit noch polygamisch, und gerade die Polygamie konnte so als ein Zeichen der Vornehmheit gelten. Bei jenen Stämmen aber, welche wie die des Nordens an der „skythischen“ Lebensweise länger festhielten, blieb auch in demselben Maße die Polygamie allgemeiner im Schwange. Adam von Bremen[1]) hebt bezüglich der Skandinavier die korrelaten Momente in enger Verbindung hervor. Als das Ausgezeichnetste im Lande rühmt er die Viehzucht und betont nebenher den kulturgeschichtlich immer bedenklichen Honig. Aber auch von „fremden Waren“ sei das Land voll — das ist die Beute des beduinenhaften Wikingerwerbs. Und auf dieser Stufe stehend, hatten die Männer keine andere „Hoffart“ — „nur in dem Verhältnisse zu den Weibern kennen sie kein Maß. Jeder hat nach der Größe seines Vermögens deren zwei oder drei oder mehrere zugleich, die Reichen und Fürsten unzählige.“ Daß aber hier von rechtmäßigen und ebenbürtigen Frauen, nicht von Kebsinnen und Sklavinnen die Rede ist, bezeugt die Bemerkung über die Stellung der Kinder.

Fortschritte des Ackerbaues und des Christentums unterstützten gleichmäßig früher bei den Festlandgermanen, später bei den Skandinaviern die Verdrängung der Polygamie; wo der Getreidetrank den Honigmet besiegt, da verschwindet auch sie. Aber der Uebergang erfolgt nicht, im praktischen Leben auch nicht unter der Herrschaft des Christentums in der Weise, daß

---

[1]) Adamus Brem., Hist. Eccl. IV, 21.

er bei der Beschränkung des Mannes beginne; nein, die Frau, die zweite und „Nebenfrau“ wird zunächst zu Gunsten der „ersten“ in ein immer ungünstigeres Verhältnis gesetzt. Dem Manne gestattet nach wie vor die Sitte die Befriedigung seiner Lust ohne Eingriff in ein fremdes Besitzverhältnis, denn diese Befriedigung ist — der historischen Entstehung des Institutes nach — gar nicht das wesentlichste und einzige Moment des Ehebundes; aber die Stellung der Nebenfrau sinkt immer tiefer im Urteile der fortgeschritteneren Zeit. Die breite Grenzscheide, welche ehedem zwischen den im Konnubialverbande vertragsmäßig zu wirklicher „Ehe“ erworbenen Freien und der gekauften Sklavin lag, schob sich immer mehr gegen die Hauptfrau, die Wirtschaftsherrin hin und trennte endlich von dieser in einer unübersteiglichen Weise die nur noch der Abstammung nach unterschiedenen Kebsinnen und Mägde. Der so entstehende Makel traf zunächst die Kinder. Jene allmähliche Verschiebung der Grenze gesellte die der Nebenfrauen, welche nach Adams Versicherung bei den alten Schweden noch keinerlei Rechtskränkung erfuhren, der Gruppe der Mägdekinder zu oder ihr Verhältnis näherte sich wenigstens dieser; sie wurden nicht für „ehelich“ und echt angesehen und, was das negative Merkmal der Unfreiheit ist, nicht als zur Herrschaftsnachfolge geboren und berechtigt. Dieses wichtige Recht hatte die erste Frau ausschließlich für ihre Kinder, die Kinder der „Ehe“, des „Vertrages“ erobert. Natürlich konnte diese Unterscheidung auch nur da eintreten, wo sich ein Herrschaftsprincip entwickelt hatte, also auf dem Boden der Patriarchalfamilie engeren Sinnes; der Indianer kennt eine solche Unterscheidung nicht und auch der Altägypter, dessen eigenartige Kulturentwickelung nicht durch das Nomadentum hindurchgegangen ist, soll sie nicht gekannt haben. Diese Folgen mußten natürlich die Stellung der Mutter allmählich zum Gegenteil von dem machen, was einem auf Ansehen haltenden Hause für seine Töchter wünschenswert erschien. So fiel auf die Stellung selbst der Vorwurf der Erniedrigung und in weiterer Ferne mußte unter Nachhilfe der kirchlichen Lehrweise auch auf den Mann, der eine solche Stellung schuf und unterhielt, ein Schatten des Makels zurückfallen. Aber der ethische Gesichtssinn der Menschen mußte noch sehr geschärft werden, ehe er diesen Schatten erkannte und eine Schändung in dem erblickte, was vordem das Zeichen der Vornehmheit gewesen war. Weit vorgeschritten war diese Schärfung im frühen Mittelalter noch nicht. Von vier Nebenfrauen Karls d. Gr. hat Einhart, sein Biograph, die Namen aufgezeichnet, den einer fünften hat er vergessen.

Den Vortritt bei diesem Prozesse hatten naturgemäß die unteren Stände, nicht bloß wegen ihrer relativen Armut, sondern vorzugsweise deshalb, weil nur in ihrem Haushalte die leitende Frau in Erwerb und Verwaltung dem Manne als unentbehrliche Stütze seiner Existenz an die Seite trat, und die so erzwungene Anerkennung ihrer Ebenbürtigkeit jene Geistes- und Gemütsintimität herbeizuführen begann, welche im Kreise einer ver-

feinerten Kultur, welche die Gesetze des Friedens auch auf die Regungen des Gemütslebens erstreckte, allmählich den durch die geschichtliche Entwickelung minder gebundenen Mann bewog, die Pflichten der Beschränkung, welche die Frau um seinetwillen trug, als Forderung der Billigkeit auch auf sich zu nehmen. Im Altertume dürften wir wenige Beispiele für diesen letzteren Fortschritt finden; der berühmte „Frauenkult" des Mittelalters hat nichts mit ihm gemein. Dieser ist weit eher ein oft recht schrilles Ausklingen einer untergehenden Lebensform und, so paradox es sei, nicht ganz außer Vergleich zu stellen mit der Sehnsucht nach solchen und verwandten Formen, die in dem bösen Traum des Hexenwesens aus längstvergangener Zeit ihr Spiegelbild herüberwarfen. Der Abendschein stellt Formen und Farben in greller Uebertreibung dar. Zwischen phantastischer Ueberspannung und roher Wirklichkeit schwankt das nur selten schöne Bild dieses „Kultes", aus dem oft deutlich genug die Negation des eheherrlichen und väterlichen Rechtes und des Gefolges seiner socialen Gesetze hervorblickt. Jeder sociale Fortschritt schließt irgend eine Beschränkung, irgend einen Verlust in sich; mit solchen Opfern wird der Gewinn erkauft. Wie man aber so oft beim Abschiede den Wert des Scheidenden erst recht empfindet und dann von Sehnsucht ergriffen ein Ideal schafft, dem die Seele nachhängt, so spiegelt auch die Zeiterscheinung des ritterlichen Minnedienstes eine ähnliche Stimmung. Eine vornehmere Gesellschaftsklasse, die an den Höfen der Herren verkehrte, durfte noch einmal versuchen, nicht die schlichte Vergangenheit, sondern ein Ideal derselben in das Leben zurückzuführen — ohne Erfolg. Das Ideal zerrann, und eine jüngere Zeit lüftete in anderer Weise den immer noch ungewohnten Druck socialer Beschränkungen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß sich die sinnlich angeregte Minnezeit selbst fast ein Uebermaß von Denkmälern setzte, während der profane Fortschritt der Gesellschaftsformen keine Sänger, keine Geschichtschreiber, ja nicht einmal einen Beobachter fand. Diejenigen, welche als Wächter der Sitte zu deren Beobachtung hätten angeregt werden können, hatten in einer mit bestimmter Gesetzmäßigkeit wiederkehrenden Weise ihren Blick nach rückwärts gewendet; darum sehen die Sittenrichter niemals die Fortschritte der Zeit. Es ist nun einmal der gesetzmäßige Hergang der, daß wir aus der Richtung der social-ethischen Bewegung das Ziel erschließen und dieses Ziel als das Ideal des Gesetzes hinstellen. Das ist nun freilich an sich etwas Zukünftiges und noch zu Erstrebendes. Da nun aber die Masse der Menschen nicht aus rationalen Gründen handelt und ein in ferner Zukunft Liegendes der Allgemeinheit auf Kosten der Einzelnen zu gute Kommendes nicht die Kraft des Antriebes für dieselbe hat, überhaupt auch immer nur von wenigen in diesem Zusammenhange erkannt wird, so bedarf es eines anderen Antriebes jener Annäherung an das Ideal, oder, was dasselbe ist, zur Förderung des socialen Fortschrittes. Dieser liegt, wie wir nun vielfach gesehen haben, auf dem ganzen Gebiete der Organisation,

wie sie sich in eigenartiger Weise nur der Mensch sozusagen erfunden hat, in der Sanktion des Kultes, beziehungsweise der Religion. Alles, was der Menschheit erfahrungsmäßig als förderlich sich aufzwingt und doch in der Erkenntnis seiner Ursächlichkeit einen genügend wirksamen Antrieb nicht besitzt, das alles knüpft sie an jenen Universalmotor an. Die Universalbedeutung des Kultes aber steht wieder in Korrelation zu seinem Alter, und dieses, an welches keine menschliche Erinnerung und darum auch keine Kritik hinaufreicht, ist wieder die wesentlichste Stütze des Kultes. Dieses Verhältnis zwingt also notwendig zu dem Widerspruche, das „Gesetz“ in allen Fällen expliziertер Mannigfaltigkeit und seine Geltung, sowie die Muster seiner Befolgung in eine graue Urzeit hinaufzuversetzen. Die ebenso notwendige Folge davon aber ist, daß jedes kommende Geschlecht in Bezug auf Gesetzvollziehung als ein elendes Epigonengeschlecht erscheint, so daß die Kulturmenschheit von Stufe zu Stufe dem sittlichen Untergange entgegenschreitet, während sie mit immer neuen Opfern der Selbstbeschränkung an der Vollendung einer Menschheitsfürsorge, einer nach Umfang und Expliziertheit in keiner Vergangenheit erreichten sittlichen Ordnung baut. Darum stehen also auch die Sittenprediger, die zu allen Zeiten nach demselben Rezepte handelnd uns immer nur von Rückfällen und nie vom leisesten Fortschritte sprechen, unter einem zwingenden Gesetze.

Das ist aber freilich nicht der einzige Widerspruch, an dem sich die künstliche Fügung des menschlichen Kulturprincips erkennen läßt. Das ganze Verhältnis birgt einen Widerspruch in sich selbst, der in dem Maße zur Empfindung und allmählich selbst zu einer klaren Erkenntnis des Menschen gelangen muß, in welchem die Extreme der fortschreitenden Moral und der in die tiefe Vergangenheit zurückgedrängten Kultsanktion auseinanderrücken. Je reichlicher und inhaltreicher auf der einen Seite die Kulturkunden sind, je treuer die Frömmigkeit ihren Inhalt fixiert hat, und je bewußter sich auf der anderen Seite die denkende Menschheit ihrer sittlichen Fortschritte und des bewegenden Princips derselben wird, desto bedenklicher werden die fixierten Kulturkunden als die Geschichte unserer Ideale erscheinen, und der Widerspruch, der im inneren gesellschaftlichen Baue liegt, wird auch von dieser Seite her zu Tage treten. Was noch im sechzehnten Jahrhunderte möglich war, erscheint heute schon äußerst schwer: an alttestamentarischen, zu Musterbildern des Kanons gewordenen Biographien, ohne ihnen die größte Gewalt anzuthun, die Befolgung unseres Sittlichkeitskanons nachzuweisen. Aber diese Erscheinung kennzeichnet nicht bloß den Widerspruch zwischen unserer Kultur und den für dieselbe rezipierten Kulturkunden, als wäre etwa gerade die besondere Art beider die Ursache, sondern sie muß notwendig überall mit den Fortschritten des Lebens auf einer bestimmten Höhe hervortreten.

Schon am Anfange aller klassischen Geschichtschreibung, bei Herodot, finden wir das erste Dokument dieses zum Bewußtsein kommenden Wider-

spruches; er deutet seine Bedenken gegen die dermalige Form der Kulturkunden, die der Redaktion von Homer und Hesiod zugeschriebenen Mythen an; ja er hält schon nach der sittlichen Tendenz seines ganzen Werkes diese Art Religionsvorstellungen für unfähig, die Sanktion des waltenden Sittlichkeitsprincips vorzustellen. Zur Zeit Strabos, der jenem in den Versuchen eines ethnologischen Kulturberichtes folgt, wird dieser Widerspruch nicht mehr geheimnisvoll angedeutet; er bildet das Zeitbewußtsein der gebildeten Welt. Ja dieser Widerspruch ist bis dahin gelangt, kein Gesetzmäßiges in der Bildung der Kultsagen, das denn doch auch in ihrer Schaffung gewaltet hat, anzuerkennen, sondern sie bloß als zielbewußte Erfindungen zu betrachten. Dieses Ziel aber, die Sanktion des Sittlichkeitsgesetzes, hat das Zeitbewußtsein nicht aus der Erinnerung verloren. Strabo kennt es sogar noch ganz in der rohen Form, wie es die Egbobündnisse in Westafrika, der Muansakult im Osten des schwarzen Erdteils anstreben. „Denn den Haufen der Weiber und der ganzen gemeinen Menge durch Vernunft zu leiten und zur Frömmigkeit, Heiligkeit und Redlichkeit hinzuführen, ist dem Philosophen unmöglich; es bedarf dazu auch der Götterfurcht, die nicht ohne Fabeldichtung und Wundersage ist. Denn Donnerkeil, Aegis, Feuerfackeln, Drachen, Thyrsuslanzen der Götter und die ganze alte Götterlehre sind Fabeln. Diese aber nahmen die Gründer der Staaten als Schreckbilder für die Einfältigen auf. Weil nun die Fabeldichtung von der Art ist und in der gesellschaftlichen und bürgerlichen Form des Lebens und in der Kenntnis des Wirklichen ihren Endpunkt findet, so behielten die Alten jenen kindlichen Unterricht bis zum mannbaren Alter bei und glaubten, daß durch die Dichtkunst jedes Alter hinlänglich gewitzigt werde. In der späteren Zeit aber trat die Geschichtschreibung und die moderne Philosophie auf. Diese nun ist für Wenige, die Dichtkunst aber dem Volke (der Menge) nützlicher“ [1]).

Sind das nicht bis auf das Wort dieselben Gegensätze und Ansichten, die sich auch in unserer Zeit bekämpfen? Aber nicht in jener, nicht in unserer allein — es ist der notwendige Kampf jeder fortgeschrittenen Kultur, und die Gegensätze liegen in den Gesetzen der Menschheitsgeschichte. Es muß sich auf der einen Seite die Einsicht in den Kausalnexus der sittlichen Dinge — „Geschichte und Philosophie“ — vermehren, mit dieser aber zugleich auch die Furcht vor der Schwächung jener Sanktion, welche die Vollziehung des Gesetzes bewirkte. Auch die Versuche der Vermittlung dürfte dieselbe Gesetzmäßigkeit zu allen Zeiten wieder in derselben Weise hervorbringen. Der richtige Moralphilister wird immer sich selbst mit einigen Freunden für denjenigen Teil der Menschheit halten, dem die eröffnete Einsicht in den Kausalnexus der sittlichen Ordnung nicht schaden, sondern als Antrieb des Handelns genügen kann, aber er wird in großer Besorgnis wegen des

[1]) Strabo Cas. p. 19.

übrigen Restchens der Menschheit sein, wenn auch dieses auf diesen Stab allein sich stützen wollte. Er wird eine andere Weltanschauung für sich in Anspruch nehmen und eine andere für „die Weiber und die Menge" wünschen. Das klassische Altertum hat aber mit dieser Zweiteilung nicht die von seinem Standpunkte aus erwünschten Erfolge gehabt: durch „die Weiber und die Menge" drang das zersetzende Christentum ein und vernichtete allen Glauben an die alten Kulturkunden. Aber dem Altertum war diese Trennung an sich doch noch durchführbar, denn sie ruhte auf der Basis seiner ganzen Gesellschaftsorganisation. Seit der Auflösung des Besitzrechtes in der väterlichen Gewalt und der dadurch erfolgten Beschränkung derselben fehlt aber uns modernen Kulturmenschen die feste Grundlage für jene Zweiteilung. Die Grenze zwischen denen, die wir durch Einsicht und jenen, die wir durch die Autorität des Kultgedankens erziehen möchten, ist in einem steten Schwanken begriffen, und wir können nicht leugnen, daß diese ihre Beweglichkeit selbst wieder ein Moment des Kulturfortschrittes ist, denn nicht eben jene Völker sind die zurückgebliebensten, bei denen sie sich am weitesten nach unten hinabgeschoben hat. Wir müssen gestehen, daß es in diesem Thatbestande nicht außerhalb der Logik liegt, den gesellschaftlichen Nutzen in einer Stabilisierung jener Grenze zu sehen; aber es liegt außerhalb der Möglichkeit. Alles was der Mensch in seiner Gebundenheit durch die Gesetze des socialen Fortschrittes zur Vermeidung der Gefahren dieses unausweichlichen Kulturkampfes thun kann, ist ein weises Vorgehen aus der vollen und klaren Erkenntnis des historischen Zusammenhanges heraus. Sociale Gefahren jenes Kampfes sind nicht ganz in Abrede zu stellen, aber sie sind auch nicht von jener Größe, in der man sie gemeinhin fürchtet. Wir können nicht übersehen, daß die jahrtausendelange Zucht der Menschheit durch ein Princip, dessen Formen der Auffassung immer wieder erschüttert werden mußten, bei Völkern von selbsterrungener Kultur eine Summe von social-sittlichen Instinkten geschaffen und zurückgelassen hat, in welcher zwar keineswegs die Bürgschaft gegen jeden Fehltritt liegt — eine solche vermissen wir vielmehr zu *jeder* Zeit — die aber in Verbindung mit der darauf gelenkten Einsicht zu einer mächtigen Stütze der Sittlichkeit werden muß.

Die Erfahrung spricht nicht dagegen, daß sich seinem *Inhalte* nach der Sittlichkeitsbegriff auch in jenen Zeiträumen, in denen sich die Weltanschauung der Kulturvölker immer mehr auch von den letzten Resten einer dämonistischen loszulösen begonnen hat, vervollkommnet und höher entwickelt hat; das läßt sich gerade im Hinblicke auf den Gegenstand, von dem wir ausgingen, unmöglich leugnen. Aber das scheint — nach anderen Richtungen hin — die Kriminalstatistik befürchten zu lassen, daß dieser Hebung des *Inhalts* der Sittlichkeit der *Umfang* der Vollziehung nicht in gleichem Maße wie ehedem entspreche, daß diese Differenz zum großen Nachteile der Gesamtheit sich immer mehr vergrößern werde, und daß das

die abschüssige Bahn sei, auf welcher unsere Kultur läuft. Solange wir aber zugeben müssen — und das müssen wir unbedingt in betreff der letzten Jahrhunderte —, daß sich die sittlichen Ansprüche, das sittliche Fein- und Zartgefühl in irgend einem Grade erhöhen, so lange kann uns keine Statistik die Ueberzeugung entwinden, daß im großen und ganzen auch der Umfang der Uebung im Zunehmen begriffen ist; denn das ist ja eben, wie uns alle angeführten Thatsachen zeigen können, nur eine verkehrte Geschichts- und Socialauffassung, daß auf dem Sittlichkeitsgebiete das Gesetz das Vorangehende und durch irgend eine außermenschliche Potenz Schaffende, die Uebung aber das Nachfolgende sei. Historisch ist das Umgekehrte der Fall; aus der Uebung erblüht das Gesetz, und in Jahrhunderten, in welchen das Sittlichkeitsgefühl sich verfeinert hat, kann die Uebung — im großen und ganzen — nicht verfallen sein. —

Ein anderer Punkt von socialer Bedeutung ist der Umschwung der physiologischen Anschauung über den Anteil der Eltern an dem neuen Leben. Auch diesem Gegenstande hat kein Historiker sein Augenmerk zugewendet; wir können nur die Resultate der Veränderung konstatieren. Sie schlagen zunächst ins Extrem von der älteren und allgemeinen Anschauung der Mutterfolge um, um erst dann zu einem billigen Ausgleich zu gelangen. Aus diesem eigentümlichen Gange der Vorstellungen aber dürfen wir schließen, daß sie nicht durch die Natur der Sache bestimmt, sondern durch die jeweiligen thatsächlichen Verhältnisse der Familienorganisation wenigstens angeregt wurden. Damit ist aber ihre Rückwirkung auf die Auffassung jener Verhältnisse nicht ausgeschlossen.

Aegypten hat in seiner nach Jahrtausenden zählenden Kulturentwickelung die verschiedenen Phasen der Vorstellung durchschritten und während es an so auffallenden Rudimenten des Mutterrechtes festhielt, ist es gleichzeitig zur extremsten Anschauung über die Vaterfolge gelangt, und wenn wir Diodor glauben dürfen, so hätte man daraus auch die strengsten Konsequenzen gezogen. Das Amt der Gauhäuptlinge ist zweifellos älter als das der Stiftungspriester; denn sicherlich haben hier wie anderwärts ehedem die Verbandsvorstände Priestertum und Verwaltung vereinigt, ehe sich ein gestiftetes Priestertum loslöste. Die Erbfolge beider Aemter aber vertritt die beiden einander ablösenden Principien. Das ältere Amt vererbt sich im Wege des Mutter- beziehungsweise Neffenrechts, das jüngere geht vom Vater auf den Sohn über. Während also die Gauverbände noch zu einer Zeit geschlossen wurden, in welcher der Mann ganz wie bei den verbündeten Delawaren und Irokesen gleichsam nur als Stütze der Frau, bei welcher die eigentliche Herrschaft lag, den Schutz des Friedens übte, hat sich vor der Entstehung erblicher Priesterschaften eine der patriarchalischen ähnliche Vaterherrschaft entwickelt und diese hat in der Umgestaltung der Vorstellung vom Zeugungsanteile eine Stütze gefunden, vielleicht auch ge-

sucht. Diodor[1]) behauptet, daß die — mit Ausnahme der Priester in Polygamie lebenden — Aegypter seiner Zeit glaubten, „daß der Vater die einzige Ursache der Zeugung sei, die Mutter aber dem Kinde nur Nahrung und Aufenthalt gebe“. Sie hätten aber auch die Konsequenz dieser einseitigen Auffassung gezogen: für sie gab es keine unechten Kinder. Selbst das von der gekauften Sklavin geborene war des Erzeugers echtes Kind.

Die Altjuden scheinen zu einer Vorstellung gelangt zu sein, welche eine Vermittelung zuläßt, doch so, daß der wesentlichere Teil, das Knochengerüst mit dem Fleische vom Erzeuger stamme, die Bluternährung der Mutter zufalle. Doch können wir diese Ansicht nur auf schwache Andeutungen stützen, wie wenn die Verwandtschaft der Männer durch Redensarten, wie „dein Bein und Fleisch“[2]), ausgedrückt wird, die auffallend genug von der sonst üblichen Betonung des gleichen Blutes absticht. Etwas deutlicher scheint uns eine solche Vorstellung aus den Klagen Hiobs hervorzuleuchten[3]).

Nach Inhalt der „Eumeniden“ von Aeschylos, die zuerst Bachofen in ihrer socialen Bedeutung gewürdigt hat, müßte man schließen, daß die Griechen zu derselben extremen Auffassung wie die Aegypter gelangt wären; doch wird man auch beachten müssen, daß jene merkwürdige Tragödie eben den Kampf der beiden Principien darstellt und in diesem die Gegensätze schroffer hervortreten mußten. Die Eumeniden oder Erinnyen sind die alten Götter der Blutrache; Apollon ist der „Patroos“, der väterliche Stammgott seines Geschlechtes. Jene anerkennen nur das Mutterrecht und die Mutterfolge, dieser bringt mit ähnlicher Einseitigkeit die Vaterverwandtschaft zur Geltung; ein „neuer Gott“ stürzt ein „altes Recht“[4]), um ein neues auf den Thron zu heben. Es gibt einen sicheren Prüfstein für die Scheidung beider Rechte: die Pflicht der Blutrache. Klytämnestra hat Agamemnon, ihren Mann getötet; welchem Gesetze soll nun dessen Sohn Orest folgen? Ist er der Mutter, ist er des Vaters Sohn? Im letzteren Falle lastet auf ihm die Rächerpflicht, im ersteren nicht. Die Erinnys — die „Greise“, die „Göttin der Vorzeit“ — erkennt keine Blutrachepflicht des Sohnes an, denn seine Mutter war dem Manne ja nicht blutsverwandt. Apoll, der neue Gott, aber gebietet dem Sohne des Vaters die Rache; denn „Nicht ist die Mutter ihres Kindes Zeugerin. Sie hegt und trägt das auferweckte Leben nur. Es zeugt der Vater, aber sie bewahrt das Pfand, dem Freund die Freundin, wenn ein Gott es nicht verletzt“[5]).

Was der Dichter hier in einem eklatanten und tragischen Falle darstellt, das hatte sich wirklich vollzogen; ein völliger Umschwung der physio-

[1]) Diodor I, 80.
[2]) 2 Samuel 5, 1.
[3]) Hiob 10, 10.
[4]) Aeschyl. Eumen. v. 748.
[5]) Ibid. v. 628 f.

logischen Auffassung war, wie uns auch andere Quellen bezeugen, eingetreten. Frühzeitig tritt in der griechischen Spekulation das Sperma an die Stelle des Blutes; es schien, als ob man in diesem Uebergange dem Urgrunde der Dinge um einen großen Schritt näher gekommen wäre; die Zeugungskraft des Wassers ist umfassender als die des Blutes. Auf diesen auch im Sperma für wesentlich gehaltenen Urstoff ließen sich mit mehr Wahrscheinlichkeit alle Dinge, auch die leblosen, zurückführen, und so hätte[1]) schon Anaxagoras die Elemente der Dinge Samen genannt, und Aristoteles[2]) hält die Anschauung, daß sich Alles aus einem Samen entwickelt habe, schon für sehr alt. Zweifellos aber hängen diese Spekulationen mit unserem Gegenstande zusammen. Auch für Plato ist die Frage längst im jüngeren Sinne entschieden. In seinem wunderlichen und vielbewunderten Weltbau hat im Gegensatze zu den älteren Volksanschauungen der Mann auch der Zeit nach den ersten Platz[3]). Der Leser erinnert sich, daß auch in der jüdischen Tradition, deren Entstehungszeit damit einigermaßen begrenzt wird, zuerst der Mann und aus ihm erst das Weib geschaffen wird, während die Mythen aller Völker unterer Stufe in einer Urmutter den Ursprung des Geschlechtes suchen. Damit stimmt denn auch bei Plato die sociale und ethische Erniedrigung der Frau. Sie, die durch ungezählte Jahrtausende die Trägerin der Geschichte der jungen Menschheit gewesen ist, wird nun ein willenloser Apparat nicht zur Wirtschaftsleitung des Mannes — dieser Verdienste erinnert sich der Sklavenstaat nicht mehr —, sondern lediglich ein noch durch keine andere Erfindung verdrängter Apparat zur Erhaltung des Geschlechts, eine Retorte für den Homunkulus. Wenn die Bibel Mann und Frau in derselben Aufeinanderfolge wie Plato geschaffen werden läßt, so erniedrigt sie diese nicht noch in sittlicher Hinsicht; sie spiegelt vielmehr das thatsächliche Verhältnis im Landbaustaate wieder, indem sie dieselbe zur Stütze des Mannes, „zur Hilfe zu seiner Seite" geschaffen werden läßt, nachdem der Mann — er ist bereits auf einer hohen Wirtschaftsstufe gedacht — umsonst unter allen ihm zur Verfügung gestellten Tieren eines gesucht, das ihm in solchem Maße „eine Hilfe" sein könnte. Ganz schmeichelhaft ist freilich auch diese Zusammenstellung nicht, aber immerhin tritt doch die Frau als Leiterin in ihren Wirtschaftskreis, so wie das Verhältnis vom Standpunkte eines Landbauvolkes mit vorangegangenem Patriarchat gedacht werden kann. Die seltsame Weise, wie Eva entsteht, dürfte, nebenbei bemerkt, als Substruktion derjenigen jüngeren Auffassung zu denken sein, die in einer oben angeführten Redensart ihren Ausdruck fand. Demnach bezeichnete der Jude die unmittelbare leibliche Verwandtschaft mit dem Manne, welche als jüngere Stufe

---

[1]) Simplic. De coelo f. 148 b.

[2]) Aristot. Met. XII, 7.

[3]) Plat. Timaeus 44.

an Stelle der „Bluts“-Verwandtschaft getreten war, als „Fleisch und Bein von seinem Fleisch und Bein“, und eine verwandte Redensart spricht von einem Hervorgehen der Nachkommenschaft „aus den Lenden“ des Mannes. Während es einst in der Auffassungsweise der Mutterfolge keine Schwierigkeiten hatte, den ersten Mann von einer Urmutter abzuleiten, war nun der epischen Darstellung des umgekehrten Vorganges eine weit schwierigere Aufgabe gestellt. Und doch mußte irgend eine Substruktion stattfinden, um das von der Zeit Vorgestellte zum epischen Ausdrucke zu bringen. Die Physiologie der Zeit aber bot für die Lösung dieser Aufgabe keine andere Beihilfe, als die sich in jenen Ausdrucksweisen verkörpert fand, und so mußte denn das Weib aus der „Lende“ des Mannes als ein Stück seines „Beines“, also in der Kombination von beiden als „Rippe“ hervorgehen. Als Adam die so Gebildete sah, da fand er wirklich „das ist nun einmal Bein von meinem Bein“. Die eigentümliche physiologisch-epische Aufgabe war also gelöst: das erste Weib stammte nun — in Verkehrung der älteren Auffassung — vom ersten Manne.

Plato kann nicht umhin, die Frau auch moralisch zu erniedrigen. Es bedurfte ihm erst einer Verschlechterung der Männer, um aus den Feigen unter ihnen Weiber zu bilden. Vielleicht trugen gerade diese Züge der Platonischen Weltanschauung, welche ein gesellschaftliches Verhältnis abspiegeln, das bei gesteigertem Reichtum den wirtschaftlichen Wirkungskreis der Frau in die Hände einer Sklavenhierarchie gelegt hatte, so daß die Frau in der That nur noch der Gattung diente und niemals als Hausfrau, sondern allenfalls noch als Hetäre hervorragen konnte, — vielleicht trugen gerade diese Züge dazu bei, einem aus dem Mönchsstande hervorgegangenen mittelalterlichen Gelehrtentum den Dichter derselben zum Lieblinge zu machen, dessen verhimmelter „Idealismus“ auch heute noch nicht ungestraft mit kühler Kritik angesehen werden darf.

Daß in Griechenland, vorzugsweise aber in Athen gleichzeitig mit diesen Anschauungen einerseits und mit dem genannten wirtschaftlichen Motive andererseits eine Verschlechterung der Frauenstellung Hand in Hand ging, zeigt uns das Bild der athenischen Hausfrau im Vergleiche mit den von der Dichtung festgehaltenen Frauenbildern einer früheren, an sich roheren Zeit — Bildern, von denen Lecky[1]) mit Recht sagt, sie seien „durch Rom und Christentum, Rittertum und neuere Civilisation weder verdunkelt noch übertroffen worden“. Vergebens sehen wir uns zur Zeit der Blüte und Macht Athens nach solchen Bildern um, sie hätten denn, und das ist wohl wahrscheinlich, in jenen Kreisen fortgelebt, die sich nachmals zuerst dem Christentum anschlossen. Daß das aber in den oberen Kreisen nicht der Fall war, ist an sich sehr verständlich. Durch die Vorherrschaft Athens in Griechenland war die Arbeit seiner vornehmen Geschlechter ausschließlich

---

[1]) Lecky a. a. O. II, 229.

die Politik geworden; in dieser Arbeit aber konnte die Frau nicht mehr die „Hilfe an der Seite“ des Mannes sein. Aber auch die ihr etwa noch erhaltene Leitung der Wirtschaft war nun jener Arbeit des Mannes nicht mehr gleichwertig. Es traten Verhältnisse ein, welche sich nachmals in Rom in gleicher Weise, aber in größerem Maßstabe wiederholten. Die politische Beschäftigung der Männer brachte direkt oder indirekt Schätze nach Athen, im Vergleich zu denen die Ergebnisse des Landbaues und der Hauswirtschaft nichtig erschienen; in demselben Maße mußte das Ansehen dieser Beschäftigung sinken. Die homerischen Könige, die römischen Patrizier älterer Zeit waren Landwirte, die selbst die Hand an den Pflug legten — den athenischen Bürger zur Blütezeit schändete der Gedanke an solche Arbeit. Der zunehmende Reichtum setzte sich in eine Fülle von Sklavenkräften um, aus den häuslichen Beschäftigungen entwickelten sich Industrien mit fabriksmäßigem Betriebe — und das alles entglitt der Hand der Hausfrau. An ihre Stelle traten Verwalter und Direktoren aus dem Sklavenstande, in Arbeitsteilnng für ihren Dienst geschult. Der Frau blieb kein Platz in diesem Wirtschaftsgetriebe; ihr blieb nur der Reiz des Geschlechtes, und wenn sich die Frau in diesem allein genügt oder genügen muß, ist sie gesunken; denn was sie in ihrer früheren Stellung gehoben hatte, war ihre Arbeit und deren Wert. Allerdings kann die Frau zu einer neuen Art wertvoller Arbeitsleistung fortschreiten, wenn die materielle Leistung durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Einflüsse entwertet ist; sie kann in irgend einer neuen Art der Arbeitsteilung immer wieder die „Hilfe“ des Mannes werden; ja sie muß es, um ihre Stellung zu wahren; aber das hat ein gleichmäßigeres Fortschreiten ihrer geistigen Bildung, eine entsprechendere Erweiterung ihres Gesichtskreises zur Voraussetzung, als sie das altgriechische Haus gestattete, das ja in seinen älteren Formen noch auf den Doppelhaushalt zurückreicht. So wie jede politische Beschäftigung ausschließlich Sache des Männerverbandes, beziehungsweise des von diesem allein gebildeten Staates war, zu welchem die Frau gar keine unmittelbare Beziehung hatte, so blieben auch die entsprechenden Bildungsveranstaltungen ausnahmslos auf die Männer beschränkt; von diesen allein geschaffen waren sie ihnen allein zugänglich, und so fand die athenische Frau jeden Weg zu einem Arbeitsfelde verschlossen, das dem des Mannes auf seiner Höhe hätte zur Seite gestellt werden können. In Rom wies uns nichts mehr auf das alte Doppelhaus zurück; seine Geschichte beginnt mit der innigsten Vereinigung beider Wirtschaftskreise auf Grund einer nur durch die abstrakten Rechtsbegriffe beeinträchtigten Gleichstellung, und so ist denn auch die Stellung der Frau hier nie ganz so tief hinter der des Mannes zurückgeblieben, obgleich jene Einflüsse einer jüngeren Zeit hier sich in unendlich erhöhtem Maße geltend machten.

Nach Legouvé[1]) müssen wir aber außer den Indern auch die Römer

[1]) Legouvé, Hist. morale des Femmes p. 216 ff.

zu den fortgeschrittenen Völkern zählen, welche das sociale Verhältnis zwischen Mann und Frau mit der jüngeren physiologischen Theorie begründeten. Bei den Lehrern des Christentums konnte sie von da aus um so leichter Eingang finden, als die Bibel nicht zu widersprechen schien und die mönchische Askese, die sich an die Stelle der abgelösten Kultwerke schob, das Bild des Weibes nur in dem verzerrenden Spiegel der qualvoll bekämpften Begierde sah. Mit künstlichem Hasse heizte man die Tapferkeit, und der Sieger durfte sich Verachtung gönnen. Legouvé verweist auf eine Stelle bei Thomas von Aquino, in welcher dieser aus der genannten physiologischen Vorstellung den Satz ableitet, daß man den Vater mehr lieben müsse als die Mutter, einen Grundsatz, welcher der Uebung aller Naturvölker widerstreitet.

Bei den alten Germanen haben wir genug deutliche Reste der Mutterfolge vorgefunden, und der Grundsatz derselben blieb auch noch in den Volksrechten teilweise vertreten. Allerdings gehört das Kind dem Vater und dessen „Aufhebung“ oder Nichtaufhebung entscheidet gleich bei der Geburt über dessen Schicksal, aber es gehört ihm nicht infolge der Vorstellung irgend einer Verwandtschaft mit dem Erzeuger [1]), sondern nur insofern und weil ihm die Mutter gehört, nach jenem Grundsatze, welchen das indische Gesetz des Manu zwar sehr derb aber ebenso unzweideutig mit den Worten ausdrückt, dem Vater gehöre das Kind, wie der Eigentümer der Kuh Eigentümer des Kalbes wird. Auf dieser Grundlage fußt auch das deutsche Rechtsverhältnis; aber es bleibt nicht unerschüttert, und die Neuerung dürfte dem Verkehr mit den Römern zuzuschreiben sein. Wir finden sie zuerst bei den Franken in einer so extremen Weise betont, daß wir an den Bericht Diodors über die Altägypter erinnert werden. König Guntram — in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts — hatte Austrigilde aus dem Stande der Dienerschaft von Magnachars Hofe zu seiner Gemahlin erhoben. Sagittarius wurde beschuldigt, er habe den Kindern dieser Ehe die Königsnachfolge abgesprochen, und er hatte darin den alten Grundsatz zweifellos richtig vertreten. Aber Gregor von Tour [2]) tritt dem mit der merkwürdigen Bemerkung entgegen: „Er bedachte nicht, daß jetzt, ohne auf das Geschlecht der Frauen zu achten, Königskinder alle die genannt werden, die von Königen erzeugt sind,“ und im weiteren Verlaufe der Geschichte desselben Jahrhunderts führt er uns ein Beispiel vor, aus dem wir erkennen, daß allerdings damals dieser extreme Grundsatz galt, welcher die Anerkennung der Verwandtschaft zwischen Vater und Kind zur notwendigen Voraussetzung hat. Es hat also auch hier und zwar kaum lange vor dieser Zeit jener Umschwung der Vorstellungen stattgefunden, und daß dadurch eine Rechtsverschiedenheit und durch diese eine gewisse Rechtsunsicherheit

---

[1]) Grimm, R.-Alt. S. 449.

[2]) Gregor. Tur. V, 20.

entstand, davon gibt auch das spätere niederdeutsche Stadtrecht — das „Weichbild" — Zeugnis. Die Sache war von großer praktischer Bedeutung, in anderer Art aber, wenn es sich um die Nachfolge in gemischten Ehen handelte, bei welchen ein fremdes Eigentumsrecht nicht in Frage kam und in anderer wieder, wo dies der Fall war. Die Verwirrung, welche das Rechtsbuch uns zu konstatieren weiß, scheint nur dadurch entstanden zu sein, daß man in jedem Falle auf diejenige Rechtsauffassung zurückgriff, die für die jeweiligen Interessenten günstiger war. Einmal, sagt das Gesetzbuch [1]) hätten die Fürsten festgesetzt, daß in einer Ehe eines Freien mit einer Sklavin — die in diesem Falle natürlich auch in seinem Besitze sein muß — die Kinder auf alle Fälle den Stand des Vaters erben, also Vaterfolge allein gelte. Dann aber seien verschiedene Schwankungen eingetreten. Es hätten wieder nach einem Beschluß der Fürsten in gemischter Ehe die Kinder nach ihrem Geschlechte geteilt werden sollen, und wieder sei zu Kaiser Friedrichs I. Zeiten festgestellt worden, daß die alte Mutterfolge allein gelten solle und dieser Grundsatz sei auch wieder durch Erzbischof Wichmann erneuert worden mit dem Bedeuten, daß er — natürlich innerhalb seiner Jurisdiktion — gelten solle für Deutsche wie für Wenden. Aus letzterer Betonung könnte man schließen, daß das Eintreten des Slaventums den bei den Deutschen bereits angenommenen Grundsatz der Vaterfolge wieder wankend gemacht habe, so daß sich den großen Herrschaften die Möglichkeit bot, ihrem Vorteile entsprechend auf die Mutterfolge zurückzugreifen. Da die Slaven in diesem Eroberungsgebiete, wenn auch auf ihren Gütern belassen, dennoch Unfreie geworden waren, so wird es natürlich öfter vorgekommen sein, daß ein deutscher Kolonist unter ihnen ein Slavenmädchen als daß ein Slave eine freie Deutsche heiraten konnte, und deshalb gewann die Obergrundherrschaft bei Anwendung der Mutterfolge eine größere Anzahl von Untertanen, die im andern Falle als Freie ausgegangen wären. So erlitt also die von Westen her fortschreitende Vorstellung der Vaterfolge gleichsam von Osten her eine Aufstauung.

Die christliche Kirche als solche hat, soviel wir wissen, über diese Fragen keine Entscheidung getroffen; aber in anderer Weise hat ihr Einfluß und das Eindringen des kanonischen Rechtes eine noch zu erörternde sociale Entwickelung auf dem Boden der heutigen Kulturstaaten wesentlich gefördert. Das kirchliche Recht entschied nicht über die Folgen einer Ehe von Freien und Unfreien, aber es gab der angebahnten monogamischen Beschränkung der Ehe Gesetzeskraft und entschied dadurch in einer recht einschneidenden Weise endgültig über das Schicksal eines beträchtlichen Teiles der Bevölkerung, allerdings in einem Sinne, der in der Tendenz der ganzen Entwickelung lag; die Kirche sanktionierte nur das bereits zu Recht Bestehende; aber doch war diese Sanktion einer nun so allgemein anerkannten

[1]) Weichbild, Art. 3, lat. Text.

Autorität von praktischer Bedeutung. Daß wenigstens im Norden auch nach Einführung des Christentums polygamische Verbindungen noch zahlreich bestanden und auch bei den Festlandgermanen nicht ganz auszurotten waren, erleidet keinen Zweifel. Nun war zwar schon in der Institution der „ersten Frau" und in der Tendenz der Konnubialverbände die Beschränkung der Herrschaftsnachfolge auf die Kinder dieser einen Frau als die „echten" begründet und diese Beschränkung ist anderwärts auch ohne Einwirkung des Christentums zur That geworden; aber doch fehlte es ihr wohl lange an einer höheren Sanktion und, was im Grunde damit zusammenhängt, an der Unverbrüchlichkeit der Uebung. Die Gesetze, welche sich bei den verschiedenen Völkern aus dem Gebrauche über die Vaterschafts- oder Patriarchalnachfolge entwickelt haben, sind von größter Mannigfaltigkeit und wechseln selbst bei ein und demselben Volke räumlich und zeitlich. Da ist es dann doch immer wieder möglich, daß die Tendenz der Ausschließung aller Nachkommen außer denen der Hauptfrau von der Herrschaftsnachfolge durchbrochen wird, wie wir ja auch von jener Zeit aufwärts immer noch das natürliche Bestreben der Väter konstatiren können, auch ihren übrigen Kindern und deren Nachkommen eine herrschende Stellung zu sichern.

Daß aber nun doch zwischen solchen und den erstgenannten eine nicht mehr zu überbrückende sociale Kluft sich aufthat, daß „echte" und „unechte" Söhne auch dann streng geschieden wurden, wenn die Mutter der letzteren nicht dem unfreien Stande angehörte und daß diese Scheidung von rechtlichen Folgen war, dafür hat auf dem Gebiete der heutigen Kulturvölker des Westens das Christentum den Ausschlag gegeben.

Die Rothäute haben auch in ihren fortgeschrittensten Organisationen keinen Adel und keine Sklaverei ausgebildet, und dadurch unterscheidet sich ihre Organisation am wesentlichsten von der der Alten Welt. Beides erhebt sich erst auf dem Boden des Patriarchates tierzüchtender Völker. Innerhalb desselben Patriarchates treten wieder verschiedene Momente hervor, deren Art der Entwickelung von entscheidendem Einflusse auf die der Gesellschaft wird. Wir fassen zunächst den der Leitung und ihrer Uebertragung ins Auge. Die doppelte Art der Herrschaftsgewalt, die wir bei den Organisationen der Nordindianer antrafen, die des Chief und des Capitaine, erscheint auf verschiedenen Stufen wieder. Dieser ist, um es kurz zu wiederholen, der Führer einer Unternehmung, deren Teilnehmer nicht notwendig durch Familienbande verbunden oder beschränkt sind. Der Führer braucht nicht dem Stamme der Angeführten anzugehören und hat keine Gewalt für Lebenszeit, sondern nur für die Dauer der Unternehmung. Nach Ablauf derselben tritt er in das Privatleben zurück, und es ist kein naheliegender Anlaß vorhanden, eine solche Würde in irgend einer Form erblich werden zu lassen. Dagegen wird der Chief in sehr kennzeichnender Weise als der Friedensbewahrer geschildert. Denn der „Frieden" das ist, wie wir sahen, eigentlich der Zweck der ganzen auf Dauer be-

rechneten Organisation und die Grundlage des durch diese geschaffenen Rechtes. Frieden und Recht sind in diesem Sinne gleichbedeutend, und der Chief ist der Wahrer und Schützer von beiden, der Friedensrichter des Geschlechtes oder des Friedensverbandes. Er muß diesem notwendig durch Geburt angehören und wird von der Gesamtheit eingesetzt. Aber diesem Rechte der Gesamtheit, welches wir in dem Maße, als die indianische Verfassung entschieden eine ältere Form darstellt, für das ursprüngliche halten müssen, treten bald Beschränkungen natürlicher Art entgegen. Selbst unter den einfachsten Verhältnissen setzt die Handhabung des Friedensamtes gewisse positive Kenntnisse voraus, welche man in der Regel vorzugsweise bei der Erfahrung des Alters oder bei denen wird suchen können, welche die nächste Umgebung des jeweiligen Richters bildeten. So ergeben sich also schon drei mögliche Momente der Nachfolge: Wahl, Seniorat und nächste Beziehung zum vorangegangenen Oberhaupte. Bei den Indianern tritt das letztere Moment infolge der eigentümlichen Art der Bündnis- und Vertragsbeurkundungen besonders hervor. Doch gehörte eine ähnliche Art der Beurkundung wohl allen Völkern vor der Zeit der Schrifterfindung an. Sie besteht im wesentlichen in Erinnerungszeichen, die mit dem Gegenstande, an den sie erinnern sollen, in keiner anderen Verbindung stehen, als in der historischen des gleichzeitigen Auftretens. Diese Verbindung aber muß ihren Zeugen haben und von einem auf den anderen übertragen werden, damit der Anblick des sichtlichen Gegenstandes die Erinnerung an den zu beurkundenden im Gedächtnisse auslöse. Welche Art Gegenstand man so zum Gedenkzeichen einer zu merkenden Thatsache mache, ist an sich ganz gleichgültig. Als Abraham und Abimelech sich über das Eigentumsrecht an einem bestimmten Brunnen geeinigt haben, bildet ein Stamm lebender Tiere — sieben junge Schafe — das Merkzeichen. Abraham sprach: „Sieben Schafe sollst du nehmen aus meiner Hand, damit mir das zum Zeugnis sei, daß ich diesen Brunnen gegraben habe"[1]. Wie ist das zu verstehen? Das Verständnis wird uns durch die indianische Art der Beurkundung vermittelt. Jene Tiere wurden gewiß von der Herde gesondert gehalten, um ein Stämmchen für sich zu bilden. Wenn nun unter den Leuten Abimelechs wieder der alte Streit um den Besitz des Brunnens sich erhoben hätte, dann würde Abimelech als Friedenshüter gesagt haben: wir wären nicht im Besitze dieser Tiere, wenn nicht damals jener Streit in dem bewußten Sinne entschieden worden wäre; sie sind ein Zeugnis dessen.

Der Indianer war dazu gelangt, für diese Art Beurkundung ein für allemal eine Schnur aufgereihter Muscheln — einen Muschelbelt — zu verwenden. Durch Form und Farbe ließen sich solche Unterschiede herstellen, daß jeder dieser Gürtel durch seine Individualität an ein individuelles

---

[1] 1 Mose 21, 50.

Faktum erinnern konnte. Bei jeder Gesandtschaftsnachricht und jedem Vertragsschlusse wurde ein besonderer Gürtel dieser Art überreicht, dessen Eigenartigkeit im Gedächtnisse der Zeugen mit dem Inhalte jener Nachrichten oder Verträge verknüpft blieb. Wie ein Staatsarchiv verwahrte nun jener Friedensrichter die ganze Menge dieser Belte, und sein Gedächtnis vermochte von ihnen jederzeit die diplomatische Geschichte seines Stämmchens abzulesen. Dieses Wissen war aber eine unerläßliche Bedingung für den Friedensfürsten, und darum hatte es der lebende in der Hand, durch die Uebertragung desselben auf die Wahl seines Nachfolgers einen Einfluß zu nehmen, welcher immer ausschlaggebender werden mußte, je mehr sich im Fortschritte des so einmal begonnenen Geschichtslebens jener Memorierstoff häufte. Es liegt also schon auf dieser Stufe im Geschichtsfortschritte selbst die Tendenz, das Wahlrecht Aller immer mehr zu Gunsten des einmal Gewählten zu beschränken, um allmählich ein Ernennungsrecht an dessen Stelle zu setzen.

Bei den Völkern der Alten Welt haben zweifellos die gleichen Verhältnisse einmal eine Rolle gespielt; in historischer Zeit aber treten hier die Interessen des stetiger und höher entwickelten Kultes an ihre Stelle. Nicht der Kultgegenstand allein konnte es sein, an dessen Uebergabe sich die Nachfolge knüpfte, sondern auch das Wissen um die immer genauer sich ausbildenden Formen seiner Pflege. War nun einmal in der oder jener Weise der Wille des Vorgängers für die Wahl des Nachfolgers maßgebend, so mußte sich damit zugleich auch die Rücksicht auf die nähere Verwandtschaft notwendig eindrängen, denn wer sollte in jenes Wissen leichter eingeweiht werden, als derjenige, den die natürliche Verknüpfung dem Träger der Macht näherte. Hier stehen wir also vor der Entwickelung einer Erbnachfolge, deren Art wieder von der der Verwandtschaftsvorstellung abhängig und darum ebenso verschiedenartig wie diese sein mußte. Bei den Nordindianern herrschte auch in Bezug auf das Friedenshaupt im allgemeinen noch die Wahl vor; wo sich aber mit jener verbunden eine Verwandtschaftsfolge einzustellen begann, da folgte sie dem Mutterrechte; dem Verstorbenen folgte dessen Schwestersohn. Aehnlich war es einst bei der roten Rasse der Alten Welt; die Gaufürsten oder Nomarchen in Aegypten, welche vor der Schaffung des Reiches die Spitzen der Organisation darstellen mußten, folgten ebenfalls nach Neffenrecht.

Die Germanen teilt Tacitus in zwei große Gruppen, je nachdem sie unter der einen oder der anderen jener beiden Gewalten hervortreten. Dem Capitaine entspricht der deutsche „Herzog“, ein Anführer in den Unternehmungen des Krieges und Wanderzuges. Der Friedensfürst ist der König — der „Kuning“ —, der in ebensolcher Beziehung zum „Kuni“ oder Geschlecht steht, wie jener Chief. Dieser muß dem Geschlechte entstammt sein, dem er vorsteht, jener nicht. Der König steht als Hüter und Pfleger der Geschlechtsheiligtümer in jener bekannten Kultbeziehung; dem

Herzog geht diese Weihe ab. Jener ist als Wächter desselben gleichsam die Quelle des Friedens und übt eine väterliche Züchtigungsgewalt, die dem letzteren abgeht.

Indes wird diese Unterscheidung noch einer Einschränkung bedürfen. Die einzelne Patriarchalfamilie, das Geschlecht, hat jedenfalls immer einen Kuning gehabt, wenn er auch in diesem Falle nur ein Familienhaupt war und nicht als „König" in unserem Sinne hervortrat. Aber ein Verband von Geschlechtern und Geschlechtergruppen konnte ebensowohl von einer königlichen wie von einer herzoglichen Gewalt geleitet werden. Im ersteren Falle trat eines der väterlichen Häupter mit allen Würden und Weihen eines solchen an die Spitze Aller und vereinigte mit jenen zugleich die Feldherrnpflicht. Das war dann ein wirklicher „Volkskönig", ein Vater nicht bloß eines Geschlechtes, sondern eines aus dem Geschlechterverbande entstandenen Volkes. Im anderen Falle aber treten die vielen kleinen Könige — gleichviel, ob sie nun diesen Namen führen oder nicht — als Familienhäupter hinter dem Herzoge zurück und die Einheit der Organisation erscheint überhaupt nur für den Bedarfsfall hergestellt. Das Königtum steht in der innigsten, genetischen Verbindung mit der Vaterschaft in der echten Patriarchalfamilie und unterscheidet sich von dieser nur durch den Umfang seines Machtbereiches. Aber auch in betreff dieses Umfanges haben verschiedene Zeiten einen sehr verschiedenen Maßstab gehabt. Alemannen, Burgunden und andere Stämme, welche in ihrer Gänze nur Völkerschaften von geringer Größe darstellten, bestanden doch wieder aus einer größeren Zahl einzelner Königtümer, die also kaum mehr sein konnten, als große Geschlechter oder allenfalls Friedensverbände von je einigen solcher. Einen einzigen solchen Verband stellt das „Königtum" des Odysseus in einem höchst bescheidenen Umfange dar, und auf einer Insel wie Cypern bestanden eine Menge „Königreiche". Auch im Lande der Phönizier waren wie in Griechenland die Vorsteher der bescheidensten städtischen Familienverbände „Könige", und auch die Geschlechtshäupter der semitischen Nomaden führten oft denselben Namen. Er tritt erst dann mit Bezug auf einzelne Geschlechter und kleine Verbände solcher außer Gebrauch, wenn ihn nach der Entstehung großer und umfassender Organisationen die Häupter derselben als „Ober-" und „Großkönige" an sich reißen.

Weil sich das nun so verhält, so gewähren uns auch die Verhältnisse der Königsnachfolge zugleich einen Einblick in die Art, wie die Nachfolge in der Patriarchalfamilie überhaupt beschaffen war und bis zu dem Punkte sich entwickelte, auf welchem die Vorstellung von der väterlichen Verwandtschaft und die Abschließung der monogamischen Eheform um sich griff. Dieser Einblick zeigt uns, daß es die Patriarchalfamilie auf die verschiedenste Weise versuchte, die Nachfolge des Friedenshauptes von Fall zu Fall zu bestimmen und daß dabei keineswegs gleich ursprünglich die Verwandtschaft des Vaters mit dem Kinde irgendwie maßgebend war. Natürlich

mußte diese ungeregelte Art der Nachfolge in der Herrschaft auch auf die im Besitze von Einfluß sein, und Grimm[1]) hat ganz richtig von dem ältesten deutschen Erbrechte den Eindruck empfangen, daß er den Charakter des Schwankenden und Grundsatzlosen an sich trage. Die große Mannigfaltigkeit provinzieller Erbrechte hängt damit zusammen. Alle diese Erscheinungen beruhen auf ein und demselben Grunde, darauf nämlich, daß nicht sofort an die Stelle der Mutterfolge ein Princip von derselben natürlichen Einfachheit und Klarheit trat.

Selbst in ein und derselben Familie lösen verschiedene Formen der Herrschaftsfolge einander ab und nach Verhältnissen entstehen neue Modifikationen. Die südslavische „Hausgenossenschaft“ hat uns das Bild der „Altfamilie“, wie wir diese Form der Patriarchalorganisation im Gegensatze zu dem, was wir heute mit dem Begriff „Familie“ verbinden, nennen, noch ziemlich treu erhalten. Niemand ist in dieser Familie das geborene Oberhaupt; aber die Bestimmung desselben ist immer noch sehr verschiedenartig; häufig wird es gewählt, häufig lenkt das Herkommen die Wahl auf den an Jahren Aeltesten der ganzen Gruppe; es herrscht in letzterem Falle unbeschränkte Senioratsfolge. Leider läßt sich uns nicht erkennen, ob diese südslavische Ordnung eine unmittelbare Fortsetzung oder bloße Nachahmung alter Verhältnisse ist. Im Hause des Odysseus zeigt sich uns eine doppelte Form. Das „Königstum“ über den kleinen Friedensbund der Familien von Ithaka ist ein Wahlamt, und nicht notwendig an die Familie des Odysseus gebunden. Die Wahl steht bei den Häuptern der einzelnen Familien, den „Fürsten“ der Insel; aber doch übt auch schon die nähere Beziehung zu dem vorangehenden Könige einen bestimmenden Einfluß, der auf keinem Gesetze, sondern nur auf der Natur der Dinge begründet ist. Aber so unsicher und so wenig gefestigt ist dieser Einfluß noch, daß man hoffen darf, den leiblichen Sohn des Vorgängers auszuschließen und durch Gewinnung der Witwe zum Weibe einen Anspruch auf das Amt zu erreichen[2]). Und während die Grundsätze in Bezug auf die Königswürde noch so schwanken, ist in der Familie des Odysseus selbst die Nachfolge in der Vaterschaft in patriarchalem Sinne schon gänzlich gefestigt; sie erbt vom Vater auf dessen leiblichen Sohn von der richtigen Hausfrau. Niemand bestreitet dem Telemach im Hause des verschollenen Vaters die Herrschaft selbst über die eigene Mutter[3]).

Ehe aber diese letztere Form des Folgerechtes im Zusammenhange mit den jüngeren Verwandtschaftsvorstellungen aufkam, scheint die Nachfolge des Aeltesten im ganzen Familienverbande ohne Rücksicht auf seine Verwandtschaft zu dem vorangegangenen Oberhaupte am verbreitetsten ge-

---

[1]) Grimm, R.-A. S. 477 ff.

[2]) Odyss. 15, 590.

[3]) Odyss. I, 355 ff.

wesen zu sein. Was Strabo[1]) von der Erblichkeit der Königswürde bei den alten Arabern sagt, stimmt wenig zu der im übrigen durch ihn gekennzeichneten Organisationsstufe derselben, desto mehr aber die Mitteilung, daß alle Verwandten zusammen alles in gemeinsamem Besitze hätten, und daß jedesmal der „Aelteste" der Verwalter dieses Gemeinvermögens sei. Dieser Vermögensverwalter ist aber der „Vater" in der patriarchalen Familie. Die römische Familie scheint sich vor allen anderen frühzeitig dadurch ausgezeichnet zu haben, daß diese Verwaltungsvollmacht des „Vaters" von solcher Unbeschränktheit war, daß sie den Folgen nach dem alleinigen Eigentum am Familienvermögen gleichkam. Dieses Eigentum schloß ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Vaters über den Tod hinaus ein und es ist darum wahrscheinlich, daß auch die Verfügung über den Nachfolger auf diese Weise zu erfolgen pflegte. So mochte sich thatsächlich die Nachfolge in dem Kreise der Leibesabkommen des Vaters erhalten, bis der selten unterbrochene Brauch zum Gesetze wurde. In jener unbeschränkten Testiergewalt des römischen Vaters, welche das Zwölftafelgesetz bezeugt, sieht Tacitus in zutreffender Weise einen Gegensatz zur germanischen Familienverfassung; noch auffälliger tritt er in der slavischen hervor; wir haben eben wieder drei gesonderte Stufen der Entwickelung vor uns. Ehe sich bei Slaven und Germanen eine allein gültige Folgeordnung ausgebildet hatte, tritt in Rom die weitergehende Tendenz hervor, die Erbfolge dem unbeschränkten Einflusse des Vaters immer mehr zu entziehen und auf der Grundlage der modernen Verwandtschaftsauffassung entsprechend den Graden derselben zu fixieren. Daß zu einer Zeit, in welcher zu Rom dieses Ziel in hohem Grade erreicht war, der germanische Vater als wirklicher Verwalter des Familienvermögens noch gar keine Verfügungen auf den Todesfall treffen konnte, scheint richtig zu sein; aber ebenso deutlich treten auch allmählich auf germanischem und endlich selbst auf slavischem Boden die Versuche einer solchen Gewaltausnützung hervor; ihren sprechendsten Ausdruck finden sie in den wiederholt wiederkehrenden Bestrebungen der Festsetzung einer bestimmten Erbfolgeordnung durch die Verfügungen eines einzelnen Herrschers.

Eine solche Erbfolgebestimmung traf bekanntlich der kühne Eroberer Genserich in Bezug auf das vandalische Königtum um 477 n. Chr. Er wählte noch als Norm die alte Senioratsfolge, beschränkte aber die Nachfolge auf die Mitglieder seiner eigenen Familie nach der Auffassung der Vaterverwandtschaft, so daß also innerhalb dieser Verwandtschaft immer der ältesteste an Jahren König werden sollte[2]). So folgte Genserich zunächst sein ältester Sohn Hunnerich, dann nicht dessen, sondern eines zweiten Sohnes Sohn Gunthamund als der Aelteste und dann dessen Bruder Thrasamund.

---

[1]) Strabo p. 783.
[2]) Procopius, De bello Vandalico I, 7.

Jahrhunderte vergingen, ehe die westlichsten Slaven zu einer ähnlichen Fixierung gelangten. Brzetislav von Böhmen schuf im Jahre 1054 eine Erbfolgeordnung, welche der des Genserich vollständig gleich war. Böhmen sollte ein ungeteiltes Ganze bilden und dessen Fürst immer nur aus der einen Familie der Przemysliden, welche die Sage gleichsam als Erben einer vorangegangenen Frauenherrschaft darstellt, genommen werden, in dieser Familie aber jedesmal das an Jahren älteste Mitglied den Thron erben, so wie es noch in einzelnen südslavischen Hausgenossenschaften betreffs der Vaterwürde der Fall ist. Nun zeigt aber die Geschichte sehr deutlich die Tendenz, die Nachfolge mit Durchbrechung dieses Gesetzes nach der damaligen Auffassung der Blutsbande immer näher an den Vorgänger heranzurücken, bis endlich der natürliche Einfluß der regierenden Fürsten es immer mehr dahin brachte, dem nächsten Verwandtschaftsbande die Nachfolge zuzusichern. Es hatte kein halbes Jahrhundert gedauert, so wurde das Gesetz verletzt, indem Brzelislav II. dem eigenen Bruder vor dem Stammesältesten den Vorzug gab. Sobieslav versuchte in gleicher Weise seinem eigenen Erstgebornen die Krone zuzuwenden. Nach langen Kämpfen siegte erst am Beginn des 13. Jahrhunderts das Princip der Erstgeburtsfolge, und diese Kämpfe dürften typisch sein für dieselbe Entwickelung in viel weiteren Kreisen. Was hier dem neuen Principe den Sieg errang, war die Methode der Bestimmung des Nachfolgers zu Lebzeiten des Vorgängers und eine höhere Sanktion dieses Vorganges, welche in unserem Falle der deutsche Kaiser verlieh und bei seinem eigenen analogen Streben zuweilen bei der Kirche fand. Die Kämpfe aber, unter welchen jene Umwandlung vor sich ging, waren wohl motiviert, denn die socialen Folgen jener stufenweise erfolgenden Beschränkungen mußten für immer größere Kreise der Familienangehörigen sehr fühlbar werden. Wir können wieder in diesem konkreten Bilde eine sociale Entwickelung erkennen, die sich auch in tausend anderen Fällen in ganz gleicher Weise vollziehen mußte, wenn es sich auch nicht um Fürstentümer handelte. Seit der slavischen Besiedlung des ehemaligen Schauplatzes keltischen und germanischen Lebens in Böhmen wohnten hier eine Menge kleiner Stämmchen nebeneinander. Ob sie im einzelnen Altfamilien oder kleine Friedensverbände solcher darstellten, mag hier unentschieden bleiben; die Art der Namensbezeichnung spricht für das erstere. Wäre die Vereinigung Aller zu einem großen, das ganze Land umfassenden Friedensverbande auf dem Wege, den wir noch kennen lernen werden, erfolgt, so würde jedes der einzelnen Geschlechter einen Anspruch gehabt haben, auch aus seiner Mitte einmal den Friedensordner, den Fürsten, ernannt zu sehen. Indem aber jene Vereinigung zum größeren Teile kampfweise erfolgte und das Stämmchen der Tschechen als das siegende hervorging, so trat die erste Beschränkung der socialen Gleichheit ein: nicht alle Familienhäupter hatten fortan den Anspruch auf das Verbandsfürstentum, viele verloren ihn zu Gunsten weniger

anderer, endlich des einen Stämmchens. Dann wiederholte sich dasselbe innerhalb dessen: nur die eine Blutsverwandtschaftsgruppe der Przemysliden behauptete den angebornen fürstlichen Rang. Aus den übrigen Familien, die einst in allen Dingen gleichberechtigt neben jener gestanden, wurde kein Fürst mehr genommen; sie sanken also in ihrem Range um so viel, als jene stieg. Besiegelt wurde diese Ausschließung durch das genannte Senioratserbfolgegesetz. Niemand, der nicht dem bestimmten Verwandtschaftszweige der Przemysliden angehörte, konnte die Herrschaft erringen; aber innerhalb dieses Zweiges hatte noch ein jeder dieselbe Anwartschaft. Von welchem Vater er auch gezeugt, von welcher Mutter geboren wäre; er konnte in die Lage kommen, zu einer Zeit unter allen der älteste zu sein, da gerade der Thron erledigt war; alle waren also von gleichem fürstlichem Range. Aber durch die Primogoniturerbfolge trat abermals eine neue Sichtung und Ausschließung ein; nur auf einer einzigen Linie jenes Zweiges rollte jetzt noch das Glücksrad hin. Alle anderen und gleichgestellten Linien wurden zu Nebenlinien und sanken nach Rang und Ansprüchen immer tiefer herab, je mehr der Stammbaum in die Breite wuchs. So zerklüftete die fortschreitende Beschränkung der Herrschaftsnachfolge die Gesellschaft, die in umgekehrter Richtung verfolgt als eine immer homogenere Masse erscheint, je mehr wir uns den Zuständen der Urfamilie nähern.

Wir würden aber dieses Bild hier nicht ausgeführt haben, wenn uns nicht gerade hier die aufgehellte Geschichte an einem Beispiele in den höheren Kreisen deutlich zeigte, was sie uns in betreff der niederen Kreise, deren Schicksale für die sociale Gestaltung noch von weit größerem Einflusse sind, zu verschleiern pflegt. Denn auch in diesen Kreisen, innerhalb jener Altfamilien nämlich, die von dem Ringen um die Fürstenwürde in einer Organisation höherer Stufe ausgeschlossen waren, vollzog sich aus denselben Anlässen und Antrieben dieselbe Scheidung, indem alles das, was wir dort in Bezug auf die Fürstennachfolge sagten, mit Bezug auf die Nachfolge in der Vaterschaft vor sich ging. Diese Zersetzung aber war, behaupten wir, bedeutend folgenschwerer, als die analoge in der oberen Region. Um den Leser davon zu überzeugen, brauchen wir bloß anzudeuten, daß das gleich ursprünglich auf dem Principe des „Besitzes“ aufgebaute Patriarchat, durch den Kulteinfluß und die Vorstellung der Stellvertreterschaft des Urbesitzers etwas davon abgelenkt, schließlich wieder dahin zurückkehren mußte. Denn in demselben Grade, in welchem die Vaterschaftsfolge sich einengte, mußte notwendig die Güterverwaltung, die auf jeder Wirtschaftsstufe mit der Vaterschaft verbunden war, zu immer unbeschränkterem Verfügungsrechte, und schließlich wieder zum alleinigen Eigentumsrechte an allen Gütern der Gesamtheit werden, und in Verbindung mit diesem Fortschritte wurde jene Zersetzung von den schwersten socialen Folgen. Wie in jenen höheren Kreisen sich die Schichten nach dem Anspruche auf die Herrschaftsfolge sonderten, so mußten sich dieselben hier

unten nach dem Anspruche an den Besitz der Gesamtheit scheiden — ein Proceß, zu dem die nordamerikanische Kultur von ihren Grundlagen aus niemals gelangen konnte.

Dagegen war auf dem Boden der Kultur der Alten Welt sogar die Möglichkeit gegeben, daß sich beides in dem oberen Herrschaftskreise, von dem wir zuerst sprachen, vereinige. Das Staatsherrschertum ist entweder der direkte Nachkomme der Geschlechtsherrschaft, wenn nämlich eine Altfamilie gleichsam durch Aufsaugung anderer zur Staatsmasse anwächst, oder jenes ist eine Schöpfung nach der Analogie einer solchen. In beiden Fällen kann nun auch mit der Oberherrschaft die Oberverwaltung alles Eigentums und demselben Fortschritte folgend das ausschließliche Eigentum an allen Gütern der Gesellschaft sich verbinden. Diese Konsequenz finden wir, um nur einiges anzudeuten, bei den alten Inka-Peruanern, in den Kulturstaate Ostasiens, bei den erobernden Normannen in Britannien gezogen. Der Leser wird ahnen, wie mannigfaltig und verworren das Geflecht der Motive ist, die die Institutionen der Eigentumsarten im Gebiete der höheren Kultur geschaffen haben.

Die angedeuteten Fälle erschöpfen noch durchaus nicht die Zahl der möglichen Mannigfaltigkeiten. Bei den Franken war es seit der Zeit, da das Herzogtum der Wikingerscharen durch ein Königtum war abgelöst worden, eben auch nur eine einzige Verwandtschaftssippe, die der Merowinger, aus welcher die Könige genommen wurden. Indem aber hier die Vorstellung von der Vaterverwandtschaft in jener erwähnten extremen Einseitigkeit Eingang fand, welche Einseitigkeit vielleicht gerade ein Zeugnis der Neuheit sein kann, so blieb man weder bei der Senioratsfolge stehen, noch gelangte man direkt zur Erstgeburtsfolge. Vielmehr wurde jeder Königssprößling ohne Rücksicht auf die Folge seiner Geburt und die Stellung seiner Mutter, falls ihn nur der Erzeuger als seinen Sohn anerkannte, ein echtes Königskind, und wie sehr sich nun wieder der Begriff der Verwaltung und Herrschaft mit dem des Eigentumsanspruches verknüpfte, das bezeugt die aus jener Vorstellung gezogene Konsequenz, daß nun auch jeder Königssohn einen Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Herrschaft erhob. Daher kamen dann jene beständigen, unheilvollen Teilungen im merowingischen Reiche, welche zu Gunsten des Interesses der Königsfamilie dem des Staates geradeso widersprachen, wie sie die ursprüngliche Idee eines Königtumes als des Friedenshortes einer Geschlechterverbindung verleugneten. Von den Merowingern ging dasselbe Princip auf die Karolinger über, und wir finden es auch in deutschen Fürstenfamilien wieder.

Dieses System aber läßt um so eher auf eine gleiche Geltung im Familienleben zurückschließen, weil es ja eigentlich ein Herabziehen des Herrschaftsinteresses in das der Familie bedeutet; in der Familie muß diese Form zuerst entstanden sein. So sehen wir also, wie unter gewissen

Umständen gerade das Eindringen der jüngeren physiologischen Vorstellung in der alten Patriarchalfamilie als ein zersetzendes Element wirken konnte. Während in der slavischen Familie, der „Hausgenossenschaft“, immer noch ein einziger zur Vaterwürde gelangt, begann in der fränkischen Familie jeder der Brüder sein Teilchen Vaterwürde in Anspruch zu nehmen, und auf diese Weise begann hier der jüngere, unser moderne Begriff des Vatertums an die Stelle des alten patriarchalen zu treten. Noch konnten aber die Brüder, ohne sich irgend einem dritten unterzuordnen, in ungeteilter Gütergemeinschaft bleiben; sie konnten es aber auch vorziehen zu teilen — und in diesem Falle löste sich die Altfamilie in Sonderfamilien, der patriarchalische Verband in eine Mehrzahl kleinster genealogischer Gruppen auf. Dadurch, daß diese Auflösung erfolgen konnte, ehe die Vaterschaft durch irgend eine Art festgesetzter Erbfolge an eine einzelne Sonderfamilie gelangt oder auch erst nachdem solches geschehen war, dadurch wie durch eine Anzahl anderer hinzutretender Umstände erfuhr die fortschreitende sociale Gestaltung die größte Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit.

Die Voraussetzung zu jener, in jeder Weise folgenschweren Auflösung der Altfamilie war allerdings die oft genannte jüngere physiologische Auffassung der Verbindung des Vaters mit dem Kinde. Indem durch diese der Vater einen neuen Besitztitel erwarb, zerbröckelte von innen heraus das alte Machtverhältnis, auf welchem das Patriarchat beruhte. Aber die abstrakte Vorstellung allein würde wohl zu schwach gewesen sein, die große Revolution wirklich herbeizuführen, wenn sie nicht auf der einen Seite besondere günstige Umstände des socialen Lebens befördert hätten, wie sie auf der anderen andere aufhielten. Die Extreme dieser Umstände sind leicht zu erkennen, aber zwischen ihnen liegt eine kaum zu entwirrende Mannigfaltigkeit.

Wie aus dem Nomadentum die Patriarchalfamilie geboren wurde, so ist auch die Wanderviehzucht selbst dann noch, wenn sie sich nur noch um feste Wintersitze bewegt, der Beibehaltung der alten ungeteilten Familienform am günstigsten. Dieser Wirtschaftsbetrieb läßt nur ein geringes Maß von Arbeitsteilung zu, und eben dadurch ist die Möglichkeit einer großen Differenzierung der Erfolge — die Ungleichheit des Erwerbes je nach der Unternehmung des einzelnen — ausgeschlossen. Ohne Zwang tritt niemand leicht aus dieser Familienform heraus, denn den in eigenen Unternehmungen Ungeschulten muß jede Loslösung von derselben mit den Gefahren derjenigen Selbständigkeit bedrohen, welche Rechtlosigkeit inmitten stammfremder Menschen bedeutet. Dagegen gewährt gerade diese Familienform jedem Mitgliede in hohem Grade das anheimelnde Gefühl der Sicherheit und des Friedens. Allerdings steht jeder unter einem nicht immer leichten Joche des Gehorsams; niemand ist sein eigener Herr außer jenem für die Zeit seiner Regierung allmächtigen Patriarchen. Aber diese Unter-

thänigkeit wird versüßt durch das mit ihr verbundene Gefühl der Sorglosigkeit, das sich auch dem Kulturmenschen immer noch so sehr einzuschmeicheln vermag. Es wird ihm leichter, momentan Not zu leiden, als jahraus jahrein die vorausblickende Sorge zu tragen. Diese und die gesamte Disposition des Wirtschaftslebens überläßt er darum gern dem allen übergeordneten Herrn, und jede zugeteilte Arbeit wird ihm leicht über jener Entlastung. Es ist ein psychologisches Moment, welches diese Familienform der Knechtschaft, wo sie immer entstanden ist, schützt und erhält, so lange sie nicht irgend ein äußerer Zwang zerstört.

Ein solcher liegt zunächst in jeder Beschränkung des Wirtschaftsbetriebs der ausgedehnten Wanderviehzucht. Jeder andere Betrieb bringt in größerem Maße den Zusammenhang von individuellem Arbeitsaufwande und Erfolge zum Bewußtsein und fördert sonach naturgemäß gerade in den energievolleren Individuen, die schließlich die tonangebenden werden müssen, ein Streben nach Individualisierung der Betriebe. Innerasien und Osteuropa sind die prädestinierten Striche der Weidewirtschaft; vielgegliederte Gebirge und engmaschige Wassersysteme bilden in gleicher Weise ein Hemmnis derselben; sie bringen die beweglichen Völker notwendig zum Stehen und zwingen zu immer größerer Individualisierung der Betriebe. So erscheinen in Griechenland und Italien frühzeitig die Geschlechter — das sind eben jene patriarchalen Altfamilien — dem Umfange nach winzig klein neben denen von Asien, und auch in dieser Reduktion erhalten sie sich hier nur als „Geschlechter", wenn sie ihren Haupterwerb aus einem Herrschaftsverhältnisse über andere Volksschichten ziehen, denn dann bedarf es nur noch einer geringen Individualisierung der Arbeit, während unabhängige Bevölkerungsschichten, die sich dieses Vorteils nicht erfreuen, immer neue Betriebe entwickeln und Unternehmungen begründen müssen, deren Art eine Zersetzung der Altfamilie zu Gunsten der Selbständigkeit von Gruppen, die nur noch die nächsten Verwandtschaftsgrade verbinden, zur Folge hat. Wie es ein Kennzeichen der römischen Patricier ist, daß sie den Geschlechterverband aufrecht erhalten, so wird es zum Kennzeichen der „Plebejer", daß sie ihn frühzeitig aufgelöst haben.

Auch im germanischen Gebiete waltete dasselbe Gesetz. Auch die germanischen Geschlechter waren bei längerer Ansässigkeit in den Berg- und Seelandschaften des Westens und Nordens durch die Art der Wirtschaftsbetriebe daselbst auf kleine Gruppen reduziert worden. Wenn es nun dem Unternehmungsglücke solcher gelang, sich in den Besitz von unterworfenem Land samt dessen Bebauern zu setzen, so daß ihnen neben solcher Herrschaft jeder andere Wirtschaftsbetrieb entbehrlich wurde, so haben auch diese reduzierten „Geschlechter" als solche, wie beispielsweise der normannische Adel in Großbritannien, sich erhalten können. Und wieder umgekehrt: wo weder ausgedehnte Nomadenwirtschaft zu betreiben, noch weniger schon bebautes Land mitsamt den für immer neue Ernten sorgenden Arbeitskräften

zu erobern war, dort kann sich auch die Altfamilie am wenigsten erhalten haben. Das alles trifft in Skandinavien in extremer Weise zu. Zwar wissen wir, daß einige norwegische Familien den ureinheimischen Finnen einen Renntiertribut auferlegt hatten; aber von diesem und seiner schwierigen Art der Beitreibung konnten die Eroberer sicherlich nicht leben. Die Finnen bebauten weder den Acker, noch dürften sie, bevor sie es von den Germanen lernten, selbst eine eigentliche Viehzucht betrieben haben, und überdies wichen sie vor den Eroberern in immer höhere Lagen und Breiten hinauf.

Der Skandinavier war daher ganz auf den Ertrag des selbstbetriebenen Ackerbaues und den des Seeraubs und Seehandels, sowie auf kriegerische Unternehmungen in weite Fernen angewiesen — sämtlich Betriebe, die in der Weise, wie sie die Natur hier gestaltete, ein Hervortreten der Individualität zur Voraussetzung haben und die Verknüpfung der Schicksale vieler mit dem Glücke des einen nicht gestatten. Kein natürlicher Antrieb konnte den einzelnen zwingen, was er so in eigenem Wagnis gewonnen, in den Vermögensschatz einer Gesamtheit zu legen, die an seiner Arbeit keinen Anteil genommen, und diese konnte einen solchen Anspruch um so weniger erheben, als sie selbst in ihrer räumlichen Beschränkung durch die Unvermögenheit, alle durch die Geburten Zugewachsenen zu erhalten, jene zur Ausscheidung gezwungen hatte.

Darum stehen die socialen Verhältnisse Skandinaviens im frühen Mittelalter im grellsten Gegensatze zu den jüngst angedeuteten bei den Slaven. Es ist als ob sich hier vor unseren Augen noch einmal der Proceß der Sonderung „aktiver" und „passiver Rassen" vollzöge, doch so, daß wir den nächsten Anlaß der Differenzierung sehr wohl erkennen können. Geräuschlos hat sich die „slavische Völkerwanderung" vollzogen; in trauter Heimseligkeit bleiben die Stämme auf dem ihrem Wirtschaftsbetriebe zusagenden Boden bei der alten Beschäftigung und der alten Familienverfassung: alle in jeder Gruppe *einem* Willen dienend, freuen sich ihrer Sorglosigkeit, verrichten in einer den Slaven unentbehrlich gewordenen Stammgeselligkeit die ihnen zugewiesenen Arbeiten im ewig gleichen Wechsel der Zeiten und tragen selbst das Unglück in stiller Hingebung als ein unabweisbares Geschick.

Wie fremdartig mußte einer solchen Lebensauffassung der Begriff des italischen „heiligen Frühlings" erscheinen! Und gewiß trat diese Erscheinung in den Berglandschaften Italiens nicht ohne irgend einen wirtschaftlichen Zwang ins Leben. Die ins Uebermaß vergrößerten Familien mußten durch die Anweisung eines Teiles auf eigene Unternehmungen entlastet werden; so zeigt sich hier in einer eigentümlichen halb sagenhaften Weise das Princip der Zersetzung der Altfamilie als eine sociale Notwendigkeit. Unter demselben Zwange steht die hochentwickelte griechische *Kolonisation*; auch sie bedingt die Schwächung und Zersetzung der Altfamilie. Das Slaventum kennt keine Kolonisation dieser Art, die Zwangsbesiedelung Sibiriens läßt

sich mit jener socialen Erscheinung in keiner Weise vergleichen. Am ausgesprochensten aber erscheint dieser Zug der Zersetzung in Skandinavien. Jeden Freigeborenen kennzeichnet hier das Streben, mit Abschüttelung der väterlichen Gewalt ein „Mann für sich" zu werden, und diesem Wunsche kam der der Hausgenossenschaft entgegen. Auch Skandinavien kannte eine Art „heiligen Frühling", indem zeitweise das Los eine Schar überzähliger Jünglinge auf die Fremde verwies. Aber auch der Familienvater selbst pflegte mitunter seine Söhne, mit Ausnahme eines einzigen, für welchen das Familienerbe ausreichend zu sein schien, in die Fremde zu schicken und das ostgötische Gesetz selbst sanktoniert indirekt diesen Gebrauch, indem es dem Bauer nur verbietet, seine Söhne auf die See hinaus oder an den Königshof zu weisen[1]. Die Mittel zu solcher Selbständigkeit bot vor allem der Anbau in neu aufgerodeten Waldstrecken — die „innere Kolonisation" — und der „Wiking", d. i. der Erwerbs- und Beutekampf zur See und an ihren stammfremden Gestaden, eine ortsgemäße Uebertragung des alten Beduinenerwerbs der Nomadenzeit, wie sie in gleicher Weise das griechische Heroenzeitalter kennzeichnet. Da wo dieser Zustand im Extrem bestand, in Norwegen, entstand kein Patriarchal*adel*; hier lebte ein völlig freier Bauernstand; aber in der Fremde — in Frankreich und Britannien vermochten diese Bauern einen glänzenden Herrschaftsadel zu begründen. Zwischen diesen Extremen — den nordisch-germanischen und slavischen Zuständen — liegt eine ganze Stufenreihe von Verhältnissen, welche ihren Einfluß auf die sociale Weiterentwickelung geübt haben. Diesem Einflusse werden wir auch begegnen, wenn wir uns jetzt der Entstehung und den Verhältnissen der *Knechtschaft* zuwenden.

Zu derselben Zeit, da das bürgerliche Rechtsbuch des deutschen „Weichbildes"[2] bereits die Behauptung wagte, „daß Eigenschaft (Unfreiheit) hat Beginn von Gezwang und von Gefängnis (Gefangenschaft), das die Fürsten und Freiherrn von alter Zeit in ein *unrechte* Gewohnheit gebracht haben", während sich so ein immer mächtiger werdendes Volkselement in Niederdeutschland anschickte, dem Institute der Knechtschaft die Anerkennung seiner Rechtsbasis zu kündigen, waren auf anderen Gebieten wahrscheinlich immer noch neue Formen der Knechtschaft in der Entstehung begriffen.

Den Ursprung aller Knechtschaft aber muß man notwendig in das Aufkommen des Vaterrechts verlegen; denn daß ein Mensch Gegenstand des *Besitzes* des andern wird, das kennzeichnet sowohl das ältere Vater-

---

[1]) Fälle als Belege bieten überdies Odonis Abbatis De Danorum in Galliam irruptionibus; Paulus Diacouus; Dudo, De moribus et actis Normannorum; Matthaeus Westmonasteriensis, Flores Hist.; Wilhelmus Gemmeticensis, Hist. Normann. Ynglingasaga.

[2]) Sächs. Weichbild, Art. II, 4.

recht wie das Wesen der Knechtschaft, so mannigfaltig im übrigen die Formen von beiden sein mögen. Darum haben auch Völker, die auf dem Boden des Mutterrechtes stehen, oder wie die Nordindianer ihre Organisation diesem nachgebildet haben, keine Knechtschaft. Mit der ersten exogamischen Raubehe aber beginnt dieselbe bereits und erstreckt sich außer auf das Weib auch auf dessen Kind als ihr Zugehör. Jenes empfindet sie dauernd, aber das Kind wird sich innerhalb der einfachsten Wirtschaftsbetriebe mit dem Eintritte der Mannesjahre immer wieder der Botmäßigkeit des Herrn seiner Mutter entziehen und sich zum Stamme der letzteren zählend jenem als gleichberechtigt an die Seite stellen. Daß aber die Institution der Knechtschaft sich dauernd auch über dieses erstrecke, hängt von der Voraussetzung eines Wirtschaftsbetriebs ab, der den natürlichen Rechtsanspruch des Vaters dauernd zur Geltung bringt. Ein solcher ist das Nomadentum mit dem von ihm kaum zertrennlichen Beduinenerwerb.

So ist die Patriarchalfamilie der Alten Welt die eigentliche Wiege des Sklaventums und dieses kennzeichnet als Institution fortan alle Kulturvölker, welche durch diese Gesellschaftsform hindurchgegangen sind. Sind aber auch Weib und Kind die ersten Objekte der Knechtschaft gewesen, so haben sie sich auf jener Wirtschaftsstufe, welche den Betrieb durch Knechte auf eine gewisse Höhe brachte, zuerst wieder aus derselben herauszuziehen begonnen, die Frau, indem sie in der erweiterten Wirtschaft zur Mitherrin wurde, das Kind derselben, indem ihm der Anspruch der dereinstigen Herrschaft angeboren war. Trotz ihrer der Idee nach gleich unbedingten Eigenhörigkeit dem Vater gegenüber sonderten sich daher diese Elemente als die „Freien“ von denjenigen ab, welche weder einer Mitherrschaft noch einer Herrschaftsverwandtschaft teilhaftig werden konnten.

Trifft die Vermutung des „Weichbildes“, daß die Unfreiheit ihre erste Quelle in der „Gefangenschaft“ habe, selbst in Bezug auf die Frau zu, die vor Abschluß eines Konnubialverbandes von einem Manne erworben wurde, so ist das um so mehr der Fall in betreff jener anderen Klasse von „Knechten“ engeren Sinnes. Sie waren der Gegenstand eines Erwerbes, der sich in nichts von dem auf das zu menschlichen Diensten brauchbare Thier gerichteteten unterschied. Der Schauplatz solchen Erwerbes ist das Gebiet eines jeden Fremdstammes, der durch kein Friedensbündnis vor solchen Eingriffen geschützt ist. Mit diesem natürlichen Rechtstitel führt der Beduine den Krieg in der Wüste, der Wikinger auf der See und am Gestade, und in derselben Weise fällt ein Stamm „heerend“ in das Gebiet des anderen ein. Der Besiegte wird ein Eigentum des Siegers und in dessen Wirtschaftsbetriebe eine verwendbare Arbeitskraft. Handel und Tausch führen dann das so Erworbene in die Gebiete der befreundeten Stämme und je weiter sich allmählich das Friedensband erstreckt, desto großartiger muß sich der Sklavenhandel entwickeln, indem er den durch die Nachzucht im Lande selbst nicht gedeckten Bedarf jenseits einer immer

entlegeneren Grenze herbeiholen muß. So wuchsen naturgemäß mit den Kriegen der Römer teils unmittelbar die Menge der Sklaven, teils die Mittel zur Erwerbung solcher und mit der gleichzeitigen Erstreckung des Friedens über das große Gebiet des römischen Reiches schoben sich die eigentlichen Erwerbsplätze bis in den schwarzen Erdteil und in den germanischen Norden vor, während innerhalb des Friedensgebietes Sklavenmärkte die großen Handelsstraßen bezeichneten. Als sich nachmals die Grenze des „heiligen“ römischen Reiches zusammenfallend zugleich mit dem idealen Friedensbunde des Christentums über Germanien hinaus verschob, rückten auch die Sklavenerwerbsplätze in den slavischen Osten vor, und an diese Verhältnisse knüpft die Erinnerung in unserem Namen „Sklave“ an.

Es war ein eigentümliches Verhältnis, daß die Germanen jene Kriege führten, um als Christen die Slaven in den schützenden Friedensbund des Christentums hineinzuzwingen und sie nach „gutem altem Rechte“ auszunutzen. Denn der Krieg der älteren Zeit bis in die Neuzeit hinauf hatte immer den Erwerb im Auge, und es ist ganz unrichtig, daß wir die ausgesprochenen Erwerbskriege der Skandinavier wie eine Ausnahme dieser Art betrachten. Der Krieg mußte auch in Deutschland nicht nur den Krieger ernähren, sondern er bot ihm auch die durch die Friedenserweiterung beschränkte Gelegenheit des Erwerbs alter Art; darum strömten ohne Zwang die Scharen herbei, wenn irgendwo der beschränkende Friedensbann behoben wurde, darum blieb der Krieg, wie auch die Formen des Erwerbs sich ändern mochten, immer das eigentliche Gewerbe ganzer Volksklassen.

Das naivste Bekenntnis dieser alten Auffassung vom Kriege enthalten noch nordische Gesetzbücher. Für den König von Schweden bildete in alter Zeit die Sommerheerfahrt, die ihm alljährlich zu unternehmen freistand, eine wichtige Einnahmsquelle, und diese Auffassung schien so natürlich, daß ihm, falls er einmal daheimzubleiben vorzog, als Ersatz für die ihm entgangene Beute Entschädigung — die „Ledungslama“ — zuerkannt wurde. Diese wurde auf die Schiffseigentümer verteilt, welchen dadurch die Freiheit eigener Unternehmungen geboten war[1]). Welche Bedeutung im Kriege die Erbeutung von Menschen überhaupt hatte, läßt sich wohl am besten auch daraus erkennen, daß selbst das nachahmende Spiel des Krieges, das Turnier immer mit allem Ernste an diesem Teile der Sache festhielt. Nicht nur Rosse und Rüstungen, sondern auch die Gefangenen selbst verfielen grundsätzlich in das Eigentum des Siegers[2]). Im Kriege selbst aber war besonders das Einfangen von Kindern nicht unbeliebt; sie brachten noch nicht den Trotz der Erwachsenen in die Knechtschaft mit. Oft werden darum die Erwachsenen getötet, die Kinder aber als wertvoller geschont. So handelten nach Widukind die Sachsen im

[1]) Uplands Lagen K. B. X. Westmanna Lagen K. B. X.

[2]) A. Schultz a. a. O. II, 119.

Kampfe mit den Thüringern. Ebenso verfuhr aber auch Heinrich I. im Kriege mit den Wenden. „Wer erwachsen war, fiel durchs Schwert, Knaben und Mädchen aber bewahrte man der Knechtschaft“[1]. So hatten es nach dem Zeugnisse der Odyssee auch schon die Phönizier als Vermittler des Sklavenhandels im Altertum vorzugsweise auf den heimlichen Raub von Kindern abgesehen. Nur durch die Heimlichkeit und Untreue bei ihrem Vorgehen, indem sie auch da stahlen, wo sie des Handels wegen Frieden angeboten hatten, wurden sie mit Recht als Schelme berüchtigt[2]; Erbeutung von Menschen und Gut außerhalb jedes Friedens galt bei keinem Volke als Unrecht.

Auch in dieser Hinsicht handelten die alten Skandinavier in aller Naivität eines noch unerschütterten Rechtsbewußtseins. Nur die Festzeiten, an denen sich der gewöhnliche Handel abwickelte, gewährten diesem einen selbstverständlichen Frieden — weshalb auch heute noch unsere Jahrmärkte und Messen so oft mit kirchlichen Festen zusammenfallen oder doch nach diesen sich richten —; wer außer der Zeit aus der Fremde erschien, um Handel zu treiben, mußte erst Frieden bieten und erwirken. Da dieser deshalb nur seine gemessene Zeit hatte, so gingen Handel und Raub als ein ganz ehrliches Brüderpaar Hand in Hand. Als Karli, Gunstein und Thorer, drei unternehmende Norweger, durch das Weiße Meer und die Dwina — den „Winfluß“ — hinauf eine Fahrt nach Perm — ins alte Argippäerland — unternahmen, schlossen sie im vorhinein das Bündnis auf die Bedingung, daß den Ertrag vom Handel jeder für sich behalten, der Beuteerwerb aber unter allen zu gleichen Teilen geteilt werden sollte. Man pflegte dann dem besuchten Lande Frieden anzubieten und während dessen Dauer Handel zu treiben; aber als wäre auch das wieder das ehrlichste Werk von der Welt, kündigte man dann in aller Form den Frieden auf und begann den Raub. So thaten damals auch jene drei Männer. Sie kündigten den Frieden und fuhren mit ihren mit Rauchwaren beladenen Schiffen den Winfluß hinab ins offene Meer, um hier eine Wikingunternehmung zu beraten. Sie raubten dann mit Gewalt die Leichenschätze einer reichen Kultstätte[3]. Die solchem Vorgehen zu Grunde liegende Rechtsauffassung hat aber auch das offizielle Christentum des Mittelalters keineswegs gänzlich aufgegeben. Auch dieses schützt nur die innerhalb seines Friedensbundes Stehenden; in betreff derer aber, die es aus diesem Bunde strafweise ausgeschlossen hat, haben Päpste und Konzilien wiederholt ihren Besiegern das Recht erteilt, sie zu Sklaven zu machen.

Auf keinem anderen Grunde beruhte die bis in das Mittelalter hinein übliche Behandlung der Schiffbrüchigen[4]. Sie wurden grundsätzlich die

[1] Widukind I, 35.
[2] Odyss. 15, 415 ff.
[3] Snorre Sturlesson, Olofs Saga; Eigills Saga.
[4] G. A. Schultz a. a. O. II, 297.

Knechte desjenigen, an dessen Land sie sich retteten. Aber auch die Plage des Seeraubes, den Rom durch besondere Unternehmungen brechen mußte, als es das Land rings um das Meer in Frieden gebracht hatte, ruht auf demselben Grunde. Nachdem die Völker seßhaft geworden sind, ist der Begriff des Friedens in eine immer engere Verbindung mit dem Territorium gebracht worden; daß aber auch das offene Meer seinen Frieden haben sollte, das hat dem alten Volksbewußtsein am längsten widerstrebt. Endlich ist auch das Lösegeld der Gefangenen nichts anderes als ein Rückstand aus der Zeit jenes Kriegserwerbes.

Herodot[1]) gedenkt gelegentlich dessen, daß die Hellenen noch eine Erinnerung bewahrt hätten, wie einst die alten Pelasger und sie, die Hellenen selbst, keine Sklaven besaßen, sondern durch Töchter und Söhne die Arbeiten verrichten ließen. Auf die Zeiten des Mutterrechtes aber dürfen wir aus dieser Angabe ihrem Zusammenhange nach nicht zurückschließen; nur die relative Armut der älteren Zeit drückt sich in jener Erinnerung aus. In der Zeit aber, welche die Odyssee schildert, werden nicht bloß Sklaven von den Phöniziern erhandelt[2]), sondern Telemach gebietet auch über eine Zahl von solchen, die ihm „der edle Odysseus erbeutet"[3]). Aber noch hat die geringere Zahl der Sklaven den schroffen Gegensatz zwischen Herr und Knecht nicht geschaffen. Der von den Phöniziern erkaufte Knabe Eumäus wird von der Hausherrin mit ihrer jüngsten Tochter erzogen und dieser gleich gehalten[4]). Auch aus dieser Knechtschaft läßt Homer eine Institution entstehen, die nachmals in den europäischen Kulturländern in ihrer mannigfaltigen Entwickelung von großer Bedeutung wurde; wir lernen schon hier den mittelalterlichen „servus casatus" kennen. Während einige der Knechte und Mägde des Odysseus bei Hofe jeden Dienst thun müssen, zu dem sie geheißen werden, und aus den Vorräten des Hofes die Kost empfangen, werden andere mit bestimmten Wirtschaftsbetrieben beauftragt auf das Land versetzt, wo sie gleich selbständigen Bauern in ihren Höfen und Hütten wohnen, über andere Knechte als Untergebene verfügen und vom Ertrage die Herrschaft und sich selbst ernähren.

Einem dieser beiden Typen gehört jede Form der Unfreiheit an, und von diesen aus laufen viele Stufen hinab bis zu den Extremen. Der Leibknecht kann die Stellung eines Vertrauten der Herrschaft einnehmen oder alle Launen der Tyrannei empfinden müssen, der angesetzte aber, mit seinem Wirtschaftsbetriebe an die Scholle gebundene kann sich scheinbarer Freiheit erfreuen, denn oft läuft nach dieser Richtung hin die Unfreiheit in ein sogenanntes Schutzverhältnis aus; immer aber bleibt als wesentlich

---

[1]) Herodot VI, 137.

[2]) Odyss. 15, 463 ff.

[3]) Ebend. 1, 398.

[4]) Ebend. 15, 346.

das eine Kennzeichen der Unfreiheit zurück, daß sie ausgeschlossen ist von jeder Teilnahme an der Herrschaft. Sie gelangt nicht zur Vaterschaft in der Familie, nicht zu irgend einem Regierungsanteile im Staate. Hierin teilt sie wieder das gleiche Los mit der Frau.

In Skandinavien gab es in alter Zeit keine „der Scholle zugeschriebene" Knechte — aus einem doppelten Grunde. Einmal, weil die unterlegene finnische Bevölkerung keinen Wirtschaftsbetrieb der Seßhaftigkeit kannte, und zweitens, weil die germanischen Altfamilien sich frühzeitig auflösten. Aus dem ersteren Grunde konnte aus den Finnen kein mit der Wirtschaft selbst in Besitz genommener Unterthanenstamm entstehen, aus dem zweiten kein solcher aus germanischen Elementen sich bilden. Der extreme Gegensatz ist da zu finden, wo eine alte, in ihrer Art fortgeschrittene Kultur der Seßhaftigkeit mit der Expansion des Nomadentums in Berührung tritt. Ist jene reich genug, so kann dieses sogar seinen Vorteil darin finden, die Viehzucht, deren Betrieb es seine überlegene Organisation verdankt, auf den geringsten Bestand zu beschränken und das nackte Beduinentum hervorzukehren.

An der Stelle des Tiererwerbes wird dann der des Menschen die Hauptsache, aber nicht des nackten Menschen an sich, für dessen Arbeitskraft jene Beduinenwirtschaft nur noch eine beschränktere Verwendung hat, sondern des Menschen mitsamt seinem angestammten Betriebe und den dazu gehörigen Betriebsmitteln, mögen sie nun im bebauten Grunde, oder in Werkstätten, oder den ausgestalteten Vorteilen eines Marktplatzes bestehen. Losgerissen von diesen Hilfsmitteln würde der Knecht für den Herrn entwertet werden, und so erhält ihn denn die Kultur, welche seinen Bedränger herbeigelockt, doch wieder bei einem Restchen seiner Freiheit. Im kleinen disponiert der Herr nicht über seine Arbeit, sondern beläßt ihm ein Maß von freier Beweglichkeit, von dem Ertrage der Arbeit aber grundsätzlich nur das, was zu seiner ferneren Lebenserhaltung und der Fortführung des Betriebes notwendig ist, faktisch gewöhnlich das, was jener vor seinen Heimsuchungen zu verbergen weiß. Nachtigal hat uns ein klares Bild von dieser Organisation durch die Schilderung des Lebens des Araberstammes der Aulad Solîman entworfen, welcher von den Grenzen von Tunis an durch die Wüste hindurch bis an die „Heidenstaaten" Innerafrikas eine große Zahl ansässiger Stämme beherrscht, beziehungsweise in regelmäßiger Zeitfolge brandschatzt.

Nicht überall zeigt sich das Verhältnis in gleicher Roheit; aber der Typus desselben kehrt in vielen Formen wieder und hat sich mit dem Islam auch über das ursprüngliche Gebiet des Beduinentums hinaus verbreitet. In Südarabien bilden die Kebail — die „Stämme" oder Geschlechter — die Herren, die Raye die Arbeitsknechte, ihrer Produktionsweise nach sowohl Bauern wie Städter; doch hat der Reichtum der Produktion hier auch den Kebail bereits gestattet, seßhaft zu

werden [1]). In ähnlichen Schwankungen wiederholt sich dasselbe Bild in Nordarabien und Syrien, und wir erkennen es deutlich in den Verhältnissen der Juden wieder, die als Kebail vom Beduinentum zur Seßhaftigkeit übergingen. Auf die gleiche Organisationsform stützten sich dem Wesen nach die mongolischen und zuletzt die türkischen Eroberer in Europa, und es ist recht bezeichnend, daß die Unterthanen dieser als „Herde“ — Raja — betrachtet werden. Sie sind in der That an die Stelle einer solchen getreten und haben die Herren des unmittelbaren Wirtschaftsbetriebes enthoben.

In günstigerer Lage, aber doch dem Principe nach ähnlich gestellt, erscheinen die Metöken und Periöken der Alten und im Mittelalter die ehedem römischen Bevölkerungen unter germanischer Herrschaft; doch mußte die Feststellung der Leistungen dazu beitragen, das Verhältnis von vornherein in einem besseren Lichte, als dem der Knechtschaft erscheinen zu lassen, und Intelligenz und wirtschaftliche Erfahrungen bahnten einzelnen Unterthanen den Weg, sich im Dienste der königlichen Gewalt über die Herren zu erheben.

Ueberall in dem angedeuteten Bereiche, aber auch darüber hinaus, bestand neben dieser Form der Knechtschaft auch die andere der eigentlichen Leibeigenschaft, beruhend auf der Erwerbung des Mannes, losgetrennt von seinem Betriebe oder doch von dem Boden desselben. Es war dann Sache des Herrn, in seinen Betrieb den Knecht einzustellen, wodurch er — als Servus casatus — allerdings wieder neben sehr verschiedenen anderen eine ähnliche Stellung wie einer der ersteren Gruppe erlangen konnte. So war ja auch schon Eumäus vom gekauften Sklaven zum „männerbeherrschenden“ Seneschal geworden. Dem letzteren Typus entspricht das eigentliche griechische und vorzugsweise das römische Sklaventum; aber auch das altägyptische dürfte von solcher Art gewesen sein. Auch in Rom hatte es eine Zeit gegeben, in welcher die wenigen Sklaven, die eine Familie besaß [2]), nicht nur die Arbeit, sondern auch das Mahl mit dem Familienvater und den Kindern teilten, und die Sitte, derzufolge dies später noch an den Festen der Saturnalien und Matronalien geschah, ist wohl nur als ein Ueberrest jener alten Zeit zu fassen, der in der Alltagszeit des Lebens verschwinden durfte, aber nicht in den ältesten Kulten. In jener Zeit dürfte auch der Sklave nach Sitte und Bildung dem Herrn nicht so fern gestanden haben, wie später so oft, da man die Sklaven aus den entferntesten Völkern ihrer Seltenheit wegen als Prunkstücke hochschätzte. Aber in einem Punkte war doch schon damals der Grund dazu gelegt, daß seine gesellschaftliche und sittliche Entwickelung hinter der des Freien zurückbleiben mußte; denn all der eingreifende Einfluß, den die Entwickelung des ehe-

---

[1]) V. Maltzan, Sittenschilderungen aus Südarabien. „Globus“ 1872, 1; S. 103 f.

[2]) Siehe hierüber Lecky a. a. O. S. 272 ff.

lichen Verhältnisses auf den letzteren übte, fiel in Bezug auf jenen weg; denn in Konsequenz des Grundgedankens konnte es eine Ehe der Sklaven nicht geben. Nur nach dem Willen des Herrn durfte er sich mit einer Sklavin desselben verbinden, aber nur um jenem einen Zuwachs von Knechten zu verschaffen, nicht um für sich eine Familie zu gründen. Dem Herrn gegenüber stand dieses Verhältnis unter keinerlei Schutz. Daß auch bei den Juden dasselbe Verhältnis bestand, wie es in dem Begriff der Ehe begründet war, daß auch bei ihnen der frei ausgehende Knecht Weib und Kinder dem Herrn als dessen Eigentum zurückließ, geht aus der oben anführten Bibelstelle hervor, die von der Freilassung handelt.

Von ungünstigeren Folgen noch war die Ueberflutung Italiens durch eine Unzahl von Sklaven, welche die Siege der römischen Waffen aus allen Ländern dahin sendeten. Nicht so frühzeitig wie bei den herrschenden Geschlechtern Griechenlands sank bei den Gentes von Rom, die keine von phönizischer Kultur beeinflußte Bevölkerung vor sich fanden, die Achtung vor der eigenhändigen Erwerbsarbeit; aber jetzt entwertete die Unzahl der Sklaven die Arbeit der Freien und bildete so die niederen Volksschichten derselben zu einem arbeitsscheuen Proletariate um, während umgekehrt aus den in ihren äußeren Lebensverhältnissen oft sehr gesicherten Sklaven Aerzte, Bildhauer und Schriftsteller von Ruf und aus den Freigelassenen Männer von gesellschaftlichem und politischem Einfluß hervorgingen. In sich selbst aber wurde die Bedeutung des römischen Sklaventums so groß, daß der Staat selbst, wie es in seinem Wesen lag, gleichsam einen Teil des hausherrlichen Rechtes zu Gunsten des Gemeinwohls an sich riß und durch die stufenweise erfolgende Beschränkung jenes die Stellung des unterdrückten Teiles der Menschheit hob. Auch diesen Prozeß leitete das vielfach verkannte Kaisertum ein[1]).

Wie groß nun schon auf dieser Kulturhöhe die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen wird, das zeigt sich auch gerade in diesen Entwickelungen, die wir nur noch kaum anzudeuten den Raum haben. Denn lange nachdem sich hier die Knechtschaft wieder zum Menschentum zu erheben begonnen hatte, dauert an anderen, räumlich nicht allzu fernen Punkten der Prozeß fort, welcher wieder in einer anderen als der bisher betrachteten Weise den weitaus größeren Teil der Bevölkerung in die Knechtschaft herabziehen mußte.

Daß die Knechtschaft außer der im Erwerbskriege noch eine zweite Quelle in der Geschichte der Familie selbst hat, wie sie ja dem Typus nach mit der Patriarchalfamilie schon gegeben ist, hat man bis auf die neueste Zeit nicht erkennen wollen. Eine bezügliche Mitteilung des Professors Bontowitsch auf dem Archäologenkongresse in Odessa fand keine entsprechende Würdigung, und doch konnte er aus dem Leben einiger Kaukasus-

[1]) Ebend. I, 278 f.

völker heraus im Zusammenhange mit schlagenden Uebereinstimmungen mit Erscheinungen des altrussischen Lebens nachweisen, wie die Verhältnisse der polygamischen Ehen selbst immer noch Rangunterscheidungen schaffen, die zur Knechtschaft führen. Er verglich eine Klasse der Kinder bei den Ossetinen den altrussischen „Otroki" (Knechten) und späteren „Bojarenkindern" aus unehelicher Verbindung. Bei den Ossetinen aber konnte man solche Verbindungen nach ihrer eigenen Auffassung noch nicht uneheliche nennen; dennoch hatten die Kinder der Frauen „zweiten Ranges" keinen Anspruch auf das väterliche Erbe, sondern konnten nur von dem Vermögen ihrer Mutter erben. Sie waren dadurch natürlich auch von der Nachfolge im Patriarchat ausgeschlossen, so lange nicht diejenige Sippe ausstarb, die der Patriarch mit seiner „ersten" Frau begründet hatte. Wenn sich dieser Fall durch Generationen hindurch nicht ereignet, so muß sich die Unterscheidung soweit befestigen, daß jene „Kawdasarden" — so nennt sie der Ossetine — den russischen Otroken entsprechend nur noch als ein Geschlecht der Dienenden, der Knechte neben dem der zur Herrschaftsfolge Geborenen erscheinen. Ja jene werden um so weniger von aus der Fremde erworbenen Knechten unterschieden werden, je seltener man sich neben ihnen solcher bedient, während im anderen Falle der Gegensatz die Mittelstellung jener hervortreten lassen wird.

Wenn wir nun die Trümmer der ehemaligen slavischen Gesellschaftsverfassung nach ihrem heutigen Bestande auflesen und rekonstruierend zusammenstellen, so ergibt sich, daß in den slavischen Gegenden entsprechend den oben angegebenen Umständen die Zersetzung der Altfamilie in dieser Weise erfolgen mußte. Gewiß vollzog sich derselbe Prozeß auch auf germanischem Gebiete, wurde aber daselbst durch andere Entwickelungen durchkreuzt.

Wir wollen dabei die konkreten Lebensverhältnisse zugleich mit ins Auge fassen, weil sie geeignet sind, das Bild dieser Entwickelung vorstellbarer zu machen. Der Leser erinnere sich, was wir an seiner Stelle [1]) über die Art des Wohnens berichteten. Sobald die Beweglichkeit der Bevölkerungen unseres Erdteils nur einem geringen Grade von Seßhaftigkeit wich, erscheint als der Mittelpunkt der gesamten Altfamilien jenes Wohnhaus, das wir bei den verschiedenen Völkern als Megaron, Atrium, Saalhaus, Halle u. s. f. antrafen. Eine solche große Herdstube bildet auch noch der Mittelpunkt der südslavischen „Hausgenossenschaft", in der wir uns das Abbild der Altfamilie vorstellen können. Diese Halle und die Benutzung des ganzen Grundes, soweit die Familie mit ihren Herden ausstreift, oder da und dort einen Anbau versucht, gehört allen zugleich. Am Boden und an seinen Früchten gibt es kein Sondereigentum innerhalb der Familie; nur Familie gegen Familie wahrt ihre Grenzen. Als Verwaltungshaupt

---

[1]) S. oben S. 166 ff.

steht an der Spitze des ganzen Organismus ein — zunächst noch auf recht verschiedene Art hierzu berufener — Patriarch. Seine Bezeichnung ist bei den deutschen Stämmen sehr verschieden; der „Herren“-Name dürfte sehr allgemein gewesen sein, aber auch „König“ bedeutete ursprünglich, wie wir sahen, nichts anderes. Die Skandinavier nannten ihn „Bonde“; die Slaven hatten eine Menge Bezeichnungen, die größtenteils ihrer Bedeutung nach auf ein Seniorat hinwiesen. Dieser „Herr“, wie wir ihn allgemein nennen wollen, wies jedem die Arbeit an und teilte durch die regierende Hausfrau allen vom gemeinsamen Herde des Saales aus die Nahrung zu. Allen war also die Halle ein gemeinsamer Speisesaal, und heute noch wird er bei den Südslaven im Winter zur gemeinsamen Schlafstätte. Bald wurden, wenigstens für die verheirateten Paare, Schlafstellen an den Saal angebaut, bald erhoben sie sich wie das niederdeutsche „Gezimmer“ als einzelne Häuschen rings um denselben. Die Leute schlafen die größere Zeit des Jahres außer dem Saal, wohnen bei den Herden nicht weit von denselben, nehmen aus dem gemeinsamen Vorrate ihre Nahrung mit und kehren nur noch, was bei serbischen Hirten noch vielfach der Fall ist, zu den gemeinsamen Festzeiten in den gastlichen Saal zurück. Für gewöhnlich schaltet in diesem nur noch der „Herr“ mit seiner engeren Familie, er beginnt thatsächlich schon zum „Herrenhause“ zu werden. Die Stellung der Hauptfrau fügt die erste weitere Beschränkung hinzu: auch die zweiten Frauen und ihre Kinder wohnen außer dem Saal in den zunächst herdlosen Hütten. Das Christentum entzieht diesem Verhältnisse jede Weihe und sociale Geltung; die Kinder solcher Verbindungen gehören schon nicht mehr in die engere Familie des „Herrn“.

Es folgen die weiteren Beschränkungen, die wir oben kennen lernten. Das Herrenamt bleibt in einer und derselben engeren Familie, bei den direkten Nachkommen des einen Herrn und der einen Hausfrau; die draußen in den Hütten wohnen, haben fortan — es stürbe denn einmal jene Familie aus — keine Hoffnung mehr, in das Saalhaus zurückzukehren. Sie bleiben ausgeschlossen. Aber noch können es wenigstens alle Nachkommen derselben Herrenfamilie als ihre Wohnstube betrachten und sie alle einmal als „Aelteste“ auf dem Hochsitze sitzen. Die Senioratsfolge weicht der Primogeniturfolge, und wieder müssen die jüngeren Söhne mit ihren Familien das Saalhaus verlassen; nur eine einzige Sonderfamilie herrscht fortan in demselben; es wird ein „Herrenhaus“ mit einer an eine einzige Linie gebundenen Erbfolge. Diese Herren müssen, wenn wir die fränkische Bezeichnung richtig deuten, unter der romanischen Bezeichnung „Salii“, Salier, als die Herren des Saalhauses bezeichnet sein, wie wir gleich sehen werden, was dann einer „terra salica“, ein „Salland“ bezeichnen kann, das dem nordischen „Odal“, dem gemeinmittelalterlichen „Dominikallande“ entspricht.

An den Rechten und Pflichten des „Herrn“ hat dieser Uebergang zur

Erbherrschaft nichts geändert. Nach wie vor hat er den Arbeits- und Genußanteil jedes einzelnen der Altfamile zu bestimmen; das Kultmoment, das, wie wir ausführlich zeigten, in seiner Stellung liegt, bildet die höhere Autorität über ihm, welche ihn zwingt, wie von Gottes wegen über den Seinen zu walten; dieses macht es ihm zur „Gewissenspflicht", jeden zur Arbeit zu nötigen, aber auch dafür einzustehen, daß jedem sein Unterhalt zu teil werde. Das ist die Auffassung, welche auch dem westslavischen Bauer vor nicht gar langer Zeit, dem russischen bis in unsere Tage ganz geläufig war: der Herr ist von Gottes wegen die Vorsehung über ihm. Diese Pflichtauffassung sowohl wie die notwendige thatsächliche Gebarung bringen es gleicherweise mit sich, daß der Herr die Betriebsmittel der Gesamtheit — das Land und die Arbeitskräfte — zu unbedingter Verfügung hat. Wir wissen, daß auf dem Gebiet ursprünglichen Nomadenlebens der Begriff des Eigentums von Grund und Boden nicht gewonnen werden konnte, und werden noch sehen, wie er sich erst allmählich im Gebiete des vorwaltenden Landbaues entwickeln konnte. So wie wir die Entwickelung der Erbfolgerechte von West nach Ost vorschreiten sahen, so mußte sich naturgemäß auch der Eigentumsbegriff aus den Gebieten älterer Kultur nach dem Osten verbreiten. Viel, ja wohl das meiste hat zu seiner künstlichen Verbreitung, ohne es gerade zu beabsichtigen, die christliche Kirche beigetragen. Ohne Rücksicht auf die so verschiedenen Kulturstufen der einzelnen Völker erschien sie überall mit denselben fertigen Begriffen, und darunter war ihr der Eigentumsbegriff nicht gerade der gleichgültigste. Sie suchte vielmehr selbst überall eine Förderung im Grundbesitz und darum mußte sie den Begriff des Grundeigentums überall zur Geltung bringen, wo sie ihre Thätigkeit entfalten wollte. Sie mußte überall darauf bestehen, daß es einen Herrn des Grund und Bodens geben müsse; denn wie und von wem hätte sie ohne diese Voraussetzung selbst Eigentum erwerben wollen, das sie doch überall zur Voraussetzung ihrer Niederlassung machte. Es ist nun keine Frage, an wen sie sich unter obigen Verhältnissen wenden, wen sie nach ihrer Auffassung zum Eigentümer von Grund und Boden erheben sollte. Das konnte eben nur derjenige sein, der thatsächlich frei über die Verwendung des Grundes und seiner Früchte verfügte.

Wir sahen, daß auch ohne die Vermittlung einer äußeren Macht, wie sie in diesem Falle die Kirche darstellt, Begriffe allmählich aus dem einen Kulturgebiete in das andere sich fortpflanzen. Auch in diesem Falle brauchen wir nicht die Kirche allein als die Vermittlerin zu betrachten; sobald die Völker in Beziehungen zu einander treten, ahmt schließlich ein Nachbar dem andern nach und die unwidersprochenen Versuche bilden ein neues Recht.

Auf diesem Wege entsteht eine zweite Art des Adels, verschieden von jenem Stammesadel der griechischen und römischen Geschlechter, der arabischen und jüdischen Kebail, der indischen Arier. Wir nennen ihn den Patriarchaladel und haben ihn nochmals zu unterscheiden von einer

dritten jüngeren Form, welche erst in den Organisationen verbündeter Familien als ein Adel leitender Stellungen innerhalb diesen, als ein „Dienstadel“ hervortreten kann. Die beiden letzteren Formen vermögen sich thatsächlich so zu vermischen, daß im einzelnen Falle eine Scheidung nur auf historischer Grundlage möglich wird. Denn wie es einerseits den Söhnen des Patriarchaladels vor allen anderen möglich wird, leitende Stellungen innerhalb der kombinierteren, jüngeren Organisationen einzunehmen, so pflegen auch wieder Stellungen solcher Art in der Weise ausgestattet zu werden, daß die Beamtenfamilie innerhalb dieser Dotation die Stelle des Patriarchaladels einnimmt.

Daß die ehemaligen Familiengenossen des adeligen Herrn nun als dessen Leibeigene erscheinen, das kann im Grunde als eine Neuerung nicht betrachtet werden; es kehrt darin eigentlich nur das ursprüngliche Verhältnis der Patriarchalverfassung in aller Reinheit und Schärfe wieder zurück. Daß aber dieser Masse auf die Wahl des Vaters jeder Einfluß, auf die eigene Nachfolge jede Aussicht benommen ist, das erst versetzt sie in einen schlechteren Zustand, in eigentliche Knechtschaft, und daß ihr hierin wieder nicht nur der jeweilige „Vater“, sondern auch dessen nächste Blutsverwandte in einer Ausnahmestellung entgegenstehen, das ist das Neue und Trennende. Bald verschärft sich noch dieser Gegensatz durch die ungebundene Freiheit auf der einen und die Gebundenheit an die Scholle auf der anderen Seite.

Bis in das Zeitalter der Reformen Alexanders II. von Rußland ist auf russischen Gütern immer noch der Fall vereinzelt vorgekommen [1]), daß der Herr und die Unterthanen in scheinbar ungetrennter Gemeinschaft wohnten. Man fand bei den eingeleiteten Scheidungsarbeiten einzelne Wohnungen der „Unterthanen“ mitunter so in das Haus des Herrn hineingebaut, daß die Scheidung schwer wurde. Ebenso war in vielen Fällen die Anweisung des Unterhaltes der Unterthanen eine sehr unsichere und unstäte. Nur an der Tradition hielt der russische „Bauer“ — wie man nun einmal den Namen zu brauchen pflegt — fest, daß es seines „Herrn“ Schuldigkeit sei, ihn irgendwie zu ernähren und in Zeiten der Not zu erhalten — und diese Tradition bildete auf seiten der „Bauern“ eines der größten Hindernisse zu ihrer „Befreiung“. Es lag in ihr etwas Tröstliches und etwas alle Energie der eigenen Fürsorge Lähmendes zugleich. Wieder war es jene natürliche Opposition des Menschen gegen jede Erstreckung der Lebensfürsorge, welche hier die feste Stütze eines Verhältnisses wurde, das wir jetzt übereingekommen sind, für ein menschenunwürdiges zu halten, und das in der That mit einigem Rechte eine Enterbung des größeren Teiles der Menschheit genannt werden kann.

---

[1]) Nachweise siehe in „Geschichte der Familie“.

Auch auf deutschem Boden, wo diese Verhältnisse kaum in solcher Klarheit anzutreffen sind wie auf slavischem, erhielten sich doch noch deutliche Zeichen, daß hier neben anderen Einflüssen auch diese Weiterbildung der Altfamilie hie und da ihren Boden fand. Namentlich erhielten uns die Klöster, wo sie durch Schenkung das Herrenrecht — vom Amte sprach man nicht mehr — über eine solche Familie samt dem entsprechenden Grunde gewannen, manche altertümliche Form der Verwaltung. Wie einst die ganze Altfamilie vom Herde des Saalhauses gespeist wurde, so erhielt auch noch auf manchem Klostergute im frühen Mittelalter die ganze „familia" die sogenannte „Hofekost". Die alten Wirtschaftsurkunden aus dem Kloster Prüm zeigen uns, wie auf diese Weise die „praebenda" entstand, ein Wort, das sich auch in dieser Form — die gewöhnlichere ist „Pfründe" — auf dem Lande für dieselbe Sache erhalten hat. Wenigstens so lange der „Servus casatus" wieder zum Hofdienste einrückte, trat auch die alte Verpflichtung des Hofherrn wieder hervor, und es hatte sich in jenem Stifte ein ganzes System entwickelt, nach welchem jede besondere Arbeitsleistung auch ihre bestimmte Präbende an Speise und Trank empfing, ein System, das in einigen Resten überall auf dem Lande noch bis in unsere Zeit fortgelebt hat. Aber doch auch können wir hier gelegentlich nicht unerwähnt lassen, daß in Deutschland schon in jener Zeit wieder ein weiterer Fortschritt zu natürlicher Zersetzung dieser Verhältnisse angebahnt war. Schon damals haben die den Gutsherren gegenüber über flüssigere Geldmittel verfügenden Klöster begonnen, die Präbende ihren Bauern mit Geld abzulösen, und so bahnte sich selbst bei gebundener Arbeit ein Lohnsystem an.

Seltsam genug heben sich von diesem Fortschritte gleichzeitige Einrichtungen ab, welche nur als eine Fortsprossung des alten Princips der hausväterlichen Verköstigung der ganzen Familie verstanden werden können. Hörte der Herr auf, diese Beköstigung zu liefern, so mußte er den „Bauer" in irgend einer Weise direkt auf den Ertrag des Gutes anweisen, behielt sich aber dann vor, jene Ertragskategorien zu bestimmen, welche dem Bauer überlassen und welche der Herrschaft reserviert werden sollten. Indem nun alle Herren zusammen als Adel mit gleichen Interessen allen Bauern gegenüberstanden und als eine Gesamtheit sich über dergleichen Bestimmungen einigten, entstanden jene merkwürdigen Speisegesetze des Mittelalters, welche dem Unterthanenstande als solchem seine Nahrung vorschrieben. Wenigstens fand solches in der Ostmark statt. Seifried Helbling[1]) weiß noch von der guten Zeit, da den Bauern der Genuß von Wildbret und Fisch verboten, dagegen anderes Fleisch, Kraut und Gerstenbrei, zur Fastenzeit Hanf, Linsen und Bohnen gestattet waren. Aber auch weit über jenes Gebiet hinaus blieb die Erbeutung von Wild und Fischen dem Herrn vorbehalten,

---

[1]) Seifr. Helbling VIII, 874. A. Schultz a. a. O. I, 343.

und auch gegen den Ausgang des Mittelalters wurden in manchen Ländern — so in Böhmen — harte Kämpfe wegen dieser einseitigen Art der Teilung des Grundertrages zwischen Herren und Unterthanen geführt. Aehnliche Vorschriften in Bezug auf die Bekleidung wurzelten in demselben hausväterlichen Rechte, und die Entwaffnung der Bauern war hie und da eine Folge jenes Streites.

Machte — was wir wieder am besten in slavischen Gebieten verfolgen können — der Ackerbau solche Fortschritte, daß sich auf ihn vorzugsweise die Volksernährung gründete, dann setzte sich die Herrenfamilie in einer für sie sehr bequemen Weise mit den dienenden Familien auseinander. Sie entschlug sich aller Sorgen, indem sie jede der letzteren auf ein Stückchen Grund anwies, dessen Ertrag ihr das Leben erhalten sollte. In die Bestellung dieses Stückchens mischte sich nun die Herrschaft nicht mehr ein, verlangte aber von jener Familie dafür, daß sie nach wie vor nach der Disposition der Herrschaft jene Arbeiten leiste, welche zur Bestellung desjenigen Grundes erforderlich waren, von dessen Früchten diese selbst zu leben gedachte.

Dieser Zerlegungsprozeß, auf welchem eine Menge mittelalterlicher Einrichtungen und Rechtsverhältnisse beruhen, wie sie in Deutschland neben anderen in slavischen Gebieten fast ausschließlich herrschten, hat nun wieder sehr verschiedene Stufen durchlaufen. In Rußland gab es noch im Jahre 1862 eine Anzahl Herrschaften, auf denen die Zuweisung des Landes an die Unterthanen noch nicht in der Weise stattgefunden hatte, daß dadurch ein für allemal ein Unterthanenland ausgeschieden worden wäre[1]). In solchen Fällen drang damals die Regierung auf eine solche Ausscheidung. Anderwärts war sie bereits vor sich gegangen, und es zerfiel demnach das ehemalige Gebiet der Altfamilie — unter wechselnden Namen — in ein Dominikalland und ein Rustikalland, neben welchen die unbebauten Strecken — Wälder, Weiden und Gewässer — in einer weiterer „Regelung" vorbehaltenen Weise vorläufig gemeinsamer Benützung offen standen. Der Vorbehalt der Jagd und des Fischfanges in diesen Gebieten, von denen wir eben sprachen, die Beschränkung der Weiden nach Viehstücken u. dergl. — das sind weitere Etappen jener Regelung.

Indem die Patriarchalfamilie in Rußland und in den Südslavenländern der Gegenwart noch weit näher steht als bei uns und selbst in den überall von germanischen Einflüssen durchdrungenen Ländern der Westslaven, hat sich in ersteren auch in betreff des ein für allemal ausgesonderten Rustikallandes die alte Tradition so weit lebhaft erhalten, daß dieses nicht an die einzelnen Sonderfamilien verteilt wurde, sondern ein ungeteiltes Eigentum der gesamten Bauernschaft verblieb, in dessen Bearbeitung und Nutzung sich die einzelnen Familien nach wechselndem Bedarf teilen. An

---

[1]) Freih. v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Rußlands. Leipzig 1866.

dieser Einheit des Rustikalgrundes, welche dem Principe der südslavischen Hausgenossenschaft entspricht, hat auch die gegenwärtige Reform, welche das Herrschafts- und Leibeigenschaftsverhältnis aufgelöst hat, als einer eigentümlich slavischen Institution festgehalten im Gegensatze zu den Besitzverhältnissen des Westens, deren charakteristisches Ringen nach Individualisierung von Erfolg gekrönt war. Dem dermaligen Charakter des slavischen Volkes mag nach Maßgabe seiner historischen Erziehung zur Zeit noch jenes System entsprechen; aber wie so oft verwechselt man auch hier das, was einer bestimmten Kulturstufe charakteristisch ist, mit dem, was angeblich die Nationalität bezeichne.

Auch in einzelnen Teilen von Deutschland hat sich ein gemeinsamer Grundbesitz mit periodenweis wiederkehrender Verteilung an die Sonderfamilien der Gemeinde bis ins 16. Jahrhundert erhalten. Wie aber auf solche Weise eine „Gemeinde" aus einer Altfamilie zu entstehen vermag, das zeigt eben der angedeutete Gang der Entwickelung. Was uns in der Vorstellung der Gemeinde als einer ehemaligen Altfamilie — auch wenn wir in richtiger Weise die Kolonistengemeinde ausschließen — störend beirrt, das ist wohl, daß die Thatsachen oft das Gegenteil von verwandtschaftlichen Banden nachweisen. Oft haben die Regierungen von oben zerstörend eingegriffen. Kriege, Urteilssprüche und dergleichen haben das väterliche Oberhaupt vertrieben und ein anderes, völlig fremdes dafür eingesetzt. Aber auch das verstieß nicht einmal gegen das Princip der Patriarchalfamilie, das sich nicht auf die Verwandtschaft, sondern auf die Herrschaft gründet. Oft sogar fiel durch Schenkung oder Testament die Vaterschaft — die jetzt nur noch ein Einkommen repräsentierte — an eine juristische Person, eine Kirche oder ein Kloster, und oft vereinigte aus irgend einem solchen oder ähnlichen Grunde eine Person das Patriarchat über viele Gemeinden. Aber auch in dem Umstande, daß die unterthänigen Sonderfamilien derselben Gemeinde nicht immer untereinander verwandt erscheinen, liegt kein Einwand.

Thatsächlich aber müssen sich nach den charakteristischen Gegensätzen, die wir oben kennen lernten, germanische und slavische Ansiedelungen derselben Zeit wesentlich dadurch unterschieden haben, daß die ersteren wegen der Mischung ihrer Elemente frühzeitig Gemeinden in unserem Sinne wurden, während die letzteren in konservativer Weise ihren Familiencharakter beibehielten. Schon das alte salische Recht gibt die Rechtsformen an, unter denen man sich von seinem angestammten Familienverbande loslösen, und die Bedingungen, unter welchen man in einem fremden den Anteil der Zugehörigen gewinnen kann [1]), ein Beweis, daß die germanische Beweglichkeit der Volkselemente schon damals das Bedürfnis solcher Bestimmungen fühlbar gemacht hatte. Aber auch das westslavische Dorf, das selten eine

[1]) Lex Salica LX u. XLV.

Orts-, in der Regel eine Familienbezeichnung als Namen trägt, schloß sich gegen Fremde nicht mehr ab. Eine Menge von Urkunden des Mittelalters nennen neben den eingeborenen Dorfgenossen „Hospites“ oder ledig stehende Hofstätten für solche, und wir erkennen leicht, wie es dem Familienvater, sobald er zum Erbherrn geworden war, von Vorteil erscheinen mußte, so viel „Gäste“, als das ausgeschiedene Rustikalland noch zu ernähren vermochte, heranzuziehen. So konnte allmählich jene Bevölkerungsmischung entstehen, welche uns heute auch im slavischen Dorfe den alten Familienbau nicht mehr erkennen läßt.

Vielleicht trug aber auch der Vorteil, welcher in der Heranziehung von Gästen erkannt wurde, etwas dazu bei, außer den Hofstätten der Unterthanen auch die Rustikalgründe nach der Zahl jener aufzuteilen, wie jedenfalls das Beispiel der für beide Teile noch vorteilhafteren Kolonisation dahin gewirkt hat. In ehemaligen Familiendörfern ist jedoch auch auf deutschem Gebiete eine solche Aufteilung nicht allzu frühzeitig aufgetreten, jedenfalls aber weit früher als im Slavenlande. Indem nun dieser zugeteilte Rustikalgrund auch wieder in der bäuerlichen Sonderfamilie erblich wurde, entstanden jene verzwickten mittelalterlichen Eigentumsbegriffe, wonach zwar der Bauer ein Eigentum besaß, aber über ihm der Herr gleichsam ein noch höheres an denselben Dingen hatte.

Die praktischen Folgen dieser gerade in dem Begrenzungsgebiete von Germanen- und Slaventum hervortretenden Entwickelungen waren von einer kaum zu erschöpfenden Mannigfaltigkeit. Die Auseinandersetzung mochte in den meisten Fällen ganz allmählich und jedenfalls ohne Vertragschluß geschehen sein. In vielen Fällen wieder sehen wir, wie man nachträglich durch sogenannte „Rugen“ oder in ähnlichen Formen Anlässe des Unfriedens aus dem Wege zu räumen sucht, während wieder in einzelnen Gegenden und Zeiträumen die Herren durch die Einheit der höheren Organisation, die sie untereinander — freiwillig oder gezwungen — eingingen, die Macht gewannen, unbedingt zu herrschen, während sie durch die Ausscheidung des Rustikalgrundes der väterlichen Fürsorgepflicht bis auf einen sehr geringen Teil sich entschlagen hatten. Im Grunde war nun das frühere Familienmitglied dem Servus casatus, dem behausten Knecht völlig gleichgestellt. Es kam eine Zeit, in welcher das Patriarchat in neueren Formen unbedingter und sorgloser herrschte und glänzender dastand als je. Seine Dörfer unterschieden sich kaum von jenen mit angekauften Sklaven besetzten Arbeiterkolonien, welche einst die Eroberer zur Ausnützung eroberter Ländereien angelegt hatten, von jenen „Villis“, die die fränkischen Könige auf ihrem Grunde in ähnlicher Weise verwalten ließen. Hofdienste und Frondienste, gemessene und ungemessene, Viehmästungen und Lieferungen aller Art, Anfälle, Besthaupt und prätendierte Rechte noch anrüchigerer Natur, alle wurzelten in dem durch den Akt der Grundteilung übermächtig gewordenen Patriarchat und nahmen zum Teil ihren näheren Anlaß und Rechtstitel

wieder aus der Zuweisung jenes Stückchen Grundes, das doch nur eine Ablösung für den einst aus den Vorräten des Hauses entnommenen Bedarf von Nahrungsmitteln und Bekleidungsstücken war.

Der große deutsche Bauernkrieg bezeichnet das Aufleuchten des Bewußtseins, daß eine kulturgeschichtliche Entwickelung, die doch nicht mehr rückgängig zu machen war, eine große Mehrheit von Menschen um Güter und Ansprüche gebracht hatte, die nicht in jedem Falle notwendig verloren gehen mußten, bezeichnet den Versuch, einer Organisation von oben eine solche von unten entgegenzustellen, um erreichbar Scheinendes wieder zu erobern. Er mißlang, das Rad rollte weiter, und der längst in anderer Weise aufgestellte Grundsatz, daß alles an Grund und Boden und seinem Ertrage, was nicht ausdrücklich einem anderen zugeteilt ist, dem Oberhaupte gehört, entschied auch über das Schicksal wie des Wildes und der Fische, so der Weiden und Wälder. Der Prozeß der Eigentumsgewinnung an diesen Gegenständen währte lange, aber er bog von dem einmal eingeschlagenen Wege nicht mehr ab.

Fassen wir nun diese Entwickelung zusammen, so ist zunächst der alte Saal, die Familienhalle zum Herrschaftshause geworden. Sein Schutzdach erstreckt sich nur noch über die engere Familie des Herrn; den Unterthanen ist sein Thor und seine Küche verschlossen. Keine Pflicht erinnert mehr an den alten Verkehr daselbst, nur noch ein altertümliches Recht deutet ihn an: nur hier in der Herrschaftsküche wird nach wie vor das Getränk für die große Menge gebraut, das Fleisch zerteilt: die Herrschaft hat sich das „Brau-“ und „Schlachtrecht“ vorbehalten. Auch die Mahlmühle, die für die Menge arbeitet, und die Bäckerei, aus der alten Herdumgebung ausgewandert, gehören der Herrschaft. Statt der Beiträge, die einst die ganze Gemeinschaft dazu geleistet, tauscht nun jeder mit Geld die fertige Ware. Um das Herrschaftshaus haben die alten Schlafhütten sich zu Wohnhäusern und Höfen der Bauern ausgestaltet. Sie sind nun auch für den Winter verwahrt und haben jedes seinen eigenen Herd. In der Nähe die schönste große Flur ist das Herrschaftsfeld; weiterhin oft zerstreut liegen die kleinen Stücke der Bauern, und alles schließt der herrschaftliche Wald ein, der nur noch Dürrholz, Beeren und Pilze für alle trägt.

Wo bleibt der Ersatz für die aus der Halle hinausgedrängte Gemeinde? Wenigstens an Festzeiten weilte sie hier, Besprechungen und Gesellschaften hielt sie hier ab, und es gab eine Zeit, da diese Halle zugleich der Gemeinde Tempel, dieser Herd ihr Opferaltar genannt werden konnte. Hier hat das Christentum, das, wie wir sehen, zu jener Zersetzung auch sein Teilchen beitrug, auch einen Ersatz gebracht: es ist das neue „Herrenhaus“ — Kyriake — die Kirche. Hier steht der neue Familienherd, um den das Kind getragen, die Braut geleitet wird. Hier versammelten des Jahres Feste die ganze Gemeinde, wie ins alte Vaterhaus tritt jeder hier mit gleichem Rechte ein, und niemals schließen sich — in katho-

lischen Landen — seine Thüren. Hier wird das neue Opfer dargebracht und dereinst hat man sich nicht gescheut, hier oder in angebauten Lauben fröhliche Pfingstbiere zu trinken und an lustigen Ostermärlein sich zu unterhalten. So elend die Hütten sein mögen, den besten Prunk gönnt man diesem Hause, und der Aermste freut sich sein; er gehört auch ihm. Das war dereinst die Stellung des neuen Herrenhauses, und es ist charakteristisch, daß man heute noch dem Großrussen nachsagt, er habe bei dem lebhaftesten Gefühle für die Verwandtschaftskreise keine Empfindung für die Oertlichkeiten der Heimat; nur die Erinnerung an die Kirche seines Dorfes kann ihm Heimweh erwecken.

Die Lostrennung der Kulthalle von dem Herrenhause geschah nicht immer mit einem Risse. In den nordischen Reichen gewahren wir vielmehr einen Uebergang, der wahrscheinlich auch bei uns stattgefunden hat. Die alten nordischen Gemeindevorstände waren in vorchristlicher Zeit wie jeder Familienvater selbst Kultpfleger auf ihren „Haupthöfen“ gewesen. Als sie dieses Amtes selbst nicht mehr walten konnten, überließen sie den entsprechenden Teil oder einen besonderen Anbau zu solchem Zwecke einem von der Kirche geweihten Priester, den sie, wie uns einzelne Fälle zeigen, oft nur auf Zeit und gegen ein bestimmtes Entgelt in ihren Dienst nahmen. Es gab damals Priester, welche in dieser Weise herumwandernd bald da bald dort ihrem Berufe nachkamen. Dabei blieb der Gemeindevorstand immer noch der eigentliche Unternehmer der Kultpflege; er trug Kosten und Gefahr und suchte in den umgewandelten Opferbeiträgen — noch gedenkt im katholischen Ritual das „Offertorium“ ihrer Einsammlung — und Kultspenden Deckung und Entschädigung. Diese Entschädigung war zu einer Zeit, in welcher bei dämonistischer Weltanschauung die alte Kultpflicht noch auf aller Herzen lasteten und das Christentum selbst wieder seinem Erlösungsprincipe untreu geworden war, im Verhältnis zu der Armut der Zeit eine sehr reichliche, das Unternehmen darum bei der Anspruchlosigkeit der sich so zur Verfügung stellenden Priester, die nur den ärmeren, häufig selbst den unfreien Volksklassen entstammten, in der Regel ein lohnendes. Namentlich die älteren Gründungen dieser Art, welche schon zu einer Zeit bestanden, da noch nicht neben jedem Herrenhause ein Gotteshaus entstanden war, und darum die Kultspenden aus einem weiten Umkreise an sich zogen, warfen, wie wir aus beurkundeten Verkäufen solcher „Patronate“ wissen, einen sehr hohen Gewinn ab. So entstanden zwar nicht mit allen, aber mit vielen Herrschaftshöfen verbunden die „Patronate“ der Kirche.

Es war endlich die letzte Konsequenz des alten Patriarchalgedankens, daß auch sämtliche Lasten an Leistungen und Arbeiten, welche eine obere Organisation den alten Familieneinheiten auferlegte, auf die Unterthanen allein verteilt wurden, während der Herrschaftsboden von Lasten frei blieb und die Teilnahme der Herren an den Heerzügen im älteren Sinne nicht als eine Last, sondern als ein Recht zur Beteiligung am Wikingserwerbe

aufgefaßt wurde. Da im übrigen die Unterthanen dazu da waren, um allen Bedarf der Herrschaft herbeizuschaffen, so schien diese nur konsequent zu handeln, wenn sie sofort die ihr von oben aufgetragene Summe zur Beschaffung an die Unterthanen verteilte; sie übersah dabei nur, daß zur Wertproduktion jener Zeit außer der Arbeit auch der Boden gehörte und faßte, ihren Boden frei haltend, die Arbeitskräfte allein ins Auge. Ebenso wurzelt die Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben Grunde.

In Polen ist fast jeder Gutshof die Wiege eines Adelsgeschlechtes geworden; hier herrscht eben den primitiveren Zuständen entsprechend der in der angeführten Weise entstandene Patriarchaladel vor; in Deutschland und den romanischen Ländern mit ihrer weit reicheren und komplizierteren Socialgeschichte ist dieser Adel wohl nur sehr selten, obgleich Reste von Dorfverfassungen deutlich von einer gleichen Entwickelung sprechen; der alte schottische Adel dagegen dürfte ähnlichen Ursprungs sein. In Deutschland haben viele Tausende von Dörfern von Anfang an kein Herrschaftshaus und keinen Adelsherrn gekannt. Die eigentümliche und sehr charakteristische Erscheinung dieser Kolonistendörfer bringt jenen oben erwähnten Zug des germanischen Nationalcharakters zum Ausdrucke, welcher im Ringen um die Selbständigkeit der Existenz jedes männlichen Familiengliedes die Patriarchalfamilie frühzeitig und gewiß häufig, ehe die Patriarchalherrschaft in ihr erblich und unbeschränkt werden konnte, zerstörte und zu gesellschaftlichen Schöpfungen eigener Art führte.

Die Kolonistengemeinde, welche für die sociale Verfassung eines großen Teiles von Deutschland und alle jene Gebiete, in welchen das deutsche Element auf ehedem slavischem Boden sich ausbreitete oder in solchen sich hineinschob, typisch und für die Gemeinden patriarchalen Ursprungs zur Rettung eines Restchens von Freiheit vorbildlich geworden ist, entstand durch das fortgesetzte Ausscheiden unternehmungslustiger Elemente aus dem alten Familienverbande und durch die Besiedelung der Marken durch solche. Sie setzt also voraus, was wir erst im nächsten Kapitel erörtern können: die immer weiter sich ausbreitende Friedensverbindung nicht nur der Geschlechterverbände, sondern auch dieser wieder untereinander und endlich der so entstandenen Kleinstaaten selbst zu einem, wenn auch zunächst nur auf wenige Friedenspunkte abzielenden Reichsverbande. Daß dieser Vereinigungsprozeß selbst in den Wirtschaftsformen und dem eingetretenen Wandel derselben einen genügenden Antrieb erhielt, ist leicht zu erkennen. Die Expansionsweise des Nomadentums war durch die Sicherung der in der Kultur vorgeschrittenen Stämme unmöglich geworden, die Expansion des lediglich extensiv betriebenen Ackerbaues aber war auf die Markländereien angewiesen. Diese, durch welche sich ehedem Geschlecht gegen Geschlecht, Stamm gegen Stamm geschützt hatte, mußten also aufgelassen werden können, und das konnte nur geschehen durch die Bürgschaft eines Friedensverbandes zwischen Geschlecht und Geschlecht, Stamm und Stamm.

Dieser „Friede“ trat nun also an die Stelle des Schutzes durch die Mark, und letztere — aus ausgedehnten, wenn auch oft noch unwirtlichen Ländereien bestehend — öffnete sich der Besiedelung und dem Vordringen friedlicher Wirtschaftsbetriebe. Schon in diesem Zusammenhange mag ein Anlaß zu der Vorstellung gelegen sein, daß nun das Markland, das bis dahin keinem von beiden Nachbarn gehört, demjenigen zur Verfügung stehen müsse, der als Hort und Schirmer des vereinigten Verbandes des Friedens waltet — dem Bundesfürsten, dem König, in dessen Person der Frieden gleichsam verkörpert ist. Noch eine zweite, bereits erwähnte Gedankenverbindung führte eben dahin. Der Mensch kann im Grunde auch in seiner Vorstellung nichts an sich Neues schaffen; er kombiniert immer nur schon gegebene Elemente oder schafft nach Analogien. So wird auch die Stellung des Friedensfürsten wieder nur als diejenige des Patriarchen im erweiterten Bereiche gedacht. Wie nun der Familenpatriarch das nicht zu anderweitigem Besitze zugeteilte Land als das seiner Verfügung betrachtet, so fällt auch alles Markland in das Eigentum der königlichen Gewalt. In Schweden hatte sich eine Tradition über diesen Vorgang erhalten, welche besagte, daß die Stände dem König Magnus Ladulas auf einer Versammlung, die im Jahre 1282 auf der Heiligen Geist-Insel bei Stockholm gehalten worden sei, alle größeren und unbebauten Wälder, alle bis dahin herrenlosen Grundstücke (allmänningar), alle Seen und Ströme, nebst allen Einkünften von denselben, zugesprochen hätten[1]. Die Thatsächlichkeit ist bestritten worden, aber die Tradition läßt uns doch die Volksauffassung deutlich erkennen, und es ist kein Zweifel, daß die Könige in dieser Weise auch ohne ausdrücklichen Beschluß in den Besitz der Markländereien gelangten.

Ein großer Teil dieser noch ertraglosen Strecken, die sich nicht bloß an den Grenzen des Reiches, sondern auch innerhalb derselben zwischen den älteren Organisationseinheiten ausdehnten, benutzten nun die Könige zu Kultzwecken, indem sie beträchtliche Stücke davon für ihr Seelenheil — als „Seelgeräte“ — an Bistümer und Klöster verschenkten. Gleichviel aber, ob sie in der Hand der Könige blieben oder an die „tote Hand“ gelangten, in beiden Fällen lenkte sich nach der Befriedung eines so großen Unternehmungsgebietes die germanische Unternehmungslust nach ihnen hin und die Besitzer kamen diesem Zuge natürlich entgegen. Es ist ganz unrichtig, diese Kolonisationsbewegung ihrem ersten Ursprunge nach von dem oder jenem Bischofe abzuleiten. Schon die sehr verbreitete Bezeichnung einer so zugeteilten Gutseinheit als Königs- oder fränkische Hufe weist auf ältere Vorgänge hin, und in der That zeigt uns das Sachsen-Kapitulare Karls des Großen, daß schon dieser überaus umsichtige Regent am Kolonisationswerke sich beteiligte. Männer, welche nach sächsischem

[1] Im sogen. Helge Ands-Holms-Beslut, siehe Rühs, Geschichte Schwedens I, 256.

Volksrechte aus dem Friedensschutze ausgeschlossen worden waren, so daß ihnen bei jeder Begegnung ein ungerächter Tod drohte, ließ der Kaiser sich gleichsam schenken, damit er sie außerhalb Sachsens irgendwo in seinem Reiche „oder in der Mark“ samt Weib und Kind ansässig mache; in Sachsen sollte dann der Geächtete für tot gelten[1]).

Die Gesellschaftsform der Kolonie ist eine von den bis jetzt betrachteten wesentlich verschiedene. Die Kolonie kennt weder die Patriarchalfamilie noch den Patriarchen. Eine Art Obereigentum, wie es der Patriarch auch über die Rustikalgründe übt, besitzt allerdings auch derjenige, welcher den Grund hergab; aber die Ansprüche dieses Eigentums sind durch einen Vertrag geregelt, und diese väterliche Gewalt steht überhaupt dem Objekte zu ferne, um sich in immer neuen Uebungen immer neue Rechte zu verschaffen. Das Element der Kolonistengemeinde ist die Sonderfamilie und diese erwirbt unmittelbar gegen beiderseitig vereinbarte Jahresleistungen das für sie von Anfang abgeteilte Stück Landes. Der Prozeß der Gemeindebildung ist der umgekehrte: diese Sonderfamilien treten zu einer Gemeinde zusammen, deren Vorbild freilich nur wieder von jener älteren entnommen sein kann. Sie haben als ihren Ordner den „Richter“ oder Schultheiß, der in jeder Beziehung — mit Ausschluß der wesentlichsten — das treue Abbild des Patriarchen ist. Er ist der Wächter des Vertrages, der Schirmer, und in engeren Grenzen der Rächer des Friedens, bebaut das beste und größte Grundstück, vererbt mit diesem sein Amt, ist meistens mit Ausnahme einer Art Heeresfolge von Leistungen frei; er bewohnt den größten Hof, in dessen geräumiger Halle die ganze Gemeinde sich versammelt und besitzt nicht selten das patriarchale Küchenrecht zu brauen, zu schlachten und zu backen. Aber trotz dieser Aehnlichkeit ist er nur der erste unter Gleichen und kann diesen nichts auferlegen, was gegen Vereinbarung und Vertrag wäre; er hat kein höheres Eigentumsrecht an dem Grund der Bauern.

Diese trotz ihrer Anlehnungen im Grunde doch schon außerpatriarchale Gesellschaftsform hat nicht bloß, wie man gewöhnlich glaubt, an den östlichen Grenzen des Reiches, sondern auch im Innern desselben außerordentliche Verbreitung gefunden, denn auch das Deutschland der Karolinger war mit einem ziemlich engmaschigen Netze von Markländereien durchzogen; ein eben solches Netz durchsetzte dann nach vollendeter innerer Kolonisation, an der vorzugsweise die Kirchenfürsten sich beteiligen, den Boden der patriarchalen Organisation mit freieren Gesellschaftsgestaltungen. Große Striche dieser Kolonisation liegen beispielsweise in Westfalen und reichen den Maingegenden entlang bis in die Thüringer Berge und bis ins böhmische Egerland; ja man darf vermuten, daß der ganze Stamm der sogenannten Oberfranken seine Ausbreitung vorzugsweise im Wege der Kolonisation gefunden hat.

---

[1]) Capitulare Saxonum X.

Grundriß der Geschichte der Staatenbildung und des Rechtswesens.

Den Beduinen Syriens und Arabiens kennzeichnet ein Charakter, in dem für uns der Widerspruch das auffallendste Moment ist. Man erzählt wohl auch von einem und demselben Manne Beweise bewunderungswürdigen Edelmutes und empörender Gemeinheit. Der Reisende, der bei einbrechender Dunkelheit in ihren Zelten Schutz suchen muß, ist wohl verloren, wenn ihm vor dem Zelte der Wirt begegnet, aber der ehrenvollsten Aufnahme sicher, wenn er diesen innerhalb des Zeltes überrascht. So weiß man auch, daß mitunter der Wirt dem Gaste das Geleite bis in die Wüste gab, um ihn dort auszuplündern. Was den Gast, wenn er einmal den Herd erreicht hat, hier am Herde schützt, das ist der „Friede“, das Recht des Hauses, geschirmt ehedem auch dem Fremdlinge gegenüber durch die Gottheit des heiligen Herdes. Aber dieser Rechts- und Friedenszustand reicht nicht über das Haus, über den Bereich der Familie hinaus; die Wüste draußen kennt kein Gastrecht, sie hat diesen Frieden nicht. Da liegt nun der sociale Fortschritt in den Mitteln, diesen Frieden über einen immer größeren Kreis derjenigen zu erstrecken, die in öfterer Wiederkehr in beiderseitigem Interesse in eine Berührung zu einander treten. Die eine Art dieser Erstreckung des Friedens- und, was dasselbe ist, eines R e c h t s zustandes, wie wir sie bereits kennen lernten, beruht auf der Auffindung von Mitteln und Wegen, auch das Fremdartige in den Familienverband hereinzubeziehen, und dieses Mittel entsprach und genügte vorzugsweise dem Nomaden und Beduinen; in der Stärke der so gleichsam durch Aufsaugung zum Stamm angewachsenen Patriarchalfamilie lag ein Schutz ihrer Existenz, der unter Umständen Friedensbeziehungen zu Stämmen außer ihr entbehrlich machte.

Ein anderer Weg des socialen Fortschrittes, dem wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen, führte zu Friedensschlüssen zwischen benachbarten Familien und zu deren Verknüpfung zu etwas loseren Einheiten höherer Art. Als den typischen Vertreter dieser Art Gesellschaftsfortschritt

können wir den Hellenen betrachten. Das Bestreben der Erstreckung des Friedensbereiches beherrscht seine Gedanken so sehr, daß er die Völker sondert, je nachdem er dieselbe Neigung an ihnen wahrnimmt oder nicht. Jenes sind ihm die Menschen von Recht und Gerechtigkeit, diese die Barbaren. Von diesen in geplanter Unternehmung Rinder und Schafe zu „erbeuten", um die von den Freiern geleerten Höfe wieder zu füllen, erscheint Odysseus ganz in der Ordnung des Rechts [1]). Aber doch beklagt er gar sehr das „gesetzlose" Wesen der Kyklopen, die ihm „grausam und ungerecht und durch keine Gesetze gebändigt" erscheinen, weil sie vereinsamt „ohne öffentliche Versammlung" dahinleben

„In gehöhleten Felsen, und jeder richtet nach Willkür
Seine Kinder und Weiber und kümmert sich nicht um den andern" [2]).

Homer kennzeichnet damit sehr treffend jene Patriarchalfamilie der ackerbaulosen Tierzüchter, die ohne Friedensverbindung, deren notwendige Bedingung die „Versammlung" ist, dahinleben, und die socialen Folgen solcher Barbarei. Er stellt in einen Gegensatz diese „sittenlosen Barbaren" mit jenen, die den „Göttern dienen" und das „heilige Gastrecht" lieben [3]). Gastrecht und Friedensbündnisse stehen unter dem Schutze der Götter und sind darum heilig. Die Götter lieben diesen Frieden und hassen den Gegensatz:

„Alle gewaltsame That mißfällt ja den seligen Göttern" [4]).

Herodot [5]) bezeugt dieselbe Anschauung. Die Anthropophagen bezeichnet er als die wildesten aller Völker, denn sie glaubten an kein „Recht"; hoch erhebt dagegen seine Erzählung die Heiligkeit der Gastfreundschaft. In der That bildet die Betonung der Gastfreundschaft einen hervorstechenden Zug des humanen Hellenentums, indem selbst ganze Städte, die ihrer durch Meere und weite Entfernungen getrennten Lage wegen einen Friedensbund der nachmals zu erwähnenden Art nicht schließen konnten, sich durch gegenseitige Gastfreundschaft verbanden. Es muß auch als etwas sehr Bedeutendes hervorgehoben werden, daß, während auf unseren Meeren der Schiffbrüchige noch am Ausgange des Mittelalters friedlos war, Griechenland kaum eine Tradition eines ähnlichen Zustandes sich bewahrt hat. An dem gleichen Ruhme läßt Herodot [6]) die Aegypter teilnehmen.

Dem entsprechend zeigen auch die bedeutendsten Staaten Altgriechenlands eine Entstehung auf dem Wege von engen Friedensbündnissen. Noch

---

[1]) Odyss. 24, 356 f.
[2]) Odyss. 9, 215; 110 ff.; 189.
[3]) Ebend. 8, 575; ähnl. 9, 175.
[4]) Ebend. 14, 83.
[5]) Herodot IV, 106; II, 114; VI, 21.
[6]) Herodot II, 115.

ein sehr einfaches und klares Bild liefern diese Verhältnisse nach Homers Schilderung im „Reiche" der Phäaken und auf Ithaka. Die Bevölkerung in jenem besteht aus zwölf Familienverbänden, deren jedem ein „Fürst" als Richter vorsteht. Für einfache Altfamilien können wir diese Gruppen nicht halten, bei denen bezüglich ihrer Patriarchen, für die wir die „Fürsten" halten müßten, die Betonung befremden müßte, daß sie da seien, „Gerechtigkeit zu üben". Auch müßte uns bei so fortgeschritten gedachter Organisation der Umstand befremden, daß diese Patriarchen von der Familie durch Wahl bestimmt wurden, was sich alles besser erklärt, wenn wir diese „Fürsten" den nordischen Domaren gleichstellen, die in einer Gemeinschaft mehrerer kleiner Altfamilien eine nach der Analogie des Patriarchalvaters geschaffene Stellung einnehmen. Unter dem „Volke" versteht Homer die Mitglieder der verbündeten Familien, und dieses Volk wählt sich jenen Richter oder Fürsten; diese selbst aber bestreben sich, die Wahl immer wieder auf ihr Haus zu lenken, also im Grunde das Gemeindefürstentum erblich zu machen. Gewiß spricht der kluge Odysseus nur in diesem ihrem Sinne, wenn er den Segenswunsch äußert, es möge ein jeder einst den Kindern Reichtum nach sich lassen und „die Würde, die ihnen das Volk gab". Diese zwölf zepterführenden Wahlfürsten nun bilden die „Versammlung", jenes Kennzeichen des Kulturstandes im Sinne Homers und seiner Zeit. Und über ihnen als Vorsitzender dieses Rates steht in gleicher Weise der König als das Haupt eines Bundes von zwölf Stämmchen oder Gemeinden. So wenigstens stellt sich jene Zeit die Organisation eines kleinen Staates vor[1]). Von derselben Struktur ist das Reich des Odysseus. Auf den Inseln gebieten ebenfalls „Fürsten" über nicht näher bestimmte Verbände. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die „Versammlung" und wählen sich einen König des Bundes. Der materielle Vorteil des letzteren besteht in Geschenken, welche ihm die Familien spenden. Auch speist er oft bei den Leuten, „denn sie laden ihn alle"[2]). Als Friedensbewahrer ist er vorzugsweise Richter des Volkes, seine Macht zu befehlen aber ist durch die Fürsten sehr beschränkt. Auch er ist bestrebt, das Königtum bei seinem Hause festzuhalten; aber noch ist es kein Erbkönigreich; man ist sich des Bundescharakters dieses embryonalen Staatsgebildes noch zu sehr bewußt und sieht in Pallas Athene seinen göttlichen Schutzgeist. Als Odysseus sein Rachewerk vollbracht,

„Wurde das Bündnis erneut; er blieb in Ithaka König — —
„Zwischen ihm und dem Volke erneute Pallas das Bündnis"[3]).

Wenn wir vorausgreifend diese Gesellschaftsordnung mit der von Athen vergleichen, so müssen wir uns entscheiden, ob wir die Gruppe,

---

[1]) Odyss. 7, 150 ff.; 8, 42, 391.
[2]) Odyss. 11, 186.
[3]) Ebend. 24, 481; 545.

welche je ein „Fürst" vertritt, als eine Gens (Genea) oder als eine Phratrie betrachten wollen. Wir halten das letztere für zutreffender. In Athen vervollständigt sich uns das Bild nach unten hin, indem auch noch die Gens lebenskräftig hervortritt, nach oben hin aber durch immer neue Kombinationen der gesellschaftlichen Gebilde. Athen hatte einen wirklichen Gentiladel, weil sich sein ältester Bevölkerungsbestand wirklich noch aus Gentes als patriarchalen Altfamilien, wenn auch geringen Umfangs, zusammensetzte und diese ursprünglichste Organisation sich neben den jüngeren forterhielt. Wenn in späterer Zeit Kolonisten in der Fremde ganz ebensolche Friedensverbände begründeten, so verschwindet gewöhnlich die unterste Stufe der Gens oder sie wird lediglich von einzelnen Geschlechtern in idealer Erinnerung festgehalten, weil eben niemals oder doch nur in den seltensten Fällen eine Gens als Ganzes zu einer solchen Unternehmung aufbrechen wird, sondern diese Unternehmungen schon in ihrer Art danach angethan sind, die Gens zum Teil aufzulösen, ohne sie in der Fremde wieder rekonstruieren zu können. Anstatt dessen müssen hier die Sonderfamilien sofort zur Phratrie der Gemeinde zusammentreten. Auch diejenigen, welche des Erwerbes wegen in eine von Gentes gebildete Gemeinde zuwandern, werden nicht eben wieder als Gentes erscheinen, sondern wie es die Erwerbsbedingungen mit sich bringen, als Aussonderungen aus einer Gens. Je mehr aber ein Platz wie Athen der Unternehmungslust Anlockungen bietet, desto mehr wird sich um den Kern der altangesessenen in der Regel aus der offenen Landmark, in deren Besitz sie waren, nach diesem Punkte hin zusammengerückten Gentes ein Haufen nichtgentiler Familien ansetzen, der sich von jenen eben dadurch unterscheiden wird, daß ihm einmal die Stütze des ausgedehnteren Grundbesitzes in der Gemarkung und anderseits die unterste Stufe der Organisation und mit ihr die weit zurückreichende Familientradition abgeht.

Das Gegenteil von alledem aber ist es, was die athenische Gens auszeichnet. Sie umfaßt, wie das im Begriffe der Altfamilie liegt, eine unbestimmte Anzahl von Sonderfamilien unter der Vorsteherschaft eines Archon, welcher der Erbe des Patriarchates ist. Ob hierbei Wahl oder Erbfolge die Regel war, ist nicht zu bestimmen, wir halten aber mit Morgan[1]) das erstere für wahrscheinlicher. Es entspricht das einmal überhaupt dem griechischen Wesen, das sogar die Priestertümer vielfach der Wahl unterwarf, und im anderen Falle müßte aus einem erblichen Archontat auch in Athen über dem Gentiladel ein Patriarchaladel entstanden sein, dessen Spuren uns die Geschichte nicht zeigt. Vielmehr ist es grundlegend für die griechische von asiatischer und slavischer wesentlich verschiedene Socialentwickelung, daß bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft der Gens nicht ein Erbpatriarchentum als der alleinige Erbe

---

[1]) Fr. Engels a. a. O. S. 64.

hervorging. Damit stimmt auch überein, daß nach den Ausführungen Grotes vor Solon das Erbe einer ausgestorbenen Sonderfamilie an alle Gentilgenossen fiel; nach slavischem, zum Teil auch für Deutschland geltendem Muster hätte es an den Partriarchen, den Archon, allein fallen müssen. Nach Solon soll dieser Erbgang noch bei Abgang von Testamenten stattgefunden haben. Auch scheinen einige Gentes noch immer Reste von Gemeinvermögen besessen und durch den Archon verwaltet zu haben.

Jede Gens besaß ihre eigenen Kult- und Begräbnisstätten und gemeinsame Kultfeste. Der Gegenstand dieses Kultes, die besondere Gottheit des Geschlechtes, ist nach der ganz allgemeinen Analogie innerhalb derselben natürlich wieder der „erste Mensch“, beziehungsweise der Erste, der Urahn dieses Geschlechtes, was natürlich in anderer Ausdrucksweise die von unserer landläufigen Religionsgelehrsamkeit so sehr angestaunte Thatsache darstellt, daß jedes dieser Geschlechter von einem Gotte abstamme. Höchst wunderbar muß das natürlich erscheinen, wenn alle Gottheitsbegriffe nur Gedankenniederschläge von Wind und Wetter sein sollen. Diese Gottheit ist dann natürlich auch das Totem des Stammes, und wenn auch der Grieche keine Totemzeichen mehr an seinem Leibe trug, so führte wenigstens noch das ganze Geschlecht denselben Totemnamen und diese Namensgleichheit bildete das Erkennungszeichen der Zugehörigkeit. Wie das bei der patriarchalen Grundlage der athenischen Gens nicht anders sein konnte, herrschte in Bezug auf die Heiraten Exogamie; nur in dem seltenen Falle, daß alles Vermögen einer Sonderfamilie derselben nur noch in der Hand einer hinterbliebenen Tochter lag, sollte es durch eine endogamische Heirat für die Gens erhalten werden. Sonst konnte das Mädchen nur in die fremde Gens eingeheiratet werden und gehörte dann nach strengem Vaterrecht zu dieser, und für die Zugehörigkeit der Kinder war der Vater allein maßgebend.

Wenn wir nun auch von allen anderen Einflüssen absehen, welche einen Friedensverkehr wenigstens mit den nächstangrenzenden Gentes wünschenswert machen mußten, absehen von den Antrieben, die zum Tauschverkehre drängten, das Bedürfnis eines Schutzes der Saaten und Feldfrüchte durch gegenseitige Verpflichtung zum Bewußtsein brachten, so mußte allein schon das Princip der exogamischen Ehen zum Konnubialverbande mit den nächstwohnenden Geschlechtern führen, sobald diese durch Ackerbau an die Stelle geheftet den Rachefehden, die jeder Eheschluß hätte zur Folge haben müssen, nicht mehr ausweichen konnten. Es muß immer ausnahmsloser auf den im Rudimente noch angedeuteten Raub der Ausgleich gefolgt sein, und diese Uebung allein schon begründete der Materie nach einen Zustand des gegenseitigen Einverständnisses. Die so wahrscheinlich in nächster Absicht auf Konnubium und Kommerzium von mehreren Nachbargentes untereinander geschlossenen Friedensbündnisse hießen

auf dem Boden Athens „Phratrien“, die so untereinander in einer Verbindung zweiter Ordnung Stehenden Phratoren.

Während Grote und Niebuhr, unbekannt mit dem Begriffe der patriarchalen Altfamilie, die Gens für eine künstliche Zusammenfügung von Familien halten und dadurch zu keiner Erklärung der Erscheinungen gelangen können, verkennt Morgan die Bedeutung der Scheidelinie, welche das Vaterrecht zwischen amerikanischen und hellenischen Organisationen gezogen hat. Er wird dadurch verleitet, die Phratrie als die Mutterform der einzelnen Gentes zu betrachten und so diese untereinander in ein Verwandtschafts- und Abstammungsverhältnis zu bringen, das in Wirklichkeit nicht bestanden haben kann. Es kann nicht ursprünglich bestanden haben, denn sonst hätte die so klar ausgesprochene Exogamie der Gentes keinen Sinn; es kann aber auch nicht im strengen Sinn durch das Konnubium entstanden sein, weil die Verwandtschaft in Griechenland nur noch nach der Vaterschaft gerechnet wurde und die Frau mit dem Eintritt in das Haus des Mannes von ihren heimischen Heiligtümern und Beziehungen sich lossagte. Wohl aber mußte durch das durch Generationen fortgesetzte Konnubium nicht weniger als durch die mit der Erstreckung des Friedens verbundenen gegenseitigen Pflichten ein hoher Grad von Intimität unter den Familien einer Phratrie entstehen. Dazu kam noch, daß sich auch die Phratrie wieder dieselbe Organisation geben mußte, wie sie in der Gens von selbst entstanden war, weil es eben ein anderes Vorbild für eine Organisation überhaupt nicht mehr gab. Mit dieser Organisation war dann notwendig auch der Kult einer gemeinsamen Bundesgottheit verbunden. Es war bei jener engen Verbindung, in welcher jede Organisation mit dem Kulte stand, weil sie nur von daher die Sanktion des Vertragsverhältnisses entnehmen konnte, naturnotwendig, daß die Phratoren auch „Opfergenossen“ — Orgeones — sein[1]), daß sie ihre gemeinsamen Opferfeste — Apaturien — halten mußten. Ebenso notwendig mußte ihnen die Bundesgottheit — ein Zeus oder Apollon phratrios — als ein Gott der Phratrie in jenem Sinn erscheinen, in welchem nach den alten und einzigen Analogien überhaupt jede Organisation ihren Kultgegenstand auffaßte, als Begründer und Urahn. So trat allerdings auch die Phratriengenossenschaft in eine mythologische Verwandtschaft ein, mit der aber der geschichtliche Vorgang nichts gemein hat.

Die Bundesverpflichtungen der einzelnen ergaben sich alle aus dem Begriffe der Friedenserstreckung. Sie mußten notwendig alles Eigentum innerhalb des Bundes als heilig anerkennen und sich den Schutz desselben gegenseitig verbürgen. Wenn ehedem nur die Geschlechtsgenossen die Pflicht hatten, den an seinen Genossen geübten Friedensbruch zu rächen, so erstreckte sich jetzt diese Pflicht auf alle Phratoren, und da nun an Stelle

---

[1]) Vergl. Wachsmut a. a. O. I, 235 f.

der freien Verfolgung des Verbrechers die Beilegung des Falles durch Vereinbarung der Friedensgenossen, d. i. auf dem Wege des „Gerichtes", trat, so verwandelte sich diese Pflicht dahin, die gerichtliche Verfolgung des Friedensbruches zu betreiben. Es ist begreiflich, warum so allmählig die Gens in der Oeffentlichkeit immer mehr durch die Phratrie verdrängt werden konnte. Die Phratrie war es nun, welche in festlicher Weise die neugeborenen Kinder und die in das Mannesalter tretenden Jünglinge in ihren Verband aufnahm. Der Vorstand der Phratrie, der Phratriarchos, stand im Grunde genau auf derselben Staffel der Organisation, wie jener „König" von Ithaka; seine Würde erscheint aber nicht von gleicher Höhe, weil sich inzwischen die Organisation auch über ihm noch weiter aufgebaut hatte. Diese übergeordnete Organisation dürfte auch allein die Schuld daran tragen, daß die Zahl der Gentes innerhalb jeder athenischen Phratrie die genaue Zahl von dreißig betrug. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es auch Versammlungen der verbündeten Phratrien gab, in welchen noch die einzelnen Häupter der Gentes Träger des Stimmrechtes waren. Indem dadurch jede Phratrie mit einer Minderzahl von Stimmen sich leicht für benachteiligt halten konnte, hatte sie in der Teilung von Gentes in Sonderfamilien ein ganz bequemes Mittel in der Hand, auch ihre Zahl von Gentes und Stimmen auf die der Nachbarphratrien zu erhöhen. Nur so dürften im allgemeinen jene vielfach wiederkehrenden abgerundeten Zahlen entstanden sein.

Bei fortgesetztem Wirtschaftsbetrieb der Seßhaftigkeit mußten notwendig auch die attischen Phratrien dereinst aneinander rücken und gegenseitig genau in dieselbe Lage kommen, wie in für uns vorhistorischer Zeit die Gentes, die wahrscheinlich erst den Uebergang vom Weidebetriebe zum Anbau vollzogen hatten. Je drei Phratrien bildeten so den Bund einer Phyle, eines Stammes. Da der Grund und Zweck solcher Erweiterung immer wieder derselbe ist, so ist es nur natürlich, daß sich auch immer wieder dieselbe Organisation auf die nächst höhere Ordnung überträgt und so jede höhere ein getreues Abbild der nächst niederen ist. Auch jede Phyle, deren sich in dieser natürlichen Weise im Gebiete Athens ursprünglich vier entwickelt hatten, mußte natürlich wieder den Schutz einer Bundesgottheit aufsuchen und deren Kult pflegen. Diese vier Gottheiten — Geleon, Aegikoreus, Argades und Hoples [1]) — sind die Phylopatores — die „Stammväter" und darum im Sinne des Totemismus natürlich auch die Eponymen, die Namengeber der Stämme. Wir wissen aber, daß es in Attika außer diesen Geschlechterverbänden auch Ansiedler entschieden fremdartiger, wie beispielsweise phönizischer Abkunft gab; diesen gegenüber mochten die vier Phylen auch vor ihrer politischen Vereinigung unter einem vielleicht nur ethnographischen Namen zusammengefaßt worden sein und als solche

[1]) Herodot V, 66.

Jonier heißen, wie denn Herodot die Feier der Apaturien ganz besonders als ein Kennzeichen echt jonischer Abkunft hinstellt [1]). Setzte nun eine solche Eponymie wieder einen Stammheros Jon voraus, so mußten natürlich jene vier Phylopatoren zu seinen Söhnen werden, und so entsteht eine Genealogie, welche das gerade Gegenteil von dem natürlichen Hergange der Sache erzählt; dieses eine Beispiel ist aber typisch für die ganze ältere Geschichtsdarstellung und jene gefälschte Auffassung, von welcher sich auch die neuere noch immer nicht entschieden genug losmachen kann. Als ein Organisationsbestandteil der Phratrie kehrt auch in der Phyle die „Versammlung" wieder und zwar in doppelter Form. Der Vorstand, den wir immerhin „König" nennen dürfen, solange er Kultbesorgung, Richteramt und Führung in sich vereinigt, ladet die Geschlechtshäupter zur „Beratung", und alle in den Verband aufgenommenen Männer nehmen an der Beschlußfassung teil; jene bilden den Rat, die „Bule", diese die „Agora", die Volksversammlung. Da es in einer Phyle 90 Gentes gab, so muß auch die Bule ursprünglich aus so viel Vätern bestanden haben. In welcher Weise sich nachmals die Aemter eines jeden Basileus, also auch desjenigen der jonischen Phyle zersetzen konnten, haben wir bereits an anderer Stelle gesehen. Daß die vier Phylen kastenartige Gesellschaftsklassen dargestellt hätten, ist eine Fabel.

Den weiteren Schritt zur Gründung eines Einheitsstaates können wir uns nun auf keine Weise anders vorstellen, als durch die durch dieselben Antriebe erzeugte Wiederholung desselben Vorganges, durch Abschluß eines Bündnisses der vier nachbarlichen Phylen. Die Sage knüpft diesen letzten Schritt zur Staatsbegründung an Theseus an. Wenn wir aber dieser Sage weiter folgen, so war mit dem Friedensbunde der vier Phylen diese Staatsbegründung noch nicht vollendet. Von unserem heutigen Standpunkte aus können wir uns einen Staat nicht anders denken, als auf der Grundlage eines bestimmten Landes. Jenen alten Staat aber bildete nicht ein Land mit seinen Bewohnern, sondern ohne Rücksicht auf jenes ein Gruppensystem von Bewohnern, neben denen auch andere Menschen lebten, die keiner jener Organisationsgruppen angehörten und in dieselben, weil sie auf alter Familienangehörigkeit beruhten, nicht nach Belieben eintreten konnten, wenigstens nicht mit gleichen Rechten, sie wären denn etwa in einer der Gentes „adoptiert" worden, was aber gewiß nur selten geschah, weil das ein Verschenken von Rechten und Vorteilen bedeutete.

Naturgemäß war die neben jenen Geschlechterverbindungen eingestreute Bevölkerung diesen gegenüber in einem großen Nachteil. Denn während die Geschlechter durch ihre immer weiter ausgreifende Verbindung sich für ihre Person und ihren Besitz Frieden und Sicherheit schafften, blieb jene außergentile Bevölkerung als eine stammfremde außerhalb dieses Friedens

---

[1]) Herodot I, 147.

auf den eigenen unzulänglichen Schutz und den guten Willen der gesicherteren Nachbarn angewiesen. Es ist also ganz natürlich, daß diese Zwischenwohner — die Metöken — nur dann sich des Friedens erfreuen können, wenn sie den Schutz eines Gentilen gewinnen. Es war also die Umwandlung des Gentilstaates in den Territorialstaat, welche die Sage ebenfalls Perseus zuschreibt, indem sie ihn zum Urheber des allgemein geltenden Rechtsverhältnisses zwischen Bürgern und Schutzgenossen macht. Darum wird ihm auch eine Einteilung des Volkes in Eupatriden, Geomoren und Demiurgen zugeschrieben. Ersteren seien alle Aemter vorbehalten gewesen — natürlich, denn sie allein bildeten den alten Gentilstaat, in welchem nichtgentile Ackerbauer und Handwerker nur als Schutzgenossen Aufnahme finden konnten. So entstand der athenische Gentiladel.

Alle die großen Verfassungskämpfe, welche seither in Athen und Rom und hundert minder bekannten Staaten ausgerungen wurden, rühren aus dem in seinen Folgen zu beseitigenden Widerspruche, daß der historische Staat auf dem Wege der Geschlechtervereinigung entstanden ist, der Fortschritt der Zeit und Kultur aber den Territorialstaat zum Bedürfnisse macht. Dieses Bedürfnis aber muß notwendig immer fühlbarer werden, je mannigfaltiger die Wirtschaftsbetriebe, je ausgreifender die menschlichen Unternehmungen werden, denn alles das bestärkt jenen Zug zur Zersetzung der Altfamilien, der bei Griechen und Germanen so auffällig hervortritt. Je lohnender aber jene Betriebe und Unternehmungen sein werden, desto mehr wachsen die Mittel, mit welchen die zwischenwohnende Bevölkerung darauf dringen kann, daß sich der Staat in einen territorialen umwandele, das heißt, daß er sich zu einem unmittelbaren Friedensverbande mit Ausscheidung aller historisch gewordenen Zwischenstufen umgestalte und auch ihr unmittelbar Frieden wirke, statt sie auf den Friedensschutz der historischen Verbände anzuweisen. Das ist in kurzem der Inhalt der historisch bedeutsamsten „Verfassungskämpfe".

Es ist klar, daß der Erfolg diesem Streben nur in dem Maße zu teil werden konnte, in welchem durch die Schicksale des Staates auch die Eupatriden auf die Bedeutung des neuen Elementes hingewiesen wurden; aus Finanzkrisen sind die meisten Fortschritte nach dieser Richtung hin hervorgegangen. So wurden die „Naukrarien" geschaffen zur Aufbringung des Bedarfes an Schiffen — die erste Einteilung des gesamten Volkes auf örtlicher Grundlage. Es folgte die solonische Einteilung nach Grundbesitz und Ertrag mitten durch die Phylen, wenn auch noch einigermaßen an ihren Grenzen sich haltend, es folgte die Zerstörung der Gentilverfassung durch die Territorialorganisation des Kleisthenes.

Einen ähnlichen Vorgang der Staatenbildung ahmten oft die griechischen Kolonien nach, indem sie Gemeinden nach Art der Phratrien unter Königen bildeten [1]) und diese wieder in einen Friedensbund vereinigten,

[1]) Herodot 1, 147.

an dessen sehr losen Verband aber gewöhnlich nur noch das gemeinsame Bundesheiligtum erinnerte. Als die Perser sich auf die Jonier in Kleinasien stützen wollten, war es ihr Erstes, daß sie sie wieder zwangen, „Verträge untereinander abzuschließen, daß sie gegenseitig einander zu Recht stehen und sich nicht gegenseitig berauben und plündern wollten . . . . Und war dies für sie ein Akt des Friedens“ [1]).

Ein aufmerksames Lesen der „Bücher der Richter“ und der „Bücher Samuels“ wird dem vorurteilslosen Leser zeigen, wie die Einheit des Judenvolkes das Ergebnis einer ganz gleichen Komposition ist, wobei uns die lückenlosen Stammbäume um so weniger beirren können, als wir gesehen haben, wie solche mit einem Grade von Notwendigkeit hinterher entstehen müssen. Ein Unterschied liegt nur darin, daß in Attika, soweit wir zurückblicken können, die Zahl der Metöken es war, welche sich durch Zuwanderung mehrte, während in den arabischen, phönizischen und syrischen Gebieten die verbündeten Stämme ursprünglich das bewegliche Element gegenüber dem seßhaften der nachmaligen „Schutzgenossen“ bildeten.

Auch das ägyptische Volk können wir — auch wenn wir kein anderes Zeugnis als das seines Kultes und der Sprache besäßen — unmöglich als eine ursprüngliche Einheit auffassen, die erst durch eine „politische Einteilung“ in Gauverbände mit ihren besonderen Kultstätten zerteilt worden wäre. Vielmehr kann auch hier erst gauweise eine Komposition zu Stämmen mit je einem priesterlichen Könige — dem nachmaligen Nomarchen — stattgefunden haben, indem die Kumulation mehrerer Kultobjekte in demselben Gau auf ehemalige Phratrienverbände zurückweist. Aus den Stämmen sind allmählich größere Verbandsgruppen entstanden, als deren ehemalige Mittelpunkte noch Heliopolis — ägyptisch Annu, die Spitzsäule, eine deutliche Erinnerung an den alten Mittelpunkt der Malstätte — Memphis, Arsinoë und Theben zu erkennen sind. Die Vereinigung dieser Gruppen zu einem Staate ist dann erst in historischer Zeit vor sich gegangen.

Roms Gesellschaftsgeschichte ist, wie verschieden auch die äußeren Ereignisse auftreten mögen, in allen wesentlichen Elementen dieselbe wie die Athens. Nur erscheinen hier die Altfamilien in einer viel größeren Stärke — die Gens der Fabier soll im Kriege gegen Veji 306 Mann gestellt haben —; dem entsprechend muß der ursprünglich der Gesamtheit einer solchen gehörige Landbesitz bedeutend größer und im gegenseitigen Verhältnisse entlegener gewesen sein. Die Lage des Landes gestattete somit eine solche Ausbreitung, wie die noch weniger intensive Benutzung — Olive und Wein fehlten dem Altitaliker — sie notwendig machte. Die Folge des extensiveren, immer noch sehr auf die Viehzucht gestützten Wirtschaftslebens und der größeren Ausbreitung der Altfamilien mußte die sein, daß auch ein Bündnis derselben nicht so schnell wie in dem engen Attika zu einer

---

[1]) Ebend. VI, 42.

städtischen Gemeinde zusammenwachsen konnte. Sagen und Mythen erzählen viel von dieser Art Staatenbildung auf altitalischem Boden, viel von solchen Friedensbündnissen oder, was wir als dasselbe kennen, von Opfergenossenschaften der über das Land verbreiteten Geschlechter. Wir müssen nur ein sehr naheliegendes Mißverständnis der Berichte beseitigen, welches gleichsam parallel läuft mit der ganz unhistorischen und doch überall in gleicher Weise geübten Abfassung der Stammbäume, und gleich diesen darin seinen Erklärungsgrund hat, daß immer erst das zu einiger Bedeutung Gelangte einer geschichtlichen Erklärung für wert befunden wird, so daß dann das Fertige an den Ursprung der Dinge versetzt wird, dieser selbst aber niemals seinen Geschichtschreiber findet. Dies ist der Fall, wenn die Sagenberichte immer nur von den Bündnissen von Städten erzählen, wo es sich historisch doch nur um die von Geschlechtern oder wahrscheinlicher noch von Phratrien, primären Geschlechterverbänden handelt. Wie aber diese Umdeutung entstehen mußte, um das kurz zu erklären, müssen wir schon jetzt, obgleich uns noch einige Materialien fehlen — einen Blick auf die Entstehung solcher Städte werfen, wofür uns Athen bei der natürlichen Zusammendrängung der Phratrien und Phylen kein genug klares Beispiel bieten konnte.

Zwei Momente treten in jedem dieser Friedensbündnisse hervor, die, sachlich eng verbunden, nur in der Darstellung getrennt werden können: der Frieden und der göttliche Schutz desselben. Das letztere Moment bedeutet den gemeinsamen Kult, das erstere das Gericht. Letzteres umfaßt zweierlei, wie beides aus dem Begriffe des Friedens hervorgeht: alle Eigentumserwerbungen und -Uebertragungen werden unter die Anerkennung und den Schutz der Gesamtheit gestellt, müssen also unter deren Zeugenschaft vor sich gehen — das ist das Civilgericht; alle durch Friedensstörungen ausgebrochenen Fehden müssen durch gemeinsames Uebereinkommen dadurch abgebrochen werden, daß ein von allen gebilligtes Maß der Rache zugestanden, das Uebermaß und die zurückschlagende Rache durch den Willen aller abgeschnitten wird — das Strafgericht. Aber diese den Frieden bezweckenden Maßnahmen erhalten über die Gewalt der menschlichen Arme hinaus einen Zusatz von Auktorität durch die Sanktion der Bundesgottheit, deren Rache jede Friedensstörung herausfordert, weil sie ein Bruch des Bundes ist, in welchen die Gottheit als Vermittlerin, wie wir an seiner Stelle gezeigt haben, eingeschlossen ist. Darum sind — wir fassen nun zusammen, was wir an anderen Stellen in einseitigerer Beleuchtung schon gezeigt haben — Handel (als Uebertragung des Eigentums unter Friedensschutz), Gericht und Bundeskult ganz unzertrennliche Dinge und bedürfen, um in dieser Unzertrennlichkeit in die Erscheinung zu treten, der Einheit des Ortes und der Zeit: Kultplätze und Kultzeiten; sie bedürfen der Mitwirkung und Zeugenschaft aller: Versammlungen. Natürlich ruht während dieser Zeiten, die dem Bunde und dem Frieden, oder, was dasselbe ist, dem bundesschirmenden Gotte geweiht, im übrigen aber ganz nach den

Bedürfnissen des Wirtschaftslebens bestimmt sind, die gewöhnliche, gemeine Arbeit; es sind „Festzeiten". Jeder solche Bund bedarf also einer bestimmten Malstätte; diese ist notwendig Gerichts- und Kultplatz zugleich, gleichviel, ob sie einen bedachten Raum gewährt oder nicht; diese Fortschritte sind nebensächlich. Wir haben nun schon wiederholt gezeigt, wie diese Malstätten die Kernpunkte städtischer Ansiedelungen werden mußten oder konnten — und das trifft alles an allen Gebieten der Erde zu, auf welchen diese Gesellschaftsformen sich entwickelt haben. Wir wissen jetzt, daß ein solcher Bund in der Regel, wie immer die Nachfolge geordnet gewesen sein mag, nach Analogie einer Altfamilie sein ständiges Haupt hatte, es mochte nun Richter, Fürst, König oder Aeltester, Magister, heißen. Dieses Haupt war zugleich der Kultpfleger des Bundesheiligtums, und schon als solcher hatte es einen Anlaß, seine ständige Wohnung in der Nähe des letzteren aufzuschlagen, und wenigstens seine engere Familie mußte ihm folgen, wenn auch die übrigen Familien über ein weites Gebiet zerstreut lebten. Wenn sich nun dieser „König" auf der Malstätte nächst dem Kultobjekte, dessen einfachste Form wir uns als einen Steinaltar denken können, seine Halle und für seine Familie seine Thalamen erbaute, mit Höfen für die Rinder, die ihm die Söhne des Volkes geschenkt — so stehen wir vor einer jener Königsburgen, wie wir sie oben eingehender betrachtet haben.

Wir wissen nun auch, — und die behauenen Steine auf dem Hofe vor der Halle erinnern uns daran — daß die väterlichen Häupter der Geschlechter oder, wenn der Bund sich erweiterte, eine nach Verhältnis eingeschränkte Anzahl derselben jenen Rat bildeten, in welchem eigentlich der Friedensgedanke verkörpert war, denn was diese Räte gemeinsam beschlossen, das auszuführen hatten sie als Häupter der Geschlechter zugleich die Macht. Wuchs „der Umfang der Geschäfte", so mußten auch sie einen Vorteil darin erkennen, ihren ständigen Wohnsitz wenigstens in der Nähe der Malstätten aufzuschlagen, gleichviel ob nun diese Wohnungen abwechselnd von verschiedenen Repräsentanten der Geschlechter bewohnt wurden oder ob diese Repräsentanz wegen der Eigenartigkeit ihrer Geschäfte und der damit verbundenen Lebensweise in je einer Sonderfamilie des Geschlechtes erblich wurde, so daß dieser Zweig derselben ständig „in der Stadt" wohnte, während die übrigen oft weit entfernt davon Ackerbau und Viehzucht trieben.

Dies ist der Fall bei unseren mittelalterlichen Schöffenfamilien Niederdeutschlands. Alle Beurkundung der unter Friedensschutz gestellten Vereinbarungen geschah ausschließlich durch das lebendige Zeugnis der Anwesenden. Es empfahl sich daher, daß ein bestimmter Stamm von Männern als lebendiges Grundbuch immer anwesend sei, während die große Masse des „Umstandes", wiewohl ursprünglich ein nicht minder wesentlicher Bestandteil des Gerichtes, schwankend und unverläßlich war. Derselbe Grund wirkte aber auch dahin, daß dem Schöffen immer wieder ein Mitglied aus

seiner Familie auf dem „Stuhle“ folgte. Das hatte natürlich wieder eine neue sociale Gestaltung zur Folge: jene Schöffenfamilien bildeten einen städtischen Adel. Sie fühlten und betrachteten sich immer noch als „Geschlechter“, auch wenn sie in der That nur aus einer abgezweigten Sonderfamilie eines solchen hervorgegangen waren.

Ferner wird der für den Handel bestimmte Platz sicher auch gewerbsmäßige Händler und produzierende Handwerker herbeigezogen haben; sie konnten nirgends anders einen ähnlichen Absatz erwarten wie hier. Endlich muß gerade dieser Platz alle diejenigen Unternehmer angezogen haben, welche innerhalb dieser Gebiete in der genannten oder in irgend einer anderen Weise ihr Fortkommen suchten, ohne der Geburt nach einem der verbündeten Geschlechter anzugehören; denn während diese Leute, eben weil sie dem Bunde nicht angehörten, eine Bürgschaft für ihr Leben und Eigentum im ganzen Lande nicht fanden, war dies gerade hier der Fall, weil die Heiligkeit des Platzes durch sich selbst jedermann und zu jeder Zeit Frieden gewährte. Dieser Platz gewährte der metökischen Bevölkerung des Landes an sich denselben Schutz, den sie sonst nur im persönlichen Anschlusse als „Klientel“ eines Geschlechtes finden konnte. Die Gründungssage Roms verrät uns also gar nichts Besonderes, wenn sie uns unter anderem auch sagt, die Malstätte des Palatins sei einst ein „Asyl“ für alle Zugelaufenen gewesen. Das alles hat sich in Germanien genau so wiederholt [1]. Dieser Auffassung entsprang in deutschen Städten der alte Rechtsgrundsatz, daß in ihnen „die Luft frei mache“. Als der alte Grundgedanke in Verfall kam und nicht mehr schützen konnte, bildeten die deutschen Bürger untereinander eine Eidgenossenschaft und verliehen dadurch den Ansprüchen eine neue Bürgschaft. Endlich müssen wir noch den Grundsatz, daß ein Unfreier, der ein Jahr lang unangesprochen in einer Stadt wohnt, sich die Freiheit ersessen habe, als ein Kompromiß zwischen den alten Ansprüchen und den Forderungen des gemeinen Rechtes ansehen.

Immerhin zeigt uns ein solcher Ausblick, wie selbst die Malstätte eines Phratrienbundes ein zersetzendes Element für die alten Geschlechterfamilien werden konnte. Wer irgend einen Anlaß fand, den Banden der Altfamilie zu entfliehen, der fand hier den Schutz des Friedens und unter Umständen lohnenden Erwerb.

Indem ein jeder Phratrien- und Stammesbund notwendig einer solchen Malstätte bedurfte und eine solche, wenn ihr nicht eine zu kurze Lebensdauer beschieden war, in eine Stadt sich verwandeln konnte, so ist es natürlich, daß dann eine solche Stadt als die Repräsentantin ihres Bundes genannt wird. Während nun die Aegypter die Stadt nach dem Namen des Kultgegenstandes zu benennen pflegten, nannte man sie in Italien in vielen Fällen mit dem Namen der Phratrie und zwar oft in

---

[1] Man vergleiche darüber Weinhold, Freistätten.

derselben Pluralform, welche so gut diese selbst wie die Vereinigungsstätte bezeichnen konnte. Wenn nun dann wieder die Phratrien zu Stämmen oder die Stämme zu Bundesstaaten zusammentraten, so erschienen diese übergeordneten Verbände bereits als Städtebündnisse. Es ist auch natürlich, daß mit der Schaffung eines Stämmeverbandes nur noch selten die Begründung einer neuen Malstätte verbunden sein kann; denn wenn schon die Phratrien eine Anzahl bedeutender städtischer Mittelpunkte dieser Art ins Leben gerufen haben, so wird sich die Bundesleitung nicht entschließen, auf einem öden Platze sich anzusiedeln, um die Entwickelung von neuem zu beginnen; dann wird vielmehr eine der schon bestehenden Malstätten den Vorort bilden, wie das in Aegypten mit Bezug auf Heliopolis, Memphis, Theben der Fall war. Als eine Art Kuriosität möchte noch erwähnt werden, daß bei dieser höheren Ordnung zwar nichts weniger als durchwegs, aber häufiger als eine andere Zahl die Zahl zwölf auftritt. Von der Zahlenmystik, die man auch damit getrieben hat, ganz abgesehen, hat eine so oft wiederkehrende runde Zahl der alten Auffassung Vorschub geleistet, daß alle diese Organisationen nicht als musivische Gebilde, sondern umgekehrt als Zergliederungen von oben herab zu betrachten seien, was dann in der bevorzugten genealogischen Ausdrucksweise immer einen Vater oder eine Mutter des Ganzen mit zwölf Söhnen ergeben muß. Aehnlich sind ja bekanntlich die „zwölf Stämme" Israels entstanden, und so hat auch die Stammmutter Acca „zwölf Söhne" gehabt. Doch ist die Vorherrschaft dieser Zahl auch ohne solche Gewaltsamkeit wohl zu erklären. Einmal ist sie die ältere Großeinheit an der Stelle der jüngeren Dekade und es ist nicht unmöglich, daß man aus einer Auffassungsweise, die sogar bei uns noch der Aberglaube festgehalten hat, es liebte, bei solchen Bündnissen jene Großeinheit zu erreichen, aber nicht zu überschreiten, was man in betreff der großen Verbände mehr in der Hand hatte als in betreff der primären, für welche eine zwingende Notlage maßgebend war. Außerdem aber mochten es auch die so oft wiederkehrenden Faktoren 2, 3 und 4 sein, welche wieder zu dem gleichen Produkte führten. Die Zahl der Geschlechter einer Phratrie mochte beliebig groß sein, denn der relativ kleine Raum, den ein Geschlecht einnahm, gestattete allenfalls wieder eine Zusammenkunft; aber in betreff der Verbände von Phratrien und Stämmen kehren auffallend häufig die letztgenannten Zahlen wieder, offenbar weil für gewöhnlich nur in dieser Anzahl größere Gebiete so aneinander grenzen können, daß sie sich ungefähr an einem gemeinsamen Punkte, der die Centralmalstätte bildete, berühren.

So gab es in Umbrien eine zehngliedrige „Festgenossenschaft" mit dem Vororte Iguvium[1]), eine von zwölf „Städten" in Campanien, eine ebensolche am Po und die bekanntere der zwölf etrurischen Städte mit dem

[1]) Aufrecht und Kirchhof, Umbrische Sprachdenkmäler. S. 303 f.

Bundesheiligtum der Voltumna [1]). Ob diese „Zwölfstädte" die Malstätten von Phratrien oder Phylen vorstellen oder ob etwa die Gruppe der letzteren nur für unsere Kenntnis ausgefallen ist, mag fraglich sein. Doch wissen wir, daß jede der zwölf Gruppen an ihrer Spitze einen Lucumo genannten Vorsteher besaß, und daß diese zwölf Lucumonen zusammen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Bundesversammlung wählten, der zugleich die priesterlichen Funktionen vornahm. Einer der größten Verbände dieser Art war der das latinische Volk repräsentierende mit der alten Malstätte auf dem Albanerberge und dem Jupiter Latiaris als Bundesgottheit, einer Gottheit, die vom Menschenopfer nicht ablassen wollte. Nach Dionysius [2]) hätte dieser Bund 47 Städte, beziehungsweise Phratriengemeinden umfaßt. Ein ebensolcher Bund von zwölf Gruppen, zu deren Zahl der Accasage nach auch ein Teil der nachmals römischen Geschlechter gehörte, bestand am Tiber mit der Malstätte im heiligen Haine der Dea Dia. Als er in der römischen Herrschaft aufging, blieb von ihm nichts übrig als dieses Heiligtum und das für dessen Kult gestiftete Kollegium der Arvalbrüder [3]).

Endlich ist der alte römische Staat selbst auch durchaus nichts anderes als ein derartiger Friedensverband. Seine Gentes sind noch unzerteilte Altfamilien mit einer allmächtigen Herrschergewalt der Patriarchen, seine Phratrien heißen Kurien und seine Phylen oder Stämme Tribus. Die Rücksicht auf das Stimmenverhältnis in den Unterabteilungen wird es auch hier gewesen sein, die eine gleichmäßige Abrundung der Zahlen innerhalb derselben bewerkstelligte. Je zehn Gentes bildeten eine Kurie, je zehn Kurien einen Stamm, und drei Stämme zusammen den ursprünglichen römischen Gentilstaat oder den Staat der Patrizier. Es ist kaum zweifelhaft, daß die dreihundert „verzeichneten Väter", welche den Senat — den „Rat der Aeltesten" — bildeten, ursprünglich die patriarchalen Väter jener verbündeten Gentes waren. Ob und wie etwa diese Vertretung sich später von dem Patriarchalamte trennte und wie dann das letztere zur Besetzung kam, müssen wir vorläufig unentschieden lassen. Die Vorstandschaften der historisch nacheinander entstandenen Verbindungen haben sich noch wohl erhalten, doch so, daß die Regierungsgewalt immer von der niederen auf die nächst höhere Gruppe überging, während dann als der wesentlichere Rest nur noch das sakrale Amt zurückblieb, bis dieser Lösungsprozeß endlich auch noch den obersten König ergriff. Während die Gentes unter je einem Pater oder Princeps standen, ihren besonderen Kult und, was in diesem Falle noch dasselbe war, Begräbnisplatz, auch gemeinsame Feste, die „sacra gentilia", hatten, besaß jede Kurie als Vorsteher

---

[1]) O. Müller, Etrusker I, 168 f., 73, 344 ff.

[2]) Dionysius IV, 49.

[3]) E. Hoffmann, Arvalbrüder. 1858.

einen gewählten Kurio, dem nachmals nur die Verwaltung des Kurial-Heiligtums — eines einfachen heiligen Herdes in Nachahmung desjenigen, welcher das Heiligtum jeder Familie bildete — zukam. Solche „Vesta-tempel" der Kurien gab es in älterer Zeit 30, doch dürften wohl auch sie erst im Laufe der Zeit nach Rom verlegt worden sein, wo sie nachmals bei der Neubegründung des Staates in den Einen Vestatempel desselben zusammenschmolzen. Der Vorsteher der Tribus hieß Tribunus, die Tribus führten die Namen Ramnes, Ticies und Luceres und ihre alten Bundeskulte waren die der beiden Marse und des einen Jupiter, der nach ihrer Vereinigung als Jupiter optimus maximus die oberste Kultgottheit des gesamten Patricierstaates wurde. Da damit seine Kultstätte auf dem Kapitol zum bleibenden Vororte des Stämmebundes erhoben erscheint, so dürfte auch seine ausschließliche Bevorzugung kaum in jene Zeit zurückzudatieren sein, in der man noch darauf hielt, den Bundesvorsteher, den Rex, abwechselnd aus je einem der Stämme zu wählen. Der Rex vereinigte in seiner fetischhaften Verbindung mit der Staatsgottheit alle Gewalten, bis ihm die erwähnte Lösung nur noch die oberpriesterliche beließ.

Auch die römische Gens hörte allmählich auf, in Wirklichkeit eine einzige patriarchale Altfamilie darzustellen, was mit der Aufteilung des Gentilbesitzes an die Sonderfamilien notwendig eintreten mußte. Nur ein Rest des alten Bandes blieb zurück, indem auch noch das Zwölftafelgesetz in seinen Erbfolgebestimmungen den Gentilgenossen das heimgefallene Vermögen wahrte. Diese Auflösung der Altfamilien aber war von durchaus anderer Art, als wir sie namentlich unter den durch die Slaven repräsentierten Verhältnissen kennen lernten, eben weil sie unter Aufteilung des Gentilvermögens an die Sonderfamilien erfolgte; sie konnte also keine Gutsherrschaft und Hörigkeit schaffen. Das soll vielleicht die Sage bedeuten, schon Romulus habe eine Landverteilung an die Einzelnen vorgenommen. Dagegen konnte nicht in dieser Weise die Repräsentanz im Senate verteilt werden; dieses Recht begründete vielmehr auch hier ein Familienprincipat, und schuf in den Familien „senatorischen Ranges" neben dem Gentiladel aller Patricier einen Patriarchaladel, dem aber der Grundbesitz der Gens entwunden war.

Unsere, die sprechenden Urkunden der Ethnologie ablehnende Geschichtsforschung hat sich viel bemüht, die Frage zu lösen, welchem „Volksstamm" denn wohl die drei alten Partriciertribus angehört hätten, und obwohl im großen die Frage nur zwischen Latinern, Sabinern, Sabellern und Etruskern schwankte, ist sie doch zu keinem widerspruchsfreien Resultate gelangt. Uns scheint, daß diese Frage überhaupt nicht gestellt werden sollte. Allerdings müssen auch die Gentes, welche sich einst in der Form nomadischer Expansion über Italien verbreitet haben, nach der Art ihrer Loslösung von älteren Gentes ihre Verwandtschaftsbeziehungen haben; aber diese Art Ver-

wandtschaft festzustellen, fehlt uns, wenn wir von ganz großen nach Rassenverwandtschaft, allgemeiner Sprachverwandtschaft und etwa wesentlich verschiedenen Wirtschaftsbetrieben bestimmbaren Gruppen absehen, jede Möglichkeit. Jene Unterschiede aber, die sich uns etwa zwischen Sabinern, Samnitern, Latinern u. s. f. ergeben, sind wahrscheinlich selbst mit Einschluß der Sprachfixierung vielmehr die Ergebnisse jener socialen Organisationen, deren Merkmale wir schwerlich jemals aus den einzelnen Elementen, wie sie vor jener Verbindung bestanden, herausanalysieren werden. Nur in solchen Fällen, in denen die Zerbröckelung einer älteren Organisation und die Neukrystallisierung einer jüngeren historisch vorliegt, könnte ein solcher Versuch mit Aussicht auf Erfolg gewagt werden. Die Verallgemeinerung dieser Versuche aber hat jene verkehrte Auffassung zur Voraussetzung, daß irgend ein Volkstum mit prädestinierten und anerschaffenen Eigentümlichkeiten das erste sei, dieses Volkstum sich dann etwa zur Bequemlichkeit der ebenfalls erschaffenen Verwaltung in Tribus, diese sich in Kurien und diese endlich in Gentes aufgelöst hätte; diese Voraussetzung aber muß endgültig aufgegeben werden.

Auch diese römische Verfassung trägt die Zeichen an der Stirn, daß sie eine Bevölkerung schuf, die, mit dem Boden noch wenig verwachsen, an alter Beweglichkeit festhielt. Auch sie hat lediglich eine durch Familien- und Friedensbande geeinigte Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Boden unter ihren Füßen im Auge; sie könnte — von den festen Punkten der Malstätten allein abgesehen — ohne jede Kränkung auf den Schultern dieser Bevölkerung in das fremdeste Land getragen werden. Sie ist — und auch das ist ein Merkmal ihres Typus — ebensogut die Verfassung eines Volkes wie eines Heeres; die nach Gentes und Kurien geordnete Volksversammlung ist ein formiertes Heer. Durch dasselbe Merkmal kennzeichnet Tacitus die urgermanische Verfassung, und in der That entspricht auch sie, wiewohl durch große Zeiträume geschieden, demselben Typus. Von dem Rom der ältesten Zeit dürfen wir nicht einmal annehmen, daß alle seine Gentes in der Stadt selbst ihren Wohnsitz hatten. Führten doch einzelne ihre Abstammung auf ziemlich entfernte Ortschaften zurück und ihr Landbesitz muß sich weit in die Gemarkung hinaus erstreckt haben. Nur die „Patres conscripti“ und ihren nächsten Anhang ist man gezwungen dahin zu versetzen. Desto zahlreicher war aber sicherlich um die so nahe gelegenen und schließlich vereinigten Stammesmalstätten herum eine erwerbsuchende Bevölkerung, die nicht den noch halbbeweglichen Gentes des Bundes angehörte. Zur Erklärung ihres Daseins bedurfte es gar nicht einmal all der von der Geschichte erzählten Kriege mit ihrer angeblichen Zuführung der Unterworfenen. Wie wären denn ohne eine solche Bevölkerung alle etrurischen Malstätten zu Stadtgemeinden geworden, deren Berühmtheit nachmals nicht der Gentiladel, sondern die große Kunstfertigkeit und die industrielle Thätigkeit ihrer Bewohner ausmachte? Diese Industriebevölke-

rung gehört sicher nicht den „Geschlechtern“ an und muß doch außerordentlich zahlreich gewesen sein. Es war eben der Friede des Ortes, der diese Art Unternehmungslust dahin zog. Weder können sich fremde, dem Bunde nicht angehörige Gentes gegen eine solche Ablösung der Unternehmungslust mit Erfolg gesträubt haben, noch umschlossen die noch auf keiner lokalen Basis ruhenden Gentes alle Bevölkerung des Landes.

Auch hier erscheint also die Aufgabe einer Organisation auf territorialer Grundlage durch die der Gentes nicht gelöst; wohl aber zieht die letztere notwendig die Anhäufung jenes anderen Elementes nach sich; in dieser verkörpert sich die Kraft der Arbeit und der Zahl, in jener die Macht der Organisation; aber in der Einseitigkeit, die ihr nach ihrer Entstehung anhängt, ist sie außer stande, jene zu bewältigen. Der erste Versuch, eine Organisation mit territorialer Grundlage zu schaffen, knüpfte sich hier an den Namen des Servius Tullius. Die Neuerung entsprach den Forderungen der Plebs, indem sie an die Stelle der Stammeseinteilung eine Territorialeinteilung setzte und schützte die thatsächlichen Vorrechte der Gentes, indem sie der die Kuriengliederung ablösenden Centurieneinteilung die Vermögensunterschiede zu Grunde legte. Der Wechsel dieser Principien entsprach im innersten Wesen demjenigen, welcher sich in romanischen und germanischen Ländern erst Jahrtausende später vollzog, indem hier die „ständischen“ Verfassungen den repräsentativen wichen. Auch die ständische Verfassung ruht, wenn auch durch die Zeiteinflüsse verschiedenartig umgestaltet, der Hauptsache nach dennoch auf der Gentilverfassung. Allein mit diesem Wechsel der Principien war auch in Rom der Organisationskampf nicht beendet; vielmehr erfüllte er seine ganze innere Geschichte.

Skandinavien, mehr aber noch die Inseln Gottland und Island bieten uns ein überaus klares Bild des Anwachsens germanischer Organisationen und lassen uns in demselben erkennen, daß hier im äußersten Norden dasselbe Gesetz waltete wie im Süden, im 1. und 2. Jahrtausend nach Christo dasselbe wie in grauer vorchristlicher Zeit. Und wenn auch hier die Zählung der Organisationsstaffeln von oben herab üblich ist, gleich als wäre ein Volk in Drittel, Viertel, Sechstel *zerlegt* worden, so zeigen uns doch gerade hier die Thatsachen ganz deutlich, daß vielmehr in umgekehrter Weise ein Zusammenwachsen erfolgte; denn — und das ist das Beweisendste an der Sache — erst mit dem Zusammenwachsen traten die Teile gegenseitig in Friedens- und Rechtsverhältnisse. Der Westen Skandinaviens beherbergte am längsten vollkommen freie Bauern unter den primärsten Organisationsformen, im Osten war mit dem Landbaue die Komposition von Kultgemeinden zu Phratrien und Stämmen fortgeschritten — um zunächst bei diesen Bezeichnungen zu bleiben — und die Vorstände dieser Verbände hießen „Fylkiskönige“, deren es sowie jener zunächst eine große Menge gab. Erst diese kleinen Stämme wuchsen allmählich, natürlich nicht immer ohne Zwang des einen gegen den andern, zu Staaten zusammen,

die sich Oberkönige setzten. Aber mit diesem Fortschritte hing auch genau das Friedensverhältnis der Gruppen zusammen. Es heißt, die Einwohner dieses immer noch kleinen Reichs seien zu der Zeit „aus Fremdlingen und Feinden Bundesgenossen geworden“, es sei seither der Raubkrieg und das „Heeren“ im Innern, sowie der „Strandhugg“ mit „Friedlosigkeit“ — d. i. mit Ausschließung aus dem Friedensverbande — bestraft worden, und seither richtete sich die nun einmal am alten Beduinenerwerb hängende Unternehmungslust nach außen; Skandinavien besaß Frieden und die Wikingerzüge suchten das übrige, das in ihren Augen barbarische Europa heim[1]). Dann aber sehen wir denselben Fortschritt wie in Griechenland. Eine Regung von Humanismus beginnt aufzukeimen und ein mehr ideales Friedensband um alle die Stämme zu schlingen, die sich bei den zahlreichen Berührungen eines so bewegten Lebens durch die Möglichkeit der Verständigung — die Gleichheit der Sprache — als eine von fremdsprachigen Völkern geschiedene Gruppe kennen gelernt haben; die Sprache wird zum Symbolum des idealeren Friedensbundes. Aber diese einem Fortschritte der Kultur, insbesondere des Handelsverkehrs entsprechende Erweiterung erstreckt sich nicht etwa auf eine Erinnerung germanischer Sprachverwandtschaft, nur auf die wirklich gleiche Sprache, wie man sie damals noch auf Skandinavien, Dänemark und den besiedelten Inseln sprach. Aber das Maß von Friedensrücksicht innerhalb dieses Kreises war doch auch wieder nicht dasjenige des wirklichen Bundes. Dieses Verhältnis ist in dem aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammenden isländischen Gesetzbuche Graagasen sehr schön zum Ausdrucke gebracht. Der Fremdling mit fremder Sprache soll auf der Insel nur in ganz bedingter Weise das Recht haben, einen Mord im Gerichtswege zu verfolgen, nur wenn er des Ermordeten Vater, Sohn oder Bruder, und die ganze Familie schon vordem auf der Insel bekannt gewesen seien. Darüber hinaus leistet das Gericht dem Fremdlinge keine Hilfe; aber dem Fremdlinge dänischer Sprache bietet es sich an; er darf in jedem Falle klagen, darf Rache oder Buße nehmen. Ebenso können fremde Anverwandte dänischer Zunge ein isländisches Erbe nehmen; an Anverwandte einer anderen Sprache aber kann keines fallen.

Die Organisation der Bevölkerung auf Gottland war folgende. Die älteste Einheit bildet das Kirchspiel. Dieses entspricht einer in Sonderfamilien mit Sondereigentum am Grunde aufgelösten Altfamilie oder Gens, oder vielmehr es dürfte die von in der Heimat schon losgelösten Sonderfamilien nach Analogie der alten Gens begründete Gemeinde gewesen sein. An den Gentilverband erinnert noch die Bestimmung, daß trotz durchgeführter Grundaufteilung doch keine Sonderfamilie ihren Grund verkaufen durfte ohne Genehmigung und eine Art Verkaufsrecht der Gentilgenossen, die nach dem gemeinsamen Kulte in verchristlichter Weise Kirchspielleute hießen.

[1]) Vergl. Strinnholm a. a. O. I, 342.

Die Stelle des Patriarchen in dieser Gens nimmt ein Domar ein, welcher dem Richter in unsern Kolonistendörfern zu vergleichen ist. Hier wie dort ist es durch die vorausgegangene Grundaufteilung unmöglich, daß jener wie ein slavischer Patriarch das Obereigentum des gesamten Gentil- beziehungsweise Gemeindegrundes an sich reiße. Der Domar war natürlich einst auch der hausväterliche Kultpfleger der Gens, jetzt hat sich das Kultgebäude in eine Kirche verwandelt und sein Amt sich unter ihn und den Pfarrer geteilt. Das ist in gleicher Weise auch in allen ferneren Gruppen der Fall gewesen und der geistliche Teil hat an der innigen Verbindung mit dem weltlich väterlichen so fest gehalten, daß die Gerichte all dieser Gruppen ebensogut geistliche wie weltliche genannt werden können, wie denn auch beiderlei Sachen in mehr oder weniger verknüpfter Weise behandelt werden. Ein ähnlicher Einfluß, den auch in Niederdeutschland die kirchliche Hierarchie auf die Volksgerichte gewonnen hat, dürfte dieselbe Geschichte hinter sich haben. Sind doch beide, Domar und Priester, Wächter des Friedens nach Anspruch und Uebung.

Mehrere Kirchspiele bilden ein Hundari oder Härad, entsprechend der Phratrie und Kurie. Gleich diesen haben sie ihren gemeinsamen Kultplatz und ihre bestimmten Zusammenkünfte und Feste daselbst. Nach der Gepflogenheit bei solchen nennt sie unsere alte Quelle naiverweise „Kochgesellschaften" ganz so wie man die Mitglieder der Phratrie „Opfergenossen" nannte. Ein Härad-Domar vertrat die Stelle des römischen Kurio. Für die Verbindung vieler Phratrien untereinander bot die schmale Insel keinen Raum; nur je zwei Härade traten zu einem kleinen Stamme, einer Tribus zusammen. Auch sie begründeten ihre gemeinsame Malstätte und deren größere Bedeutung erhielt sich darin, daß die an die Stelle derselben getretenen drei Kirchhöfe Asyle für Totschläger blieben. Solche Stämme gab es auf der Insel drei und auch diese vereinigten sich schließlich unter der Bezeichnung „alles Land" oder „alle Leute" zu einem Volke, beziehungsweise Staate. Aber auch hier war eigentlich die letztere Bezeichnung richtiger gewählt, auch diese Organisation ist im Grunde nur die eines Volkes, nicht eines Staates. Darum enthielten auch die betreffenden Gesetze [1]) für die Beziehungen zu „Fremden" ganz besondere Bestimmungen, und fremd blieben jene, wenn sie auch unter dem verbündeten Volke leben. Wollen auch sie in eine Organisation treten, so müssen sie es in eigener Weise thun, und so ist in der That auf der Insel die Fremdenstadt Wisby als eine ganz ausgeschiedene Organisation entstanden, das Musterbild für viele derartige Organisationen in der Fremde, die wie die vielen Handelsquartiere immer eine Art Staat im Staate bilden mußten.

Auch hier hat man natürlich, wenn einmal die Organisation geschlossen war, fortan die unteren Stufen nur als Theile des Ganzen angesehen und

---

[1]) Schilderer, Guta-Lagh. Greifswald 1818.

gezählt und danach auch die Benennungen geschaffen. So hieß nun die ganze Insel — mit Ausschluß Wisbys — das „Land“, der Stamm (Phyle, Tribus) das Treting (Drittel), die Phratrie (Härad, Hundari) Setting (Sechstel). Der Gemeindedomar teilte in der christlichen Zeit seine Gewalt mit dem Pfarrer, in dem Treting war ein Propst und das Land unterstand einem Bischof. In dieser Stufenleiter der geistlichen Herren fehlt nur ein Mittelglied, der geistliche Vorstand des Härad. Wir lernen ihn auf dem Festlande als Dekanus kennen, und so erscheint denn auch die kirchliche Organisation, wie sie durch das ganze Mittelalter bestand, der allgemeinen angepaßt und sie gibt uns vielfache Anhaltspunkte für die Rekonstruktion der alten Volksgruppierung. Der Pfarrsprengel umfaßt — wenn auch mit Abweichungen — das älteste Gebiet der Gens, die (alte) Dekanie die Phratrie (Centene), die Propstei erhält sich auf den alten Dingstätten der Stämme und das Bistum stellte die Vereinigung zum Volke dar oder strebte sie in vielen Fällen erst an, indem es hierin in der That dem Grundgedanken der Kirche entsprechend vielfach der Initiative der Stämme zuvorkam. Ganz ebenso baut sich der Volkskörper auf dem von jeder Berührung entfernten Island auf, nur Namen und Zahlen sind verschieden. Verschieden ist auch noch die Art, wie die Organisationsleitung der unteren Stufe in der Nachbildung der oberen wiederkehrt. Das hatten ursprünglich beide Völker gemein, daß sie, weil sie ja als Ganzes in ihrer Isolierung nach menschlicher Voraussicht nicht bedroht werden konnten, auf der oberen Stufe der Vereinigung keinen Vorsteher einsetzten; sie hatten also zum Unterschiede von den Völkern des Festlandes keine „Oberkönige“.

Die isländische Gens — ebenfalls in einer Gemeinde von Sonderfamilien mit Sondereigentum am Grunde dargestellt — ist der „Godord“. An ihrer Spitze steht als Richter und hausväterlicher Priester der Godi. Sein Haus ist als „Haupthof“ zugleich die Kulthalle und er wird nachmals, indem er einen christlichen Priester in Miete nimmt, der Kirchenpatron, der Godord ein Kirchspiel. Je drei Godorde verbinden sich zu einem Tinglav, entsprechend dem Härad oder der Kurie. Hier aber ahmte der Isländer die primitive Art der Vorsteherschaft, wie sie aus der Gens hergenommen war, nicht mehr nach, sondern das Kollegium der drei Godar der Kirchspiele bildete die Leitung des Tinglav. Als solche kollegiale Vorsteher des Herredstinges werden sie von dänischen Berichten Herredshördingar genannt. Wieder je drei Tinglavs bildeteten ein Fiordung, ein „Viertel“, in diesem Falle also den Stamm, deren vier die ganze Inselbevölkerung umfaßten. In jedem Fiordung walteten also neun Godar, nur in dem nördlichsten waren deren zwölf.

Aber auch das nordische Festland weist durch seine Einteilung auf dieselbe Art der Entstehung seiner Volkskörper hin. Als Kirchspiel finden wir hier das Fierding wieder, dessen Name andeutet, daß ehedem die Zahl vier für die Gruppierung der Kirchspiele untereinander am häufigsten maß-

gebend sein mochte. Deswegen müssen es aber nicht immer gerade vier Fierdinge gewesen sein, welche eine Phratrie bildeten, die hier den Namen Herred — die Harde — führt. Ueber dem Herredsting steht dann das Lagmansting und über diesem das Landsting oder Allshärjating, ganz auf dieselben Organisationsstufen hindeutend. Während ehedem die Vorsteher der Herreder bereits, wie in Altgriechenland, als „Könige" bezeichnet wurden, stand nachmals über ihnen als Vorsteher des Landes ein Oberkönig, bis es dem Oberkönige von Upsala gelang, auch eine Anzahl von solchen Bundesgenossenschaften wieder zusammenzuschweißen. Der Upsala-König hat aber auch zugleich seine oberpriesterliche Würde am Reichsheiligtum gewahrt, und diese verleiht ihm von fetischhaften Auffassungen umgeben eine nicht geringe Stütze. Neben ihm müssen nun zunächst die Namen der Landschafts- und Herredskönige — die „Fylkiskönige" — verschwinden, ihre Stellungen werden durch Beamte eingenommen, die zwar zunächst noch von den Verbandsgruppen gewählt, allmählich aber in Island unter den norwegischen Königen von diesen eingesetzt, oder wie die Alten mit Andeutung der eintretenden Erblichkeit sagten, „angesetzt"[1]) wurden. Hatte sich nun hier wegen der frühen Zersetzung der Altfamilie aus den „Bonden" oder Hausvorständen ein Patriarchaladel nicht bilden können, so erstand jetzt aus diesen Beamten, den Jarlen, als ihren Nachfolgern, ein Dienstadel.

Die Hauptpflicht des Königs, die er bei seinem Regierungsantritte beschwor, war die Wahrung des Friedens innerhalb des Verbandes, weshalb nun gleichsam alle Friedensveranstaltungen des Landes als Emanationen dieses Amtes erschienen, alle Gerichte in seinem Namen walteten.

Dieselben Verhältnisse lassen sich aber auch bei den Germanen Mitteleuropas deutlich wiedererkennen. Bei allen erhebt sich über der Gemeinde, die häufig noch eine wirkliche Altfamilie sein mochte, der Verband der Hundertschaft oder Centene, deren Gebiet der Centgau bildet. „Hundert" kann hierbei unmöglich die abgezählte, sondern nur die große Zahl bedeuten und die Hundertschaft entspricht dem Herred, der Phratrie und der Kurie. Eine Anzahl Centenen bilden den Stamm, dessen Landgebiet in etwas unbestimmter Weise als Gau bezeichnet zu werden pflegt. Die Stämme werden durch erneuerte Bündnisse zu Völkern. Diesen Prozeß schildert uns zwar keine Geschichte, sie zeigt uns aber ganz deutlich, wie auf derselben Stelle, an welcher Tacitus noch eine ganze Menge von Völkernamen zu nennen wußte, einige Jahrhunderte später ohne vorangegangene Völkerbewegung nur noch einige große Stammesbündnisse, einige wenige Völker mit neuen Namen — Franken, Sachsen, Hermunduren u. s. w. — erscheinen. Der natürliche Fortschritt der Organisation, wie wir ihn oben kennen lernten, erklärt diese Erscheinung. Man kann nur darüber im Zweifel sein, ob die älteren, von Tacitus genannten Namen die Stufe von Phratrien oder

---

[1]) Schilderer a. a. O. S. 193.

von Stämmen bezeichneten, denn daß jener Autor in der Lage gewesen wäre, uns die germanischen Geschlechter bei Namen aufzuführen, daran ist nicht zu denken. Uebrigens können sich in seinem Verzeichnisse auch immerhin Phratrien und Phylen nebeneinander befunden haben. Im allgemeinen aber waren die Stämme mehr in der Gefahr aus dem Gedächtnisse zu verschwinden als die Centenen, gerade so wie auch im Norden nach der Gründung von Königreichen die Herreder als Regierungseinheiten immer noch mehr hervortraten als die übergeordnete Organisation. Der Grund dürfte darin zu finden sein, daß einmal für Verwaltungs- und Gerichtszwecke die Herredseinteilung ausreichend war und andererseits Herredshäupter die Besorgnis der Oberkönige nicht in der Weise zu erwecken vermochten wie die Häupter der größeren Verbände. In manchen Fällen müssen darum auch die alten Phratrienamen noch lange innerhalb der jüngeren Stammesbündnisse fortgelebt haben. So taucht der von Tacitus genannte Name der Sikambrer am Schlusse des 5. Jahrhunderts wieder auf, und man weiß, daß das fränkische Königsgeschlecht der Merowinger diesem Stamm angehört[1]). Es ist aber gar nicht nötig, zu vermuten, die von der Sieg an den Rhein versetzten Sikambrer hätten sich dort den Franken „angeschlossen"; sie dürften vielmehr einfacher als eine der Phratrien des Frankenvolkes aufzufassen sein.

Auch von diesen Germanen gebrauchten viele gleich den Skandiviern der ältesten Zeit den Namen König für die Vorsteher jeder Verbandsstaffel, wie ja die Vorsteherschaft nur der natürlich gegebenen der Gens entlehnt war, welcher auch der Name angehört hatte. Ammianus Marcellinus[2]) nennt gleichzeitig eine ganze Menge von Königen der Alemannen und zwei als über diese hervorragend. Gewiß sind diese Könige die Führer der Centenen oder, was uns neben den „Optimaten" noch wahrscheinlicher dünkt, der Stämme. Der Name der Volksgesamtheit aber scheint uns einfacher nach der Analogie Gottlands als in der üblichen Weise als der „ausgezeichnete Mann"[3]) abzuleiten. Während jene Insulaner für jede der Abteilungsversammlungen einen eigenen Namen hatten, bezeichneten sie die große Versammlung nur mit dem Namen „alle Leute" oder — richtiger — „alle Männer". Dazu stimmt doch auch der immerhin beachtenswerte Umstand, daß der Name „Allemannen", der zuerst im 3. Jahrhunderte auftaucht, urkundlich bezeugt nur in der Mehrzahl vorkommt, während die Einzahl auf einer Rekonstruktion beruht. Das Wort soll also wohl nur den ganzen Verband bezeichnen im Gegensatze zu den vordem vereinzelten Stämmen und Phratrien. Diese einfache Etymologie konnte aber natürlich jene Theorie nicht aufkommen lassen, welche einen

---

[1]) Gregor. Tur. II, 31.

[2]) Amm. Marc. XVI, 12, 23, 26; XVII, 1, 13 et seq.

[3]) Weigand, D. Wörterb. I, 32.

Stammvater Alamannus, der ganze, „ausgezeichnete Mann" vorzieht. — Aber neben dem Königsnamen waren bei den deutschen Stämmen noch eine Menge anderer Namen für dieselbe Sache — teils vom Seniorat, teils von der Amtsbeschäftigung hergenommene — im Gebrauche. Als auch hier ein alle Völker umspannendes Oberkönigtum jenen Namen wählte, mußte er natürlich ebenso wie im Norden aus allen unteren Staffeln verschwinden. Je inniger nun jene immer noch unruhig gärende Zeit im Königtum den Inbegriff und die Quelle des holden Friedens verehrte, je zuversichtlicher sie im Anschlusse an religiöse Vorstellungen von ihm die Verwirklichung des christlichen Ideals eines universellen Friedensbundes erhoffte, desto leichter konnte es diesem werden, die ehemaligen Organe des Friedens, die von unten herauf erhoben worden waren, die richterlichen Vorstände jener Volksvereinigungsstaffeln, durch von oben herabgelassene, ein- und angesetzte zu ersetzen. Ebensowenig dürfen wir aber auch verkennen, daß der Gegensatz des wirklichen Friedensbedürfnisses und die Thatsache, daß in ganzen Schichten des Volkes die Tradition des rechtlichen Kriegserwerbs fortlebte und nach Bestätigung drängte, in allen Kreisen das Bewußtsein verstärken mußte, daß es unmöglich sei — wie einst in engeren Kreisen und in der Nähe schutzloser Fremdstämme — von unten auf und von innen heraus den beseligenden Frieden zu schaffen, daß er vielmehr nur wie ein Gottesgeschenk — und das war er ja in den alten Zeiten des heidnischen Kultbundes wirklich gewesen — von der gottesnahen Majestät des Königs herabkommen könne. Der „Königsfriede" war es nun, der die Märkte des Landes, den Verkehr auf den Straßen und Strömen, die wehrlosen Frauen, die Geräthe auf dem Acker, das Zugvieh im Gespann [1]) schützte. Das alles stand unter des Königs „Bann", und in diesem allein lag nach der Auffassung der Zeit die Sanktion des Friedens.

Wie außerordentlich schwer aber unter der Wirkung des hervorgehobenen Gegensatzes, der noch verschärft wurde durch das im Blute der Menschheit fortlebende Gesetz der Rache, die Aufgabe der Durchführung des Friedens in einem so weit erstreckten Bereiche war, das spricht sich in der Sisyphusarbeit aus, welche das „Reich" in der Herstellung eines „Landfriedens" zu leisten begann, seit die Aussicht auf einen Gottesfrieden verschwunden war. Den Parteien bewußt oder unbewußt drehen sich immer wieder noch am Ausgange des 15. Jahrhunderts und wieder in der Mitte des nächsten die großen Kämpfe „für Kaiser und Reich", die großen Kämpfe für Bereitstellung von Mitteln des Reichs darum, dem „Königsfrieden" wieder seinen Inhalt zu geben.

Noch ein wesentliches Moment mußte den Ausschlag geben. Der Leser hat bereits erkennen können, wie dem Zwecke nach alle genannten Organisationsgruppen sich zugleich als „Gerichte" konstituieren mußten. Die

---

[1]) Capitul. a. 813 II, 3.

höhere Gruppe wurde dann zugleich auch das höhere Gericht. Sie hatte der Natur der Sache nach jene Friedensstörungen zu „richten", welche ihre Folgenkreise über die engen Grenzen der niederen Gruppen hinaus zu ziehen vermochten, also die schwereren Verbrechen. Dadurch, und nicht erst infolge des jüngeren Instanzenzuges, mußte sich die Bedeutung der Gerichte in einer Weise gliedern, daß das des Königs schließlich in jeder Hinsicht als das höchste gelten mußte. Nun aber gab es in Urzeiten für den Friedensstörer und Bundesbrüchigen — denn beides war nur eins — nur eine einzige in der Sache selbst gelegene Strafe: er wurde des Schutzes seiner Bundesgenossen, denen er durch seine That die Bundestreue aufgesagt hatte, von diesen selbst verlustig erklärt. Dies ist ursprünglich der einfache Inhalt jedes Strafurteils. Die Folge ist, daß von dem Verbrecher der Friedensschutz genommen ist; er steht außer dem Frieden — „in Faida", wie das frühe Mittelalter sagte [1]). Diese „Fehde", welche nach solchem Urteilsspruche als die „gerechte" bezeichnet wird, ist nichts anderes als die Rache der geborenen Bluträcher, der nun der Friedensverband freien Lauf läßt, indem er die Rächer gegen Wiederrache schützt. Diesem Verbrecher droht also, sobald sich die Hand des Bundesschutzes von ihm zurückzieht, ein sicherer und ungerächter Tod, dem er sich nur durch die Flucht aus dem Verbande entziehen kann; denn daß er getötet werde, gebietet noch weder der Urteilsspruch noch sorgt er dafür. Solange nun die Hundertschaft (Phratrie, Herred) für sich die höchste Organisation war, hat natürlich sie dieses Urteil gesprochen; hat sich aber der Friedensbund über zwei Phratrien erstreckt und so zu einem „Stamm" erweitert, so würde jenes in der einen Phratrie gesprochene Urteil nicht genügen, der Verbrecher würde in die zweite entweichen, und wenn ihn dort der Bluträcher träfe, so würde dieser als Friedensbrecher dem Urteile verfallen. Daher kann über „Blutschuld" nur das höhere Gericht urteilen, und wenn wieder mehrere Gruppen zusammenschmelzen, immer nur das höchste von allen, also schließlich immer nur dasjenige, das unter des „Königs Bann" tagt oder, wie das Mittelalter mit anderen Worten sagte: der „Blutbann" ist des Königs allein.

Nun kann aber in Wirklichkeit in einem großen Reiche unmöglich ein einziges Gericht an einem einzigen Orte über jede Blutschuld urteilen; es muß sich vielmehr aus materiellen Gründen diese Arbeit an viele Gerichte im ganzen Lande verteilen; damit aber dann das Urteil jene erwünschte Wirkung für das ganze Friedensgebiet, für das „Reich" habe, muß der König seinen „Blutbann" jenen Gerichten „verleihen". Daher der Rechtsgrundsatz, daß über Blutschuld nur „unter Königsbann" gerichtet werden kann, und daß der Richter, d. h. der Vorsitzende eines solchen Blutgerichtes, wer immer ihm nach allen anderen Richtungen hin das

---

[1]) Den Terminus siehe in Lex Sax. tit. 12 § 5, 13 § 1.

Amt zu verleihen hätte, den Blutbann nur direkt vom Könige selbst erhalten könne.

So war wenigstens die Grundlage gegeben zur Umwandlung eines Teiles der alten Vorsteherschaften in königliche Beamtenschaften. In den Markländereien, deren Gewinn als ein materielles Ergebnis der Organisation angesehen werden muß, besaß der König zugleich die Mittel, die Beamtenstellen mit „Lehen" auszustatten. Dieses Lehenswesen war im Grunde nichts anderes als das nachweisbar seit Odysseus' Zeiten den „servi casati" gegenüber in Anwendung gebrachte System, übertragen auf die Dienstleistungen der Freien, in beiden Fällen der Ausdruck der der Geldwirtschaft vorangehenden Naturalwirtschaft. Allenfalls lag noch außer im Stande des Lehensträgers ein Unterschied in der Art seines Dienstes, der in irgend einer Weise mit dem allein adelnden Wehrdienste zusammenhängen mußte. Viele Eigentümlichkeiten der socialen Gestaltung aber, welche dem Principe des Patriarchalismus entsprangen, hat man fälschlicherweise dem Feudalismus an sich schuld gegeben. Die schwedischen Könige haben sich einen besonderen engeren Gerichtshof, das Raefste-Ting[1]) geschaffen, um ohne Verzug jene groben Friedensstörungen zu richten, für deren Hintanhaltung sie ihr Amt ganz besonders verantwortlich machte. Als Hilfsorgane bei der rächenden und vorbeugenden Sorge für den Frieden dienten ihnen die sogenannten „Hirdmänner", eine freie Gefolgschaft, die in diesem Dienste zugleich ihren Unterhalt fand. Man wird nicht irren, wenn man damit die Anthrustionen der fränkischen Könige vergleicht. Auch sie darf man bereits Beamte des Königs nennen; andererseits bot die Einrichtung das Material zur Besetzung der zuerst genannten Beamtenstellen. Durch die fränkischen Könige, welche in ihren „Fiskalinen" von den Zeiten der Eroberung her über ein Material geschulter Wirtschaftsbeamten verfügten, kamen auch Halb- und Unfreie in diesen Dienst, wie die fränkischen Rechtsbücher deutlich zeigen. Auch im Norden nahmen übrigens Unfreie die höchsten Wirtschaftsämter der Könige ein[2]), und es war ihnen leicht, von diesen einflußreichen Aemtern aus jede Rangstufe des Dienstes — militärische ausgenommen — zu erklimmen. Militärische Dienststellen aber mußte die dem Könige obliegende Sorge für die Sicherheit nach außen schaffen. Alle bezogen ihren Unterhalt im Wege des Lehenssystems, und die Schwerfälligkeit desselben trug nicht wenig dazu bei, alle diese Dienststellen zunächst der Tendenz, dann dem Rechte nach erblich zu machen. So entstand als neue Kategorie des Adels ein Dienst- und Lehensadel. In ihm mag zugleich ein größerer Teil des Patriarchaladels aufgegangen sein; aber auch Freigelassene haben zu seinen Ahnen gehört. Die wichtigste Einheit der Gerichtsorganisation ist fortan die

---

[1]) Schilderer a. a. O. S. 125.

[2]) S. die Erzählung von Thorer Sel in Olof d. Heiligen Sage.

Grafschaft. Doch liegt ursprünglich im Begriffe des „grafio“ keine Verbindung mit einer der alten Verbandsgruppen, und die Bestimmung dieser Normaleinheit scheint zwischen Centene und Gau, Phratrie und Stamm geschwankt zu haben. Das Frankenrecht nennt in der nächst unteren Stufe einen „Thunginus“, den wir wohl gleich dem „Scultetus“ des Sachsenrechtes als den Kirchspielrichter betrachten müssen, den Godi oder Domar der Nordländer, während der Graf dann der Regel nach dem Herredsrichter gleichzustellen wäre.

Die Möglichkeiten des Gesellschaftsbaues sind auch damit noch nicht erschöpft. Ein Moment war überall als ein Gesetz zu erkennen: jede folgende Vereinigungsstufe entnahm der vorangegangenen das Modell der Organisation, und so mußte schließlich die Vorstandschaft der obersten dem Begriffe nach der der untersten gleichen; mit anderen Worten: das Staatsganze erschien wieder als eine ins Unermeßliche erstreckte Patriarchalfamilie, sein Haupt als der Erbe der patriarchalen Würde und Macht. Wie wir nun aber die letztere selbst unter dem Einflusse wirtschaftlicher Verhältnisse in den Familien sehr verschieden begrenzt fanden, gerade so können gleichartige Einflüsse auch die des Staatshauptes in gleich verschiedener Weise begrenzen. Wir handelten zuletzt von Völkern, bei denen unter einer vorwaltenden Tendenz des Individualismus auch die höchste Stufe des Eigentums, die an Grund und Boden, entweder an die Sonderfamilien gelangt war, ehe sich ein Erbpatriarchat gebildet hatte, oder bei welchen das letztere überhaupt nicht entstand. Wir lernten aber auch Völker kennen — und es waren das vor allem diejenigen, welche einem ursprünglicheren Wirtschaftsbetrieb in ungestörter Weise folgen konnten — bei denen sich ein Erbpatriarchat früher als ein Sondereigentum an Grund und Boden entwickelte. Denken wir uns diesen Prozeß, wie wir ihn oben beschrieben haben, vollendet, einen Erbpatriarchen zum Herrn der gesamten Gemarkung der Gens gemacht, ehe diese an ein Sondereigentum am Grund dachte, so stellt sich der Bildung von Phratrien offenbar ein großes Hindernis in den Weg. In der früher angegebenen Art konnten beispielsweise zwei gottländische Domare unbeschadet ihrer materiellen Stellung sich die Hand reichen und einen Herredsdomar als Vorsitzenden des gemeinsamen Gerichtes über sich anerkennen; er nahm ihnen nichts von ihren Mitteln und machte sie nicht unfreier als sie waren. Wenn aber mit der Stellung der Domare notwendig oder doch dem Anspruche nach zugleich das Eigentum oder auch nur ein Obereigentum der vereinigten Gentilländer verbunden sein sollte, dann wurde die Sache wesentlich anders. Blieben die Domare — um bei diesem Namen zu bleiben — im unbeschränkten Besitz ihres Landeigens, so war der über sie gestellte Herredsdomar ihnen gegenüber eine machtlose Puppe, und ein solches Verhältnis würde nur unter seltenen Umständen einige Dauer versprochen haben. Mit dem Anspruche auf das Landeigen aber konnte immer nur einer von den zweien sich erheben;

der andere mußte weichen. So muß sich also dieser Patriarchalform jener Weg der oft für die Fortexistenz unabweisbar notwendigen Vereinigung empfohlen haben, den wir das Völkerwachstum durch Aufsaugung nannten. Nicht über zwei Gentilhäupter konnte ein drittes treten, sondern die zwei Gentes konnten nur unter einem vereinigt werden, was wohl selten ohne Gewaltthat geschehen sein möchte. In der Bezeichnung Eroberung erscheint dieser Vorgang richtig angedeutet. Und ebenso wird umgekehrt eine Eroberung unter bereits vorhandener patriarchaler Königsgewalt zu derselben Eigentumsauffassung führen.

Ein Beispiel für den ersteren Fall dürfte die ältere Geschichte der westlichsten Slaven von den Saalegegenden bis Böhmen bieten. Zu einer Zeit, da die Germanen längst zu großen Völkern zusammengeballt erscheinen, in der selbst Franken und Deutsche zu einer Reichseinheit gelangt sind, sehen wir von der Saale bis tief nach Böhmen hinein noch eine ganze Menge einzelner kleiner Fürsten handelnd auftreten, mitunter in solcher Zahl, daß wir sie nur für Gentilhäupter halten können. Nur Herzöge — „Woiwoden" — die die vorübergehend Geeinigten führten, hören wir nennen. Während nun die westlich vom Egerlande wohnenden infolge ihrer Organisationslosigkeit gänzlich verschwinden, spricht zwar auch die böhmisch-slavische Geschichte noch immer von Woiwoden; sie zeigt uns aber auch blutige Kämpfe, in deren Abschluß größere Organisationsgebilde von dauernder Art erscheinen. In den „Herren" der späteren Zeit, welche zum Unterschiede von dem Stande der „Ritter" als dem niederen Dienst- und Lehensadel den Patriarchaladel des Landes bilden, können wir nur die siegreichen Häupter der so geschaffenen Gruppen sehen, denn diese Herren sind in ihrem Gebiete die alleinigen eigentlichen Eigentümer von Grund und Boden. Aber nur einen Teil des Landes hat auch die Przemyslidenfamilie in dieser Weise für sich erworben, den sie von da an natürlich durch Beamte administrieren ließ; in Bezug auf den anderen, weit größeren Teil erwarb sie unter Anlehnung an Deutschland nur die Stellung eines Erbherzogtums, das nachmals den Namen des Königtums erhielt.

Während sich dieses Verhältnis entsprechend der vermittelnden Lage des Landes ziemlich kompliziert gestaltet, bietet uns England seit der Normanneneroberung — von den schon vorhandenen großen Städten abgesehen — das klarste Bild des Patriarchalstaates, wie ihn die Eroberung als Unternehmung eines Königtums schaffen konnte. Dem Grundsatze nach gehört alles Land dem Könige und nur im Wege des Lehens und des Pachtes gelangt es in die Nutznießung des einzelnen. Mit diesem Grundsatze verbindet sich dann die der Administration und Justiz dienende Gliederung des Landes und Volkes, welche der geschilderten germanischen Volkskomposition vollständig entspricht.

Wir können kaum zweifeln, daß die skandinavischen Russen das altrussische Reich auf denselben Fuß stellten. Die slavischen Verhältnisse

mußten die Durchführung eines Grundsatzes erleichtern, der selbst heute nach so wechselvollen Schicksalen dieses Reiches wenigstens dem Principe nach noch besteht. Ihm entspringt die väterliche Gewalt des Zars über Land und Leute, soweit sie nicht frühere Regierungen an einen erst seit Peter dem Großen hervortretenden Dienstadel hingegeben haben. Auf demselben Principe baut sich die Staatsordnung in den Kulturstaaten Ostasiens auf. Die rechtliche Grundlage für die Leistungen der Unterthanen an die Regierungen ist dann allerdings einfach genug. Jede Bodenbenützung verpflichtet zu einer Abgabe oder Leistung an den eigentlichen Eigentümer desselben. Wird nur noch die Abgabe betont, die Leistung der übrigen Aufsichtsbeamten aber aus den Erträgen derselben entschädigt, so kann das ganze Verhältnis als ein Landpachtsystem im großen Maßstabe erscheinen. Außerdem gewinnt der Staat mit dieser Organisationsbasis auch noch ein unmittelbares Recht der Arbeitsbeaufsichtigung jedes einzelnen, soweit es sich um den Landbau handelt, weil ja der Eigentümer ein Interesse daran hat, seinen Grund nur demjenigen anzuvertrauen, dessen Fleiß ihm eine Bürgschaft des Ertrages bietet.

Von den Kulturstaaten, welche der Geschichte angehören, sind besonders zwei durch dieses System gekennzeichnet: Peru und Aegypten. Die Inkaperuaner erscheinen in allen ihren Sagen als Eroberer, die durch die Ueberlegenheit einer fortgeschritteneren Organisation die noch minder organisierten Menschen sich als Arbeitsmotoren unterwarfen, nachdem sie, fast das einzige Volk der amerikanischen Rasse, ein größeres Säugetier in Zucht genommen hatten. Diese in unserer Zeit mehrfach bewunderte Gesellschaftsordnung von Altperu gleicht auf ein Haar jener weniger empfohlenen, die im kleineren Maßstab bis 1862 auf jedem russischen Gute bestand. Ihre größere Ausdehnung aber hat sie mit den letztgenannten asiatischen Reichen gemein. Wir erinnern uns, daß auch bei uns die Patriarchalwürde in eine priesterliche und herzogliche zerfiel und dementsprechend das alte Gentilhaus in das Herrenhaus und die Kirche. Thatsächlich teilte letztere auch ihren Anspruch auf den Grundertrag mit jenem, und auch unsere Könige gaben von dem Marklande reichlich so viel an die Kirche, als sie selbst behielten. Fügen wir dem oben entworfenen Bilde diesen Umstand noch hinzu, so wird es sofort klar, was es bedeutet, wenn die Inkas allen Grundbesitz in drei Teile teilten, in Inkaland, „Sonnenland“ und Volksland [1]). Das erstere ist unser Dominikal-, das letztere unser Rustikalland, das mittlere das Land der toten Hand. Das „Volk“ hatte nun die Pflicht, unter einer geordneten Hierarchie von Aufsehern erst das Inka- und Sonnenland zu bestellen und dann gemeinschaftlich sein eigenes zu bebauen; es leistete erst Frondienst für den doppelt beteiligten Gutsherrn und konnte dann genau wie unsere Hörigen den Rest von Zeit und Arbeitskraft auf sein

[1]) Belege bei Waitz a. a. O. IV, 404; auch bei Müller a. a. O. S. 349 f.

Rustikalfeld verwenden. Die besonderen Vorteile sollen aber die gewesen sein, daß der Inka bei Mißernten und Hungersnot seine Magazine öffnete, um das verschmachtende Volk zu speisen, und daß das Rustikalland je nach der Größe der Familie bemessen wurde, so daß niemand in einen Notstand geraten konnte. Aber das alles war auch die Konsequenz bei unserer Patriarchalorganisation. Nicht von Anfang an war das Rustikalland ein geschlossenes Ganzes, sondern seine Zuweisung folgte nach Bedarf und der Gutsherr hatte — vor Gott — die Pflicht, den Unterthanen zu erhalten — wie er es eben vermochte.

Wenn wir einem bekannten Berichte der Bibel auch nach dieser Richtung hin Glauben schenken dürfen, so befand sich Altägypten unter derselben Socialverfassung [1]), doch mit einem Unterschiede, der es mehr noch den ostasiatischen Staaten nähert. Es stimmt mit den Urkundendenkmälern Aegyptens vollkommen überein, daß ein großer Teil des Landes als Stiftungsgut der Kulte ausgesondert war, — soweit es sich um die jüngeren Kulte handelt — ebenfalls ein „Sonnenland". Aller übrige Grund aber wäre Eigentum der Könige gewesen, aber nicht bloß der Grund, sondern auch die Leute auf demselben. Doch gab es kein eigentliches Dominikalland, sondern der König empfing seinen Anteil in Form eines „Fünften" von allen Erträgen. Ein solches Verhältnis widerspräche keineswegs der Schilderung, die in einem von Lauth veröffentlichten Briefwechsel [2]) ein Oberschreiber seinen Schülern von dem Schicksale des ägyptischen Bauers macht. Habe er alle die gewöhnlichen Unglücksfälle, welche den Landbau bedrohen, überstanden, dann komme „der Schreiber" vom Hofe an, um die Naturalabgabe einzuholen. „Seine Gefährten führen Stöcke, die Neger Ruten. Sie rufen: Gib her den Tribut! widrigenfalls schleifen sie ihn ausgestreckt am Boden; er wird gebunden und in den Graben geworfen; sie schlagen ihn gar jämmerlich." In diesem Briefe kann aber nicht von Bauern die Rede sein, welche etwa ausnahmsweise in Leibeigenschaft sich befänden; denn die Schilderung einer solchen Ausnahme hätte den Schüler — den nachmaligen Dichter Pentaur — nicht abhalten können, sich als freier Mann dem Landbau zu widmen. Diese Tributpflicht muß in der That die Regel gewesen sein, und damit würde dann die Angabe des jüdischen Berichtes wohl stimmen — aber gewiß um so weniger die Erklärung über die Entstehung eines solchen Zustandes. Wir würden ihn gewiß viel richtiger als die Folge eines Patriarchalsystems ansehen, statt dem Berichte zu glauben, daß erst in relativ später Zeit ein Jude den Pharao auf den Einfall gebracht hätte, dem hungernden Volke den Daumen aufs Auge zu setzen, um ihm den Grund und die eigenen Leiber abzukaufen.

Ueber Eigentum, Recht und Gericht haben wir schon so viele Um=

---

[1]) 1 Mose 47, 20 ff.

[2]) Lauth, Altägypt. Schreiberbriefe. „Ausland" 1871. S. 495.

stände einzeln anführen müssen, daß uns nur ein zusammenfassender Ueberblick erübrigt. Geschichtlich beginnt die Entwickelung des Rechtes, wie wir sehen, in der Familie und setzt sich fort in dem wie immer zustande gekommenen Friedensverbande. Dort wie hier ist der Friede, dort ein natürlicher, hier ein in Erweiterung der Lebensfürsorge geschlossener, möglicherweise aber auch durch Gewalt erzwungener des Rechtes Inbegriff. Sein Inhalt expliziert sich von dem einfachen Schutze der Person und ihres Eigens ausgehend nach Maßgabe der Fortschritte der Lebensfürsorge. Je reichere und höhere Güter der Mensch auf diesem Wege gewinnt, desto mehr werden sich seine Ansprüche auf den Schutz des Rechtes erweitern, und er wird es sich nicht nehmen lassen, diese Ansprüche, deren System der Ausdruck seiner socialen Anschauung sein wird, sein natürliches Recht zu nennen; ein wirkliches Recht aber wird es erst durch die Anerkennung seiner Friedensgenossen. Wie das Recht zugleich als die von Gott gesetzte Ordnung erscheinen kann, hat uns die einst bestandene Identität von Friedensbund und Gottesbund gezeigt. Unwandelbar wurde aber auch das dämonistisch Göttliche nicht gedacht, und wandelbar gleich den Formen der menschlichen Gesellschaft ist auch das Recht. Unser Urteil betreffend seine Wandlungen aber hat, auch ohne daß wir uns dessen immer bewußt würden, als Zielpunkt die Erstarkung der Lebensfürsorge im Auge. Was diese räumlich — mit Bezug auf den Kreis der Menschen — oder zeitlich — mit Bezug auf die zukünftigen Folgen — beschränkt, das können wir als Recht im idealen Sinne nicht anerkennen, wenn es uns auch vom zeitlichen und räumlichen Vorteile diktiert wird. Wir, die wir in einem lasciven Worte die Verletzung eines uns erst im Gesellschaftsleben der letzten Jahrhunderte anerzogenen, einer weitergreifenden Fürsorge dienenden Instinktes empfinden, haben mit diesem Instinkte ein Recht auf seinen Schutz erworben; dieser gehört zum Frieden unserer Person; allmählich wird dieses Recht zum formulierten Gesetz; aber in der Richterstube kann es lange vorher gelten. Ehedem war Richter und Gesetzgeber dieselbe Person. Kein Naturmensch kennt ein Recht, wie das zuletzt angedeutete.

Sein Friedensvertrag ist, wie uns auch noch die Reihe der schriftlich abgefaßten Volksrechte zeigt, noch wenig ausgefüllt. Wenn er Sicherheit seines Daseins verlangt, so kann das nur jeweilig in jenen Grenzen beansprucht sein, in denen sie eine Organisation auf ihrem jeweiligen Standpunkte zu bieten vermag. Sicherheit für Leib und Leben ist das Nächste, was der Mensch beansprucht. Sehen wir nun zu, wieweit ihm die Gesellschaft dazu verhilft. Ein Kind kann, wie wir sahen, nicht einmal diese Forderung stellen. Nur als Gegenstand des Besitzes genießt es durch den Besitzer einen Schutz; diesem gegenüber hat es zunächst gar kein Recht. Warum? Weil es kein Mitglied des Verbandes ist, der allen Frieden gewährt. Das Mitglied selbst hat kein Recht auf einen anderen verbürgenden Schutz, als wie ihn eben die Lebensgewohnheit der Gesellschaft zu ge-

währen pflegt. Als den wesentlichsten lernten wir die Pflicht der Rache kennen. An diese gleichsam aus dem Naturzustande übernommene Pflicht und Uebung schließt sich zuerst im Sinne erweiterter Fürsorge regelnd die Entwickelung der Rechtspflege an.

Der Mensch, der über die Familie hinaus in einen erweiterten Friedensverband eintritt, erhöht dadurch seinen Schutz durch die Zahl seiner Rächer; auch auf den Blutbruder, und das ist ursprünglich, wie wir zeigten, jeder Bundesgenosse, geht die Pflicht der Blutrache über. Es wird also derjenige, der viele und mächtige Rächer hat, am sichersten und furchtbarsten gerächt werden, und das bietet wenigstens dem vorsätzlichen Angriffe gegenüber einen erhöhten Schutz. Damit aber wächst zunächst auch die Gefahr für den Verband; denn jeder Akt gelungener Rache wird einen neuen Rächer erwecken. Steht der Verbrecher außer dem Verbande, dann gibt es kein Mittel, diesen Kampf vieler abzuwenden — es kommt zum Kriege.

Gehört der Verbrecher dem Verbande an, so tritt der Vorteil und Friedenszweck des letzteren hervor. Er gestattet die Rache und verhindert die Wiederrache — den Krieg. Der Verband wird zum Blutgericht, zum Areopag. Es ist bezeichnend, daß die griechische Tradtion, der der Dichter der Eumeniden folgte, das erste Blutgericht in jenem Falle zusammentreten läßt, in welchem zugleich die Entscheidung zwischen altem und neuem, zwischen Mutter- und Vaterrecht fällt. Das Gericht gehört der jüngeren Organisation an. Wie dann der Verband nach festgestellter Schuld den Schuldigen der Rache preisgibt, ihn vom Verband und Frieden ausschließt, ihn also auf alle Fälle Tod oder „Verbannung" trifft, woran sich nun der Begriff der Strafe von Rechts wegen knüpft, während sie in der einfachsten Organisationsform, der Patriarchalfamilie, nur als ein Ausfluß des väterlichen Eigentumsrechtes erschien, das haben wir oben mitgeteilt. Auch wer die Urteilenden sind, brauchen wir nur kurz zu erwähnen, um zu der Frage überzugehen, wie der Thatbestand festgestellt wird. Jenes sind dem Rechte nach alle Verbandsmitglieder — natürlich also nur die Männer und die Erwachsenen, denn nur diese stehen im Bunde. Sie aber sind berechtigt zu urteilen, weil ihnen allen durch das Urteil Pflichten auferlegt werden: die Pflicht, die Wiederrache zu unterdrücken und wenn nötig zu verhindern. Während sie alle als „Volksversammlung" zu urteilen berufen sind, ist ihr Verbandsvorsteher der Ordner des ganzen Vorganges, der „Richter" im engeren und im ganzen Mittelalter gebräuchlichen Sinne. In dieser Form müssen wir uns auch der Thatsache nach das Gericht vorstellen, solange der Verband nicht über eine Phratrie hinausreicht. Geht das Blutgericht — was der griechische Dichter gleich zur Voraussetzung nimmt — an den Verband mehrerer Phratrien oder gar Phylen über, so muß aus praktischen Gründen das Volksgericht in irgend einer Form zum Repräsentativgerichte werden. Eine der primitivsten Formen dieses Ueberganges zeigt uns das alte Gottlandrecht. Der Richter

der Phratrie nimmt aus dieser zwölf Männer nach seiner Wahl mit, wenn er zum Gerichte des Stammes reist. Während es keinem Stammgenossen verwehrt ist, dem Gerichte beizuwohnen, bilden jene Zwölfmänner der Phratrien seinen sicheren und festen Kern. So gliedert sich ein solches Gericht sofort in einen engeren Körper und in den „Umstand“, die mehr nach Zufall zusammengesellte Anzahl der Bundesgenossen. Beide Teile haben noch das gleiche Recht des Urteilens, aber nur jener Ausschuß beschäftigt sich selbstthätig mit dem Vorschlagen und Artikulieren, dem „Finden“ der Urteile — der Umstand stimmt nur zu. Entwickelt sich dann aus der Malstätte der höheren Gruppe eine feste Ansiedelung, mehrt sich das notwendige Wissensmaterial des engeren Richterkollegiums, so bildet sich in der schon oben angegebenen Weise ein „Schöffen-“ als eigentliches Richterkollegium, das unter dem Vorsitze eines mit dem Blutbann belehnten Grafen richtet, während der „Umstand“ immer bedeutungsloser wird; seine Anwesenheit repräsentiert endlich nur noch die „Oeffentlichkeit“ des Verfahrens.

Die Feststellung des Thatbestandes ist sehr einfach bei „handhafter That“. Die erste Zeugenschaft verstärkt sich durch das laute „Gerüffte“, dem jeder, der es hört, zu folgen verpflichtet ist. Wer auch nur des Gerüffts Zeuge ist, wird dadurch Zeuge der That, und die Zeugenschaft schwillt zur Gerichtsversammlung an, denn diese Zeugen sind ja unter dem einfacheren Verhältnisse die Richter zugleich. Diese einfachsten Verhältnisse treten uns in der Erscheinung des „Gografen“ noch einmal deutlich vor Augen. Es kam, wie uns der Sachsenspiegel die Erinnerung erhalten hat, in ältester Zeit gar nicht einmal darauf an, daß in solchem Falle der rechte Richter zur Stelle war; man wählte sofort aus der Versammlung statt seiner einen Gografen — nicht Gau-, sondern Jähgrafen — zum Richter der „jähen That“ und hielt Gericht [1]).

War eine solche Gewißheit betreffs des Thatbestandes nicht gegeben, dann war allen älteren Völkern die Inanspruchnahme der Gottheit der Malstätte die Hauptsache, indem sie entweder zu dem Zeugenbeweise hinzutritt, oder für sich allein entscheidet. Es löst dann einfach die Gottheit auf Befragen die Thatfrage, bei vielen Völkern — in Afrika, bei den Aegyptern, Juden, Indern — nicht ohne Vermittelung des Priesters. Es entscheidet also das uns bereits bekannte Orakel in allen seinen denkbaren Formen, als deren einfachste jedoch das Losen immer wiederkehrt. Eine Art Lostasche trug der ägyptische Priester im Richteramte vor der Brust, und wie die Juden einst unter vielen den Dieb durch das Los erkundschafteten — ganz so, wie es heute noch der Volksaberglaube mit Hilfe von „Erbsachen“ thut — das erzählt uns umständlich das Buch Josua [2]).

---

[1]) Sachsenspiegel Art. 55 ff.

[2]) Josua 7, 14 ff.

Unsere Vorfahren scheinen diesen Vorgang nur noch Knechten gegenüber und bei Diebstahl angewendet zu haben.

Handelte es sich um Tod und Leben eines Freien, dann schien es, als ob die Gottheit der Malstätte, d. i. des betreffenden Bundes, in einer eindringlicheren Weise gefragt, ja herausgefordert werden müßte. Am vollständigsten hat diesen Vorgang das indische Altertum festgehalten [1]). Der Beschuldigte tritt vor das „Bild", in welchem die Bundesgottheit wohnt, und versichert seine Unschuld unter Herausforderung der Gottesrache für den Fall des Gegenteils. Aber nicht bloß auf sein Haupt ruft er die Rache herab, er bringt auch diejenigen herbei, die ihm teuer sind, Weib und Kind, und legt bei der Herausforderung die Hand auf ihr Haupt. Je kostbarer ihm diese Gegenstände, je mehr deren sind, desto überzeugender kann seine Versicherung werden. Nun aber muß der Gegenstand vertagt werden, denn erst binnen Jahr und Tag folgt die Entscheidung. Erkrankt während dieser — auch in unserem Volksglauben noch festgehaltenen — Frist der Mann oder geht er in seinen Glücksumständen zurück, so hat die Gottheit gegen ihn gesprochen. Ebenso hat sie auch entschieden, wenn eines der Kinder oder überhaupt derer Schaden leidet, die er bei jener Aussage herbeigezogen hat; darum aber wird sie um so verläßlicher, je mehrere deren waren.

Das ist die Urform des Eides oder des Ordals, je nachdem man will, denn beides liegt ursprünglich ineinander eingeschlossen. Das Ordal ist ohne Eid, d. h. ohne Herausforderung der Gottheit nicht denkbar und der Eid an sich ist nur ein unvollständiges Ordal; seine Vollendung bietet das nachfolgende Schicksal des Schwörenden; dieses macht ihn wieder zum Ordal. Dieser Volleid, wie wir ihn nennen wollen, geht also gleichsam nach zwei Richtungen; er ruft die Gottheit an und die Objekte ihrer Rache und schwört zugleich bei Gott und dem eigenen Glücke. Daß nun auch wir noch diese Doppelrichtung in der Redensart bewahrt haben, indem wir einmal bei Gott und dann bei unserer Sele und Seligkeit oder bei „allem was uns lieb und teuer" schwören, beweist, daß auch unser Eid gleichsam durch eine Kürzung aus jenem Volleide hervorgegangen ist. Das jüdische „Schwören" habe, sagt Ewald [2]), ursprünglich ein „sich bei sieben (Gegenständen) verpflichten" bedeutet; auch darin kann nur die Zahl der der Rache preisgegebenen Gegenstände gemeint sein; das altertümliche Unterfassen der Hüfte beim Schwur dagegen bezog nach volkstümlich-physiologischer Auffassung die Nachkommenschaft in die Eideswirkung. In dem Bundesschwur der Araber, den uns Herodot [3]) vorführt, sind mehrere Momente wohl auseinander zu halten. Das in einem Wollflecke aufgefangene Blut zweier

---

[1]) Schlagintweit, Gottesurteil in Indien.

[2]) Ewald, Geschichte Israels II, 2, 17.

[3]) Herodot III, 8.

Vertragschließender gehört dem Principe des besprochenen Blutbundes an, die Bestreichung von sieben Steinen aber jenem Principe der Bundesbezeugung oder -Beurkundung, das wir ebenfalls schon kennen lernten. Hierher aber gehört die Zuziehung der Freunde des Schwörenden als „Bürgen des Bundes“, der vor der Gottheit der Malstätte — „Dionysus“ — geschlossen wurde. Das viel mißdeutete Institut der altgermanischen „Eideshelfer“ beruht ebenfalls auf jener Doppelrichtung des Eides. Diese Eideshelfer — Freunde und Gentilgenossen — spielen beim Eide dieselbe Rolle wie einst Weib und Kind bei den Indiern; sie werden als Mitschwörende in den Eid einbezogen. Das germanische Recht kennt sogar noch ganz genau die alte indische Form, indem es nur den Genossen (proximus) und Hintersassen (litus) an die Stelle von Weib und Kindern setzt. Das bajuvarische Volksrecht sagt, der Schwörende solle die Hand des Genossen ergreifen und sagen: „So soll Gott mir helfen und diesem, dessen Hand ich halte“[1]). Auch das friesische Recht kennt diesen Schwur und nach Sachsenrecht soll der Schwörende seinen Unterthan dazu herbeibringen[2]). Sie sind keine „Zeugen“ des Thatbestandes, brauchen von der Sache selbst gar nichts zu wissen, sie bekunden nur das unbedingte Vertrauen in die Person des Schwörenden, indem sie sich durch die Eideshilfe zu dem Experimente des Gottesurteils hergeben. Je höher es jemand in der Zahl der Miteidenden bringt, desto mehr vergrößert er für sich die Gefahr des Mißlingens; indem sich aber so ein größeres Maß von Zuversicht auf der einen Seite ausdrückt, gewinnt er ein in gleichem Maße höheres Vertrauen auf der anderen — dieser Rationalismus beginnt den Eidesbegriff zu zersetzen und damit zugleich ihm einen Platz auch jenseits der dämonistischen Weltanschauung zu bereiten.

In Wirklichkeit sollte nun erst der an irgend einem der Schwörenden zu beobachtende Eideserfolg das Urteil entscheiden; damit war aber ohne künstliche Nachhilfe dem Bestreben der Zeit nach summarischer Kürze des Verfahrens wenig gedient. Man fand aber — fast bei allen bekannten Völkern — diese Nachhilfe, indem man die Eidenden auf der Stelle in irgend eine Gefahr versetzte, bei welcher sich Schutz oder Mißgunst der Gottheit sofort zeigen mußte. Die Wahl des Mittels ist dabei ebenso gleichgültig wie eben deshalb höchst mannigfaltig: Wasser, Feuer, Reisessen, Tranktrinken ꝛc. Ein Trank mit „Leichenstaub“ oder Staub vom Boden eines Heiligtums galt dieser fetischhaften Beimischung wegen für unzweifelhaft wirksam. An seine Stelle tritt in immer gleicher Gedankenverbindung beim christlichen Priester der Genuß der geweihten Hostie. Dem freien Germanen aber galt vorzugsweise der Zweikampf als das geeignetste Mittel, insbesondere da er ihn einst sicher nur mit der „Erbwaffe“ zu führen pflegte und bei der Gottheit derselben selbst den Schwur leistete.

---

[1]) Lex Bajuvar. tit. 16 § 6.

[2]) Lex Fris. tit. 4. Lex Saxon. tit. 1 § 8.

Wenn nun so der Zweikampf, beziehungsweise ein beliebiges andere Ordal, den gerichtlichen Eid ergänzte, so war es bei einander gegenüberstehenden Parteien und Aussagen notwendig, daß beide Parteien schwören. Man verhinderte sonach nicht den falschen Eid, sondern provozierte ihn als die Voraussetzung einer sichern Entscheidung. Beide schwören also, jeder auf das Gegenteil und fügen dem Schwure die Beziehungsformel bei, „daß ihnen Gott helfe zu ihrem Kampf“ [1]).

Nachmals sehen wir die Institution in ihre zwei Hauptteile zerfallen. Das Ordal ohne Eid lebt fort im Zweikampfe als „Ehrenhandel“, der sich sonach als eine sehr rudimentäre und in ihrer Verstümmelung irrationelle Form eines gerichtlichen Austrags darstellt; der gerichtliche Eid aber hat das Ordal wieder von sich abgelöst oder vielmehr nur wieder in eine weitere Ferne hinausgeschoben, das Vertrauen in dessen Erfolg aber zu seiner Grundlage gemacht. Die Formel „so wahr mir Gott helfe“ bleibt, aber ihre ursprüngliche Beziehung auf die unmittelbar folgende Eidesprobe wird auf eine in die Ferne gerückte übertragen — „zum ewigen Leben“ o. dergl. Diese Eidesfolge hört nun natürlich auf, für den Richter ein entscheidendes Moment zu sein, und der so vom Ordalismus losgelöste Eid nimmt einen andern Charakter an. Diese Loslösung kann wohl aber kaum ohne einige Erschütterung der Institution geblieben sein. Noch einflußreicher war aber der in vielen Fällen erzwungene Uebergang zum Christentum. Wir erfahren, wie schwer es die Franken ankam, beim Eide die Reliquien der Heiligen, das Kruzifix, das Evangelium u. a. an der Stelle ihrer alten Kultobjekte gelten zu lassen. In dem revidierten Volksrechte der Friesen und dem „Gesetze des Knut“ wird es dem Volke eingeschärft, daß jetzt die Reliquien der Heiligen und die Sanktuarien als das wahre Eidesheiligtum zu respektieren seien. Keineswegs scheint aber das gesamte Volk diesen neuen Heiligtümern, wenn wir so sagen dürfen, dasselbe Vertrauen der Furcht entgegengebracht zu haben, wie seinen angestammten, was ja auch psychologisch erklärlich ist. So bahnt sich gerade in der Zeit, in welcher die „Volksrechte“ der bekehrten Germanen einer neuen Redaktion unterzogen wurden, ein Umschwung an, der für das ganze Gebiet gleichsam vorbildlich werden sollte. Während ehedem ferne von jedem Zweifel in dem Kultgedanken die höchste Sanktion alles Rechts auf Erden erkannt wurde, tritt jetzt auch auf diesem Punkte das Gesetz zum Schutze des Kultgedankens auf: die Volksrechte beginnen die Heiligkeit des Eides zu schützen, indem sie den Meineid mit den schwersten Strafen bedrohen. Gegen Franken und Angelsachsen verfährt dabei das Gesetz am mildesten, es gestattet den angedrohten Verlust der Hand mit dem halben Wergelde zu lösen, während es von den Friesen das doppelte Wergeld verlangt; gegen die Sachsen verfährt es am schärfsten — mit Todesstrafe

[1] Weichbild Art. XXXV, 8.

ohne Lösung. Man kann daraus ersehen, daß gerade bei dem zwangsweise bekehrten Volke die Gefahr des Meineids am größten erachtet wurde.

Knechten gegenüber galt dieses Beweisverfahren nicht, sie standen auch in Bezug auf das Kultobjekt und den Bund nicht auf einer Stufe mit den Herren. Nur das Los finden wir allerdings angewendet; gewöhnlich kam es nur darauf an, sie zum Geständnisse zu zwingen. Da die väterliche Gewalt in der Anwendung der Mittel nicht beschränkt war, so geschah dies durch Schläge oder andere Qualen — also durch die „Tortur“. Die Römer wandten sie schon in ziemlich komplizierter Form an; das Mittelalter war noch erfinderischer. Die Inquisition, die es immer nur mit solchen zu thun zu haben glaubte, die durch Aeußerungen ihres Unglaubens sich selbst aus dem Friedensbunde der Christenheit ausgeschieden hätten, erstreckte das Verfahren auf ihre Inquisiten ohne Unterschied des Standes. Es bedeutet ein tiefes Herabsinken der gemeinen Freiheit des Volkes, daß die Tortur allmählich ganz allgemein Eingang in den „peinlichen Prozeß“ fand.

Abstufungen der Sühne können wir uns ursprünglich nicht wohl als Feststellungen des Gerichtes denken, und auch der harte Grundsatz der Wiedervergeltung durch „Aug' um Aug'“ kann nur als ein Fortschritt in der Beschränkung des Rachewaltens durch das Gericht aufgefaßt werden. Aber auf diesem Wege schreitet die Entwickelung zu einem abgestuften Strafausmaße fort. In einer besitzlosen Zeit konnte der Fortschritt über die Beschränkung des Wiedervergeltungsrechtes kaum hinausgehen. Mit der Mehrung des Besitzes aber konnte ein neuer Weg beschritten werden. Der friedlos Erklärte und so der Rache ohne Wiederrache Preisgegebene konnte durch das Opfer seines Besitzes eine Lösung oder Beilegung — redemptio, compositio — versuchen, und erst dieser Umweg führte allmählich zum Strafurteile. Die Hauptphasen sind diese: die Gesamtheit — das Gericht — befördert principiell die compositio, weil sie geeignet erscheint, die fernere Friedensbedrohung abzuwenden; während sie aber jedem Schuldigen gestattet, eine Lösung anzubieten, zwingt sie nicht auch zugleich denjenigen, dem sie die Berechtigung der Rache zugesprochen, jene anzunehmen. Es steht also in der Hand des letzteren, Sühne anzunehmen oder Rache zu üben. Auf einer zweiten Stufe unterscheidet das Gericht je nach dem Falle; in einigen läßt es die Wahl, in anderen zwingt es zur Annahme der Lösung. Es hat die Macht hierzu in seinen Händen, indem es dem eigenmächtigen Rächer den Friedensschutz versagt. Erst auf dieser Stufe dürften die festen Kompositions- oder Wergeldansätze entstanden sein, welche den Inhalt der Volksrechte füllen. Der Bund erklärt irgend eine Summe für genügend und versagt dem, der sich nicht damit zufriedenstellt, seinen ferneren Schutz.

Auf dieser Stufe beginnt sich bereits eine neue Vorstellung in den Begriff des Strafausmaßes, von dem man nun schon reden kann, einzuschieben. Dem ursprünglichen Sinne nach liegt in dem Begriffe des

„Wergeldes“ — Manngeldes — nicht die Schätzung des Wertes eines Menschen, als halte man etwa mit 600 Schillingen ein Menschenleben für bezahlt und die Familie auch für den Verlust des Teuersten für entschädigt. Einen „Ersatz“ für den Getöteten gibt es nun einmal nicht und auch das Gericht kann ihn nicht schaffen; das Wergeld ist vielmehr eine „Redemtion“, eine Lösung jenes Schadens, den der Schuldige durch den Gang der Rache voraussichtlich erleiden würde, und für diese ist ein Ersatz wohl denkbar, denn daß die Rachefehde — zur Fehde wird sie durch die Beteiligung der Gens auf beiden Seiten — wirklich den Tod des Schuldigen zur Folge haben müsse, ist keineswegs ausgemacht. Beide Teile stehen vielmehr vor etwas Ungewissem, und so empfiehlt sich ein von der Gesamtheit sanktionierter und gutgeheißener Ausgleich, der den Racheberechtigten allenfalls für das entschädigt, was er in der Rachefehde zu gewinnen hoffen konnte. Wenn dabei das Wergeld nach dem Stande und der Bedeutung des Getöteten bemessen erscheint, so entspricht dem auch die Größe der Gefahr, welche der Schuldige abzulösen gedenkt, denn der Mächtigere wird in der Regel auch mächtigere Bluträcher zurücklassen. Aber von hier aus findet die Entwickelung auch den Uebergang zu Bestimmungen, welche in der That nach einer gewissen Wertschätzung des verletzten Objektes bemessen sind. Dieser Uebergang scheint noch insbesondere angebahnt zu sein durch die Einbeziehung von Frauen und Kindern, die ja ursprünglich als Wertobjekte betrachtet wurden, in das System der Kompositionen. So entwickelt sich innerhalb derselben der Begriff der „Strafe“ in stufenweiser Abmessung.

Auf einer dritten Stufe beginnt im Anschlusse an das, was wir bereits kennen lernten, eine harte Rückbildung im obigen Sinne. Nachdem zunächst im Interesse des gemeinen Friedens dem Rächer in immer zahlreicheren, endlich in allen Fällen die Wahl zwischen Rache und Kompositionsannahme entzogen worden war, beginnt eine höhere Organisation die Wahl des Anbietens, die Freiheit auf seiten des Schuldigen zu beschränken. Das mittelalterliche Städterecht wurzelte noch ganz auf altgermanischem Boden, wenn es keine höhere Strafe des Bundesmitgliedes kannte, als dessen Ausschließung aus der Stadt und deren Frieden. Allein das ändert sich in Bezug auf das gemeine Recht wesentlich, seit sich der „Blutbann“ in den Händen des Königs allein befindet. Es treten nun eine Reihe von Rechtsverhältnissen auf, welche ihren Schutz im „Königsfrieden“ finden. Ein auffallendes Beispiel bietet die Eroberung Sachsens durch die Franken. Der erobernde König erscheint nun als der Gewährer des Friedens im Lande und er stellt unter diesen Königsfrieden das Innere jedes Hauses, die Kirchen, die Pferde auf der Weide und anderes mehr. Wer nun an diesen Dingen den Frieden bricht, der hat ihn am Könige gebrochen, und da es nun dem Friedensrächer zusteht, die Komposition zu nehmen oder abzulehnen, so ist der König der Franken in der Lage, den Sachsen das bekannte „blutige“ Gesetz zu schreiben: er setzt auf jeden derartigen Friedens=

bruch die Todesstrafe. Aeltere Volksrechte kennen diese Strenge nicht. Auch die Frau erscheint, ohne daß der nordische Name eines besonderen „Weiberfriedens“ genannt würde, allmählich unmittelbar unter Königsfrieden gestellt; wir gewahren wenigstens einige Staffeln dieses Fortschritts. Während fast alle germanischen Volksrechte den Raub einer Frau durch eine bestimmte Komposition ausgleichen lassen, stellt das Edikt des Gotenkönigs Theodorich die Frau thatsächlich unter Königsfrieden, indem es die Todesstrafe über den Räuber verhängt. Die fränkischen Kapitularien aber[1]) legen den früheren Kompositionen, wie sie sich bei den einzelnen Stämmen entwickelt hatten, noch den Königsfrieden, beziehungsweise die besondere Strafe für dessen Bruch hinzu, indem sie dem Könige selbst wieder als dem auf diese Weise mitverletzten Teile die Wahl freilassen, Komposition zu nehmen oder nicht. Aber noch steht hier das Exil statt der Todesstrafe.

Auf diesem Wege hat sich denn auch das Recht der staffelweise übergeordneten Friedensgewalten auf einen Anteil an den Vermögensstrafen beziehungsweise die Zulage zu diesen entwickelt. Die Komposition oder Redemtion fällt ursprünglich ganz derjenigen Familie zu, welche zur Rache berechtigt, beziehungsweise verpflichtet war. Umgekehrt hat diejenige Gens oder Sippe und zwar, wenn sie noch ungeteilt ist, zu ungeteilter Hand für den Erlag aufzukommen, welcher der Verbrecher angehört. Nun ist aber in einer höheren Organisation durch das Verbrechen nicht bloß der Friede der zwei Gentes gestört, sondern auch der der Phratrie oder des Stammes, überhaupt der desjenigen Verbandes, dessen Gericht die Sache schlichtet. Als Sühne für diese Störung wächst nun dem Verbrecher eine neue Buße zu, welche der Vertreter dieses Verbandes, also der Richter im Namen jenes beansprucht. In den deutschen Rechtsbüchern erscheint diese Friedenskomposition unter dem Namen des „Gewettes“ an den Richter. Ist der Richter der König selbst oder stand das verletzte Rechtsverhältnis unmittelbar unter Königsfrieden, so erscheint dieses „Gewette“ als der „Königsbann“, beziehungsweise als Buße für dessen Bruch. Das hie und da vorkommende Konfiskationsrecht der Könige ruht auf demselben Grunde. Wem das Rächeramt zugesprochen ist, der bemächtigt sich in „gerechter Fehde“ (justa faida) so viel er kann auch des Besitzes des Gegners, denn dieser ist nun für ihn friedlos; auf diesen Gewinn bezieht sich ja eben auch die Komposition. Ist nun das Verbrechen von der Art, daß der König als Friedensrächer erscheint, so setzt sich dieser in den Besitz des Vermögens des friedlos gewordenen Mannes.

So kam also in unserem Falle der Frauenräuber dazu, außer dem althergebrachten Wergelde auch noch einen „Königsbann“ — 60 Schillinge — zu zahlen, den ein jüngeres Kapitulare verdreifachte, oder, wenn der König diese Komposition nicht annahm, in die Verbannung zu gehen. Mit dem

---

[1]) Capitularia reg. franc. IV, 1, 22.

Tode bestraft wurde der freie Franke auch damals noch nicht. Aber bei der weiten Erstreckung des Reiches hing es doch thatsächlich nur vom Könige ab, den einem ungerächten Tode preisgegebenen Exulanten zu retten oder nicht zu retten. Bald ging auch diese Entwickelung einen Schritt weiter. Erinnern wir uns, daß der in jener primitiven Weise „Verurteilte“ mit diesem Urteil lediglich der unbeschränkten Rache des Beleidigten preisgegeben ist. Wenn letzterer imstande ist, so vollzieht er diese Rache durch Tötung — und Beraubung — des Verbrechers. Diese Stufe der Rechtspflege finden wir noch weit verbreitet. In Südarabien sehen wir [1]) die ganze Entwickelung noch sehr deutlich vor uns, insofern durch verschieden bevorzugte und organisierte Gesellschaftsklassen die verschiedenen Stufen noch nebeneinander fortbestehen. Bei den Kebail (den freien Stämmen) ersetzt die Blutrache noch alle Justiz. Diebstahl, d. h. heimliche Entwendung innerhalb des Stammes kommt kaum vor; Raub bei fremdem Stamme aber gehöre, wie Maltzan ganz treffend bemerkt, „hier nicht mehr (— noch nicht!) ins Kriminalrecht, sondern sozusagen ins Völkerrecht“. Er hat Gegenraub und Krieg zur Folge. Nur eine Art Raub oder Diebstahl geschieht im Stamme — Ehebruch. Dieser, sowie Mord und Verwundung sind die einzigen Verbrechen, die geahndet werden, aber nur im Wege der Blutrache. Der Gerichtsbarkeit des „Sultans“ haben sich diese Stämme noch nicht unterworfen. Sie anerkennen ihn nur als Richter der unterworfenen Stämme und derer, die unter seinem Friedensschutze stehen, also der Raye, der Parias und der Juden. Diesen gegenüber fällt der Sultan Todesurteile, welche, was immer noch deutlich genug auf das Princip der Blutrache hindeutet, auf dem Grabe des Ermordeten vollstreckt werden; so trinkt dieser das sühnende Blut. In einigen der Staaten aber vollzieht sich auch dieser Gerichtsakt noch immer in alter Weise; der Verurteilte wird den Anverwandten des Ermordeten zur Hinrichtung übergeben, und diese vollstrecken selbst mit Dolchmessern das Urteil. Wo das aber nicht mehr der Fall ist, da gibt es doch keinen eigentlichen Scharfrichter, sondern die Soldaten, welche die Umgebung des Sultans bilden, vollbringen die Hinrichtung. Grimm hat in seinen Rechtsaltertümern eine Anzahl Nachrichten zusammengestellt, aus denen hervorgeht, daß auch bei unseren Vorfahren dieser Uebergang von dem zugesprochenen Fehderechte zur „Hinrichtung“ stattfand, indem es in älterer Zeit ebenfalls noch den Angehörigen des Ermordeten zustand, selbst das Urteil zu vollstrecken, sowie es ihre Sache war den Beschuldigten vor Gericht zu stellen.

Umgekehrt erscheint die Einheit der Person des Anklägers und Urteilsvollstreckers noch in jenem mittelalterlichen Schauspiele des „hochnotpeinlichen Halsgerichts“ gewahrt, welches als — erbärmlich verkommenes — Rudiment der alten Oeffentlichkeit des Verfahrens zu betrachten ist. In dieser

---

[1]) In der sehr trefflichen Schilderung v. Maltzans, „Globus“ 1872, 1. S. 123.

traurigen Komödie war dem Scharfrichter die Rolle des Anklägers zugeteilt, als berechtige immer nur letzteren allein das gesprochene Urteil zur Vollstreckung.

Bestand nun aber das Verbrechen in einem Bruche des Königsfriedens, so hat konsequenterweise die Königsgewalt selbst die Gestellung des Beklagten und die Vollstreckung des Urteils in der Hand, und sie besitzt in den „Anthrustionen“ jene Familienangehörigen, denen sonst die Aufgabe zufiel. So fällt also alles den Bediensteten in die Hände und das in immer zahlreicheren Fällen, je weiter sich im Laufe der Zeit der Königsfriede erstreckt. So erfolgen allmählich Hinrichtungen, Leibes- und Freiheitsstrafen von Staats wegen. Da aber hierbei die Königsgewalt das ganze Erbe der Partei angetreten hat, so bleibt es ihr auch freigestellt, in jedem einzelnen Falle die Todesstrafe vollziehen zu lassen oder nicht; hier liegt der Ursprung des Rechtes der Gnade.

Wir haben für unser Bild der Rechtsentwickelung die Belege vorzugsweise aus dem germanischen Rechtswesen hergenommen, doch nur aus äußeren Gründen. Nicht einmal die Einrichtung der „Komposition“, die man so lange als etwas ausschließlich Germanisches betrachtet hat, kann hierauf einigen Anspruch erheben. Sie gehört ganz allgemein der menschlichen Rechtsbildung an, kann aber natürlich weder innerhalb der Urfamilie, noch innerhalb der isolierten Altfamilie hervortreten. Hier, wo alles Eigentum entweder gemeinschaftliches ist oder nur dem Haupte angehört, kann eine Ablösung nicht gedacht werden; hier ist das väterliche Strafrecht die einzige Form der Justiz. Erst im Friedensverbande der Familien untereinander kann das erstgenannte Princip hervortreten. Hier erscheint es aber auch sofort bei den ersten Versuchen von Organisationserweiterungen. Als Stichproben mögen uns jene Rothäute im Bunde der Delawaren und Irokesen dienen. Von ihnen sagt der Missionar [1]) ganz zutreffend, daß ein Mord innerhalb einer Familie in der Regel ungesühnt bleibe. Wir wissen, daß die Friedensgewalt hier noch in Nachahmung des Mutterrechtes geschaffen wurde, eine kräftige Vatergewalt gibt es nicht. Die Familie selbst aber wolle sich nicht durch Strenge schädigen, nicht zu dem einen Unglücke ein zweites setzen; „daher suchen sie die Sache im Guten zu vermitteln oder gar den Mörder zu rechtfertigen.“ Anders stellt sich die Sache innerhalb des Friedensverbandes; hier treten dann ganz dieselben Veranstaltungen auf, wie wir sie kennen lernten. Kann der Mörder hundert Klaftern Muschelschnur anbieten, so kommt der Ausgleich zustande; kann er das nicht, „so muß er sich der Verfolgung des Bluträchers durch die Flucht entziehen“. Und wieder ganz gleichartig liegen die Verhältnisse bei den vorhin erwähnten Arabern. Auch hier beginnt jene Rechtsentwickelung, welche den „Frieden“ zur unbedingten Voraussetzung hat, dem ent-

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 21.

sprechend nicht schon innerhalb der Familie. Es ist, als hätte der Missionar vor hundert Jahren und der Reiseforscher unserer Zeit dieselben Leute vor sich gehabt, wenn letzterer schreibt: „Wer seinen nächsten Verwandten umbringt, ist dafür nicht verantwortlich. Er ist dann selbst dessen Bluträcher und fügt ja sich selbst den größten Schaden zu, denn er schwächt seine Sippschaft, diese einzige respektierte Macht in Arabien." Außer der Gens aber kennen diese Araber sowohl die Komposition — die Diye — wie die Acht. Ein aus dem Stamme Ausgestoßener — ein Bowak — ist auch bei ihnen vogelfrei und darf ungerächt getötet werden. Aber nur schwache Familien lassen sich herbei, die Diye anzunehmen.

Daß die sogenannte „Gemeinbürgschaft", welche am längsten auf slavischen Gemeinden gelastet hat, eine direkte Folge und Fortsetzung des Verhältnisses der betreffenden Gens zu dem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Verbrecher ist, bedarf hier nur der Andeutung. Daß sich in notwendiger Folge die Gentilverpflichtung auch auf die seßhafte Gemeinde als Belastung übertrug, war, wie uns fränkische Gesetze erkennen lassen, auf germanischem Boden ein wesentlicher Antrieb zur Auflösung der Altfamilie. Sobald die Sonderfamilien ihre Wirtschaftsbetriebe mit eigenem Risiko führten, mußten sie dieselben durch jene Ablösung sichern, und so gelangte der Staat, der ursprünglich von den Geschlechtern als Einheiten aufgebaut worden war, zu einem immer unmittelbareren Einflusse auf den Einzelnen, oder dem Erfolge nach: die Familie cedierte immer mehr Rechte an den Staat. Wenn das nach der einen Seite hin als ein Rückgang der gemeinen Freiheit betrachtet werden kann, so muß doch auch wieder daran erinnert werden, daß nur auf diesem Wege die Emanzipation der Frauen und Kinder und endlich die der Sklaven durch die stufenweise Beschränkung der väterlichen Gewalt seitens des Staates erfolgen konnte.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Fortschritte des Eigentumsbegriffes, wie wir sie einzeln schon bei verschiedenen Gelegenheiten kennen lernten. Das bewegliche Eigentum geht dem unbeweglichen um ungemessene Zeiträume voraus. Indem es bei jenen Gegenständen beginnt, die eine künstliche Ergänzung der Organe des Leibes oder einen individualisierenden Schmuck desselben darstellen, knüpft es diese so eng an den Menschen, daß sie vorerst auch dem Toten niemand zu entreißen wagt. Dem Kultgedanken gemäß müssen sie und auch die Reihe der nachfolgend erworbenen der Seele bleiben. Im Kampfe mit diesem Gedanken hat das Wirtschaftsleben allmählich in der Uebertragbarkeit der Besitzgegenstände eine Lebensausstattung für die kommenden Geschlechter zu erobern. Wir haben wiederholt von diesem Kampfe gesprochen; er führt nur sehr allmählich und im ganzen sogar nur in seltenen Ausnahmsfällen zum Siege des wirtschaftlichen Momentes. Wir werden sofort sehen, welche Stellung Erscheinungen wie der Buddhismus und das Christentum in diesem Kampfe einnehmen. Es ist nicht zufällig, daß die ältesten Gesetzgebungen sich mit diesem Gegen-

stande befassen; indem Solon und die römischen Zwölftafeln in gleicher Weise die Grabnachfolge dieser Besitzgegenstände zu beschränken suchen, treten sie auf seiten des Wirtschaftsprincipes in diesen weltgeschichtlichen — von der „Geschichte“ gänzlich totgeschwiegenen — Kampf ein. Dasselbe schreibt die Sage kennzeichnenderweise unserem ersten Heinrich, dem Neubegründer Deutschlands, zu. Aber so wenig siegreich war dieser Kampf, daß vielmehr der Kult auch auf dem Gebiete des jüngeren Eigentums, des beweglichen, siegreich eindringen konnte. Von dem großen Reichtum Altägyptens gehörte der beträchtlichste Teil der „toten Hand“, freilich in einer Weise, welche ihn zum größeren Teile dem Leben nicht entzog. Aber doch sollten wir bei der Betrachtung der Bilder von beneidenswertem Wohlstande des Schicksals des ägyptischen Bauers nicht vergessen. Seine Armut trug die Kosten jenes Aufwands. In Rom entfiel von allen Vermächtnissen ein bedeutender Teil dem Toten, wenn auch einen anderen das Leben ihm abgehandelt hatte. — „Keine Erbschaft ohne Opferschuld!“ Sobald sich das Christentum von dem in Wahrheit erlösten Griechenvolke hinweg zu den Völkern niederen Wirtschaftsstandes wandte, blieb seine „Erlösung“ in ihrem materiellen Grunde völlig unverstanden, und nie ist die tote Hand reichlicher mit den Gütern der Lebenden überschüttet worden, als in der älteren Epoche des christlichen Mittelalters. Das „Seelgeräte“ bildete einen so integrierenden Teil jeder Erbschaft, daß es auch ohne Testamentsverfügung von dem hinterlassenen Gute nach bestimmten Prozentsätzen in Abzug gebracht wurde. Als Seelgeräte der Fürsten fiel der größte Teil der deutschen Markländereien der Kirche in den Schoß, als Seelgeräte entstand Pippins Schenkung, der Kirchenstaat. Nicht die etwa aus dem Vermögen zu begründenden Wirtschafts- oder Lehrinstitute, sondern — wie Hunderte von Urkunden unwegdeutbar bezeugen — das eigene Seelenheil, die uralte Hinterlegung des Schatzes für das Jenseits hatten die Geber im Auge.

Aber trotz alledem stehen wir hier schon auf dem Boden des Fortschrittes. In welcher Nacktheit und völligen Besitzlosigkeit die Hinterbliebenen des „Wilden“ dastehen, hat uns die traurige Lage der Rothautwitwe gezeigt. Und doch ist vielleicht auch in diesem Falle schon ein erster Fortschritt zu verzeichnen, wenn die Verwandten des Toten alles, was diesem nicht in die Grube gefolgt, an sich nehmen und verzetteln. Diese Verwandten bildeten eben die Blutsgemeinschaftsfamilie des Toten, zu der natürlich die Frau desselben nicht gehören konnte, und diese Verteilung des der toten Hand entrissenen Besitzes entspräche dann den in der Alten Welt erhaltenen Resten eines Erbrechtes der Gentilgenossen. Das gleiche Anrecht aller ist ein Korrelat der alten Auffassung der Verwandtschaft, die in der *Einheit* des Blutes besteht. Jeder ist unter dieser Voraussetzung gleich nahe dem Blute und dem Rechte nach.

Indem sich aber die Auffassung von diesem Standpunkte entfernt

und die Momente der Vater- und Mutterverwandtschaft durcheinanderwebt, entstehen Verwandtschafts**grade** von unterschiedlicher Nähe und Ferne, und an die Stelle der Gentilerben tritt eine Stufenleiter näher und entfernter Berechtigter; es entstehen Erbfolgerechte. Unterschiedlich sind sie einmal wegen der Verschiedenheit der Auffassung, welche das kombinierte Verwandtschaftsverhältnis zuläßt, dann aber noch mehr wegen der schon vorher verschiedenen Vermögenskategorien, die sie umfassen, von denen wir bereits den Besitz der Frau von dem des Mannes und von demjenigen an dem gemeinsam Erwirtschafteten kennen lernten. Neue Besitzverhältnisse, wie die des Lehnrechtes, kommen noch hinzu.

Zwischen diesem Eigentum an den Leibsachen und demjenigen an den unbeweglichen Dingen steht das an den **Herdentieren** gleichsam mitten innen. Den Hund, den schon der Urmensch in seinen Besitz genommen, können wir eher zur ersten Gruppe zählen. Die beiden letzteren Gruppen des Eigentums kennzeichnen sich gemeinsam dadurch, daß sie ihren Ursprung nicht im Besitze der Person, sondern im **Gentilbesitze** haben. Daß die Tierzucht in größerem Maßstabe mit der Organisation des Vaterrechts in innerem Zusammenhange stehe, haben wir schon gesehen. Wo ein Herdenbesitz auftritt, da ist auch, so weit wir sehen können, eine Gentilverfassung vorhanden. Innerhalb der Gens aber gibt es kein Sondereigentum an Tieren; kein einzelnes Tier, das im Felde lebt, gehört einem einzelnen Menschen, wenn auch alle nach Uebereinkommen oder nach dem regelnden Gebote des Patriarchen die Erträgnisse der Herde in ihren Nutzen ziehen. Wo das Patriarchat in der oben angegebenen Weise sein Verfügungsrecht in ein Eigentumsrecht hinübergeführt hat, da bildet sich auch innerhalb der Gens überhaupt kein Sondereigentum am Herdenvieh; wenn auch der einzelne Bauer eine Anzahl Stücke selbst verpflegt und für seinen besonderen Nutzen verwendet, er ist, wie der Casate, nicht der eigentliche Eigentümer; daran erinnert ihn das Herrschaftsrecht des „Heimfalls“ und des „Besthauptes“. Wenn sich aber jene Tendenz der Zersetzung der Altfamilie zeigt, ehe sich eine patriarchale Erbfolge gefestigt hat, da beginnt auch ein Sondereigntum an den Tieren, und die Rechtsentwickelung zeigt uns deutlich die Grade des Fortschrittes, indem sie das Rechtsverhältnis in verschiedener Weise mit ihrem Frieden schützt, aber immer so, daß der engere oder weitere Gewahrsam und Verschluß des Tieres maßgebend wird für das Ausmaß des Schutzes. Es genießt also das Tier im innersten Hofe den größten, das auf der freien Weide den geringsten Schutz, nicht als ob das so dem Maße der Schutzbedürftigkeit entspräche, sondern weil es aus dem Gange der Entwickelung folgt. Zur Zeit der Volksrechte konnte man immer noch nicht an dem frei weidenden Tiere in demselben Maße den Frieden brechen, wie an dem im Hofe verwahrten; Karl der Große glich im Sachsenlande diese Ungleichheit aus, indem er Rosse und Rinder auch auf der freien Weide unter den Königsfrieden stellte.

Die Fortschritte des **Grundeigentums** sind ganz ähnlicher Art. Die Gentilgenossenschaft kennt ursprünglich auch in ihrer Gesamtheit kein eigentliches Eigentum am Grunde; sie sichert sich vielmehr durch Marken und Verteidigung nur die Benützung eines entsprechenden Gebietes; hat sie es verlassen, dann wird niemand ihren Rechtsanspruch an dasselbe anerkennen. Wenn ein Mitglied der Gens innerhalb dieses Gebietes ein Stück Land zu einem anderen Nutzen, als ihn Jagd und Viehzucht gewähren, verwenden will, so ist es seine Sorge, dieses Stück durch ein Gehege vor der Gemeinbenützung zu schützen. Den Gentilgenossen gegenüber wird aber dieses Gehege in der Regel nur dann schützen, wenn ihm die Anerkennung der Genossen zu teil wird; erst dann und nur in dem Maße, als das der Fall ist, wird die Einhegung zur **Einfriedung**. Diese Anerkennung, welche das Gehege unter den Frieden der Gentil- oder Phratriegenossenschaft stellt, erfolgt aber nicht so bald. Noch leben viele Völker, welche sie nicht kennen. So erzählt uns Prinz Wied von den wilden Brasilstämmen in vielen einzelnen Fällen, daß ihnen in keiner Weise der Begriff einer solchen Befriedung beizubringen war, denn obgleich diese und verwandte Indianer, wie in jüngerer Zeit Appun bestätigte, selbst in solchen Umhegungen einige Früchte zu bauen begannen, so ließen sie sich doch auch gegenseitig von dem Genusse nicht abhalten, sobald jene reiften. Stämme, die mit den Europäern auf freundschaftlichem Fuße standen, konnten durch nichts belehrt werden, daß die Art, wie sie die Zuckerplantagen benützten, sich mit einem Freundschaftsverhältnisse nicht vertrage; im Gegenteil schien nach ihren Begriffen gerade für die Freundschaft keine Grenze zu bestehen.

Tritt aber nun auch der Friede zu jener Hegung hinzu, so schützt dieser noch kein Eigentum am Grunde, sondern nur die vorbehaltene Art der Nutzung desselben. Die Art dieser Nutzung führt schon deshalb nicht sofort zum Besitze, weil sie keine dauernde ist. Der erste denkbare Fall einer dauernden Besitzergreifung von Grund und Boden ist der beim Todesfall. Der Grabkreis wird der Idee nach für ewig dem Toten hingegeben und bleibt „heilig", d. i. wie das Wort in der Bibel am häufigsten gebraucht wird „ausgesondert" oder in Besitz genommen. Heilig und wîh ist in unserer älteren Sprache dasselbe, und wîk halten wir dem letzteren gleich. Darum ist uns auch die Wiek — anklingend an sanskritische, lateinische und slavische Formen zur Bezeichnung des Dorfes — das ausgesonderte, in Besitz genommene Stück Land, der Wohnplatz. Denn der Wohnplatz im engsten Sinne, der hierfür gehegte Raum, bildet die zweite Staffel des von der Gemeinbenützung der Gentilgenossen ausgesonderten Landes, des Grundbesitzes. Aber nur der umhegte Hofraum, die „Hofraite" der Alten bildet auf dieser Stufe den Gegenstand des Besitzes und Eigentums. Das Mittelalter bezeichnet diesen Begriff mit Area, und Urkunden des 13. Jahrhunderts beschäftigen sich oft noch mit demselben in

jener charakteristischen Einschränkung. Nur diese Area, die Hofstelle wird verschenkt oder verkauft; zu ihr gehört kein Grund als Eigentum, wohl aber hängt an ihr das Recht der für alle Gemeindegenossen gleichen Nutzung des Landes der zur Gemeinde umgewandelten Altfamilie. Soll diese Nutzung in Heugewinnung bestehen, so muß das hierfür bestimmte Land als Wiese eingehegt werden und dasselbe ist der Fall, wenn es besät werden soll. Die sog. Prümer Register des Abtes Cäsarius zeigen uns nebst anderen Urkunden, daß diese Einzäunung von Feldern und Wiesen auch im 12. Jahrhunderte noch Regel war; was nicht „gehegt“ war, blieb der freien Benützung aller Gemeindegenossen offen, es war freie Weide; ja sobald die Wiese gemäht und das letzte Heu abgeerntet war, mußte die Hegung fallen, und aller Grund verwandelte sich wieder in gemeine Weide. Was wild wuchs, gehörte überhaupt allen. Verwandelt sich im Fortschritte der Kultur eine wilde Pflanze in eine Nutzpflanze, so muß sie befriedet werden, um Schutz zu finden. Darum gehören die in einigen Volksrechten angeführten Unterscheidungen von Frucht- und wilden Bäumen allerdings in das Gesetz. Als man auch in Schweden im 14. Jahrhundert anfing, Hopfen zur Bierverbesserung zu verwenden, da wurde diese edle Pflanze unter Königsfrieden gestellt [1]). Flurenwechsel, welche mit dieser Art Eigentum verbunden waren, fanden auch in Deutschland, wie erwähnt, noch bis ins 15. Jahrhundert vereinzelt statt.

Solcher Wechsel mußte sich ungeeignet erweisen, wenn die Lebensfürsorge zu der Kultur von Bäumen, von Wein, Oel, Obst fortschritt. Völker mit solcher Kultur müssen zu einem Sondereigentum am Boden gedrängt werden, wenn nicht der Alleinbesitz des Patriarchen am Grund und Boden hervortritt, so daß die ehemaligen Verbandsgenossen als eine Art Pächter ihre zugewiesenen Kulturen betreiben. Ein entwickeltes Sondereigentum übernahmen die Germanen, welche mit den Römern in Verbindung traten, von diesen, und sie trugen eine Art Abbild desselben durch das Kolonisationswesen nach Osten. Diese zahlreichen Kolonien aber, in welchen die wirtschaftlichen Vorteile des Sondereigentums zum Ausdrucke kamen, mögen nicht ohne Einfluß auf die älteren Gemeinden in ihrer Nachbarschaft gewesen sein, so daß diese nachahmungsweise zur Grundaufteilung schritten. Weideland und Wald blieb gewöhnlich noch ungeteilt. Wie letzterer als Markland in der Regel in den Besitz derjenigen gelangte, welche als Friedensvorsteher der von gemeinsamen Marken umschlossenen Verbandsgruppen die alte Gesamtheit repräsentierten, haben wir schon erwähnt. Die alte Gemeinnutzung wurde im Wege des Aufsichtsrechtes beschränkt und der Rest nach Art einer Servitut gefaßt, die den Eigentumscharakter nicht störte. In der Entwickelung der Erbfolgegesetze zeigt sich noch einmal das verschiedene Alter der beiden Hauptkategorien des Eigentums. Die

[1]) Rühs, Geschichte Schwedens. S. 352.

Verfügung über fahrende Habe für den Todesfall erscheint überall frühzeitig dem Individuum freigegeben; aber erst allmählich und verhältnismäßig sehr spät gewinnt es eine ähnliche Freiheit mit Bezug auf das unbewegliche Gut. Erst sind es die Gentilgenossen, dann die Agnaten, welche mit angeborenen Anrechten auf das Erbe die Freiheit der Verfügung beschränken.

Indem der Schutz des Eigentums in dem von der Gesamtheit des Verbandes erwirkten Frieden besteht, ist es notwendig, daß alle Eigentumsübertragung — und dahin gehörte ursprünglich auch der Eheabschluß — auf der Malstätte vor der Bundesgottheit und den Bundesgenossen vor sich gehe, beziehungsweise hier in einer auf die Erinnerung Eindruck machenden Form wiederholt oder versinnbildlicht werde. Die Anerkennung der Geschlechter- und Phratriegenossen wirkt dem Eigentum Frieden, und das Zeugnis der Anwesenden, insbesondere das der lebenslang am Gerichte sich beteiligenden Schöffen, bildet die Gewähr des Friedens in Zeiten der Anfechtung. Darum kann man zunächst nur auf diese Weise wirkliches Eigentum erwerben; darum steht auch der Markt unter dem Schutze des Malzeichens, und aus den marktansässigen Familien bildet sich für dessen Aufsichtsbedarf ein engerer Ausschuß, die nachmaligen Ratmannen. Der Königsfrieden, der alle Habe auf den Märkten und Straßen, das Vieh auf der Weide umfaßt, kann seiner Natur nach nicht Eigentum bewirken; er schützt nur den Besitz.

Schöffen und Ratmannen, jene „zu langer Zeit“, diese für kürzere Wahlperioden in ihr Amt berufen, bilden zugleich die Organisationsspitzen der mehrfach erwähnten Ansiedelungen, welche insbesondere um die Malstätten der Phratrien zu entstehen pflegen. In ihnen wiederholt sich im verjüngten Maßstabe derselbe große Kampf zweier Organisationskategorien, den wir bereits kennen lernten. Auch hier ist die erste Organisation die der Gentilverfassung, welche den Menschen nach keiner anderen Rücksicht des socialen Zusammenhanges umfaßt, als nach der der Verwandtschaft. Indem aber so in dieser Verfassung die maßgebendsten Beziehungen, in welche bei fortschreitender Mischung der Elemente und erhöhtem Kulturleben, bei größerer Gemeinsamkeit der Fürsorge, der Mensch zum Menschen tritt, außer acht gelassen sind, muß sie ein Ungenügen zeigen, und es muß sich in jedem dieser Gebiete mehr oder weniger lebhaft der Kampf um eine ein größeres Maß von Beziehungen umfassende Organisation auf dem territorial begrenzten Boden entspinnen. Der Mensch hat aber zunächst gar kein anderes Modell einer Organisation, als das der Verwandtschaft. Behielten die Schöffenfamilien die Gentilverfassung bei, so bildeten die von ihren Altfamilien losgerissenen Ansiedler, welche der Verkehr an der Malstätte angezogen hatte, Vereinigungen nach demselben Muster — Gilden, Gaffeln, Zünfte, und wie sie heißen mochten. Es möge den Leser nicht überraschen, wenn wir sagen, daß diese Vereinigungen zu den geborenen

Geschlechtern genau in demselben Verhältnisse stehen, wie die „Mysterien" zu den auf Geburtsverwandtschaft beruhenden Kultkreisen, denn ein Kultkreis ist jede Gens und jede Mystengesellschaft, diese aber ist es durch künstliche Vereinigung nach freier Wahl. Daher in der That auch das Mystische in allen alten Gilden. Sie haben an Stelle des Kultgegenstandes ihren heiligen „Patron", ihre Vereinigungen und Kultfeste zum Teil mit dramatischen Vorführungen der Legende und ihr geheimes Symbolum — gewöhnlich in bestimmten Formeln der Hin- und Widerrede des Grußes bestehend, die oft ein ganz bestimmtes geheimes Wissen einschließt. Es erfolgt eine Aufnahme, welche der der Epheben in die Familie entspricht, die Wahl eines Aeltesten oder Familienhauptes, und jene bewirkt familienhafte Brüderlichkeit. Das Gildehaus entspricht, wie die „Trinkstube" der Geschlechter, dem alten Saalhause der Familie; die „Herberge" ist ein bescheidenes Abbild. Die Mysten dieser Bündnisse stehen, wie jene Griechenlands, im Gastfreundschaftsverbande, und zeichneten sich ehedem in einzelnen Fällen sogar durch Bundeszeichen an der Haut. Diese Uebereinstimmungen beruhen weder auf Zufall, noch auf Entlehnung, sondern darauf, daß beide in anderen Beziehungen so weit entlegene Einrichtungen auf demselben Grundgedanken sich aufbauen, auf der künstlichen Begründung der Altfamilie, oder doch darauf, daß bei aller Verschiedenheit der nächsten Zwecke für die zu schaffende Organisation doch immer wieder nur ein und dasselbe Modell zur Verfügung stand. Auch unsere geheimen Gesellschaften, welche die fürsorgende Brüderlichkeit der alten Familie über die engen Grenzen der jetzigen hinaus zu erstrecken suchen, haben kein anderes Modell gefunden.

Es ist aber klar, daß weder die Interessen der geborenen Geschlechter, noch die der Gilden sich decken konnten mit jenen ihrer städtischen Gesamtheit, für welche eine Organisation noch nicht gefunden war. Diese wurde erst aus den großen Kämpfen geboren, die alle größeren Städte durchtobten, und der Prozeß ist noch nicht überall zum Abschlusse gelangt.

Die Erlösungsreligionen und die Beherrschung der Natur.

Die Art unseres Gegenstandes gestattet uns nicht, den Leser in chronologischer Folge von einem Rastplatze der Geschichte zum anderen zu führen; die Kulturgeschichte hat keine Rastplätze. Die Chronologie aber mußten wir immer wieder verlassen, wenn wir die einzelnen Fäden des bunten Gewebes verfolgen wollten, und das ist für das Verständnis des Ganzen unerläßlich. Dennoch wird der Leser bemerkt haben, daß allmählich in der ganzen Breite des Gewebes die alten Fäden sich verlieren und neue einschießen. Aber auch vor diesem Wunder darf die Kulturgeschichte nicht stehen bleiben; sie muß in die Werkstätte blicken, in welcher sich diese Wandlung vollzieht. Zum großen Teil zeigt sich uns da eine und dieselbe Kraft, welche in den verschiedensten Fäden jene bewirkt, in diesen ihren Wirkungen betrachtet vielgestaltig, einheitlich im Innern.

Der menschlichen Fürsorge sind objektiv zwei Aufgaben gestellt: die Beherrschung der *Natur* durch den Menschen, und die Beherrschung des *Menschen* durch diesen; denn nicht die kleinste der Gefahren ist, wie wir sahen, der Mensch für den Menschen. Jenes könnte man den *technischen* Teil der Fürsorge nennen, dieses den *socialen*. Welch großen Einfluß der *Kultgedanke* auf den *letzteren* geübt hat, wie er die Menschheit Wege führte, die sie ohne ihn niemals gefunden haben würde, das haben wir eingehend dargethan. Die große Bedeutung der Religion nach dieser Richtung hin kann überhaupt gar nicht verkannt werden. Diese Richtung umfaßt aber noch nicht die ganze Geschichte der Menschheit. Auf den technischen Teil hat der Kultgedanke nicht nur keinen gleichen, sondern bis zu einem gewissen Grade einen entgegengesetzten Einfluß geübt; die Menschheit hat eines mit dem anderen erkaufen müssen. Aber wieder war dieser Einfluß nicht auf allen Gebieten der technischen Richtung in gleichem Grade hemmend; er war es in größerem und unmittelbar auf dem wirtschaftlichen, und erst von einer gewissen Stufe an auch auf dem technischen im engeren

Sinne. Wie er das wirtschaftliche Gebiet in einer für die Lebensausstattung der kommenden Geschlechter im allgemeinen nachteiligen Weise beherrscht hat, ergab sich aus der Darstellung. Den technischen Fortschritten über ein gewisses Maß hinaus, insoweit sie nämlich eine umfassendere Kenntnis des Naturganzen zur notwendigen Voraussetzung haben, vertrat er als Dämonismus den Weg, indem er die notwendige Spekulation über den Kausalnexus der Erscheinungen von der richtigen Bahn ablenkte. Jenes Hemmnis und diese Ablenkung erzeugten zusammen eine Welt- und Lebensanschauung, welche überwunden werden mußte, ehe weitere Kulturfortschritte gemacht werden konnten.

Auch wir stehen heute noch vor der großen Frage der Erlösung vom „Uebel"; das ist in der That die ewige Menschheitsfrage. Um die Ueberwindung aller Hindernisse socialer und physischer Natur, darum dreht sich wie bei den Vorfahren alle Lebenssorge und Arbeit. Aber in der Frage über den Urgrund des „Uebels" stimmen wir mit der Vorzeit nicht mehr überein, auch die „Gläubigsten" nicht, insofern sie praktisch handelnde Menschen sind und nicht den Kunstgriff kennen, die Motive ihres werktägigen Handelns und die ihrer sonntägigen „Gesinnung" aus verschiedenen Fächern ihres Herzens zu holen und nach Gebrauch wieder in verschiedenen Fächern aufzubewahren. Die dämonistische Weltanschauung, wie sie die Geschichte erzeugt hat, kennt auch auf der höchsten Höhe ihrer Spekulation nur eine Grundursache des Uebels: den unversöhnten Geist, beziehungsweise auf seiten des Menschen die ungelöste Sühnschuld. Diese ist die Sünde. Hierin sind Morgen- und Abendland einig; denn wenn wir in Indien die Ansicht kennen lernten, daß das Opfer der Welt Lauf erhalte, so ist das nur die Kehrseite derselben Auffassung. So wenig aber dem Opfer ursprünglich ein subjektives Moment innewohnt, so wenig der „Sünde". Nur in unserer sublimierten Auffassung ist sie ausschließlich eine subjektive Verschuldung; in unserem Begriffe „Erbsünde" dagegen ist noch das objektive Moment gewahrt; er wäre sonst gar nicht denkbar. Nach der alten Auffassung der Sühnschuld, die von Geschlecht zu Geschlecht forterbt, ist er zulässig; ja die Erfahrung lehrt, daß auch Geschlechter, die entweder eine solche Schuld für sich noch gar nicht kontrahieren konnten, oder sich keiner Unterlassung bewußt sind, vom Uebel heimgesucht werden; also muß jedes Geschlecht in das Erbe einer Schuld eintreten, muß es eine Erbschuld geben. Diese Auffassung liegt Kultveranstaltungen der verschiedensten Völker zu Grunde, wenn sie auch nur in einem Falle in der uns geläufigen Weise expliziert worden ist. Die biblische Tradition führt ganz ungezwungen zu diesem Gedanken. Die Thatsache bestand, daß das Uebel so alt ist wie die Erinnerung der Menschheit, wie diese selbst; also muß auch die Sühnschuld ebenso alt sein; sie muß also schon das erste Menschenpaar auf sich geladen haben, denn von Gott selbst konnte sie ihrem Begriffe nach doch nicht stammen. Das ist der Gedanke, den die Sündenfallerzählung sub-

struiert — mit jenen Mitteln, die in der That der vorgestellten Zeit entsprechen. Nur das Entsagungsopfer kannte jene Zeit, und dieses ist es also, durch dessen Bruch die Urschuld entstand, die von allen kommenden Geschlechtern immer wieder neue Sühne heischt. So hätte allerdings ein Aegypter, für den der historische Faden noch nicht zerrissen war, kaum urteilen können, wohl aber ein Jude.

Die thatsächlichen Folgen dieser Kultbelastung werden durchwegs unterschätzt. Sie erscheinen in dem reichen Aegypten in der Verarmung des Landvolkes bei überschwenglichem Reichtum der Stiftungen, in der Belastung des Inkavolkes mit der Fronarbeit für ein Drittel des Landes. Wie die indischen Priesterschaften das unheilige Volk ausgesogen, wie sie jedes Kalb in Beschlag genommen, das die Kuh geworfen, und erst dann dem Bauer belassen, wenn es ihnen untauglich schien, dessen haben sie sich selbst die hochragenden Schriftdenkmäler gesetzt. Ganze Reiche der Ueppigkeit hat Strabo in Kleinasien unter der toten Hand gesehen; von der notwendig bedingten Armut daneben erzählt niemand. Griechenland hatte seine Priesterstaaten, die das „heilige“ Feld der Wildnis zurückgaben, weil die Geringfügigkeit des Ertrages neben dem Reichtum des Kulttributes nicht in Betracht kam. Mehr als der zeitweilige Raub der Nachbarn hat die unablässig wirkende Drainierung der Gesellschaft durch den Kult dazu beigetragen, die Gegensätze zum Teil unproduktiver Reichtumsanhäufung und der Armut in einer Zeit hervorzurufen, die patriarchaler Ebenmäßigkeit verhältnismäßig noch so nahe stand. In Rom ertönen aus verschiedenem Munde die Klagen über den alles verschlingenden Kult — und steigern ihn Denn das ist ja der natürliche Gang der Dinge, daß durch die Menge der Kultvorkehrungen das Gemüt unablässig erfüllt werden muß mit dem Gedanken an das Uebel, und daß die der Erfahrung nach immer erfolglose Bekämpfung desselben die Sorge erhöhte. Eine krankhafte Sucht nach den Heilsmitteln fremder Kulte und Mysterien war die nächste Folge, ein Zurücksinken selbst in die barbarischesten Formen, wenn sie nur neu und ihrem fernen Ursprunge nach vielverheißend waren. Wer auch in diesem Ringen die Erlösung vom Uebel nicht fand, der mußte an der Wirksamkeit des Kultes, vielleicht am Kultgedanken selbst verzweifeln.

Auf der Höhe solcher Entwickelung fehlte es auch nicht an Reaktionen und Reformationen, die der Kultgedanke aus sich selbst gebar. Wir nennen sie die Religionsstiftungen in historischer Zeit. Den Jahvismus und den persischen Dualismus können wir jedoch diesen Kategorien nicht beizählen. Beide wenden sich nicht gegen die Formen des Kultes und den vulgären Begriff seines Wesens, sondern nur gegen die Vielheit von Kulten innerhalb ihres Herrschaftsbereiches. Wenn man aber darauf hinweisen wollte, daß sie die Erfüllung des gesamten sozialen Gesetzes ihrer Zeit als des Sittlichkeitskanons in die Kultwerke einbezogen hätten, so ist dies in betreff des persischen Gesetzes, wie es auf uns gekommen ist, nur

in geringem Maße der Fall und für die jahvistische Religion nicht ausschließlich und an und für sich charakteristisch. Der Aegypter kennt dieselbe Art der „Rechtfertigung“ und auch der Pharisäer, der doch nicht die priesterliche Partei, sondern eine volkstümliche Richtung vertritt, wird „gerecht“ nicht bloß durch Erfüllung des Sittengesetzes, sondern auch des der Rangordnung nach noch vorangehenden Kultgesetzes, und seine haarspalterische Genauigkeit in diesen Dingen muß zur Zeit Jesu sprichwörtlich gewesen sein. Daß aber diesem Eifer auch sein Vertrauen auf die Wirksamkeit selbst auch der kleinlichsten Kultwerke entsprochen haben muß, dafür zeugte seine Selbstbefriedigung und der Stolz auf seine „Gerechtigkeit“.

Dagegen enthalten die oben angedeuteten Lehren des Konfuzius mit Bestimmtheit einen Reformgedanken mit Bezug auf das innerste Wesen des Kultbegriffes selbst. Eine großartige Revolution dieser Art aber ist der Buddhismus in seinem ersten Auftreten. Wir verhehlen jedoch dem Leser nicht, daß wir mit unserer Ansicht über das, was in diesem geschichtlichen Zusammenhange als der Kern dieser blendenden Erscheinung zu betrachten sei, vorläufig noch allein stehen. Wir haben aber unsere Belege an anderen Stellen vorgetragen [1]). Der Buddhismus ist im Lande seiner Geburt wieder vernichtet worden und was in der Fremde ohne dasselbe anregende Bedürfnis seiner Entstehung aus ihm geworden ist, das deutet uns den Weg zu seinem Ursprunge kaum an, es erschwert ihn. Ein Wust von Mythologien, Legenden, Mönchsanekdoten und Spekulationen umgibt seinen Kern. Zwei Dinge sind für ihn besonders kennzeichnend. Er wendet sich als eine radikale Revolution gegen das Wesen des Kultes, als des welterhaltenden und beseligenden Elementes; aber fern von jeder Schulung der Sinne zur Wahrnehmung und zur Erforschung der realeren, physischen Natur, fern also vor allem von dem Wege, auf welchem der griechische Geist wandelte, läßt er das ganze Pantheon der alten Kultgegenstände bestehen, und die Zeit vermehrt es mit all den Gestalten der Völker, zu denen nachmals die einst erlösende Lehre wanderte. Nur eine neue Rangliste ist in dieser Hinsicht die Neuerung. Daß er so die ganze bunte Mythologie mit den Anhängern der alten Kulte in Indien teilt, möchte nur äußerlich sein; wesentlich aber ist, daß er den ganzen Inhalt seiner umfassenden Spekulation aus den im Wege der alten Vorstellungsweise gewonnenen Elementen aufbaut und an die Stelle der Kultwerke für den vollendeteren Menschen eine Kontemplation stellt, die, man mag es wenden wie man will, äußerlich und geschichtlich ihre Wurzel doch wieder nur in dem schamanistischen Delirium hat, durch welches der Mensch von innen heraus Offenbarungen aus dem Jenseits und über alle die Dinge empfängt, die seine Wißbegierde angefacht haben. Es soll nicht geleugnet werden, daß trotz dieser äußeren Verknüpfung — absolut Neues entsteht eben nicht — die

[1]) Geschichte des Priestertums II, 435 ff.

Weltanschauung des Buddhismus zu einem System geworden ist, das sich als Philosophie sehen lassen kann; aber kennzeichnend bleibt an diesem System eben wegen dieser seiner Entstehungsart der völlige Mangel der Kontrolle durch die Wahrnehmung. In einer entfernt ähnlichen Weise hat Plato mit einem täuschenden Scheine von Wissenschaftlichkeit nicht durch die Wahrnehmung festgestellte Thatsachen, sondern durch die Denkthätigkeit vieler Generationen gleichsam aus Vorstellungsstoffen immer wieder neugeschaffene Vorstellungen in ein System gebracht, und ähnlich haben die alexandrinischen Juden und die Neuplatoniker gearbeitet.

Indes, wir müssen uns auf das Wesentlichste beschränken. Gautama oder Siddhartha, der Sprößling aus dem Königshause von Kapilavastu, in dessen Leibe die Seele eines Bodhisattwa wohnt, die nach ihrer Trennung vom Leibe zum Buddha, dem in dem All aufgehenden, nie mehr wiedergeborenen Geiste wird, ist kaum der einzige Prophet einer Reaktion gewesen, die sich über weite Kreise ausbreitete, wohl aber der erfolgreichste. Die Ueberspannung des Opferwertes und dem im praktischen Leben entsprechend die Ausbeutung der Fürsten — denn das Volk mußte längst ausgesogen sein — mußte zum Bruche führen. Selbst einsichtsvolle Männer aus der Priesterzunft wurden in jener Zeit — 7. Jahrhundert v. Chr. — zu Gegnern des herrschenden Systems. Die Buddhalegende erzählt von einem Feuerpriester Kiçjapa, der sein Kultgewerbe verlassen hatte und um die Ursache gefragt antwortete: er habe Genußsucht als die Triebfeder derer erkannt, die den Opferkult preisen. Die Sache sei an der Wurzel faul und die Freude daran ihm verleidet. Das mochte die Zeitstimmung sein, in welcher Buddha der Erfolg zufallen mußte, wenn er für jene Abkehr von dem drückenden Kult eine ausreichende Begründung fand. Aber seine Begründung kann auch wieder nur auf so vorbereitetem Grunde ausreichend erschienen sein.

Die alten Götter des Volkes, Indra, Wischnu, Brahma und das ganze Heer der übrigen leugnet er nicht; aber ihre Stellung im Weltganzen ist eine untergeordnetere, als man glaubt; sie gleichen in seiner Schätzung Griechenlands „gewordenen“ Göttern, über denen die „Ananke“, die unerkannte Notwendigkeit, waltet. Auch sie waren einst — und hierin hatte er die Geschichte auf seiner Seite — in Menschenleibern, auch sie sind erhöhte Menschenseelen, aber auch sie haben ihren Kreislauf noch zu vollenden. Höher als sie stehen jene Geistwesen, der Bodhisattwa und der Buddha. Bodha heißt die „Erkenntnis“, Buddha erscheint als der mit Erkenntnis Erfüllte, der Erleuchtete. Und was war es nun, was die Seele im Leibe des Gautama zum Bodhisattwa machte? Gautama hat, so erzählt die Legende, nachdem er sich in allen Kultwerken und Kasteiungen versucht, endlich in seiner Weise den Kampf mit dem gesamten Heere der Dämonen, mit dem Inbegriffe des „Uebels“ also siegreich aufgenommen, und nach diesem Siege erhob sich sein Geist zum Bodhisattwa: ihm wurde eine allen

Menschen außer ihm versagte Erkenntnis, und damit eine neue Aufgabe: die Verbreitung dieser Erkenntnis durch Belehrung der Menschen. Dies ist das Werk des Bodhisattwa, das alle Kultwerke ablösend ihn zum Buddha erhebt. Und worin bestand die neue Erkenntnis? Er durchschaute, heißt es in der Legende, die Vergangenheit und die Gegenwart, und es erschloß sich ihm „die Kenntnis von der Kette der Ursachen und Folgen“. Die Legende feiert diesen Moment als eine Erlösung der Menschheit auf Erden. Die Kette der Ursächlichkeit also, das ist das große Agens im Gange der Welt, nicht ist es — der Dämonismus. Ein anderer Gegensatz ist nicht denkbar. Diese Ursächlichkeit, das ist die „Ananke“ der griechischen Denker, die über Göttern und Dämonen steht. Aber dieses Princip hat der indische Philosoph gleichsam nur in mönchischer Intuition ergriffen; er hat es nicht induktiv erfaßt und von Staffel zu Staffel aufgebaut; das ist der Unterschied. Es bleibt ein unsicherer Grund für den weiteren Bau. Aber auch das einmal erfaßte Princip genügte zu zeigen, daß der Schmerz, das „Uebel“ des Lebens, nicht durch die atomistische Beteiligung der Dämonenwelt geschaffen wird, sondern daß er in den Ursächlichkeiten des Lebens selbst wurzelt; mit allen Formen des Lebens ist der Schmerz notwendig verbunden: aus dem Dasein in dieser Welt der Erscheinungen entfliehen, heißt dem Schmerze entrinnen. Das hieß in der Sprechweise des Inders: nicht wiedergeboren werden, sondern eingehen, „verlöschen“ in's „Nirwana“. Wie immer man sich nun den Begriff dieses Nirwana des weiteren ausfüllen möge, es bleibt der Gegensatz zu dem heiteren Wunsche des Aegypters und mit ihm fällt die Zweckdienlichkeit allen Kultes. Nicht durch Kult und Kultwerke, sondern durch Erkenntnis der Ursächlichkeit erhebt sich der Menschengeist zum Bodhisattwa und dieser durch Verbreitung der Erkenntnis zum Buddha, den nie mehr ein irdischer Körper in seinen Schmerzenskerker zwingt.

Man darf aber nicht glauben, daß dieser radikal revolutionäre Gedanke den Buddhismus ganz ausfüllt; er hätte ja sonst nur eine Religion für die erleuchteten Spitzen der Gesellschaft sein, nicht die Millionen einschließen können, die ihm heute zugerechnet werden. Jahrtausende vergehen, ehe ein Bodhisattwa erscheint, eine Seele zum Buddha wird. Darum ist auch jene Philosophie des Pessimismus, mit der man bei uns den Buddhismus verknüpft, kein volkstümlicher Zug buddhistischer Bevölkerungen. Bastian [1]) hat aus seiner Volkskenntnis heraus diesen Zug mit gutem Rechte leugnen können.

Womit aber, fragen wir weiter, besiegte Gautama, ehe er noch die Erkenntnis des Bodhisattwa besaß, das „Uebel“, d. i. das Heer der Dämonen? Die Legende antwortet: unter dem Schilde der „zehn Vollkommenheiten“. Als das große Dämonenheer gegen Gautama an-

[1]) Bastian, Der Buddhismus in seiner Psychologie. Berlin 1882.

stürmte, kamen ihm die „großen Götter" — auf die sich der Kultgläubige in solchen Momenten zu verlassen pflegt — mit all ihren Kultwaffen, darunter Kultsprüchen von mehr als 100 Strophen Länge, zu Hilfe; aber im Augenblicke der Entscheidung ließen sie ihn im Stich, und er sah ihre schmähliche Flucht. Er allein aber — ohne Hilfe des Kultes und der Kultgötter — bestand siegreich den Kampf unter jenem Schilde. Unter diesen siegreichen „Vollkommenheiten", die nachmals eine mönchische Einkleidung erfuhren, stellt die Legende die „Mildthätigkeit" als Kern derselben voran. Auch der Häuptling der Dämonen kann sich in jenem Kampfe auf Wohlthaten berufen, die er den „Seinen" erwiesen; aber Buddhas Mildthätigkeit erweist sich ohne Schranken, und dadurch siegt er. In der That hat der Buddhismus — in dieser Art der erste Kultbund — die Grenzen der Kasten und Völker niedergerissen. Aber die altindische Grundvorstellung von den Stufen der jenseitigen Existenz, die auf dem Seelenwanderungsgedanken beruhte, hat er nicht niedergerissen, und dem entsprechend blieben auch die Stufen des frommen Strebens auf der Erde verschiedene. Auch zu den die Kultpflege ersetzenden „zehn Vollkommenheiten" konnte sich die große Menge nicht aufschwingen. Ihr sollte die Befolgung des socialen Sittengesetzes — nicht töten, nicht stehlen, nicht ehebrechen, nicht lügen, nicht sich berauschen — zur Gerechtigkeit angerechnet werden, an Stelle des Kultes treten. Das war das neue „Gesetz", Dharma, auf Grund dessen sich ein neuer Kultbund, „Sangha" — die Gemeinde —, unter Buddha, als dem Bundesgotte, schloß, ein Kultbund ohne Opfer und Priester, ohne Schranken der Kasten und Stämme; Buddha — Dharma — Sangha waren darum seine Losungsworte.

Dieser neue Bund hat sich in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens an große und schöne Aufgaben gemacht; in den Denkmälern eines Açoka ist diesem Buddhismus ein herrliches Zeugnis ausgestellt. Ueberall sind es die untersten Klassen des Volkes, die ehedem ausgesogenen Bauern, denen jetzt die Fürsorge einer trefflichen Regierung sich zuwendet, und selbst das Tier genießt den Schutz des milderen Gesetzes, des „alles Leid vertilgenden". Behörden wurden eingesetzt, die Wohlfahrt der Landbebauer zu befördern, Meliorationen im großen Maßstabe unternommen, und zu der verachteten Armut sandte der König Lehrer auf die Dörfer. Der Priesterschaft konnte er entbehren, und wenn sonst der Inder seine Söhne als seine geborenen Kultpfleger betrachtete, durfte er von sich sagen: „Jeder gute Mensch ist meine Nachkommenschaft." Einen gleichen Einfluß übte das gemeinnützige Princip des Buddhismus in Kaschmir und auf Ceylon. Es ist geradezu auffallend, wie alle Könige, welche Förderer des Buddhismus genannt werden, sich zugleich durch gemeinnütziges Schaffen und insbesondere als Freunde der Landbaubevölkerung auszeichnen[1]. Es ist, als hätte das

[1] Vergl. Lassen a. a. O. II, 1009; 1018.

Princip der Beachtung der Ursächlichkeit auch das praktische Leben zu beherrschen begonnen, so daß die Fürsorge der Landesmelioration an die Stelle dessen trat, was eine andere von den Opfern erwartete.

Aber nach solchen Anläufen sanken die Arme wieder zurück. Die alte Lebensordnung hatte doch ihr Bequemes. Sie schmeichelte sich wieder ein. Die „Gnosis" als Princip des Buddhismus vermochte sich an die untersten Volksklassen nicht zu wenden und gerade diese nicht zu erlösen. Die Betonung des „Gesetzes" an Stelle des Kultes konnte bei einem Volke, dem das fetischhafte Wesen des „Wortes" geläufig war, eine Gefahr hervorrufen, der wir bald begegnen. Man erwartet vom Lesen und Hören des Gesetzeswortes die zauberhaften Wirkungen des Kultes. Hier öffnete sich von selbst wieder dem Brahmanen die Thür. Die roheren, vor allem die blutigen Opferformen — das war ein dauernder Erfolg des Buddhismus — blieben für immer ausgeschlossen; aber gerade dadurch wurde den Brahmanen ein Triumph über alle anderen Priesterzünfte bereitet. Ihre Rivalität verdrängte den Buddhismus wieder aus Indien. Aber auch in der Fremde, wo er auf eine gleich wichtige nicht stieß, arbeitete der Buddhismus an seiner Rückbildung. In seinem Pantheon hatte er immer für alle Gestalten Raum behalten, und das erleichterte einerseits seine Propaganda. Der Chinese, der Japaner kann sich, ohne im geringsten seine Vorstellungen über die Geisterwelt zu ändern, dem Buddhismus anschließen; er stört nicht, er erweitert nur seinen Gesichtskreis. Dem wesentlichsten Differenzpunkte haben sich beide Nationen auf anderem Wege bereits genähert, indem sie die Opfergegenstände zum Teil in wertlose Symbole verwandelt hatten. Den anderen Teil des Weges ging der Buddhismus zurück, indem er die „Verehrung" des Buddha durch Blumen, Früchte und ähnliche Gaben zuließ. So lebte die Opfertradition wieder auf.

Einen Priesterstand hatte der Buddhismus nicht. An dessen Stelle aber bedurfte er Lehrer des Gesetzes. Als Mönche schieden sich überdies diejenigen von der Volksmenge aus, welche der höheren Vollkommenheit nachstrebten. Diese bald zu ungeheuren Haufen anschwellenden Mönchsmassen pflogen all die traditionellen Zunftmittel der alten Zauberpriesterschaften, indem sie allein das Opferpriestertum ausschlossen. Im übrigen legten sie die Kultbundzeichen der Tonsur an, fasteten, pflegten das „Wort" in ewig wiederkehrenden Gebeten und führten die „Meditation" im Anstarren von „Farbenkreisen" und durch ähnliche Mittel auf die Stufe des Schamanismus zurück. Dem Fetischismus hat der Buddhismus überhaupt nie entsagt; Tiere, Menschen und Bilder blieben ihm Fetische. Zu all dem galten nun gerade jene Haufen der Beschaulichen als die geeignetsten Objekte jenes Wohlthuns, das an die Stelle der Kultwerke getreten war. So sammelten sie als Bettelmönche jene Gaben ein, die in der Volksüberlieferung immer noch als Opferlohn betrachtet oder doch diesem gleichgestellt wurden. So erscheinen mit sehr geringer Einschränkung die Mönche

wieder als Priester; so wurde die Neuerung mit Elementen des Alten durchsetzt, und nur in dieser Form lebt der Buddhismus mit seinem Bonzentum fort. Wesentlich bleibt nur eins: daß diese Klöster Lehranstalten des Volkes blieben. Echte Priesterschaften haben — außer innerhalb ihrer Zunft — mit dem Lehramte nichts zu thun.

Erst Jahrhunderte später vollzog sich eine ähnliche Revolution, welche zunächst für den Westen der Alten Welt die Grundlagen der Lebensanschauung und Lebensführung in viel mächtigerer Weise verschob. Es ist sehr ungeschichtlich, in allen Formen des Christentums die originalen Hervorbringungen seines Schöpfers zu sehen; auch das Christentum hat die bis zu dieser Stufe von der Menschheit mühsam genug entwickelten Vorstellungselemente nicht verworfen, um sie durch absolut neue zu ersetzen; wäre es nicht von der Art gewesen, daß sich sein Verständnis den Völkern sofort erschließen konnte, so hätte es nicht seinen raschen Siegeslauf vollbracht. So aber war es ein Erlösungswerk, dem sich die Völker und in ihnen namentlich wieder die Armen in der That entgegensehnten, eine Formel, die selbst von minder beredtem Munde nur ausgesprochen werden mußte, um aller Menschen Verständnis ihr entgegenleuchten zu machen. Das aber war nur möglich, wenn Ziele und Elemente bereits volkstümlich waren. Heute zeigt sich gerade das im Merkmal der Religion, daß sie dem Glücklichen ein Bedürfnis der Dankbarkeit, dem Unglücklichen ein Trost in seinem Mühsal ist; das aber war nicht die alte Religion des Kultes. Der Armut stand kein Ersatz im Jenseits bevor; es war vielmehr die harte Konsequenz des Kultgedankens, daß der Armut im Diesseits das Elend und früher Tod im Jenseits folgen mußte. Ein neuer Religionsgedanke, der mit einleuchtender Ueberzeugungskraft diesen Satz umstieß, mußte Tausende verzweifelnder Herzen mit Beseligung erfüllen, ein neues Heilmittel dieser Art tausend Bekenner in diesen Kreisen finden, zumal wenn es im Grunde nichts verlangte, als den Glauben an das, was die Menschenbrust ersehnte.

Vom Standpunkte der Kulturgeschichte müssen wir in der Entstehung des Christentums zwei Momente unterscheiden: einmal die Thatsache des Lebens Jesu und dann das darauf gebaute System, als dessen Urheber und Apostel wir Paulus kennen lernen. Unmittelbarer als das erste berührt das zweite Moment die Kulturgeschichte. Was immer die Kritik des ersteren feststellen möchte, der weltbewegende Einfluß des zweiten bleibt davon unberührt.

Daß in Palästina die Vernichtung aller Kulte zu Gunsten des einen Tempelkultes zu keiner Zeit in Wirklichkeit in dem Maße erreicht wurde, in dem sie die hieratischen Schriften als Ideal hinstellen, das bezeugen diese selbst fast auf jedem Blatte. Daß trotz dem fortbestehenden Dämonenglauben, welchen die Kulteinheit nicht berührte, die Anerkennung des Monotheismus eine im ganzen Lande verbreitete war, dürfen wir nicht

bezweifeln; aber daß es sich auch ebenso in betreff der zur Kaste abgeschlossenen Priesterschaft verhalten habe, dagegen sprechen genug gewichtige Zeugnisse. Es ist schon an sich nicht denkbar, daß auch die entfernter Wohnenden ihr ganzes religiöses Bedürfnis auf die wenigen Momente konzentriert hätten, die sie einmal in die Reichshauptstadt führten. Am wenigsten kann das in den nördlichen Teilen der Fall gewesen sein, die so lange dem Einheitskulte widerstrebt hatten und jetzt von einer zum größeren Teile nicht jüdischen Bevölkerung bewohnt waren. Opfer und Opferpriester mag man sich hier allenfalls versagt haben; aber die sonstigen Funktionen des Priestertums müssen sich unter diesen Verhältnissen notwendig an Personen verteilt haben, die nicht dem in Jerusalem residierenden Priesteradel angehörten; ja dieser würde sie, seit er das Herrschaftsscepter errungen hatte, als seiner unwürdig abgelehnt haben. Wir wissen, daß seit dem Exil das „Wort", die Unterweisung im „Gesetze" in die Kultwerke sich eingeschoben hatte; sie war dadurch im Grunde eben auch eine priesterliche Funktion geworden. Aber nur festtagsweise sehen wir die Priester der Kaste damit beschäftigt. Die „Schriftgelehrten", die nun in allen Landstädten ihre Lehrkanzeln aufgeschlagen haben, gehören dem Volke an. Es war die Folge des in Jerusalem konzentrierten Kultes, daß sich solche Teile des Priestertums losgliedern mußten. Wir sahen aber auch, daß Krankenheilungen und insbesondere solche, die noch als Dämonenbannung anerkannt wurden, notwendig zu den priesterlichen Funktionen gehörten. Aber abgesehen von wenigen im Gesetze vorbehaltenen Funktionen dieser Art sehen wir auch hierin das Volk in den entfernteren Landesteilen ganz auf sich selbst angewiesen, und es ist des praktischen Bedürfnisses wegen ganz undenkbar, daß sich nicht auch nach dieser Richtung ein Priestertum außer der Kaste abgezweigt oder vielmehr aus alten Zeiten erhalten hätte. Als Wohlthäter des Volkes aufgefaßt, mußte es durch das Hinzutreten des jüngeren Lehramtes an moralischer Bedeutung gewinnen und nach vielen Analogien zu schließen im Volksleben um so mehr gelten, je näher es ihm stand.

Daß ein solches Priestertum außer der Kaste, fußend auf einem Sühnebedürfnisse des Volkes, das sich durch den Reichskult der Hauptstadt nicht befriedigt fühlte, wenn auch in Anlehnung an dieselbe Gottheit förmliche Kultbündnisse oder Mysterien begründen konnte, lehrt uns die Bibel an dem Beispiele des Johannes. Während dieser eine Lebensweise führt, die ganz und gar den Priester kennzeichnet, wie wir ihn heute noch bei kulturloseren Stämmen antreffen, bilden seine „Jünger" um ihn einen engeren Bund, und den im Bewußtsein und Bekenntnisse ihrer Sühnschuld Hilfesuchenden wird die Bundesweihe erteilt zur „Vergebung der Sünden" [1]). Diese Bundesweihe konnte natürlich nicht die offizielle jüdische sein, weil

---

[1]) Mark. 1, 4.

sie zu dieser als eine besondere Mysterienweihe hinzutreten sollte; es ist vielmehr die weit verbreitete Wassertaufe. Ist der Bundesgott der jüdische? Im Bereiche des Judentums war nur noch ein Gott denkbar; doch sprechen die Berichte da, wo er gleichsam nicht seiner ganzen Persönlichkeit nach in der vor alters gedachten Materialität erscheinen kann, von seinem „Geiste“ und von seinen Geisterboten, den Engeln, so wie ihm als Engel und Teufel die freundlichen und unfreundlichen Dämonen der Vorzeit untergeordnet sind. Als „Jesus von Nazareth in Galiläa“ jene Bundestaufe empfing, da erschien die Bundesgottheit ohne nähere Bezeichnung als „der Geist“, der in einer Taube über ihn herabkam. Die weiße Taube haben wir in einer ähnlichen Stellung gerade im semitischen Bereiche kennen gelernt.

Sollte es möglich sein, daß gerade ein Priester der Theokratenkaste selbst einen solchen Nebenkult betrieben und dazu das Volk und zwar denjenigen Teil, dem seiner geringeren Wohlhabenheit wegen die „Gerechtigkeit“ der Pharisäer unerschwinglich war, abgelenkt hätte? Das Evangelium des Markus, welches die Kritik immer übereinstimmender und entschiedener als das älteste bezeichnet, weiß durchaus nichts von einer solchen Abstammung des Johannes. Erst die jüngeren Berichte stellen eine solche Verbindung her, und man darf annehmen, daß dies geschieht, um dem Ursprunge der ganzen Bewegung eine Basis von Legalität auch vor den Juden zu geben. Auch bei Matthäus spricht Johannes noch in einer Weise zu den Pharisäern und Sadducäern, wie er als geborener Priester und also selbst Sadducäer unmöglich hätte sprechen können. Unmöglich konnte ein solcher die Abstammung von Abraham als etwas Gleichgültiges erklären und sagen, Gott könnte sich aus jedem Steine „Kinder Abrahams“ erwecken [1]). Verständlicher ist diese Sprache als die eines galiläischen Volkspriestertums, und als Galiläer wird in der That Johannes von Herodes, dem Fürsten dieses Landes, behandelt.

Ein Galiläer ist auch Jesus, und obwohl ihn schon Markus als in den Schriften und Kultsatzungen des echten Judentums wohlbewandert darstellt, so sind doch die Worte, die uns aus Jesu Munde selbst als dessen Originalsprechweise aufbewahrt sind, nicht hebräisch, sondern syrisch. Jesus gehört dem Bunde des Johannes an und bereitet sich selbst in der Weise, die allgemein verbreitet ist, auf ein solches Volkspriestertum vor. Er unterzieht sich einem vierzigtägigen Fasten in der Einsamkeit, und was sonst den Inhalt eines solchen engeren Kultbündnisses bildet, tritt auch hier vor uns: Dämonen aller Art kommen herbei, um den Bund einzugehen. Jesus lehnt die Bösen, den „Satan“ ab, der ihn so „versucht“, aber Gottes Engel „dienen“ ihm fortan. So gerüstet übernimmt Jesus ein Lehr- und Priesteramt in Galiläa, als Johannes gefangen gesetzt worden war [2]).

[1]) Matth. 3, 9.
[2]) Mark. 1, 14.

Wie es priesterlichen Berufes ist, aber fern von dem Eigennutz der priesterlichen Kasten, heilt er die Kranken und belehrt durch diese Thatsache die Pharisäer, daß ihm, obwohl „des Menschen Sohn“, die Macht gegeben sei, des Menschen Schuld zu erlassen. Denn da die Krankheit vom Einflusse des Dämons, jener aber von des Menschen ungetilgter Sühnschuld herrührt, ist es da nicht ein und dasselbe, dem Gichtkranken zu sagen: „stehe auf, nimm dein Bett und gehe“, oder „deine Sünden sind dir vergeben“? Und dieser Sühnschulderlaß — das große Problem der Zeit — bewirkt das felsenfeste Vertrauen seiner Landsleute zu dem Heiligen ohne Gebrauch eines Mittels der Kultwerke des hieratischen Systems, ja in entschiedener Ablehnung derselben. In dieser geht Jesus über Johannes hinaus. Obwohl er gleich Buddha selbst durch die Schule des Fastens und Kasteiens hindurchgegangen ist, erkennt er ihre Wertlosigkeit. Die Jünger Johannis fasteten noch, die seinen nicht, und die Sabbathfeier erklärt er für des Menschen wegen geschaffen.

Was wir objektiv in ihm an die Stelle der Kultgerechtigkeit treten sehen, das ist die „Gerechtigkeit“ in einem jüngeren Sinne, die Heiligkeit seines Wandels, eine Erstreckung aufopfernder Brüderlichkeit über alle Grenzen der vorhandenen Gesellschaftsgruppen hinaus. Das gibt ihm die Zuversicht der inneren Gottesnähe und dem Volke das unbegrenzte Vertrauen in diese Thatsache. Diese in der geschichtlichen Thatsache des Lebens Jesu hervortretende Wandlung in dem Begriffe der „Gerechtigkeit“, der völlige und rückhaltlose Ersatz der Werke des Kultes durch die sittliche Heiligkeit des Wandels in einer Erstreckung des Ideals der Nächstenliebe sowohl über die Grenzen jedes Geschlechterverbandes, als auch über die der ausschließlich negativen Bestimmungen jener Ethik, die aus dem Begriffe des Friedens bisher erwachsen war, das ist es denn auch, was uns als Lehre und als Inbegriff der weltbewegenden Reform entgegentritt.

Nicht ganz unentsprechend war die Wandlung, welche die jüdische Messiasidee wenigstens in einzelnen Schichten erfahren hatte. Wir lernten sie zunächst als eine weit über das Judentum hinaus verbreitete Vorstellung kennen. Als solche hatte sie jenes Königtum zum Inhalte, das in der unmittelbaren Regierung durch den Bundesgott besteht, welcher in fetischhafter Weise in einem Menschen Platz genommen hatte. Dieser auserwählte Mensch ist ein Gesalbter, ein Messias, in griechischer Uebersetzung ein Christus. Er ist nach einer anderen Sprechweise ein „lebendes Bild“, ein „Sohn Gottes“. Die eigentümlichen Schicksale des Judenvolkes, welche diesem eine Priesterherrschaft gegeben, hatten ihm den „Gesalbten“ geraubt; daß er einst wiederkehre und die Priesterherrschaft stürzen werde, war die von Geschlecht zu Geschlecht genährte Hoffnung des Volkes mit einziger Ausnahme der Partei der Sadducäer. Diese Priesterpartei hatte natürlich keinen Wunsch nach einem solchen Erlöser. Aber auch in den

Kreisen des Volkes und seiner Denker mußte die Vorstellung von dem herbeigesehnten „Reiche Gottes“ der geschichtlichen Thatsache entsprechend eine andere werden. Das alte Reich Davids hätte die weit über die Erde zerstreuten Juden nicht mehr zu umschließen vermocht, und die Juden, welche in Babylon und Alexandrien Ansehen und Reichtümer erworben hatten, würden in der Rückkehr nach Jerusulem nicht das Ziel ihrer Wünsche erblickt haben. Das mit der Gottheit selbst vom Himmel herabkommende Messiasreich mußte also als ein großes Friedensreich aufgefaßt werden, wie es auf der Erde noch nicht seinesgleichen hatte. In ganz anderer Weise als bisher sollte sich Friede und Liebe nach Vernichtung des Unverträglichen über alle Menschen erstrecken, sicher und froh das Lamm beim Löwen wohnen und alles Uebel aus diesem idealen Reiche Gottes verbannt sein.

Man erkennt leicht die Berührungspunkte dieses durch die eigentümlichen Schicksale des Judenvolkes auf dem Grunde ganz allgemein menschlicher Vorstellungen gezeitigten Ideals mit der Lehre Jesu. Wenn wir uns den Eindruck seiner Persönlichkeit und Lehre auf das Volk groß genug vorstellen, so wird der Glaube an seine Messianität im Volke und in ihm selbst zur Notwendigkeit. Daß er kein Fürstensohn, sondern nach Markus der arme „Zimmermann“ aus Galiläa war, das konnte für viele kein Einwand sein; jenes Messiasreich der Zukunft war ja das Reich des „Friedensfürsten“, ein Reich ganz eigener Art, und nichts beschränkte die Gottheit in der Wahl ihres Gefäßes. Jesus aber war ein „Sohn Gottes“; in der Taufe des Johannes war der „Geist“ auf ihn herabgekommen, und was der Inhalt dieser Vorstellung an sich war, das substruierte die erklärende Stimme: Jesus wurde ein „Sohn Gottes“, ein Christus. Die erfolgreiche Thätigkeit seines priesterlichen und Lehramtes erneuerte täglich die Beweise. Nur zwei Volksklassen konnten die Anerkennung nicht teilen: die Priester mit ihrem sadducäischen Anhange, welche die Messiasidee überhaupt verwerfen und die Pharisäer und befreundeten Schriftgelehrten, welche sich ihren Messias als einen orthodoxen Gesetzesjuden denken mußten. Drei Jahre wirkte Jesus auf dem offenen Lande; dann begab er sich unter den Festwallfahrern nach der Hauptstadt, um für seine Sache das Leben einzusetzen.

Damit waren die Hoffnungen der meisten jüdischen Anhänger zerstört; aber die Thatsache selbst bildete den Inhalt eines neuen von Paulus formulierten Mysteriums, das seine Verbreitung vorzugsweise unter den Juden in der Fremde und dann unter den ärmeren Klassen der Griechen fand. Als solches ist das Mysterium natürlich wieder ein Kultbund, der „neue Bund“ im Gegensatze zu dem durch ihn abgelösten „alten“ Bunde des Jahvismus. Die Gottheit dieses Bundes ist Christus als der „Sohn Gottes“, der nun selbst als ein durch eigene Rechtfertigung „Auferstandener“ und Fortlebender zum Vater zurückkehrt, eigentlich aber gemäß jener Vorstellung der Vater

selbst ist. Es bleibt späteren Feststellungen überlassen, diese und ähnliche vom Glauben diktierten Thatsachen im Denken zu vereinbaren. Sie sind im Bewußtsein früher vorhanden, ehe sich das Dogma zu explizieren beginnt.

An Formen des Bundesabschlusses hat das christliche Mysterium mehrere der vorhandenen aufgenommen, mit Ausschluß jedoch der specifisch jüdischen. Die Wassertaufe entreißt, ganz nach der Art der allgemeinen Volksvorstellung, den Menschen dem Einflusse der bösen Geister, und die ursprünglich damit verbundene Salbung führt den Gottesgeist in ihn ein, macht den Christen zu einem „Tempel Gottes“. Die eigentlich christliche Bundesform aber bildete die durch den Trunk des Weines, welcher das Blut Jesu ist oder darstellt. Durch diesen Trunk, dem früher noch ein Bundeskuß folgte, werden die Genossen untereinander verbrüdert, Brüder und Schwestern, und jede Gemeinde bildet eine blutsverwandte Familie. Als solche hat sie einen „Aeltesten“ — Presbyter — in väterlicher Stellung zu ihrem Haupte und versammelt sich zu Festen und Erbauung und zu gemeinsamem Mahl — dem Liebesmahl — im gemeinsamen Herrenhause — der „Kirche“.

Der Inhalt dieses Mysteriums ist wie der eines jeden anderen auf die Erlösung vom Uebel gerichtet, aber er bietet diese Erlösung in ihrer Vollendung und zugleich die Erlösung vom Kulte und der Last seiner Werke. Die alte ererbte Sühnschuld des Menschen wird als Thatsache zugegeben; der Kult der Juden, der sich allein noch an den einzigen wahren Gott wandte, hatte einen stellvertretenden Charakter, der aber die Schuld selbst niemals abtragen konnte. Nun aber ist der Sohn Gottes selbst in die Welt gekommen, um den freiwilligen Opfertod für die Menschheit auf sich zu nehmen, und durch diese Thatsache, welche den Kern des Mysteriums bildet, ist die alte Schuld gelöst und vernichtet. Den beseligenden Anteil an dieser objektiven Erlösung kann aber in sich selbst nur derjenige empfinden, welcher sie im *Glauben* erfaßt und durch diesen Glauben und den Gebrauch der genannten Formen ein Mitglied des Bundes wird. Dieser *Glaube* und die *Bundestreue*, welche die ethischen Anforderungen des intimsten Verbandes der Liebe in sich schließt, treten nun an die Stelle der „Werke der Gerechtigkeit“, d. h. jenes wesenlosen Kultwerkes, von dem einst die Menschheit ihre „Rechtfertigung“, ihr seliges Fortleben im Jenseits erwartete.

Mit dem Kultwerke der Juden — das heidnische ist ihm durch das Gottesobjekt ohnehin ausgeschlossen — läßt sich Paulus in gar keinen Vergleich ein; ganz und unbedingt lehnt er es ab als eine Last, nicht eine Förderung der Menschheit. „Weil wir uns aber überzeugten, daß der Mensch *nicht* durch des Gesetzes Werke gerechtfertigt wird, sondern durch den *Glauben* an Jesum Christum, so haben wir auch an Jesum Christum geglaubt, damit wir durch den Glauben an Christum und nicht durch des Gesetzes Werke gerechtfertigt würden; denn *durch Gesetzeswerke wird*

kein Mensch gerechtfertigt werden"[1]). Es kamen um jene Zeit viele fremde Mysterien nicht nur nach Griechenland, sondern auch nach Rom, das sich lange Zeit solchen verschlossen hatte; aber von allen diesen unterschied sich das christliche ganz wesentlich. Alle jene imponierten mehr oder weniger durch die Neuheit und Seltsamkeit ihrer Kultformen; die von Zweifeln zerfressene Zeit versuchte auch dieses Mittel noch, um sich nach einigem Gebrauch auch von ihm wieder abzukehren; die so Ernüchterten und dennoch nach innerem Frieden Ringenden fanden im Christentum ein Heilmittel ganz anderer Art. Es kannte kein Priestertum, kein Opfer und keinen Opferlohn, keine Entsagung als Kultwerk; statt all dessen „rechtfertigten" der Glaube an das eine Erlösungswerk und die Ethik der Brüderlichkeit und Liebe innerhalb des Bundes. Wenn das letztere Moment von Paulus im Kampfe mit den Judenchristen seltener hervorgehoben wird, so ist es darum doch nicht minder wesentlich; denn der Glaube muß notwendig zur Gemeinschaft des Bundes führen, und von diesem ist seinem Wesen nach jene Ethik unzertrennlich. Soweit das Uebel auf Erden socialen Ursprungs ist, war jenes Moment in der That geeignet, es zu vermindern, wenn nicht etwa, was leider geschehen mußte, die Intimität des Bundes in ein umgekehrtes Verhältnis zu seinem Umfange trat. Den Ueberschuß des Uebels lehrte das Christentum durch Verachtung vernichten. Nachdem nun auch dem Aermsten eine Endlosigkeit des Glückes im Jenseits gesichert war, konnte ihn der Gedanke der Endlichkeit aller Leiden des Diesseits aufrichten.

Wie ein griechisches Mysterium bewahrte auch das christliche seine Heimlichkeit; nur bei geschlossenen Thüren tagte der Bund der Eingeweihten. Wie jenes lehrte es die letzteren geheime Erkennungssprüche, in denen zugleich, sei es in Gebet- oder Bekenntnisform, das Wesen des Bundes niedergelegt war. Das ältere Symbolum dieser Art ist ohne Zweifel das „Gebet des Herrn", das auch in späterer Zeit nicht in Gegenwart Uneingeweihter gesprochen wurde, das jüngere das sogenannte apostolische Glaubensbekenntnis[2]).

Einen überreichen Schatz von Tröstungen hat die in diesem Mysterium niederlegte Weltanschauung der vom Zwange der Kultlast, von dem durch die Schrecken des Uebels wachgehaltenen Schuldbewußtsein sich losringenden Menschheit gewährt; aber mehr als dadurch hat das Christentum durch die in der Erstreckung seines Kultbundes über alle Zwischengrenzen der Menschheit hinweg begründete Veredelung der menschlichen Ethik, und durch den Ersatz des Kultwerkes durch diese Ethik, durch die Umwandlung des Begriffes der „Gerechtigkeit" in objektiver wie in subjektiver Weise das sociale Leben auf eine neue Grundlage gehoben.

---

[1]) Galater 2, 15.

[2]) Ausführlich und mit Belegen behandelt in J. Lippert, Christentum und Volksglaube.

Allein so gut wie der Buddhismus blieb auch das Christentum nicht ohne Rückbildung, und es sind hier wie dort zum Teil dieselben Momente, welche diese bewirkten. Als es von den unteren Schichten aus den gesamten Körper der alten Gesellschaft durchdrungen hatte, wuchs es in Aemter und Einrichtungen hinein, die aus seinem eigenen Principe heraus nicht hätten entstehen können. So verwandelte es sich auf heimatlichem Boden gleichsam wieder in seinen Brahmaismus. Dann drang es nicht ohne Unterstützung der Herrschenden und nicht ohne Berührung mit Herrschaftsinteressen über die Grenzen der alten Kultur hinaus und mußte hier eine Umformung erleiden. Nur bei Völkern höherer Kultur mit durch Vererbung der Institutionen gehäuften Kultlasten kann der Druck der letzteren zu einer lebhafteren Empfindung gelangen, und nur bei solchen kann durch fortgepflanzte Erfahrung die dämonistisch-atomistische Weltanschauung, welcher das Christentum die Einheit einer väterlichen Weltregierung entgegensetzte, erschüttert sein. Ganz anders war demnach das Verständnis, welches die Griechen gerade dem Erlösungsmomente des Christentums entgegenbrachten, als jenes, welches man von Germanen erwarten konnte, die noch nicht einmal die Ablösung des Menschenopfers ganz hinter sich hatten. Sie lebten noch in solcher Isolierung, daß sie die Pflicht, rechtlose Menschen zu Opferzwecken zu beschaffen, noch in keine Verlegenheit setzte. Den Germanen konnte darum auch weniger der Gedanke einer Ablösung sämtlicher Opfer- und Kulthandlungen, als die Idee der Größe und Wirksamkeit eines Opfers ergreifen, das den eingeborenen Sohn des einzigen Gottes selbst zum Gegenstande hatte. Dieses für sein irdisches und persönliches Heil immer wieder aufs neue wiederholen, oder zu dessen Wiederholung durch Opferlohn — „Meßstipendien" — beitragen zu können, das mußte ihm als der Triumph einer Kultpflege erscheinen, die alle Kultformen seines Heidentums weit hinter sich ließ.

Der Prozeß, welchen das Christentum durchgemacht hatte, kam dieser Auffassung entgegen. So groß sein Einfluß auf die Alte Welt und das Germanentum gewesen, fast nicht minder groß war die umbildende Rückwirkung des letzteren. Die dogmatische Entwickelung hatte die Thatsache des Bundesschlusses unter der Reminiscenz eines Blutbundes in Christo zum Ausgangspunkte. Das Dogma fand die mystische Thatsache vor, daß bei diesem Bundesschlusse der Wein Blut oder Blutwein sei, und zwar von seiten Jesu dasselbe Blut, welches nach dem Sinne des paulinischen Mysteriums als Opferblut für die Lösung der Sünden der Menschheit vergossen worden war. So wurde die Wiederholung des Bundesmahles zur Wiederholung eines Opfers und Opfermahles, und die griechische Lithurgie symbolisierte selbst die Formen der Vorbereitung und des Schlachtens, wobei die Symbolik des jüdischen Osterlammes die Anknüpfung bot. War dann einmal Brot und Wein Opferfleisch und Opferblut, so blieb der ferneren dogmatischen Explikation die Ergründung und Feststellung der

Art und Weise dieser Verwandlung anheimgegeben, die entweder nach einer älteren Vorstellung in einem fetischhaften Inwohnen des Geistes in den „Gestalten“, oder in einer mystischen Umwandlung derselben vor sich gehen konnte. Indem die Spekulation über eine solche Explizierung notwendig der Feststellung oder „Definition“ des Dogmas vorausgehen mußte, in der Regel aber dann mehrere Wege offen fand, entstanden jene Erklärungsversuche, die nach der Schließung des Dogmas so oft als Häresien zurückblieben.

Die Definition des Dogmas hatte die Alte Welt ebenso wenig gekannt, wie den Begriff der Häresien. Diese Neuschöpfung des Kultgedankens hat den Begriff der Einheit und Einzigkeit des allein berechtigten großen Kultbundes zur Voraussetzung. Einen solchen Kultbund aber kannte das Griechentum nicht, und nur im römischen Reiche war er allenfalls so weit angebahnt, als der römische Staatskult — aber auch nur dieser — den Anspruch auf Anerkennung im ganzen Staatsbereiche erhob. Durch die Einheit des christlichen Bundes aber war — unabhängig noch von der Frage seiner Repräsentanz — die Möglichkeit geschaffen, zur Einheit von Feststellungen über das sich immer weiter explizierende Dogma zu gelangen. Einen solchen Apparat kannte das Heidentum in der Vereinzelung seiner Kultbündnisse nicht. Gegen „Asebie“ rief allerdings auch dieses ein öffentliches Interesse auf; aber Asebie war nur die Kultversäumnis gegen die Gottheit des socialen Verbandes in seinen Abstufungen; durch die Vorstellungen über das Wesen der einzelnen Götter verging sich niemand, denn es gab keine Instanz für die dogmatische Feststellung.

Im Christentum aber war diese nicht bloß durch den Anspruch auf die Einzigkeit des Bundes gegeben — der Islam bildet in dieser Richtung die Parallele —, sondern die Ueberwachung der Uebereinstimmung des Einzelnen mit den dogmatischen Feststellungen der Gesamtheit gewann nun auch ganz dieselbe Bedeutung, wie die im Gesamtinteresse gelegene Ueberwachung des schuldigen Kultes im Altertume, weil ja nun auch der Glaube an die Stelle des Kultes getreten war. Je weniger sich die Menschheit, von einigen erlesenen Geistern wie Paulus abgesehen, dem alten Vorstellungsbanne entwinden konnte, desto wirksamer mußten auch die Analogien des Alten im Neuen herrschen. Da nun der Glaube an die Stelle des Kultes trat, ein Maßstab seiner Intensität aber nicht zu finden war, so suchte ihn die neuerstandene Kultusbehörde in seinem Inhalte, im Vergleiche mit dem definierten Dogmenvorrate. Das Abweichen vom „richtigen“ Glauben wurde dem Kultversäumnisse gleichgestellt, und als müßte auch dafür die Rache Gottes die Gesamtheit treffen, von gemeinwegen gesühnt. Das ist die dunkle Seite des Christentums. Auf diesem Wege hat es den Fortschritt menschlicher Erkenntnis und der freien Bethätigung des Geistes gehemmt, auf diesem Wege tausende menschlicher Existenzen zertreten und blutigen Unfrieden im Innern des Friedensbundes gesät,

während es seine Grenzen nach außen zu erstrecken suchte; in diesem Widerspruche hat es einen Teil seiner Segnungen aufgehoben.

Daß das Bundesmahl als Messe, wenn auch in ganz neuer Art, wieder zum Opfer geworden war, übte nach allen Richtungen hin einschneidende Wirkungen. Der väterliche Hausvorstand der Gemeinde, der Presbyter, wurde dadurch notwendig wieder zum Opferpriester, ja selbst aus den Gemeindeämtern der Armenpfleger und der Krankenbesprecher, aus Diakonen und Exorzisten wurden priesterliche Aemter, der Zusammenschluß der Gemeinden schuf die übergeordneten Priesterschaften der Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen, und während ehedem der Episkop — Aufseher — der einzelnen Gemeinde noch ganz nahe stand, wurde er ihr später durch die Zwischenstufe der Dekane und Pröpste entrückt; kurz es entstand nicht nur wieder ein neues Priestertum, sondern sogar eine priesterliche Hierarchie, an deren Spitze sich der römische Bischof als Erbe des altrömischen Pontifex Maximus stellte. Auf ihn überträgt sich dann die alte Vorstellung des sublimeren Fetischismus, die den Priester und priesterlichen Hausvater bei so vielen Naturvölkern auszeichnet: der Geist Gottes regiert durch ihn und in ihm den großen Friedensbund, oder er läßt sich in den Momenten der priesterlichen Funktion in ihn herab. Wie einst die patriarchale Gewalt in die priesterliche und weltliche auseinanderfiel, so konnte auch dieses Priestertum, hervorgegangen aus dem analogen Gedanken einer väterlichen Vorsteherschaft in einer durch künstliche Bande des Blutes vereinigten Familie, den Anspruch erheben, beide Gewalten in sich zu vereinigen, und es versuchen, die Fürsten der Völker als Träger einer entliehenen Gewalt zu behandeln, wie wir das bereits an seiner Stelle angeführt haben.

War nun das Bundesmahl in seinem symbolischen Teile wieder zum Opfer geworden, so trennte sich der andere als Opferlohn und Almosen von ihm ab. Die Agapen oder Liebesmähler, welche den gemeinsamen Haushalt der brüderlichen Gemeinde symbolisiert hatten, ohne — außer bei den auf Unterstützung angewiesenen armen jüdisch-christlichen Gemeinden — einen wirklichen Kommunismus vorzustellen, hörten auf. Für die Ausrüstung des Bundesmahles aus Beiträgen der Einzelnen bildeten vielmehr die opfergenossenschaftlichen Mahlzeiten der Phratrien das Vorbild; doch deutet uns schon Paulus an, daß durch die Mischung der Gesellschaftsklassen die wirkliche Gemeinsamkeit dieses Liebesmahles bedroht war. Der Reichere speiste daheim und genügte seiner Bundespflicht durch Darbringung einer Beisteuer im Versammlungshause. So trat nun diese Darbringung — beibehalten im Offertorium des Meßritus — als das Wesentliche hervor, und so kehrte ein zweiter Zweig des alten Opfers wieder zurück. War jenes, das des Meßopfers, nur noch einem Opferpriester zu verrichten verstattet, so bildete dieses nun gleichsam das Laienopfer, als eine jüngere Form des Ersatzes der Kultwerke. Die Opfergabe wurde ein Gegenstand

der Verwaltung der „Kirche“ — d. i. des „Herrenhauses“ der Gens oder Phratrie —, die nun davon ihre eigenen Bedürfnisse bestritt und die Armen für den Ausfall der gemeinsamen Mahlzeiten entschädigte. Mit anderen Worten: der Inhalt des Laienopfers gliederte sich nun in Schenkungen an die Kirche und Almosen. Da aber der geeignetste Verwalter der letzteren wieder die Kirche war, so umfaßte eigentlich der erste Teil den Inbegriff der gesamten, wiederhergestellten Kultwerke des Christen. Aus dem Mittelalter ist uns dafür der sehr bezeichnende Ausdruck „Seelgeräte“ erhalten. Dieses Seelgeräte ist nun ganz und gar wieder die alte Kulthinterlegung an der ägyptischen Malstätte, der persische „Kauf der Himmels“, des Inders „Tugendverdienst“ und „Wunschkuh“ — die Opferung der Güter des Lebenden für den Toten. Denn daß diese Hinterlegung und Stiftung erfolgte, um das Heil der Seele damit zu erkaufen, das bezeugen auf das klarste tausende von Urkunden. Nach dem Umfange der Beteiligung und der Größe des Inhaltes ließen die christlichen Seelgeräte des Mittelalters die Stiftungen Altägyptens kaum hinter sich; der „Glaube“ diente dazu, das Feuer des Eifers zu erhalten, und Hunderttausende gaben, wie uns die Urkunden bestätigen, zum Heile ihrer Seele ihr Gut und die Freiheit ihrer Kinder der Kirche hin, und wenn sie sonst nichts besaßen, ihren eigenen Leib zu gemessenen Diensten. So etablierten sich, wie in Griechenland, innerhalb des Staates die Staaten der „toten Hand“, in ihrem Vermögen, ihren Dienstkräften und Finanzen im Durchschnitte unvergleichlich besser fundiert und geordnet, als die weltlichen Staaten und Regierungen, welche die Opferwilligkeit der Bürger durch keine ähnlich hochgeschätzte Gegengabe wie jene erkaufen konnten. Wenn es der Kirche außer und nach ihrem Anspruche über dem Staate gelang, dieses Vermögen in Land und Leuten ganz unmittelbar in ihre Hände zu bekommen, dann mußten die weltlichen Staaten von innen heraus zersetzt, und da der Prozeß ohne Absehen einer Unterbrechung fortzuschreiten schien, endlich völlig aufgesogen werden, so mußte es als Möglichkeit erscheinen, auch auf diesem Wege den universalen Kultbund der Christenheit in einen theokratischen Weltstaat umzugestalten.

Die Frage dieses unmittelbaren Besitzes aber hing mit der der Bestellung der Bischöfe innig zusammen, denn diese waren teils selbst in den Besitz der reichsten Seelgeräte gelangt, teils bildeten sie die Oberbehörde der übrigen Stiftungskörper. Darum entzündete sich auch gerade an dieser Frage der große Kampf, in welchen Rom zur Verwirklichung seiner Ideale eintrat. Als Aufseher, vergleichbar dem Vorsteher einer Phratrie, war der Bischof ehedem zweifellos von dieser selbst gewählt, und als der gesamte Staat christlich geworden war, von dem betreffenden Staatsoberhaupte in derselben Weise wie ein solcher Vorsteher — etwa ein Centgraf oder Graf — eingesetzt worden. Gregor von Tour liefert uns dafür noch aus dem frühen Mittelalter eine Menge von Belegen. Indem aber durch die Rück-

bildung des Christentums der priesterliche Charakter der „Aeltesten“ und „Aufseher“ der Gemeinden und Phratrien hinzukam, wurde die Frage in etwas komplizierter: es trat die Notwendigkeit der „Weihe“ hinzu, die, in altertümlicher Weise als Uebertragung eines Geistes gedacht, immer wieder nur von einem schon Geweihten, also in letzter Reihe von der so von der Laienkirche getrennten Priesterkirche ausgehen konnte. Die Lösung konnte leicht gefunden werden, indem entweder die Kirche den Gewählten weihte, oder die zuständige Behörde nur einen Geweihten wählte; aber bei minder gutem Willen konnte auch an diesem Punkte die Kriegsfackel entzündet werden.

Im allgemeinen war mit dieser Rückkehr zum Kulte der Boden des paulinischen Mysteriums allerdings verlassen und in der Auslieferung dessen, was die Lebensausstattung der kommenden Generationen hätte bilden sollen, an die tote Hand der sociale Fortschritt ebenso lahmgelegt, wie durch die Fesselung des Glaubens der der Erkenntnisse; aber doch kann man auch wieder einen relativen Fortschritt innerhalb dieser Erneuerung des Kultwesens nicht verkennen. Er lag einmal in der Einbeziehung der Armut durch die Kultverdienstlichkeit des Almosens. Die Armut hörte auf — wie im Brahmaismus — ein Gegenstand der Verachtung zu sein, im Gegenteil, sie wurde selbst der Gegenstand von einer Art Kultus. Freilich dürfen wir diesen Kultus mit einer socialen Fürsorge nicht verwechseln. Das reichliche Beschenken der Armut, das das Mittelalter kennzeichnet, beruht nicht auf solcher Fürsorge. Es handelt sich keineswegs darum, die Armut zu vernichten oder ihr vorzubeugen; sie muß im Gegenteil gleichsam als Institution gezüchtet werden, wenn man auch dem einzelnen Armen in möglichst reichlicher Weise hilft; denn ohne die Existenz der Armut würde der Menschheit ein wesentliches Kultmittel entgehen. Darin beruht der so wesentliche Unterschied mittelalterlicher Armenpflege und der in unserer Zeit gemachten Versuche einer rationelleren. Obgleich wir aber das Princip nicht vertreten können, dürfen wir auch jene nicht ganz unterschätzen. So viel ihr an planmäßigem Zielen auf die Wurzel der Armut abging, so viel hat sie wegen des anfeuernderen — weil im Grunde egoistischeren — Motives an Umfang der Leistungen vor der unseren voraus. Wir kennen bessere Methoden der Verwendung, aber kein Mittel der Beschaffung, das die Druckkraft des Kultglaubens besäße.

Ein anderer Fortschritt — innerhalb des Rückschrittes — lag in der Begründung des älteren Mönchswesens. Baute sich auf Jesu Wort, daß die Mildthätigkeit gegen den Armen das Kultwerk ersetze — denn das besagt die Gleichung zwischen dem Armen und Gott —, in nicht ganz richtigem Verständnisse desselben ein Kult der Armut auf, so bewirkte ein anderes Wort, das sich gegen die Reichen wandte, insofern diese auf dem verworfenen Standpunkte der Kultgerechtigkeit sich allein für die Erben des Himmels hielten, den Glauben, daß die Armut *an sich* das „Verdienst-

liche" — im Sinne der Kultgerechtigkeit — sei, und durch Wohlthun an die Armut ein Anteil an dieser Verdienstlichkeit erworben werde. Von dem wirtschaftlichen Unfug, den diese Vorstellung im Gefolge hatte, können wir uns nur dann einen annähernd richtigen Begriff machen, wenn wir die ostasiatischen und mohammedanischen Bettelmönche von heute in Vergleich ziehen. Denn daß alle diese „Büßer" im Grunde vom Bettel oder doch vom Almosen lebten, liegt ja schon in ihrer Zweckbestimmung. Der Terminus der „Wurzeln und Kräuter" ist völlig nichtssagend, denn von Wurzeln und Kräutern lebte ja auch der Landmann zumeist, nur von den erbauten, nicht von geschenkten; nur darin liegt der Unterschied. Wieviel Antonius daran besserte, indem er einen Teil dieser Schwarmgeister und jüngeren „Lotusesser" in Aegypten einfing und in klösterlicher Zucht zu halten versuchte, ist schwer zu ermessen. Sicher aber hat Benedikt der christlichen Welt einen großen Gefallen erwiesen, indem er dieses wilde Mönchstum nicht nur durch Zucht, sondern auch durch Arbeit bändigte und so den Grund dazu legte, daß wenigstens ein Teil der Güter der toten Hand als produzierendes Kapital dem Leben zurückgegeben wurde. Eine kleine Gruppe älterer, vornehmer Orden kennzeichnet diese Reform. Auch ihre Klöster sind allerdings zu keinem anderen Zwecke gegründet worden, als gleich einer ägyptischen Kultstiftung zu dem, für „ewige Zeiten" dem Stifter die Kultpflege der „Seelenmessen" angedeihen zu lassen, aber dennoch schlossen sich an ihre Existenz gewisse selbstgestellte Arbeitsaufgaben an, durch die sie insbesondere der Kolonisation und dem älteren Schrifttum große Dienste leisteten, während ihre Wohlhabenheit nützliche und schöne Künste förderte und die fördernden Ansprüche einer höheren Lebenshaltung aus den vorgeschritteneren Kulturkreisen in die zurückgebliebeneren trug.

Aber diesem Einflusse stellte sich ein gegenteiliger entgegen. Es mußte — und nicht mit Unrecht — scheinen, als habe sich der Segen des Christentums wieder in sein Gegenteil verkehrt, indem das Verdienst solcher Kultstiftungen wieder nur der Reichtum erschwingen konnte. In der That war diese Wendung die notwendige Folge des allgemeinen Rückfalls. Aber daneben wirkte doch auch eine neue Vorstellung fort, die Vorstellung von dem Wesen des Uebels und der allmählich erfolgten Verlegung des messianischen Reiches ins Jenseits. Durch Vereinigung von beidem mußte eine Theorie der Kompensation entstehen, derzufolge das Maß des diesseitigen Leidens dem der jenseitigen Glückseligkeit proportioniert sein mußte. Der Rückschluß ergab den Glauben an die Verdienstlichkeit des Leidens an sich, eine Idee, die dem Kultwesen der Alten, die selbst im Fasten nur die positive Seite der Gewährung im unverbraucht Gelassenen im Sinne hatten, völlig fremd bleiben mußte. War nun der Anteil an den „Verdiensten" der älteren, ausnahmslos reich dotierten Orden nur den oberen „Zehntausend" zugänglich, so schuf das Bedürfnis in den jüngeren „Bettelmönchen" eine Kultpflegschaft, welche mit dem billigsten Apparate ope-

rierte, mit Armut, Bettel, Hungern und Selbstpeinigung. Man erfand insbesondere die Geißelung als ein Mittel, ohne jedes Betriebskapital Kultverdienste zu beschaffen, und der Anteil an dem Ueberschusse konnte darum auch dem armen Laien für jede geringste Gegenleistung überlassen werden. Daher die echte Volkstümlichkeit dieser Institution.

Noch muß unser Blick das Princip der moralischen Zucht innerhalb des neuen Friedensbundes streifen. Alle Zucht wurzelt im Begriffe der Brüdergemeinde, deren „Gesetz" unter der Sanktion ihres Bundesgottes steht. Hierin ist kein neues Princip aufgestellt. Nur der Inhalt des Gesetzes hat sich gehoben; es verlangt mehr als der Begriff des Friedens forderte, und was sich immer nur in Verboten ausdrücken ließ: es verlangt die positive Förderung brüderlicher Liebe. Davon abgesehen aber stellt sich das Zuchtprincip doch ganz so wie im Friedensbunde. Wer mit dem Gebote zugleich den Frieden bricht, der fällt damit aus dem Bunde heraus; mit anderen Worten: er verfällt der Ausschließung aus der Kirche und von ihren „Gnadenmitteln". Da nun die „Rechtfertigung" mit der Bundesangehörigkeit zusammenfällt, so verliert der Ausgeschlossene die Aussicht auf jene. Wie kann das aber neben dem allein rechtfertigenden Glauben bestehen? Durch die Annahme, daß entweder der rechte Glauben den Bundesbruch verhindert hätte oder nun alles aufbieten würde, die Wiederaufnahme zu erlangen. Die „Buße" besteht auf dieser Stufe nur in dem Zustande der Ausgeschlossenheit und nur die Dauer desselben läßt Abstufungen zu. Aber mit dem Eindringen germanischen Volksgeistes in die Kirche tritt auch in der Kirchenzucht das Kompositionssystem, über das die Germanen damals noch nicht hinausgekommen waren, immer deutlicher hervor. Der Germane bietet für die verschiedenen Grade des Friedensbruches verschiedene Leistungen an und erwartet von ihrer Annahme den Wegfall der Ausschließung. Mit der Annahme dieses Systems muß natürlich die einfache Alternative „Tod oder Leben im Jenseits" aufhören und ein ganzes System von Strafen und Minderlohnungen dafür eintreten. War früher schon der „zweite Tod" nach dem alten Kultgedanken nicht mehr verstanden und in eine ewige Strafe der Seele in der Unterwelt verwandelt worden, so schob sich jetzt das zeitliche Strafsystem des „Fegefeuers" dazwischen; das entsprechende Kompositionssystem aber war das des „Ablasses". Die Kompensationstheorie aber gestattete, jede beliebige Entsagung, jedes Leiden, jede Auferlegung, gleichviel ob sie an sich ethischen Wert besaß oder nicht, als Komposition anzunehmen.

Die historische Theologie ist berechtigt, in all dem nur den Rückfall, das stufenweise Aufgeben des paulinischen Begriffes vom Christentum zu sehen; aber von der andern Seite erscheint doch auch auf diese Weise das „Gesetz der Barbaren" sowohl mit neuem Inhalte gefüllt, als auch mit einer neuen Sanktion versehen und der Religionsbegriff im allgemeinen in einigen Punkten fortentwickelt. Der gesamte Inhalt der Sittlichkeit,

soweit ihn die Zeit entwickelt hatte, füllte jetzt das Kultgesetz und die „Gerechtigkeit“ war zum neuen sittlichen Begriffe geworden. Wenn daneben wieder wirkliche Kultwerke um sich griffen — wie das Verbrennen von Butter, Oel, Wachs —, so war doch die Mehrzahl von der Art, daß sie in irgend einer Weise die Gabe dem Leben wieder zurückführte und unter hinzutretender Reform den Grund zu gemeinnützigen Institutionen legen konnte. Trotz aller Rückläufe blieb das Christentum gleich dem Buddhismus eine Religion des Mitleids und des Erbarmens, und das entsprach dem Grundgedanken von der Verwerfung des Kultes. Als einen Begriff aus dem Kreise der Kultvorstellungen konnten die Alten das Mitleid nicht kennen, denn der Kult fußte auf dem objektiven Momente, auf dem Bedürfnisse der Gottheit. Wer jenem nicht entsprechen konnte, der blieb überhaupt außer Beziehung zu dieser; für ihn gab es keine „religio“. Durch den Reformgedanken mußte die Gottheit notwendig bedürfnislos erscheinen, und von da an trat die Gnade, das göttliche Erbarmen, die Vergebung der Sünden in den Vordergrund der Spekulation. Die Sünde aber hört auf eine Sühnschuld zu sein — nur in der Erbsünde ragte dieses widerspruchsvolle Rudiment noch in die Neuzeit herein —, sie wird eine rein ethische Potenz. Ihre „Vergebung“ aber knüpft sich, wie das älteste Symbolum es hinstellt, an das Maß der Erbarmung des Menschen gegen den Mitmenschen, und so wird das Mitleid das Fundament der neuen socialen Weltanschauung. Wie ungeübt es indes noch war, das zeigt einesteils die rohe Praxis des Lebens und andererseits die Art der Mittel, welcher die Zeit zur Hervorbringung eines Reizes bedurfte, jene von den klassischen so verschiedenen Heroengeschichten des Mittelalters, die nie blutig und schauderhaft genug sein konnten. In solchem Zusammenhange stand der Zeitgeschmack zu dem großen Bildungsgange der Menschheit.

Es sollte indes die Zeit kommen, da auch der germanische Geist für das Verständnis des Urchristentums herangereift war; an diesem oder dessen Zurückführung hatte indes der bestehende Kultbund der Christenheit in seiner hierarchischen Organisation kein Interesse mehr. Wir haben ihn bereits im Ringen um die Verwirklichung seines universellen Anspruches gesehen, mit Waffen und Mitteln ausgerüstet, die er in der Mitte des Weges zu seinem Erfolge unmöglich wieder ablegen konnte. Wenn sich aus Deutschlands Humanismus ein Gedanke des theoretischen Urchristentums ausscheiden konnte, so konnte diesem in Rom im Standpunkte seines Strebens und der Phase des Gelingens nun kein Wert beigelegt werden. Man kann aber im Humanismus nicht die Hauptquelle des germanischen Reformbestrebens erkennen. Allerdings erschloß er neben der christlichen Welt, die bisher ausschließlich die Anschauungen beherrscht hatte, eine andere Welt von Gedanken und konnte dadurch zur Kritik jener führen, wie er die Mittel einer solchen an die Hand gab. Aber der praktische Ernst, den die Bewegung insbesondere in Deutschland zeigte, hat seine materiellere

Basis. Alles durch die Staatenbildung verfügbar gewordene und eine Menge anderen Landes war an die Bistümer, Propsteien und älteren Orden gekommen, die jüngeren Orden hatten sich an das Kapital der mittleren Stände, insbesondere des eben emporgekommenen Bürgerstandes angesogen, und nun waren auch noch die Mittel der kleinsten Leute durch die kunstreiche Erfindung des Ablaßbetriebes beweglich gemacht und, was das Neuartige dabei war, außer Landes, nach Rom geleitet worden. Wenn das der Anlaß einer Volksbewegung werden sollte, wie es in der That der Fall war, so mußte diese natürlich in Rom und außerhalb desselben eine verschiedene Richtung annehmen. Die römische Gesellschaft hatte keinen Anlaß, die neue Organisation des Kultwesens wirtschaftlich zu verdammen. In Deutschland aber war sie längst vor der „Reformation" verdammt worden; denn nichts anderes kann man in dem Bestreben der städtischen Gemeinden entdecken, das „Seelgerät" in der verschiedensten Weise zu beschränken, als die Verurteilung eines Brauches, welcher die Gemeinden wirtschaftlich zu Grunde zu richten drohte. Jahrhunderte vor der Reformation haben beispielsweise mährische Stadtgemeinden sich vom Landesfürsten Statute bestätigen lassen, welche die Uebertragung von zum Weichbilde gehörigem Grund und Boden seitens der Bürger an die Orden verboten. Die frommen Bürger hatten es sehr vorteilhaft gefunden, sich zeitlebens ihres Vermögens zu erfreuen, für das Jenseits aber sich zu sichern, indem sie jenes für den Todesfall einem Kloster übertrugen, dessen Mönche dann für „ewige Zeiten" den Seelenkult besorgten. Indem aber dadurch immer mehr Vermögen aus dem Gemeindeverbande ausschied und der neue Besitzer keine Lasten desselben trug, so verfielen die Mittel der Gemeinden und während das einerseits die Landesherren verspüren mußten, wurden andererseits die direkten Abgaben der Bürger um den entsprechenden Teil verstärkt. Ueberdies mußte so mancher Besitzlose, der in dienenden Stellungen sein Leben fristete, die Erinnerung in sich tragen, daß der Egoismus seiner Vorfahren — denn nichts anderes ist diese Art Frömmigkeit — dasjenige, was ihm hätte zur Lebensausstattung dienen können, allzu ausschließlich im Interesse der eigenen Seelsorge verwendet hatte. Ja in Urkundensammlungen, wie in denen von Fulda, lesen wir nicht selten, daß ein überfrommer Vater selbst seine Kinder zu gleichem Zwecke in ewige Dienstbarkeit hingab; sollte die Erinnerung in einem solchen Knechte die Institution gesegnet haben?

Unter solchen Umständen mußte notwendig die theologische Lehre von der Kultlosigkeit des Urchristentums, wenn sie mit überzeugendem Vertrauen vor das Volk gebracht wurde, von einem ganz anderen Einflusse sein, als irgend eine theologische Zänkerei anderer Art. Deshalb dreht sich die ganze „Reformation" um den Begriff der „Rechtfertigung", und wenn auch im einzelnen die vorliegenden Urkunden des Urchristentums verschiedene Deutungen zuließen oder selbst zu solchen führten, das Wesentliche blieb die

Verwerfung der Kultwerke. Hierin begegneten einander Theologen und Laien und unter den letzteren vorzugsweise diejenigen, welche bei fortgeschrittener Lebenssorge den Einblick in die wirtschaftlichen Ursächlichkeiten gewonnen hatten, oder welche durch ihre Stellung in eine entsprechende Zwangslage versetzt waren. Darum war es besonders der intelligente Bürgerstand, welcher die Reformationslehre wie ein neues erlösendes Evangelium aufnahm, und wenn man den Vorschub betont, den die Aussicht auf die Erwerbung der Güter der toten Hand dem Fortgange des Reformationswerkes geleistet habe, so hat man damit den Wert der Sache nicht herabgesetzt; denn darin liegt ja wirklich der Kern der Sache, und immer war es die wirtschaftliche Notwendigkeit, welche auf dem Kultgebiete die Fortschritte der Lösungen anbahnte.

Natürlich mußte auch hier wieder eine innere Befriedigung des Menschen Zeugnis dafür abgeben, daß die Gottheit die Lösung angenommen habe, ja daß dieselbe eigentlich ihr bis dahin nur mißverstandenes Gebot sei. Die Reformation fand diese Bürgschaft in dem Zurückgreifen auf den paulinischen Begriff des Christentums, in der Berufung auf die „Schrift“ unter Abweisung der „Tradition“ als dem Produkte der nachfolgenden Umbildung oder Fortbildung; denn darin liegt die entscheidende Frage. Durch Luther fand der Glaube die Hauptbetonung als Ersatz des Kultes, durch Calvin trat das Princip der Gemeinde in den Vordergrund.

Wo immer auch der Schwerpunkt des Ersatzes gesucht wurde, auf jeden Fall fiel durch die Reformation eine große Menge von Arbeit und Kapitalsansammlung der nächsten Lebensfürsorge zu; und wenn auch nicht gesagt werden kann, daß sie sofort oder immer die richtigen Wege der Verwendung fand, so gab doch eine gehobene Regsamkeit auf vielen Gebieten des Lebens Zeugnis von dieser Umwandlung. Es ist allbekannt, wie viel das öffentliche Schulwesen, eine Form der erstarkten socialen Fürsorge, diesem Umschwunge verdankt. Mit dem innersten Wesen der Sache hängt es zusammen, daß Völker mit durch die Natur erleichterter Lebenssorge mehr zur Religion des Kultes neigen, während solche, die sich zu weit ausblickender Lebensfürsorge gezwungen sehen, dem Reformationsgedanken sich zugänglicher zeigten. Ebenso steht das Maß der verallgemeinerten Volksbildung mit diesen Verhältnissen im Zusammenhange. Die Religion des Kultes bedarf der Volksbildung für ihre Zwecke nicht.

Aber auch außerhalb der Reformation ist das Christentum nicht bei der einseitigen Betonung des Kultwerkes stehen geblieben, obgleich dasselbe seinen Mittelpunkt bildete; auch dem starren Katholizismus zwang der Fortschritt des materiellen Lebens große Zugeständnisse ab; auch von diesen sind einige als ein mittelbarer Erfolg der Reformation zu betrachten. Die Neuschaffung von engeren Kultbündnissen oder Orden, die nichts anderes im Sinne haben, als das Kultwerk ohne jede Beziehung auf irdische Gemeinfürsorge, hört mit dem Reformationszeitalter auf; es ist, als sei diese

Art Hervorbringungskraft der Kultreligion erschöpft. Aber in Wirklichkeit ist dieser Umschwung nur die Folge eines solchen, der auch in der Denkungsweise innerhalb der katholischen Kirche vor sich gegangen ist und die Art des Fortschrittes innerhalb derselben bezeichnet. Daß ein solcher bis zu einem gewissen Grade auch ohne eine grundstürzende Reform des Systems möglich sei, muß der konsequente Theologe allerdings leugnen; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, von welchem Belange im Kulturleben das Princip der Kompatibilität sich gezeigt hat und wie viele der menschlichen Fortschritte nicht der Konsequenz des Gedankens, sondern vielmehr der in jenem Gesetze eingeschlossenen Inkonsequenz zu danken sind. Die Theorie mag das tadeln, aber die Praxis darf es nicht beklagen, um so weniger als ja doch schließlich alle letzten Grundlagen unseres Erkennens immer wieder dem Irrtum ausgesetzt sind. Tritt irgend eine neue, mit der Lebensfürsorge zusammenhängende Nötigung an den Menschen heran, so meldet sich als ein unabweisbarer Instinkt sein Selbsterhaltungstrieb, und er handelt unter dem Eindrucke desselben, ehe ihm die Zeit gegönnt ist, seinen gesamten Vorstellungsschatz darauf hin zu prüfen, ob auch in dessen Konsequenz eine solche Handlungsweise liege oder nicht. Auf diese Weise ergibt sich die natürliche Notwendigkeit des an sich schwer begreiflichen Gesetzes der Kompatibilität. Der Mensch kann es nicht ablehnen, solange er sich noch in einem Zustande der Erziehung befindet. Oft ist das Handeln unter dem Drucke des Selbsterhaltungstriebes mit einem Absehen auf die nächsten Folgen längst zur Gewohnheit und Sitte geworden, ehe der Widerspruch desselben mit dem älteren Vorstellungsschatze dem Handelnden zum Bewußtsein kommt. Dann allerdings pflegt in einzelnen denkenden Köpfen eine Ueberprüfung nach beiden Seiten hin zu erfolgen, und ein solches Handeln wird dann entweder auf Grund des nach diesem Ziele zu gesichteten Vorstellungsschatzes für unzulässig — also unmoralisch — erklärt, oder das mit einem rationellen Systeme der Lebensfürsorge in Einklang befundene Handeln zwingt zu der Erkenntnis von der Falschheit der entgegenstehenden Principien und zur Rekonstruktion der gesamten Vorstellungsweise. Aber auch ein dritter Weg ist möglich. Der Mensch entschließt sich in immer zahlreicheren Fällen, lediglich dem Gebote der Lebensfürsorge zu folgen und dem entgegenstehende Principien unbeachtet zu lassen, ohne sich die Mühe aufzuerlegen, in geschichtlicher Erforschung ihr Maß von Berechtigung festzustellen. Wir nennen eine solche Aeußerung der Kompatibilität im einzelnen Subjekte Indifferentismus.

Nach diesen zwei Richtungen hin werden die Reformfortschritte in der katholischen Kirche seit dem Reformationszeitalter erkennbar. Auf der einen Seite schützt ein zunehmender Indifferentismus — auch der blinde Köhlerglauben, der jede Ueberprüfung mit vorentschlossener Absicht abwehrt, gehört hierher — den aufgespeicherten Dogmenschatz, und auf der andern zwingt die siegreiche Lebensfürsorge, unter den Kultwerken diejenigen vor-

zuziehen und ihnen allein allmählich Anerkennung zu zollen, welche außer ihrer Rechtfertigungswirkung zugleich noch ein näheres Ziel gemeinnützigen Strebens verfolgen. Auf diesem Vermittlungswege stehen die jüngsten Orden der katholischen Kirche, und ihm haben sich — aus Rücksichten der Selbsterhaltung — einige der älteren Kategorien genähert. Krankenpflege und Unterricht sind in den Vordergrund getreten; der eigentliche Kampforden aber, den die Reformationszeit geboren hat, ist auch so recht zur Kennzeichnung dieser Periode geworden. Während er nach allen Richtungen irdischer Lebensfürsorge hin eine bewunderungswürdige Thätigkeit geübt, die ihm die für versiegt gehaltenen Quellen des „Opferlohns“ im reichlichsten Maße wieder erschloß, haben seine Moraltheologen der nun einmal in Aufregung geratenen Christenheit gezeigt, wie wenig schwer das „Gesetz“ gerade innerhalb der Kultreligion auf dem Menschen laste; so haben die Jesuiten in ihrer Weise die Last des Kultes gelüftet, als sich die Menschheit seines Druckes bewußt zu werden begann.

Weniger noch konnte das griechische Kirchentum zu einer den Fortschritt über die erste Rückbildung hinaus vermittelnden Reform gelangen. Schönheiten der Lithurgie bezeugen, wie nahe noch ihre Schöpfer der Bildung des klassischen Christentums standen; aber um so größer war nun die Kluft zwischen dem, was so geboten wurde, und denen, die es empfingen, und nach dem Maße dieses Abstandes wurde das Gute nach abwärts gezogen. Eine jede Religion kann nach der Art, wie sie vom Volke aufgefaßt wird, zum Schamanismus werden, dessen Wesen in der zwingenden Kraft der Kultsprüche liegt. Der erhabenste Hymnus kann einem Volke, das dem Gedanken nicht zu folgen vermag, aber die gewünschte Wirkung erwartet, zur Zauberformel werden. Treten dann an das fortschreitende Leben Aufgaben heran, welche der überschätzte Kultapparat nach immer häufiger wiederholter Erfahrung nicht zu bewätigen vermag, so muß mit der Gewißheit dieser Ueberzeugung — welche weder den ganz ungebildeten noch den behaglich zufriedenen Klassen zu teil werden kann — notwendig Indifferentismus auftreten, vorausgesetzt, daß die Fürsorge fern vom Kultgedanken und selbständig Mittel und Wege des Fortschrittes findet. Steht auch sie ungeübt und ratlos vor neuen Aufgaben, die das Verlangen stellt, so wird die Sachlage noch schlimmer

Mit den positiven Fortschritten der Menschheit zur Beherrschung der Natur steht, wie wir bereits kennen lernten, das Verhältnis der jeweiligen Weltanschauung, die nach den verschiedenen Richtungen hin in den Wissenschaften und einigen Künsten zum Ausdrucke gelangt, zum Dämonismus in einer sehr nahen Beziehung. Geburtszeit und Geburtsstätte des Christentums kennzeichnet ein kleines Restchen von Dämonismus, das in dem Grade wieder anwuchs, in welchem ihm die Aufnahme von Völkern niederen Kulturgrades neue Nahrung zuführte. Nach dieser Richtung hin hat das Urchristentum die ganze Erbschaft des Judentums angetreten.

Dieses aber hat zwar den Kult der Dämonen, nicht aber die Vorstellung des Dämonismus aufgegeben. Allerdings ist den Dämonen gerade durch den Entfall des Kultes ein degradierendes Merkmal aufgedrückt, sie sind dadurch zu Gunsten einer erhabeneren Gottesidee ihrer Göttlichkeit beraubt worden. Da so das Mittel wegfiel, übelgesinnte Dämonen zu gewinnen, ist die erfahrungsmäßig festgestellte Unterscheidung von guten und bösen von habitueller Art geworden. Dem Menschen Ersprießliches und sittlich Zulässiges wird häufig mittelbar durch die ersteren als die Diener Gottes bewirkt. Das Böse wirken die Bösen, nicht auf Gottes Befehl, sondern nach Maßgabe der menschlichen Schuld mit seiner Zulassung. Sie besitzen also notwendig eine selbständigere Stellung, und schon darauf beruht die große Rolle, die im Christentum der Teufel spielt, dessen Reich oft nach persischen Analogien organisiert erscheint. Im Wesen hat also die christliche Weltanschauung trotz dem über alle Schranken erhabenen Monotheismus doch noch die Grundgedanken des Dämonismus gewahrt. In der bald hinzutretenden Verehrung der Heiligen ist eine weitere Rückbildung nicht zu verkennen, wenn auch nicht zum Polytheismus, aber entschieden zum Dämonismus. Der Mensch, dessen Handlungserfolge bald durch einen Heiligen oder Engel zum Guten, bald durch den Teufel zum Bösen gelenkt werden, steht unzweifelhaft im Bann dämonistischer Weltanschauung. Diesen Bann hat die Reformation in Hinsicht auf die Heiligen gelöst, weil ein Rest oder eine Analogie von Kult sie dahin leitete, nicht aber auch in Hinsicht auf den Teufel, der fortfuhr, eine große Rolle in der Welt zu spielen. Daß dem Hexengreuel der junge Protestantismus ebensowenig Widerstand entgegensetzte wie der Katholizismus, war eine der praktischen Folgen dieser Weltanschauung.

Alles das zeigt uns, daß wir die Anbahnung einer anderen Weltanschauung, wie sie die Unterwerfung der Natur in beschränkten Grenzen zur Voraussetzung und zur Folge hat, auf dem Gebiete des Kultes überhaupt nicht erwarten dürfen. Bedeutsame Versuche, das Weltganze als System zu konstruieren, sind allerdings auch innerhalb des Christentums gemacht worden. Wir erinnern nur an die Gnosis der ersten Jahrhunderte und an die Mystik späterer. Alle diese Systeme haben aber äußerlich mit dem buddhistischen das gemein, daß sie Vorstellungen, die nur innerhalb des Menschen und Menschenlebens eine wissenschaftlich nachweisbare Existenz führen und hier in einer Weise, wie wir sie wiederholt zu schildern versuchten, entstanden sind, als physikalische Potenzen in den Weltraum hinaus verlegen und durch ihre Bewegung dessen Geschichte erklären.

Zu einem selbständigen, von den gegebenen Kultvorstellungen losgelösten Denken über die Ursächlichkeiten der Erscheinungen gelangten zuerst die Griechen. Sie waren es, welche zuerst auch ohne die Anregung des nächsten Bedarfs die Kenntnis von den Dingen an sich und der Erforschung der Ursächlichkeiten als Philosophie zu schätzen und zu pflegen

begannen. Diesem Zuge des griechischen Geistes kam eine größere Welterfahrung unterstützend entgegen. Sie beruhte auf der Wirtschaftsweise und dem Verkehr der Griechen in ausgedehnteren Erdräumen, und diese so anregende Lebensweise hatte wieder die Erwerbung einer Menge von Fertigkeiten, die zum Teil wie der Bau und die Benutzung von Seefahrzeugen den Phöniziern entlehnt waren, so wie die Erstreckung der Friedens- und Gastfreundschaftsverbände, also die socialen Fortschritte zur Voraussetzung. Wir können uns hier nicht die Aufgabe stellen, eine Geschichte der entwickelteren Technik, der Erfindungen und Entdeckungen dem Leser vorzuführen; wir haben ihr vielmehr nur den Platz im Zusammenhange des Ganzen anzuweisen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch von einer Geschichte der Wissenschaft. So sehr auch ihr gesamter Inhalt der Kulturgeschichte angehört, so können doch nur die Anknüpfungspunkte in einer Darstellung von bemessenem Raume Hervorhebung finden.

Und auch die griechische Philosophie, welche sich nachmals durch die Selbständigkeit ihrer Wahrnehmungen und Forschungen auszeichnete, knüpfte nach unten zu an die Kultvorstellungen oder vielmehr an jene vom Wesen des Menschen abstrahierten Vorstellungen an, aus denen sich früher der Kult als die Philosophie entwickelt hatte. Verhältnismäßig frühzeitig — Thales soll 300 Jahre nach Homer gelebt haben — betrat diese Philosophie den Weg ihrer Selbständigkeit, doch nicht vor jener Zeit, in welcher die physiologische Vorstellung von der Abstammung des Kindes vom Vater zur Herrschaft gelangt war, also nicht vor der Zeit des befestigten Patriarchats. Noch denken sich sowohl der Dämonismus als auch die älteste Philosophie die ganze Welt „beseelt"; aber diese Vorstellung beginnt sich auch schon frühzeitig zu spalten. Der Dämonismus erkennt diese „Beseelung" in einem fetischhaften Inwohnen von unzählbaren Geistern, die Philosophie aber beginnt sich eine „Weltseele" nicht aus den Menschenseelen, sondern nach Analogie derselben zu gestalten und hypothetisch und nachprüfend in das Weltganze einzusetzen. Damit ist eine Trennung beider Richtungen ausgesprochen, von welcher beispielsweise im Judentume nie die Rede war.

Das Wesen jener Weltseele, die mit keinem der bekannten Götter identisch ist, zu ergründen, daran hängt sich nun zunächst alle Spekulation. Nach dem Zeugnisse des Aristoteles[1]) wäre Thales, der sagenhafte Urphilosoph, noch gleichsam auf beiden Seiten gestanden, indem er gelehrt habe, „die ganze Welt sei beseelt und von Göttern erfüllt". Dieser Anfang mußte notwendig irreführen. Wollte man zu einer weiteren Erkenntnis vom Wesen der Weltseele gelangen, so konnte man diese nur da suchen, wo man die Analogie hergenommen hatte. So fiel wieder die versuchte Erforschung der Welt in eine Spekulation über die Seele zurück. Dabei taucht zunächst noch einmal die ältere Vorstellung der Mutterfolge auf.

---

[1]) Arist., De anima I, 2 u. 5.

Nach Aristoteles[1]) hätten ältere Philosophen und nach ihnen auch noch Kritias das Blut als die Seele betrachtet, im Blute aber wieder das Flüssige für den eigentlichen Grundstoff angesehen. Hier trafen sie mit der jüngeren Auffassung zusammen. Auch Hippon, ein Zeitgenosse des Thales, hielt den Grundstoff der Seele für Flüssigkeit, bestimmter für Wasser, kämpfte aber gegen jene an, welche das Wasser im Blute dafür ausgaben, indem er behauptete, daß das Sperma die Seele sei. Indem nun auf dieser jüngeren Stufe die Meinung bestand, daß so mit der Seele das neue Leben beginne und jene sich selbst den Leib aus ihrer eigenen Stofflichkeit baue, glaubte man in der Uebertragung dieses Vorganges auf die Weltseele zur Lösung des Welträtsels zu gelangen. Der so eingeschlagene Weg bleibt nun lange bestimmend für das Wesen der griechischen Philosophie. Nur, je nachdem sie in der Analyse der Menschenseele zu anderen Grundstoffen zu gelangen glaubte, führte sie diese auch an der Stelle der Weltseele in das System ein. Anaximenes hielt Luft für den eigentlichen Seelenstoff, der sich durch Verdichtung und Verdünnung gleichsam den Leib der Dinge bilde[2]). Ihm schließt sich Diogenes von Apollonia mit der Erklärung an, daß sowohl das Sperma als das Blut schaumartige Träger der Luft als des Lebensstoffes wären. Er sucht auf diese Weise bereits den Vorgang der Atmung als einen Ernährungsprozeß zu erklären und weiß schon, daß auch dem Wasser, in welchem Fische leben sollen, Luft beigemengt sein müsse. Von dem Grade der Wärme dieser Lebensluft aber hänge die verschiedene Stimmung der Seelenqualität ab.

Die Wärme selbst, eine Art Feuerluft, denkt Heraklit der Dunkle als Seele und Urstoff der Welt. Indem nun in einer anderen Kategorie des Denkens der Begriff der Seele außer dem Menschen mit dem der Gottheit sich verbunden hat, und diese Gleichung nun in die Spekulation über die Welt herübergenommen wird, entsteht das vom Fetischismus verschiedene System des Pantheismus. Dem Heraklit ist sein „Feuer“ zugleich der Urstoff der Welt und die Weltseele und als diese die Gottheit. Wieder durch Verdünnung und Verdichtung des Urstoffes — oder der Gottheit — entstehen die verschiedenen Qualitäten des in der Welt Wahrnehmbaren. Das Geistigste ist das Oberste, das Körperlichste das Unterste; alles aber ist in ewigem Fluß von oben herab, von unten hinauf. Das Mittelding zwischen dem Seelenhaftesten und Körperlichsten ist das Meer, durch dieses hindurch vollziehe sich der ewige Wandlungsprozeß. Die Seelen der Menschen und Thiere sind dann notwendig Teile der Weltseele; sie kehren in diese zurück, während der Leib dem körperlichen Teile zufällt. Obgleich auch in diesem Systeme überall der Parallelismus mit den Volksvorstellungen durchleuchtet, gelangt es doch schon zu einem entschiedenen

---

[1]) Ibid. II, 2.

[2]) Vergl. Zeller, Philosophie der Griechen. Leipzig. 3. Aufl. I, 205 ff.

Widerspruche gegen den Fetischismus, indem es die Dinge und den ihnen inwohnenden Geist nicht trennt und in eine einzige „Gottheit“ den Ursprung des Ganzen versetzt. Darum wendet sich auch Heraklit in konsequenter Weise gegen den volkstümlichen Fetischismus der Sonne; sie ist ihm nichts als ein Feuerball, eine sich täglich entzündende Leuchte.

Nicht alle Philosophen folgten dieser „ionischen Schule“. Andere suchten den Fetischgedanken zur Erklärung der Welt festzuhalten. Unter ihnen stehen die Pythagoreer oben an. Ihr stereometrischer Weltbau ließ dem ganzen Dämonismus und Fetischismus Raum. Ihnen zufolge wandern demgemäß die Seelen von Körper zu Körper und der Gedanke des Tierfetischismus hält sie vom Genusse alles Lebenden ab, macht sie zu Vegetariern[1]). Sie empfangen Geistesoffenbarungen in Träumen, und die späteren Pythagoreer zeigen eine Sucht, Besessene zu entdecken und zu heilen. Bei Platon finden wir schon einen großen Schatz thatsächlicher Erkenntnisse aufgestapelt. Vieles im Menschen und vieles in der Natur ist den Griechen seiner Zeit im Wege der sinnlichen Wahrnehmung bekannt geworden. Diese Kenntnisse reichen schon bis an den Himmelspol; man kennt die Bahnen der Planeten und den täglichen — scheinbaren — Umschwung der hohlen Himmelskugel mit der Fixsterntapete; aber man kann nicht behaupten, daß die Aufgabe, die sich Platon jetzt stellt, nämlich die, das bewegende Princip der Weltseele, das sich in diesem doppelten Umschwunge kund gebe, in eine Verbindung mit der einzelnen Seele zu setzen, die ein Teil jener Weltseele sei, — man kann nicht behaupten, daß diese Aufgabe an sich geeignet sein konnte, zu einem Fortschritte realer Erkenntnisse zu führen. Dasselbe gilt von seiner vermittelnden Ummodelung des Fetischgedankens, die nun dazu führt, daß die Seele des Menschen vom Stoffe der Gestirne sein soll, zu denen sie zurückkehrt und daß der Tierfetischismus zu einem Pönalkodex ausgebildet wird, indem das Fetischtier dem lasterhaften Zuge der dasselbe bewohnenden Seele angepaßt wird; der Gefräßige wird ein Esel, der Tyrann ein Wolf. Ist jeder Stern ein Abbild des Weltalls, so ist auch des Menschen Kopf das Abbild eines solchen, und die Seele in ihm besitzt als Lebenskraft immer noch den doppelten Umschwung des Alls und der Planetenbahn. Eine solche Verquickung von zwei verschiedenen Kategorien des Denkstoffes zeugt wohl von dem Drange nach Erforschung einer einheitlichen Ursächlichkeit des Alls und von dem Ungenügen der dämonistischen Weltanschauung, vermag aber doch nicht von einer solchen zu erlösen.

Während aber bei Platon gerade diese Zusammenfassung das Kennzeichnende ist, tritt bei Aristoteles die große Menge des positiven Wissens auf allen Gebieten der sinnlichen Wahrnehmung hervor. Je reichhaltiger aber das so erworbene Wissen wird, je mehr Elemente desselben zu ein-

---

[1]) Zeller a. a. O. I, 656; 671 f.

ander in eine ursächliche Verbindung treten, desto weniger Raum bleibt für die angenommene Wirksamkeit des Dämonismus. Die Bedeutung dieses Fortschrittes liegt aber auf der Seite der Lebenspraxis, nicht auf der der Theorie. Denn obgleich uns Aristoteles den größten Fortschritt dieser Art repräsentiert, der bis auf seine Zeit gemacht wurde, so können wir doch in seinem Ersatze der Weltseele durch einen Weltäther, der sich dem Menschen nicht als Seele mitteile, sondern nur dessen Vernunftdisposition von außen her befruchte, den Fortschritt zu einer positiven Erkenntnis des letzten Grundes nicht erblicken. Nur die Ablehnung des Dämonismus ist dabei das Bestimmte, das Positive bleibt Hypothese. Aber für die Fortschritte der Lebensfürsorge und also für die des praktischen Lebens überhaupt kommt es gar nicht darauf an, ob sich der Mensch mit den Mitteln seiner Erkenntnis der letzten Ursache der Dinge jemals werde nahen können oder nicht; von größter Bedeutung für jene dagegen ist es, daß er den Kreis der erkannten Ursachen und Wirkungen von sich aus immer weiter hinaus verlege, denn nur so wird er auch innerhalb eines immer größeren Kreises die Natur beherrschen und die gesellschaftliche Fürsorge erweitern. Je kleiner aber dieser Kreis ist, desto näher bleibt ihm das Gebiet des Dämonismus, welcher ihm den Weg zur Bekämpfung des Uebels physischer Natur durch Beherrschung der Natur vertritt.

Umgekehrt aber trägt jede Art Vermehrung der positiven Kenntnisse von der Welt zu jenem Fortschritte bei, und die griechische Kultur hat auf diesem Wege für die Menschheit namentlich seit jener Zeit Nennenswertes geleistet, da sie durch macedonische Vermittlung mit den angesammelten Kenntnissen der Kulturreiche Afrikas und Asiens in Berührung treten konnte. Aber auch lange vorher zeigt sich die ungewöhnliche Wißbegierde dieses Volkes, welches wohl neben dem phönizischen das erste war, bei welchem im Gegensatze zu dem charakteristischen Selbstgenügen anderer Kulturvölker ein Hang, die Welt zu sehen und das Fremde zu erforschen, hervortritt. Viele der Philosophen haben, wie Demokritos, weite Reisen gemacht, und mit welchem Forschereifer hat einst Herodot das Größte und das Kleinste beobachtet und zusammengetragen! Charakteristisch ist es auch, daß die Griechen ihren weisesten Gesetzgebern weite Reisen zuschrieben, während andere Völker mit Stolz das Fremde abwiesen. Wenn man die großen Schwierigkeiten des Verkehrs bedenkt und die primitive Art, wie sich noch Strabo abquälen mußte, um aus den Notizen der Reisenden über Tageslängen und klimatische Erscheinungen die Polhöhen und nach Tagereisen die Entfernungen zu erschließen, so bleibt es staunenswert, wie mit so einfachen und unsicheren Mitteln der griechische Geist ein Bild von der Erde und dem Planetensystem sich schaffen konnte, das abgesehen von der Täuschung über die Bewegung der ersteren, der Wirklichkeit in den wesentlichsten Punkten nahe kam. Man kannte die Kugelgestalt der Erde und das Gesetz der Anziehung zum Mittelpunkte, welches die Gewässer auf einem

solchen Körper verteilt; man war sich klar über die sphärische Gestaltung jeder Wasserfläche. Auf dieser Kugel wußte man mit Breiten- und Längengraden der „bekannten Welt“ ihren Platz anzuweisen. Sie reichte freilich in der weitesten Erstreckung nur von Irland bis Ceylon, aber man war sich des Mißverhältnisses dieser kleinen Fläche zu der gesamten der Kugel wohl bewußt und schloß daraus auf das Vorhandensein anderer nicht bekannter Kontinente.

In welche Unwissenheit war dagegen wieder unser Mittelalter zurückversunken! Alles war wieder verloren, was die Menschheit so mühsam sich erworben; überall herrschte — unter neuen Namen — der krasseste Dämonismus. Selbst der Fetischismus der Planeten war in entsprechender Umkleidung wieder aufgetaucht. Man bangte im Kampfe mit Galileis Ansicht über die Wesenheit der Planeten um das Unterkommen der „Engel“, die sie bisher getragen, und sah durch das neuentdeckte Gravitationsgesetz den Teufel in seinem unterirdischen Bau bedroht.

Die Griechen hätten einen so großen Wissensstoff nicht aufstapeln und fremde Sammlungen dafür nicht benützen können, wenn nicht bereits eine besondere Erfindung dem Gedächtnisse des Menschen zu Hilfe gekommen wäre, die Erfindung der Schrift. Insbesondere wären Kenntnisse, welche immer nur die Wißbegierde Weniger reizten und von Wenigen der Nachwelt weiter gereicht wurden, ohne jenes Mittel niemals in größeren Mengen aufgehäuft worden. Kenntnisse dagegen, welche entweder die Existenz einzelner Klassen begründeten oder zum Bedarfe vieler gehörten, wurden durch Memorieren festgehalten. Ein indischer Rischi oder Brahmane trug seinen ganzen Kultapparat von Sprüchen und Gebeten im Kopfe bei sich und es war selbst nach Aufkommen der Schrift verboten, dieses Wissen niederzuschreiben, weil sich dann jeder außer der Zunft desselben hätte bemächtigen können. Die griechischen Rhapsoden sowohl wie die nordischen Sagenerzähler wußten ihre Erzählungen wortwörtlich auswendig. Der Inhalt beliebterer Erzählungen war in der Regel dem ganzen Volke bekannt, aber nur der Erzähler konnte sie in der richtigen Wortfolge vorführen. Das Volk wünschte sie daher immer wieder zu hören, weil erst des Erzählers Worte die lebhafteren Vorstellungen in der richtigen Reihenfolge auslösten. So verhielt es sich mit der nordischen Skaldenkunst, und so wurde auch bei uns, ehe das Lesen das Erzählen verdrängte, das Längstbekannte immer wieder erzählt. Die Form der schottischen Erzählungen erinnert noch sehr deutlich an dieses Verhältnis. Ihre Darstellung mit dem vorausgesetzten Scenenwechsel kann nur denen verständlich sein, denen die Thatsachen schon bekannt sind; wir bedürfen einer disponierenden Einleitung dazu. Wie man solche Schätze erwarb und aufbewahrte, das sagen uns die Sagenschilderungen der nordischen Welt. Kam ein Erzähler mit neuen Sagen an den Hof, deren einige dem Könige gefielen, so behielt dieser den Mann so lange in Kost und Sold, bis einige Jüng-

linge durch das wiederholte Hören die Erzählungen wörtlich behalten hatten.

Eine Anzahl Schönheiten der Darstellung, durch eine sprachliche Kunst und den verfeinerten Geschmack zu solchen entwickelt, entstanden ursprünglich als Krücken jenes Verfahrens. Dahin gehören unser alter Stabreim, der Endreim, der Parallelismus des Ausdrucks, vor allem aber der gebundene Rhythmus. Wie sehr diese Einrichtungen das Memorieren unterstützen und eine sonstwie gebundene Rede dem Worte nach dauernd festgehalten werden kann, ist Erfahrungssache. Ein gebundener Tonwechsel kann mit dem Rhythmus zusammenfallen, aber auch für sich bestehen. Darum ist aller ältere Vortrag, wenn es auf genaue Wiedergabe ankommt, immer ein singender gewesen. Der nordindianische Gesandte singt seine Botschaft vor der Versammlung, und selbst der debattierende Redner, der feierlich sprechen will, singt seinen Spruch [1]). So wurden auch, wie wir bereits erwähnten, alle Gebete gesungen, und die Art, wie sich ein solcher Vortrag ausnahm, kann man sich immer noch in der katholischen Kirche verdeutlichen lassen; noch im Mittelalter hieß es schlechtweg nur: „die Messe singen". Auch die Juden hielten sich beim Lernen der Mischna an eine bestimmte Kantilation, die auch ihrem liturgischen Vortrage eigen ist [2]). Auch unser Volk hat sich zum Teil noch diese Art Deklamation bewahrt. Damit hängt natürlich die Gebundenheit der Sprache zusammen. Wir wissen, daß, um das Auswendiglernen zu erleichtern, die Gesetze der alten Inder in Versen abgefaßt waren [3]), und dasselbe berichtet uns Strabo [4]) von den iberischen Turdetanern in Spanien. Auch bei slavischen Völkern finden sich Reste dieser Sitte. So ist mit einer gewissen Einschränkung — soweit es sich nämlich um wortgetreue Uebertragung handelt — die poetische Darstellungsform allerdings älter als die prosaische und daraus erklärt es sich, daß bei allen Litteraturvölkern eine Verskunst längst entwickelt ist, während die Prosa noch in den Kinderschuhen geht.

Aeußere Unterstützungen traten hinzu. Wir hörten schon von den Muschelschnüren der Nordindianer, die je nach Farbe und Anreihung verschieden bei bestimmten Vorträgen überreicht wurden und dann an deren Inhalt erinnerten. Das Thatsächliche war dabei natürlich noch ganz dem Gedächtnisse anheimgegeben. Aber die immer nach gleichem Principe gewählte Farbe vermochte schon anzudeuten, ob es sich um eine Kriegsforderung oder einen Friedensschluß handelte. Die Peruaner hatten ihre Knotenschnur [5]) schon etwas mehr entwickelt. Durch mehrere Nebenschnüre

---

[1]) Loskiel a. a. O. S. 178.
[2]) Straßburger a. a. O. S. 86, 119.
[3]) Lassen a. a. O. I, 724.
[4]) Strabo III, 6.
[5]) Tschudi, Peru II, 385 ff.

konnte man in herkömmlicher Weise verschiedene Gegenstände — Heeresabteilungen, Tributgegenstände 2c. — unterscheiden, durch Knoten an diesen das Zahlenverhältnis bestimmen. Dieses System der Erinnerungszeichen ist weit verbreitet [1]) und bei der Einfachheit der Sache kann man überall Selbständigkeit der Erfindung annehmen. Auch die Perser benützten eine Knotenschnur zum Zeitabmessen [2]), und es ist nach alledem leicht erklärlich, wie eine geknotete Schnur — der Koschtigürtel — zum Zeichen eines Bundes werden konnte. An die Stelle der Schnüre traten auch Stäbe, zu deren Geschlecht auch unser jetzt veraltetes Kerbholz zählt. Solche mit Einkerbungen versehene Stäbe — Botschaftsstäbe — hat man auch bei den Australiern im Gebrauch gefunden [3]). Das älteste, „Futhork“ genannte, Runensystem [4]) deutet nach der verschiedenen Lage der Kerbe auf eine ursprüngliche Verwendung am Runenstabe zurück, und daß unseren Vorfahren in Urzeiten auch die Knotenschnur bekannt war, möchte man daraus schließen, daß im jüngeren Runensystem die Einheit, welche bald als Name, bald als Eigentumsgegenstand erscheint, die Form und den Namen des „Knoten“ trägt [5]). Das Schreiben einzelner Völker, wie der Syrer, Chinesen u. a., in Säulen von oben nach unten scheint noch an den alten Stabgebrauch zu erinnern. Auch die alten Chinesen bedienten sich der Knotenschnüre, bis Fohi der Sage nach die Pa-kwa-Zeichen an deren Stelle setzte. Die Mongolen zogen die Kerbhölzer vor.

Wenn nun auch die jüngere chinesische Schrift wie die der Aegypter nachweislich aus einer Bilderschrift hervorgegangen ist, so treten doch auch wieder diese Kerbzeichen zu den Bildern in eine vermittelnde Beziehung. So hätten nach Faulmann [6]) die Chinesen Orakellose in den Tempeln, welchen ein einfaches, an sich nicht sprechendes Zeichen angezeichnet ist. Aber an der Wand des Tempels hingen ausgeführte Bilder dieses Zeichens. Der Orakelnde vergleiche nun das gezogene Los mit dem entsprechenden Bilde und entnehme diesem die Bedeutung.

Die erwähnte zweite Quelle der Schrift, das Bild, findet ihre Verbreitung schon bei den niedersten Völkern. Durch Bilder stellten, wie wir schon sahen, sowohl die Rothäute, wie die Mexikaner, Majavölker und Peruaner und ebenso Völkerschaften der Südsee, Geschehenes dar. Aber eine wirkliche Schrift entsteht aus solcher Darstellung erst dann, wenn sie nicht nur die Erinnerung des schon Bewußten hervorzurufen, sondern durch die Andeutung von Lauten in einer bestimmten Sprache auch das zu sagen vermag, was der Lesende noch nicht wußte. Zu diesem Principe selbständig

---

[1]) Vergl. „Globus“ 1872, 1. S. 146, 170.

[2]) Herodot 4, 98.

[3]) Bastian in der Anthropol. Gesellsch. zu Berlin, Oktobersitzung 1883.

[4]) S. Faulmann, Geschichte der Schrift. Wien 1880. S. 41.

[5]) Ebend. S. 51.

[6]) Faulmann a. a. O. S. 107.

gelangt zu sein, ist, soviel wir bis jetzt wissen, der Ruhm der Chinesen, der Altbabylonier und der Aegypter. Als wesentlich davon verschieden müssen wir die Erfindung von Lautzeichen unter Entlehnung des Principes betrachten. Zu diesem zu gelangen, setzt eine große Geistesarbeit voraus; dagegen hat die Erfindung der Buchstaben innerhalb des übernommenen Princips an vielen Orten selbständig stattfinden können, und wenn man auch sagen darf, daß die Erfindung des Schriftprincips nur von jenen drei großen Kulturherden ausging, so ist es darum nicht notwendig, alle gangbaren Alphabete aus denselben Urformen abzuleiten. Noch in unserem Jahrhunderte war ein schlichter Vei-Neger [1]) imstande, für seine Sprache ein eigenes Alphabet, teils aus Silben-, teils aus Lautzeichen zu erfinden, nachdem er einmal durch den Dienst bei einem Missionar das Princip des Lesens erfaßt hatte. In dieser Weise mögen auch unter Mongolen, Koreanern, Kalmücken 2c. selbständige Schriften entstanden sein, und insoweit ist auch die ältere Runenschrift eine selbständige, während die jüngere nachgeahmte Zeichen zu Hilfe genommen hat. So verhalten sich auch ungefähr die neugeschaffenen Schriften der Armenier, die Glagolitza und Kyrilitza; in Ulfilas Schrift überwiegt die griechische Nachahmung. In Indien sollen schon zu Beginn unserer Zeitrechnung 64 Alphabete bestanden haben, deren größten Teil man sich ähnlich entstanden denken muß.

In Aegypten und China scheint sich in selbständiger Weise ein ziemlich ähnlicher Vorgang wiederholt zu haben, welcher die Bilderschrift in eine Lautschrift hinüberleitete; aber in China blieb die Erfindung in dem Maße unvollkommener, als sie leichter war. Da dessen altertümliche Sprache durchwegs aus einsilbigen Worten besteht, so bezeichnete schon an sich das Bild eines Gegenstandes eine kleine Lautgruppe, die noch weiter zu zerlegen kein Bedürfnis vorlag. Dennoch war schon dadurch sehr viel gewonnen, daß man die Wortzeichen als Silbenzeichen betrachten konnte, denn nun ließen sich Wortzusammensetzungen, die an sich nicht darstellbar waren, auch durch Silbenbilder zusammensetzen und den Lauten nach lesen. Ebenso bewirkte die weitreichende Homonymie der Sprache, daß man nun Thätigkeiten, Eigenschaften und Beziehungen, die man zu zeichnen nicht imstande gewesen wäre, dadurch in der Schrift wiedergeben konnte, daß man das Bild eines darstellbaren Gegenstandes von demselben Lautklange dafür einsetzte. Es bedurfte nur noch eines Schrittes, um eine Unvollkommenheit zu beseitigen, die auf diese Weise hervortreten konnte, aber gleichsam selbst wieder zu jenem Schritte verleitete. Wie wir an seiner Stelle zeigten, wurde auch die ältere Sprache in einem weit höheren Maße als die entwickeltere von der Gebärde unterstützt, durch welche der Sprecher andeutete, ob unter den Begriffen, welche sich in das gleiche

---

[1]) Faulmann a. a. O. S. 277.

Wort teilten, das Tier, das Ding, die Thätigkeit oder die Eigenschaft rc. gemeint sei. Dieses Princip mußte nun auch in die Bildersprache eingeführt werden; es trat zu dem Bilde, welches einen bestimmten Lautklang in Erinnerung brachte, ein zweites als „Deutbild“ — Determinativ —, welches dem Worte die bestimmte Bedeutung anwies. Diese zwei Bilder zusammen schrumpften dann zu jenen typischen Zeichen ein, die sich auf halbem Wege jenen Kerbzeichen der Stäbe nach Form und Ausführung näherten: es wurden Buchstaben, Zeichen, bei deren Anblicke man sich wohl an das Wort, aber nicht mehr an das Bild erinnerte.

Während wir bei der sogenannten Keilschrift Babylons nur das fertige Produkt beeinflußt durch die Anpassung an die Mittel der Darstellung vor uns sehen, zeigt uns die ägyptische Schrift dem Wesen nach die gleiche Entstehung wie die chinesische. Nur scheint der Umstand, daß die Sprache nicht mehr aus durchaus einsilbigen Worten bestand, es gewesen zu sein, welcher zu einer weiteren Zerlegung der Lautgruppen Anlaß gab, und indem so die ägyptische Schrift außer den Bildern für Silben zugleich auch solche für je einen einzelnen Laut schuf, aus denen dann die beliebigsten Worte zusammengesetzt werden konnten, begründete sie jenes Buchstabenprincip, welches eine Uebertragung auf alle Sprachen gestattete. Die Homonymie der altägyptischen Sprache machte allerdings das Deutbild unentbehrlich; in Sprachen aber, deren Entwickelungsfortschritt durch die Schriftfixierung nicht ebenso frühzeitig aufgehalten wurde, konnte es entbehrt werden. Die Umformung des Bildes zum Buchstaben führte Aegypten selbst im Uebergange von der hieratischen zur demotischen Schrift durch, und so blieb den Nachahmern des Systems nur die Wahl der Zeichen unter den verschiedenen gleichbedeutenden und in einer dem Lautschatze der betreffenden Sprache entsprechenden Beschränkung überlassen. In einer derartigen Uebertragung lag zugleich wieder ein bedeutender Fortschritt.

Die neuere Kritik hat keinen stichhaltigen Grund dagegen vorzubringen vermocht, daß diese folgenreiche Entlehnung nach der Richtung des Abendlandes hin nicht in der Weise erfolgt sein sollte, wie sie Herodot nach griechischer Tradition angibt [1]). Er sagt, Phönizier hätten sich mit Kadmus in Böotien niedergelassen und diese hätten jene Schriftzeichen mitgebracht, welche mit geringen Veränderungen die ihnen zunächst wohnenden Jonier angenommen hätten. Daß die Phönizier, wie noch die Bilder einzelner Buchstaben verraten, die Kunst den Aegyptern entlehnten, entspricht ganz ihrem Verhältnisse zu denselben. Die Römer wieder entlehnten den Griechen nicht nur das Princip, sondern mit einigen Aenderungen auch das Alphabet. In einem gleichen Verhältnisse wie die griechische steht auf der anderen Seite die althebräische — eigentlich im engeren Sinne israelitische —

---

[1]) Herodot 5, 58.

Schrift zur phönizischen. Der Ursprung kann also auch für die sich anschließende Gruppe von Schriftverwandtschaft nicht zweifelhaft sein.

Das Mittel der Schrift allein ermöglichte die Ansammlung von Erkenntnissen, die nur auf dem Wege der Wahrnehmung in auseinanderliegenden Zeiten und Orten erworben werden konnten und gestattete dieselben zu einer Einheit des Denkens einzuordnen. Aber die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens erlaubte nur sehr wenigen Menschen, in den Besitz einer solchen Ansammlung zu gelangen. Das Wissen gelangte daher nicht in die breiten Massen, und Volksverschiebungen, wie sie die Völkerwanderung brachte, vermochten daher das mühsam Angesammelte der Menschheit völlig zu entreißen. Es war darum ein wichtiges Zusammentreffen, daß gerade, als im Humanismus der Sinn für die Wiederhebung der alten Schätze erwacht war, die Erfindung der Altägypter in der der Buchdruckerkunst ihre Ergänzung fand. Wenn sich China rühmen kann, schon seit dem sechsten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung den Bücherdruck durch Holztafeln zu bewerkstelligen, so verhält es sich mit diesen Vorsprüngen ähnlich wie mit denen der Schrift. Der wesentliche Fortschritt unserer Kunst besteht dagegen in der Beweglichkeit der Lettern.

Dasselbe Jahrhundert, welches in der „schwarzen Kunst" eine Bürgschaft für größere Verallgemeinerung und unzerstörbarere Dauer eines neu zu erwerbenden Wissens erfand, ging nicht zu Ende, ohne die Ahnung der Alten zur Gewißheit zu machen, und mit der Erschließung der neuen Welt wurde das Scheinbild der Alten, zu welchen das neu aufgenommene Studium ihrer Werke zurückgeführt hatte, zur Wirklichkeit. Diese imponierende Thatsache mußte, abgesehen von anderen Folgen, das Ansehen der Wissenschaft und das Vertrauen in dieselbe heben; von da an riß der Faden der großartigsten wissenschaftlichen Entdeckungen nicht mehr ab. Es war, als wollte nun mit einemmale — denn die Spanne von vier Jahrhunderten ist ein Augenblick gegen die Dauer der Vorgeschichte der Menschheit — die Natur auf allen Gebieten sich entschleiern, und immer gingen neue Erfindungen zur Bewältigung der Natur mit den neuen Erkenntnissen ihres Wesens Hand in Hand; es ist keineswegs zufällig, daß die Zeit der größten wissenschaftlichen Fortschritte zugleich auch die ungeahnter Triumphe menschlicher Technik geworden ist. Beides steht in der innigsten Verbindung. Nur der Einblick in die physikalische Ursächlichkeit der Erscheinungen konnte eine Technik schaffen, die nicht mehr bloß empirisch des Menschen motorische Organe nachahmend verstärkt, sondern mit Gewalten rechnet, für die im Menschen kein Maß mehr zu finden ist. Und umgekehrt würde ohne eine so fortgeschrittene Technik der menschliche Blick nicht in die Fernen des Weltraumes hinaus und nicht in die Tiefen der Ursächlichkeit in seinem eigenen Organismus haben dringen können. Das Bild des Weltganzen ist ein durchaus anderes geworden, und wenn dereinst der Mensch entsprechend der Isoliertheit seines Standpunktes nur immer wieder von sich

selbst ausgehen konnte, um auf den Spuren von Analogien und Vergleichen in das Weltall hinauszutasten, so hat sich ihm jetzt zuerst die Welt in ihrer ganzen Größe erschlossen. Dann drang das Wissen auf allen Gebieten in das Einzelne herab, und die nationalen Litteraturen der Unterhaltung gewannen einen immer größeren Einfluß auf das Gemütsleben. Endlich wandte sich die Forschung — seit Adam Smith — auch den Gesetzen des wirtschaftlichen Lebens zu — und während auf allen diesen Gebieten fast täglich neue Erkenntnisse von unten herauf gewonnen und eine neue Anschauung des Ganzen vorbereitet wurde, eröffnete sich uns im Darwinismus der Ausblick auf neue Glieder in der Kette der Ursächlichkeiten.

All diese Fortschritte haben sich in irgend einer Weise in solche des praktischen Lebens und der socialen Gestaltung umgesetzt und in diesen Fortschritten hat der Mensch neue Waffen gegen einzelne Kategorien des Uebels erworben. Sie sind siegreich auch dahin getragen worden, wo die Konsequenz des Verharrens beim Kultgedanken sie ausschließen mußte.

Erst in diese Epoche fällt die Reorganisation der Gesellschaft durch die Aufhebung des Eigentums am Menschen, die allmähliche Vernichtung der Knechtschaft. Die Schwierigkeit, dieser im allgemeinen so bekannten Thatsache im einzelnen zu folgen, hat schon Adam Smith hervorgehoben. Die Theorie der christlichen Brüderlichkeit war so weit von „dieser Welt“ hinweggeflohen und hatte sich nicht ohne einige Spitzfindigkeit so ausschließlich in ein Verhältnis „vor Gott“ verwandelt, daß sie nicht das Motiv zur Aufhebung der Knechtschaft werden konnte. Diese wurde vielmehr ganz allmählich durch die neuen Verhältnisse der Arbeit und Arbeitsteilung und des Tausches der Leistungen und Produkte, wie sie vorzugsweise auf den Fortschritten der Technik beruhten, herbeigeführt. Schon ein Blick auf die Zeitfolge zeigt diesen Zusammenhang. In Rußland ist der Versuch, den Landbebauer aus der Leibeigenschaft des Grundherrn zu lösen, ein Gemeindegrundeigentum zu schaffen und jenem einen Anteil an der Benützung zu gewähren, erst im Jahre 1862 gemacht worden und seither in der weiteren Ausführung wieder ins Stocken geraten; in den halbslavischen Ländern Oesterreich-Ungarns ist die vollendete Befreiung 1848 eingetreten, in Deutschland haben die letzten Reste der Gebundenheit den Anfang des Jahrhunderts nicht lange überlebt und in Frankreich hatte der Abbröckelungsprozeß schon lange vor der großen Revolution begonnen. In derselben Skala steigt aber auch die Bedeutung der Industrie im Verhältnisse zum Ackerbau in der Richtung von Ost nach West. Wo immer ein städtisches Gemeinwesen mit Gewerbebetrieb entstanden ist, da ist auch in die Knechtschaft Bresche gelegt. Der alte Betrieb des Handwerks durch leibeigene, dem Landgute entnommene Kräfte, wie er in den russischen Kron- und Adelsfabriken noch besteht und wie ihn unter anderen auch Karl der

Große auf seinen Gütern noch pflegte, unterlag im Westen frühzeitig der Konkurrenz des freien genossenschaftlichen. Den Bedürfnissen des Landbaus mit der steten Gleichmäßigkeit seines Betriebes entsprach die Gebundenheit, denen der Gewerbeunternehmung mit ihrem wechselnden Zu- und Abfluten des Bedarfs die Freiheit und freie Beweglichkeit der Arbeitskräfte. Der Landbau erzielte auch in den schlechtesten Jahren etwas zur notdürftigen Ernährung seiner Kräfte, die feiernde Werkstätte mußte sie entlassen. Je weiter die Technik in der Arbeitsteilung fortschritt, desto beweglicher mußte die Arbeitskraft werden, und da gerade die so fortgeschrittene Technik die gesuchtesten Produkte lieferte, mußte ihre Konkurrenz die der Werkstätten der Grundherren mit gebundenen Arbeitskräften besiegen: — es erblühten die freien Gemeinwesen der Handwerker, innerhalb deren der Rechtsgrundsatz galt, daß die Luft frei mache. In dem Maße, als sie wuchsen, wuchs also auch ein freier Arbeiterstand, an dessen Ausdehnung sich zum Teil der Eintrag messen ließ, den er der Allgemeinheit der Knechtschaft fortdauernd zufügte. Wir wissen bereits, daß auch diese Arbeiter sich in der Zunft eine Organisation gaben, welche die der patriarchalen Altfamilie nachahmte. Innerhalb dieser nahmen nun freilich auch wieder die unselbständigen Mitglieder eine ähnliche Stellung ein, wie der zum Gesinde herabgedrückte Familienteil in den landbauenden Altfamilien. Aber dem Schicksale der Unfreiheit entgingen sie vorzugsweise dadurch, daß bei dieser Art Erwerb das Haupterwerbsmittel nicht in der gleichen Weise vom Familienhaupte in sein Eigentum verwandelt werden konnte, wie das mit Bezug auf Grund und Boden der Fall gewesen war. Nur in entfernter Annäherung gelang dennoch eine nicht unähnliche Usurpation im Wege des Abschlusses der Zahl der Werkstätten und selbständigen Unternehmungen.

Wenn wir in den östlicheren Teilen Deutschlands, wo deutsche und slavische Elemente sich mischten, die Gutsherren im erbitterten Kampfe gegen das Vordringen dieser Produktionsweise sehen, so gewinnt es den Anschein, als hätte der Ackerbau durch das Freiwerden so vieler vordem gebundener Kräfte eine Art Beraubung erlitten; in Wirklichkeit aber war dasselbe auch für ihn eine Wohlthat. Denn ganz abgesehen davon, daß nur dieses Fortschreiten zugleich die gegen Austausch konsumierende Bevölkerung und die Märkte schuf, welche den Wert der landwirtschaftlichen Produkte, also den Wohlstand des Landbaues erhöhten, abgesehen davon wäre andernfalls der stete Zuwachs der gebundenen Bevölkerung bei dem Ausschlusse jeden Fortschrittes zu intensiverer Wirtschaft zu einer großen Plage und völligen Entwertung des Gutsbesitzes geworden, welcher die Verpflichtung ererbt hatte, diese Mengen zu ernähren. Wo eine solche Stagnation wirklich bestand, da haben nur Hungersnot und Seuchen von Zeit zu Zeit regulierend eingreifen können.

Während sich so in der Alten Welt allmählich und kaum bemerkbar

eine Umformung der gesellschaftlichen Verhältnisse vollzog, welche nach ihrem Abschlusse das Patriarchat bis auf wenige Reste, doch unter Anerkennung seines Eigentumsrechtes an das Gut entthronte, bot die neuentdeckte Welt einen weiten Schauplatz für eine Konstituierung von Gesellschaftsformen, die von vornherein die freie Sonderfamilie mit Sondereigentum an Grund und Boden zur Grundlage hatten. Es ist auch in dieser Richtung eine neue Welt, die dort auf neuer Grundlage emporblüht, während die alte in dem Ringen begriffen ist, die alten überkommenen Formen mit neuem Inhalte zu erfüllen. In diesem Ringen stehen die Verfassungskämpfe unseres Jahrhunderts oben an. Sie haben im Grunde ihren Anfang schon mit dem Hinzutritt der Städte und Kommunen zu der alten Ständevertretung genommen; neben die Patriarchalhäupter stellte sich eine Repräsentanz der von der Patriarchalherrschaft befreiten Elemente, und die Phase dieses Prozesses hat in dem Zweikammersystem ihren Ausdruck gefunden.

Noch in einem anderen Sinne wurde die „Neue Welt“ die Zufluchtsstätte des Fortschrittes. Mit dem ganzen oben angedeuteten Systeme desselben rang im Gebiete der Alten Welt ein anderes seit dem siebenten Jahrhunderte zeitweilig mit großem Erfolge um die Herrschaft, das System der mohammedanischen Welt. Als Religion bedarf der Islam kaum noch einer genaueren Auseinandersetzung. Man könnte ihn ein Plagiat nennen, wenn es nicht möglich wäre, daß aus denselben Elementen immer wieder ähnliche Gestaltungen hervorgehen. In seinen Elementen und selbst ihren nächsten Kombinationen aber ist nicht eines als neu zu bezeichnen. Allah und Mohammed ist der Gott und sein Prophet, ist Jahve und Mose, Ormuzd und Zoroaster, der Koran ist das geoffenbarte Gesetz und trotz erborgter Fortschritte herrscht das Kultwerk, trotz der henotheistischen Spitze ein breiter Dämonismus. Aber das einzig Besondere und das, was sich darum auch der Welt am meisten fühlbar gemacht hat, ist der von Anfang an erhobene Anspruch des Islams, der einzig rechte, der einzige Kultbund der Menschheit zu sein. Es gibt nur Einen Gott, einen Propheten und Ein Gesetz. Trifft er hierin mit dem Christentum überein, so überbietet er dieses durch die wilde Energie der Konsequenz, indem er, was das Christentum in seiner Spitze zur Geburtszeit des Mohammedanismus gleichsam erst diplomatisch vorbereitete, sofort zu verwirklichen sucht: die Beherrschung der Welt auf Grund des Anspruches der Einzigkeit seines Kultbundes. Dazu führte ihn das zweite Element, auf das sich sein Wesen gründet, das des ungebrochenen Patriarchalismus in Familie und Staat. Wie im ältesten Patriarchat noch Herrschaft und Priestertum beisammen ruhen, so muß der Prophet und sein Kalif den gleichen Anspruch beider Gewalten erheben: der Kultbund des Einen Gottes muß zum großen Einheitsreiche der Menschheit werden. In der Durchführung dieses Anspruches begegneten dem Islam allerdings wieder dieselben Schicksale wie dem kon=

kurrierenden Christentum; der mächtigste Gegensatz aber liegt immer noch in dem Patriarchalismus und der Befreiung von demselben. Während heute noch in allen Teilen der Alten Welt diese Gegensätze um die Herrschaft ringen, ist die Neue Welt, seit sie das Rudiment der Sklaverei von sich gethan, von diesem Kampfe verschont; dagegen scheinen sich immer mehr die beiderseitigen Streitkräfte in Afrika zu konzentrieren.

Register.

A.

B.

C.

G.

H.

J.

T.